Digitized by Google

LIBERTÉ ET PATRIE

CE LIVRE A ÉTÉ DONNÉ
A LA BIBLIOTHÈQUE CANTONALE
ET UNIVERSITAIRE
PAR M. SERGE POPOFF, A MONTREUX

by Google

Digitized by Google

Encyclopädie

der

Rechtswissenschaft

in

systematischer und alphabetischer Bearbeitung

herausgegeben

unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrter

von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte in Berlin.

Zweiter Theil.

Rechtslexicon.

Erster Band.

Leipzig,
Duncker & Humblot.
1870.

Rechtslexicon.

Herausgegeben

unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrter

von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte in Berlin.

Erster Band.

Abandon — Justitium.

Leipzig,
Duncker & Humblot.
1870.

A.

Abandon, abandonniren — ein seerechtlicher Ausdruck in verschiedenen Bedeutungen. Man versteht darunter zunächst wörtlich das Verlassen des Schiffs seitens des Schiffers und der Schiffsmannschaft, auch das Zurücklassen einzelner Schiffsleute während der Reise. — Ein wichtiges, dem See-R. eigenthümliches Institut ist der bei der Seeversicherung zulässige A. (franz.: „délaissement"; engl.: „abandonment") — Die Erklärung des Versicherten ersetzt hier gewissermaßen den wirklichen Eintritt eines Totalverlustes. Sie begründet auf der einen Seite den Anspruch auf die volle Versicherungssumme, während vielleicht nur ein Theil des versicherten Gegenstandes wirklich verloren oder der Totalverlust doch noch nicht gewiß ist; andererseits bewirkt sie den Uebergang der Rechte des Versicherten in Betreff des versicherten Gegenstandes auf den Versicherer, während sonst dieser Uebergang erst mit der Zahlung der Versicherungssumme eintritt. — Die Fälle, in denen der A. gestattet ist, werden in den Gesetzen verschieden bestimmt. Der Hauptfall ist die Verschollenheit des Schiffes, welche angenommen wird, sobald innerhalb der gesetzlichen Fristen weder das Schiff den Bestimmungshafen erreicht hat noch den Betheiligten Nachrichten über dasselbe zugegangen sind. Der Verschollenheit stehen nach dem H.G.B. nur noch wenige Fälle gleich (Embargo, Aufbringung, Anhaltung durch Verfügung von hoher Hand, Nehmung durch Seeräuber). Nach dem C. com. und dem G.B. von Buenos-Ayres treten hinzu: Schiffbruch, Strandung, andere Unfälle, Verlust oder Beschädigung von wenigstens Dreiviertel des Werthes der versicherten Gegenstände. Noch weiter geht das englische, am weitesten das amerikanische R. (Schaden über die Hälfte des Werths der versicherten Güter). — Damit der Versicherte zwar deliberiren, aber nicht weiter zum Nachtheil des Versicherers speculiren kann, besteht für die A.-Erklärung gewöhnlich eine gesetzliche Frist — nach dem H.G.B. sechs bis neun Monate, nach dem französischen, neuerdings in diesem Punkte schon wieder angefochtenen Ges. von 1862 sechs bis achtzehn Monate; in England und Nordamerika ist Alles Frage des concreten Falles („in a reasonable time"); jedoch hält die Praxis auf sehr schleunige Erklärung. Einer Annahme des A. bedarf es nicht; die einseitige Erklärung des Versicherten gegen den Versicherer ist unwiderruflich. — Der Rechtsübergang auf den Versicherer vollzieht sich ohne weiteren Uebertragungsact; jedoch kann nach dem H.G.B. im Falle der Acceptation des A. ein besonderer „A.-Revers" verlangt werden. Eine der wichtigsten Streitfragen ist, ob bei einer Versicherung des Schiffes (Casco) nothwendig auch die Fracht der betreffenden Reise (als Fracht) übergehe. Eine Bestimmung des C. com. bejaht die Frage. Das H.G.B. tritt zwar nicht der verneinenden Meinung von Pöhls u. A. bei, billigt die Fracht dem Versicherer aber auch nicht ganz, sondern (etwa Benecke folgend) nur zu dem nach den Grundsätzen von der Distanzfracht zu ermittelnden Theile zu, welcher erst nach der A.-Erklärung verdient ist. Durch die letztere wird der Versicherte übrigens nicht unbedingt von der Sorge für die Rettung der versicherten Sachen frei; er hat vielmehr für Rechnung des Versicherers so lange zu handeln bis dieser auf die ihm rechtzeitig gemachte Anzeige von dem Unfalle weitere Ordre ertheilt, oder doch die weitere Sorge übernehmen kann; im Nothfalle kann er selbst zur Verwerthung der versicherten Gegenstände schreiten. — Der Versicherer hat seinerseits dem Versicherten einen totalen Verlust zu vergüten, d. h. die Versicherungssumme zu zahlen. Vorher sind ihm jedoch die zur Rechtfertigung des A. dienenden Urkunden zur Prüfung mitzutheilen und Anzeige von etwaigen Assecuranzen und von

Bodmereischulden und sonstigen Belastungen (für welche der Versicherte Gewähr zu leisten hat) zu machen. — Aus Billigkeitsrücksichten geben manche Seerechte — auch das H.G.B. — dem Versicherer gleichfalls ein Recht, welches einige Aehnlichkeit mit dem A. hat und zuweilen ebenso genannt wird. Um den Versicherer nämlich gegen die Bezahlung eines die Versicherungssumme übersteigenden Schadens zu schützen, wird ihm die Befugniß beigelegt, sich nach Eintritt eines Unfalls durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage zu befreien, jedoch ohne dadurch einen Anspruch auf die versicherten Sachen zu erlangen.

Lit.: A. D. H.G.B. Art. 452. 454. 468. 485. 553. 617. 845. 863. 865—875. (Allg. Seeversicherungs-Bedingungen §§. 116—126.) — Preuß. A. L. R., I, 6 §. 91; II, 8 §. 2330. — Preuß. Ges. v. 26. März 1864 §. 35. — C. com., A. 216. 241. 310. 369—396. 431. — Dazu v. Duhn in Goldschmidt und Laband's Zeitschrift für das gesammte H.R., Bd. 14, S. 203—212. — Mittermaier das. Bd. 6, S. 502; Bd. 8, S. 505—510; Bd. 11, S. 333. Meno Pöhls Darstellung des See-Assecuranz-Rechts nach gem. und hamb. R. und nach den Gesetzen der vorzüglichsten handelnden Staaten Europa's und Amerika's. Th. II. (des Hauptwerks 4ter Bd.) §§. 667—681 (S. 594—666). — Heise, H.R., S. 434. 435. — Jacobsen, See-R. des Friedens und des Krieges, S. 65. 204. 375. — Benecke, Syst. des See-Assecuranz- und Bodmereiwesens. Vollständig und zeitgemäß umgearbeitet von V. Nolte, Bd. II, S. 442—565. 886. 887. — Tecklenborg, Syst. des Seeversicherungswesens, S. 10. 11. 75. 91 ff. 251. 257. 356—359. 428—432. — v. Kaltenborn, Grundsätze des praktischen Europ. See-Rechts, Bd. I, S. 373; Bd. II, S. 19. 20. 31. 35. 65. 127. 316. 317. — Voigt und Heineken, Neues Arch. für H.R., Bd. III, S. 405 ff., 413 ff.; Bd. IV, S. 323 ff.; Ascher das. Bd. I, S. 395 ff. — Emérigon, Traite des assurances, I, p. 403—411; II, p. 170—242. — Emérigon, Contrat à la grosse, c. 4. sec. 11. — Pardessus, Cours de droit commercial, Tome 3, no. 835—855. (Part. 3. Tit. 5. ch. III. sec. IV. §. 1.) — J. Kent, Commentaries on American law, Part. V. Lect. XLVIII, 3 (1.).

R. Koch.

Abbitte (deprecatio injuriae) war eine einst sehr häufige, bis in die Mitte dieses Jahrhunderts noch vereinzelt in einigen deutschen Staaten vorkommende beschämende und wohl auch infamirende Privatstrafe, auf welche bei Ehrverletzungen entweder allein oder neben einer Privatgeldstrafe oder neben dem Widerruf und der Ehrenerklärung, je nach der Art der begangenen Injurie, auf Antrag des Verletzten erkannt wurde. Der Beklagte wurde verurtheilt, meist in eigener Person zu bekennen, daß er dem Kläger gegenüber sich vergangen, und zu bitten, man möge auf dies reumüthige Bekenntniß hin ihm sein Unrecht verzeihen. Es gab verschiedene Formen, in denen diese Bitte ausgesprochen werden sollte. Man unterschied die feierliche und nicht feierliche A., je nachdem sie auf das Wesentlichste sich beschr[illegible] bei offenen Thüren vor Gericht oder gar knieend geleistet werden mußte [illegible] andere Verschärfungen werden erwähnt, z. B. die, sich auf den lästernden Mund [illegible] schlagen; sie kamen particularrechtlich auch bei dem fast immer in Verbindung mit der A. genannten Widerruf vor. Die A. hatte die Eigenthümlichkeit, eine Strafe zu sein, welche der Bestrafte an sich selbst vollziehen mußte. Man hat mit Recht A., Widerruf und Ehrenerklärung sehr schätzbare Mittel der gütlichen Ausgleichung von Ehrverletzungen genannt, aber indem man ebenso richtig hinzusetzt, daß sie nicht erzwungen werden dürfen, ihre Unzulässigkeit als Strafmittel entschieden. Unsere gegenwärtig in Deutschland geltenden Str.Gsgbb. kennen die A. so wenig wie den Widerruf, beide Strafen haben das Schicksal der Privatstrafen überhaupt getheilt. Zu allerletzt ist die A. wohl in Hannover mit dem ganzen Str.G.B. (1866) verschwunden, Bayern hat sie 1848, Sachsen 1838 aufgehoben, ebenso Altenburg 1841, in Oldenburg scheint sie bis zum neuen Str.G.B. von 1858 bestanden zu haben.

Spranger.

Abegg, Johann Friedrich Heinrich, geb. 1796 zu Erlangen, studirte in Erlangen, Heidelberg, Landshut, wurde 1818 Doctor, machte unter Puchta und Feuerbach in Erlangen am Landesgerichte praktische Studien, hörte 1819 in Berlin Hegel, Göschen, Biener und Savigny, ging 1820 nach Königsberg, wurde 1821 außerordentlicher, 1824 ordentlicher Professor und wandte sich 1825 nach Breslau, wo er bis zu seinem Tode am 29. Mai 1868 lehrte.

Schriften: Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft im Grundriß, Königsb. 1823. — De antiquiss. jure crim. Rom., Regiom. 1823. — Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbr., Landsh. 1819. — Grundriß zu Vorlesungen über den Crim.-Prc., Königsb. 1825. — Syst. der Crim.R.-Wissenschaft, Königsb. 1826. — De jurisprud. apud Romanos sub primis imperatoribus, Vrat. 1827. — Untersuchungen aus dem Gebiete der Str.R.-Wissenschaft, Bresl. 1830. — Historisch-praktische Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtl. Verfahrens, Berl. 1833. — Die verschiedenen Str.R.-Theorien, Neust. 1835. — Gesch. des Str.R. der Brandenburg.-Preuß. Lande, Neust. 1835. — Lehrbuch der Str.R.-Wissenschaft, Neust. 1836. — De sententia condemnat. ex solis indiciis haud admittenda, Vrat. 1838. — Beiträge zur Str.Prc.-Gsgb., Neust. 1841. — Versuch einer Gesch. der preuß. Civ.Prc.-Gsgb. Bresl. 1848. — Betrachtungen über d. Vrdng. betreff. Einf. d. mündl. öffentl. Verf., Halle 1849. — Das religiöse Element in der Peinl.Ger.O., Halle 1852. — Die Preuß. Str.Gsgb. und die Rechtsliteratur in ihrer gegenseitigen Beziehung, Berl. 1854. — Berechtigung der deutschen Str.R.-Wissenschaft der Gegenwart, Braunschw. 1859. — Ueber Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen, Bresl. 1862. — Ueber die Bedeutung der sog. Criminalstatistik, Wien 1865. — Der Entwurf einer Str.Prc.O. für den preuß. Staat von 1865, Leipz. 1865. — Kritische Bemerkungen über die Str.G.Entww. von Würtemberg v. J. 1835, Neust. 1836; — von Baden v. J. 1836 und 1839, Altenb. 1839; — von Preußen v. J. 1843, Neust. 1844; — von Bayern v. J. 1854, Erlang. 1854; — von Norwegen, Neust. 1835; — von Sachsen v. J. 1836 und 1853, Neust. 1837, Leipz. 1853; — Ueber den Str.Prc.O.Entw. von Würtemberg v. J. 1832, Altenb. 1839. Er redigirte das Archiv des Crim.R. Neue Folge und gab heraus: Gobleri interpretationem C. C. C. et Remi Nemesin vulg. Abegg, Heidelb. 1837.

Lit.: Holtzendorff, Allg.D.Str.R.Zeitung, 1868, S. 279. — Archiv des Crim.R., N. F. 1834. 1836. 1837. 1851. 1853. — Zeitschrift für Rechtsgesch., Bd. 4. 5.

Teichmann.

Abgeleiteter Besitz. In einer Reihe von Fällen, von denen einzelne bestritten sind, wird im Röm. R. auch solchen Personen ein Besitz zugeschrieben, welchen der bewußte Wille, die betreffende Sache als Eigenthümer inne zu haben, fehlt, weil sie das Eigenthum anderer Personen anerkennen, von welchen ihnen der Besitz überlassen ist. Ihr animus ist also kein animus domini, keine ψυχὴ δεσπόζοντος, sondern ein bloßer animus possidendi, gerichtet auf die ihnen überlassenen Rechte des Besitzes, auf das jus possessionis. In diesem verschiedenen animus liegt eben das Charakteristische des Begriffs. Da dieser Besitz ohne animus domini immer nur als von einem Eigenthumsbesitzer abgeleitet erscheint, hat ihm Savigny den Namen: a. B., im Gegensatze zum ursprünglichen Besitze des Eigenthumsbesitzers, gegeben, eine Bezeichnung, die vielleicht nicht tadellos, aber jedenfalls besser ist, als die anderen neuerdings vorgeschlagenen Bezeichnungen, wie anvertrauter, unregelmäßiger, uneigentlicher Besitz.

Die Fälle, in welchen ein a. B. stattfindet, sind bei aller sonstigen Verschiedenheit solche, wo der Besitz vom Eigenthumsbesitzer nicht sowohl übertragen, als widerruflich überlassen ist, und zwar, wenigstens in einigen Fällen, mit der Anomalie, daß zwischen dem ursprünglichen und dem abgeleiteten Besitzer eine Theilung, resp. ein relativer Doppelbesitz eintritt. Somit ist der a. B., wenn auch nicht gerade ein „Unding", so doch eine Singularität, woraus von selbst folgt, daß man seine Existenz nur da annehmen darf, wo sie sich aus dem Gesetz ausdrücklich nachweisen läßt. Namentlich ist es für das Röm. R. zu verwerfen, wenn, z. B. von Thibaut, behauptet wird, der a. B. könne an jeden Pächter willkürlich übertragen werden, oder gar, er könne in jedem Falle gelten, in welchem ihn ein wirklicher Besitzer gelten lassen will.

1) Der wichtigste Fall von a. B. ist der Besitz des Pfandgläubigers, ursprünglich nur des Faustpfandgläubigers aus dem civilrechtlichen Pfandvertrage, was aber später wohl auf den apprehendirenden Hypothekargläubiger ausgedehnt wurde. — Beim Faustpfandgläubiger läßt sich der a. B. aus der geschichtlichen Entwickelung des Röm. Realcredits und aus dem praktischen Bedürfnisse sehr leicht erklären. Als der Gläubiger neben der umständlichen, steifen und objectiv beschränkten Mancipation sub pacto fiduciae einzig und allein auf das pignus angewiesen war, mußte er in der Aufbewahrung der ihm eingehändigten Sache unabhängig vom Schuldner, ja gegen den Schuldner geschützt werden: zu diesem Zwecke gab der Prätor ihm und nicht dem Schuldner die possessorischen

Interdicte, und es blieb auch später dabei, als dem Gläubiger die Hypothekarklage zu Gebote stand. Der Gläubiger also besitzt und übt, mit Ausnahme der Usucapion, alle Rechte des Besitzes aus. Den animus domini kann er aber selbstverständlich nicht haben, und so ist sein Besitz nur ein abgeleiteter. — In Beziehung auf die Usucapion wird aber der Pfandschuldner noch als Besitzer erklärt, so daß er die angefangene Usucapion fortsetzt, was seinem Gläubiger nur vortheilhaft sein kann, dem eine Vindication seitens eines Eigenthümers sein Pfand entziehen würde; in dieser Beziehung ist der Pfandgläubiger Stellvertreter des Schuldners. — Savigny sieht hierin eine bloße Fiction des Besitzes und lediglich eine Ausnahme von der Regel sine possessione usucapionem procedere non posse. (l. 35 §. 1 de pigneraticia XIII, 7. l. 1 §. 15 de A. v. A. P. XLI, 2).

2) Wenn im Precarium (s. d. Art.) nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß der Precarist bloßer Detentor und als solcher Stellvertreter des precario dans sein soll, so hat er selbst den Besitz an der geliehenen Sache, was aus dem ursprünglichen Verhältnisse des Precariums zum ager publicus leicht erklärlich, dem praktischen Zwecke des Geschäfts angemessen, und für den Geber ungefährlich ist. Diesem bleibt auch hier der Usucapionsbesitz. Bekanntlich wurde gerade beim Precarium der Satz: plures eandem rem in solidum possidere non possunt, von den älteren röm. Juristen nicht allgemein anerkannt. (l. 2 §. 3 de precario, XLIII, 26. l. 3 §. 5 De A. v. A. P. XLI, 2.)

3) Bei der Sequestration (s. d. Art.) kann von den streitenden Parteien ausbedungen werden, daß der Sequester den Besitz haben soll. Die Absicht ist hier negativ; die Folgen, welche der Besitz der einen Partei haben würde, sollen abgewendet werden, so daß im älteren R. die Zeit der Sequestration für Vergleichung der Dauer des beiderseitigen Besitzes nicht in Anrechnung kam (s. Besitzesschutz, interdictum utrubi), und die von der einen Partei etwa angefangene Usucapion unterbrochen wird. Natürlich kann der Sequester nicht ersitzen, da ihm der animus domini fehlt. (l. 39 de A. v. A. P. XLI, 2. l. 17 §. 1 depositi XVI, 3.)

4) Ob noch in anderen Fällen a. B. anzunehmen sei, ist außerordentlich bestritten. Bruns verneint es, s. Bd. I, 294. Aeltere Ansichten, wonach der Inhaber einer Personalservitut, insbesondere der Usufructuar, Besitzer der Sache sein sollte, auf die sich die Servitut bezog, hat Savigny endgültig beseitigt. Er selber rechnet aber noch den Emphyteuta, und Andere den Superficiar, zu den abgeleiteten Besitzern, während Mehrere, z. B. Arndts, sie nur für Quasibesitzer des dinglichen Rechts halten, dagegen wieder Andere für wirkliche ursprüngliche Eigenthumsbesitzer des Grundstücks. Es scheint indessen schwer zu leugnen, daß der Emphyteuta einerseits den animus domini unmöglich haben kann, andererseits aber in den Quellen durchaus als Sachbesitzer behandelt wird; insbesondere erwirbt er die Früchte durch Trennung u. s. w.; übrigens läßt sich ein a. B. des Emphyteuta sowohl aus Nützlichkeitsrücksichten, als durch die geschichtliche Analogie des ager vectigalis mit dem ager publicus gar wohl erklären (l. 15 §. 1 qui satisdare II, 8. l. 16 de servitutibus VIII, 1. l. 25 §. 1 de usuris XXII, 1. l. 31 de pignoribus XX, 1). — Berechtigter ist der Zweifel in Beziehung auf den Superficiar. Doch wird auch ihm eine possessio bestimmt zugeschrieben, und daß ihm das Interdict uti possidetis nicht in seiner gewöhnlichen Fassung gegeben wurde, sondern mit den auf die superficies passenden Worten, erklärt sich aus der Natur der Sache von selbst. Auch kann es willkürlich scheinen, dem Emphyteuta den Besitz einzuräumen, dem Superficiar aber ihn zu verweigern. (l. 1 §. 1 de superficiebus XLIII, 18. l. 1 §. 5 de vi XLIII, 16. l. 3 §. 7 uti possidetis XLIII, 17. l. 13 §. 3 de pignoribus XX, 1.) — Vangerow hält sowohl den Superficiar als den Emphyteuta für abgeleitete Besitzer und schreibt in beiden Fällen dem Verpächter Usucapionsbesitz zu.

Wie es auch mit diesen letzten zweifelhaften Fällen sein möge, der Begriff selbst des a. B. ist nicht zu bestreiten; er war übrigens längst schon, wenn auch noch unklar, von einzelnen Rechtsgelehrten erkannt worden, bevor ihm Savigny den Namen gegeben und einen bestimmten eigenen Platz im System angewiesen hat. — Dennoch gibt es Juristen,

welche nicht nur den gemeinsamen Namen für die verschiedenen einschlägigen Fälle verwerfen, sondern dem Begriffe überhaupt jede Realität absprechen, theils aus Consequenzmacherei, um ja keine Anomalien im Rechtsgebiete zu dulden, theils aus einer an sich ehrbaren Sucht, überall einen inneren Erklärungsgrund herauszufinden, anstatt sich mit dem Nachweise des praktischen Bedürfnisses oder der geschichtlichen Veranlassung zu begnügen. Im Ganzen haben die Gegner des a. B. mit ihren manchmal nicht ohne Scharfsinn, oft aber oberflächlich und fast immer einseitig geführten Angriffen doch bis jetzt nicht vermocht, die Hauptergebnisse der Savigny'schen Forschung zu erschüttern.

Eine ganz andere Frage, als die nach der Existenz des a. B., ist die, ob dieses Institut im Justin. R. nach vollständiger Ausbildung der Cession und nach Umbildung des Interdictum utrubi nicht als etwas Ueberflüssiges, Entbehrliches erscheine? Und die Frage mag zu bejahen sein, denn im Justin. R. kann der Zweck, dem der a. B. dient, auf anderen Wegen ohne Anomalie erreicht werden.

Heutzutage zeigt sich übrigens die Tendenz, „überhaupt dem bloßen Inhaber einer Sache schon als solchem Besitzesschutz zu gewähren" (Arndts). — Im Preuß. L.R. gehören die Fälle des a. B. unter den weiteren Begriff des unvollständigen Besitzes, der demjenigen zusteht, welcher eine Sache oder ein Recht, zwar als fremdes Eigenthum, aber doch in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, in sein Gewahrsam übernommen hat (A. Pr. L.R. I, 7, §. 6), wohin auch der Commodatar, der Miether, der Pächter gehören, und überhaupt diejenigen Inhaber, welche mit der Detention die Ausübung eines Rechts verbinden. Dem Franz. R. ist a. B. unbekannt; Precarium existirt nicht; der Faustpfandgläubiger, der Antichresist, der Sequester sind bloße Detentoren; der Emphyteuta und der Superficiar sind juris possessores.

Lit.: Das Beste über a. B. findet sich immer noch in Savigny, R. des Besitzes, 7. Aufl., mit den trefflichen und treffenden Ergänzungen und Anmerkungen Rudorffs, Wien 1865. — Bruns, Das R. des Besitzes im M.A. und in der Gegenwart, Tübingen 1848. S. auch Zielonacki, Der Besitz nach dem Röm. R., Berlin 1854. — Vangerow, Lehrbuch, 7. Aufl., S. 200 (1864).

Von der „überfließenden und zerfahrenen" Besitzlit. gehören folgende Abhh. besonders hierher: a) Ueber den animus possidendi u. s. w.: Guyet, Abhh., VI. (1829); Linde's Ztschr., IV. (1831). — Warnkönig, Arch. für civ. Praxis, XIII. (1830). — b) Ueber possessio civilis u. s. w.: Thon, Rh. Museum, IV. (1830); Sintenis, Linde's Ztschr., VII. (1834); Thibaut, Arch. für civ. Pr., XVIII. (1835); Nachtrag, XXIII. (1840); Burchardi, Ibid. XX. (1837); Warnkönig, Ibid. (1837). — Puchta (1839) in den Kleinen Schriften, 1851. c) Ueber a. B. ex professo: Schröter, Linde's Ztschr., II. (1829). — Bartels, Ibid. VI. (1833). — Wollank, De derivata possessione, Inauguraldiss., Berlin 1864. — Ueber den a. B. beim Precarium s. Puchta in Richters krit. Jahrb. (1837). — v. d. Hagen, Ueber den nach l. 15. §. 4. de precario stattfindenden Besitz des precario rogans und des rogatus, Hamm 1840. — Bei der Emphyteuse: Arndts, Linde's Ztschr. N. F. III. (1847). — Bei der Superficies: Emmerich, Ibid., XVII. (1860). — Van Wetter, Traité de la possession, p. 64 ff., Gand 1868.

Rivier.

Abmeierung (Abtrieb, Expulsion). Bei den Colonatgütern, namentlich den Meiergütern und einigen verwandten Güterarten steht dem Gutsherrn das Recht zu, dem Bauer aus gesetzlichen Gründen das Gut zu entziehen und es einem anderen zu übergeben. Gründe für die A. sind: schlechte Wirthschaft des Bauers, Concurs, Nichtleistung des Zinses, gewöhnlich während zweier oder dreier Jahre, Veräußerung des Guts von Seiten des Bauers ohne Einwilligung des Herrn, auch wohl Unterlassung des Gesuchs um Bemeierung, d. h. um Erneuerung des Meierbriefs, wo ein solches vorgeschrieben ist. In der früheren Zeit war der Gutsherr berechtigt, in diesen Fällen die Entsetzung des Bauers selbst vorzunehmen. Die neuere Gsgb. hat sein Recht mehr und mehr eingeschränkt. Einmal ist eigenmächtige Entziehung des Guts durchweg verboten; der Herr muß darauf klagen, den sog. Expulsions-Prc. anstellen. Ferner wird meist das A.-Verfahren nur gestattet wegen doloser Handlungsweise des Bauers, und wenn derselbe durch andere Mittel nicht zur Erfüllung seiner Obliegenheiten vermocht werden kann. Einige Part.R. haben das A.-Recht geradezu beseitigt, so das Preuß. L.R., das Oesterr. G.B. und das Bayer. Edict über die gutsherrlichen Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818.

Letzteres beschränkt den Herrn lediglich auf einen Entschädigungsanspruch gegen den Bauer. Die beiden ersteren Gesetzbücher schreiben im äußersten Fall Verkauf für Rechnung des Bauers vor. Doch bestimmt dies das Preuß. L.R. nur hinsichtlich der Erbpacht, während es bei Erbzinsgütern als Strafe für die Nichterfüllung der dem Zinsmann obliegenden Pflichten den Verlust des Erb-Zins-Rechts setzt.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. L.R. Th. I. Tit. 21. §§. 204—206. Tit. 18. §. 771 ff. Oester. B. G.B. §. 1130. Bayer. Ed. vom 26. Mai 1818 §. 16. Strube, Gründlicher Bericht von dem Abm.-R., Braunschw. u. Hildesh. 1738. Pfeiffer, Das D. Meier-R., Kassel 1848, §. 31. Pfeiffer, Prakt. Ausführungen, V. Nr. 2. Lewis.

Abschlagszahlungen, Theilzahlungen auf eine einheitlich fällige Geldschuld können dem Gläubiger bei unsichern Schuldnern willkommen sein, zumal bei Vorauszahlung eines Theiles. Sie können auf stillschweigender Uebereinkunft beruhen oder geschäftsüblich sein, wie bei der Zahlung a conto. Die Hauptfrage ist, ob der Gläubiger sich wider Willen Stückzahlung gefallen lassen muß. Dies ist nicht der Fall. Alle Rechtssysteme schützen ihn gegen solche Willkür des Schuldners. Doch gibt es erhebliche Ausnahmen. Im Wechsel-R. heißt es unter allen Umständen: Abschlag ist gute Zahlung. Dies zur Verminderung der Regreßnahme. Die Zweckmäßigkeit der Vorschrift ist bestritten, da der Zahlungsempfänger den Wechsel behält, wodurch die Regreßnahme gehindert wird. Nach Handels-R. gehen in der Regel Theillieferung und Theilzahlung Hand in Hand. Besteht in Fällen, in denen die Zahlung als Gegenleistung bedungen, Streit über theilweise Mangelhaftigkeit der Vorleistung, so ist gemeinhin der Gläubiger zur Annahme des dem unbestrittenen Theil der Vorleistung entsprechenden Betrages verbunden zu achten, also auf Abschlag in seinem Sinne. Dasselbe gilt bei gesetzlicher Theilung der Schuld zufolge Erbganges oder aus andern Gründen. Nach Preuß. R. kann der Schuldner eine ihm zustehende Kündigung rechtsgültig auf einen Theil richten; der Gläubiger darf dann aber mit Kündigung des Ganzen antworten. Noth endlich kann zur Annahme von A. zwingen, so bei Geltendmachung des beneficii competentiae; nach Franz. R. sogar jederzeit vermöge vorsichtiger Erwägung der Lage des Schuldners durch den Richter; sodann beim Gehaltsabzugsverfahren gegen Beamte, bei Execution gegen Handwerker und Künstler, oder gegen Gemeinden, überall mit besonders regulirtem Verfahren.

Lit.: Preuß. A. L.R. I. 16. §§. 57—60. II. 6. §§. 97. 98. A. G.O. I. 24. §§. 42. 70. 95. 108 u. Anh. nebst Erg. Conc.O. §. 434 ff. Vrdng. v. 8. Febr. 1811. Sächs. Civ.G.B. §. 695. C. civ. a. 1244. C. com. a. 156. D.H.G.B. A. 359. D. W.O. A. 38. R. A. Löwy, A. f. d. W. u. H.R., 12, 42 ff. Gesterding, Ueber die Stückzahlung, Ausbeute, Bd. 3, S. 410 ff. Schaper.

Abschoß (census hereditarius, gabella hereditaria, detractus realis) ist eine Abgabe, die von einer in das Ausland gehenden Erbschaft (particularrechtlich — Preuß. L.R. Th. II. Tit. 17. §. 162 — und nach einigen Schriftstellern auch Schenkung, Brautschatz, Vermächtniß) entrichtet wird. Der Ursprung dieser Abgabe ist in der im älteren Deutschen R. begründeten Rechtlosigkeit der Fremden zu suchen. Die einem Fremden zugefallene Erbschaft galt eben deshalb als erbloses Gut, welches der Kaiser einziehen konnte. Er durfte daher auch bei der Ausantwortung der Erbschaft davon eine Abgabe erheben. Das Recht hierzu ging später nicht nur auf die Territorialherren sondern auch auf Stadtgemeinden, Gerichts- und Gutsherrschaften über. Durch den Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 wurde diese Abgabe hinsichtlich des in einen Bundesstaat übergehenden Vermögens aufgehoben. Sie kann daher nur gegen außerdeutsche Staaten zur Anwendung gebracht werden, und auch diesen gegenüber ist sie häufig durch Verträge beseitigt.

Lit.: Bodmann, Pragmat. Gesch., Grund und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuer-Rechts, Mainz 1791. Maurer, Gesch. der Frohnhöfe (Erl. 1862), S. 96 ff. Lewis.

Abstimmung (in Richtercollegien), Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes eines Collegii über die Entscheidung einer zur Berathung gestellten Frage wird erst da von eigenthümlicher Bedeutung, wo Verschiedenheit der Meinung hervortritt. Stellt sich ohne weiteres Uebereinstimmung heraus, so bedarf es der formellen Abfragung des

Einzelnen nicht mehr. Die Entscheidung erfolgt gewissermaßen durch Acclamation. „Wir sind einig". Dieser Fall kommt häufig vor; häufiger, daß Zweifel bestehen. Diese können sich beziehen 1) auf reine Thatfragen, z. B. ob die Aussagen zweier Zeugen für widersprechend zu erachten; 2) auf reine Rechtsfragen, z. B. ob einer älteren Vorschrift neben einem neueren Gesetz noch Geltung beizulegen; 3) auf gemischte — That- und Rechtsfragen, wohin die Schuldfragen im Str.R. und im Civ.R. gehören; 4) auf Quantitäts- oder Größenfragen, so über die Höhe des Strafmaßes innerhalb der gesetzlichen Grenzen oder die Entschädigungsbeträge, die Angemessenheit von Ernährungskosten u. dgl. m. Im letzten Fall scheint es auf den ersten Blick am billigsten, bei Verschiedenheit der Meinungen den Durchschnitt zu ziehen; allein dann erfolgt häufig ein Ergebniß, das von keinem der Stimmenden gewollt worden, z. B. 3, 5, 6 Wochen Gefängniß = $^{14}/_{3}$ = $4^{2}/_{3}$; oder 25, 30, 50 Thaler = $^{105}/_{3}$ = 35. Deshalb wird gemeinhin der sog. Combinationsmethode der Vorzug gegeben. Sind nur 2 Meinungen vorhanden, so gilt die der Mehrheit; sind aber mehr als 2 da, so wird die Stimme des höchsten Betrages der des nächst hohen Betrages zugezählt, — bei mehr als 3 Mitgliedern und Meinungen weiter beide höchsten der dritthöchsten Stimme u. s. w., bis auf diesem Wege diejenige Stimme ermittelt wird, auf welche eine Mehrheit gegenüber der Zahl der für geringere Beträge Stimmenden sich vereinigt. — Für die 3 andern, oben bezeichneten Classen von Fragen kehrt in Gesetz, Theorie und Praxis die Erörterung häufig wieder: ob der zum Beschluß stehende Streitsatz oder dessen Gründe zur A. zu bringen? Jeder Grund hat wieder Gründe; darum ist wohl die A. nach Gründen mit einer Schraube ohne Ende verglichen worden. Aber andererseits pflegt in jedem Rechtsverfahren außerordentlich viel an Thatsachen und Rechtspunkten unstreitig und somit von der Entscheidung über wenige Einzelheiten der Beschluß über das Ganze abhängig zu sein. Gefragt wird z. B., ob schuldig des Diebstahls, — so die Form, — der Sache nach aber im Grunde nur, ob ein polizeilich abgelegtes, vor Gericht widerrufenes Geständniß glaubwürdig oder nicht; weiter vielleicht, ob wegen dessen näheren Inhalts der persönlich gehörte Polizeibeamte sich genügend ausgelassen oder zu viel auf seine Protocolle verwiesen habe u. dgl. m. Die Gegner der A. nach Gründen lassen Ausnahmen zu für den Fall, daß die Beantwortung der Haupt- (Schluß-) Frage zusammenfalle mit einer nur auf einen Grund bezüglichen andern Frage: sei sie eine Vor- oder eine Theilfrage. Die Vorfrage hat recht eigentlich einen Grund im Auge — wie oben: Glaubwürdigkeit eines widerrufenen Geständnisses; die Theilfrage dagegen sondert ein Element aus der Hauptfrage als deren allein streitigen Bestandtheil aus: z. B. umfaßt der Ausdruck „fremde Sache" auch im Miteigenthum stehende Sachen bei Diebstahl? Jene von den Gegnern der A. nach Gründen aufgestellten Ausnahmen bilden im praktischen Rechtsleben die Regel; daher kommt es, daß gesetzlich und reglementarisch oft diese Art der A. einseitig betont wird. — Von den Theilfragen ist die Theilung zusammengesetzter Fragen zu unterscheiden, z. B. bei Anschluß der erschwerenden Umstände unmittelbar an die Merkmale der Hauptthat, oder auch im Civ.Prc. bei Aufstellung verschiedener Klaggründe und Einreden mit dem einheitlichen Zweck, die Schuldigkeitsfrage zur Lösung zu bringen. Hieraus wird ersichtlich, wie wichtig es ist, daß die Fragen gut gestellt, erforderlichen Falls getheilt, in der richtigen Reihenfolge — Präjudicialfragen voraus — zur A. gebracht werden, möge diese mündlich mit ja und nein, oder schriftlich oder anderswie erfolgen. Bedingte Antworten erheischen meist weitere A. über neue Vorfragen. Der Vorsitzende hat in allen jenen Richtungen die A. zu leiten, im Fall von Widerspruch nach Maßgabe der hierüber zu veranlassenden Collegialbeschlüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Strafsachen die dem Angeklagten günstigere Meinung, sonst oft die Meinung, der der Vorsitzende beigetreten. Dieser stimmt zuletzt, das jüngste Mitglied zuerst. Durch ungleiche Mitgliederzahl sucht man dem Fall der Gleichstimmigkeit vorzubeugen. Der Ueberstimmte hat sich der Mehrheit zu fügen, und demgemäß auch bei den weiteren Fragen mitzustimmen. Müssen die, denen Recht gesprochen wird, der Mehrheit sich fügen, wie könnten die, welche dies Recht sprechen, der Anwendung des gleichen Grundsatzes sich entziehen?

Lit.: Preuß. CrimO. §. 502 ff. A. G.O. I. 13. §. 31 ff. v. Rönne, Ergänzungen hiezu. A. Zacke, Ueber Beschlußfassung in Versammlungen u. s. w., 1867, mit reichhaltiger Nachweisung der Lit. und der Gesetze Vgl. Zachariä, Handb. des D. Str.Prc. (1868), §. 152.
Schaper.

Abstinendi beneficium heißt die im Röm. R. den sui heredes durch das Prätor. Edict gewährte Vergünstigung, sich der Haftung aus der, nach Civ.R. ipso jure, also auch wider ihren Willen auf sie übergehenden, väterlichen Erbschaft durch gänzliche Enthaltung von dieser zu „entschlagen". Die Folge davon ist die Behandlung des suus, als wäre er nicht Erbe geworden. Die Erbschaft fällt an Substituten, Miterben und fernere Erbberechtigte und wird in omnem eventum den Gläubigern zu directer eigener Befriedigung überlassen. — Der suus bleibt Erbe, bis er das a. b. in Anspruch nimmt, die Abstinenz wird also erst damit ein wirkliches jus quaesitum. Daraus erhellt, daß man aus ihrer Zulassung bezüglich der Erbschaft des väterlichen Großvaters, die an den Vater ebenfalls wider seinen Willen gekommen und nunmehr als ein Theil von dessen Erbschaft auf den suus (nepos) übergeht, nicht auf Vererblichkeit des a. b. schließen darf, wie denn ja auch dem Enkel gegen die beschwerende Thatsache seines eigenen Erwerbs geholfen werden muß, die durch Abstiniren ex persona patris überall nicht berührt wird. — Das Franz. R., dem Testamentserben unbekannt sind, läßt die Erbschaft auf die Intestaterben (héritiers) überhaupt, also nicht blos auf die sui des Röm. R., ipso jure übergehen. Sie müssen für die onera haften, wenn sie nicht ausdrücklich und gerichtlich entsagen. Ihre renonciation ist daher im Sinne des Röm. R. Abstinenz. — Das Preuß. A.L.R. und das Sächs. C.G.B. kennen dagegen nur Erben, die voluntate sua Erben werden. Für sie also existirt das a. b. nicht.

Quellen: §. 2. I. 2, 19. l. 7. §. 1. l. 11. 12. 55—57. 71. §. 4. l. 99. D. 29, 2. l. 1. §. 7. D. 29, 4. l. 17. D. 28, 3. l. 89. D. 30. l. 44. D. 42, 1. Tit. C. 2, 39. Tit. C. 6, 31. l. 6. C. 6, 58. — C. civ. a. 724. 775. 781. 784. s. — Preuß. A.L.R. Th. 1. Tit. 9. §. 383 ff. — Sächs. C.G.B. §§. 2010. 2246. 2250. 2326.

Lit.: Mühlenbruch bei Glück, Comment. Bd. 42. S. 345 ff. Marezoll in Ztschr. f. Civ.R. u. Prc. Bd. 2. S. 85 ff. Huschke, das. N. F. Bd. 7. S. 84 ff. v. Vangerow, Arch. f. civil. Prax. Bd. 24, S. 158 ff. Wieding, Transmission Justin. S. 15 ff. 41 ff. Witte in Weiske's R.Lex., Bd. 1. Bering, Röm. Erb-R. S. 479. — Puchta, Vorles., §. 500.
K. Wieding.

Abtreibung der Leibesfrucht. Die vorsätzliche Einwirkung auf die L. einer Schwangern, um den Tod derselben zu bewirken, mit dem Erfolge, daß die Schwangere entweder mit einem todten, oder einem zwar noch lebenden, aber in Folge jener Einwirkung, bzw. der durch sie herbeigeführten Frühgeburt, der Lebensfähigkeit beraubten, Kinde niederkömmt. Dies Verbrechen wird den Tödtungsverbrechen eingereiht. Damit stellen die Strafgesetze auch den erst werdenden Menschen in ähnlicher Weise, wie es seitens des Priv.R. geschieht, unter die schützende Macht des Rechts. Als Object wird vorausgesetzt eine lebende menschliche Frucht. An einer mola und einem monstrum kann das Verbrechen nicht begangen werden. Das ältere R. unterschied (unter dem Einfluß einer Stelle der Septuaginta) zwischen der beseelten und der nicht beseelten Frucht. Das erstere sollte die Frucht sein vom 40. Tage an. Die Tödtung derselben galt als Menschentödtung. Als Erfolg wird vorausgesetzt der Tod des Embryo (jedoch Oesterreich 147, Hessen 284, 4, Würtemb. 245, 4). Das Verbrechen wäre danach richtiger als „Tödtung der L." zu bezeichnen.

In subjectiver Hinsicht wird rechtswidriger Vorsatz gefordert. Fahrlässigkeit kömmt hier nur in Betracht, insofern zugleich die Merkmale einer gegen die Schwangere begangenen Körperverletzung, bzw. Tödtung, vorliegen. Vgl. indeß Belgien, 349.

Unmittelbarer Thäter kann bei dem Verbrechen sein: a) die Schwangere, b) ein Dritter. Dieser kann I) in Uebereinstimmung mit der Schwangeren handeln, in welchem Falle die letztere als Miturheberin erscheint, oder II) gegen, bzw., ohne Wissen und Wollen derselben. Geschieht das letztere, so vereinigt sich mit dem Verbrechen gegen den Embryo ein Verbrechen gegen die Mutter und zwar erstlich ein gegen die Gesundheit bzw. das Leben derselben, ferner ein gegen ihre mütterlichen Interessen gerichtetes.

Erfolgt die Tödtung der Frucht im Interesse der Erhaltung des Lebens der Schwangeren, so greifen die Grundsätze über Nothstand ein.

Hinsichtlich der Bestrafung der abtreibenden Schwangeren machen sich ähnliche Rücksichten geltend, wie hinsichtlich der Bestrafung der Kindesmörderin. — Hinsichtlich des Dritten, der mit ihr in Uebereinstimmung handelt (b, I), ist es als Auszeichnungsgrund zu betrachten, wenn er Arzt, Chirurg, Geburtshelfer oder Apotheker ist (Hessen 285, Belgien 353, Frankreich 317), bzw., wenn er seine Handlung gegen „Entgelt" vornimmt (Nd. Entw. 214), oder endlich sie gewerbsmäßig verübt (Hessen 283, Baiern 244, Baden 252, Würtemb. 254, Frankreich 318). — Hinsichtlich desjenigen, welcher gegen den Willen der Schwangeren handelt, ist die der letzteren etwa erwachsende Verletzung vorzugsweise in Betracht zu ziehen. Die Gesetze zeichnen hier den Fall aus, wo der Tod, und denjenigen, wo ein bleibender Nachtheil der Schwangeren eintritt. — Als Strafausmessungsgrund ist unter andern das relative Alter der Frucht zu behandeln. Ferner die größere oder geringere Sicherheit in Bezug auf das Vorhandensein derselben.

Der Versuch ist strafbar. S. jedoch Baiern (243), welches denselben, soweit er der Schwangeren selbst zur Last fällt, straflos läßt. Frankreich scheint ihn allgemein straflos zu lassen. — Wenn trotz der bewirkten Frühgeburt das Kind am Leben bleibt, so liegt nur ein Versuch des Verbrechens vor.

Unter den Gehilfen wird derjenige ausgezeichnet, welcher der Schwangeren die Mittel zum Verbrechen gegen Entgelt verschafft. Der Nd. Entw. stellt ihn demjenigen, der die Mittel gegen Entgelt anwendet, gleich. Die Qualität des Arztes, Apothekers, der Hebamme u. s. f. hat hier die gleiche Bedeutung wie beim unmittelbaren Thäter.

Gsgb.: Preuß. Str.G. 181, 82; Nd. Entw. 213—15; Oesterreich 144—48; Oestr. Entw. 244, 45; Baiern 243—45; Sachsen 160, 61; Baden 251—54; Hessen 281—85; Würtemberg 253—55; Braunschweig 155; Frankreich 317, 18; Belgien 348—53. Merkel.

Abzweigung der Schulddocumente. Herstellung von besonderen Documenten über abgetretene Theile einer urkundlich verbrieften Hauptforderung. Der Besitz eines Schuldscheins, eines sonstigen Privatdocuments oder einer öffentlichen Urkunde über ein Forderungsrecht gewährt nicht nur Beweisvortheile, sondern bildet auch die Voraussetzung zur Benutzung verschiedener, erleichternder processualischer Verfahrungsarten, welche im Gem. und den Part.R. allerdings nicht gleichmäßig geordnet sind: Executiv-Prc., Mandats-Prc., insbesondere auch aus Schuldverschreibungen mit Executivclausel. Auf der andern Seite ist als Regel anzusehen, daß ohne Rückgabe des Schulddocuments der Schuldner zur Zahlung nicht verpflichtet ist. Bei Theilzahlungen läßt sich durch Abschreibung das Document berichtigen; bei Theilcessionen aber verliert es nach allen obigen Richtungen die sachgemäße Brauchbarkeit. Für den Cedenten beweist es nun zu viel, und doch kann es auch der Cessionar nicht erhalten, noch auch der Schuldner, sobald er nur an den einen oder den andern zahlt. Der Praxis folgend, haben daher Part.Gesetze ein Verfahren angeordnet, welches alle Vortheile der Stammforderung auch der Theilforderung sichert: wird von jener nur ein Theil, oder von mehreren in demselben Document verschriebenen Forderungen nur eine cedirt, so wird vom Stammdocument eine beglaubigte Abschrift gefertigt, auf diese die Cession, auf jene aber ein Abschreibungsvermerk gesetzt. Von großer Bedeutung ist dies Verfahren für den Verkehr mit Hypothekendocumenten und für die Executionsvollstreckung in ausstehende Forderungen mittelst richterlicher Ueberweisung, auch für das Verfahren nach Eintragung des Kaufgelderrestes bei Subhastationen. Die Wechselcopie ist kein Zweigdocument.

Lit.: Preuß. A.L.R. I. 11. §. 399. Hyp.O. §. 206 f. nebst Erg. — Hyp.O. f. Neuvorp. §. 117. Neuer Entw. e Hyp.O. §. 76. Vrdng. v. 8. Febr. 1811 §. 5. Ges. über den executiv. Verkauf von Forderungen v. 4. Juli 1822 §. 9. C. civ. a. 1344 f. 1689 f. Sächs. Civ.G.B. §. 970 f. Schaper.

Accept. Das A. ist die wechselmäßige Erklärung eines Trassaten, daß er den in der an ihn gerichteten Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag vollziehen werde. Mit dieser Erklärung gibt der Trassat, nun Acceptant genannt, ein wirkliches Wechselversprechen ab, welches ihn gegenüber jedem rechtmäßigen Wechselinhaber, nicht etwa blos gegenüber dem zur Annahme präsentirenden, auch gegenüber dem Aussteller des Wechsels zur Zah-

lung der Wechselsumme ohne Rücksicht darauf, ob er hierfür gedeckt ist oder nicht, nach Wechsel-R. verpflichtet. Art. 23 d. W.O. Thöl, H.R. §. 211 ff. Kuntze, W.R. §. 34. Der Abgabe jener Erklärung, Acceptation oder Annahme genannt, geht die Präsentation zur Annahme vorher, d. h. der von dem Besitzer der Tratte unter Vorzeigung dieser an den Bezogenen gerichtete Antrag, dieselbe zu acceptiren. Zu diesem Antrag ist der Besitzer des Wechsels regelmäßig nur berechtigt, nicht verpflichtet, Art. 18 d. W.O. (s. aber unter „Domicilwechsel"). Wechsel, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen, sofern nicht ausdrücklich eine längere oder kürzere Frist hierzu bestimmt ist, längstens binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden, widrigenfalls der wechselmäßige Anspruch des Inhabers gegen Aussteller und Indossanten erlischt; so bei den im Inlande ausgestellten Wechseln; ausländische Wechsel werden, auch wenn sie im Inlande Giri erhielten, in Bezug auf die Präsentationspflicht lediglich nach dem am Orte der Ausstellung geltenden R. behandelt (s. Prot. z. W.O. S. 41—45). Geht die Fixirung einer besonderen Präsentationsfrist von einem einzelnen Indossanten aus, so hat die Nichteinhaltung dieser Frist lediglich den Untergang der wechselmäßigen Verpflichtung dieses einzelnen Indossanten zur Folge. Meß- und Marktwechsel sind in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme zu präsentiren. Dem Antrag, die Tratte zu acceptiren, braucht der Bezogene nach Wechsel-R. nicht zu entsprechen (s. unt. „Protest"), entspricht er ihm aber, so tritt die angedeutete Verpflichtung zur Zahlung dann und insoweit ein, wenn und wie weit der Auftrag in der hiermit acceptirten Tratte gilt; doch behält ein A., welches nicht durch einen speciell gegen den Bezogenen gerichteten Betrug des Ausstellers mit Wissen eines Wechselinhabers oder des Letzteren allein veranlaßt wurde, seine wechselmäßige Wirkung auch dann, wenn die Unterschrift des Ausstellers sich als falsch oder verfälscht ergibt. Art. 75 d. W.O. Borchardt, W.O. (5. Aufl.) Zus. 554. Bestritten ist die Wirksamkeit eines A., welches eine höhere Summe, als die in der Tratte genannte, zusichert; nach Kuntze, W.R. §. 34. III., gilt ein derartiges A. bis zum Betrage der Wechselsumme (als summa concurrens), nach Renaud, W.R. §. 35 Anm. 2, ist es „kein A." (aber deshalb noch nicht nothwendig ganz ungültig), nach Thöl, H.R. §. 215. 4. u. §. 218. II., muß es bis zum Betrag der Wechselsumme als A., für den Ueberschuß — wenn es Orts- und Zeitdatum trägt — als eigener Wechsel angesehen werden; letztere Ansicht verdient als die consequenteste den Vorzug.

Der Form nach ist das A. eine schriftliche Erklärung des Trassaten auf der Tratte selbst abgegeben und des Inhalts, daß er den Zahlungsauftrag annehme; dieser Inhalt kann ganz beliebig ausgedrückt sein, z. B. wie gewöhnlich, durch die vom Acceptanten unterschriebenen Worte: „angenommen", „acceptirt", „acc.", „gesehen", „vu", „visa", „gut für" u. dergl., ja es genügt die einfache Namenszeichnung des Trassaten auf dem Wechsel, welche in der Regel unten links oder quer am linken Rande des Wechselbriefs angebracht wird und bei Wechseln, welche auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellt sind, mit dem Datum der Acceptation zu versehen ist. (Art. 20 d. W.O.) Aber erst wenn das so geschriebene A. vom Acceptanten dem zum A. präsentirenden Wechselinhaber gegeben (begeben) und von diesem angenommen ist, ist der durch Schreiben, Geben und Nehmen des Wechsels in der angegebenen Weise sich vollendende Acceptationsvertrag perfect, die Annahme im Sinne des Abs. 4 d. A. 21 d. W.O. „erfolgt" und kann nun nicht mehr einseitig zurückgenommen werden; über diese höchst bestrittene Auffassung s. Thöl, H.R. §. 216 S. 248—249; Gareis, „Die Creationstheorie", eine wechselrechtliche Kritik, S. 26, und die in N. 1 ebenda angegebene Lit.

Das D. Wechs.R. erkennt auch ein limitirtes A. an: der Wechselinhaber muß sich gefallen lassen, daß der Bezogene nur zum Theil acceptire; wegen der Nichtacceptation des andern Theils der Wechselsumme ist alsdann Protest zu erheben. Andere Einschränkungen des A. gegenüber dem Zahlungsauftrag stehen einer völligen Verweigerung des A. gleich; jedoch bleibt der Acceptant, soweit ein derartiges A. einen für die Wechselinhaber interessanten Inhalt hat, hierfür wechselrechtlich haftbar. Art. 22 d. W.O.

Eine Tratte kann aber auch durch eine andere Person, als den Trassaten, vollwirksam acceptirt werden (Intervention durch A.); ein derartiges, sog. Ehren-A., wird entweder von einem in einer Nothadresse des Wechsels Genannten oder von einem völlig Unberufenen mit den gewöhnlichen Wirkungen des A. gegeben. Art. 56 ff. d. W.O.

Ueber A. auf Domicilwechseln s. unt. „Domicilwechsel".

Das A. kommt auch außerhalb des Wechs.R. bei anderen (gezogenen) Handelspapieren, z. B. kaufmännischen Anweisungen, vor und zwar, abgesehen vom Wechselarrest, mit denselben Wirkungen wie bei Tratten. Gareis.

Accession. Eine Begriffsbestimmung findet sich nur bei wenigen Schriftstellern, wie z. B. bei Wächter in Weiske's Rechtslexikon, I. S. 9: „A. ist im Allgemeinen Alles, was zu einem andern Gegenstande als Zuwachs, Erweiterung, Vermehrung oder auch Belastung hinzutritt". Zumeist wird jener Begriff bei der Eintheilung der Sachen in Haupt- und Nebensachen erwähnt und als gemeinsames Merkmal der res accessoriae, accessiones, Zubehör das aufgestellt, daß sie in einem juristischen Abhängigkeitsverhältnisse zur Hauptsache stehen und deren Schicksal theilen. Unter Verwerfung der früheren Scheidung von accessio naturalis, industrialis, mixta (Oesterr. G.B. §§. 404—422) trennt man jetzt gewöhnlich I) Früchte, d. h. alle separirten Erzeugnisse, alle Erträgnisse, Zinsen u. s. w.; II) A. im engern Sinne, umfassend: 1) die sog. Pertinenzen, 2) den Zuwachs, d. h. unwesentliche, meist von Außen hinzugetretene Sachtheile.

In den Quellen des Röm. R. bedeutet accessio bald Abhängigkeit einer Sache von einer andern, bald ein auf besonderer Anordnung beruhendes Pertinenzverhältniß, bald Erweiterung des Schuldgegenstandes (Titelrubrik D. 22. 1 de usuris et fructibus et causis et omnibus accessionibus) oder Vermehrung einer universitas (Dirksen, Manuale v. accessio §§. 2. 3), nie dagegen das Factum des Hinzutretens, während accedere auch hinzutreten, ja selbst „Jemandem zufallen" (l. 38 D. 41. 1) bedeutet. Unter den neueren Gesetzen spricht der C. civ. a. 546 von droit d'accession.

Von Wichtigkeit ist nun dieser Begriff für die Frage, ob es einen Eigenthumserwerb durch A. oder Verbindung gibt. Einige stellen eine Menge Fälle unter jener Rubrik ohne Begriffsbestimmung zusammen (Keller, Pand. §. 138 ff.; Windscheid, I. §. 188), Andere verlangen als allgemeine Voraussetzung eine Innigkeit der Verbindung, wodurch die Sache ihr bisheriges, selbständiges Dasein verliert und sprechen von Verbindung ohne A. und einer mit dem Charakter derselben (Puchta, Pand. §§. 162—165). Gewöhnlich werden hierher folgende Fälle gerechnet:

1) Die in einem öffentlichen Flusse entstandene Insel fällt in das Eigenthum der anliegenden Grundeigenthümer und entscheidet eine inmitten des Flusses gezogene Linie, ob ein Stück und ein wie großes dem einen oder anderen zufällt. l. 30 §. 2 D. 41. 1 — Sächs. L.R. B. II. A. 56 §. 3 — Sächs. Ges. §. 281 — A.L.R. Th. I. Tit. 9 §§. 242—262 läßt bei privaten und öffentlichen Wässern eine Linie entscheiden, die in grader Richtung die Mittelpunkte zweier Querlinien verbindet, die die Endpunkte der Insel berührend von dem einen zu dem andern der gegenüberliegenden Ufer gezogen werden und fordert Besitzergreifung — Oesterr. Ges. §. 407 — C. N. a. 560. 561.

2) Das verlassene Flußbett alveus derelictus fällt wie die insula in das Eigenthum der Anlieger. l. 30 §§. 1. 3 D. 41. 1 — Sächs. L.R. B. II. A. 56 §. 3 — Sächs. Ges. §. 281 — A.L.R. Th. I. Tit. 9 §§. 263—274 auch für Privatwässer — Oesterr. Ges. §§. 408—410 — C. N. a. 562. 563.

3) Die Alluvion fällt dem betreffenden Grundeigenthümer zu, l. 7 §. 1 D. 41. 1 — A.L.R. Th. I. Tit. 9 §§. 225—241 — Sächs. Ges. §. 282 — Oesterr. Ges. §. 411 — C. N. a. 556. 557 (außer bei lacs und étangs).

4) Die Avulsion fällt mit dem Grundstück verwachsen dem Eigenthümer desselben zu, l. 7 §. 2 D. 41. 1 — Sächs. L.R. B. II. A. 56 §. 2 — A.L.R. Th. I. Tit. 9 §§. 223. 224 gestattet dem früheren Eigenthümer bei Erkennbarkeit Zurücknahme binnen einem Jahre — Sächs. Ges. §. 282 — Oesterr. Ges. §. 412 — C. N. a. 559.

5) Der Grundeigenthümer erwirbt auf seinen Boden ausgesäeten fremden Samen und fremde Pflanzen, die Wurzel geschlagen, satio-plantatio, l. 26 §. 2 D. 41. 1. — A.L.R. Th. I. Tit. 9 §§. 275—284 läßt dem redlichen Besteller die erweislichen Bestellungskosten, dem unredlichen die lokalwirthschaftlichen ersetzen — Sächs. Ges. §. 285 — Oesterr. Ges. §. 420 — C. N. a. 554. 555.

6) Die inaedificatio gehört dem Grundeigenthümer, solange eine feste Verbindung besteht und geht bei Gebäuden die actio de tigno juncto auf den doppelten Werth verbauter fremder Materialien — ein Anspruch, den Vangerow I. §. 300 nur bei entwendetem Material, Sintenis I. §. 50 Note 52 nur gegen einen fur zulassen will. l. 7 §. 10 D. 41. 1. — A.L.R. Th. I. Tit. 9 §§. 327—339 gestattet dem Grundeigenthümer gegen Erstattung der Baukosten sich den Bau anzueignen oder vom Bauenden den Werth des Bodens und Schadensersatz oder Wegräumung auf dessen Kosten zu verlangen, falls er nach Kenntnißnahme dem Baue sofort widerspricht — Sächs. Ges. §. 286. 287 — Oesterr. Ges. §§. 417—419 — C. N. a. 554. 555.

7) Verbindung beweglicher Sachen mit beweglichen; hier steht bei Aufgehen der verbundenen Sache in der andern entweder das Eigenthum dem Eigenthümer der Hauptsache zu oder es ist ein gemeinschaftliches, falls eine solche nicht vorliegt. Fälle: Schreiben l. 9 §. 12 D. 41. 1 — Malen l. 23 §. 3 D. 6. 1 (Ansicht des Paullus), l. 9 §. 2 D. 41. 1 (Entscheidung Justinians) — Anschweißung ferruminatio l. 23 §. 5 D. 6. 1 — confusio, commixtio l. 3 §. 2 D. 6. 1 — intextura l. 23 D. 34. 2 — A.L.R. Th. I. Tit. 9 §§. 298—323 — Sächs. Ges. §§. 247—252 — Oesterr. Ges. §§. 414—416 — C. N. a. 565—577 läßt hier überall natürliche Billigkeit entscheiden und gibt nur anleitende Vorschriften.

In neuester Zeit ist dieser Eigenthumserwerb durch A. als den römischen Quellen unbekannt und als nur im Falle der Verbindung von Flüssigkeiten und Metallen, einschließlich der ferruminatio, d. h. Verbindung zweier Metallkörper durch eigene Cohäsionskraft vorhanden, dargestellt worden von Bechmann, zur Lehre vom Eigenthumserwerb durch A. und von den Sachgesammtheiten, Kiel 1867, indem in einigen Fällen kein Erwerb stattfindet, in anderen derselbe nicht auf A. beruht.

Lit.: S. Göppert, Ueber die organischen Erzeugnisse, Halle 1869, S. 51—55. 87—100. — Bremer in der Krit. Vierteljahrsschr. X. S. 1—67. — Göppert: Ueber die Bedeutung von ferruminare und adplumbare in den Pand., Bresl. 1869. Teichmann.

Accoltis, Franciscus de, geb. 1418 zu Arezzo, lehrte zu Bologna, Ferrara, Siena und Pisa, starb 1485.

Nachgeschriebene Vorlesungen über Dig. vetus u. novum — Infortiatum, Lugd. 1538 — Codex Papiae 1502. 1503.
Lit.: Savigny, VI. 328—41. Teichmann.

Accrescenz (Anwachsung, Zuwachs, accroissement) ist ein Rechtsbegriff, der im engsten Sinne dem Erb-R., im weiteren auch anderen Rechtsmaterien angehört. Zunächst nämlich bezeichnet accrescere, synonym mit accedere, den Zuwachs zum Hauptgegenstande eines Rechts, welcher diesen von außen her vergrößert, vermehrt; sodann aber und zwar technisch den Zuwachs von innen heraus, d. h. die Erweiterung des ideellen Antheils eines Mitberechtigten unter mehreren an sich auf das ganze Recht berechtigten Personen um den Antheil des bezw. der bis dahin concurrirenden Mitberechtigten, welche Erweiterung ipso jure erfolgt. Indem der Quotentheil des Ausfallenden für diesen fortfällt, wächst derselbe eben dadurch von Rechtswegen dem ersteren an (jus accrescendi). Da aber dessen Recht schon an sich auf das Ganze ging, sollte man genauer von non decrescere (Nichtabwachsungsrecht) reden. Bestrittene Fragen sind, ob auch unter Miteigenthümern nach älterem Röm. R. der von Einem dereliquirte Antheil dem Anderen angewachsen sei, und inwiefern das heutige Priv.R. anderweite Mitberechtigungen mit eventuellem Gesammtrecht jedes Einzelnen aufzuweisen habe. Im engsten Sinn ist A.-Recht ein Begriff des Erb-R. Die erbrechtliche Anwachsung, deren Gegenstand eine Erbschaft oder ein Vermächtniß bildet, findet nach Röm. R. statt 1) unter Miterben,

und zwar hier als Consequenz der Universalsuccession und der Einheit des Nachlasses, indem jeder von mehreren neben einander zur Erbschaft Berufenen zur Repräsentation der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Erblassers, folglich zur Gesammterbfolge berufen ist, und eine Theilung in die Erbschaft nur durch das Zusammentreffen der mehreren Miterwerber bewirkt, das Erb-R. eines jeden nur durch die Coexistenz der Miterben beschränkt wird (tota hereditas singulis data, partes concursu fiunt; invito quoque accrescit portio; portio portioni accrescit). Wird demnach von mehreren Miterben, denen zusammen die Erbschaft deferirt worden, einer nicht Erbe, so kann die Anwachsung des erledigten Erbtheils weder vom Testator verboten, noch von dem anderen erwerbenden oder erworbenhabenden Miterben vermieden werden; dieselbe tritt ferner auch noch nach dessen Ableben für seine Erben ein. Nur durch einen Transmissions- bezw. Indignitätsfall und durch Substitution wird die A. ausgeschlossen. Dem anwachsenden Erbtheil folgen ohne weiteres alle dessen jura wie onera, soweit nicht etwa der Erblasser im Testament bezw. Intestatcodicill ein Vorrecht oder eine Belastung ausschließlich auf den nunmehr ausgefallenen Erben berechnet hatte. Die Anwachsung ist rechtliche Nothwendigkeit a) bei der Intestaterbfolge; die vacante Portion kann nicht an Erben der folgenden Grade und Klassen fallen, da diese durch die Existenz von Erben der vorgehenden Klasse noch immer ausgeschlossen sind; der Zuwachs kommt zunächst nur den in demselben Stamm oder derselben Linie stehenden Personen, und erst nach Ausfall aller dieser den übrigen Miterben zugute. Ebenso b) bei testamentarischer Erbfolge, denn die Intestaterben sind durch die Existenz von testamentarischen ausgeschlossen. Anders nur für den Soldatennachlaß, es wäre denn, daß auch hier die Anwachsung dem erkennbaren Willen des Testator entspräche. Hat der Testator einige seiner Erben conjungirt, d. h. zu einem und demselben Erbtheil berufen (re conjuncti), sei es zugleich in Einer Satzverbindung (re et verbis conjuncti) oder nicht, so tritt bei dem Ausfallen eines der so Verbundenen die Anwachsung zuvörderst nur zugunsten der conjuncti ein; wogegen eine blos der Kürze halber gebrauchte Collectivbezeichnung (sog. verbis conjunctio) ein solches Vorzugsrecht nicht begründet. Jenes Vorzugsrecht innerhalb des jus accrescendi, nicht dieses selbst, wurzelt im Willen des Erblassers. Die durch Anwachsung bewirkte Vergrößerung eines Erbtheils kommt im Zweifel auch dem Universalfideicommissar (Anwärter) zugute; ob auch dem Erbschaftskäufer, ist eine Frage, deren Antwort nur der concreten Intention der Contrahenten entnommen werden sollte; das Preuß. A. L.R. aber bejaht sie schlechthin. Die A. bei Erbfolge gegen ein Testament erledigt sich theils nach den für die Intestaterbfolge angegebenen Regeln, theils durch die Wirkung der betreffenden Anfechtungsklage. 2) Unter Vermächtnißnehmern, als bloßen Singularsuccessoren des Erblassers, gilt an und für sich kein A.-Recht (der Gegenstand des vacanten Vermächtnisses verbleibt dem Onerirten). Doch kann dasselbe hier ausnahmsweise durch den Willen des Testator begründet werden. Dies ist der Fall, wenn er Mehrere zu Einem Vermächtnisse verbunden hat (collegatarii, Mitvermächtnißnehmer), und zwar re oder gar re et verbis; während auch hier eine bloße Wortverbindung (verbis tantum conjuncti) nicht genügt. Bei wirklichem Mitvermächtniß erweitern sich die Antheile der übrigen durch das Fortfallen des einen Theilhabers nach den beim Miterbrecht erörterten Grundsätzen; nur, daß im Zweifel den re et verbis conjunctis unter sich ein vorzugsweises Anwachsungsrecht zusteht. Eigenthümlich, und vielleicht auf der rechtlichen Untheilbarkeit und thatsächlichen Dauer des Gegenstandes beruhend, ist die Bestimmung für das Vermächtniß des Nießbrauchs, daß hier A. für die Collegatare auch dann eintritt, wenn der nachher Ausgefallene den Ususfructus bereits erworben hatte. — Dem deutschen R., welches ursprünglich kein Erb-R. im Sinne der Universalsuccession, vielmehr nur Succession in die einzelnen Gegenstände kannte, mußte demgemäß der Begriff des Erbanwachsungsrechts fremd bleiben, bis an der Hand des recipirten röm. Erb-R., namentlich des testamentarischen, auch dieser mit obigen Folgesätzen sich einbürgerte. Nunmehr konnte nach Ausbildung eines vertragsmäßigen Erb-R. im späteren M.A. die Frage entstehen, ob auch unter diesen Vertragserben selbst, wenn dieselben nicht geradezu conjunctim eingesetzt sind, A. eintrete, was von Einigen (auch

vom Preuß. L.R. und vom Sächs. G.B.) bejaht, richtiger aber verneint wird. Das Preuß. R. hat, obgleich es die Regel: nemo pro parte testatus etc. verwirft, das Recht des „Zuwachses" im Allgemeinen anerkannt, doch mit der Modification, daß der Testator den Zuwachs verbieten kann, in welchem Falle die erledigte Erbportion an die Intestaterben fällt. Ganz ähnlich und ausführlich das Sächs. G.B., jedoch so, daß hier unter Testamentserben überhaupt nur dann A. eintritt, wenn Mehrere „ohne Angabe, wieviel ein Jeder erhalten soll", eingesetzt sind; unvollkommen der C. civ.

Lit.: Baumeister, Das Accr.-R. unter Miterben ꝛc., 1829. — Mayer, Das R. der Anw. ꝛc., 1835. — Witte im R.-Lex. I. S. 270 ff. — Sintenis, Civ.-R., III. §§. 203. 213. — Vering, Röm. Erb-R., S. 519 ff. — Baron, Gesammtrechtsverhältnisse S. 65 ff. und §. 40. — Windscheid, Lehrbuch, III. §§. 603 ff. — l. 53. §. 1. D. 29, 2 l. 80. D. 32. C. 6, 10. 51. Preuß. A. L.R. I. 11. §§. 458 ff. I. 12. §§. 45. 281. 285 ff. 366 ff. 645. Sächs. G.B. §§. 2269 ff. 2373. 2431 ff. 2507. 2511. 2551. C. civ. a. 724. 785. 1044 ff. Schütze.

Accursius (Franciscus?), geb. 1182 zu Bagnolo bei Florenz, Sohn eines Bauern, ein Schüler Azo's; starb 1260.

Er schrieb: Zusätze zu Johannes Summa Authenticorum — Apparatus Authenticorum — die glossa ordinaria, welche in den Gerichtshöfen völlig gesetzliches Ansehen erhielt. (Beste Ausgabe von Godefroy, Lyon 1589.) Sigle, Ac. Acc.

Lit.: Savigny, V. S. 262—305. — Dante, Inferno, XV. v. 110; — s. oben I. S. 111. — Claussen, Diss. denuo edendae Acc. glossae specimen, Hal. 1828.

Sein Sohn erster Ehe, Franciscus, geb. 1225 zu Bologna, ging mit Eduard I. von England nach London und bekam in Oxford eine Aula, von der er jedoch keinen Gebrauch machte. 1282 kehrte er nach Bologna zurück und starb 1293.

Er schrieb: Casus zum D. novum und lehrte mit großem Erfolge.
Lit.: Savigny, V. 306—323. 351.

Sein Sohn zweiter Ehe, Cervottus, geb. 1240, wurde 16 Jahr alt Doctor, bekleidete in Bologna öffentliche Aemter und schrieb (schlechte?) Glossen zu denen seines Vaters, die als Cervottinae sprüchwörtlich wurden.

Lit.: Savigny, V. 323—330.

Ein anderer Sohn zweiter Ehe, Wilhelmus, geb. 1246, wurde Doctor, aus der Verbannung zurückgekehrt auditor Rotae, canonicus zu Florenz und starb 1314.

Er schrieb: Casus longi Institutionum — Casus zum Codex und Quaestiones.
Lit.: Savigny, V, 331—337. 349. Teichmann.

Actenschluß (conclusio causae), d. h. das Decret des Richters im schriftlichen Prc., wodurch derselbe die Acten rücksichtlich des thatsächlichen Vorbringens für vollständig und spruchreif erklärt, nachdem die Parteien in dieser Hinsicht nichts mehr anführen zu können, erklärt haben. Während eine derartige Kundgebung der letzteren (renunciatio) und der bezügliche Ausspruch des Richters im romanisch-kanonischen Prc. des M.A. bei Strafe der Nichtigkeit der weiteren Verhandlungen abgegeben werden mußte, hat der gem. D. Prc. die conclusio causae schon lange nicht mehr als einen wesentlichen Act des Verfahrens betrachtet und daher wird heute vielfach in der Praxis ein den Actenschluß aussprechendes Decret nicht mehr erlassen, vielmehr erfolgt derselbe thatsächlich dadurch, daß der Richter, wenn die gewöhnliche Zahl der Schriftsätze erschöpft ist und ihm die Sache spruchreif erscheint, das Erkenntniß abfaßt. P. Hinschius.

Actenversendung (transmissio actorum). Die im M.A. in Deutschland bestehende Sitte, Rechtsbelehrungen und Urtheile bei den Gerichten der Mutterstädte (Oberhöfen) einzuholen und die in der italienischen Praxis entwickelte Anschauung, daß die Doctoren Rechtsbelehrungen nach Art der altröm. Juristen mit bindender Kraft für die Richter zu ertheilen befugt seien, führte mit der Reception des Röm. R. in Deutschland dazu, daß hier die vielfach in den fremden Rechten unbewanderten Richter die Acten sowohl in Criminal- wie auch in Civilsachen an andere Obrigkeiten, d. h. Gerichte (landesherrliche und städtische, sog. Schöffenstühle) oder Juristen-Facultäten zur Abfassung des Urtheils versandten. Diese Spruchbehörden, von denen jede Partei drei vor der

Versendung eximiren, d. h. ablehnen kann, fällen nach der Praxis kraft ihnen mandirter Gerichtsbarkeit das Erkenntniß im Namen des transmittirenden Gerichtes. Stattfinden kann die Versendung bald auf Antrag beider, bald auf Antrag schon einer Partei, bald ex officio durch den Richter; ob blos in höchster Instanz oder zum Ersatz der letzten Instanz oder in allen Instanzen, ist particularrechtlich verschieden bestimmt. Wegen des Widerspruchs mit der Idee der staatlichen Jurisdiction ist die A. schon seit dem 18. Jahrhundert in einer Reihe von deutschen Staaten (so in Preußen, Baiern, Hessen-Kassel, neuerdings auch für das neue Nd. Bundes O.H.G.) abgeschafft worden, und stirbt, weil sie ferner mit dem Grundprincip des mündlichen Verfahrens unvereinbar ist, mehr und mehr ab. So hat sie für den Crim.Prc. ihre Bedeutung fast ganz verloren.

Lit.: Elsässer, Von der Versendung der Acten hinter Danz, ordentlicher Prc., 4. Ausg. Stuttgart 1806; Wetzell, Civ.Prc., 2. Ausg. S. 480; Heffter, Str.R. §. 681.

P. Hinschius.

Actiengesellschaft ist ein Verein, bei welchem alle Mitglieder nur mit bestimmten Vermögenseinlagen betheiligt und haftbar sind.

Im Alterthum unbekannt und durch Sclaverei und Peculienwesen entbehrlich, auch in den oft für das Gegentheil angeführten Gesellschaften der röm. Zollpächter keineswegs enthalten, ist diese Vereinsform aus dem Zusammenwachsen verschiedener im Gesammteigenthum und in der Genossenschaft liegender deutschrechtlicher Wurzeln durch das moderne Verkehrsleben allmälig hervorgebildet worden. Zuerst in Banken, großen Welthandelscompagnien und anderen eng mit dem Staat verknüpften Instituten verwirklicht, ist in neuerer Zeit die A. auf allen Gebieten des Handels, des Gewerbes und des Verkehrs einer der mächtigsten Hebel der Entwickelung geworden und hat sich mehr und mehr zum Organ der freien Kapitalsassociation umgestaltet. Diesem Entwickelungsgange entspricht es, daß lange Zeit hindurch die gesammte rechtliche Existenz der neuen Vereinsform auf das durch staatlichen Octroi für jeden einzelnen Verein gegründete Specialrecht basirt blieb, bis in neuerer Zeit die Gsgb. aller europäischen Länder ein gemeines Recht für sie geschaffen hat. In Deutschland bestehen freilich gemeinsame Regeln nur für Handelsgeschäfte treibende A.: doch sind die betreffenden Abschnitte des H.G.B. in einigen Staaten (z. B. Hamburg, Oldenburg, Meklenburg) unbedingt, in andern (z. B. Preußen, Braunschweig) mit geringen Modificationen auf alle Actienvereine ausgedehnt. Wo dies nicht der Fall ist, muß für A., deren Gegenstand nicht in Handelsgeschäften besteht, auf das Gewohnheitsrecht und die Theorie zurückgegangen werden.

Die rechtliche Natur der A., deren wirthschaftliche Bedeutung als reiner Kapitalorganismus feststeht, ist sehr bestritten. Die Meisten sehen nur auf den Personenverband und erklären dann den Verein bald für eine Societät (Sintenis, Thöl, Pöhls, Treitschke, Rösler, Gerber, Schmid), bald für eine Corporation (Unger, Heise, Hermann, Fick, Renaud), bald für eine deutschrechtliche Genossenschaft (Wolff, Weiske, Bluntschli, Beseler); oder sie nehmen eine Gesellschaft mit „formeller", „collectiver" Einheit (Jolly, Brinckmann, Reyscher, Salkowski), oder umgekehrt eine juristische Person mit gesellschaftlichen Momenten (Auerbach, Dietzel, Fitting, Ladenburg) an. Andere sehen lediglich auf die kapitalistische Seite und finden dann in der A. bald eine eigenthümliche sachenrechtliche Gemeinschaft (Marbach), bald ein subjectloses Zweckvermögen (Brinz, Demelius, Bekker), bald einen personificirten Kapitalfonds, eine Stiftung oder ein Verkehrsinstitut (Kuntze, Witte, Endemann). Das wahre Wesen der A. ist das einer Vermögensgenossenschaft: sie ist erstens eine genossenschaftlich construirte Körperschaft mit selbständiger Vereinspersönlichkeit, und unterscheidet sich zweitens von anderen Genossenschaften dadurch, daß im Ganzen wie im Einzelnen ihre Existenz durch ein begrenztes Kapitalvermögen bedingt und bestimmt wird. Wesentlich ist daher für sie ein Grundkapital, dessen Nominalantheile die Mitgliedschaft in ihr bedingen und bestimmen und das dem Ganzen die Richtung und den Lebenszweck verleiht, so daß die Individualität der verbundenen Personen völlig gleichgültig ist und selbst ganz unbestimmt

bleiben kann, auch der Name des Vereins ein unpersönlicher sein muß. Wesentlich aber ist ferner ein an dies gegliederte und zweckbestimmte Kapital sich anschmiegender Personenorganismus, ohne welchen jenes nicht leben und handeln könnte.

Die Errichtung der A. setzt daher zuvörderst das Zusammenbringen des Grundkapitals durch Einzahlung oder Zahlungsversprechen voraus. Zu diesem Behufe pflegt der eigentlichen Errichtung eine Reihe vorbereitender Handlungen voranzugehen, welche zwischen den ein Project aufstellenden Gründern oder Unternehmern und den sich zur Betheiligung bereit erklärenden Zeichnern sehr complicirte Rechtsverhältnisse erzeugen und oft schon eine vorläufige Vereinsorganisation herbeiführen. Im Ganzen ist festzuhalten, daß Alles, was vor der corporativen Existenz des Vereins als solchen liegt, sich auf dem Gebiete obligatorischer Vertragsverhandlungen bewegt. Dagegen ist die Errichtung selbst ein constituirender Act, vermöge dessen der Gesammtwille der Theilnehmer die Körperschaftspersönlichkeit ins Leben ruft. Hierbei bedarf es eines nach dem H.G.B. notariell oder gerichtlich abzufassenden Statuts, das als Verfassungsurkunde des Vereins die Normen über dessen essentielle Lebensbedingungen enthalten muß. Außerdem fordert das H.G.B. staatliche Genehmigung, die dann in correspondirender Weise für spätere wesensverändernde Acte nöthig ist; es gestattet indeß den Landesgesetzen, dies Erforderniß fallen zu lassen, und schon haben mehrere Staaten (z. B. die Hansestädte, Oldenburg, Baden) davon Gebrauch gemacht, was zur Erwartung baldiger allgemeiner Freigabe der Actienvereinsbildung um so mehr berechtigt, als auch England (1862) und Frankreich (1867) damit vorgegangen sind. Endlich aber muß, damit die A. Dritten gegenüber als solche rechtlich existire, die Eintragung ins Handelsregister hinzutreten.

Die Mitgliedschaft in der A. ist organisch verbunden mit den als Actien bezeichneten ideellen Werthquoten, in welche das Vereinsvermögen zerlegt ist; sie folgt daher, weil Annex und Ausfluß einer Vermögensquote, trotz ihres gleichzeitig persönlichen Gehalts den Regeln des Sachenrechts. Actien erwirbt man entweder originär vom Verein durch Emission oder derivativ durch Succession in ein bestehendes anderes Actienrecht. Die Actien verkörpern sich in Actienurkunden, welche entweder auf Namen lauten, in welchem Falle durch Ein- und Umschreibungen im Actienbuch der Erwerb und Rechtsübergang controlirt wird, oder auf den Inhaber, in welchem Falle sie aber erst nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages ausgegeben werden sollen. Die Actien sind untheilbar, können aber von vornherein in Actienantheile zerlegt werden. Die Rechte und Pflichten des Actionärs sind doppelter Natur. In ökonomischer Beziehung ist er verpflichtet, die versprochene Einlage voll und rechtzeitig einzuzahlen, was positive Bestimmungen über die gleichzeitige Verhaftung des ursprünglichen Zeichners für einen gewissen Betrag (D.H.G. Art. 222—223) nicht ausschließt; und er erwirbt dafür einen Antheil am Gesammtvermögenswerth, der aber nur nach dem Fortfall des gesellschaftlichen Bandes sich als freie ideelle Quote darstellt, gegen die bestehende Gesellschaft dagegen lediglich den Anspruch auf Dividende, d. h. auf verhältnißmäßige Betheiligung am gesetz- und statutenmäßig ermittelten Reingewinn, gibt. Die Actie enthält aber zweitens die Mitträgerschaft der Vereinspersönlichkeit, weshalb sie zur Unterwerfung unter das Statut (z. B. etwaige Schiedsgerichte) verpflichtet und ein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten verleiht.

Die Organisation der A. schafft in mannichfachster Weise die oft sehr complicirten Organe für die einzelnen Lebensfunctionen der Körperschaft. Wesentlich ist überall ein die Vollzugs- und Verwaltungsbehörde bildender Vorstand und eine in bestimmtem Umfange beschlußfassende und controlirende Generalversammlung, welche theils periodisch theils auf außerordentliche, in gewissen Fällen dem Vorstand zur Pflicht gemachte Berufung zusammentritt und in welcher im Zweifel jede Actie eine Stimme gibt und Stimmenmehrheit entscheidet. Möglich ist die Bestellung eines Aufsichtsraths, der, wenn bestellt, eine ständige Controlinstanz mit bestimmten gesetzlichen Befugnissen bildet. Außerdem kommen zahlreiche andere Beamte, Bevollmächtigte, Agenten und Diener vor.

Nach außen tritt die Gesellschaft durch die dazu legitimirten Organe, regelmäßig durch den Vorstand auf, dessen gesetzlich geordnete Vertretungsbefugniß Dritten gegen=

über mit Wirksamkeit nicht beschränkt werden kann. Berechtigt und verpflichtet wird der Verein als solcher, so daß also Dritten lediglich das Gesellschaftsvermögen haftet, welches sich aus dem Grundkapital, wie dieses durch den Verkehr gemehrt oder gemindert ist, den für Reserve, Tilgung und ähnliche Zwecke gebildeten Nebenfonds und den noch geschuldeten oder zu Unrecht zurückempfangenen Einlagen der Actionäre zusammensetzt.

Verändert wird die A. niemals durch einen Wechsel des Personenbestandes, sondern immer nur durch sachliche Momente, namentlich auch durch Herabsetzung oder Erhöhung des Stammkapitals. Die letztere erfolgt entweder durch neue Actienemissionen, wobei die verschiedenen Serien öfter ungleiches Recht erhalten (Stammactien, Prioritätsactien), oder durch Aufnahme einer Anleihe gegen verzinsliche Schuldscheine, sog. Prioritätsobligationen, welche, weil sie nur zum Gläubiger machen, juristisch von den Actien durchaus verschieden sind.

Aufgelöst wird die A. durch Ablauf der statutenmäßigen Zeit, durch Beschluß der Generalversammlung, durch Concurseröffnung und durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn das Grundkapital um die Hälfte vermindert ist, wozu nach den Landesgesetzen noch andere Fälle administrativer Auflösung treten. Es folgt die Beendigung des Betriebs und die Vermögensvertheilung. Die Liquidation besorgt im Zweifel der Vorstand nach den Regeln der offenen Handelsgesellschaft. Ausgeschlossen bleibt sie bei der sog. Fusion, welche eintritt, wenn mit der Auflösung unmittelbar die Uebertragung des Geschäfts nebst Activen und Passiven auf eine andere durch die Vereinigung gebildete oder umgestaltete Gesellschaft verbunden wird. Das H.G.B. sucht für diesen Fall durch Anordnung einer zeitweise fortdauernden getrennten Vermögensverwaltung die Rechte der alten Gläubiger zu sichern.

Quellen: D.H.G.B. Art. 207—239. — Preuß. Ges. v. 15. Febr. 1864 und Braunschw. v. 30. April 1867. — Französ. Ges. v. 24. Juli 1867. — Engl. Compagnies-Act v. 7. Aug. 1862. — Andere Gesetze b. Renaud §. 2. — Ferner die Gesellschaftsstatute.

Lit.: Pöhls, Das Recht der A. Hamb. 1842. — Renaud, Das Recht der A. Leipz. 1863. — Auerbach, Gesellschaftswesen S. 184—407. — Marbach, Ein Wort über den Rechtschar. der Actienvereine Leipz. 1844. — Hermann, Der Rechtschar. der Actienvereine Leipz 1858. — Abh. v. Jolly und Reyscher i. d. Ztschr. f. D. R. XI. 317. XIII. 382; v. Voigt, Rösler, Fick, Kuntze, Witte i. d. Ztschr. f. das ges. Handels-R. I. 477. IV. 286. V. 1. VI. 229. VIII. 1. — Die Lehrb. des H.R. und des D.Priv.R. — Gierke, Rechtsgesch. der D. Genossenschaft §. 69. — Weitere Nachweise b. Renaud §. 3. O. Gierke.

Adcitation, d. h. die vom Richter ausgehende Beiladung einer Person, um an einem Processe als Partei theilzunehmen. Von der älteren Theorie namentlich zur Realisirung einer vom Beklagten vorgeschützten exceptio plurium litis consortium und bei den iudicia divisoria zugelassen, wird ihre Statthaftigkeit von den Neueren wegen ihrer Unvereinbarkeit mit der Verhandlungsmaxime verworfen. Bei der durch das mündliche Verfahren nothwendig bedingten Abschwächung der letzteren erscheint die A. aber nicht absolut verwerflich und so bestimmt im Gegensatz zur Hannov. Prc.O. §. 42 der Nd. Entw. §. 86, daß säumige Streitgenossen in solchen Fällen, wo das Rechtsverhältniß allen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann, als durch die Processirenden vertreten angesehen werden sollen. Im Franz. Prc. streitet man über die Statthaftigkeit der sog. intervention passive. Die überwiegende Meinung und die Gerichtspraxis läßt sie freilich zu.

Lit.: Planck, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, S. 394; Schlink, Franz. Civ.Prc.O. §. 295. P. Hinschius.

Addictio in diem, ein sog. pactum adjectum, ist die den Hauptvertrag bedingende Nebenabrede, daß einem oder beiden Contrahenten erlaubt sei, den Vertrag aufzuheben, wenn innerhalb einer bestimmten Frist sich ein anderer Contrahent finden sollte, der das gleiche Geschäft mit vortheilhafterem Gebot einzugehen bereit ist. Es finden daher die Grundsätze von Bedingungen auf sie Anwendung. Sie kommt am häufigsten vor bei dem Kauf zu Gunsten des Verkäufers und kann als Suspensiv- oder Resolutiv-Bedingung gefaßt werden; im Zweifel ist sie letzteres (ebenso das B.G.B. für d. K. Sachsen). Die Bedingung ist eingetreten, wenn ein vortheilhafterer Antrag dem Berechtigten gemacht, und von ihm angenommen ist; vortheilhafter ist jede günstigere

Bedingung, z. B. auch kürzere Frist oder günstigerer Ort der Preiszahlung, nicht aber bloßer Verzicht auf die dem früheren Käufer anheimfallenden Früchte. Mehrere Verkäufer müssen, wenn nicht jeder nur seinen Theil verkaufte, einstimmig den neuen Käufer annehmen. Erfolgt in der Frist die Annahme desselben nicht unbedingt, sondern z. B. wieder mit a. i. d., so ist die Bedingung nicht eingetreten und der erste Kauf wird perfect. Der erste Käufer hat das Recht, in das Gebot des zweiten einzutreten (bestr. ob er ihn nicht überbieten müsse) und dadurch seinen Kauf aufrecht zu erhalten; er muß jedoch die aus dem ersten Kauf bereits gezogenen Nutzungen unter Abzug der verwendeten Kosten und Zinsen des bezahlten Preises dem Verkäufer restituiren. Den Grundsätzen über Bedingungen gemäß verlieren vor ihrem Eintritt getroffene Verfügungen des Käufers mit demselben ihren rechtlichen Bestand; für den Fall der Resolutivbedingung ist dies, wie bei Resolutivbedingungen überhaupt, bestritten. — Nach Preuß. A.L.R. wird bei dem „Vorbehalt des besseren Käufers" Suspensiv- und resp. Resolutivbedingung vermuthet, je nachdem derselbe vor oder nach der Uebergabe verabredet ist. Das B.G.B. für das K. Sachsen bestimmt an Stelle nicht verabredeter Fristen gesetzliche, für das bessere Gebot von 3 Tagen resp. 1 Jahre bei beresp. unbeweglichen Sachen, für die Erklärung des Käufers von 8 Tagen. Der C. civ. enthält keine besonderen Bestimmungen.

Lit.: D. 18. 2. Preuß. A.L.R. I. 11. §. 272—294. B.G.B. für das Königr. Sachsen §. 1111—1117. §. 1440. A. S. Schultze.

Adel. Dieser Stand hat einen sehr verschiedenartigen Charakter nach den beiden Hauptarten, in denen er in Deutschland auftritt. Es wird unterschieden hoher und niederer A.

Der hohe A. ist der Inbegriff der souverainen Häuser und der mediatisirten Familien, d. h. der Familien, welche zu den Zeiten des Reichs Reichsstandschaft hatten und zugleich sich im Besitz von reichsunmittelbarem Lande befanden, über welches ihnen die Landeshoheit zustand, im Jahre 1806 aber oder später der Hoheit eines souverainen Fürsten unterworfen wurden. Die rechtliche Stellung der mediatisirten Familien ist durch die Bundesacte A. 14 normirt worden. Danach steht diesen Familien insbesondere das Recht der Ebenbürtigkeit mit den Souverainen zu; während ihnen der niedere A. und der Bürgerstand nicht ebenbürtig ist. Die Häupter derselben sind die ersten Standesherren in dem Staat, zu welchem sie gehören, die Familien aber bilden die privilegirteste Classe in demselben, namentlich hinsichtlich der Besteuerung, sind vom Militairdienst befreit und haben einen privilegirten Gerichtsstand. Sie erfreuen sich der unbeschränkten Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu Deutschland gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen. Es ist ihnen das Recht der Autonomie eingeräumt, und die Aufrechterhaltung der früher von ihnen errichteten autonomischen Dispositionen garantirt. Auf ihren Besitzungen steht ihnen die Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Ortspolizei, der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und über milde Stiftungen zu, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militair-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben. Die Familie des hohen A. ist als eine juristische Person, als Corporation aufzufassen, welche durch die männlichen Familienglieder, die Agnaten, repräsentirt wird. Derselben gehört das Eigenthum an den Objecten des Familienvermögens. Verfügungen über die Substanz desselben sind daher nur möglich durch einen Beschluß der Familie. Die Form, in welcher autonomische Bestimmungen (Hausgesetze) erlassen werden, ist heutzutage regelmäßig die des Vertrags, der einen übereinstimmenden Beschluß sämmtlicher selbständigen Agnaten voraussetzt. Alsdann bindet derselbe alle Familienglieder, einschließlich der künftigen Generationen, bis er auf verfassungsmäßigem Wege wieder aufgehoben ist. Früher wurden derartige autonomische Verfügungen auch einseitig vom Haupt der Familie erlassen, solche waren aber nur für die Descendenz desselben verbindlich. Nach der Bundesacte sind die neu erlassenen Hausgesetze dem Souverain vorzulegen und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen; doch bedürfen dieselben landesherr-

licher Bestätigung nicht. Zum Zweck der Erhaltung des Glanzes und Ansehens des Hauses gilt in den hochadeligen Häusern durchweg das Princip der Individualsuccession, vermöge deren die Benutzung und Verwaltung des Familienvermögens immer nur Einer Person auf Grund des Erb=R. zusteht, wogegen die übrigen Agnaten nur geringe Antheile an den Einkünften des Familienvermögens erhalten, welche in der Regel als Apanage erscheinen. Auch gilt stets agnatische Succession, so daß die weiblichen Familienglieder und deren Descendenten, die Cognaten entweder ganz von der Nachfolge in das Familienvermögen ausgeschlossen sind oder erst nach dem Aussterben des Mannsstammes zur Succession gelangen. Auch ein Anspruch auf Apanage steht den Cognaten nicht zu, sondern nur den Töchtern der Agnaten ein Anrecht auf standesmäßige Versorgung und bei der Verheirathung auf standesmäßige Aussteuer. Der hohe A. wird allein erworben durch Abstammung aus einer standesmäßigen Ehe, d. h. einer Ehe, bei welcher beide Ehegatten dem hohen A. angehören, es müßte denn in einem hochadeligen Hause das Ebenbürtigkeitsprincip durch Hausgesetz oder Observanz aufgegeben, oder in einem bestimmten Falle durch den Consens der Agnaten davon abgesehen sein. Einen Verlust des hohen A. gibt es nach der richtigen Ansicht nicht. Durch Heirath mit einem nicht dem hohen A. angehörigen Manne tritt zwar die hochadelige Frau in den Stand des ersteren, doch wird der hohe A. nur suspendirt, nach Auflösung der Ehe lebt er wieder auf.

Der **niedere** A. ist aus zwei Elementen hervorgegangen, aus der Ritterschaft und denen, welche durch Verleihung des deutschen Kaisers oder des Landesherrn in diesen Stand erhoben sind. Der auf Verleihung beruhende A. wird als **Brief=**, **Bullen=**, **Diplomen=A.** (**nobilitas codicillaris**) bezeichnet, so genannt von dem Adelsbrief, in welchem die Verleihung ausgesprochen wird. Bei dem niederen A. wird **alter** und **neuer** A. unterschieden. Von altem A. spricht man dann, wenn demselben durch eine Reihe von Generationen hindurch die beiderseitigen Ascendenten einer Person angehört haben. Von dem alten A. ist verschieden der **Uradel**. Es ist der A., der auf unvordenklicher Verjährung beruht, wobei es nicht in Betracht kommt, ob auch die weiblichen Ascendenten dem A. angehört haben. Der etwa erforderliche Beweis des A. wird die Adelsprobe, der des alten A. die Ahnenprobe genannt. Besondere Vorrechte kommen dem niederen A. heutzutage nicht zu, weder politische noch civilrechtliche. Man hat zwar in letzterer Hinsicht den Anspruch auf eine besondere Titulatur oder wenigstens das dem Familiennamen vorzusetzende Wort „**von**", das Wappenrecht und das Recht der Autonomie angeführt. Allein das Wort „von" ist kein unterscheidendes Merkmal des nicht titulirten niederen A., denn es gibt sowohl adelige Familien, welche sich desselben nicht bedienen, als bürgerliche Familien, welche dasselbe mit ihrem Namen verbinden. Auch das Wappenrecht ist kein ausschließliches Recht des A., indem auch bürgerliche Familien von jeher eigene Wappen geführt haben. Die Autonomie endlich steht dem niederen A. gar nicht zu. Das Recht, Familienfideicommisse zu errichten, ist nicht als Ausfluß der Autonomie zu betrachten, sondern ist eine Folge der allgemeinen Handlungsfähigkeit. Dasselbe ist daher auch keineswegs ein Vorrecht des A., sondern steht einer jeden handlungsfähigen Person zu. Dies gilt sowohl nach gem. R., als nach den Part.R., wenn auch das Bayer. Edict über die Familienfideicommisse vom 26. Mai 1818 (§. 1) Familienfideicommisse nur zum Vortheil adeliger Personen und Familien errichten läßt. Der niedere A. wird erworben durch Geburt und durch landesherrliche Verleihung. In ersterer Hinsicht wird eheliche Abstammung von einem adeligen Vater vorausgesetzt; der Stand der Mutter ist irrelevant. Die Legitimation hat beim niederen A. die gewöhnlichen Wirkungen. Rücksichtlich der **legitimatio per subsequens matrimonium** wird dies allgemein zugegeben, bei der **legitimatio per rescriptum principis** leugnen es einige Schriftsteller, jedoch ohne stichhaltigen Grund. Particularrechtlich ist allerdings der letzteren diese Wirkung abgesprochen worden (Bayer. A.=Ed. vom 26. Mai 1818 §. 2). Verloren geht der niedere A. durch Heirath einer adeligen Frau mit einem nichtadeligen Manne. Durch Verzicht wird derselbe nicht aufgehoben, obwohl dies vielfach behauptet und auch particularrechtlich vorgeschrieben ist (Bayer. A.=Ed. §. 18); ebenso wenig durch Nicht=

gebrauch, wenn schon bei längerem Nichtgebrauch die Anerkennung, ja wenn in Folge davon die Existenz desselben überhaupt zweifelhaft geworden, die Erneuerung von Seiten des Landesherrn nothwendig werden kann. Er geht ferner nach gem. R. nicht verloren durch Betreibung eines niederen Gewerbes, obgleich particularrechtlich solche Vorschriften sich finden (Preuß. L.R. Th. II. Tit. 9 §§. 81 82, beseitigt durch das Ed. vom 9. October 1807 §. 2; das Bayer. A.=Ed. §. 21 suspendirt den A.); endlich auch nicht durch Verurtheilung wegen Verbrechen; doch haben Part.R. auch dies angeordnet (Bayer. A.=Ed. §. 17. Preuß. Str.G.B. §§. 12. 22).

Zu dem niederen A. ist auch zu rechnen der ehemalige Reichs=A., d. h. die ehemalige reichsunmittelbare Ritterschaft. Zwar gewährt die deutsche Bundesacte A. 14 derselben die Freiheit des Aufenthalts in demselben Maße, wie den Mediatisirten, ferner gibt sie ihr das Recht der Autonomie, und spricht den Begüterten Landstandschaft, Patrimonial= und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegirten Gerichtsstand zu. Doch sollen nach derselben diese Rechte nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden.

Der A. ist regelmäßig ein Geburtsstand, es gibt aber auch einen persönlichen A., der nicht auf die Descendenten übertragen wird. Zu den Zeiten des Reichs hatten den hohen persönlichen A. die geistlichen Fürsten, den niederen die Doctoren der Rechte. In der neueren Zeit ist dieser niedere persönliche A. nach einigen Landesrechten die Folge gewisser Orden und Aemter (Preuß. L.R. Th. II. Tit. 9 §§. 32. 33. Bayer. A.=Ed. §. 5).

Lit.: Göhrum, Geschichtl. Darstell. der Lehre von der Ebenbürtigkeit. 2 Bde. Tübing. 1846. Kohler, Handb. des Privatfürstenrechts der mittelbaren Fürsten und Grafen. Sulzbach 1832. Kohler, Die staatsrechtl. Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständ. A. in Deutschland. Sulzbach 1844. Zöpfl, Staatsrecht, 5. Aufl. Bd. II. §. 307 ff. 323 f. Rönne, Staatsrecht I, 2 §§. 107. 108. Lewis.

Ademtion der Legate heißt deren einfache Wiederaufhebung (Entziehung) durch den deutlich erkennbaren Willen des Testator, Translation (Uebertragung) der Widerruf durch Errichtung eines neuen an Stelle des aufgehobenen mit Aenderung der Subjecte oder des Objects. Beides ist gemeinrechtlich an keine Form gebunden. Bestritten ist, ob, wenn ungewiß, welches unter mehreren Vermächtnissen widerrufen worden, alle oder keines aufgehoben sei. Letztere Meinung, welche das Sächs. G.B. ausdrücklich billigt, scheint auch die quellengemäßere. Die Frage nach dem Verhältnisse der negativen und positiven Wirkung einer Translation ist reine quaestio voluntatis. Nach Preuß. R. erfolgt der Widerruf mündlich vor einem Notar und zwei Zeugen, schriftlich durch eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Aufsatz; nach Sächs. G.B. durch Erklärung vor Gericht oder zwei Zeugen, durch formlose Schrift nur dann, wenn der Widerruf letztwillig vorbehalten war. Das Franz. R., welchem jeder letztwillig Berufene nicht als héritier, sondern als legataire gilt, gestattet die Aufhebung einer jeden letztwilligen Verfügung durch einen den bloßen Widerruf enthaltenden Act vor zwei Notaren oder vor einem Notar und zwei Zeugen.

Lit.: Arndts im R.=Lex. VI. S. 297 ff. Roßhirt, Vermächtn., I. S. 429 ff. Vering, Röm. Erbr., S. 718 ff. — l. 2, 21. D. 34, 4. Preuß. A.L.R. I. 12. §§. 593 ff. Sächs. G.B. §§. 2412 ff. Verordn. vom 9. Jan. 1865 §§. 2 ff. C. civ. a. 1035 ff.

Schütze.

Adhäsionsproceß wird im Gem. D. R. seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts (Eichenbach 1788, früher „Denunciationsproceß") das Verfahren genannt, mittelst dessen auf Antrag des Beschädigten die Schadensersatzfrage neben der Straffrage durch den Strafrichter zur Entscheidung gebracht werden soll. Die Entscheidung hat einen überwiegend facultativen Charakter. Der Strafrichter kann jederzeit den Civilanspruch ad separatum verweisen, sobald Verwirrung, z. B. im Beweise, oder Verzögerung, insbesondere durch Verlängerung der Untersuchungshaft droht, also auch wenn die Strafsache spruchreif erscheint, der Entschädigungsanspruch noch nicht. Er kann aber auch lediglich die Liquidation des Betrages dem Civilrichter überweisen; er ist endlich befugt, wenn alles klar liegt, Entschädigungspflicht und Betrag gleichzeitig mit dem Criminal=

punct zur Entscheidung zu ziehen. Bei den Unzuträglichkeiten, welche in Ermangelung sehr ausgedehnter Bestimmungen aus der Uebertragung von Inquisitionsmaximen auf die Erörterung von privatrechtlichen Ansprüchen zu befürchten stehen und andererseits der strafrechtlichen Untersuchung aus einer unmittelbaren Betheiligung des Interesses des von der strafbaren That zunächst Betroffenen an allen Einzelheiten der Beweisführung erwachsen, haben sich viele deutsche Staaten — neuerdings Würtemberg — von dem Verfahren der Adhäsion abgewendet, oder sie nur in sehr beschränktem Umfange, namentlich bei Uebertretungssachen zugelassen. Als reglementarische — allenfalls im Wege der einfachen Beschwerde angreifbare — Instruction pflegt dann dem Untersuchungsrichter (nicht dem erkennenden Richter) vorgeschrieben zu sein, nicht außer Acht zu lassen, dem Beschädigten zum Ersatz seines Schadens zu verhelfen; d. h. die gestohlenen, geraubten, verhehlten Sachen ihm wieder zu schaffen, nicht aber etwa durch Beschlagnahmen von Hab und Gut den Ersatz von Curkosten u. dgl. zu sichern. Dies bleibt dem Beschädigten im Wege des Civ.Prc. überlassen. So in Preußen, Baiern, Hessen=Darmstadt. In Oesterreich dagegen hat das Str.Ger. nicht nur in der Voruntersuchung den Schaden von Amts wegen zu erheben, sondern auch zur Schlußverhandlung den Beschädigten zu laden, zu hören, seine Beweise zu prüfen, und ihm — sofern er nicht verzichtet — entweder die beanspruchten Sachen, oder die geeignete Entschädigung zuzusprechen. Die Praxis nimmt an, daß der Strafrichter sogar weiteren Ersatz zubilligen darf, wenn ihm der inzwischen ergangene Spruch des Civilrichters nach dem Ergebniß der Strafverhandlung nicht genügend erscheint. Umgekehrt in Preußen bei Holzdiebstahlssachen. Der Straf= (Forst=) Richter erkennt laut Taxe auf Wertherſatz. Weitergehender Schade muß im Civ.Verf. eingeklagt werden. In den deutschen Landestheilen westlich vom Rhein liegen dem Verfahren die Bestimmungen des Französischen C. d. l'instr. zum Grunde, welche im Wesentlichen eine selbständige Civilklage mit der Eigenthümlichkeit eingeführt haben, daß das Verfahren in den Formen des Str.Prc. sich bewegt. Abgesehen von Schwurgerichtsfällen kann sie dahin führen, daß auch die Staatsanwaltschaft in die Lage kommt, dem Civilkläger zu adhäriren, und nach geführtem Beweise ihre Anträge wegen Bestrafung zu stellen. Ueber den Civilpunct darf der Strafrichter selbst nach Erledigung des Criminalpunctes, also z. B. nach dem Spruch der Geschworenen besondere Erörterungen veranlassen. Immer aber muß die Beweisführung nach den Vorschriften des Str.Prc. vor sich gehen. Dem Civilkläger fehlen die Beweismittel des Civ.Prc.; andererseits steht ihm die amtliche Untersuchung des Gerichts förderlich zur Seite; wie ihm, so gereicht dies auch dem Civilverklagten bald zum Nachtheil, bald zum Vortheil.

In Deutschland setzt der A. ein schon schwebendes Untersuchungsverfahren voraus. Der Anschluß steht in der Wahl des Klägers. Er kann nach einigen Gsgbb. im Vorverfahren und nur da bis zum Verweisungsbeschluß, nach anderen noch später erfolgen (Altenburg, Baden, Sachsen). Der Civilkläger betheiligt sich an der Sammlung der Beweise, erhält Nachrichten über die Ergebnisse der Voruntersuchung, hat das Recht der Acteneinsicht — bald beschränkt, bald ohne Beschränkung. Er darf sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Seine Klageschrift wird dem Verklagten mitgetheilt, meist spätestens gleichzeitig mit der Zufertigung der Abschrift der Anklage. Der Beweis bewegt sich in den Formen des Str.Verf. Hier unzulässige Beweismittel z. B. Eideszuschiebung sind auch im A. nicht anwendbar. Welche Rolle fällt hienach dem Civilkläger im Hauptverfahren zu? Ist er ein zulässiger Zeuge? Frankreich verneint; er ist Kläger. Deutschland bejaht meistens; er ist nur Adhärent. Gleichwohl ist ihm in einigen Gsgbb. das Recht gegeben, durch Ablehnung auf die Bildung des Gerichtshofes einzuwirken. Vielfach ist ihm auch die Befugniß ertheilt, nicht nur durch Beweisanträge, sondern auch durch Stellung von Fragen an Zeugen und Sachverständige, sowie durch eine Schlußäußerung über die Schuldfrage in der Hauptverhandlung thätig zu werden. In Sachsen ist für Schwurgerichtssachen angeordnet, daß erst nach dem Wahrspruch der adhärirende Beschädigte seine Ansprüche begründen dürfe. Adhärent und Adhäse — Beschädigter und Angeschuldigter — haben hienach schon in der ersten Instanz eine wesentlich andere processualische Stellung

als gemeinhin Kläger und Verklagter. Aehnliche Unterscheidungen setzen sich für die höhere Instanz fort. Berufung ist bald schlechthin, bald in Berücksichtigung von civilprocessualischen Summenbestimmungen, bald nur adhäsionsweise gestattet d. h. als Nebenappellation — z. B. Altenburg —, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte appellirt. Bleiben diese unthätig, so wird verfahren, als ob noch kein Urtheil über den Civilpunkt ergangen wäre. Diesen Erfolg pflegt auch die Nichtigkeitsbeschwerde zu haben, sobald sie für begründet erachtet wird. Der Beschädigte wird dadurch ohne Weiteres auf den Civilweg verwiesen, da blos um seinetwillen das Str.Verf. nicht eingeleitet worden war, noch neu eingeleitet werden darf. Wie aber wenn nicht wegen des Civil-, sondern nur wegen des Criminalpunktes die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben ist und Erfolg gehabt hat? Die überwiegende Meinung scheint aus guten Gründen dahin zu gehen, daß auch für den Civilpunkt dann die ergangene Entscheidung für beseitigt zu achten; daß also das principale das accessorium — den Anhang, die Adhäsion — mit sich reiße. Für das Hülfsvollstreckungsverfahren nach beschrittener Rechtskraft (actio judicati und deren sehr verschieden gestaltete Formen) kommen regelmäßig die civilprocessualischen Vorschriften zur Geltung. Dasselbe gilt für den Kostenpunkt.

Unabhängig von den Vorschriften über Adhäsion sind die Grundsätze bezüglich der — nur ausnahmsweise bindenden — Wirkung der Entscheidungen des Strafrichters für den Civilrichter und umgekehrt.

Lit.: Der A., dogmatisch-systematisch dargestellt von Prof. Dr. H. Ortloff, 1864, mit Nachweisung der Lit. und Gsgb., wozu die neueren Str.Prc.Ordnn. für Sachsen, Großh. Hessen, Würtemberg, Hamburg treten, sowie die neupreuß. Str.Prc.O. von 1867 §. 9. Der A. in den Unters. wegen Nachdrucks nach Preuß. R. von Dr. Dambach in v. Holtzendorff, Strafrechtztg. 1861 S. 360 f. Schaper.

Adjudication bedeutet im Allgemeinen jede richterliche Ueberweisung. Insbesondere wird darunter verstanden: 1) der Spruch des Proceßrichters, welcher das streitige Recht des Klägers als vorhanden feststellt und ihm den Gegenstand desselben zuerkennt. l. 12 pr. D. qui pot. l. 21 §. 3 D. de ann. leg. 2) Der Spruch des Executionsrichters, welcher bei den Römern den verurtheilten, aber trotzdem nicht zahlenden Schuldner dem Gläubiger zur Abführung in die Schuldhaft zusprach. Gai III. §. 189. Doch ist die technisch genaue Bezeichnung hierfür: addictio. Die persönlichen Rechte des Schuldners wurden dadurch nicht aufgehoben. Er blieb nur in der Haft des Gläubigers, bis er seine Schuld abgearbeitet oder sonst abgetragen hatte. Seit dem dritten Jahrhundert n. Chr. kam diese Executionsweise ab. Näheres darüber bei Bethmann-Hollweg, Civ.Prc., II. §. 113. 3) Der Spruch des Theilungsrichters, welcher zur Auflösung einer unter den Parteien bestehenden Gemeinschaft das Recht der einen von ihnen an die andere oder die Rechte beider an einen Dritten überträgt. l. 36 D. fam. herc. Im Röm. Formularprocesse wurde der Geschworene dazu durch einen besonderen, in seiner Instruction enthaltenen Satz: quantum adiudicari oportet, iudex, Titio adiudicato ermächtigt. Gai IV. §. 42. Daher hieß auch dieser Formeltheil selbst adiudicatio, im Gegensatz zu den andern drei ordentlichen Bestandtheilen: demonstratio, intentio, condemnatio. Während diese letzteren in den verschiedensten Klagformeln vorkamen, war die adiudicatio den drei Theilungsklagen eigenthümlich. Vgl. Bethmann-Hollweg, II. §. 87 a. E. Im Justin. R. kommt natürlich eine adiudicatio als pars formulae nicht mehr vor. Dagegen ist die materielle Natur des Theilungsspruchs fortwährend unverändert geblieben. Der Inhalt desselben kann nun sehr verschieden sein, indem der Theilungsrichter ganz freie Hand hat, je nach den Umständen die Auseinandersetzung zu bewirken. Er kann entweder die den Parteien gemeinsam zugehörige Sache reell zerlegen und jedem Genossen eins der nunmehr selbständigen Stücke als Alleineigenthum zuweisen oder die ganze Sache einem einzelnen Genossen überlassen und diesen dafür zu einer Abfindung des andern in Geld verurtheilen, §. 5 I. de off. iud. ll. 1. 3. C. comm. div. Bei einer Mehrheit gemeinsamer Gegenstände wird die Abfindung gewöhnlich in der Art bewirkt werden, daß der eine derselben diesem, der

andere jenem Genossen ganz zugewiesen wird, §. 4 I. de off. iud. Der Richter kann aber auch ferner nach vorgängiger Versteigerung die Sache an einen Dritten adjudiciren und den Erlös unter den Parteien theilen, l. 3 C. cit. Und er kann endlich auch neue dingliche Rechte, welche bis dahin noch nicht bestanden, wie z. B. einen Nießbrauch zu Gunsten des einen oder des anderen Genossen an der Sache bestellen, l. 6 §. 10 D. comm. div.; ja bei Erbschaftsregulirungen darf er zur Ausgleichung der Antheile seinen Spruch sogar auf die zum Nachlaß gehörigen Obligationen erstrecken, l. 3 D. fam. herc. In derselben Weise wie das Eigenthum können auch alle anderen Rechte, welche sich zum Gegenstand eines Theilungsverfahrens eignen, eventuell wenigstens deren Ausübung, durch A. übertragen werden. So namentlich Nießbrauch, Pfandrecht u. dergl. m. Vgl. l. 7 D. comm. div. In allen diesen Fällen wirkt die A. einen sofortigen Uebergang des zugesprochenen Rechts auf den Adjudicatar, ohne daß es erst einer Besitzergreifung bedarf, §. 7 J. de off. iud. Doch kann das Recht auf diesen natürlich nur übergehen, wenn der andere Genosse selbst es hatte, und in dem Zustande, wie dieser es hatte (cum onere), l. 17 D. de usurp. Der rechtliche Grund für die durch A. vermittelte Nachfolge ist überall ein Kauf oder Tausch oder Innominatvertrag, je nachdem der Adjudicatar für den Erwerb Geld oder eine andere Sache oder Handlung als Gegenleistung gewährt, l. 1 C. comm. utr. iud. l. 7 §. 13 D. comm. div. l. 20 §. 3 D. fam. herc. l. 23 C. fam. herc. Daher finden die gewöhnlichen Regeln über Entwährung, Verletzung über die Hälfte und dergl. auch hier Anwendung. l. l. 7. 3. C. comm. utr. iud. Von alledem weicht das Preuß. R., richtig verstanden, nicht wesentlich ab. (S. bes. Göppert, Beiträge zur Lehre vom Miteigenthum, S. 40 ff.) Nur findet nach demselben eine förmliche A. nicht statt. Außerdem bestimmt es, daß die Kraft und Giltigkeit einer durch den Richter vollzogenen Theilung nach den Regeln über rechtskräftige Erkenntnisse zu beurtheilen sei. §§. 111—114 A.L.R. I. 17. — 4) (unröm.) Der Spruch des Subhastationsrichters, welcher die versteigerte Sache dem Meistbieter zuschlägt. Nach dem geschriebenen gem. R. sollte dieser Zuschlag nur gegen baare Zahlung des Kaufpreises erfolgen. Auth. Hoc ius zu l. 14 C. de sacros. eccl. Indem jedoch die neuere Praxis von dieser Vorschrift absah, begann sie zugleich von dem Zuschlag (addictio) eine besondere, erst gegen Zahlung erfolgende A. als gerichtliche Einweisung zu unterscheiden, so daß durch jenen nur ein Forderungsrecht, durch diese aber das Eigenthum erworben wurde. So auch die neue Königl. Sächs. Verordn. über das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen vom 9. Jan. 1865 §. 199. Das Preuß. R. hielt bis vor kurzem die ältere Bedeutung der A., als der gerichtlichen Erklärung, durch welche dem Meistbieter Eigenthum, Nutzen, Lasten und Gefahr übertragen werden, fest, §§. 342. 361. A.L.R. I. 11. Die neue Subhastationsordn. vom 15. März 1869 aber vermeidet den Ausdruck ganz und unterscheidet nur Zuschlagsurtheil und Uebergabe.

Quellen: Die Pandekten- und Codextitel über die Theilungsklagen, X. 1. 2. 3 und III. 36. 37. 38. Einzige, doch ziemlich unbedeutende Monographie: Marx de adiudicatione et de iudiciis divisoriis, Bonnae 1855. Eck.

Administrationsforum (forum gestae administrationis, Gerichtsstand der geführten Verwaltung), d. h. der Gerichtsstand für alle aus einer Verwaltung entspringenden Klagen bei dem Gerichte, in dessen Bezirk diese stattgefunden hat, mag dieselbe eine amtlich aufgetragene, wie z. B. die Vormundschaftsführung, oder eine freiwillig übernommene (in Folge General-Mandats, negotiorum gestio u. s. w.) sein. Die Klagen, welche hier geltend gemacht werden können, sind die Ansprüche des dominus gegen den Geschäftsführer, die des letzteren gegen den ersteren und endlich dritter Personen gegen den einen oder anderen aus den zur Verwaltung gehörenden Rechtsgeschäften. Das forum ist schon dem Röm. R. bekannt und erscheint hier als eine Anwendung des forum solutionis, resp. contractus. Als aber die Proceßdoctrin im Laufe der Zeit für die Anwendung des letzteren die Anwesenheit des Verklagten am Erfüllungs- oder Contractsort forderte, für das A. aber dieses Requisit in Folge der röm. Quellenzeugnisse nicht statuiren konnte, stellte man das letztere neben das forum solutionis, resp. contractus als einen besonderen Gerichtsstand

hin, eine Auffassung, welche für Altpreußen durch die A.G.O. Th. I. Tit. 2. §§. 148—150. 154 ff. gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Während das A. nach gem. Prc. electiv mit den sonstigen Gerichtsständen concurrirt, und die auf dem Boden des gem. Prc. stehende Hannov. Prc.O. §§. 11. 17 auch diesen Grundsatz adoptirt hat, läßt die Preuß. Ger.O. a. a. O. §. 156 das in Rede stehende forum allein und exclusiv bei einer auf obrigkeitliche Anordnung übernommenen Verwaltung eintreten, ja der C. d. proc. a. 527 kennt dasselbe überhaupt nur für derartige Administrationen. Der Entw. für den Nd. Bund §§. 52. 57 endlich reproducirt die heutigen gemeinprocessualischen Grundsätze nur mit der Modification, daß das forum allein für Klagen des Geschäftsherrn gegen den Verwalter und umgekehrt stattfindet.

Lit.: Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civ.-Prc., Berlin 1827, S. 27 ff. P. Hinschius.

Adoption (adoptio) ist das Rechtsgeschäft, vermöge dessen eine Person in die väterliche Gewalt einer anderen entweder von dem bisherigen Inhaber der väterlichen Gewalt gegeben wird, oder wenn sie nicht in väterlicher Gewalt, sondern sui juris ist, sich selbst gibt; im ersteren Fall heißt das Rechtsgeschäft A. im engeren Sinn, im zweiten arrogatio. Die Wirkung ist in beiden Fällen, daß das Adoptivkind, namentlich auch in vermögens- und erbrechtlicher Beziehung, so lange das Adoptivverhältniß besteht, zu dem Adoptirenden und dessen Agnaten ganz in das Verhältniß eines leiblichen Kindes tritt. Justinian hat diese Wirkung bei der A. im engeren Sinn jedoch auf den Fall beschränkt, daß der Adoptirende väterlicher oder mütterlicher Ascendent des Adoptirten ist, oder daß der in A. gegebene Descendent noch in keinem unmittelbaren Erbverhältniß zu seinem in A. gebenden Ascendenten steht, also z. B. der Enkel eines noch lebenden Sohnes in A. gegeben wird. In allen anderen Fällen hat die A. im e. S. nur die Wirkung, daß der Adoptirte ein einseitiges Erbrecht in das Vermögen des Adoptirenden erhält, im Uebrigen in seinem leiblichen Verwandtschaftsverhältniß bleibt. Jedoch muß man dem Zweck der A. und der blos erbrechtlichen Bedeutung der justinianeischen Verordnung gemäß auch in diesem Falle die Begründung eines Respectsverhältnisses und den Uebergang des Erziehungsrechtes auf den Adoptivvater annehmen (bestr.). Die Neueren nennen diese A. durch einen Nichtascendenten a. minus plena, die A. durch einen Ascendenten a. plena. — Die Voraussetzungen der A. im Allgemeinen sind folgende: der Adoptirende darf nicht selbst unter väterlicher Gewalt stehen, nicht Castrat, und muß mindestens 18 Jahre (sog. plena pubertas) älter sein, als das Adoptivkind. Vormünder und Curatoren dürfen ihre Pflegebefohlenen nicht vor beendeter Vormundschaft und bevor dieselben das 25. Jahr vollendet haben, arrogiren. Weiber können nur ausnahmsweise zum Trost für verlorene Kinder durch landesherrliches Rescript Kinder annehmen, zu welchen sie dann in das Verhältniß einer leiblichen Mutter treten. Concubinenkinder (bestr. ob heute uneheliche überhaupt) sollen nicht von ihren natürlichen Eltern adoptirt werden, sondern können Kindesrechte durch Legitimation erlangen. Für die Arrogation ist noch besonders bestimmt, daß der Arrogirende in der Regel 60 Jahr alt sein, keine Aussicht auf eigene Kinder und einen triftigen Grund zur Arrogation haben, sowie daß nicht ein Armer einen Reichen arrogiren soll. Die im älteren R. unmögliche Arrogation eines Unmündigen ist vom Kaiser Anton. Pius unter lästigen, heutzutage auf die Arrogation Minderjähriger auszudehnenden Beschränkungen gestattet; insbesondere ist richterliche Prüfung (causae cognitio) und Cautionsleistung des Arrogirenden für die Restitution des Vermögens des etwa in der Unmündigkeit versterbenden Arrogirten an dessen natürliche Erben erforderlich; außerdem muß dem Arrogirten oder dessen Erben (bestr.), falls er während der Unmündigkeit (bestr. ob nicht auch später) ohne hinlänglichen Grund von dem Arrogirenden emancipirt oder enterbt wird, der vierte Theil des Vermögens des Letzteren (quarta Divi Pii) herausgegeben werden. — Die A. im e. S. erfolgt durch gerichtlichen Vertrag und erfordert, daß der zu Adoptirende nicht widerspricht, die Arrogation durch landesherrliches Rescript und erfordert ausdrückliche Zustimmung des zu Arrogirenden. — Diese Röm. Grundsätze gelten

auch noch heute, obschon sie durch die Abschwächung der Rechte aus der väterl. Gewalt und Agnation im heutigen R. viel von ihrer Bedeutung verloren haben. — Die neueren Gsgbb., bes. das Sächs. Civ.G.B. und das Preuß. A.L.R. kennen einen Unterschied zwischen Arrogation und A. nicht, beschränken die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt auf die der a. minus plena, so daß der Adoptivvater weder Verwaltung, Nießbrauch noch Erbrecht am Vermögen des Kindes, sondern nur dieses ein solches am Vermögen der Adoptiveltern erhält und aus seiner natürlichen Familie nicht heraustritt. Das Sächs. Civ.G.B. erfordert in allen Fällen landesherrl. Genehmigung, das Preuß. A.L.R. nur richterliche Bestätigung. — Nach Franz. R. kann nur ein 50jähriger ohne legitime Nachkommen einen Großjährigen, welchen er während der Minderjährigkeit mindestens 6 Jahre lang unterstützt hat, adoptiren. Nur im Fall der Rettung aus Todesgefahr und wenn der Adoptirende die Großjährigkeit des zu Adoptirenden voraussichtlich nicht erleben wird, kann von diesen Erfordernissen abgesehen werden.

Lit.: Schmitt, die Lehre v. d. A. 1825. Lang, Arch. f. civ. Pr. XXI. S. 288, 419. v. Buchholz, jurist. Abh. Nr. 15 u. 17. v. Löhr, Magaz. f. Rechtsw. u. Gsgb. III. Nr. 11. v. Wening-Ingheim, Ztschr f. Civ.-R. u. Pr. I. 17. Marezoll, das. XIII. S. 172, 212 f. Burchardi, Arch. f. civ. Pr. VIII. S. 183. (I. I., 11. D. I., 7. C. VIII., 48 de adoptionibus. Preuß. A.L.R. II., 2. §. 666—716. Sächs. Civ.G.B. §. 1787—1800. C. civ. A. 343—370. A. S. Schultze.

Adulterini sind eigentlich nach Röm. R. nur diejenigen Kinder, welche von einer Ehefrau im Ehebruch geboren sind; allein das neuere gem. R. hat diesen Begriff auch auf die unehelichen Kinder eines Ehemanns ausgedehnt. Diese haben gemeinrechtlich den gewöhnlichen Anspruch auf Alimentation gegen ihren unehelichen Vater, jene aber nur dann wenn es feststeht, daß der Ehemann sie unmöglich erzeugt haben kann. Dem Röm. R. ist selbstverständlich Beides ganz fremd.

Ebenfalls unrömisch ist die behauptete Assimilation der A. mit den incestuosi (s. d. Art.), wonach die singulären Bestimmungen der l. 6 C. de incestis nuptiis (V. 5) und der Nov. 89, c. 15, auf sie auszudehnen wären, welche Bestimmungen übrigens nach der richtigen Ansicht auch für incestuosi nicht gem. Recht sind.

Daß von einer Legitimation der A. im Röm. R. nicht die Rede sein konnte, versteht sich von selbst, da blos Concubinenkinder legitimirt werden konnten. Das Can. R. (c. 6 X qui filii sint legitimi 4, 17) schließt Legitimation ausdrücklich aus, was offenbar mit dem Verbot der Ehe zwischen Ehebrechern zusammenhängt und heutzutage als mit diesem Verbot weggefallen zu betrachten ist, so daß der Legitimationsfähigkeit der A. gemeinrechtlich nichts mehr entgegensteht.

Nach Preuß. L.R. bilden die A. keine besondere Gattung unter den übrigen unehelichen Kindern. Umsomehr nach Franz. R.: die A. werden wie die incestuosi für vater- und mutterlos gehalten, mit Ausnahme eines durch C. N. a. 762—764 geregelten Alimentationsrechts, womit eine Alimentationspflicht verbunden ist; sie dürfen auch durch Schenkung oder Vermächtniß nicht mehr bekommen, 908, 911; sie können weder anerkannt noch legitimirt werden, 331, 335, 342. Rivier.

Advokatur und Anwaltschaft. I. Historisches. Für den Röm. Prc. der älteren und classischen Zeit sind die Procuratur, die Befugniß für und statt einer Partei vor Gericht aufzutreten, und die Stellung als advocatus, patronus oder orator, welcher der Partei bei ihrem Erscheinen vor Gericht blos mit seinem juristischen Rath und seinem Ansehen (advocatus) diente oder auch gleichzeitig neben derselben Anträge stellte und für dieselbe plädirte, zu unterscheiden. Während die Zulässigkeit der Stellvertretung sich nur langsam und allmälig erweiterte, war die Unterstützung der Partei durch Rechtsbeistandschaft jedem freigegeben und galt als eine des höchst gestellten Mannes nicht unwürdige Beschäftigung. Als sich aber R. und Prc. immer künstlicher gestalteten und dem Volksbewußtsein mehr entfremdeten, war dadurch auch die Nothwendigkeit einer speciellen Fachbildung für die gedachten Funktionen bedingt und so ward seit dem 3. Jahrhundert die Rechtsbeistandschaft ein von technisch gebildeten Juristen ausgeübtes Gewerbe, welches zugleich als eine Art des öffentlichen Dienstes angesehen und daher unter die Kontrole der

Magistrate gestellt wurde. Die Zahl der Advokaten war für jedes Gericht festgesetzt und die Eintragung in das Verzeichniß desselben (matricula) erfolgte nur auf Nachweisung der Qualifikation (namentlich einer juristischen Vorbildung). Die Kollegien der Advokaten der einzelnen Gerichte besaßen Korporationsrechte. Waren aber auch den Mitgliedern derselben eine Reihe von Privilegien (namentlich Befreiung von lästigen Stadt= und Provinzial=Aemtern) zugesichert, so waren sie doch andererseits der Kontrole der Magistrate und ihrer Disciplinargerichtsbarkeit unterworfen, für ihre Leistungen war eine bestimmte Taxe festgesetzt und ihnen die Pflicht auferlegt, den Ort ihres Gerichts nicht ohne Urlaub zu verlassen. Faktisch bekamen sie in dieser Zeit auch die Prokuratur in die Hand, denn wenngleich diese niemals im röm. Reich gesetzlich beschränkt oder concessionirt worden ist, erschien es doch bei der damaligen Gestaltung des Verfahrens und der Entwickelung des materiellen R. für die Partei mißlich, sich durch einen nicht juristisch geschulten Prokurator vertreten zu lassen.

So lange sich in Deutschland der einheimische Prc. erhielt, waren die Verhältnisse ähnlich wie bei den Römern in der älteren Zeit. Der Formalismus des deutschen Prc. und die Tendenz desselben, den Rechtsstreit durch Herausgreifen einer einzigen, zum Beweis zu stellenden thatsächlichen oder rechtlichen Behauptung zu erledigen, erforderte ebenfalls eine genaue Kenntniß des gerichtlichen Verfahrens und praktische Gewandtheit. Daher finden wir auch hier, abgesehen von den eigentlichen Vertretern der Parteien, neben denselben sog. Fürsprecher, deren Zuziehung für die Partei überdies noch den Vortheil hatte, daß letztere Versehen jener verbessern konnte, während ihr in Bezug auf die von ihr selbst gemachten Fehler eine solche Befugniß nicht zustand. Erforderlich war aber die Zuziehung eines solchen Fürsprechers nicht und ebenso wenig bildeten letztere einen besonderen Stand.

Mit der Reception des röm. und fremden R. in Deutschland und bei der Besetzung der Gerichte mit röm. gebildeten Juristen war von selbst auch wieder die Nothwendigkeit eines besonderen rechtsgelehrten Advokatenstandes und die Verbindung der eigentlichen Stellvertretung mit der Adv. gegeben. Bei einem dem Volksbewußtsein und Volksverständniß völlig fremden Recht, einem schriftlichen und künstlichen, gewöhnlich die Verletzung der materiellen Parteirechte durch seinen Formalismus herbeiführenden Verfahren, der sich immer mehr verflachenden juristischen Methode, welche einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Verarbeitung des fremden und einheimischen Rechtsstoffes nicht gewachsen war und in unselbständiger Weise sich an die frühere Literatur anlehnend Kontroversen über Kontroversen hervorrief, mußte dem Advokatenstand das erhebende Bewußtsein, der Verwirklichung des Rechts zu dienen, immer mehr abhanden kommen und er selbst da, wo es sich um die Vertretung einer gerechten Sache handelte, auf die Anwendung juristischer Kunstgriffe und Kniffe gedrängt werden, und das um so mehr, als das geheime und formalistische Verfahren, wie es unehrenhafte Praktiken vor dem Publikum zu verdecken geeignet war, auch jedes Streben nach Wahrhaftigkeit und die Scham über unlautere Mittel unterdrücken mußte. Der Erstreckung der Advokatenthätigkeit auf das Gebiet des öffentlichen R. war die politische Entwickelung entgegen, und da auch auf diesem Wege dem Advokatenstand keine frische Lebensluft zugeführt werden konnte, derselbe vielmehr einer strengen Kontrole der Staatsgewalt unterworfen wurde, so sank derselbe in Deutschland zu einem concessionirten und monopolisirten, der Disciplinargewalt der Gerichte unterworfenen Gewerbe herab, dessen Mitglieder wesentlich auf den Gelderwerb angewiesen waren, und weil das Volk in seinen rechtlichen Verhältnissen am meisten mit ihnen in Berührung kam, für die Schäden des gesammten Rechtszustandes ungerechtfertigter Weise verantwortlich gemacht, ja mit Schmähungen überhäuft wurden. Berichte, wie der Leysers von 1732 (medit. ad pandect. spec. 547 n. 4): „Nullum fere nunc scriptum editur in quo si advocatorum forte mentio fit, convitiis non onerentur. Deinde dignitas eis nulla relinquitur. In conviviis ad infimum subsellium reiiciuntur, in solemnibus infra scribas, argentarios, publicanos amandantur. Denique magistratus in aliorum criminibus indulgentissimi advocatorum levissima errata severe puniunt ac frequentibus mulctis eos fere ad incitas redigunt .... Ita fit, ut si paucos excipias probos doctosque viros ... non nisi viles et ad alia negotia inepti ho-

munculi advocationem ambiunt," in Verbindung mit den hervorgehobenen Umständen lassen es erklärlich erscheinen, daß man ein Symptom des schlechten Rechtszustandes, die Verkommenheit der Adv., als Grund desselben ansah und so in Preußen im Jahre 1780 den mehrfach in der Literatur schon angeregten, freilich nur auf kurze Dauer haltbaren Versuch machte, die Advokaten ganz abzuschaffen und sie durch die wunderliche Mißgeburt der staatlich besoldeten Assistenzräthe zu ersetzen, welche bei der Untersuchung des Factums vornehmlich Gehülfen und zugleich Kontroleurs des Richters, bei der Erörterung des Rechtspunktes dagegen Beistände der Parteien sein sollten.

Wenn vielfach behauptet wird, daß der absolute und Polizeistaat die Schuld der Herabdrückung des Advokatenstandes in Deutschland getragen hat, so ist das nicht unbedingt richtig. Noch in der späteren Kaiserzeit genossen die röm. Advokaten einer höheren Achtung; ebenso in dem unter Ludwig XIV. keineswegs in freisinniger Weise regierten Frankreich. Hier ebensowohl wie bei den Römern war aber eine solche Kluft zwischen dem Rechtsbewußtsein des Volkes und dem für dasselbe in den Gerichten angewendeten R. nicht vorhanden; ferner war das mündliche Verfahren, das auch in Frankreich in Civilstreitigkeiten nie ganz verdrängt worden, im Gegensatz zum schriftlichen Prc. geeignet, die Bedeutung des Advokatenstandes dem Publikum gegenüber in das rechte Licht zu setzen. Dazu kam endlich, daß der deutsche Advokat nicht wie der französische durch die Gewohnheit des Aufsteigens in die Magistratur dem Richter als Kollegen gleich gestellt war. Als staatlich concessionirter Beamter, welcher einen als nothwendiges Uebel betrachteten Beruf ausübte, konnte er in seiner Vereinzelung dem Beamtenthum gegenüber keine freie und würdige Stellung einnehmen, während umgekehrt in Frankreich, wo sich die Functionen des Prokurators (procureur, avoué) von der des Advokaten getrennt erhalten hatten, ersterer zwar als der officier ministeriel galt, der Advokat aber kein Staatsbeamter, sondern der unabhängige Mann war, welcher mit seinen Kollegen sich zusammenschloß und der Magistratur gegenüber als Macht auftreten konnte.

II. Heutige Verhältnisse in Deutschland. Mit der Veränderung des Rechtszustandes in Deutschland überhaupt, der Verbesserung des Civ.Prc., namentlich der Einführung des mündlichen Verfahrens für die Strafsachen seit dem Jahre 1848 und dem Wiedererwachen des politischen Lebens hat sich die Lage der Adv. in Deutschland wieder gehoben und die Gsgb. hat wenigstens in vielen deutschen Staaten den dieselbe im 18. Jahrh. charakterisirenden Standpunkt des Mißtrauens aufgegeben, wenngleich vielfach manchen berechtigten Forderungen der Adv. noch nicht Rechnung getragen ist.

In einzelnen Staaten, so in Preußen und zwar in den alten Provinzen, sowie in Kurhessen, Nassau, Schleswig-Holstein, ist die Zahl der Stellen der Rechtsanwälte, wie hier die Advokaten heißen, beschränkt. Die Anstellung erfolgt durch den Justizminister für den Bezirk eines bestimmten Gerichts, und der Rechtsanwalt wird (freilich meistens nur in für ihn lästigen Beziehungen) als Beamter betrachtet.

Ein ähnliches System gilt in Baiern diesseits des Rheines und in Anhalt.

In anderen Theilen Deutschlands hat man die französischen Einrichtungen, wenn auch allerdings mit gewissen Modificationen, acceptirt. In Frankreich scheidet man noch heute die avoués und die avocats. Die avoués, deren Zahl beschränkt ist, üben die Prokuratur, sie haben also die Aufgabe, die Parteien vor Gericht zu vertreten, für sie alle formellen Acte und schriftlichen Anträge zu entwerfen und zu stellen, sowie den Rechtsstreit zum mündlichen Vortrage vorzubereiten. Dagegen besteht der Beruf des avocat darin, der Partei mit seinem juristischen Rathe durch Ertheilung von Konsultationen, Abfassung von Denkschriften und durch den mündlichen Vortrag der Rechtssachen und die juristische Begründung der schriftlich gestellten Anträge zu dienen. Die Zahl der Advokatenstellen ist in Frankreich nicht beschränkt, vielmehr kann sich jeder Licentiat der Rechte bei der Korporation, zu welcher die Advokaten jeden Gerichts vereinigt sind, melden und nach Vorstellung beim Gericht, Ableistung des Advokaten-Eides und nach dreijähriger Ausbildung unter dem Patronat eines älteren Advokaten (stage) sich in das Tableau der selbständigen Advokaten eintragen lassen.

In Deutschland, in der Rheinprovinz, in Hannover und in Braunschweig, hat man an dem Unterschied zwischen avoués (Anwälten) und Advokaten zwar festgehalten, aber es werden, während die Adv. freigegeben ist, die auf eine bestimmte Zahl für jedes Gericht fixirten Anwaltsstellen nur an Advokaten (daher in der Rheinprovinz und Braunschweig Advokat-Anwälte genannt) verliehen.

In anderen Ländern ist dagegen die Adv. oder Anw. — da man hier den Unterschied nicht festgehalten hat — freigegeben, und zwar in der Weise, daß jeder, welcher die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hat, als Anwalt zugelassen werden muß, so z. B. in Baden, Westösterreich, Würtemberg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen, während das Königreich Sachsen insofern eine Mittelstellung zwischen dieser und der ersterwähnten Gruppe einnimmt, als hier zwar eine feste Zahl von Advokatenstellen nicht besteht, aber das Justizministerium die Zahl der jährlich aus den qualificirten Bewerbern zu ernennenden Personen nach den Bedürfnissen des Verkehrs und des Geschäftslebens festzusetzen hat.

Hinsichtlich der Vorbildung der Advokaten gilt meistens die Praxis, daß dieselbe Ausbildung und die Ablegung der gleichen Examina, wie für die Bekleidung einer Richterstelle verlangt wird (so in Altpreußen, der Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Hannover, Nassau, Baiern, Baden und Anhalt), während nur wenige Länder, wie z. B. Westösterreich und die freien Städte, eine besondere Advokatenprüfung kennen, so daß also in den meisten Staaten, da eine Beschäftigung bei einem Advokaten vor der Ablegung der letzten Staatsprüfung gewöhnlich nur für kurze, nicht ausreichende Zeit vorgeschrieben ist, oft Persönlichkeiten zur Adv. gelangen, welchen es an der erforderlichen praktischen Ausbildung fehlt.

Die Reste der früheren Anschauungen über die Stellung der Adv. zeigen sich noch besonders darin, daß während das Verhalten der Partei dem Richter gegenüber nach den allgemeinen, namentlich den gewöhnlichen Str.Ges. bemessen wird, man die Advokaten nach Analogie der Beamten wegen Verletzung ihrer Berufs- und Standespflichten einer discretionären Disciplinargewalt der Gerichte unterworfen hat, welche mit Verweisen, Abstreichen ihrer Gebühren, Geldstrafen, Suspension und Kassation gegen sie einschreiten können (so z. B. in Baiern, beiden Mecklenburg, Anhalt, Bremen). Mag auch diese Disciplin vielfach sehr milde gehandhabt werden, so muß man sie doch deshalb im Princip verwerfen, weil der Advokat kein Staatsamt versieht und es seine Stellung herabdrückt, wenn die Gsgb. seine Klienten ihm gegenüber durch besondere Vorschriften in Schutz nimmt. Andere Staaten haben daher auch der Adv. unter Nachbildung französischer Einrichtungen eine gewisse Selbstdisciplin eingeräumt; so bestehen als Disciplinargerichte die von den Rechtsanwälten jedes Appellationsgerichtsbezirks gewählten sog. Ehrenräthe, in Altpreußen und einem Theil der 1866 annectirten Provinzen; in der Provinz Hannover dagegen, ebenso in Baden, im Königreich Sachsen, in Oldenburg und Braunschweig sog. Advokaten- oder Anwaltskammern. Im Gegensatz zu den altpreuß. Einrichtungen ist in den letzterwähnten Theilen Deutschlands mit diesen Kammern schon eine festere Organisation des Anwaltstandes insofern herbeigeführt, als den Kammern auch noch andere Functionen, so z. B. die Erstattung von Gutachten über allgemeine legislatorische Fragen, die gutachtliche Aeußerung über Honorarforderungen, Verwaltung des etwaigen Vermögens des Anwaltvereins des Bezirks, auch Führung des Verzeichnisses der Advokaten und ähnliche zugewiesen sind. Freilich hat man daneben noch oft eine gewisse Disciplinargewalt der Gerichte bestehen lassen und in Altpreußen ist sogar das Appellations-Ger. befugt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten den Ehrenrath dann auszuschließen, wenn seine Unbefangenheit angezweifelt werden kann.

In einem gewissen Zusammenhange mit dem eben besprochenen Punkte steht die Regelung des Gebührenwesens der Advokaten. Denn je mißtrauischer die Gsgb. gegen dieselben ist, desto mehr neigt sie auch dazu, gerade hinsichtlich dieses Punktes reglementirend einzugreifen. Gebührentaxen, welche die Ansprüche der Advokaten für ihre einzelnen Dienstleistungen festsetzen, bestehen überall in Deutschland, jedoch in verschiedener

Bedeutung. In einzelnen Staaten, so z. B. in Altpreußen, Baiern, Baden, Anhalt, sind sie unbedingt maßgebend, und nur in einzelnen Fällen eine besondere vorherige Verabredung gestattet, während in Hannover die Taxe nur mangels (aber bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich abzufassender) Uebereinkunft zwischen Advokaten und Klienten zur Anwendung kommt, ja in Hamburg eine solche überhaupt nur insoweit gilt, als die kostenpflichtige Partei der obsiegenden die von letzterer verlegten Anwaltsgebühren zu erstatten hat. Was die Taxprincipien dieser Gebührenordnungen betrifft, so werden gewöhnlich die einzelnen Bemühungen und Dienstleistungen besonders honorirt, während in manchen Staaten, so in Altpreußen, das sog. System der Pauschquanta für processualische Angelegenheiten, d. h. die Gesammthonorirung für alle in einem bestimmten Proceßstadium nöthigen und aufgewendeten Bemühungen adoptirt ist. Läßt sich auch gegen die Festhaltung einer Taxe mit subsidiärer Bedeutung für den Fall der mangelnden Uebereinkunft und für den Fall der Kostenerstattungspflicht des Gegners nichts einwenden, so erscheint doch die in vielen deutschen Staaten (so z. B. in Baiern, Anhalt, Mecklenburg — dagegen nicht in Altpreußen, Hannover, Baden, Sachsen —) noch bestehende Vorschrift, daß der Advokat seine Gebührenrechnung erst von dem Gericht festsetzen lassen muß, entwürdigend, weil er sich einer Kontrole, die man keinem anderen Forderungsberechtigten zumuthet, unterwerfen muß und die Prüfung vielfach nicht einmal durch zur Taxation schon an und für sich wenig geeignete Richter, sondern durch untergeordnete Kalkulatur=Beamte vorgenommen wird.

Endlich äußert jener Standpunkt des Mißtrauens auch noch auf einem anderen Gebiete, wo nicht einmal der Anwalt allein davon betroffen wird, seine Folgen. Auf dem Gebiete des Str.Prc. wird nach manchen Str.Prc.Ordnn. oder wenigstens nach der Praxis ihm vielfach eine genügende Betheiligung bei der Voruntersuchung und eine ausreichende Informationseinziehung behufs der Vertheidigung des Angeklagten nicht gewährt, und in der mündlichen Verhandlung — so nach preuß. Praxis — eine untergeordnetere Stellung als der Staatsanwaltschaft angewiesen.

Für die Frage, ob s. g. Anwaltszwang besteht, d. h. ob die Partei gezwungen ist, sich bei der Führung ihrer Civ.Prc. eines Advokaten oder Anwalts zu bedienen, ist die Civ.Prc.O. mit präjudicirlich. Wo das franz. Verfahren in Deutschland eingeführt ist, also in den Rheinlanden, besteht derselbe, insofern als die Partei, abgesehen von den zur Kompetenz der Friedens= und Handels=Gerichte gehörigen Sachen, ihre Schriftsätze und schriftlichen Anträge durch einen Anwalt anfertigen lassen und selbst da, wo sie in den mündlichen Verhandlungen persönlich auftreten will, im Beistande eines solchen erscheinen muß; ebenso schreibt die Hannov. Civ.Prc.O. von 1850 die Nothwendigkeit der Vertretung durch Anwälte bei den höheren als den Amtsgerichten vor. In Altpreußen existirt dagegen kein Anwaltszwang in dem gedachten Sinn, da hier die Partei die nöthigen schriftlichen Erklärungen vor dem Richter zu Protokoll geben und selbst in den mündlichen Verhandlungen erscheinen kann. Jedoch darf sie im entgegengesetzten Fall in Nichtbagatellsachen keinen anderen Vertreter als einen Rechtsanwalt für die Sitzungen bevollmächtigen und sie muß auch ihre Schriftsätze durch einen Rechtsanwalt mit unterschreiben (legalisiren) lassen.

Während in Civilsachen der Anwaltszwang sich innerlich dadurch rechtfertigt, daß damit auf dem schnellsten Wege eine sachgemäße Entscheidung des Richters herbeigeführt wird, derselbe aber hier freilich auch im Interesse des letzteren und der Anwälte selbst eingeführt erscheint, ist er in Criminalsachen, für welche die meisten das mündliche Verfahren mit Geschworenen einführenden Str.Prc.Ordnn. die Zuziehung eines Vertheidigers aus der Classe der Anwälte in wichtigeren Fällen, namentlich für die Schwurgerichtsverhandlungen, als wesentliche Bedingung der Gültigkeit des Verfahrens vorschreiben, lediglich mit Rücksicht auf den ersten Gesichtspunkt, insbesondere zum Zweck der Garantie einer sachgemäßen Vertheidigung, eingeführt. Daß auch ein Anwaltsausschließungszwang vorkommt, müßte unglaublich erscheinen, wenn nicht der Beweis dafür durch eine Mecklenburg=Strelitzsche Verordn. vom 6. Febr. 1855 erbracht werden könnte, welche beim Verfahren

vor den Nieder-Gerichten bis zum ersten Urtheil den Parteien das persönliche Erscheinen ohne Begleitung eines Anwalts aufgibt.

Damit wäre im Allgemeinen und freilich nur in großen Grundzügen die rechtliche Stellung der Anw. oder Adv. in Deutschland charakterisirt. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, sei es in ihrer Stellung als Advokaten, als juristische Rathgeber, oder als Anwälte, Prokuratoren im e. S., also als Vertreter der Partei, ergeben sich von selbst und können in den Proceßcompendien nachgesehen werden, während eine Detaildarstellung ohne ein Eingehen auf das particuläre R. nicht möglich ist.

III. Freiwillige Anwaltvereine. Die Lage der Adv. in denjenigen Ländern, in welchen dieselbe noch nicht zu Anwaltskammern und Anwaltsvereinen kraft gesetzlicher Bestimmungen organisirt und wo ferner den berechtigten Ansprüchen derselben in vielen Beziehungen nicht Rechnung getragen ist, hat mehrfach Vereinigungen zur Erringung einer besseren Stellung hervorgerufen, so 1860 in Nassau, 1861 in Baiern und 1861 in Preußen. Die meiste Thätigkeit hat der bairische Anwaltsverein entwickelt. Aber im Allgemeinen haben diese Vereine keine bedeutenden Resultate erzielt. Die nicht erhebliche, meistens durch Indolenz und mangelnden Corpsgeist beeinträchtigte Theilnahme an denselben hat ihnen die Möglichkeit dazu entzogen, weil ihre Beschlüsse nicht als Forderungen des gesammten Anwaltstandes eines Landes erscheinen können. Außerdem hat die auf der Tagesordnung stehende Frage nach der Freigabe der Adv., für welche sich der Preuß. Anwaltstag von 1864 entschieden, welche der bairische Verein aber bisher verworfen hat, Zwiespalt im eigenen Lager hervorgerufen und dadurch die schon nicht große Zahl der Theilnehmer noch verringert.

Gsgb.: Preußen: A.G.O. Th. III. Tit. 7; Vrdn. vom 2. Jan. 1849; Vrdn. über den Ehrenrath vom 30. April 1847 und das weiterzerstreute Material bei v. Rönne, Ergänzungen der preuß. Rechtsbücher, 5. Ausg. Bd. 3, S. 7 ff.; Hannover: Gerichtsverfassungsgesetze vom 8. Nov. 1850 und 31. März 1859; Ges. über die Anwaltskammern vom 31. März 1859; Königreich Sachsen: Advokaten-Ordn. vom 3. Juni 1859; Baden: Anwalts-Ordn. vom 22. Septbr. 1864; Oldenburg: Anwalts-Ordn. vom 28. Juni 1858; Braunschweig: Advokaten-Ordn. nebst Reglement vom 19. und 22. März 1851; Oesterreich: Advokaten-Ordn. vom 6. Juli 1868.

Lit.: H. Jacques, Die freie Adv. und ihre legislative Organisation, Wien 1868, woselbst S. 97, 233 weitere Nachweisungen auch über die auf der Tagesordnung stehenden Reformfragen. Unter den Schriften, die die letztere behandeln: Gneist, Freie Adv., Berlin 1867; A. Brix, Organisation der Adv. in Preußen, Oesterreich 2c., Wien 1869. — Ztschr. des Anwaltvereins für Baiern, herausgeg. von Nidermaier, Erlangen; seit 1861 bis jetzt jedes Jahr ein Band; Preuß. Anwaltszeitung, herausgeg. von F. und P. Hinschius, Berlin 1862—1866, 5 Jahrgänge, seit 1867 umgewandelt in: Ztschr. für Gsgb. und Rechtspflege in Preußen, Berlin, bis 1868 herausgeg. von F. und P. Hinschius, seit 1869 von J. Behrend.

P. Hinschius.

Aërodius, Petrus (Pierre Ayrault), geb. 1536 zu Angers, einer der berühmtesten Parlamentsadvokaten zu Paris, starb 1601.

Er schrieb: Rerum ab omni antiquitate judicatarum pandectae — De origine et auctoritate judiciorum, beide Genev. 1677. — L'ordre, formalité et instruction judiciaire chez les Grecs et les Romains, Paris 1588. 1598.

Lit.: Biographie von Gilles Ménage, Paris 1675. — S. Jöcher, Aërodius.

Teichmann.

Affectionsinteresse. Wenn es sich darum handelt, einen irgendwie, z. B. durch Zerstörung oder Beschädigung einer Sache oder durch Nichterfüllung einer Verbindlichkeit verursachten Schaden behufs Entschädigung zu schätzen, d. h. in Geld umzusetzen, so können dabei einzig nur die ökonomischen Folgen, die ökonomische Seite des Schadens in Anschlag kommen, für welche allein das Geld als mögliches Aequivalent erscheint. Denn Interessen nicht ökonomischer Art, subjective Zufälligkeiten, Gefühle, persönliche Erinnerungen u. dgl. sind zu einem Umsatze in Geld offenbar nicht geeignet. Daher der Satz, daß nur der Verkehrswerth des betreffenden Verhältnisses, insbesondere der betreffenden Sache, bei der Schätzung zu berücksichtigen ist, nicht aber das sog. A., pretium affectionis. Dennoch wird mehrfach behauptet, der zum Schätzungseid berechtigte Kläger dürfe, wenig-

stens in gewissen Fällen, bloße Affectionen in Anschlag bringen: sog. juramentum in litem affectionis im Gegensatze zum juramentum in litem veritatis! — eine Anschauung, welche schon mit dem richterlichen Moderationsrecht unvereinbar ist und auf einigen mißverstandenen Pandektenstellen beruht. S. übrigens d. Art. Interesse lit. A.

Gemeinrechtlich darf somit von einer Berücksichtigung des A. nicht die Rede sein. Die moderne Anschauung ist aber hierin, wie in manchen anderen Punkten, nicht nur nicht so logisch, sondern auch nicht so zartfühlend als die römische. So erkennt das Preuß. L.R. in einigen Fällen eine Verpflichtung zur Vergütung des Werthes der besonderen Vorliebe, nämlich in Fällen von dolus und beim juramentum in litem. Im C. N. steht nichts darüber.

Quellen: Preuß. L.R. I., 2 §. 115; 6 §§. 87, 96 ff.; 11 §. 880.

Lit.: Näheres bei Mommsen, Zur Lehre von dem Interesse (Braunschweig 1855), Nußbaumer, Ueber das Maaß des Schadensersatzes (Zürich 1855), Cohnfeld, Die Lehre vom Interesse nach Röm. R. (Leipzig 1865). Rivier.

Affinität bedeutet schon bei den Römern das Verhältniß, welches durch die Ehe zwischen dem einen Gatten und den Verwandten des anderen entsteht. Für das Recht äußerte es seine Bedeutung darin, daß die Ehe zwischen den Verschwägerten (affines) der auf- und absteigenden Linie (also zwischen Stief- resp. Schwieger-Eltern und Stief- resp. Schwieger-Kindern) und im nächsten Grade der Seitenlinie (also mit des verstorbenen Ehegatten Geschwistern oder mit dem Ehegatten verstorbener Geschwister) verboten war, ferner darin, daß die affines als präsumtive Bevollmächtigte für einander galten und endlich das Zeugniß gegen einander verweigern konnten. Während das Röm. R. die Schwägerschaft durch den gültigen Abschluß der Ehe entstehen läßt, wird die A. im eig. Sinne nach Can. R. erst durch die Vollziehung der copula begründet. Mit Rücksicht auf den Satz, daß Mann und Frau ein Fleisch werden, hat dasselbe das Eheverbot nach dem Vorbilde des Verbots der Verwandtschaft bis zum 7. Grade canonischer Computation ausgedehnt. Für die dadurch nöthig gewordene, bei den Römern praktisch unwichtige Gradberechnung hat es den Grundsatz aufgestellt, daß jede Person mit einer andern in demselben Grade verschwägert ist, in welchem sie mit dem die Vermittlung bildenden Ehegatten verwandt ist. Außerdem verbot das Can. R. auch in demselben Umfange die Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern des anderen (sog. affinitas secundi generis) und ferner auch den affines dieser letzteren (also den Schwägern der Schwäger des andern, sog. affinitas tertii generis), bis Innocenz IV. i. J. 1215 die ehetrennenden Wirkungen der affinitas secundi et tertii generis beseitigte und eine solche für die eigentliche affinitas (primi generis) bis auf den 4. Grad reducirte. Das protestantische K.R. hat sich hinsichtlich des daraus resultirenden Eheverbotes theils an das Mosaische, theils an das Röm. R. gehalten, und die Part.R. haben es (wie z. B. das Preuß. A. L.R. II. 1. §. 5) auf die auf- und absteigende Linie beschränkt. Für das heutige gem. R. sind die oben genannten, dem Proceßgebiete angehörigen Wirkungen der Schwägerschaft gleichfalls noch anerkannt, im gemeinen Prc. ist aber in Folge der Ausbildung der formalen Beweistheorie noch die hinzugekommen, daß die affines für einander in der Regel als verdächtige Zeugen gelten.

Das katholische K.R. kennt endlich noch eine affinitas illegitima resp. quasi affinitas, d. h. das Verhältniß, welches zwischen dem einen Concumbenten, bezüglich zwischen Braut und Bräutigam einerseits und den Blutsverwandten des andern Concumbenten oder des Bräutigams, resp. der Braut andererseits entsteht. Auch diese Verhältnisse bildeten und zwar bis zum 7. Grad im M.A. ein Ehehinderniß, im heutigen K.R. ist aber die uneheliche A. hinsichtlich dieser Wirkung auf den 2., die Quasi-A. auf den 1. Grad beschränkt. P. Hinschius.

Afterbelehnung, constitutio subfeudi, findet dann statt, wenn während des Bestehens einer bereits vorhandenen Lehnsverbindung die Rechte des Herrn (obinfeudatio) oder des Vasallen (subinfeudatio) dergestalt anderweit zu Lehen gegeben werden, daß der Dritte in die bestehende Lehnsverbindung eintritt und zwar zu einer der Lehnspersonen

mittelbar, zur anderen unmittelbar. Dabei gilt die aus dem persönlichen Verhältniß der Lehnspersonen zu einander gerechtfertigte Regel, daß die Verbindung zwischen den ursprünglichen Lehnspersonen durch die A. nicht gestört werden soll, woraus sich erklärt, daß die obinf. per dationem und die subinf. per oblationem nur mit Einstimmung des Vasallen, resp. des dominus geschehen kann, die obinf. p. obl. und die subinf. p. dat. dagegen auch ohne dieselbe zulässig ist; frühere Schriftsteller hielten die obinf. überhaupt, mochte sie p. obl. oder p. dat. stattfinden, auch ohne den Consens des Vasallen für gestattet. Der praktisch bei weitem wichtigste Fall der A. war stets der, daß der Vasall das Lehen an einen Dritten verlieh, ohne aus seiner Stellung zum Herrn auszuscheiden, also die subinf. p. dat.; man stellte diesen Fall als (eigentliche) A. sogar den drei andern möglichen Fällen als Veränderung des Lehens in Afterlehen gegenüber. Bei der subinf. p. dat. erhält der Aftervasall dieselben Rechte am Gute, welche der Vasall besitzt; letzteren (den subdominus) hat er als Lehnsherrn anzusehen und schuldet ihm Treue und Dienste wie jeder Vasall; zum Oberlehnsherrn tritt er nur in ein mittelbares Verhältniß, welches ihn zwar zur Bewahrung der Lehnstreue, zur Leistung von Lehnsdiensten aber nur dann verpflichtet, wenn er zu letzteren von seinem unmittelbaren Herrn aufgefordert wird. Nach dem Erlöschen des Rechts des ersten Vasallen tritt der Aftervasall in die Stellung des ersteren zum Lehnsherrn, welcher ihn als seinen unmittelbaren Lehnsmann anzuerkennen hat. Diese Verbindlichkeit des Lehnsherrn wurde früher freilich geläugnet: nur bei ausdrücklicher oder zu vermuthender Einwilligung des Herrn in die A. sollte der Herr gehalten sein, das Recht des Aftervasallen im angegebenen Falle anzuerkennen. Gegenwärtig ist aber die unzweifelhaft herrschende Ansicht die, daß die subinf. p. dat. mit dieser Wirkung gegen den Herrn auch ohne Genehmigung des Herrn zulässig sei; nur muß der Aftervasall lehnsfähig sein, — die Verleihung an ihn darf nicht unter vortheilhafteren Bedingungen geschehen, als solche dem ersten Vasallen bewilligt waren, — und das Geschäft darf nicht zur Verdeckung einer verbotenen Veräußerung vorgenommen werden. Inwiefern die zur Lehnfolge Berechtigten eine vorgenommene A. anzuerkennen haben, ist nach den allgemeinen Regeln über Veräußerung der Lehen zu beurtheilen.

Lit.: Weber, Handbuch, IV. §§. 285—91. — Pfeiffer in Weiske's R.-Lex. VI. 408 fgg. — Pätz, §§. 34, 144, 45. — Eichhorn, Priv.R., §. 231. — Gerber, §§. 126, 28. — Beseler, §. 113. In Mecklenburg kommen A. überhaupt nicht vor (Roth, Mecklenb. Lehn-R. §. 11. N. 19, §. 64. N. 7), in Bayern wurde schon durch das Edict von 1808 die Auflösung der bestehenden Afterlehen angeordnet und die fernere Vergebung eines Lehen durch Afterlehenverträge unter das allgemeine Verbot der Veräußerung von Lehen gestellt.

Franklin.

Afterbürgschaft (Ueberbürgschaft, Nachbürgschaft, fideiussio succedanea) ist das einem Gläubiger gegebene Versprechen, die Schuld eines Bürgen zu erfüllen, wenn dieser sie nicht selbst erfülle. Für den Afterbürgen besteht die Hauptschuld in der Obligation des ersten Bürgen. Nach dieser bemißt sich daher der Umfang seiner Verpflichtung. Gläubiger dagegen ist für den Afterbürgen derselbe wie für den ersten Bürgen. l. 8 §. 12. l. 27 §. 4 D. de fideiuss. et mand. 46. 1. Eigenthümliche Regeln sind für diesen Fall der Bürgschaft nicht gegeben. S. auch Seuff. Arch. XIII. 223. Bedenklich ist die Entscheidung in l. 38 §. 5 D. de solut. 46. 3., wonach der Afterbürge auch dann frei werden soll, wenn Haupt- und Bürgschaftsschuld sich in einer Person vereinigen. Das Preuß. R. wendet auf den Afterbürgen ebenfalls nur die allgemeinen Grundsätze an. §§. 256. 376. I. 14.

Eck.

Aftermiethe (neulat. sublocatio, subconductio) ist das Verhältniß, welches entsteht, wenn ein Miether die ihm vermiethete Sache an einen Dritten (Aftermiether) weiter vermiethet. Die Befugniß dazu hat der Miether nach gem. und Sächs. R. insoweit, als die Nutzung des Aftermiethers nicht über die dem Miether selbst gestattete hinausgeht, ohne weiteres (l. 6 C. de loc. et cond. Sächs. Ges. §. 1194); nach Preuß. nur bei Einwilligung des Vermiethers, jedoch darf diesem, wenn er sie ohne einen vom Gesetz anerkannten Grund versagt, schon vor Ablauf der vertragsmäßigen Miethsfrist gekündigt werden.

(§§. 309—312. A. L. R. I. 21.) Die Wirkung der Aftervermiethung ist nicht etwa, wie bei der Cession des Miethanspruchs (s. den Art. Miethe), ein Eintritt des Aftermiethers in die Rechte des Miethers gegen den Vermiether, sondern lediglich ein neues, von dem ursprünglichen durchaus verschiedenes Miethsverhältniß zwischen dem Aftervermiether und dem Aftermiether. Daher hat der letztere vertragsmäßige Rechte und Verbindlichkeiten ausschließlich gegen den ersteren, nicht auch gegen den ursprünglichen Vermiether, für den er nur als Vertreter des ersten Miethers in dem Gewahrsam der Sache in Betracht kommt. Ebenso aber ist andererseits auch der ursprüngliche Vermiether nur seinem, d. h. dem ersten Miether, gegenüber kontraktlich berechtigt und verpflichtet. Dieser allein steht zu jedem der beiden andern Theile in Vertragsbeziehungen, zu dem einen als Miether, zu dem andern als (After-)Vermiether. Daraus ergeben sich die in der Praxis anerkannten Folgesätze, daß der erste Miether für einen vom Aftermiether verschuldeten Schaden nur wegen culpa in eligendo oder auf Abtretung seiner Klage haftet (l. 11 pr. D. loc., unbeschränkt jedoch nach Preuß. R. §§. 316. 317 a. a. O.), daß jeder Contrahent die Kündigung nur seinem Mitcontrahenten zu erklären braucht (Seuff. Arch. III. 48.), daß die Auflösung des ersten Miethsvertrages nicht auch den zweiten unwirksam macht, und daß der erste Vermiether wegen seines Miethszinses sich an den Aftermiether nur insoweit halten kann, als er die Forderung des Aftervermiethers durch Cession oder gerichtliche Beschlagnahme an sich gebracht hat. Doch hat das Röm. R. bestimmt, daß der Aftermiether durch Zahlung an den ersten Vermiether zu dem Betrage, welchen dieser von dem Aftervermiether zu fordern hatte, sich selbst befreit. l. 11 §. 5 D. de pign. act. Alles dies gilt ebenso wie für A., so auch für Afterpacht. Streitig ist aber noch, inwieweit der erste Vermiether an den Sachen des Aftermiethers ein Pfandrecht habe. l. 11 §. 5 D. cit. Die herrschende Meinung (Vangerow, I. §. 376) gibt dem ersten Vermiether wohl mit gutem Grund ein A.-Recht, kraft dessen derselbe sich an jene Sachen bis zu dem Betrage halten könne, mit welchem Miether und Aftermiether gleichmäßig im Rückstand seien. (So auch das Preuß. R. nach §. 74 A. L. R. I. 20 und Decl. vom 21. Juli 1846 und das Sächs. G. B. §. 1228.) Dagegen erklärt Dernburg (Pfand-R. I. S. 305) dasselbe für ein gesetzliches Sach-Pfandrecht, welches zwar nur in Höhe des verabredeten Aftermiethzinses entstehe, dann aber unabhängig von dessen Rückstand oder Tilgung fortdauere und beim Zusammenstoß mit dem Pfandrecht des Aftervermiethers diesem vorgehe. Eck.

Afterpfand (pignus pignoris, subpignus) ist das von einem Pfandgläubiger weiter verpfändete Pfand. Der zweite Pfandnehmer heißt A.-Gläubiger, sein Recht A.-Recht. Die Entstehungsgründe eines A.-Rechts sind dieselben, wie beim Pfandrecht überhaupt: also Gesetz, Richterspruch und Rechtsgeschäft; insbesondere muß da, wo das Hyp.Buch-System besteht, auch die Eintragung (Subingrossation) hinzukommen. Die Befugniß zur Weiterverpfändung hat nach gem. R. der Pfandgläubiger ohne weiteres, nach Preuß. und Sächs. R. dagegen (§. 127 ff. A. L. R. I. 20. Sächs. G. B. §. 475) wenigstens bei beweglichen Sachen nur mit Genehmigung des Verpfänders, in deren Ermanglung er nach Preuß. R. für jede Beschädigung der Sache haften und sich die vorzeitige Wiedereinlösung derselben gefallen lassen muß. Was Gegenstand des A. sei, darüber besteht Streit. Einige bezeichnen als solchen das dem ersten Pfandgläubiger zustehende Pfandrecht selbst und fassen also das A.-Recht als ein Recht an einem Recht auf (Windscheid, Sohm, Bremer). Andere lassen das A.-Recht immer an demselben Objecte entstehen, an welchem das erste Pfandrecht haftet, nur vermittelt durch dieses letztere, so daß das A.-Recht in der Regel ein Recht an einer Sache wäre (Vangerow, vgl. Th. I. S. 312). Beide Auffassungen kommen indessen darin überein, daß den Inhalt des A.-Rechts die Befugniß bildet, das Pfandrecht des ersten Pfandgläubigers an dessen Statt zum Zwecke eigener Befriedigung auszuüben. Eben um dieses Inhalts willen ist das A.-Recht in jedem Falle den dinglichen Rechten zuzuzählen. Im Einzelnen liegt darin, daß der A.-Gläubiger unter denselben Bedingungen, unter denen der erste Pfandgläubiger es dürfte, das diesem haftende Pfand abfordern und verwerthen kann, daß er aber den Erlös, soweit derselbe seine Forderung

an den ersten Pfandgläubiger übersteigt, diesem letzteren abliefern muß. l. 1. 2 C. si pign. pignori 8. 24. l. 13 §. 2 D. de pign. 20. 1. Hierbei erhebt sich die Frage, ob der A.-Gläubiger, wie über das Pfandrecht des ersten Pfandgläubigers, so auch über dessen Forderung zu verfügen berechtigt sei: eine Frage, welche von Einigen schlechtweg bejaht, von Anderen ebenso verneint, endlich von Manchen mit der Unterscheidung beantwortet wird, daß der A.-Gläubiger nur mittelbar, durch das ihm haftende Pfandrecht hindurch, aber nie direct, auf die Forderung des ersten Pfandgläubigers einwirken könne. Die letzte Meinung ist die richtige. Daher kann der A.-Gläubiger zwar bei Ausübung seines Rechts die dem ersten Gläubiger geschuldete Leistung annehmen, wie ein Forderungspfandgläubiger, aber nicht, so wie dieser, auf die Leistung selbst klagen, auch nicht die Leistung an den ersten Pfandgläubiger durch Denuntiation hindern u. s. w. Die Erlöschungsgründe sind auch hier dieselben wie beim Pfandrecht überhaupt. Nur kommt hinzu, daß das A.-Recht auch durch den Untergang des dem ersten Pfandgläubiger zustehenden Pfandrechts mit aufgehoben wird.

Quellen: Titel des C.: si pignus pignori detur 8. 24.

Neueste Lit.: R. Sohm, Die Lehre vom subpignus, 1864, und dazu die Recensionen von Bekker in Pözls krit. Vierteljahrsschr. VI. S. 473 ff. und von Regelsberger in Schletters Jahrbb. XI. S. 3 ff. Eck.

Agrargesetzgebung ist der Inbegriff derjenigen Gesetze, durch welche der Staat aus Rücksichten des Gemeinwohls in die Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes unmittelbar eingreift. An sich schon wenig bestimmt, wechseln Umfang und Bedeutung dieses Begriffes außerordentlich nach Zeiten und Völkern, beeinflußt sowohl durch die concreten Verhältnisse, als durch die Ansichten über die Aufgaben des Staats. Im Alterthum war der Ruf nach agrarischen Gesetzen, unter denen vornehmlich die Zutheilung von Land an besitzlose Bürger verstanden ward, das Losungswort socialistisch-revolutionärer Bewegungen, und einen ähnlichen Klang hat heute das Wort im Munde irischer Pächter, während beispielsweise im russischen Reich eine von oben her revolutionäre Gsgb. damit verbunden ist. In Deutschland verstand man im vorigen Jahrh. darunter die landesherrlichen Culturmandate, welche vom Standpunkt einer weittragenden obrigkeitlichen Bevormundung aus die Landwirthschaft durch positive Gebote und Verbote, durch Regulirungen und Beaufsichtigungen, beispielsweise durch die Erzwingung bestimmter Culturarten, die zwangsweise Verwandlung von Weiden in Ackerland, die Bestrafung des Müßiggangs, zu heben suchen. Heute faßt man als A. oder Landescultur-Gsgb. die seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in Fluß gekommenen deutschen Reformgesetze zusammen, welche unter dem Einfluß der modernen volkswirthschaftlichen Lehren die gesammten ländlichen Besitzverhältnisse in großartiger Weise umgestaltet haben oder doch umzugestalten im Begriff stehen. Die trotz particulärer Mannichfaltigkeit übereinstimmenden Grundzüge dieser modernen deutschen A. sollen hier zur Ergänzung der betreffenden Specialartikel, auf die im Uebrigen verwiesen wird, zusammengestellt werden.

I. Hauptinhalt der deutschen A. ist die Befreiung des kleinen ländlichen Grundbesitzes von den Fesseln, in welchen die geschichtlich entwickelten Verhältnisse zur Grundherrschaft ihn gebunden hielten. Deshalb liegt Anfang und Basis der ganzen Reformbewegung in der Aufhebung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse, welche auf dem größten Theil der deutschen Landbevölkerung lasteten. Erst als es nach der stufenweisen Beseitigung der strengen Leibeigenschaft, der milderen Hörigkeit und endlich der zurückgebliebenen Erb- oder Gutsunterthänigkeit auch auf dem Lande, wie in Preußen seit dem Martinitage 1810, nur freie Leute gab, war der Grund für fruchtbare Besitzreformen gelegt. An die Herstellung der individuellen Freiheit hat sich sodann die Gründung der staatsbürgerlichen Freiheit geschlossen: in dieser Beziehung aber ist noch heute nicht überall in den ländlichen Verhältnissen das Ziel erreicht, welches in der Beseitigung auch der politischen Abhängigkeit von den aus feudalem oder patrimonialem Titel besessenen Herrschaftsrechten (Gutsobrigkeit, guts- oder grundherrliche Polizei, Patrimonialgerichtsbarkeit, Erbämter u. s. w.) besteht.

In consequenter Durchführung des Princips sind mit der Aufhebung der persönlichen und politischen Abhängigkeit zugleich alle hieraus abgeleiteten Abgaben und Leistungen beseitigt worden. Die Aufhebung der Lasten, welche aus der Guts-, Gerichts-, Vogtei-, Grund- oder Dienstherrlichkeit herstammten, ist in der Regel ohne Entschädigung erfolgt. Ausnahmen finden sich in Kurhessen und Würtemberg, wo den Pflichtigen (in Würtemberg unter Beihülfe des Staats) eine Entschädigung auferlegt wurde, und in Baden, Sachsen, Hannover, Braunschweig (für das Schutzgeld) und Oesterreich (für Besitzveränderungsgebühren), wo der Staat selbst den Berechtigten einige Entschädigung gewährt hat. Unter der in dieser Allgemeinheit freilich nicht zutreffenden Voraussetzung, daß seine Quelle überall die feudale Grundherrschaft sei, wurde namentlich auch das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden in der Regel ohne alle Entschädigung aufgehoben.

Der Rechtscharakter aller dieser Befreiungsgesetze ist verschieden von dem der als Expropriationen zu betrachtenden Ablösungsgesetze. Denn hier werden bestimmte Befugnißbegriffe sammt ihren Folgen, welche bisher in patrimonio standen, aus der Geltungssphäre des Priv.R. überhaupt herausgehoben. Deshalb wurde nicht die bloße Ablösbarkeit, sondern die unmittelbare Aufhebung durch das Gesetz ausgesprochen und eine Entschädigung (außer etwa für einzelne zu selbständigen Privatrechten gewordene Annexe) nicht gewährt. Dies schrieben auch die deutschen Grundrechte in §. 35 für alle Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei und für die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen vor.

II. An die persönliche Befreiung der Landbevölkerung schließt sich die dingliche Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von der Grundherrschaft an. Die in Bezug auf größere Güter analoge Auflösung des Lehnsnexus kann hier außer Betracht bleiben.

Vor allem verfolgte die Gsgb. das Ziel einer Steigerung des unvollkommenen Besitzrechts der meisten bäuerlichen Güter zu besserem Recht und endlich zu vollem und freiem bäuerlichen Eigenthum. Zuerst wurden vielfach einzelne Ausflüsse des gutsherrlichen Eigenthums oder Obereigenthums an Bauergütern, besonders das Heimfallsrecht (z. B. 1818 in Baiern) oder wenigstens die Einziehung zum Gutshofe, das dem Bauernstande oft so verderblich gewordene „Legen" (z. B. 1804 in Schleswig-Holstein), abgeschafft oder beschränkt. Sodann sind nicht erbliche Nutzungsrechte in erbliche, beschränkt veräußerliche Anrechte in frei veräußerliche verwandelt. Endlich ist in den meisten deutschen Staaten das getheilte Eigenthum durch Erhebung des Untereigenthums zum Volleigenthum überhaupt beseitigt, und es sind auch schwächere, nur als dingliche Rechte an fremder Sache betrachtete Besitzrechte (wie in Preußen das Erbpachtrecht) in Eigenthum verwandelt. Das guts- oder grundherrliche Obereigenthum oder Eigenthum als solches mit den darin enthaltenen Heimfallsrechten und sonstigen Befugnissen ist dabei meist ohne Entschädigung fortgefallen (z. B. in Preußen, Oesterreich, Würtemberg). Dagegen sind die aus privatrechtlichem Titel entstammenden selbständigen Verhältnisse entweder nur gegen Entschädigung aufgehoben (z. B. in Oesterreich, Baiern, Würtemberg) oder überhaupt lediglich für ablösbar erklärt (z. B. in Preußen, Sachsen, Baden, Hessen-Darmstadt), und es muß also in solchen Fällen eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung vorangehen, ehe das volle Eigenthum an der bäuerlichen Stelle erworben wird.

Die Gsgb. bestrebt sich aber ferner, nicht blos volles, sondern auch freies bäuerliches Eigenthum zu schaffen und zu diesem Behufe die Entlastung des Bodens von allen privatrechtlichen Reallasten, insbesondere den Frohnen, Zehnten, Grundzinsen und Laudemien, sowie von einzelnen nachtheiligen Grunddienstbarkeiten (vgl. die Artikel „Waldservituten" und „Weideservituten") herbeizuführen. Die vor 1848 nur in beschränktem Maße durchgeführten, in den deutschen Grundrechten §. 36 allg. versprochenen, seitdem im weitesten Umfange ergangenen Ablösungsgesetze haben zum Theil derartige Lasten unmittelbar aufgehoben (z. B. Oesterreich, Würtemberg, Nassau, vielfach auch sonst Frohnen u. s. w.), zum Theil sie in feste ablösbare Bodenzinse verwandelt (z. B. Baiern), zum größten Theil aber sie für ablösbar auf einseitigen Antrag des Verpflichteten und in der Regel auch auf einseitigen Antrag des Berechtigten erklärt. Ausgenommen sind überall die öffentlichen Reallasten,

wie Staats-, Gemeinde-, Schul-, Kirchen- und Deichlasten. In allen diesen Fällen erfolgt sowohl die Ablösung als die Aufhebung gegen volle Entschädigung, welche in Ermangelung einer Vereinbarung durch staatliche Behörden nach Maßgabe des ermittelten jährlichen Durchschnittswerthes festgestellt wird. Um die definitive Abfindung des Berechtigten, welche nur in einzelnen Fällen in Land geschieht, durch eine Capitalsumme, die in einem bestimmten (18- oder 20-, nie über 25fachem) Vielfältigen des Jahreswerthes bestehen muß, zu erleichtern, haben die Staaten Rentenbanken oder Ablösungskassen errichtet oder garantirt. Diese Anstalten übernehmen an Stelle der Pflichtigen die Abfindung der Berechtigten, denen sie das gesetzliche Ablösungscapital in verzinslichen Schuldscheinen auszahlen, und treten dafür ihrerseits in das Recht auf Fortbezug der Leistungen ein, bis durch diese nach dem festgestellten Plan (in Preußen nach $41^{1}/_{12}$ Jahren) die Schuld amortisirt ist.

Alle Ablösungsgesetze haben den Rechtscharakter wahrer Zwangsenteignungen.

Für die Zukunft verbieten diese Gesetze die Wiederherstellung, Ersitzung oder Neubegründung der aufgehobenen Rechtsverhältnisse, wovon Ausnahmen nur in genau bestimmtem Umfange und stets mit dem Vorbehalt der Ablösbarkeit zulässig sind.

III. Die Gsgb. sucht aber nicht blos den grundherrlichen Verband mit seinen Folgen aufzulösen: sie strebt auch, indem sie eine mehrtausendjährige Entwickelung von der Gemeinwirthschaft zur Einzelwirthschaft zum Abschluß bringt, die Einzelgüter von den Schranken zu befreien, welche dem Eigenthümer durch die Gemeinde und die Reste des alten Gesammteigenthums gezogen werden.

Zunächst ist in Bezug auf die Feldflur der alte Flurzwang, welcher als Rest der ehemaligen Feldgemeinschaft den Einzelnen an das Wirthschaftssystem der Gemeinde band, durch die Culturfreiheit ersetzt werden. Da aber, wenn der Zwang gleichmäßiger Bebauung und Brache fortfiel, die aus der ursprünglichen Ansiedlung entstandene Gemengelage der Aecker, d. h. die zerstreute Lage der Aecker des Einzelnen in den verschiedenen Feldungen, zu einem unerträglichen Erschwerniß der Bewirthschaftung werden mußte, ging die Gsgb. bald weiter und strebte eine planmäßige Durchführung der hier und da schon freiwillig vorgenommenen Arrondirung oder Verkoppelung (in Preußen Separation genannt) an. Zu diesem Behufe wurde oft einer nach dem Umfange des Areals und mitunter zugleich nach Kopfzahl und Steuerbetrag bemessenen Mehrheit der Grundbesitzer das Recht gegeben, die Minderheit zur Betheiligung an einer Zusammenlegung und demnächstigen besseren Wiedervertheilung der sämmtlichen Grundstücke einer Feldmark zu zwingen. Oder es wurde doch für den Fall des einstimmigen Antrags die Separation in mannichfachster Weise begünstigt und erleichtert (z. B. in Preußen). Das ganze Verfahren findet vor staatlichen Behörden (in Preußen Special- und Generalcommissionen mit der Oberinstanz des Revisionscollegiums) statt. Gewisse Grundstücke sind von der Verkoppelung ausgenommen. Die übrigen werden in Eine Masse vereinigt, aus welcher sodann jedem Interessenten ein thunlichst zusammenhängendes und für die Bewirthschaftung von seinem Hofe aus möglichst günstig belegenes Areal nach Verhältniß der Größe und Güte seines eingeworfenen Landes zurückerstattet wird. Kleine Differenzen werden durch Geld oder andere Vortheile ausgeglichen. Das zugetheilte Land nimmt in jeder Beziehung, namentlich auch bezüglich dinglicher Lasten und Steuern, die rechtliche Natur des eingeworfenen an. Betheiligte Dritte haben kein Widerspruchsrecht. Der Charakter des Ganzen ist der einer Zwangsenteignung mit Gewährung der Entschädigung in Land.

An die Auflösung der Feldgemeinschaft schließt sich die fortschreitende Auflösung der auf Wald und Weide bezüglichen Markgemeinschaft durch die Auftheilung der im Gesammteigenthum stehenden Gemeinländereien an, wobei die Gsgb. gleichfalls durch Gemeinheitstheilungsordnungen befördernd einzugreifen sucht (vgl. den Art. „Gemeinheitstheilung“).

In Verbindung mit der Aufhebung der alten Gemeinschaftsverhältnisse steht die Aufhebung oder Ablösung vieler darin wurzelnden dinglichen Berechtigungen, mancher Dienstbarkeiten, einzelner Näherrechte (vgl. den Art. „Marklosung“) u. s. w.

IV. Die Freiheit des ländlichen Grundeigenthums wird nun aber nicht nur durch herrschaftliche und gemeinheitliche Verhältnisse, sondern auch durch objective Rechtssätze

beschränkt, welche in Bezug auf gewisse Klassen von Gütern den Erwerb, die Veräußerung und namentlich die Theilung einschränken und im Zusammenhange damit eine besondere Erbfolge begründen. Obwohl diese Rechtssätze zum Theil aus jenen Verhältnissen hervorgewachsen sind, haben sie ihre principielle Ausbildung erst aus den Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses einerseits und eines besonderen Standesrechts andererseits erhalten. Dabei hat namentlich in Bezug auf das Recht der Bauergüter die Gsgb. sich vielfach durch Rücksichten der Landescultur leiten lassen, vor Allem die Geschlossenheit oder Untheilbarkeit der Bauergüter deshalb statuirt, um dieselben in wirthschafts- und leistungsfähigem Umfange zu erhalten. Umgekehrt ist gerade von dem Gesichtspunkt der landwirthschaftlichen und allgemein volkswirthschaftlichen Zweckmäßigkeit aus in neuerer und neuester Zeit mit allen derartigen Beschränkungen aufgeräumt und namentlich die Untheilbarkeit beseitigt worden. (Näheres in dem Art. „Dismembrationen"). Fällt die Gsgb. über diese Punkte des bäuerlichen Güterrechts unter den Begriff der A., so gilt nicht das Gleiche von der bezüglich der großen Güter entsprechenden Gsgb. über Lehen, Stammgüter und Fideicommisse, indem die Motive für diese mehr im Familien- und Standesrecht als in Rücksichten der Landescultur liegen. Eher gehören hierher die Beschränkungen der Vereinigung von Grundbesitz in Einer Hand, wie sie namentlich zu Ungunsten juristischer Personen vorkommen.

V. In einem gewissen Gegensatz zu der individualisirenden und befreienden Richtung, welche in allen bisher erwähnten Gesetzen vorherrscht, stehen andere agrarische Gesetze, welche aus Rücksichten der Landescultur Beschränkungen und Lasten auferlegen, ja sogar die Grundbesitzer eines bestimmten Bezirkes zwangsweise zu genossenschaftlichen Verbänden organisiren. Hierher gehören die Gesetze über das Wasserrecht, die Deichverbände, die Ent- und Bewässerungsgenossenschaften (vgl. die Art. „Wasserlauf", „Deichverbände", „Entwässerungsanlagen"), die wenigstens projectirten Gesetze über die Bildung von Waldgenossenschaften, zum Theil auch die Feldpolizei-Ordnn., die Forstgesetze und Aehnliches. Der juristische Charakter der Zwangsorganisationen ist zum Theil gleichfalls der einer Expropriation: aber die Enteignung findet hier nicht zum Zwecke der Absonderung, sondern zum Zwecke der Vereinigung statt.

Quellen: Die äußerst zahlreichen deutsch. Agrarges. finden sich in den verschiedenen Jahrgängen der einzelnen Gesetzsammlungen zerstreut. Die wichtigsten Preuß. Agrarges. sind das Ed. v. 9. Oct. 1807, das Ed. v. 14. Sept. 1811, die Gemeinheitstheilungsord. v. 7. Juni 1821 und das Ablösungsges. sowie das Rentenbank-Ges. v. 2 März 1850. Dazu kommen jetzt mehrere Ges. für die neuen Provinzen, worunter namentlich die Verordn., betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenth. Hessen v. 13. Mai 1867 hervorzuheben ist. Von den Ablösungs-Ges. anderer Staaten sind die wichtigsten: Oesterr. Pat. v. 17. Sept. 1848 und 4. März 1849 nebst den demnächst für die einzelnen Provinzen ergangenen Grundentlastungsges.; Baier. Ges. v. 7. Juni 1848, Würtemb. Ges. v. 14. Apr. 1848, K. Sächs. Ges. v. 17. März 1832, Weimar. Ges. v. 3. Juni 1848, Oldenb. Ges. v. 14. Oct. 1848 u. 1. Febr. 1851. Am wenigsten vorgeschritten ist bisher die A. in Mecklenburg und Schleswig-Holstein.

Lit.: Koch, Die Agrarges. des Preuß. Staats, 3. Ausg. 1843. — Lette u. v. Rönne, Die Landescultur-Gsgb. des Preuß. Staats, 3 Bde., Berl. 1853. — Albert Jubeich, Die Grundentlastung in Deutschland, Leipz. 1863. — Roscher, Syst. der Volkswirthschaft, Bd. II. — Rau, Grunds. der Volkswirthschaftspolitik, Abth. I, wo in §. 44 Note d u. 46 Note d sich ausführliche weitere Literaturnachweise finden. O. Gierke.

Albericus de Porta Ravennate, lebte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh., Schüler des Bulgarus, lehrte mit großem Beifalle. Sigle Al. A. Alb.

Er schrieb: Glossen und Distinctiones.

Lit.: Savigny, IV. 225—230. 160—167. 46. Teichmann.

Albericus de Rosciate, geb. im Gebiete von Bergamo, lebte als Advokat zu Bergamo und schrieb in seinen späteren Jahren von den Praktikern sehr geschätzte Commentare, starb 1354.

Er schrieb: Ueber die drei Digesten, den Codex — Opus Statutorum — Dictionarium (s. Dirksen, System der juristischen Lexicographie, Leipz. 1834, S. 36).

Lit.: Savigny, VI. 126—136. — Biener, Gesch. der Novellen, S. 271.

Teichmann.

Alciatus, Andreas, geb. 1492 im Mailändischen, lehrte zu Avignon, Bourges, Pavia, Bologna und Ferrara, Stifter der eleganten Rechtsschule, starb 1550.

Er schrieb: Annotationes in tres libros Codicis, Bon. 1513 — Paradoxa Mediol., 1518 — Dispunctionum libri IV — Consilium in materia duelli — de praescriptionibus — Emblematum libellus, in französische Verse übersetzt von Lefebvre 1536, von Claude Mignaut 1584 — Opera omnia, Lugd. 1560, Francof. 1617.

Lit.: Biographie von Claudius Minos. — Allard, Hist. de la justice crim. au 16[ième] siècle, Gand 1869, p 497. — Ueber den ihm zugeschriebenen processus judic. s. de Wal, Beiträge zur Literaturgesch. des Civ.Prc. ed. Stintzing, Erl. 1866, S. 45. — Podestà, Documenti inediti per servire alla storia del diritto in Archivio giuridico, Vol. III. 1869. Teichmann.

Alexander ab Alexandro, geb. 1461 zu Neapel, starb 1523.

Er schrieb: Genialium dierum libri VI, Rom. 1522, Lugd. Bat. 1673, nach dem Vorbilde der Noctes Atticae von Aulus Gellius.

Lit.: Savigny, VI. 457 ff. Teichmann.

Alimentationspflicht. Die Gründe, aus welchen dieselbe entspringt, sind mannigfach, nämlich: Rechtsgeschäft (Vertrag, z. B. über ein Altentheil, oder Vermächtniß — tit. D. 34. 1.), Delict (l. 7 D. de his qui effud.) und Gesetz. Unter den gesetzlichen A. ist die wichtigste die auf der Verwandtschaft beruhende. Dieselbe besteht zwischen Ascendenten und Descendenten wechselseitig, nach Preuß. R. auch zwischen Geschwistern, §. 15 A. L. R. II. 3, ist jedoch überall von der doppelten Bedingung abhängig, daß der in Anspruch Genommene hinlängliches Vermögen und der Fordernde Mangel daran habe. l. 5 §§. 7. 13 D. de agnosc. et alend. lib. Seuff. Arch. XII. 169. Die Reihenfolge, in welcher Ascendenten ihren Abkömmlingen haften, ist nicht unbestritten: wegen l. 8 D. eod. In erster Linie steht jedenfalls der Vater; hinter ihm wohl die Mutter und hinter dieser die beiderseitigen Großältern u. s. w. Andere lassen die väterlichen Großältern entweder unbedingt (Puchta, Arndts) oder doch als Inhaber der Gewalt (Sintenis) der Mutter vorgehn. Besondere Erlöschungsgründe sind der Tod des Verpflichteten, dessen Erbe nur im Falle der äußersten Noth heranzuziehen ist, l. 5 §. 17 D. eod., und eigene Verletzung verwandtschaftlicher Pflichten von Seiten des Berechtigten, l. 5 §. 11 D. eod. Ihrem Umfange nach begreifen die Alimente alles zur körperlichen Pflege Erforderliche (Wohnung, Nahrung, Kleidung), dessen Grenzen mit billiger Rücksicht auf den Stand des Empfängers und die Mittel des Nehmers zu bemessen sind, l. 5 §. 7. 10 D. eod. l. 234 §. 2 D. d. V. S. l. 6 D. de alim. leg.; das zur geistigen Ausbildung Gehörige kann nur auf Grund einer Erziehungspflicht beansprucht werden. l. 6 D. cit. l. 6 §. 5 D. de Carb. ed. l. 5 §. 12 D. de agn. et alend. lib. Abweichend hiervon unterscheidet das Preuß. L. R. standesgemäßen und nothdürftigen Unterhalt, auf welchen letzteren der Anspruch der Geschwister und der durch eigene Schuld Verarmten beschränkt wird, §. 15 A. L. R. II. 3. §§. 251—253. II. 2, und rechnet ferner zu vermachten Alimenten auch die Kosten der Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks, §. 445 A. L. R. I. 12. — Ausführlicheres über das gem. R. enthalten die Quellen in den Titeln de alend. lib. D. XXV. 3. C. V. 25 und der Aufsatz von Reinhard, Ztschr. für Civ.R. u. Prc. N. F. XIII. 5. Das deutsche Gewohnheitsrecht hat nun aber noch einen neuen Alimentationsanspruch anerkannt, nämlich den der unehelichen Kinder gegen ihren Erzeuger. Als solcher gilt, wer innerhalb des 182sten und 300sten oder nach Preuß. R. innerhalb des 210ten und 285sten Tages vor der Geburt des Kindes mit dessen Mutter den Beischlaf vollzogen hat. Im Einzelnen sind jedoch alle auf diese Obligation bezüglichen Sätze bestritten, weil man über das derselben zu Grunde liegende Princip nicht einig ist. Zwei extreme Auffassungen stehen sich gegenüber. Die eine erklärt den außerehelichen Beischlaf für ein Delict, das daraus hervorgegangene Kind für den Damnificaten und seine Forderung somit für einen Anspruch auf Schadensersatz. (Puchta, Pand. u. Vorl. §. 316 und dazu Rudorff.) Die andere läßt den Erzeuger als solchen, das heißt als Vater, aus dem Verhältniß der Verwandtschaft haften. (Vangerow, I. §. 260.) Dem entsprechend beantworten beide die wichtigsten Fragen

verschieden; besonders folgende: 1) Schließt die Einrede des von mehreren Männern mit der Mutter vollzogenen Beischlafs den Anspruch aus? 2) Haften auch die Aeltern des Schwängerers? 3) Erlischt der Anspruch mit dem Tode des Verpflichteten? 4) Haftet auch der zurechnungsunfähige und der im Irrthum befindlich gewesene Schwängerer? Auf alle diese Fragen antwortet die Delictstheorie mit Nein; die Verwandtschaftstheorie außer auf die unter 2), hinsichtlich deren sich streiten läßt, mit Ja. Ebenso muß bei der Frage, welche Gesetze anzuwenden sind, jene Theorie den Ort des Beischlafs, diese dagegen entweder den Wohnort des Erzeugers oder den der Mutter und damit des Kindes zur Zeit der Geburt resp. der Empfängniß für maßgebend erklären. Beide Theorien versucht Windscheid II. §. 475 zu vereinigen. Der Schwängerer soll haften auf Grund des Delicts als möglicher Vater. Das ist unhaltbar. Der Anspruch bliebe dabei doch Delictsanspruch und die Möglichkeit der Vaterschaft erschiene als bloßes Motiv des Rechtssatzes. Allein die Ausbildung des letzteren im Anschluß an C. 5 X. de eo qui duxit IV. 7 und C. 13 X. qui fil. sint leg. IV. 17 ist in der Art erfolgt, daß die Vaterschaft stets nicht blos als möglich, sondern als wirklich galt, wie bei in der Ehe geborenen Kindern die des Ehemannes nach der Regel pater est, quem nuptiae demonstrant. Eben deshalb ist die Verwandtschaftstheorie die richtige. Weitere Folgesätze, als die den Alimentationsanspruch des Kindes betreffenden, sind damit noch keineswegs, wie Puchta meint, nothwendig verbunden: wie etwa ein Recht des Erzeugers auf Erziehung des Kindes, auf Alimente für sich selbst u. s. w. Die neueren Part.Ges. haben die Consequenzen aus beiden Theorien gemischt. So entscheidet in Preußen das Ges. vom 24. April 1854 die Frage zu 1) bejahend, die zu 2) und 3) verneinend. Daneben gibt aber das A. L. R. dem Erzeuger vom vierten Jahre des Kindes an ein Erziehungsrecht und erklärt das Ober-Tribunal die Gesetze des Wohnorts der Mutter zur Zeit der Empfängniß für maßgebend. (Plen.-Beschl. v. 1. Febr. 1858.) Das neue Sächs. G.B. verneint jene drei Fragen sämmtlich, gibt aber dem außerehelichen „Vater" ein Erziehungsrecht. Am zweckmäßigsten verfährt das Franz. R., indem es die Ermittelung eines außerehelichen Erzeugers geradezu verbietet.

Die neuere Lit. besteht hauptsächlich aus Aufsätzen von Busch und von Heerwart, theils im Arch. für civilistische Praxis (Bd. XIV. XVII. XXIII. und XLVI.), theils in der Ztschr. für Civ.R. und Prc. (Bd. V. XVII.); vgl. auch Schömann das. N. F. I. 4 und v. Preuschen, IV. 4, sowie v. Kräwel im Arch. für civilistische Praxis, L. 17.

Eck.

Allmende ist derjenige, meist aus Wald, Wasser und Weide bestehende Theil einer Dorf- oder Bauerschaftsmark, welcher von den Gemeindegenossen oder einer bestimmten Klasse derselben in ungetheilter Gemeinschaft besessen und benutzt wird.

Die A., aus der ursprünglichsten Bodenbesiedlung hervorgegangen, war in früherer Zeit sowohl in wirthschaftlicher wie in rechtlicher Beziehung die Grundlage des ländlichen Gemeindewesens. Indem sie gleichzeitig und ungeschieden für die eigentlichen Gemeindebedürfnisse und für die Sonderbedürfnisse der einzelnen Gemeindeglieder bestimmt war, stellte sie sich als ein zugleich einheitliches und vielheitliches Gesammteigenthum dar, welches mehr und mehr die Basis der persönlichen Genossenschaft des Gemeindeverbandes bildete. Deshalb hatte einerseits die Gemeinde als solche über die A. zu verfügen, ihre Benutzung zu regeln und die Vertheilungsart festzustellen. Andererseits hatte jeder Genosse ein festes Anrecht darauf, für sein wirthschaftliches Bedürfniß innerhalb der durch die Gemeinde gezogenen Schranken die gemeine Mark zu benutzen, Bau-, Brenn- und Nutzholz aus dem Walde zu holen, die gemeine Weide und Mast zu beschicken, Gestein zu brechen, ursprünglich auch zu jagen und zu fischen, an den periodischen Verlosungen einzelner Stücke zu Sondergenuß theilzunehmen. Ein solcher Nutzungsantheil (Rechtsame, Theil, Meente, Ware, Schar, Gewalt, Echtwort) war das nothwendige Correlat des Genossenrechts, mit dessen Abstufungen seit der Unterscheidung voller und geringerer Genossen er sich daher ebenfalls abstufte, und stand auf der einen Seite in Verbindung mit den politisch-persönlichen Rechten und Pflichten in der Gemeinde, während er anderer-

seits als Zubehör des im Sondereigen stehenden Einzelhofes galt und diesen erst zu einem wirthschaftlichen Ganzen vervollständigte.

Seitdem die alte ländliche Gemeinwirthschaft einer freien Individualwirthschaft gewichen ist; seitdem eine rein politische Landgemeinde entstanden und von der alten halb privatrechtlichen Basis gelöst ist; seitdem die Gsgb. principiell die Auflösung der alten Gemeinheiten unter Aussonderung eines rein öffentlichen Gemeindevermögens befördert hat: ist, einige Gebirgsgegenden ausgenommen, die alte Bedeutung der A. verschwunden. Ihre Reste dauern in sehr ungleichartigen Rechtsgestaltungen fort, welche theils durch innere Entwickelung, zum größeren Theil aber durch den Einfluß der romanistischen Doctrin und der von ihr beherrschten Gsgb. aus den alten Verhältnissen hervorgegangen sind. Manche A. sind freies Corporationsvermögen der Gemeinde geworden, woran nur durch freien Corporationswillen den einzelnen Ortsbürgern als solchen „bürgerliche Nutzungen" eingeräumt werden. Andere sind umgekehrt in freies Miteigenthum einer bestimmten Klasse von Genossen oder Grundbesitzern aufgelöst. Regelmäßig dagegen stehen den einzelnen Genossen mehr oder minder feste Sonderrechte nach alter Art zu, welche dann wieder entweder von persönlichen Voraussetzungen abhängig (Schweizer Genossamen), oder Ausfluß des Grundbesitzes (Realgemeinden), oder gleich einer Bodenactie selbständige Vermögensrechte (Nutzungsgemeinden) sind. Dabei wird dann bald das Eigenthum der politischen Gemeinde, den Einzelnen aber ein sehr verschieden benanntes und qualificirtes jus in re aliena beigelegt, bald bilden die Berechtigten in ihrer Gesammtheit als Privatgemeinde (engere, Alt-, Realgemeinde, Corporation, Genossenschaft, Markgemeinde) ein von der politischen Gemeinde verschiedenes Rechtssubject. Jede dieser mannichfachen Gestaltungen hat in der Doctrin Verfechter gefunden, welche darin die einzig richtige „juristische Construction" des Rechtsverhältnisses an der A. erblicken wollten. Wo aber die Gsgb. nicht positiv in dem einen oder andern Sinne entschieden hat, wird man auch heute den Rechtscharakter der A. nur aus dem Begriffe eines deutschen Gesammteigenthums erklären dürfen, bei welchem bestimmte Eigenthumsbefugnisse der Gesammtheit als Einheit zustehen, andere unter die Vielheit der Genossen zu selbständigem Sonderrecht vertheilt sind, — während es Sache historischer Untersuchung und concreter Feststellung bleibt, in jedem Falle das Theilungsverhältniß zwischen dem corporativen Gesammteinheitsrecht und dem individuellen Sonderrecht, die Bedingungen und den Inhalt des letzteren und das Verhältniß einer etwa verselbständigten Privatgemeinde zur politischen Gemeinde zu ermitteln.

Quellen: Für die ältere Zeit die Dorf- und Markweisthümer; für die neuere Zeit die Gemeinde-Ordnungen.

Lit.: Weiske, Prakt. Unters., H. III. — Sternberg, Hess. Rechtsgewohnheiten, H. I. — Die Abh. v. Michelsen, Renaud u. Römer in der Ztschr. f. D. R., VII. 89. IX. 1. XIII. 94. — Heusler, Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden. — Die Werke über Dorf- und Marken-Verfassg. von v. Löw, v. Maurer, Thudichum, Stüve. — Gierke, Rechtsgesch. der D. Genoss., §§. 7. 8. 53. 55, wo weitere Nachweise. O. Gierke.

Allodification ist einer und zwar der wichtigste Fall der Appropriation, der Beendigung also des Lehnsverhältnisses durch Aufhebung der Rechte des Lehnsherrn. Ob der Lehnsherr einseitig seine Rechte refutiren könne, war streitig; unstreitig aber, daß er seine Rechte auf den Vasallen auf Grund eines Vertrages übertragen dürfe. Die Wirkung eines solchen Vertrages war bei einzelnen Arten von Lehen (z. B. Neulehen) die, daß das Lehen sich in völlig freies Eigenthum — auch hinsichtlich der Veräußerung und insbesondere der Succession — verwandelte, und dieselbe Wirkung konnte der Vertrag bei allen Arten von Lehen haben, wenn die Agnaten — und je nach den Umständen auch Mitbelehnte, Eventualbelehnte, Anwärter — der mit dieser Wirkung vorzunehmenden A. zustimmten. Erfolgt diese Zustimmung nicht, so hat die A. nur den Erfolg, daß die Lehnsherrlichkeit fortfällt, wogegen alle Wirkungen des Lehnrechts fortbestehen, welche nicht mit dem Recht des Lehnsherren im Zusammenhange stehen und lediglich Wirkungen dieses letzteren sind. „Es bestehen also namentlich fort die Lehnserbfolge und der agnatische Verband; die Lehngüter verwandeln sich in ein den Familienfideicommissen ähnliches Institut; sie sind Eigenthum des Besitzers und in diesem Sinne werden sie Allod genannt, aber sie

sind beschränktes Eigenthum, beschränkt und beherrscht durch bestimmte Grundsätze des Lehnrechts und insbesondere des Lehn-Erbrechts, welche vor der A. galten" (Anschütz: Ueber die Erbfolge in die neu-vorpommerschen Lehngüter, 2. Aufl. S. 38, 40). Und weil eben die Rechte der Agnaten bei der vertragsmäßigen A. unverletzt bleiben, bedarf es zu derselben ihrer Zustimmung an sich nicht. Ebenso wenig, aber aus einem andern Grunde, bedarf es dazu der Einwilligung der Agnaten des Lehnsherrn; das Recht desselben ist an sich allodialer Natur.

Eine vertragsmäßige A. kann auch durch die Gsgb. angebahnt werden; aber viel häufiger ist es geschehen, daß die A. unmittelbar durch das Gesetz angeordnet wurde. Die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit des Lehnsinstituts auch nur in Beziehung auf die sachenrechtliche Grundlage ist bekanntlich nicht von heute und gestern, beachtenswerth aber ist es, daß man grade im Anfang unseres Jahrhunderts nicht nur die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit, sondern die A. mit Beseitigung aller agnatischen Rechte als wünschenswerth und nothwendig bezeichnete. Von diesem Gedanken geht beispielsweise schon die schwedische Gsgb. für Neu-Vorpommern von 1810 (Anschütz, S. 17) aus und in demselben Sinne äußerte sich Eichhorn (Ueber die A. der Lehen, Göttingen 1828), wenn derselbe auch von der Gsgb. forderte, sie solle die Aufhebung der agnatischen Erbfolge nicht durch eine einzelne Verfügung unmittelbar bewirken, sondern durch vorbereitende Anordnungen allmälig herbeiführen. Auch ist in der deutschen Gsgb. seit dem J. 1848 häufig die Tendenz hervorgetreten, eine völlige A. der Lehen auch den Agnaten und den sonst zur Folge in das Lehen Berechtigten gegenüber durchzuführen. Die preußische octroyirte Verfassung vom 5. Decbr. 1848 disponirt dahin: Die Errichtung von Lehen ist untersagt; die bestehenden Lehen sollen durch gesetzliche Anordnungen in freies Eigenthum umgestaltet werden, und so ist die Bestimmung auch in die revidirte Verfg.Urk. vom 31. Jan. 1850 Art. 40 übergegangen. Bei der Aufhebung der Lehnsherrlichkeit — des Obereigenthums und der aus demselben entspringenden Rechte — ohne Entschädigung ist es denn auch geblieben (Ges. vom 2. März 1850 §. 2 Nr. 1), wogegen der Art. 40 der Verfg.Urk. aufgehoben und durch Art. 2 des Ges. vom 5. Juni 1852 abgeändert wurde. Der ausgesprochene Zweck dieser Verfassungsänderung war es, die Gsgb. von der Schranke zu befreien, welche ihr in der Verfg.Urk. gezogen war. Da die im Ges. von 1852 verheißene gesetzliche Anordnung über die Auflösung des Lehnsverbandes bisher nur für einen Landestheil (Alt-, Vor- und Hinter-Pommern 1867) ergangen ist, so besteht das Rechtsverhältniß der Mitbelehnten und der Agnaten bei den überhaupt noch vorhandenen Lehen unverändert fort; diese Lehnsverbindung kann aber, da die Rechte des Lehnsherrn überall beseitigt sind, durch Familienschluß aller bisher zur Lehnssuccession Berechtigten abgeändert oder ganz aufgehoben werden.

Lit.: Vgl. hierüber Rönne, Verfg.U., Ausg. von 1859, S. 225—39, und Desselben St.R., 3. Aufl. I. S. 137 fgg. Ueber die A.-Ges. in anderen deutschen Staaten vgl. die sehr übersichtliche Zusammenstellung in der Schr. von Vermehren: Ueber den gegenwärtigen Zustand des Lehnswesens in den zu dem Gesammt-Ober-Appellations-Ger. zu Jena vereinigten Staaten (Jena 1862), und Judeich: Die Grundentlastung in Deutschland (Leipzig 1863) an verschiedenen Stellen, insbesondere zusammenfassend S. 228. Franklin.

Altentheil (Leibzucht, Auszug, Ausgeding) ist eine lebenslängliche Versorgung, welche sich der Besitzer eines Bauergutes bei Abtretung desselben von dem Anerben für sich und seine Frau ausbedingt. Zwar kommt eine Abtretung der Wirthschaft, resp. des Geschäfts unter Vorbehalt des lebenslänglichen Unterhalts auch außerhalb der bäuerlichen Kreise vor, doch für diese letzteren hat das Rechtsinstitut seine besondere Ausbildung erhalten. Uebrigens kommt dasselbe sowohl bei freien als bei abhängigen Bauergütern vor. Grund für eine solche Abtretung des Guts ist regelmäßig hohes Alter und Körperschwäche des Bauers und die daraus folgende Unfähigkeit, der Wirthschaft in der gehörigen Weise vorzustehen. Die Abtretung des Guts, wie die Bestellung der Leibzucht beruhen gewöhnlich auf der freien Vereinbarung der Betheiligten. Für bestimmte Fälle ist die Einräumung des A. bereits durch das Recht selbst begründet, so bei dem Interimswirth. Die Gutsabtretung unter Vorbehalt der Leibzucht ist als ein eigenthümliches deutschrechtliches

Geschäft aufzufassen, und weder nach Analogie des Kaufs (W. H. Puchta), noch als eine erfrühte Erbfolge (Chr. L. Runde) zu behandeln. Die im A. enthaltenen Vortheile bestehen in einer Wohnung, dem Nießbrauch an einigen Ländereien und Naturalprästationen. Die Größe derselben wird durch billiges Ermessen bestimmt und richtet sich nach dem Werthe des Guts. In einigen Rechten finden sich darüber auch Bestimmungen, namentlich über das Maximum der Leibzucht, welche den Zweck haben, eine Ueberbürdung des Guts zu verhindern. Regelmäßig ist für die Abtretung des Guts und die Bestellung der Leibzucht durch die Gsgb. Mitwirkung des Richters vorgeschrieben, welchem eine caussae cognitio und Bestätigung des Geschäfts zusteht. (So auch nach Preuß. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 603 f., welche Bestimmung indeß beseitigt ist durch das Ges. v. 11. Juli 1845 §. 1 a.). Bei abhängigen Bauergütern ist stets die Genehmigung der Gutsherrschaft erforderlich. Auf manchen Gütern gibt es eine besondere Leibzuchtskathe mit den entsprechenden Ländereien, welche der Bauer mit seiner Frau bezieht, wenn er das Gut dem Anerben abtritt. In diesem Fall bleibt der Leibzüchter Gemeindemitglied, was er sonst zu sein aufhört. Die Leibzucht wird von mehreren Schriftstellern als eine Reallast angesehen, und einige Part.R. haben ihr denselben Charakter beigelegt. Nach gem. R. läßt sich jedoch eine solche Auffassung nicht rechtfertigen. Dem Leibzüchter steht daher, abgesehen von dem ihm eingeräumten Nießbrauch, ein dingliches Recht nur dann zu, wenn er sich ein Pfand für die Leibzucht hat bestellen lassen. Der A. erlischt mit dem Tode des Leibzüchters. War dieser beim Beziehen der Leibzucht verheirathet, so behält nach dem Tode des einen der überlebende Ehegatte die zur Leibzucht gehörige Wohnung ganz, von den sonst in der Leibzucht enthaltenen Vortheilen aber nur die Hälfte. Die erst auf dem A. vom Leibzüchter geheirathete Frau hat jedoch an sich kein Recht auf den Genuß der Leibzucht oder eines Theils derselben. Doch findet sich die Bestimmung, daß, wenn der Leibzüchter mit dem Willen des Bauers (und — bei abhängigen Gütern — der Gutsherrschaft) zur zweiten Ehe geschritten, die Leibzucht auf die Ehefrau übergehen soll. Auf die auf dem A. geborenen Kinder geht dieselbe niemals über. Begangene Verbrechen haben den Verlust des A. nicht zur Folge, da sie dem Leibzüchter lediglich Alimente gewährt.

Lit.: Chr. L. Runde, Von der Leibzucht oder dem A. auf deutschen Bauergütern, 2 Thle., Oldenb. 1805. W. H. Puchta, Ueber die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung, Gießen 1837. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen, II, 1 S. 200 ff. Pfeiffer, Das D. Meier-R. (Kassel 1848), S. 349 ff. Lewis.

Alternat (von alternare), das Abwechseln von Staatshäuptern oder Repräsentanten bei Conferenzen oder Congressen in dem Einnehmen bevorzugter Plätze, gewöhnlicher aber das Abwechseln in der Reihenfolge bei dem Aufführen der Staaten oder der Unterschriften ihrer Repräsentanten in den von ihnen geschlossenen Verträgen. Gültig ist das A. durch Vereinbarung für Frankreich und England seit 1546, auf den deutschen Reichstagen für die fünf alternirenden Häuser, auf den Congressen zu Utrecht 1713, London 1718, Aachen 1748 in Bezug auf die Ausfertigung der Instrumente. Nach den Festsetzungen des Wiener Congresses (a. VII. Reglem. s. l. rang entre les Agens diplomatiques annex. d. d. 9. juin 1815. Nr. XVII.) entscheidet bei der Ausfertigung mehrerer Exemplare das Loos über die Reihenfolge der Unterschriften, mit Bewahrung des ersten Platzes für den ausfertigenden Staat, bei der Ausfertigung nur eines Exemplars über die Reihenfolge sämmtlicher Unterschriften.

Lit.: Klüber, §. 104. Heffter, §. 195. Phillimore, II. 49 seq. Miruß, Europ. Gesandtsch., I. §§. 297 u. 300. Bulmerincq.

Alternativobligation. Der Gegenstand einer Obligation kann in der Art bestimmt sein, daß von zwei oder mehreren bestimmten Leistungen Eine zu gewähren ist. Dies ist der Begriff der A., wobei sowohl an Dation einer von zwei oder mehreren bestimmten Sachen als an andere Leistungen zu denken ist, obschon ich in den folgenden Zeilen größerer Klarheit wegen stets den ersteren Fall voraussetzen werde: „illud aut illud, Stichum aut decem — dabis“? — Die Hauptfrage bei der A. ist: Wem steht die Wahl zu? — Vor allem kommt es auf den materiellen Vertragswillen an.

In Ermangelung eines speciellen Vertragswillens hat der Schuldner die Wahl, und zwar ganz frei bis zur wirklichen Zahlung, so daß ihn ein etwa vorher geäußerter einseitiger Entschluß keineswegs bindet (jus variandi), der Gläubiger also nur alternativ klagen kann. Anders natürlich, wenn der Schuldner durch ein angenommenes Versprechen, also durch einen neuen Vertrag auf sein jus variandi verzichtet hätte. — Trotz der abweichenden Meinung Einiger läßt sich nicht behaupten, daß durch Verzug des Schuldners das Wahlrecht auf den Gläubiger übergehe. — Hat der Schuldner aus entschuldbarem Irrthume beide Sachen zugleich gegeben, so steht ihm für die Rückforderung die Wahl zu, wie sie ihm für das Geben zustand; in diesem Sinne hat Justinian eine alte Controverse richtig entschieden. Hat der Schuldner beide Sachen nacheinander gegeben, so ist offenbar die erste Gabe die richtige, und nur die zweite darf als indebitum zurückgefordert werden.

Wo die Wahl dem Gläubiger anheimgestellt ist, entscheidet der Vertrag selbst regelmäßig auch über das Variationsrecht. So muß der Gläubiger wohl bei der einmal getroffenen Wahl bleiben, wenn er stipulirte: „illud aut illud, quod voluero", anders aber, wenn „quod volam", womit angedeutet sein soll, daß er bis zum Augenblicke, wo er die Zahlung annimmt, frei sein will.

Wenn der Wahlberechtigte, Gläubiger oder Schuldner, vor getroffener Wahl stirbt, so geht das Wahlrecht auf die Erben über. Zu bejahen ist auch die sehr bestrittene Frage, ob im Falle einer Cession der alternativen Forderung das dem Gläubiger vertragsmäßig zustehende Wahlrecht auf den Cessionar übergehe. Nicht allein folgt dies aus dem allgemeinen Grundsatze, daß der Cessionar die Rechte des Cedenten ausübt, sondern dafür spricht auch das positive Zeugniß der Quellen: l. 75 §. 3 de legatis I [XXX].

Nicht zu verwechseln mit der A. ist die sog. Facultativobligation, oder jus alternativum, welches darin besteht, daß unter zwei oder mehreren Leistungen nur Eine von dem Schuldner gefordert werden kann, weil er nur diese eigentlich schuldet, weil sie allein in obligatione ist, — er aber die andere oder die anderen gültig präſtiren kann, weil sie in facultate solvendi, in solutione ist oder sind.

Wichtige Anwendungen beider Begriffe finden sich in der Lösung der Frage: in welchem Maße die A. erlischt durch casuellen oder durch verschuldeten Untergang der einen oder beider, resp. sämmtlicher alternativ geschuldeten Sachen? Hierbei sind folgende Fälle hauptsächlich hervorzuheben (Vangerow, §. 569):

A. Wenn die Wahl dem Schuldner zusteht. 1) Zufälliger Untergang. Beider Sachen? Da erlischt selbstverständlich die Obligation. Einer? Da wird die Obligation zu einer einfachen, insofern die noch vorhandene Sache allein in obligatione bleibt, die Aestimation der anderen aber in solutione ist. Desgleichen wenn der Untergang der einen Sache 2) durch Culpa des Schuldners herbeigeführt ist, insofern die untergegangene Sache keinen geringeren Werth hatte, als die noch vorhandene. Ist nachher auch diese untergegangen, aber durch Zufall, so muß wohl dem Gläubiger, aus Billigkeitsrücksichten, um eine Deterioration seiner Lage zu vermeiden, ein Recht auf die Aestimation wenigstens der res vilior zuerkannt werden, während wenn die culpöse Vernichtung der einen Sache erst nach dem casuellen Untergang der andern erfolgte, die Aestimation jener in obligatione, dieser in solutione ist. 3) Culpa des Gläubigers. Wenn nur die eine Sache untergegangen ist, so bleibt die andere allein geschuldet, und die Aestimation der ersteren ist in solutione; dabei muß aber der Gläubiger den Schuldner vollständig (ex lege Aquilia) schadlos halten. Geht dann noch die zweite durch Zufall unter, so ist der Schuldner vollständig liberirt, selbstverständlich ohne Schmälerung seines Anspruchs auf Entschädigung. Im Falle gleichzeitiger culpöser Vernichtung beider Sachen hat der Schuldner ein Recht auf volle (d. h. aquilische) Entschädigung für beide, unter Deduction der Aestimation der weniger werthvollen. Geschah die Vernichtung successiv, so hat er Anspruch auf Entschädigung für die Sache, die er vorzieht.

B. Die Wahl steht dem Gläubiger zu. 1) Zufälliger Untergang beider Sachen: die Obligation ist vollständig erloschen. Einer: die Obligation ist nunmehr eine

einfache. 2) Untergang durch Culpa des Schuldners. Beide Sachen sind untergegangen: der Gläubiger hat die Wahl zwischen beiden Aestimationen. Nur eine ist untergegangen: er hat die Wahl zwischen deren Aestimation und der anderen Sache. Und wenn nun auch diese, sei es vorher oder nachher, durch Zufall untergeht, so hat der Gläubiger lediglich einen Anspruch auf die Aestimation der culpös vernichteten. 3) Bestrittener sind die Ergebnisse, wenn der Untergang durch Culpa des Gläubigers herbeigeführt ist. Ist nur eine Sache vernichtet, so meint Vangerow mit Recht, daß der Gläubiger dafür volle Entschädigung schuldet und die noch vorhandene Sache zu fordern hat. Wenn dann noch diese, aber durch Zufall, untergeht, so hört dieser Anspruch auf, keineswegs aber die Entschädigungspflicht. Und diese Pflicht beschränkt sich, der unter A, 3 gegebenen Lösung entsprechend, auf die etwaige Differenz zwischen dem Interesse des Schuldners und dem reinen Sachwerth, wenn der zufällige Untergang vor der culpösen Vernichtung stattfand. Sind beide Sachen durch Culpa des Gläubigers, und zwar gleichzeitig, vernichtet, so schuldet er vollständigen Schadensersatz unter Deduction der Aestimation der werthvolleren Sache. Anders, wenn successiv: da schuldet er vollständigen Schadensersatz für die zuerst vernichtete und für die andere die eben erwähnte etwaige Differenz.

Das Preuß. L. R., welches im Zweifel dem Verpflichteten die Wahl anheimgibt, enthält Näheres betr. alternativ bestimmte Sachen beim Kauf (I, 5, §. 274, 11, §. 33 ff.). In Ermangelung besonderer Bestimmung steht die Wahl dem Käufer zu. Untergang der einen Sache durch Zufall oder durch Verschulden der anderen Partei begründet für den Wahlberechtigten ein Recht des Rücktritts, und außerdem, wenn das Verschulden ein grobes war, auf Entschädigung. — Der C. N. hält im Ganzen am römischrechtlichen Standpunkte fest. Im Falle des Untergangs der einen Sache kann deren Werth anstatt der der anderen Sache überhaupt nicht angeboten werden. (C. N. 1189 — 1196. Beispiele von Facultativobligationen 891, 1681, 2168.)

Quellen: S. vorzüglich den Titel D. de V. O. (XLV, 1.)

Lit.: Brassier, De caussis alternativis, Heidelb. 1821. Zimmern, im Civ. Arch., I. Fuchs, im Civ. Arch., XXXIV. — Fitting, Die Natur der Correalobligation, Erlangen 1859. Hauptsächlich aber Vangerow, a. a. O. Rivier.

Alternativvermächtniß. Auch bei einem Vermächtnisse kann der Gegenstand so bestimmt sein, daß von zwei (oder mehreren) individuell bestimmten Sachen oder Leistungen Eine vermacht ist.

Wem dabei die Wahl zustehen soll, hängt vorerst vom ausdrücklichen Willen des Testators ab: „illud aut illud —, utrum heres meus volet“ oder „utrum legatarius volet“. In Ermangelung einer hierauf bezüglichen Erklärung sollte nach classischem Röm. R. beim Vindicationslegat (illud aut illud Titio do lego) der Legatar, beim Damnationslegat aber (illud aut illud Titio dare heres meus damnas esto) den Grundsätzen der Alternativobligation gemäß der Erbe als vom Erblasser stillschweigend bezeichnet gelten. Im Justin. R. soll die Wahl durchweg dem Legatar zustehen; daß dies indessen auf den normalen Fall zu beschränken ist, wo Sachen aus der Erbschaft vermacht werden, scheint selbstverständlich, — es wäre denn das Gegentheil vom Erblasser ausdrücklich statuirt. — Das Wahlrecht geht auf die Erben des Wahlberechtigten über. Mehrere Wahlberechtigte müssen sich über die Wahl einigen, sonst entscheidet das Loos. Die einmal getroffene Wahl ist unabänderlich.

Beide (oder sämmtliche) Gegenstände befinden sich gleichmäßig in obligatione. In dieser Beziehung sind zwei (oder mehrere) unabhängige Vermächtnisse vorhanden: „illud do lego aut illud do lego“, und wenn das Eine erlischt, z. B. durch Untergang der Sache, oder durch anderweitigen lucrativen Erwerb derselben von Seiten des Legatars, so bleibt das andere nichtsdestoweniger vollkommen giltig. In anderen Beziehungen aber ist doch nur ein einziges Vermächtniß vorhanden, mit disjunctiver Aufzählung von zwei (oder mehreren) Sachen: „do lego illud aut illud ...“, woraus insbesondere folgen muß, daß sobald das Vermächtniß durch Geben oder Verlangen der einen Sache wirksam

geworden ist, die andere Sache eo ipso aufhört in obligatione zu sein. Es versteht sich somit von selbst, daß wenn die gewählte Sache nach getroffener Wahl durch Zufall untergeht, von einem Rückgriffe des Legatars auf die andere keine Rede sein kann. Selbst dann, wenn der Wahlberechtigte, Erbe oder Legatar, das Vermächtniß für ein einfaches gehalten und in diesem Irrthum die eine Sache gegeben oder verlangt hat, ist ein Rückgriff auf die andere unstatthaft: das Geschehene läßt sich nicht mehr ändern.

Die Wahl zwischen den verschiedenen Gegenständen ist ganz frei, so daß der wahlberechtigte Erbe die schlechtere Sache geben, der wahlberechtigte Legatar die bessere verlangen darf.

Sonst gelten im Ganzen bei dem A. die Regeln des Legatum generis.

Das A. Pr. L. R. (I. 12, §. 388 ff.) scheidet nicht scharf die Begriffe des legatum generis, des l. optionis und des l. alternativum, sondern wirft sie sämmtlich unter den Namen Vermächtniß der Wahl zusammen. In dem Falle aber, welcher dem gemeinrechtlichen A. entspricht, wird (wie auch nach der franz. Rechtstheorie) im Zweifel dem Erben die Wahl anheimgestellt. Als Andeutung, daß der Testator dem Legatar die Wahl geben wollte, gilt es indessen schon, wenn es im Testamente heißt, er solle eine von mehreren Sachen nehmen.

Quellen u. Lit.: Tit. D. XXXIII, 5, de optione vel electione legata, und dazu d. Commentar von Gebauer in seinen Exercitationes academicae (Erfurt 1776. 1777.). Titt. de legatis (XXX, XXXI, XXXII) passim. Rivier.

Altersstufen (civilrechtliche). 1) Die wichtigste A. ist sowohl im gem. R. als in den Part.Gsgbb. diejenige der Majorennität, Groß- oder Volljährigkeit, mitunter wohl auch, freilich ungenau, als Mündigkeit bezeichnet. Gemeinrechtlich ist sie erreicht mit dem vollendeten 25. Lebensjahre. Dieser Termin ist durch das Plätor. Ges. (vom 2. oder 3. Jahrh. v. Chr.?) festgesetzt worden, auf welches sich überhaupt der ganze Begriff der Majorennität zurückführen läßt. Wer 25 Jahre und darüber alt ist, ist majorenn, major XXV annis, wer es noch nicht ist, ist minor XXV annis, minorenn, minderjährig. Vielfach ist jedoch heutzutage dieser gemeinrechtliche Termin particularrechtlich herabgesetzt worden, am häufigsten auf das erfüllte 21. Lebensjahr, mit welchem man nach dem Sachsensp. „zu seinen Tagen kam"; so nach dem C. N. und jetzt auch im Nd. Bundesgebiete; — nach dem Oesterr. G.B. wie nach Preuß. L. R. auf 24; in einigen Theilen der Schweiz (Bern, Waadtland) auf 23 u. s. w. — Hie und da findet sich auch eine verschiedene Altersbestimmung für Majorennität der Frauen. Ueber die civilrechtliche Bedeutung der Minder- und der Großjährigkeit s. d. Art. Curatel, Vormundschaft und Restitution.

2) Im Röm. wie auch im älteren Deutsch R. war die A. der Pubertät, Mündigkeit im eigentlichen Sinne, d. h. der körperlichen Reife, die für die verschiedenen Lebensverhältnisse maßgebende. Nach röm. Brauche wurde deren Erreichung öffentlich bekundet durch feierliches Ablegen der toga praetexta und Anlegen der toga virilis am Tage der Liberalien; später wurde sie durchgängig angenommen, für Jünglinge mit vollendetem 14., für Mädchen mit vollendetem 12. Jahre. Nach dem Sachsensp. kam Knecht wie Magd mit dem 12. Jahre „zu seinen Jahren". — Heutzutage ist diese A. der Mündigkeit nur noch in Beziehung auf Testirfähigkeit und, wie noch vom Can. R. ausdrücklich anerkannt ist, auf Fähigkeit zur Eheschließung von Bedeutung; der Termin ist aber particularrechtlich hinausgeschoben worden, so für Eheschließung nach Pr. L. R. (II, 1 §. 37) auf das 18. Jahr für den Mann, auf das 14. für die Frau (plena pubertas), nach C. N. auf das 18. und 15.; für Testamentserrichtung nach Pr. L. R. auf das 18., insofern erst mit diesem Alter die Testamentifaction auch in Beziehung auf die Form eine vollständige ist; nach C. N. kann der Minderjährige, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, wohl testamentarisch verfügen, aber nur bis zum Betrage der Hälfte des Vermögens, über welches das Gesetz den Großjährigen zu verfügen gestattet (904).

3) Innerhalb der Impubertät ist noch die Infantia, das Alter unter 7 Jahren, auszuscheiden, jedoch in Folge der Umgestaltung der Vormundsschaftsverhältnisse nicht mehr

mit der Bedeutung, welche dieser A. im Röm. R. zukam. Gemeinrechtlich kann der Siebenjährige rein vortheilhafte Handlungen gültig vornehmen und Sponsalien schließen.

4) Weniger fest ist der Begriff eines hohen Alters, senectus, welcher besonders als Grund einzelner Erleichterungen im Rechtsverkehre in Betracht kommt. Nach dem Sachsensp. war man mit erfülltem 60. Jahre „über seinen Tagen“.

5) Für einzelne Rechtsverhältnisse oder Rechtsgeschäfte sind besondere A. festgesetzt worden, so z. B. für die venia aetatis, welche nur dem 20jährigen Jüngling oder dem 18jährigen Mädchen ertheilt wird. Diese speciellen A. sind bei den betreffenden Rechtsverhältnissen zu erwähnen.

Lit.: Ueber A. im Ganzen: Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen über Rechtsmaterien, II. 1, Greifsw. 1825—1840. Ueber Minorennität: Savigny, Vermischte Schriften, II. Ueber Impubertät und Infantia: Gensler, im Civ. Arch., IV. Unterholzner, Ztschr. für gesch. Rechtswiss., I, 3. Ueber senectus: Thibaut, Civ. Arch., VIII.

Rivier.

Altersstufen (strafrechtliche). Die Thatsache, daß der Mensch, zurechnungsunfähig in seiner ersten Lebenszeit, erst nach und nach sich zu einem selbstbewußten, freien und zurechnungsfähigen Wesen entwickelt, hat seit alten Zeiten im Str.R. Anerkennung gefunden. Das jugendliche Alter wird in einem gewissen Umfang als Grund der Zurechnungsunfähigkeit, außerdem wenigstens als ein Strafmilderungsgrund aufgestellt. Sachgemäß ist es, erst nach Erreichung jenes Lebensalters, mit welchem das Civ.R. die volle Handlungsfähigkeit eintreten läßt, also nach Eintritt der Großjährigkeit, volle strafrechtliche Zurechnung anzunehmen. Dieser Forderung entspricht das Braunschw. Str.G.B. (§. 60), welches in dem Alter unter einundzwanzig Jahren einen Strafmilderungsgrund erblickt. Im Allgemeinen unterscheidet man nach der herrschenden Ansicht in strafrechtlicher Hinsicht: 1) die Kindheit und 2) das jugendliche Alter im engern Sinne oder die Jugend. Unter Kindheit versteht man dann jenen ersten Zeitraum des menschlichen Lebens, für welchen die unbedingte und ausnahmslose Präsumtion criminalistischer Zurechnungsunfähigkeit gilt, so daß niemals Bestrafung, sondern höchstens polizeiliche Maßregelung und namentlich Unterbringung in einer Besserungsanstalt gestattet ist, wenn ein „Kind“ eine Uebelthat verübt hat. Die Grenzen der Kindheit dehnt das Röm. und Can. R. nur bis zum vollendeten 7. Jahre aus, während dagegen die neueren Str.G.B. das 10., 12. oder 14. Jahr als Endpunkt annehmen. Nach dem Vorgang des Franz. C. p. a. 66, 67 sind die Str.G.B. von Preußen und Baiern von der gemeinrechtlichen Auffassung abgewichen. Sie stellen keine gesetzliche Präsumtion der Zurechnungsunfähigkeit von Kindern auf, sondern weisen den Richter, falls ein Angeschuldigter noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, an, festzustellen, ob er „ohne Unterscheidungsvermögen“ handelte, oder, wie sich richtiger das Bair. Str.G.B. ausdrückt, ob ihm „die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner That erforderliche Ausbildung gefehlt hat“. Dieses Vorgehen hat bei einigen Schriftstellern (wie Brefeld, Friedreich, May, Abegg, John) Beifall gefunden, da es die Willkürlichkeit vermeidet, welche mit einer gesetzlichen Fixirung von A. stets verbunden ist. Allein die herrschende Ansicht ist die, daß das Gesetz die Möglichkeit eines Strafverfahrens gegen kleine Kinder abschneiden muß, um Schädigung des kindlichen Gemüths, Eingriffe in die Familienzucht und Schwächung der Autorität der Gerichte zu verhüten. Der Nd. Entw. eines Str.G.B. kehrt daher zur gemeinrechtlichen Auffassung zurück und erklärt alle Handlungen für straflos, welche von Kindern unter zwölf Jahren begangen werden. — Was das jugendliche Alter im e. S. betrifft, so gilt dieses freilich in sehr verschiedener Ausdehnung als Milderungsgrund. Es wird dabei bald das 16., bald das 18., bald das 20. oder 21. Jahr als Endpunkt ins Auge gefaßt. Dringend geboten ist es, was die neueren Schriftsteller und Gesetzbb. auch allgemein anerkennen, jugendliche Personen nicht mit entehrenden Strafen oder gar mit der Todesstrafe zu belegen und sie im Gefängniß nicht mit gereiften Verbrechern zusammenzubringen. — Neben der Jugend muß im Str.R. auch der Zustand der Altersschwäche (das „Kindischgewordensein“) berücksichtigt werden, was aber gewöhnlich unter der Rubrik Verstan-

desschwäche oder dgl. und ohne Fixirung einer bestimmten Altersgrenze geschieht. Zu bedenken ist jedenfalls beim Strafvollzug, daß dieser den Hochbejahrten besonders hart trifft, vgl. Braunschw. Str.G.B. §. 66 Nr. 8. — Auseinanderzusetzen, inwiefern das Alter desjenigen, an welchem ein Verbrechen verübt wird, für den Thatbestand des Verbrechens von mehr oder weniger Wichtigkeit ist (wie z. B. bei Kindesmord, Blutschande, Schändung, Verführung zur Unzucht, Kindesaussetzung, Kinderraub u. s. w.), muß den betreffenden Art. überlassen bleiben.

Lit. u. Gsgb.: F. v. Meyendorff, Einfluß des jugendlichen Alters auf die strafrechtliche Zurechnung, Zürich 1862. Allenfalls auch Brefeld, Maturität in Beziehung auf Freiheit und Zurechnung, Münster 1842. Mittermaier, im Neuen Arch. des Crim.R., 1841, S. 155 ff. v. Egidy, ebenda 1855, S. 63 ff. Abegg, in Goltdammers Arch. für Preuß. Str.R., VII. S. 721 ff. — Str.G.B.: Preußen §§. 42, 43; Oesterr. §§. 2 litt. d, 237, 269, 273, 46 litt. a, 52; Sachsen A. 87, 89, 90; Baiern A. 76—82; Hamburg. Str.G.B. vom 30. April 1869 A. 25, 58; Oesterr. Entw. von 1867 §§. 17, 77 litt. i, 85, 86; Nd. Entw. §§. 49—51, 343. A Geyer.

Alteserra, Antonius Dabinus (Hauteserre), Prof. zu Toulouse, starb 1682.

Er schrieb: Comm. in libros Clementinarum ed. Glück, Hal. 1782. — Lex Romana, Tolos. 1641. — De jurisdictione eccles., Par. 1705. — Dissertationum jur. canonici libri IV, Hal. 1777. — Opera omnia, Neap. 1776—80.

Lit: Savigny, I. 9. II. 111. 124. 278. Teichmann.

Amaya, Franciscus de, geb. zu Antiquaria, Bischof von Cuenca, Prof. zu Salamanca.

Er schrieb: Observationum jur. libri III, Genev. 1633. — Comm. in 3 post. libros Codicis. - Opera, Lugd. 1657. Teichmann.

Amendement ist ein Verbesserungsvorschlag zu einem in einem Parlamente eingebrachten Antrage (Adresse, Resolution, Gesetzesvorschlag), gleichviel ob dieser Antrag von der Staatsregierung oder von Mitgliedern des Hauses ausgeht. Ausgeübt wird das Recht, ein A. zu stellen, von den Mitgliedern des Hauses. Unter dem Namen von A. läuft in der parlamentarischen Praxis mit unter, was der Sache nach gar nicht A. ist, woraus sich dann für die geschäftliche Behandlung, namentlich für die Fragestellung, Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, so namentlich die Debatten über die Fragestellung, ergeben. Wirkliche A. sind nur folgende drei: 1) von den Worten eines Antrages einzelne, jedoch nicht alle Worte fortzulassen; 2) den Worten eines Antrages einzelne hinzuzufügen; 3) von den Worten eines Antrages einzelne, jedoch nicht alle fortzulassen, und an Stelle der fortgelassenen andere Worte zu setzen. Nehmen wir an, ein Antrag enthalte die Worte a. b. c. d. e., so können die A. folgendermaßen lauten: 1) die Worte b. c. fortzulassen; 2) die Worte f. g. an irgend einer zu bezeichnenden Stelle hinzuzufügen; 3) die Worte b. c. fortzulassen und an deren Stelle die Worte f. g. zu setzen. Nehmen wir weiter an, es seien die oben als Worte eines Antrages gesetzten Zeichen die Zusatzworte eines A. gewesen, so würde ein solches A. in gleicher Weise amendirt werden können, wie auch ein Antrag amendirt werden kann (Unter-A.). Wird nun immer zu einer und derselben Zeit nur über einen Antrag discutirt, zu diesem Antrag ein zweites A. nicht früher zugelassen, als bis das erste erledigt, zu einem A. ein zweites Unter-A. nicht früher zugelassen, als bis über das erste entschieden ist; wird dann über das Unter-A. zuerst, sodann über das durch das Unter-A. amendirte A., endlich über den amendirten Antrag abgestimmt, so können Zweifel über den Abstimmungsmodus nicht entstehen. Wären zu einem A. mehrere Unter-A. gestellt, so wird über jedes derselben gesondert zu discutiren und abzustimmen sein. Als Resultat ergäbe sich dann die Feststellung eines Haupt-A. Und in ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn zu einem Antrage mehrere A. gestellt sind. Wenn ein A. darin besteht, daß von den Worten eines Antrages einzelne fortgelassen werden sollen, so kann ohne förmliche Stellung des A. durch den Antrag auf Theilung der Frage das gleiche Resultat erreicht werden. Ueber denjenigen Theil der Frage, welcher sachlich das A. enthält, ist dann zuerst abzustimmen. Die Consequenzen für die Theilung der Frage in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe bei den verschiedenen Arten des A. vorkommen kann, ergeben sich von selbst; immer aber wird

statt der Theilung der Frage auch das A. selbst gestellt werden können. Unter dem Namen von A. gehen aber auch selbständige Anträge, namentlich präjudicielle Anträge — z. B. das „A." über den Gesetzesvorschlag erst nach sechs Monaten zu discutiren. Ein solches sog. A. ist geschäftlich als präjudicieller Antrag zu behandeln, d. h. es muß erledigt sein, ehe die Discussion des Antrages, dem durch ein solches A. präjudicirt werden soll, beginnen kann. Ebenso bezeichnet man wohl als A. einen vollständigen Gegenantrag — d. h. das Aufstellen nicht blos des A., sondern des amendirten Antrages — der einem anderen bereits gestellten Antrage gegenübergestellt wird. Wird ein solcher Gegenantrag, weil er als A. bezeichnet ist, mit dem Hauptantrage zu gleicher Zeit behandelt, so wird eine correcte geschäftliche Behandlung dadurch unmöglich gemacht. Das Recht des Amendirens ist unbeschränkt. Es kann dasselbe daher auch zu bloßen Redactions-Aenderungen benutzt werden. Richtiger ist es wohl, wenn die parlamentarischen Versammlungen — abgesehen von den Berathungen in Kommissionen — ihre A. ausschließlich auf principiell entscheidende Punkte richten, da ein ganzer parlamentarischer Körper nicht gut redigiren kann. Damit ein A. überhaupt zur Discussion gelange, schreiben die parlamentarischen Geschäftsordnungen vor, daß dasselbe von einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern — die gewöhnlich größer ist, als die Zahl derer, welche zur Unterstützung eines Antrages gefordert werden — unterstützt sein müsse.

John.

Amortisation ist ein Wort von verschiedenen Bedeutungen. Im M.A. verstand man darunter jede Erwerbung der Kirche (zur todten Hand), insofern damit das Gut dem Himmel zugewendet wird und der Welt abstirbt. (S. du Cange, Glossarium s. v. admortisatio.) Daher heißen auch die zur Beschränkung solchen Erwerbes vielfach erlassenen Vorschriften A.-Gesetze. Heutzutage bedeutet A. (oder Mortification) am häufigsten die Entkräftung von Schuldurkunden, welche weder durch Zerstörung derselben, noch durch einen darauf gesetzten Cassationsvermerk, sondern in außerordentlicher Weise bewirkt wird. Die Hauptform derselben ist eine nach fruchtloser Edictalladung erfolgende gerichtliche Präclusion des Besitzers. Gemeinrechtlich ist ein solches Verfahren bisher nur anerkannt für Wechsel (D. Wechs.O. A. 73) und für Anweisungen und Verpflichtungsscheine der Kaufleute über Leistungen von Geld oder vertretbaren Sachen, wenn dieselben an Ordre gestellt sind (D. H.G.B. A. 305); und auch hier sind die näheren Bestimmungen durchweg der Landes-Gsgb. überlassen (s. das Preuß. Einführungs-Ges. zur Wechs.O. vom 15. Febr. 1850 §. 2). Die Part.R. haben jedoch auch andere Ordre-, sowie Inhaberpapiere, Hyp.-Documente und Privatschuldscheine einem ähnlichen Verfahren unterworfen. Vgl. für Preußen betr. Ordre- und Inhaberpapiere Verord. vom 9. Decbr. 1809 §§. 6—12; betr. Hypotheken die Hyp.O. vom 20. Decbr. 1783 §§. 269—283 und dazu Ges. vom 24. Mai 1853 §§. 35—42 und überhaupt §. 115 ff. A.G.O. I. 51. Die Grundzüge des Verfahrens sind überall dieselben. Das Gericht erläßt auf den gerechtfertigten Antrag eines Interessenten, sei es Gläubigers oder Schuldners, eine öffentliche Aufforderung an den Besitzer der Urkunde, seine Rechte binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung der Präclusion anzumelden, und erklärt, wenn diese Frist ohne Erfolg verstrichen ist, die betreffende Urkunde für kraftlos. An Stelle dieses gerichtlichen Verfahrens genügt jedoch bei Privatschuldscheinen häufig auch eine einfache schriftliche Erklärung des Gläubigers (Mortificationsschein) zur Entkräftung derselben. S. Preuß. L.R. §. 126 ff. I. 16. Eine dritte Bedeutung hat die A. als allmälige Tilgung von Schulden. Dieselbe pflegt bei Contrahirung von Staatsanleihen durch Gesetz vorgeschrieben zu werden. S. z. B. für Preußen den Erlaß vom 31. März 1867 (Gs. S. 400). Diese Verpflichtung ist jedoch durch das in der Landtagssession 1869—70 vereinbarte Consolidationsgesetz beseitigt worden.

Eck.

Amtsbeleidigung. In der Strafrechts-Wissenschaft spricht man außer von der gemeinen bürgerlichen Ehre (vergl. den Titel: Beleidigung) auch noch von einer sog. vorzüglichen bürgerlichen Ehre. In Aeußerlichkeiten, durch welche Ehrenauszeichnungen gewährt werden sollen, kann dieselbe nicht gefunden werden, und all-

gemein ist man darin einig, daß Titel, Orden, Adelsprädikate und Aehnliches eine höhere bürgerliche Ehre nicht zu schaffen vermögen. Die sog. vorzügliche bürgerliche Ehre reducirt sich lediglich auf die Eigenschaft einer Person als Beamten, d. h. es ist der im Amte thätige Beamte nicht blos als Person, sondern auch als Beamter, d. h. als Repräsentant der Rechtsordnung im engeren oder weiteren Sinne aufzufassen. Auf dieser Auffassung beruht die strengere Bestrafung derjenigen Beleidigungen, welche einem Beamten zugefügt werden. Die A. ist eine qualificirte Art der Beleidigungen überhaupt, und somit trifft denn auf diese Art der Beleidigung alles dasjenige zu, was für die Beleidigungen überhaupt gilt. Zu besonderen Bemerkungen gibt nur Folgendes Veranlassung. 1) Es ist zu unterscheiden, ob die Beleidigung dem Beamten zugefügt wird, während er als Beamter thätig war, oder ob er, ohne im Amte thätig zu sein, ledig in Beziehung auf sein Amt beleidigt wurde. Nur im ersteren Falle liegt eine Verletzung der Amtsehre — eine eigentliche A. — vor. In letzterem Falle handelt es sich dagegen lediglich um die Verletzung der Dienstehre des Beamten, ohne daß das Amt selbst angegriffen wäre. Indem neuere Gsgbb. die Beleidigung eines Beamten „in Ausübung seines Berufes" und „in Beziehung auf seinen Beruf" (vergl. Preuß. Str.G.B. §. 102) einander gleichstellen, sind damit die beiden von einander zu sondernden Begriffe der Amtsehre und der Dienstehre mit einander confundirt und hat der Begriff der A. selbst eine nicht zu rechtfertigende Ausdehnung erhalten.

2) Die Bestimmungen über die A. sind nicht blos auf die Beleidigung der Staatsbeamten und Bundesbeamten beschränkt, sondern auf Beleidigung öffentlicher Beamten überhaupt ausgedehnt, — Gemeindebeamten, Kirchenbeamten —. Nur die Beleidigung von Privatbeamten würde unter den Begriff der A. nicht fallen. Außerdem sind den Beamten die activen Militärpersonen, die Geschwornen und Schöffen, die Zeugen und Sachverständigen, die Mitglieder der parlamentarischen Körperschaften (Bundesvertretung, Reichstag, Zollparlament, Bundesrath), sowie diese parlamentarischen Körperschaften selbst gleichgestellt. Dasselbe gilt von anderen politischen Körperschaften, welche, gleichviel ob sie Corporationsrechte haben oder nicht, in einer vom Staate anerkannten Weise für Staatszwecke thätig sind, wie z. B. Stadtverordneten=Versammlungen, Gemeinderäthe, Kreisversammlungen; während die Mitglieder dieser zuletzt genannten politischen Körperschaften in Beziehung auf die A. nicht als Beamte zu betrachten sind. Endlich sind den Beamten auch die öffentlichen Behörden gleichgestellt worden, gleichviel ob es Staatsbehörden oder communale Behörden (städtische Magistrate, Schuldeputationen, Armencommissionen) sind.

3) Die A. wird im öffentlichen Interesse bestraft, es ist daher regelmäßig ein Strafantrag des Beleidigten nicht erforderlich. Indessen hat dieser Satz manche Ausnahmen. Die Mitglieder der Kammern müssen es beantragen, daß eine ihnen zugefügte Beleidigung verfolgt werde. Die Verfolgung einer der Kammer selbst zugefügten Beleidigung ist nur dann möglich, wenn die Kammer zuvor ihre Genehmigung hierzu gegeben hat. Ueberdem hat jeder beleidigte Beamte das Recht, die ihm zugefügte Beleidigung auf dem Wege der Civilklage zu verfolgen (vergl. Beleidigungen). Kommt dazu noch, daß thatsächlich wenigstens einzelne Arten von A. nur nach voraufgegangener Ermächtigung seitens des beleidigten Beamten durch die Staatsanwaltschaft verfolgt werden, so liegt es nahe, für die Verfolgung der A. überhaupt den Antrag des beleidigten Beamten zur Voraussetzung zu machen.

4) Wechselseitige Beamtenbeleidigungen haben keine Strafaufrechnung zur Folge (vergl. Beleidigung); noch weniger kann dies der Fall sein, wenn eine Privatperson und ein Beamter sich gegenseitig beleidigt haben.

Lit.: Vergl. die Anführungen bei dem Titel: Beleidignng und Zachariä über A. in dem Arch. für Crim.R., 1845; Preuß. Str.G.B., §. 102. John.

Amtserschleichung im e. S. ist die widerrechtliche Amtserlangung, die von Jemandem für sich oder für einen Anderen erstrebt wird (crimen ambitus). In einem weiteren Sinne umfaßt sie auch die widerrechtliche Amtsbesetzung und ist in

diesem Falle ein Amtsverbrechen. Eine andere Eintheilung scheidet den weltlichen ambitus von dem geistlichen, einer Art der Simonie.

Verschiedene Gesetze der röm. Republik, sowie die lex Julia de ambitu (746 a. u. c.) bedrohten die A. bei Staatsämtern mit Geldbuße von 100 aurei und Infamie. Ein S. C. übertrug die Bestimmungen der l. Julia auf die Municipien, während spätere Kaisergesetze auch die widerrechtliche Amtsertheilung mit Confiscation der angenommenen Geschenke, Exil, selbst Züchtigung bestraften und Unfähigkeit des Candidaten zur Verwaltung des fraglichen Amtes festsetzten.

Die geistlichen Gesetze bedrohten den ambitus ecclesiasticus mit Wiederabsetzung und Excommunication. Für das gem. R. nimmt die herrschende Ansicht, unter Anwendung der röm. Grundsätze auf Geschworene, Volksvertreter, Communalbeamten u. s. w. arbiträre Strafen an.

Die neueren Gesetze verbinden bei der A. im e. S. mit dem Verluste des erschlichenen Amts die Strafe der als Mittel der Erschleichung verübten Verbrechen, so z. B. der Bestechung: Würtemberg A. 426, Braunschweig §. 113, 114, 266, Darmstadt A. 482; der Fälschung oder anderer Verbrechen: Baden §. 709, 710; Wahlbestechung erwähnen Sachsen A. 368 und Bayern A. 152; Preußen §. 104 bestraft unbefugte Ausübung öffentlicher Aemter oder einzelner Amtshandlungen; ebenso Lübeck §. 81; Hamburg 1869 A. 92, Anmaßung und Erschleichung öffentlicher Berechtigungen. Dagegen tritt bei der widerrechtlichen Amtsbesetzung an die Stelle des Verlustes des erschlichenen Amts der Verlust des Ernennungsrechts, so z. B. Baden §. 710. Der C. p. droht im a. 113 Interdiction der Bürgerrechte, öffentlicher Aemter und Geldstrafe dem, der zu Wahlen eine Stimme à un prix quelconque kauft oder verkauft. Aehnlich Preußen §. 86, C. p. belge 1867 a. 140, 141, codice penale italiano a. 192, 193.

Quellen u. Lit.: D. 48, 14 de lege Julia ambitus. — C. 9. 26 ad legem Juliam de ambitu. — Nov. 8, 123, 161. — X. lib. V. tit. 3 de simonia. — Weiske, Hochverrath und Majestätsverbrechen, crimen majestatis der Römer. Leipz. 1836. — Eversten de Jonge, De delictis contra rempublicam Traj. 1845. — Hepp, Die politischen und unpolitischen Staatsverbr. und Verg. Tüb. 1846. — Zumpt, Das Criminal-R. der Römer. Berlin 1865—1869. — Carrara, Programma del corso di diritto criminale Vol. V. §. 2486—2500. Lucca 1868. Teichmann.

Amtsverbrechen im eigentlichen Sinne ist die criminell strafbare Verletzung einer besonderen Amtspflicht durch einen Beamten. Die A. können bald von jedem Beamten (allgemeine A.), bald nur von solchen einer bestimmten Art z. B. der Polizei, der Rechtspflege (besondere A.), verübt werden. Schlechthin jede Pflichtverletzung des Beamten fällt zunächst als Amtsordnungswidrigkeit der correctiven Oberaufsicht (Disciplinargewalt) des Staats, ausgeübt durch die übergeordnete Verwaltungsstelle, anheim; nur die gefährlicheren derselben werden überdies noch in den Bereich des öffentlichen Str.R. gezogen. So unterscheiden sich Amtsdelicte und Disciplinarvergehen nicht grundsätzlich, sondern a) nach dem strafenden Organ: dort die Strafhoheit, hier die Aufsichtshoheit des Staates, b) nach den Mitteln und Zwecken der Strafe: dort die im Str.G.B. normirten öffentlichen Strafen zur Sühne der gebrochenen Rechtsordnung, hier Ordnungsstrafen zur Sicherung und Reinhaltung des Staatsdienerverhältnisses, c) nach der Begrenzung, die dort, nicht hier, scharf und ausdrücklich durch Gesetz gezogen sein muß. Je weiter ein positives Recht seine Disciplinarstrafmittel ausdehnt, desto enger begrenzt es den Kreis der öffentlichen Strafbarkeit, also der Amtsdelicte. So nach dem Vorbilde des C. p. schon das Preuß. Str.G.B., noch mehr das Oesterr. und Sächs.; während früherhin die entgegengesetzte Tendenz vorherrschte. Durch strafrechtliche Verfolgung eines Amtsdelicts, für welche jedoch nach Preuß. Verfg.Urk. die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht erforderlich ist (anders der C. p.), wird die disciplinäre Cognition nur einstweilen gehemmt, nicht aber ausgeschlossen. — In uneigentlichem Sinne befaßt man unter A. außer den obengenannten auch 1) an sich gemeine Verbrechen oder Vergehen, im concreten Falle mit Hülfe eines Amtsmißbrauchs begangen, z. B. Unterschlagung amtlich erhobener Gelder, 2) gemischte

Delicte, bei welchen nothwendiger= oder zufälligerweise außer einem Beamten auch ein Nichtbeamter betheiligt ist, z. B. Bestechung, Amtserschleichung. Nach Begriff und Umfang ist das A. so eng verwachsen mit der Verfassung eines jeden Staates und mit Zeitanschauungen, daß nicht blos die Bestimmungen des Röm. R. über crimen repetundarum, residui etc., sondern auch die höchst dürftigen Normen der P. G.O. und anderer Reichsgesetze heute wenig brauchbar erscheinen. Unsere Gsgb. aber krankt vor Allem noch an Unklarheit über den Begriff des Beamten oder Staatsdieners. Folgerichtig wäre es, unter den in besonderen theils privaten, theils öffentlichen Vertrauensverhältnissen begangenen Delicten (del. propria) als Einzelarten auszuscheiden: a) die im öffentlichen Staatsdienste verübten. Staatsdiener (öffentl. Beamter) wäre dann nicht ein Jeder, welcher berufsmäßig irgend welchem allgemeineren Staatszwecke dient, sondern lediglich Derjenige, dem ein vom Staate anerkanntes Amt im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste anvertraut ist und zwar unter selbständiger Verantwortlichkeit für die Amtsführung; b) die in anderweitem öffentlichen Vertrauensverhältniß begangenen, von Personen, die entweder als staatlich concessionirte Diener des Publikums dauernd fungiren (Rechtsanwalt, Notar, Arzt, Makler rc.) oder zufolge Staatsbürgerpflicht zu vorübergehender Function berufen sind (Geschworner, Schöffe, Sachverständiger, Zeuge); c) die in besonderem privaten Vertrauensverhältniß verübten (Vormund, Testamentsvollzieher, Schiedsrichter, Schiedsmann Sequester rc.). In der Kategorie a wären dann, wie oben, zu unterscheiden eigentliche A. und uneigentliche, bei letzteren die Beamtenqualität lediglich als Schärfungs= bzw. Zumessungsgrund des gemeinen Verbrechens zu behandeln. — Dagegen bieten die neueren deutschen wie außerdeutschen Gsgbb. ein wenig klares Bild, indem sie in der verschiedenartigsten Weise den Begriff des Beamten und des A. ausdehnen bzw. beschränken, für die Beamteneigenschaft bald die Function, bald die Anstellung entscheidend sein lassen, und doch wiederum über jedes dieser Kennzeichen hinausgehen. Nach Preuß. Praxis soll öffentlicher Beamter sein jeder dazu Berufene, als Organ der Staatsregierung unter öffentlicher Auctorität die Herbeiführung der Zwecke des Staats zu ermöglichen; eine Definition, welche die Gsgb. nicht aufstellt. Vielmehr bietet diese nur negative Merkmale: es komme für die Qualität des Beamten nicht darauf an, ob derselbe in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienst stehe,, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sei, einen Diensteid geleistet habe oder nicht. Als „Verbrechen und Vergehen im Amte" werden zusammengestellt: Bestechung, Rechtsbeugung, Mißbrauch der Amtsgewalt in mehrfacher Richtung, Urkundenfälschung Unterschlagung Erpressung im Amte, Prävarication, Verleitung Untergebener und Connivenz; welchen Fällen des Str.G.B. der Nd. Entw. hinzufügt: ungesetzliche Trauung und Eheschließung, Amtsdelicte der Telegraphenbeamten. Es treten auf a) theils neben den Beamten, denen der Nd. Entw. die Bundesbeamten zugesellt, theils als solche: Geschworne, Schöffen, Schiedsmann und Schiedsrichter, Geistliche und andere Religionsdiener, Notare, Anwalt und Rechtsbeistand, endlich die bestechende Privatperson; b) als Verbrechen und Vergehen im Amte uneigentliche und gemischte neben eigentlichen, ja für einige der letzteren, so rechtswidrige Amtsertheilung, Verletzung der Amtsverschwiegenheit, Insubordination, fehlt es an Strafbestimmungen; diese sind somit der bloßen Disciplinargewalt zugewiesen. Nichtbeamte, als Theilnehmer an Amtsdelicten und mit der Beamtenqualität des Thäters bekannt, werden nach Preuß. Str.G.B. (der Rev. Nd. Entw. schweigt darüber) in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmung nach den allgemeinen Grundsätzen über Theilnahme behandelt, stehen somit unter dem Str.Ges., welches auf den Thäter (Beamten) Anwendung findet.

Lit.: Heffter, Neues Arch. des Crim.R., XIII. S. 48 ff., 155 ff. N. F. 1853. S. 422 ff. Buddeus im R.Lex., I. S. 220 ff. Dollmann im D. Staatswb., I. S. 219 ff. — C. p., a. 118 ff. 175 ff. 197 ff. Preuß. Verfg.U. A. 97. 23. A. K. O. vom 11. Aug. 1832 Ges. vom 7. Mai 1851 u. 21. Juli 1852. Preuß. Str.G.B. §§. 309—331. 98 ff. 104. 128. 142. Vgl. Rev. Nd. Entw. §§. 328—355. 126 ff. 130. 153. 172). Schütze.

Analphabeten, d. h. qui ne elementarias quidam litteras noverunt, sind diejenigen Personen, welche weder schreiben, noch lesen können. Nach einer früher ziemlich verbreiteten Ansicht sollen dieselben in Beziehung auf die Form der Testamentserrich=

tung den Blinden gleichgestellt werden, was jedoch weder auf gesetzlicher Vorschrift, noch auf passender Analogie beruht und entschieden zu verwerfen ist. Nur darin wird Derjenige, der nicht schreiben kann, von Anderen unterschieden, daß er, wenn er in schriftlicher Form testiren will, selbstverständlich seinen letzten Willen dictiren muß, und dann, da er ja auch nicht unterschreiben kann, außer den sieben Zeugen noch ein Achter, nicht als Zeuge, sondern als Unterschreiber, subscriptor, zugezogen wird, welcher statt seiner „in seinem Namen und auf sein Begehren" zeichnet, und zwar nach der richtigen Ansicht so, daß er den Namen des Testators und den eigenen mit erklärender Notiz schreibt.

Aehnlich C. N., wo aber der Zugezogene als wirklicher Zeuge erscheint. Nach Preuß. R. sollen „des Lesens und Schreibens unerfahrene Personen" wie Blinde mündlich zu Protokoll testiren; die ausbleibende Unterschrift wird durch Bezeugung von zwei glaubwürdigen Männern ersetzt, welche die Eigenschaften gültiger Testamentszeugen besitzen müssen und weder im letzten Willen bedacht, noch Verwandte des Richters sein dürfen. — Auch können A. schriftlich abzufassende Verträge nur in gerichtlicher Form abschließen.

Quellen: l. 21 C. de testamentis, VI., 23. — Notariatsordn. von 1512, Tit.: Von den Testamenten §. 7. A. Preuß. L. R. I., 5, §§. 172 ff.; I., 12, §§. 113—122. C. N. 977, 978.

Lit.: Thibaut im Civ.-Arch. VI., 12. Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen (Greifswald 1825 ff.) I., 13. W. Sell, Versuche im Gebiet des Civ.R. (Gießen 1833 ff.) I., 6.

Rivier.

Anastasiana lex, ein vom Kaiser Anastasius gegebenes Gesetz, verordnete, daß der Käufer einer Forderung von dem Schuldner nicht mehr fordern könne, als er selbst für die Forderung gegeben habe; auch ein zweiter Cessionar, welcher selbst den vollen Nominalbetrag gezahlt hat, soll nur fordern können, was sein Vormann dem ursprünglichen Gläubiger gegeben hat (a. M. Arnold, prakt. Erörter. I. 8). Der Schuldner wird von dem Ueberschuß frei; Einige wollen jedoch daraus, daß dies ausdrücklich nur für den Fall einer Umgehung des Gesetzes durch Simulation einer Schenkung bestimmt ist, mit Unrecht folgern, daß in allen anderen Fällen der Ueberrest dem verkaufenden Gläubiger verbleibe (Brakenhöft im Arch. f. civ. Pr. XXIII. 6. Herrmann das. XXXI, S. 68). Andere nehmen wegen des Ueberschusses wenigstens eine zurückbleibende Naturalobligation an. Dem Schuldner liegt die Beweislast ob, daß und wie viel weniger der Cessionar gegeben habe; denn die Cession an sich überträgt das Forderungsrecht, und die l. A. legt ihrer rechtszeugenden Kraft nur ein ausnahmsweise eintretendes Hinderniß in den Weg (Burchardi, Arch. f. civ. Pr. XVIII. 8); Manche wollen jedoch von dem Cessionar den Beweis fordern, daß er gegeben, was er verlangt (Puchta). — Das Gesetz findet nur auf wirkliche Käufe, nicht auf kaufähnliche Geschäfte wie Hingabe an Zahlungsstatt, Auseinandersetzungen, ferner nicht auf Käufe in öffentl. Versteigerungen und nicht auf Forderungen Anwendung, welche ihrer Natur nach zum Handel bestimmt sind, z. B. aus Inhaber- und Ordrepapieren.

Gsgb.: Die neueren Gsgbb. haben diese Beschränkung der Cession aufgehoben, so Bayr. Ges. v. 22. Febr. 1855. Preuß. Ges. v. 1. Febr. 1864. D. H. G. B., A. 299, resp. nicht eingeführt, so das Sächs. Civ.G.B. — Der C. civ. kennt sie nur bei streitigen Forderungen. a. 1699. (l. 22. 23. C. mandati 4, 35).

A. S. Schultze.

Ancillon, Jean Pierre Frédéric, geb. 1767 zu Berlin, studirte in Genf Theologie, wurde 1790 Prediger, 1792 Prof. der Gesch., Mitglied der Akademie der Wissenschaften, königl. Hofhistoriograph, trat in die diplomatische Carriere ein und wurde 1832 Minister des Auswärtigen; er starb 19. April 1837.

Schriften: Tableau des révolutions du système politique de l'Europe, Berl. 1803. 1823 (deutsch von Mann, Berl. 1804—1806). — Ueber Souveränetät und Staatsverfassung, 1815; 2. Aufl. 1816. — Ueber die Staatswissenschaft, 1820. — Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gsgb., Berl. 1825 (franz. unter dem Titel: De l'esprit des constitutions politiques, Paris 1850). — Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen, 1828—31. — Mélanges de littérature et de philosophie, Berlin 1801, 1817, 1829 — (vereint in Essais de philosophie, de politique et de littérature, Par. 1832). — Nouveaux essais de politique et de philosophie, Par. 1824.

Lit.: Bluntschli, I. 233—238. — Mohl, I. 237, 274, 277. III. 399. — Mignet, Eloge d'Ancillon lu à l'Institut, 1847. Teichmann.

Anerbe (Grunderbe) heißt der zur Nachfolge in ein untheilbares Bauergut vermöge der für dasselbe bestehenden Individualsuccession berechtigte Erbe. Derselbe wird regelmäßig durch das Gesetz bestimmt in der Weise, daß unter mehreren nach dem Civ.R. gleichberechtigten Erben zunächst das Geschlecht, und zwar durchweg das männliche Geschlecht, und dann das Alter den Ausschlag gibt. Letzteres ist entweder das höhere Alter, dann spricht man von Majorat; oder — und dies ist das Gewöhnliche — das jüngere, dann spricht man von Minorat. Nach manchen Prov.R. steht es aber dem Bauer oder (bei abhängigen Bauergütern) dem Gutsherrn oder beiden zugleich zu, aus der Zahl der civilrechtlichen Erben den Anerben zu ernennen. Bei bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft kann es auch die überlebende Ehefrau sein. Wird der A. durch das Gesetz bestimmt, so kann ihm (abgesehen von anderweitiger gesetzlicher Bestimmung) sein Recht nicht durch letztwillige Verfügungen des Bauers geschmälert werden. Das Recht des A. erstreckt sich regelmäßig nur auf den Bauerhof und das Inventar desselben. Letzteres wird entweder als Pertinenz betrachtet, oder es ist dafür eine Entschädigung vom A. zur Allodialerbmasse zu leisten. Das Erbrecht des A. ist das gewöhnliche civilrechtliche, und darf nicht als eine successio ex pacto et providentia maiorum aufgefaßt werden. Der A. hat den übrigen gleichnahen Erben eine Abfindung zu gewähren. Die Größe derselben ist nach den Umständen des concreten Falls, namentlich nach den Vermögensverhältnissen zu bemessen. Nach manchen Part.R. findet bei der Ausmittelung derselben eine Mitwirkung des Richters statt, bei abhängigen Gütern gebührt eine solche stets der Gutsherrschaft. Die Abfindung wird festgestellt bei dem Erbanfall, die Auszahlung findet jedoch erst bei Begründung eines eigenen Haushalts resp. (bei Töchtern) bei der Verheirathung von Seiten des Abfindungsberechtigten Statt. Stirbt derselbe vor diesem Zeitpunkt, so kommt die Abfindungssumme dem Hof zu Gute. Eine abermalige Abfindung beim Antritt eines neuen A. können die bereits Abgefundenen nicht beanspruchen. Durch die Abfindung wird nach gem. R. das Erbrecht bei dem unbeerbten Tode des A. nicht aufgehoben. Particularrechtlich ist dies allerdings zuweilen bestimmt worden.

Lit: Wigand, Prov.R. der Fürstenthümer Paderborn und Corvey (Leipz. 1832) I. S. 104 ff. Wigand, Prov.R. des Fürstenthums Minden, der Grafschaft Ravensberg und Rietberg u. s. w. (Leipz. 1834) I. S. 193 ff. Pfeiffer, Das Meier-R. (Kassel 1848) S. 205. ff. Lewis.

Angelus Aretinus de Gambilionibus, geb. zu Arezzo, promovirte 1422, lehrte an verschiedenen Orten und starb zu Ferrara nach 1451.

Schriften: Tractatus de maleficiis, Lugd. 1472. 1551. Venet. 1573. — Comm. in Institutiones, 1478. — Consilia.

Lit: Savigny, IV. 480. — Biener, Beiträge, S. 93. — Geib, Lehrb. des D. Str.R., I. (1861.) S. 284. Teichmann.

Anklagebeschluß ist der vom Gericht (meistens einer aus 3 Mitgliedern bestehenden sg. Rathskammer) ausgehende Beschluß auf Zulassung einer vom Staatsanwalt (oder dem etwa berechtigten Privatankläger) eingereichten Anklage. Die Bezeichnung kommt nicht einem die Anklage ablehnenden (Ablassungs-) Beschluß zu. Dies hängt mit der Bestimmung vieler Str.Prc.Ordnn. zusammen, daß zur „förmlichen" Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person — also zur Herbeiführung des Hauptverfahrens im Gegensatz zum Vorverfahren — außer der Anklageschrift ein ausdrücklicher Beschluß des Gerichts erforderlich. Derselbe ergeht in nicht öffentlicher Sitzung — particulär im Beisein des Staatsanwalts — auf Vortrag eines Mitgliedes, welches kurz den Inhalt der Anklage, ausführlicher nur etwaige Bedenken im Beweise oder der Formulirung oder dem Rechtspunkt zur Sprache bringt. Außer der Ablehnung kann — abgesehen von bloßen Rücksprachen mit dem Ankläger über Nebenpunkte — die Nachbringung gewisser Beweise, oder auch die Vornahme gewisser Erhebungen beschlossen werden, also gewissermaßen ein Interlocut ergehen. Erfolgt der Beschluß auf Eröffnung der Untersuchung, so muß derselbe außer

dem Namen des Angeklagten auch die That nach ihrer rechtlichen Bedeutung bezeichnen: „z. B. in der Untersuchung wider A und Genossen wird auf Grund der Anklageschrift v. $^{1}/_{1}$ 70 hiedurch die Eröffnung der förmlichen Untersuchung gegen A wegen Diebstahls zufolge §. 217 des Str.G.B., gegen B wegen Hehlerei zufolge §. 237 das. beschlossen". Mit der Anklage wird der Beschluß abschriftlich dem Angeklagten behändigt. Gleichwohl hat nach vielen Gesetzen nur die Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht bei Abweichung des Beschlusses von der Anklage, bei Rechtsbedenken bis hinauf zum höchsten Gerichtshof. Andere Gsgbb. geben dem Angeklagten ein Beschwerderecht aus gewissen Gründen: so wegen Incompetenz, mangelnden Strafantrages, bestimmter Strafausschließungsgründe u. s. w. Wiederum andere folgen dem Franz. System der unmittelbaren Ladung, und fordern erst auf Einspruch des Angeklagten einen besonderen Beschluß über die Anklage. Zur Sicherung der Unbefangenheit sind zuweilen Vorschriften darüber ergangen, daß Richter, die am Beschluß sich betheiligt, am Hauptverfahren nicht theilnehmen dürfen.

Lit. u. Gsgb.: v. Kräwel, Rechtsmittel gegen Anklagebeschlüsse in v. Holtzendorff Str.-R.-Ztg. 1866 S. 283 f. Glaser, Vers. in Anklagestand 1867 (Gerichtssaal und Gesammelte kl Schriften). Preußen Vdg. v. $^{3}/_{1}$ 49 §. 39 f. Ges. v. $^{3}/_{5}$ 52 A. 15 f.; neue Provinzen Vdg. $^{25}/_{6}$ 67 §. 81. Neuere Crim.Pr Ordnn.: Sachsen A. 236. Baden §. 207 f. Würtemberg A. 265 f.
Schaper.

Anklagebesserung — nachträgliche Verbesserung und Ergänzung einer zugelassenen, nicht aber Vervollständigung, Aenderung einer zurückgewiesenen (d. h. Erhebung einer neuen) Anklage erscheint um deswillen bedenklich, weil der Angeklagte bei deren Gestattung in Gefahr kommt, mit neuen — dem Anklagebeschluß fern liegenden Thatumständen und Beweisen übereilt zu werden. Gleichwohl sind Aenderungen in der Lage der Thatsachen unvermeidlich, sobald die Voraussetzung des gesammten neueren Verfahrens richtig, daß nicht durch die Vorermittelungen, sondern erst durch die Hauptverhandlung die höchste erreichbare Aufklärung über die Verbrechen vergangener Tage sich gewinnen läßt. Scheiden Beweise aus, oder treten andere Vortheile für den Angeklagten ein, so hat das keine Gefahr, die Anklage wird verändert, nicht verschlimmert, oder vom entgegengesetzten Standpunkt aus nicht verbessert. Wie aber wenn die Hauptthat (Diebstahl) nicht sich ändert, jedoch ein erschwerender Umstand (Bandenmäßigkeit durch ein nachträgliches Geständniß) zu Tage tritt? Wie wenn die Rechtsauffassung sich ändert (nicht mehr Unterschlagung, sondern Diebstahl bei mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls)? Wie wenn unerwartet neue Beweisquellen sich aufgethan, der Staatsanwalt neue Zeugen, polizeilich verhört, neue Urkunden dem Gerichtshofe benannt hat? Regel bleibt, daß dieselbe That — nach Zeit, Ort, auch Gegenstand, soweit es hierauf nach dem Str.Ges. ankommt, — gegen denselben Angeklagten durch die Verhandlung zur Entscheidung gebracht werden soll; indeß die begleitenden, ob auch erschwerenden Umstände können andere werden; die rechtliche Qualification, selbst der Uebergang zu einem andern Gattungsbegriff des Verbrechens unterliegt der freien Würdigung des erkennenden Gerichts. Es ist hierin nach vielen Gesetzen nicht gebunden durch den Anklage-, durch den Verweisungs-Beschluß. Ebenso wenig aber zieht die Beweismittelliste der Anklage oder deren Uebersicht der Beweisgründe die Grenze des Rechtsverfahrens. Beiderseits sind neue Zeugen und andere Beweismittel zulässig. Nur in der Beurtheilung der Frage gehen die Gesetze auseinander, ob es lediglich in das Ermessen des Gerichts gestellt bleiben soll, wegen neuer Thatsachen eine Vertagung eintreten zu lassen, oder ob auch hier stets besondere Frist und Formvorschriften einzuhalten, sei es behufs zeitiger Benachrichtigung des Gegners von Nachträgen in Thatsachen und Beweismitteln, sei es behufs vollständiger Vorbereitung im Hinblick auf die Vorlegung solcher Fragen an die Geschworenen, welche über den Verweisungsbeschluß hinausgreifen (Zusatzfragen, Eventualfragen). Nicht selten führt hier die A. zur Vertagung der Sache auf eine spätere Sitzung. — England hält mit einer, im Laufe der Zeit mannigfach geminderten Strenge formell am Anklageprincip fest, doch unter Zulassung von Anklagen in verschiedenen, oft sehr zahlreichen Abschnitten, welche allen möglichen, etwaigen Modificationen des Thatbestandes entsprechen; andererseits haben aber auch der Ankläger und der

Angeklagte freie Hand in der Vorführung und etwaigen Nachbringung ihrer Beweismittel innerhalb der Sitzung.

Lit.: Ueber d. Aenderung d. Anklage und d. Ausdehnung der Entscheidung auf e. veränderten Thatbestand Goltdammer Arch. Bd. 10 S. 238 f. Glaser, Praxis Engl. Gerichtshöfe im Gerichtssaal 17 (1865) S. 241 f. bes. N. 2. Zachariä, Handbuch des D. Str.Prc. §. 156 f. 128.

Gsgb.: Preuß Ges. $^3/_5$ 52 A. 29, 30, 66; Vrdng. f. d. neuen Prov. $^{25}/_6$ 67. §. 4. 242. Großh.Hessen 1865 A. 366 f. 288, 311. Baden 1863. §. 242 f. Oldenburg A. 326. Thüringen Nov. v. 1854 §. 76. Schaper.

Anklagejury, ein Engl. Rechtsinstitut. Die von den Angelsachsen überlieferten Rügegerichte (s. g. jurata patriae) wurden von den Königlichen Reiserichtern, die noch heute aus dem höchsten Gerichtshof Englands hervorgehen, dazu benutzt, zu verhüten, daß Verbrechen um deswillen unbestraft blieben, weil kein Ankläger auftrat. 1194 unter Richard I. wurde die Wahl der Rügezeugen durch besondere Vorschriften geordnet, unter Eduard III. (1327—1377) deren Wahl aus der ganzen Grafschaft vorgeschrieben, nicht wie bis dahin aus den einzelnen s. g. Hundertschaften. Aus diesen Rügezeugen ist die heutige s. g. große oder Anklage-Jury hervorgegangen. Aus mindestens 12, höchstens 23 freeholders — freien Grundbesitzern und angesehenen Personen der Grafschaft — bestehend und aus einer besonderen vom Sheriff für sie angefertigten Liste ausgelooſt, repräsentirt sie die Grafschaft, und es gehört die Entscheidung über die ihr vorgelegten Anklagen (indictments) zu ihren wichtigsten Aufgaben. In nicht öffentlicher Sitzung verhandelt sie über die Zulassung — ausnahmsweise von Amts wegen über die Erhebung einer Anklage unter einem selbstgewählten Vorsteher; hört Zeugen, soweit es ihr dienlich scheint, und genehmigt, oder verwirft die Anklage mit den Worten true bill oder not bill, wenngleich die schwerfälligen Formen der Anklageschrift sie als redend einführen: „die Grand-Jury erklärt, daß A — „Gott nicht vor Augen habend, sondern durch Eingebung des Teufels bewogen und verführt gewaltsamer Weise zu X gegen B — — verbrecherisch einen Angriff machte — (weitere Details) und die vorgenannten Anklage-Geschworenen sagen bei ihrem vorerwähnten Eide, daß der A — den B — am — — in vorerwähnter Art und Weise verbrecherisch tödtete gegen den Frieden unseres Herrn, des jetzt regierenden Königs, dessen Krone und Würde, und gegen den Wortlaut des hiefür gegebenen und gemachten Statutes vom . . . ." Auf „not bill" erfolgt die sofortige Freilassung des Verhafteten. Der Ankläger kann die Anklage so oft verbessert erneuern, bis sie angenommen wird. Zur Zulassung ist die Uebereinstimmung von 12 Geschwornen erforderlich. Der Doctrin zufolge genügt ein der Ueberzeugung nahe kommender Verdacht. Die Angeklagten gehen oft von der A. fast unmittelbar in die Hand der Urtheilsjury über.

Lit.: Anklageschwurger. (§. 15) in Mittermaier d. Engl., Schott. und Nordamerikan. Strafverf., 1851. Ueber Entstehg. u. Charakter d. Geschw.-Ger. in England v. Tippelskirch, 1858. Glaser, Versetzg. in Ankl., N. Arch. f. Crim.R., 1852, §. 3 (S. 59 f., 252 f.). Glaser, Fragestellung im Schwur-Ger.-Verf., 1863, S. 7. Schaper.

Anklageschrift ist nicht eine schriftliche Anzeige zur Herbeiführung eines Ermittlungsverfahrens, sondern die in gesetzmäßiger Form vorgetragene Beschuldigung strafbarer Handlungen gegen eine oder mehrere Personen zum Zweck der Einleitung des Hauptverfahrens vor dem erkennenden Gericht. In England verfaßt sie der Ankläger oder der Gerichtssecretair (clerc), in Frankreich und Deutschland der Staatsanwalt, doch nicht ausschließlich. In Steuersachen steht den Steuerbehörden, in vielen Staaten steht den Beschädigten als Privatanklägern ein näher bestimmtes Recht der Anklage zu. Die Form der A. ist verschieden. Bestimmt benannt und bezeichnet werden muß der Angeklagte und die strafbare Handlung, die ihm vorgeworfen wird; die letzte durch Hervorhebung aller derjenigen Merkmale der That, deren Gesammtheit die Anwendung eines Strafgesetzes begründet, nebst Ort, Zeit und sonstigen unterscheidenden Nebenumständen, endlich durch Angabe des für verletzt erachteten Strafgesetzes. In der Regel enthalten die A. mehr; in England eine Reihe von Modificationen vermöge Aenderung von einzelnen Merkmalen nach Maßgabe anderweitiger strafrechtlicher Bestimmungen; in Deutschland pflegt die

Schrift noch weitere Abtheilungen zu haben, während bloße Modificationen des Thatbestandes vorweg schriftlich nicht formulirt werden. Beispielsweise lautet eine Anklage bei Numerirung ihrer Theile so: 1) „Am 1. März 1870 stach der Matrose A vor den Augen des Knaben B dem Arbeiter C sein breites Messer in das Fleisch der rechten Schulter. Die vom Dr. D sofort untersuchte, in 14 Tagen geheilte Wunde entsprach in der Form dem von E im Besitz des Matrosen voller Blutflecken gefundenen Messer, das bei Gericht liegt. 2) Demnach wird der Matrose ... A von ..., 27 Jahr alt u. s. w. zufolge §. 187 des Str.G.B. angeklagt: am 1. Jan. 1870 zu X den C vorsätzlich körperlich verletzt zu haben. 3) Zeugenliste: B C D E“ — Th. 2 enthält die eigentliche Anklage, die wesentliche Grundlage des Anklagebeschlusses und des ganzen Hauptverfahrens. Bei Anklagen in Schwurgerichtssachen ist dem nicht anders. Es fragt sich, wozu Th. 1 und 3? Th. 3 augenscheinlich, damit das Gericht und damit namentlich der Angeklagte wisse, wer ihm im Hauptverfahren gegenübertreten soll; damit er hiernach ermesse, ob er anderweitige Zeugen des Vorfalls oder Beweise wider die Glaubwürdigkeit der Anklagezeugen u. dgl. m. dem Gericht anzuzeigen habe, Th. 3 ist also zweckmäßig, indeß kein nothwendiges Stück der Anklage. Die Beweismittelliste kann sehr wohl nebenher gehen. Th. 1 aber soll seinem ursprünglichen Zweck nach dem Angeklagten eine Uebersicht der Beweisgründe so zeitig geben, daß er zugleich erfährt, nicht nur welche Personen gegen ihn auftreten sollen, sondern auch welche Auskunft von denselben im Wesentlichen erwartet werde. Th. 1 soll dieselbe Uebersicht dem Gericht in dem Falle geben, daß nicht Voruntersuchung geführt ist, sondern die A. allein die Grundlage des Anklagebeschlusses bilden soll. Auch hier läßt sich fragen, ob diese Sachdarstellung nothwendig in die A. gehöre, warum nicht auch sie, in einer Anlage Platz finden könne?

Von Gewicht werden die Erörterungen zu 3 und besonders zu 1, erst um deswillen, weil im herrschenden Verfahren die A. nicht blos in ihrem 2. Th., sondern auch im 1. Th. die Bestimmung erhalten hat, durch vollständige Verlesung die Einleitung der Hauptverhandlung und die Grundlage des Verhörs des Angeklagten durch den Vorsitzenden zu bilden. Daraus erwächst die Gefahr einer von vornherein das drückendste Vorurtheil gegen den Angeklagten hervorrufenden Zusammenstellung von den bisher ermittelten Beweisergebnissen. So kommt es, daß Th. 2 gar oft von verschwindender Kürze gegenüber Th. 1 erscheint. Auf der anderen Seite kann es sich ereignen, daß je stärker die Färbung der Anklage, desto günstiger dem Angeklagten jeder Beweis einer Unrichtigkeit und selbst bloßer Ungenauigkeit derselben. Demnach ist neuerdings von der Gsgb. einzelner Länder ins Auge gefaßt, die A. auf jene wesentlichen Elemente — Th. 2 — zu beschränken, und die durch die anderen Theile zu erreichenden Vortheile anderweit zu sichern. — Wo dies bisher nicht geschehen, gilt es für unzulässig, den Geschwornen Abschriften der Anklage einzuhändigen. Die Gefahr liegt nur in Th. 1. In England, wo derselbe fehlt, die Anklageabschnitte aber gelegentlich auf gegen 200 steigen können, wird kein Bedenken getragen, Abschriften zu geben. — Mündliche Erhebung der Anklage unter Vorführung des Beschuldigten vor den Richter wird particulär in Uebertretungssachen oder auch allgemeiner gestattet.

Lit. u. Gsgb.: Ueber die A. s. Groß, Strafrechtspfl., II. 361, von e. bairischen, das. VI. 30, von e. rheinischen Juristen. Sundelin in v. Holtzendorffs Strafrechtsztg., 1862, S. 1. 17. Mittermaier, Heidelb. Jahrb., 1864, S. 66. Preuß. Vrdng. v. 3. Jan. 1849 §§. 29 39. 78. Ges. v. 3. Mai 1852 A. 121. 63. 136. Neue Prov. 1867 §. 76. Wichtig jetzt: Sachsen, Oldenburg. Lübeck. Schaper.

Anklagestand im w. S. ist der Stand eines Jeden, gegen den ein gerichtlicher Anklagebeschluß im w. S. vorliegt. Wird dem letzten Begriff eine besondere Beziehung auf Straffälle geringerer Gattung gegeben, so beschränkt sich der erste auf Schwurgerichtssachen. Er pflegt sich dann von jenem dadurch zu unterscheiden, daß er nicht nach, sondern vor, also zum Zweck der Erhebung einer Anklage gefaßt wird. Auch dann noch mit Unterscheidungen der Gesetze: entweder unter Herstellung einer Art von Instanzenzug — vorläufige, dann definitive Versetzung in A. (so früher in Frank-

reich, jetzt in Preußen) oder ohne solche. Danach sind auch die Gerichtsbehörden verschieden organisirt: Rathskammer und Anklagekammer, doch schwanken die Benennungen. Auch der Versetzungsbeschluß hat verschiedene Namen: Verweisungsbeschluß, Anklageerkenntniß. Beim System der doppelten Anklagekammer pflegt die Zulassung von Rechtsmitteln sehr beschränkt, insbesondere dem Angeschuldigten ganz versagt zu sein. Ueberall geht der Zweck dahin, zu verhüten, daß Jemand den Gefahren und der Kränkung einer Stellung vor das Schwurgericht ausgesetzt werde, ohne daß dringende Verdachtsgründe gegen ihn wegen eines Verbrechens vorliegen. Da nun zwar nicht Ueberzeugung, aber doch Verdacht aus Wahrscheinlichkeitsgründen sich auf die vorschriftsmäßig protocollirten Ermittelungen des nach den Regeln der Gesetze verfahrenden Untersuchungsrichters stützen läßt, so ist angenommen worden, daß der gewünschte Schutz vorhanden sein werde, wenn erfahrene Richter über das schriftlich ihnen vorgelegte Ergebniß der Untersuchung in Berathung treten; dies um so sicherer, wenn es zweimal geschieht, zum zweiten Mal durch Männer, in deren Hände alle derartigen Actenstücke eines weiten Bezirks zusammenlaufen, und deren Unbefangenheit in der Würdigung der Verdachtsgründe dadurch erhöht wird, daß sie den Verhältnissen ferner stehen. Daraus ergibt sich ein im Wesentlichen schriftliches und nicht öffentliches Verfahren, bei welchem der Unters.Richter, oder da jener von manchen Gesetzen für befangen angesehen wird, ein anderes Mitglied, oder der Staatsanwalt in der Rathskammer, sodann der Oberstaatsanwalt nach dem Vortrage eines Referenten im Anklagesenat des Obergerichts über das Beweisergebniß sich äußert. Der Beschluß verzeichnet die beschließenden Mitglieder, enthält die kurze Versicherung, daß der Verdacht genüge, also „daß der NN. hinreichend belastet erscheine", und gibt unter genauer Bezeichnung des Angeschuldigten und der Strafvorschrift eine vollständige Anklageformel als Grundlage der Anklage und des Hauptverfahrens. Doch bindet weder die Wortfassung, noch die Rechtsauffassung den Schwurgerichtshof, welcher auch neue thatsächliche Gesichtspunkte verfolgen darf. Abweichungen von den Anträgen der Staatsanwaltschaft bedürfen der Begründung. Dieser steht ein Beschwerderecht zu. Dagegen ist der Angeschuldigte nur in der Voruntersuchung zu hören. Doch werden ihm in manchen Gesetzen noch schriftliche Ausführungen vor der Beschlußsitzung, oder auch Rechtsmittel gegeben, welche in einer theils erweiterten, theils beschränkten Art von Nichtigkeitsbeschwerden zu bestehen pflegen.

Lit.: Glaser, Die Versetzg. in Anklagestand nach den D. Str.Prc.G., 1867 (Gerichtssaal. Gesammelte kl. Schriften, II. 330 f.). Zachariä, Handb. des D. Str.Prc., II. §. 125 (1868).

Gsgb.: Preuß. Vrdng. v. 3. Jan. 1849 §. 76 f. Ges. v. 5. März 1852 A. 63. 9; neue Provinzen Vrdng. v. 25. Juni 1867 §. 82 f.; Baiern, Ges. v. 1848 A. 66; Str.Prc.O. v. Bremen 1863 §. 578; Großh. Hessen, 1865 A. 263 f. 454 f.; Braunschweig, 1849 §. 101 f.; Sachsen, 1868 §. 33 f. Schaper.

Annahme an Zahlungsstatt oder allgemeiner an Erfüllungsstatt liegt vor, wenn ein Gläubiger eine Leistung andern Inhalts, als ihm geschuldet wird, an Stelle der geschuldeten wissentlich annimmt. Eine Verpflichtung, dies zu thun, besteht für den Gläubiger im Allgemeinen nicht. l. 2 §. 1 D. d. R. C. 12. 1. Ausnahmsweise hat Justinian bestimmt, daß Geldschuldner unverkäufliche Grundstücke ihrem Gläubiger zum Schätzungswerthe aufnöthigen können. (Sog. beneficium dationis in solutum, oder datio in solutum necessaria opp. voluntaria.) Nov. 4 c. 3 Nov. 120 c. 6 §. 2. Doch gilt diese Vorschrift trotz ihrer Anwendung im J. R. A. §. 172 vielfach für veraltet. Ueber das rechtliche Wesen der A. an E. war von Alters her Streit. Man konnte sie entweder als einen zweiseitigen (Real=)Vertrag auffassen, kraft dessen der Gläubiger gegen Empfang einer Leistung seine Forderung nachläßt: dann durfte ihre Wirkung im Röm. R. nur in einer exceptio bestehen; und dies war in der That die Meinung der Prokulianer, Gai. III. 168. Oder man mußte sie für ein Surrogat der Erfüllung erklären, das nach dem Willen des Gläubigers dieser letzteren gleichgestellt werden soll: bei solcher Auffassung tilgt die A. a. E. die Obligation ipso iure, und diese ist im Röm. R. die herrschende geworden. pr. J. quib. mod. obl. toll. 3. 29. Der Inhalt der Leistung, welche a. E. gegeben wird, kann sehr verschieden sein: Ge=

währung von Eigenthum, von dinglichen Rechten oder von Forderungen durch Cession oder Delegation oder Uebertragung von Ordre= oder Inhaberpapieren. Es entsteht nun aber die Frage, was Rechtens sei, wenn sich ergibt, daß der Schuldner dem Gläubiger das a. E. eingeräumte Recht in Wahrheit gar nicht oder doch nicht vollständig gewährt hat? Für diesen Fall geben die Römer dem Gläubiger ein doppeltes Recht. Er kann entweder seine Forderung als fortbestehend behandeln, weil das ihm Gewährte ein Anderes war, als was er als Erfüllung gelten lassen zu wollen erklärt hatte. l. 46 pr. §. 1. D. de sol. 46. 3. Oder er kann sein Interesse verlangen auf Grund der vom Schuldner gegebenen, aber nicht gehaltenen Zusicherung. Dies letztere rechtfertigen die Römer durch die Analogie des Kaufvertrages, nach dessen Regeln sie denn auch eine actio emti utilis, und zwar erst nach geschehener Entwährung ertheilen. l. 24 pr. D. de pign. act. 13. 7. Diese Vereinigung von Rechten ist neuerdings vielfach angefochten worden; doch ohne Grund. Einige haben gemeint, man müsse den Gläubiger auf das letztere, die Interesseforderung aus dem Kauf oder Tausch beschränken (Witte, Dernburg). Dann würde die A. a. E. aufhören, ein selbständiger Erlöschungsgrund zu sein und ihre tilgende Kraft nur noch aus einem Compensations= oder Erlaßvertrage entnehmen. Andere wollen umgekehrt das Recht auf Gewährleistung nur unter Voraussetzung eines besonderen, den Schuldner verpflichtenden Vertrages anerkennen (Schliemann). Noch Andere stellen Alles auf die Absicht der Parteien (Bekker). In Wahrheit wird nur durch jenes zweifache Recht das Interesse des Gläubigers vollkommen gewahrt, denn es kann je nach den Umständen von entscheidender Wichtigkeit für ihn sein, auf die alte Forderung zurückzugreifen (z. B. bei einer privilegirten oder durch Pfand versicherten), oder einen neuen Anspruch auf das Interesse zu erheben. — Das Preuß. R. gibt dem Gläubiger das Wahlrecht ein Jahr lang, von da ab die Rechte eines Käufers, §§. 235—250 A. L. R. I. 16. Das Sächs. G.B. §. 1100 wendet lediglich den Gesichtspunkt des Kaufes an.

Neueste Lit.: Römer, Die Leistung an Zahlungsstatt, 1860; dazu Witte in Pözls krit. Vierteljahrsschr., VIII. S. 482 ff.
Eck.

Annaten. Der Ausdruck A. umfaßt im w. S. die verschiedenen Abgaben, welche bei Gelegenheit der Verleihung von kirchlichen Aemtern (Beneficien) an den Papst entrichtet und nach den Einkünften (Früchten) des ersten Jahres berechnet werden. Im Einzelnen unterscheidet man:

1) Die servitia communia et minuta. Die Servitien haften auf den Pfründen, welche der Papst in consistorio, d. h. mit Beirath der Cardinäle, verleiht (beneficia majora, Bisthümer u. dergl.) und bestehen in dem Werthe der fixen Einkünfte während eines Jahres. Die dafür geltenden Taxen (Consistorial=Taxen) sind in neuerer Zeit vielfach herabgesetzt worden und betragen gegenwärtig z. B. für München=Freising 1000, für Breslau 1166⅔, für Mainz 448⅓ Kammergulden (à 4 fl. 50 Krz. rhein.). Eine Quote von 3½ % wird vorweg abgezogen und unter die niederen Kanzleibeamten der Röm. Curie als Entschädigung für die Ausfertigung der Verleihungs=Bullen (Sporteln) vertheilt: die sog. servitia minuta. Das Uebrige fällt dem höheren Kanzlei=Personal gemeinschaftlich mit den Cardinälen zu: die sog. servitia communia.

2) Die annatae im e. S. werden dagegen von allen nicht=consistorialen Pfründen (Pfarreien, Canonicate u. dergl.) päpstlicher Collation erhoben, sie betragen die Hälfte des ersten Jahres=Einkommens (medii fructus) und stammen aus der Zeit Bonifacius IX., weshalb sie auch annatae Bonifacianae heißen. Nach dem Wiener Concordat (1448) sollen die Beneficien unter 24 Ducaten Reinertrag annatenfrei sein. In den Röm. Taxrollen sind die betr. deutschen Pfründen aber sämmtlich mit weniger als dem obigen Werth verzeichnet. Damit hat die Abgabe für die deutsche Kirche (ähnlich in Frankreich, Spanien, Belgien und Polen) ihre Bedeutung verloren.

Daneben kommt der Name A. für eine Abgabe vor, die nicht mit der Verleihung der Beneficien zusammenhing, sondern überhaupt von ledig stehenden Pfründen zu entrichten war, in den halben Jahresfrüchten bestand, durch Martin V. aber (1418) aufgehoben wurde.

Lit.: Richter, K.R. §. 236. Philipps, K.R., V. §. 237. Hübler, Constanzer Reformation, S. 82 ff. Hübler.

Ansaldus de Ansaldis, Franciscus, lebte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh.

Er schrieb: Consilia — de jurisdictione — Discursus legales de commercio et mercatura. Rom. 1689; Genev. 1698, 1718. acc. M. Stracchae tractatus Col. Allob. 1751.

Lit.: Goldschmidt, Handbuch d. Handels-R. Erl. 1864. I. S. 24.

Teichmann.

Ansiedlung. Eine neue A. liegt vor, wenn ein bewohntes selbständiges Grundbesitzthum neu geschaffen wird. Dies ist der Fall, wenn auf einem bisher unbewohnten Grundstück, das nicht bloßes Zubehör eines anderen Grundstücks ist, Wohngebäude errichtet werden; ebenso wenn ein bisher unselbständiges, aber mit besonderen Wohngebäuden bereits versehenes Grundstück selbständig gemacht wird, indem es vom Hauptgut abgetrennt und keinem andern schon bewohnten Grundstück zugeschlagen wird. Das Recht zur Gründung neuer A., an sich in den Verfügungsbefugnissen des Grundeigenthümers enthalten, kann durch die gesetzlichen Theilungsverbote beschränkt sein (vgl. den Art. „Dismembrationen"). Auch abgesehen hiervon aber haben neuere Gesetze bisweilen einschränkende Bestimmungen darüber im öffentlichen Interesse für geboten erachtet. So ist in Preußen in den Gesetzen, welche die Zertheilung der Grundstücke im Princip freigeben, die Gründung neuer A. bedeutend erschwert. Nicht nur soll der Ertheilung des Bauconsenses eine ordnungsmäßige obrigkeitliche Regulirung derjenigen Verhältnisse, welche durch die A. bezüglich der Gerichts-, Polizei-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbände, besonders der öffentlich-rechtlichen Abgaben und Leistungen entstehen, nach näheren formellen Vorschriften vorangehen: sondern es ist der Verwaltungsbehörde ein materielles Untersagungsrecht überall da eingeräumt, wo von einer neuen A. in einer städtischen oder ländlichen Feldmark Gefahr für das Gemeinwohl zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist (z. B. große Entfernung von bewohnten Orten oder sonstige unpassende Lage bei gleichzeitiger Unfähigkeit der Stelle zur selbständigen Ernährung des Besitzers). Ja, wenn die Gemeinde oder Ortsobrigkeit der A. widerspricht, darf nicht blos, sondern soll dieselbe stets untersagt werden, wenn nicht der Antragende mit zwei achtbaren und zuverlässigen Gemeindemitgliedern nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt. Die Entscheidung über Gestattung oder Versagung der A. wird, unter Ausschluß des Rechtsweges, nach Anhörung der Betheiligten vom Landrath oder Magistrat getroffen, vorbehaltlich des Recurses an die Regierung und der Beschwerde über diese an den Minister des Innern. Wenn ganze Ortschaften neu gegründet werden sollen, bedarf es der Aufstellung eines förmlichen, von der Regierung zu genehmigenden Plans über die Einrichtungen und die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Colonie. Corporationsrechte kann der neuen Ortschaft nur der Landesherr ertheilen.

Gsgb.: Preuß. Ges. v. 3. Jan. 1845 (für die 6 östl. Prov. mit Ausschluß Neuvorpommerns), betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer A.; Ges. zur Ergänzung dieses Gesetzes v. 24. Mai 1853 (§§. 11—14); Ges. für die Prov. Westphalen v. 11. Juli 1845; für Neuvorpommern v. 26. Mai 1866. O. Gierke.

Anstiftung. Unter A. versteht man im Allgemeinen die Verleitung zu einer verbrecherischen Thätigkeit. Zu unterscheiden ist aber genau genommen: 1) die A. zu verbrecherischer Thäterschaft. Anstifter (mittelbarer, intellectueller, psychischer oder moralischer Urheber, auch „Ursacher") in diesem engern Sinn ist also derjenige, welcher einen Andern absichtlich dazu bestimmt, Thäter eines Verbrechens zu werden. 2) Es gibt auch eine A. zur Beihülfe. Die Thätigkeit desjenigen, welcher absichtlich einen Andern zur Leistung verbrecherischer Beihülfe bestimmt, gestaltet sich aber ihrer Wirkung nach zu einer Art der Beihülfe (s. den Art. Beihülfe), wenn nicht etwa der Thäter selbst es ist, der zur Beihülfe anstiftet, in welchem Fall diese Thätigkeit nur als Zumessungsgrund für den Thäter in Betracht kommt. Hier haben wir nur die A. im e. S., A. zur Thäterschaft, zu würdigen. — Unter den auf diese sich beziehenden, sehr zahlreichen Controversen sind folgende wohl die wichtigsten: 1) Manche Schriftsteller (wie z. B. Krug, Buri und

Geib) finden den Unterschied zwischen A. und intellectueller Beihülfe darin, daß der Anstifter in seinem eigenen, der Gehülfe in fremdem Interesse handle; die Mehrzahl dagegen (wie Berner, Hälschner, Langenbeck, Schütze u. A.) faßt den Unterschied richtiger dahin, daß Anstifter der Erzeuger des verbrecherischen Entschlusses (des Thäters) ist, während die intellectuelle Beihülfe in bloßer Bestärkung des schon vorhandenen Entschlusses bestehe. 2) Während eine große Anzahl von Schriftstellern den Anstifter auch dann schon für strafbar erklärt, wenn die anstiftende Thätigkeit beendet ist (so z. B. Bauer, Heffter, Köstlin, Hälschner, Otto, Hye, Buri, Geib), ist nach der, meines Erachtens richtigen, Ansicht Anderer die sog. versuchte (oder die mißlungene) A. nicht strafbar und der Anstifter wird erst dann strafbar, wenn der Angestiftete mindestens bis zum Versuch des Verbrechens vorgeschritten ist. (Für diese Ansicht z. B. Berner, Temme, Goltdammer, John, Bar, Langenbeck, Schütze). Die versuchte A. wird auch von einigen Gesetzbüchern, wie dem Oesterr., Sächs., Thüring., Baier., mit Strafe bedroht. 3) Nach der herrschenden Ansicht ist der Anstifter im Allgemeinen auf dieselbe Stufe der Strafbarkeit mit dem Thäter zu stellen. Einige Schriftsteller wollen härtere Strafe für jenen als für diesen (so z. B. Feuerbach, Tittmann, Wolthers, auch das Oesterr. Str.G.B.), Andere sind für höhere Strafbarkeit des Thäters (so z. B. Luden). Die Gesetze folgen in der Regel und mit Recht der herrschenden Ansicht, welche natürlich Berücksichtigung der individuellen Strafzumessungsgründe nicht ausschließt. 4) Für den Fall, als der Angestiftete bei Ausführung des Verbrechens in criminalistisch erheblicher Weise von dem Willen des Anstifters abweichend vorgeht — sog. Exceß, excessus mandati — wollen Manche unterscheiden, ob das vom Angestifteten begangene Verbrechen ein schwereres sei, als das vom Anstifter gewollte oder nicht. In dem letzteren Fall wollen sie unbedingte Haftbarkeit des Anstifters für das Geschehene, wenn nur das vom Thäter begangene und das vom Anstifter gewollte Verbrechen zu derselben Gattung (z. B. Eigenthumsverletzung) gehören, so z. B. Kitka, zum Theil auch Berner und Langenbeck. Der Natur der Sache entspricht es aber, mit sorgfältiger Vermeidung aller Präsumtionen der Schuld nach den allgemeinen Grundsätzen über Dolus und Culpa vorzugehen und zu fragen: Hat der Angestiftete gewollt, was geschehen ist? oder konnte er es wenigstens leicht voraussehen, was erfolgte? 5) Wenn jemand einen anderen zu einem Verbrechen anstiftet, welches der Anstifter selbst gar nicht als Thäter begehen könnte, weil ihm die hierzu nöthigen Eigenschaften fehlen, also wenn z. B. ein Nichtbeamter einen Beamten zu einem Amtsverbrechen, eine Frau einen Mann zur Nothzucht anstiftet, so wollen manche Schriftsteller in dieser A. irriger Weise nur intellectuelle Beihülfe erblicken (so Marezoll, Köstlin, Krug, Berner, Geib u. A.). Der „geistige Vater der That" ist eben kein bloßer Gehülfe. Die Beziehungen des Thäters zu dem Verbrechensobject (die „objectiv-persönlichen Verhältnisse") wirken also auch auf den Anstifter, während die rein subjectiven Verhältnisse (z. B. Jugend, Rückfall, Gewohnheit u. dgl.) bei Thäter und Anstifter (wie bei jedem Theilnehmer) besondere, selbständige Würdigung finden müssen. — Endlich heben wir noch zwei Begriffe hervor: Mittelbare A., = A. zur A., und Mitanstiftung, gewöhnlich Miturheberschaft im e. S. oder intellectuelle Miturheberschaft genannt, = gemeinschaftliche, durch bewußtes Zusammenwirken Mehrerer geschehende A. Vgl. zu dem Ganzen Bd. I. S. 523 ff.

Lit.: Stübel, Ueber die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbr., 1828. Kitka Ueber das Zusammentreffen mehrerer Schuldigen bei einem Verbr., 1840. Berner, Die Lehre von der Theilnahme am Verbr., 1847. v. Buri, Zur Lehre von der Theilnahme u. s. w., 1860. Geyer, Erörterungen über den allgem. Thatbestand u. s. w., 1862, bes. S. 102 ff. v. Bar, Zur Lehre von Versuch und Theilnahme am Verbr., 1859. Langenbeck, Die Lehre von der Theilnahme am Verbr., 1868. Schütze, Die nothwendige Theilnahme am Verbr., 1869. —

Strafgesetzbb.: Preußen §§. 34. Z. 1, 35, 36; Oesterreich §§. 5, 9, 44 litt. d u. e, 239, 269 k; Sachsen A. 62—68, 75; Baiern A. 54. Z. 1, 56, 57; Hamburg A. 38, 39, 49—52; Oesterr. Entw. §§. 18—21; §. 24 (versuchte Anstift.; gestrichen vom Ausschuß des Abgeordnetenhauses); Nd. Entw. §§. 40 Z. 1, 41, 42, 342. Geyer.

Antichresis, eigentlich Austausch von Nutzungen überhaupt, bezeichnet nach gemeinrechtlicher Terminologie speciell die dem Darlehnsgläubiger als Aequivalent für die

Capitalnutzung anstatt der Zinsen eingeräumte Nutzung bestimmter Vermögensobjecte. Sie bildet in der Regel den Inhalt einer Nebenverabredung beim Pfandvertrage, ist aber auch unabhängig von eigentlicher Verpfändung einer Sache denkbar und zulässig. Streng davon zu unterscheiden ist die dem Gläubiger übertragene Einziehung der Früchte eines Pfandes, mit der Maßgabe, sich dieselben auf die in Geld festgesetzten Zinsen anrechnen zu lassen, während der Ueberschuß entweder herauszugeben oder vom Capital abzuziehen ist. Hier erfolgt der Fruchtbezug in Vertretung und für Rechnung des Schuldners, bei der A. ausschließlich im Interesse des Gläubigers, der etwa die Stellung eines Usufructuars einnimmt und von Rechnungslegung befreit ist. Die sog. a. tacita, das Recht des Gläubigers, auch bei ursprünglich zinslosem Darlehn den Pfandertrag bis zur Höhe der gesetzlichen Zinsen innezubehalten, gehört deshalb nicht hierher. Eine generelle Verpflichtung des antichretischen Gläubigers zur Rechnungslegung hat man ganz unzulässiger Weise aus den gesetzlichen Zinsbeschränkungen deduciren wollen: für Anfechtung wegen verdeckten Wuchers können bei der A. nur dieselben Regeln gelten, wie bei jedem anderen Geschäfte. — Auch in den neueren Gesetzbüchern sind mancherlei beschränkende Bestimmungen aus dem Bestreben, Wucher zu verhüten, hervorgegangen, die jedoch seit Kurzem fast überall mit der Aufhebung der Zinsbeschränkungen weggefallen sind. Im Gebiet des Preuß. L.R. und Sächs. Civ.G.B. weicht jetzt das Recht der A. von der gemeinrechtlichen Doctrin im Wesentlichen nur insofern ab, als sie gleichzeitige Verpfändung voraussetzt. Der C. civ. kennt A. nur an Immobilien, versteht aber hier darunter jede Pfandnutzung zum Zweck der Abrechnung von Zinsen oder Capital; die reine Compensation von Zinsen und Früchten ist nur eine besondere Form davon.

Quellen und Lit.: Gem. R.: D. l. 33. XIII, 7. l. 11 §. 1. XX, 1. l. 8 XX, 2. C. l. 6. IV, 26. l. 14. 17. VI, 47. Dazu Glück, Comm. XIV. S. 104 ff. Dernburg, Pfand-R., II. S. 73 ff.; S. 85 ff. Preußen: A.L.R. I. 20. §§. 227—41, davon jedoch §§. 227—37 seit dem Bund.Ges. vom 14. Novbr. 1867 antiquirt. Sachsen: Civ.G.B. §. 478. C. civ. a. 2085—91. L. A. E. Zimmermann.

Aelius Antonius Nebrissensis, geb. 1442 in Nebrixa (Andalusien), Prof. in Salamanca und Alcala, starb 1522. Er ist der Begründer des Humanismus in Spanien.

Schriften: Introductiones latinae, Salamanca 1481. — Grammatica sobre la lengua castellana, 1492. — Lexicon latino-hispanicum et hispanico-latinum, 1492. — Juris civilis Lexicon, Salamanca 1506.

Lit.: Savigny, VI. 453—456. Teichmann.

Antragsverbrechen. Unter A. versteht man diejenigen Verbrechen, welche nur auf Antrag der verletzten Person oder des gesetzlichen Vertreters derselben strafrechtlich verfolgt werden können. Sie nehmen also eine Ausnahmestellung unter den Verbrechen ein; der Regel nach ist es ein Recht und eine Pflicht des Staates, die Verbrechen von Amts wegen (durch die Staatsanwaltschaft) unter Anklage zu stellen. Die rücksichtslose Durchführung dieser Regel, zu welcher die gemeinrechtliche Praxis des 18. und 19. Jahrh. sich hinneigte, würde jedoch zum Theil die öffentlichen, zum Theil die Privatinteressen in bedenklicher Weise schädigen. In richtiger Erkenntniß dieses Umstandes haben die neueren Gesetzbücher die allgemeine Regel in mehr oder weniger zahlreichen Fällen durchbrochen. Diese Fälle (bezugs welcher die Schriftsteller, sowie die Gesetze übrigens bei weitem nicht einig sind) zerfallen vorerst in zwei Gruppen: I) Delicte, bei welchen aus Gründen des öffentlichen (Staats- oder Völker-) Rechts ohne den Antrag bzw. die Genehmigung des Beleidigten die Verfolgung nicht einzuleiten ist. Hierher gehören: Majestätsbeleidigung (nach Würtemb., Sächs., Braunschw., Bad., Thüring. R.), Beleidigung einer gesetzgebenden Versammlung oder eines Mitgliedes einer solchen (namentlich nach dem Preuß. Str.G.B. und dem Nd. Entw.), hier und da auch Beleidigung der Mitglieder des regierenden Hauses; ferner Dienstvergehen, Amtsehrenbeleidigungen; endlich die sog. Verbrechen gegen das V.R. („feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten" im Preuß. Str.G.B. und im Nd. Entw.) II) Die eigentlichen Antragsdelicte, welche blos auf Antrag (Klage, Privatklage, Anklage, Anzeige, Verlangen) einer Privatperson verfolgt werden dürfen, weil das öffentliche Interesse rücksichtlich dieser Handlungen keine Alleinherrschaft beanspruchen kann. Die Rück-

sichten, welche hier maßgebend sind, lassen sich etwa in folgender Weise überblicken: 1) Es gibt Handlungen, deren verletzender Charakter so sehr von der Subjectivität desjenigen, gegen den sie gerichtet sind, abhängt, daß ohne eine ausdrückliche Erklärung desselben, daß er sich verletzt fühle, der Thatbestand nicht festzustellen ist; hierher gehören Ehrenbeleidigungen, auch geringfügige Vermögensdelicte, wie Gebrauchsanmaßung, manche Fälle der Sachbeschädigung u. a.; wohl auch Verletzung fremder Geheimnisse, Körperverletzung, Röthigung und Bedrohung, Hausfriedensbruch, Selbsthülfe in leichteren Fällen. 2) Die Ehre des Verletzten kann durch das Einschreiten des Staates und die öffentliche Verfolgung des Delictes, falls dieses nicht ohnehin schon offenkundig ist oder öffentliches Aergerniß erregt hat, in der empfindlichsten Weise geschädigt werden; dies gilt ebenfalls nicht selten von Ehrenbeleidigungen, sodann von Entführung, Nothzucht, Schändung, Verführung zur Unzucht, Ehebruch. In diesen letzteren Fällen macht sich nicht selten 3) die Rücksicht auf die Schonung und Heilighaltung des Familienverhältnisses geltend, welche auch obwaltet, wenn Vermögensverletzungen innerhalb der Familie, Verbrechen in Bezug auf den Personenstand, Verführung zum Beischlaf durch Vorspiegelung der Ehe, betrügliche Verleitung zur Ehe, Verführung von Minderjährigen als Antragsdelicte behandelt werden. Das Preuß. Str.G.B., welches nur acht, und das Oesterr. Str.G.B., welches nur zehn Antragsdelicte kennt, sind hier ungenügend. Der Oesterr. Entw. geht noch nicht weit genug; noch weniger der Nd. Entw. Die processualische Durchführung der Privatklage ist hier nicht zu besprechen (vgl. auch den Art. Privatverzeihung); es kann nur bemerkt werden, daß in mehreren Ländern die Ehrenbeleidigungen geringerer Art noch im Wege des Civ.-Processes zum Austrag zu bringen sind.

Lit.: M. H. Godefroi, Diss. de iis delictis, quae non nisi ad laesorum querelam vindicantur, Amstelod. 1837. Zachariä im Arch. des Crim.R., 1845, S. 566 f., 1847, S. 390 ff. v. Tippelskirch im Gerichtssaal, 1859, S. 183 ff., 241 ff. Geßler, Gerichtssaal, 1866, S. 83 ff.

Strafgesetzbb.: Preußen §§. 50—54, 79—81, 103, 149, 160, 189, 198, 209, 229, 271, 343; Oesterreich §§. 463, 467, 487—497, 502—505, 524, 525, 530; Sachsen A. 98—108, 138, 141, 151, 174—176, 193, 199, 207, 246, 247, 263, 264, 267, 274, 286, 289, 291, 292, 302, 303, 306, 309, 310, 312, 313, 315—19, 330, 332, 335, 374; Baiern A. 88, 89, 114, 125, 132—134, 157, 215, 218, 222, 237, 239, 254, 264, 265, 268, 290, 297, 306, 322, 341, 346; Polizei-Str.-Gs. A. 214; Hamburg. Str.Prc.O. A. 9—13; Oesterr. Entw. §§. 95, 131, 143, 191, 193, 195, 197, 202, 203, 212—216, 241, 250, 260, 266, 272, 274; Nd. Entw. §§. 54—58, 84—86, 115, 149, 155, 159, 170—172, 203, 210, 222, 226, 240, 271, 279, 280, 281, 356 Z. 3 und 5. Geyer.

Anwenderecht (in einigen Gegenden auch Tretrecht oder Trepprecht genannt) ist die bei ländlichen Grundstücken dem Eigenthümer zustehende Befugniß, bei der Bestellung des Ackers auf dem Grundstück des Nachbars den Pflug oder die Egge umzuwenden. Unter Tretrecht wird auch noch die weitere Befugniß verstanden, das Zugvieh beim Beackern auf das Nachbargrundstück übertreten zu lassen. Es findet sich indeß die Bestimmung, daß das Recht nur zu der an den einzelnen Orten durch das Herkommen festgesetzten Zeit ausgeübt werden darf (Revid. Entw. des Eichsfelder Prov.R. [Berl. 1837] §. 145 u. Motive S. 186 f.). Das A. beruht nicht auf ausdrücklicher Bestellung, sondern auf einer Rechtsvorschrift; es ist somit eine gesetzliche Beschränkung des Eigenthums, die in den Nachbarverhältnissen ihren Grund hat. Gemeinrechtliche Bedeutung hat dasselbe nicht, sondern kommt nur in Part.R. vor; doch ist es ein sehr altes einheimisches Rechtsinstitut (Montziger Gerichtsbuch in Senckenbergs corp. iur. Germ. t. I p. 2. p. 55 sq.).

Lit.: Prosch, Die Rechte der Nachbarn (Schwerin 1826), S. 77 f. Thomas, Syst. aller Fuldaischen Priv.R. (Fulda 1788 ff.), I. S. 259. Reyscher, Würtemberg. Priv.R. (2. Aufl. Tübing. 1846 ff.), II. S. 9. Lewis.

Anwerbung für fremden Militärdienst. Ein Vergehen gegen die Militärhoheit. Die Werbung muß ohne Erlaubniß der Regierung (Hessen: und innerhalb der Landesgrenzen) erfolgen. Werben zu Gunsten des Feindes begründet Landesverrath; Werben zur Kriegszeit (Braunschweig: und im Falle der Mobilmachung, Oesterreich: im

Falle einer Kriegsgefahr) einen Auszeichnungsgrund des in Frage stehenden Delicts. — Wer den ausländischen Werbern Landesangehörige zuführt, wird den Werbern selbst gleich behandelt. — Vielfach wird dies Delict mit der Verleitung zur Desertion unter die nämlichen Bestimmungen gezogen (Preußen, Nd. Entw., vgl. Oesterreich und Hessen!). Mit Unrecht, da es ein Anderes ist, einem Dienstverhältnisse aus dem Wege zu gehen, ein Anderes, das begründete zu mißachten. — Oesterreich weist die Aburtheilung den Militärgerichten zu.

Gsgb.: Preußen §. 111; Nd. Entw. §. 139; Oesterreich §. 92; Baiern §. 117; Hessen §. 144; Braunschweig §. 87. Merkel.

Anzeige eines Verbrechens (unterlassene). Es ist zu unterscheiden:

a) die A. eines bevorstehenden Verbrechens. Dieselbe pflegt bei schwereren Delicten (insbesondere bei Hochverrath, Staatsverrath, Mord, Raub und den gemeingefährlichen Arten) im Sinne einer Verhinderung ihrer Ausführung Jedermann zur Pflicht gemacht zu sein. In Sachsen ist dies in Betreff aller Delicte, in Oesterreich in Betreff der Verbrechen im e. S. der Fall. Die Verletzung dieser Pflicht wird mit Strafe belegt, wenn der Verpflichtete von dem verbrecherischen Vorhaben zu einer Zeit, in welcher die Verhinderung seiner Ausführung möglich war, glaubhafte Kenntniß erhielt, es aber gleichwohl unterließ, der Behörde oder der bedrohten Person die rechtzeitige A. zu machen, insofern nicht die A. eine Gefahr für ihn oder seine Angehörigen begründet haben würde (Sachsen: und insofern sie nicht aus verwandtschaftlichen oder häuslichen Rücksichten unterblieb). Bei leichteren Delicten straft Sachsen nur, wenn die Unterlassung um eignen Vortheils willen oder gegen eine Amtspflicht erfolgte. Preußen, Baden, Braunschweig, Baiern stellen allgemein die Voraussetzung auf, daß die verbrecherische Absicht zu einem Anfange der Ausführung gekommen sei.

In dem Revid.Nd.Str.G.Entw. hat man die fragliche Strafbestimmung (soweit sie von der Voraussetzung einer besonderen Amtspflicht zur A. absieht) mit Recht gestrichen.

b) Die A. eines begangenen Verbrechens. In einigen Ländern ist dieselbe beim Hochverrath, in andern zur Rettung eines zur Untersuchung gezogenen Unschuldigen unter Strafandrohung gefordert. Im Uebrigen wird die Nichtanzeige begangener Verbrechen in den neueren Gsgbb. nur unter Voraussetzung einer besonderen Amtspflicht zur A. mit Strafe bedroht.

Gsgb.: Preuß. Str.Ges. §. 39; Oesterr. §§. 212, 13; Oesterr. Entw. §. 285; Bair. Str.Ges. §§. 62—64; Bad. §. 146; Sächs. §§. 70—72; Würtemb. Ges. vom 13. Aug. 1849, A. 20. 21. Merkel.

Apanage. Man versteht unter A. im Allgemeinen ein Rechtsinstitut des deutschen hohen Adels, welches abweichend von den Grundsätzen der Alimentation und des Pflichttheils den Anspruch und die Größe der Sustentation für gewisse Familienglieder regelt. Die A. steht im engsten historischen Zusammenhange mit der Einführung der Primogenitur. Ubi primogenitura ibi apanagium. Das bestimmt noch gegenwärtig den juristischen Charakter. Danach haben einen Anspruch auf A. nur diejenigen an sich thronfolgefähigen Familienglieder, welche durch die Primogenitur von der Erbfolge ausgeschlossen sind, also regelmäßig nur Agnaten. Dieser Anspruch entsteht auch erst von dem Zeitpunkte an, wo die Ausschließung von der Thronfolge wirksam wird, so daß also die Söhne des Regierenden, insbesondere auch der Thronfolger bei Lebzeiten ihres Vaters auf A. keinen Anspruch haben, sondern lediglich auf Alimentation. Indessen weichen die neueren Hausgesetze von diesem Grundsatze vielfach ab, indem sie die Söhne des Souveräns vom Tage der Volljährigkeit oder von einem sonstigen Zeitpunkte, etwa Begründung des eigenen Haushalts, an gerechnet das Recht auf A. einräumen; eine Bestimmung, die auch in den Hausgesetzen der Mediatisirten vorkommt. Das Recht auf A. ist jedoch von anderen Umständen, insbesondere von dem Vorhandensein anderweitiger Subsistenzmittel, da sie eine Entschädigung für ein verlornes Recht ist, gemeinrechtlich ganz unabhängig, und es ist eine Singularität, wenn früher in manchen katholischen Häusern mit Erlangung einer geistlichen Pfründe das Recht auf die A. erlosch. — Die Größe der A. richtet sich im Allgemeinen

nach der Größe des aufgegebenen Rechts, insbesondere des Familienvermögens, oder, wie bereits das erste deutsche Primogenitur-Gesetz, die Goldene Bulle, sich ausdrückte, iuxta ipsius patrimonii facultates; es würde daher bei wesentlichen Veränderungen in der Größe des Hausvermögens eine Veränderung in der Höhe der A. dem Geiste des Rechtsinstituts entsprechen, es wird aber kaum behauptet werden können, daß, abgesehen von desfallsigen Bestimmungen der Hausgesetze, ein Rechtsanspruch von der einen oder anderen Seite begründet sei. Uebrigens finden sich hinsichtlich der Vertheilung der A. unter die einzelnen Familienglieder zwei Systeme. Es werden nämlich entweder die Linien ausgestattet oder die Individuen. Das erstere System ist der Natur der A. am meisten gemäß, war auch früher das allgemeine, und findet sich auch noch in den neueren Hausgesetzen von Baiern, Sachsen und Würtemberg; dasselbe dotirt die einzelnen Linien, die A. kommt in den Erbgang, so daß also die Söhne die A. des Vaters unter sich theilen, und fällt mit dem Erlöschen des letzten apanageberechtigten Sprossen der fraglichen Linie heim; das System heißt danach Heimfalls- oder Erbgangssystem; es ist nun klar, daß unter Umständen die Erb-A. so klein werden kann, daß sie zum standesmäßigen Auskommen nicht mehr hinreicht; es ist deshalb vielfach ein Minimum bestimmt, bei dessen Eintritt sie auf eine gewisse Höhe ergänzt wird. Das andere System kommt in vielen neueren Hausgesetzen vor, z. B. in Baden; dasselbe dotirt die einzelnen Individuen, die A. kommt dann nicht in den Erbgang, fällt vielmehr beim Tode des Betreffenden heim, die Höhe wird nach der Nähe der Verwandtschaft bestimmt; es ist nun klar, daß unter Umständen die Gesammtsumme der zu zahlenden A. so groß werden kann, daß sie das verpflichtete Subject übermäßig belastet; es ist deshalb vielfach ein Maximum festgesetzt, bei dessen Eintritt die einzelnen A. verkleinert werden. — Die Leistung der A. geschieht entweder seitens des Hausvermögens, event. der Civilliste oder seitens des Landes, in letzterem Falle unter landständischer Concurrenz.

Lit.: Hermann Schulze, Das R. der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, Leipz. 1851, S. 371 ff., 378 ff. Pözl, Fürst, fürstliches Haus in Bluntschli Staatswörterbuch, Bd. IV. S. 5 ff., 16 ff. Lewis, Das R. der Familienfideicommisse, Berl. 1868, S. 315 ff. Dahlmann, Politik, 2. Aufl. 1847, S. 99 ff. Zachariä, D. Staats- und Bundes-R., 3. Aufl. 1865, I, S. 497 ff. Zöpfl, Grundsätze des Gem. D. St.R., 5. Aufl. 1863, I, S. 732 ff. Mohl, Würtemb. St.R. (1829), I, S. 362 ff. Pözl, Bair. Verfgs-R. (1851), S. 189. 294. v. Gerber, Grundzüge, S. 81. — v. Gerber, Syst. des D. Priv.R., 9. Aufl. 1867, S. 707 f. Beseler, Syst. des Gem. D. Priv.R., 2. Aufl. 1866, S. 710 f.

Ernst Meier.

Apostasie (apostasia a fide), der Abfall vom christlichen Glauben (also z. B. Uebertritt zum Juden- oder Heidenthum, Atheismus) bildet nach katholischem K.R. ein kirchliches Verbrechen, welches nothwendiger Weise die Häresie und das Schisma involvirt und mit der excommunicatio maior latae sententiae, Verlust des kirchlichen Begräbnisses und für Kleriker außerdem mit der Irregularität, Privation der Kirchenämter und Inhabilität für dieselben bedroht ist. Im Röm. Reich und im M.A. galt sie auch als weltliches Verbrechen, bis die Carolina im Gegensatz zur Bamberger H.O. diese Auffassung stillschweigend beseitigt hat. Ebenso schweigen die modernen Strafgesetzbücher darüber und es bleibt der katholischen Kirche daher heute allein überlassen, mit ihren geistlichen Strafmitteln dagegen einzuschreiten.

Die ältesten Ordnungen der evangelischen Kirche erwähnen der A. als eines kirchlichen Verbrechens nicht. Vom Standpunkt derselben ist sie nicht als Verbrechen, sondern als Austritt aus der evangelischen Kirche zu betrachten, und es liegt daher in der Natur der Sache, daß die letztere diesen da, wo die betreffende Person sich trotzdem thatsächlich noch als Mitglied der Kirche gerirt, durch Ausschließung derselben und bei einem Geistlichen, welcher damit seine Unfähigkeit zur Verwaltung eines evangelischen Lehramts documentirt, durch Entfernung von seiner Stellung auch äußerlich zu constatiren befugt ist.

Mit der A. in dem oben besprochenen Sinne wird im katholischen K.R. vielfach das Aufgeben und Verlassen des geistlichen Standes als apostasia a clericatu und das des Ordensstandes als apostasia a regula s. religione s. monachatu zusammengestellt.

Quellen: X. de haeret., schismat. et apostatis V. 7., c. 49. X. de sent. excommun. V. 39; c. 13. in VIto de haeret. V. 3; tit. C. Just. de apostatis. I. 7. Bambergensis art. 130. München, Kanon. Gerichtsverf. und Str.R., Köln 1866. 2, 357 ff.

P. Hinschius.

Apostoli, die Bescheinigung des Unterrichters an den Appellanten über die von letzterem eingelegte Appellation. Sie heißen dimissoriales, wenn sie zugleich die Demission der Sache an den Oberrichter, d. h. die Zulassung der Appellation, refutatorii, wenn sie die Verwerfung derselben aussprechen, reverentiales, wenn sie Beurtheilung über die Statthaftigkeit dem Oberrichter anheimstellen. P. Hinschius.

Appellation (Berufung) im Civ.Prc. ist ein aus der Röm. Kaiserzeit stammendes, devolutives Rechtsmittel, durch welches eine Partei (bzw. ein Intervenient) die Berichtigung einer ihr nachtheiligen Entscheidung oder Verfügung des bisherigen Richters bei dem in der Gerichtsstaffel unmittelbar höheren Richter beantragt. Wird gegen die Entscheidung des zweiten Richters wieder appellirt, so geschieht dies im Wege der Ober=A., die aber das Franz. und Hannov. R. verwerfen, das Preuß. durch die, freilich sehr nah verwandte, Revision ersetzt. Appelliren beide Parteien, so heißt die A. des prävenirten Theils Principal=Adhäsion. Von ihr unterscheidet man, ausgehend von einer communio des Rechtsmittels, die accessorische Adhäsion, bei welcher sich der Appellat der gegnerischen Anfechtung des Urtheils anschließt. Dies kann er im gem. R. und nach Reichskammergerichtsstyl erst in der Vernehmlassung auf die Rechtfertigung der Beschwerden thun, und nur in Betreff der durch diese angefochtenen Punkte; nach der Preuß. A.G.O., die die communio verwirft, nur in Folge einer vom Appellanten veranlaßten neuen Instruction. Das Franz. und Hannov. R. dagegen gestatten diese Adhäsionsart uneingeschränkt und in jeder Lage der Sache. Beide Arten der Adhäsion haben die Wirkung, daß, mit Rücksicht auf das Interesse des Adhärenten, nunmehr auch zum Nachtheil des Appellanten erkannt werden darf (sog. reformatio in pejus), während, ohne die Adhäsion, der Appellant blos abgewiesen wird, wenn zu seinen Ungunsten erkannt werden müßte.

Ihr Erfolg unterscheidet die A. von der Nullitätsquerel. Diese beseitigt das Versehen des Richters durch totale Beseitigung des fehlerhaften Decrets, ja ganzer Proceduren, beseitigt also mit dem Unrichtigen auch das Richtige, ohne Garantie für eine bessere Erledigung zu bieten: die A. setzt an die Stelle des Verfehlten das als richtig Erkannte, sie reformirt das angegriffene Decret (sententia a qua) in den angefochtenen Punkten, wenn „übel" geurtheilt und „wohl" appellirt ist, und sonst confirmirt sie dasselbe. Reformiren oder Confirmiren geschieht an sich auf Grund der bisherigen Actenlage oder Verhandlungen, aber seit Kaiser Diocletians Zeiten auch auf Grund von Novis: nach Röm. und gem. R. mit der Beschränkung, daß dem der Klage, Exceptio etc. zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß durch die Nova kein anderes, nach Preuß., daß dem Klaggrunde kein anderer supponirt werde, nach Franz. und Hannov. R, daß die Klaganträge dadurch nicht verändert werden. Um der Verhaltung von Thatsachen und Beweismitteln in der vorigen Instanz vorzubeugen, fordert das gem. R. bei Novis Erbietung zum Appellationseide, das Preuß. und Hannov. R. drohen mit Kostenerstattung.

Rechtsmittel vertheuern den Streit, überhäufen die höheren Gerichte mit vielfach unnützer Arbeit. Beide Gesichtspunkte haben schon im Röm. R. die A. an den Kaiser, im Gem., Preuß., Franz. und Hannov. Prc. jede A. an das Vorhandensein einer bestimmten sog. Summa appellabilis geknüpft, sofern der Gegenstand überhaupt schätzbar ist, die Hannov. P.O. freilich nicht als allgemeine Voraussetzung, sondern nur in soweit, daß der Appellat bei ihrem Mangel auf Abweisung antragen darf. Dabei sehen das gem. und Preuß. R. auf die Höhe des zugefügten Nachtheils (Summa gravaminis), das Franz. und Hannov. auf den Werth des Streitobjects (Summa libelli).

Voraussetzung der A. ist dann weiter ein der Partei und zwar durch den Richter zugefügter Nachtheil, auch Beschwerde, gravamen, genannt. Welcher Art der Nachtheil sei, ob die Sentenz nichtig oder blos ungerecht, ist irrelevant. Der Nachtheil kann omittendo vel faciendo, in procedendo oder judicando entstanden und

muß vom Richter zugefügt sein. A. ist dagegen unzulässig, wo ihn das eigene Handeln der Partei bewirkt hat, z. B. ihr Ungehorsam, Geständniß, Eidesdelation. Gegen solche Nachtheile muß durch andere Rechtsmittel Hülfe gesucht werden, Restitution, Opposition ꝛc. Das gem. und Preuß. R. gestatten indeß bei Contumaz die A. insoweit, als aus den Contumazialfolgen unrichtige fernere Folgen abgeleitet sind. Ausschließungsgründe sind nach gem. R. Erkenntniß der letzten Instanz und drei gleichlautende Entscheidungen.

Die A. ist im Justin. R. lediglich Rechtsmittel gegen Endurtheile. Frühere Kaiser haben sie auch, aber nur gegen wenige, präjudizirliche Decrete als app. ab interlocutione s. articulo zugelassen. Das Preuß. R. behandelt sie gleichfalls als Rechtsmittel gegen Endurtheile, läßt aber gegen Decrete die Beschwerde zu. Das gem. R. hat geschwankt, heutzutage gestattet man die A. gegen alle Urtheile und Verfügungen, nur daß bei letzteren die Beschwerden mit der Einwendung der A. verbunden werden müssen, damit der judex a quo, da Verfügungen für ihn revocabel sind, ihnen selbst abhelfen könne. Der C. de proc. gestattet gegen Endurtheile und jugemens interlocutoires die A. sofort, gegen jugemens preparatoires ist sie nur bei der A. gegen das Endurtheil möglich. Controvers ist, welche Decrete und Verfügungen zu letzteren gehören. Die Hannov. P.O. läßt sofortige Berufung gegen Endurtheile und gewisse von ihr benannte oder in concreto vom Richter für appellabel erklärte Decrete zu, gegen andere Decrete gestattet sie die A. vorzubehalten, die dann bei der A. gegen das Endurtheil oder die nächste connexe appellable Verfügung auszuführen ist. Eine fernere Anzahl Verfügungen bezeichnet sie als inappellabel.

Das Verfahren vor dem Appellationsrichter (judex ad quem) ist der Form nach überall dasselbe, wie in erster Instanz, seiner Ausdehnung nach kann es entweder als neues vollständiges Judicium oder als ein auf die Beschwerden beschränkter Incidentstreit behandelt werden. Eigenthümlich ist dem Appellationsverfahren nur die Devolution, d. h. die Art und Weise, wie die Sache vom judex a quo an den judex ad quem gebracht wird. Das gem. R. ist in dieser Beziehung äußerst formalistisch. Das gilt schon von der aus dem Röm. R. stammenden Interposition oder Einwendung. Die Angehung des judex ad quem aber führte, bei dem steten Conflict des Reichskammergerichts mit den Territorialgewalten, zur Spaltung in Extrajudicialverfahren und Judicialverfahren, zu pedantischer Urgirung der Formalien, und zur Trennung der Beschwerden (Introduction) von ihrer Begründung (Justification). Energisch hat auf dieser Basis die Preuß. Gsgb. in schleunigen Sachen das Verfahren vereinfacht, indem Einwendung und Rechtfertigung beim Unter-Richter innerhalb drei Tagen eingereicht werden müssen. Dieser communicirt dieselben dem Appellaten und sendet, ohne eine Entscheidung über die Formalien zu treffen, die Acten dem Appellationsrichter ein, von dem der Verhandlungstermin angesetzt und die Vernehmlassung eingezogen wird. Auf Franz. Basis beruht die, von den etwas langen Fristen der A. gegen Endurtheile und Eidesanordnungen abgesehen, äußerst einfache und zweckmäßige Construction der Hannov. Prc.O., welche, wie erwähnt, auch die Formalien abweichend und in geeigneter Weise geordnet hat. Der Appellant fertigt zunächst dem Gegner seine Appellationsanträge zu, die durch Angabe und Motivirung der Beschwerden unter Hervorhebung etwaiger Nova begründet sind. Sodann bringt er dieselben zur Kenntniß des Unter-Gerichts, das, wenn es keinen Anstand findet, die Acten einsendet. Unter Beachtung der dem Appellaten zuständigen Vernehmlassungsfrist bringt er sie endlich an das Appellationsgericht zur Kenntnißnahme und Verhandlung.

Quellen: D. 49. C. J. 7, 45 ff. 62 sqq. C. Th. 11, 30 sqq. Nov. 23. 49. 82. 126. Titt. X. 2, 28 sqq. Tit. in VI^to. 2, 15. Cl. 2, 12. Conc. Trid. Sess. 24, c. 20. — R. K.G.O. v. 1521, Tit. 23. 24. R. K.G.O. v. 1555, Th. 2, Tit. 28 ff. Th. 3, Tit. 31 ff. R. A. v. 1594, §. 88 ff. J. R. A. §. 58 ff. — C. de proc. a. 443 ss. — Hannov. P.O. §. 392 ff. — Preuß. A.G.O. Th. 1, Tit. 13. Vrdng. v. 1. Juni 1833 §. 40 ff. Vrdng. v. 21. Juli 1846 §. 15 ff., §§. 27, 30 ff.

Lit.: v. Keller, Röm. Civ.Pr, §. 82. Rudorff, Röm. R.Gesch., Bd. 2, §. 85. v. Bethmann-Hollweg, Gem. Civ.Prc., Bd. 2, §. 116. Bd. 3, §. 160. Wetzell, Ord. Prc., §. 54 ff. Morstadt, Civ.Prc. Schlüssel, §. 387 ff. Planck, Bew. Urth., S. 15 f. — Stein (und

Warnkönig), Franz. Staats- u. Rechtsgesch., Bd. 3, S. 649 ff. Die Lehrbb. des Gem. u. Preuß. R. von Danz, Mittermaier, Linde, Heffter, Bayer, Schmid, Renaud, Endemannn, Koch. — Leonhardt, Comment. z. Hann. Prc.O. l. l.

K. Wieding.

Appellation im Crim.Prc. setzt ein Erkenntniß eines Strafgerichts unterster Ordnung (erster Instanz) voraus, umfaßt aber nicht alle dagegen erlassenen Rechtsmittel, wie nach manchen Gsgbb. die „Berufung“. Sie ist vielmehr zu unterscheiden von der Nichtigkeitsbeschwerde und dem Recurse. Der letzte stellt in der Regel eine Abart der A. dar (in Alt-Preußen durch Beschränkung der Zulassung neuer Thatumstände auf bescheinigte Thatsachen und durch Abweisung neuer Beweismittel über schon in erster Instanz vorgebrachte Thatsachen); die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen hat ihre Eigenthümlichkeit in der Beschränkung auf Rechtspunkte: Verletzung oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes, oder gerügte Verstöße gegen Vorschriften über das Verfahren. Selbst ohne Rüge im letzten Fall — nach manchen Gesetzen — hat beim Appellationsverfahren der höhere Richter das Verfahren und die Entscheidung des ersten Richters bezüglich aller Rechtspunkte von Amts wegen zu prüfen; beim Vorhandensein eines Nichtigkeitsgrundes das angegriffene Urtheil aufzuheben, und unter Umständen die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuweisen. Insoweit wären erhebliche Unterschiede vom Nichtigkeitsverfahren noch nicht gegeben. Allein als Regel wird nicht die Zurückweisung hingestellt, sondern dem Appellationsrichter die Pflicht auferlegt, in der Sache selbst zu erkennen, dies unter Wiederaufnahme des Beweisverfahrens, wenn die thatsächliche Feststellung des ersten Richters nicht beibehalten werden kann. Die Befugnisse und Pflichten gehen aber noch weiter: auch die gesammte Beweislage ist zu prüfen. Neue Thatsachen, neue Beweismittel darf der Appellant vorbringen, und der Richter hat zu ermessen, ob ein weiteres Beweisverfahren einzutreten habe oder nicht. Hierin liegt das Eigenthümliche der A., welches sich am kürzesten dahin zusammenfassen läßt, daß bei ihr die Anrufung des höheren Richters sowohl die Thatfragen als auch die Rechtsfragen umfaßt, während die Nichtigkeitsbeschwerde auf die letzten beschränkt bleibt.

In dieser Ausdehnung besteht die A. zur Zeit noch im größten Theile Norddeutschlands und es ist das Verfahren in Preußen näher dahin geordnet, daß die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit der Anmeldung der A. an eine Frist von 10 Tagen von der Verkündigung des ersten Urtels ab (also von dessen Behändigung an Ausgebliebene) gebunden bleibt. Die Anmeldung muß schriftlich oder zu gerichtlichem Protocoll erfolgen. Dem Inhalt nach genügt beim Angeklagten jede Aeußerung der Unzufriedenheit mit dem Richterspruch. Dem Umfange nach gilt das ganze Urtel für angefochten, soweit nicht ausdrücklich Einschränkungen erklärt werden. Der Anmeldung kann eine Rechtfertigung angeschlossen werden. Zur Nachbringung bleiben gesetzlich 10 Tage frei; doch kann die Frist auf Bitten verlängert, vom Berufungsgericht auch jede spätere Rechtfertigungsschrift noch zugelassen werden, wie dasselbe denn auch alle etwa in der mündlichen Verhandlung noch nachgebrachten neuen Anführungen gebührend zu würdigen hat, obschon eine Beschwerde über deren Vernachlässigung nicht leicht Erfolg haben kann, wenn nicht für entsprechende Protocollirung gesorgt ist. Ist die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, so gehen die Acten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an das Appellationsgericht. Ist aber eine Rechtfertigungsschrift eingegangen, so erfolgt vorweg deren Mittheilung an den Gegner zur Gegenerklärung binnen einer 10tägigen, vom Gericht aber erstreckbaren Frist. So erhält dann der Appellationsrichter die Acten je nach Umständen mit weitläuftigen An- und Ausführungen, gerichtet auf Ergänzung des Beweismaterials oder auch auf kritische Beleuchtung des Verfahrens, des Erkenntnisses und vor allen Dingen der Entscheidungsgründe des ersten Richters. Woraus setzen sich diese zusammen? Sie haben hier dieselben Elemente wie die dreitheilige Anklage. Nur ausnahmsweise kommen besondere Rechtfertigungen des processualischen Verfahrens (z. B. der Verlesung von protocollarischen Aussagen statt des unmittelbaren Verhörs entfernter Zeugen u. dgl.) vor; denn das

Protocoll über die Hauptverhandlung ist es, welches die Beobachtung der Formvorschriften, auch die Begründung von Abweichungen veranschaulichen soll. Soll die Anklage enthalten 1) eine Sachdarstellung (als Uebersicht der Beweisgründe); 2) die Bezeichnung der That in allen gesetzlich wesentlichen Merkmalen nebst dem Strafgesetz; 3) die Beweismittel, so soll das Erkenntniß nicht minder enthalten 1) die Entscheidungsgründe, 2) die sog. thatsächliche Feststellung, 3) die Beweismittel. Th. 2 entspricht dem in Schwurgerichtssachen durch die Fragen an die Geschwornen und deren Antworten hergestellten Thatbestande, pflegt aber nicht streng als formelles Stück des Ganzen behandelt zu werden, so daß Merkmale, die hier — in Folge Schreibfehlers — ausgelassen, aus Th. 1 ergänzt werden, sobald sie darin unzweideutig als erwiesen behandelt worden. An Th. 2 schließt sich die Anführung des Strafgesetzes nebst der etwa erforderlichen Rechtsausführung. In ihm also findet sich der Kern der Anklage wieder. Ein bloßes Verzeichniß, wie bei dieser, darf Th. 3, streng genommen, nicht enthalten, obschon nicht selten vorweg vor Th. 1, oder innerhalb desselben die Beweismittel neben einander gereiht, und ohne weitere Unterscheidung mitgetheilt wird, was alles dadurch für erwiesen erachtet worden. Was durch jeden Zeugen, jede Urkunde für dargethan angesehen ist, sollte im Einzelnen klar gestellt werden. Erst dann erfüllt Th. 1 nebst 3 den dem Gesetz vorschwebenden Zweck: die Thatsachen zu veranschaulichen, auf welche sich die Schlußfeststellung (Th. 2) gründet. Woher nun soll der Appellationsrichter sein Urtheil entnehmen, ob der erste Richter zu Recht erkannt, ob also die neuen Anführungen erheblich, oder nur zum Verschleif, zur Entstellung vom Angeklagten, oder endlich zufolge einer unzutreffenden Auffassung von der Staatsanwaltschaft vorgetragen worden? Soll er das ganze Verfahren wiederholen? Wie anders könnte er sonst dahin gelangen, mit Sicherheit zu beurtheilen, ob der erste Richter seinen Spruch auf zureichende Grundlagen gebaut? Und doch, sollte die bloße Anmeldung der A. genügen, um dem ersten Urtheil alle Bedeutung zu rauben? Die Gsgbb. sind nicht dieser Meinung. Ueber den Rechtspunkt und das Strafmaß befindet der Appellationsrichter nach freiem Ermessen; gebunden aber bleibt er an die im ersten Urtheil getroffene Feststellung der Thatsachen (Th. 2), insofern nicht erhebliche, aus den vorliegenden schriftlichen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken sich aus der Sachlage an sich ergeben, oder doch aus den, in den Appellationsschriften und weiteren mündlichen Erklärungen enthaltenen neuen Anführungen von Thatsachen oder Beweismitteln. Werden neue Beweiserhebungen beschlossen, so ändert sich die Lage. Der Appellationsrichter wird „Herr der Thatfrage"; er erhält „freie Hand", selbständig eine neue thatsächliche Feststellung zu treffen, und so selbst dann die Schuldfrage zu lösen, wenn er nur durch commissarische schriftliche Erhebungen oder auch, wenn er nur durch ein halb mündliches und halb schriftliches Verfahren in den Stand gesetzt worden, sich ein Urtheil zu bilden. Ergänzungen im Beweise können von ihm noch vor der Anberaumung des „Audienz"-Termins veranlaßt, oder auch hier erst beschlossen und hier vorgenommen werden. In der mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung, zu welcher der Angeklagte geladen wird, für die er sich indeß — mag er in Haft sein oder nicht — vertreten lassen darf, hält eines der 5 Mitglieder — „der Referent" — einen Vortrag über die Sachlage, insbesondere über die thatsächliche Feststellung, die Entscheidungsgründe, die Angriffspunkte. Hierauf erhalten beide Theile das Wort. Auf die geheime Berathung erfolgt öffentliche Verkündung des Urtheils nebst Gründen. Dies darf auf A. des Angeklagten allein keine reformatio in pejus enthalten.

Das Hauptgebrechen des Verfahrens liegt darin, daß der zweite Richter in der Regel ganz oder theilweise auf den Acteninhalt verwiesen bleibt, seine Beurtheilung dann also nur auf Verdacht und Wahrscheinlichkeit sich stützen kann, nicht aber auf Ueberzeugung. Deren Elemente wissenschaftlich klar zu stellen, ist trotz der Vorgänge Englands bisher in sehr geringem Umfange versucht. Gefühlt und besprochen sind indeß die Mängel des Verfahrens in weiten Kreisen. Die Abschaffung der A. als Rechtsmittel bezüglich der Thatfrage vollzieht sich in der Gsgb. immer häufiger, überall unter Verbesserungen im Verfahren erster Instanz; theils durch stärkere Besetzung des Gerichts oder

Einführung von Schöffen-Gerichten; theils durch Verallgemeinerung der Voruntersuchung, durch Anordnung eines Vertheidigungstermins, einer Vertheidigungsfrist, besonderer Beschlußfassung über neue Anführungen in der Hauptverhandlung; durch Erhöhung der zur Verurtheilung nöthigen Stimmenzahl oder Forderung der Einstimmigkeit; durch Erweiterung der sonst zulässigen Rechtsmittel; durch Begünstigung des Wiederaufnahmeverfahrens.

Lit.: Ueber die 2. Instanz im mündl. Strafverf. Dr. Schwarze, 1861. Ueber d. Beweiserhebg in 2. Inst. geg. d. Verbot d. reform in pejus, Derselbe im Gerichtssaal, 1866, S. 380 f. Ders. in Goltd. Arch. 11, S. 11 f., 73 f. Goltdammer, das. 10, S. 315 f. Mittermaier, das. 10, S. 297 f., 535 f., 585 f. Odebrecht, das. 13, S. 155 f. v. Groß, in Holtz. Str.R.Ztg., 1866, S. 438 f. Das Oldenb. Ges., betr. d. Aufhebg d. Beruf-Inst. (1868) v. AGR. Hullmann, Gerichtssaal, 1869, S. 161 f.

Gsgb.: Preuß. Vrdng. v. 3. Jan. 1849, §. 126 f. Ges. v. 3. Mai 1852 A. 101 f. Neue Prov. Vrdng. v. 25. Juni 1867 §. 374 f. Str.P.O. ohne A. d. d. Thatfr., Braunschw. 1849, §§. 92, 156 f.; dazu Degener, Just.Org.G., II. S. 50 f. Altenburg 1854 A. 272 f. Oldenburg, Würtemberg, Sachsen (1868). Schaper.

Arbeitshausstrafe ist nach den meisten Str.Gsgbb. in der drei- oder viergliedrigen Reihe der Freiheitsstrafen die in der Mitte stehende, leichter als Zuchthausstrafe, schwerer als Gefängniß. Nur das neue Preuß., Oldenb. und Bair. Str.G.B. kennen diese Strafart nicht; jene kennen nur Zuchthaus, Einschließung und Gefängniß, letzteres Zuchthaus, Gefängniß (welches freilich auch im Zuchthause vollzogen werden kann und an die Stelle des alten Strafarbeitshauses getreten ist) und Arrest. Andere Namen für A. sind: in Braunschweig Zwangsarbeit; in Hessen (und Nassau) Correctionsstrafe, während z. B. in Sachsen die Verwahrung in einer Correctionsanstalt nicht Straf-, sondern Besserungsmittel ist und in Preußen die Einsperrung in ein Arbeitshaus nur als Sicherungs- und Besserungsmaßregel vorkommt, ebenso in Oldenburg. Die Verurtheilung zur A. oder die Verbüßung derselben ist an sich nicht mit einem Ehrverluste verbunden. Damit ist denn in der That ein, wenn nicht der einzige wahrhaft praktische und durchgeführte Unterschied zwischen der Zuchthausstrafe und der A. anerkannt. Da aber die Art und Weise, wie im Zuchthause und im Arbeitshause die Strafe vollzogen wird, nirgends so verschiedenartig gestaltet sein kann, um den Ehrverlust aus der verbüßten Zuchthausstrafe zu rechtfertigen, so scheint es auch nicht richtig, wenn manche Gesetze den etwaigen Ehrverlust an die, wenn auch nur theilweise Verbüßung der Strafe anknüpfen.

Was die Gesetze über die Vollziehung der A. bestimmen, reicht nicht hin, eine besondere Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit dieser Strafart zu begründen. Die Gesetze geben freilich nicht einmal ein irgend deutliches Bild, wie sie die Vollziehung der A. sich eingerichtet denken; indeß würde selbst eine genaue Kenntniß und Einsicht in die Organisation und Verwaltung der Arbeitshäuser, wie schon von mancher Seite hervorgehoben, in der A. eine erheblich von dem Charakter der Zuchthausstrafe abweichende Strafart nicht constatiren können, und zwar je weniger, je mehr man die Einrichtungen des gegenwärtigen Gefängnißwesens sich vergegenwärtigt. Vor allem soll, wie oben erwähnt, die Vollziehung der A. an besonderen Orten, in eigenen Anstalten geschehen. Die Gefangenen des Arbeitshauses sollen entweder „mit Strenge zur Arbeit", oder auch nur „zur Arbeit", „zu Arbeiten" angehalten werden oder auch zu „angemessenen Arbeiten" oder „zu den in der betr. Strafanstalt eingeführten Arbeiten", welch letzteres Wort freilich auch von den Zuchthausgefangenen gilt. Die Arbeit soll in der Regel im Innern des Strafarbeitshauses vorgenommen werden, nur können nach manchen Gesetzen die Gefangenen sich dazu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet zu werden. Andere Gesetze wieder erklären allgemein, daß „die Strafgefangenen zu Arbeiten anzuhalten, welche ihrer Körperbeschaffenheit entsprechen", den näheren Unterschied der Strafarten glauben sie genügend auszudrücken durch den Zusatz, daß, soweit es mit jenem Grundsatze vereinbar sei, die zu schwererer Strafe, z. B. zu Zuchthausstrafe Verurtheilten, zu schwereren Arbeiten anzuhalten seien. Kommt doch sogar die Versicherung vor, daß die den Gefangenen auferlegte Arbeit nach Art und Dauer ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sein soll! Nach den Gesetzen ist „schwere Arbeit" den Zuchthausgefangenen zugedacht und den Arbeitshausgefangenen in der Verpflegung und übrigen Behandlung, im Vergleiche mit der Verpflegung und Be-

handlung im Zuchthause, mancherlei Erleichterung vergönnt; aber ob gegenwärtig in irgend einem Lande ein irgend beachtlicher Unterschied in der Arbeit und Verpflegung der Zuchthaus- und Arbeitshausgefangenen sich noch wird wahrnehmen lassen, läßt sich sehr bezweifeln.

Die A. kann nach fast allen Gesetzen geschärft werden; manche Gesetze stellen die Schärfungen der Zuchthausstrafe und A. zusammen, andere die der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe, noch andere haben gemeinsame Schärfungen für alle Freiheitsstrafen. Ein allgemeiner Grundsatz ist dabei wohl der, daß auch die im Gesetze für zulässig erklärte Schärfung besonders erkannt werden muß und zwar in den Fällen, wo das Gesetz Strafschärfungen ausdrücklich vorschreibt oder dem Richter die Befugniß dazu einräumt. Indeß trat z. B. zeither in Sachsen bei Arbeitshausgefangenen, welche bereits einmal Zuchthausstrafe oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens A. verbüßt hatten, kraft Gesetzes eine Schärfung durch hartes Lager auf dreißig Tage oder durch Entziehung der warmen Kost auf sechzig Tage ein und eine ähnliche gesetzliche Schärfung kam unter ähnlichen Umständen auch beim Zuchthause vor. Sehr mit Recht ist aber gegenwärtig jede Schärfung, sei es kraft Gesetzes, sei es kraft Erkenntnisses, auch beim Arbeitshause durch das revidirte Str.G.B. vom 1. Octbr. 1868 aufgehoben. Die sonst gewöhnlichen Schärfungsmittel sind hartes Lager, schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, einsame Einsperrung und die Verbindung mehrerer dieser Schärfungsmittel, nach einigen Gesetzen auch Dunkelarrest und sogar körperliche Züchtigung und Ketten, welche beiden letzteren freilich meist dem Zuchthause reservirt sind. Auch die Dauer dieser Schärfungsmittel oder ihre Höhe ist gesetzlich normirt und im Allgemeinen läßt sich bemerken, daß dem Arbeitshause häufig etwas gelindere Dosen dieser Schärfungen zugedacht oder manche ganz erspart sind. Gewiß soll auch das zu den Eigenthümlichkeiten der A. gerechnet werden.

In Bezug auf die gesetzliche Dauer der A. gehen unsere Strafgesetze sehr auseinander. Ein Ansteigen dieser Strafe bis zu 30 Jahren kommt nur im Sächs. R. unter Umständen bei Rückfall und Concurrenz vor. Sonst ist das Maximum hie und da auf 10 Jahre, anderwärts auf 6 (früher in Baiern und Oldenburg auf 8) und endlich auf 5, 4 Jahre festgesetzt. Das Minimum ist ein Monat, resp. 14 Tage in Braunschweig, 2 Monate in Thüringen (und Nassau), 4 Monate in Würtemberg und Sachsen, 3 Monate in Hessen (und Hannover). Selbst das Minimum von 4 Monaten erscheint für diese Strafart fast noch zu niedrig. Bei so kurzer Haftzeit ist in der Strafanstalt ein Eingehen in die Individualität des Gefangenen kaum möglich, irgend eine Arbeit, die ihm das redliche Fortkommen ermöglichte und ihn für Arbeitsamkeit empfänglich machte, nicht wohl zu erlernen. Auf so kurze Zeit Detinirte wirken nachtheilig auf die Disciplin der Anstalt und nehmen in der Regel nur die nachtheiligen Einwirkungen der Detention aus derselben mit fort. Andererseits aber sollte die A. — und zwar nicht etwa blos da, wo ein gewisser Ehrverlust sich von selbst an sie anschließt — nicht zu häufig allein gedroht werden, sondern neben Gefängniß, so daß in der That nur auf die schwereren Fälle die erstere Strafe erkannt würde.

Das Verhältniß, in welchem rücksichtlich der Schwere die A. zu den übrigen Freiheitsstrafen steht, ist sehr verschieden bestimmt; in Sachsen gilt 1 Jahr Gefängniß gleich 8 Monaten Arbeitshaus und 1 Jahr Zuchthaus gleich 18 Monaten Arbeitshaus; in Würtemberg waren früher 6 Jahre Arbeitshaus gleich 5 Jahren Zuchthaus, jetzt gelten beide Strafen gleich; in Baden sind 6 Monate Zuchthaus gleich 9 Monaten Arbeitshaus und 6 Monate Arbeitshaus gleich 9 Monaten Gefängniß; in Thüringen 6 Monate Zuchthaus gleich 8 Monaten Arbeitshaus und 8 Monate Arbeitshaus gleich 1 Jahr Gefängniß u. s. w.

Passender als die gewöhnliche Trias von Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängniß ist jedenfalls die neuere Abstufung in Zuchthaus, Gefängniß, Einschließung, jenes mit Zwang zu Anstaltsarbeiten, dies mit Möglichkeit der Arbeit, letztere nur mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise. Der etwaige Verlust bürgerlicher Ehrenrechte beruhe stets auf Erkenntniß, er soll nie von selbst an eine Freiheitsstrafe sich anschließen.

Spranger.

Archidiaconat. Der Archidiaconus war in älterer Zeit der Vorgesetzte der Diaconen an der bischöflichen Kirche und schon frühzeitig als nächster Gehülfe des Bischofs bei dem Regiment der Diöcese betheiligt, die hierzu in einzelne, den Gauverbänden entsprechende A. zerfiel. Da diese Stellung mit dem Range seiner Weihen nicht paßte, wurde sein Amt allmälig von Priestern verwaltet und nach Ausbildung der Stifts-Verfassung in der Regel mit der Propstei innerhalb der Domcapitel resp. mit der Präpositur innerhalb der Collegiatstifter verbunden. Seit dem 13. Jahrhundert wuchs indeß das Ansehen der Archidiaconen in einer für die bischöfliche Autorität gefährlichen Weise. Aus bloßen Gehülfen wurden sie Träger einer selbständigen Jurisdiction (Recht der canonischen Visitation ihrer Sprengel, Verwaltung der Straf- und Civil-Gerichtsbarkeit, Ein- und Absetzung der Landdecane), die sie durch eigene Beamten übten. Die dadurch veranlaßte Beschränkung des bischöflichen Rechts rief eine Reaction hervor, welche zunächst das Erzpriesterthum in den Vordergrund stellte, dann zur Bestellung besonderer bischöflichen Officiale führte und schließlich auf dem Concil von Trient (1545—1563) mit einer Restitution der usurpirten Gerechtsame an die Bischöfe endete. Heut ist der A. nur noch ein Titel, der in der katholischen wie in der evangelischen Kirche lediglich eine Verschiedenheit des Ranges begründet.

Lit.: Richter, K.R. §§. 137, 158. Spitz, De archidiaconatt. in Germania, Bonn. 1790. Conc. Trid. sess. XXIV. c. 3. 12. 20. XXXV. c. 14 de ref. Hübler.

Archiv ist eine Sammlung zu dauernder Erhaltung bestimmter Urkunden — rechtlichen oder geschichtlichen Inhalts — unter einer eigens hiezu bestimmten Aufsicht oder Leitung. Eine in dieser Weise angelegte Privatsammlung würde dem Begriffe eines A. entsprechen, und sind einzelne solcher Privatarchive von hohem wissenschaftlichen Werthe. Von rechtlichem Interesse sind jedoch nur diejenigen A., denen das Archivrecht zukommt, da die in einem solchen A. aufbewahrten Urkunden den Charakter öffentlicher Urkunden haben. Damit die Gewähr für die Aechtheit der Urkunden erhalten bleibe, ist es erforderlich, daß jedes derartiges A. unter der Leitung eines hiezu förmlich beeidigten und verpflichteten Beamten stehe. A. dieser Art sind die Staatsarchive, die A. der Mediatisirten — insofern denselben dieses Recht durch besondere landesherrliche Anerkennung gewahrt ist — die Landtagsarchive und die A. einzelner Corporationen, namentlich der Städte. Der Inhalt der A. besteht in Urkunden — Originalien oder (beglaubigten oder unbeglaubigten) Abschriften; in Diplomatarien oder Copialbüchern — Sammlungen von Abschriften —; Grund-, Saal-, Lagerbücher, codices traditionum — Zusammenstellungen, die sich auf Erwerb, Verlust von Grund und Boden beziehen; Staatsverhandlungen; Originalcorrespondenzen. In Deutschland finden sich die königlichen A. bereits unter Karl dem Großen (Pfalzarchive); das wichtigste in Aachen unter der Aufsicht von Geistlichen stehend. Neben diesen sind die ältesten A. die an den Sitzen der Bischöfe befindlichen und die der Stifter. Mit dem 12. Jahrhundert beginnen die A. der Städte; die fürstlichen A. und die sonstigen A. des Adels entstehen seit dem 13. Jahrhundert. In Preußen existiren: das Geheime Cabinetsarchiv zu Berlin in zwei Abtheilungen — Königliches Hausarchiv und geheimes Staatsarchiv. Diese Sonderung in zwei Abtheilungen erfolgte durch Allerh. Erlaß vom 20. März 1852, durch welchen zugleich angeordnet wurde, daß beide als ein Ganzes zu betrachten seien. Die höhere Leitung dieses A. ist dem Minister des Königl. Hauses und dem Präsidenten des Staatsministeriums übertragen. Die Provinzialarchive, welche dem Präsidenten des Staatsministeriums unterstellt sind. Das geheime Ministerialarchiv, welches die älteren Magistraturen der ehemaligen Geh. Hofkammer, die Specialien des ehemaligen geistlichen Departements, sowie das A. des Departements der Franzöſ. und Pfälzer Colonie und des Schlesischen Provinzialministeriums enthält, und welches unmittelbar von dem Finanzministerium ressortirt. Die centrale Leitung sämmtlicher Preuß. A. datirt von der Verordnung vom 27. Oct. 1810 (Hardenberg). Die Benutzung der A. ist geregelt durch Reglement des Ministerpräsidenten vom 28. Mai 1856 (Ministerialblatt der inn. Verwaltung, 1856).

Lit.: Günther, Ueber die Einrichtung der Hauptarchive 1783. v. Abele, Ueber die Gesch. des Kanzlei- und Archivwesens, 1798. Zeitschr. für Archivkunde, Diplomatik und Gesch. von Höher,

Erhard, v. Medem, 1834. Friedemann, Zeitschr. für die Archive Deutschlands (1846—53). Gollmert, Die Preuß. Staatsarchive (im A. für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. IV. S. 133). John.

Aretin, Christoph Freiherr von, geb. 2. Decbr. 1773 zu Ingolstadt, studirte in Heidelberg, Göttingen, Paris, wurde 1804 Vicepräsident der Academie der Wissenschaften, 1813 Vicepräsident des Appellgerichts zu Neuburg und starb 1834 zu München.

Schriften: Geschichte der Juden in Baiern, 1803. Jahrbuch der Gerechtigkeitspflege in Baiern, 1811—1818. Gesch. des 13. Art. der deutschen Bundesacte. Gespräche über die baier. Verfassungsurkunde. Baierischer Verfassungscatechismus, 1819. Die Plane Napoleons und seiner Gegner in Deutschland. Sachsen und Preußen (1815) (Flugschr.) und die Allemannia (Zeitschr., 1815 ff.). Sts.R. der constit. Monarchie, Altenb. 1824 (von Rotteck beendet), 2. Aufl. Leipz. 1838—40. Teichmann.

Armeneid, d. h. ein von der armen Partei dahin abzulegender Eid, daß sie ihrer Vermögenslage nach nicht im Stande sei, die Proceßkosten eines von ihr angestellten Rechtsstreites zu bezahlen, behufs der Möglichkeit der Ableistung des Eides nichts von ihrem Vermögen bei Seite geschafft habe, sowie daß sie im Fall der Verbesserung ihrer Vermögenslage die Proceßkosten nachzahlen werde. Durch die Ableistung dieses Eides, welcher theils ein juramentum suppletorium, theils ein juram. malitiae, theils ein juram. promissorium in sich enthält, auf Grund der nothwendiger Weise beizubringenden obrigkeitlichen Atteste über die Armuth erlangt die Partei auf ihren Antrag, möge derselbe im Beginn des Rechtsstreites oder im Laufe desselben gestellt sein, nach gem. Prc. das sog. Armenrecht (beneficium annotationis sportularum), sofern ihre Rechtssache nicht von vornherein als unbegründet erscheint. Das Armenrecht gibt Anspruch auf vorläufige Befreiung von der Entrichtung der Gerichtskosten (nicht aber der baaren Auslagen) und auf gebührenfreie Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Officialmandatar, welche namentlich bei geschlossener Advokatur eine Amtspflicht der öffentlich angestellten Rechtsanwälte ist. Bewilligt wird das Armenrecht von dem Gericht, bei welchem der betreffende Proceß verhandelt wird und es wirkt nur für diesen, ja wo derselbe in einer höheren Instanz an ein anderes Gericht gelangt, nicht einmal ohne weiteres für das letzte. Die Part.Gsgb. verlangt den A. bald nur als subsidiäres Beweismittel bei nicht ausreichenden obrigkeitlichen Attesten (s. Preuß. Ger.O. von 1793 Th. I. Tit. 23. §§. 30 ff.), bald hat sie ihn (wie die Hannov. Prc.O. §§. 61 ff. und der Nd. Entw. §§. 155 ff.) ganz beseitigt. In Frankreich ist das Armenrecht unbekannt, man hat hier den armen Parteien nur in einzelnen Fällen eine Erleichterung gewährt, so sind durch ein Decret von 1810 die Disciplinarkammern der Anwälte und Advokaten verpflichtet worden, dafür Sorge zu tragen, daß die Mitglieder des Standes den Armen nicht nur unentgeltlich Rath ertheilen, sondern auch die Processe derselben umsonst führen. Auf deutschem Boden, so z. B. in der Preuß. Rheinprovinz, ist diese Lücke der Franz. Gsgb. aber durch Einführung des deutschen Armenrechts ergänzt und hier gewährt die Bewilligung desselben auch die kostenfreien Dienste eines Gerichtsvollziehers. Vereinzelt, so nach der Hannov. Prc.O., befindet nicht das Gericht, sondern die Staatsanwaltschaft über die Bewilligung des Armenrechts.

Lit.: Linde, Ztschr. für Civ.R. und Prc., Bd. 1, S. 57. Albrecht, a. a. O., Bd. 11, S. 89. Linde, Arch. für civ. Praxis, Bd. 16, S. 51. Sartorius, a. a. O., Bd. 18, S. 237. Reatz, Ztschr. für Rechtsgesch., Bd. 2, S. 421. Fuchs, a. a. O., Bd. 5, S. 104. P. Hinschius.

Armengesetzgebung. Die Behandlung der Armen, d. h. derjenigen Personen, deren wirthschaftlicher Besitz zu ihrem Lebensunterhalt nicht ausreicht, umfaßt drei wesentlich verschiedene Klassen: 1) die erwerbsunfähigen Armen, welche wegen Jugend, Alters, Gebrechlichkeit oder Mangels der Sinne sich nicht zu ernähren vermögen, 2) die erwerbsfähigen Armen, welche nichts erwerben können wegen Mangels der Arbeitsgelegenheit oder wegen besonderer Störungen und Hemmungen der Erwerbsverhältnisse, 3) erwerbsfähige Arme, welche nichts erwerben wollen. Die unterschiedslose Behandlung dieser Klassen charakterisirt den Anfang der A.; die sachgemäße Unterscheidung derselben nach festen Normativbestimmungen bezeichnet ihren Fortschritt.

Von den ersten bekannten Anfängen an hat die menschliche Gesellschaft die Abhülfe der Armuth als Gegenstand einer allgemeinen Pflicht, also als Gegenstand der Staatsthätigkeit anerkannt. Theokratien haben das sittliche Gebot zu einem absoluten (göttlichen) erhoben; charakterisiren sich aber durch die unterschiedslose Behandlung der Armenunterstützung als Selbstzweck. Die bekannten Vorschriften des Judenthums bilden ein zwangsweises Armenbudget, mit ausführlichen Vorschriften über die Pflicht, Almosen zu geben, und über das Recht, Unterstützungen zu empfangen. Unter den mohamedanischen Völkern ist diese Art der A. nach Maßgabe des Koran noch heute das officiell anerkannte Recht.

Die germanischen und romanischen Völker des M.A. sind bereits zu einer rationelleren Scheidung gelangt, indem sie dem weltlichen Staat den Schutz nach Außen, die Aufrechterhaltung des Rechts und der Ordnung im Innern überlassen, für die humanen Aufgaben des Staats aber einen eigenen Organismus in der christlichen Kirche bilden, der alle Klassen der Gesellschaft in einem streng geregelten Amtssystem in sich aufnimmt. Diesem Organismus fällt die Armenpflege zu, für welche die Kirche aus ihren reichen Dotationen, Schenkungen, Vermächtnissen, Einkünften einen öffentlichen Fonds bildet, der freilich mit dem Fortschritt der Zeit durch übermäßige Centralisation einerseits, durch die sporadische Vertheilung der grundbesitzenden Stiftungen andererseits, noch mehr aber durch die ständischen Interessen des Klerus, seinen ursprünglichen Zwecken entfremdet, in den späteren Jahrhunderten des M.A. mehr zu einer Quelle als zu einer Abhülfe der Armuth wird. In dieser Periode der Degeneration der kirchlichen Armenpflege beginnt die stückweise Uebernahme der humanen Aufgaben des Gemeinwesens auf das Laienthum, das wachsende Bewußtsein, daß nicht ein zwiespältiger, sondern ein einheitlicher „Staat" berufen sei, durch das Zusammenfassen aller Volkskräfte diejenigen Lebenszwecke des Volkes zu fördern, welche durch die Kräfte des Einzelnen nicht erfüllt werden können. Es scheiden sich ferner die Maßregeln des Staats, welche mit obrigkeitlichem Zwang die unrechte Armenpflege hindern (Armenpolizei), von den Maßregeln, welche die richtige Weise der Unterstützung garantiren und regeln (Armenpflege). Es beginnt damit eine überaus umfangreiche und mannigfaltige A., deren Verschiedenheiten auf einer sachgemäßen Scheidung verschiedener Gründe der Armuth und auf der Nothwendigkeit einer organischen Verbindung von Staat, Kirche und Gemeinde für die Zwecke der Armenpflege beruhen. In dem hier gegebenen Umfang der Darstellung ist indessen eine Beschränkung auf die drei großen Culturländer Europa's geboten.

I. Die englische A. hat bis zum Schluß des M.A. die Scheidung des negativen und des positiven Elements der Armenpflege festgehalten. Sie hat die letztere der Kirche und der von der Kirche geleiteten Privatwohlthätigkeit überlassen, während die Gsgb. Eduards III., Richards II., Heinrichs VII. nur die Abwehr des Bettelns und Vagabundirens zum Gegenstand hat.

Erst mit 27 Henry VIII., c. 25 übernimmt der Staat auch die positive Armenpflege, indem er die Hundertschaften, Städte und Kirchspiele verpflichtet, „die Armen durch Almosen so zu unterhalten, daß sie nicht genöthigt seien, öffentlich zu betteln". Geistliche und Kirchenvorsteher sollen die dazu nöthigen Sammlungen veranstalten. Das Amt, die Arbeitsfähigen zu beschäftigen, den Arbeitsunfähigen zu helfen, wird den Kirchenvorstehern „oder zwei Andern aus dem Kirchspiel" auferlegt, mit der Autorisation, die dazu nöthigen Maßregeln zu treffen. Mit diesem Gesetz ist die spätere Kirchspielsarmenpflege in den wesentlichen Grundzügen schon fundirt. Die entscheidende Veranlassung dazu lag in der frühzeitigen Verwandelung der gebundenen in freie Arbeit, welche zeitweise große Fluctuationen und Nothstände der Arbeiter veranlaßte. Die Frühreife der englischen Staatsbildung, die unter den Tudors wieder consolidirte Monarchie, fühlte in dieser Epoche den Beruf, aus eigener Bewegung auf diesem Hauptgebiet die humanen Aufgaben der Kirche in sich aufzunehmen. Die unmittelbar darauf erfolgende Aufhebung der Klöster machte große Schwärme von Bettlern mobil, und die Fürsorge der Gsgb. um so dringlicher. Die massenhafte Säcularisation des Kirchenguts fügte noch eine moralische Verpflichtung des Staats hinzu.

Eben deshalb blieb die Gsgb. unabänderlich auf dem einmal eingeschlagenen Wege. Unter Eduard VI. wurde noch einmal die Förderung der kirchlichen Collecten durch „gütliche Ermahnung" der Geistlichen, nöthigenfalls durch Anwendung der Zwangsgewalt der Bischöfe eingeschärft. In 5 Eliz. c. 3 wird aber schon den Friedensrichtern die Befugniß zur Zwangseinschätzung der Gemeindegenossen zu einem „angemessenen Armenbeitrag" gesetzlich ausgesprochen. Am Ende derselben Regierung veranlaßte die beunruhigende Zunahme gewerbsmäßiger Bettler die Einsetzung eines Unterhauscommittees, welches die zu ergreifenden Maßregeln in eine zusammenhängende Erwägung nahm, namentlich: 1) polizeiliche Strafen gegen Betteln und Vagabundiren, 2) zwangsweise Nöthigung der arbeitenden Klassen, in Dienste zu gehen, woran sich etwas später die Einrichtung von Landarbeits= oder Correctionshäusern anschloß, 3) Normativbestimmungen über die öffentliche Wohlthätigkeitspflege durch die Kirchspiele und die dafür bestimmte Armensteuer. Die so abschließende social=politische Gesetzesgruppe, 39 Eliz. c. 1—6. 12, ist ein vollendetes Meisterwerk für ihre Zeit. Das kurz darauf folgende Armengesetz 43 Eliz. c. 2, welches länger als zwei Jahrhunderte die englische Armenpflege normirt hat, stellt nur eine neue Redaction eines jener organischen Gesetze dar, mit folgenden drei leitenden Grundsätzen:

1) Die Armenpflege ist die allgemeine gleichmäßige Last eines jeden Kirchspiels: Die neuere Polizei=Gsgb. aber verpflichtet Personen, welche nicht arbeiten können oder wollen, in dem besonderen Kirchspiel zu bleiben, in welchem sie geboren oder seit 3 Jahren wohnhaft sind. Ein Rücktransport in das einheimische Kirchspiel findet jedoch nur bei rogues and vagabonds statt. Erst die Reaction der besitzenden Klassen hat in der Restaurationsperiode das Ges. 13 et 14 Carol. II. c. 12 eingefügt, welches binnen 40 Tagen nach der Ankunft die polizeiliche Ausweisung jeder Person gestattet, „welche muthmaßlich der Armenpflege zur Last fallen kann", — womit ein System der massenhaften Rücktransporte, ein überaus verwickeltes Niederlassungsrecht, und zugleich die Verkleinerung der unterhaltungspflichtigen Gemeindeverbände befördert wurde.

2) Für die persönliche Verwaltung der Armenpflege sollen die beiden Kirchenvorsteher, und mit ihnen 2 oder mehrere overseers of the poor Maßregeln treffen zur Anschaffung eines genügenden Materials, um die Arbeitsfähigen zu beschäftigen, die Arbeitsunfähigen zu unterstützen, die Armen=Kinder in Lehrlingsschaften oder Diensten unterzubringen.

3) Zur Aufbringung der nöthigen Mittel ermächtigt das Gesetz die Armenpfleger unter geordneter Rechtscontrole der Friedensrichter, von jedem Inhaber eines Hausstandes nach Maßgabe seines sichtbaren, im Kirchspiel belegenen, fixirten Realbesitzes einen gleichmäßigen, nach dem Mieths= oder Pachtwerth des Gegenstandes eingeschätzten Beitrag zu erheben. Diese Armensteuer ist dann mit der fortschreitenden Geldwirthschaft auf alle sonstigen Bedürfnisse der Ortsgemeinde ausgedehnt, die directe Normalsteuer für alles englische Communalwesen geworden.

Mit geringen Nachhülfen, welche nicht immer Verbesserungen waren, hat dies System fast 2 Jahrhunderte hindurch zufriedenstellend und ohne Ueberlastung der Gemeinden gewirkt, bis gegen Ende des 18. Jahrh. ein Zusammentreffen verschiedener Umstände zu seiner Entartung führte. Die Erhebung Englands zum Entrepot des Welthandels hatte volkswirthschaftliche Verhältnisse erzeugt, welche schon in den ersten Anfängen der industriellen Gesellschaft zu anomalen Verschiebungen der Arbeiterbevölkerung und Massenarmuth führen mußten. Die mangelhafte Entwickelung der Mittelklassen, und im Zusammenhang damit die Entartung der Stadtverfassungen in England hatten nicht ohne Schuld der regierenden Klasse die großartigen Institutionen des selfgovernment auf allen unteren Stufen vernachlässigt und stillschweigend verfallen lassen. Die Kleinheit der Armenbezirke hatte zusammenhängende Maßregeln für die Beschäftigung der Armen an sich schwierig gemacht. Der jährliche Wechsel des Amts der Armenaufseher, die verführerische Bequemlichkeit, die Armenpflege lediglich in Geldunterstützungen aufgehen zu lassen, ließ das Amt in eine mechanische Routine herabsinken, der auch die Friedensrichter durch ein sporadisches Eingreifen keine andere Richtung gaben. Die Armenlast wurde dadurch eine bloße Geldfrage, ein Hauptstreitpunkt der Localinteressen, welche das Niederlassungsrecht in un=

erträglicher Weise verwickelten, und aus allem Streit der Einzelinteressen heraus kam die Parlaments-Gsgb. immer nur zu Palliativen, welche augenblicklich den Ueberlasteten erleichterten, den Druck auf die arbeitenden Klassen aber bald nur verschlimmerten. Das Nothmittel der „Ortsangehörigkeitsatteste" mußte immer verderblicher auf die Lage der fleißigen Arbeiter zurückwirken. Nirgends verfolgt diese spätere Gsgb. mehr einen zusammenhängenden Plan zur Erhöhung der Gesammtarbeitskraft des Volks, sondern immer nur die Gesichtspunkte einer regierenden Klasse, welche um Vertheilung der Armenlast streitet. Arbeitsherren wie Armenaufseher sind nur bestrebt, die Entstehung aller Verhältnisse zu hindern, durch welche der Arbeiter ein Niederlassungsrecht erwerben könnte. Die möglichste Ausbeutung der Arbeitskraft, unter Vermeidung jeder Gefahr einer Erhöhung der Armenlast, führt einerseits zu einem bellum omnium contra omnes; während sie andererseits dem Arbeiter nicht nur die Gelegenheit, sondern auch die Neigung benimmt, außerhalb seines Arbeitsorts eine lohnende Thätigkeit zu finden. Gerade den Städten, in welchen jetzt die industrielle Gesellschaft zu keimen begann, fehlte in England der Communalsinn, der Zusammenhalt durch gemeinsame Institutionen, die Gewöhnung an eine selbstthätige Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten des Nachbarverbandes, die damit in Wechselwirkung stehende intellectuelle Entwickelung der Mittelstände. Auf dem Höhepunkt der Parlamentsregierung wird auch ihre Schwäche sichtbar, daß sie neuen Bedürfnissen der Gesellschaft schwerer gerecht zu werden vermag, als die Monarchie. Die aus dem Interessenstreit hervorgehende Majoritätsregierung entschließt sich zu ernstlichen Reformen erst, wenn die Mißstände bis zur Unerträglichkeit gestiegen sind. Sporadisch war dieser Zustand schon eingetreten, seitdem das sogenannte Allowance-System angefangen hatte, den Lohnarbeitern nach Verhältniß der Lebensmittelpreise einen Zuschuß aus der Armenkasse für jeden Kopf der Familie zu bewilligen, und damit die Armensteuern der Gemeinde in einen Zuschuß für die Arbeitsgeber zu verwandeln. Eine locale Abhülfe wurde nun durch Gilbert's Act und durch die Select Vestries Act in solchen Gemeinden geschaffen, welche die Annahme des neuen Gesetzes beschlossen, und zwar in der Weise, daß den Gemeindesteuerzahlern die Befugniß ertheilt wird, durch gewählte Verwaltungsräthe aus ihrer Mitte die Armenfonds sparsamer und rationeller zu verwalten. Inzwischen war dennoch die Armenlast im J. 1818 bis auf annähernd 8,000,000 £ gestiegen. Es bedurfte erst einer durchgreifenden Umbildung der Staatsverfassung durch die Reform-Bill und einer völligen Verwilderung der Kirchspielsarmenpflege, ehe sich die regierende Klasse entschloß, das neuere Verwaltungssystem auf England und Wales als zusammenhängendes Ganzes auszudehnen.

Das englische Armengesetz von 1834 ist auf diesem Wege zu keinem organischen Anschluß an die Institutionen des Staats gelangt, sondern nur zu einer Verwirklichung der socialen Ideen der englischen Mittelstände, insbesondere der städtischen Bevölkerungen, denen in der Neubildung der Gesellschaft eine lebendige communale Thätigkeit und der Gemeinsinn am meisten fehlt. Die Einseitigkeit einer wirthschaftlichen Verwaltung, welche in den mechanischen Büreaukratismus verläuft, charakterisirt die neu formirte Administration. Der Präsident des Staatsarmenamts führt die „Direction und Controle" der ganzen Armenverwaltung durch Generalregulative und Rescripte, welche für die Einzelverwaltung die maßgebende Autorität bilden. Zwölf Staatsinspectoren und 50 Rechnungsrevisoren verbinden die Centralstelle mit der Ortsverwaltung, die in dem besoldeten Secretär (clerk) des Kreisarmenverbandes als dem eigentlichen Verwaltungsdirector ihren Schwerpunkt findet. Unter ihm agiren die besoldeten Unterstützungsbeamten und das Beamtenpersonal der Arbeitshäuser. Das gesammte Personal ist verpflichtet „zur Befolgung der Regulative und Anweisung des Staatsamts", und entlaßbar nur durch die Staatsbehörde. Die gewählten Armenräthe (guardians) beschließen zwar über die einzelnen Unterstützungsgesuche auf den Bericht der Unterstützungsbeamten. Völlig eingeengt unter die Controle der neben-, über- und untergeordneten Beamten, welche nur der Staatsbehörde verantwortlich sind, haben diese Beschließungen indessen jede Selbständigkeit verloren.

Nach Anordnung des Staatsarmenamts wird eine angemessene Zahl von Kirchspielen zu einer Union mit gemeinsamem Armenhaus und Beamtenpersonal vereinigt, deren zur Zeit 655 für England und Wales bestehen. Nach dreißigjähriger Arbeit ist es dem Armenamt gelungen, durch Ges. von 1865 diese Verbände zu vollen Sammtgemeinden fortzubilden, in welchen alle Kirchspiele die Gesammtkosten der Armenpflege durch gleichmäßige Gemeindesteuern zu tragen haben. Aus dem Gebiete des Gesammtverbandes können jetzt nur noch Personen ausgewiesen werden, welche sich noch nicht ein Jahr darin aufhalten.

Die Hauptschwierigkeiten der Ueberlastung einzelner Kirchspiele und des grundsatzlosen Almosengebens sind mit diesem System anscheinend überwunden. Es wird aber darauf ankommen, dem jetzigen Mechanismus die Selbständigkeit des selfgovernment wieder zu geben 1.) durch gesetzliche Fixirung der bewährten Grundsätze der neueren Verwaltung, 2) durch Wiederverbindung des Friedenrichteramts mit der laufenden Administration, und 3) durch den Versuch, die völlig abgestorbenen unteren Ehrenämter wieder zu beleben. Es wird damit auch die Individualisirung der Armenpflege im Sinne eines lebendigen selfgovernment zurückkehren können. Daß der jetzige Schematismus gewisse Anforderungen der Zweckmäßigkeit erfüllt, dagegen auf die Entwickelung des Communalgeistes und der Gemeindeverfassung nachtheilig zurückwirkt, wird ziemlich allseitig anerkannt.

II. Die A. in Frankreich beschränkt sich während des M.A. im Wesentlichen auf Bettelverbote. Eine positive Fürsorge blieb Sache der Kirche, der Klöster, der Privatwohlthätigkeit. Im J. 1536 erließ Franz I. eine Ordonnanz für Paris, welche den Kirchspielen befahl, die angesessenen Armen zu unterstützen. 1547 wurde dafür eine allgemeine Armensteuer eingeführt und diese Anordnung später auch auf andere Orte übertragen. In vielen Stadtgemeinden bildeten sich nun „Wohlthätigkeitsbüreaus“ aus Geistlichen und Notablen, deren Einkünfte sich aber mehr aus Collecten, als aus Steuern zu bilden pflegten. Ludwig XIV. erläßt verschärfte Ordnungen gegen das Betteln, sogar gegen das Almosengeben an öffentlichen Orten, spricht wiederholt die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen aus, stellt Normativbedingungen für den Anspruch auf Armenunterstützung in der Behausung und über die Aufnahme in Wohlthätigkeitsanstalten, ordnet wiederholt die Erhebung einer Armensteuer an und überträgt schließlich dem Staatsrath die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Wohlthätigkeitsanstalten.

Nach dem Ausbruch der Revolution erneut die Nationalversammlung den Grundsatz der Staatsaufsicht. Seit 1789 wurden in Paris und Provinzen mit großen Kosten „Nationalwerkstätten“ gegründet, welche als nutzlose Unternehmungen später wieder verschwanden. Die Verfg. von 1791 will eine Centralanstalt zur Unterstützung der arbeitsunfähigen Armen, zur Beschaffung von Arbeit für die Arbeitsfähigen und zur Auferziehung der verlassenen Kinder für das ganze Land begründen. Der Convent zieht folgerecht die Güter aller Stiftungen und Hospitäler ein, incorporirt sie dem Staatsvermögen und ertheilt jedem Armen ein Recht auf Unterstützung gegen die das Armenwesen verwaltenden Staatsbeamten. Diese extravaganten Pläne blieben indessen zum größten Theil unausgeführt. Schon 1796 wird den Wohlthätigkeitsanstalten ihre juristische Persönlichkeit wiedergegeben zur Unterstützung der Hausarmen sollen bureaux de bienfaisance gebildet werden. Die stehenden Armen- und Verpflegungsanstalten erhalten ihre gesonderte Verwaltung unter Aufsicht der Gemeindebehörden. Die Gemeinde hat zu unterstützen diejenigen, welche durch Geburt oder einjährigen Aufenthalt oder zweijährigen Dienst der Gemeinde angehören; darüber hinaus alle in der Gemeinde sich aufhaltenden Personen, welche als Soldaten im Kriege gedient, welche 70 Jahre alt oder altersschwach oder krank oder in Folge der Arbeit arbeitsunfähig geworden sind. Ein rechtlicher Anspruch der Armen auf Unterstützung wird indessen nicht anerkannt; auch die Wohlthätigkeitsbüreaus sind nur verpflichtet, soweit ihre Mittel reichen. Das Ges. vom 25. Vendemiaire II, drei Gesetze, insbesondere das Ges. vom 7. Frimaire V, die Ordonnanzen vom 31. October 1821, 6. Juni 1830 und das Ges. vom 7. Aug. 1851, bilden noch heute die Grundlage der Armenverwaltung.

Die Errichtung der Wohlthätigkeitsbüreaus ist durch die Praxis und spätere Gsgb. von dem Ermessen des Municipalraths abhängig. Wird diese Einrichtung beliebt,

so hat der Präfect dafür fünf Mitglieder auf je fünf Jahre zu ernennen. Nach der Praxis wird dasselbe Personal ziemlich stetig wiederernannt. Unter Aufsicht des Präfecten hat sich das Büreau seine Geschäftsordnung und sein Regulativ über Vertheilung der Unterstützungen und Gaben selbst zu geben. Die größeren Büreaus haben einen besoldeten Secretär, Kassen= und andere Unterbeamte. Die Gesammtzahl der Büreaus war im J. 1833 = 6,275, im J. 1860 = 11,366. Die Zahl der Unterstützten war in diesem Zeitraume von 751,311 auf 1,213,684, die durchschnittliche jährliche Unterstützung von 9 fr. 44 c. bis 14 fr. 22 c. nach einem wechselnden Jahresdurchschnitt gestiegen. Die Einnahmen der Büreaus bilden sich aus dem Ertrag ihres eigenen Vermögens, aus Kirchen= und Hauscollecten, aus Gaben und Vermächtnissen, aus einer Armentaxe von $\frac{1}{10}$ der Einnahme von Schauspielen und Concerten, $\frac{1}{4}$ von Bällen und anderen Festlichkeiten. Ergänzend treten dazu freiwillige Beiträge der Gemeindekasse. Der Staatsrath hat 1841 entschieden, daß eine Gemeinde sich keine eigentliche Armensteuer auferlegen dürfe, „da einer taxe des pauvres unsere Sitten und die Principien unserer Gsgb. widerstreben". Die Gemeinden dürfen ihre Almosen aber nicht anders als durch die bureaux de bienfaisance ertheilen. Die Büreaus müssen sich auf die Hausarmen mit Ausschluß der in Spitälern untergebrachten beschränken. Sie müssen Register sowohl der ständigen wie der zufälligen Armen führen. Den Arbeitsfähigen soll womöglich Arbeit verschafft werden, sei es durch Unterbringung in Fabriken oder Gründung eigener Werkstätten. Ministerialinstructionen empfehlen dringend das System der Naturalunterstützung in Brot, Fleisch, Holz, Decken und dergl. Die ordentlichen Einnahmen der Büreaus werden für 1860 dahin angegeben: Einkünfte aus Grundstücken 3,061,472 fr., aus Capitalien 4,296,399 fr., Zuschüsse der Gemeinden 5,389,813 fr., Armentaxe 587,870 fr., andere Einnahmen 1,160,557 fr. — Außerordentliche Einnahmen aus Collecten 2,297,741 fr., Gaben und Vermächtnisse 2,206,136 fr., außerordentliche Zuschüsse 693,563 fr., Verkauf von Gütern und Renten 1,435,607 fr., andere außerordentliche Einnahmen 1,567,990 fr.; Gesammteinnahme 22,517,148 fr. — Die Ausgaben vertheilen sich durchschnittlich in 16 Proc. Verwaltungskosten, 20 Proc. Capitalanlagen, 64 Proc. Unterstützungen. Die Unterstützungen vertheilen sich nach dem ungefähren Verhältniß von 55 Proc. in Nahrungsmitteln, 6 Proc. in Kleidungsstücken, 5 Proc. in Feuerungsmaterial, 6 Proc. in Medicinalkosten, 7 Proc. in anderen Naturalien, 21 Proc. in Geldunterstützungen.

So dürftig dies Unterstützungssystem der Hausarmen sich darstellt, so reichlich ist die Ausstattung der stehenden Hospitäler und Krankenhäuser, deren Einkünfte für 1860 auf 105,382,504 fr. angegeben werden, einschließlich 15,534,322 fr. an Ueberschüssen des Vorjahres. Ihre Verwaltung ist einer commission administrative anvertraut, deren 5 Mitglieder der Präfect ernennt, für große Anstalten mit mehr als 100,000 fr. Einkünfte der Minister. Dem ernennenden Verwaltungschef steht auch die Genehmigung des Budgets und der Verwaltungsregulative zu. Die Einnahmequellen dieser Anstalten sind wesentlich identisch mit denen der Wohlthätigkeitsbüreaus. Mit besonderer Liberalität sind auch die Findelhäuser bedacht.

Als allgemeine Wohlthätigkeits=Einrichtung besteht in der Mehrzahl der Departements eine unentgeltlich gewährte ärztliche Pflege. Es treten dazu 9 Centralanstalten für Blinde, Taubstumme, Irre und mit dem Charakter allgemeiner Hospicien, sowie ansehnliche Zuschüsse zu den Anstalten der socialen Selbsthülfe.

Für Paris ist ein allgemeines Organisationsgesetz über die assistance public vom 10. Jan. 1849 ergangen, welches alle Armenunterstützung und alle Kranken= und Wohlthätigkeitsanstalten unter einem Generaldirector centralisirt, dem ein Ueberwachungsrath aus Mitgliedern des Gemeinderaths und Staatsbeamten, unter Vorsitz des Seinepräfecten, zur Seite steht. Die Zahl der ihm untergeordneten besoldeten Beamten wird im J. 1867 auf 4,349 angegeben, wobei noch ein ärztliches Personal von 1989 Köpfen nicht mitgezählt ist.

Die Gesammtausgaben der öffentlichen Wohlthätigkeit werden für 1867 auf 118,000,000 fr. angegeben, sie haben ihren Schwerpunkt in den reich ausgestatteten per-

manenten Institutionen, deren privatrechtliche Stellung und Finanzverwaltung wohlgeordnet erscheint. Sehr dürftig und auf dem Fuße der Freiwilligkeit stehen die Gemeindeeinrichtungen zur Unterstützung der Hausarmen da, mit ihren durchschnittlichen Jahresalmosen von 9—14 fr.! Man rühmt diese Einrichtungen wegen ihrer Sparsamkeit und wohlthätigen Rückwirkung auf die Arbeitsamkeit der Bevölkerung. Allein zugleich sind sie der Ausdruck einer sehr engen Auffassung von dem Beruf des Nachbarverbandes und der Entwöhnung der Bevölkerung von einer persönlichen, wirklich mitverwaltenden Thätigkeit im Gemeindeleben. Es ist vor allem die Abneigung gegen eine verantwortliche persönliche Mühewaltung und gegen eine Localbesteuerung, welche das franz. Armenwesen zu einem sehr untergeordneten Theil des Gemeindelebens gemacht hat. Für die ständigen Wohlthätigkeitsanstalten reicht die Berufsthätigkeit der besoldeten Verwaltungs- und Rechnungsbeamten besser aus, als für das Unterstützungsgeschäft in den Hausständen. Ein gewisser universaler Geist der Wohlthätigkeit wird durch die dominirende Stellung der römisch-katholischen Kirche erhalten. Als Element der Selbstverwaltung aber — zur sittlichen und politischen Bildung der Nation, zur Kräftigung des Gemeinsinnes in dem Nachbarverband — ist die Verwaltung des Armenwesens einflußlos und unverstanden geblieben, wie das Wesen der Selbstverwaltung in Frankreich überhaupt.

III. Die A. in Deutschland zeigt schon am Schlusse des M.A. die beginnende Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche. In den deutschen Städten beginnt nach mancherlei Anfängen, die bis in das 13. Jahrh. zurückweichen, im Laufe des 15. Jahrh., eine umfassendere Armenpflege. Auf dem Reichstag zu Lindau (1497) wurde beschlossen, „daß jede Stadt und sonstige Gemeinde ihre Armen ernähren und unterhalten, und keinem fremden Bettler zu betteln gestatten solle“. Nur wenn ein Amt oder eine Stadt nicht im Stande wären, ihre Armen zu ernähren, so „soll die Obrigkeit dieselben Armen mit einem brieflichen Schein in ein anderes Amt zu befördern Macht haben“. Diese Vorschrift wurde in den Reichs- und Landespolizeiordnungen öfter wiederholt. Manche Landesgesetze enthalten auch angemessene Vorschriften über die Bildung eines Collegiums von Armenpflegern aus der geistlichen und weltlichen Obrigkeit und entsprechenden Mitgliedern.

Das Haupthinderniß der Entwickelung blieb der Mangel einer geregelten Aufbringung der Armenlasten. Ein System der directen Steuern, welches sich in der Zersplitterung Deutschlands so unendlich schwer entwickelte, konnte noch viel weniger für die Zwecke der Communen, am schwersten für Humanitätszwecke zur Entwickelung kommen. Erst im 18. Jahrh. beginnt ein neuer Anlauf zur Beschaffung ansehnlicherer Mittel in vielen Einzelstaaten. Die Einrichtungen Josephs II. für Oesterreich gehören zu denen, weche sich in dauerndem guten Andenken erhalten haben.

In Preußen erging als das erste umfassende Gesetz ein Edict vom 28. April 1748. Zu einem Abschluß gelangte die auf das System der geschlossenen Stadtcommunen, Gutsbezirke und Landgemeinden basirte Armenpflege in dem A.L.R. II. 19. Verpflichtet zur Unterhaltung, sollte die Stadt- und Dorfgemeinde für die ausdrücklich in den Gemeindeverband aufgenommenen Mitglieder sein, event. die Gemeinde, in welcher der Verarmte zuletzt zu den gemeinen Lasten beizutragen hat. Die Einzelheiten blieben den Provinzialgesetzen und Reglements überlassen.

Die Biegsamkeit des daraus hervorgehenden Verwaltungssystems wurde zur Wohlthat, seitdem in Folge der Agrar-, Gewerbe- und Freizügigkeits-Gsgb. die gewaltige Umbildung der neueren Gesellschaft allmälig in Fluß kam. Die wohlgeordnete Stellung der Landrathsämter und Regierungen vermochte ungefähr mit den veränderten Bedürfnissen Schritt zu halten. Die Regulative der Centralverwaltung schufen allmälig eine gewisse Uebereinstimmung des Systems. Preußen blieb dadurch bewahrt vor den monströsen Auswüchsen und schweren Gebrechen der Armenverwaltung, welche die Entwickelung der industriellen Gesellschaft in andern Ländern bezeichnen. Im Laufe eines Menschenalters waren die Grundsätze dieser Verwaltung so gereift, um in den beiden Gesetzen vom 31. Dec. 1842 eine überaus tüchtige gesetzliche Grundlage zu erhalten.

Für das Armenniederlassungsrecht werden drei Titel anerkannt: 1) durch ausdrückliche Aufnahme als Mitglied der Gemeinde, wie solche bisher in den Städten stattfand, 2) durch Erwerb eines Wohnsitzes nach Maßgabe des Ges. vom 31. Decbr. 1842 § 8; dies sogenannte Armendomicil ist durch eine Meldung bei der Polizeibehörde bedingt, und wird perfect, wenn der Neuanziehende den Wohnsitz ein Jahr lang fortgesetzt hat, ohne der öffentlichen Unterstützung zu bedürfen, 3) durch dreijährigen Aufenthalt auch ohne jene Vorbedingungen; ebenso wie umgekehrt das Armendomicil durch dreijährige Abwesenheit verloren geht. Der Grundsatz der Freizügigkeit ist dadurch mit dem Grundsatz der Decentralisation der Gemeindearmenlasten nach Möglichkeit in Einklang gebracht.

Die ordentliche Armenpflege nach diesem Haftungsgrundsatz liegt dem örtlichen Gemeindeverband ob, d. h den einzelnen Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken. Isolirte Einzelbesitzungen sollen „nach Anordnung der Landespolizeibehörde“ mit einer Gemeinde vereinigt werden. Die Communalarmenpflicht erstreckt sich auf Ehefrauen, Wittwen und Kinder. Für Dienstboten, Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge ist im Falle der Erkrankung der Armenverband des Dienstortes auf drei Monate unterstützungspflichtig. In Ermangelung eines gesetzlich verpflichteten Ortsverbandes tritt der Landarmenverband ein, welcher auch unvermögenden Gemeinden die erforderliche Beihülfe zu leisten hat. Den Landarmenverband bilden meistens ganze Provinzen, in Ostpreußen die einzelnen Kreise, zum Theil auch einzelne große Städte.

Die Aufbringung der Armenlast ist der schwächste Punkt, welchen die Gsgb. von 1842 noch nicht zu ändern vermochte. Das geringe Bedürfniß einer Armenpflege und die Naturalwirthschaft des ländlichen Lebens geben den besitzenden Klassen ein gemeinsames Interesse, es auf dem platten Lande bei der „herkömmlichen“ Vertheilung der Gemeindelasten nach Urbarien und Observanzen zu belassen, und die Entstehung directer Gemeindesteuern nach Kräften abzuwehren.

Die Grundsätze der Armenverwaltung sind in allgemeinen Zügen theils im Gesetz, theils in den Land-Armenreglements und der localen Statuten so gegeben, daß jedenfalls das freie Ermessen der Localbehörde nicht zu sehr eingeengt worden ist.

Die ausführenden Organe dieser Armenpflege sind die Magistrate, Armendirectionen und Bezirkscommissionen in den Städten, die Landräthe, Ortsvorsteher und Gutsobrigkeiten auf dem platten Lande. So weit es das Personal der Verwaltung betrifft, bieten selbst unsere großen Städte das in Europa selten werdende Schauspiel einer persönlichen Mitarbeit der Gemeindegenossen an den mühevollsten Functionen der Einzelverwaltung dar. Es ist hier ein Maß des guten Willens vorhanden, welches in auffallendster Weise gegen die Mittelstände Englands, gegen das gesammte Communalwesen Frankreichs contrastirt. Es wird nur darauf ankommen, das platte Land zu größeren lebensfähigen Verbänden (in denen dann auch der Gegensatz von Landgemeinde und Gutsbezirk von selbst aufgeht) zu gestalten, was freilich ohne ein System der directen Communalsteuern unausführbar bleibt. Die wesentliche Vorbedingung eines verwaltungsfähigen und verwaltungsbereiten Personals dagegen ist in dem größten Theil Deutschlands unzweifelhaft noch vorhanden.

In dem größeren Maßstab der Kreisarmenverbände und der größeren Städte wird sich bei gleichmäßiger Durchführung der Geist der selbständigen volksbildenden Selbstverwaltung unter den nöthigen gesetzlichen Normativbestimmungen und Rechtscontrolen noch heute kräftiger bilden lassen, als in irgend einem anderen Theile Europas.

Mangelhaft auch für die Zwecke der Gsgb. ist die vorhandene administrative Statistik; die in den „Resultaten der Verwaltung des preußischen Staats für 1849“ von Dieterici angegebene Zahl von 776,882 Armen, d. h. Unterstützten, und 5,481,317 Thlr. Armenausgaben gibt nach vielen Richtungen hin kein der Wirklichkeit entsprechendes Bild.

Die Schwierigkeit der A. liegt in den tiefgreifenden Verschiedenheiten der darin zu behandelnden Subjecte. Die Erhaltung der Erwerbsunfähigen erscheint zunächst als Rechtsfrage und Frage der communalen Lastenvertheilung, die Behandlung der Arbeitsunwilligen zunächst als Polizeifrage, die Behandlung zufälliger und

localer Erwerbsunfähigkeiten, zugleich als Frage der Communal- wie der Staatswirthschaft. Die reichste Erfahrung der Gsgb. zeigt, daß nur das stetige systematische Ineinandergreifen von Armenpolizei und Armenpflege heilsame Zustände zu schaffen vermag. Kein Theil der öffentlichen Verwaltung bedarf in dem Maße der Individualisirung. Das Aufgehen der Armenpflege in ein Buchhaltungssystem von Geldunterstützungen muß unzweifelhaft einem System von Arbeitsnachweisung, Beschäftigung bei öffentlichen Arbeiten resp. in Arbeitshäusern, Hausbeschäftigung, Naturalunterstützungen, unter strenger Scheidung von Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit, Platz machen. Kein anderer Zweig der Verwaltung bedarf also in gleichem Maße der Decentralisation und der Betheiligung des bürgerlichen Elements mit seiner genauen Kenntniß der localen und individuellen Verhältnisse.

Andererseits bedarf dieselbe Verwaltung der strengsten Normativbedingungen, soweit dabei eine Collision der Interessen obwaltet, vor allem einer gesetzlichen Regelung der Armenlast, die mit dem fortschreitenden System der Geldwirthschaft unvermeidlich zur directen Steuer werden muß. Sobald dieser Steuerfuß ein gleicher geworden, die Urbezirke der Armenlast dem System der Freizügigkeit entsprechend nicht allzu klein gestaltet sind, sobald der größere Verband den kleineren zu ergänzen hat, wenn dessen Armenlast einen gewissen Procentsatz überschreitet, läßt sich eine Decentralisation der Armenlast festhalten, in welcher alle Betheiligten ein lebendiges Interesse an der sparsamen Verwaltung behalten, ohne das Bestreben einer gegenseitigen Abwälzung, welches die schwersten Mißbräuche der englischen Armenverwaltung erzeugt hat. Die neuesten Verwaltungsgrundsätze Englands bieten für diese Frage der concentrischen Vertheilung der Armenlast ein beachtenswerthes Muster, welches freilich zum guten Muster nur wird unter der Voraussetzung persönlicher Mitarbeit der Gemeindecommissionen, nicht aber mit der jetzt vorhandenen Schreiberwirthschaft in der Armenverwaltung Englands und Frankreichs.

Die nächste Aufgabe des Nordd. Bundes kann nur die Generalisirung der Preuß. Gsgb. über das Niederlassungsrecht sein, welche als ein entwickeltes Freizügigkeitsrecht dem Durchschnitt der kleinstaatlichen Gsgb. vorangeeilt ist. Die Gleichheit dieses obersten Grundsatzes beseitigt jene Interessencollisionen, welche das entscheidende Hinderniß aller Selbstverwaltung bilden.

Aus der Praxis einer öffentlichen, verantwortlichen Selbstverwaltung bilden sich auch die richtigen Grundsätze für eine angemessene Organisation der Privatwohlthätigkeit. Es ist wahr, daß die amtliche und die private Wohlthätigkeit sich zur Zeit gegenseitig hemmen und durchkreuzen. Allein der Fehler liegt in dem Mangel einer politischen Durchbildung des Volks und jenes praktischen Gemeinsinns, der sich nur aus einer gewohnheitsmäßigen verantwortlichen Selbstverwaltung bildet. Diesem Mangel an Gemeinsinn und praktisch politischer Bildung entspringt die immer lauter auftretende Forderung, das öffentliche Armenwesen durch eine wohlorganisirte Privatwohlthätigkeit zu ersetzen, wobei man jeden Splitter in der öffentlichen Armenpflege bemerkt, ohne den Balken in der heute vorhandenen grundsatzlosen Privatwohlthätigkeit zu sehen. Die individuelle Freude am Wohlthun, d. h. die individuelle Ansicht vom Wohlthun, enthält ein Princip der Willkür, welches den großen humanen Aufgaben des nationalen Lebens niemals zu genügen vermag. Die „Almosenwirthschaft", welche man einzelnen großstädtischen Armenverwaltungen vorwerfen mag, würde unter den Velleitäten der freiwilligen Armenpflege und mit dem individuellen Eigensinn nach deutscher Weise in völlige Zerfahrenheit und Entartung enden. Der herrlichste Charakterzug unseres Volks, der Sinn für die mühevolle Arbeit des öffentlichen Lebens, kann umgekehrt nur zur vollen Entwicklung und Reife gelangen, wenn wir in dieser Thätigkeit festen Normativbedingungen, d. h. Gesetzen, gehorchen lernen, aus denen sich die angemessene Begrenzung und Beschränkung der öffentlichen Wohlthätigkeit sicherer ergibt als aus dem bloßen Zug und Verständniß des Herzens.

Lit.: Ueber die englische Armenpflege vgl. G. Kries, Die englische Armenpflege, herausgeg. von K. Freiherr von Richthofen. Berlin 1863. — Das größere Sammelwerk von Emminghaus, Das Armenwesen und die A. in europäischen Staaten, Berl. 1870. — Verhandlungen des elften Congresses deutscher Volkswirthe vom 2. Septbr. 1869, in dem Bericht über diese Verhandlungen, Berl. 1870.

Gneist.

Arrestproceß heißt dasjenige executivische Verfahren, in welchem auf einseitigen Antrag des Klägers sofort, ohne vorgängiges Gehör des Beklagten, auf des letzteren Person oder Güter Arrest gelegt wird. Der Arrest ist ein deutsch-rechtliches, aus der Pfändung hervorgegangenes Institut. Während bei der röm. missio in bona und m. in possessionem rei petitae die Custodia oder Detention der Güter des Beklagten auf den Kläger übergeht, besteht der Arrest in Maßregeln, welche dem Beklagten die Disposition über seine Person (Personal-Arrest) oder seine Sachen (Real-Arrest), seien es einzelne Sachen (Special-Arrest) oder sein ganzes Vermögen (General-Arrest), entziehen und diese Disposition auf den Richter übertragen. Nicht nach gem. R., wohl aber nach einzelnen deutschen Territorial- und Statutarrechten gewährt der Arrest dem Impetranten ein Pfandrecht.

Ein Arrest kann incidenter bei der Verhandlung der Hauptsache, oder selbständig und zwar im Wege der ordentlichen oder summarischen Procedur, also auch des Mandatsprocesses, verfolgt werden. Der eigentliche A. unterscheidet sich eben durch die sofortige Vollstreckung des Arrests ohne Gehör des Beklagten. Im ordentlichen Executionsverfahren wird der Arrest (Pfändung, Verhaftung) nur nach vorgängigem Gehör und Urtheil angelegt. Seine sofortige Vollstreckung ohne rechtliches Gehör ist daher eine außerordentliche Maßregel, die nur durch außerordentliche Gründe gerechtfertigt erscheint. Diese sind: bei Ausländern ihre Eigenschaft als solche, nach Anderer Ansicht jedoch nur bei Justizverweigerung der ausländischen Gerichte; bei Inländern Gefahr der Vereitlung der Rechtsverfolgung oder der Befriedigung. Demnach gehört zur Begründung des Arrestgesuchs die Darlegung des Anspruchs und solcher Umstände, welche eine Gefahr der Befriedigung oder sonstige causa arresti ergeben. Alle auf jenen wie diese bezüglichen Thatsachen sind sofort zu liquidiren. Wo aber die Umstände so dringlich sind, daß die sofortige Liquidirung unmöglich ist, kann der Arrest auch auf vorgängige Bestellung einer Caution für Schäden und Kosten bewilligt werden; der Beweis gilt hier als in continenti erbracht, wenn er nur spätestens im Justificationstermin geliefert wird. Das Gesuch, das von allen Förmlichkeiten befreit ist und deshalb auch blos mündlich gestellt werden kann, ist unter Bezeichnung der Arrestform (Verhaftung, Schließung von Hypothekenfolien und Bank-Conto's, Versiegelung, gerichtliche Verwahrung u. dgl.) und des Arrestobjects auf sofortige Anlegung des Arrests ohne Gehör des Impetraten zu richten. Das Gesuch kann bei jedem Richter angebracht werden, dessen Rechtszwang das Arrestobject unterliegt. Auf das begründete Gesuch verfügt der Richter, nöthigenfalls nach erfolgter Cautionsleistung des Impetranten, die Arrestanlage, und setzt zugleich womöglich einen kurzen Termin zur Rechtfertigung des Arrests an, zu welchem die Parteien bei Strafe der Relaxation bzw. Bestätigung des Arrests geladen werden. Nach der Justificationsverhandlung, bei welcher der Impetrat Forderung und Arrest nur mit in continenti liquidirlichen Vertheidigungsmitteln impugniren kann, erkennt der Richter entweder auf Bestätigung und Fortdauer oder auf Relaxation des Arrests, welche letztere auch jetzt, wie noch später bei Stellung von Cautio judicio sisti und judicatum solvi jederzeit gewährt wird. Ein widerrechtlich impetrirter Arrest berechtigt den Impetraten zu Injurien- und Entschädigungsklagen. — Im Bestätigungsfall besteht der Arrest bis zur Verfügung des Richters der Hauptsache fort. Wo letztere nicht schon bei einem anderen Richter anhängig ist, kann dieselbe auch beim Arrestrichter anhängig gemacht werden, eine Ansicht, die freilich bestritten ist. Nach einigen Rechten bestimmt der Arrestrichter für die Klage wegen der Hauptsache eine Frist, nach anderen muß der Impetrat sie selbst provociren. Ob die Hauptsache im ordentlichen, Executiv- oder Mandatsverfahren zu verfolgen ist, entscheidet sich darnach, ob die Voraussetzungen der betr. Procedurart vorhanden sind.

Die Preuß. A.G.O. steht ganz auf gemeinrechtlichem Boden. Als causa arr. kennt sie nur Verlustgefahr. Ist diese eine entferntere, so ist der Richter der Hauptsache für die Anlage allein competent, ist sie dringend, jeder Richter, unter welchem sich das Arrestobject befindet. Der Impetrant hat immer Caution zu bestellen, hat im Gesuch

seine Beweismittel wenigstens zu benennen, im Justificationstermin zu produciren. Die Impugnation ist nur aus „klaren Gründen“ möglich. Für die Hauptsache wird nur beim Ausländerarrest der Arrestrichter competent und sie kann im summarischen, wie ordentlichen Prc. verfolgt werden. — Der C. d. proc. gestattet in Handels- und Seesachen neben der Ladung in der Hauptsache bei Dringlichkeit der Umstände, deren Beurtheilung lediglich vom Ermessen des Handelsgerichtspräsidenten abhängig ist, sofortige Anlage eines Mobiliararrestes. Ueberdies kennt er im Saisie arrêt ou Opposition, in der Saisie gagerie und der Saisie foraine vereinzelte Fälle sofortiger Arrestanlage auf Grund von Forderungsprivilegien, Urkundenbeweis, Befehl des Gerichtspräsidenten. Bei Strafe der Nichtigkeit des Arrests hat der Impetrant binnen acht Tagen einen Antrag auf Bestätigung des Arrests (demande en validité), der die Hauptsache geltend macht, in foro domicilii des Schuldners zu stellen. Dieser hat seinerseits eine Klage auf Aufhebung des Arrests. Bei Bestätigung des Arrests erfolgt die Versteigerung des Objects. — Die Hannov. Prc.O., welche zwischen Arrest und einstweiligen Verfügungen und Sequestrationen scheidet und den Personalarrest nur bei Nutzlosigkeit des Realarrests gestattet, setzt Verlustgefahr oder erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung (Ausländer) und sofortige Liquidirung des Gesuchs bzw. Cautionsstellung voraus. Der Justificationstermin ist vom Impetraten auszubringen. Der Nd. Entw., der gleichfalls den Arrest gegen einstweilige Anordnungen scheidet, nennt als causa arr. Gefahr der Vereitlung oder „wesentlicher“ Erschwerung der Verfolgung oder Vollstreckung des Anspruchs (Ausland). Anspruch und causa arr. sind „glaubhaft“ zu machen oder Caution zu stellen. Nach Anordnung des Arrests beginnt der „A.“ (Justification), indem der Kläger, bei Vermeidung der Erlöschung des Arrests, binnen sieben Tagen die „Arrestklage“ auf Bestätigung des Arrests und die Klage wegen der Hauptsache, verbunden oder getrennt, erheben muß. Der Beklagte kann Trennung und besondere Entscheidung über die Arrestklage fordern.

Quellen: Preuß. A.G.O. Th. 1 Tit. 29. Vrdn. v. 21. Juli 1846 §. 13. — C. d. proc. a. 417 ss. 557 ss. 819 ss. — Hannov. Prc.O. §. 508 ff. — Nd. Ges. v. 21. Juni 1869. Nd. Entw. §§. 315. 669 ff. — Gemeinrechtliche Qu. s. in den Lit.-Werken, hauptsächlich bei Wach.

Lit.: Lehrbb. von Heffter §. 405 ff. Bayer (summar. Prc.) §. 19 ff. A. C. J. Schmid §. 198 ff. Endemann §§. 133. 268 ff. Mittermaier H. 4 S. 223 ff. Briegleb, Einl. in d. summar. Prc., S. 334 ff., 363 ff., 523 ff. Mevius, Tractatus de arrestis. Muther, Sequestration u. Arrest. Vorzüglich Wach, Arrest-Prc. 1. Thl. — Heffter, Preuß. Prc. §. 248 ff. Delius, Preuß. Verf., 2. Aufl. S. 189 ff. Grävell, Comm. zur A. G O. a. a. O. (Bd. 4). — Leonhardt, Comm. z. Hannov. Prc.O. a. a O.

K. Wieding.

Arrha heißt eigentlich eine Summe Geldes oder eine Werthsache (z. B. nach röm. Sitte ein Ring), welche beim Abschlusse eines Vertrages der eine Contrahent dem anderen gibt, als Zeichen der Perfection und zugleich gewissermaßen als Unterpfand für Erfüllung. Dadurch kann einem klaglosen Obligationsverhältnisse eine bestimmte Wirksamkeit verliehen werden, so dem Eheversprechen, wo Conventionalstrafe ausgeschlossen, a. sponsalitia aber zugelassen ist.

Die Wirkungen der Dation einer A. sind vor Allem vom Willen der Contrahenten abhängig. So kann bestimmt werden, daß sie nicht, wie naturgemäß, zu Gunsten des Gläubigers, der sie empfängt, sondern zu Gunsten des Schuldners, der sie gibt, wirken soll, indem dieser dadurch, daß er sie aufopfert, das Recht erhält, vom Geschäfte zurückzutreten (Reugeld). In Ermangelung eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertragswillens sind für die verschiedenen möglichen Hauptfälle folgende Regeln aufzustellen:

1) Der Vertrag wird erfüllt. Da hat die A. nichts mehr zu bedeuten, und wird deshalb zurückgegeben, resp. angerechnet (Angeld), was je nach den Umständen mit der Contractsklage oder mit exceptio doli durchgesetzt wird.

2) Desgleichen wird die A. zurückerstattet, wenn der Vertrag communi consensu aufgelöst wird, sowie wenn er ohne Verschulden der Parteien nicht zur Erfüllung gelangt.

3) Der Vertrag wird nicht erfüllt, infolge Verschuldens von Seiten des Arrhagebers. Natürliche Folge dieses Verschuldens ist, daß Letzterer das Gegebene verliert, denn wollte er es zurückfordern, so würde er mit exceptio doli abgewiesen. Damit verschließt sich aber der Empfänger die Möglichkeit auf Erfüllung, resp. auf Schadenersatz zu klagen, es wäre denn, daß der Schaden bedeutender wäre, als die A., in welchem Fall blos auf den Ueberschuß zu klagen ist.

4) Nichterfüllung durch Verschulden des Empfängers. Der Geber kann mit der Contractsklage oder mit actio praescriptis verbis das Gegebene doppelt zurückfordern, wenn er nicht lieber auf Erfüllung resp. Schadenersatz dringen will.

Diese einfache Lehre ist durch verschiedene irrthümliche Auffassungen verdunkelt worden. Dahin gehört die unrömische Unterscheidung zwischen a. pacto perfecto und a. pacto imperfecto data; ferner die Unterscheidung zwischen a. confirmatoria und a. poenitentialis, als zwei verschiedenen Gattungen, während es vielmehr lediglich vom Willen der Parteien abhängt, ob sie der A. im concreten Fall den Charakter eines Reugelds beilegen wollen. Völlig grundlos ist namentlich die Auffassung, als hätte Justinian die A. allgemein zu einem Reugelde umgestaltet, und zwar durch l. 17 C. de fide instrumentorum, 4, 21 (528), wo einfach die sub 4 aufgestellte Regel des electiven Concurrirens der actio dupli mit der Klage auf Erfüllung, bzw. Schadenersatz, proclamirt wird, dem schuldlosen Arrhageber aber sein unzweifelhaftes Recht, wenn er es vorzieht, auf Erfüllung zu dringen, keineswegs benommen werden soll

In den heutigen Part.R. kommt mehrfach (z. B. beim Dingen von Dienstboten, Hauderern u. dgl.) die A. als bedingende Form des Vertragsabschlusses vor, — eine Rolle, die dem Röm. R. unbekannt war. Auch kommt es vor, daß die in ihrer normalen Eigenschaft als Zeichen des abgeschlossenen Vertrags gegebene A. bei der Erfüllung nicht zurückgenommen, resp. angerechnet, sondern als Antrittsgabe (Handgeld) verstanden wird; so das Dinggeld von Dienstboten.

Im A. Pr. L.R. ist die Draufgabe „was als Zeichen des geschlossenen Vertrags entrichtet wird“, und gilt im Zweifel als Angeld. Es kann ihr aber der Charakter einer Wandelpön ausdrücklich beigelegt werden. — Im C. N. hat die A. (les arrhes) den Charakter eines Reugelds (dédit) beim Versprechen zu verkaufen (a. 1590). Daß dies auch beim Verkaufe selbst anzunehmen sei, wurde von Zachariä und von Troplong behauptet, wogegen Andere, z. B. Arntz, gewiß richtiger in diesem Falle die A. als Zeichen des geschlossenen Vertrags, als denier-à-Dieu ansehen, vor Allem aber den Vertragswillen entscheiden lassen. Bei der Miethe hängt es vom Verhältnisse zwischen Werth der A. und Miethspreis ab, ob sie als dédit oder als denier-à-Dieu gelten soll.

Quellen: S. hauptsächlich Titel I. de Emtione Venditione (3, 23); D. de C. E. (18, 1), de A. E. V. (19, 1); C. de A. E. V. (4, 49). — Preuß. L.R. I, 5. §. 205—225.
Lit.: Muther, Sequestration, Beilage II. Hessdörfer, De arrha, Hann. 1856.

Rivier.

Articulirtes Verhör im Strafproceß ist ein mit dem Beschuldigten oder einem Zeugen artikelweise angestelltes Verhör; Artikel sind vor der Vernehmung angefertigte specielle Fragen, welche sich auf die im Proceß zu beweisenden Thatsachen und thatsächlichen Verhältnisse beziehen. Sie sind ein Erzeugniß des Italien. Prc. im M.A. und sind in Italien auch im Inquisitionsproceß, in welchem der Richter sie stellte und den Stoff für sie aus dem Material der Generalinquisition entnahm, zur Anwendung gekommen, obwohl es dahingestellt werden muß, ob Decretalen Innocenz III. schon ihre Anwendung bezeugen. Das Carpzov'sche System des Inquisitionsprocesses kennt a. V. in der Generalinquisition gar nicht. Dagegen beginnt die Specialinquisition mit einem a. V. des Beschuldigten (Inquisiten) und ebenso werden hier die Zeugen, die in der Generalinquisition nur summarisch, d. h. in freier Form, verhört wurden, ad articulos vernommen. Die Folgezeit ließ der articulirten eine summarische Vernehmung des Beschuldigten voraufgehen, dann machte man die Entdeckung, daß man den Verdächtigen ja schon in der General=

inquisition als Quasi-Zeugen summarisch vernehmen könne. Hatte sich nun bei der Freiheit der summarischen Procedurweise und dem Zweck der Generalinquisition, Beweismaterial zu gewinnen, die Methode herausgebildet, den Zeugen zunächst generell erzählen zu lassen, was er von der Sache wisse, und erst darnach ihm specielle Fragen zu stellen, so beobachtete man dieselbe Methode nunmehr auch bei der summarischen Vernehmung des Verdächtigen. So entstand der Unterschied zwischen generellem oder summarischem und speciellem oder a. V. Seitdem dann die summarische Generalinquisition zur Verurtheilung führen konnte, und die Specialinquisition nur in den schwersten Fällen beibehalten wurde, kam mit der letzteren auch das a. V. seltener zur Anwendung und wird im neuesten Inquisitionsproceß vielfach durch ein übersichtliches Schlußverhör ersetzt. — Das mündliche Verfahren hat für das a. V. natürlich keinen Raum.

Lit.: F. A. Biener, Beitr. z. Gesch. d. Inquis.Prc., S. 50. 96. 173—192. Wetzell, Syst. d. Civ.Prc. §§. 49. 70. Quistorp, Grds. d. Peinl. R., Bd. 2, §. 667 ff. Böhlau, Mecklenb. Crim.Prc., §. 25. K. Wieding.

Arumäus, Dominicus, geb. 1579 zu Leeuwarden in Friesland, aus dem Geschlechte von Arum, studirte zu Oxford, Franecker und Rostock, wurde 1600 Doctor d. R., 1605 ord. Prof., 1634 Ordinarius der Jenenser Facultät, starb 1637. „Der Stammvater akademischer Publicisten".

Schriften: Sentent. Jenensium, libri II, Jen. 1608. — Discursus academici de jure publico, Jen. 1616—23. — Disputatt. ad praecipuas Pand. leges, Jen. 1613.

Lit.: Günther, Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena, S. 56. Pütter, Literatur des deutschen Sts.R., I, 165. — Schulze, Einleitung in das deutsche Sts.R., Leipz. 1867, S. 55. Teichmann.

Aerztliche Verbrechen. Subjecte derselben sind die zur Ausübung eines Zweiges der Heilkunde öffentlich ermächtigten, berufsmäßig gebildeten Personen, im Besonderen Heilärzte, Operateure, Wundärzte, Hebeammen, Geburtshelfer u. a. m. Die deutschen Gsgbb. weisen dem Heilpersonal eine Ausnahmsstellung von allen übrigen weltlichen Berufen vom Standpunkte der polizeilichen Bevormundung an, indem sie selbst jeden Privatarzt als Functionär des Verwaltungsrechts der öffentlichen Gesundheit zu einer bestimmten staatsärztlichen Berufsthätigkeit verpflichten. Von dem Falle einer verbrecherischen Absicht bei der Ausübung der Heilkunst abgesehen, können sich die Heilpersonen folgender ärztlicher Vergehen schuldig machen:

1) Verweigerung der geforderten Hülfe bei Gefahr am Verzuge ohne genügende Entschuldigung. Vorausgesetzt wird eine dringende Gefahr, in Baiern und Würtemberg genügen dringende Fälle. Preußen findet den Thatbestand schon in der unterlassenen Erfüllung der Berufspflicht. Braunschweig und Oesterreich strafen erst, wenn der für den Hülfesuchenden eingetretene Nachtheil mit der Verweigerung der prakticirenden Heilperson nach der Regel der Culpa im Causalzusammenhang stand. Sachsen ahndet eine solche Verfehlung disciplinarisch.

Lit. u. Gsgb: Preuß. Str.Ges. 200. Oppenhoff, 6. Ausg. 350. Baier. Pol.Str.Ges. 113. Edel, Comment. 293. Sächs. Str.Ges. 362. 375. Würtemb. Str.Ges. 460. Oesterr. Str.Gs. 335. Mair, Jurist.-medicin. Comm. III. 169 ff. Berner, Gerichtssaal XIX. 20.

2) Unbefugte Mittheilung eines Geheimnisses des Kranken von Seite der Aerzte, Hebeammen, Apotheker u. dgl., zu dessen Kenntniß dieselben vermöge ihres Berufes gelangt sind. Diese Uebertretung wird theils auf Antrag des Beleidigten, theils von Amtswegen mit Geldstrafen oder mit zeitlicher Untersagung der Praxis, nach Umständen auch mit kurzem Gefängniß bestraft. Das Krankengeheimniß muß nicht nothwendig ausdrücklich unter dem Siegel der Geheimhaltung anvertraut worden sein, aber auch nicht jede Thatsache ist als Geheimniß anzusehen, welche bei der Unternehmung einer Heilung oder Bestellung eines Receptes zur Kenntniß des Heilpersonales gelangte. Daß ein vom Gericht erzwungenes Zeugniß einer Heilperson über das von dem Kranken Anvertraute nicht strafbar sein kann, ist unbestritten, controvers die processuale Frage nach dem Antwortverweigerungsrecht der Medicinalpersonen.

Lit.: Preuß. Str.Ges. 152 Goltdammer, Materialien, II. 327. Arch. f. Preuß. Str.R., IX. 81. Friedreich, Anthropol. Bemerk. über den Baier. Str.Ges.Entw. 1855. S. 122.

3) Verschuldung einer Beschädigung oder des Todes des Patienten nach übernommener Behandlung durch Fahrlässigkeit bei der Ausübung der Heilkunst. Die Fälle der Vernachlässigung sind von jenen des kunstwidrigen Heilverfahrens zu unterscheiden. In ersterer Beziehung kann schon Unfleiß in der Untersuchung oder Instruction für die Angehörigen des Kranken, Aufkündigung der Hülfe bei Mangel eines anderen nöthigen medicinischen Beistandes zur Last fallen. Die Schwierigkeit der Feststellung des Begriffes Kunstfehler bei der vielfach conjecturellen Heilkunst legt auch der Gsgb. die Rücksicht auf, keine übertriebene Forderungen an den Arzt zu stellen, zumal ein zurechenbarer Causalzusammenhang zwischen unglücklichem Erfolg und ärztlichem Verfahren noch nicht dadurch gegeben ist, daß letzteres in individuellen Fällen von der Kunstregel abweicht; nur bei klar zu Tage liegender Unwissenheit oder Leichtfertigkeit in der Wahl und Art der Behandlung ist Schonung der schuldtragenden Heilpersonen ein Unrecht gegen die Wissenschaft und Humanität, welches nur dann strafrechtlich verantwortlich macht, wenn daraus ein Nachtheil für den Kranken entstanden ist. Nicht jeder Irrthum in der Untersuchung, Beobachtung und Behandlung ist schon ein strafbarer Kunstfehler, selbst wenn der Irrthum vermeidlich erscheint. Ist die Beschädigung Folge eines bloßen, auf irriger Ansicht beruhenden, im guten Glauben begangenen Kunstfehlers, so kann diese nicht bestraft werden. Nur dasjenige Handeln oder Unterlassen der Heilperson ist als Kunstfehler zu beurtheilen, welches vom jeweiligen Standpunkte der Heilkunst aus dem Grunde als nachtheilig anerkannt ist, weil es den als axiomatische Wahrheiten geltenden Naturgesetzen zuwiderläuft und der dadurch nachweisbar verursachte Schaden nach den berufsmäßig vorausgesetzten gemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten bei gehöriger Sorgfalt hätte vermieden werden können. Es verstößt gegen das Princip der Individualisirung in der Strafrechtspflege, die allgemeinen Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzungen auf die Folgen ärztlicher Vernachlässigung oder Kunstfehler schlechthin anzuwenden, ohne dem Umstande, daß die Heilperson handeln mußte, oft mit rascher Entschließung bei schwieriger und unsicherer Diagnose selbst zu gewagten Curen in ihrer Kunst als eigener Gesetzgeber gedrängt wird, gebührend Rechnung zu tragen. Immerhin bleibt Caspers Wort wahr, daß die Approbation kein Freibrief zu medicinischen und chirurgischen Sünden sei. Bei wirklicher nachweisbarer Culpa kann die Strafe bis zum Verlust des Berufsrechts gehen. Zuweilen haben Fälle des fahrlässigen Unfleißes das Gepräge scheinbarer Kunstfehler, wie die Uebertragung syphilitischen Contagiums durch operative Eingriffe, unreine Instrumente.

Lit. u. Gsgb.: Oesterreich behandelt die Kunstfehler der Medicinalpersonen ausdrücklich Str.Ges. 356—358. Plaseller, Gerichtl.-medic. Memoranda, 1854. Beer, Oesterr. Ger.Ztg. 1855. Nr. 33. 42. Preußen gibt nur in den §§. 184, 203 Abs. 2 specielle Vorschriften. Nd. Str.Ges.Entw. 194. 203. Goltdammer, Arch. XIII. 324. Wald, Gerichtl. Medicin, I. 279. Mittermaier, Strafr. Verantwortl. der Medicinal-Pers., Gerichtssaal 1858. Erörterung strafr. Fragen aus der gerichtlichen Medicin. Eine Anlage zu den Motiven des Nd. Str.G.Entw. 1869. S. 5, 9. 22—27. 31—34.

4) Ueberschreitungen der rechtlichen Grenzen der ärztlichen Befugnisse werden in zweifacher Rücksicht bestraft, einmal aus dem Gesichtspunkte der gewerblich unberechtigten Vornahme bestimmter ärztlicher Handlungen, z. B. wegen unbefugter Operationen oder Narkotisirung durch unterärztliches Personal oder wenn ein Chirurg 2. Klasse über die Grenze der Nothhülfe verbotene ärztliche Hülfe gewährt, zum andernmal aus dem Gesichtspunkte eines verwerflichen schädlichen Experimentes zu wissenschaftlichen Zwecken in corpore vili, wie an Kindern die Einimpfung der Syphilis, die wider den Willen der Mutter erzwungene mißlungene Perforation.

Lit.: Oppenhoff, 6. Ausg. 346. Stein, Das öffentl. Gesundheitswesen, 1867, S. 103. Mair, Jurist.-medic. Comm., III. 150 ff.

5) Ausstellung wissentlich unrichtiger Krankheits- und Gesundheitszeugnisse zu dem bewußten Zwecke, um Jemand von einer öffentlichen Pflicht zu befreien, z. B. von dem Geschwornendienst, Erscheinen vor Gericht. Bezweckte das falsche ärztliche Zeugniß die Täuschung einer Versicherungsanstalt, so liegt eventuell Theil-

nahme am Betruge vor, abgesehen von dem Falle, daß durch die Ausstellung einen falschen ärztlichen Zeugnisses eine besondere Amtspflicht verletzt wurde.

Lit. u. Gsgb.: Preuß. Str.Ges. 257. Goltdammer, Materialien, II. 589. Baier. Pol. Str.Ges. 179.

6) Unterlassung der den Heilpersonen obliegenden Anzeigen bei erkennbarem Verdacht einer gewaltsamen Verletzung oder eines Verbrechens. Auch den Consiliararzt trifft die Anzeigepflicht. Die Anzeige muß unverzüglich geschehen, selbst dann, wenn die Verletzung nur als eine leichte erschien, im Besonderen die Anzeige einer Geburt, wenn die Mutter während der Entbindung oder bald darauf stirbt. — Schließlich wäre zu erinnern, daß die an Detentions- und Pflegeanstalten angestellten oder beschäftigten Aerzte, welche mit einer in der Anstalt aufgenommenen Person den Beischlaf vollziehen, wegen Mißbrauches der ärztlichen Stellung strafbar sind.

Lit.: Proc. La Pommerais, Annales d'hygéine publique, 1864. Juill. p. 80. Proc. Sagrera (Dr. Pujadas in Barcellona), Journal de médécine mentale par Lasiaune, tom. II. p. 272. III. 111. IV. 46. 324. Annal. medico-psycholog. 1863. I. 152. Der Criminal-Prc. Demme-Trümpy, Wiener medic. Wochenschr. 1864. Nr. 49. 51. 52. Prc. Palmer, Henke's Ztschr. 1856. H. III. 196 f. IV. 404. Dr. Castainy, Henke's Ztschr. f. Staatsarzn. 2. Ergänzungsheft. Casper, Vierteljahrschr. III. 1853. 1—34. XVII. 1—20. Vergiftungsklage gegen Apotheker. Schmidt, Zur ger. Geburtshülfe, 1. Abth. Kunstfehler, 1851. Giftmord des Mediciners Moriz Schochet in Wien. N. Fr. Presse, 1 Februar 1870. Henke, Ztschr. 1821. II. 63—121. 1823. IV. 388. 1825. IV. 360. 1828. I. 19—93. 1829. XI. Ergänzungsheft 329. 1852. IV. 433. 1854. III. 70—109. Wildberg, Jahrb. f. Staatsarzn., 1838. IV. 458—476. Laprade's Bericht an die medic. Gesellschaft zu Lyon, 1837. enth. Authenrieth, Gerichtl.-medic. Gutachten, 1846, S. 549. — Aus der älteren Lit.: Paul Zachias, Quaest. med. leg. lib. 6. tit 1. Alberti, Systema jur. med. 1725. I. cap. XV. Heberstreit, Anthropol. forens. 1753. sect. 2. art. 7. Wahlberg.

Assignation, Anweisung ist der Auftrag, welchen der Eine, Assignant, dahin gibt, daß ein Anderer, Assignat, einem Dritten, Assignatar, eine Leistung mache, und dieser sie erhebe. Sie kann auf Leistungen jeder Art, auch einer bestimmten Sache, und sowohl in dem Sinne gegeben werden, daß der Erhebende die Leistung herausgeben (bloßes Incassomandat), als auch, daß er sie behalten soll. A. im engeren Sinne pflegt man nur die der letzteren Art, sofern sie auf Zahlung von Geld oder Quantitäten vertretbarer Sachen gerichtet ist, zu nennen. Das Röm. R. kennt die A. nicht dem Namen, aber der Sache nach als Mandat, jussus, delegatio. — Für das bloße Incassomandat sind unbestritten wesentlich die röm. Grundsätze vom Mandat entscheidend; während jedoch die herrschende Lehre dasselbe auch von der A. im engeren Sinne behauptet (Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. II. S. 343. Günther in Weiske, Rechtslexicon I. S. 327), sieht die neuere Lehre einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden mit Recht darin, daß der Assignatar den erhobenen Werth für sich behalten soll, und ist bemüht, einen selbständigen Formalvertrag aus ihr zu schaffen. (Keller, Windscheid, Endemann.) Die A. kann sowohl auf Deckung einer Schuld des Assignanten an den Assignatar, und auf Schuld des Assignaten, als auch auf Creditleistung in beiden Beziehungen gerichtet sein (Creditbrief). Wegen dieser Vielseitigkeit ihrer Functionen, welche durch ihre Uebertragbarkeit erhöht wird, ist sie die wichtigste und häufigste Form der Uebertragung von Geldwerthen. Sie kann mündlich abgeschlossen werden, wird es in der Regel besonders unter Kaufleuten schriftlich in der Form des trassirten Wechsels mit Weglassung dieses Wortes. Der Vertrag zwischen Assignant und Assignatar kommt durch die Annahme der A. durch letzteren zu Stande; der erstere kann daher die A. nicht einseitig widerrufen, sofern sie nicht bloßes Incassomandat ist (bestr.) und haftet für ihre Realisirbarkeit, — „A. ist keine Zahlung" —, es sei denn, daß die A. unzweideutig als Zahlungs- oder Credit-Leistung vom Assignatar angenommen, oder die Realisirung durch dessen Schuld vereitelt ist. — Der Assignat wird dem Assignanten gegenüber, selbst wenn er dessen Schuldner ist, erst durch die Annahme zur Zahlung verpflichtet, aber auch berechtigt, sofern er ein Interesse daran hat; der Assignant kann daher nach der Annahme den Zahlungsauftrag nicht widerrufen und auch

durch den Tod desselben erlischt der Auftrag nicht (bestr.), dem Assignaten gibt die Honorirung der A. einen Anspruch auf Revalirung gegen den Assignanten. — Der **Assignatar** wird dem **Assignaten** gegenüber ebenfalls erst durch die **Annahme** des Letzteren berechtigt, erhält dadurch jedoch kein ausschließliches Recht auf die in dessen Händen etwa befindliche Deckung, namentlich also auch nicht gegen dessen Concursgläubiger; er kann die A. übertragen und wird dadurch seinem **unmittelbaren** Nachmann, aber **nur** diesem, wie ihm der Assignant verpflichtet. — Ein Unterschied zwischen „**kaufmännischen**" und anderen Anweisungen wird für das gem. R. zutreffend geläugnet (**Thöl**, **Endemann**). Erst das D.H.G.B. (A. 300—305) hat einen solchen geschaffen, indem es 1) für die **auf** einen Kaufmann gezogenen Anweisungen die früher bestrittenen Sätze des gem. R. ausdrücklich sanctionirt und 2) die **von** einem Kaufmann auf Ordre gezogenen Anweisungen über Geld oder Quantitäten den indossablen Ordrepapieren gleichstellt. Das Preuß. A.L.R. geht von der Voraussetzung aus, daß der Assignatar in der Regel Gläubiger des Assignanten ist, und hat daher in der A. einen selbständigen Modus der **Schuldtilgung** construirt mit manchen Abweichungen vom gem. R. — Ueber A. durch richterliche Verfügung in der Executionsinstanz Ges. vom 4. Juli 1822. — Das Bürg. G.B. für d. Königr. Sachsen stimmt mit dem gem. R. überein. — Der C. civ. enthält keine Bestimmungen über A.

Lit.: **Ladenburg**, im N. Arch. f. Handels-R. III. S. 225 f. — Arch. f. Handels-R. II. Nr. 19. (I. III. 26 de mandato. D. XVII. 1. C. IV, 35 mandati vel contra. Preuß. A.L.R. I. 16. §§. 251—299. Bürg. G.B. f. d. K. Sachsen §§ 1328 1338. cf. C. com. Liv. I. tit. VIII.)

A. S. **Schultze**.

Asylrecht. **Asyl**, *ἄσυλον*, von *α* und *συλάω*, *σύλη*, ein im Götterschutz stehender, Schutz gewährender Ort; A. bald der Inbegriff der rechtlichen Bestimmungen für Zufluchtsstätten, bald der bezügliche Rechtsanspruch, bald die bezügliche Rechtsgewährung. Im Alterthum haftete es an geweihten Stätten, bei den Israeliten auch an den sog. Levitenstädten, bei den Römern auch an Bildnissen und Statuen der Imperatoren. Bei Israeliten und Griechen schützte das Asyl hauptsächlich gegen den Bluträcher (so wie später bei den Germanen), bei den Römern die flüchtigen Sklaven. — Das A. der christlichen Kirche ordnen corp. iur. civ. und can., Concilien und Päpste, Volksrechte und Capitularien. Das vom Landesherrn gewährte weltliche A. haftet an Burgen, Schlössern, Städten u. s. w. Die Aufhebung beider Erscheinungsformen des A. erfolgte bald factisch, bald rechtlich (s. über die Geschichte des A. meine Schrift: „Das Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, Dorpat 1853, S. 11—135)" — Das A. von Staat zu Staat oder das völkerrechtliche, neueren Ursprunges, wird aus der Abgeschlossenheit des Staatsterritoriums und der Unbedingtheit der Staatssouveränetät gefolgert, Staaten einer internationalen Rechtsgemeinschaft haben sich aber Rechtsunterstützung zu gewähren durch Auslieferung, Bestrafung, Ausweisung, Internirung. Für die Rechtsverpflichtung zur Auslieferung sind **Grotius**, **Burlamaqui**, **Rutherforth**, **Vattel**, **Berner**, **Bluntschli**, **Pözl**, **v. Mohl**, **Dollmann** und **Kent**, gegen die Rechtsverpflichtung **Pufendorf**, **G. F. v. Martens**, **Saalfeld**, **Klueber**, **Schmalz**, **Heffter**, **Oppenheim**, **Mittermaier** (Deutsch. Strafverf., I, §. 55), **Provo-Kluit**, **Pinheiro-Ferreira**, **Foelix**, **Story**, **Wildmann**, **Phillimore**, **Marquardsen** und **Bar**. Nur Nichtunterthanen kann ein Asyl gewährt werden, flüchtige verbrecherische Unterthanen nimmt der Staat wieder auf, straflos bleiben diese nur in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dieselben Staaten gestehen auch Fremden ein unbedingtes Recht zum Eintritt zu, ja sie gestatten nicht einmal die Beschränkung oder Ausweisung sie selbst belästigender (v. **Mohl**, **Pözl**). Frankreich, Belgien und die Schweiz weisen Fremde in bestimmten Fällen aus, andere Staaten selbst mit Legitimationen versehene (v. **Mohl**, S. 650 ff.). Die Verweisung eines Flüchtlings von den Grenzen in das Innere des Landes (Internirung) kann von dritten Staaten, selbst von dabei interessirten, nicht gefordert werden (**Marquardsen**), ist aber vielfach freiwillig oder gebetenermaßen gewährt worden (z. B. bei den badischen Flüchtlingen aus der Zeit der

bad. Revolution durch die Schweiz, bei der hannöverschen Legion in neuester Zeit durch Frankreich). Aufgabe und Mittel der polizeilichen Unterstützung der Staaten s. bei v. Mohl, S. 685 ff. — Das A. des Hotels, des Quartiers und der Straße desselben, der Carosse des Gesandten beruhte auf der Gewährung des beschickten Staates und ist durch ausdrückliche Verordnungen oder durch Verzicht der Gesandten aufgehoben (s. über dieses A., dessen Begründung, Uebung und Aufhebung meine cit. Schrift, S. 121 ff.). Das A. der Kirche besteht fort in Spanien (Auslieferungsvertrag zwischen Spanien und Frankreich vom 26. Aug. 1850 A. 9. Mart. Samw N. R. XVI. 1. S. 487). Den Consuln mit diplomatischem Charakter in nichtchristlichen Staaten ist in neuerer Zeit ein A. verliehen (s. den Art. Exterritorialität).

Lit.: s. bei dem Art. „Auslieferungsverträge". Bulmerincq.

Auction, ursprünglich jeder im Wege öffentlicher Versteigerung erfolgende Verkauf, bei welchem die Sache dem Meistbietenden (pretium augenti) zugeschlagen wird (l. 2 §. 8 D. pro emt. 41. 4), bezeichnet heutzutage meist nur noch den Verkauf beweglicher Gegenstände, im Gegensatze zu demjenigen von Immobilien (Subhastation; s. d. Art.). Man unterscheidet eine gerichtliche und eine außergerichtliche A., und erstere kann wieder eine freiwillige oder eine nothwendige sein. Für die letztgenannte Abart sind überall besondere Formen festgestellt. Nach gem. R. gehören dahin gerichtliche Beschreibung und Taxe des Gegenstandes, Bekanntmachung der A., öffentliche Ausbietung und Zuschlag und Uebergabe an den Meistbieter gegen sofortige Baarzahlung. Für Preußen sind besondere Bestimmungen gegeben in §§. 78—92 der A. G.O. I. 24. Die daselbst genannten gerichtlichen Auctionscommissarien bestehen nur noch in großen Städten. Wichtiger ist der materielle Charakter der A., insbesondere die Frage ob die Ausrufung durch den Versteigerer als Anerbieten zu einem Vertrage oder als eine Einladung, durch Gebote Offerten zu machen, aufzufassen sei? An sich ist beides denkbar; daher wird zunächst auf die erkennbare Absicht des Versteigerers, eventuell auf den Ortsgebrauch zu sehen sein. Gibt auch dieser keinen Anhalt, so ist anzunehmen, daß der Verkäufer zum „Bieten" nur in dem Sinne von „Anbieten" aufgefordert hat, und daß daher der Vertrag erst durch den Zuschlag, als Annahme des Gebotes zu Stande kommt. Es folgt daraus namentlich, daß der Versteigerer nicht gebunden ist, jedes Meistgebot anzunehmen. Streitig ist dabei, ob der Versteigerer nur das letzte Gebot oder auch ein früheres acceptiren kann, und wie lange also jeder Bieter an sein Gebot gebunden bleibt. Im Zweifel ist nach der Natur des Angebotes zu entscheiden, daß ein Bieter durch ein von anderer Seite geschehenes Mehrgebot keine Rechtsveränderung erfahren und somit von seiner Offerte nicht früher abgehen kann, als bis der Versteigerer den Zuschlag ertheilt oder doch den Versteigerungstermin geschlossen hat. — In dem anderen Fall, wo die Versteigerung selbst schon als Anerbieten aufzufassen ist, bildet jedes Gebot eine Annahmeerklärung unter der (im Zweifel wohl aufschiebenden) Bedingung, daß kein anderer ein besseres Gebot thun werde. Dann dient der Zuschlag dazu, die Erfüllung dieser Bedingung festzustellen.

Positive Vorschriften über Auctionen s. im Preuß. L.R., I. 11. §§. 340—362. Neueste Lit.: Zwei Aufsätze von Kindervater und zwei von Ihering in den Jahrbb. für Dogmatik, VII, 1. 4. 7. 8.; ein Aufsatz von Unger, ebendas. VIII, 5, und Regelsberger, Civilrechtliche Erörterungen, 1. Heft, 1868, S. 162—195. Eck.

Auenrecht ist eine nach schlesischem Prov.R. begründete Präsumtion für das Eigenthum der Grund- oder Gutsherrschaft an unbebauten Grundstücken oder Lehden und Anger. Das A. schließt die Ersitzung der Aue durch die Gemeinde oder einen Einwohner aus. Es wird aus dem ursprünglichen Eigenthum des Grundherrn an der ganzen Mark hergeleitet, indem hieraus eine Vermuthung für sein fortbestehendes Eigenthum an Allem gefolgert wird, was er nicht erwiesenermaßen fortgegeben hat.

Lit.: Koch, Schles. Arch. I. 529—542. O. Gierke.

Auerbach, Johann von, war um 1470 Prof. in Erfurt.

Er schrieb: Processus juris, der ganz dem proc. jud. ordinis von Nic. de Tudeschis entlehnt ist, Ausg. Augsburg 1467; Straßburg 1490; Nürnberg 1494.

Lit.: Abelung zu Jöcher, I, 1270. — Rudorff, Grundriß zu Vorlesungen über den Civ.Prc., Berlin 1837, S. V, N. 2. — Stobbe, II, 197. — v. Stintzing, Gesch. der populären Lit. des Röm.-Can. R., 1867, S. 241—256. 553. Teichmann.

Auflauf als Vergehen ist das rechtswidrige öffentliche Zusammenlaufen einer Menge von Menschen. Durch das Moment der Menge und das der Oeffentlichkeit unterscheidet er sich von der bloßen Widersetzlichkeit. Während das gem. R. ihn nur als eine polizeilich zu unterdrückende Ruhestörung betrachtete, sehen neuere Gesetzbücher ein strafbares Moment in dem der Obrigkeit bezeigten Ungehorsam, auf ein- oder mehrmalige Aufforderung der Behörde sich nicht zu entfernen: Sachsen A. 147, Würtemberg A. 170, Braunschweig §. 101, Preußen §. 92, Oldenburg A. 89, Thüringen A. 110, Hamburg A. 83, 84; ferner in der Absicht, die Ruhe zu stören oder durch Geschrei den Sicherheitsbeamten Mißfallen oder Geringschätzung zu bezeigen: Sachsen A. 147, Hamburg A. 83. Als Erschwerungsgrund bei anderen Verbrechen kennt ihn Darmstadt A. 163 und früher Hannover A. 161. Bayern und Baden erwähnen ihn nicht. Teichmann.

Aufruhr (resistentia quae fit magistratui) ist die von einer öffentlich versammelten Menge verübte Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit. Der Begriff der Menge hängt nicht, wie Feuerbach meinte, von einer bestimmten Zahl von Personen (10) ab, sondern ist nach den im einzelnen Falle vorliegenden Umständen zu beurtheilen. Als Obrigkeit ferner gilt jeder im betreff. Falle mit Ausführung des obrigkeitlichen Willens beauftragte Beamte und muß die Absicht auf Beugung des Willens der Obrigkeit (seditio simplex), nicht aber auf Veränderung der Verfassung (seditio qualificata) gerichtet sein. Das Verbrechen ist vollendet schon mit der erfolgten Widersetzlichkeit, während Wächter (Weiske's Rechtslexikon I. S. 470) für das gem. R. hiezu erfordert, daß durch die Handlungen der Menge für die Obrigkeit ein Zustand des Zwangs, sei es auch nur vorübergehend, eingetreten ist. Eine härtere Strafe, als die übrige Menge trifft die Anführer, Rädelsführer und gilt Bewaffnung als Straferhöhungsgrund. Die röm. Ausdrücke turba, tumultus, seditio haben verschiedene Bedeutungen, stellen aber keine technische Bezeichnung eines gewissen Delicts dar. Der Begriff turba war wichtig, theils weil gewisse Handlungen in turba verübt härtere Folgen nach sich zogen, theils weil sie die Form der vis publica war. Das Wort tumultus wurde gebraucht bei Verbrechen, wo Zusammenrottungen stattfinden, bedeutete auch plötzliche Gefahr, oft auch Volksaufstand. Seditio endlich bezeichnete Empörung, Zusammenrottung der Bürger gegen einander, meist auch das ohne Complott geschehene Auftreten einer Volksmenge zu Erreichung eines bestimmten Zwecks. Im gem. R. finden wir durch Art. 127 der P.G.O. den A. des Volks gegen die Obrigkeit bedroht und fernere Bestimmungen in den Reichsges.: Reichsabschied v. Speier 1526 §. 1. 8, v. Augsburg 1526 §. 4, v. 1530 §. 70, v. 1654 §. 178, Reichsschluß 1731 §. 2. 5. Die Strafen sind gemeinrechtlich arbiträr. Unter den neueren Ges. trennt Bayern Art. 104 den A. als sed. qualificata von dem Aufstande als sed. simplex in Art. 139. Am genauesten spricht Sachsen A. 149. Von einem Zusammenrotten sprechen Preußen §. 91, Bayern A. 139, Oesterreich §. 73 (Aufstand §. 68), Würtemberg A. 175—179 (wenigstens 10 Personen über 16 Jahre), Braunschweig §. 96—100, Baden §. 622—630, Darmstadt A. 154—162, Oldenburg A. 88—90, Hamburg A. 80. Sehr kurz ist Lübeck §. 70. 71. Die Strafen sind Gefängniß, aber auch Arbeitshaus, selbst Zuchthaus. Der C. p. kennt 1) sédition als Vereinigung einer bewaffneten Bande, um Staatseigenthum u. s. w. zu zerstören oder zu plündern, die öffentliche Macht anzugreifen oder ihr zu widerstehen a. 96—98. 100; 2) rebellion d. h. jeden Angriff gegen öffentliche Beamte a. 209; 3) réunion armée von mehr als 20 Personen a. 210 oder weniger a. 211—214; 4) réunion des rebelles a. 219; 5) délit de l'attroupement a. 100. 213. Der code belge kennt rebellion avec et sans armes a 269. 271—274; a. 270 betrifft Widerstand gegen Telegraphenbeamte; ferner noch délit de l'attroupement a. 273. 134. Der codice penale italiano kennt ribellione armata e non ar-

mata, riunione di ribelli a. 247—256; handelt von bewaffneten Banden im Sinne der a. 96—98 des C. p. in den a. 162 bis 166, von andern Banden (associazioni di malfattori) in a. 426—430.

Lit.: Wächter in Weiske's Rechtslexikon I. 466—472. — Wächter im N. Arch. d. Crim. R. N. F. 1835, S. 469—492. — Hepp, die politischen und unpolitischen Staatsverbr. und Verg. Tüb. 1846. — Weiske, Hochverrath und Majestätsverbr. crimen majestatis der Römer, Leipz. 1836. — Zirkler vom Majestätsverbr. und vom Hochverrathe, Stuttg. 1836. — Köstlin die Perduellio unter den röm. Königen, Tüb. 1841. — Feder, das Staatsverbr. des Hochverraths nach den Rechtsbegriffen der Vorzeit und der Gegenwart, Stuttg. 1850. — Mittermaier im Staatslexikon v. Rotteck und Welcker. — Abegg im Arch. des Crim.R. 1835, S. 205—238.

Teichmann.

Augenschein (inspectio ocularis), die unmittelbare und in amtlicher Eigenschaft vom Richter vorgenommene Sinneswahrnehmung, der sicherste Modus der Perception von beigebrachtem Beweismaterial. Die Parteien können behufs Führung des Beweises darauf antragen, aber außerdem ist der Richter befugt, um eine genauere Anschauung von dem Streitobject zu erlangen, die Einnahme ex officio zu veranlassen. Diese letztere geschieht durch Besichtigung des betreffenden Gegenstandes im Gerichtslocal oder an Ort und Stelle sei es seitens des ganzen Richtercollegs, sei es seitens eines einzelnen Deputirten. Dabei werden die Parteien, nöthigenfalls auch Sachverständige zugezogen. Für die spätere Benutzung wird der Befund in einem Theil der Acten bildenden Protocolle constatirt.

P. Hinschius.

Augenscheinseinnahme. Der Augenschein, die unmittelbare Beobachtung mit dem sichersten der menschlichen Sinne ist die subjectiv zuverlässigste aller Quellen der Erkenntniß, die beste Grundlage zur Verständigung für Mehrere, die über dieselbe Sache ein Urtheil abgeben sollen, daher von großer Wichtigkeit im Strafverfahren überhaupt, insbesondere aber auch in den Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht, vor Schöffen, vor Geschwornen. Dies leuchtet am klarsten überall da ein, wo der Gegenstand des Verbrechens vorgelegt werden kann, wie bei Münzfälschung, Urkundenfälschung, auch für jeden andern Fall von Handschriftenvergleichung, bei welcher Jedem das eigne Auge zuverlässiger erscheint als das, nur die Aufmerksamkeit etwa noch schärfende Gutachten von sog. Schreibverständigen. Weiter bietet die Ansicht von Waffen, von Messern und Beilen, von blutigen Kleidern, Lunten, gestohlenen, am Thatort gefundenen Sachen sehr oft den besten Anhalt, um die Glaubwürdigkeit von Angaben der Zeugen, der Angeklagten zu prüfen, und eine klare Anschauung von dem wahren Hergang bei der, der Vergangenheit angehörigen That zu gewinnen. Die englische Jurisprudenz geht noch weiter. Auch das Auftreten des Angeklagten und der Zeugen, ihre äußere Erscheinung im Allgemeinen, sowie ihr Verhalten in den Augenblicken der Erörterung der, für die Schuldfragen erheblichsten Einzelheiten wird dort zur „Realevidenz“ gezählt. Sehr mit Recht. Es ist für die Bildung der Ueberzeugung von der größten Wichtigkeit. — Die bisher berührten Fälle der unmittelbaren A. sind indeß in Gesetz und Literatur innerhalb Deutschlands selten näher gewürdigt. Unter jenem Namen wird vielmehr in der Regel nur die mittelbare A. verstanden, d. h. eine solche, welche dem erkennenden Richter in der Gestalt eines Protocolls des Untersuchungsrichters — oder auch nur eines vereideten Protocollführers — vorgeführt wird. Sie tritt als Ersatz der eigenen Besichtigung da ein, wo diese nur mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten erreichbar, so bei Brandstiftungen, insbesondere außerhalb des Gerichtsortes, bei denen es stets wünschenswerth bleibt, eine genaue, durch Handzeichnung möglichst klar gelegte Einsicht in die örtlichen Verhältnisse zu erhalten: Entstehungspunkt des Feuers, Ausdehnung des Feuers, Gefahr für andere Besitzungen, Wohnhäuser, Scheunen, Waldungen u. dgl. Sie wird ferner da zur Nothwendigkeit, wo die Gegenstände, an denen Verbrechen verübt sein sollen, rascher Veränderung ausgesetzt sind, oder die entscheidenden Merkmale durch Transport in die Gefahr einer völligen Umgestaltung gerathen. Dies ist namentlich bei Leichen der Fall, doch oft auch bei den verletzten Körpertheilen Lebender, u. dgl. m. Ueberall geht hier die Aufgabe des Beobachtenden dahin, alle wesentlichen Einzelheiten genau zu ermitteln, zu verzeichnen und zu verschreiben, so daß jede möglicher-

weise für das erkennende Gericht erhebliche, dahin einschlagende Frage vorweg ihre Beantwortung findet. Es bedarf daher einer eingehenden Schilderung der wahrgenommenen Erscheinungen, nicht minder aber der Aussprache über das Vermissen solcher Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein vermuthet werden könnte. Das Gedächtniß des Beobachtenden reicht höchst selten hin, um später mündlich noch etwaige Ergänzungen mit Sicherheit liefern zu können. Nichts kann demnach gefährlicher werden, als Einseitigkeit der Ermittlung. Diese ist oft schwer vermeidlich, wenn nicht vorweg einigermaßen ersichtlich, welche Richtung die Vertheidigung nehmen möchte. Deshalb sind neuere Gsgbb. (z. B. Würtemberg) damit vorgegangen, die Zuziehung des Verdächtigen, oder des Vertheidigers bei jeder A., soweit thunlich, vorzuschreiben, also auch für das Vorermittlungsverfahren. Handelt es sich um Thatsachen und Feststellungen, welche nur das Auge eines Sachkundigen richtig zu erkennen und zu treffen vermag, so liegt dem Richter deren Zuziehung ob, oft nach freier Wahl. Deren visum repertum ist vom Richter in das Protocoll hinein zu nehmen, was bei Aerzten meist nach deren Dictat geschieht. Für die Hauptverhandlung bildet trotz der Mündlichkeit des Verfahrens die Verlesung des Augenscheinsprotocolls einen Bestandtheil der Beweisaufnahme; doch regelmäßig nur wenn es in der gesetzlichen Form aufgenommen worden. Sind Zeugenaussagen darin eingewebt, so sollte hiefür die Vorlesung durch deren Verhör stets ersetzt werden.

Lit.: Saran, Die Stellung des Unters.Richters bei Einnahme des Augenscheins. Goltd. Arch. 13. S. 743 f. Best Grundzüge des englisch. Beweisr. §. 15. 22. 173 f.

Gsgb.: Preuß. Crim.Ordn. §. 124. 133 f. Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 19. 22. neue Prov. Verordn. v. 25. Juni 1867 §. 168. Baiern Str.G.B. II. A. 232 f. 240. Würtemberg A. 212.

Schaper.

Augustinus, Antonius, geb. 1517 zu Saragossa, studirte zu Alcala, Salamanca, Bologna, Padua und Florenz, wurde 1544 Auditor Rotae, Bischof von Alisi, 1557 Gesandter bei Ferdinand I., 1558 Bischof von Lerida, 1562 auf dem Concil von Trient, später Bischof von Tarragona, starb 1586.

Schriften: Antiquae collectiones Decretalium, Par. 1609. — De propriis nominibus Pandectarum Florentinarum, Tarrag. 1579. Dialogorum libri II de emendatione Gratiani Baluz notis ill., Parisiis 1760. — Juris pontificii veteris epitome, Par. 1641. — Opera omnia, Lucca 1765—1774.

Teichmann.

Ausland (Verbrechen gegen das A.). Soweit das Staatsgebiet oder das Bundesgebiet vereinigter Staaten, soweit reicht mit der Staatsmacht auch das öffentliche Recht desselben. Ungeachtet dieser scharfen Individualisirung durch das Territorialitätsprincip bleiben die Staaten nebst ihren Bewohnern nicht nur im nationalen, politischen, mercantilen, sondern hinab bis auf den täglichen Lebensverkehr auf einander angewiesen. Dieser kann ohne die Anerkennung einer weit greifenden Rechtsgemeinschaft auf die Dauer nicht bestehen. Die Grundsätze derselben haben zwar nicht in einer die Gesammtheit der Völker beherrschenden Weltrechtsordnung, wohl aber in zahlreichen Staatsverträgen und darüber hinaus auch in Strafbestimmungen ihren Ausdruck gefunden, welche einen unmittelbaren Schutz der wichtigsten Hoheitsrechte fremder Staaten in sich schließen, aber unbedingt nur da zur Anwendung kommen, wo gleichzeitig einheimische Rechte bedroht erscheinen. Dies insbesondere bei Eingriffen in die Münz- und Justizhoheit durch Fälschung ausländischen Metall- oder Papiergeldes oder öffentlicher ausländischer Urkunden nebst den nächstverwandten Verbrechen, welche den Geschäftsverkehr im Inlande sehr empfindlich berühren. Feindselige Handlungen gegen befreundete Staaten bleiben dagegen ohne Antrag der auswärtigen Regierung oder ihres Vertreters regelmäßig straflos, namentlich nach den neusten Nd. Entww. „Befreundet" deutet nicht blos auf den Friedenszustand, sondern auch auf eine, in veröffentlichten Staatsverträgen oder Gesetzen verbürgte Gegenseitigkeit, welche für die Staaten Deutschlands bereits in dem nationalen Bande liegt, und um deswillen allseitige Anerkennung genießt. Für dessen Norden fallen im Sinne der Str.Gsgb. fortan die Grenzen des Bundesgebietes zusammen mit den Grenzen von Inland und A. Als „feindselig" werden solche Handlungen gegen das befreundete A. angesehen, welche gegen den Heimathsstaat oder seinen Fürsten verübt Hochverrath oder doch eine hochverräthe-

rische Handlung dargestellt haben würden, gleichviel übrigens dann ob dieselben im A. oder Inlande durch einen Preußen, ob sie im Inlande durch einen Ausländer unternommen worden. Weiter werden dahin Beleidigungen der Beherrscher solcher befreundeter Staaten, endlich Beleidigungen von Gesandten oder Geschäftsträgern gerechnet, welche als Vertreter des A. beglaubigt sind, particulär auch die absichtliche Verletzung völkerrechtlicher Verträge. — Praktisch weit wichtiger ist der mittelbare Schutz der ausländischen Rechtsordnung, welcher mit dem Grundsatze der Nichtauslieferung der Staatsangehörigen zusammenhängt. Damit hieraus keine Störung des Völkerfriedens und des Verkehrs der Nationen erwachse, darf der Inländer im Inlande bestraft werden, wenn er im A. eine Handlung begangen hat, welche in der Gestalt, wie sie verübt worden, sowohl nach dem einheimischen als auch nach dem Gesetze des Ortes der That strafbar erscheint, auch im A. noch nicht bestraft oder vermöge mangelnden Strafantrages, Verjährung, Freisprechung, Begnadigung, Amnestie dort aus der Reihe der strafbaren Handlungen geschieden ist. Für Uebertretungen gilt die Verfolgbarkeit indeß nur bei besondrer Anordnung durch Gesetz oder Vertrag. Es ist mehrfach zweifelhaft erschienen, ob die Verfolgung auch solcher Handlungen nach Maßgabe der inländischen Gesetze begründet sei, welche im A. gegen die dortige Staatsgewalt, gegen dortige Beamte gerichtet worden. Die Bejahung ist gerechtfertigt, da die Anerkennung der Staatsgewalt als solcher einen integrirenden Theil jeder bestehenden Rechtsordnung bildet. Schiffe auf freier See gehören zum Inlande ihrer Heimath. — England und Nordamerika strafen der Regel nach nicht im A. verübte Verbrechen; Frankreich nur gewisse Gattungen; einige Gsgbb. Süddeutschlands haben dagegen das Subjectionsprincip weiter ausgedehnt, als die Gesetze und Entwürfe Norddeutschlands.

Lit. und Gsgb.: Preuß. Str.G.B. und Entw. des Str.G.B für den Nd. Bund §. 4, Abschnitte 3 resp. 4. — Münzverbr. Urk.-Fälsch. — C. p. 134 f. C. d'instr. a. 5—7. Goltdammers Arch. Bd. 12. S. 57 f. 541 f. Abhdlg. v. Dochhorn das. 97 f. 196 f. Goltd. Arch. Bd. 7. S. 338 f. u. 3 S. 651 f. (Schiffe) v. Bar. Das internationale Priv. u. Str.R. 1862.

Schaper.

Ausland (Verbrechen im A.). Die Verbrechen welche im A. begangen worden sind, werden heutzutage überall in den europäischen Culturstaaten unter gewissen — freilich im Einzelnen sehr verschiedenen, Voraussetzungen und Bedingungen gestraft. Das s. g. Territorialprincip, nach welchem nur die im Inland begangenen Verbrechen gestraft werden sollen, findet zwar bis auf die neueste Zeit herab namhafte Vertheidiger (Abegg, Marezoll, Klüber, Köstlin, Hälschner, Bremer; so auch die englische, schottische, nordamerikanische Jurisprudenz), indessen sehen auch diese sich zu mannigfachen Abweichungen von ihrem Princip genöthigt, und ebenso hält z. B. selbst die englische und französische Gsgb. dasselbe nicht vollständig aufrecht. Es haben sich nach und nach in Theorie und Gsgb. immer weitere Gesichtspunkte für die Bestrafung im A. verübter Verbrechen aufgethan. Namentlich wurde dabei die Unterscheidung wichtig, ob der Thäter ein Inländer oder ein Ausländer gewesen, ob ferner das Inland — der Staat selbst unmittelbar oder ein Unterthan desselben — durch das Verbrechen verletzt worden sei. So findet man also Schriftsteller, welche nur die im A. von Inländern gegen den eigenen Staat oder einen Inländer verübten Verbrechen bestraft wissen wollen (Feuerbach, Cosmann, Oppenheim u. A.), während Andere das sog. Personalitätsprincip ohne derartige Beschränkung durchführen, d. h. Bestrafung aller von einem Inländer im A. verübten Verbrechen verlangen, so daß also die Unterthanseigenschaft der Person des Verbrechers entscheidet (Kleinschrod, Heffter, v. Bar, Witte, im Ganzen auch Berner). Einen Schritt weiter gehen Diejenigen, welche selbst von Ausländern im A. verübte Verbrechen dem inländischen Strafgesetz dann unterwerfen wollen, wenn der inländische Staat oder einer seiner Unterthanen verletzt ist („passives Nationalitätsprincip" von Heinze genannt). Anhänger desselben sind z. B. Tittmann, Oersted, Arnold, Wächter. Endlich stellen sich mehrere Schriftsteller auf den Standpunkt der Anerkennung einer sittlichen Gemeinschaft unter den Völkern und Staaten, und damit eines

Rechts und einer sittlichen Verpflichtung, Verbrechen zu strafen, wo immer und von wem immer sie begangen sind, wenn sie nur den Charakter innerer Strafwürdigkeit an sich tragen und nicht geringfügiger Natur sind, wobei zugegeben wird, daß zur Vermeidung völkerrechtlicher Verwicklungen diese s. g. „Weltrechtspflege" gegenüber Ausländern zunächst in der Form des Auslieferungsanerbietens an denjenigen Staat, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen wurde, auszuführen sei, und der Staat erst dann im Inland strafen solle, wenn dieses Anerbieten fruchtlos geblieben (hierher gehören mit verschiedenen Modificationen im Einzelnen Grolman, Jenull, K. E. Schmid, K. S. Zachariä, Krug, R. v. Mohl, Reinh. Schmid, Carrara). Fast vollständige Einigkeit herrscht übrigens in neuester Zeit darüber, daß denjenigen, welche im A. gegen einen ausländischen Staat ein sog. politisches Verbrechen begangen haben, Asylrecht zu gewähren sei, d. h. daß sie weder auszuliefern (oder doch nur mit dem Vorbehalt, daß sie zwar wegen etwaiger gemeiner Verbrechen aber nicht wegen des begangenen politischen Verbrechens bestraft werden dürfen, auszuliefern) noch im Inland zu bestrafen seien, da bei diesen Verbrechen die Uebung der Weltrechtspflege (in der Form der Auslieferung oder der Bestrafung) nur zu leicht eine Unterstützung des Unrechts, der Willkür und Gewaltthätigkeit werden kann. Dieser Gedanke tritt überall in unseren Auslieferungsverträgen der neuesten Zeit zu Tage. Abgesehen hiervon huldigen die meisten deutschen Gesetze dem Personalitätsprincip mit mehr oder weniger Annäherung an das Territorialprincip. Allgemein werden ferner Verbrechen gestraft, die von Ausländern im A. gegen den inländischen Staat verübt wurden, von mehreren Gesetzbüchern auch die von Fremden im A. gegen inländische Unterthanen begangenen Verbrechen (so von Würtemberg, Baden, Thüringen, Baiern, Hamburg). Nach österr. R. aber, (in abgeschwächter Weise nach braunschw. und sächs. R. und dem österr. Entw.) wird Weltrechtspflege geübt. Der Nd. Entw. steht dem Territorialprincip leider ebenso nahe wie das preuß. Str.G.B. In der Regel bleiben nach dieser Anschauung die im A. verübten strafbaren Handlungen im Inland straflos. Doch **kann** (nicht muß) auch im Inland bestraft werden: 1) ein Ausländer der im A. gegen das Inland Hochverrath, Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat; 2) ein Inländer in denselben Fällen und in dem des Landesverraths; 3) ein Inländer, der im A. eine nach inländischen Gesetzen strafbare Handlung begeht, falls diese auch nach dem Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde mit Strafe bedroht ist.

Lit.: Abegg über die Bestrafung der im Ausland begangenen Verbr. 1819. Cosmann de delictis a civibus extra civitatem suam admissis 1827. Tittmann die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Hinsicht 1817. Witte, F. meditationes de jure internationali criminali 1843. Krug das Internationalr. der Deutschen 1851. Berner Wirkungskreis des Str.Ges. nach Zeit, Raum und Personen 1853. R. v. Mohl die völkerrechtliche Lehre vom Asyle in dessen St.R., V.R. und Politik I. Band 1860, S. 637 ff. v. Bar das internationale Priv. und St.R. 1862. Reinh. Schmid die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Gränzen u. s. w. 1863. Bremer Gerichtssaal XVII. S. 418 ff. Carrara Delitti commessi all' estero 1867. Heinze in Goltdammer's Archiv für preuß. Str.R. 1869, S. 556 ff.

Gesetzbb.: Preußen §§. 4, 67—70, 78; Oesterreich §§. 36—41, 234, 235; Sachsen A. 2—9, 121; Baiern A. 10—14; Hamburg A. 2—4; Oesterr. Entw. §§. 4—10; Nd. Entw. §§. 4—6, 74—77, 84. Vgl. noch das Nd. Bundesgesetz betr. die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869, 2. Abschnitt, namentlich §§. 20—27, 33—35.

Geyer.

Ausland (Vollstreckbarkeit der im A. ergangenen Erkenntnisse). Freisprechenden Erkenntnissen des A. in Strafsachen wird immer allgemeiner die Wirkung beigelegt, der Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem zur Grundlage zu dienen. Abweisende Erkenntnisse des A. in Civilproceßsachen können wegen des Kostenpunctes zur Anrufung des inländischen Richters führen. Nach preuß. Spruchpraxis ist der darauf gestützte Anspruch als Entschädigungs- nicht als Judicats-Klage zu behandeln, das Erkenntniß Beweisstück. Vollstreckbarkeit im eigentlichen Sinne tritt erst da in Frage, wo ein verurtheilendes Erkenntniß mit dem Verlangen der Vollstreckung einem inländischen Gericht

unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Behauptung vorgelegt wird, daß es nach dem Recht des A., wo es ergangen, vollstreckbar sei. — Ist es ein Straferkenntniß, und betrifft es einen Ausländer und zwar einen Unterthan des ansuchenden Staates, so regelt sich das weitere Verfahren nach den — ein Asylrecht als solches nicht anerkennenden — Grundsätzen über Auslieferung und den darüber in großer Zahl geschlossenen Staatsverträgen. Betrifft es aber einen Inländer, so tritt weder Auslieferung noch Strafvollstreckung ein, sondern nach dem Ermessen der Staatsbehörde eine anderweitige Verfolgung im Inlande, sofern auch dessen Gesetze Strafbarkeit begründen. Betrifft es endlich einen Ausländer eines dritten Staates, so tritt gleichfalls nicht Strafvollstreckung oder Auslieferung ein, aber je nach dem Ermessen der Polizeibehörde Ausweisung desselben aus dem Staatsgebiete als eines Lästigen. — Ohne Einfluß auf die Beurtheilung würde es sein, ob die Strafe im Wege des Criminal- oder nur des Civilprocesses verhängt worden. Weit streitiger ist die Behandlung reiner Civilerkenntnisse des A. Betreffen sie Statusfragen, so wird ihnen Anerkennung kaum versagt werden können; doch wird sich dann auch selten eine Vollstreckungsfrage daran knüpfen. Die preuß. Spruchpraxis hat dem ausländischen, preußische Unterthanen trennenden Ehescheidungserkenntniß Rechtswirkung beigelegt. Handelt es sich aber um eine durch ein ausländisches Erkenntniß dem Kläger oder Widerkläger zugesprochene Forderung: kann dieselbe von diesem durch einen einfachen Executionsantrag — z. B. auf Eintragung in's Hypothekenbuch — oder durch die Judicats-Mandats- oder eine ähnliche Klage geltend gemacht werden, oder muß von ihm auf das ursprüngliche Sachverhältniß zurückgegangen werden? Die preuß. Spruchpraxis hat sich für das letzte ausgesprochen. Das Urtheil hat demnach nicht Vertragswirkung (jud. contrahitur); es würde auch nicht den particularrechtlich anerkannten Urkunden mit Executivclausel gleich zu stellen sein. Die Entscheidung ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Andere deutsche Höchstgerichte sind weiter gegangen, sogar bis zur Zulassung des einfachen Executionsantrages. Dann bleibt jedenfalls zu prüfen, ob ein zulässiges Executionsmittel vorgeschlagen (nicht Haft, nicht verbotene Beschlagnahmen u. dgl.). Ist das Vollstreckungsgesuch von einem ausländischen Richter ausgegangen, so bleibt dessen Zuständigkeit zu prüfen, demnächst dem Gesuche Folge zu geben. In den Einzelheiten, auch bezüglich der zulässigen Einreden herrscht viel Meinungsverschiedenheit. — Alle berührten Grundsätze können vertrags- oder gesetzmäßig — dort regelmäßig auf Grundlage verbürgter Gegenseitigkeit — anders geregelt werden. Am weitesten darin vorgeschritten ist der Nd. Bund, innerhalb dessen in Strafsachen und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Gerichte sich Rechtshülfe zu leisten haben, gleichviel ob sie demselben oder verschiedenen Bundesstaaten angehören, ob das ersuchte das ersuchende Gericht für zuständig hält oder nicht. Nur geringe Modificationen sind in Rücksicht auf etwaige Verschiedenheiten der Particulargesetze zugelassen.

Lit. und Gsgb.: Ges. betr. d. Gew. der Rechtshülfe v. 21. Juni 1869, „Bundesgesetzblatt" 305 f. Staatsverträge bei v. Rönne, Erg. z. Crim.Odn. §. 96, A.G.O. I. 7. §. 11 f. Preuß. A.G.O. I. 24. §. 30. Voigtel, Vollstreckung ausländ. Urtheile, Deutsche Ger. Ztg. 1862. S. 135 f. v. Bar das internationale Priv. und Str.R. 1862. Wetzell System der ord. Civ. Proc. §. 38. 30 f. Präjud. d. Ob.Trib. zu Berlin über Fragen des intern. Priv.R. v. K.G.Rath Oelzen, Schletters Jahrbb. 12, 81 f. 169 f. 271 f. Schaper.

Auslieferungsverträge. Für Auslieferung wegen gemeiner Verbrechen sind Vattel, Berner, Bluntschli, Pözl, Bar und v. Mohl, auch wegen politischer Verbrechen nur Dollmann, wegen dieser bei politisch eng verbundenen Staaten (Staatenbund und Bundesstaaten) Bar, Bluntschli, Berner. Zur Abgrenzung der Auslieferung ist der Begriff der delicta iur. gent. zu unbestimmt (Berner), die Unterscheidung zwischen Verbrechen (crimes) und Vergehen (délits) zu verschieden und nach den Strafen (peines afflictives und infamantes franz. Gsgb., Zuchthausstrafe italienische Verträge) nur theilweise anerkannt.

England liefert aus wegen Mord, Fälschung, betrügerischen Banquerotts (Vertrag mit Frankreich vom 13. Febr. 1843 [aufgehoben] und Dänemark vom 15. April 1862) und wegen Mord, Mordbrennerei, Fälschung, Raub, Seeräuberei (V. m. den Vereinigten

Staaten von Nordamerika vom 9. August 1842). — Die Vereinigten Staaten von Nordamerika auch für Nothzucht, Unterschlagung, Diebstahl (V. m. Frankreich vom 9. Novbr. 1843 und additam. vom 24. Febr. 1845). — Belgien auch für Münzfälschung und falsches Zeugniß (V. mit Frankreich vom 22. Nov. 1834), außerdem für Prellerei und Erpressung (V. mit Preußen vom 29. Juli 1836, mit Kurhessen und Hannover 1845, mit Baiern, Braunschweig, Sächsischen und Anhaltischen Herzogthümern, der Schweiz 1846). — Frankreichs VV. mit Sardinien vom 23. Mai 1838, mit Luxemburg vom 26. Sept. und Holland vom 8. Nov. 1844 enthalten dieselben Verbrechen wie seine VV. mit Belgien, geringe Abweichungen (bald Hinzufügung von Anstiftung zu falschem Zeugniß, bald von Papiergeldfälschung, bald Nachahmung von Stempeln), die VV. mit Toscana vom 11. Sept. 1844, mit Sicilien vom 14. Juni 1845, mit Preußen vom 20. August 1845, mit Baiern vom 23. März 1846, mit beiden Mecklenburg und Oldenburg 1847; im V. mit Hamburg vom 5. Febr. 1847 kamen hinzu Baratterie und Aufruhr der Schiffsmannschaft; mit dem Königreich Sachsen vom 28. April 1850 abus de confiance domestique; im V. mit Spanien vom 26. Aug. 1850 verschiedene Qualificirungen der soustraction frauduleuse und Nachmachung des Staatssiegels; bedeutende Abweichungen im V. mit dem Kirchenstaat vom 19. Juli 1859 z. B. wegen Entmannung, Abtreibung der Leibesfrucht, Schläge, absichtlicher Verwundungen u. a. — Die Schweiz hatte in den VV. mit Baden vom 30. August 1808 und 25. Nov. 1820, mit Oesterreich vom 14. Juli 1828 und Frankreich vom 18. Juli 1828 die Verpflichtung zur Auslieferung auch politischer Verbrecher übernommen, ebenso Preußen, Oesterreich und Rußland in Bezug auf die ehemals polnischen Landestheile (Convention vom 4. Januar 1834). Dagegen wird andererseits die Nichtauslieferung wegen politischer Verbrechen besonders stipulirt entweder mit Inbegriff der mit ihnen connexen Verbrechen (belg.=franz. und franz.=holländ. V.) oder ohne die letzteren (preuß.=franz. und franz.=span. V.). Wegen aller Verbrechen und Vergehen wurde ausgeliefert nach den abgelaufenen Conventionen zwischen Preußen und Rußland vom 29./17. März 1830, 20./8. May 1844 und 8. Aug./27. Jul. 1857 (A. XVI. 1.) und in dem V. Portugals mit Spanien vom 8. März 1823. Oesterreich und der Kirchenstaat vereinbarten am 5. Decbr. 1856 Auslieferung für Verbrechen in Gemäßheit ihrer resp. derzeitigen und zukünftigen Gsgbb. — Von Staatenverbindungen beschloß der Deutsche Bund wiederholt (5. Juli 1832, 18. Aug. 1836 und 26. Jan. 1854) und die Vereinigten Staaten von Nordamerika (Constitution vom 17. Septbr. 1787 A. IV. Sect. 2.) Auslieferung auch wegen politischer Verbrechen, wogegen die schweizerische Verfg. von 1848 A. 50 diese ausschließt.

In verschiedenen belgischen Verträgen wird das Recht vorbehalten, auch wegen stipulirter Verbrechen aus Rücksichten der Billigkeit und Menschlichkeit nicht auszuliefern. Vertragsmäßig (belg.=franz. und belg.=preuß., franz.=holländ. und franz.=span. V.) verjährt die Auslieferungsforderung. — Theorie (Bar, Bluntschli) und Praxis (engl.=franz. [A. 1], engl.=nordam. [A. 10] und nordam.=franz. V. [A. 1], preuß.=russ. Convention A. XVI.) bedingen, daß nur für Verbrechen, welche in beiden Staaten als solche gelten, ausgeliefert werde.

Auslieferung eigener Unterthanen statuirt nur der V. Englands mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 9. Aug. 1842 und versagen sich selbst die deutschen Bundesstaaten (Bundesbeschluß vom 26. Januar 1845 A. I. 1). Ist der auszuliefernde Fremde Unterthan des requirirenden Staates, so wird er nach dem Territorialitäts= und Personalitätsprincip an den Heimathsstaat ausgeliefert (Berner), ist er Unterthan eines dritten Staates, so kann er entweder dem Staat der Begehung oder der Heimath ausgeliefert werden. Die Verträge bestimmen entweder, daß der Heimathsstaat befragt werde (Frankreich mit beiden Mecklenburg A. 7, mit Oldenburg A. 7), wobei der requirirte Staat trotzdem dem Staat der Begehung ausliefern kann (Frankreich mit Königreich Sachsen A. 7) oder daß zur Auslieferung die Zustimmung des Heimathsstaates erforderlich ist (Frankreich mit Luxemburg declarat., mit Baden A. 3).

Das Verfahren bei der Auslieferung ist entweder im ersten Angriff ein diplomatisches oder gerichtliches oder polizeiliches. Die belgischen Verträge verlangen ein Urtheil oder einen Anklageact, in den französischen genügen der Verhaftsbefehl oder gleichwerthige Urkunden. Die VV. der Vereinigten Staaten mit Frankreich bedingen Befehle des „executif", resp. Justizministers, England im V. mit Frankreich vorgängiges Verhör des Flüchtlings, im V. mit den Vereinigten Staaten gerichtliche oder obrigkeitliche (magistrate) Constatirung der Evidenz des Criminalfalls.

Literatur: v. Mohl, Die völkerrechtliche Lehre vom Asyl, 1853 und 1860. Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes, 1853, S. 172 ff. Bar, Das internationale Priv.- und Str.R., S. 582 ff. Provó-Kluit, De deditione profugorum, Lugd. Batav. 1829. Waymouth-Gibbs, Extradition Treaties, London 1868. Ueber AsylR. Amann und Marquardsen in Rotteck und Welckers Staatslex. Pözl in Bluntschli's Staatsw.; über Auslieferung Marquardsen in Rotteck und Welckers Staatslex.; Dollmann u. Bluntschli in Bluntschli's Staatsw. — Verträge in G. F. v. Mart. Rec. et contin. und in Rec. man. p. Ch. d. Martens & Cussy. s. v. cartel (ind. expl.). Bulmerincq.

Auslobung. Täglich kommt es vor, daß durch öffentliche Bekanntmachung das Publicum, oder richtiger quilibet ex populo, zu einer bestimmten Leistung aufgefordert und Dem, der diese Leistung effectuiren werde, eine bestimmte Gegenleistung zugesagt wird; so wird z. B. ein Preis ausgeschrieben für eine künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit, eine Belohnung für Anzeige resp. Ablieferung eines Verbrechers, für Auffinden und Wiederbringen einer verlorenen Sache u. dgl. — Ueber diese sog. A. enthalten die röm. Rechtsquellen keine Bestimmungen, allein es hat sich im neueren Verkehr ein darauf bezügliches Gewohnheitsrecht gebildet, welches sich auf folgende (keineswegs unbestrittene) Grundsätze zurückführen läßt.

Die A. ist ein Antrag zu einem Vertrage, ein Angebot an eine unbestimmte Person, das durch Annahme zum Vertrage werden soll. Diese Annahme soll aber nicht in einer bloßen Willenserklärung bestehen, sondern darin, daß die Leistung wirklich der Aufforderung gemäß stattfindet. Durch die gemachte Leistung erhält Derjenige, der sie macht, das Recht den Anträger, Auslober, zur versprochenen Gegenleistung zu zwingen. Dieses Recht entspringt aber nur aus der mit Beziehung auf die A. geschehenen Leistung: wenn Jemand die betreffende Leistung (z. B. Wiederbringen der vermißten Sache, Anzeige des Verbrechers) gemacht hat, ohne von der ausgeschriebenen Prämie Etwas zu wissen, so hat er darauf ebenso wenig Anspruch als wenn er gar nichts gethan hätte. — Widerruf von Seiten des Auslobers muß ebenso öffentlich erfolgen als das Angebot selbst, hat aber natürlich keine rückwirkende Kraft, so daß wer die Leistung schon begonnen, d. h. zu deren Effectuirung bereits Etwas gethan hat, bei vorschriftsmäßiger Ausführung derselben seinen erworbenen Anspruch auf die versprochene Gegenleistung durch den inzwischen kundgethanen Widerruf nicht verliert. In demselben Maße bleiben, wenn der Auslober stirbt, dessen Erben gebunden. Wird die Leistung von Mehreren effectuirt, ohne daß in der A. selbst der Fall vorgesehen wäre, so hat in der Regel der Auslober die zugesagte Summe doch nur einmal zu bezahlen, nämlich an den diligentior; ist keine Prävention, so mögen die Concurrenten theilen oder loosen.

Diese Grundsätze, welche hauptsächlich Vangerow aufstellt, scheinen sowohl der juristischen Consequenz als auch den Rücksichten der Billigkeit zu entsprechen. Savigny betrachtete die A. als Vertrag mit einer unbestimmten Person und ließ gegen den Auslober nur eine Klage auf Schadenersatz ex dolo zu. Arndts rechnet die A. zur Pollicitation.

Quellen: A.Pr.L.R. I., 11. §. 988—995. (Prämien).

Lit.: Bülow, Abhh. über einzelne Materien des bürg. R., I; Ihering in den Dogm. Jahrbb. IV.; Schütze in Bekker's Jahrbb. V.; Regelsberger, Civilrechtl. Erörterungen I. (1868).

Rivier.

Ausloosung der Geschwornen begreift das Verfahren, mittelst dessen für jede Schwurgerichtssache die Sitzungs- oder Spruch-Liste hergestellt wird. Beim Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende durch Aufruf fest, wie viele Geschworne nach der Dienstliste erschienen sind. Er theilt mit, welche Sache zur Verhandlung komme, und fragt an, ob

sich von den Erschienenen Jemand in einer Lage befinde, vermöge deren er als Richter nicht würde mitwirken können, also ob er als Zeuge, Sachverständiger, Polizeibeamter in der Sache betheiligt, ob er darin Rath ertheilt habe, ob er dem Angeklagten nahe verwandt u. dgl. m. Stellt sich heraus, daß die gesetzliche Mindestzahl der Geschwornen (24) nicht erschienen, oder daß sie durch die Zahl der Einwandsfreien nicht erreicht werde, so erfolgt die Einberufung von Ergänzungsgeschwornen. Sobald mindestens 24, höchstens 30 einwandsfreie Geschworne anwesend sind, werden deren Namen in eine Urne gelegt. Der Vorsitzende zieht einen Namen nach dem andern. Darin besteht die A. Doch nur 12 Haupt-, allenfalls noch 1 oder mehrere Ersatzgeschworne gehören zur Bildung der Sitzungsliste. Auf die überschießende Zahl vertheilt sich das Ablehnungsrecht der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, dem bei ungerader Zahl eine Ablehnung mehr als jener zusteht. Andererseits müssen mehrere, in derselben Sache Angeklagte sich mit der so ermittelten Zahl begnügen, und in Ermangelung von Einigung sich deren Vertheilung, schlimmsten Falles mit Hilfe des Looses gefallen lassen; wobei die Ablehnung durch Einen für Alle gilt. Die Erklärung erfolgt ohne Angabe von Gründen durch die Worte „angenommen“ oder „abgelehnt“. Schweigen gilt für Annahme. Widerruf ist nur bis zur Ziehung des nächsten Namens zulässig. Kommen an demselben Tage noch andere, von der ersten verschiedene Sachen zur Verhandlung, so können die hierin Angeklagten bei Einverständniß der Staatsanwaltschaft, das für die erste Sache gebildete Schwurgericht für sich annehmen; doch müssen sie bei dessen Bildung anwesend gewesen sein. Durch die A. wird die Reihenfolge der Sitze und damit der Abstimmung der Geschwornen bestimmt, nach einigen Gesetzen auch der Vorsteher, nämlich der Erstgewählte vorbehaltlich einer andern Wahl der Geschwornen. — Hauptzweck der Bestimmungen ist, dem Angeklagten einigen Spielraum für das persönliche Vertrauen auf Unparteilichkeit zu gönnen, da die Wahrsprüche thatsächlich unangreifbar. Die Staatsanwaltschaft bewirkt durch die Ablehnungen eine zweckmäßige Vertheilung der Lasten des Dienstes.

Gsgb.: Preuß. Verordn. v. 3. Jan. 1849 §. 83 f. Ges. v. 3. Mai 1852 §. 68f., neue Prov. Verordn. v. 25. Juni 1867 §. 302 f. Schaper.

Außercurssetzung. Die auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Urkunden können gegen einen redlichen Besitzer nicht vindicirt werden (Preuß. A.L.R. I. 15. §§. 45 ff. H.G.B. A. 306. 307); die Thatsache der Innehabung des Papiers legitimirt als Eigenthümer. Vermerkt der Eigenthümer auf eine in die Augen fallende Art auf der Urkunde selbst sein Recht an derselben, so ist damit nach den Bestimmungen des Preuß. A. L.R. die A. bewerkstelligt. Das Papier hat dadurch vorläufig seinen Charakter als Inhaberpapier verloren, es ist in ein Document verwandelt, welches für jeden erkennbar den namentlich berechtigten Gläubiger angibt. Während in Preußen und zwar in seinem gesammten derzeitigen Gebiet (Ges. vom 16. Juni 1835; 4. Mai 1843; 16. Aug. 1867) der Privatvermerk wirksam ist, erkennt die Gsgb. für Braunschweig (Ges. vom 19. Dec. 1834), Koburg (Ges. vom 1. Dec. 1858), Sachsen (Ges. vom 8. Juni 1846 §. 3; 30. Octbr. 1861 §. 17; 30. Decbr. 1861 §. 44) nur die A. durch eine öffentliche Behörde an; anderen Staaten ist das Institut überhaupt unbekannt, so Baiern, Baden, Würtemberg, Oesterreich. In diesen Staaten ist dagegen nach den Emissionsbedingungen vieler Papiere die Möglichkeit gegeben, an Stelle des Inhaberpapiers ein auf Namen lautendes umschreiben zu lassen, auch ist in der Vinculirung eine Eigenthumsvermerkung und eine Umgestaltung des Inhaberpapiers in ein Namenspapier bekannt. So lange das Papier außer Curs gesetzt ist, bleiben die A. 306. 307 des H.G.B. außer Anwendung, was in den meisten Einführungsgesetzen zum H.G.B. noch ausdrücklich hervorgehoben ist (z. B. Preußen A. 15; Sachsen §. 16). Dem außer Curs gesetzten Papier kann seine Eigenschaft als Inhaberpapier durch die Wiederincurssetzung zurückgegeben werden. Es geschieht dies durch einen Vermerk: „Wieder in Curs gesetzt“, welchen Behörden für sich selbst ertheilen; während für Privatpersonen die öffentliche Beglaubigung zur Feststellung der Personidentität oder der Rechtsnachfolge nothwendig ist. Der Käufer eines Inhaberpapiers, auf welchem sich A.-Vermerke vorfinden, hat die Ver-

pflichtung, zu prüfen, ob dieselben auch vorschriftsmäßig wieder aufgehoben sind. Papiere, welche mehrfach außer und wieder in Curs gesetzt sind, werden nur zu sehr gedrücktem Curse gehandelt; ausländische Papiere mit dergleichen Vermerken werden vielfach als überhaupt nicht lieferbar bezeichnet. Im Handelsstande ist kein Zweifel darüber, daß das gesammte Institut der A. hinderlich sei, mit den gesuchten Vortheilen in keinem Verhältniß stehe und deshalb aufgehoben werden müsse. Diese Ansicht des Handelsstandes ist durchaus berechtigt, die Aufhebung ist nur noch Frage der Zeit. Beim Papiergelde, welches eine A. im obigen Sinne nicht erträgt, versteht man darunter die Einberufung des ausgegebenen Papiergeldes.

Lit.: Wolff in Goldschmidt's Ztschr. Bd. 7, S. 84. Keyßner in Busch's Arch. Bd. 6, S. 231 ff. v. Kerstorf, Verhandlungen des 7. deutschen Juristentages, 1868, Bd. 1, S. 123 ff. Dr. Löhr, ebend., S. 165 ff., Bd. 2, S. 47 ff. Goldschmidt, Handbuch des Handels-R., Bd. 1, S. 1201. Keyßner, Ztschr. für Gsgb. und Rechtspflege in Preußen, Bd. 2, S. 112 ff. Keyßner.

Aussetzung Hülfsbedürftiger. In der Behandlung dieses Delicts machen sich zwei Gesichtspunkte geltend, indem man das entscheidende Merkmal bald in der schuldhaften Herbeiführung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit (oder den Familienstand: Baden) des Ausgesetzten findet, bald darin, daß ein zur Obsorge für ein betreffendes Individuum speciell Verpflichteter sich durch die A. oder das Verlassen desselben der schuldigen Obsorge entledigt. Der letztere Gesichtspunkt war im gem. R. der dominirende und ist dies auch in einigen neueren Gesetzen (Baiern; vgl. Sachsen A. 163, 3; Baden 260, 2; Würtemberg 257; Hessen 287; Braunschweig 156, 3). In anderen (Preußen, Nd. Entw., Oesterreich; vgl. Frankreich und Belgien) dominirt der erstere.

Die Handlung muß gerichtet sein gegen Hülfsbedürftige, mag diese Eigenschaft sich in dem jugendlichen Alter, in Krankheit oder in Gebrechlichkeit begründen. Den ersterwähnten Grund beschränkt Preußen (seinem französischen Vorbilde folgend) auf das Alter unter 7 Jahren. — Oesterreich kennt, darin mit dem gem. R. (vgl. auch das Franz. und Belg.) übereinstimmend, lediglich die A. von Kindern.

Die verbrecherische Thätigkeit besteht entweder a) in der A. im e. S., oder b) in dem bloßen Verlassen des Hülfsbedürftigen. Für beiderlei Handlungsweisen gelten indeß zum Theil verschiedene Bestimmungen. Ad a) Zur A. gehört nach dem ersten der oben erwähnten Gesichtspunkte das Verbringen an einen Ort, wo der Hülfsbedürftige, sich selbst überlassen, der Gefahr des Todes oder der Gesundheitsbeschädigung preisgegeben ist, womit sich das wirkliche Verlassen desselben verbinden muß. Nach dem zweiten der oben erwähnten Gesichtspunkte kommt es dagegen auf die bezeichnete Gefahr hierbei nicht an. Auch genügt nach demselben ein blos scheinbares (eine fortgesetzte Beobachtung nicht ausschließendes) Verlassen. Ad b) Das bloße Verlassen begründet nach dem ersten Gesichtspunkte das Verbrechen dann, wenn darin die Entziehung der bisher thatsächlich gewährten (oder gesetzlich geforderten: Nd. Entw.) Obsorge liegt, und der Verlassene dadurch einer Gefahr preisgegeben wird. Nach dem zweiten Gesichtspunkte dann, wenn der Verlassende zur Fürsorge für den Verlassenen speciell verpflichtet war.

Subject des Verbrechens kann nach dem ersten Gesichtspunkte Jeder sein. Nach dem zweiten nur der speciell zur Fürsorge Verpflichtete.

In Betreff des inneren Thatbestandes ist nach dem ersten Gesichtspunkte das Bewußtsein von der durch das Aussetzen oder Verlassen begründeten Gefahr für den Anderen vorauszusetzen; nach dem zweiten Gesichtspunkte im Allgemeinen nur die Absicht, sich der pflichtmäßigen Obsorge zu entziehen.

Vollendet ist das Delict nach der Vornahme der oben bezeichneten Handlungen.

Für das Strafmaß bestimmend ist nach dem ersten Gesichtspunkte in erster Linie der Umfang der bewußter Weise für den Anderen herbeigeführten Gefahr (Oesterreich, Frankreich, Belgien; vgl. Baden, Würtemberg, Sachsen, Hessen, Braunschweig); daneben die Bedeutung des für den Ausgesetzten etwa wirklich eingetretenen Uebels und der Charakter des zwischen dem Aussetzenden und dem Ausgesetzten etwa bestehenden näheren Ver-

hältnisses (Nd. Entw.; Frankreich, Belgien). Nach dem zweiten Gesichtspunkt in erster Linie der Charakter des verletzten Pflichtverhältnisses (Baiern); daneben die Größe der etwa herbeigeführten Gefahr und des etwa wirklich eingetretenen Uebels.

Gsgb.: Preuß. Str.Ges. §. 183; Nd. Entw. 216; Sachsen 163; Würtemberg 256—59; Baden 260—66; Baiern 246, 47; Hessen 286—90 Braunschweig 156; Frankreich 349—53; Belgien §. 354—360. Merkel.

Ausweisung der Fremden, ohne gerichtliches Straferkenntniß, ist ein Recht der höchsten Regierungsbehörde, beruhend auf dem Bedürfniß des Rechtsschutzes und der Selbsthülfe gegenüber dem Ausland und auch dem eigenen Sicherheitsinteresse. Eine allgemeine A. aller Fremden aus dem Staatsgebiete wäre mit dem Rechte friedlichen Verkehrs unter den Staaten oder der gegenseitigen Achtung unverträglich. Nach der strengen Ansicht können jedoch während des Krieges oder in Erwartung eines Krieges die Unterthanen des feindlichen Staates ausgetrieben werden. Eine derartige Maßregel erscheint zwar nach der neueren Praxis des Völkerrechts unbillig; und wurde auch, als sie von der Pforte in der kretensischen Verwickelung gegen sämmtliche Unterthanen des Königreichs Griechenland (1868) angedroht ward, hart gerügt. An der Berechtigung des Staates, eine A. zu Kriegszeiten zu verfügen, kann indessen nicht gezweifelt werden. Die A. eines Fremden zu Friedenszeiten ist keine Sache der Willkür und des schrankenlosen Beliebens. Die Regierung, welche einen Ausländer aus ihrem Staatsgebiete wegweist, schuldet mindestens der betheiligten auswärtigen Regierung Auskunft über die Gründe der von ihr verhängten Maßregel. Als ausreichende Rechtfertigung sind anzuerkennen: 1) die Gefährdung der äußeren Sicherheit durch ein feindliches Auftreten des Ausgewiesenen gegen seine eigene oder eine fremde Regierung. Wo das Asylrecht politischer Flüchtlinge der Auslieferung entgegensteht, der Aufenthalt eines Flüchtlings indessen für Nachbarstaaten bedrohlich werden könnte, kann entweder Entfernung von der Grenze (Internirung) oder A. verordnet werden. Die französische Regierung hat während der letzten Decennien wiederholentlich die A. französischer Flüchtlinge aus den continentalen Nachbarstaaten begehrt und öfters auch gewährt erhalten. 2) Die Abwehr eines vom Auslande begangenen Unrechts im Wege der Repressalie. Nicht jede unbestimmte Beschwerde gegen eine auswärtige Regierung würde hiergegen ausreichend sein, um einen in das Verkehrs- und Erwerbsleben der Einzelnen tief eingreifenden Schritt zu rechtfertigen. Die A. tessinischer Unterthanen durch die österreichisch-lombardische Regierung wegen politischer Differenzen (1856) zwischen der Schweiz und Oesterreich galt deswegen allgemein als ungerechtfertigter Schritt. 3) Die Besorgniß einer von ausgewiesenen Ausländern drohenden Rechtsstörung gegen den ausweisenden Staat, z. B. Werbung von Truppen für den Dienst einer fremden Macht, und 4) Schädigung wohlbegründeter Staatsinteressen durch den Ausgewiesenen, ohne daß deren Verletzung in den Strafgesetzen geradezu verboten zu sein brauchte. Unter diesen Gesichtspunkt fällt die Wegweisung völlig vermögensloser, erwerbsunfähiger oder geisteskranker Personen, deren sich ein Nachbarstaat durch Fortsendung etwa entledigt hatte, die A. von Verbrechern, welche im Auslande bestraft wurden, sowie solcher, welche in fraudem legis die Naturalisation in einem fremden Staate nachsuchten, um sich dem Militärdienste in ihrem ehemaligen Staatswesen zu entziehen und hinterher dennoch in demselben domicilirt bleiben. Auf diesem Grunde beruhte die A. solcher aus dem preuß. Staatsgebiet, welche, ehemals Frankfurter Bürger, nach der Einverleibung das schweizerische Bürgerrecht erlangt hatten, ohne ihr Domicil in Frankfurt dauernd aufzugeben (1869). Die Gründe der A. lassen sich schwerlich erschöpfend specialisiren, doch fehlte es bisher überhaupt an leitenden Gesichtspunkten. Für einen Mißbrauch der Ausweisungsbefugniß durch die Localbehörden wäre die Staatsregierung dem Auslande gegenüber jedenfalls verantwortlich, woraus das Interesse der genaueren Bestimmung über die Ausweisungsgründe hervorgeht. Mit der Abschaffung der Paßpflichtigkeit in den Culturstaaten erscheint der ehemals übliche Grund der Legitimationslosigkeit auswärtiger Unterthanen jedenfalls beseitigt. Auch die Landesgesetze enthalten meistentheils keine Anhaltspunkte

Art. 7 des Gef. vom 28. Vendémiaire des Jahres XI erlaubt den Behörden, alle Fremde, welche im Gebiete der Republik reisen oder dort ansässig sind, ohne eine Mission von neutralen und der Regierung befreundeten Mächten zu haben, auszuweisen, wenn ihre Gegenwart geeignet erscheint, die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören. In gleicher Weise ermächtigte ein Ges. vom 3. Decbr. 1848 in Frankreich den Minister des Innern und in gewissen Fällen die Präfecten, Fremde auszuweisen. Bezüglich der A. von Armen und der Verpflichtung der Heimathbehörde zu deren Wiederaufnahme gelten unter den deutschen Regierungen besondere Abmachungen, welche gegenwärtig für Norddeutschland nach der Einführung der Freizügigkeit nicht mehr überall anwendbar erscheinen.

Lit.: **Phillimore**, Commentaries upon International Law I, 407. — **Bluntschli**, Das moderne Völkerrecht, 280. — **Massé**, Droit commercial, I, 427.

v. Holtzendorff.

Ausweisungsstrafe (Landesverweisung) ist die nach neueren Gesetzen bei Verbrechen von Ausländern eintretende Strafe, die nach Verbüßung der Hauptstrafe als Zusatzstrafe meist die sonst nachfolgende Stellung unter Polizeiaufsicht vertritt. Diese, aus Rücksichten des Völkerrechts, nur gegen Ausländer zulässige Strafe kennen unter Androhung weiterer Strafen bei Verletzung des Ausweisungsgebots Bayern A. 43. 84. 145. 146 — Würtemberg A. 45. 183 meist zufolge Verurtheilung zu Zuchthaus oder Arbeitshaus, doch auch bei geringeren Strafen, bei Vergehen, falls es ein der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlicher Mensch ist — Braunschweig §§. 23. 124 — Baden §§. 18—20 — Thüringen A. 20 — Oesterreich bei Verbrechen §§. 25. 323 (bei Vergehen Abschaffung genannt, §§. 249. 323) — Hamburg A. 20 und Verhältnißgesetz §. 16 — Oldenburg A. 25. 109 — Lübeck §. 27. — Preußen endlich setzt Landesverweisung fest gegen Ausländer in den Fällen, wo gegen Inländer auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen wäre, §§. 29. 115; ferner bei gewerbsmäßiger Unzucht, Preußen §. 146, Oldenburg A. 139, sowie bei gewerbsmäßigem Hazardspiel, Preußen §. 266, Oldenburg A. 248. Außerdem kann die Landespolizeibehörde Ausländer nach ausgestandener Strafe wegen Bettelns, arbeitslosen Umhertreibens und verschuldeter Verarmung des Landes verweisen, Preußen §§. 117—120, Oldenburg A. 114. Falls nach Preuß. R. auf Landesverweisung erkannt wird, sollen zugleich die Folgen der Rückkehr dem Ausgewiesenen durch den Richter bekannt gemacht werden, Crim.Ordn. §. 572. Die Bestimmungen der Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 §. 7 sind durch das Nd. Bundes-Ges. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 nicht berührt, nur gelten fortan Regierte eines Bundesstaates im Verhältnisse zu einem anderen Staate, der dem Nd. Bunde angehört, nicht als Ausländer, so daß die Strafgerichte jetzt gegen solche Personen auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen haben. Der C. p. a. 32. 33 kennt die Strafe des bannissement, d. h. zeitweilige Untersagung des Aufenthalts auf französischem Boden.

Eine mildere Strafe ist die Ortsverweisung, die schon in dem Röm. R. vorkommt. Dieses kennt nämlich eine lebenslängliche und in diesem Falle mit Vermögensconfiscation verbundene Relegatio und eine zeitweilige, welche letztere weder Verlust der civitas, noch den des Vermögens nach sich zog (D. 48. 22 de interdictis et relegatis et deportatis). Das gem. R. erwähnt diese Strafe P.G.O. A. 127; von den neueren Gesetzen Oesterreich unter der Bezeichnung „Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande" §. 249 — ferner codice penale italiano a. 30 als esilio locale. Als ähnliche Strafe ist zu betrachten die lebenslängliche Verstrickung an einen bestimmten Ort. Im Röm. R. war dies die deportatio, die Verlust des Bürgerrechts, aller jura civilia und des Vermögens nach sich zog. Als mildere Strafe galt die relegatio in insulam. Das gem. R. kennt die Verstrickung an einen einzelnen Ort, P.G.O. A. 161. Unter den neueren Gesetzen sprechen von Confination Würtemberg, Pol.Str.G.B. A. 25 — codice penale italiano a. 29, während andere Gesetzbücher an ihre Stelle die Stellung unter Polizeiaufsicht gesetzt haben, ausgenommen Frankreich, das nach dem Ges. vom 8. Juni 1850 eine déportation simple und eine dé-

portation aggravée kennt, die fortan nur die dégradation civique und interdiction légale zur Folge haben.

Lit.: v. Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit, Leipz. 1859. — v. Holtzendorff's Allg. deutsche Strafrechtszeitung, 1860, S. 96—110. — Förstemann, Principien des Preuß. Polizei-R., Berl. 1869, S. 430. 432. — Bertauld, Cours de code pénal, 3. éd. Paris 1864, p. 206—208. 216.

Teichmann.

Autonomie (Recht der Selbstsatzung) ist die Befugniß gewisser Corporationen, zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten verbindliche Normen aufzustellen. In weiterer Anwendung wird unter A. nicht blos das Recht der Selbstsatzung, sondern auch das der Selbstverwaltung verstanden. Mißbräuchlich spricht man von A. auch in jenen Fällen, wo das objective Recht dem individuellen Willen für die Gestaltung concreter Rechtsverhältnisse freien Spielraum läßt. Im Gegensatz zu dieser verwirrenden Ausdrucksweise ist es als wesentliches Merkmal der autonomen Satzung festzuhalten, daß sie nicht Rechtsanwendung, sondern Rechtserzeugung zum Gegenstande hat, nicht Rechtsverhältnisse, sondern Rechtssätze begründet. Im einzelnen Falle manifestirt sich dieser Unterschied am deutlichsten darin, daß durch die autonome Satzung dritte unbetheiligte Personen gebunden werden, während dem Rechtsgeschäfte eine solche Wirkung nicht innewohnt.

Die Existenz der A. für die Gegenwart vorausgesetzt, stellen sich für das deutsche Priv.R. Satzung und Gewohnheit als die beiden Entstehungsformen des Rechts dar, von welchen erstere als Gesetz auftritt, wenn sie von der obersten Staatsgewalt ausgeht, oder als Selbstsatzung, wenn sie kleineren Verbänden innerhalb des Staates ihre Entstehung verdankt.

Die mittelalterliche Rechtsbildung beruht, soweit sie nicht gewohnheitsrechtlichen Ursprungs ist, zum größten Theil auf autonomen Satzungen. Dagegen ist durch die Ausbildung der staatlichen Omnipotenz die A. gleich der Bildung des Gewohnheitsrechts entweder völlig beseitigt oder doch wesentlich beschränkt und abgeschwächt worden.

Die Frage, welchen Körperschaften die A. nach heutigem R. zustehe und namentlich, ob und inwieweit die Gemeinden das Recht der Selbstsatzung besitzen, wird durch die einzelnen Part.R. beantwortet.

Gemeinrechtliche Geltung hat die A. des hohen Adels, dessen Familien in dieser Beziehung den Charakter öffentlich-rechtlicher Genossenschaften bewahrt haben. Sie üben dieses Recht in Hausgesetzen und Familienverträgen, welche neben Bestimmungen rechtsgeschäftlicher Natur zum Theil auch wirkliche Rechtssätze enthalten, eine besondere Erbfolge statuiren, die Töchter im Erbrecht verkürzen, besondere Großjährigkeitstermine aufstellen, das Wesen und die Folgen von Mißheirathen festsetzen, das Vormundschaftswesen reguliren u. dergl. Durch A. 14 der Deutschen Bundesacte wurde die Befugniß über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, den Familien des mediatisirten hohen Adels ausdrücklich zugesichert.

Die Grenzen der A. des hohen Adels sind durch den Familienzweck gegeben. Bei souveränen Häusern offenbart sich die Natur der autonomen Satzung unter anderem darin, daß sie, soweit nicht staatsrechtliche Verhältnisse berührt werden, von der Zustimmung der Volksvertretung und überhaupt von jenen Voraussetzungen unabhängig ist, welche für das verfassungsmäßige Zustandekommen von Gesetzen Kraft haben.

Eines der neuesten Beispiele autonomer Satzung aus den Kreisen des hohen Adels bietet das Hausgesetz der Grafen von Giech (Tübingen 1858, besprochen von Jolly in der kritischen Ueberschau, VI, 330 ff).

Die Existenz der A. als Rechtsquelle wird für das heutige deutsche Priv.R. von Manchen bestritten. Während man früher in zu weitgehender Ausdehnung die A. nicht nur Corporationen, sondern auch Behörden und sogar einzelnen Personen beilegte, stellt v. Gerber die Realität der A. in Abrede. Der Streit dreht sich namentlich um die Auffassung der A. des hohen Adels. Gerber sieht in den Aeußerungen derselben nur Fälle der Rechtsanwendung, nämlich der Begründung von Rechtsverhältnissen, welche das deutsche R. speciell für den Adel geschaffen habe und welche aus einer angeblich größeren Dispositionsbefugniß

erklärt werden, die das Individuum im M.A. besessen haben soll. Im Gegensatz hierzu werden die Hausgesetze der souveränen Häuser als Gesetzgebungsacte im eigentlichen Sinne des Wortes hingestellt. Gegen diese Anführungen sind namentlich Konrad Maurer und Georg Beseler aufgetreten, welche das Corporationsprincip als die juristische Seele der A. betrachten. In der That liegt kein haltbarer Grund vor, den Begriff vollständig über Bord zu werfen und das Recht der Satzung engherzig auf die oberste Staatsgewalt zu beschränken. Gleichwie Gewohnheitsrechte sich nicht blos im Staatsganzen, sondern auch innerhalb der organischen Gliederungen des Staates zu bilden vermögen, ebenso ist der Gsgb. des Staates die Selbstsatzung kleinerer Verbände innerhalb des Staates begrifflich gegenüberzustellen.

Lit.: Wilda s. voce Autonomie in Weiske's R.Lex., I, 539. v. Gerber, Ueber den Begriff der Autonomie im Arch. für civilist. Praxis, XXXVII, 35 ff. Konrad Maurer, Ueber den Begriff der A. in der kritischen Ueberschau, II, 229. Beseler, System des D. Priv.R, §§. 26, 27. Maurenbrecher, D. Priv.R, I, §. 71. Hermann, De Autonomia juris Germ. fonte, 1859. v. Gerber, Nachträgliche Erörterungen in seinen und Iherings Jahrbb. für Dogmatik, III, 411. Lewis in Behrend's Ztschr. f. Gsgb. u. Rechtspfl. III, 687. Heinrich Brunner.

Aval. Der A. ist eine Namensunterschrift, welche auf einem Wechsel unter oder neben einer anderen Namensunterschrift steht; je nachdem diese letztere die Unterschrift eines Trassanten, die des Ausstellers eines eigenen Wechsels, die eines Indossanten oder die eines Acceptanten ist, ist der A. juristisch eine Tratte, ein eigener Wechsel, ein Indossament oder ein Accept, immer aber ein Wechsel, der sich als Mitwechsel mit allen Wirkungen, welche den primären wechselmäßigen Unterschriften in abstracto, wenn auch nicht gerade in concreto zukommen, diesem zugesellt; er ist demnach ein neuer Wechsel, der gerade so gilt, wie wenn die Unterschrift, welcher er als Mitwechsel beigegeben ist, nicht vorhanden wäre. Gewöhnlich wird der Avalist als Wechselbürge bezeichnet; wenn auch der Zweck der Bürgschaft unter Umständen durch den A. erreicht werden kann, so weicht er von ersterer doch wesentlich in Form, Wirkung und Inhalt ab; die Haftung des Avalisten ist eine rein selbständige, in keiner Weise subsidiär. Das Institut hat seinen Namen von a valle („darunter") oder à valoir, a valore („zur Bekräftigung").

Lit.: Art. 81 d. W.O. Kuntze, W.R., §. 18. Renaud, W.R., §. 75. 76. Thöl, H.R. §. 280 ff. Ueber Wesen, Gesch. und Lit. des A. s. ausführlich Swoboda im Arch. f. Wechsel-R. und Handels-R., Bd. XVII. 1868. S. 1—49. Gareis.

Aversionalkauf oder Kauf in Bausch und Bogen, liegt vor, wenn der Kaufpreis für eine concrete Quantität vertretbarer Sachen nicht nach Maß, Zahl oder Gewicht (ad mensuram) oder für eine Mehrheit von Sachindividuen nicht mit Unterscheidung der einzelnen, sondern im Ganzen (universaliter) als ein Gesammtpreis, festgesetzt wird, z. B. bei der Uebernahme eines Getreidevorraths oder einer Gemäldesammlung für eine runde Summe. Das Merkmal dieses Begriffs liegt also keineswegs, wie oft gelehrt wird, im Gegenstande, sondern in der Preisbestimmung, welche hier per aversionem, abgewandten Gesichts, d. h. ohne Anlegung des sonst üblichen Detail-Maßstabes getroffen wird. l. 4 §§. 1. 2. D. de peric. 18. 6. l. 62 §. 2 D. de contr. emt. 18. 1. Seiner rechtlichen Natur nach ist der Kauf in Bausch und Bogen nur eine besondere Art des Specieskaufs (emtio ad corpus). Daher steht er im Allgemeinen auch unter den Regeln, welche für diesen gelten. So geht namentlich die Gefahr auch hier schon mit der Perfection, l. 62 §. 2 D. de contr. emt. 18. 1. l. 35 §§. 5. 6 D. eod., das Eigenthum dagegen erst mit der Tradition und der Bezahlung bzw. Stundung des Kaufpreises über. In beiden Beziehungen ist das Preuß. R. seiner abweichenden Grundregel über den Kauf (s. diesen Art.) treu geblieben; doch für die Gefahr der bloßen Verschlechterung kehrt es inconsequenter Weise zum gem. R. zurück und bürdet dieselbe vom Vertragsschlusse ab dem Käufer auf, §§. 117—119 A.L.R. I. 11. Das Sächs. G.B. §. 866 und der C. civ. a. 1586 (vente en bloc) stimmen hinsichtlich der Gefahr mit dem Röm. R. überein. Etwas Eigenthümliches gilt indessen für den Kauf in Bausch und Bogen im Punkte der Gewährleistung. Man unterscheidet hier die Haftung für einen Mangel an der vor-

ausgesetzten Quantität und für einen Fehler in der Beschaffenheit der Sachen. Einen Quantitätsmangel muß der Verkäufer dann, aber auch nur dann, vertreten, wenn er einen bestimmten Umfang der Sache nach Zahl, Maß oder Gewicht angegeben (nach Preuß. R. zugesichert) hat, l. 2 pr. 4 §. 1. l. 13 §. 14 D. de act. emt. 19. 1. Wegen eines Fehlers aber dürfen alle gekauften Gegenstände redhibirt werden, wenn um desselben willen das Ganze als solches unbrauchbar ist; sonst nur die einzelnen fehlerhaften Stücke. Es kommt dabei wesentlich auf Auslegung des Parteiwillens an, welcher die Zusammengehörigkeit der Gegenstände bald mehr, bald weniger bedingt.

Neueste Lit.: Gruchot in Goldschmidt's Ztschr. für Handels-R., III, S. 471 ff. Vgl. Fick, Arch. für Wechsel- und Handels-R., VIII, S. 21, 129 ff. Eck.

Azpilcueta, Martinus, geb. 1491 zu Barasayn in Navarra, Prof. can. zu Salamanca und Coimbra, starb in Rom 1586.

Schriften: Consiliorum et responsionum libri V, Lugd. 1591. — Opp. Venet. 1602.
Lit.: Hommel, Literatura jurispr., S. 433. Teichmann.

Ayrer, Jacob, war von 1594 an in Nürnberg Advocat und trat 1603 in pfälzische Dienste.

Er schrieb: Historischer processus juris (eine Ueberarbeitung von Jacobus de Theramo: Lis Christi contra Belial), 1597 Nürnberg; Frankfurt 1716 u. öfter.
Lit.: Stobbe, II, 178. Teichmann.

Azo (Porcius, Soldanus), lehrte zu Bologna mit großem Erfolge und starb 1230.

Schriften: Lectura de codice, Paris 1577. Summa zum codex — Institutiones — Brocarda — Quaestiones. Sigle, Az.
Lit.: Savigny, V, 1—44. Teichmann.

B.

Baco von Verulam, geb. 1561 zu London, wurde Advocat, trat ins Unterhaus 1593, wurde 1607 solicitor general, 1613 attorney general, 1617 Großsiegelbewahrer und 1618 Kanzler. 1620 wurde er der Bestechung angeklagt und zu Gefängniß und einer Buße von 40,000 Pfd. Sterl. verurtheilt, welche Strafen ihm jedoch bald erlassen wurden. 1624 ward er wieder in seine Aemter eingesetzt und starb 1626 in Folge angestellter Experimente.

Schriften: Instauratio Magna, enth: De dignitate et augmentis scientiarum, engl. 1605, lat. 1623, deutsch Pesth 1783. — Novum Organum Naturae, 1620; engl. Leyden 1650, deutsch Berl. 1793, Leipz. 1830. — Historia naturalis. — Ferner Essays 1597 (sermones fideles 1626); De sapientia veterum 1609 — Nova Atlantis — Historia Henrici VII. 1622 — Scripta in naturali et universali philosophia, Amsterd. 1653 von Gruter edirt — Opera omnia, Lond. 1740. 1765. 1825—35 (von Basil Montaigu). — Philos. Schriften von Bouillet Par. 1834. 35 edirt. Seine Werke franz. von Lasalle Par. 1800—3. — Novum Organum von Lorquet Par. 1840.

Lit.: Biograph.: W. Rawley (1638) lat. — Mallet (1740) engl. — Vauzelles 1833 (franz.). — Joseph de Maistre: Examen de la philosophie de Bacon, 1837. — Deluc, Précis de la philosophie de Bacon. — Bluntschli, I. 619—631. — Mohl, I. 189. III. 561. — Macaulay, Essays (übers. v. Bülau), Leipz. 1850. — Lebensbeschr. v. Kuno Fischer, Leipz. 1856. Teichmann.

Bagatellproceß, d. h. das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten über geringfügige Gegenstände. Zwar lehren die gemeinrechtlichen Processualisten, daß in solchen Processen, den Bagatellsachen, der sog. regulär oder unbestimmt summarische Proceß stattfinden soll, indessen gibt es weder eine gemeinrechtliche Qualification des entscheidenden Momentes der Geringfügigkeit, noch irgend welche allgemein gültigen Normen über die Gestaltung des Verfahrens in derartigen Rechtsstreitigkeiten. Die Ausbildung des B. gehört vielmehr ausschließlich den deutschen Part.Gsgbb. an. Der innere Rechtfertigungsgrund für die

Einführung eines besonderen, von dem gewöhnlichen abweichenden Verfahrens liegt darin, daß die zahlreichen Rechtshändel über kleinere Objecte eine schnelle einfache Erledigung verlangen und damit dem Publikum mehr gedient ist, als mit einer nur auf Kosten der Raschheit zu erreichenden, eingehenden und wissenschaftlichen Behandlung dieser Sachen. Ferner kommen die Gesichtspunkte dabei in Frage, daß der staatliche Kostenaufwand auch zu dem Proceßobject in einem gewissen Verhältniß stehen muß und es nicht nur im Interesse der Parteien liegt, für derartige Angelegenheiten leicht zugängliche Gerichtsbehörden zu haben, sondern auch das allgemeine Interesse gefördert wird, wenn hier Richter verhandeln, welche mit den Verhältnissen und Personen bekannt sind und in Folge dessen lediglich durch den Verkehr mit den Parteien unnützes und chicanöses Processiren verhüten, sowie die Anerkennung gerechtfertigter Ansprüche leicht herbeiführen können. Aus diesen Gründen weisen die Part.R. die B. regelmäßig vor die den Parteien zunächst gelegenen Einzelrichter. In Altpreußen gehören z. B. die B. vor die von den einzelnen Kreis-Gerichten in den Bezirk abdetachirten Kreisgerichtscommissionen, in den neuen Provinzen Preußens vor die Amtsgerichte und in Frankreich, so wie am Rhein vor die Friedensgerichte. Als Grenze, bis zu welcher der Streitgegenstand als Bagatell-Object gilt, ist in den altpreuß. Provinzen die Summe von 50 Thlrn. (Verordn. vom 21. Juli 1846 §. 28), in Nassau, Hessen-Kassel, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz (ebenso nach dem Nd. Entw. §. 3) die von 100 Thlrn., in Hannover die von 150 Thlrn. (Ges. vom 31. März 1859 §. 4), in Baiern die von 150 Fl., in Würtemberg und Baden die von 200 Fl., endlich in Frankreich die von 200 Francs festgesetzt. Was die Verhandlung dieser Sachen betrifft, so wird in den darauf bezüglichen Bestimmungen von den Formen des ordentlichen Processes abgesehen, und statt des Schriftenwechsels auf die Klage findet gleich ein mündliches Verfahren, dessen Resultate freilich protocollirt werden, vor dem Einzelrichter statt. Selbstverständlich hat man für dieses da, wo für den ordentlichen Proceß der Anwaltszwang statuirt ist, auch — und das gilt in allen vorhin erwähnten Ländern — die Nothwendigkeit der Zuziehung von Anwälten beseitigt. Einzelne Gsgbb. haben die Erledigung dieser Processe noch auf eigenthümliche Weise zu vereinfachen gesucht. In Altpreußen wird bei Klagen auf die Leistung fungibler Sachen ein Befehl (Mandat) erlassen, das Verlangte zu gewähren oder binnen einer bestimmten (gewöhnlich 14tägigen) Frist Widerspruch zu erheben, und im Fall der Unterlassung des letzteren erlangt das Mandat ohne Weiteres die Kraft eines Contumazialerkenntnisses. Aehnlich ist das in Hannover eingeführte Mahnverfahren, welches sich indessen wesentlich von dem preußischen dadurch unterscheidet, daß der Gläubiger es nicht nothwendiger Weise einzuschlagen braucht, ferner auf die Vollstreckbarkeits-Erklärung des erlassenen Zahlungsbefehles antragen muß und der letztere überhaupt seine Kraft verliert, wenn ein solcher Antrag nicht binnen 6 Monaten gestellt wird. Der Nd. Entw. (§§. 722 ff.) hat diese Grundsätze adoptirt, aber das Mahnverfahren nicht auf Bagatellsachen beschränkt, sondern auch für Ansprüche auf höhere Beträge zugelassen. Endlich sind auch die Rechtsmittel, über welche gewöhnlich nicht von den Appellationsgerichten, sondern von den Collegialgerichten erster Instanz befunden wird, im B. mehr beschränkt, wie bei den Processen über höhere Objecte, so kennt z. B. das Altpreuß. Prc.R. allein das nicht suspensive Rechtsmittel des Recurses, mit welchem nur — unter Ausschluß des beneficium novorum — Verstöße gegen wesentliche Rechts- und Proceßgrundsätze gerügt werden können.

P. Hinschius.

Balduini, Jacobus, aus Bologna, Podestà von Genua, starb 1235.

Schriften: Libellus instruct. advocatt. — de I° et II° decreto, Lugd. 1549. — De remediis contra sententiam — de confessionibus.

Lit.: Savigny, V. 99—114. Teichmann.

Balduinus, Franciscus (Baudouin), geb. 1520 zu Arras, studirte in Löwen, wurde 1548 Prof. in Bourges, lehrte zu Straßburg, Heidelberg, Douay, Paris, Angers und starb 1573.

Schriften: Comment. in IV libr. Institutionum, Par. 1546 — in leges XII tabb. Lugd. 1550. 1583 — in Novellas Lugd. 1548. Jur. civilis catechesis Basil. 1557. Hal. 1723.

Lit.: Heineccii, Jurisprud. Rom. et Attica tom. I. — Ersch und Gruber — Stobbe, II. 15. Teichmann.

Baldus de Ubaldis (Baldeschi), Petrus, geb. 1327 zu Perugia, Schüler des Bartolus, promovirte 1344 in Perugia und lehrte zu Bologna, Perugia, Pisa, Florenz, Padua und Pavia, wo er 1400 starb.

Schriften: Comment. zum Röm. R., Venedig 1615. — Ueber liber feudorum 1475 (s. Laspeyres, Libri feudorum, S. 107—112). — Ueber die ersten 3 Bücher der Decretalen, Lugd. 1585. — Ueber den Costnitzer Frieden. — Consilia Francof. 1589; Venet. 1609. — Zusätze z. speculum des Durantis — Practica judiciaria, Lugd. 1515 — de juris doctoribus (Savigny, III. 34. 35) — de pactis (Berlini 1582. p. 345—417). — Disputatio de vi turbativa (Savigny, VI. 247). Opera omnia, Taur. 1576.

Lit.: Savigny, VI. 208—248. — Hartmann, Das deutsche Wechsel-R., 1869, S. 17. 20. 23. 92. Teichmann.

Ballerini, Petrus, geb. 1698 zu Verona, lehrte zu Verona Humaniora und Theologie, ging 1748 nach Rom und starb 1764.

Schriften: Il metodo di S. Agostino negli studj., Verona 1724, franz. von de la Croix, Par. 1760. — De usuris licitis et illicitis, Bonon. 1747. — S. Zenonis sermones, Ver. 1739. — S. Antonini summa theol., Ver. 1740. — S. Raymundi de Pennaforte summa, Ver. 1744. — S. Leonis P. M. opera, Venet. 1757. — De vi ac ratione primatus Rom. Pontificum, Ver 1776.

Sein Bruder Hieronymus, geb. 1702, überlebte ihn mehrere Jahre.

Schriften: Henrici Norisii opera, Ver. 1729—34. — Giberti opera, Ver. 1732.

Lit.: Ersch und Gruber. Teichmann.

Baluzius, Stephanus (Etienne Baluze), geb. 1630 zu Tulle, wurde 1670 Prof. jur. can. im collège Royal, später nach Lyon relegirt und starb 1718 zu Paris.

Schriften: Petri de Marca l. VIII. de concordia sacerdotii et imperii, 1663. — Reginonis libri II de synodalibus causis et ecclesiasticis disciplinis, 1671. — Capitularia regum Francorum 1677, ed. Chiniac 1780. — Conciliorum nova collectio, 1683. — Vitae Paparum Avenionensium, 1693. — Historia Tutelensis, 1717. — Miscellanea 1678—1715, ed. Mansi Lucca 1761. — Bibliotheca Baluziana, Par. 1719. — Seine Biographie von ihm und von Chiniac geschrieben.

Lit.: Ersch und Gruber. — Pertz, Mon. Germ. L. L. I. II.

Teichmann.

Bankerott. Betrügliche oder fahrlässige Herbeiführung wirklicher oder scheinbarer Zahlungsunfähigkeit. Indem die Gesetze den B. als ein besonders benamtes Delict in das System der Verbrechen einreihten, gingen sie von wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten aus. Theils nämlich sah man in ihm nur eine eigenthümliche Form der Vermögensbeeinträchtigung, welche aus formellen Gründen einer selbständigen Behandlung zu unterziehen sei, theils fand man in der Erschütterung der Creditverhältnisse, welche sich unter gewissen Voraussetzungen mit dem B. verbindet, das für die strafrechtliche Behandlung desselben entscheidende Moment und stellte das demgemäß beschränkte Delict unter die Verbrechen gegen die Grundlagen des Verkehrslebens. Im Zusammenhange mit diesem Gegensatze steht es u. A., daß als mögliches Subject des strafbaren B. bald Jedermann gilt, was der ersteren Auffassung, bald nur der Kaufmann (Handelsmann), was der anderen Auffassung entspricht. Diese letztere ist unzweideutig zur Geltung gebracht im Preuß. Str.Ges. und im Nd. Entw. (vgl. das Franz. und Belg. Str.R.); die erstere dominirt dagegen im Sächs., Braunschw., Oesterr. Str.Ges. und im Oesterr. Entw. Die übrigen Gesetze bringen weder die eine noch die andere Auffassung zu bestimmtem Ausdrucke. Sie stellen meist dem B. der Kaufleute den der Nichtkaufleute unter anderem Namen („Betrug in der Gant", „Betrug beim Schuldenwesen" — „fahrlässiges Schuldenmachen") in der gleichen Rubrik zur Seite. Die dabei begegnende Subsumtion des betrüglichen Bankbruchs unter die Bestimmungen über strafbaren Betrug (s. auch Oesterreich) ist jedenfalls nicht correct; da die specifischen Merkmale des letzteren bei vielen der ausdrücklich zu jenem gezogenen Handlungen nicht vorliegen. — In Betreff der Frage, wer als Kaufmann zu betrachten sei, wird jetzt

mehrfach auf den A. 4 des D.H.G.B. Bezug genommen. Zum strafbaren B. gehören Handlungen, welche eine Richtung haben gegen die Gesammtheit oder wenigstens gegen eine Gruppe der Gläubiger. Dieselben pflegen in den Gesetzen specificirt zu sein (vgl. jedoch Sachsen), und zwar in exclusivem Sinne (vgl. jedoch Braunschweig). Daneben finden sich zahlreiche Handlungsweisen aufgeführt, welche nur einen Beweisgrund für die dolose, bzw. die fahrlässige Herbeiführung der Insolvenz, nicht den Sachgrund der letzteren enthalten. Ferner Handlungen, welche mit dem B. nur in einem zufälligen Zusammenhange stehen: Betrügereien, oder auch ein fahrlässiges Gebahren bei Gelegenheit eines B.

Zur Consummation des Delicts gehört neben dem Vorliegen einer betreffenden betrüglichen oder fahrlässigen Handlung oder Unterlassung die Einstellung der Zahlungen (Preußen, Nd. Entw.), bzw. der Zustand wirklicher oder fictiver Zahlungsunfähigkeit (Hessen, Würtemberg, Baden), oder auch (Thüringen, Oesterreich, relativ Sachsen, Baden) die formelle Concurseröffnung oder endlich die bloße Absicht der Insolvenzerklärung (relativ Sachsen). Im Weiteren ist zu unterscheiden:

a) der betrügliche B., d. i. die vorsätzliche Herbeiführung des fraglichen Resultates und damit einer Beeinträchtigung der Gläubiger durch eine der in den Gesetzen charakterisirten fraudulösen Handlungen. Zu den letzteren gehört u. A. das Verheimlichen oder Beiseiteschaffen von Vermögensstücken, das Anerkennen oder Aufstellen von Schulden oder Rechtsgeschäften, welche sich als ganz oder theilweise erdichtet erweisen &c. — In Betreff des Vorsatzes begegnen mehrfach gesetzliche Vermuthungen (vgl. z. B. Hessen, 403). — Daß derselbe zugleich auf rechtswidrigen Gewinn gerichtet sei, wird im Allgemeinen nicht gefordert.

b) Der fahrlässige (einfache) B. Zu den betreffenden Fahrlässigkeiten gehört der Verbrauch übermäßiger Summen durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren, die Nichtführung von Handelsbüchern, deren Führung gesetzlich gefordert ist &c.

Braunschweig stellt im „muthwilligen" B. eine Mittelstufe zwischen betrüglichem und fahrlässigem auf.

Gsgb. u. Lit.: Preußen §. 259—62; Nd. Entw. 276—78; Oesterreich 199 f., 486; Oesterr. Entw. 277—79, 283, 84; Sachsen 304—7; Hessen 402—6; Baden 465—68; Würtemberg 364—68; Braunschweig 327—29; Thüringen 242—45; Belgien 489, 90; Frankreich 402—404. Köstlin, Abhandl. aus dem Str.R., S. 362 flg. Merkel.

Bankordnungen enthalten nicht die allgemeinen Rechtsregeln über das Bankwesen, sondern die Bestimmungen über Einrichtung, Geschäftsbetrieb, Vorrechte bestimmter Staatsbanken, mögen dieselben als reine Staatsanstalten auf Staatsfonds fundirt, von Staatsbeamten verwaltet werden, oder dem Privatcapital Betheiligung gestattet sein. In die zweite Classe, die der gemischten Staatsbanken, ist die wichtigste Bank Norddeutschlands durch die B. vom 5. Oct. 1846 getreten. Ihr Geschäftskreis geht weit über den einer Giro= (Depositen=, Umschreibe=) Bank hinaus, dieser ältesten, in Hamburg noch bewahrten Form der Banken, bei welcher mehrere Personen edle Metalle gemünzt oder ungemünzt (Barren) sicher hinterlegen, um unter Vermeidung der Baarzahlung durch Ab= und Zuschreiben in den Bankbüchern mit einander (Giro=Kreis) abzurechnen. Sie gehört zu den Zettelbanken mit der Bestimmung, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Capitalien nutzbar zu machen, einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen, Handel und Gewerbe zu unterstützen. Demgemäß betreibt sie außer dem Giroverkehr umfangreiche Geschäfte aller Art mit Wechseln, Staats= und bestimmten anderen Creditpapieren, mit Darlehnen gegen Lombard (bewegliche, näher bestimmte Pfänder), mit Kauf und Verkauf von edeln Metallen und Münzen. Waarenhandel und andere als die vorgeschriebenen kaufmännischen Geschäfte darf sie aber nicht unternehmen. Sie zählt und rechnet in preuß. Silbergelde (Bankvaluta). Das Betriebscapital besteht 1) aus dem von Privatpersonen in Antheilen zu je 1000 Thalern, in einer ursprünglich auf 10 Millionen bemessenen, später wiederholentlich erweiterten Höhe eingeschossenen Capitale, aus

den Einschüssen des Staates, den Ueberschüssen und dem besonders regulirten Reservefonds, 2) aus den, der Bank unter Garantie des Staates gesetzlich überwiesenen, mit einem nur unter Zustimmung der Bank-Antheils-Eigner zu erhöhenden mäßigen Satz (zu 2, $2^1/_2$, $3^0/_0$) zu verzinsenden Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten, bezüglich deren im Geltungsbereich des A.L.R. vielfache Vorschriften ergangen sind. Jeder Bankantheil wird in die Stammbücher unter Benennung des Eigners eingetragen und darüber ein auf den Namen lautender „Bank-Antheils-Schein" nebst Dividendenscheinen auf je 5 Jahre ausgefertigt, dessen Uebertragung durch Ab- und Zuschreibung in den Büchern nach genau vorgeschriebenen Formen erfolgt. Die Berichtigung der Stammbücher ist wichtig, weil davon die Ausübung besonderer Rechte der Eigner und der, ihre Gesammtheit vertretenden Versammlung der 200 Meistbetheiligten abhängig bleibt. Jene Scheine entsprechen der ältesten Form der Banknoten, insbesondere verschiedener italienischer Banken. Die eigenthümliche Bedeutung der Zettelbanken aber liegt in der Ausgabe von Anweisungen auf sich selbst als Papieren auf den Inhaber. Sie repräsentiren nicht das Betriebscapital, sondern den Credit der Bank. Die preuß. Bank ist zur Ausgabe nach Bedürfniß befugt, doch unter Beobachtung bestimmter Regeln, unter Aufsicht des Staates, Mitaufsicht der Bank-Antheils-Eigner, und Controle einer besonderen Immediat-Commission. Dem entspricht die Einrichtung ihrer Verwaltung: Bankcuratorium, Chef, Hauptbankdirectorium, Provinzial-Bankcomtoire, Commanditen und Agenturen. Die Hauptbank bildet mit ihren Abzweigungen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung des Staates unabhängiges Institut und hat die Eigenschaft einer juristischen Person. Ob sie als kaufmännische Niederlassung zufolge des H.G.B. zu betrachten, ist bestritten. Besondere Vorrechte genießt sie hauptsächlich beim Concurse ihrer Beamten und im Lombardverkehr. Das praktisch wichtigste Vorrecht liegt in der weiten Befugniß der Notenausgabe. Deren Freigebung bildet den Hauptpunkt bei dem Verlangen nach sog. Bankfreiheit in den Staaten, welche, wie Preußen 1833, Oesterreich 1847, die Ausstellung von Papieren auf den Inhaber an die Genehmigung der Regierung geknüpft haben. Die 1848 in Preußen für solche Privatbanken, welche das Privilegium der Notenemission beanspruchen, erlassenen, einer Reihe von Banken in den verschiedenen Provinzen zu Grunde liegenden Normativbestimmungen werden vielfach für zu beschränkend gehalten.

Gsgb.: Preuß. Bankordn. v. 5. Oct 1846, Ges.Samml. S. 435 f. nebst Erg., bef. Ges. v. 7. Mai 1856, Ges.Samml. S. 342. Ges. v. 24. Sept. 1866, Ges.Samml. S. 579. Einführung in die neu erworbenen Provinzen, Ges.Samml. 1866 S. 810, Ges.Samml. 1867 S. 32. Normativbedingungen für Privatbanken mit Notenmission v. 15. Sept. 1848, Minist.Bl. d. inn. Verwalt. S. 348.

Lit.: O. Hübner, Die Banken, 1855. Dr. Wagner, System der deutschen Zettelbank-Gsgb. unter Vergleichung mit der ausländ., 1870. Geyer, Theorie u. Praxis des Zettelbankwesens nebst e. Charakterist. d. engl., franz. u. preuß. Bank, 1867. J. C. Horn, Bankfreiheit, 1867.

Schaper.

Bannrecht ist das Gewaltverhältniß, vermöge dessen der Bannherr den Bewohnern eines bestimmten Bezirkes verbieten darf, gewisse wirthschaftliche Bedürfnisse bei einem Dritten zu befriedigen. Einen positiven Zwang zur Abnahme der Bannobjecte schließt das B. zwar nicht in sich, doch kann es, da dieselben meist Lebensbedürfnisse sind, eine Nöthigung hiezu involviren. In der Regel ist es zugleich Realrecht, d. h. an den Besitz eines Grundstückes geknüpft.

Der Inhalt der B. ist ein verschiedenartiger. Am häufigsten kommen vor: der Mühlenzwang (das Recht zu fordern, daß die Bannpflichtigen ihr Getreide in der Bannmühle mahlen lassen), der Backofenzwang, der Bierzwang, der Weinzwang, der Kelterzwang (des Inhalts, daß die im Bannbezirke gewachsenen Trauben nur unter eine bestimmte Kelter gebracht werden dürfen).

Die Praxis des gem. R. hat die B. als dingliche Rechte aufgefaßt und gewährt eine actio confessoria auf Anerkennung des Rechts als solchen. Wegen der einzelnen Contravention hat der Bannherr eine Klage auf Entschädigung und Geldstrafe. Uebrigens sind auch die Rechtsmittel zum Schutz des Quasibesitzes auf die B. ausgedehnt

worden. Die Bereitung der dem B. unterworfenen Gegenstände zum eigenen Gebrauche steht den Bannpflichtigen frei. Ist der Bannherr nicht in der Lage ihre Bedürfnisse in entsprechender Weise zu befriedigen, so sind sie ihrerseits durch sein Recht nicht gebunden.

Geschichtlich sind die B. auf gutsherrliche Verhältnisse, auf staatliche Verleihung, auf Verabredung oder auf factische Vergewaltigung zurückzuführen. Ihre Stellung im heutigen Privatrechts-System ist streitig. Die ältere Doctrin faßte sie als Servitutes in faciendo oder auch als negative Servituten auf. Neuere sehen in ihnen ein eigenthümliches Sachenrecht oder ein sog. dingliches Forderungsrecht. Gerber betrachtet sie als Zustandsobligationen, welche einem Acte individueller Willkür des Staates ihre Entstehung verdanken. Meines Erachtens muß man überhaupt darauf verzichten, die B. in ein Rechtssystem einzureihen, das auf das Princip der freien Persönlichkeit gebaut ist, welche durch das B. negirt wird. Dieses erscheint als ein Gewaltverhältniß des Bannherrn über die Bannpflichtigen, die sich in dieser Beziehung in partieller Unfreiheit befinden. Die anomale Natur der B. und ihre volkswirthschaftlichen Nachtheile erklären es, daß der Zug der Zeit auf Beseitigung des Institutes gerichtet ist. In den meisten Ländern Deutschlands hat man die B. für aufgehoben oder doch für ablösbar erklärt. In Oesterreich wurde der Mühlenzwang durch Ges. vom 30. Juli 1789 beseitigt, doch bestehen B. noch in der odiosesten Form für geistige Getränke in Galizien als ein Residuum gutsherrlicher Rechte, welches von den Großgrundbesitzern mit Eifersucht gewahrt wird. In Preußen verschwanden die B. durch die Edicte vom 28. Oct. und 2. Nov. 1810 und die Gewerbeordnung vom 17. Jänner 1845, in Sachsen durch Ges. vom 22. März 1838.

Lit.: Heimbach in Weiske's Rechtslexikon XV. s. v. Zwangs- und Bannrechte, Duncker in der Ztschr. für D. R. II., 70 ff., Hagemann, Lehrbuch des Landwirthschaftsrechts 155—157; vgl. f. die Lehrbb. des D. Priv.R. von Mittermaier § 528, 529, Beseler p. 882, Gengler 361, 363, v. Gerber 156 (2). Heinrich Brunner.

Barbeyrac, Jean, geb. 1674 zu Béziers, verließ Frankreich nach Widerruf des Edicts von Nantes, lehrte zu Berlin, Lausanne, Gröningen, wurde Mitglied der Academie zu Berlin und starb 1741.

Er commentirte und übersetzte: Le droit de la nature et des gens de Pufendorff Amsterdam 1706. 1712. 1720. 1732. — Les devoirs de l'homme et du citoyen de Pufendorff Amsterdam 1734. — Traité du droit de la guerre et de la paix de Grotius Amsterdam 1724. — Les lois de la nature expliquées de Cumberland 1744. — Du pouvoir des souverains und De la liberté de conscience de Noodt Amsterdam 1714. 1731. — Sermons de Tillotson Amsterdam 1722. Er schrieb: Traité du jeu 1737. — Traité de la morale des Pères 1728. — Histoire des anciens traités 1739.

Lit.: S. Band I. pg. 755. Teichmann.

Barbosa, Petrus de, aus Viana in Portugal, Prof. in Coimbra, Canzlar des Königr. Portugal, schrieb im 16. Jahrh. Comment. ad interpretationem tit. de judiciis Francof. 1615. 1650. — Augustinus Barbosa war 1648 Bischof zu Ugento (Portugal) und starb 1649.

Schriften: Repertorium juris civilis et canonici. — De officio et potestate episcopi. — Remissiones in loca varia conc. Tridentini Liss. 1618. — Coll. ad V. libr. Decretalium. — Diction. latino-lusitanum. — Opera omnia Lugd. 1716.

Lit.: Jöcher, „Barbosa", Ersch und Gruber. Teichmann.

Bartolus, geb. 1314 zu Sassoferrato (Urbino), Schüler des Cinus, Buttrigarius, Oldradus, Belvisio, lehrte zu Bologna, Pisa, Perugia und starb 1357. Unbestritten der erste Rechtslehrer seiner Zeit.

Er zuerst schrieb: einen das gesammte Röm. R. umfassenden Commentar: in Digestum Venet. 1479. — Infortiatum Lugd. 1544. — Dig. novum Venet. 1478. 1486. — Codex — tres libri Venet. 1477. — Authenticum Venet. 1477. — Consilia Venet. 1501. — Quaestiones Colon. 1570. — Opera omnia Basil. 1588. 1589. — Venet. 1473. 1615. München 1845—46. — Quaestio inter virginem Mariam et diabolum im Processus jocoserius Hanov. 1611. — Der ihm zugeschriebene ordo judicii rührt nicht von ihm her (S. Ztschr. f. Rechtsgesch. III. 301—26. — Ztschr. f. gesch. Rechtsw. XI. 84. 109. — Martin ordo judicii Jenae 1826.

Lit.: Savigny VI. 137—184. — Briegleb: Comm. Jo. Faxioli et Bartoli de Saxoferrato de Summaria cognitione Erl. 1843. Nicellus: Concordantiae contrarietatum Dom.

Bartoli Lugd. 1515. — Diplovataccii vita Bartoli ed. Fabricius Hamb. 1724. — Stintzing, Gesch. d. Lit. des röm. kan. R. Leipz. 1867. S. 70. 71. 267. 287. 302.

Teichmann.

Baulast. In älterer Zeit wurde die bauliche Unterhaltung der Kirchengebäude aus einem Theile (gewöhnlich dem vierten) der für die ganze Diöcese aufkommenden Einkünfte unter Heranziehung der Hörigen auf den Gütern der Kirche und Benutzung der auf den letzteren genommenen Materialien bestritten, während die Kapellen und Oratorien der großen Grundherrn von diesen reparirt wurden. In Folge der weiteren Entwicklung des Pfarrsystems und der damit eintretenden Specialisirung des Kirchengutes verwandte man später die für die einzelnen Kirchen bestimmten Einnahmen, namentlich die Zehnten und die Ueberschüsse des Geistlichen aus seinen Pfründen-Einkünften zu dem gedachten Zweck. Mit dem Uebergehen der Zehnten in die Hände von Laien traf auch diese die auf den Zehnten haftende B. Für den Fall der Unzulänglichkeit aller dieser Einnahmequellen mußten die Parochianen eintreten. An diese Verhältnisse hat das Tridentinum angeknüpft, indem es Sess. XXI. c. 7. de reform. die oben (Bd. I. S. 475) über die Person der Verpflichteten dargestellten Grundsätze sanctionirte. Particularrechtlich sind diese aber vielfach hinsichtlich der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser modificirt, so hat in Oesterreich und Preußen der Patron ohne Rücksicht auf einen etwaigen Bezug kirchlicher Einkünfte bei Unzulänglichkeit der Fabrika sofort für bestimmte Leistungen (baare Auslagen, resp. eine Quote der Baukosten) einzutreten, während das Französisch-Rheinische R. die subsidiäre Verpflichtung auf die Civilgemeinden gelegt hat. — Der Umfang der Haftbarkeit der Verpflichteten bestimmt sich nach gem. kath. K.R. folgendermaßen: die Fabrika haftet nicht blos mit ihren Zinsen, sondern das Capital derselben kann auch insoweit angegriffen werden, als noch ein für die Bestreitung der sächlichen und persönlichen Ausgaben des Gottesdienstes ausreichender Fonds übrig bleibt. Was die in zweiter Linie wegen des Bezuges von kirchlichen Einkünften neben einander haftenden Personen betrifft, so wird ihre proratarische Pflicht nach Maßgabe ihrer jährlichen nach einem Durchschnittsbetrage festzustellenden, beitragspflichtigen Bezüge bestimmt. Bei den Parochianen geschieht die Vertheilung gewöhnlich nach dem für die Gemeindelasten bestehenden Maßstab. Diese Grundsätze gelten für Neubauten, Erweiterungen und Reparaturen der gedachten kirchlichen Gebäude. Jedenfalls müssen die Kosten für die zum Gebrauche des Gebäudes als solchen nothwendigen und wesentlichen Bestandtheile (also z. B. für den Hauptalter) von den Verpflichteten bestritten werden, während hinsichtlich der Beschaffung der sonstigen Kircheneinrichtung (z. B. der Orgeln, Glocken, Kirchenstühle u. s. w.) eine große Mannichfaltigkeit der Gsgb. und des Gewohnheitsrechts, in Ermangelung derartiger Normen aber in der Praxis mancher Streit (s. Seuffert, Arch. Bd. 4. Nr. 73; 12. Nr. 301; 14. Nr. 48) herrscht. Dagegen umfaßt die Pflicht zur B. jedenfalls nicht die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten für die Anschaffung der nicht in Verbindung mit dem Gebäude stehenden gottesdienstlichen Geräthschaften und Utensilien (wie z. B. der Meßgewänder und sonstigen Paramente).

Ueber die Personen der Verpflichteten nach evangelischem K.R. ist gleichfalls Bd. I. S. 493. das Nöthige bemerkt. Die particularrechtlichen Abweichungen sind hier mitunter dieselben, die für das katholische K.R. vorkommen, weil wie z. B. durch das Preuß. L.R. die Verhältnisse beider Confessionen in einem einheitlichen staatlichen Gesetz geregelt sind. Eine principielle Abweichung der Grundauffassung des bestehenden evangelischen R. von dem katholischen dahin, daß die Baupflicht der Parochianen aus dem allgemeinen Princip, daß die Gemeinde ihre kirchlichen Anstalten zu erbauen und zu erhalten habe, herfließe (s. Herrmann), läßt sich historisch nicht nachweisen, wenn gleich jenes Princip für eine Neugestaltung des kirchlichen Steuerwesens gewiß als richtig anerkannt werden muß.

Lit.: Permaneder, die kirchl. Baulast nach gem. kan. u. bayer. R. 2. Aufl. München, 1856; Herrmann, zur Lehre von den Kirchenlasten in Ztschr. für D. R. Bd. 18. S. 29 ff.

P. Hinschius.

Bebenburg, Lupold von, aus dem Geschlechte der Küchenmeister von Rotenburg und Nortenberg, Schüler des Andreae.

Er schrieb: Tractatus de juribus regni et imperii Romanorum (ed. Wimpheling 1508, Straßb.) u. Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum.

Lit.: Ersch und Gruber. — Stobbe I. 456. 627. Teichmann.

Beccaria, Cesare Bonesana geb. 1735 zu Mailand, lehrte daselbst seit 1768 politische Oeconomie und starb 1793.

Er schrieb das epochemachende Werk: Dei delitti e delle pene Monaco 1764 — am besten Venez. 1781. — franz. v. Morellet 1766 — de Lisy 1773. Dufey 1810. — Collin de Plancy 1823. — Gauthier Par. 1823. — Faustin Hélie Par. 1865. 2. éd. 1870. Deutsch am besten von Jul. Glaser, Wien 1851. — Opere Napoli 1770. Florenz 1854.

Lit.: Voltaire comm. sur le livre des délits et des peines 1766. — Schall: Von Verbrechen und Strafen. Leipzig 1778. — Hélie Observations im compte-rendu des séances et travaux de l'acad. des sciences mor. et pol. III. den 14. Dec. 1855. — Bluntschli I. 757—62. — Hetzel, die Todesstrafe in ihrer cultur-geschichtlichen Entwicklung Berlin 1870, S. 148–151. — v. Holtzendorff, Allg. D.Str.R.Ztg. 1865 S. 549. 550. — 1867 S. 56 — Ces. Cantù, Beccaria ed il diritto penale Firenze 1862. Teichmann.

Bedingungen. S. Band I, S. 280. 1. B., conditio, heißt sowohl a) die Selbstbeschränkung des Willens, die Abhängigmachung desselben vom Eintritte einer zukünftigen und ungewissen Thatsache, als b) diese Thatsache selbst, und c) der Bestandtheil der Willenserklärung, in welchem die Selbstbeschränkung (mit „wenn . . . .") ausgedrückt steht.

2. Eine Willenserklärung kann der Form nach bedingt sein, figuram conditionis haben, ohne vim conditionis zu haben, d. h. ohne daß wirklich dadurch der Wille als ein materiell ungewisser kundgethan werde. So wenn die Thatsache keine zukünftige ist, sondern eine gegenwärtige oder vergangene: sogenannte c. in praesens vel in praeteritum collata, z. B. „Ich will, wenn es jetzt in London regnet," — „wenn es gestern geregnet hat". Die Ungewißheit ist hier rein subjectiv, und die Willenserklärung ist jetzt schon entweder unbedingt oder nichtig.

Die Verfügung ist auch von vornherein unbedingt, wenn die Thatsache zwar eine zukünftige ist, aber nothwendiger Weise eintreten muß, also eine gewisse ist, z. B. „ich will, wenn die Sonne heute Abend untergeht", oder wenn eine unmögliche Thatsache nicht eintreten solle, z. B. „si intra calendas digito coelum non tetigerit": sog. nothwendige B., c. quae omnimodo exstiturae sunt.

Ebenso wenn lediglich eine ohnehin sich von selbst verstehende Voraussetzung des fraglichen Rechtsverhältnisses als B. ausgesprochen wird: sog. stillschweigende B., c. tacita, quae inest, auch c. juris. Z. B. es wird eine Dos bestellt, „wenn die Ehe stattfindet".

In allen diesen Fällen ist somit keine eigentliche B. vorhanden. Wohl aber sieht man darin gewöhnlich uneigentliche B., indem man auch noch die unmöglichen B. dazu rechnet. Für diese Bezeichnung, die zwar nicht tadellos aber doch unschädlich ist, läßt sich anführen, daß Papinian auch obige Fälle unter die Bezeichnung conditio, — in einem weiteren Sinne —, subsumirt hat.

3. Arten. a. Man nennt die B. affirmativ, wenn die ungewisse zukünftige Thatsache eine positive ist, z. B. „wenn es morgen regnet", und negativ wenn die Thatsache eine negative ist: „wenn es morgen nicht regnet". — b. Potestativ-B. ist die, bei welcher der Eintritt der Thatsache von einer freien Handlung des bedingt Berechtigten (nicht aber des Verpflichteten, noch eines Dritten) abhängt, z. B. „ich verspreche Dir hundert, si servum manumiseris; casuell ist die B., wenn der Eintritt der Thatsache vom bloßen Zufall abhängt oder wenigstens vom Willen des Berechtigten unabhängig ist, z. B. „wenn es morgen regnet"; gemischt, wenn beide Elemente mitwirken, was natürlich in verschiedenem Maße stattfinden kann, z. B. „wenn Du heirathest", — oder „binnen einer bestimmten — längeren oder kürzeren — Frist heirathest", — oder „gerade die Person heirathest". — c. Die B. welche sich auf anfängliche Entstehung eines Rechtsverhältnisses bezieht, heißt aufschiebende oder Suspensiv-B.; diejenige,

welche sich auf Vernichtung eines Verhältnisses bezieht, heißt **auflösende** oder **Resolutiv=B.** Es ist kein Grund diesen allgemein recipirten Sprachgebrauch zu verwerfen, obschon, näher betrachtet, auch die Resolutiv=B. als **aufschiebend** erscheint. Indem einer Willenserklärung eine Resolutiv=B. beigefügt wird, wird eben mit der Haupt=Erklärung, welche unbedingt ist, die Nebenerklärung verbunden, daß das durch die Haupterklärung geschaffene Verhältniß unter Suspensiv=B. aufgelöst sein soll, z. B. A verkauft dem B sein Grundstück unter B. der Bezahlung des Preises binnen bestimmter Frist als Resolutiv=B. Unbedingtes Hauptgeschäft: Verkauf des Grundstücks. Bedingtes Nebengeschäft: Auflösung des Verkaufs unter Suspensiv=B., ut fundus inemtus sit, si ad diem pecunia soluta non sit. — Somit ist die Eintheilung in Suspensiv= und Resolutiv=B. nicht sowohl eine Eintheilung der B. selbst, als vielmehr eine Eintheilung der bedingten Rechtsgeschäfte. d) **Physisch unmögliche B.**, quae natura impleri non possunt, gelten als nicht geschrieben, wenn sie einer letztwilligen Verfügung gesetzt sind; Geschäfte unter Lebenden dagegen werden durch Beifügen einer unmöglichen B. vernichtet. Ist die unmögliche B. eine auflösende, so folgt aus dem sub c. Bemerkten von selbst, daß das Hauptgeschäft aufrecht bleibt, da nur das Nebengeschäft bedingt, also nichtig ist. **Rechtlich unmögliche B.**, quae jure impleri non possunt, stehen den physisch unmöglichen vollständig gleich, z. B. si Sejus sorori nupserit, si rem sacram vendideris, u. dgl. e) Nicht zu verwechseln mit den unmöglichen B. sind diejenigen, deren Erfüllung eine Thatsache voraussetzt, die zwar wohl möglich ist, — während eine gültige Ehe zwischen Geschwistern etwas völlig Unmögliches war, — aber nicht stattfinden darf, weil Moral oder Gesetz dies verbietet, sog. c. contra leges, contra bonos mores, turpes, **unerlaubte, unsittliche B.** — Freilich werden diese B. den unmöglichen mehrfach gleichgestellt, aber doch nur insofern durch deren Wirksamkeit das Schlechte befördert würde; wo keine derartige Gefahr vorliegt, ist die B. als eine ordentliche B. zugelassen und wirksam. So kann die bedingte Verbindlichkeit gültig sein in Fällen wo das Unsittliche oder Gesetzwidrige in der Person des bedingt Verpflichteten oder auch eines Dritten stattfinden soll, nicht aber in der Person des Berechtigten; ferner gilt die negative unerlaubte B. als unsittlich und vernichtet die Verbindlichkeit, z. B. A kann nicht dem B hundert versprechen, „wenn er, A, das Unerlaubte nicht begeht", oder „wenn B das Unerlaubte nicht begeht", während die B. zulässig ist: „wenn ein Dritter C das Unerlaubte nicht begeht." Diesem Gesichtspunkte entspricht es vollkommen, daß auch solche B. als unerlaubte erscheinen können, in welchen die gesetzte Thatsache an und für sich betrachtet ganz tadellos ist, wobei aber die Unsittlichkeit eben darin besteht, daß eine derartige tadellose Thatsache zur B. eines Rechtsgeschäfts gemacht wird: so Ehescheidung, Eingehung oder Nichteingehung einer Ehe, oder einer bestimmten Ehe, u. dgl. Die Beantwortung der Frage, welche B. für unerlaubte zu halten sind, hängt natürlich vor Allem von dem positiven Rechte des Staats und von den sittlichen Anschauungen des Volks ab; so wurde z. B. die B. der Ehelosigkeit unter der Herrschaft des christlichen Cälibats= und Keuschheitssystems ganz anders behandelt als nach dem Ehe=R. des Kaisers August; so muß auch die c. de mutanda oder de non mutanda religione je nach dem augenblicklich vorwiegenden Standpunkte beurtheilt werden.

4. Die B. **schwebt**, pendet, so lange es ungewiß ist, ob die betreffende Thatsache eintreten wird oder nicht; sie **fällt weg**, deficit, sobald das Nichteintreten gewiß ist; sie ist **erfüllt**, impletur, existit, sowie die Thatsache eingetreten ist, wie verstanden von den Contrahenten, resp. von Demjenigen der die B. gesetzt hat.

Eine nicht erfüllte B. kann in einigen Fällen als erfüllt angesehen werden; so wenn Derjenige, der von der Nichterfüllung Nutzen ziehen soll, die Erfüllung verhindert hat, und wenn der bedingt Berechtigte, der eine Potestativ=B. zu erfüllen hat, ohne irgend ein Verschulden seinerseits in die Unmöglichkeit versetzt wird dieselbe zu erfüllen.

5. **Wirkungen.** a) Sämmtliche Wirkungen der **schwebenden** B. werden durch den doppelten Umstand bestimmt, daß einerseits das bedingte Rechtsverhältniß noch nicht entstanden ist, und daß dasselbe andererseits im Falle der Erfüllung ganz unabhängig vom

Willen der Interessirten entstehen wird. „Nihil interim debetur", sagt der röm. Jurist von der c. pendens bei Obligationen. Der bedingt Berechtigte, der Gläubiger sub conditione, hat noch kein Recht die Leistung zu verlangen; die Gefahr des Untergangs trägt der Schuldner. — Es wird aber existente conditione geschuldet werden, es ist spes debitum iri vorhanden. In Folge dessen darf der bedingte Schuldner nichts thun, um die Erfüllung zu verhindern, zu vereiteln; die spes debitum iri ist als jus futurum ein Bestandtheil des Vermögens des bedingt Berechtigten und geht, wenn die Natur des Verhältnisses es zuläßt, auf dessen Erben über. Der bedingt Berechtigte darf auch gewisse Conservationsmaßregeln treffen, behufs Sicherstellung des ihm eventuell zustehenden Rechts. Ihn trifft endlich das periculum deteriorationis. b) Deficirt die B., so ist vom erwarteten Rechtsverhältniß keine Rede mehr. c) Dagegen tritt durch Erfüllung dieses Rechtsverhältniß in Wirksamkeit, wird perfect, und zwar ohne besondere Willenserklärung, da man bereits im Augenblicke, wo das Rechtsgeschäft bedingungsweise eingegangen wurde, erklärt hat in dem Falle zu wollen. Eben deshalb wird auch im Ganzen die Wirkung auf jenen Augenblick retrotrahirt.

So wird im Fall einer sog. Resolutiv-B. das aufgelöste Rechtsverhältniß als nie dagewesen betrachtet, und alle daraus bereits entsprungenen Folgen werden rückgängig.

Ebenso wird beim unter Suspensiv-B. geschlossenen Vertrage, auch beim Pfandvertrage, das Rechtsverhältniß als von Anfang an bestehend angenommen, freilich nicht ohne Beschränkungen in einzelnen Fällen. — Dagegen findet bei suspensivbedingter Uebertragung von Eigenthum oder von dinglichen Rechten (mit Ausnahme des Pfandrechts) keine Rückwirkung statt; das Recht entsteht ipso jure, aber datirt erst vom Augenblicke der Erfüllung, ex nunc, indem hier die B. wie ein dies a quo wirkt. — Auch bei bedingten Vermächtnissen findet keine Rückziehung statt, während sie bei bedingter Erbeinsetzung, dem Grundsatze der Continuität gemäß, nothwendig stattfindet.

Die Lehre von den B. nach dem A.Pr.L.R. weicht in einigen Hauptpunkten von der eben dargestellten gemeinrechtlichen Lehre ab. Rückwirkung findet überhaupt nicht statt. Jede Willenserklärung, möge es eine Willenserklärung von Todes wegen sein oder unter Lebenden, wird durch beigefügte unmögliche B. vernichtet; für die unerlaubten dagegen ist die röm. Distinction beibehalten worden. Uebrigens ist auch der Begriff der B. im L.R. nicht so scharf bestimmt als im Röm. R.; es können auch vergangene Begebenheiten zur B. gemacht werden. — Der C. N. schließt sich hier im Ganzen an das Röm. R. an, jedoch nicht frei von Mißverständnissen; so sind einzelne Begriffsbestimmungen etwas schief, z. B. die Definition der Potestativ-B., der Suspensiv-B; die unerlaubten, unsittlichen B. sind den unmöglichen geradezu gleichgestellt. Ebenfalls in Folge irrthümlicher Auffassung ist der Satz, daß pendente conditione der Gläubiger die Gefahr der Verschlechterung trägt, nicht aufgenommen, und wird jede Verbindlichkeit für ungültig erklärt, wenn sie unter einer B. eingegangen ist, welche von der Willkür desjenigen abhängt, der sich verbindet. — Den gemeinrechtlichen Satz, daß die einer Verfügung von Todes wegen gesetzte unmögliche B. pro non scripta gilt, dehnt C. N. auf freigebige Verfügungen unter Lebenden aus.

Quellen: D. XXVIII., 7. XXXV., 1. C. VI., 28. VIII., 55. XI, 46. A. Pr. L.R. I. 4, 99—144; 5, 226—229; 12, 478—518. C. N. 900. 944 ff., 1168—1184.

Lit.: Neuere, zum Theil sehr divergirende Bearbeitungen dieser Lehre: Windscheid, die Wirkung der erfüllten B., Basel 1851; Civ.-Arch. XXXV u. a.. — Maaßen, zur Lehre von den B., Bonn 1854. — Fitting, der Begriff der Rückziehung, Erlangen 1856: Civ.-Arch. XXXIX., XLVI., Goldschmidts Ztschr. u. a. m. Rivier.

Beerdigungspflicht. Die Verpflichtung eine Leiche zu bestatten, liegt verschiedenen Personen ob. Vor allen Anderen Demjenigen, der diese Pflicht durch Vertrag übernommen hat (Begräbnißvereine, Sterbecassen), sowie dem Erben oder Vermächtnißnehmer, dem der Verstorbene diesen modus auferlegt hat. Sodann dem Erben als solchen, und in gleicher Linie nach dem Tode einer Ehefrau Demjenigen, welchem die Dos zufällt; im Falle von Concurrenz theilt sich die Verbindlichkeit nach dem Verhältniß des Betrags der Dos zum Betrage der Erbschaft. Nach dem Tode eines Hauskinds in potestate ist der

Inhaber der väterlichen Gewalt verpflichtet. Endlich der Ehemann als solcher; nach heutiger Praxis auch die Ehefrau, sowie subsidiär ein Jeder, welcher dem Verstorbenen, wenn er lebte, eventuell Alimente schuldig sein würde.

Die Kosten werden, soweit möglich und nichts Anderes bestimmt, aus dem Nachlasse bestritten; in diesem Falle hat man sich im Zweifel nach dem Betrage desselben für das Maß des Aufwands zu richten. Sonst muß der Verpflichtete die Kosten tragen, und zwar nach eigenem Stand und Vermögen. Zu den Beerdigungskosten gehören übrigens Luxusausgaben, z. B. für Kunst-Monumente, nicht, sondern nur die nöthigen und üblichen Verwendungen für Einkleidung der Leiche, Sarg, Transport, Grab u. dgl. —

Der Nichtverpflichtete, welcher die Bestattung besorgt hat, hat gegen den Verpflichteten eine der Geschäftsführungsklage nachgebildete privilegirte actio funeraria auf Ersatz seiner Verwendungen soweit dieselben angemessen sind.

Nach A.Pr.L.R. ist der überlebende Ehegatte zur Beerdigung des Verstorbenen verpflichtet.

Quellen: D. XI. 7. de religiosis — A. Pr. L.R. II. 1. §. 434. 435.

Lit.: Koch, das Recht der Forderungen III. 71 ff. — Walther, über Leichenbestattungskosten nach heutigem Röm. R.; in der Ztsch. für Civ.R. u. Prc N. F. XVII., 13.

Rivier.

Beglaubigungsschreiben, Creditive (lettres de créance) heißen die Schriftstücke, durch welche die Stellung eines Gesandten für die ihn empfangende Regierung beurkundet wird. Darin sind Name und Charakter des Gesandten angegeben und die Natur des ihm ertheilten Auftrages bezeichnet. Auch fand sich darin regelmäßig — ein Zeichen für das in die alte Diplomatie allgemein gesetzte Mißtrauen — das förmliche Ersuchen ausgesprochen, der von dem Gesandten abgegebenen Erklärungen vollen Glauben beizumessen. Die B. sind somit Briefe des entsendenden Souveräns (oder in Republiken: der höchsten Executivgewalt) an den empfangenden Souverän. Mit Rücksicht auf die Form der Ausfertigung unterscheidet man dabei Kanzleischreiben (lettres de Chancellerie) und Cabinetsschreiben (lettres de Cabinet). Ueblich ist die Ausfertigung in duplo zu dem Zwecke der Zustellung einer beglaubigten Abschrift an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten vor der Ueberreichung des Originals an den empfangenden Souverän, welcher von der Rangklasse des eintreffenden Gesandten im voraus unterrichtet wird und darnach über das Empfangsceremoniell zu bestimmen pflegt. Erst nach dem Empfange in feierlicher Audienz und der Uebergabe der B. gilt der Gesandte amtlich als accreditirt, obwohl er bereits früher die gesandtschaftlichen Privilegien genießt. Daß die Accreditirung nothwendig in der angegebenen Weise geschehen müsse, läßt sich nicht behaupten. Es finden sich Fälle, in denen gesandtschaftliche Personen auch ohne förmlich B. empfangen wurden; bei der Ausdehnung der modernen Telegraphie könnte in schleunigen Fällen ein minder förmliches Verfahren innegehalten werden, beispielsweise, wenn Gesandte in entfernten Weltgegenden fungiren sollen und ihre Papiere aus irgend einem Grunde verloren gingen. Vorherrschend in dem aus alter Zeit überlieferten Ueberreichungsact der B. ist der Charakter einer persönlichen Vorstellung vor dem betheiligten Souverän und der öffentlichen Feierlichkeit in den Augen der Bevölkerung oder des diplomatischen Corps. Die Praxis in der Behandlung der B. war nicht immer die gleiche. Bezüglich der Bundesstaaten und Conföderationen gab es mehrfache Ausfertigungen an verschiedene Staatsorgane. In früheren Jahrhunderten wurden Gesandte gleichzeitig bei den Cantonen einzeln und der Eidgenossenschaft in ihrer Gesammtheit beglaubigt. Ein derartiges Verfahren wäre gegenwärtig bei der Einziehung des Gesandtschaftsrechts zu Gunsten der einheitlichen Centralgewalt in der Schweiz und Nordamerika nicht mehr anwendbar; doch könnte es geschehen, daß auswärtige Gesandte sowohl bei dem Präsidium des Nd. Bundes als auch einer einzelnen Landesregierung gleichzeitig beglaubigt würden. Ohnehin dürfen mehrere Gesandte bei einem und demselben Hofe und ein Gesandter bei einer Mehrzahl von Höfen beglaubigt werden. Das in letzterer Hinsicht bemerkenswertheste Beispiel bildete die Mission des der Reihe nach bei der Amerikanischen Union und den Europäischen Cabinetten beglaubigten Chinesischen Gesandten Burlingame, welcher 1870 zu Petersburg verstarb.

Für Gesandte, welche nicht an einem Hofe zu residiren bestimmt sind, bedient man sich an Stelle der B. regelmäßig der Vollmachten, die in beglaubigter Abschrift unter den Interessenten ausgewechselt werden; so beispielsweise unter den Theilnehmern an einem Congreß oder einer diplomatischen Conferenz, bei dem Abschluß von Verträgen, zu deren Verhandlung speciell bevollmächtigte Personen entsendet werden. Für solche Vollmachten, die nicht in einem offenen Brief, sondern in einem versiegelten Schreiben ertheilt werden, findet sich gleichfalls die Bezeichnung als B. An sich wäre es vollkommen zulässig, in das zur Ueberreichung an einen fremden Souverän bestimmte B. auch Specialvollmachten aufzunehmen; die Trennung von B. und Vollmachten in besonderen Schriftstücken ist indessen nach und nach aus geschäftlichen Gründen üblich geworden. Aus der Form der B. ergibt sich, daß bei dem Ableben eines der dabei betheiligten Souveräne, des empfangenden sowohl wie des entsendenden eine Erneuerung derselben erfolgen muß. Verschieden von den B. sind die ehemals häufiger gebrauchten Einführungsschreiben an angesehene Personen innerhalb der fremden Staaten. Endlich ist zu bemerken, daß gewisse Personen ohne förmliche B. accreditirt werden können; so die Chargés d'affaires, welche durch Schreiben unter den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten amtlich autorisirt sind. Die Legaten und Nuntien des Papstes documentiren ihre Stellung durch eine Bulle.

Lit.: A. Mirus, das Europäische Gesandtschaftsrecht I. S. 150. Martens, Précis de droit des gens (par Vergé 1858) II., 239. Martens, Guide diplomatique I. 48. — Ingler, de litteris legatorum, credentialibus 1741. — Estor, de jure poscendi litteras quae vocant credentiales a legatis 1748. v. Holtzendorff.

Begnadigung. Unter B. versteht man eine Verfügung des Souveräns, durch welche die rechtlichen Folgen eines begangenen Verbrechens (oder mehrerer solcher) ganz oder theilweise aufgehoben werden. Das B.-Recht (aggratiandi jus) ist sonach ein Souveränetätsrecht und es kann nur ausnahmsweise aus wichtigen Gründen dessen Ausübung von dem Staatsoberhaupt an seine Stellvertreter (z. B. an einen commandirenden General im Krieg, dem das „jus gladii" ertheilt wird, an den Statthalter einer entlegenen Provinz u. dgl.) überlassen werden. Da nun in diesem Recht eine Abweichung von dem gewöhnlichen Gang der Strafrechtspflege leicht erkennbar ist und die Entscheidung über Leben, Ehre und Freiheit durch seine Anerkennung wie es scheint dem persönlichen Belieben des Fürsten oder (unter der Voraussetzung einer republikanischen Verfassung) der oft von sehr vielen Zufälligkeiten abhängigen Majorität einer souveränen Versammlung überantwortet wird: so hat es dem B.-Recht in früherer Zeit und noch neuestens nicht an Gegnern gefehlt. Zu den entschiedensten Gegnern dieses Souveränetätsrechts gehören namentlich Kant, K. S. Zachariä, Grolman, Pastoret, de Dompière. Andere meinen, die B. würde als überflüssig von selbst wegfallen, wenn nur einmal die Strafgesetze ganz vollkommen (und namentlich nicht zu streng) wären, so z. B. Beccaria, Filangieri, Bentham, Feuerbach, Vollgraff. Diese Vollkommenheit der Gesetze ist aber ein unerreichbares Ideal und es lassen sich auch bei weitem nicht alle jene Postulate der Gerechtigkeit, die der Grund des B.-Rechts sind, in allgemeine Formeln fassen. Daß die wahre Grundlage der B. die Gerechtigkeit sein müsse, darüber s. Band I. S. 547 f.; (in der Hauptsache stimmen wohl auch Köstlin, Abegg und Hälschner damit überein, ungeachtet verschiedenartiger Terminologie). Andere Ansichten: 1. Manche finden den Grund der B. nur in der Staatsklugheit, so z. B. Montesquieu, Cremani, Tittmann, Carmignani, Carrara. 2. Andere nennen als diesen Grund die Realisirung der Idee der Liebe oder Güte (des Wohlwollens), so Bayl, Stahl, Roßhirt. 3. Andere wieder stützen die B. je nach deren zwei Hauptarten (B. im e. S. mit Einschluß der Restitution einer-, Amnestie andererseits) entweder auf Gründe der Gerechtigkeit oder auf Gründe der Politik, so z. B. Oersted, Henke, Mittermaier, Plochmann, Berner, Geib, R. von Mohl. Endlich weisen Zirkler und Lueder darauf hin, daß der Grund des B.-Rechts sowohl die Realisirung der Gerechtigkeit als die der Liebe oder Güte, aber auch der politische Nutzen sein könne. — Die Arten der B. sind: I. Die B. im e. S., welche wieder zerfällt in a) Niederschlagung des

Processes vor dem Strafurtheil, abolitio nach dem jetzt bei uns herrschenden Sprachgebrauch genannt; b) eigentliche nach dem Strafurtheil erfolgende B., bestehend in dem gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Strafen, aggratiatio plena oder minus plena, c) Restitution, restitutio ex capite gratiae, d. h. nach der theilweisen Vollstreckung der Strafe eintretender Erlaß des Strafrestes oder der mit der Strafe verbundenen Rechtsnachtheile, insbesondere Rehabilitation genannt, wenn durch einen Gnadenact der Verbrecher wieder für fähig erklärt wird, Ehrenrechte auszuüben, deren Ausübung ihm zur Strafe entzogen war. II. Amnestie oder allgemeine B., abolitio generalis, in Bezug auf ganze Klassen von Verbrechern oder Verbrechen ergehende B., wobei aber nicht die nothwendige Folge die gänzliche Tilgung der Verbrechen und die Fiction, daß dieselben gar nicht existirt haben, ist. Die französische und italienische Jurisprudenz allerdings versteht unter Amnestie, der Etymologie des Wortes entsprechend, nur jene Art der B., durch welche ein Verbrechen gleichsam als gar nicht geschehen mit allen seinen rechtlichen Wirkungen als getilgt erklärt wird. — Die Abolition in dem oben angegebenen Sinn (Niederschlagung des Processes) wird von sehr vielen Schriftstellern als mehr oder weniger bedenklich und unzulässig bekämpft. Sie ist ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in den regelmäßigen Gang der Strafrechtspflege, welche der Laune und Willkür, der Cabinetsjustiz überhaupt auf Kosten der Gerechtigkeit Thür und Thor öffnet. Darum sind als Gegner der Abolition aufgetreten Tittmann, Kleinschrod, Stübel, K. S. Zachariä, Spangenberg, Vollgraff, Plochmann, Geib, während andererseits z. B. Oersted, Buma, Zirkler, Köstlin, Lueder, v. Mohl, Abegg, v. Groß das Abolitionsrecht vertheidigen. In mehreren Verfassungsurkunden ist ein Verbot oder doch eine Beschränkung der Abolition aufgestellt, so z. B. in der belgischen, würtembergischen, badischen, bairischen, preußischen. — Dabei muß aber festgehalten werden, daß der Zweck einer allgemeinen Amnestie durch eine Ausnahme bezugs der in ihr etwa enthaltenen Abolitionen im e. S. vereitelt würde, daß daher in diesem Fall für die Proceß-Niederschlagung keine Schranken gezogen werden können. Beschränkungen des B.-Rechts in anderer Richtung: 1. Bezugs der auf Grund eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes angeklagten Minister — aus staatsrechtlichen Gründen. 2. Aus Rücksichten auf Privatrechte Beschränkung der B. bei sog. Antragsdelicten; wenigstens hier Abolition im e. S. ganz unzulässig. 3. Strafumwandlungen aus „Gnade" sind in der Regel ohne Zustimmung des zu „Begnadigenden" nicht wohl zulässig (vgl. Band I., S. 549). Nur die erstangeführte Beschränkung ist in Theorie und Gsgb. fast allgemein anerkannt. — Abgesehen von dem eben erwähnten Fall der Strafumwandlung kann übrigens der Begnadigte nicht rechtsgültig die ihm zu Theil gewordene Gnade zurückweisen oder auf B. im Vorhinein verzichten, da das B.-Recht aus der Pflicht des Staates die Gerechtigkeit zu handhaben, entspringt. Nur, wenn die Niederschlagung eines eingeleiteten Processes stattfindet, sollte es dem Begnadigten gestattet sein (wie dies z. B. in Oesterreich der Fall ist), die B. zurückzuweisen und auf Fortsetzung des Processes zu dringen; auf diese Weise wird es dann etwas minder bedenklich, die Abolition zuzulassen. (Die norwegische Verfassung §. 20 gestattet dem Verbrecher überhaupt jede B. zurückzuweisen). — Ueber die Wirkung der B. muß zunächst die Auslegung des betreffenden vom Souverän ausgehenden Ausspruches (Erlasses, Rescriptes) Aufschluß geben. Die regelmäßige Wirkung ist zum Mindesten, Wegfall jeder (oder jeder weiteren) Bestrafung des Verbrechens, wenn nicht etwa blos eine Strafmilderung im Weg der Gnade, mitigatio poenae ex capite gratiae, erfolgt. Auf Privatrechte, welche durch das Verbrechen erworben sind (Recht auf Schadensersatz u. s. w.) kann sich die Wirkung der B. nicht erstrecken. — Die Ausübung des B.-Rechts läßt der Natur der Sache nach der durch keine allgemeine Regel zu beschränkenden subjectiven Anschauung und selbst der Willkür und Laune stets einen großen Spielraum; man darf daher das Gebiet, auf welchem die Gnade waltet, unnöthigerweise niemals erweitern und muß das Gesetz sprechen lassen, sobald es möglich ist, eine allgemeine Norm aufzustellen. Verfehlt ist es daher, das Institut der „bedingten B." (wie in Sachsen geschehen) einzuführen an Stelle der durch das Gesetz zu regelnden bedingten Entlassung oder Beurlaubung der Sträflinge.

Lit.: Buma dissert. de jure gratiae. Groningae 1823. L. de Dompière Examen du droit de grace. Lausanne 1828. Zirkler in Weiske's Rechtslex. I. S. 791 ff. J. Plochmann, das B.-Recht 1845. J. C. F. L. K. Lueder, das Souveränetätsrecht der B. 1860. F. Ch. v. Arnold, über Umfang und Anwendung des B.-Rechts, 1860. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik II. Band, S. 634 ff. Auch Aem. Herrmann, de abolitionibus criminum 1834.

Gsgb.: Bair. Verfg.Urk. Tit. VIII. §. 4, Verfg.Ges. vom 4. Juni 1848, A. XII. und vom 10. Juli 1861 (s. Dollmanns Commentar I. S. 213 f.); Würtemb. Verfg. §§. 97, 205; Badische Verfg. §. 15 und Ges. vom 5. Oct. 1820, §. 10; sächs. Verfg. §§. 52, 150; braunschw. neue Landschaftsordn. §§. 111, 193, 208; preuß. A. 49; österr. Staatsgrundges. über die richterliche Gewalt [vom 21. Dec. 1867] A. 13, vgl. österreich. Strafproceßordn. §§. 330, 189, 197 Z. 4, 249, 289, und Ges. vom 15. Nov. 1867, Nr. 132 des Reichsgesetzblattes.

Geyer.

Begräbniß und Kirchhöfe. Das B. erfolgt auf den dazu bestimmten öffentlichen Kirchhöfen, Gottesäckern, Friedhöfen, welche im Eigenthum theils der einzelnen Religionsgemeinschaften, theils der bürgerlichen Gemeinden stehen, und jetzt aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht mehr um die Gotteshäuser selbst, sondern vor den Städten und Ortschaften angelegt werden. Aus gleichen Gründen findet eine Beisetzung in den Kirchen selbst nur noch kraft besonderen Vorrechtes z. B. bei Leichen von fürstlichen Personen, Erzbischöfen, Bischöfen, statt. Andererseits ist aber das Begraben von Leichen außerhalb der öffentlichen B.-Stätten gleichfalls aus polizeilichen Rücksichten nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörden gestattet. Nach gemeinem katholischen, protestantischen und dem damit meistens übereinstimmenden Particularrechte steht jedem die Wahl des B. bei einer mit jus sepeliendi versehenen Kirche, d. h. den Pfarrkirchen und bei den Katholiken auch bei den Kathedralen und den dazu privilegirten Ordenskirchen frei. Mangels einer solchen Wahl erfolgt die Bestattung in dem etwa der Familie des Verstorbenen zugehörigen Erbbegräbniß (sepulcrum maiorum) oder in der Pfarrei des Domicils. Wird die Leiche nicht an diesem Orte begraben, so hat der Pfarrer des letzteren nach kathol. K.R. ein Recht auf den vierten Theil, resp. eine andere Quote des der gewählten Kirche funeris causa hinterlassenen Betrages, sog. quarta funerum, qu. canonica, überall aber das Recht auf die Stolgebühr für das B. Die katholische Kirche versagt die kirchliche, d. h. unter Betheiligung des Geistlichen und in geweihter Erde vorzunehmende Bestattung den Ungläubigen, Apostaten, Ketzern, Schismatikern, den öffentlich und namentlich Interdicirten, den Excommunicirten, zurechnungsfähigen Selbstmördern, Duellanten, notorischen Sündern, notorischen Sacramentsverächtern und den ungetauften Kindern. Daß die Leichen aller Confessionsverwandten da, wo der Kirchhof Eigenthum der bürgerlichen Commune ist, kraft der Zugehörigkeit zu der letzteren gemäß dem Rituale ihrer Religion, also auch unter Assistenz eines Geistlichen, bestattet werden können, liegt auf der Hand. Hinsichtlich der ihr ausschließlich zugehörigen Begräbnißplätze hat dagegen die katholische Kirche den Andersgläubigen, namentlich den Protestanten gegenüber, ihre strengen Grundsätze durchzuführen gesucht, in Uebereinstimmung mit dem Westphälischen Frieden J. P. O. art. V. §. 35 hat aber das deutsche Part.R. (so z. B. in Preußen, Oesterreich, Baiern) in Ermangelung eines eigenen Kirchhofes ein Recht auf Bestattung auf dem katholischen anerkannt. Die älteren Vorschriften der evangelischen Kirche, welche freventlichen Selbstmördern, notorischen Sacramentsverächtern u. s. w. das kirchliche B. versagen, sind vielfach durch die Sitte gemildert worden. Die Praxis, die Andersgläubigen von der Bestattung auf ihren Friedhöfen auszuschließen, hat die evangelische Kirche weder geübt, noch besteht nach der Auffassung ihrer Stellung zu den andern Confessionen eine Nöthigung dazu, ja gewöhnlich versagen die protestantischen Geistlichen den Leichen solcher Personen nicht die Fürbitte, wiewohl sie freilich nicht dazu gezwungen werden können.

Ueber die Unterhaltung der Kirchhöfe vgl. Band I. S. 475. 493. Vielfach werden die Kosten dafür durch entgeltliche Ueberlassung von B.-Stellen auf demselben gedeckt. Die Erwerber erhalten in diesem Fall ein freilich gewöhnlich erst nöthigenfalls durch ihre Erben geltend zu machendes Nutzungsrecht, nicht das Eigenthum an den ihnen überwiesenen

Stätten, deren Uebertragung auf einen neuen Kirchhof sie sich bei Schließung des alten gefallen lassen müssen.

Quellen: tit. X. de sepult. III. 28; Sext. decr. eod. III. 12; Clem. eod. III. 7.; Extr. comm. eod. III. 6; Preuß. A. L.R. II. 11. §§. 183 ff. 453 ff.

Lit.: Aichner in Moys Arch. für kathol. K.R. 1, 25. 80; P. F. X. de Ram, de sepultura et coemeteriis. diss. Lovan. 1862; J. V. Moulart, de sepultura et coemeteriis. Paris 1862. P. Hinschius.

Begünstigung. Unter B. eines Verbrechens versteht man eine dolose Thätigkeit, welche die Tilgung eines begangenen (vollendeten oder versuchten) Verbrechens ganz oder theilweise dadurch zu verhindern sucht, daß der Verbrecher der Strafe entzogen oder die aus dem Verbrechen gezogenen Vortheile ihm gesichert werden. B. ist nicht Theilnahme am Verbrechen, sondern ein selbständiges Delict, dessen Strafbarkeit aber im Allgemeinen mit der Schwere des vom Begünstigten begangenen Verbrechens, auf welches sie sich bezieht, wächst. Die B. muß absichtlich geschehen, d. h. mit dem Bewußtsein, daß ein Verbrecher begünstigt werde (nur Buri hält auch eine culpose B. für strafbar). Sie muß ferner in einer positiven Thätigkeit bestehen, daher die bloße Nichtanzeige einer begangenen strafbaren Handlung (welche nach mehreren Gesetzbüchern, z. B. nach dem Sächs. A. 71, strafbar ist) keine B. derselben begründet. Wird die B. dem Verbrecher, ehe er seine verbrecherische Thätigkeit beendet, zugesichert, so liegt hierin eine sog. intellectuelle Beihülfe (im Oesterr. Str.G.B. §. 5 „Theilnahme" genannt). Strafschärfend wirkt bei der B. namentlich die gewerbsmäßige Betreibung des Delictes; als Strafausschließungsgrund (namentlich wenn nicht aus Gewinnsucht u. dgl., oder nur im Interesse des Begünstigten gehandelt wurde) wird in Theorie und Gsgb. das nahe Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältniß zwischen Begünstiger und Begünstigten aufgestellt. Als Arten der B. erscheinen hauptsächlich: 1) die Verhehlung von Verbrechern und die Beförderung ihrer Flucht. Hierher gehört nicht selten auch die Befreiung eines Gefangenen, welche jedoch in einem selbständigen Artikel zu würdigen ist. 2) Die Hehlerei im e. S., d. h. die Verhehlung gestohlener, unterschlagener, geraubter, auch wohl durch Erpressung oder Betrug erlangter Sachen. 3) Die Partiererei, d. h. das Ansichbringen und der Vertrieb von gestohlenen u. s. w. Sachen zur B. des Thäters. Gewöhnlich wird heutzutage Hehlerei und Partiererei unter dem Namen der „Hehlerei" (in Oesterreich der „Theilnehmung") zusammengefaßt und namentlich dann, wenn dabei nicht blos um den Thäter zu begünstigen, sondern aus Gewinnsucht gehandelt wurde, sehr strenge Strafe angedroht.

Lit.: S. die Art. Anstiftung und Beihülfe. Außerdem: Sander im Neuen Arch. 1838 S. 438 ff.; 1839 S. 256 ff.

Strafgesetzbb.: Preußen §§. 37, 38, 237—240; Oesterreich §§. 6, 185, 186, 196, 211, 214—221, 307, 464, 465; Sachsen A. 61, 69, 71, 72, 292, 293; Baiern A. 58—61, 142, 308—313; Hamburg A. 53, 54, 201—203; Oesterr. Entw. §§. 286, 288, 289; Nd. Entw. §§. 43, 44, 233—236, 342. Geyer.

Beichte, Beichtgeheimniß. Die B. ist in der katholischen Kirche das mündliche, dem Priester abgelegte Bekenntniß der Todsünden (confessio oris) und bildet ein wesentliches Moment des Sacramentes der Buße. Jeder Katholik ist verpflichtet, jährlich mindestens einmal zur Osterzeit bei einem vom Bischof approbirten Geistlichen zu beichten, und ferner soll die B. vor dem Empfange jedes anderen Sacramentes abgelegt werden. Während die reformirte Kirche die Privat- oder Ohren-B. durch das vom Geistlichen vor dem Abendmahl gesprochene allgemeine Sündenbekenntniß ersetzt hat, läßt die lutherische Kirche, in welcher erstere jetzt freilich auch nicht mehr allgemein üblich ist, diese doch noch im Falle des Bedürfnisses zu.

Nach katholischem K.R. ist der Geistliche zur Geheimhaltung des ihm in der B. Anvertrauten, zur Bewahrung des sog. sigillum confessionis verpflichtet, selbst wenn ihm die Absicht, ein Verbrechen zu begehen, offenbart wird, weil ihm die betreffenden Eröffnungen als Vermittler und Fürbitter bei Gott, nicht als Menschen, gemacht werden. Die Verletzung dieser Pflicht zieht Absetzung und Einschließung in ein Kloster nach sich. Dieselbe, ebenfalls mit Remotion zu ahndende Verbindlichkeit statuirt auch die evangelische

Kirche für ihre Diener. Die Staats-Gsgbb. haben im Princip die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels gleichfalls anerkannt, indem sie dem Geistlichen das Recht geben, die Zeugnißpflicht hinsichtlich der ihm im Wege der B. gemachten Mittheilungen abzulehnen, ja ihn mitunter sogar (wie in Hannover und Baden) für zeugnißunfähig erklären. Während dieses Excusationsrecht mehrfach auch auf alles dem Geistlichen in amtlicher Eigenschaft unter dem Siegel der Verschwiegenheit Anvertraute ausgedehnt ist, so in Preußen, lassen dagegen manche Part.-Gsgbb., so Preußen, ungerechtfertigter Weise das Privilegium dann cessiren, wenn durch Anzeige Gefahren für den Staat abgewendet oder bestimmte schwere Verbrechen oder die Folgen schon begangener Vergehen abgewendet werden können.

Lit.: Gründler, Ueber die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels in Weiß, Arch. für die Kirchenrechtswissenschaft, 4, 51 ff.; Knopp, Der kathol. Seelsorger als Zeuge vor Gericht. Regensb. 1849; s. auch Moser, Allg. Kirchenblatt für das evangel. Deutschland, Jahrg. 1859, S. 430.

P. Hinschius.

Beihülfe. Der verbrecherischen Urheberschaft (welche Anstiftung im e. S. — s. den Art. Anstiftung — und Thäterschaft in sich begreift) steht jene Art der Theilnahme an einem Verbrechen, welche man B. nennt, zur Seite. Gehülfe, Helfer, Beiständer heißt im Str.R. derjenige, welcher absichtlich die Begehung eines Verbrechens fördert. Die Grenzlinie zwischen Urheberschaft und B. ist indeß eine höchst bestrittene. Nach der einen Anschauung kommt es darauf an, ob der Theilnehmer an einem Verbrechen dieses als sein „eigenes" ansieht, es in seinem Interesse hervorzubringen sucht oder ob er es als „fremde" Angelegenheit betreibt, in fremdem Interesse thätig wird; nur in dem letzteren Fall sei er Gehülfe (so Wächter, Bauer, Köstlin, Krug, Buri, Geib u. A.; auch das Sächs. Str.G.B.). Die entgegengesetzte Anschauung legt mehr Gewicht auf die objective Seite der Thätigkeit. Gehülfe ist nach ihr also derjenige, welcher nur in untergeordneter, unterstützender Weise thätig wird, gleichviel ob er dabei ein eigenes Interesse verfolgt oder nicht (so Roßhirt, Abegg, Marezoll, Luden, Temme, im Wesentlichen auch Berner; desgleichen die meisten Strafgesetzbb). Die letztere Anschauung entspricht dem Begriff des Verbrechens, welches nicht blos eine subjective (Willens-), sondern auch eine objective (That-) Seite hat. — Haupteintheilungen der B.: 1) Die wesentliche B., „ohne welche die That nicht begangen werden konnte," scheidet man von der unwesentlichen. Das Preuß Str.G.B. nennt die erstere „wesentliche Theilnahme". (Man braucht auch die Ausdrücke: Hauptgehülfe, Nebengehülfe.) Die Unterscheidung ist eine willkürliche und nicht durchführbare. 2) Positive und negative B. Unter der letzteren versteht man oft fälschlich die bloße absichtliche Nichthinderung eines Verbrechens, welche gar keine B. ist; nennt man dagegen wirkliche Förderung durch Hinwegräumen der Hindernisse u. s. w. negative B., so ist dies zwar nicht unrichtig, aber eine höchst überflüssige Eintheilung. 3) Intellectuelle, psychische B. und physische Hülfe, Hülfe durch Rath oder That. Unter die erstere, welche absichtliche Förderung der That durch geistige Einwirkung ist, kann man auch die Anstiftung zur B., d. h. also die Verleitung zu einer fördernden Thätigkeit stellen, sofern sie nicht vom Thäter selbst ausgeht. — So ziemlich einig ist man darüber, daß die B. einen accessorischen Charakter habe, daß also der Satz gelte: Ohne Urheber (Thäter) auch keine Gehülfen. Gleichwohl wird oft (z. B. von Bauer, Buri und Köstlin) mit Unrecht behauptet, die B. sei strafbar, wenn der Thäter auch noch nicht bis zum Versuch vorgeschritten ist. Ebenso verkennt man den Charakter der B., wenn man sie zu einem selbständigen Verbrechen stempelt und daher behauptet, es gebe auch einen Versuch der B., wie dies unter Andern Berner, Hälschner, Krug, Buri, Häberlin, Geib, Schütze thun, während die Möglichkeit eines solchen strafbaren Versuchs Hefter, Temme, Köstlin, Bar, Langenbeck u. A. mit Recht in Abrede stellen. — Fast einstimmig wird von den neueren Schriftstellern die alte gemeinrechtliche und wohlbegründete Anschauung festgehalten, daß der Gehülfe minder strafbar sei, als der Urheber (anderer Meinung ist z. B. Dollmann); mehrere Schriftsteller aber unterscheiden dabei zwischen Haupt- und Nebengehülfen (s. oben) und fordern für jenen dieselbe Strafe wie für den Urheber (so Breidenbach, Goltdammer,

auch das Sächs. und Preuß. Str.G.B.). Das Franz. R. (C. p. a. 59) erklärt alle Theilnehmer (Urheber und Gehülfen) für gleich strafbar; und dieses schon im älteren Oesterr. R. ebenfalls aufgestellte Princip findet sich leider, allerdings mit gewissen Abschwächungen, im heutigen Preuß., Oesterr., Bair. R. Der Nd. Entw. kehrt zur deutschrechtlichen Anschauung zurück. — Da die B. aufzufassen ist als absichtliche (dolose) Mitwirkung zu einem Verbrechen, so haftet der Gehülfe nicht ohne Weiteres als Mitschuldiger, wenn der Thäter einen „Exceß“ begeht, d. h. ein anderes Verbrechen verübt, als dasjenige, welches der Gehülfe unterstützen wollte (vgl. oben Band I., S. 527). — Daß es eine mittelbare B., d. h. eine B. zur B., absichtliche (dolose) Unterstützung eines Verbrechensgehülfen, geben kann und daß sie im Wesentlichen denselben verbrecherischen Charakter hat, wie die unmittelbar dem Thäter geleistete B., wird fast allgemein anerkannt (anderer Meinung etwa nur Berner). Vgl. zu dem Ganzen Band I., S. 526 ff.

Lit.: Außer den bei dem Art. Anstiftung angeführten Schriften vgl. man noch C. O. Müller, De auctorum et ministrorum criminis differentia, Halis 1842. Fr. A. Sinner, De auxiliatoribus et sociis principalibus etc., Berol. 1843. F. B. Ziegler, Die Theilnahme an einem Verbrechen u. s. w., Marb. 1845.

Strafgesetzbb.: Preußen §§. 34 Z. 2, 35; Oesterreich §§. 5, 239; Sachsen A. 53–57, 59, 69, 75; Baiern A. 54 Z. 2—4, 55; Hamburg A. 44, 45, 49—52; Oesterr. Entw. §§. 18–21, 77 litt. c; Nd. Entw. §§. 40 Z. 2, 41, 342. Geyer.

Bekenntnißzwang (der Geistlichen). In den Symbolen oder Bekenntnißschriften formuliren die einzelnen Kirchen ihre Auffassung von der Offenbarung Gottes und setzen sich dadurch mit den anderen christlichen Religionsgesellschaften auseinander. Die Symbole enthalten also den adäquaten Ausdruck des Kirchenglaubens, und wie von ihrer Annahme die Zugehörigkeit einer Person zu einer Kirche abhängt, so sind auch die im Dienst der letzteren stehenden Geistlichen als ihre Diener resp. ihre mit der Lehre betrauten Organe an das kirchliche Bekenntniß gebunden.

Die römisch-katholische Kirche erkennt das Symbolum Apostolicum resp. dessen spätere Redactionen (Symbolum Nicaenum 325, Nicaeno-Constantinopolitanum 381, Athanasianum sec. V.) als die höchste Norm ihres Glaubenslebens an. Gegen eine Abweichung davon wahrt sie sich durch die Vorschrift, wonach die Geistlichen vor dem Antritt ihres Amts zu einer eidlichen Bekräftigung ihrer Orthodoxie in der gelegentlich des Trienter Concils vom Papst Paul IV verordneten Formel (Bul. Injunctum nobis vom 13. Nov. 1564) gehalten sind (professio fidei Tridentina).

Ebenso hat die evangelische (lutherische wie reformirte) Kirche von jeher eine ausdrückliche Verpflichtung der Geistlichen auf die Symbole (Augsb. Confession u. s. w., Heidelberger Katechismus u. s. w.) für nöthig gehalten und dieselbe in Folge der confessionellen Streitigkeiten gleichfalls vielfach zu einer eidlichen gemacht. Die ältere Form lautete: Ego N. N. sancte promitto, me in proponendis Christianae Religionis veritatibus normam librorum symbolicorum esse secuturum quia (später quatenus) concordant cum Scriptura Sacra. Heute ist der Revers von den verschiedenen Landeskirchen vielfach abweichend normirt. (Wegen Preußen vergl. Jacobson: Evang. K.R. des Preuß. Staates, S. 391 ff.) Uebernommen wird die Verpflichtung bald gelegentlich des theologischen Examens, bald in der Collations-Urkunde, bald bei dem Ordinationsact, bald erst bei der Einführung in das Amt. Immer aber ist der Geistliche dadurch verbunden, das ihm auf das Bekenntniß hin ertheilte Amt der von ihm bekannten Wahrheit gemäß zu führen und es zu verlassen, wenn er anderer Ueberzeugung wird. „Die Negirung des Gebundenseins des geistlichen Amtsträgers an das Bekenntniß der Kirche ist eine Negirung der Kirche selbst. Wenn man den Richter ermächtigt, nicht mehr dem objectiven Gesetz, sondern seinem oder einem Majoritäts-Rechtsgefühl Ausdruck im Erkenntniß zu geben, so hat man Willkür statt Recht statuirt“. (Büff.)

Lit.: Richter, K.R., §. 241. Mejer, K.R., §§. 86, 175. Büff, Kurhess. K.R, §. 90 ff. Bickell, Ueber die Verpflichtung der evangel. Geistlichen auf die symbol. Schriften, Cass. 1839. Hübler.

Belagerungszustand heißt eine moderne Art der Dictatur, welche die Militärbehörden mit außerordentlichen Vollmachten bekleidet. Die heutigen continentalen Einrichtungen sind meistentheils Nachahmungen französischer Vorbilder. Wie der Name andeutet, bezog sich der B. ursprünglich auf ein bestimmtes, kriegerisches, nur auf große Plätze bezügliches Verhältniß. Die französische Revolution versuchte zuerst, den État de siège gesetzgeberisch zu ordnen. Ihren Anfang nahm diese staatsrechtlich höchst wichtige Gsgb. in dem Ges. vom 8. Juli 1791; wobei stets ein äußerer Angriff feindlicher Streitkräfte als Thatsache vorausgesetzt wird. Nachmals ward dies (durch Ges. vom 19. Fructidor V.) dahin erweitert, daß die Executive auch in Voraussicht eines drohenden Angriffes den B. verkünden könne. Die Wirkungen des Eintritts oder der Verkündung des B. bestehen darin, daß gewisse Bestandtheile der bürgerlichen Verwaltung und Rechtspflege auf die Militärbehörde übergehen, die Verfassung somit in einzelnen Theilen suspendirt wird und auch andere, als zum Militär gehörige Personen der Militärjustizgewalt unterworfen werden können. In dieser Gestalt erscheint der B. nach dem kaiserl. Decrete vom 24. Dec. 1811. Unmittelbar nach der Verkündung des B. durch den Kaiser oder den Eintritt kriegerischer Gefahr treten jene Wirkungen ipso facto ein. In der Additionalacte vom 22. April 1815 ward dieses System wiederum gemäßigt, indem man den B. gegen äußere Angriffe des Feindes und gegen innere Unruhen unterschied, letzterenfalls die Erklärung des B. zu den Rechten der gesetzgebenden Versammlung zählte. Nichtsdestoweniger erklärte Karl X. am 28. Juli 1830 Paris einseitig in den B. Das Gleiche geschah durch seinen Nachfolger bezüglich der Aufständischen in der Vendée 1832 und ferner durch die k. Ordonnance vom 6. Juli 1832. So ward die Verkündung des B. aus einem Mittel der Vertheidigung gegen äußere Feinde wesentlich eine Angriffswaffe gegen politische Gegner zu Zeiten innerer Unruhen und darauf berechnet, das Amt der Justiz den Händen der Civilgerichte zu entreißen. Während der überwundene Feind auf dem Schlachtfelde nach den Grundsätzen des Völkerrechts gegen willkürliche Behandlung geschützt ist und der Vernichtung nicht preisgegeben werden darf, weil ihm die Kriegsgefangenschaft gewisse Rechte gewährleistet, überliefert der B. den geschlagenen Meuterer oder Aufrührer entweder der Rechtsunkenntniß oder der Parteileidenschaft einer siegreichen Truppe. Bis zum Jahre 1848 nahm indessen der Cassationshof in Paris an, daß Civilpersonen, welche verfassungswidrig dem B. unterstellt worden waren, an die ordentlichen Tribunale Berufung oder andere Rechtsmittel einwenden dürfen. In dem Proceß gegen Geoffroy erkannte der höchste Gerichtshof auf die von O. Barrot eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe und sprach den zum Tode verurtheilten Angeklagten frei, weil die Kriegsgerichte incompetent seien. Die Ereignisse des Jahres 1848 verschärften wiederum die Gesetze über den B. Abweichend von seiner älteren Praxis nahm der Cassationshof an, daß auch Civilpersonen, wenn sie an einem Aufstande Theil genommen, durch die Militärgerichte verfolgt werden dürfen. Besonders auffallend war aber der Satz, daß die Gesetze über B. auch außerhalb des Landes gegen Aufrührer angewendet werden könnten, welche gegen eine fremde Regierung gefochten hatten. Aus diesem Grunde behandelte die französische Expeditionsarmee nach der Einnahme von Rom 1849 gefangene Privatpersonen nach den französischen Grundsätzen über B., weil die französischen Kriegstribunale an Stelle der römischen ordentlichen Gerichte getreten seien. Eine gleiche, bis dahin beispiellose Praxis ward durch fremde Truppen nach dem badischen Aufstande befolgt. In Frankreich erging weiterhin das Ges. vom 9. Aug. 1849, wonach die assemblée nationale sich das Recht vorbehielt, den B. zu verkünden, und der Präsident nur für den Fall der Nichtversammlung jener Körperschaft die Befugniß dazu unter gewissen Einschränkungen erhalten sollte. Seit der Verfg. vom 14. Jan. 1850 hat der Präsident, nachmals der Kaiser das Recht, den B. zu erklären, wovon er während des Staatsstreichs den ausgibigsten Gebrauch machte.

Diesen französischen Mustern folgt auch das Preuß. Ges. vom 4. Juni 1851, betr. die Verkündung des B. Nach diesem Gesetz, welches auch der Erklärung des Kriegszustandes im Nd. Bunde durch den Bundesfeldherrn bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes

zu Grunde liegen soll (A. 68 der Nd. Bund. Verfg.), wird unterschieden zwischen dem Fall eines Krieges, der Festungscommandanten oder commandirende Generale zur Verkündung berechtigt, und dem Fall eines Aufruhrs mit dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der das Staatsministerium allein berechtigt; doch können auch hier Militärbefehlshaber unter Vorbehalt sofortiger Bestätigung die Initiative ergreifen. Das Gesetz bestimmt die Formen der Verkündung und regelt die Wirkungen, welche im Wesentlichen folgende sind: 1) Suspension bestimmter, die staatsbürgerlichen Grundrechte garantirender Verfassungsartikel; 2) Uebergang der vollziehenden Gewalt an die Militärbefehlshaber, dessen Anordnungen die Civil- und Gemeindebehörden verpflichten; 3) Erweiterung der Militärjustiz über Militärpersonen, doch bleiben Todesurtheile der Bestätigung des commandirenden Generals vorbehalten; 4) Schärfung der Strafbestimmungen gegen Civilpersonen wegen gewisser gemeingefährlicher Verbrechen (z. B. vorsätzliche Brandstiftung, Ueberschwemmung, bewaffneter Widerstand gegen die Obrigkeit); 5) Einsetzung von Kriegsgerichten, mit Competenz über gewisse gemeingefährliche Verbrechen der Civilpersonen. Dieselben bestehen aus 2 Justizbeamten und 3 Offizieren; den Vorsitz führt ein richterlicher Beamter. 6) Das Verfahren der Kriegsgerichte ist ein summarisches. Rechtsmittel fehlen und die Vollstreckung ist sofort, bei Todesurtheilen binnen 24 Stunden nach erfolgter Bestätigung zu bewirken.

Gegen den Mißbrauch der dem Staatsministerium gegebenen Befugnisse soll die Bestimmung dienen, daß den Kammern nachträglich „Rechenschaft" über das Geschehene gegeben werden soll. Aus der Skizzirung des Preuß. Ges. vom 4. Juni 1861 ergibt sich, daß es für die Verhältnisse des Nd. Bundes in formeller Beziehung, z. B. bezüglich des Staatsministeriums, nicht überall anwendbar sein würde. Ganz anders, als in Frankreich und auf dem Continent, sind die in England für martial Law gültigen Bestimmungen. Zwar können mit Zustimmung des Parlaments gewisse Gesetze suspendirt werden, doch können Civilpersonen ihrem ordentlichen Richter in Friedenszeiten nicht entzogen werden.

Lit.: Ueber Frankreich: Béranger, De la répression pénale, II. B. S 3, 1855. — England: Blackstone, Comment. (ed. Kerr), I. p. 419. — Gneist, Engl. Verwaltungs-R., S. 983, 985, 1019, 1053, 1073. — Finlason, A treatise on Martial Law, as allowed by the law of England, Lond. 1866. — The Law Magazine Nov. 1866 p. 391. — The home and foreign review, 1864. — Simmons, On Courts martial. — Nord-Amerika: Bishop, Commentaries on the criminal Law (4. ed.). I, 43—68.

v. Holtzendorff.

Beleidigung — Injurie — Ehrverletzung — ist die vorsätzliche Verletzung der Ehre einer bestimmten Person.

Der Begriff der Ehre, des Objectes der B. — beruht auf der dem Menschen, als einem geistigen und freien Wesen, angeborenen Würde. Aber dasjenige, was dem Menschen angeboren ist, hat an sich noch keinen sittlichen Werth. Zum Begriffe der Ehre gestaltet sich daher auch die dem Menschen angeborene Würde erst dann, wenn es demselben gelungen ist, sich zu einem sittlichen Charakter herauszubilden und als solcher Anerkennung bei seinen Mitmenschen zu finden. Welchen Anforderungen aber genügt werden müsse, um als sittlicher Charakter anerkannt zu werden, das hängt von verschiedenartigen Auffassungen ab, verschiedenartig durch die Zeit, durch das Volk, durch die socialen Verhältnisse. Die Beantwortung der Frage jedoch, ob in einem einzelnen Falle eine Ehrverletzung stattgefunden habe, kann nicht von der Untersuchung darüber abhängig gemacht werden, ob der angeblich oder wirklich Verletzte bei seinen Mitmenschen als sittlicher Charakter anerkannt sei; denn die Bestrafung der Ehrverletzungen geschieht, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und der Staat ist nicht befugt, durch richterliches Urtheil es auszusprechen, daß er den sittlichen Werth eines Menschen nicht anerkenne, und daher eine diesem Menschen zugefügte Beschimpfung als Ehrverletzung nicht ansehe. So ist denn zunächst der Begriff der gemeinen bürgerlichen Ehre festgestellt worden. Derselben sind alle Personen theilhaftig. Und selbst diejenigen Personen, welchen durch richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, haben da-

mit nur die Befugniß zur Ausübung einzelner bestimmter Ehrenrechte verloren; aber aus dieser Schmälerung der Ehrenrechte folgt keineswegs der Verlust Alles dessen, was die gemeine bürgerliche Ehre umfaßt, woraus sich denn ergibt, daß auch gegen diejenigen, welchen die Ehrenrechte aberkannt sind, strafbare B. begangen werden können. Dieser Begriff der gemeinen bürgerlichen Ehre führt nun aber nicht dazu, bei Bestrafung der Injurien jegliche individuelle Verhältnisse unberücksichtigt zu lassen. Der Dünkel des Einzelnen findet zwar nicht Berücksichtigung, wohl aber die Standesehre — von Standesvorurtheilen wohl zu unterscheiden — und auch die Amtsehre (vgl. Amtsbeleidigung). Ob gegen Verstorbene eine Injurie begangen werden könne, wird von den jetzt geltenden Gesetzbüchern — das Röm. R. gestattete den Erben des Verstorbenen die actio injuriarum — in verschiedener Weise beantwortet. Während einige derselben — Oesterreich, Sachsen, Würtemberg, Braunschweig, Hessen, Baiern — eine Ehrverletzung eines Verstorbenen annehmen und das Klagerecht bald nur den nächsten Verwandten, bald den nächsten Verwandten und den Erben übertragen, bald in Beschränkung auf Verleumdungen, bald in der Ausdehnung auf alle Injurien — erwähnt das Preuß. Str.G.B. die B. Verstorbener gar nicht, und unterliegt es keinem Zweifel, daß nach Preuß. R. eine solche B. nicht anerkannt wird. — Gegen Kinder und Geisteskranke, obwohl sie einen Schimpf nicht zu empfinden vermögen, kann eine B. begangen werden. Das Klagrecht wird den Eltern und Vormündern in diesem Falle übertragen. Eine mittelbare B. würde es sein, wenn man annähme, daß beispielsweise durch die dem Kinde zugefügte B. auch der Vater beleidigt sei; es würden so zwei Personen neben einander die actio injuriarum anstellen können. Dies entsprach der Auffassung des Röm. R., während es den Rechtsanschauungen der heutigen Zeit nicht mehr entspricht. Das Preuß. Str.G.B. läßt statt des beleidigten Kindes oder der beleidigten Ehefrau auch den Vater oder den Ehegatten zur Strafverfolgung zu. Die B. muß sich auf eine entweder durch Benennung oder in anderer Weise bestimmt erkennbar gemachte Person beziehen. Ebenso wie eine können natürlich auch mehrere Personen durch dieselbe Handlung injuriirt werden, wobei es gleichgültig bleibt, ob die mehreren Personen einzeln für sich genannt, oder durch einen Gesammtausdruck — z. B. die Officiere der Garnison X; die Mitglieder der Familie Z — bezeichnet werden. Was die B. juristischer Personen betrifft, so haben die positiven Gesetze einzelne derselben als Objecte von Injurien ausdrücklich bezeichnet (Preuß. Str.G.B. §. 102). Im Uebrigen wird eine B. der die juristische Person vertretenden Personen in Betreff dessen, was sie in Vertretung der juristischen Person gethan haben, unzweifelhaft sein. Stände (Berufs- oder Geburtsstände) bilden dagegen niemals Object einer Injurie. Die Mittel, durch welche die B. begangen werden kann, sind verschiedenartig. Wort, Schrift, Druck, bildliche Darstellungen, Thätlichkeiten. Die durch Wort, Schrift, Druck begangenen Injurien nennt man Verbal-Injurien, die durch Thätlichkeiten begangenen Real-Injurien — bildliche Darstellungen oder beleidigende Zeichen oder Kundgebungen (Katzenmusik, Fenstereinwerfen) pflegt man auch wohl mit dem Ausdrucke symbolische Injurien zusammenzufassen. Die Real-Injurie ist zur Zeit im Preuß. Str.G.B. nicht anerkannt. Es werden vielmehr diejenigen Handlungen, welche unter den Begriff der Real-Injurien fallen, unter dem Gesichtspunkte der leichten Körperverletzungen bestraft; — der Entw. zu dem Str.G.B. für den Nd. Bund hat die Real-Injurien von den Körperverletzungen wieder gesondert. Das gem. D.Str.R. (C.C.C. a. 110. Reichs-Pol.-Ordn. 1577) kennt als besondere Art der Injurie das Pasquill und die Schmähschrift. Für das heutige Recht bezeichnen diese Ausdrücke nicht mehr bestimmte juristische Begriffe. Das Pasquill und die Schmähschrift finden sich wieder theils in den durch Preßerzeugnisse begangenen Injurien, theils in der öffentlich begangenen falschen Anschuldigung. — Jede Handlung, welche als Injurie angesehen werden soll, muß zunächst rechtswidrig sein. Was in Ausübung des elterlichen u. s. w. Züchtigungsrechts geschieht, ist nicht rechtswidrig und daher keine Injurie; Aehnliches gilt in dem Verhältnisse der Herrschaft zum Gesinde; des Vorgesetzten zum Untergebenen. Vor Allem aber hat Jeder das Recht der freien Meinungsäußerung,

der Kritik über Leistungen jeglicher Art. Aber hier, wie in anderen Fällen, darf die Ausübung des Rechts nicht zum Deckmantel für begangenes Unrecht werden. Dies letztere ist es, was beispielsweise das Preuß. Str.G.B. (§. 154) mit den Worten bezeichnet: „Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen u. s. w. sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht." Denn „die Absicht zu beleidigen", der animus injuriandi, muß bei jeder Injurie vorhanden sein. Injurie ohne animus injuriandi ist ein Widerspruch in sich selbst. Auch ein Beweis für das Vorhandensein des animus injuriandi muß in allen Fällen geführt werden, in denen eine Injurie bestraft werden soll. Aber die Art und Weise, wie diese Beweisführung vorgenommen wird, ist nicht in allen Fällen die gleiche. Mitunter kann dadurch, daß bewiesen ist, es sei gegen X dieser oder jener Ausdruck gebraucht worden, auch zugleich mit bewiesen sein, daß derjenige, der diesen Ausdruck brauchte, den animus injuriandi gehabt habe, — es wird dies regelmäßig bei den gewöhnlichen Schimpfworten der Fall sein — und zwar aus keinem anderen Grunde, als weil das Gebrauchenwollen dieses Ausdruckes in Beziehung auf eine andere Person und das Nicht=Beleidigenwollen derselben, wenigstens ohne Hinzutreten besonderer Umstände, ein Widerspruch in sich selbst sein würde. In anderen Fällen kann ein Ausdruck so beschaffen sein, daß er, unter diesen Umständen gebraucht, ehrverletzend, unter anderen Umständen gebraucht, nicht ehrverletzend sein wird. Der Beweis des animus injuriandi wird in diesem Falle geführt sein, wenn bewiesen ist, daß diejenigen Umstände, welche geeignet sind, dem betreffenden Ausdruck einen ehrverletzenden Charakter zu geben, vorhanden gewesen sind. Hierauf beruht der Unterschied zwischen absolut und relativ injuriirenden Aeußerungen. Niemals aber kann die Injurie in dem bloßen animus injuriandi bestehen; dies ist ebenso wenig möglich, wie es möglich ist, daß ein Diebstahl blos in dem Willen, einem Anderen eine Sache wegzunehmen, bestehen kann.

Die Strafe für die Injurien — Geldbuße oder Gefängniß — ist überall eine öffentliche Strafe, d. h. auch dann, wenn wegen einer Injurie auf Geldbuße erkannt wird, ist die Geldbuße nicht an den Beleidigten, sondern an die Staatskasse zu zahlen. Als qualificirte Injurien sind außer der Verleumdung und der Amts=B. (vergl. Verleumdung und Amtsbeleidigung) namentlich hervorzuheben die öffentliche B. — bei welcher es nicht überall darauf ankommt, daß die B. von mehreren Menschen wahrgenommen ist, falls sie nur von mehreren Menschen hätte wahrgenommen werden können; — und die thätliche B. Auch die schriftliche B. wird von dem Preuß. Str.G.B. (§. 152) zu den qualificirten B. gerechnet. Die Bestrafung der Injurien erfolgt nur auf Antrag des Beleidigten. Bei nicht qualificirten Injurien verfolgt der Beleidigte als Privatpartei die Injurienklage, so daß also die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in diesem Falle allemal ausgeschlossen bleibt. Aber auch bei den qualificirten Injurien kann die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Verfolgung ablehnen, wenn sie im öffentlichen Interesse die Bestrafung der Injurie nicht für geboten erachtet. In diesem Falle bleibt es dem Beleidigten unbenommen, auf dem Wege der Privatklage die Injurie zur Bestrafung zu bringen. Wie jede Privatklage, so kann auch die von einer Privatperson angestellte Injurienklage und zwar bis zur Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses zurückgenommen werden. Unter Retorsion bezeichnet man die Erwiederung einer Injurie durch eine andere. Der privatrechtliche Gesichtspunkt führt dahin, daß die Injurien, welche zwei Personen sich gegenseitig zugefügt haben, mit einander compensirt werden können. Die Straflosigkeit beider Personen — die übrigens nicht auch Freiheit von der Kostenbezahlung involvirt — würde aber streng genommen nur dann eintreten können, wenn die gegenseitigen Injurien einander gleich sind. Auch können Verhältnisse eintreten, in denen das gegenseitige Aufrechnen der Injurien im öffentlichen Interesse überhaupt unzulässig sein würde. Aus diesen Gründen stellen die Gesetze, z. B. Preuß. Str.G.B. §§. 153. 188, es in das Ermessen des Richters, ob und in wie weit auf die Retorsion bei Abmessung der Strafe für die einzelnen Injurien Rücksicht zu nehmen sei.

Lit.: Weber, Ueber Injurien und Schmähschriften, 4. Aufl. 1820. Köstlin, Abhandlungen aus dem Str.R., 1858, S. 1 ff. Hälschner, Syst. des Preuß. Str.R., 2. Th. 1868. S. 197 ff. Preuß. Str.G.B. §§. 152—163. §. 343. John.

Belvisio, Jacobus de, geb. 1270 zu Bologna, Schüler der Franc. Accursii, las zu Bologna, lehrte zu Neapel, Perugia, Bologna und starb 1335.

Schriften: Comment. zu Authenticum — zu libri feudorum, 1511 — Practica criminalis, Lugd. 1515 — De excommunicatione (Tract. univ. j. tom. XIV.).

Lit.: Savigny, VI. 60—67. Teichmann.

Beneficium (Pfründe) ist der Complex von Vermögensrechten, welcher zur Besoldung eines Klerikers ein für allemal bestimmt und daher von dem übrigen Gute der Kirche als ein gesonderter Theil verwaltet wird. Im Allgemeinen soll jedes Kirchenamt (officium) mit einem B. verbunden sein und umgekehrt kein B. ohne das dazu gehörige Amt verliehen werden. Officium und B. sind also correlate Begriffe, doch werden die beiden Ausdrücke heute als gleichbedeutend gebraucht.

Die Schule theilt die B. von verschiedenen Gesichtspunkten aus in folgende Classen:

1) B. majora und minora (höhere und niedere B.). Die majora b. gewähren den Inhabern eine Theilnahme am Kirchenregiment (jurisdictio), das sind die Aemter der Prälaten: Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten, Patriarchen, Papst (praelati principales mit einer selbständigen [proprio jure] Jurisdiction), Cardinäle, Legaten, Nuntien, Ordensgeneräle, Aebte, Stiftspröbste (praelati secundarii mit einer durch Auftrag überkommenen Jurisdiction [jurisdictio mandata]). Die minora b. haben es nur mit der Lehr- und Weihegewalt (potestas ordinis) zu thun, also die Aemter des niederen Klerus (presbyter, diaconus, subdiaconus, acoluthus, exorcista, lector, ostiarius).

2) B secularia und regularia, je nachdem das Kirchenamt für Welt- oder Ordensgeistliche errichtet ist. Hierbei gilt die Regel: Secularia secularibus, regularia regularibus, d. h. ein Secular-B. soll keinem Klostergeistlichen, ein Regular-B. keinem Weltgeistlichen verliehen werden.

3) B. duplicia und simplicia. Die simplicia legen bloßen Chor- und Altardienst auf, so die Canonicate in den Kathedral- resp. Collegiatstiftern und die Caplaneien. Mit den duplicia ist dagegen noch eine weitere Berechtigung, resp. Verpflichtung verbunden, so die Curat-B., deren Inhabern die Seelsorge innerhalb eines bestimmten Sprengels obliegt (b. quae curam animarum habent annexam), die Personate (personatus), d. h. einzelne Ehrenstellungen in den Capiteln (Cantor, Sacrista, Custos), die Dignitäten (dignitates), worunter die mit einer beschränkten Jurisdiction bekleideten Vorstände der Stifter (Probst und Dechant) verstanden werden.

4) B. compatibilia und incompatibilia. Die incompatibilia b. erfordern die Residenz (residentia localis), d. h. die persönliche Anwesenheit des Beneficiaten am Orte des Amtes, schließen schon deshalb die Cumulation mehrerer Pfründen auf ein und denselben Kleriker aus (pluralitas beneficiorum), und zerfallen wieder in b. incompatibilia primi generis (absolut unverträgliche Pfründen): hier tritt durch die Annahme eines zweiten Amtes ipso jure der Verlust des ersten ein; so die Bisthümer, Dignitäten, Personate und Curat-B., — und b. incompatibilia secundi generis (s. ratione retentionis): hier erfolgt die richterliche Aberkennung der zweiten Pfründe, sofern der Cumulant nicht vorher zwischen beiden wählt; so namentlich die Canonicate. Bei den b. compatibilia ist die Pluralität aus Gründen der Zweckmäßigkeit gestattet, namentlich wenn das erste B. nicht den standesmäßigen Unterhalt abwirft.

5) B. manualia und titulata. Die letzteren dienen zu Ordinationstiteln und können dem jeweiligen Inhaber nur aus gesetzlichen Gründen entzogen werden, wofür im Fall eines Zweifels die Vermuthung spricht. Die ersteren werden nur auf Zeit oder auf willkürlichen Widerruf verliehen.

Lit.: Phillips: Lehrb. des K.R., §. 71 ff. Schulte, Syst. des K.R., §. 35. Richter, K.R. §§. 118, 182. Hübler.

Beneficium abdicationis (in Lübeck Bergen- und Dachdingsauftragen). In verschiedenen particularen und localen Rechtsquellen, nach denen das System der Güter-

vereinigung (Gütereinheit) oder Gütergemeinschaft gilt, findet sich der Grundsatz, daß die Wittwe, welche sich nicht von dem unter der Gewalt ihres verstorbenen Ehemannes befindlich gewesenen gemeinschaftlichen Vermögen ausdrücklich lossagt, für die von jenem contrahirten Schulden persönlich haftet. Das der Wittwe eingeräumte Recht des Verzichts wird b. a. genannt. Die ersten Spuren dieses Rechtsinstituts finden sich in dem Kleinen Kaiser-R. (II, 50), also gegen Ende des 13. oder im Anfange des 14. Jahrh. In einigen Rechten, wie im Bremischen und Lübischen, hat sich dasselbe erhalten. Der Verzicht, der unter einer gewissen Publicität stattfinden mußte, wurde nicht selten durch symbolische Handlungen ausgedrückt. So findet sich die Vorschrift, die Wittwe soll mit der Leiche des Mannes das Haus verlassen und vom Grabe nicht wieder in dasselbe zurückkehren, sie soll Schlüssel, Gürtel, Mantel, Börse auf das Grab oder auf den Sarg legen, oder die Schlüssel dem städtischen Rath oder einem Magistrats-Deputirten übergeben. Noch nach neuerem Bremischen R. muß die Wittwe spätestens bei der Beerdigung das Haus verlassen und von dem Verzicht das Gericht in Kenntniß setzen. Nach Lübischem R. hat dagegen dieselbe zur Lossagung von dem Vermögen eine Frist von sechs Monaten, welche erst von dem Zeitpunkte an gerechnet wird, wo ein Inventar des überschuldeten Vermögens aufgenommen ist, resp. Versiegelung desselben stattgefunden hat. Der in Lübeck übliche Ausdruck Bergen- und Dachdingsauftragen bezeichnet den eigentlichen Verzichtsact. Er bedeutet Verzicht auf Bürgschaftsleistung und gerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern und ist eine Bezeichnung für eine förmliche Insolvenz-Erklärung. Das b. a. hat nicht die Bedeutung, daß dadurch eine bereits während der Ehe entstandene persönliche Verpflichtung der Frau aufgehoben, sondern die, daß dadurch die mit der Besitzergreifung des verschuldeten Guts verbundene Uebernahme einer solchen Verpflichtung abgelehnt wird.

Lit.: Berck, Ueber das Bremische Güter-R. der Ehegatten (Bremen 1832), besonders §. 2, §§. 12—19, §. 26, §§. 28—34. Pauli, Abhh. aus dem Lübischen R. (Lübeck 1837 ff.), II. §. 42. Schwarz, Die Gütergemeinschaft der Ehegatten nach Fränk. R. (Erlangen 1858) S. 34, 44.
Lewis.

Bentham, Jeremy, geb. 1748 zu London, wurde 1764 baccalaureus, 1768 magister artium, 1772 barrister in Lincolns-Inn, machte große Reisen nach dem Orient, Rußland, Deutschland, ward 1802 zum Mitgliede des Instituts in Paris ernannt, nahm den lebendigsten Antheil an der neuen Gsgb. Rußlands zu Anfang dieses Jahrh. und an der Nordamerika's und starb 6. Juni 1832.

Schriften. A fragment on government 1776 (Lond. 1828). — Essay on political tactics, Lond. 1791. — Panoptic or the inspection house, Lond. 1791. — Draught of a code for the organization of the judicial establishment of France, 1792. — Traités de législation civile et pénale par Dumont, Par. 1802. 1820 (deutsch von Beneke: Grundsätze der Civil- und Criminal-Gsgb., Berl. 1830). — Théorie des peines et des récompenses, Par. 1812. 1826. — Sophismes parlementaires trad. par Regnault, Par. 1840. — Introduction to the principles of moral and legislation, Lond. 1789. 1823. — Papers relative to codification and public instruction, Lond. 1817. — Church of Englandism examined, 1818. — Radical reform bill, 1819. — Codification proposals to all nations, 1822. 30. — Letters to count Toreno, 1822. — Rationale of judicial evidence specially applied to english practice, 1827 (traité des preuves judiciaires par Dumont, 1823). — Constitutional code for the use of all nations, 1830. — On death punishment, 1831. — Oeuvres de Bentham. Bruxelles, 1840. — Bentham Works ed. by Bowring, 1838.

Lit.: Bluntschli, II. 42—49. — Mohl, III. 595—635. — Hepp, Benthams Grundsätze der Criminalpolitik, Tüb. 1839. — v. Birkenfeld, Die Eine Frage, Leipz. 1842.
Teichmann.

Berathung in Richtercollegien und unter Geschworenen bildet die regelmäßige Voraussetzung jeder Abstimmung. Sie könnte entbehrt werden, wo die Einhelligkeit der Meinungen über den zu fassenden Collegialbeschluß, den Wahrspruch, das zu fällende Erkenntniß ohne Weiteres klar wird, — wie oft in England, nicht selten bei Richtern auch in Deutschland. Regel aber bleibt B., und deren äußeres Kennzeichen die Zurückziehung aus dem Saal der öffentlichen Sitzung. Sie soll geheim sein, damit innerhalb ihrer, ungehemmt durch irgend welchen äußeren Einfluß, die vollste Freiheit der Meinungsäußerung für jeden Einzelnen zur Entfaltung gelange. Im Austausch der Gründe und Gegengründe unter

Gleichberechtigten, denen gleiche Grundlagen zur Findung des Urtheils gegeben worden, soll dort ermittelt werden, ob die Auffassung des Rechtspunktes oder der streitigen Thatfragen in dem einen oder in dem entgegengesetzten Sinne Anspruch auf Allgemeingültigkeit und auf eine, auch Andere überzeugende Zuverlässigkeit besitze. Nur die auf solche Weise sich bewährende Ansicht des Einzelnen, nunmehr zur Ansicht der Mehrheit erhoben, gilt im einzelnen Fall als die richtige, als Recht. Ergibt sich die Nothwendigkeit oder die Zweckmäßigkeit der B., so ordnet der Vorsitzende die Zurückziehung an. Sind es die Richter, welche berathen sollen, so leitet er unter ihnen die B., stellt die Fragen in der geeigneten Reihenfolge „zur Discussion", verhütet Abschweifungen, sorgt aber im Uebrigen dafür, daß jede Ansicht zur Aussprache und Entwickelung gelange — unter Umständen auf der Grundlage des Vortrages eines besonderen Referenten. Auch die Ordnung der B. kann Gegenstand einer Vorberathung werden. Die durch das Amtsgeheimniß gebundenen, an unabhängige Entwickelung der Meinungen gewöhnten Richter sind im Uebrigen nicht an so genaue Formvorschriften gebunden, als die Geschworenen. Gegenstand der B. dieser sind die ihnen vorgelegten Fragen. Ihnen wird hierzu ein besonderes Zimmer angewiesen. Es wird bewacht. Keinerlei Verkehr der dort versammelten Geschworenen mit andern Personen ist zuläßig, soweit das Gesetz nicht besondere Ausnahmen macht. Kein Geschworener darf vor Beendigung der B. hinaus, Niemand hinein, außer auf schriftliche Erlaubniß des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes. Auch der Ersatzgeschworene darf nicht eintreten. Vor Beginn der B. erfolgt die Wahl des Vorstehers nach Stimmenmehrheit, und durch diesen die Verlesung der gesetzlichen Belehrung über die Pflichten der Geschworenen. Der Vorsteher leitet die B. und bringt die vorgelegten Fragen der Reihe nach zur Abstimmung. In der Regel knüpft sich an die erste Frage eine, die Gesammtlage betreffende Aussprache, an welche sich später frageweise die Einzelberathungen anschließen. Die nochmalige Erörterung früherer auf Grund der Besprechung späterer Fragen bleibt den Geschworenen unbenommen bis zur Verkündung ihres Wahrspruches. Entstehen Zweifel über das einzuhaltende Verfahren, den Sinn der Fragen, die Fassung der Antworten, so erfolgt eine Unterbrechung der B., sei es durch Herbeiziehung des Gerichtshofes in das Berathungszimmer oder durch Eintritt der Geschworenen in den Sitzungssaal mit der Bitte um Aufklärung, welchem letzten Verfahren in neuerer Zeit mit Recht der Vorzug gegeben worden.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Ges. vom 3. Mai 1852 A. 89 f.; neue Provinzen Verordn. vom 25. Juni 1867 §. 331 f. C. d'instr. a. 341 f. Plank, Systemat. Darstellung des deutschen Strafverf. §. 145, bes. Note 1. Beschlußfassung in Versammlungen und Collegien von Zacke, §§. 3. 8 ff. (1867). Schaper.

Bereicherungsklage. Während vielfach die ältere Praxis und Theorie des gem. R. in der allgemeinen Rechtsregel: aequum est neminem cum alterius damno locupletiorem fieri einen allgemeinen klagenerzeugenden Obligationsgrund mit der mannigfachsten Anwendung erkannte, findet eine solche allgemeine B. jetzt kaum noch Vertheidiger. (Zu denselben gehört jedoch noch W. Sell.) Vielmehr wird jetzt eine besondere B. von Einigen ganz geleugnet und jenem Princip nur die Bedeutung beigelegt, sonst schon bestehende Obligationsverhältnisse zu modificiren (Jacobi); zum Theil wird der Satz auf die Bedeutung eines gesetzgeberischen Motivs für Zulassung gewisser Klagen zurückgeführt (Witte); die herrschende Meinung findet in der Bereicherung, sofern dieselbe sich als eine ungerechtfertigte herausstellt, bei der es von vornherein an einer justa causa gefehlt hat oder bei der die ursprünglich vorhandene justa causa weggefallen ist, das leitende Princip derjenigen Klagengruppe, welche die der Darlehnsklage nachgebildeten Condictionen umfaßt. Vgl. Band I. S. 349.

Die bloße Bereicherung, im Gegensatz zu der ungerechtfertigten, kommt Klagen begründend rechtlich nur als adjectitia qualitas in Betracht, vermöge deren der durch Rechtsgeschäfte seines Haussohns bereicherte pater familias und derjenige, für den und in dessen Angelegenheiten ein Geschäft ohne sein Mandat geschlossen war, mit der Geschäftsklage auf den Betrag seiner Bereicherung in Anspruch genommen werden kann (actio de in rem verso).

Bei den Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung (condictiones sine causa) werden von der condictio sine causa im engern Sinn unterschieden: die condictio ex injusta causa, welche für den Fall der Bereicherung aus dem Vermögen eines Anderen durch widerrechtliches Handeln des Bereicherten oder in Folge eines gesetzlich gemißbilligten Geschäfts eingreift (die condictio furtiva kann als Abart angesehen werden); — die condictio ob turpem causam, mit welcher dasjenige, was um eines künftigen Erfolgs willen gegeben und unsittlicher Weise genommen ist, von dem nicht in pari turpitudine befindlichen Geber zurückgefordert wird; — als Hauptfälle aber die condictio indebiti und die condictio causa data causa non secuta. Die erstere setzt voraus, daß etwas zur Tilgung einer vermeintlichen, in Wahrheit nicht vorhandenen Verbindlichkeit auf Grund eines entschuldbaren Irrthums gegeben ist. Das Requisit der Entschuldbarkeit des Irrthums ist streitig. Die condictio causa data causa non secuta hat die Rückgewähr einer Leistung zum Gegenstand, die in der erklärten Voraussetzung eines künftigen nicht unsittlichen Erfolgs gegeben ist, welcher nicht eintritt, sei es durch Schuld des Empfängers, sei es durch Zufall, abgesehen jedoch von dem Fall zufälliger Unmöglichkeit einer für die Zukunft vorausgesetzten Handlung des Bereicherten. War der künftige Erfolg ein vertragsmäßig zugesicherter, so liegt keine bloße Voraussetzung bei der Leistung vor, und es ist die versprochene Leistung durch die Contractsklage zu erzwingen: eine Condiction des Geleisteten findet nicht statt. —

Im Preuß. R. wird im Anschluß an den Satz, daß Niemand sich ohne besonderes Recht die Vortheile fremder Sachen und Handlungen aneignen dürfe, die nützliche Verwendung als selbständiges Klagefundament angesehen. Es bedarf also für diesen Anspruch nicht der Existenz einer direct gegen eine Zwischenperson erwachsenen Forderung. (Anderer Meinung ist jedoch Koch.) Die Klage aus der nützlichen Verwendung absorbirt die condictio sine causa im engern Sinn. Die übrigen Condictionen sind wesentlich wie im gem. R. geregelt, bei der condictio indebiti kommt es auf Entschuldbarkeit des Irrthums nicht an; die condictio ob turpem, zum Theil auch die ob injustam causam steht nicht dem Benachtheiligten, sondern dem Fiscus zu. Das Sächs. Civ.G.B. kennt die actio de in rem verso gegen den Geschäftsherrn bei der negotiorum gestio und enthält für die Condictionen Bestimmungen, welche dem gem. R. entsprechen; für die condictio indebiti fehlt das Requisit der Entschuldbarkeit des Irrthums. Außerdem wird die Bereicherung in mehreren Fällen, z. B. bei Verpflichtungsunfähigen, als ein Grund anerkannt, die sonst unbegründete Geschäftsklage auf den Betrag der Bereicherung zuzulassen, auf welchen Betrag in andern Fällen an sich begründete Ansprüche beschränkt sind. Das Franz. R. kennt als B. die condictio indebiti, welche in allen Fällen irrthümlicher und wissentlicher Annahme einer Nichtschuld, — auch bei irrthümlicher Zahlung einer fremden Schuld, sofern nur nicht die Möglichkeit der Geltendmachung derselben gegen den wahren Schuldner durch Vernichtung des Titels aufgehoben ist, — Statt hat. — Eine eigenthümliche B. gegen den durch Präjudiz eines Wechsels zum Schaden des Wechselinhabers Bereicherten führt die Allg. D. Wechs.-Ordn. ein.

Lit. u. Gsgb.: Vgl. Sell, Versuche, Abth. I. 1833. Windscheid, Lehre von der Voraussetzung, 1850. Derselbe, Krit. Vierteljahrsschrift, I. 115. Jacobi in Gerber und Ihering Jahrb. IV. 159. Witte, Die B., 1859. Derselbe in Gerber und Ihering Jahrb. V. 88. Voigt, Die condictiones ob causam, 1862. (D. 12, 4—7. 13, 1. 15, 3. C. 4, 5—9. A. L.R. I. 13. §§. 262 ff. I. 16. §§. 166 ff. Sächs. Civ.G.B. §§. 1519 ff., 1534 ff., 1540 ff., 1547 ff. C. civ. a. 1376 ff. Allg. D. Wechs.-Ordn. A. 83.)

Eccius.

Bergelohn kann gefordert werden, wenn im Fall einer Seenoth dritte Personen Schiff oder Ladung gänzlich oder theilweise in Sicherheit bringen. Die Höhe desselben ist im Streitfall durch den Richter unter billiger Berücksichtigung der Umstände, namentlich der aufgewendeten Bemühungen einerseits und des Werthes der geborgenen Gegenstände andererseits festzusetzen. Vorgeschrieben ist, daß der B. niemals in einer Quote vom Werthe der geretteten Gegenstände bestimmt werden und daß die Summe desselben nicht ein Drittel des Werthes dieser Gegenstände übersteigen soll. Verträge, während der Ge-

fahr über die Höhe des B. geschlossen, unterliegen der Anfechtung wegen erheblichen Uebermaßes. Erfolgt die Bergung durch ein anderes Schiff, so wird der B. zwischen Rheder, Schiffer und Schiffsbesatzung in der Art getheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel erhält, während die Mannschaft das letzte Viertel nach Verhältniß ihrer Heuer theilt. Die Besatzung des nothleidenden Schiffes hat keinen Anspruch auf B., weil ihre Bemühungen behufs der Rettung lediglich die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht sind; dagegen steht ihr der Fortbezug der Heuer während der Zeit der Bergung zu. Die Forderung auf B. gewährt zunächst keine persönliche Klage, sondern blos ein Recht auf Befriedigung aus den geborgenen Gegenständen, an diesen aber haben die Bergenden die Rechte der Schiffsgläubiger. Das H.G.B. unterscheidet zwischen Bergung und Hülfsleistung; bei ersterer wird vorausgesetzt, daß sich die Schiffsordnung gelöst habe, so daß das ganze Unternehmen wesentlich in der Hand der Rettenden liegt, also z. B. wenn die Besatzung das Schiff verlassen oder die Ladung sich vom Schiffe getrennt hat. Bloße Hülfsleistung ist vorhanden, wenn die Dienste dritter Personen bei einer Gefahr zu denen der Schiffsbesatzung nur hinzutreten. Im Ganzen gelten für beide Fälle dieselben Bestimmungen, doch soll der Hülfslohn immer auf einen geringeren Betrag festgesetzt werden, wie ihn der B. unter gleichen Voraussetzungen erreicht haben würde. Modificationen der Grundsätze über B. können sich im Falle der Wiedernehmung eines vom Feinde genommenen Schiffes, sowie auf Grund völkerrechtlicher Verträge ergeben.

Gsgb. u. Lit.: H.G.B.bes. A. 742—756, 542, 757 fgg., 909; dazu die Commentare von Makower und Koch; Pöhls, See-R., II. §§. 456 fgg.; v. Kaltenborn, Grunds. des prakt. Europ. See-R., Bd. II. S. 31 fgg; Beseler, Priv.-R. §. 258.

Behrend.

Bergrecht. I. Die Bergbaufreiheit. Ursprünglich wurden überall die Bergwerke als Zubehörungen der Erdoberfläche angesehen; die Fossilien standen in dem Eigenthume desjenigen, in dessen Grund und Boden sie sich befanden. Diese Identität von Grundeigenthum und Bergwerkseigenthum hat sich in einigen Staaten, wie in England, bis auf die Gegenwart erhalten; von einem eigenthümlichen B. kann unter solchen Umständen keine Rede sein.

In den meisten Ländern, insbesondere in Deutschland, hat sich schon früh die Nothwendigkeit herausgestellt, im Interesse des Bergbaus die Landwirthschaft zu beschränken, und das Recht des Bergbetriebes vom Grundeigenthum zu trennen; die gänzlich verschiedenen Voraussetzungen beider Urproductionen, die Sicherheit der Grundrente und die Unsicherheit der Bergwerksrente, die Einfachheit des Ackerbaus und der technische Betrieb des Bergbaus, die Lagerung der unterirdischen Schätze ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse der Oberfläche, haben dahin geführt, das Eigenthumsrecht des Grundbesitzers über den Zugang zu diesen Quellen des Nationalreichthums nicht unbedingt entscheiden zu lassen, vielmehr den Bergbau auf fremdem Grund und Boden zu gestatten, so daß gegenüber dem Grundeigenthume ein eigenes Bergwerkseigenthum entstanden ist.

Der Umfang der Bergbaufreiheit hat in den verschiedenen Zeiten geschwankt; nach dem Preuß. allg. Berggesetz bezieht sie sich nicht blos wie von jeher auf den Erzbergbau im weitesten Sinne, sondern auch auf andere wichtige Mineralien, insbesondere Stein- und Braunkohlen, Salze ꝛc. (§. 1), während dagegen die früher nach dem L.R. (§§. 70. 71. Tit. 16. Th. II.) und nach einigen particulären Bergordnungen der Bergbaufreiheit reservirten Edelsteine und sonstige Steinarten, wie Marmor-, Alabaster-, Dachschiefer-, Mühlstein- und Kalksteinbrüche, und einige andere Fossilien gegenwärtig der freien Verfügung des Grundeigenthümers überlassen sind.

II. Das Bergregal. Unter dem Einfluß italienischer Rechtsanschauungen wurde seit der Hohenstaufenzeit auch in Deutschland das Bergregal zuerst als kaiserliches, dann mit der weitern Entwickelung der deutschen Verfassung als landesherrliches Regal beansprucht. Das Regalitätsprincip trat aber nur neben das bereits fertig ausgebildete Princip der Bergbaufreiheit, ohne die letztere zu verdrängen. Das Resultat der nur unvollständigen Durchführung der Regalität war die sog. Freierklärung des Bergbaus. Die-

selbe bedeutet, daß unter gewissen Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Uebertragung des Bergbetriebes an Private besteht. Nur die Formen dieser Uebertragung veränderten sich unter dem Einflusse der Regalitätstheorie, indem sie nicht mehr durch die bloße Occupation seitens des Finders, sondern durch eine besondere Muthung bei dem Regalinhaber geschah; in der Regel wurde aber der Satz anerkannt, der erste Finder ist der erste Muther. In einzelnen Ländern, wie z. B. in Hannover, war freilich die Freierklärung nicht anerkannt; da man jedoch nicht gewillt war, den ganzen Bergbau wirklich für fiscalische Rechnung zu betreiben, so bediente man sich der Formen des freierklärten Bergbaus, und übertrug durch Privilegien das Recht auf Privatpersonen, wobei es aber bis zuletzt an allen festen Rechtsformen fehlte.

Wie in Frankreich schon durch die Gsgb. am Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, so ist für die landrechtlichen und sonstigen Gebietstheile durch das Allg. Preuß. Bergges. vom 24. Juni 1864 die Regalität aufgegeben, die Unabhängigkeit der Disposition über die Bergwerksschätze von dem Einspruch der Grundbesitzer aber dessenungeachtet aufrecht erhalten; die bisher regalen Fossilien sind weder pars fundi, noch Eigenthum jedes Occupanten geworden, bleiben vielmehr von der allgemeinen Erwerbsfreiheit eximirt und können nur auf Grund staatlicher Concession verliehen werden, die aber nicht, wie nach der französischen Gsgb., von dem bloßen Ermessen der Staatsbehörde, sondern von der Thatsache des ersten Findens abhängig ist.

III. Die Berghoheit. Das Princip der Berghoheit in früherer Zeit war das sog. Directionsprincip, wie solches in Preußen durch die drei für die verschiedenen Hauptdistricte erlassenen Bergordnungen Friedrichs des Großen, die in den wesentlichen Punkten wörtlich untereinander übereinstimmen, und durch den auf diesen Bergordnungen ruhenden Abschnit IV Tit. 16 Th. II A.L.R. in allen Consequenzen ausgebildet ist. Dem unentwickelten hülflosen Zustande jener Zeit entsprechend, wo Unternehmungsgeist, technische Kenntniß und kaufmännische Uebersicht den Privatunternehmern abhanden gekommen waren, wurde der gesammte Betrieb nicht blos in polizeilicher, sondern auch in rein technischer und ökonomischer Hinsicht der Bevomundung der Behörden unterworfen, welche die Gewerkschaften der Verwaltung ihres Bergwerkseigenthums fast vollständig entsetzten, den Betrieb durch von ihnen angestellte und ihnen allein verantwortliche Steiger versehen ließen, die Preise festsetzten, die zu zahlende Zubuße bestimmten und über den Umfang des Betriebs, insbesondere im Interesse der sog. Nachhaltigkeit des Bergbaus, entschieden. Es handelte sich zunächst nur um eine Verbesserung des formellen Zustandes der Berg-Gsgb. in Folge der großen und wechselnden Veränderung des Staatsgebiets, um eine Herstellung der Rechtseinheit, als man im Jahre 1826 gleichzeitig mit der angeordneten allgemeinen Gesetzesrevision eine neue Bearbeitung des B. unternahm. Man kam dann freilich sehr bald dahin, auch eine materielle Umgestaltung nach den Grundsätzen des freien Verkehrs vorzunehmen, indessen die acht verschiedenen Entwürfe, die in den Jahren 1829—1850 zum Theil unter provinzialständischer Mitwirkung ausgearbeitet wurden, führten theils wegen der Zaghaftigkeit, mit der man sich vom Directionsprincip entfernte, theils wegen der Stellung des rheinischen R., zu keinem Resultate. Als jedoch bald nachher der Bergwerks- und Hüttenbetrieb in Preußen in Folge vervollkommneter Technik und der Entwickelung der übrigen Industriezweige einen ungewöhnlichen Aufschwung nahm, machte sich das Bedürfniß geltend, wenigstens die am meisten fühlbaren Hemmnisse und Schranken durch eine novellarische Gsgb. zu beseitigen. Auf dem Wege einer stückweisen Reform sind demgemäß in den Jahren 1851—1863 die wichtigsten Partien der Berg-Gsgb. von Grund aus umgestaltet, insbesondere das Abgabenwesen, die Organisation, die Competenz und Geschäftsführung der Bergbehörden, die Bergpolizei, die Verhältnisse der Bergarbeiter, der Knappschaftsinstitute, der gewerkschaftlichen Verfassung, des Berghypothekenwesens, des Bergwerkseigenthums neu regulirt. Bevor man aber auf diesem Wege zum vollständigen Abschlusse gelangte, wurde der frühere Plan der Codification wieder aufgenommen. Es erschien zuerst im Jahre 1862 ein im Handelsministerium ausgearbeiteter „vorläufiger Entwurf“ nebst Motiven. Derselbe wurde auf Grund von etwa 70 zum Theil sehr

umfassenden Gutachten einer Umarbeitung unterzogen. Das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 ist das Resultat dieser ganzen Entwickelung. Wie schon in den Bergrechtsnovellen, so tritt auch hier das Hauptprincip hervor, an Stelle der staatlichen Bevormundung eine möglichste Selbständigkeit der Bergwerksindustrie in Wahrung ihrer Privatinteressen zu gewähren, und das Aufsichtsrecht des Staates auf die Wahrung des öffentlichen Interesses im engsten Umfange und auf die Vermittelung des natürlichen Conflicts zwischen Bergbau und Grundeigenthum zu beschränken; außerdem ist sowohl das Bergwerksvermögen als auch das Bergbaupersonal mehrfach privilegirt.

Durch die Einführung des allgemeinen B. in die neuen Landestheile ist das Geltungsgebiet desselben wesentlich erweitert worden, nicht ohne Uebergangsbestimmungen und particularrechtliche Abweichungen nach Maßgabe der verschiedenen Einführungs-Verordnungen resp. Gesetze. Außerdem sind auch in anderen deutschen Staaten, insbesondere in Braunschweig (15. April 1867) und in Baiern (20. März 1869), Berggesetze erlassen, welche sich in Form und Inhalt sehr eng an das Preuß. Gesetz anschließen.

Die Begründung der deutschen Rechtseinheit auf diesem Gebiete ist also der Erfüllung nahe gerückt.

Lit: Klostermann, Das Allg. Berg-Ges. für die Preuß. Staaten nebst Einleitung und Commentar, 2. Aufl. Berl. 1868, insbes. Einleitung S. 3—78. Huyßen, Commentar zum Preuß. Allg. Berg-Ges. nebst Ergänzungen und Verwaltungsvorschriften, 2. Ausg. Essen 1867. Aehnliche Arbeiten von Hahn 1865, von Beughem 1865 und von Wachler 1865. Seebold, Die wirthschaftlichen Motive des deutschen B. und des Allg. Berg-Ges. für die Preuß. Staaten (in Faucher, Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Bd. 19, 1867, S. 45 ff.). Brassert und Achenbach, Zeitschr. für B., Bd. I—X, Bonn 1860—1869. v. Rönne, Das Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 2. Aufl. 1865, Bd. II. Abth. 2. S. 260 ff. Beseler, System des gem. deutschen Priv.R., 2. Aufl. 1866, S. 845 ff. v. Gerber, Syst. des deutschen Priv.R., 9. Aufl. 1865, S. 236 ff. Ernst Meier.

Berichtsproceß, im reichskammergerichtlichen Proceß das der Einleitung der Klage gegen Obrigkeiten vorgehende Verfahren. Nach den Reichsgesetzen, namentlich nach der Wahlcapitulation XIX. §. 7., sollte das Reichskammergericht auf Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten nicht ohne von dieser vorher Bericht eingefordert zu haben, mit Mandaten und Ordinationen vorgehen. Im weiteren Sinne kann man jedes Verfahren, bei welchem ein Bericht einer untergeordneten Behörde abgestattet und dann weiter procedirt wird, B. nennen und dann auch die Fälle, wo der römische Kaiser auf relationes der instruirenden Richter Rechtshändel entschied, hierher rechnen. Praktisch ist ein derartiges Verfahren, der B. in jenem weiteren Sinne, heute nur noch in dem Fall, daß Beschwerde über einen Richter geführt und dieser zur schriftlichen Erklärung aufgefordert wird.

Lit.: Pilger, Diss. continens delineationem praxeos Camerae imper. noviss. circa literarum informatoriarum redemtionem vulgo Berichtsauflösung, Marburg, 1789; Ch. E. Weiße, Ueber die Berichtserstattung auf Klagen deutscher Unterthanen gegen ihre Landesherren, Wetzlar, 1791; Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsprocesses, Stuttgart, 1795, S. 313 ff.; v. Gönner, Handbuch des gem. Prc., Bd. 4 Nr. 82. (2. Ausg. S. 47). P. Hinschius.

Berlich, Matthias, geb. 1586 bei Weißenfels, starb als Professor in Leipzig 1638.

Schriften: Conclusiones practicabiles, Lips. 1614—18. — Decisiones aureae. Lips. 1625. Francof. 1685.

Lit.: Hälschner, Das Preuß. Str.R., 1855, I. 127. Teichmann.

Bernardus de Botono (Bottonus, Parmensis), war Canonicus und Professor zu Bologna, Auditor zu Rom, Canzler in Bologna, starb 1266. Er trug 1240 die Glossen seiner Vorgänger zu den Decretalen Gregors IX. zusammen.

Lit.: Richter, K.R., §. 59. Teichmann.

Bernardus Compostellanus, Thesaurar zu Compostella. Er schrieb gegen 1200 die compilatio Romana.

Lit. Richter, K.R, §. 55. Teichmann.

Bernardus Papiensis aus Pavia, geb. um die Mitte des 12. Jahrh., wurde 1191 Bischof und starb 1213.

Er schrieb: Summa Decretalium (1191). — Summa de matrimonio. — Summa de electione. — Glossae. — Casus Decretalium. — Summarum specimina.

Lit.: Laspeyres, Bern. Pap. summa Decretalium. Ratisb., 1860. — s. Band I. S 123.

Teichmann.

Berriat St. Prix, Jacques, geb. 1769 zu Grenoble, lehrte seit 1796 in Isère, wurde 1805 prof. de procédure in Grenoble, 1819 nach Paris berufen, wo er bis zu seinem Tode lehrte (1845).

Schriften: Cours de procédure civile 1808. 7ième éd. 1855 par Félix Berriat St. Prix. — Cours de droit criminel 1817. — Histoire du droit romain 1821, Deutsch von Spangenberg 1822. — Recherches sur la législation et la tenue des actes de l'état civil. 2. éd. 1842.

Teichmann.

Bescheinigung bedeutet bald urkundlichen Beweis, bald einseitigen und unfeierlichen, d. h. ohne die Förmlichkeiten des ordentlichen Beweisverfahrens geführten, bald unvollständigen Beweis (semiplena probatio), bloße Wahrscheinlichkeit. Die letztere Bedeutung ist von Joh. Fasiolus (1223—1286) aus römischen Quellen gefolgert worden. Ihre Geltung im Röm. und gem. Prc. wird heutzutage von Savigny und Wetzell gegenüber Briegleb, für den preuß. von Heffter gegenüber Koch vertreten. Ihre Möglichkeit ist bei freier Beweiswürdigung überhaupt nicht gegeben. Wie aus diesem Grunde ein Gegensatz zwischen Beweis und B. im C. de proc. nicht vorhanden ist, der Nd. Entw. ihn sogar negirt, so muß er aus demselben Grunde für das Röm. R. geleugnet werden, wie man sich bezüglich der dafür angeführten Gesetze auch gegen jene Geltung entscheiden muß. Bezüglich des gem. Prc. gibt Briegleb die Reception der Doctrin des Fasiolus nur für die Incidentsachen zu, bestreitet sie aber für die eigentlichen summarischen Procedurarten, und hat bezüglich Mandats- und Executivproceß, der possessorischen Rechtsmittel und des Interdictum quorum bonorum überwiegende Zeugnisse für seine Ansicht beigebracht, zu denen neuerdings die eingehenden und umfangreichen Forschungen Wach's über den Arrestproceß unterstützend hinzukommen. Auch in der Preuß. A. G.O. dürfte B. halben Beweis nicht bedeuten, die Hannoversche Prc.O. unter B. ebenfalls nur vollen Beweis verstehen, wie auch der an einer Stelle vorkommende Wahrscheinlichkeitsbeweis nur künstlichen Beweis bedeutet.

Quellen: Preuß. A.G.O. Thl. 1. Tit. 8 §. 24. Tit. 10 §. 27a. 29. 36. 49. Tit. 24 §. 37—39. 46. Tit. 31 §. 3. 5. Tit. 32 §. 5. Hannov. P.O. §. 35. 493. 514. 522. Nd. Entw. §. 429 ff.

Lit.: Savigny, Vermischte Schriften, Bd. 2, S. 242 ff. Wetzell, in Richters krit. Jahrbb. XII. Jahrg. S. 769 ff. System §. 29. Briegleb, Einleitung in die summar. Prc. §. 52—65. 82 ff. Execut.Prc. S. 108 ff. 141 ff. 238 ff. Wach, Arrestprc. Thl. 1 §. 19 f. Lehrbb. von Schmid, §. 119. Bayer (ordentl. Prc.) §. 238. Renaud, §. 102. Endemann, §. 160. 182. — Heffter, preuß. Prc. §. 117. Koch, §. 196. — Zink, Sachverhalt im franz. Prc. Bd. 1, S. 34 ff. 61 ff.

K. Wieding.

Beschlagnahme der Güter (annotatio bonorum) im Strafproceß ist ein im Röm. und früher auch im Franz. R. theils zur Sistirung des Beschuldigten, theils zur Vorbereitung der Vermögensconfiscation verordneter Generalarrest. In Frankreich ist mit der Beseitigung des bürgerlichen Todes der letztere Gesichtspunkt weggefallen; in Deutschland hatte schon die P. G.O. die Confiscation beseitigt. So erscheint diese B. wesentlich als Sistirungsmittel und als solche behandeln sie auch die sächsische, braunschweigische und würtembergische Str.Prc.O., wobei jene die Erlassung des Steckbriefs, diese letzteren den Ungehorsam gegen die Edictalladung zu ihrer Voraussetzung machen. Auch der C. d'instr. behandelt sie als Folge dieses Ungehorsams. Das Preuß. R. schreibt sie bei Hoch- und Landesverrath vor, theils als Sistirungsmittel, theils um dem Beschuldigten die Mittel zu ferneren Angriffen zu entziehen; bei Austreten Militärpflichtiger und Auswanderung von Landwehrmännern, um, so weit es nöthig, Strafe und Kosten zu sichern. Sie wird sofort mit Eröffnung der Untersuchung verhängt. — Nach der B. darf dem Beschuldigten aus seinem Vermögen nichts verabfolgt werden, seinen Angehörigen wird der erforderliche Unterhalt gewährt. — Ueber ihr Aufhören entscheidet hauptsächlich ihr Zweck. — Vgl. Edictalladung im Strafproceß.

Quellen: P.G.O. A. 206. — C. d'instr. a. 465. 476. Loi 31 mai 1854. Sächs. Str.Prc.O. A. 146. — Preuß. Str.G.B. §. 73. 110. Str.Prc.O. 1867 §. 107.

Lit.: Quistorp, Grunds. d. Peinl. R. §. 829. Schwarze, Comment. z. Sächs. Str.Prc.O. l. c. Oppenhof, Preuß. Str.G.B. l. c. — John, Entw. z. e. Nd. Str.G.B. S. 330.

K. Wieding.

Beschlagnahme der Papiere im Strafproceß, zu welcher auch die B. von Briefen und Telegrammen gehört, ist eine durch die Eigenthümlichkeit ihres Objects ausgezeichnete arrestatorische Maßregel. Abgesehen von der sog. vorsorglichen B., die durch gelegentliche Entdeckung bei Verhaftungen und zu anderweiten Zwecken vorgenommenen Haussuchungen ꝛc. veranlaßt wird, setzt diese B., wie jeder Arrest, eine richterliche Verfügung voraus, die auch durch die Str.Prc.O. von Sachsen, Oldenburg, Baden vorgeschrieben wird, wogegen der C. d'instr., die preußische und würtembergische Gsgb. die B. auch dem Staatsanwalt und den Polizeibehörden gestatten. Ihr Zweck, dessen Wegfall zugleich für ihr Aufhören maßgebend ist, ist bald die Verhinderung der Entfernung Verdächtiger durch Festhaltung ihrer Legitimationen und Pässe, bald die Verhütung von Collusionen Gefangener, hauptsächlich aber die Gewinnung von Beweismitteln. — Die B. ist an sich eine bloße Ausführungsmaßregel, die eben nur ein schon vorhandenes Recht realisirt. Für die Gewinnung von Beweismitteln ist dieses das Recht des Staates auf Edition und zwar aller Urkunden, welche irgendwie Aufschluß für die Untersuchung gewähren, bzw. gewähren können. Im Anschluß an den alten Inquisitionsproceß nämlich haben der C. d'instr. und die neueren Str. Prc.O., — der C. d'instr., die Würtembergische und Badische Str. Prc.O. jedoch mit Ausschluß der geringeren Fälle, — dem Staate dieses weitgreifende Editionsrecht gegenüber dem Beschuldigten und dritten Personen, Privaten wie Behörden, beigelegt. Forderte der Inquisitionsproceß von dem Beschuldigten das Geständniß, so durfte er ihn auch, unter Berufung auf eine Decretale der Kirche, zu unbeschränkter Edition gegen sich selbst verpflichten und diese durch Nachsuchung und Beschlagnahme mit Gewalt erzwingen. Die Editionspflicht dritter Personen erklärte man auf Grund einer Constitution Justinians, welche Cujaz aus den Basiliken restituirt hatte, für eine ebenso allgemeine Staatsbürgerpflicht, wie die Zeugnißpflicht. Die Consequenzen dieses Gesichtspunkts sind nicht vollaus gezogen worden. Doch eximiren die Hannoversche, Badische, Würtembergische, Sächsische Str.Prc.O. die nächsten Angehörigen von der Edition, bzw. dem Editionszwange; fast alle Str. Prc.O. die Correspondenz des Beschuldigten mit Beichtvater und Defensor, sofern diese nicht der Mitschuld verdächtig; die öffentlichen Behörden, wo das Staatswohl Geheimhaltung fordert, und die Post- und Telegraphenämter, sofern es sich nicht um Briefe und Telegramme handelt, die an den Beschuldigten adressirt sind oder wahrscheinlich von ihm herrühren und die Auslieferung nicht durch einen schriftlichen Befehl des Richters bzw. Staatsanwalts verfügt wird. — Die Consequenz der Gleichstellung mit der Zeugnißpflicht kommt ferner auch für die Realisirung des Editionsrechts in Betracht. Consequenz ist es freilich nicht, wenn die Oldenb. Str.Prc.O. den Editionsweigerer zur Ablegung des Zeugeneides zwingen läßt. Die Consequenz fordert vielmehr, daß zunächst eine Aufforderung zu freiwilliger Edition gestellt werde: wird die Edition verweigert, so kann man entweder mit der Preuß. Cr. O. von 1805 zur Auferlegung des Editionseides, — muß dann aber auch mit ihr von der eigenen Aufsuchung abstehen, — oder sofort mit der Badischen und Preuß. Str.Prc.O. von 1867 zur „Durchsuchung", „Haussuchung" schreiten, wogegen die Sächsische Str.Prc.O. „Aussuchung" und darnach außerdem den Editionseid, also diesen Calumnieneid da fordert, wo der Staat bereits vom Rechte, sich selbst zum Besitze zu verhelfen, Gebrauch gemacht hat. — Die Nachsuchung und die Beschlagnahme sind von den Gesetzen durch vielfache Cautelen garantirt, die meistens nur äußerlicher Natur sind. Bei Durchsuchung der Papiere hat man dagegen namentlich die Grenzen des Editionsanspruchs zu respectiren, der zu einer Scheidung zwischen den eigenen und fremden, im Gewahrsam des Pflichtigen befindlichen, Papieren führt und sodann der Nachforschung ein Ziel setzt, wenn das Gesuchte gefunden ist. Ueber

die Eröffnung versiegelter Convolute und Briefe s. Brieferbrechung, und im Uebrigen Haussuchung.

Quellen: l. 22. C. 4, 21. Cl. 1 §. 1 de usur. 5, 6. — C. d'instr. a. 32. 36. ss. a. 87 ss. — Preuß. Cr.O. v. 1805. §. 123 ff. §. 305 ff. Vrdn. v. 3. Jan. 1849. §. 7 Verfg. Urk. A. 33. Ges. betr. persönl. Freiheit v. 12. Febr. 1850. Entw. v. 1865 §. 113. Anm. Str.Prc.O. v. 1867. §. 91 ff. — Hannov. Str.Prc.O. v. 1859. §. 103 ff. — Sächs. Str.Prc.O. A. 196 ff. — Oldenb. Str.Prc.O. A. 92 ff. A. 130 ff. — Badische Str.Prc.O. v. 1864. §. 130 ff. Württemb. Str.Prc.O. 1868. A. 122 ff.

Lit.: Planck, Str.Verf. §. 89. 101. Zachariä, Str.Prc., Bd. 2 §. 97. Mittermaier, Deutsches Str.Verf., Bd. 1 §. 66. N. Arch. f. Cr.R., Bd. 2, S. 452 ff. Bd. 5, S. 306 ff. — Oppenhof, Preuß. Verf. §. 4 Nr. 6 ff. Löwe, Str.Prc. §. 44. Stieber in Goltdammer's Arch., Bd. 3, S. 86 ff. — Leonhardt, Comment. z. Hannov. Str.Prc.O. §. 105. — Schwarze, Comm. z. Sächs. Str.Prc.O. 1. 1. K. Wieding.

Beschwerde (querela simplex) ist die Anrufung des höheren Richters gegen Beeinträchtigungen, welche der Unterrichter in Ausübung seiner Amtsgewalt zufügt, ohne daß es sich um Verfügungen handelt, wodurch eine Partei in ihrer processualischen Stellung zur andern benachtheiligt wird und welche mit den Rechtsmitteln im eigentlichen Sinne beseitigt werden können. Da sich die B. gegen die Pflichtwidrigkeit des Richters im Allgemeinen, sowie die im speciellen Proceß richtet, also z. B. wegen Verweigerung oder Verzögerung der Justiz, wegen zu enger Fristbestimmung, wegen ungehöriger Ausübung der Disciplinargewalt gegen Anwälte, erhoben werden kann, bietet sie eine Ergänzung des Rechtsmittelsystems, welches für die Beseitigung derartiger Maßnahmen des Richters nicht ausreicht. Andererseits fließt sie aber doch mit der appellatio ab interlocutione zusammen, weil hinsichtlich der der Rechtskraft nichtfähigen Verfügungen im einzelnen Proceß sich nicht unterscheiden läßt, was der Richter in Ausübung der Cognition zwischen den Parteien und in Ausübung der reinen Amtsgewalt gethan hat. Formell zeigt sich das darin, daß sowohl für die querela simplex wie für die gedachte Art der Appellation die Innehaltung einer Frist, das Vorliegen einer bestimmten Werthsumme und Aehnliches nicht vorgeschrieben ist, vielmehr der Oberrichter auf eine einfache Darstellung des Sachverhältnisses, eventuell nach vorgängiger Berichtseinforderung bei Begründetheit des Begehrens die nöthigen, schlimmstenfalls durch Disciplinarmittel zu erzwingenden Anweisungen an den Richter erläßt. Das Zusammenfallen der erwähnten Appellation und der B. weisen namentlich die Part. Prc.Gsgbb. auf, welche, wie die preußische, die Berufung gegen alle Verfügungen außer dem Endurtheil ganz beseitigen oder wie die Hannov. Prc.O. (§§. 392 ff., 453 ff.) die Appellation gegen eine Reihe solcher der Berufung gegen das Endurtheil vorbehalten und besondere Vorschriften über eine „B. wider das Gericht“ aufgestellt haben. Andererseits zeigt sich aber eine Tendenz zur Beschränkung darin, daß z. B. in Hannover die einfache B. an eine Nothfrist von einem Monat gebunden ist und in Preußen alle B., die eine irgend welche materielle Cognition enthaltende Verfügung betreffen, an den Instanzenzug gebunden sind, also nur bis in die Instanz gebracht werden können, in welche gegen die Endentscheidung ein Rechtsmittel zulässig ist.

P. Hinschius.

Besitzerwerb. Schon aus dem Begriffe des Besitzes als der bewußten und gewollten körperlichen Herrschaft über eine Sache (Bd. I, S. 294) muß es sich ergeben, daß zum Erwerb des Besitzes sowohl eine körperliche Handlung als ein bestimmter darauf gerichteter Wille erforderlich ist.

1. Diese körperliche Handlung, corpus, factum, Apprehension, soll Denjenigen, der den Besitz erwirbt, in den Stand setzen, die körperliche Herrschaft auszuüben; wie sie dazu beschaffen sein muß, ist quaestio facti. Nur soviel läßt sich überhaupt sagen, daß bei Grundstücken Gegenwart, wenigstens in hinreichender Nähe, in der Regel nöthig sein wird, wozu, falls das Grundstück verschlossen wäre, ganz natürlich und ohne irgend welche Symbolik, Uebergabe des Schlüssels hinzutreten müßte; gleichzeitige Anwesenheit eines Andern wird entweder als Hinderniß beseitigt, oder concurrirt, wie die Anwesenheit des Uebergebers. Ebenso muß der Besitzerwerber einer beweglichen Sache in den Stand gesetzt werden, sie physisch zu beherrschen.

2. Mit dieser rein körperlichen Apprehension, welche lediglich Detention zur Folge hat, muß noch ein entsprechender Wille verbunden werden, nämlich der Wille, die Sache als eine eigene zu behandeln, aber nicht etwa durch blos zufällige Coïncidenz, sondern mit dem bestimmten Bewußtsein des Verhältnisses zur Apprehension: sog. animus domini, oder possidendi. S. indessen den Art. abgeleiteter Besitz. Das bewußte Zusammentreffen beider Elemente, des corpus und des animus, braucht kein ursprüngliches zu sein: ein Beispiel liefert die brevi manu traditio, wobei Detention durch den concurrirenden Willen des bisherigen Detentors und des bisherigen Besitzers in Besitz umgewandelt wird. Einseitiger Wille des Detentors aber hat Umwandlung der Detention in Besitz nicht zur Folge, da einerseits der Besitzer durch bloßen animus eines Anderen ohne körperliche Handlung (Contrectation, Dejection) nicht depossedirt wird (s. Besitzverlust), und andererseits possessio duorum in solidum esse non potest.

3. Erworben kann der Besitz werden durch einen Stellvertreter oder Repräsentanten, dessen Wille dem Willen des Vertretenen in dieser Beziehung unterworfen ist. Der Repräsentant apprehendirt ganz wie wenn er für sich selbst den Besitz erwerben wollte, allein sein animus possidendi muß auf Erwerb für den Vertretenen gerichtet sein. Dieser muß seinerseits auch wollen, daß der Repräsentant für ihn erwerbe. Dies kann er aber selbstverständlich nicht, wenn er von der Handlung des Andern nichts weiß, daher die Regel: ignoranti non acquiritur.

Zwischen den beiderseitigen Willen des Vertreters und des Vertretenen muß ein Causalitätsverhältniß vorhanden sein, welches sich durch Befehl oder Auftrag kundgibt. Ursprünglich konnte der Stellvertreter nur eine subjecta persona sein, Sklave oder Hauskind, doch ließ schon früh die Jurisprudenz freie Repräsentanten zu. Der Auftrag ist nicht nothwendig ein eigentliches Mandat; andererseits ist ein Generalmandat nicht genügend, und nachträgliche Ratihabition wirkt nicht zurück. Hat der Vertretene seinen auf Erwerb gerichteten Willen dem Repräsentanten bereits kundgethan, so datirt sein Besitz nicht erst von dem Augenblicke, wo er die Handlung des Repräsentanten erfährt, sondern schon von dieser Handlung selbst.

Es kommt vor, daß ein bisheriger Besitzer seinen Besitz solo animo zur bloßen Detention herabstimmt und zugleich als Stellvertreter einem Andern den Besitz erwirbt. Diese umgekehrte brevi manu traditio heißt constitutum possessorium, und läßt sich in die zwei verschiedenen Handlungen, Verlust des Besitzes einerseits und Erwerb für einen Andern andererseits auflösen.

4. Nach denselben Grundsätzen wird auch an unkörperlichen Sachen, an Rechten, Besitz erworben, mit den in der Natur der betreffenden Verhältnisse begründeten Modificationen des körperlichen Elements und auch des animus, welcher auf die Ausübung des betreffenden Rechts, als animus quasi possidendi gerichtet ist.

5. Aus der Nothwendigkeit eines animus folgt von selbst, daß willensunfähige Personen durch eigene Handlung keinen Besitz erwerben können. So ohne Zweifel Wahnsinnige und juristische Personen, denen man in dieser Hinsicht die hereditas jacens beizählen darf. — Savigny wollte dem impubes infantia major im Allgemeinen blos tutore auctore Besitzerwerb gestatten, und nur ausnahmsweise ohne Auctoritas, „wenn er geistig genug entwickelt ist"; diese Unterscheidung ist aber willkürlich, und es ist deshalb mit Thibaut, Vangerow, Goldschmidt u. A. m. allgemeine Fähigkeit des pupillus anzunehmen. Sehr bestritten ist die Frage nach der Fähigkeit des infans. Savigny leugnet sie mit Recht durchaus.

Nach den unter 3. dargestellten Regeln des Erwerbs durch Stellvertreter sollten willensunfähige Personen, Kinder, Corporationen, ebenso wenig durch fremde Handlung erwerben können als durch eigene, da auch der Vertretene einen Willen haben muß. Doch erheischt der Verkehr, daß auf irgend eine Weise ein B. auch solchen Personen ermöglicht werde. Daher wird (utilitatis causa) der fehlende Wille zum Voraus und im Allge-

meinen supplirt, so daß es schon im Amte der Vormünder, Syndici u. dgl. liegt, daß sie für ihre Pflegebefohlenen und in deren Namen erwerben können.

Die neueren Gsgbb. sind bekanntlich in der Besitzlehre nicht frei von deutschrechtlichen Einflüssen, noch von den vielen irrthümlichen Ansichten, welche vor Savigny mehr oder minder herrschend waren. So auch das A. Pr. L.R., welches sich wohl im Ganzen dem gem. R. anschließt, aber z. B. eine symbolische, fingirte Besitzergreifung statuirt, freilich unschädlicher Art, indem dazu erfordert wird, daß „der körperlichen Besitznehmung nichts im Wege stehe." Auch wird Abwesenheit von vitia possessionis (Gewalt, Betrug, Verheimlichung, Precarium) vorausgesetzt. Dem Charakter des L.R. gemäß ist der Erwerb des Besitzes an Rechten erweitert und präcisirt. — Im Franz. R. müssen in Ermangelung specieller Bestimmungen des C. N. die gemeinrechtlichen Grundsätze im Ganzen als geltend angenommen werden; in diesem Sinne sind auch die Verfügungen der a. 1605 und 1606 betreffend Ueberlieferung der verkauften Sache zu verstehen, welche sonst leicht zu Mißverständnissen (Fiction, Symbolik u. dgl.) Anlaß geben könnten.

Quellen: D. XLI, 2. de acquirenda vel amittenda possessione. C. VII, 32. — A.Pr.L.R. I, 7, §§. 43—95.

Lit.: Außer den bekannten Werken über Besitz (Savigny, Bruns u. a.) sind folgende Monographien besonders anzuführen: a) Baron, Zur Lehre vom Erwerb und Verlust des Besitzes, in Ihering's Jahrbüchern VII. (1864). b) Ueber Erwerb durch Stellvertreter: Bremer in der Ztschr. für Civilr. u. Prc., N. F. XI (1854), XVII. (1860). Schirmer, Ibid. XIV (1857). c) Ueber Erwerb der Kinder: Denzinger, Arch. für civ. Praxis XXXI (1848).

Rivier.

Besitzesschutz. Im Bande I, S. 295 f., ist die römisch-rechtliche Lehre vom B., sowie deren mittelalterliche Aus- oder Verbildung, als possessorium ordinarium, summariissimum und actio spolii, mit hinreichender Ausführlichkeit dargestellt worden: hier ist nur die neueste Gestaltung dieser Klagen in der preußischen und in der französischen Gsgb. ganz summarisch nachzutragen.

Im A. Pr. L.R. wird in Beziehung auf den gesetzlichen Schutz der bloße Inhaber dem Besitzer gleichgestellt. Ihnen wird vorerst ein Recht der Selbsthülfe ausdrücklich zuerkannt: sie sind befugt, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, wenn die Hülfe des Staats zu spät kommen würde „um einen unersetzlichen Verlust abzuwenden." Sodann werden beiden folgende Besitzklagen gewährt, ohne Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien, sowie zwischen den einzelnen Arten des vitiösen Besitzes:

a. Derjenige, welcher mit Gewalt, oder heimlich, oder bittweise, also durch List, entsetzt worden ist, oder dessen Erbe, kann sowohl gegen den Entsetzenden und dessen Theilnehmer, als auch gegen die Erben auf Wiedereinsetzung klagen. Auf ein besseres Recht des Entsetzenden wird keine Rücksicht genommen.

b. Der in seinem Besitz zur Ungebühr Gestörte wird gegen fernere Beeinträchtigungen geschützt „durch Androhung von Strafe gegen den Störer, nöthigenfalls durch deren wirkliche Vollstreckung", und eventuell überdies durch Sicherheitsbestellung.

Beide Gattungen von Klagen werden demjenigen Besitzer, resp. Inhaber gegeben, welcher unmittelbar vor der Entsetzung oder Störung den ruhigen Besitz hatte. Also entspricht die ordentliche Besitzklage wegen Störung dem alten possessorium summariissimum. — Faktisch, nicht aber rechtlich präsumirt wird Fortdauer des einmal erlangten Besitzes bis zum Beweise der geschehenen Aufhebung. — Im Falle zweifelhaften Besitzstandes wird der interimistische Besitz nach richterlichem Ermessen statuirt, wozu im L.R. einige Anleitungen gegeben werden.

Die Besitzklagen sind keiner besondern, kurzen Verjährung unterworfen. Doch muß zur Anstellung der Klage wegen Störung diese Störung „neuerlich" vorgefallen sein, was in jedem einzelnen Fall nach den Umständen interpreirt wird. Die Klagen finden auch zum Schutze des Quasibesitzes an Rechten Anwendung.

Die französisch-rechtlichen Bestimmungen über Besitzklagen sind in der Civ.Prc.O. enthalten. Den Grundsätzen über Mobilien gemäß (a. 2279) können sie sich nur auf Grundstücke beziehen, sowie in beschränktem Maße auf Prädial- und auch Personal-

servituten. Erforderlich ist in der Person des Klägers Verjährungsbesitz im Sinne von C. N. 2229, mit oder ohne guten Glauben, während wenigstens eines Jahres vor und bis zu der Störung oder Entsetzung; Präsumtion der Fortdauer wird angenommen. — Viele französische Juristen beschränken diese Bestimmungen auf das alte possessorium (la complainte), welches auch nur dem Annalbesitzer zustand, und behaupten, daß in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften die alte Spolienklage (la réintégrande) und auch noch die operis novi nuntiatio als dritte Besitzklage immer noch gelten und nach den Grundsätzen des alten Rechts behandelt werden sollen. In diesem Sinne freilich haben sich, namentlich für die Spolienklage, die Gerichte mehrfach erklärt, und das Franz. Ges. von 1838 über Competenz der Friedensgerichte führt réintégrande und dénonciation de nouvel oeuvre als besondere Besitzklagen auf. Nichtsdestoweniger müssen, nach der richtigen, von Zachariä vertheidigten Ansicht, die Vorschriften der Civ.Prc.O. sowohl auf die Entsetzungs-, als auf die Störungsfälle angewendet werden.

Quellen: Tit. D. XLIII. 16, de vi. 17, Uti possidetis. 18 ff. (Schutz der juris quasi possessio); 26, de precario, 31, de utrubi. C. VIII, 4 ff. Im Decret: c. 3 C. III. qu. 1. In den Decretalen: L. II, tit. 13. Im Sextus L. II, tit. 5. de restitutione spoliatorum. K.G.O. von 1555, II, 21. A.Pr.L.R. I. 7, §§. 141—161. Franz. Civil.Prc.O. 23—27.

Lit.: Außer der allg. Besitzlit., aus welcher hauptsächlich Bruns hierher gehört, C. Albert, Ueber das Interdictum Uti possidetis u. s. w. Halle 1824. Höpfner, Die Besitzrechtsmittel und Besitzproceß des heutigen gem. und des königl. Sächs. R., Leipzig, 1841. (Darüber Rudorff in Savigny's 7. Auflage, 551 ff. —). Delbrück, Die dingliche Klage des Deutschen R., Leipzig, 1857. Hermann Witte, Das Interdictum uti possidetis, Leipzig, 1863. Bruns, Der ältere Besitz und das poss^m. ord^m., in Bekkers Jahrbb. IV. (1860). Maaßen, Das Interdictum uti possidetis und die Decretale Licet causam in Bekkers Jahrbb. II (1858); Zur Dogmengeschichte der Spolienklage. Ibidem III (1859). S. auch Geiger, in Ztschr. für CivilR. und Prc., XIII, (1839). Für das Preuß. R.: Koch, Die Lehre vom Besitz nach Preuß. R. (2. Aufl. Breslau 1839). Für die neuere Preuß. Praxis: Heydemann, Einleitung, I, 374—386. — In Frankreich hat das Ges. von 1838 eine ganze Reihe von Schriften hervorgerufen, welche Rudorff charakterisirt als „theils gründliche historische Untersuchungen, theils unwissenschaftliche aber nicht ungeschickte praktische Darstellungen". Zu erwähnen sind besonders die Schriften von Bélime, Traité du droit de possession et des actions possessoires 1842, von Alauzet Histoire de la possession et des actions possessoires en droit français 1849 und von De Parieu, Etudes historiques et critiques sur les actions possessoires 1850.

Rivier.

Besitztitelberichtigung: Eintragung des urkundlich legitimirten Eigenthumsbesitzers in die, über Grundstücke und Gerechtigkeiten geführten öffentlichen Bücher. Von Alters her ist das Deutsche R. bemüht geblieben, dem Eigenthumsverkehr an Grundstücken die größte erreichbare Sicherheit zu verleihen. In dem dreimal jährlich versammelten, von allen Freien ungeboten besuchten echten Gau-Ding erfolgte nach Sächsischem R. die Auflassung der Grundstücke unter richterlicher Bekräftigung mit dem Königsbann — Friedewirken — in einer, dem Proceß um Eigen entsprechenden Form des Verfahrens. Im Laufe der Zeit erhielt sowohl die erstrebte Oeffentlichkeit als auch die obrigkeitliche Mitwirkung eine völlig veränderte Gestaltung. Ständige Gerichte traten an die Stelle der Versammlung der Gaugenossen und Gemeinden; richterliche Bestätigung an die Stelle des früheren Ausspruchs des Friedens und öffentlichen Schutzes; actenmäßige Kundbarkeit an die Stelle der früheren Landkundigkeit; erleichtert durch die Anlegung öffentlicher Bücher, in denen nach dem Vorgange Belgiens und anderer Länder zuerst in Cöln und andern Städten die Grundstücke verzeichnet wurden. Nicht jeder Besitzer, nur der Eigenthümer sollte daraus erhellen. Dies führte zur Entwickelung des Rechtsgrundsatzes, daß auf einen neuen Erwerber im Augenblick der Umschreibung des Grundstücks auf seinen Namen das Eigenthum übergehe. Dem trat mit dem steigenden Einfluß des Röm. R. der Grundsatz in aller Schärfe entgegen, daß für unbewegliche, eben so wie für bewegliche Sachen der Eigenthumsübergang an Uebergabe und Ersitzung sich knüpfe. Vielfach nahm die Part.Gsgb. seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts denselben in sich auf, doch aber den unersetzlichen Werth der öffentlichen Bücher wenigstens für die Verpfändung von Grundstücken anerkennend. Daraus entwickelte sich die größte Verschie-

denheit der Bedeutung und auch der Benennung dieser Bücher. Auf der einen Seite reines Grundbuchsystem mit Bucheigenthum, auf der andern Seite reines Pfandbuchsystem mit Uebergabeeigenthum, häufig nur mit Personal- nicht Realfolien. In der Mitte steht dasjenige Pfandbuchsystem, welches davon ausgeht, daß es der Grundstücksverpfändung an einer Vertrauen — Credit — erweckenden Grundlage fehlt, wenn derjenige, der Pfandgläubiger werden will, keinen unbedingt zuverlässigen Aufschluß darüber erhalten kann, wen er als Eigenthümer anzusehen habe. Daraus ergeben sich folgende leitende Gesichtspunkte: 1) das Pfand-Hypotheken-Buch muß erkennen lassen, wer als Eigenthümer des Grundstücks anzusehen sei; 2) wer dort als solcher eingetragen worden, gilt als wahrer Eigenthümer gegenüber jedem Erwerber von dinglichen Rechten außer dem Eigenthum, es müßte denn dieser die aus dem Buch nicht ersichtlichen Mängel im Erwerb des eingetragenen Besitzers zur Zeit der Erwerbung und Eintragung des dinglichen Rechts gekannt haben; 3) das Eigenthum am Grundstück aber wird nicht durch die Eintragung übertragen, sondern durch die Uebergabe. Bis zum Gegenbeweise durch einen im wahren Eigenthum Stehenden dient die B. hier zur Bescheinigung einer Rechtsvermuthung; sie gibt aber Dritten gegenüber, soweit sie gutgläubig sind und Besitz nicht in Frage kommt, dem Eingetragenen die vollen Rechte eines Bucheigenthümers. Trotz der Sicherheit für Dritte bleibt hierbei der Grundstücksverkehr gefährdet. Es kann kommen, daß trotz Zuschlags im Zwangsverfahren der Eingetragene dem wahren Eigenthümer weichen muß. Geschieht dies auch selten, und fehlt es auch nicht an besonders geordneten Sicherungsmitteln für Streitfälle solcher Art, so tritt der Fall doch häufig ein, daß die B. lediglich verabsäumt wird. Dann steht im Hypothekenbuch ein Besitzer als verfügungsberechtigt, welcher längst aufgehört hat, der wahre Eigenthümer zu sein. Dies selbst bei gesetzlich zwangsweise verordneter Berichtigung des Besitztitels, weil bis zu deren Durchführung oft längere Zeit vergeht, namentlich wenn Erklärungen von ausgewanderten, verschollenen Zwischenbesitzern, von Miteigenthümern, von Erben, welche der Legitimation bedürfen, nachzubringen sind. Die Gsgb. hat den Zwang meist auf bestimmte Ausnahmsfälle beschränkt: so beim Antrag eines titulirten Gläubigers, des Subhastationsrichters, der Auseinandersetzungsbehörde, oder eines sonst Berechtigten; ferner bei Parcellirungen, beim Bergwerkseigenthum. Um nun Irrungen aus versäumter B. vorzubeugen, haben die Richter den aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Gläubigern von einer erfolgten Veräußerung Nachricht zu geben. Alle Veräußerungsverträge ferner sind gerichtlich oder notariell zu schließen und in Abschrift dem Hypothekenrichter zuzustellen, sofern er selbst sie nicht aufgenommen. — Kommt es auf Antrag des Besitzers oder sonst zur B., so hat der Richter — auch für Zwischenbesitzer — den Besitzerwerb zu prüfen, in welcher Rücksicht bei Veräußerungen unter Lebenden deren einfache Erklärung von der erfolgten Uebergabe für genügend erachtet zu werden pflegt; sodann die formelle und materielle Gültigkeit des Erwerbsgrundes, sei es des Vertrages unter Lebenden, wobei unklare Nebenabreden viel Mühe und Zeitverlust zu verursachen pflegen, sei es der letztwilligen Verordnung oder der Erbbescheinigung beim Uebergang von Todeswegen. — Nach dem Pfandbuchsystem sind Staatsgüter, Domänen in die Grundbücher nicht einzutragen, Güter der Kirchen, Klöster, Schulen, Kämmereien erst zum Zweck der Veräußerung oder Verpfändung. Zweifel bestehen für Grundstücke zu Eisenbahnen.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. A.L.R. I. 10, §. 1—20. I. 20, §. 410. Hyp.O. II. §. 49—103 nebst Ergänzungen. Kurhessen, Verordn. v. 17. Juni 1828. §. 1. Ges. vom 14. Juli 1853. Hannover, Ges. v. 13. Juni 1828; 16. Decbr. 1843; 14. Decbr. 1864. Würtemberg, Pfand-Prior.- u. Exec. Ges. v. 15 April 1825, bes. A. 56—60 nebst Ergänzungen. Großherzogthum Hessen, Ges. v. 21. Febr. 1852 nebst Erg.; s. G. Gerau, Ueber richterliche Bestätigung der Erwerbstitel des Eigenthums u. Pfandrechts an Immobilien, 1854. Dr. H. A. Mascher, Das Deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen, 1869, mit reichhaltigen Nachweisungen in Gsgb. und Lit.

Schaper.

Besitzverlust. Die Lehre vom B. läßt sich nicht unterscheiden von der Lehre von der Fortsetzung oder Erhaltung des Besitzes. Der Besitz dauert bis er verloren geht,

und er muß verloren gehen, sobald auch nur das Eine von den zu seiner Existenz erforderlichen Elementen, das körperliche, corpus, oder das intellectuelle, animus, zerstört wird. Die früher sehr verbreitete Meinung, daß das Zusammentreffen beider Elemente zum Verlust erforderlich sei, beruht hauptsächlich auf einer unrichtigen Auffassung der l. 8. de A. v. A. P. (XLI, 2), auch l. 153 de R. J. (L, 17), in welcher utrumque nicht conjunctiv, sondern disjunctiv zu nehmen ist.

1. Corpore geht der Besitz einer beweglichen Sache verloren durch jedes äußere Factum, welches dem Besitzer die Möglichkeit willkürlicher physischer Verfügung über die Sache entzieht. Also: a) selbstverständlich durch deren physischen oder juristischen Untergang, und dadurch daß sie dem bisherigen Besitzer unerreichbar wird, oder daß sie aus seiner Gewahrsam hinauskommt, ohne daß er weiß, wo er sie finden kann. Letzteres paßt genau auf Hausthiere, denen zahme Thiere gleichgestellt werden, so lange sie den animus revertendi haben, während der Besitz an wilden Thieren verloren geht, sobald dieselben nicht mehr willkürlich gefangen werden können, was begreiflich quaestio facti ist. Für den Verlust des Besitzes an Sclaven waren aus Nützlichkeitsrücksichten specielle beschränkende Bestimmungen. b) Durch eine gewaltsame oder heimliche Handlung, Ereption oder Subreption, von Seiten eines Andern, welche den Besitzer in die Unmöglichkeit versetzt, die körperliche Herrschaft auszuüben; gleichgültig ist hierbei, ob dieser Andere selbst den Besitz erwirbt oder nicht.

Ebenso ist zum B. an Immobilien erforderlich Entziehung der Möglichkeit, die physische Einwirkung darauf nach Belieben zu reproduciren. Einfache Abwesenheit thut es nicht, so lange der abwesende Besitzer willkürlich zurückkehren kann, um seine physische Herrschaft auszuüben. Entzogen kann diese Möglichkeit werden sowohl durch Handlung eines Anderen, Dejection, als auch ohne Handlung eines Andern, z. B. dadurch, daß das Grundstück extra commercium tritt. Im class. und Justin. R. wird der Grundsatz aufgestellt, daß der Besitz eines Grundstücks nicht heimlich verloren wird, sondern dem Besitzer erhalten bleibt, bis er die Occupation in Wort oder That erfahren hat, ein Grundsatz, der auf verschiedene Weise erklärt wird und wohl nur oder wenigstens vorzüglich auf das Verhältniß der Parteien unter sich im Besitzprocesse zu beziehen ist.

2. Der Besitz geht animo verloren, wenn der bisherige Besitzer einen dem animus possidendi entgegengesetzten Willen, einen animus in contrarium actus, animus non possidendi, kundgibt. Dazu ist also ein Wille erforderlich, so daß willensunfähige Personen nicht fähig sind, auf diese Weise den Besitz zu verlieren. Der Pupill kann ohne Autorisation dem Besitze nie entsagen. Der animus non possidendi kann ausdrücklich oder stillschweigend kundgethan sein; natürlich muß hier, den Grundsätzen des Verzichts gemäß, restrictiv interpretirt werden. Ein wichtiger Fall ist das constitutum possessorium, s. den Art. Besitzerwerb.

3. Verlust animo et corpore. Hauptfall ist die Tradition, wo Verlust auf einer Seite mit Erwerb auf der anderen Seite verbunden ist; die physische Macht über die Sache wird vom bisherigen Besitzer einem Andern übertragen, mit entsprechendem animus auf beiden Seiten, non possidendi beim tradens, possidendi beim accipiens. Andere Fälle: Dereliction, dann auch absichtliches Außerdenverkehrstellen der Sache; nur uneigentlich rechnen Einige noch den Tod des Besitzers hinzu.

4. Verlust des durch Repräsentanten ausgeübten Besitzes kann stattfinden a) durch animus non possidendi des Repräsentirten, nicht aber durch dessen corpus, da er in keinem körperlichen Verhältnisse zur Sache steht, sondern animo suo corpore alieno possidet. b) Auch nicht durch Tod oder eintretende Unfähigkeit des Repräsentanten, noch durch einfaches Aufhören des juristischen Bandes zwischen Vertreter und Vertretenen, z. B. Ende des Miethes-, Pachts-, Mandatsverhältnisses. Ein der Ausübung für den Vertretenen entgegengesetzter Wille ist stets erforderlich. Und dieser Wille allein genügt nicht: die Regel nemo sibi causam possessionis mutare potest ist auch auf die Detention des Vertreters anzuwenden, es muß noch Etwas hinzutreten: bei Grundstücken, nach dem oben sub 1, Gesagten Wissen des Repräsentirten; bei Mobilien Kundgebung

des Willens durch eine äußere Handlung, nämlich durch contrectatio, furtum c) Ohne den Willen des Repräsentanten geht corpore der Besitz verloren durch jedes äußere Ereigniß, welches die Detention aufhebt. d) Mit dem Willen des Repräsentanten kann der Besitz von Grundstücken an Dritte nicht verloren gehen, so lange der Repräsentirte nicht einwilligt oder in seinem Widerspruche gewaltsam überwunden wird. So hat Justinian in l. 12 C. h. t. beschlossen. Diese Constitution bezieht sich sowohl auf Tradition, als auf Dereliction mit darauf folgender Apprehension von Seiten eines Dritten. Mehrere, z. B. Vangerow, beziehen sie nur auf Dereliction, aber ohne hinreichenden Grund. — Der Besitz von Mobilien geht in beiden Fällen unter, da stets Contrectation vorhanden sein wird.

5. Die oben dargestellten Regeln gelten auch — mutatis mutandis — für die juris quasi possessio. So vorerst am einfachsten für den Besitz persönlicher Servituten. Der Besitz der jura habendi verliert sich durch Zerstörung der dazu nöthigen bleibenden Anstalten; der Besitz der jura faciendi durch Unmöglichkeit der fraglichen Handlung, wobei zu bemerken ist, daß der Besitz dieser Rechte durch jede Person erhalten wird, welche die fragliche Handlung fundi nomine vornimmt; endlich geht der Besitz von Untersagungsrechten verloren durch das Vornehmen der untersagten Handlung seitens des Eigenthümers des dienenden Grundstücks.

Nach dem Preuß. A. L.R. wird nur die Gewahrsam corpore verloren; der Besitz selbst wird als fortdauernd angesehen bis zu seiner deutlichen Aufhebung durch ein die Substanz selbst treffendes Ereigniß, welches fernere Gewahrsam unmöglich macht, z. B. Specification, oder durch Dereliction, oder durch fehlerfreien Erwerb seitens eines Anderen, endlich durch Tradition. Der Besitz an Rechten geht im Allgemeinen durch bloße Unterlassung nicht unter, sondern nur durch eine positiv aufhebende Thatsache. — Im Franz. R. gelten im Ganzen die gemeinrechtlichen Grundsätze; doch wird Wissen des Besitzers von Grundstücken nicht erfordert.

Quellen: Die beim Besitzerwerb angeführten Titel. — A.Pr.L.R. I, 7. §§. 111—133.
Lit.: a) Im Allg. die bereits angeführten Werke über Besitz; die Abh. von Baron in Jhering's Jahrbb. VII; Vangerow, §. 209. b) Ueber Verlust durch Stellvertreter. Löbenstern, in der Ztschr. für Civ.R. u. Prc. IX. (1836), Schirmer, Ztschr. für Civ.R. u. Prc. XI (1854). Rivier.

Besold, Christoph, geb. 1577 zu Tübingen, studirte daselbst, wurde Advocat und Professor der Rechte 1610, Prof. in Ingolstadt und starb daselbst 1638.

Schriften: Quaestiones aliquot de usuris 1598 (diss.) — De appellationibus Tub. 1608. — Collegium politicum 1614 (1618 u. d. T. Politicorum libri II, Auszug daraus Synopsis politicae doctrinae 1623. 4. Aufl. 1637). — De aerario 1620. 1639. — De rerum publicarum inter se comparatione 1623. — Vitae et mortis consideratio politica 1623. — De jure et divisione rerum 1624. — Principium et finis politicae doctrinae 1625. — De tribus domesticae societatis speciebus 1626. — De juribus majestatis 1625. — Succinctae tractationes de ordin. processu Ingolst. 1637. — Thesaurus practicus 1629. Tub. — Conclusiones Lugd. Bat. 1614.

Lit.: Jugler, Beiträge I, S. 82 ff. — Roscher, Die deutsche Nationalökonomie an der Grenzscheide d. 16. u. 17. Jahrhunderts. Leipzig, 1862, S. 313—325. — Rath, luctus academiae Ingolstad. in obitum Chr. Besoldi. Teichmann.

Bestätigung der Strafurtheile nennt man, abgesehen vom Rechtsmittelverfahren, die dem Landesherrn, bzw. den höchsten Regierungsbehörden und oberen Gerichten zuständige Genehmigung eines Strafurtheils vor seiner Vollstreckung. In früherer Zeit involvirte sie eine erhebliche Beschränkung nicht blos der unteren und der Patrimonialgerichte, sondern selbst der höchsten Gerichte. Heutzutage pflegt sie nur für Todesurtheile und bei Erkennung der schwersten Freiheitsstrafen vorgeschrieben zu sein. In Oldenburg, Bremen, Sachsen ist sie mit der Aufhebung der Todesstrafe wegfällig geworden. Wo die Todesstrafe noch besteht, bietet sie eine Sicherheit dafür, daß dem Verurtheilten der Weg zur landesherrlichen Gnade nicht abgeschnitten werde. Der Sache nach ist sie immer eine Bestätigung, der Form nach erscheint sie als Erklärung, vom Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen. — In Preußen besteht sie für die älteren Landestheile noch

bezüglich der Erkenntnisse auf Todes- und lebenswierige Zuchthausstrafe, für die neuen nur bezüglich der Todesurtheile. Das Verfahren ist speciell vorgeschrieben.

Quellen: Preuß. Cr.O. von 1805, §. 530. Str.Prc.O. (1867), §. 432. — Sächs. revid. Str.Prc.O. (1868), A. 425. — Oldenb. Str.Prc.O., A. 468. — Brem. Str.Prc.O., A. 153.

Lit.: Quistorp, Grundsätze, §. 774a. Zachariä, Str.Prc. Bd. 2, §. 163. Planck, Str.Verf. S. 621 f. Oppenhof, Preuß. Verf. §. 26, Nr. 6. 7. Limann u. Schwarck, Preuß. Str.Prc. S. 337 ff. S. 364 ff. — Vgl. John, Entw. z. Nd. Str.G.B. S. 36 ff. Biener, Engl. Geschw.G., Bd. 1, S. 387. Ficker, R. und Rechtsgesch. Ital., Bd. 1, S. 212 ff.

K. Wieding.

Bestätigungsrecht (der Mäkler nach dem H.G.B.). Der im römischen Reiche wenig bedeutende Stand der Mäkler erlangte in Deutschland vermöge der Gewohnheit Gewicht, beim Abschluß von Verträgen aller Art öffentlich beglaubigte Personen zuzuziehen. Dem entsprechen auch die Bestimmungen des HGB. Nicht nur Vereidigung auf treue Pflichterfüllung mittelst persönlicher Betreibung ihrer Verrichtungen unter Enthaltung von selbständigen Handelsgeschäften, von Bürgschaftsleistungen bei den von ihnen vermittelten Geschäften u. dgl. m. ist trotz mannigfacher Widersprüche namentlich von Seiten der freien Städte darin festgesetzt, sondern auch Bestätigung derselben. „Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte." Den Landesgesetzen sind die Bestimmungen über die Anstellung derselben und ihre Bestrafung bei Pflichtverletzung überlassen. Sie dürfen den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beilegen, auch — selbst nach örtlichem Bedürfnisse den Kreis ihrer Amtsbefugnisse oder Pflichten erweitern oder einschränken. Von dieser Ermächtigung ist in den Einführungsgesetzen mit Maßen Gebrauch gemacht. Unter Beseitigung der Cautionspflicht ist in Preußen die Ernennung den kaufmännischen Corporationen oder Handelskammern da, wo solche bestehen, anderwärts der Regierung überwiesen, die auch im ersten Fall die Bestätigung zu ertheilen hat. Abgesehen von Disciplinarbefugnissen kaufmännischer Corporationen gehören Pflichtverletzungen vor die ordentlichen Gerichte. In Nassau haben die Handelskammern die Ernennung, die Regierung die Bestätigung; in Baiern ernennt der König auf Vorschlag der Kaufleute; die Staatsregierung bzw. obere Verwaltungsbehörde hat die Ernennung in Coburg, Gotha, Weimar, Meiningen, Reuß, Schwarzburg-Sondershausen, Kurhessen; in Würtemberg erfolgt Anstellung und Verpflichtung durch den Gemeinderath.

Gsgb.: H.G.B. A. 66 f. Bund.Ges.Bl. 1869, S. 416 f. Einf. Ges. der Einzelstaaten s. bei Löhr das A. D. H.G.B., S. 1—3 verzeichnet. C. com. a. 74 f.

Schaper.

Bestechung, corruptio, ist als active die Gewährung, als passive, Amtsverbrechen eines öffentlichen Beamten oder eines ihm Gleichgestellten, die Annahme irgend eines Gewinns oder Vortheils, durch den auf eine Amtsthätigkeit eingewirkt werden soll. Vollendet ist sie nach der activen wie passiven Seite, sobald Willensübereinstimmung vorhanden ist, also mit Annahme der Forderung seitens des Nichtbeamten oder Annahme des Versprechens seitens des Beamten, so daß nicht nothwendig ein Vortheil schon erreicht, noch auch die Amtsthätigkeit stattgehabt haben muß. Ob diese letztere eine pflichtgemäße oder pflichtwidrige sei, ist nach den neueren Gesetzen für die passive Bestechung gleichgültig, wohl aber von Bedeutung für die active, da diese meist nur bei pflichtwidriger Thätigkeit angenommen wird. Wohl zu unterscheiden von der vor einer Amtsthätigkeit stattfindenden B. ist die nach derselben eintretende Geschenkannahme, die bei Beamten meist mit Strafe bedroht ist. Der Bestechende gilt als Miturheber der B. und unterliegt meist denselben Strafen, wie der Bestochene.

Das Röm. R. bedrohte in der lex Julia repetundarum (D. 48. 11) und in späteren Kaisergesetzen vielfach die als eine Art des crimen repetundarum aufgefaßte B. und ließ Denjenigen, der in einer Civilsache den Richter bestach, seinen Anspruch verlieren. Das Can. R. mißbilligte die B. besonders bei Geistlichen, während das gem. R. nur in dem Kammergerichts-Visitations-Abschiede von 1713 §. 46. die B. der Richter vor oder nach gesprochenem Urtheile erwähnt. Bei den italienischen Juristen finden wir den

besonderen Ausdruck baratteria (von barat Betrug abzuleiten) den wir heutzutage nur noch im See-R. kennen. Das gem. R. bestraft den bestochenen Beamten mit Verlust des Amtes und Entrichtung des doppelten Werthes des versprochenen, des dreifachen des erhaltenen Vortheils zum Besten des Fiscus, den bestochenen Strafrichter dagegen mit Exil und Vermögensconfiscation; auch kennt es den eigenthümlichen Grundsatz des Röm. R., daß Derjenige, der in einem Civilprocesse den Richter bestochen hat, durch rechtzeitige Anzeige der Strafe entgeht. Von den neueren Gesetzen kennt eine Trennung der B. von strafbarer Geschenkannahme nicht Preußen §. 309, Bayern A. 366, Lübeck §. 260. 261, Hamburg A. 212, Oldenburg A. 286. 287, wohl aber die anderen, doch sprechen Baden §. 662 und Darmstadt A. 450 von B. nur bei vorangehendem Anbieten eines Vortheils, Sachsen A. 364, Würtemberg A. 407, Braunschweig §. 256 nur bei bezweckter pflichtwidriger Thätigkeit. Der strafbaren Geschenkannahme dagegen erwähnen Würtemberg A. 4 (in Parteisachen), Braunschweig §. 257, Darmstadt A. 451, Baden §. 667, Thüringen A. 308, Hamburg A. 214, Sachsen A. 363, Oesterreich bei Gerichtspersonen gemäß §. 49. des Ges. vom 3. Mai 1853. Die passive B. nennt Sachsen A. 364 Bestechlichkeit zum Unterschiede von der activen B. in Art. 367. Den Beamten werden gleichgestellt Zeugen, Sachverständige, Schiedsrichter, Geschworene von Preußen §. 310. 313, Hamburg A. 212, Oldenburg A. 287. 288. 290, Darmstadt A. 452, Würtemberg A. 81 des Ges. v. 14. Aug. 1849. Es schreiben ferner die Gesetze eine Anzeigepflicht versuchter B. vor Darmstadt A. 453, Sachsen A. 370 und Bayern A. 308 jene binnen einer Woche, dieses binnen drei Tagen bei Vermeidung der Strafe der B. oder unerlaubter Geschenkannahme, während Würtemberg A. 407 und Braunschweig A. 256 die unterlassene Anzeige als selbständiges Vergehen betrachten. B. der Richter in Civil- oder Criminalsachen betreffen Oesterreich §. 105, Bayern A. 367, Preußen §. 312, Oldenburg A. 289, Lübeck §. 263, C. p. a. 181. 182, Codice penale italiano a. 221—223. Die Strafe der B. besteht in den verschiedensten Freiheitsstrafen und Confiscation der gegebenen Geschenke; Amtsentsetzung und Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern tritt nicht immer ein. Mildere Strafen treffen die Geschenkannahme, doch will Baden A. 667 beim Rückfalle Dienstentlassung. Es handeln von der B. C. p. belge a. 246—253, Codice penale italiano a. 217—228 und C. p. a. 177—182, wobei zu bemerken ist, daß der letzte wegen des zu engen Ausdrucks des a. 177 pour faire un acte ., durch Ges. vom 13. Mai 1863 ergänzt wurde und im a. 179 der Auslegung bedeutende Schwierigkeiten darbietet hinsichtlich der Frage, wann neben dem dort erwähnten delictum sui generis Versuch einer B. vorliegt.

Lit.: Carrara, Programma del corso di diritto criminale Vol. V., §. 2543—2565. Lucca, 1868. — Wächter in Weiske's Rechtslexikon I. 239—243.

Teichmann.

Besteder wird der Bauherr genannt, welcher sich ein Schiff erbauen läßt. Der zwischen ihm und dem Baumeister (Annehmer) abgeschlossene Vertrag ist entweder ein Kaufvertrag oder ein Miethsvertrag, obwohl einige Schriftsteller stets einen Contract der letzteren Art annehmen. Ein Kaufvertrag liegt vor, wenn von dem Baumeister das gesammte Material geliefert wird. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vertrag den Charakter der Miethe, und zwar, da dem Baumeister stets die Herstellung des ganzen Schiffs obliegen wird, den einer locatio conductio operis. Möglich ist es freilich auch, daß der B. die einzelnen zur Herstellung des Baues erforderlichen Arbeiten verschiedenen Personen überträgt, in welchem Falle man von locatio conductio operarum sprechen müßte. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach der Natur des Vertrags. Der Baumeister haftet für jede culpa; inwiefern der Zufall von dem einen oder anderen Contrahenten zu tragen ist, hängt von der Beschaffenheit des Contracts ab.

Lit.: Pöhls, Darstellung des See-R. (Bd. III. des Handels-R., Hamb. 1830), I. §. 366 f. Heise und Cropp, Juristische Abh. I. §. 155.

Lewis.

Besteuerung. Die antike Welt ist bereits zu einem entwickelten System der Aufbringung des Staatsbedürfnisses durch directe Geldleistungen der Bürgerschaft und der Schutzverwandten gelangt, welches sich auf der Grundlage eines geordneten Stadthaushalts, zugleich aber auch auf dem Boden der unfreien Arbeit entwickelt hat.

Beide Momente lagen verschieden in der langsamen Staatsbildung des M.A.: eine sehr unentwickelte Volkswirthschaft auf der einen Seite, eine freiere Anschauung von der Ehre der erwerbenden und geistigen Arbeit auf der anderen Seite. Die letztere entfaltet sich zu einem eigenen Staatssystem für die höchsten Zwecke des Gemeinwesens in Gestalt der „Kirche“, welche in ihren Zehnten und Gebühren auch das erste Steuersystem, in Uebereinstimmung mit der Volkswirthschaft ihrer Zeit, entwickelt. Das Staatswesen des Laienthums beschränkt sich auf den Schutz nach außen, die Handhabung des Rechts nach innen. Beide beruhen noch auf persönlichen und Naturalleistungen, zu welchen die unteren Klassen nach ihrem Vermögen beizutragen haben. Der freie Mann sträubt sich noch lange Jahrhunderte gegen die Zwangssteuer als ein Merkmal der „Unfreiheit“.

Mit dem Verfall des kirchlichen Staats gehen die höheren Aufgaben des Gemeinwesens schrittweise auf den weltlichen Staat über, und mit ihnen das Recht der B. Die reichs- und landständischen Verfassungen indessen führen in den Ländern des Continents (im Unterschied von England) zur Abwehr einer directen Belastung der „Stände“, und verweisen deshalb den Staat überwiegend auf eine Belastung der unteren Klassen und ein System von indirecten Steuern.

Im 18. Jahrh. consolidirt sich ebenso die Macht und Aufgabe des Staats, wie sein Geldbedürfniß durch die stehenden Heere. Es entsteht eine verwickelte Steuer-Gsgb.; aber immer noch mit einer systematischen Schonung der höheren Klassen, welche die ständische Fiction festhalten, als ob sie noch immer die Träger der ordentlichen Staatslasten seien, wie in der feudalen Ordnung des M.A. Dieser Widerspruch des ständischen Rechts mit den actuellen Staatslasten führt zu einer gewaltsamen Lösung in der franz. Revolution mit ihrer Rückwirkung auf die staatliche Reform und die Neubildung der Verfassungen in dem übrigen Europa.

Das 19. Jahrh. zeigt überall ein erfolgreiches Bestreben nach einem gerechteren und wirthschaftlicheren System der Vertheilung der Staatslasten. Aus der Gleichheit des directen Steuersystems entwickelt sich (wie einst in England) die Repräsentation der Steuerzahler — ihr Antheil an der rechtlichen und wirthschaftlichen Verwaltung des Staats, — zum Theil noch im Widerspruch mit altständischen Befreiungen und Vorrechten. Ueberall mußten diese Verhältnisse zu einer ernstlichen Prüfung des Rechtsgrundes und der wirthschaftlichen Natur der Staatssteuern führen, aus welcher sich zwei Grundprincipien ergaben, die ihre Wurzel in der Grundauffassung von Staat und Gesellschaft haben.

Die relativen Steuertheorien fassen die Steuer als Leistung und Gegenleistung auf, als Vergütigung für den Genuß der öffentlichen Anstalten, und gelangen zu einem „Gebührenprincip“ (nach Rau Genußprincip), welches entweder nach dem Werth der Staatsleistung für den Einzelnen, oder nach den Kosten der Staatsleistung zu Gunsten des Einzelnen zu berechnen wäre. Es beruht dies auf der Entfremdung des Einzelnen von dem Bewußtsein seiner staatlichen Pflichten, auf einer Unterordnung des Staats unter die Einzelinteressen, und genügt weder zur Begründung des Steuerrechts, noch zur rationellen Gestaltung der Steuer.

Die absoluten Steuertheorien dagegen erkennen mit Recht die Steuerpflicht als allgemeine Bürgerpflicht an; stellen sich aber meistens auf einen zu engen Standpunkt, welcher den Staat immer nur dem Gesammteinkommen des Einzelnen gegenüberstehend denkt, wobei der Streit über den Begriff des „reinen“ Einkommens oder des „freien“ Einkommens um so lebhafter wird, je mehr das heutige Staatsbedürfniß die so verallgemeinerte „Einkommensteuer“ zu überschwenglicher Höhe hinauftreiben würde.

Der richtige Ausgangspunkt wird in der universalen Aufgabe des Staats liegen, als der nothwendigen Einheit, in welcher allein die Erhebung des Volks zu seiner

höchsten sittlichen Bestimmung zu verwirklichen ist. Es folgt daraus der rechtliche Anspruch des Staats auf die dazu erforderlichen Geldmittel, wie auf die dazu gehörigen persönlichen Dienste. Die Steuerpflicht ist daher allgemeine Pflicht der Person in ihrer Eigenschaft als Vermögenssubject, unabhängig von dem besonderen Nutzen, welchen die einzelnen Staatsleistungen dem einzelnen Individuum im einzelnen Falle gewähren.

Der Staat hat das Recht zu diesem Zweck zunächst den überkommenen Besitz an Grundstücken und Regalien ebenso zu behaupten, wie die Einzelperson und Einzelgemeinde die überkommene Ausstattung zu ihren Zwecken nutzt. Nur des wirthschaftlich entschieden unvortheilhaften Besitzes soll sich der Staat entschlagen. Für seine übrigen Bedürfnisse darf der Staat seine „Steuerhoheit" in dreifacher Richtung üben.

1) Indem er die Gesammtwirthschaft des Volks besteuert durch Zölle vom Ein- und Ausgang der wirthschaftlichen Güter. Die Grenze dieser B. bildet ein überwiegender Nachtheil für die Production oder Consumtion der Bevölkerung, nicht aber die Leistungsfähigkeit des Einzelnen, auf die es in diesem Gebiet der Gesammtwirthschaft nicht ankommt.

2) Nach dem Maß des Verbrauchs des Einzelnen mögen inländische Verbrauchssteuern erhoben werden, über welche rechtlich nur der Grundsatz entscheidet, daß das Entbehrliche vor dem Unentbehrlichen zu besteuern ist, deren wirthschaftliche Grenze nur in einem überwiegenden Nachtheil durch Productions- oder Verkehrsbeschränkung liegt. Der letztere Gesichtspunkt weist in der heutigen Erwerbsgesellschaft den Verbrauchssteuern allerdings ein ziemlich enges Gebiet an.

3) Der Staat ist auch berechtigt zur directen Schatzung des Einkommens der Einzelnen, wobei es sich empfiehlt, zunächst an die fixirten Quellen des Einkommens (Grundsteuer, Gewerbesteuer) zurückzugehen, weil nur durch diese Specialisirung der Steuer eine gleichmäßige, also gerechte Einschätzung zu gewinnen ist. Die dabei entstehenden Lücken und Unebenheiten ergänzt eine Steuer vom Gesammteinkommen, für welche dann der Grundsatz der „Leistungsfähigkeit" allerdings der allein entscheidende wird. Von einem Abzug des „Unterhaltungsbedarfs" aber sollte dabei schon deshalb nicht die Rede sein, weil der verhältnißmäßige Staatsbeitrag in jedem Falle zu den nothwendigsten Ausgaben des Haushalts zu rechnen ist. Im Uebrigen ist die Einkommensteuer nicht sowohl das „Ideal" aller B., sondern eine der primitivsten Weisen, die an dem Grundmangel der Unsicherheit und Ungleichheit aller Steuereinschätzungen leidet, und welche das Gesammtvermögen des Individuums einer discretionären Gewalt des Staatsbeamten oder der Localparteien unterwirft. Dennoch bildet die Einkommensteuer, in mäßigen Grenzen gehalten, eine angemessene Ergänzungssteuer, unter Voraussetzung der nöthigen Rechtscontrollen der Einschätzung.

Gemeinsam aller Steuererhebung, sind diese Rechtscontrollen von freien Nationen aller Zeiten für überaus wichtig erachtet worden. Unsere heutige Gerichtsverfassung kann die Controlle einer gesetzmäßigen Erhebung in Form des Civil- und Strafprocesses, directer oder indirecter Entscheidung ausreichend gewähren. Nur für die streitigen Fragen der Einschätzung reicht diese Jurisdiction nicht aus; vielmehr bedarf es dafür eigen gestalteter Einrichtungen der „Selbstverwaltung", welche eine stetige, gleichmäßige, unparteiische Entscheidung garantiren.

Die wirthschaftliche und rechtliche Controlle der Verfassungsmäßigkeit der Steuern im Ganzen bildet ein Hauptrecht der Volksvertretung in parlamentarischen Verfassungen. Auch diese Controlle vermag jedoch ihren letzten Halt nur in der Verfassung der Gerichte zu finden und ihre letzte Sanction in der rechtlichen Verantwortlichkeit der Minister.

Die Lit. über Steuerrecht und Steuerweise ist so tief verwachsen mit der staatswissenschaftlichen Lit. der verschiedenen Völker und Zeiten, daß eine Absonderung und summarische Angabe derselben unausführbar erscheint. Gneist.

Besthaupt (Mortuarium, Kurmede) ist eine bei abhängigen Bauergütern vorkommende Abgabe, welche von dem Mobiliarnachlaß des Bauers an die Gutsherrschaft zu entrichten ist. Der Ursprung derselben ist in der früheren Leibeigenschaft zu suchen. Die Abgabe besteht entweder in einer Quote des Nachlasses oder in einem einzelnen bestimmten Gegenstande desselben, namentlich dem besten Stück Vieh einer gewissen Gattung. Zuweilen wird auch der Ausdruck B. für die Abgabe der letzteren Art allein gebraucht. Sehr häufig war die Ablösung dieser Abgabe gegen eine contractlich oder durch das Herkommen festgesetzte Geldleistung gestattet. Das B. hat regelmäßig die Natur einer persönlichen Last, zuweilen aber auch die einer Reallast. Im ersteren Falle mußte sie mit der Leibeigenschaft zugleich beseitigt werden, wo sie als Reallast erscheint, sollte sie nur im Wege der Ablösung aufgehoben werden. Doch hat die Gsgb. dies letztere nicht immer beobachtet. In der neueren Zeit ist das B. fast durchgehends beseitigt oder für ablösbar erklärt worden.

Lit. u. Gsgb.: Bodmann, Histor.-juristische Abh. v. d. B., 1794. Baier. Grundlasten-Ablöß. v. 4. Juni 1848 A. 3. Preuß. Ablöß.-Ordn. v. 2. März 1850 §. 3. Lewis.

Betrug: Absichtliche Verletzung fremder Vermögensrechte, wobei der Wille des Berechtigten dem äußeren Scheine nach respectirt wird. — Von den neueren Gesetzen beschränken einige (Oesterreich, Hessen, Altenburg, Lübeck, Zürich) den Begriff nicht auf Vermögensverletzungen, sondern lassen den Gegenstand des Verbrechens unbestimmt, ohne daß jedoch dieser Ausdehnung seiner Grenzen eine erhebliche praktische Bedeutung zukäme. — Im Weiteren ist hier der gewinnsüchtige von dem nicht gewinnsüchtigen B. zu unterscheiden. Jedoch ist in Betreff dieser Unterscheidung in den Gesetzen keine Uebereinstimmung, indem einige unter „B." nur den ersteren begreifen (Preußen, Sachsen, Baiern), andere zwar auch den letzteren, dem Unterschiede aber in gesonderten Definitionen und sonst (Baden), oder wenigstens in den Strafbestimmungen (Würtemberg, Thüringen) gerecht werden, andere endlich zwar nicht dem Wortlaute, aber dem Inhalte ihrer Bestimmungen nach nur den gewinnsüchtigen B. berücksichtigen (Braunschweig, Hessen).

A. Der gewinnsüchtige B. Zueignung fremder Vermögenswerthe ohne Entgelt, bewerkstelligt durch eine Täuschung des Benachtheiligten oder seines (vertragsmäßigen oder legalen) Vertreters.

Gegenstand des Verbrechens ist hiernach: das Vermögen Anderer. Gegen alle Formen desselben (Eigenthum, jura in re aliena, Forderungen &c.) kann der B. (darin von Diebstahl, Raub, Unterschlagung verschieden) sich richten.

Hinsichtlich des äußeren Thatbestandes setzt derselbe voraus: a) eine Vermögensbenachtheiligung. Braunschweig, Würtemberg, Lübeck stellen dies Erforderniß nur in alternativer Verbindung mit dem des unerlaubten Vortheils auf. — Das Vermögen des Verletzten muß nach Vollendung der That einen geringeren Werth repräsentiren, als es repräsentirt haben würde, wenn der Andere sich der betrügerischen Einwirkung auf dasselbe enthalten hätte. Daher liegt in dem bloßen Täuschen über Motive zu einem an sich nicht nachtheiligen Geschäfte, sowie in dem betrüglichen Realisiren einer Forderung (weil hier ein Aequivalent in der Tilgung des Rechtsanspruchs liegt) kein B. — In der Praxis hat man indeß vielfach das so bestimmte Erforderniß verleugnet. — Der Verlust muß Gegenstände betreffen, auf welche der Benachtheiligte ein Recht hat. Daher ist eine nichtige Forderung, eine gestohlene Sache .. kein möglicher Gegenstand des B. — Die Benachtheiligung muß sich charakterisiren als ein positiver Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen. Daher bloße Omissivdelicte (wozu die Defraudationen zu rechnen sind) vom B. zu unterscheiden sind. b) Einen der Benachtheiligung des Berechtigten entsprechenden, dem Gegenstande nach mit ihm zusammenfallenden, Vortheil auf Seiten des Betrügers. Gsgb. und Praxis sind indessen in Betreff des angegebenen Zusammenhangs zwischen Nachtheil und Vortheil unsicher. — Die Zueignung braucht keine „gewinnbringende" zu sein. — Auch in der Abwendung eines Schadens kann das Erforderniß gegeben sein. c) Ein auf Irreführung des Andern berechnetes wahrheitswidriges Verhalten. Ein bloßes Nichtaufklären Anderer kann den Thatbestand nicht erfüllen. Auch in Ver-

tragsverhältnissen nicht. Auch die Benutzung eines fremden Irrthums, den man nicht bestärkt oder unterhält, genügt nicht (jedoch Thüringen, Würtemberg, Braunschweig). Selbst nicht im Falle der Existenz besonderer Rechtspflichten zur Aufklärung des Irrenden (jedoch Hessen, Baden). Vielfach nimmt übrigens in Vertragsverhältnissen ein auf Täuschung berechnetes Verhalten den Schein bloßen Irrenlassens an. — Daß die Wahrheitsentstellung an sich als rechtsverletzend erscheine, ist nicht zu fordern. d) Daß das charakterisirte Verhalten einen Einfluß auf die Vorstellungen und die Willensbestimmung des Andern habe. Dieser Einfluß fehlt u. A. vielfach den Lügen der Parteien im Civ.Prc. — Es ist ferner zu fordern, daß betreffende Lügen nicht zu den im Verkehre gang und gäben Uebertreibungen und Schönfärbereien gehören. e) Daß er eine freiwillige Handlung des Getäuschten veranlasse, durch welche der Gegenstand des Verbrechens in die Herrschaft des Täuschenden übertragen wird; so daß der Betrogene selbst durch eine freiwillige Veräußerung den sub a und b charakterisirten Verbrechenserfolg herbeiführt. Durch dieses Merkmal wird der B. gegen die übrigen gewinnsüchtigen Eigenthumsverbrechen, insbesondere gegen Unterschlagung und Erpressung abgegrenzt. — In engem Zusammenhange mit demselben steht die Voraussetzung, daß der durch die fraudulöse Handlung Getäuschte und der durch sie Benachtheiligte entweder eine und dieselbe Person sein, oder in einem solchen Rechtsverhältnisse zu einander stehen müssen, daß der erstere über betreffende Vermögensrechte des letzteren wirksam disponiren kann. Dagegen Preußen, Oesterreich, Baiern, Sachsen. — Die Freiwilligkeit der Veräußerung ist dahin zu verstehen, daß die letztere ihre Erklärung nicht in Zwang und Furcht, sondern in einem die verletzende Qualität derselben verbergenden Irrthume finden müsse. Darin liegt, daß der Irrthum sich auf die Existenz oder Erreichbarkeit des Gegenwerthes beziehen müsse, mit Rücksicht auf welchen die Veräußerung erfolgt. — Ein Irrthum über bloße Absichten ist auszuscheiden.

Hinsichtlich des inneren Thatbestandes setzt derselbe voraus, daß die zum äußeren Thatbestande gehörigen Umstände vom dolus durchdrungen seien; specieller: a) daß die Absicht des Handelnden sowohl auf den Nachtheil des Andern wie auf den eigenen Vortheil gerichtet sei. Aus welchem Motive es geschehe, ist dagegen in Bezug auf den Begriff des Verbrechens gleichgültig. b) Daß die Wahrheitsentstellung eine bewußte und auf Irreführung des Andern angelegte sei.

Arten des gew. B.: 1) In Gsgb. und Doctrin hat man vielfach gemeinen B. und B. in Vertragsverhältnissen (bzw. B. bei Eingehung von Verträgen) unterschieden. Vgl. Sachsen, Thüringen, Würtemberg, Hessen, Braunschweig. Die letztere Art erscheint in diesen Gesetzen als in verschiedener Hinsicht privilegirt. Einerseits hat man das Gebiet des criminellen B. in Vertragsverhältnissen enger gezogen, andererseits die Verfolgung desselben hier von dem Antrage des Betheiligten abhängig gemacht. — Die bezüglichen Bestimmungen sind indeß willkürlich und widerspruchsvoll.

2) Man unterscheidet ferner gemeinen B. und Credit=B. Der letztere begreift diejenigen Fälle, wo die Absicht des Täuschenden nur auf die Erlangung eines ihm sonst nicht in Aussicht stehenden Credits, nicht auf die Benachtheiligung des Creditgebers gerichtet ist, unter Verhältnissen, welche eine künftige Befriedigung des letzteren als möglich, wenn auch nicht als vollkommen gesichert, erscheinen lassen. Derselbe ist mit geringeren Strafen zu bedrohen. Auch empfiehlt sich hier die Beseitigung der Verfolgung von Amts wegen. Vgl. in Betreff desselben insbesondere Sachsen. Nach den Bestimmungen des Würtemb., Bad., Hess. Str.GB. sind die einschlagenden Fälle als bloßer Civil=B. zu behandeln.

3) Ferner ist vom gemeinen B. das betrügliche Erlangen von Wohlthaten auszuscheiden und mit gelinderen Strafen zu verknüpfen. S. dagegen Hälschner. Die Gesetze zeichnen nur die hiergehörige betrügliche Bettelei aus.

4) Ueber die Unterscheidung des einfachen und schweren B. s. unten.

Verhältniß des strafbaren B. zum Civil=B.: 1) Eine Täuschung, welche nach civilrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich macht (keinen Civil=B. begründet), kann noch weniger strafrechtlich verantwortlich machen.

2) Es hat bei den Civilfolgen sein Bewenden, wenn die betrügerische Thätigkeit nicht von vornherein auf eine Vereitlung oder Vermeidung der Civilhilfe gerichtet ist, und zwar in einer Art und Weise, für welche in den den Verkehr beherrschenden Anschauungen eine Entschuldigung nicht zu finden ist. Letzteres ist da der Fall, wo a) entweder die Täuschung auf eine dauernde Wirkung derart berechnet ist, daß die im Verkehre geforderte diligentia sie weder sofort noch hinterher durchschauen läßt, und somit der Getäuschte keine Veranlassung findet zur Verfolgung der ihm erwachsenden Civilansprüche, b) oder die Geltendmachung dieser Ansprüche durch Angabe eines falschen Namens und Domicils oder in anderer Weise von Anfang unmöglich gemacht werden will. S. dagegen Hälschner.

Versuch und Vollendung. Zum Versuch gehört das Vorliegen eines wahrheitswidrigen und auf Täuschung ꝛc. berechneten Benehmens. Zur Vollendung der Eintritt des oben charakterisirten Verbrechenserfolgs. Derselbe liegt u. A. vor, wenn der Betrüger sich eine realisirbare Forderung durch die Täuschung erworben hat (anderer Meinung Köstlin). Bezüglich des Falls, wo in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand gesetzt oder ein Schiff, welches an sich oder hinsichtlich der Ladung oder des Frachtlohns versichert ist, stranden oder sinken gemacht wird, sehen die meisten Gesetze von dem Eintritt jenes Erfolges ab. — Oesterreich setzt die Vollendung allgemein in die vollbrachte Irreführung.

Strafabstufungsgründe. Unter ihnen steht der Werthbetrag des betrüglich erlangten Gegenstandes nach den meisten Gesetzen in vorderster Linie, während das Preuß. und Oldenb. Str.G. und der Nd. Entw. dies Moment mit Stillschweigen übergehen. In der Behandlung desselben seitens der ersteren Gesetze treten hier ähnliche Verschiedenheiten hervor, wie beim Diebstahle. S. darüber den auf letzteren bezüglichen Art. — Dem höheren Betrage treten andere Umstände zur Seite, welche den B. als einen schweren oder ausgezeichneten erscheinen lassen. Die wichtigsten unter ihnen beziehen sich auf die Begehungsweise des Delicts, in ähnlicher Weise, wie dies bezüglich der Auszeichnungsgründe beim Diebstahle der Fall ist. Es gehören dahin vor Allem gewisse Fälschungen, über welche der Art. „Fälschung“ verglichen werden mag; dann der Mißbrauch der Religion und des Aberglaubens, die Anmaßung und der Mißbrauch amtlicher Qualitäten und Functionen, die Täuschung beim gewerbsmäßigen Verkauf von Gold- und Silberwaaren und der Gebrauch falscher Würfel und Karten. Ein Auszeichnungsgrund besonderer Art liegt in der gesundheitsschädlichen Fälschung der zum betrügerischen Verkauf gebrachten Nahrungs- und Arzneimittel. Vgl. noch Preußen §. 243, 6. Baden führt beim B. keine Auszeichnungsgründe auf; der Nd. Entw. als solchen nur den wiederholten Rückfall und die in betrügerischer Absicht erfolgende Anzündung versicherter Sachen und Vernichtung versicherter Schiffe. — Es versteht sich von selbst, daß bei den verschiedenen Arten des B. die Gattungsmerkmale des letzteren vorliegen müssen. Vgl. jedoch Preußen §. 243 und dazu Oppenhoff; ferner Oesterreich §. 201 c (!).

Strafmaß und Strafmittel. Im Ganzen und Großen stellt die neuere Gsgb. den B. dem Diebstahle hinsichtlich der Strafbarkeit gleich. In Betreff der Strafmittel tritt ein Unterschied in der Behandlung beider Delicte insofern hervor, als beim B. häufig neben der Gefängnißstrafe (oder auch in alternativer Verbindung mit ihr: Baiern §. 315, 1) Geldstrafen theils obligatorisch, theils facultativ in beträchtlichem Umfange angedroht werden, während dies beim Diebstahle theils nicht (Preußen, Nd. Entw.), theils in geringerem Maße (Frankreich, Belgien) geschieht. — Der B. gehört zu den nach dem Volksurtheile ehrlos machenden Delicten und ist daher, so lange die Gsgb. an Ehrenstrafen festhält, mit solchen zu verbinden. — Der Ersatz nimmt hier die gleiche Bedeutung in Anspruch wie beim Diebstahle (s. jedoch Oesterreich). Das Gleiche gilt bezüglich der Zusammenrechnung der Beträge.

B. Der nicht gewinnsüchtige B. Derselbe wird, wo er eine selbständige Berücksichtigung erfährt, mit geringeren Strafen als der gewinnsüchtige B. bedroht. Sachsen macht die Bestrafung ferner vom Antrag des Verletzten abhängig. Baden be-

droht denselben nur, insofern er aus Bosheit oder Rachsucht begangen wird. Preußen und Baiern haben keine allgemeine Strafdrohung bezüglich desselben.

Lit.: H. Escher, Die Lehre vom strafbaren B. u. der Fälschung, Zürich 1840. Ortloff, Lüge, Fälschung u. Betrug, Jena 1862. Köstlin, Abhandlungen. Merkel, Criminalistische Abhh., II. (Lehre vom strafbaren B.), Leipz. 1867. Hälschner, System, II.

Gsgb.: Preuß. Str.G. §§. 241—45, 246, 271, 72, 79; Nd. Entw. 258—60, 261, 284, 285, 94, 97; Oesterr. Str.G. 197, 205, 461, 478; Oesterr. Entw. 274—76, 280; Sächs. Str.G. 284—86, 330, 338; Bair. Str.G. 314—26, 331, 332, 335, 37, 38, auch 74 u. 75; Hessen 391—99; Baden 450—70; Würtemberg 351—55, 362, 69, 70; Braunschweig 224—27, 237, 238, 240, 43; Thüringen 236—41, 285; Belgien 496—501; Frankreich 405.

Merkel.

Bettelei ist Ansprechen um eine Gabe zum Lebensunterhalt für sich oder diejenigen, deren Ernährung dem Bettelnden obliegt und unterscheidet sich vom Collectiren dadurch, daß dieses ein Ansprechen um Gaben für bestimmte, dem Ansprechenden fremde, in der Regel die Wohlthätigkeit für andere Personen betreffende Zwecke bedeutet. Dagegen liegt betrügliche B. vor, wenn der Bettler für sich oder die Seinigen unter falscher Angabe eines ihn selbst oder die Seinigen betroffenen Unglücksfalles um Gaben anspricht und betrügliches Collectiren bei fälschlicher Angabe eines Zweckes, für den collectirt wird. Was jene erstere anlangt, so verneinen Manche dabei das Moment des Betrugs, indem sie der Ansicht sind, daß derselbe nicht vorliegen könne, weil die gewährte Unterstützung, das gegebene Almosen doch immerhin freiwillig gegeben, die Vermögensverminderung keinesfalls eine rechtswidrige sei. Dieser Ansicht kann wohl nicht beigetreten werden, da sie hier eine freiwillige Aufopferung als vorliegend annimmt, während eine durch Vorspiegelungen erschlichene Zustimmung doch gewiß nicht den wahren Willen darstellt. Andere nehmen nur dann Betrug an, wenn Jemand unter gleichen Vorspiegelungen für Dritte als deren angeblicher Bevollmächtigter eine Unterstützung erbittet oder eine Collecte mit falscher Angabe des Zweckes oder Anlasses veranstaltet. Allerdings kennen neuere Gesetze neben der als Uebertretung behandelten einfachen B. dieselbe noch als ein Vergehen, im Falle sie unter Drohungen, Gebrauch eines falschen Namens oder Vorspiegelung eines Unglücksfalles einer Krankheit oder eines Gebrechens betrieben wird und scheiden sie von dem Betruge ausdrücklich, so z. B. Würtemberg A. 198 und 353, welcher letztere betrügliches Collectiren als erschwerten Betrug auffaßt — Baden §§. 640, 641 — Oesterreich §. 519 — Preußen §. 118 N. 1 — Oldenburg A. 112. Was namentlich Preußen anlangt, so ist anzunehmen, daß die Bestimmung des §. 118, welche die betrügliche B., soweit sie durch Geben eines falschen Namens oder Vorspiegelung eines Unglücksfalles verübt wird, der Strafe des Betrugs entzieht, ihre Entstehung dem Ges. vom 6. Jan. 1843, betr. Bettler, Landstreicher, sowie der Unanwendbarkeit der landrechtlichen Vorschriften über Betrug verdankt. Nach Verbüßung der für die B. angedrohten Gefängnißstrafe kann nach §. 120 des Preuß. Ges. von der Landespolizeibehörde die Unterbringung in einem Arbeitshause oder Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten verfügt werden. Lübeck §. 91 droht bei B. mit Waffen oder unter Drohungen bei Inländern Gefängnißstrafe und nachfolgende Anhaltung zu Zwangsarbeit — Hamburg A. 10 bei Arbeitsscheuen und Landstreichern Strafarbeitshaus. Der C. p. bestraft a. 274 B. an Orten, wo Armenanstalten bestehen, a. 275 B. an Orten, wo sie fehlen, a. 276 B. unter Drohungen, Eintreten in ein Haus ohne Erlaubniß des Eigenthümers, Vorspiegelung von Wunden oder Krankheiten, endlich B. in Vereinigung, ausgenommen, wenn es Mann und Frau, Eltern und Kinder sind. Auch die a. 277—279 betreffen noch B. Aehnlich sind die Bestimmungen des c. belge a. 342—347 und des codice penale italiano a. 442—446, nur daß letzterer bei fremden Bettlern und Vagabunden nach a. 439 eine Landesverweisung derselben kennt. Dagegen waren die Strafen des gem. R. arbiträr R. P. O. von 1577 tit. 28 §. 1.

Lit.: S. Goltdammer, Arch. f. Preuß. Str.R., III. S. 792—797. — Temme, Lehre vom strafbaren Betruge, 1841. — Escher, Die Lehre von dem strafbaren Betruge und

der Fälschung, Zürich 1840. — v. Preuschen, Beiträge zur Lehre vom strafbaren Betrug und Fälschung, Darmst. 1836 — Birnbaum im Arch. des Crim.R., 1834. — Geib im Arch. d. Crim.R., 1840. — Förstemann, Principien des Preuß. Polizei-R., Berl. 1869.

Teichmann.

Beweistheorie, d. h. die Gesammtheit derjenigen Regeln, welche über die Art und Weise gelten, wie dem Richter die Ueberzeugung von der Wahrheit der im Processe streitigen Thatsachen beschafft wird. Zur Zeit des ordo iudiciorum hatte der Judex die reale Wahrheit nach natürlicher Logik ebenso zu erforschen, wie jedermann sonst die Ueberzeugung von der Wahrheit eines Factums zu erlangen sucht. Die zunächst von den Rhetoren für diese Operation aufgestellten Erfahrungsregeln sind zum Theil in die späteren Constitutionen der röm. Kaiser aufgenommen worden und haben demnächst auch Eingang in die proceßrechtlichen Titel des Corpus iuris canonici gefunden. Indessen hat erst die mittelalterliche canonisch-romanische Doctrin principiell den Boden dieser Bd. I. S. 606 sog. Ueberzeugungstheorie verlassen, indem sie wie überhaupt, so auch in diesem Punkte die Freiheit der richterlichen Bewegung der abstracten Regel aus Furcht vor schädlicher Willkür opferte. Die einzelnen, in den Rechtsbüchern niedergelegten Aussprüche, welche nur als nicht unter allen Umständen maßgebende Erfahrungssätze gelten konnten, wurden als feste, vom Richter strict zu befolgende Normen aufgefaßt und zugleich noch neue derartige Regeln entwickelt. Band man aber einmal den Richter an solche gesetzliche Vorschriften und ließ man ihn nur die Wahrheit einer Thatsache annehmen, wenn bestimmte vorgeschriebene Bedingungen erfüllt waren, so mußte man andererseits auch ein Recht der Partei darauf statuiren, daß der Richter für den Fall der Genügung jener Erfordernisse die betreffenden Facta als wahr gelten ließ. So weit man auch entfernt war, mit dieser sog. gesetzlichen, legalen oder formalen Wahrheitstheorie (s. a. a. O.) dem System der Erforschung der realen Wahrheit oder freien Beweiswürdigung feindlich entgegenzutreten, vielmehr gerade die Sicherung der Klarstellung der materiellen Wahrheit vor Willkür des Richters beabsichtigte, so führte doch gerade die Anwendung fester und abstracter Beweisregeln auf die unendlich mannigfaltigen Gestaltungen des wirklichen Lebens zu einem Formalismus und Schematismus, welcher das Ziel völlig verfehlte, das Wohl und Wehe der Proceßparteien einer vielfach vom Richter als Menschen selbst nicht einmal geglaubten juridischen Wahrheit opferte, und jenen die Zurückhaltung mit der realen Wahrheit oder die absichtliche Entstellung derselben nicht einmal mehr als sittliches Unrecht erscheinen ließ. Erst in unserem Jahrhundert sind diese Folgen der gesetzlichen B. in Deutschland, wo man nach der Reception des fremden Rechts zunächst das romanische System noch durch weiteren Ausbau künstlicher gemacht hatte, allgemein zum Bewußtsein gekommen und man hat in der neueren gemeinrechtlichen Proceßdoctrin in Uebereinstimmung mit früheren Codificationen, so z. B. mit der Preuß. Ger.O. vom J. 1793, die abstracten Regeln vereinfacht und dem subjectiven Ermessen des Richters mehr Spielraum gewährt. Die heutige gemeinrechtliche Praxis steht auf demselben Standpunkt. Noch weiter gehen aber die neuerdings auf dem Gebiete des Prc.R. angestrebten Reformen. Die neuesten Civ.Prc.Gsgbb. und die neuesten derartigen Entwürfe haben nicht nur blos wie die franz. Gesetzbücher für einzelne Fälle den Richter an bestimmte Beweisregeln (z. B. hinsichtlich des Urkundenbeweises und des nothwendigen Eides) gebunden, sondern auch das Princip der freien Beweiswürdigung ausdrücklich ausgesprochen. So bestimmt nach dem Vorgange des Preuß. und Hannov. der §. 429 des Nd. Entw. von 1869: „Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und unter sorgfältiger Prüfung des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr und für nicht wahr zu erachten. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind. An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetzbuch bezeichneten Fällen gebunden."

Lit.: Endemann, Die Beweislehre des Civ.Prc., Heidelb. 1860; von Bar, Recht und Beweis im Civ.Prc., Leipz. 1867; Zink, Ueber die Ermittelung des Sachverhalts im franz. Civ.Prc., 2 Bde., München 1860.

P. Hinschius.

Beyer, Georg, geb. 1665 zu Leipzig, promovirte daselbst 1693, wurde 1706 Prof. Inst. in Wittenberg, wo er 1707 eine Vorlesung über deutsches Recht hielt, starb 1714.

Schrift: Delineatio juris Germ. ad fundamenta sua revocati, Hal. 1718.
Lit.: Sincerus, Vitae Juris consultorum, III. Wittenb. 1718. — Stobbe, II. 423, 424. — v. Gerber, Das wissenschaftliche Princip d. gem. deutschen Priv.R., 1846, S. 23 ff.
Teichmann.

Bickell, Johann Wilhelm, geb. 2. Nov. 1799 zu Marburg, Prof. daselbst, später kurhessischer Staatsrath und Vorstand des Justizministeriums, starb zu Cassel 24. Febr. 1848.

Schriften: Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen, Marb. 1825. — Beiträge zum Civ.Prc., Cassel 1836. — Gesch. des K.R., Gießen 1843. 1849. — De palaeis, quae in Gratiani decreto inveniuntur, Marb. 1827. — Ueber die Reform der protestant. Kirchenverfassung, Marb. 1831. — Ueber die Verpflichtung der evang. Geistlichen auf die symb. Schriften, Cassel 1839, 1840. Teichmann.

Bienenrecht. Das Recht, welches dem bisherigen Eigenthümer eines schwärmenden Bienenstocks auf Wiedererlangung desselben nach Röm. und heutigem gem. R. zusteht, beruht auf dem Umstand, daß die Bienen für wild erachtet werden. Sie stehen daher nur so lange im Eigenthum einer bestimmten Person, als sie zurückzukehren pflegen. Doch hat der Eigenthümer das Eigenthum so lange nicht verloren, als er den Schwarm im Gesicht behält und eine Verfolgung noch denkbar ist. So lange darf er ihn daher noch immer einfangen, auch auf fremdem Grund und Boden, vorausgesetzt, daß der Eigenthümer desselben ihm den Zutritt gestattet (§. 14 J. De R. D. [2, 1]). Dieser Grundsatz ist auch im älteren Schwäb. R. ausgesprochen (Schwsp. [ed. Wackernagel] C. 301), und ebenso im Preuß. L.R. (Th. I. Tit. 9. §§. 121 – 124), Oesterr. G.B. (§. 384) und Sächs. B.G.B. (§. 230). Hier wird dem Eigenthümer das Recht eingeräumt, ein fremdes Grundstück zu jenem Zweck zu betreten. Doch wird dasselbe meist auf eine bestimmte kürzere Frist beschränkt. Anders das ältere Sächs. R.; dieses gibt dem Eigenthümer des Grundstücks, wo die Bienen sich niederlassen, das unbedingte Occupationsrecht (Sächs. Weichbild [ed. Thüngen] A. 82).

Lit.: Busch, Handb. des heutigen Bienen-R., 1830. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen, II. S. 107 ff. VII. Nr. 122. Elvers im Arch. f. prakt. Rechtswissensch III, 2. Nr. 3. Lewis.

Biener, Christian Gottlob, geb. 1748 in Zörbig, besuchte die Universitäten Wittenberg und Leipzig, wurde 1777 Doctor und lehrte seit 1776, ward 1782 Prof., 1809 Ordinarius der Facultät in Leipzig, starb 1828.

Schriften: De jurisdictione ordinaria et exemta (diss.) Comment de origine et progressu legum juriumque Germanicorum, Lips. 1787—95. — De natura et indole dominii in territorio Germ., 1780. — Systema processus judiciarii communis et saxonici, 4. Ausg. Berol. 1835. — Opuscula academica, Lips. 1830.

Sein Sohn Friedrich August, geb. zu Leipzig 1787, besuchte daselbst die Universität, studirte in Göttingen und Leipzig bis 1807, wurde Dr. phil., 1810 Prof. in Berlin, 1828 geh. Justizrath, lebte später in Dresden und starb am 2. Mai 1861.

Schriften: De differentiis itineris, actus et viae genuinis (diss.). — Hist. authenticarum. Lips. 1807. — Gesch. der Novellen Justinians, Berl. 1824. 1849. — B. u. Heimbach, Beiträge zur Revision des Just. Codex, Berl. 1833. — Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, Leipz. 1846. — De collectionibus canonum eccl. graecae, Berol. 1827. — Wechselrechtliche Abhandlungen, Leipz. 1859. — Beiträge zur Gesch. des Inquisitions-Prc., Leipz. 1827. — Das englische Geschwornengericht, Leipz. 1852—55.
Lit.: Mohl, II. 32. Teichmann.

Bigamie: Schließung einer Ehe bei Fortdauer einer gültigen Ehe. Aelterer Gesichtspunkt: Die Doppelehe ist ein Mißbrauch der Form des Sacramentes der Ehe mit Verletzung der Monogamie, welche Uebelthat, wie Art. 121 der Carolina sagt, auch eyn ehebruch und grösser dann dasselbig laster ist. Demungeachtet wurde dieses Verbrechen auch ohne eheliche Beiwohnung als vorhanden angenommen, nur milder be-

straft, wie dies die peinlichen Gerichtsordnungen des 17. Jahrhunderts, z. B. die Leopoldina von 1675, später die Josephina von 1707 nachweisen. Die gemeinrechtliche Doctrin beurtheilte die B. bis auf Wächter als einen unter der Form und dem Scheine einer zweiten Ehe begangenen, besonders schweren Ehebruch. Neuerer Gesichtspunkt: B. ist eine mit Mißbrauch der Eheform concurrirende Verletzung der ehelichen Treue, ohne daß wahrer Ehebruch zum Thatbestande des Verbrechens nothwendig gehört. Die particularistische Zerrissenheit des deutsch. Str.R. gelangt darin zum Ausdruck, daß die B. in Braunschweig, Würtemberg als Fleischesverbrechen, in Baiern, Hannover, Sachsen als Verletzung der ehelichen Treue und Familienrechte, in Preußen als Verbrechen gegen die Sittlichkeit u. s. w. aufgefaßt wird; im Wesentlichen stimmen die Str.G.B. darin überein, daß die B. in der Eingehung einer neuen Ehe bei noch fortdauernder gültiger Ehe bestehe.

Subject des Verbrechens ist eine verheirathete oder eine ledige Person, wenn letztere wissentlich eine verehelichte Person heirathet. Vorausgesetzt wird, daß die neue Ehe mit dem Bewußtsein der wirklichen oder zweifelhaften Fortdauer der ersten gültigen Ehe örmlich eingegangen wurde. Das gemeinrechtliche Erforderniß des rechtswidrigen Vorsatzes ist festzuhalten; die Construction eines Verbrechens fahrlässiger B. nach Würtemb. und ehem. Hannover. R. läßt sich nicht gutheißen. Der Zweifel an dem ehelichen Stand schließt den Dolus nicht aus. Läßt sich der Beschuldigte in dem guten Glauben trauen, daß die erste Ehe ungültig gewesen oder bereits aufgehoben sei, so ist die Doppelehe ein Unglück, kein Verbrechen. War die erste Ehe ungültig oder zur Zeit der Schließung der zweiten Ehe durch den Tod oder durch Ehetrennung bereits aufgelöst, so fehlt das rechtliche Object des Verbrechens. Dagegen bleibt die Doppelehe nach den Strafgesetzen für Preußen, Baiern u. s. w. strafbar, sollte die erste Ehe auch nichtig sein. Als gültige Ehe soll hiernach auch diejenige Ehe angesehen werden, welche mit Erfolg angefochten oder deren Auflösung aus einem bestehenden Scheidungsgrunde begehrt werden kann und zwar so lange, bis die Nichtigkeit legal ausgesprochen oder die Trennung rechtlich erfolgt ist. Daher läßt dieser formalistische Standpunkt nur als Strafmessungsgrund gelten, wenn die erste Ehe als nichtig anzusehen war, aber es eines Verfahrens der Nichtigkeitserklärung noch bedurfte oder das ergangene Ehescheidungsurtheil noch nicht rechtskräftig geworden, der andere Ehegatte mit Wahrscheinlichkeit [bei der zweiten Eheschließung als verstorben betrachtet werden konnte.

Das Verbrechen wird durch die eheliche Verbindung, bzw. Trauung vollendet. Das Beharren in dem Folgezustande des Verbrechens der B. ist keine Fortsetzung desselben; der Bigamus handelt nicht mehr verbrecherisch, denn die Fortsetzung des bigamischen Verhältnisses ist kein wesentliches Thatbestandsmerkmal des Verbrechens. Es ist daher irrig, zu sagen, das Verbrechen der B. werde so lange begangen, als das bigamische Verhältniß fortdauert. Beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens und ist das Verbrechen der Doppelehe mit der Schließung der neuen Ehe vollendet, so muß angenommen werden, daß die Verjährung dieses Verbrechens mit diesem Momente beginne, es sei denn ausdrücklich eine Ausnahme von der Regel des Anfanges der Verjährung angeordnet, wie in Baden, Baiern, im Nd. Str.G.Entw., Preußen, Sachsen, wo das Verbrechen der mehrfachen Ehe erst mit dem Zeitpunke zu verjähren beginnt, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

Ein Versuch dieses Verbrechens ist denkbar, zumal im Falle einer betrüglichen Verleitung durch listiges Verschweigen des ehelichen Standes und Bestellung des Aufgebotes. Die ledige Person, welche das geschlechtliche Zusammenleben nach erlangter Kenntniß der B. fortsetzt, begeht nach den meisten Gesetzen Ehebruch. Nach Can. R. kann eine verheirathete Person protestantischer Confession, welche später katholisch wird, bei Lebzeiten ihres getrennten akatholischen Gatten eine andere gültige Ehe nicht schließen. B. wird jedoch dadurch nach dem Str.G.B. nicht begangen, weil und insofern die erwirkte

Ehetrennung mit dem protestantischen Theile das Band der Ehe hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsverhältnisse auflöst.

Gsgb. u. Lit.: Str.G. für Preußen §. 139; Oppenhoff, S. 263; Baden, 354—357, Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Arbeitshaus; Thilo, Comment. 312; Sachsen, 268—271; Krug, Comment. 1. Abth. 2. Ausg. 160; Goltdammer, Arch. VIII. 5, 695; IX. 305; XV. 263; Wächter, Abhandl. 144 ff.; Oesterr. Gerichtszeitung, Ueber den Charakter des Verbrechens der B., 1854, Nr. 25; 1858, Nr. 150; 1859, Nr. 73. Wahlberg.

Bigot de Préameneu, Félix Julien Jean, geb. 1757 zu Rennes, war Advocat am Parlament, 1791 Deputirter, 1802 Präsident der Gesetzgebungscommission, wirkte mit Tronchet und Portalis eifrigst bei der Redaction des Code, wurde 1807 Cultusminister und starb 1825 zu Paris.

Lit.: Bd. I. S. 239. Teichmann.

Bilanz, die Abstimmung der Conten in den Handlungsbüchern und demgemäß auch die Abstimmung der Handlungsbücher selbst. Man unterscheidet Brutto- und Netto-B., je nachdem blos die Debet- und Creditseiten der einzelnen Conten zusammengezählt oder bei jedem Conto zugleich das Saldo gezogen wird. Die B. ist die Probe für die Richtigkeit der Buchführung; sie ergibt zugleich in Verbindung mit der Inventur die Vermögenslage der Geschäftsinhabers. Daher ist es nothwendig sowohl bei dem Beginn des Geschäfts eine B. aufzunehmen, wie auch während der Dauer desselben sie periodisch zu wiederholen. Nach der Sitte des kaufmännischen Verkehrs pflegt bei größeren Geschäften mehrmals im Jahr eine Brutto-B., am Schluß des Geschäftsjahres aber die Netto-B. gezogen zu werden. Das Resultat derselben wird im Hauptbuch auf das B.-Conto übertragen. Das H.G.B. enthält die Vorschrift, daß jeder zur Buchführung verpflichtete Kaufmann alljährlich eine B. und ein Inventar seines Vermögens anfertigen und mit seinem Namen (bei Handelsgesellschaften sämmtliche persönlich haftende Socien mit ihrem Namen) unterzeichnen soll. In Betreff der Inventur ist jedoch bei größeren Waarenlagern und ähnlichen Geschäften, bei denen eine jährliche Erneuerung allzu viel Umstände machen würde, eine zweijährige Wiederholung nachgelassen. Sowohl in der Inventur wie in der B. sollen die Vermögensstücke und ausstehenden Forderungen nur nach ihrem Werthe zur Zeit der Aufnahme geschätzt werden. Beide müssen 10 Jahre lang, vom Tage der Anfertigung an gerechnet, aufbewahrt werden. H.G.B. A. 29—31, 33.

Lit: Vgl. die zu den Art. Buchführung und Handelsbücher angef. Schriften. Behrend.

Blackstone, William, Sohn eines Seidenhändlers, geb. 1723 in London, wurde 1744 fellow in All souls college, 1745 baccalaureus, 1746 in den Advocatenstand aufgenommen, hielt in Oxford Vorlesungen über englisches Recht, wurde 1758 erster Vinerian Prof., 1763 solicitor general der Königin und lebte seit 1766 als Richter und Advocat der Kingsbench und des Court of Common Pleas; er starb 14. Febr. 1780.

Schriften: Reports. — Analysis of the laws of England. Oxf. 1754. — Ausgabe der Magna Charta et Charta de Foresta 1759. — Law tracts. Lond. 1762. — Comment. on the laws of England. 1765. 16. Ausg. 1803. — Neue Ausg. v. Stephen: New comment. on the laws of Engl. 6. Ausg. 1868. — v. Malcolm Kerr. 1857. — v. Warren, 2d. ed. 1856. — Uebersetzt v. Kolbitz, 1822. — Franz. v. Gomicourt. Brux. 1774. — v. Chompré. Paris. 1823.

Lit.: Bluntschli, II. 157—163. — Bd. I. S. 225. 236. — Mohl, II. 28. 40. Teichmann.

Blancoindossament. Das B. (Giro in bianco) ist ein Indossament, welches nur den Namen des Indossanten, nicht aber den des Indossatars enthält; als Wechselgläubiger legitimirt sich der Inhaber des mit einem Blancogiro versehenen Wechsels einfach durch den Besitz desselben; hiedurch erlangt der Wechsel eine höhere Circulationsfähigkeit und ist seiner Negociabilität nach, ehe das B. ausgefüllt ist, ein Inhaberpapier; die Ausfüllung durch Einschreiben des Namens in das Blanquet (nicht aber anderer, nicht im Wesen des Indossaments liegender Erklärungen (s. Borchardt W. O. S. 130. Zus. 211 und Hoffmann W. R. S. 247 ff.) kann jeder Inhaber des

Wechsels bewirken, A. 13 d. W. O.; finden sich mehrere Blancoindossamente auf dem Wechsel, so ist jeder Inhaber befugt, die noch nicht ausgefüllten durch Einzeichnung von Namen nach Maßgabe des jemalig nachfolgenden Indossanten auszufüllen; dabei kann der Inhaber des Wechsels diesen begeben, ohne daß er selbst Indossant wird und zwar entweder dadurch, daß er in das nicht von ihm herrührende letzte B. den Namen des neuen Erwerbers einsetzt oder auch ohne Ausfüllung irgend eines B. durch einfache Besitzübertragung; aber auch durch ein gewöhnliches Indossament kann der auf Grund eines B. besitzende Wechselgläubiger den Wechsel begeben und zwar mit oder ohne Ausfüllung des oder der B.

Die Form des B. besteht in der Namensunterschrift des Indossanten auf der Rückseite des Wechsels, der Copie oder auf der Alonge; zur Wirksamkeit desselben ist der durch Geben und Nehmen des so beschriebenen Wechselbriefs abgeschlossene Begebungsvertrag wie beim Wechsel überhaupt nothwendig s. Borchardt W. O. S. 127. Not. 155 b. u. S. 129. Zus. 208. Eine einfache Namensunterschrift auf der Vorderseite des Wechsels wäre unter Umständen ein Aval, aber kein B. Ueber die wegen der Möglichkeit, daß der Indossant den Wechsel vor Verfall gegeben und der Inhaber ihn nach Verfall genommen habe, controverse Frage nach der Legitimation eines Wechselinhabers durch ein dem Protest vorausgegangenes Blancogiro s. Thöl, H. R. §. 264 V. und die in Not. 26 das. cit. Lit.

Das B. steht seiner Wirkung nach dem ausgefüllten Indossament vollkommen gleich; A. 12. d. W. O. Regelmäßig wird durch dasselbe Eigenthum am Wechsel, der Wechsel selbst zu eigenem selbständigem Recht übertragen; es kann jedoch das B. auch zur Bevollmächtigung, „zum Incasso" oder „in Procura" u. s. w. benützt werden; dieser Zweck, die Art der Bevollmächtigung ist hiebei ausdrücklich auf dem Wechsel selbst zu bemerken, m. a. W: Durch das B. an sich wird weder das Procuraindossament, noch die Befugniß zur Einklagung des Wechsels insbesondere ersetzt. s. Borchardt W. O. Zus. 202. Ein B. kann von einem späteren Inhaber auch durch ein Procuraindossament ausgefüllt werden. Borchardt a. a. O. S. 130. Note 157. Mittelst Blancogiro kann ein Wechsel auch verpfändet werden; der Pfandgläubiger, Blancogiratar, kann den Wechsel alsdann nicht gegen den Verpfänder, wohl aber gegen die übrigen Wechselschuldner realisiren; doch muß auch dieser Zweck der al blanco geschehenen Uebertragung im Blancogiro selbst angegeben werden.

Durch B. können auch die im A. 301 und 302 des A. D. H.G.B. aufgeführten Handelspapiere übertragen werden. Vergl. im Uebrigen unt.: „Indossament".

Gareis.

Blindentestament. Das B. gehört wegen der Person des Errichtenden zu den außerordentlichen Testamenten mit erschwerter Form. Nach gem. R. bedarf es der Zuziehung eines Notars oder eines achten Zeugen (octavus subscriptor), welcher letztere die Eigenschaften eines Zeugen haben und als solcher mit dem Hinzufügen unterschreiben muß, daß er für den Testator unterzeichne. Nichtsdestoweniger ist das Testament stets ein mündliches, denn die mitwirkenden Personen müssen den Inhalt des letzten Willens erfahren, mag derselbe vom Testator mündlich erklärt und sodann vom Notar bzw. achten Zeugen niedergeschrieben, oder die vorher gefertigte Urkunde verlesen werden. Der C. civ. schweigt über das B.; nach Preuß. R. testirt der Blinde nur entweder mündlich zu gerichtlichem Protocoll oder durch offen übergebenen Aufsatz, und zwar nach Zuordnung eines Beistandes, welcher ihm vor zwei zugezogenen Instrumentszeugen das Protocoll bzw. den Aufsatz mit Protocoll vorlesen und an seiner Statt unterschreiben muß. Nach Sächs. G.B. testirt der Blinde zwar ohne weitere Erschwerung aber ausschließlich in der dort beschriebenen gerichtlichen Form.

Lit. u. Gsgb.: Glück, 34. S. 26—47. Marezoll, Mag. f. R.W. IV. S. 166 ff. Windscheid, Lehrb. III. §. 543. — C. 8. C. 6, 22. Notar. O. I. §§. 1. 9. Preuß. A.L.R. I. 12. §§. 104. 113 ff. A.G.O. II. 3. §. 8. Sächs. G.B. §§. 2071. 2092 ff.

Schütze.

Blokade. B. ist eine Sperrung des Verkehrs in Bezug auf gewisse Gebietstheile des feindlichen Staats. Sie kann sowohl zu Lande als zur See ausgeübt werden, doch ist sie vorzugsweise für den Seekrieg wichtig.

Zur Wirksamkeit der B. gehört einerseits thatsächliche Absperrung, andererseits Verkündigung. In ersterer Beziehung genügt nicht mehr der sog. blocus sur papier; der Pariser Congreß von 1856 hat vielmehr den Grundsatz aufgestellt: les blocus pour être obligatoires doivent être effectifs, c'est à dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi; für die Wirksamkeit ist noch immer das von der bewaffneten Neutralität des Jahrs 1800 aufgestellte Kriterium der danger evident d'entrée, womit eine neuere Aeußerung des Grafen Grenville übereinstimmt, maßgebend; „die Ausnahme einer glücklichen Ein- und Ausfahrt trotz der B. macht dieselbe nicht unwirksam, und die Ausnahme einer unglücklichen Wegnahme eines neutralen Schiffs macht dieselbe nicht wirksam". — Die Verkündigung der B. geschieht seitens der blokirenden Macht an die neutralen Regierungen, dieselbe kann jedoch auch ersetzt werden, entweder durch die Notorietät der B. oder durch eine besondere Warnung des Schiffers; es unterscheiden sich aber die notificirten von den nicht notificirten B. in ihren Wirkungen dadurch, daß bei jenen in der Regel nach Ablauf einer gewissen Frist keine Einrede der Unkenntniß zugelassen wird, während bei diesen in vielen Fällen dem Reclamanten der Beweis seiner Unkenntniß gestattet werden muß.

Ein neutrales Schiff, welches den Versuch macht eine effective und notificirte, (event. notorische oder speciell angesagte) B. zu brechen, unterliegt der Confiscation, die sich dann auf das Schiff selbst beschränkt, wenn der Eigenthümer der Ladung glaubhaft machen kann, daß der Blokadebruch gegen seinen Willen versucht sei, sonst aber auch auf die Ladung sich erstreckt.

Inwieweit die blokirende Macht berechtigt sei, einerseits den Versuch eines Blokadebruchs anzunehmen, und andererseits ein der B. entkommenes Schiff auch außerhalb der Blokadegewässer zu nehmen, ist streitig und kann nur unter Berücksichtigung aller concreten Verhältnisse entschieden werden.

Lit.: Im Allg. von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft Bd. I. (1855) S. 426 ff. Berner, B. in Bluntschli, Staatswörterbuch, Bd. II. (1857) S. 167 ff. Bluntschli, Das moderne V.R. der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt (1868). S. 448 ff. Gessner, Le droit des neutres sur mer Berlin, 1865. S. 145—223. Wheaton, Elements of international law; second annotated edition by William Beach Lawrence. London, 1863. S. 819 ff. Hautefeuille, Les droits et les devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. T. III. S. 1 ff. (1848).

Ernst Meier.

Blutschande. Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, mit dem Wissen um das bestehende Verhältniß der natürlichen Verwandtschaft, begründet den Incest im e. S. Wenn leibliche, voll- oder halbbürtige Geschwister, mit einander den Beischlaf vollziehen, so gilt dies als ein geringerer Schuldgrad der B. An diesen schließt sich an der Beischlaf zwischen Stiefeltern mit ihren Stiefkindern oder deren Abkömmlingen, zwischen Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern mit Rücksicht darauf, ob die Ehe noch oder nicht mehr besteht, durch welche das stief- oder schwiegerelterliche Verhältniß begründet wurde. Bei dem Incest zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern ist es gleichgültig, ob die Verwandtschaft von ehelicher oder unehelicher Geburt herrührt. Für den Thatbestand ist es nicht entscheidend, ob das Kind in den Beischlaf eingewilligt hat oder nicht. Auch Stiefkinder bleiben nach einigen Gesetzen straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Großjährige trifft Zuchthaus oder Zwangsarbeit, verbrechensfähige minderjährige Kinder oder Enkel, Stief- oder Schwiegerkinder, welche sich dazu hergeben, Gefängniß oder Correctionshaus.

Verführung zu der fleischlichen Vergehung unter Mißbrauch einer gesetzlichen Autorität bei pflegebefohlenen Zieh- und Beichtkindern, Mündeln, Zöglingen wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre und Untersagung der Ehrenrechte bestraft.

Die Fälle der B. werden im Allgemeinen auf Personen beschränkt, welche sich wegen Verwandtschaft oder des derselben nachgebildeten Affinitätsverhältnisses nicht heirathen dürfen. Der Nd.Str.G.Entw. straft den Beischlaf zwischen leiblichen Eltern und Kindern an ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an letzteren, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren. Der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und facultativem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden. —

Der uralte Abscheu vor nahen verwandtschaftlichen Ehen und Unzucht unter Familiengliedern findet in den verderblichen Folgen fortgesetzten Incestes für die gesunde Vollkraft in der Geschlechtsgemeinschaft, Zeugung und Vererbung seine naturwissenschaftliche Begründung. Bei der Solidarität alles Lebens bietet der Verfall der Abkömmlinge eines fortgesetzten Incestverfahrens bei Thieren und Culturpflanzen Analogien, ja, die Naturforschung unterstützt die Annahme, daß bei höher organisirten Thieren Paarungen zwischen nahen Blutsverwandten zu den Ausnahmen gehören. Settegast, Thierzucht, 286. Virchow, über Erblichkeit 354. Seidlitz, über Vererbung der Lebensformen 1865. S. 68. Nahe Blutsverwandtschaft ist auch aus sittlichen und socialpolitischen Gründen ein Hinderniß geistig gesunder Geschlechtsgemeinschaft; sie gilt als Entheiligung des Samens und als Zerrüttung der Geschlechterordnung. Dieser Gesichtspunkt tritt schon bei Moses 3. B. 20. 17 hervor: Wenn Jemand seine Schwester nimmt, seines Vaters Tochter oder seiner Mutter Tochter und schauet ihre Scham, und sie schauet seine Scham, das ist B.; und sie sollen ausgerottet werden vor den Augen der Kinder ihres Volks. In voller Strenge wird diese politische Seite des Incestes gewürdigt, da alles öffentliche Leben und Gedeihen auf dem reinen Familienwesen ruht und des Volkes Rechts- und Wirthschaftsordnung familienweise natürlich gruppirt erscheint. Mischt sich Geschlechtsliebe in das eigenthümliche Verhältniß der Eltern, Kinder, Geschwister, so wird die reine Quelle der Familienempfindungen verfälscht, der Lebensreiz und die Kraftfülle des Geschlechtes abgestumpft und Erbfehler, die in der Sippe haften, untergraben die gesunde Eigenart des Hauses. Die Rechtsbestimmungen über die verbotenen Grade der Geschlechtsverbindung sind verschieden je nach der Form des Familienverbandes, der Art der Volksanschauung und der religiösen Satzung. Doch stimmen alle Culturvölker in dem Umfang des Begriffes der B. im engeren Sinne überein; die Römer beschränken den Incestus juris gentium auf den Beischlaf zwischen Ascendenten und Descendenten sowie auf Geschwister, doch sind die genauen Grenzen bestritten, wie weit der Incestus juris civilis gehe. Das Can. R. unterscheidet Incestus juris divini und juris humani unter der Einwirkung des mosaischen und des Röm. R. und dehnt bei Seitenverwandten den Incest bis zum vierten Grade seiner Zählart, bis zum achten Grade der römischen Computation aus. Auch die Eheverbote wegen Schwägerschaft und der künstlich nachgebildeten Verwandtschaft wurden gehäuft, wobei jedoch das rentable Dispenswesen die Fälle des strafbaren Incestus juris humani in der Praxis reducirte mit Rücksicht auf Zeit und Ort und mit verschiedenem Erfolge. Der Carolina schwebte bei der Behandlung der Strafe der Unkeuschheit mit nahe gesippten Freunden A. 117 der incestus juris gentium nach l. 38. pr. D. XLVIII. 5. l. Iul. adult. im Geiste der italienischen Praktiker und der incestus juris divini im Geiste der Zeit vor, obgleich beide ihrer Grundidee nach verschieden sind. Nach der Theresiana ist die B. der Beischlaf zwischen denjenigen Personen, welche mit Blutsfreund- oder Schwägerschaft so nahe verwandt sind, daß sie nicht einander heirathen können. Dergleichen Uebelthäter, da sie diese Gott und der Natur abscheuliche Sünd in auf- und absteigender Linie vollbracht hätten, mag die Blutsverwandtschaft von unehelicher Geburt herrühren oder die auf- oder absteigende Person sonst einen Hurenwandel führen, sollen mit dem Schwerte vom Leben zum Tod gestraft werden.

Beischlaf zwischen Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade der Seitenlinie, sowie im ersten Grade der Schwägerschaft wurde dagegen nur mit schwerer Leibesstrafe

und Verweisung bestraft. Fleischliche Vermischung unter Personen, die in weiteren verbotenen Graden der Verwandtschaft und Verschwägerung stehen, traf eine geringere arbitràre Strafe.

In protestantischen Ländern wurde die Ausdehnung der verbotenen Grade vielfach beschränkt und der neuere Gerichtsgebrauch ist dieser Tendenz gefolgt, welche richtiger nur diejenigen Verhältnisse der Blutsverwandtschaft, der Verschwägerung und der künstlichen Kindschaft, welche durch geschlechtlichen Umgang verfälscht und abgestumpft würden, unter dem Gesichtspunkt des Incestes oder der Unzucht auffaßt, im Interesse der Zucht und Sitte in den Familien.

Gsgb.: Preußen, 141. Nd. Str.G.Entw., 150 Oesterreich, 131, 501. Sachsen, 349—351. Thüring., 293—295. Braunschweig, 192—194. Würtemb., 301—303. Lübeck, 111—112. Hamburg, 160—161. Bayern, 208—216.

Lit.: Wächter, Abhandl. 198 ff. Jarcke, Lehrb. des deutsch. Strafr. III. 79—104. Abegg im N. Archiv. 1846, 1 ff. Ueber die frivolere strafpolitische Auffassung der Fleischesverbrechen im 18. Jahrh. seit Beccaria: Globig und Huster, Beitr. zur Peinl. Gesetzgeb. 1785. 60. Cella, über Verbrechen u. Strafr. in Unzuchtsfällen, 1787. Geib, Lehrb. d. Deutschen Strafr. I. 135. Wahlberg.

Böcking, Eduard, geb. 20. Mai 1802 in Trarbach an der Mosel, studirte in Heidelberg, Bonn, Berlin, Göttingen, wurde 1822 Doctor, habilitirte sich 1826 in Berlin, wurde 1829 außerord. Prof., ging nach Bonn, wo er 1835 zum ordentl. Prof. ernannt ward, später Geh. Justizrath, starb 3 Mai 1870.

Schriften: De mancipii causis. Berol. 1826. — Corpus legum s. brachylogus. Berol. 1829. — Interpretamenta des Dositheus Magister. Bonn 1832. — Klenze u. B.: „Institutiones" des Gajus u. Justinians. Berl. 1829. — Ulpiani fragmenta. Bonn 1831. 3. Ausg. 1845. — Gai Institutiones Bonn 1837. 3. Ausg. 1850. — Gai Institutiones codicis apographum 1866. — Notitia dignitatum. Bonn 1834. — Notitia dignitatum utriusque imperii. Bonn 1839—50. — Pandectengrundriß. 5. Aufl. Bonn 1861. — Institutionen. 1. Band. Bonn 1843. 2. Aufl. u. d. Titel: Pandekten d. Röm. Priv.R. oder Instit. d. gem. Civ.R.. 1. Bd. Bonn 1853. 2. Bd. 1. Lief. Leipz. 1855. — Grundriß z. Vorl. üb. d. gem. Civ.-Erbrecht. Bonn 1848. — Grundriß zu Vorlesungen über d. gem. deutschen Civ.Prc. Bonn 1852. — Abriß der Instit. d. Röm. Priv.R. Bonn 1860. — Röm. Priv.R. 2. Ausg. Bonn 1862. — B. war auch als Philologe hoch geachtet (Ausgabe der Mosella des Ausonius, Bonn 1828, der Moselgedichte d. Venantius Fortunatus. Bonn 1845, der sämmtl. Schriften Schlegel's. Leipz. 1845—47, der Epistolae obsc. virorum, der Schriften Ulrichs v. Hutten). Er schrieb viele Abhandlungen u. Recensionen in „Rheinisches Museum f. Jurisprudenz", Hallische Literaturztg., Jahrb. d. Vereins v. Alterthumsforschern in d. Rheinlanden u. s. w. Er gab mit Bethmann-Hollweg u. A. das Bonner Corp. jur. antejustinianei heraus. Teichmann.

Bodinus (Jean Bodin), geb. 1530 zu Angers, war Advocat in Paris, 1576 Deputirter, schloß sich 1589 den Liguisten an und starb 1596 an der Pest.

Schriften: De republica (franz. 1576) Francof. 1584. — Methodus ad facilem historiae cognitionem 1566 — Démonomanie des sorciers. Paris. 1580. 1582. 1598 lat. v. Franc. Junius, Basil. 1581, ital. v. Cato Venez. 1589. Deutsch v. Fichard. — Universae naturae theatrum 1596. — Colloquium heptaplomeron.

Lit.: Baudrillart, Jean Bodin et son temps. Paris. 1853. — Bluntschli, Gesch. d. allg. Str.R. S. 17—46 — Bluntschli II, 176—178. — Mohl III, 375—419. — Allard, Histoire de la justice criminelle Gand 1868 p. 473—476.

Teichmann.

Bodmerei, Verbodmung (engl. bottomry, franz. contrat à la grosse) — eine dem See-R. eigenthümliche Form der Creditgewährung: so genannt, weil für die Rückgabe des Schiffs der Schiffskörper (bome: Kiel) oder das, was der Schiffsboden trägt, verhaftet ist. Das Darlehn wird immer für eine bestimmte Seeunternehmung (B.-Reise) gegeben; ein Anspruch auf Rückzahlung besteht regelmäßig nur im Falle glücklicher Ankunft, d. h. der Gläubiger hat keinen Anspruch, wenn die verbodmeten Gegenstände auf der B.-Reise zufällig untergehen. Die B. hat demnach Aehnlichkeit mit dem foenus nauticum des Röm. R. und es mögen auch historische Anknüpfungspunkte vorhanden sein: indeß sind die mannigfachen Modificationen, in denen das Geschäft seit dem M.A. in deutschen und fremden Seerechten auftritt, nur zum geringsten Theil auf das

Röm. R. zurückzuführen. Von denselben sind hervorzuheben: a) das Darlehn, welches der Rheder für Bau, Reparatur oder Ausrüstung des Schiffes aufnimmt. Dasselbe pflegte auf dem Biel=Brief vermerkt zu werden und deshalb wurde auch das Geschäft selbst mit diesem Namen bezeichnet. b) der Großavantureivertrag (Respondentia) ein Darlehn des Befrachters, zum Zweck überseeischer Waarensendungen, besonders in Frankreich und England üblich; c) das Darlehn, welches der Schiffer während der Reise behufs Fortsetzung derselben oder behufs Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung aufnimmt. Die letztere Art der B. ist der Hauptfall. Das H.G.B. hat bei seinen Bestimmungen (A. 680—700) nur diesen Fall im Auge; alle übrigen Arten werden unter dem Namen der uneigentlichen B. zusammengefaßt, ihre Regelung ist den Landesgesetzen überlassen. Die Vorschriften des H.G.B. bestehen ihrem Hauptinhalt nach im Folgenden. Die B. ist ein absolutes Handelsgeschäft auf Seiten des Bodmereigebers (Bodmeristen), der Schiffer darf, wenn es sich um die Fortsetzung der Reise handelt, Schiff, Ladung und Fracht verbodmen, die Verbodmung der Ladung allein ist zulässig, wenn das Interesse der Ladungsbetheiligten ausschließlich in Betracht kommt. — Stets ist erforderlich, daß die B. während der Reise genommen werde und daß ein Nothfall vorliege. Die Nothwendigkeit wird bis zum Gegenbeweise für dargethan erachtet, wenn eine Bescheinigung derselben durch Consulatsattest oder durch die zuständige Gerichts= oder Hafenbehörde oder allenfalls durch ein urkundliches Zeugniß der Schiffsofficiere stattgefunden hat. Als Aequivalent für das übernommene Risico dient die B.=Prämie, deren Höhe die des gewöhnlichen Darlehnszinses weit zu übersteigen pflegt und schon vor Aufhebung der Zinsbeschränkungen dem freien Ermessen der Contrahenten anheimgestellt war. Wesentlich für das rechtsgültige Zustandekommen der B. ist die Ausstellung einer schriftlichen Urkunde seitens des Schiffers, des B.=Briefes, auch Seewechsel (cambium maritimum) genannt. Der B.=Brief muß auf Verlangen des Gläubigers in mehreren Exemplaren ausgestellt werden und kann, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen werden. Die B.=Schuld nebst Prämie ist in Ermangelung einer anderweiten im B.=Brief ausgedrückten Bestimmung am achten Tage nach Beendigung der B.=Reise fällig, von diesem Tage an sind von der ganzen Schuld einschließlich der Prämie kaufmännische Zinsen zu zahlen. Der Bodmerist hat die Rechte eines Schiffsgläubigers, es haften ihm sämmtliche verbodmeten Gegenstände solidarisch, er hat bei ausbleibender Zahlung eine Klage auf meistbietenden Verkauf der verbodmeten Gegenstände, resp. Ueberweisung der verbodmeten Fracht. Die Klage ist in Betreff des Schiffes und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Betreff der Ladung vor deren Auslieferung ebenfalls gegen den Schiffer, nachher gegen den Empfänger oder den, der sie in dessen Namen detinirt, zu richten. Hiernach ist die dem B.=Gläubiger zustehende Klage eine actio hypothecaria, der kein persönlicher Anspruch zur Seite steht. Nur ausnahmsweise tritt ein solcher hinzu, z. B. im Falle von Deviation, d. h. wenn der Schiffer sich ohne Noth einer Abweichung von der Reise schuldig macht. Wird die Reise gar nicht angetreten, so erhält der Bodmereigeber statt der Prämie nur eine verhältnißmäßige Ristornogebühr. Haben mehrere Verbodmungen derselben Gegenstände stattgefunden, so geht die spätere der früheren vor, doch gelten mehrere in Veranlassung desselben Nothfalles aufgenommene Verbodmungen als gleichzeitig entstanden.

Gsgb. u. Lit.: H.G.B., bes. A. 271, Al. 4, 681—701, 757 fgg. 909, dazu die Commentare von Makower und Koch, Pöhls SeeR. III. §. 442 fgg., s. Kaltenborn, Grunds. d. prakt. Europ. See=R., Bd. II, S. 232 fgg.; Beseler, Deutsches Priv.R., §. 256; v. Duhn in Goldschmidt's Ztschr., Bd. 14 (1869) S. 153 fgg.

Behrend.

Boërius (Nicolas Bohier) geb. 1470 zu Montpellier, wurde Prof. in Bourges, später Rath, endlich Präsident am Parlament v. Bordeaux, wo er 1539 starb.

Schriften: La coutume de Bourges 1543. – Consilia 1574. — Decisiones aureae in senatu Burdegalensium discussae et promulgatae. Lugd. 1567. 1579. Francof. 1599. — Lit.: Allard, Histoire de la justice criminelle, Gand 1868 p. 495.

Teichmann.

Boehmer, Just Henning geb. 1674 zu Hannover, besuchte die Universitäten Jena Rinteln, Halle, wurde in Halle 1702 Doctor, 1712 ordentl. Prof., 1719 Geh. Rath, 1721 Prof. ordin. der Juristenfacultät, Canzler im Herzogthum Magdeburg und starb 1749.

Schriften: Ausgabe des corp. jur. can. Halae 1747 — Jus ecclesiasticum Protestantium. Hal. 1714. 1756. — Jus parochiale. Hal. 1701. 1760. — Introductio in jus digestorum. Hal. 1704. 1791. — Institutiones jur. can. Hal. 1738. 1770. — Exercitationes ad Pandectas Hanov., Gott. 1745—63. — Consultationes et decisiones. Hal. 1733—54. — Introductio in jus publicum. Hal. 1710. — Institutiones Justin. Hal. 1718. 1728.

Sein Sohn: Joh. Samuel Friedrich, geb. 1704 zu Halle, wurde daselbst 1725 Doctor, 1726 Prof., 1744 Geh. Rath, Ordinarius der Juristenfacultät, ging nach Frankfurt a. O. und starb 1772.

Schriften: Elementa jurispr. criminalis. 1733. 1774 — de servaticio vulgo Bergelohn. 1743. — Observationes ad Carpzowii praxin rerum criminalium. Francf. 1759. — Meditationes in Constitutionem Crim. Carolinam. Hal., 1770. 1774.

Ein anderer Sohn: Georg Ludwig, geb. zu Halle 1715, wurde daselbst 1738 Doctor, 1742 ordentl. Prof. zu Göttingen, 1744 Rath, 1746 Hofrath, 1770 Geh. Justizrath, 1774 Ordinarius der Juristenfacultät und starb 1797.

Schriften: Principia juris can. Gott., 1762. 1802. — Principia juris feudalis. Gott., 1765.— Cura Baueri 1819. — Observationes juris feud. 1765. 1784. — Observationes juris can. 1767. — Electa juris civilis. 1767—78. — juris feudalis Lemgov. 1795. — Auserlesene Rechtsfälle 1799—1801. Götting. — Systematis juris civilis fragmenta. Gott., 1799. Teichmann.

Bonaguida aus Arezzo, Prof. des Can. R. daselbst und Advocat unter Innocenz IV.

Schriften: Summa introductoria advocatorum (s. Wunderlich, Anecdota quae ad processum civilem spectant. Gott., 1841. p. 133—345). — Summa s. Margarita in Tract. Lugd. 1519. — De dispensationibus. Lugd. 1549. — Glossen zu den Decretalen. — Consuet. curiae Romanae.

Lit.: Savigny, V. 506—509. Teichmann.

Bornemann, Wilhelm, geb. 1798 in der Altmark, arbeitete zuerst als Finanzrath, dann als Justizrath im Ministerium, wurde 1842 Staatssecretär, Dirigent im Justizministerium, im März 1848 Justizminister, trat im Juli 1848 aus, wurde 2. Präsident des Obertribunals und 1860 Kronsyndicus. Er starb am 28. Januar 1864.

Schriften: Von Rechtsgeschäften und Verträgen. Berl. 1825. 2. Aufl. 1833. — Systematische Darstellung des Preuß. Civ.R. Berl 1834—40. 2. Aufl. 1842—45. — Rechtsfälle und Rechtsbestimmungen aus Acten. Berl. 1832. — Erörterungen im Gebiete des Preuß. Civ. R. Berl. 1855. — Die Rechtsentwickelung in Deutschland und deren Zukunft. Berl. 1856.

Lit.: Friedberg, Zum Gedächtniß an Ferdinand Wilhelm Ludwig Bornemann. Berl. 1864. Teichmann.

Börse (bourse de commerce) heißt in Handelsstädten der Ort — bald ein Gebäude, bald ein freier Platz — wo sich die Kaufleute und andere beim Handel betheiligte Personen (Handelsmäkler, Schiffer u. dgl. m.) zu bestimmter Zeit zum Zwecke ihres handelsgeschäftlichen Verkehrs zu versammeln pflegen. Diese Einrichtung dient in mannichfacher Weise zur Erleichterung des Betriebs der Handelsgeschäfte. Von besonderer Wichtigkeit ist die B. für das Geschäft mit Geldsorten und Werthpapieren (Börsenpapieren), weil gerade hier Alles auf schnelle Benutzung der Conjunctur ankommt. In zweiter Linie steht der Handel mit Fungibilien (Getreide, Oel, Spiritus u. dgl. m.). Man unterscheidet danach Waaren- (Producten-) B. und Geld- (Fonds- und Effecten-) B. Durch Feststellung der Durchschnittspreise, zu welchen alle jene Waaren an der B. gehandelt werden (Börsenpreise, -course) wirkt die B. auch nach Außen hin bestimmend auf den Handel im Kleinen. Ein Nebenzweck der B. ist die Bekanntmachung von Nachrichten, die sich auf den Handel beziehen, hier und da auch die Vornahme von Versteigerungen.

Eine der ältesten und wichtigsten deutschen B. ist die von Hamburg (1558). Innerhalb des preußischen Staatsgebiets befinden sich Geld-, Fonds-, Effecten- und

Producten=B. in B e r l i n, Breslau, Cöln, Danzig, Elbing, Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr., Magdeburg, Memel, Posen, Stettin und Tilsit. Außerdem bestehen Produkten=B. (in Form einer Privatvereinigung) in Görlitz und Halle. Sog. Korn=B. werden abgehalten in Emden, Jüterbogk, Nauen, Neustadt a./D., Otterndorf, Prenzlau, Wriezen. Auch findet in Stadt Kiel und Flecken Heide (wöchentlich ein Mal) eine „B." für landwirthschaftliche Producte statt. In W i e n ist neben der im vorigen Jahrhundert gegründeten Fonds=B. im Jahre 1859 eine eigene Waaren=B. errichtet. In F r a n k r e i c h waren die ersten B. die zu Toulouse (1549) und Rouen (1556); erst 1724 folgte Paris.

Die Bedeutung der B. ist vorzugsweise eine w i r t h s c h a f t l i c h e und s o c i a l e. Indessen ist doch auch ihre j u r i s t i s c h e Seite nicht unerheblich. In bedeutendem Umfange sind dieselben namentlich in neuerer Zeit ein Gegenstand der H a n d e l s g e s e t z g e b u n g geworden.

Für den Inhalt der B ö r s e n g e s c h ä f t e pflegen sich an den einzelnen B. bestimmte G e b r ä u c h e auszubilden, welche zum Theil als wirkliche Rechtsnormen (Handelsgebräuche in diesem Sinne), zum andern als Bestandtheile der jedesmaligen Uebereinkunft oder doch als Hülfsmittel der Auslegung aufzufassen sind. Oft sucht der Handelsstand solchen B ö r s e n u s a n c e n durch Aufzeichnung und Veröffentlichung oder durch Aufnahme in die von den Mäklern gebrauchten Schlußscheinformulare bindende Wirkung zu sichern, wodurch allerdings manche specielle Abreden im einzelnen Falle sich erübrigen und die Kürze der Geschäftssprache befördert wird.

Aus dem Durchschnitt der an der B. zu gewisser Zeit für Gegenstände einer gewissen Art erzielten Preise bildet sich der B ö r s e n p r e i s, eine Unterart des Marktpreises im weiteren Sinne, worunter die Volkswirthschaft im Allgemeinen den im Wege der Concurrenz gewöhnlich erlangten Geldpreis der Waare (prix courant) versteht.

Die F e s t s t e l l u n g d e r B ö r s e n p r e i s e bildet einen Hauptgegenstand der Anordnungen über die Einrichtung der B. (B ö r s e n o r d n u n g e n). In Deutschland ist die a u t o n o m i s c h e Regelung der Börsenverhältnisse die Regel. Die B.Ordnn. erscheinen demzufolge meist als Localstatuten bald eines besonderen Börsenvereins mit corporativen Rechten (z. B. in Würtemberg), bald der Kaufmannscorporation des Orts (wie in den größeren preußischen Handelsstädten). Bei der großen Bedeutung der fraglichen Einrichtungen, selbst für Dritte, hat sich aber der Staat nicht nur eine gewisse Oberaufsicht über die Verwaltung der B., sondern auch eine Mitwirkung beim Erlaß und bei der Abänderung von B.Ordnn. vorbehalten. Das A l l g. D. H. G. B. gedenkt der B.Ordnn. nur insofern, als es denselben (mit Ausschluß der Geltung von Usancen) die Abänderung der gesetzlichen Zeitberechnungen, soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, überläßt. Dagegen pflegen die E i n f ü h r u n g s g e s e t z e die Voraussetzungen des Erlasses und der Abänderung von B.Ordnn. festzusetzen, sowie manche N o r m a t i v b e s t i m m u n g e n f ü r d e r e n I n h a l t zu enthalten. Einige der bedeutendsten Nd. Staaten mögen hier als Beispiel dienen. So ist nach dem p r e u ß. E i n f. G e s. (ähnlich auch in Mecklenburg) zum Erlaß neuer B.Ordnn. und zur Abänderung und Ergänzung bestehender B.Ordnn. wie zur Errichtung einer B. die G e n e h m i g u n g des H a n d e l s m i n i s t e r s erforderlich; ferner ist in Bezug auf den Inhalt bestimmt, daß Vorschriften p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s außer Kraft treten, soweit sie in den bestehenden B.Ordnn. enthalten sind, und in die neuen B.Ordnn. nicht aufgenommen werden dürfen. Das s ä c h s. Einf. Ges. beschränkt sich darauf, die B.Ordnn., soweit sie mit dem H.G.B. oder dem Einf. Ges. im Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen und die Art. 66 ff. des H. G.B. nur auf diejenigen Mäkler für anwendbar zu erklären, deren Schlußnoten oder Büchern in einer von der Regierung bestätigten B.= (oder Mäkler=) Ordn. Beweiskraft beigelegt ist oder wird. — Den eigentlichen B.Ordnn. verblieb hiernach noch ein ziemlich weiter Rahmen zur Ausfüllung. Die preußischen Börsenplätze besaßen meistens schon seit geraumer Zeit B.Ordnn.; so Berlin seit 1805, Königsberg seit 1827, Danzig, Elbing seit 1830

u. s. w. Die Einführung des H.G.B. ist indessen hier überall der Impuls zu neuen Bildungen gewesen. Fast unmittelbar an dieselbe schloß sich die neue B. Ordnn. für Cöln vom 7. Juni 1862; bald folgten Magdeburg und Stettin, in den Jahren 1864 und 1865 auch die ost- und westpreußischen Handelsstädte bis auf Tilsit, dieses, wie Berlin und Breslau erst 1866 und 1867. Hervorzuheben sind die Bestimmungen über die Berechtigung zum Börsenbesuch. Dieselbe ist nicht auf Einheimische beschränkt. Ausgeschlossen sind in der Regel Personen weiblichen Geschlechts, Minderjährige, Personen, welchen die Ehrenrechte abgesprochen sind — ein altes Recht der B. — und Personen, welche in Concurs verfallen sind. — Ferner enthalten die B.Ordnn. Festsetzungen über die Börsenzeit und über die Handhabung der äußeren Ordnung während der Börsenversammlungen. Diese fällt gewöhnlich besonderen Börsencommissarien zu. — Ausführliche Vorschriften werden über die Feststellung der Börsenpreise, an Seeplätzen auch der laufenden Frachten gegeben. Diese Feststellung liegt — gewöhnlich mehrere Male wöchentlich an bestimmten Tagen — bald den Handelsmäklern (Cöln, Frankfurt a. M.), bald nach deren (eventuell amtseidlichen) Vernehmung den Börsencommissarien (Berlin, Königsberg ꝛc) ob.

Gsgb. u. Lit.: Allg. D.H.G.B., A. 311, 331, 343, 348, 354, 357, 365, 366, 376. Preuß. Einf. Ges., A. 3, 60, Ziff. 2. u. die übrigen Einf. Ges. (s. d. Ausgabe von Lutz). Oesterr. Ges. v. 11. Juli 1854, 26. Februar 1860 u. 30. Juni 1868 — s. Goldschmidt's Ztschr. f. d. ges. H.R. III., S. 534 ff., XII. S. 533. — C. com., a. 71—73, 76, 78—80. Belgisches Ges. betr. Handelsb. ꝛc. vom 30. December 1867 — Goldschmidt u. Laband, Ztschr. f. d. ges. H.R. Beilageheft zu Bd. XII, S. 174 ff. Börsenges. für Genf v. 1856—57 — ebendas., S. 169 ff. — Franz. Verordn. v. 22. December 1866. — ebend., S. 97 ff. Ital. H.G.B. (1865) I, 3, Satz 28—31. B.Ordnn. für: Berlin — Goldschmidt u. Laband, Ztschr. X, S. 525 u. dazu R. Koch in Löhr's Centralorg. f. H.- u. W.R. Neue Folge, III, S. 33. — Bremen, Beilageheft zu Bd. XII, S. 168. — Danzig — Goldschmidt u. Laband, Ztschr. X, S. 113. — Frankfurt a. M. — das. VII, S. 135, 140. — Köln — das. VI, S. 142. — Königsberg i. Pr. — das. IX, S. 328. — Memel — IX, S. 331. — Ueber Börsenusancen s. das. II, S. 197, IV, S. 385 XI. S. 359 (Berlin). — Busch, Archiv f. Theorie u. Praxis des Deutschen H.R., III, S. 335 f., IV, S. 280 f., VIII, S. 134 ff. (Wien), X, S. 121 ff. (Danzig — R. Koch), 130 ff. (Königsberg), 164 ff. (Frankfurt) — Schön, Das Allg. D. H.G.B. und die Wiener B. — Pöhls Darstellung des gem. deutsch. und des Hamburg. H.R., Bd. I, §§. 143—145 (S. 326 — 330). — Heise, H.R, S. 81 ff. — Bluntschli, Deutsch. Staatswörterb. II, S. 195 ff. — Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon IV, S. 313 ff. — Ladenburg, Die Börsengeschäfte bei Goldschmidt, Ztschr. III, S. 416 ff. — v. Hahn, Comm. z. Allg. D. H.G.B. II, S. 119 ff. (Börsenpreis). — Laband in s. u. Goldschmidt's Ztschr., IX, S. 265. (Börsenpreis). Saling, Die Nd. Börsenpapiere. (1870), Swoboda, Börse u. Actien (Cöln. 1869). — Pardessus, Cours de droit commercial. I, 118—120.

R. Koch.

Boxdorf, Tammo oder Damianus, Doctor geistlichen Rechts und Domherr in Magdeburg, schrieb Concordanzen z. Sachsenspiegel, ein Remissorium (1426), erbrechtliche Regeln. Sein Bruder Theodorich war Mitte des 15. Jahrh. Prof. in Leipzig u. starb 1466 als Bischof zu Naumburg. Er übertrug die Buch'sche Glosse ins Hochdeutsche.

Lit.: Stobbe, I. 383—385. 444. — Homeyer, Rechtsbücher. Nr. 434. — Ztschr. f. Rechtsgesch. I. 415—458. IV. 388—392.

Teichmann.

Bracton, Henry, geb. in Devonshire, war Doctor in Oxford und unter Heinrich III. Assisenrichter (1244). Einer der Ersten, welcher durch seine Schriften das common law ausbildete.

Schrift: De legibus et consuetudinibus regni Angliae (1256—59). Lond. 1569. 1640.

Lit.: Brunner, Das anglonormannische Erbfolgesyst. Leipz., 1869, S. 13. — Güterbock, Henricus de Bracton und sein Verhältniß zum Röm. R. Berlin, 1862. — S. Bd. I, S. 220.

Teichmann.

Brandstiftung ist das vorsätzliche oder fahrlässige Inbrandsetzen bestimmter im Gesetz bezeichneter Gegenstände (Brandstiftungsobjecte). Es ist hervorzuheben, daß

keineswegs das Anzünden eines jeden Gegenstandes B. ist, auch dann nicht, wenn das Anzünden dieses Gegenstandes für Andere Gefahr herbeiführt. So würde z. B. das Anzünden einer Brücke sehr gefährlich werden können, dennoch aber nach der Auffassung wenigstens des Preuß. Str.G.B. hierin eine B. nicht gefunden werden, sondern nur eine durch Feuer verursachte Sachbeschädigung. Ebenso wenig ist es für den Begriff der B. ein entscheidendes Kriterium, daß die angezündete Sache eine fremde gewesen; denn auch an eigenen Sachen kann eine B. begangen werden. Im Allgemeinen ist es wohl richtig, daß bei Aufstellung der Strafbestimmungen über die B. die sog. Gemeingefährlichkeit das bewegende Princip der Gsgbb. gewesen ist. Aber dieser Begriff hat in seiner Unbestimmtheit im Einzelnen zu sehr verschiedenen Vorschriften geführt. Stimmen schon die Gsgbb. darin mit einander überein, daß sie die sog. gemeine Gefahr ausdehnen auf Personen und Sachen, so weichen sie doch darin von einander ab, daß sie diese Gefahr bald als eine concrete — d. h. in diesem concret bestimmten Brandstiftungsfalle muß Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen vorhanden sein — bald als eine abstracte auffassen — d. h. bei Brandstiftungsfällen einer bestimmten im Gesetze bezeichneten Art ist Gefahr für Personen anzunehmen, und dieser Umstand bedingt die Strafbarkeit, selbst wenn bei diesem concreten Brandstiftungsfalle gar keine Gefahr für irgend eine Person vorhanden sein konnte. Diese letztere Auffassung ist die des Preuß. Str. G.B. §. 285. Und auch darüber, wann durch die B. gemeine Gefahr für Sachen entsteht, weichen die Gsbb. durchaus von einander ab. Um bei dieser Lage der Gsgb. für die verschiedenen Fälle strafbarer B. einen richtigen Ueberblick zu gewinnen, ist es zweckmäßig folgende Unterscheidung zu machen: 1) B. mit Gefahr für Personen. 2) B. an fremden Sachen ohne Gefahr für Personen. 3) B. an eigenen Sachen ohne Gefahr für Personen und fremdes Eigenthum. Diese von dem Braunschw. Str.G.B. aufgestellte Unterscheidung gibt die Möglichkeit, diejenigen Gesichtspunkte, welche für die Beurtheilung eines Brandstiftungsfalles wesentlich sind, richtig aufzufassen, und auch die Brandstiftungsfälle anderer Gesetzbücher, wie des preußischen, lassen sich dieser Eintheilung des Braunschw. Str.G.B. unterordnen; während eine in der Doctrin nicht unbeliebte Eintheilung in B. im weiteren und B. im engeren oder eigentlichen Sinne vollkommen nichtssagend ist.

1) B. mit Gefahr für Personen. Wo durch eine B. Gefahr für Personen entsteht, da erscheint es gleichgültig, ob außerdem noch Gefahr für fremdes Eigenthum vorhanden ist. Dies ist auch die Auffassung des Preuß. Str. G.B. Wenn dieses als die strafbarsten Fälle der B. §. 285. bezeichnet, a) das Anzünden von Gebäuden, Schiffen, Hütten, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder eines zum Gottesdienste bestimmten Gebäudes. b) Das Anzünden von Gebäuden, Schiffen, Hütten, welche zeitweise zum Aufenthalte von Menschen dienen, falls die B. zu einer Zeit erfolgte, in welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen. c) Das Anzünden von Eisenbahnwagen, Bergwerken oder anderen zum zeitweisen Aufenthalte von Menschen dienenden Räumlichkeiten, wenn die B. zu einer Zeit erfolgte, in welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen; und wenn dann für Brandstiftungsfälle dieser Art hinzugefügt wird, es sei gleichgültig, ob die angezündeten Gegenstände Eigenthum des Thäters gewesen seien oder nicht; — so wird man in Bestimmungen dieser Art es nicht zu verkennen im Stande sein, daß dieselben durch die aus der B. für die Personen entstehende Gefahr dictirt worden sind. Ob das angezündete Wohngebäude dem Thäter gehörte oder nicht, das ist zunächst gleichgültig; genug, daß durch das Anzünden eines Wohngebäudes für Menschenleben Gefahr entstehen kann, das begründet die Strafbarkeit und ob das angezündete Gebäude dem Thäter gehörte oder nicht, kann nur als ein Strafzumessungsgrund in Betracht kommen.

2) B. der fremden Sachen ohne Gefahr für Personen. Die Gsgbb. haben die Frage, welche Gegenstände in Brand gesetzt werden können, ohne daß daraus Gefahr für Personen entstehe, sowie die weitere Frage, welche dieser Sachen als Brandstiftungsobjecte zu betrachten seien, in verschiedener Weise beantwortet. Das Preuß. Str.=

G.B. §. 286 bezeichnet als solche Gegenstände: Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen, Torfmoore.

3) B. an eigenen Sachen ohne Gefahr für Personen und fremdes Eigenthum. In diesem Falle kann die B. nur dadurch strafbar werden, daß die eigene Sache gegen Feuersgefahr versichert ist und durch das Anzünden derselben die Versicherungsgesellschaft betrogen werden soll. Das Preuß. Str. G.B. bedroht dann auch diese Art der B. unter dem Gesichtspunkte des Betruges mit Strafe (§. 244). Nach den Grundsätzen der Verbrechens-Concurrenz (Preuß. Str. G.B. §. 55) kann in der Praxis von dieser betrüglichen B. nur dann die Rede sein, wenn einer der unter Nr. 1) angeführten Fälle nicht vorliegt.

Zu unterscheiden ist ferner die unmittelbare und die mittelbare B. Letztere liegt vor, wenn der Brand durch Vermittelung eines anderen vom Thäter angezündeten Gegenstandes einem der Brandstiftungsobjecte mitgetheilt wird; erstere, wenn das Brandstiftungsobject unmittelbar in Brand gesetzt wird. Hinsichtlich der Strafbarkeit ist die mittelbare der unmittelbaren B. gleichgestellt; und hat sich die preußische Praxis dahin entschieden, daß bei der mittelbaren B. die Absicht des Thäters, eines der Brandstiftungsobjecte in Brand setzen zu wollen, nicht festgestellt zu werden braucht.

Vollendet ist die B., sobald die Zerstörung eines der Brandstiftungsobjecte durch das Feuer auch nur begonnen hat. Der Zerstörung durch Feuer wird die Zerstörung durch Pulver oder andere explodirende Stoffe gleichgestellt.

In Betreff der fahrlässigen B. ist nur zu bemerken, daß die Fahrlässigkeit die unmittelbare Ursache der B. gewesen sein müsse. Wenn daher A. ein Packet Pulver unverschlossen liegen gelassen und B. dasselbe in fahrlässiger Weise angezündet und dadurch einen Brand verursacht hätte, so würde nur B., nicht aber auch A. der fahrlässigen B. schuldig sein.

Die Strafe der dolosen B. in den unter 1) angeführten Fällen ist überall Zuchthausstrafe, deren geringstes Minimum nach dem Thüringischen G.B. fünf Jahre beträgt. In qualificirten Fällen ist selbst die Todesstrafe angedroht. Preußen §. 285. bestimmt zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe und, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, die Todesstrafe. Bei den unter 2) angeführten Brandstiftungsfällen ist außer der im Maximum nicht über zehn Jahre hinausreichenden Zuchthausstrafe von einzelnen Gsgbb. auch Arbeits- oder Correctionshaus in der geringsten Minimaldauer von einem Jahre angedroht, Preußen §. 286 bestimmt Zuchthaus von 2—10 Jahren. Die gleichen Strafunterschiede finden sich auch bei den unter 3) angeführten Brandstiftungsfällen. Das höchste Maximum ist 10 Jahre Zuchthaus, das geringste Minimum 1 Jahr Arbeitshaus oder Correctionshaus. Preußen bestimmt §. 244 Zuchthaus von 2—10 Jahren.

Lit.: Osenbrüggen, Die B. in den Strafgesetzbb. Deutschlands und der Schweiz. 1854. Preuß. Str.G.B. §§. 285—289. 244. John.

Brandt, Sebastian, geb. 1458 zu Straßburg, Professor in Basel, Syndicus und Canzler der Stadt Straßburg, kaiserlicher Rath und Pfalzgraf, starb 1521.

Er schrieb: Clag, antwort u. ussgesprochene urteyl gezogen us geystlichen u. vueltlichen rechten. 1480, u. d. Titel: Der richterlich Clagspiegel. Strassb., 1516.

Lit.: Stobbe, II, 167—170. — Stintzing, Gesch. d. pop. Lit. d. röm. kan. R., 1867. S. 451—462. Teichmann.

Brau- und Brennereigerechtigkeit. An und für sich versteht man hierunter die Befugniß, Bier resp. Branntwein für den eigenen Bedarf, wie zum Verkauf zu bereiten. Die eine wie die andere kommt jedoch auch als Zwangs- oder Bannrecht vor und dann enthalten sie für den Berechtigten die Befugniß, den Einwohnern eines bestimmten Districts zu untersagen, ihren Bedarf an Bier und Branntwein von einem Andern als ihm selbst zu beziehen. Statt Brau- und Brennereig. in diesem Sinne wird auch die Bezeichnung Bier- und Branntweinzwang gebraucht. Das Recht ist häufig mit dem Besitz eines Grundstücks verknüpft und erscheint dann als ein Realrecht. Den Einwohnern des

den genannten Bannrechten unterworfenen Bezirks steht, mit Ausnahme der Rittergüter, gegen die bei den sonstigen Bannrechten bestehende Regel im Zweifel nicht einmal das Recht zum Haustrunk oder zur Kesselbrauerei, d. h. Bier und Branntwein für ihren häuslichen Bedarf zu bereiten, zu. Dagegen kann denselben, obwohl dem Berechtigten die Befugniß zusteht, das Einbringen von außerhalb des Bannbezirks bereitetem Bier und Branntwein zu verbieten, nicht verwehrt werden, ausländische Biere und Branntweine zum eigenen Gebrauch einzuführen, weil diese ein ganz anderer Gegenstand, als der dem Bannrecht unterworfene, sind. Das Bannrecht cessirt, wenn der Berechtigte nicht im Stande ist, die Bedürfnisse der Verpflichteten zu befriedigen. Wegen Mißbrauchs kann dasselbe dem Berechtigten nach vorangegangener Verwarnung durch Richterspruch entzogen werden. Die Brau- und Brennereig. beruhen hauptsächlich auf einem Privilegium oder auf unvordenklicher Verjährung. Zum Schutz des Rechts dient eine dingliche Klage nach Analogie der actio confessoria; bei einer einzelnen Contravention steht dem Berechtigten eine persönliche Klage auf Unterlassung, sowie Schadensersatz und Geldstrafe zu. Durch die neuere Gsgb. ist in den meisten deutschen Staaten die Brau- und Brennereig. aufgehoben, oder doch (nämlich für das ganze Gebiet des Nd. Bund.) das Aufhören derselben in nächster Zeit angeordnet worden. Die Aufhebung ist theils unentgeltlich, theils gegen Entschädigung geschehen. Nur das letztere läßt sich rechtfertigen, da es sich hier um die Entziehung von Vermögensrechten handelt, und diese nur nach den Grundsätzen der Expropriation zulässig ist.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. L.R. Th I Tit. 23 §§. 53–95. Preuß. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1815 §§ 4–11. Gewerbeordn. für den Nd. Bund v. 21. Juni 1869. §. 7. Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts (Hannover, 1807) § 156. Reyscher, Würtemb. Privatr. (2 Aufl., Tübing., 1846 ff.) I, §. 252. Lewis.

Brautgeschenke, sponsalitia largitas, heißen Geschenke, welche verlobte Personen sich mit Rücksicht auf das Verlöbniß machen. Schon im älteren Röm. R. vorkommend und den Bestimmungen der lex Cincia nicht unterworfen können sie nach Justin. R. unbedingt oder unter Beifügung des Eheabschlusses als Resolutiv- wie Suspensivbedingung gemacht werden.

Bei verschuldeter Trennung des Verlöbnisses müssen die empfangenen Geschenke von dem, der sie als Großjähriger oder nach erhaltener venia aetatis erhalten, ohne Rückforderung der gegebenen, doppelt erstattet, bei unverschuldeter dagegen einfach zurückgegeben werden. Der unschuldige Theil behält die ihm gemachten Geschenke. Löst der Tod das Verlöbniß, so werden die Geschenke zurückgegeben, außer wenn der Bräutigam sie interveniente osculo gegeben, da dann nach l. 16. C. 5. 3. die eine Hälfte dem Ueberlebenden verbleibt, die andere den Erben des Verstorbenen zufällt: eine Bestimmung, die Spangenberg Arch. für civ. Prax. XII. S. 269–274 aus einem Gewohnheitsrechte der Umgegend von Cordova, dagegen Klenze, Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. VI. S. 72 aus dem röm. Cognatenrecht zu erklären sucht.

Eine besondere Art bildete die donatio ante nuptias, welche wohl geschah, um für die beabsichtigte Ehe einen Beitrag zur Bestreitung der Kosten zu geben. Sie lag dem Bräutigam ob und wurde erst von Justinian auch in der Ehe gestattet, so daß sie von da an eine donatio propter nuptias wurde. Sie geschah theils durch Hingabe, theils durch Bestellung in einer Schrift und lag dem Vater für den Sohn ob. (l. 3. 5. C. 5. 1. de sponsalibus — C. 5. 3. de donationibus ante nuptias vel propter nuptias et sponsalitiis. — Das A. L.R. Th. II. Tit. 1. §. 112. 122. 123. 132. bestimmt bei grundloser Weigerung der Ehe Herausgabe der empfangenen Geschenke ohne Anspruch auf die gegebenen; bei gegenseitiger Einwilligung oder rechtlicher Zulässigkeit der Auflösung des Verlöbnisses gegenseitige Herausgabe derselben, während bei dem Tode des einen Verlobten der Ueberlebende die Wahl hat: die empfangenen Geschenke zu behalten oder unter ihrer Rückgabe die seinigen zurückzufordern — ein Recht, das ein Jahr nach Aufhebung des Verlöbnisses erlischt, aber vererblich ist — Sächs. Ges. §. 1583–1587 gibt bei Auflösung des Verlöbnisses durch Tod keinen Anspruch auf Rückgabe der

Mahlschätze und Geschenke — Oesterr. Ges. §. 1247 läßt, falls die Ehe ohne Verschulden des Gesetzgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen — C. N. a. 1088.

Lit.: Erxleben, Die condictiones sine causa. 2. Abth. 1853. S. 152—157. — Windscheid, Die Lehre des Röm. R. von der Voraussetzung. Düsseld., 1850. S. 29. 109.

Teichmann.

Brencmann, Heinrich, geb. 1680 zu Rotterdam, wurde 1705 in Leyden Doctor, war Advocat im Haag, ging nach Florenz, um die Florentina zu studiren und erschoß sich 1736.

Schriften: Pandectae juris civilis. Amstel. 1709. — Historia Pandectarum. Utr. 1722. Diatriba in Herennii Modestini librum singularem. Rott. 1706.

Lit.: Gebaueri narratio di H. Brencmanno. Gott. 1764. — Savigny in Hugo Civ. Arch. III. H. 3. N. 15. — Savigny I, 132—137. III, 418. VI, 369. Ersch und Gruber.

Teichmann

Brieferbrechung als strafprocessualische Maßregel ist neuerdings der Beschlagnahme als selbständige Handlung entgegengesetzt worden. Diese Scheidung hat zwar nicht für diejenigen Str.Prc.O., welche wie die sächsische, oldenb., bad., württemb. die Eröffnung der Briefe und Papiere besonders hervorheben, wohl aber für solche, die, wie die preuß. von 1867, ihrer nicht besonders gedenken, die Bedeutung, daß die Eröffnung eines angehaltenen Briefes wider Willen des Berechtigten nicht möglich sein würde. Eine Scheidung zwischen Beschlagnahme und Oeffnung von Briefen ist allerdings berechtigt, wie man auch früher schon zwischen jener und der Durchsuchung saisirter Papiere unterschieden hat. Denn die Beschlagnahme besteht einfach darin, daß dem Betroffenen die Disposition entzogen und auf den Richter übertragen wird. Das Recht auf Augenschein würde die Oeffnung ebenso wenig begründen. Dagegen ist sie durch die Edition gegeben: denn Ediren heißt zum mindesten Einsicht gewähren, so daß Abschrift genommen werden kann. Der Editionspflichtige ist daher zur Ablösung der Siegel genöthigt, und wo er sich weigert, hat der Richter sie exsequiren zu lassen. Die Correspondenz Gefangener wird weniger vom Gesichtspunkte der Edition aus, als der Verhütung von Collusionen beaufsichtigt. Der letztere Gesichtspunkt berechtigt zur Anhaltung, nicht zur Oeffnung des Briefes wider Willen des Betroffenen. Da indeß das Editionsrecht des Staates im Grunde völlig uneingeschränkt ist, so wird das Oeffnungsrecht auch hier kaum auszuschließen sein. — Eröffnung außerhalb des Str.Prc. und ohne Zuziehung bzw. Benachrichtigung des Betroffenen ist natürlich immer rechtswidrig. — Vgl. Beschlagnahme der Papiere.

Quellen: l. 1. §. 1. l. 10. §. 2. D. de edendo 2, 13. l. 7. C. eod. 2, 1. — Sächs. Str.Prc.O., A. 209. — Oldenb. Str.Prc.O., A. 103. Bad. Str.Prc.O. (1864), §. 144. 148. — Würt. Str.Prc.O. (1868). A. 138 f.

Lit.: Planck, Str.Verf., §. 89. Zachariä, Str.Prc., Bd. 2, S. 180. Schwarze, Comment. z. Sächs. Str.Prc.O, A. 208. 209. Mittermaier, Str.Verf., Bd. 1, §. 66.

K. Wieding.

Briefverletzung. In zwiefacher Richtung hat die neuere Gsgb. Garantien gegen das Erbrechen oder Unterdrücken von Briefen und andern versiegelten Documenten geboten; erstlich nämlich gegenüber den Behörden, zweitens gegenüber Privaten.

1) In der ersteren Richtung ist die Heiligkeit des Briefgeheimnisses meist durch die Staatsgrundgesetze speciell gewährleistet. Auf die Verletzung desselben bezügliche Strafbestimmungen finden sich regelmäßig in den allgemeinen Strafgesetzbüchern, bisweilen in besonderen Gesetzen „zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.“ Hiernach werden Postbeamte (und Telegraphenbeamte), welche die der Post anvertrauten Briefe und Pakete (bzw. telegraphische Depeschen) ohne Willen des Absenders und Empfangsberechtigten eröffnen oder unterdrücken, oder Anderen bei solchen Handlungen wissentlich Hilfe leisten, mit Gefängniß, event. Verlust des Amts (zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern: Preußen) bestraft. — Ausnahmen sind begründet theils mit Rücksicht auf die Aufgaben der Strafjustiz (indem überall auf richterlichen Befehl eine Beschlagnahme und Eröffnung gewisser Briefe erfolgen kann), worüber sich das Nähere in den Str.Prc.O. bestimmt

findet; theils mit Rücksicht auf die Nothwendigkeiten des Kriegs. Auch ist die Eröffnung sonst unbestellbarer Briefe zum Zwecke ihrer Beförderung in die rechten Hände natürlich unsträflich.

2) In der zweiten Richtung bedrohen die Strafgesetze theils allgemein das unbefugte Eröffnen oder Unterdrücken von Schriftstücken (Preuß., Nd. Entw., Sachs., Oesterreich), theils nur insofern, als es in der Absicht geschieht, von dem Inhalte derselben Kenntniß zu nehmen (Belgien), theils endlich nur insofern, als die Kenntnißnahme ihres Inhaltes der Benachtheiligung eines Andern oder der Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils dienen soll (Hessen, Würtemb.). — Das bloße unbefugte Lesen oder Abschreiben wird mehrfach (Sachs.; Baiern unter Voraussetzung frauduloser Absicht) dem Erbrechen gleichgestellt. — Die Strafe ist Geldstrafe oder Gefängniß. — Verständig ist die Abhängigmachung der Verfolgung vom Antrag des Verletzten (Baden, Oesterreich).

Gsgb.: Preuß. Verfg.Urk., A. 33; Oesterr. Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867, A. 10; Belgische Constitut., A. 22. — Preuß. Cr.O., §. 123 f., 305; Str.Prc.O. vom 25. Juni 1867, §. 104; Oesterr. Str.Prc.O., §. 108—11, Entw., §. 145 f., Ges. v. 7. April 1870. — Preuß. Str G., §. 280, 328; Nd.Entw., §. 295, 350; Baiern 337, 87; Baden 545, 700 f.; Hessen 410; Würtemb. 369, 443; Belgien 460, 149 f.; Frankreich 187. Merkel.

Briefwechsel im Vertragsschluß. Wenn die zwischen zwei Personen gewechselten Briefe die Willensübereinstimmung derselben feststellen, so haben sie zusammen dieselbe Bedeutung, wie eine von ihnen gemeinsam vollzogene Vertragsurkunde. l. 57 D. de don. int. v. e. u. §. 142. A.L.R. I. 5. Sehr streitig ist dabei, wann die briefliche Willenserklärung des einen und des andern Theils unwiderruflich und damit der Vertrag perfect werde. Manche verbinden diese Wirkung schon mit der vollendeten Abfassung, Andere mit der Absendung und wieder Andere erst mit der Ankunft des die Annahme ausdrückenden Briefes beim Adressaten. In neuester Zeit wird eine Mittelmeinung aufgestellt (Windscheid), welche die beiden vertragsschließenden Theile zweckmäßig unterscheidet, in folgender Weise. Einerseits ist eine briefliche Willenserklärung als vollendet anzusehn mit dem Zeitpunkt, wo der Erklärende sich des Briefes entäußert. (vgl. l. 4 pr. D. de manum vind. l. 7 D. de divort.). Mithin wird die briefliche Annahme eines Antrags gegen den Antragsteller wirksam, auch ohne daß dieselbe an ihn gelangt ist. Andererseits aber muß der Urheber einer Willenserklärung selbst in allen Fällen befugt sein, dieselbe zu widerrufen, so lange als der andere Theil sie sich noch nicht angeeignet hat. Der vor diesem Zeitpunkt erklärte Widerruf, sei es des Antragstellers, sei es des Annehmenden schließt das Zustandekommen einer Willensübereinstimmung aus l. 1. §. 15. D. de O. et A. l. 1. pr. D. de V. O. Hieraus ergibt sich, daß wenn A. den B. zum Abschluß eines zweiseitigen Vertrages auffordert, A. mit der brieflichen Annahmeerklärung des B., dieser dagegen erst mit der Ankunft seiner Erklärung bei A gebunden wird. Verbindet man nach einer der andern Meinungen für beide Theile die Perfection mit der Annahmeerklärung, so beschränkt man zu sehr das Widerrufsrecht des Annehmenden; und verbindet man sie mit der Ankunft derselben, so erweitert man zu sehr das Widerrufsrecht des Antragstellers. — Uebrigens wird der Nachtheil, den ein Theil durch Unkenntniß des bereits an ihn abgesandten Widerrufs erleidet, von dem anderen ersetzt werden müssen. Das Preuß. A.L.R. hat in den §§. 90—108 I. 5. eigenthümliche Annahmefristen festgesetzt. Das deutsche H.G.B. A. 319—321 erklärt den Antragsteller schon mit dem Eingang seines Antrages beim Adressaten, den Annehmenden, wie oben vertheidigt, erst mit dem Eingang seiner Annahme beim Antragsteller für gebunden, legt aber einem Widerruf nur Wirkung bei, wenn er vor oder gleichzeitig mit der widerrufenen Erklärung beim Adressaten eintrifft und setzt die Perfection des zu Stande gekommenen Vertrages nachträglich für beide Theile in den Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben worden ist.

Neueste Lit.: Regelsberger, Civilrechtliche Erörterungen. 1. Heft. 1868. J. T. Wolf, Die Perfection der Schuldverträge. Würzburg 1869. Eck.

Brissonius (Barnabé Brisson) geb. 1531 in Poitou, wurde 1575 Generaladvocat beim Parlament, 1583 président à mortier, am 15. Nov. 1591 von den Guisen gehängt.

Schriften: De verborum quae ad jus civile pertinent significatione libri. Lugd. 1559. praef. Heineccius. 1743. — De formulis et solennibus populi rom. verbis l. VIII. Paris. 1583. Frf. 1592; ed. Conrad, Hal. 1731; ed. Bachius, Lips. 1754. — Le code Henri. 1587. — Selectarum ex jure civili antiquitatum l. IV. Antw. 1585. — Opera minora. Par. 1606, ed. Trekell. Lugd. Bat. 1747.

Lit.: Leyckher, Vitae ICtorum. Lips. 1686. — Savigny, I, 313. II, 117—119. — Wunderlich, Additamenta ad Brissonii opus de V. S. Hamb. 1778.

Teichmann.

Brougham, Henry, geb. 1779 in der Grafschaft Westmoreland, begründete 1802 die Edinburgh Review, ging 1808 nach London, wo er 1810 ins Parlament eintrat, bemühte sich um Verbesserung des Unterrichtswesens, wurde 1820 solicitor general der Königin, für die er glänzend plaidirte, wurde 1830 Lordkanzler von England und Baron, wirkte für die Sclavenemancipationsacte, die Reform des Armenwesens, trat aus dem Ministerium im Jahre 1834, unterstützte Peel in Anbahnung des Freihandels, wurde Mitglied der Social Science Association, später ihr Präsident und starb in Cannes 7. Mai 1868.

Schriften: Historical sketches of the statesmen who flourished in the time of George III. 1840—43. — Deutsch v. Kottenkamp. Stuttg. 1840. — Lives of men of letters and science who flourished in the time of George III. 1845. 1846. — Political philosophy. Lond. 1844; 3. Ausg. 1853. — Historical and political dissertations of H. Lord Brougham Lond., Glasg. 1857. — Speeches. Edinb. 1838. — Sämmtl. Werke 1857—61.

Lit.: Bluntschli, II, 264—276. — Mohl, I, 144. II, 50. 162. 231. — Unsere Zeit 5. Jahrg. 1. Heft. S. 27—49. — E. L. Bulwer in Monthly Chronicle von 1838.

Teichmann.

Brunnemann Johannes geb. 1608 zu Cöln a. d. Spree, wurde 1638 Doctor, 1640 Prof. Institutionum, 1653 Prof. Decretalium und Ordinarius zu Frankfurt a. O. und starb 1672.

Er schrieb: Comment. in Codicem, Lips. 1697 — in Pandectas, Francof. 1670; edid. Strykius 1762. — Tractatus juridicus de processu fori legitime instituendo. Lips. 1659. — Processus civilis et criminalis. Francof. 1660. 1704. 1737. — Repetitio paratitlorum Wesembecii. — Tractatus de processu tum civili tum criminali inquisitionis. Francof. 1647. 9. edit. 1714.

Lit.: Biener, Beiträge. S. 174. — Berner, Die Str.Gsgb. in Deutschland v. J. 1751 bis zur Gegenwart. Leipz. 1867. S. 30. 31.

Teichmann.

Buch, Johann von, wird 1321—55 erwähnt in der Mark als consiliarius, judex des markgräflichen Hochgerichts und wurde 1336 zum capitaneus generalis der Mark ernannt.

Er schrieb: Den Richtsteig Landrechts u. die Glosse zum Sachsensp.
Lit.: Stobbe, I, 376. 396. Teichmann.

Buchführung, kaufmännische. Im kaufmännischen Verkehr sind zwei Arten der B. üblich: die einfache (deutsche) und die doppelte (italienische). 1) Das Schema der einfachen B. besteht aus folgenden Handlungsbüchern: a) dem Cassabuch. In dasselbe werden die Geschäfte eingetragen, welche direct eine Veränderung des Cassenbestandes zur Folge haben, also Geschäfte, die eine Hingabe oder Empfangnahme baaren Geldes in sich schließen. Die Eintragung findet so statt, daß auf der einen (gewöhnlich der linken) Seite die eingehenden, auf der gegenüberstehenden Seite die ausgehenden Posten in chronologischer Reihenfolge vermerkt werden; b) der Kladde oder dem Memorial für die nicht baar gemachten Geschäfte. Die Eintragung erfolgt ebenfalls chronologisch, doch ohne gegenüberstehende Debet- und Creditseiten. c) Aus diesen beiden Büchern geschieht die Uebertragung in das Riscontro, ein nach Personalfolien geordnetes Buch, in welchem jeder Geschäftsfreund sein eignes in Debet und Credit zerfallendes Conto hat. —

2) Diese Art der B. gewährt zwar eine Uebersicht über die Veränderungen des Cassenbestandes, sowie über die Außenstände und Passiva des Prinzipals; sie erweist sich aber bei einer nur einigermaßen complicirten Gestaltung des Geschäfts namentlich aus zwei Gründen als unzureichend. Es fehlt ihr jegliche Controle der Richtigkeit und sie liefert immer nur ein Gesammtresultat, keinen Einblick in die einzelnen Zweige der geschäftlichen Thätigkeit. Beiden Mängeln wird abgeholfen durch die doppelte oder italienische B. Das Prinzip derselben beruht auf den sog. unpersönlichen oder Sachconten (auch todte Conten, conti finti genannt), d. h. die verschiedenen Richtungen, in denen der Prinzipal geschäftlich handelnd auftritt, werden als selbständige Conten dargestellt und gewissermaßen personificirt. Wenn z. B. für 100 Thlr. Waaren gekauft und baar bezahlt sind, so heißt dies, vom Standpunkt der doppelten B. ausgedrückt: die Casse oder das Cassenconto hat 100 Thlr. für das Waarenconto verauslagt und das Waarenconto hat 100 in Waaren vom Cassenconto empfangen. Das Cassenconto ist also in Höhe von 100 Thlr. Gläubiger des Waarenconto und dieses in Höhe derselben Summe Schuldner des Cassenconto geworden. Die Buchung dieses und ebenso jedes anderen Postens muß mithin zweimal erfolgen; bei dem ausgebenden Conto auf der Credit-, bei dem einnehmenden auf der Debetseite. Debet und Credit müssen demnach in ihrer Totalsumme genau mit einander übereinstimmen und controliren sich gegenseitig. Da ferner jedes Conto einen bestimmten Zweig der geschäftlichen Thätigkeit darstellt, so kann der Prinzipal bei der Abstimmung der einzelnen Conti zugleich übersehen, wie viel Gewinn oder Verlust ihm diese oder jene Branche seines Geschäftsbetriebes gebracht hat. — Die Technik der doppelten B. beruht zunächst ebenfalls auf den eben erwähnten 3 Büchern, doch bilden dieselben hier nur die Grundlage für zwei andere Bücher, in denen das Prinzip der doppelten Buchung erst vollständig zur Geltung kommt. Diese sind: a) Das Journal. Dasselbe dient lediglich zur Vorbereitung für das Hauptbuch, es enthält eine übersichtliche Zusammenstellung der Debitoren und Creditoren der einzelnen Conten, wie sie sich aus dem Cassabuch und dem Memorial ergeben. Dabei verwandeln sich die verschiedenen persönlichen Gläubiger und Schuldner des Prinzipals, die in diesen beiden Büchern noch figuriren, in ein gemeinsames Conto pro diverse. b) Das Haupt- oder Geheimbuch. Dasselbe besteht aus den einzelnen Conti finti. Jedes Conto hat sein Folium, welches wiederum in Debet und Credit zerfällt. Auf diese Conten werden die Buchungen aus dem Journal übertragen; ein in dem Hauptbuch enthaltenes Gewinn- und Verlustconto dient dazu, um bei der Abstimmung der Bücher den Gewinn und Verlust der einzelnen Conten auszugleichen, schließlich ergibt das Capitalconto den Vermögensbestand des Prinzipals. Journal und Hauptbuch correspondiren in der Weise, daß nichts in dem Hauptbuch vermerkt werden darf, was nicht zuvor im Journal gestanden hat. — Innerhalb des hier nur andeutungsweise dargestellten Rahmens sind im Einzelnen mannigfache Abweichungen möglich und praktisch. Neben den angeführten kommen vielfach noch andere Bücher vor: ein eigenes Facturenbuch für die eingehenden, ein Lagerbuch oder Waarenscontro für die ausgehenden Waaren, ein Acceptenbuch, ein Conto dubio für die zweifelhaften Schuldner u. dgl. Dabei kann allein die Sitte des kaufmännischen Verkehrs und die concrete Beschaffenheit des einzelnen Geschäfts entscheiden, als allgemeine Regel läßt sich nur aufstellen: der Kaufmann muß seine B. so einrichten, daß die Ordnung und Uebersichtlichkeit gewahrt bleibt. Auch das Gesetz enthält in dieser Hinsicht keine speciellen Vorschriften mit einer Ausnahme: es soll ein Copirbuch vorhanden sein, in welchem die Abschriften der abgesandten Handelsbriefe aufbewahrt werden (H.G.B. A. 28). Endlich mag noch bemerkt werden, daß auch die Namen der oben angeführten Bücher zum Theil wechseln. So pflegt z. B. die Kladde auch Strazze, Prima-Note, und das Riscontro pflegt namentlich bei der einfachen B. auch Hauptbuch genannt zu werden. Vgl. die Art. Bilanz, Handlungsbücher.

Lit.: Von den zahllosen Lehrbüchern über kaufm. B. sind z. B. zu nennen: E. Stern, die kaufm. B. Berlin 1864; Salomon, Comptoirhandb. Berlin 1865; Telschow, Theorie u. Praxis d. kaufm. B. Leipz. 1862. — Auch bei Anschütz u. v. Völderndorf, Comm. z. H.G.B. I. S. 222 fgg. findet sich eine übersichtliche Darstellung.

Behrend.

Budaeus (Guillaume Budé) geb. 1467 zu Paris, studirte in Orléans, lernte unter Constantin Lascaris Griechisch, wurde von Ludwig XII. in öffentlichen Angelegenheiten nach Italien gesandt, unter Franz II. 1522 Requetenmeister und starb 1540.

Schriften: De asse, Paris, 1516 (sommaire, Par. 1522). — Annotationes in Pandectas priores, 1508: — posteriores, 1556. — Forensia, Par. 1548. — Opera cura Curionis, Basil. 1557.

Lit.: Vita B. per Regium, in Leyckher, Vitae ICtorum, p. 28—107. — Rebette, Biographie B. Basel 1846. Teichmann.

Buder, Christian Gottlieb, geb. 1693 zu Kittlitz (Oberlausitz), Bibliothekar zu Jena, ord. Prof. und Hofrath, endlich Senior der Juristenfacultät daselbst, starb 1764.

Schriften: Amoenitates jur. publ. 1743; — jur. feud. Jen. 1741. — Nützliche Sammlung versch. ungedr. Schriften. Frankf. 1735. — Bibliotheca juris selecta Struviana adaucta. 8. Ausg. 1756.

Lit.: Ersch u. Gruber. Teichmann.

Budget. Der Ausdruck B. als „Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben, welcher der Landesvertretung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird", ist in den ersten Jahren der französischen Republik in diesem Sinne eingeführt worden. Wie die Entstehung des Wortes auf England, so weist die Umwandlung der Bedeutung auf Frankreich zurück.

I. In England hat das Wort B. den langen Weg der Umwandlung des Finanzwesens durchgemacht. Das englische Staatseinkommen war seit der Eroberung identisch mit dem Kroneinkommen, welches der Anlage nach das laufende Staatsbedürfniß deckte. Die Subsidienbewilligungen des M.A. sind nur als „außerordentliche" Ergänzungen des Staatsbedürfnisses in längeren Zwischenräumen gemeint. Die Stände konnten dabei gelegentlich Bedingungen stellen und Rechnungsausweise fordern, durch welche zuweilen der Schein einer Betheiligung an der Regelung des Staatshaushalts entsteht. Dem Rechte nach gehört aber die Feststellung des Planes der Staatsausgaben zu der königlichen Prärogative. Es kommt schon Ende des M.A. ein solcher Ueberschlag vor, welcher von dem Unterschatzmeister nicht dem Parlament, sondern dem König vorgelegt wird. Im 17. Jahrh. nach beendetem Bürgerkriege fand die Restauration dauernde Lücken in dem Staatseinkommen, welche, durch Subsidien ausgeglichen, von einer gewissenlosen Regierung bestimmungswidrig ausgebeutet wurden. Unter diesen Umständen trat im J. 1685 eine neue Methode auf, nach welcher das Unterhaus für die bewilligten Steuern eine bestimmte Verwendung (Appropriation) feststellte, die Verausgabung zu andern Zwecken für „ungesetzlich" erklärte. Je unzureichender die Kronrevenuen geworden, um so mehr fiel der Schwerpunkt der Parlamentsbeschlüsse nun in diese beschränkende Bedingung. Die Parlamentsgenehmigung rückt damit in das System der Staatsausgaben. Nach Vertreibung der Stuarts kam das Unterhaus in die Lage, den ganzen Etat der Armee und der Marine zu „bewilligen", und durch das Meutereigesetz sogar von Jahr zu Jahr über die Existenz der Armee zu entscheiden. — Diese neue überwältigende Machtstellung brachte die älteren „Subsidienbewilligungen" gänzlich in den Hintergrund. Das Parlament war vielmehr nun darauf bedacht, im Interesse des Staatscredits die Staatseinnahmen wiederum zu befestigen. Es bildete einen consolidirten Fonds (Staatsschatz), in welchen die gesetzlichen Steuern und seit Georg III. auch die erblichen Revenuen der Krone flossen. Alle hergebrachten Steuern wurden nun bis zum Schluß des 18. Jahrh. zu permanenten Steuern, unabhängig von einer Parlamentsbewilligung, die sich in neuerer Zeit nur auf einen Bruchtheil der Einnahmen, — die periodische Einkommensteuer und einige Zollartikel, beschränkt.

Für die Parlamentsberathungen wird damit der Ausgabeëtat in den Vordergrund gerückt, gewöhnlich in der Reihenfolge der drei Hauptgruppen der Armee, der Kriegsmarine und des Civildienstes. Wenn das Unterhaus in diesen Beschließungen so weit vorgerückt ist, um danach das Jahresbedürfniß übersehen zu können, tritt der Zeitpunkt ein, in welchem der Schatzkanzler dem Hause die Darlegung seines Gesammtplans

für das nächste Finanzjahr zu geben hat. Diese in der Regel mehrstündige Rede, welche oft den Schwerpunkt der Session bildet, *heißt im englischen Sprachgebrauch das* B., — ein Ausdruck, der ursprünglich den ledernen Beutel bezeichnet, in welchem der verantwortliche Beamte (Kanzler) des Schatzamts die Rechnungen und Belege seiner Verwaltung mitzubringen hatte. Das praktische Ziel desselben ist, von dem Unterhaus die Zustimmung der Deckung des Staatsbedürfnisses zu erhalten, welche 1) zur provisorischen Bestreitung durch Emission von *Schatzscheinen*, 2) zur definitiven Deckung durch Zustimmung des Parlaments zur Verausgabung der *Jahresüberschüsse* des Staatsschatzes zu den bewilligten Ausgaben, 3) soweit dies nicht zureicht, durch ergänzende *Finanzgesetze* gewährt wird, welche einen bestimmten Satz der Einkommensteuer, oder einen beweglichen Zollsatz nach Bedürfniß des Finanzjahres bewilligen. Die Resultate dieser Beschließungen werden schließlich in einer Appropriationsacte zusammengefaßt. — Das englische B. enthält hiernach keinen Gesammtbeschluß über den Staatshaushalt, sondern nur eine ergänzende Beschließung über *periodische* Steuern und Ueberschüsse des Staatsschatzes einerseits, eine Beschließung über die discretionären Ausgaben andererseits. Auch von den Ausgaben sind nämlich die Zinsen der Staatsschuld, die Richtergehalte und andere Ausgaben nach Gesetz und common law auf den Staatsschatz angewiesen, und von einer „Bewilligung" des Parlaments unabhängig gestellt. Diese scheinbare Zerstückelung ist dadurch bedingt, *daß die dauernde gesetzliche Ordnung des Staates über der jährlich wechselnden Ordnung des Haushalts stehen*, daß die *gesetzlich* feststehenden Einnahmen und Ausgaben nicht noch einmal vom Unterhaus „bewilligt" werden sollen, damit nicht die Wirksamkeit der dauernden gesetzlichen Institutionen (i. e. der Verfassung) von Jahr zu Jahr durch die Beschlüsse des Unterhauses in Frage gestellt werde. Diesem Grundgedanken des „Rechtsstaats" entsprechend faßt das Unterhaus seine Budgetbeschlüsse nur auf Initiative der Krone, und beschränkt die Vorlage, Berathung und Beschließung auf den „Dienst des Jahres", d. h. auf den beweglichen Theil des Staatshaushalts, mit Ausschluß der Einnahmen und Ausgaben, welche durch Gesetz ein für allemal feststehen. Die Einheit des Finanzplans wird durch das mündliche Exposé des Schatzkanzlers und die mündliche Besprechung im ganzen Hause erhalten.

II. In *Frankreich* war durch *Sully* und *Colbert* die Aufstellung von Voranschlägen für den Staatshaushalt eingeführt, für welche die Bezeichnung „*état*" üblich wurde. Unter Beseitigung ständischer Mitwirkung fiel die Aufstellung des Etats dem Staatsbeamtenthum, die Genehmigung dem König zu. Die französische *Revolution* übernahm die vorgefundene Einrichtung, indem sie der Genehmigung des Königs eine Feststellung durch „*Gesetzesbeschluß*" substituirte. Diese Aenderung schien einfach und sachgemäß: man verkannte dabei aber, daß der Gegenstand dieser Gesetzbeschließung der für den Staat *absolut nothwendige* Jahresbedarf ist, daß also der Zustimmungsbeschluß der Volksvertretung zum *allein* entscheidenden Factor wird. Es verschwindet damit die Unterscheidung der Einnahmen und Ausgaben, die auf Gesetz beruhen, von den wechselnden Posten, welche für den „Jahresdienst" bewilligt oder versagt werden mögen. Das B. in dieser Gestalt wird zu einer „*jährlichen Codification des Staatshaushalts*", und wie bei allen Codificationen wird nichts als bindend anerkannt, was nicht in dieselbe aufgenommen ist. Die Folge ist die *Unterordnung aller gesetzlichen Ordnung* im Staat im *Ganzen* wie im *Einzelnen* unter die Beschlüsse der etatbewilligenden Kammer, da jedes verfassungsmäßige Organ des Staats zu seiner Wirksamkeit einer jährlichen Genehmigung der Majorität der Wahlversammlung bedarf. Dies war es, was der Grundrichtung der neugestalteten Gesellschaft entsprach, und darum wurde es von den wechselnden Parteien der Revolution gleichmäßig anerkannt. Die Budgeteinrichtung ist die finanzielle Handhabe der französischen Centralisation geworden, da zwischen der absolut geltenden Beschließung der Legislative und der davon abhängigen Executive keine Selbständigkeit der Localverwaltung, keine Rechtsprechung über das öffentliche Recht einen Halt zu gewinnen vermag. Das erste

Kaiserthum gelangte nur zu einer Reaction dagegen, indem es Theile des B. dem Kaiser reservirte und allgemein die Wahlen zur Legislative in Abhängigkeit von einem allmächtigen, monarchisch geordneten Beamtenapparat setzte. Die Restauration versuchte einen Mittelweg. Das „Gesetz für die Auflagen" bedarf der Bewilligung beider Kammern und der Sanction des Königs; dem König allein gebührt die Initiative. Allein auch in dieser Stellung blieb der Schwerpunkt so überwiegend in der zuerst bewilligenden zweiten Kammer, daß die concurrirenden Gewalten schrittweise beseitigt wurden. Im Verlauf der Restauration und der Julimonarchie kehrt die „Specialisirung" des B., und damit die Genehmigung jeder einzelnen Verwaltungsthätigkeit durch die zweite Kammer immer durchgreifender zurück. Die Specialisirung der Budgetbeschlüsse nach Ministerien, Sectionen, Capiteln, Artikeln wird von nun an der Gradmesser wechselnder Machtverhältnisse. Die jährliche Bewilligung aller directen Steuern, verbunden mit der Specialität des B. in den Ausgabecapiteln gibt den Jahresbeschlüssen der zweiten Kammer eine Stellung, mit welcher der Rechtsstaat, d. h. die gesetzlich geordnete und geschützte Selbständigkeit der einzelnen Glieder des Staatskörpers und der Individuen unvereinbar ist. Auch das zweite Kaiserreich bleibt in diesem vitiösen Cirkel stehen, und ist zu einem bloßen Wechsel der Machtverhältnisse gelangt. Das Senatusconsult vom 25. Dec. 1852 läßt das B. als Pauschquantum für die einzelnen Ministerien votiren, behält die Unterverteilung einem Decret des Kaisers, das Recht der Uebertragung von Capitel zu Capitel dem Minister vor. Das Senatusconsult vom 31. Dec. 1861 gestattet wieder das Votiren nach den „Sectionen" der Ministerien, wobei freilich die Bewilligung für eine einzelne Section des Finanzministeriums im J. 1863 immer noch 622 Millionen Francs, eine andere im Kriegsministerium 271 Millionen Francs zusammenfaßte. Das Ges. vom 2. Juli 1862 führt sodann die Scheidung eines ordentlichen und eines außerordentlichen B. der Ausgaben ein, durch welche eine größere Stabilität für die Grundeinrichtungen des Staats gewonnen werden sollte. Alle Ermäßigungen des extravaganten Budgetrechts behalten indessen nur den Charakter einer Ermäßigung durch Theilung der Gewalten und nach Gesichtspunkten administrativer Zweckmäßigkeit. Zu einer Unterordnung der Budgetbeschließungen unter das Gesetz, zu einer Selbstbeschränkung der jährlichen Majoritätsbeschlüsse nach Maßgabe des Geltungsgebiets der Gesetze, sind die französischen Auffassungen zu keiner Zeit gelangt, sowenig wie die aus einem revolutionären Dynastiewechsel hervorgegangene belgische Verfassung.

III. In Deutschland hatte die Bildung der Reichs- und Landstände zu einem Zwiespalt des Staatshaushalts geführt. Die Kosten der Landesregierung sollten principaliter vom Landesherrn aus seinem Kron- und Kammergut bestritten werden. Ergänzend traten dazu die „althergebrachten" Steuern und einige andere, welche nach der Reichsverfassung oder nach Landesrecessen nicht verweigert werden konnten. Alle übrigen Steuern waren Gegenstand der durchaus freien Bewilligung der Landstände — in der Regel auf Zeit. Die Verwendung des Kammerguts für die Staatsverwaltung unterlag keiner Controle der Stände: dagegen beanspruchten diese für ihre Steuern den Charakter einer „eigenen" Gabe, folgerecht die Erhebung und Verwaltung der Steuern, — die Ritterschaft von ihren Hintersassen, die Magistrate von den Städten, — bis zu dem Zeitpunkt ihrer Verwendung für die bewilligten Zwecke. Dieser Zwiespalt eines Staatshaushalts zwischen landesherrlicher Kammer und ständischer Steuerkasse war mit dem wachsenden Bedürfniß und der fortschreitenden Ordnung der Finanzen auf die Dauer ebenso unvereinbar, wie die einseitige Repräsentation der Steuerzahler durch die „Stände", während in der Wirklichkeit die Staatslasten immer stärker auf die Schultern der in den „Ständen" nicht vertretenen Classen fielen. Mit Auflösung der ständischen Verfassungen gelangte daher der Absolutismus zu einem immer vollständigeren Besteuerungsrechte und einer Ordnung des Staatshaushalts durch die Centralverwaltung unter Genehmigung des Landesherrn.

Durch die constitutionellen Verfassungen des 19. Jahrh. kehrte die Betheiligung der Steuerzahler am Staatshaushalt nach Maßgabe der neugeordneten Steuern

und Staatslasten zurück. Man behielt mit Recht die durch den absoluten Staat gewonnene Einheit der Voranschläge und die einheitliche Ordnung der Finanzverwaltung bei; nahm aber für die Betheiligung der Volksvertretung an der Feststellung des Etats mit Vorliebe das französische Muster unter mancherlei Variationen an. Es wird den Kammern alljährlich oder auf eine Mehrheit von Jahren ein Entwurf des gesammten Staatshaushalts vorgelegt, und durch ihre Genehmigung zu einem Etatsgesetz erhoben. In Reminiscenz an die altständischen Verfassungen wird dabei der Schwerpunkt mehr in die Bewilligung der Einnahmen als der Ausgaben gelegt. Die constitutionellen Verfassungen der Mittelstaaten machen demgemäß die Erhebung aller Steuern von einer erneuten Bewilligung abhängig. Ein Recht, die Ausgaben im Einzelnen festzustellen, collidirte indessen so sehr mit der gewohnten Stellung des Beamtenthums, daß es in den Verfassungen von Baiern, Würtemberg, Sachsen, Baden u. a. direct nicht eingeräumt wurde, sondern erst in der Praxis unter mancherlei Contestationen sich gebildet hat. Den für die Regierungen entstehenden Verlegenheiten kam nun von Außen her der Bundesbeschluß vom 18. Juni 1832 zu Hülfe, daß die Landstände „die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel" nie verweigern dürfen. Es lag dabei wohl im Hintergrund der Gedanke einer Unantastbarkeit der permanenten gesetzlichen Ordnung des Staats durch wechselnde Budgetbeschlüsse, der aber, durch einen völlig vagen Ausdruck in das freie Ermessen der Regierungen gestellt, die Selbständigkeit der landständischen Beschließungen antastete.

Die preußische Verfassung von 1850 hat eine ermäßigte Stellung des Budgetrechts in der Weise erlangt, daß im A. 109 die bestehenden Steuern und Abgaben für permanent erklärt werden, wogegen die Ausgaben durch die constitutionelle Praxis in eine außerordentlich weit getriebene Specialisirung der Titel und der Abstimmungen gerathen sind. Es liegt in diesen Verhältnissen eine Kette von Widersprüchen und der Keim zu wiederkehrenden Conflicten, welche eine große Mäßigung von beiden Seiten bedingen. Es ist dem Hause der Abgeordneten dem Buchstaben nach die Befugniß beigelegt, Ausgaben zu verweigern, welche sie rechtlich bewilligen müssen, und sogar jede Staatsverwaltung durch Verweigerung aller zur Führung der Geschäfte nothwendigen Mittel zum Stillstand zu bringen. Andererseits sind die Kammern außer Stande, der Staatsregierung die Einnahmen des Staats vorzuenthalten; zugleich fehlt jede Rechtsprechung über die Gesetzmäßigkeit der Steuern und eine wirksam geltend zu machende Ministerverantwortlichkeit.

Diese Unfertigkeit des Budgetrechts in Deutschland ist nicht zu heben durch die Scheidung eines ordentlichen und außerordentlichen B., welche nur auf wirthschaftliche Gesichtspunkte hinausläuft, während es sich vielmehr darum handelt, die zur dauernden gesetzmäßigen Ordnung des Staats wesentlichen Einrichtungen von den jährlich wechselnden Beschlüssen eines einzelnen Factors der Gsgb. unabhängig zu stellen. Jene Unterscheidung würde in ihrem Verlauf nur zu wirthschaftlicher Verwirrung führen, indem der eine Theil immer mehr Ausgaben in das ordentliche, der andere Theil in das außerordentliche B. zu schieben bemüht sein wird. Der juristische Widerspruch, welcher bisher obwaltet, läßt sich vielmehr nur heben

1) durch Erweiterung des sog. Staatsschatzes zu einem consolidirten Fonds, in welchen die Einkünfte der Domänen, Regalien und Steuern kraft des Gesetzes fließen;

2) Anweisung der Zinsen der Staatsschuld, der dauernden Dotationen, der Richtergehalte und der zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Grundordnung des Landes wesentlichen Einrichtungen auf den consolidirten Fonds kraft des Gesetzes;

3) Ermäßigung der Specialität der zu bewilligenden Ausgabetitel, deren Uebertreibung dem Erfolge nach die Verantwortlichkeit der Staatsverwaltung aufhebt, den Mechanismus in die Verwaltung einführt, und an die Stelle einer ernstlichen Finanzcontrole ein bloßes „Vertrauensverhältniß" zwischen Ministerien und Majoritäten setzt. Von der anderen Seite muß den wechselnden Jahresbedürfnissen des Staats auch mindestens eine bewegliche Steuer entsprechen, welche frei zu bewilligen und zu

versagen ist, und ebenso unbedingt bedarf es einer von der Ministerverwaltung unabhängigen Rechtsprechung über die Verfassungsmäßigkeit der Steuern und der rechtlichen Verantwortlichkeit der Minister selbst. — „Die Allmacht der Kammern über den Staatshaushalt und durch den Staatshaushalt über die gesammte Staatsregierung ist der Irrthum und Mißbrauch an dieser Institution. Aber Wahrheit und großer Gewinn in ihr ist die Ordnung, Sicherung und systematische Einheit des Staatshaushalts und die Garantie für diese Ordnung durch die Landesvertretung.“ — Von beiden Seiten sind hier gemessene, wirkliche Rechte gegen ungemessene Scheinrechte auszutauschen. So bald die Beschließungen über den Staatshaushalt bestimmungsmäßig auf Sparsamkeit, richtige Verwendung und rechnungsmäßige Ordnung zurückgeführt sind, wird die wirthschaftliche Einsicht der Volksvertretung zur Verbesserung der Staatswirthschaft und Stärkung des Finanzcredits führen. Soweit dagegen die Bewilligungen aller Einnahmen und Ausgaben die unmittelbare Abhängigkeit der Staatsregierung von den Majoritätsbeschlüssen erzeugen, so lange die Specialbewilligung nach Capiteln und Artikeln das Hauptgeschäft des Regierens auf die zweite Kammer übertragen soll, wird daraus nur die Centralisation der Verwaltung auf Kosten aller Rechtsschranken, die Präfectenverwaltung, die rücksichtslose Parteiverwaltung hervorgehen. Die Idee, die Staatsgewalten durch den ökonomischen Mechanismus eines solchen Budgetrechts zu gewinnen (am plumpsten entwickelt in den Reden des Deputirten Royer Collard in der zweiten Kammer von 1822), beruht auf einer so beschränkten Auffassung der rechtlichen und sittlichen Natur des Staats, daß die politische und bürgerliche Freiheit auf ihrem Boden nicht erwachsen kann.

Lit.: v. Czoernig, systematische Darstellung der B. von Großbritannien, Frankreich, Preußen, Oesterreich. Wien 1862. — Stahl, Art. Budget im Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. IV. — Gneist, B. und Gesetz. Berlin 1867. Gneist.

Bulgarus, geb. zu Bologna, einer der 4 doctores, mit dem Beinamen „Os aureum“, lehrte in Bologna, war Richter daselbst und starb 1166.

Schriften: Glossen — Commentar de regalis juris. Lutet. 1552. — De judiciis (s. Wunderlich, Anecdota, Gott. 1841, p. 7—26). — De feudis. Sigle b. B.

Lit.: Savigny IV, 75—123. 471 480. Ueber die versio latina locorum graece scriptorum. 403—409. — Bulgari ad tit. Dig. de R. J. comment. et Placentini ad eum additiones ed. Beckhaus. Bonn 1856. Teichmann.

Bulle (Bullensammlung). Die päpstliche Gsgb. hat sich von Alters her der Form von Sendschreiben (decretales sc. epistolae) bedient, welche theils auf vorangegangene Anfrage, theils aus sonstiger Veranlassung von Rom aus an einzelne Bischöfe gerichtet wurden. Seit der Entwickelung der päpstlichen Suprematie gilt das in ihnen enthaltene Princip als überall maßgebend. Der Form nach unterscheidet man die Decretalen in B. und Breven.

1) B. sind in altgallischer Schrift, dem sog. gothicum bullaticum (aus der Zeit des Exils zu Avignon), auf dunkelfarbigem (subobscuro) Pergament lateinisch ausgefertigt und mit einem Siegel (bulla) von Blei (auch von Gold) versehen, welches auf der einen Seite den Namen oder das Bild des decretirenden Papstes, auf der andern Seite die Köpfe der Apostel Petrus und Paulus trägt und der Urkunde vermittelst eines hänfenen oder seidenen Fadens angehängt ist. Die B. werden ohne Ueberschrift expedirt und beginnen sofort mit dem Namen des Papstes, z. B. Pius episcopus, servus servorum Dei. (Folgt der Context). Unterschrieben sind sie der Regel nach von mehreren Kanzleibeamten (Abbreviatoren), nicht aber von dem Papst, der nur das Concept mit dem Worte Placet zeichnet. Eine Ausnahme machen die bullae consistoriales, welche nach eingeholtem Beirath der Cardinäle ergehen und vom Papst, sowie dem gesammten Collegium vollzogen werden. Dagegen sind bullae dimidiae solche Erlasse, welche der neu gewählte Papst vor seiner Krönung ausstellt, und bei denen deshalb das Siegel lediglich auf der einen Seite mit den Bildnissen der Apostelfürsten petschirt ist.

2) Breven (brevia) heißen die in kürzerer Form expedirten päpstlichen Sendschreiben. Sie werden auf weißem Papier, in lateinischer oder italienischer Sprache geschrieben,

unten links mit dem Fischerring (annulus piscatoris) in farbiges (roth oder grün) Wachs gesiegelt und convertirt, resp. adressirt. Die Ueberschrift enthält den vollen Namen des Papstes und eine entsprechende Anrede an den Adressaten, z. B.: Pius P. P. IX. dilecto filio salutem et Apostolicam benedictionem (folgt der Context), die Unterschrift wird ebenfalls von einem Kanzleibeamten (dem Card. Secretarius Brevium) vollzogen.

Die im corpus juris canonici nicht enthaltenen späteren päpstlichen B. sind seit Ausgang des 16. Jahrh. mehrfach gesammelt worden durch die sog. Bullarien, d. h. chronologisch geordnete Compilationen der päpstlichen Constitutionen. Diese Sammlungen haben als bloße Privat-Unternehmungen kein gesetzliches Ansehen, und die von ihnen mitgetheilten Erlasse daher nur insofern Gültigkeit, als sie rite publicirt sind und mit dem Original übereinstimmen.

Lit.: Die besten Ausgaben sind das Bullarium Magn. Rom. a. Leone M. usque ad Bened. XIII, Luxemb. 1727 ff. (c. suppl. 19 Bdde.), Coquelines: Bullarum, privileg. ac diplom. R. Pontiff. ampl. collectio. Rom. 1739 ff. (14 Bdde.) Taur. 1857. (Tomassetti), woran sich für die neuere Zeit (bis 1835) das Werk von Barbéri: Magn. Bullar. Rom. summ. Pontiff. Rom. 1835 ff. (19 Bdde.) schließt. Schulte: K.R. I. §. 17. Phillips: K.R. IV. §. 198. Hübler.

Bürgervermögen. Da die Städte aus Dorfmarkgemeinden hervorgegangen sind, bestanden in ihnen ursprünglich dieselben Rechtsverhältnisse am Gemeinlande wie in den Landgemeinden (vgl. den Art. „Allmende“). Seitdem sich indeß ein städtisches Gemeinwesen mit einem öffentlichen Haushalt entwickelte und an die Stelle der Ackerwirthschaft Handel und Gewerbe traten, wurden die Stadtallmenden meist ausschließlich für die rein öffentlichen Bedürfnisse der Stadt als solcher benutzt. Nur in einigen und zwar vorzugsweise in den kleineren Städten blieb Gemeinland übrig, welches für die wirthschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Bürger, sei es nun Aller, sei es einer bevorrechteten Classe, verwandt werden konnte. Derartiges Gemeindegut pflegt man im Gegensatz zu dem für die öffentlichen Stadtzwecke bestimmten Kämmereivermögen als B. zu bezeichnen. Der Unterschied ist oft ein lediglich thatsächlicher, indem den Einzelnen nur als Annex des politischen Gemeindebürgerrechts ein Recht auf sogenannte bürgerliche Nutzungen zusteht, welche durch Gemeindebeschluß beliebig gekürzt oder entzogen werden können. Es kommen aber auch feste Sonderrechte der einzelnen Bürger mit dem Charakter von Privatrechten vor, wobei sich dann ganz dieselben verschiedenen Rechtsgestaltungen wiederholen, welche sich bei den ländlichen Allmenden finden.

Vgl. Preuß. L.R. II, 8, §. 138—165, wonach das B. nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums behandelt und durch Schlüsse der Bürgerschaft unter Aufsicht des Magistrats verwaltet werden, auch für Kämmereischulden nur subsidiär haften soll, während das Kämmereivermögen vom Magistrat und Kämmerer wie ein Corporationsgut verwaltet wird. Nach der Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853, §. 49, dagegen haben die Stadtverordneten unterschiedlos über die Benutzung des gesammten Gemeindevermögens zu beschließen, sofern nur die Privatrechte besonderer Corporationen oder Einwohnerclassen geachtet werden. Vgl. im Uebrigen den Art. „Allmende“. O. Gierke.

Bürgschaft heißt heute jedes zur Sicherung eines fremden Gläubigers ertheilte Versprechen, die Forderung desselben zu erfüllen, wenn der Schuldner sie nicht selbst erfülle. Bei den Römern findet sich jedoch noch kein so allgemeiner Begriff, sondern nur eine Reihe verschiedener Geschäfte, welche unter denselben fallen. I. Das Civ.R. kannte deren drei: sponsio, fidepromissio, fideiussio. Alle drei waren Verbalcontracte; und zwar fragte der Gläubiger bei der ersten: idem dari spondes? bei der zweiten: idem fide promittis? und bei der dritten: idem fide tua esse iubes? Die erste war ausgezeichnet durch eine strenge Regreßklage des sponsor gegen den Hauptschuldner (actio depensi). Im Uebrigen bildeten sponsio und fidepromissio mehr eine zweite Haupt- (oder Correal-) Obligation, als eine eigentliche B.: denn sie wurden immer in derselben Form, wie die Hauptschuld (verbis), eingegangen und hingen von deren Giltigkeit nicht unbedingt ab, während beides sich bei der fideiussio anders verhielt. Außerdem galt bei ihnen unter mehreren Mitbürgen eine gewisse Gemeinschaft und bei allen drei Geschäften eine Reihe von Beschränkungen, worüber das Genauere Gaius III.

§§. 115—127 enthält. In die Pandecten ist nur die Lehre von der fideiussio aufgenommen. II. Fideiussio ist die accessorische Theilnahme an einem fremden Obligationsverhältniß mittelst Stipulation. Aus diesem Begriffe folgt, daß ihre Giltigkeit durch das Dasein einer Hauptobligation, sei es auch nur einer naturalen, bedingt ist, daß sie nach Inhalt, Umfang und Nebenbestimmungen sich von dieser nicht entfernen (aliud pro alio), noch über sie hinausgehn (in duriorem causam), sondern nur sich auf ein Minderes (in leviorem causam) beschränken kann. Eine Ueberschreitung der zulässigen Grenzen macht wegen der strengen Natur der Stipulation die ganze fideiussio nichtig. Eine giltige Fidejussion aber bewirkt, daß der Bürge für die Hauptschuld in ihrer jeweiligen Gestalt, also einerseits mit den Erweiterungen durch culpa und mora, andererseits aber auch nur nach Maßgabe der Einreden des Hauptschuldners einzustehen hat. Die Klage gegen ihn ist eine actio ex stipulatu. III. Daneben bildete sich das prätorische constitutum debiti alieni, d. i. die formlose eigene Verpflichtung zu einer bestimmten, von einem Anderen geschuldeten Leistung; ein Geschäft, das sich nicht blos zur definitiven Uebernahme der fremden Schuld, sondern auch zur Sicherstellung des Gläubigers eignete, und in dieser letzteren Verwendung ebenfalls unter den Begriff der B. fällt. Auch das Constitut setzt zu seiner Entstehung eine Hauptschuld voraus und kann nicht über deren Art und Maß erschwerend hinausgehn. Allein einestheils darf es Abweichungen nach Ort, Zeit, Person und Gegenstand in sich aufnehmen, und anderntheils wird es bei seiner freien Natur, durch eine Ueberschreitung der zulässigen Grenzen nicht gänzlich, sondern nur für das Uebermaß nichtig. Sodann aber besteht seine Wirkung nicht in einem Eintritt in das Hauptschuldverhältniß, sondern in einer Haftung auf den bei der Constituirung vorausgesetzten Inhalt der Hauptschuld; so daß dem Constitutsbürgen an sich weder die Erweiterungen derselben zur Last fallen, noch die später entstandenen Einreden des Hauptschuldners zu gute kommen. Die Klage war eine actio in factum, sog. constitutoria. Uebrigens war auch eine pönale sponsio dimidiae partis gestattet. IV. Schon im Justin. R. sind die materiellen Unterschiede zwischen dem Constitut behufs Sicherstellung und der Fidejussion dadurch verwischt, daß man mittelst besonderer Abrede die letztere auf eine bestimmte zur Zeit geschuldete Leistung begrenzen und das erstere auf den künftigen Inhalt einer Hauptobligation (mit Erweiterungen und Gegenrechten) erstrecken konnte. Im heutigen R. aber ist auch die Form der Fidejussion und alles, was damit zusammenhängt, hinweggefallen. Mithin sind nunmehr beide Geschäfte in einem einheitlichen formlosen Bürgschaftsvertrage aufgegangen, und es ist lediglich eine Frage der Willensauslegung, ob der Bürge an der Hauptschuld mit allen Wandlungen Theil nehmen oder den bestimmten derzeitigen Inhalt derselben, sei es unverändert, sei es mit gewissen nicht erschwerenden Abweichungen, zum Gegenstand seiner B. hat machen wollen. Daran aber ist festzuhalten, daß zur B. der Zweck gehört, dem Gläubiger nur Sicherheit zu gewähren. Daher bleibt das Versprechen, eine fremde Schuld zu erfüllen, welches in der Absicht eigener Leistung gegeben wird, ein von der B. auch heute noch zu unterscheidendes constitutum debiti alieni. V. Im Röm. R. konnte die Sicherung eines Gläubigers endlich auch durch ein demselben ertheiltes Mandat, dem Schuldner Credit zu geben (sog. mandatum qualificatum), erzielt werden. Aus einem solchen Auftrag haftete der Mandant (hier mandator genannt) mit der actio mandati contraria dem Mandatar auf Schadloshaltung und damit materiell auf Zahlung der Creditschuld. Im heutigen R. aber ist bei der Formlosigkeit aller Verträge an den Creditauftrag immer zugleich auch eine B. als solche angeknüpft, und finden daher auf diese Seite des Geschäfts die für die B. geltenden Regeln, auf die andern aber, davon unabhängig, die Mandatsgrundsätze Anwendung. S. Bd. I. S. 340. VI. Die Voraussetzungen einer B. sind: 1) ein fähiges Subject. Das gem. R. untersagt dieselbe den Weibern und für gewisse Schulden den Soldaten, l. 31. C. de Coc. 4. 65, und den Geistlichen, Nov. 123. c. 6. Das Preuß. R. §. 219. I. 14. verlangt passive Darlehnsfähigkeit. 2) Eine Hauptschuld, gleichviel ob aus Vertrag, Delict oder wie sonst entstanden, l. 8. §. 2. D. de fidej. et mand. 46. 1; ob schon vor-

handen oder erst künftig, l. 6. §. 2. D. eod.; ob civil oder natural, l. 7. l. 16. §. 3. D. eod. Ob nicht auch für eine ungiltige Schuld, die man als solche kennt (vgl. l. 37. D. eod.) und darnach auch für jede Leistung eines Dritten schlechthin gebürgt werden könne, darüber s. Th. I. S. 341. Die accessorische Natur der B. bestände dann noch in ihrer Eventualität. — Das Preuß. R. läßt B. wenigstens für solche Schulden zu, welche nur wegen persönlicher Eigenschaften des Schuldners ungiltig sind, §. 254—256. I. 14. 3) Eine Erklärung des Willens, zu bürgen, und deren Annahme. Einer besonderen Form bedarf es nach gem. R. nicht; nach Preuß R. der Schrift, §. 203 a. a. O. Immer aber muß der Wille erhellen, dafür einzustehen, daß der bestimmte Schuldner erfülle, sei es durch Handlung oder Unterlassung, l. 49. §. 1. D. de V. O. 45. 1. Seinem Inhalt nach kann der Bürgschaftswille sich auf die Hauptschuld entweder im Ganzen oder nur mit Einschränkungen oder Abweichungen beziehen, l. 6. §. 1. l. 9. D. de fidej. et mand. 46. 1. l. 1. §. 5. de pec. const. 13. 5. Wird ein anderer Gegenstand versprochen, so läßt sich dies als eine zusätzliche Abrede über Annahme an Erfüllungsstatt auffassen. Geht die Verpflichtung über die Grenzen der Hauptleistung erschwerend hinaus, so liegt insoweit keinesfalls mehr B., möglicher Weise aber Schenkungsversprechen, oder Schuldübernahme oder ein unbenannter Vertrag vor. — Besondere Anwendungen des Bürgschaftsvertrages bildet die Stellung eines Afterbürgen (s. d. Art.) und eines Rückbürgen, d. i. desjenigen, welcher dem Bürgen für sein Rückforderungsrecht gegen den Hauptschuldnen Sicherheit leistet, l. 4. pr. D. de fidej. et mand. 46. 1. VII. Die Wirkungen der B. im Allgemeinen bestimmen sich durch Auslegung des Parteiwillens (bona fides). Die Haftung des Bürgen erstreckt sich im Zweifel auf die gesammte Verbindlichkeit des Hauptschuldners einschließlich einer Aenderung im Inhalt, z. B. durch verschuldete Unmöglichkeit, l. 58. §. 1. D. eod., oder eines Zuwachses, z. B. durch Verzögerung, l. 68. §. 1. l. 56. §. 2. D. eod.; doch nicht ohne weiteres auch auf die formell selbständigen Nebenverpflichtungen, wie Conventionalzinsen und Strafen, l. 68. pr. D. eod. l. 10. l. eod. 8. 41. Noch enger das Preuß. R. §§. 257—272. I. 14. Andererseits kommen dem Bürgen auch die Beschränkungen der Hauptschuld zu gute. So namentlich die Einreden des Hauptschuldners, l. 7. §. 1. D. de exc. 44. 1. l. 21. §. 5. D. de pact. 2. 14, soweit dieselben nicht dazu bestimmt sind, allein die Person des letzteren zu schützen, z. B. das beneficium competentiae, l. 7. pr. D. de exc. 44. 1; doch auch diese kann der Bürge geltend machen, wenn er sonst einen Rückgriff gegen den Hauptschuldner haben würde, l. 9. §. 3. D. de Sc. Mac. 14. 6. l. 32. D. de pact. 2. 14. In einer Verbürgung mit Kenntniß der dem Hauptschuldner zustehenden Einrede liegt ein Verzicht auf dieselbe. Ebenso in einer Verbürgung für eine Naturalschuld, l. 60. D. de fidej. et mand. 46. 1. VIII. Besondere Schutzmittel des Bürgen sind die sog. beneficia excussionis und divisionis. 1) Nach Nov. 4. c. 1 kann der Bürge mittelst Einrede verlangen, daß vor ihm der Hauptschuldner ausgeklagt werde, wozu er früher nur kraft besonderer Abrede berechtigt war (sog. fidejussor indemnitatis), l. 41. pr. D. eod. Diese Subsidiarität fällt jedoch in einigen Fällen weg, z. B. wenn der Hauptschuldner abwesend, d. h. einem entfernteren Gerichtsstand unterworfen ist, als der Bürge, und von diesem nicht binnen angemessener Frist gestellt wird, und wenn der Bürge darauf verzichtet hat. Ein solcher Verzicht, aber nicht blos dieser, liegt auch in der Verbürgung „als Selbstschuldner". S. darüber Bd. I. S. 342. Jedoch wird die daselbst vorgetragene Ansicht von der Praxis des Preuß. R. nicht getheilt (s. Förster, Preuß. Priv.R. §. 144, Anm. 21 und A.L.R. I. 14. §§. 270. 297. 393), während dasselbe übrigens im Punkte der Subsidiarität mit dem gem. R. übereinstimmt, §. 283 ff. a. a O. Vgl. jedoch H.G.B. A. 281, Abs. 2. 2) Mehrere Mitbürgen haften an sich solidarisch. Nach einem Rescript von Hadrian kann jedoch jeder kraft einer exceptio divisionis verlangen, daß die Forderung zwischen ihm und seinen zahlungsfähigen Mitbürgen getheilt werde. Gai. III. 121. 122. l. 26. 27. D. de fidej. et mand. 46. 1. Dies Recht wird ausgeschlossen durch Verzicht (Verbürgung als Selbstschuldner) und bei Bürgen des Vormunds zur Sicherheit des Mündels, l. 12. D. rem pup. 46. 6. Es besteht über-

haupt nicht im Preuß. R. §. 374. 378. I. 14. IX. Ein Regreßanspruch des Bürgen gegen den Hauptschuldner wird durch die B. als solche nicht begründet, wohl aber möglicher Weise durch das Verhältniß, auf Grund dessen die B. übernommen worden ist, wie z. B durch Auftrag oder freiwillige Geschäftsführung, dagegen nicht durch Schenkung oder Handlung im eigenen Interesse, (fideiussor in rem suam) l. 24 D. de pact. 2. 14. l. 6. §. 2. l. 18. D. mand. 17. 1. Außerdem aber kann der Bürge, welcher vom Gläubiger verklagt wird, gegen seine Leistung auch Abtretung der dem Gläubiger zustehenden Klagen fordern (sog. beneficium cedendarum actionum), und mittelst derselben seinen Regreßanspruch gegen den Hauptschuldner durchführen, l. 36. D. de fidej. et mand. 46. 1. Das gleiche Recht hat er wohl gegen seine Mitbürgen, wenn er mehr als seinen Theil gezahlt hat, l. 36 cit. X. Als Erlöschungsgründe sind der B. eigenthümlich: 1) Wegfall der Hauptobligation. Doch wirkt dieser unbedingt nur, wenn er durch Befriedigung des Gläubigers, oder was derselben gleichsteht, herbeigeführt wird, l. 43. D. de solut. 46. 3. l. 60. D. de fidej. 46. 1. Aufhebungen, welche ihrer Natur nach nur die Person des Hauptschuldners betreffen, nützen dem Bürgen nicht. Ebenso wenig eine durch dessen eigne Schuld herbeigeführte Unmöglichkeit der Hauptleistung, l. 95. §. 1. D. de solut. 46. 3. — 2) Vereinigung der B.= und der Hauptschuld in einer Person (confusio), l. 5. l. 14. D. de fidej. 46. 1, außer soweit die erstere dem Gläubiger einen besondern Vortheil gewährt, l. 95. §. 3. D. de solut. 46. 3. — XI. Der Zweck der B. läßt sich auch durch alle andern Geschäfte erreichen, welche die Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit enthalten, ohne daß er bei denselben erkennbar hervortritt. Daher hat das Röm. R., um die Weiber von den B. fernzuhalten, sein Verbot auf die Intercessionen überhaupt erstreckt; zwar nicht nach dem Wortlaut des Gesetzes (SC. Vellejanum), dessen Text l. 2. §. 1. D. ad SC. Vell. 16. 1 enthält, wohl aber nach der Anwendung desselben durch die Jurisprudenz. Der Begriff der Intercession besteht in der Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit in Erwartung ihrer Erfüllung durch den eigentlichen Schuldner. Eine solche Uebernahme kann erfolgen durch verschiedene Geschäfte: 1) indem man neben dem bisherigen Schuldner eine Haftung eingeht (sog. cumulative Intercession): durch B., Correalobligation, l. 17. §. 2. l. 18. D. ad SC. Vell., Pfandbestellung, l. 8. pr. eod.; 2) indem man sich zum Alleinschuldner macht (sog privative Intercession), durch Novation, vertragsmäßige Succession in die Schuld, Proceßführung, l. 23. 26. D. eod., und durch Selbsteingehung einer Obligation, welche sonst der andere eingegangen sein würde (tacita intercessio, interventio), l. 8. §. 14. l. 11. 12. 29. pr. D. eod. Dagegen liegt keine Uebernahme einer Verbindlichkeit in einer Erfüllung, einem Verzicht auf ein Pfandrecht und überhaupt einer sofortigen Aufopferung, l. 4. § 1. l. 5. l. 8. pr. §. 5. D. eod. Die Verbindlichkeit muß aber auch eine fremde sein, d. h. eine solche, für die der Intercedent bis dahin weder unmittelbar, noch mittelbar einzustehen hatte, l. 3. l. 13. pr. D. eod. Und sie darf endlich nicht in der Absicht eigener Erfüllung übernommen worden sein, wie z. B. Schenkungshalber, l. 4. §. 1. D. eod., oder zufolge einer von dem Schuldner empfangenen Leistung, l. 22. l. 27. § 2. D. eod., oder mit dem Bewußtsein alleiniger Selbsthaftung, l. 8. §. 1. l. 19. pr. §. 1. D. eod. — Treffen die angegebenen drei Merkmale zu, so hat die Frau gegen die Klage aus ihrer Intercession eine exceptio (SCti Velleiani). Dieselbe hebt auch den naturalen Bestandtheil der Forderung auf; daher kann auch das freiwillig Geleistete, sofern es in Unkenntniß der Einrede gegeben ist, zurückgefordert werden, l. 8. §. 3. D. eod. Und ebenso ist das für die Intercessionsschuld gegebene Pfand sowohl von dem Pfandgläubiger, als von dem Ersteher mittelst replicatio SCti heraus zu verlangen, l. 32. §. 1. 2. D. eod. Endlich hat die Einrede auch der Dritte, der sich für die Intercessionsschuld einer Frau mit einem Regreßanspruch verbürgt oder im Auftrag der Frau eine eigene Intercessionsschuld contrahirt hat, l. 8. §. 4. l. 19. §. 5. l. 6. l. 7. D. eod. Mit der Befreiung der Frau wird jedoch dem Gläubiger der Anspruch, den er bei privativen Intercessionen eingebüßt hat, gegen den eigentlichen Schuldner neu eröffnet, und zwar im röm. Formularproceß durch die Fiction si mulier non intercessisset, daher actio re-

scissoria oder restitutoria, l. 1. §. 2. D. eod. l. 8. §§. 7—13 eod.; bei der sog. tacita intercessio aber wohl durch eine Umstellung der Subjecte, sog. actio institutoria, l. 8. §. 14. D. eod. — Ausnahmefälle, in welchen das SC. Vell. außer Anwendung bleibt, liegen vor, wenn der Gläubiger von der Frau getäuscht worden oder im Irrthum gewesen oder minderjährig, der eigentliche Schuldner aber zahlungsunfähig ist, ferner wenn die Frau für die Intercession Zahlung empfangen, ihre Erklärung nach zwei Jahren wiederholt oder für eine Dos intercedirt hat, endlich theils nach kanonischem, theils nach deutschem Gewohnheitsrechte, wenn sie ihre Intercession eidlich bekräftigt oder nach gehöriger Belehrung (certioratio) auf die Einrede verzichtet hat, oder eine Handelsfrau ist. — Die Bestimmungen des Vellejanischen Senatsschlusses hat aber Justinian dadurch noch verschärft, daß er vorschrieb: 1) die Intercession einer Frau soll in einer öffentlichen Urkunde erfolgen und dann immer noch der exc. Sti Vell. unterliegen. Fehlt aber gar jene Form, so ist das Geschäft nichtig, außer wenn die Frau dafür Bezahlung empfangen hat, l. 23. C. ad SC. Vell. 4. 29. Ob auch noch andere Ausnahmen gelten und welche, ist sehr streitig. 2) Die Intercession einer Ehefrau für ihren Ehemann bleibt auch bei Errichtung in öffentlicher Urkunde nichtig, Nov. 134 c. 8. Auth. si qua mulier. Anders natürlich, wenn die empfangene Leistung in den Nutzen der Frau verwendet worden ist; und nach der Praxis auch in den Ausnahmefällen des Betruges, des eidlichen Verzichts und der Handelsfrau. — Die heutige Wichtigkeit dieser gesammten Intercessionsbeschränkungen ist gering, da dieselben in den meisten Part.R. beseitigt sind; so auch in Preußen durch Ges. vom 1. December 1869.

Quellen: Titel: de fidejussoribus et mandatoribus D. 46. 1. C. 8. 41. I. 3, 20, ad SCtum Velleianum. D. 16. 1. C. 4. 29.

Neuere Lit.: Girtanner, Die B. nach gem. Civ.R. 1850. 1851. Bruns, Das constitutum debiti. Ztschr. für Rechtsgesch. I. S. 28–130 (1861). Hasenbalg, Die Bürgschaft des gem. R. Düsseldorf 1870. Eck.

Burlamaqui, Giovanni Jacopo, geb. 1694 zu Genf, lehrte daselbst Naturrecht, trat in den Genfer Stadtrath, starb 1748.

Er schrieb: Principes de droit naturel et des gens (1747) réimpr. par Dupin 1820, 21, par Cotelle 1828 (ital. von Felice Siena 1780—82. Eléments de droit naturel 1774. 1822. Principes du droit politique. Genève 1763. 1764 (ital. v. Crespi. Venez. 1780).

Lit.: Mohl I. 388. Teichmann.

Bynkershoek, Cornelius van, geb. 1673 zu Middelburg (Seeland), studirte zu Franecker, wurde 1694 Doctor, 1703 Mitglied des Rathes von Holland und Westfriesland, 1724 Präsident des großen Rathes der Staaten von Holland und Seeland und starb 1743.

Schriften: De dominio maris 1703. — Observationum juris Romani libri IV. Lugd. Bat. 1710. Hal. 1723. — Libri posteriores, Lugd. Bat. 1733, — ed. Heineccius. Lips. 1739. — Tractatus de foro legatorum. Lugd. Batav. 1721. (Hag. 1723, franz. v. Barbeyrac) — Quaestionum juris publici libri II. Lugd. Batav. 1737. — juris privati libri IV. Lugd. Batav. 1747. — Opera minora. Lugd. Batav. 1730. — Opera omnia. Lausanne 1761. — Lugd. Batav. 1761 cura Vicati. — Opuscula varii argumenti. Hal. 1729.

Lit.: Haubold, Instit. jur. rom. liter. p. 145. — Hugo, Lehrb. d. Gesch. d. Röm. R. S. 467. — Nettelbladt, Hallische Beitr. z. d. jurist. gel. Hist. II 341. — Bd. I. S. 755. — Ersch u. Gruber. Numan, Corn. v. B., Zijn leven en zijne geschriften. Leyden 1869.

Teichmann.

C.

Cabinetsjustiz, d. h. das Eingreifen des Landesherrn in den Gang der Justiz durch Befehle, mögen diese die Rechtssprechung ganz zu hindern, blos zu hemmen oder in einer bestimmten Richtung zu dirigiren suchen. Wo die oberste Gesetzgebungsgewalt und die oberstrichterliche Stellung in einer Hand vereinigt sind, wie bei den röm. Kaisern

und beim Papst, kann von einem Verbote derartiger Eingriffe selbstverständlich keine Rede sein. Während das germanische R. durch seine Trennung der richterlichen und Urtheiler-Functionen der oberstrichterlichen Gewalt des Königs gegenüber die Unabhängigkeit der Justiz sicherte, bedurfte es mit dem Wegfall dieser Trennung einer besonderen Ausschließung des Regenten. Eine solche findet sich für Deutschland und für die Reichsgerichte zuerst in der R.K.G.O. von 1495 §§. 1. 21. Sodann sind derartige Zusagen von den Kaisern für das Reich und von den Landesherrn für ihre Territorien wiederholt ertheilt worden. Heute ist die Ausschließung der C. ein Fundamentalsatz des deutschen Staatsrechts und wie schon die Wiener Schlußacte A. 29 Schutz gegen Vereinigung und Hemmung der Rechtspflege durch die Bundesversammlung gewährte, so gestattet auch die Verfassung des Nd. Bundes A. 77 für solche Fälle die Beschwerde an den Bundesrath.

Lit.: Pfeiffer, Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. Göttingen 1851. P. Hinschius.

Caducität. Was einem incapax (s. Capacität) testamentarisch hinterlassen wird, ist ein bonum caducum, d. h. verfallend; oder richtiger verfällig; ebenso was ein capax ausschlägt, oder wenn der Bedachte vor dem dies cedens oder vor der Adition gestorben ist; ist er vor dem Testator gestorben, oder deficirt die der Verfügung beigelegte Bedingung, so wird das Erbtheil oder Vermächtniß auch wie ein caducum behandelt, es ist in causa caduci. Voraussetzung der C. ist stets Erwerb der Erbschaft ex testamento, da sonst sämmtliche Verfügungen wegen Destitution zerfallen müßten, sodann natürlich Gültigkeit der betreffenden Verfügung an und für sich. Ursprünglich kam die C. denjenigen zu gute, deren Erbtheile oder Vermächtnisse durch die betreffende Verfügung verkürzt waren. Dieses sogenannte jus antiquum in caducis wurde von der Julisch-Papischen Ehorechtsordnung beschränkt auf Ascendenten und Descendenten des Testators bis zum dritten Grade, insoweit sie zu Erben eingesetzt waren. Sonst erkannte das Ehegesetz die caduca in erster Linie den im Testamente eingesetzten heredes patres zu, in Ermangelung von solchen den legatarii patres, und in Ermangelung von solchen dem Reichsschatze; ob eine Bestimmung Caracalla's, welche die caduca sofort dem Fiscus zusprach, eine mehr als momentane Geltung hatte, ist ungewiß. Allgemeine Regel war es, daß wer den Vortheil hatte, ein caducum zu erwerben, auch die daran geknüpften Lasten trug: caduca fiunt cum suo onere. Ausgeschlossen oder wenigstens hinausgeschoben wurde die C. durch die im röm. Testamentsverkehr sehr häufigen Substitutionen. Justinian hob das ganze Institut der C. auf. Tit. C. De caducis tollendis. VI, 51.
Rivier.

Cambacérès, Jean Jacques Régis de, geb. 18. Oct. 1757 zu Montpellier, trat zuerst als Advocat auf, wurde 1792 Deputirter des Convents, decretirte mit Danton Einsetzung des Schreckenstribunals und die Justiz der Guillotine, entwarf die Vorarbeiten zu einem Code civil, die jedoch verworfen wurden (1793). Am 7. Oct. 1794 wurde er zum Präsidenten des Convents gewählt, trat 1797 in den Advocatenstand zurück und wurde 1798 Justizminister, war unter Napoleon zweiter Consul, flüchtete nach den 100 Tagen nach Amsterdam, kehrte erst 1818 nach Frankreich zurück und starb 8. März 1824.

Er schrieb: Rapport sur le code civil, fait au nom du comité de législation le 23 Fructidor II. — Résultat des opinions sur l'institution des jurés en matière civile 1794. — Rapport et projet de décret sur les enfants naturels 1794. — Projet du Code civ. 1798.

Lit.: Bluntschli II. 328—331 — s. Bd. I. S. 239.

Teichmann.

Capacität. So heißt, in einem speciellen technischen Sinne, die Fähigkeit, ein sonst gültig zugedachtes Erbtheil oder Vermächtniß und überhaupt von Todes wegen wirklich zu erwerben. So sind trotz aller Testamentifaction der Hagestolz und der Kinderlose nach dem Julisch-Papischen Gesetz in mehr oder minder vollem Maße incapaces, indem sie das ihnen von extraneae personae Zugedachte gar nicht oder nur zur Hälfte erwerben können. — Eben das Julische Reformgesetz hat diesen Begriff geschaffen, und es

entspricht vollkommen dem social=politischen Zwecke den der Kaiser verfolgte, daß durch Verheirathung oder Erzeugung von Kindern binnen einer bestimmten Frist das Hinderniß verschwinden und die C. entstehen sollte. Daher wird für Beurtheilung der C. nicht auf die Zeit der Testamentserrichtung, sondern auf die Zeit des Erwerbs, d. h. der Testamentseröffnung, gesehen; daher wird ferner die Verfügung nicht vernichtet, sondern das dem Incapax Zugedachte wird caducum (s. Caducität). Das Julisch=Papische Eherecht wurde von den christlichen Kaisern aufgehoben; der Begriff der Incapacität aber hat sich in einigen Fällen des späteren Röm. R. erhalten, zum Nachtheile der Kinder von Hochverräthern, der Concubinen, der Concubinenkinder, u. A. — Rivier.

Capitel. Die C. genauer Domcapitel bilden in der katholischen Kirche den Senat des Bischofs bei der Leitung der Diöcese (s. Th. I. S. 466), sind aber keine nothwendige und fundamentale Institution, sie fehlen daher auch in einzelnen Theilen der katholischen Kirche (z. B. in Nordamerika). Für die als Mitglieder (Domherrn, capitulares, canonici) aufzunehmenden Cleriker schreibt das gem. R. folgende Eigenschaften vor: 1) den Subdiaconat und Empfang des für die Stelle stiftungsgemäß festgesetzten Ordo innerhalb Jahresfrist, 2) für die Hälfte den Presbyterat und eine akademische Würde in der Theologie oder im Can. R. und für die dignitates und personatus mit cura animarum das Alter von 25 Jahren. Durch die Stiftungsurkunden, Capitelstatuten und die deutschen Part.R. sind aber diese Erfordernisse verschärft, so wird z. B. in Preußen, Oesterreich, der oberrheinischen Kirchenprovinz der Presbyterat und meistens Auszeichnung in der Verwaltung der Seelsorge, der bischöflichen Administration oder in einem theologischen, resp. kirchenrechtlichen Lehramt verlangt. Ebenso herrscht in der inneren Verfassung große Mannichfaltigkeit. An den Rechten des C. mit Sitz (stallum in choro) und Stimme (votum in capitulo) nehmen nur die canonici actuales oder residentiales Theil, nicht die sog. canonici honorarii, Ehrendomherrn, welche nur ein Recht auf den Titel, die Insignien und die Theilnahme an den Feierlichkeiten an letzter Stelle unter den Domherrn besitzen. Von diesen sind die in einzelnen C. (z. B. in Preußen) vorkommenden Ehrendomherrn zu unterscheiden, welche ohne die Verpflichtung der Residenz bei ihrer Anwesenheit am Sitze des C. alle Rechte der wirklichen Canoniker haben. Nach dem Tridentinum Sess. V. c. i. und Sess. XXIV. c. 8. de reform. soll je ein Domherr mit der Verwaltung des Predigt= und Lehramtes, sowie des Bußsacramentes als theologus und poenitentiarius betraut werden. Die Pflichten der Domherrn bestehen in der Verbindlichkeit, binnen zwei Monaten vom Tage der Besitzergreifung des Amtes das Glaubensbekenntniß und das Gelübde des Gehorsams gegen die röm. Kirche abzulegen, und der Pflicht am Ort der Cathedrale anwesend zu sein. Als Corporation hat das C., welches keineswegs Organ des Bischofs ist und zu den Geistlichen und Laien der Diöcese in keiner directen Beziehung steht, die Function, täglich das officium divinum den Gottesdienst in der Domkirche, zu verrichten. Ferner leistet es dem Bischof bei der Ausübung der Cultushandlungen Assistenz und übt hinsichtlich der Verwaltung der Diöcese das ihm positiv beigelegte Recht der Ertheilung seines consilium, resp. seines consensus (s. a. a. O.). Für den Fall der Sedisvacanz hat es einmal den Capitularvicar (s. a. a. O.) zu bestellen; ferner aber in den meisten deutschen Diöcesen, sofern nicht eine landesherrliche Nomination stattfindet, den Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle nach Maßgabe der Th. I. S. 470 dargestellten Grundsätze zu wählen. Endlich hat es auch, wenn der Bischof durch Heiden oder Schismatiker gefangen wird (sede impedita) interimistisch einen Vicar zu bestellen und gleichzeitig durch Berichterstattung an den Papst die weiteren Anordnungen desselben, welche gewöhnlich in der Einsetzung eines vicarius apostolicus bestehen, zu veranlassen. Die C., welche allenthalben als Corporationen anerkannt sind, haben das Recht zur Errichtung von Statuten, zur Abhaltung von Capitelsversammlungen, zur Führung eines Siegels und zur Anstellung ihrer Beamten. Da sie als juristische Personen rechtsfähig sind, so können sie eigenes Vermögen erwerben, besitzen, und dasselbe verwalten, wenn gleich freilich außer Oesterreich die meisten deutschen C. hauptsächlich durch staatlich gewährte Sustentationen unterhalten werden.

Abgesehen von den Cathedralkirchen kommen in der katholischen Kirche auch C. bei den sog. Collegiatkirchen und bei den religiösen Orden vor. Die ersteren sind solche Pfarr-Kirchen, bei welchen eine zu einer Corporation geeinigte Mehrheit von Geistlichen die Seelsorge und den Gottesdienst versieht. Die C. dieser Canoniker sind ähnlich wie die Domcapitel organisirt, nur fallen natürlich hier alle Rechte fort, welche irgend welche Beziehung auf die Verwaltung der bischöflichen Diöcese haben. Bei den religiösen Orden endlich sind die C. die Organe, welche mit den Oberen der verschiedenen Stufen die wichtigeren Angelegenheiten erledigen; so kommen außer den C. des einzelnen Ordenshauses, welche aus den mit der Subdiaconatsweihe versehenen Professen bestehen, noch die den Ordens-Provincialen und Ordens-Generalen zur Seite stehenden Provincial- und General-C. vor. Gewöhnlich wählen diese den Oberen der betreffenden Stufe, wiewohl auch freilich Abweichungen von dieser Regel existiren.

In der evangelischen Kirche haben sich noch hie und da aus katholischer Zeit C. (so in Preußen die Domstifter Brandenburg, Merseburg und Naumburg, sowie das Collegiatstift Zeitz, im Königreich Sachsen das Domcapitel zu Meißen und das Collegiatstift Wurzen) erhalten. Irgend welche kirchliche Bedeutung haben diese aber nicht mehr, sondern sie sind Corporationen, welche unter Festhaltung einzelner überlebter kanonischer Formen ihren Mitgliedern gewisse Einkünfte abwerfen und ferner bestimmte Rechte (Patronate und Landstandschaft) ausüben.

Lit.: Gehring, Das kathol. Domcapitel Deutschlands. Regensburg 1851; Bouix, Tractat. de capitulis. Paris 1852; Huller, Die jurist. Persönlichkeit der Domcapitel in Deutschland. Bamberg 1860; Pinder, Die evangel Dom- und Collegiatcapitel in Sachsen. Weimar 1820; Die evangelischen Dom-C. in der Provinz Sachsen. Halle 1850.

P. Hinschius.

Capläne (capellani). So werden in der katholischen Kirche diejenigen Geistlichen genannt, welche dem Pfarrer bei der Ausübung der Seelsorge und in der sonstigen Parochialverwaltung Hülfe leisten, ohne daß sie gerade, woher freilich der Name stammt, an einer besonderen Capelle zu fungiren brauchen. Sie werden, wenn ein Bedürfniß wegen Ueberhäufung von Geschäften, wegen ausgedehnten Umfangs der Pfarrei vorliegt, oder auch bei eintretender physischer Unfähigkeit (hohem Alter, Schwächlichkeit, Kränklichkeit) des Pfarrers vom Bischof eingesetzt und können von letzterem beliebig (ad nutum) amovirt werden. Während sie die Approbation für den Beichtstuhl gleichfalls vom Bischof empfangen, haben sie sich hinsichtlich der übrigen Functionen nach den Anweisungen des Pfarrers zu richten, dessen Befugnisse sie allein iure delegationis ausüben.

P. Hinschius.

Caepolla, Bartholomäus, geb. zu Verona, wurde 1450 Prof. in Ferrara, 1458 in Padua, wo er als erster Prof. des Civ.R. 1477 starb.

Er schrieb: Varii tractatus. Lugd. 1552. — Consilia. Francof. 1599. — Comment. in tit. D. de V. S. Lugd. 1551.

Lit.: Savigny VI. 320—323. Teichmann.

Captatorische Disposition ist eine letztwillige Verfügung, Erbeinsetzung oder Vermächtniß, welche an die Bedingung geknüpft ist: wenn der Honorirte (oder ein Dritter) den Testator (oder einen Dritten) zum Erben einsetzen oder ihm ein Vermächtniß geben wird. Insofern, aber auch nur insofern, in einer derartigen Verfügung so oder anders Erbschleicherei steckt, wird sie von einem Senatsschluß aus dem 1. oder 2. Jahrhundert und von der anschließenden Interpretation ausnahmslos für null und nichtig, pro non scripta, erklärt. Die entsprechende Verfügung des Honorirten (oder des Dritten) ist an sich keineswegs ungültig, vorausgesetzt natürlich, daß sie nicht selbst wieder als captatorisch erscheint; ja sie läßt sich nicht einmal recht als eine captirte bezeichnen, da die captatorische nichtig war und der Captande es hat wissen müssen. In Ermangelung positiver gesetzlicher Bestimmungen ist kein Grund vorhanden, den Captans als einen indignus zu behandeln; vielmehr wären hier betreffenden Falls die Regeln über betrüglich hervorgerufene letzte Willen anwendbar. Rivier.

Carbonianum edictum, ein Abschnitt des prätorischen Edicts, demzufolge ein Unmündiger, welcher zu den prätorischen Notherben eines Verstorbenen zu gehören behauptet, dem aber sein Kindesverhältniß zum Erblasser (an inter liberos sit) und aus diesem Grunde auch sein Erbanspruch bestritten wird, den Besitz der Erbschaft für die Dauer der Unmündigkeit und Aufschub der richterlichen Entscheidung des Erbschaftsstreits bis zum Eintritt der Pubertät erlangt, wenn innerhalb eines Jahrs nach erhobenem Streit darum nachgesucht wird. Die bonorum possessio Carboniana ist eine decretalis, d. h. sie wird ertheilt nach vorausgegangener causae cognitio 1) darüber, ob die Ansprüche des Pupillen nicht offenbar unbegründet sind, 2) darüber, ob dies Hinausschieben der definitiven Entscheidung dem Zweck des Edicts, zuverlässiger Vertretung des Unmündigen in dem Erbschaftsproceß, auch wirklich entspricht. Der Gegner wird Mitbesitzer, wenn er entweder selbst zu den liberis gehört oder von Seiten des Pupillen nicht genügende Sicherheit für eventuelle Restitution der Erbschaft geleistet wird. Gegen diese Caution erlangt der Pupill auch alleinige Verwaltung des Nachlasses (Veräußerungen, Anstellung von Klagen, Bewirken der Collation u. s. w.), die sonst an den cavirenden Gegner, oder wenn von keiner Seite Caution gestellt wird, an einen hierzu ernannten Curator übergeht. Ferner sichert diese Caution dem Pupillen in dem definitiven Erbschaftsproceß die Beklagtenrolle, selbst wenn sie ursprünglich versäumt ist, jedoch vor der Litiscontestation nachgeholt wird. Unter allen Umständen hat der Unmündige Anspruch auf Alimentation aus der Erbschaft und zwar ohne Ersatzpflicht. — Die Ausdehnung des C. e. auf alle descendentischen Notherben der Nov. 115 (cognatische Kinder, grundlos Exheredirte) ist zweifellos; ebenso seine noch gegenwärtig fortdauernde gemeinrechtliche Gültigkeit, und zwar unter Verlängerung des interimistischen Erbschaftsbesitzes bis zum Eintritt der Majorennität. Den neueren Gesetzbüchern ist eine so exorbitante Begünstigung der Unmündigen unbekannt.

Quellen u. Lit.: D. XXXVII, 10. C. VI. 17. Bachofen, Röm. Pfandr. S. 334—362. Heimbach in Weiske's Rechtslexik. II. 300 ff. Rudorff, Ztschr f gesch. Rechtsw. IX, 42 ff. Sintenis, Prakt. Civ.R., §. 194. Sonstige Lit. s. b. Hingst, de bon possessione. Amsterd. 1859. S. 152—59. L. A. E. Zimmermann.

Cardinäle, die Mitglieder des Senates des Papstes bei der Regierung der katholischen Kirche, welche sich in die drei Th. I. S. 465 erwähnten Ordnungen der Cardinal-Bischöfe, Priester und Diakonen scheiden. Die Ernennung (Creation) der C. erfolgt de iure frei durch den Papst, de facto nach vorgängiger Berathung mit dem Cardinalscollegium. Erklärt derselbe in der Sitzung des letzteren nur, daß er eine bestimmte Anzahl, deren Namen er nicht nenne, creirt habe, d. h. reservirt er C. in petto, so erlangen diese bei späterer Publication ihrer Namen doch die Anciennetät vom Tage der Reservation. Der Erwerb des Cardinalats erfolgt jetzt durch die acceptirte Ernennung; Uebergabe des rothen Hutes und Ringes, sowie die Anweisung des Titels (s. a. a. O.) sind nicht mehr erforderlich. C., welche auf den die Curie allerdings nicht verpflichtenden Vorschlag der großen katholischen Mächte, Oesterreich, Frankreich und Spanien creirt sind, heißen Kroncardinäle. Qualificirt für den Cardinalat sind nur ehelich Geborene, nicht mit Irregularitäten behaftete Männer, welche das 30. Jahr vollendet, die 4 niederen Weihen erlangt und mindestens ein Jahr lang Tonsur und geistliches Gewand getragen haben, und welche endlich keine lebenden Kinder, resp. Enkel besitzen. Auch soll bei der Auswahl darauf gesehen werden, daß im Collegium möglichst alle Nationalitäten vertreten und mehrere juristische Doctoren, sowie Magistri der Theologie vorhanden sind. Freilich kann der Papst von allen diesen Vorschriften absehen und das ist oft genug im Laufe der Zeiten geschehen. Der neucreirte C. hat nach der Uebergabe des Hutes noch den Eid des Gehorsams gegen den Papst zu leisten. Bei der Zuweisung des Titels an den C. ist der letztere durch das sog. Optionsrecht beschränkt, d. h. bei der Vacanz eines Titels kann der der Anciennetät nach älteste C. diesen unter Aufgabe seines bisherigen wählen und zwar findet ein solches Nachrücken nicht blos innerhalb der einzelnen Klassen der C., sondern auch von einem ordo in den nächst höhern statt. In der katholischen Hierarchie nehmen die C. die nächste Stelle nach dem Papst ein. Die diesem hohen Range ent-

sprechenden wichtigsten Privilegien sind: 1) der ausschließliche Gerichtsstand vor dem Papst; 2) der Grundsatz, daß zu ihrer Ueberführung die größtmögliche Anzahl von Zeugen verlangt wird; 3) die Behandlung der gegen C. verübten Realinjurien und thätlichen Verletzungen als crimen laesae maiestatis; 4) das Sitz- und Stimmrecht auf den allgemeinen Concilien, 5) das ausschließliche Vorrecht, zu legati a latere ernannt zu werden; 6) die Befugniß, gewisse Rechte der bischöflichen Jurisdiction in ihren Titelkirchen auszuüben; 7) endlich die Theilnahme an allen den Bischöfen gewährten Privilegien. Dagegen haben alle C., mit Ausnahme derjenigen, welche Bischöfe auswärtiger Diöcesen sind, die Residenzpflicht. Die Einkünfte der C. bestehen in den Einnahmen aus ihren Kirchen, den ihnen sonst übertragenen Kirchenpfründen und dem auf sie fallenden Antheil an den dem ganzen Collegium zustehenden Gefällen. Erreichen alle diese Einkünfte in Verbindung mit denen aus einem etwaigen Privatvermögen nicht die Summe von 4000 Scudi, so erhalten die betreffenden C. das Fehlende in monatlichen Raten (den s. g. piatto cardinalizio, Cardinalsteller) aus der päpstlichen Casse ausgezahlt. Als Ehrentitel kommt ihnen das Prädicat: Eminentia zu; ihre Insignien sind der rothe Hut, das rothe Barett, der Cardinalsring und das Purpurgewand. Die C. bilden zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten ein eigenes Collegium, dessen Vorsitz der älteste Cardinalsbischof, gewöhnlich der Bischof von Ostia, führt. Die Verwaltung der Einkünfte und die Zuweisung der jährlichen Erträgnisse (des sog. rotulus) aus diesen, der massa communis, an die einzelnen Mitglieder besorgt ein eigener Beamter des Collegs, der cardinalis camerarius sacri collegii.

Ueber die Theilnahme der C. an der Leitung der Kirche und über ihr Recht, den Papst zu wählen s. Th. I. a. a. O.

Lit.: Jac. Cohellius, notitia cardinalatus etc. Rom 1653; Plati, De cardinalis dignitate. Rom 1602; ed. 4. illustr. a. J. A. Tria, Rom 1746; ed. 6. cura Alex. card. Spada, 1836; Bangen, Die römische Curie. Münster 1854.

P. Hinschius.

Carmer, Johann Heinrich Casimir von, geb. 29. Decbr. 1721 zu Kreuznach, trat 1749 in den preußischen Staatsdienst, wurde 1768 Justizminister für Schlesien, 1780 mit Ausführung der Justizreform betraut und zum Großkanzler ernannt, schuf eine neue Pr.O. und das L.R., wurde 1791 Freiherr, 1798 in den Grafenstand erhoben und starb 23. Mai 1801.

Lit.: Daniels, Lehrbuch d. Preuß. Priv.R. 1851. — Carmer, Preuß. Großkanzler. Breslau 1802. — Dohm, Denkwürdigkeiten. Th. I. — Bluntschli II, 375—381 — s. Bd. I. S. 233. 234.

Teichmann.

Carmignani, Giovanni, geb. 31. Juli 1768 in San Benedetto bei Pisa, bezog 1786 die Universität Pisa, widmete sich zuerst literarischen Studien, später juristischen und wurde 1790 Doctor. In Florenz lernte er die Praxis kennen, wurde wegen seiner politischen Ansichten verfolgt und 1799 auf 3 Jahre verbannt. Durch die Verwendung Lorenzo Pignotti's wurde er 1803 zum Prof. des Crim.R. an der Universität Pisa ernannt, welche Stellung er trotz mannichfacher ehrenvoller Anträge bis zu seinem Tode (1846) einnahm.

Schriften: Saggio di giurisprudenza criminale. Fir. 1795. — Elementa juris criminalis. Fir. 1807. 4. Aufl. Rom. (Macerata) 1829. 5. Aufl. Pisa 1833. — Teoria delle leggi della sicurezza sociale. Pisa 1831. — Scritti inediti (Tipograf. Giusti) Lucca 1851. — Cause celebri. Pisa 1843—47.

Lit.: Carrara, Cantù e Carmignani. Lucca 1866 — Carrara, Ambrosoli e Carmignani 1864. — Elementi di diritto criminale. Malta 1847 (enth. eine Biographie C. von Prof. Caruana Dingli). — Carmignani, die Todesstrafe übersetzt v. Spies. Bamb. 1837.

Teichmann.

Carpzov, Benedict, geb. 1595 zu Wittenberg, war Assessor am Leipziger Schöppenstuhle, wurde Hofrath in Dresden, Prof. und Ordinarius in Leipzig, Geh. Rath in Dresden und starb in Leipzig 1666.

Schriften: Decisiones Saxonicae. Lips. 1646. 1729. — Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium P. I—III. Lips. 1638 (1635?) 13. Ausg. Francof. 1758. —

Processus juris saxonici. Jenae 1657. — Jurispr. forensis Saxonica. Francof. 1638. Lips. 1721. — Disputationes hist.-polit.-juridic. Lips. 1710. — Peinl. Inquisitions- u. Achtsproceß. Leipz. 1662. — Jurisprudentia ecclesiastica s. consistorialis. Hanov. 1645. Lips. 1649. Ed. nova Lips. 1721. —

Lit.: Langii concio. fun. germ. in B. Carpz. Lips. 1667, — Wächter, gem. R. Deutschl. S. 102. — Biener, Beiträge. S. 167. — Ersch u. Gruber.

Teichmann.

Casaregis, Joseph Laurentius Maria de, starb 1737 zu Florenz.

Er schrieb: Discursus legales de commercio. Flor. 1719—29 — Il cambista instruito per ogni modo di fallimenti. Venez. 1737. — Opera omnia. Venet. 1740. —

Lit.: Goldschmidt, Handb. d. Handels-R. Bd. I. 24. Teichmann.

Cassatorische Clausel, Erlöschungs-, Resolutiv-Clausel, Nebenabrede der Rechtsverwirkung bei Nichteinhaltung eines Stichtages, einer Frist. Wenn die Leistung eines Vertragschließenden ganz oder theilweise bis zu einem verabredeten Zeitpunkt nicht erfolgt, so hat nach allgemeiner Rechtsregel der Gegner ein Klagerecht auf Erfüllung und Schadloshaltung aus dem Verzuge. Allein es kann vertragsmäßig bestimmt werden, daß alsdann der Vertrag als nicht geschlossen angesehen werden, oder der säumige Theil seines Rechts aus demselben verlustig sein soll. In der ersten Bedeutung, als eine nach einer mehrdeutigen Auffassung zum Vortheil beider Theile bestimmte Erlöschungsclausel fand sie sich häufig in den Engagementsbriefen und Schlußnoten der Mäkler über Effectengeschäfte: „zu liefern 2000 Fl. in 80 Stück Metalliques zum Course von 97 Proc. fix am am 30. April und erlischt mit dem 1. Mai das Engagement." In gewissem Umfange ist in Berücksichtigung des Bedürfnisses leichter Abwickelung der kaufmännischen Geschäfte vom D.H.G.B. die Erlöschungsclausel als der stillschweigend mitberedete Inhalt der Festsetzung eines Stichtages oder einer Lieferungsfrist anerkannt worden. In der zweiten Bedeutung, als Verwirkungsclausel, kommt sie oft bei Stundungs- und Nachlaß-Verträgen vor. Es liegt in der Wahl des Gläubigers, davon Gebrauch zu machen. Ein Verzicht desselben wird in der Regel darin gefunden, daß er trotz des Eintritts der Rechtsverwirkung die Erfüllung ganz oder theilweise fordert oder vorbehaltlos annimmt, oder Stundung ertheilt. Entsteht Streit, ob jene eingetreten, so trifft — nach einer nicht unbestrittenen Ansicht — den Schuldner die Beweislast, daß er rechtzeitig geleistet. Nur eine persönliche Klage schließt sich an die Clausel.

Gsgb. u. Lit: D.H.G.B. A. 357—359. Preuß. A.L.R. I. 11, §. 266 f. Bürgerl. G.B. f. d. Königr. Sachsen. §. 1436—1439. C. civ. A. 1184. Holzschuher, Theorie und Casuistik s. claus cassat. Schaper.

Casus. Das Wort „casus", „Zufall" bezeichnet ein im Rechtsleben wirksames Ereigniß, dessen Eintritt nicht durch einen darauf gerichteten Willen herbeigeführt worden ist und das, sofern es überhaupt die Folge einer willkürlichen Handlung war, als solche nicht vorhergesehen werden konnte. Der Begriff ist also ein wesentlich negativer. Gegensatz des c. ist die voluntas (§. 28. J. II. 1. l. 1. l. 5. C. 9. 16.), worunter man aber nicht den eigentlichen Willensact allein, sondern ebenso den in der ältern Rechtssprache sog. negativen bösen Willen, die auf dem Nichtvorhandensein des schuldigen guten Willens beruhende culpa, zu verstehen hat. Der Begriff umfaßt unabwendbar eintretende Ereignisse und unwillkürliche Handlungen, sowie die noch nicht vorherzusehenden Ergebnisse an sich willkürlicher Acte.

Durch casuelle Ereignisse kann einer Sache ein Zuwachs zugeführt werden, — causa rei, commodum, — vgl. hierüber den Art. „Commodum." Von besonderer Wichtigkeit wird der Zufall, insofern er schädigend in begründete Rechte eingreift. Es ergibt sich hier die namentlich in Obligationsverhältnissen schwierige Frage, wer die schädliche Folge des Zufalls, das periculum, zu tragen hat.

Die ältere Theorie beantwortete diese Frage durch Aufstellung der einheitlichen Rechtsregel „casum sentit dominus." Als einer der letzten Vertreter dieser Theorie ist Mühlenbruch zu nennen. Seitdem Wächter die Unzulänglichkeit jenes in den Rechtsquellen nicht zu findenden Satzes als einheitlichen Princips der Lehre dargelegt und das Wahre

in demselben auf die Bedeutung zurückgeführt hat, daß mit dem Untergang einer Sache auch jedes dingliche Recht daran aufhöre, so hat man es aufgegeben, einen allgemein gültigen Satz zu finden, der es positiv ausspricht, wer die Folgen casueller Beschädigung zu tragen hat. Von Einigen (Sintenis z. B.) wird die Existenz eines einheitlichen Princips für die Einwirkung des c. wenigstens bei Obligationsverhältnissen geradezu geleugnet.

In negativer Fassung wird solches Princip von Wächter und den meisten Neueren in dem Satz der Quellen gefunden: c. a nullo praestantur. Dieser Satz bietet außerhalb der Vertragsverhältnisse keine weitere Schwierigkeit. Es kann durch Zufall wohl eine Vermögensminderung erzeugt werden, ein neues Obligationsverhältniß aber kann daraus nicht erwachsen. Wird eine Vertragsleistung unmöglich (was bei einem genus debitum nie der Fall sein kann, quia genus nunquam perit), so ergibt jenes Princip die ferneren Sätze der Quellen: creditoris est rei periculum, species perit ei cui debetur. Einseitige Obligationen werden also durch casuelle Unmöglichkeit der Leistung einfach aufgehoben, durch casuelle Deterioration verändert, und dasselbe gilt bei zweiseitigen Obligationen von der unmöglich gewordenen oder casuell verringerten Leistung. Ob aber Derjenige, dessen Leistung unmöglich geworden ist, die ihm versprochene Leistung dennoch einfordern oder behalten kann, wird bei verschiedenen Geschäften verschieden entschieden; und gerade hierauf beruht der Streit, ob aus jenem Satz ein allgemein gültiges Princip zu entnehmen ist. Die Frage wird bei den Geschäften, in denen Leistung und Gegenleistung ausgetauscht werden, sich Zug um Zug bedingen, z. B. beim Kauf, bejaht, sie wird verneint, wo nach der Natur der Sache von dem einen Theil vorzuleisten war, damit der Anspruch dafür entstehe, z. B. bei den Verträgen auf Gebrauchs-Ueberlassung. — Streitig ist die Frage nach der Einwirkung des c. auf solche Verträge, deren Gegenstand ein zu leistender Dienst ist, und auf die Innominatcontracte, bei den letztern wegen des jus poenitendi.

Madai hat für die Lehre ein neues allgemeines Princip in dem Satz finden wollen, daß Derjenige die Gefahr zu tragen habe, dessen Leistung eine perpetua sei.

Die an und für sich nach Obigem ausgeschlossene Verbindlichkeit für c. einzustehen kann begründet werden durch ausdrücklichen Vertrag, z. B. den Versicherungsvertrag. Sie entsteht gesetzlich für den morosen Schuldner, bei eigenmächtiger Besitzergreifung fremder Sachen, überhaupt bei dem mit Verschulden verbundenen Zufall (c. mixtus). Bis zu einem gewissen Grade haften für den Zufall die nautae caupones stabularii aus dem receptum: nur vis major fällt nicht in den Bereich ihrer Haftverbindlichkeit.

Das Preuß. R. gründet sich auf den Satz: c. sentit dominus. Es erklärt nicht blos die einseitigen, sondern auch die zweiseitigen Verträge für aufgehoben, wenn die Erfüllung des Vertrages durch Zufall unmöglich wird. Die Gefahr der Verschlechterung trägt bei einseitigen Verträgen der Gläubiger, bei zweiseitigen der Schuldner, der Gläubiger hat das Recht des Rücktritts. Muß hiernach eine bereits erhaltene Leistung zurückgewährt werden, so geschieht das nach den Grundsätzen von der Zurückleistung des redlichen Besitzers, an Stelle geleisteter Handlungen ist deren Werth zu ersetzen. — Das Sächs. Civ. G.B. läßt Denjenigen, der vom Zufall betroffen wird, und sonst als Regel, wie das gem. R., den Gläubiger die Gefahr tragen. — Nach dem Oesterreich. G.B. soll der Zufall Denjenigen treffen, in dessen Person oder in dessen Vermögen er sich ereignet. — Auch der C. civ. gestattet regelmäßig keinen Anspruch auf Grund der zufälligen Unmöglichkeit oder Verschlechterung einer Leistung, die Gefahr geht in der Regel durch den bloßen Vertragschluß auf den Gläubiger über, außer im Fall verzögerter Uebergabe, und zwar selbst bei dem Verkauf von Grundstücken, bei denen der Vertrag das Eigenthum nicht überträgt. Beim Miethsvertrag hebt casueller Untergang des Objects den Vertrag auf, Deterioration begründet ein Rücktrittsrechts.

Nach dem Vorgang der Part. Gsgb. in einzelnen Fällen wird gegenwärtig dem Vernehmen nach für den Nd. Bund ein Gesetz vorbereitet, nach welchem die Haftung der

Unternehmer bei gewissen industriellen Unternehmungen für den dabei entstandenen Schaden über das Gebiet nachweisbarer Schuld hinaus ausgedehnt werden soll. —

Gsgb. u. Lit.: Vgl. Wächter, civ. Arch. XV. S. 97. 188. Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht I. S. 228. Mommsen, Erörterungen. Jhering, Abh. aus dem Röm. R. Fuchs, civ. Arch. XXXIV. S. 106 ff. — D. de periculo et commodo 18. 6. C. 4. 48. — Preuß. A.L.R. I, 5. §§. 364 ff. I. 11. §. 100. I, 21. §§. 299 ff. — Sächs. Bürg. G.B. §. 126. §§. 866 ff. — Oesterr. G.B. §. 1311. — C. civ. a. 1138. 1148. 1624. 1722.

Eccius.

Cathedralsteuer. Das cathedraticum, eine Abgabe, welche in der katholischen Kirche seit dem 6. Jahrhundert vorkommt, ist von den einzelnen Geistlichen (mit Ausschluß des Regularclerus) an den Bischof der Diöcese als ein Zeichen ihrer Unterwürfigkeit zu entrichten (c. 1. C. 10. qu. 3. höchstens 2 Ducaten) und wurde in früherer Zeit bei dem Zusammentritt der jährlich einberufenen Diöcesansynode eingefordert (daher auch synodaticum genannt). Heut ist die Steuer nicht mehr an die Abhaltung der Synoden geknüpft, in mehreren Ländern aber gänzlich aufgehoben, z. B. in Oesterreich (Hofdecret vom 16. Juli 1783).

Lit.: Phillips: Lehrb. des K.R. S. 355. Richter, K.R. §. 234.

Hübler.

Catonianische Regel nennt man, nach dem älteren Cato († 148 v. Chr.) oder nach dessen Sohne († 153) den Satz, daß ein Vermächtniß, welches, wenn der Testator sofort nach dem Testiren gestorben wäre, ungültig gewesen wäre, schon deswegen definitiv ungültig ist. — In Beziehung auf subjective Fähigkeit des Testators und des Honorirten und auf Commercialqualität der vermachten Sache war wohl eine besondere Vorschrift in diesem Sinne überflüssig, denn dafür galt schon von jeher der allgemeine Grundsatz: Quod initio vitiosum est, tractu temporis (oder ex postfacto) convalescere non potest. Ebenso wenig erschien eine derartige Bestimmung als geboten, wenn der Testator selbst den Anfall des Vermächtnisses von einer Bedingung abhängig gemacht hatte, weil es ja alsdann offenbar ist, daß der Zeitpunkt der Erfüllung maßgebend sein soll. Daher ist die C. R. nach beiden Seiten hin ausgeschlossen, sowie überhaupt in allen Fällen, wo das Vermächtniß nicht vom Tode, sondern von der Adition an geschuldet ist, z. B. beim Nießbrauchsvermächtniß. — Einfache Folge vom Wesen und vom Zwecke der Capacität (s. d. Art.) ist es, daß darauf die C. R. keine Anwendung finden kann. Auch bei den Fideicommissen konnte ursprünglich keine Rede davon sein. Dagegen wird die vollkommene Geltung der C. R. nach der Gleichstellung der Legate und Fideicommisse und im Justin. R. jetzt nicht mehr bestritten.

Lit.: S. hauptsächlich Vangerow, Lehrbuch, §. 540. — Rivier, De discrimine quod inter regulam Cm. et eam quae lege 29 De R. J. continetur juris antiqui regulam interest. Inauguraldiss. Berlin 1858. Tit. D. XXXIV, 7.

Rivier.

Cautionen im materiellen Recht. Die Sitte und das Klagesystem der Römer brachten es mit sich, daß in vielen Fällen, wo nach heutiger Anschauung ein rechtlicher Schutz oder Zwang selbstverständlich scheint, nach Röm. R. die Eingehung einer bestimmten Verpflichtung mittelst eines oft durch Stellung von Bürgen (Satisdation) verstärkten Versprechens als nothwendig und richterlich wenigstens indirect erzwingbar anerkannt wurde. Daher, abgesehen vom Proceß, eine Reihe von Cautionen, welche zum Theil im gem. R. nicht mehr gebräuchlich und in den neueren Part. Gsgbb. nicht beibehalten worden sind. Es sind hier nur von den wichtigeren, noch heute anwendbaren, einige zu erwähnen.

Dazu gehört die Verpflichtung des Usufructuars, unter Stellung von Bürgen zu versprechen, se boni viri arbitratu usurum fruiturum, finito usufructu restituturum, dolum malum abfuturum, — wovon sub verbo Ususfructus die Rede sein wird. Sodann, im Familienrecht das Versprechen mit Satisdation des Vormunds, rem pupilli salvam fore, vor welcher er zur Verwaltung nicht legitimirt ist; nach der Reichs-P.O. von 1577 werden Bürgen nicht mehr erfordert; s. d. Art. Vormundschaft. Im Erbrecht kommen mehrfach C. vor. So die cautio legatorum servando-

rum causa, welche der mit einem Vermächtnisse Onerirte dem Honorirten auf dessen Begehren leisten muß. So ferner die cautio muciana, welche der unter einer negativen Potestativbedingung honorirte Vermächtnißnehmer, welcher noch pendente conditione das Vermächtniß bekommt, dem Erben dafür leisten muß, daß er im Falle des Zuwiderhandelns, das Vermächtniß cum omni causa restituiren wird. — Des Näheren zu behandeln ist hier die Sicherheitsleistung wegen zukünftigen Schadens, cautio damni infecti.

1) Die Verpflichtung zur Leistung dieser C. setzt voraus drohende Gefahr eines Schadens, und zwar von einem Grundstücke (von Boden, Bäumen, Bauten, Anlagen, Werken, Vorrichtungen) und für ein Grundstück, nicht für Personen oder bewegliche Sachen, welche sich etwa auf dem Grundstücke befinden können. Ferner wird als Grund der Schadensandrohung vorausgesetzt die nicht durch die Natur selbst, sondern durch Menschenhand, wenn auch nur wegen Versäumung der erforderlichen Reparaturen, vitiöse Beschaffenheit des Grundstücks, und es soll auch nur derjenige Schaden berücksichtigt werden, welcher als wirkliche Folge einer solchen vitiösen Beschaffenheit erscheint, also nicht derjenige, welcher durch Handlungen dritter Personen oder durch unvermeidliche Naturgewalt zugefügt worden ist.

2) Verpflichtet zur Cautionsleistung ist vor Allen der Eigenthümer des gefahrdrohenden Grundstücks; sodann der redliche und auch der unredliche Besitzer; ferner jeder Inhaber des Grundstücks in Folge dinglichen Rechts, Emphyteuta, Superficiar, Usufructuar, Pfandgläubiger. Ebenso noch Unternehmer von Werken, Anlagen u. dgl. auf öffentlichem Grund und Boden, so an öffentlichen Wegen, Flüssen u. s. w. — Die Verpflichtung ist eine subjectiv alternative, so daß die Leistung durch den einen Verpflichteten die Uebrigen befreit. Mehrere Miteigenthümer sind verhältnißmäßig nach ihren Antheilen verpflichtet.

3) Berechtigt die C. zu fordern ist Jeder, welcher bei der drohenden Gefahr ein Interesse hat, soweit dieses Interesse reicht: der Eigenthümer des bedrohten Grundstücks, die Inhaber von dinglichen Rechten an demselben, endlich auch blos obligatorisch berechtigte Inhaber, der Miether oder Pächter, der Käufer nach geschehener Tradition; nicht aber Derjenige, welcher im gefährdeten Grundstücke blos ab- und zugeht oder Handlungen vornimmt. Ob auch der redliche Besitzer, ist controvers. — Die Berechtigung hört auf, wenn der Berechtigte bereits durch ein anderes Rechtsmittel genügend gedeckt ist, weshalb Miteigenthümer, Miether und Vermiether u. dgl. die C. von einander nicht wohl fordern können, obschon dieselbe zwischen Eigenthümer und Usufructuar zulässig scheint. Uebrigens lag hier Vieles im freien Ermessen des Prätors. Der Anträger muß den Calumnieneid schwören.

4) Der Verpflichtete muß versprechen, allen binnen einer bestimmten Frist eintretenden Schaden der vorerwähnten Art vollständig, jedoch mit Ausschluß von Luxusgegenständen, zu ersetzen. Von Anderen als dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer wird Stellung von Bürgen verlangt. Die C. wird erneuert, wenn nach Ablauf der Frist der Schaden zwar nicht eingetreten, die Gefahr aber noch vorhanden ist. Wenn absichtlich keine Frist bestimmt ist, gilt die C. ein für allemal; wenn irrthümlich, kann der Verpflichtete nach Ablauf der ortsüblichen Zeit auf Entbindung antragen. Die Klage aus der C. geht auf die Erben des Berechtigten über und gegen die Erben des Cavirenden.

5) Weigert sich der Verpflichtete die C. zu leisten, so wird nach Ablauf einer vom Prätor gesetzten Frist der Berechtigte durch richterliche Verfügung in den Besitz, in der Regel des ganzen gefahrdrohenden Grundstücks, eingewiesen, ohne zwar den Verpflichteten daraus zu verdrängen, aber custodiae causa, nämlich so, daß der Verpflichtete „den missus neben sich detiniren und custodiren lassen muß", dieser also jetzt auch befugt ist, die nöthigen Reparaturen selbst vorzunehmen. Dies ist die sog. missio ex primo decreto, welche dadurch aufgehoben werden kann, daß der Verpflichtete die C. in der nunmehr gehörigen Art leistet, also mit etwaiger Vermehrung der Kosten. Sonst erfolgt, nach angemessener Frist und causa cognita, eine zweite Besitzeinweisung, missio in pos-

sessionem ex secundo decreto, welche Verdrängung des Verpflichteten und Uebergang von dessen Rechten (Eigenthum, Usucapionsbesitz, Ausübung des Nießbrauchs, Emphyteuse, Superficies) auf den Eingewiesenen zur Folge hat. Mehrere Eingewiesene werden Eigenthümer u. s. w. zu arithmetisch gleichen Theilen. Im Falle von Widerstand seitens des Verpflichteten stehen dem Berechtigten die gewöhnlichen Rechtsmittel zu, womit beim Eintritte des Schadens eine actio in factum concurrirt, auf soviel, als der Verpflichtete schuldig sein würde, wenn er cavirt hätte. Der Verpflichtete kann sich aber durch Dereliction des Grundstücks liberiren.

6) Wenn die Cautionsleistung nicht verlangt worden ist, und Schaden eintritt, ist zu unterscheiden, ob die Versäumniß mit oder ohne Verschulden des Berechtigten stattgefunden hat. Im ersteren Falle hat er nach der im Justin. R. recipirten Ansicht ein Retentionsrecht an den herübergefallenen Trümmern. Im andern Falle aber wird ihm eine Klage auf Cautionsleistung für Vergütung des bereits erfolgten Schadens (de damno praeterito) gewährt, welcher sich der Verpflichtete durch Dereliction entziehen kann. Desgleichen wenn das Cautionsbegehren beim Eintritte des Schadens bereits anhängig war, in welchem Falle dem Richter auch freisteht, sogleich eine Klage in factum auf Schadensersatz zu geben.

7) Wenn Jemand kraft einer ihm zustehenden Befugniß, z. B. kraft einer Servitut, auf fremdem Grund und Boden Etwas, z. B. Ausbesserung eines Weges u. dgl., vornimmt, so darf der Eigenthümer des Grundstücks ihm dieses Vornehmen so lange untersagen, bis er für Ersatz des dadurch entstehenden Schadens C. geleistet hat.

Lit. u. Quellen: Vangerow, §. 678. Keller, §. 162. Hesse, Die cautio damni infecti (Leipzig 1838). Groh, Ueber die Caution wegen zukünftigen Schadens. München 1854. Reinhard, im Arch. für civil. Praxis XXX. Schäffer, im Arch. für pract. Rechtswiss. II. D. XXXIX, 2. de damno infecto, XLVI, 5. D. de stipulationibus praetoriis. C. II, 57. de satisdando. Rivier.

Cautionen im Civilproceß sind bestimmt, entweder eine Partei gegen den Nachtheil zu schützen, der ihr aus der Proceßführung der andern erwachsen könnte, oder eine Unbilligkeit auszugleichen, welche ein schlechthin gesprochenes Urtheil zur Folge haben würde. Die Auferlegung der ersteren gehört zur Proceßleitung, die der letzteren zur Urtheilsfällung. Beide Arten werden sachlich schon von den Römern unterschieden, sprachlich aber mit demselben Namen als cautiones iudiciales bezeichnet. l. 1. §. 1. D. de praet. stip. 46. 5. pr. §. 1. I. de div. stip. 3. 18. Im Einzelnen gehören zur ersten Classe folgende, und zwar A. von Seiten des Beklagten zu leistende. Schon im Legis-Actionen- und im Formularprocesse mußte der Beklagten sein Erscheinen im nächsten Termin vor dem Magistrat durch Bürgschaft (vadimonium) sicherstellen, wofür auch wohl die Bezeichnung cautio iudicio (sc. ordinando) sisti üblich war. In den Pandecten aber ist statt dessen eine andere cautio iudiciosisti eingeführt, durch welche der Beklagte sofort bei Zustellung der Klageschrift sich verpflichtet, in dem vom Kläger bezeichneten Termine vor Gericht zu erscheinen und den Proceß bis zum Endurtheil fortzuführen. Tit. D. qui satisdare cog. II. 8. Nov. 53. C. 3. §. 1. Diese C. ersetzt zum großen Theile zugleich eine zweite, vordem üblich gewesene, nämlich die c. iudicatum solvi. Eine solche war im classischen R. bei den actiones in rem zu demselben Zwecke vorgeschrieben, welchen früher bei der legis actio sacramento die praedes litis et vindiciarum und dann bei der actio per sponsionem die stipulatio pro praede litis et vind. erfüllt hatten: nämlich um dem Kläger für den Fall seines Sieges die Herausgabe der Sache nebst Früchten sicher zu stellen. Und zwar umfaßte jene c. iud. sol. hauptsächlich zwei Punkte: de re defendenda und de iudicato solvendo. Von diesen beiden ist nun aber bei Justinian der erstere in der neuen c. iudicio sisti aufgegangen, und der letztere soll mit einer besondern c. iudicatum solvi nur noch dann verbürgt werden, wenn der als Besitzer beweglicher Sachen belangte Verklagte eine verdächtige Person ist. pr. bis §. 2. J. de satisd. 4. 11. Endlich in der Praxis des gem. R. wird zwar nicht blos die c. iudicio sisti (de iuri parendo), sondern auch die c. iudic. solvi bei

allen Gattungen von Klagen angewendet; im einzelnen Falle ist aber die Auferlegung der einen, wie der andern, davon abhängig, daß der Kläger einen bestimmten Grund des Verdachtes bescheinige, und zwar bei der ersteren dahin, daß der Beklagte durch persönliche Entweichung sich selbst dem Gerichtszwang, bei der letzteren, daß er durch Beseitigung der Zahlungsmittel sein Vermögen der Execution zu entziehen drohe. Wetzell, System des ord. Civ. Prc. §. 30. S. 287. 289. Im Preuß. R. ist die c. iud. sisti abgeschafft, die cautio iud. solvi in der Lehre vom Arrest aufgegangen §. 14. A. G.O. I. 21. Eine andere Veranlassung zu C. bietet die processualische Vertretung des Beklagten. Im Röm. R., wo der Vertreter dominus litis wurde, brauchte der Kläger sich mit einem solchen nur einzulassen, wenn ihm entweder der gegenwärtige Verklagte selbst oder in dessen Abwesenheit der Vertreter c. iudicatum solvi leistete. Und bei dinglichen Klagen konnte er außerdem noch eine c. ratam rem dominum habiturum esse fordern, weil ihm hier immer die Möglichkeit drohte, nach Erlangung des Streitgegenstandes aus der Hand des Vertreters nunmehr vom Beklagten selbst auf Rückgabe desselben belangt zu werden. Gai. IV. 101. §§. 1. 5. J. de satisd. 4. 11. l. 40. §. 2. D. de proc. 3. 3. Allein im heutigen R., wo die Handlungen eines gehörig legitimirten Vertreters immer ebenso wirken, wie diejenigen des Vertretenen selbst, bedarf es jener C. nur noch in Ermangelung einer Legitimation. Ohne eine solche darf die Vertheidigung des Beklagten auch heute noch von jedem übernommen werden. l. 33. §. 2. D. de proc. Schlayer, in Linde's Ztschr. N. F. II. S. 303. In diesem Falle muß dann bei allen Klagen c. iud. solvi und bei dinglichen auch c. de rato geleistet werden. In gleicher Weise verlangt das Preuß. R., welches in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, Fremde zur Vertretung zuläßt, von diesen C. §. 26. A.G.O. I. 3.

B. C. des Klägers waren dem älteren Röm. R. unbekannt und sind zwar von Justinian eingeführt, später aber durch die Praxis wieder beseitigt worden. Dagegen ist durch das Can. R. bestimmt worden, daß der Kläger, der einen von ihm ausgewirkten Termin versäumt hat, mit seinem nächsten Ladungsgesuch nicht eher gehört werden soll, als bis er für die aus einer etwa erneuten contumacia erwachsenden Kosten Sicherheit bestellt hat. c. 1 in VI. de dolo et cont. 2. 6. Dies ist die sog. c. de lite prosequenda, welche auch von Amts wegen gefordert werden kann. Dieselbe gilt auch im Preuß. R. §. 20. A. G.O. I. 20. Noch weiter greift die durch die Praxis üblich gewordene c. pro expensis d. h. eine Sicherstellung, welche der Beklagte in allen Fällen, wo sein eventueller Anspruch auf Kostenerstattung gefährdet erscheint, mittelst einer dilatorischen Einrede vom Kläger fordern kann. Ein Hauptfall ihrer Anwendung liegt vor, wenn der Kläger ein Ausländer ist. K.G.O. von 1555 III., 49 §. 8. In diesem Falle kann nach Preuß. R. der Beklagte sogar die Einlassung auf die Klage vorläufig aussetzen. §. 5. Verordn. v. 21. Juli 1846. Indessen ist sie keineswegs auf diesen Fall beschränkt. §. 1. A. G.O. I. 21. Unter einer Voraussetzung nimmt der Kläger zugleich die Stellung eines Beklagten ein: nämlich wenn gegen ihn eine Widerklage erhoben wird. Für diesen Fall versteht es sich von selbst, daß auch auf ihn die oben unter A. entwickelten Regeln Anwendung finden und er unter Umständen zu einer c. iud. solvi, möglicher Weise auch einer c. iudicio sisti genöthigt werden kann. Manche nennen solche C. des Widerbeklagten auch pro reconventione: Wetzell §. 30. S. 290. Allein eine eigenthümliche Bedeutung gewinnt dieser Name nur dann, wenn man darunter mit Anderen (Bayer, Vorträge §. 33) die im Sächsischen Prc. vorkommende C. versteht, durch welche der Kläger dem Beklagten dafür Sicherheit zu gewähren hat, daß er sich nach Erledigung des ersten Processes zur Verhandlung der Widerklage vor demselben an sich nicht competenten Richter stellen werde. Außer in diesen Fällen kann der Kläger auch noch in der Executionsinstanz zur Stellung einer C. (de restituendo) veranlaßt sein: nämlich wenn er ein ihm günstiges Erkenntniß entweder vor Eintritt der Rechtskraft (z. B. bei Einlegung der Revision oder in schleunigen Sachen) oder trotz einer wider ihn anhängig gemachten Prinzipal-Intervention zur Vollstreckung bringen will. Näheres s. in den betr. Art. Endlich wird auf Seiten des Klägers noch durch eine Vertretung desselben eine C.

nöthig. Es ist nämlich eine cautio de rato sowohl nach Röm. als nach gem. R. in allen den Fällen zu leisten, wo das Recht zur Vertretung nicht sogleich bei der Klaganstellung dargethan werden kann l. 1 C. de proc. 2. 13, und nur der Unterschied besteht, daß nach gem. R. nicht Jedermann, sondern nur bestimmte Personen ohne Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden. — Einfacher gestaltet sich die zweite Classe der C., welche mit der Urtheilsfällung zusammenhängt. Im Röm. R. mußte zunächst der Beklagte zur Leistung einer solchen angehalten werden, wenn die sofortige Befriedigung des Klägers nicht möglich, andererseits aber dessen Anspruch durch die kurze Proceßverjährung mit dem Untergange bedroht war. l. 9. §. 5. l. 14. §. 11. D. quod met. cau. 4. 2. l. 18. D. de R. V. 6. 1. l. 7. l. 12 D. si serv. vind. 8. 5. Dahin gehören die c. de dolo, de restituendo, de non amplius turbando. In allen diesen Fällen wird aber jetzt durch Hinausschiebung der Execution, durch Strafandrohung oder auf ähnliche Weise geholfen. Damit sind jene zur Erzeugung eines neuen Anspruchs für den Kläger bestimmten C. veraltet.

Dagegen sind gewisse zur Sicherheit des Beklagten dienende C. auch heute noch im Urtheil unerläßlich. Dieselben beruhen durchweg darauf, daß ein späterer Umstand in Aussicht steht, durch dessen Eintritt der gegenwärtige Anspruch des Klägers wieder rückgängig gemacht werden würde. In einem solchen Fall kann der Beklagte mittelst exc. doli gegen Erfüllung von seiner Seite eine C. des Klägers für eventuelle Rückerstattung des Gezahlten (de restituendo) verlangen. So namentlich bei der Verweisung illiquider Einreden zum Separatproceß, bei der Verurtheilung eines Schuldners zur Zahlung an den Cessionar u. s. w. — Als Mittel zur Leistung dieser Prc.-C. waren bei den Römern nur Bürgen gestattet l. 7 D. de stip. praet. 46. 5. Fiscus und Gemeinden konnten sich mit bloßem Versprechen, Grundbesitzer mit c. iuratoria abfinden. Daran hat das gem. R. soviel geändert, daß es Pfand der Bürgschaft gleichstellt, Grundbesitzer von der C. ganz befreit und alle, welche sich zur Leistung einer Real-C. eidlich außer Stande erklären, zur juratorischen zuläßt. Der Antrag auf Cautionsleistung kann bei Eintritt ihrer Veranlassung jederzeit gestellt werden. Die Verhandlung wird entweder mit der Hauptsache verbunden oder summarisch geführt. Der Richter entscheidet über Art und Größe der C. und gegen sein Urtheil finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

Quellen u. Lit: Titel der J. IV. 11 de satisdationibus. D. II. 8. qui satisdare cogantur, XLVI. 5, de praetoriis stipulationibus u. XLVI, 7, iudicatum solvi. Schlayer, Die Lehre von den C. in Civ.Prc. im Linde's Ztschr. für Civilr. u. Prc. N. F. IX. Ed.

Cautionen werden auch im Strafproceß von Manchen als Sicherungsmittel gegen mögliche Nachtheile aufgefaßt, wo man dann auch Verhaftung, Durchsuchung, Nacheile ꝛc. zu denselben rechnet oder rechnen kann. Im Sinne der Bestellung einer Sicherheit gegen etwaige Schadensstiftung oder Verletzung übernommener Verbindlichkeiten ist ihr Gebiet ein beschränkteres. C. dieser Art kennen die Rechte verschiedene, so die C. des Sequesters bei der Güterbeschlagnahme, die altdeutsche Urfehde-C., die französischen C. für den Fall des Unterliegens in der Cassationsinstanz, die C. des Anklägers, welche das Röm. R. für Durchführung der Anklage, die P.G.O. für Schmach, Schäden und Kosten des Angeklagten, die oldenb., bad., preuß. Str.Prc.O. für die Gerichtskosten vom Privatankläger fordern. Die praktisch wichtigste von allen ist die C. des Beschuldigten zur Abwendung oder Wiederaufhebung der Untersuchungshaft. Das Röm. R. behandelt sie als c. judicio sisti, überläßt es aber dem Richter, sie bei den schwersten Verbrechen auszuschließen. Die Form der Leistung ist regelmäßig Bürgschaft, daneben Pfandgebung; Unvermögende werden auch zu juratorischer C. gelassen. — An das Röm. R. hielt sich der Inquisitionsproceß. Die Gestattung aber der Collusionshaft, die nicht wegen bereits versuchter, sondern wegen blos möglicher Collusionen verhängt und fortgesetzt wurde und bei der Langsamkeit des schriftlichen Verfahrens ohne Ende war, ließ die Freilassung gegen C. selten eintreten. — Die preuß. Crim.O. erweiterte die C. zu einer c. judicio sisti et judicatum solvi, ließ ihre Gestellung durch Bürgen zu, überging aber die juratorische

Leistung, um des Eides willen vermuthlich sie verwerfend. Erforderniß ist, daß der Verlust der C. als ein empfindlicheres Uebel für den Beschuldigten sich darstelle, wie die zu erwartende Strafe, und sie ist deshalb insbesondere bei drohender dreijähriger Gefängnißstrafe unzulässig, der die heutige Praxis das Verbrechen im e. S. substituirt hat. Ausschließungsgrund ist auch die Möglichkeit von Collusionen. Die Str.Prc.O. von 1867 ist den gleichen Principien gefolgt, schließt indeß auch die Bestellung durch dritte Personen, um so mehr also durch eidliches oder einfaches Gelöbniß, aus. Wiederum aber, gegen das franz. R. gehalten, zeichnet sich die preuß. Gsgb. dadurch aus, daß sie auch bei einer Verweisung vor's Schwurgericht von der Verhaftung abzusehen gestattet. — Die badische Str.Prc.O. bezeichnet die C. als c. judicio sisti, berechnet aber ihre Höhe, als wenn sie auch c. judicatum solvi wäre. Sie gestattet sie nicht, wo Collusionen zu besorgen sind. Der Beschuldigte kann Freilassung gegen C. fordern, sofern er nicht dringend eines Verbrechens verdächtig ist, bei welchem die zu gewärtigende Strafe drei Jahre Zuchthaus übersteigt. Selbst aber, wo eine noch höhere Strafe zu erwarten steht, darf die Raths- oder Anklage-Kammer die Annahme der C. verfügen. — Im franz. R. sind die seitherigen Bestimmungen des C. d'instr. durch ein milderes Ges. v. J. 1865 reformirt worden. Gegenüber der Ordonnance de prise de corps bei Verweisung vor die Jury ist freilich auch jetzt noch keine Abwendung der Haft möglich. Dagegen dürfen Instructionsrichter bzw. Gericht eine provisorische Freilassung unter der Auflage, sich jeder Zeit zu gestellen, gegen oder ohne C. (de judicio sisti et judicatum solvi) verfügen. In correctionellen Sachen darf der angesessene Beschuldigte, sofern er nicht schon früher wegen Verbrechen oder mit mehr wie einjährigem Gefängniß bestraft ist, fünf Tage nach seinem Verhör die vorläufige Freilassung fordern, wenn die vom Gesetz auf das Vergehen gedrohte Strafe weniger wie zwei Jahr Gefängniß beträgt. Diese Bestimmungen, zu denen noch mancherlei sonstige Schranken hinzukommen, lassen das heutige franz. R. noch keineswegs als milde erscheinen, und die auf zehn Tage beschränkte Interdiction de communiquer ist von geringer Bedeutung, da sie nach ihrem Ablauf stets wieder erneuert werden kann. Dennoch ist die Intention des erwähnten Gesetzes, die dem Staate so kostspielige, wie für den Beschuldigten drückende Collusionshaft zu mindern, ein anerkennenswerther Fortschritt. Die revidirte sächs. Str.Prc.O. ist dem franz. R. hierin nicht gefolgt. Davon abgesehen, erscheinen ihre leitenden Grundsätze als ebenso human, wie sachgemäß. Das freieste richterliche Ermessen entscheidet über die Abwendung, wie über die Aufhebung der Haft, ohne oder gegen Sicherheitsbestellung bzw. Leistung eines Handgelöbnisses für die Sistirung auf Erfordern. Der Bruch des Handgelöbnisses ist mit Strafe bedroht, die Sicherheitsbestellung erfolgt durch Verpfändung, Deposition oder Zahlungsverpflichtung. Der Beschuldigte, wie dritte Personen für ihn, werden zur Sicherheitsbestellung zugelassen. — Benutzung der Freiheit zur Begehung neuer strafbarer Handlungen oder zu Erschwerung der Untersuchung führen nach allen Rechten zur Wiederverhaftung; Flucht oder Ausbleiben auf Vorforderung lassen die C. verfallen. Doch enthält auch bezüglich des Verfalls der C. die sächs. Str.Prc.O. bemerkenswerthe Erleichterungen zu Gunsten des Bürgen, wie des Beschuldigten.

Quellen: l. 1. 3. D. 48, 3. P.G.O. A. 12—15. 181. — C. d'instr. a. 91. 94. 113 ss. 419. 420. 436. 613. Loi 14 juillet 1865. — Preuß. Crim.O. 1805. §. 208 ff. 224 ff. Entw. v. 1865, §. 126. Str.Prc.O. 1867. §. 108 ff. §. 115 ff. 492. — Oldenb. Str.Prc.O. A. 448. — Sächs. Str.Prc.O. A. 151. 156 ff. 251. 273. Vrdng. v. 31. Juli 1856, §. 45. Ges. v. 1. Oct. 1868 betr. Verf. vor Geschw.Gericht. §. 12. 33. Ges. v. 12. Dec. 1868. §. 15. 16. — Badische Str.Prc.O. 1864. §. 167 ff.

Lit.: Rudorff, Röm Rechtsgesch. Bd. 2. §. 131. Geib, Gesch. d. röm. Crim.Prc. S. 119. 287. 561. Quistorp, Grds. d. Peinl R. §. 645 f. Planck, Str.Verf. §. 91. 96. Zachariä, Str.Prc. Bd. 2, §. 94. Höchster, Franz. Str.Verf. §. 81 ff. Löwe, Preuß. Str.Prc S. 197. Dalcke, Entw. einer Prc.O. f. Preuß. S. 15. — Schwarze, Comment. z. Sächs. Str.Prc.O. a. a. O. Heintze, R. d. Unt. Haft. S. 35. Sonntag, Caution im Str.Prc.

K. Wieding.

Censuren (censurae oder poenae medicinales) sind im Can. R. diejenigen Nachtheile, welche zur Sühnung des Bruches der äußeren Rechtsordnung zugefügt werden,

deren Hauptzweck aber nicht diese Sühne, sondern die Besserung des Schuldigen ist. S. auch Th. I. S. 134. 473, wo die einzelnen für Laien und Geistliche vorkommenden C. aufgezählt sind. Je nachdem das Recht den Eintritt derselben ohne weiteres an die Vornahme bestimmter Handlungen knüpft, also die Nachtheile ipso iure oder ipso facto wirksam werden läßt, oder diese erst durch formell gültiges, richterliches Erkenntniß verhängt werden müssen, unterscheidet man censurae latae sententiae oder censurae ferendae sententiae. Bei den ersteren kann aber insofern ein richterliches Erkenntniß vorkommen, als dieses den stattgefundenen Eintritt der Censur öffentlich constatirt und mithin nur declaratorisch wirkt. Die Verhängung der C. kann nur von dem mit einer selbständigen Jurisdiction betrauten, kirchlichen Oberen, d. h. für die Regel vom Bischof und den höheren Amtsträgern verhängt werden. Die Aufhebung der C. (absolutio) steht dem Papst in allen Fällen zu; sonst ist allein der kirchliche judex competent, welcher sie verhängt hat, nur für das innere Gebiet des Gewissens, pro foro interno, nicht für die äußere rechtliche Stellung des Individuums, pro foro externo, kann jeder Beichtvater in articulo mortis, bei Todesgefahr, absolviren. Die absolutio kann ertheilt werden entweder simpliciter oder ad cautelam d. h. nur vorsichtshalber, wenn es zweifelhaft ist, ob eine censura latae sententiae eingetreten ist oder nicht; oder ad reincidentiam, unter dem Präjudiz, daß wenn das für die einfache Absolution Nothwendige, bisher nicht Geleistete nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt wird, die C. ohne Weiteres wieder eintritt.

Lit.: van Espen, Tract. de censuris ecclesiasticis in Opp.; München, das kan. Gerichtsverf. und Str.R. Köln und Neuß 1866. 2 Bd. S. 156 ff.; Kober, der Kirchenbann. 2. Ausg. Tübingen 1863; Kober, die Suspension der Kirchendiener. Tübingen 1862.

P. Hinschius.

Cessio bonorum. Eingeführt durch eine l. Julia de cessione bonorum (von Augustus?), erfolgte sie im Röm. R., — gegenüber einem einzelnen, wie mehreren Gläubigern — durch gerichtliche oder außergerichtliche Erklärung des Schuldners, sein Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger abtreten zu wollen. Die Annahme der Cession, die der Kaiser den Gläubigern durch die Alternative der Zulassung oder der Indultsgewährung aufnöthigte, wie auf eine Alternative auch das prätorische Verfahren beim Andringen der einzelnen Gläubiger hinauskommen mochte (Versagung der Missio oder Annahme), führte zur Missio in bona und Venditio bonorum, nur daß der Schuldner, seine Mitleidswürdigkeit vorausgesetzt, von der mit dieser Execution verbundenen Infamie, wie von der Personal-Execution befreit ward und überdies die Wohlthat der Competenz genoß. — Im gem. R., das die Wirkungen der römischen C. b. recipirt hat, erscheint sie als Veranlassung des Concurses. (S. Concursgründe). Als solche ist sie, wie insbesondere Schmid betont, nur bei Insolvenz und Mehrheit von Gläubigern möglich, und das Vorhandensein dieser Erfordernisse wird namentlich dann von Bedeutung, wenn ein einzelner Gläubiger durch die Concurseröffnung an seiner Special-Execution inhibirt werden soll. Nehmen sämmtliche bekannte Gläubiger den Cessionsantrag an, so wird Concurs verfügt. Besteht aber unter ihnen ein Dissens, so fragt es sich, — die Erfordernisse der C. als vorhanden angenommen, — ob der geneigte Theil die Majorität der Forderungen besitzt, und den Gegnern durch die Alternative zwischen Annahme und Moratorium die Annahme aufzudringen vermag. Wo nicht, wird der Antrag verworfen, was auch beim Mangel der Erfordernisse möglich ist. Im Fall der Verwerfung kann später Concurs nur auf genügend begründeten Antrag eines Gläubigers erkannt werden. — Die hannoversche Prc.O., die auch die Competenz und die jetzt hinfällige Befreiung von Personalhaft mit ihr verbindet, läßt auf erfolgte Insolvenzanzeige des Cedenten den Concurs ohne Gehör der Gläubiger erkennen. Dasselbe thut die österreichische Conc.O., die statt der Competenz, deren Gewährung lediglich von der Humanität der Schaden leidenden Gläubiger dependirt, den Schuldner auf den ihm freigelassenen Erwerb durante concursu verweist. —

Die preuß. Conc.O. verwirft die C. b.: die Insolvenzanzeige des Schuldners begründet nur eine Voraussetzung für den Concursantrag eines Gläubigers, beim Kauf-

mann für die Concurseröffnung. Die Competenzwohlthat ist durch C. b. nicht bedingt, und Verhaftung und Infamie kommen nicht als Executionsfolgen, sondern als Strafen in Betracht.

Das franz. R. unterscheidet zwischen freiwilliger und gerichtlicher C. b. Letztere, die nicht zum Concurs, sondern zur Execution führte, gewährte nur Befreiung von der Personalhaft, ein Motiv, das seit Aufhebung dieser Haft gegenwärtig hinfällig geworden ist.

Quellen: Tit. D. 42, 3. Tit. C. 7, 71 (arg. l. 8.) Reichsabsch.-Anfang v. 1671, Nr. 10. — Hannov. Prc.O. v. 8. Nov. 1850. §. 607. 655. — Oesterr. Conc.O. v. 26. Dec. 1868. §. 5. 62. — Preuß. Conc.O. v. 8. Mai 1855. §. 162. 321 ff. — A.G.O. Thl. 1. Tit. 48. 49. 50. §. 4. — Nd. Ges v. 29. Mai 1868. — C. civ. a. 1265 ss. C. d. proc. a. 898 ss. C. de com. a. 541. Loi du 22. juill. 1867.

Lit.: v. Bethmann-Hollweg, gem. Civilprc. Bd. 2. S. 547. 667. 687. Bd. 3. S. 316 ff. — A. C. J. Schmid, §. 216, Not. 11—18. Windscheid, Pand. §. 266. — Koch, §. 456. Sonstige Lit. s. die Art. über Concurs, Conc.-Gründe, Conc.-Verf.

K. Wieding.

Cession im Allgemeinen ist jede Abtretung eines Rechts. Im e. S. versteht man darunter den Rechtsact, durch welchen ein Forderungsrecht von dem Gläubiger auf einen Andren übertragen wird. Der übertragende Gläubiger heißt Cedent, der erwerbende Cessionar, der Schuldner debitor cessus. Ueber diesen Begriff, und mithin über alle Consequenzen desselben herrscht Streit. Während die herrschende Meinung nach Mühlenbruchs Vorgang die Möglichkeit des Uebergangs des Forderungsrechtes selbst auch für das heutige R. leugnet, vielmehr den Standpunkt des späteren Röm. R., daß nur die Ausübung der Forderung (actio) übertragen werden könne, festhält (Puchta, Kuntze, Schmidt), wird die C. von der neueren Lehre im Anschluß an die seit der Glosse von den Praktikern der letzten Jahrhunderte anerkannte und im deutschen R. begründete Auffassung als die Uebertragung des Rechts selbst (der obligatio) anerkannt. (Dellbrück, die Uebernahme fremder Schulden 1853. Windscheid, in krit. Ueberschau I. S. 27. Bähr, Jahrbb. f. Dogmat. I. S. 351). — Die C. kann durch Willenserklärung des Cedenten, durch richterliche Verfügung und durch gesetzliche Vorschrift erfolgen. — Im ersten Fall ist, sofern sie nicht durch letztwillige Erklärung erfolgt (nomen legatum), Annahme des Cessionars, wenn auch nur stillschweigende, erforderlich. Der Grund der Uebertragung kann so mannichfaltig sein, wie der Rechtsgrund jeder Vermögenszuwendung, z. B. Kauf, Schenkung, Bestellung einer dos; außer einem derartigen Rechtsgeschäft bedarf es eines besonderen Uebertragungsactes nicht, doch ist der Cedent dem Cessionar auf Verlangen zur Abgabe einer ihn dem Schuldner gegenüber legitimirenden Erklärung verpflichtet. Ob insbesondere bei dem Kauf in derselben Weise, wie bei dem Sachkauf der Eigenthumsübergang, der Uebergang der Forderung abhängig sei von der Zahlung oder Creditirung des Kaufpreises, ist bestritten und mit Puchta für den Fall zu verneinen, daß die Absicht des Cedenten, die Forderung sofort zu übertragen, deutlich kund gegeben ist (Buchner, Arch. f. prakt. Rechtsw. V. 6. 161. Hoffmann, das. S. 182). Je nach dem Rechtsgrund der C. ist die Haftung des Cedenten für die Existenz und Realisirbarkeit der Forderung verschieden, für keins von beiden haftet er z. B. bei der Schenkung. (Schliemann, die Haftung des Cedenten). — Durch den Richter wird C. bewirkt im Theilungsurtheil oder in einem auf Verpflichtung zur C. direct gerichteten Urtheil. — Gesetzliche Bestimmung ist nur in einzelnen Fällen Grund der C. (sog. cessio necessaria). Die früher aufgestellte Regel, daß der gesetzlich begründete Anspruch auf C. diese selbst in allen Fällen ersetze, wird mit Recht bestritten (Zaun, Arch. f. prakt. Rechtsw. N. F. I. S. 11. 113. Zimmermann, Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc. N. F. XV. S. 102). — Die Wirkung der C. ist, daß der Cessionar Gläubiger wird; bestritten aber ist, ob ebenso der Cedent durch die C. sofort aufhöre Gläubiger zu sein. Auch außer denen, welche die Uebertragbarkeit des Forderungsrechtes überhaupt leugnen, behaupten Einige, daß bis zur Benachrichtigung des Schuldners von der C. durch den Cessionar (sog. Denunciation) der Cedent neben dem Cessionar verfügungsberechtigter Gläubiger bleibe, und erst durch diese der Tradition ähnliche Inbesitznahme

der Forderung von der Verfügung über dieselbe ausgeschlossen werde (Musset, Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc. N. F. XII. S. 360. Knorr, Arch. f. civ. Pr. XLVI. S. 74. XLII. S. 312. Windscheid). Consequent dem angegebenen Begriff lassen Andre dagegen mit der C. selbst das Recht des Cedenten aufhören und geben nur dem Schuldner das Recht, sich auf Zahlungen und Verträge, welche er vor erlangter sicherer Kunde von der C. dem Cedenten geleistet resp. mit ihm geschlossen hat, dem Cessionar gegenüber zu berufen (Bähr). Hieraus folgt weiter, daß, wenn vor der Benachrichtigung des Schuldners der Cedent oder dessen Erben einem Zweiten cedirt haben, der erste Cessionar dem zweiten selbst dann vorgeht, wenn dieser zuerst dem Schuldner denuncirt hat (Schäffer, Arch. f. prakt. Rechtsw. I. N. 23. bestr.). — Dem Schuldner selbst sind für den Fall, daß mehrere Prätendenten der Forderung auftreten, Schutzmittel gegeben, indem er von dem klagenden Cessionar, welcher sein Recht nicht liquid stellen kann, Caution fordern, sich durch Deposition schützen und, vom Cedenten verklagt, dem angeblichen Cessionar den Streit verkünden und diesen dadurch nöthigen kann, den Beweis der C. dem Cedenten gegenüber auf eigne Gefahr zu führen. Aber auch die Prätendenten unter sich können den Streit ausmachen, da der Cessionar gegen den Cedenten eine obligatorische Klage auf eine die C. liquid stellende Erklärung, mehrere Cessionare gegen einander zwar keine obligatorische, wohl aber eine auf das Recht an der Forderung gegründete quasidingliche, auf Feststellung des Rechts oder Nichtrechts gerichtete Klage haben. (Bähr, bestr.). — Für das Verhältniß zwischen Cessionar und Schuldner folgt aus dem Cessionsbegriff, daß die Forderung, so wie sie war, auf den Cessionar als seine eigne übergeht. Er muß sich daher nicht nur die bis zur Benachrichtigung des Schuldners gegen den Cedenten erwachsenen Einreden mit Ausnahme der lediglich in dessen Person begründeten, sondern auch die aus seiner eignen Person erwachsenden gefallen lassen; ebenso gehen die Vorzüge der Forderung, wie Bürgschaft, Pfandrecht auf ihn über, die rein persönlichen Privilegien des Cedenten z. B. persönliche Concursprivilegien, jedoch nur, soweit sie bereits existent geworden waren; ferner kann er seine eignen persönlichen Privilegien geltend machen, sofern nicht die C. dolose zu diesem Zweck erfolgt ist. Auch diese Sätze sind zum Theil bestritten (Franke, Arch. f. civ. Pr. XVI. S. 417.). — Nicht cedirt können solche Forderungen werden, welche überhaupt oder doch ohne Aenderung ihres Inhalts nur dem ursprünglichen Gläubiger erfüllt werden können, z. B. Forderungen aus der Injurie, auf Alimentation, auf Bestellung einer persönlichen Dienstbarkeit. Ferner sollen Forderungen an den Bevormundeten nicht dem Vormund und streitige Forderungen überhaupt nicht cedirt werden. Ueber die Beschränkung der C. durch die Anastasiana lex, siehe diese. — Dagegen können Forderungen aus zweiseitigen Geschäften, Natural- und Correalobligationen übertragen werden (d'Avois u. Arndts in Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc. N. F. X. S. 114. Fritz, das. N. F. XIX. S. 63), ebenso dingliche Ansprüche (Ihering, Jahrbb. f. Dogmat I. S. 101. Zimmermann, Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc. N. F. XV. 4. cf. Bekker, Jahrbb. f. gem. R. IV. S. 205). Für Wechselforderungen ist die besondere Cessionsform das Indossament, welches auch im Handelsrecht Anwendung findet. D. Wechs.Ordn. A. 9—17. 36. 75. 76. 98. 66. 67. 71. D. H.G.B. A. 301—305. 182. 233. 896. 904. — Die im heutigen R. zulässige Uebertragung einer Schuld auf einen andern Schuldner kann nur mit Zustimmung des Gläubigers erfolgen. (Dellbrück, l. c. Windscheid); ihre Zulässigkeit ist aber überhaupt bestritten. —

Die neueren Gsgbb. erkennen durchweg die Uebertragbarkeit des Forderungsrechtes selbst an. Als Eigenthümlichkeit des Pr. A. L.R. verdient erwähnt zu werden, daß jeder Dritte, welcher für einen Schuldner zahlt, im Zweifel vermöge fingirter C. in die Rechte des Gläubigers tritt. — Das Sächs. Civ. G.B. enthält wesentlich gem. R. — Der C. civ. schneidet eine Zahl von Streitfragen ab durch Formvorschriften, welche ein erkennbares Eigenthum an Forderungen ermöglichen. Der Cessionar erwirbt die Forderung gegen den Schuldner nur vermittelst Benachrichtigung desselben durch Gerichtsvollzieher, Dritten gegenüber erst durch diese oder Annahme seitens des Schuldners in

öffentlicher Urkunde. Eigenthümlich ist ihm ferner, daß der Cedent selbst bei übernommener Garantie nur zum Belauf des Cessionspreises haftet, daß der Schuldner sich von einer cedirten streitigen Forderung durch Zahlung des Cessionspreises und der Kosten befreien, und bei C. einer Erbschaft jeder Miterbe den Cessionar durch Zahlung des Preises auskaufen kann.

Lit.: Mühlenbruch, Die Lehre von d. C. der Forderungsr. 1817. II. Aufl. 1836. Puchta. in Weiske, Rechtslexikon II. S. 636. Kuntze, Die Obligation u. Singularsuccession des Röm und heut. R. Schmidt, Die Grundlehren der C., recens. v. Bechmann, in d. krit. Vierteljahrsschr. Bd. 10. Heft 2. (D. XVIII. 4. C. IV. 39 de hereditate vel actione vendita. Pr. A.L.R. I. 11. §. 376—444. Sächs. Civ.G.B. §. 953—975. C. civ. a. 1689—1701. 841.)

A. S. Schultze.

Charondas (Charon, Caron), Ludovicus, geb. 1538 zu Paris, war Parlamentsadvocat und starb 1617.

Er schrieb: Πιθανῶν s. Verosimilium libri III. — Pandectes du droit français. — Réponses du droit français. 1612. — Er gab das Corpus juris mit Noten, den Code Henry, la Pratique de Lizet u. Jean Boutilliers somme rural (s. Bd. I, S. 201) verbessert heraus. — Ferner: Le grand coutumier de France. 1598; — cout. de Paris, 1598; — Opera. Paris 1637.

Teichmann.

Charteparfie (Certepartie; franz.: charte-partie, police d'affrétement; engl.: charter-party — wahrscheinlich von charta partita, weil jeder Contrahent früher die Hälfte der Urkunde erhielt) heißt der schriftliche See-Frachtvertrag überhaupt, im engeren und gewöhnlichen Sinne der schriftliche Vertrag, wodurch ein Schiff im Ganzen oder zu verhältnißmäßigem Theile oder ein bestimmter Schiffsraum verfrachtet wird. Nur in diesen letzteren Fällen kann nach dem Allg. D. H.G.B. jeder Contrahent die Errichtung eines schriftlichen Vertrages fordern. Die Gültigkeit des Vertrags ist jedoch nach deutsch., engl. und nordamerikan. See-R. von der Beobachtung der Schriftform niemals abhängig. Der C. com. bestimmt zwar, wie das span., portug. und das G.B. von Buenos-Ayres, daß der Vertrag schriftlich abgefaßt werden müsse; indessen hält die Praxis auch den mündlichen Vertrag für gültig. Die Ch. dient demnach wesentlich zum Beweise, und zwar vorzugsweise zwischen Befrachter und Verfrachter, während das Connossement für die Verhältnisse zwischen Verfrachter und Empfänger entscheidend ist. Nach dem H.G.B. haben die in das Connossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags nur dann rechtliche Wirkung, wenn auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. — Der wichtigste Bestandtheil der Ch. ist die Bestimmung der Fracht. Ein der Rhederei gebührendes Accessorium der Fracht, welches jedoch nur im Falle ausdrücklicher Verabredung gefordert werden kann, sind die sogen. (ursprünglich zur Entschädigung für die Bekleidung des Schiffers auf Winterreisen bestimmten) „Kaplaken" (chapeau, étrennes, chausses du maître), Prämien (primage), Gratificationen, Gratiale u. dgl. m. Dieselben pflegen in Procenten der Fracht bedungen zu werden. Die zur kleinen Haverei gehörigen Kosten fallen, wie man heute ziemlich allgemein annimmt und auch das H.G.B. festsetzt, in Ermangelung entgegenstehender Abrede dem Verfrachter allein zur Last. — Die Ausfertigung der Ch. ist der Uebereinkunft der Contrahenten überlassen. Häufig bedient man sich der Schiffsmäkler. Aber auch die notarielle und selbst gerichtliche Ausfertigung oder doch Beglaubigung kommt nicht selten vor.

Gsgb. u. Lit.: Allg. D. H.G.B., A. 557, 558, 560, 568, 573, 617, 620—623, 653, 658, 731, 888, 889. C. com. a. 273—280, 285—290, 297 (v Duhn bei Goldschmidt u. Laband, Ztschr. f. d. ges. H.R., Bd. 14. S. 122 ff., 128 ff. — Pöhls Darstellung des gem. Deutschen und des Hamb. H.R. für Juristen und Kaufleute. Band III. Th. II. §§. 412—417 (S. 403—436). — Heise, Handelsr. S. 351—356. — Jacobsen, Seerecht S. 294—410. — v. Kaltenborn, Grundsätze des praktischen Europäischen Seer. Band I. §§. 88—98. (S. 248—273). — Ein Formular z. Charteparfie s. bei Koch, Formularbuch XXVIII. — F. Mittermaier bei Goldschmidt, Ztschr. Bd. 6. S. 497. — Löhr, Centralorgan f. H.- u. W.R. N. F. IV. S. 81. — Voigt u. Heinichen, Neues Arch. f. H.R. Bd. I. S. 187—200. — Pothier, Traité de la charte-partie. — Pardessus, Cours de droit commercial III. 704—708. — Kent, Commentaries on American law. 5th. ed. vol. III. p. 200—206.

R. Koch.

Chassanäus, Alexander.

Er schrieb 1613 zu Paris: Paratitla in 5 libros Decret. Greg. IX. Paris 1640 u. Comment. in Aur. Alex. Severi axiomata politica et ethica, 1635, ed. Cramer. Marp. 1735. Teichmann.

Chirographarii creditores, handschriftliche Gläubiger, werden in den Quellen namentlich mit Bezug auf den Concurs diejenigen Gläubiger, welche kein Pfandrecht an den Sachen des Schuldners haben, im Gegensatz zu den Pfandgläubigern genannt; auch der Ausdruck chirogr. debitor kommt einmal zur Bezeichnung des nur persönlichen Schuldners vor (l. 7. C. 8. 42). — Im Röm. R. bestanden die Concursgläubiger lediglich aus Chirographariern, da die Pfandgläubiger überhaupt am Concurse nicht theilnahmen und zerfielen in die zwei Classen der privilegirten und nichtprivilegirten Ch. Im heutigen gem. R. sind die Pfandgläubiger Concursgläubiger und daher in zwei Classen vor die Ch gesetzt. Der Gerichtsgebrauch hat sodann zum Theil aus Mißverständniß röm. Bestimmungen von den privilegirten Ch. einige in einer besonderen ersten Classe vor die Pfandgläubiger als sog. absolut privilegirte Forderungen gesetzt, wie z. B. die Leichenkosten, Medicinalkosten ꝛc., so daß die Ch. im heutigen Concurs die erste, vierte und fünfte Classe bilden. Dazu hat die Praxis und Part.Gsgb. theils aus mißverstandenen volkswirthschaftlichen, theils aus sog. Billigkeitsrücksichten eine große Verschwendung mit neuen Privilegien getrieben. Erst die neuere Gsgb. ist bestrebt, als Correlat eines reinen und erkennbaren Realcredits diesem Privilegienunwesen ein Ende zu machen. Als privilegirt werden aber auch zum Theil von dieser (z. B. Preuß. Conc.=Ordn. vom 8. Mai 1855) noch anerkannt: Abgabenrückstände, Begräbniß und Medicinalkosten, Gesindelohn und gewisse Forderungen der Ehefrauen, Kinder und Bevormundeten. In Bezug auf die formelle Leitung des Concurses, Abstimmungen ꝛc. stehen die Ch. im Wesentlichen den Pfandgläubigern gleich; nur hat ein Zwangsnachlaß allein für sie, nach der Ansicht Einiger und nach Part.R., z. B. der Preuß. Conc.=Ordn., sogar nur für die nichtprivilegirten Ch. verbindende Kraft. Der C. com. kennt keine Privilegien unter den Ch.

Quellen: D. 42. 5. De rebus auctor. jud. possid. C. 772. De bonis auct. jud. poss. etc. — C. com. a. 532—563. A. S. Schultze.

Cinus, Guitto(ne), geb. 1270 zu Pistoja, ging nach Frankreich, trat später auf die Seite Heinrichs VII., promovirte 1314 zu Bologna, lehrte zu Siena, Perugia, Florenz und starb 1336.

Schriften: Lectura super codicem. Papiae 1483; — Francof. 1578; — über Dig. vetus. Lugd. 1527. — De successione ab intestato (Tractatus Lugd. VII. p. 253).
Lit.: Savigny VI, 71—97. — Dante de vulgari eloquentia libri II. Paris 1577. — Doni prose antiche. Flor. 1547. Teichmann.

Cironius, Innocentius, in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. Prof. jur. und Canonicus, Kanzler zu Toulouse, Schüler des Janus a Costa.

Er schrieb: Paratitla in V libros Decret. Greg. IX. Vindob. 1761. — Observationum jur. can. libri V, ed. Brunquell. Jenae 1726. — Opera Tolos. 1645.
Lit.: Jöcher, „Cironius". Teichmann.

Civilliste. Man versteht unter C. denjenigen Theil der Staatsausgaben, welcher für den Unterhalt des Fürsten und seines Hofstaats aus dem allgemeinen Staatshaushalt ausgeschieden ist.

Es kann daher in Ländern, wo der Fürst noch heutzutage die freie Verwendung der Erträge des Kammerguts hat, wie in Mecklenburg, von einer C. überhaupt nicht die Rede sein. Dagegen kommt eine solche thatsächlich und rechtlich in Ländern vor, wo zwar die Domänen positiv=rechtlich Eigenthum der fürstlichen Familie geblieben sind, hinsichtlich der Verwendung aber eine Verschmelzung des Kammerguts mit dem Staatsgute stattgefunden hat. Auch ist die Existenz einer C. nicht nothwendig an das Vorhandensein einer constitutionellen Verfassung gebunden, vielmehr liegen geschichtliche Beispiele vor, daß auch absolute Herrscher an eine derartige Beschränkung sich gebunden haben.

Zum vollen Begriff der C. gehört jedoch einerseits eine völlige Verschmelzung des Kammerguts mit dem Staatsgute, nicht blos hinsichtlich der Verwendung, sondern auch hinsichtlich des Eigenthums, andererseits das Bestehen einer die freie Disposition des Fürsten in finanziellen Dingen beschränkenden Verfassung. Es wird aber in letzterer Beziehung blos gefordert werden müssen, daß die C. nicht anders als unter beiderseitiger Zustimmung verändert werden darf, daß also eine Erhöhung nur unter landständischer Mitwirkung möglich ist. In den meisten Ländern ist demgemäß die C. der periodischen Neubewilligung entzogen, nur in wenigen wird sie für die Dauer jeder Regierung festgesetzt, in Norwegen ist sie ein Budgetposten, wie jeder andere auch, bei dem man eine rechtliche Verpflichtung zur Bewilligung nicht anzunehmen scheint.

Das Wort und die Sache sind in England nach der zweiten Revolution aufgekommen. Das Wort erklärt sich daraus, daß in der dem Könige damals angewiesenen Summe neben den Kosten der königlichen Hofverwaltung auch ein großer Theil der Kosten der Civilverwaltung (civilgovernment), insbesondere die Gehalte der Gesandten begriffen waren. Seit Wilhelm IV. hat jedoch eine völlige Absonderung des civilgovernments stattgefunden, die Kosten dafür sind auf den Staatshaushalt übernommen. Seitdem paßt also auch für England der Ausdruck nicht mehr. Die Uebertragung desselben auf den Continent seit der ersten französischen Revolution, insbesondere die Terminologie der kleinen deutschen Verfassungs-Urkunden, war von vornherein ohne Sinn. In die Preuß. Gesetzessprache hat der Ausdruck C. keinen Eingang gefunden, das der Sache nach durchaus entsprechende Institut des Preuß. Staatsrechts heißt Kronfideicommiß-Rente.

Hinsichtlich derselben ist zu unterscheiden:

1) Die ursprüngliche, durch Verordn. vom 17. Jan. 1820 festgesetzte Kronfideicommiß-Rente von 2,500,000 Thlrn.; dieselbe ist auf die Domänen und Forsten in der Weise radicirt, daß sie bis zu dieser Revenuenhöhe den Staatsgläubigern nicht mit verpfändet sind; sie wird in den Staatshaushaltsetats, sowohl vor als nach der Verfassungs-Urkunde, mit Ausnahme der Jahre 1849, 1850, 1851, von den Einnahmen aus den Domänen vorweg in Abzug gebracht, so daß nur der Rest als Einnahme aus den Domänen verbleibt, die Rente selbst aber nicht unter den Ausgaben, etwa bei den Dotationen, erscheint. (Verordn. vom 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des Staatsschuldenwesens §. III. Verfassg.Urk. vom 31. Jan. 1850 A. 59.)

2) Die Zuschüsse zur Rente des Kronfideicommißfonds, im Betrage von 500,000 Thlrn. und 1,000,000 Thlrn., welche auf den Gesetzen betr. die Erhöhung der Krondotation vom 30. April 1859 (während der Regentschaft) und vom 27. Jan. 1868 (nach Vergrößerung des Staatsgebiets) beruhen; diese sind nicht auf die Domänen angewiesen, sollen vielmehr aus andern Staatseinkünften gezahlt werden, und finden sich bei den Ausgaben des Staatshaushalts-Etats unter dem Titel: Dotationen. Es ist zwar in dem Ges. vom 30. April 1859 der Vorbehalt gemacht, daß auch dieser neue Betrag durch ein später zu erlassendes Gesetz auf die Domänen und Forsten gegründet werden sollte, sobald die auf denselben haftenden rechtlichen Verpflichtungen dies zulassen würden, es ist jedoch unzweifelhaft, daß ein derartiges Gesetz in den Formen des A. 107 der Verfassg.Urk. zu erlassen wäre, da der A. 59 weder eine Verringerung noch eine Erhöhung der auf die Domänen radicirten Rentensummen zuläßt, also eine Verfassungsänderung vorliegen würde.

Lit.: v. Treitschke, Civilliste in Bluntschli, Staatswörterbuch, Bd. II, S. 515 ff. v. Gerber, Grundzüge, S. 77. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. 1867. II, 435 ff. (Nachweisungen aus den deutschen Verfg.Urk.) Zöpfl, Staatsrecht. 5. Aufl. 1863. II, 688 ff. Mohl, Würtemb. Staatsrecht (1829) I, 247 ff. Pözl, Bayer. Verfassungsrecht (1851) S. 293. von Rönne, Staatsrecht. 3. Aufl. 1869. I, 1. S. 486 ff.

Ernst Meier.

Claproth, Joh. Christian, geb. 1715 zu Osterode, wurde 1739 Doctor, 1744 Prof. ord., 1747 Hannov. Rath und starb 1748.

Er schrieb: Sammlung jur.-philos. u. critischer Abhandlungen. Gött. 1742—47. — De rebus merae facultatis. — Grundriß des Rechts der Natur.

Justus Cl., geb. 1728 zu Cassel, wurde in Göttingen 1759 außerord., 1761 ord. Prof. der Rechte, 1783 Hofrath und starb 1805.

Schriften: Grundsätze der Verfertigung von Relationen. 1756. 1789. — Jurispr heurematica. 1762. 1774. Deutsch 1786. 1797. — Einl. in sämmtliche summarische Processe. Gött. 1777. 1785. 1793. 1808. 1816. — Einl. in den ord. Prc. Gött. 1779. 1816. 1817. — Vorträge u. Entscheid. gerichtl. Rechtsfälle. 1794—96. — Abh. v. Testamenten rc. 1792. — Sammlung versch. gerichtl. Acten. Gött. 1790.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Pütter, Vers. einer Gelehrtengesch. Gött. I, 153. II, 129.

Teichmann.

Clarus, Julius, geb. 1525 zu Alessandria, Mitglied des Hohen Raths in Mailand, starb 1575 zu Saragossa.

Er schrieb: Volumen in quo omnium criminalium materia sub receptis sententiis copiosissime tractatur s. Sententiarum receptarum libri V s. Practica criminalis. Francof. 1560. — Opera ed. Fichardo. Francof. 1572 (1661 Lugd.) Genev. 1739. — Tractatus de maleficiis besonders. Francof. 1622.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Allard, Hist. de la justice criminelle, Gand 1869, p. 430—434.

Teichmann.

Coadjutoren. Ist ein Bischof zur Ausübung seines Amtes geistig oder körperlich unfähig geworden, so wird ihm, da die Verbindung, in welcher er zur Diöcese steht, ohne seinen Willen als unlösbar gilt, auf seinen oder des Capitels Antrag vom Papst unter dem Namen coadjutor temporarius ein Gehülfe beigeordnet, welcher die bischöflichen Rechte verwaltet, soweit sie von Jenem nicht ausgeübt werden können. Nach dem Tode des Bischofs tritt ein solcher C. wieder ab, sofern er nicht — was aber nur ex causa gravi geschehen soll — ausdrücklich cum futura successione bestellt wurde.

Abgesehen hiervon kann der Papst in allen Fällen, wo dringende Noth oder ein augenscheinlicher Nutzen der Kirche es erheischt, dem Bischof gleichfalls einen C. zuordnen, und zwar, ohne daß es der Zustimmung des Prälaten bedarf. Ueber das Erforderniß des capitularischen Consenses herrscht Streit. Ein solcher Gehülfe übt aber zu Lebzeiten des Bischofs nur dann Rechte aus, wenn der letztere (coadjutus) nicht handeln will. Dagegen hat er ein Successionsrecht auf den bischöflichen Stuhl, tritt bei dem Tode des Bischofs ipso jure an dessen Stelle und heißt daher coadjutor perpetuus cum jure succedendi.

Lit.: Richter, K.R. §. 140. Schulte, Syst. des K.R. II. §. 43. Phillips, Lehrb. des K.R. I. §. 163.

Hübler.

Cocceji, Heinrich von, geb. 1644 zu Bremen, war von 1672 Prof. in Heidelberg, wurde 1690 Rath und Prof. in Frankfurt a. O., 1712 in den Reichsfreiherrnstand erhoben und starb 1719.

Er schrieb: Juris publici prudentia. 1695. 1723. — Comment. zu Grotius, Libri de jure belli ac pacis. Breslau 1744—48, von Samuel v. C. edirt. — Exercit. curiosae. Lemgov 1722. — Diss varii argumenti 1722. — Consilia, Deductiones. Lemgo 1725. 1728.

Sein Sohn Samuel, geb. 1679 zu Heidelberg, wurde 1701 Prof. in Frankfurt a. O., 1704 Regierungsrath in Halberstadt, 1714 Geh. Justizrath in Berlin, 1716 Gesandter am römischen Hofe, 1718 Geh. Kriegsrath, 1722 Präs. des Kammergerichts, 1727 Geh. Staatsrath, 1730 Präs. des Oberconsistoriums rc., 1738 Chef des Justizwesens und Großkanzler; er starb 4. Nov. 1755. Er wirkte bei der Reform der preuß. Gsgb. aufs Eifrigste mit.

Schriften: Jus civile controversum. 1713—18. 1767. 1791—98. — Tractatus juris gentium de principio jur. natur. unico vero et adaequato. 1699. 1700. — Resolutiones dubiorum circa hypothesin nostram de princ. jur. natur. 1705. 1712. — Elementa jurispr. nat. et rom. 1740. — Novum systema jur. nat. et rom. 1748. — Diss de regimine usurpatoris. 1702 — De regali Postarum jure. 1703. — Das Recht d Königs v. Preußen an der Grf. Reinstein 1716.

Lit.: Kamptz, Jahrb. f. preuß. Gsgb. B. 59. S. 67. Daniels, Lehrb. d. Preuß. Privatrechts §. 16. Pütter, Lit. d. d. Staatsrechts I, 284—287. II. 259. 353. 381. Bluntschli II. 580—586. — Stobbe II. 355. — Trendelenburg, Fr. d. Große u. s. Großkanzler S. v. Cocceji. Berlin 1863.

Teichmann.

Codicille, Codicillarclausel. Gemeinrechtlich ist C. die letztwillige Verfügung, welche das Erbrecht als solches, d. h. die directe Universalsuccession, nicht betrifft; codicillis hereditas neque dari neque adimi potest. Diese technische Bedeutung der C. (ursprünglich kleine codices, hölzerne wachsüberzogene Schreibtafeln, verwendet als Briefe, Notizbücher ꝛc.) bildete sich im Beginn der röm. Kaiserzeit. Die darin zulässigen letztwilligen Anordnungen, welche ja als Nebenverfügungen auch im Testament auftreten können, sind nach Justin. R., dem Abschlusse vielfacher Schwankungen im Recht der C., rechtsverbindlich, mag der C. neben einem Testament (testamentarischer C.) oder ohne ein solches (Intestat=C.), und in jenem Falle mit oder ohne Bestätigung im Testamente (c. confirmati, non confirmati), mag der C. mündlich oder schriftlich, öffentlich oder privat errichtet sein, wenn die Formen der entsprechenden Testamentserrichtung beobachtet sind; nur mit dem Unterschied, daß bei Privat = C. die Zuziehung von fünf Zeugen (wie bei dem alten Mancipationstestament) hinreicht, und bei schriftlichen die Siegelung entbehrlich ist. Der Intestat=C., neben welchem also kein gültiges Testament vorliegt, ist ein selbständiger Auftrag an den oder die gesetzlichen Erben, und sein Inhalt nur dann hinfällig, wenn ein bestimmter Erbe als ausschließlich Onerirter bezeichnet ist und dieser Erbe nicht wird; wogegen der neben einem sei es älteren oder jüngeren Testamente bestehende C. gewissermaßen unselbständig ist und dessen Schicksalen folgt, soweit nicht der Wille des Testators erkennbar vorliegt, daß der C. eventuell auch den Intestaterben auferlegt sein soll. Von selbst versteht sich, daß auch mehrere verschiedenzeitige C. neben einander gelten, wofern nicht etwa aus Form oder Inhalt des jüngeren hervorgeht, daß der Testator den älteren ganz oder theilweise aufheben wollte. — Codicillarclausel nennt man die in einem Testamente vom Erblasser abgegebene Erklärung, daß sein letzter Wille als C. oder wie sonst immer möglich sei, gelten solle, falls derselbe als Testament etwa nicht gelten könne (hoc testamentum volo esse ratum, quacunque ratione poterit, oder: vice codicillorum ab intestato, vic. codic. valere volo). Diese Clausel mußte seit Anerkennung des Intestat=C. an Gebiet gewinnen, und wurde späterhin so gebräuchlich, daß kaum ein Testament ohne dieselbe errichtet wurde. Sie hat die Wirkung, daß die im ungültigen bzw. ungültiggewordenen Testament enthaltenen Vermächtnisse und Anordnungen als solche, ja auch die Erbeinsetzung als Universalfideicommiß, aufrechterhalten werden können, soweit der Testator auch letztgenanntes eventuell beabsichtigt hat. Allein nur unter der Voraussetzung, daß die letztwillige Verfügung selbst den Erfordernissen eines C. genügt. — Part.R. bezeichnen als Testamentsschedeln (Testamentszettel) der Form nach erleichterte C., die, auf ein früheres Testament sich beziehend, codicillarische Zusätze zu demselben enthalten. Das Recht des C. civ. kennt nur Testamente, keine C. Consequenterweise müßte Gleiches gelten im Preuß. und Sächs. R. Dennoch kennen beide den C. (während sie die Codicillarclausel stillschweigend beseitigen), ersteres auch dem Namen, letzteres nur der Sache nach, und zwar auch in einer vom Testament abweichenden erleichterten Form. Das Preuß. A.L.R. nennt C. die letztwillige Verfügung, welche nur einzelne bestimmte Stücke, Summen, Rechte oder Pflichten betrifft. Auch C. ohne Testament und in näherbezeichneter außergerichtlicher Form sind gültig; doch dürfen in letzteren angeordnete Vermächtnisse den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigen. Das Sächs. G.B. verlangt Bestätigung durch nachfolgendes oder vorausgehendes Testament, soweit nicht dem gegenwärtigen Onerirten Vermächtnisse aufgelegt sind (s. Oralfideicommiß).

Lit. u. Quellen: Fein in Glücks Comm., Bd. 44. 45. Witte und Arndts im R.=Lex. II. u. VI. Vering, Röm. Erbrecht S. 698 ff. — I. 2, 25. D. 29, 7. C. 6, 36. l. 29. D. 28, 2. Preuß. A.L.R. I. 12. §§. 5. ff. 66. ff. 161. ff. Anh. §. 35 u. Rescr. 3. Nov. 1800. §§. 256 ff. 279. Sächs. G.B §§. 2061 ff. 2084 ff. 2383 ff. C. civ. a. 895. 1002.

Schütze.

Cölibat, Verpflichtung der katholischen Geistlichen der höheren Weihegrade zur Ehelosigkeit. I. Geschichte des C. a) In der ältesten Zeit und in der orientalischen Kirche. Schon die ältesten Kirchenlehrer sind theilweise von der Nothwendigkeit einer Reinigung und Heiligung des Leibes durch Ertödtung der fleischlichen Begierden ausgegangen und dadurch zu der Auffassung von der Vorzüglichkeit und Ver=

dienstlichkeit des ehelosen Standes gelangt. Abgesehen davon erhielt sich auch in den ersten christlichen Zeiten die heidnische und jüdische Anschauung, welche die Geschlechtsvereinigung als verunreinigend betrachtete und wenngleich es somit gegenüber den ein eheloses Leben beobachtenden Laien wünschenswerth erscheinen mußte, für die geistlichen Amtsträger den als Zeichen höherer Sittlichkeit geltenden C. einzuführen, schlugen doch derartige Versuche noch auf dem Concil von Nikäa i. J. 325 fehl, und erst im 5. Jahrh. erwies sich die Ansicht von der Verdienstlichkeit der Virginität stark genug, um die Gewohnheit zu fixiren, daß die Bischöfe sich nach ihrer Ordination des Umganges mit ihren Frauen enthielten und daß man nur Ehelose zu den höheren Weihen beförderte. Die erste allgemeine kirchengesetzliche Anordnung über diesen Punkt hat für die orientalische Kirche die Trullanische Synode vom J. 692 im wesentlichen Anschluß und unter theilweiser Milderung, aber auch theilweiser Verschärfung der Justin. Gsgb. (l. 42. §. 1. C. I. 3; Nov. 6. c. 1. §§. 3. 4; Nov. 123. c. 1.) dahin getroffen, 1) daß verheirathete Männer, jedoch nur nach vorheriger Trennung von ihren Weibern, zu Bischöfen befördert, 2) die Kleriker der niederen Weihen nicht an der Schließung einer Ehe gehindert werden sollten, aber die Geistlichen vom Subdiakon aufwärts nach Erlangung des Weihegrades bei Strafe der Absetzung, der Nichtigkeit und der Illegitimität für die erzeugte Descendenz keine Ehen eingehen durften, sowie daß endlich 3) zwar verheirathete Personen nicht von der Ordination, selbst nicht der Priesterweihe auszuschließen, aber doch zur Enthaltsamkeit während der Zeit der Verrichtung des heiligen Dienstes zu verpflichten seien. Mit Rücksicht auf diese Vorschriften hat sich die noch heute in der Kirche des Orients geltende Praxis entwickelt, daß die Candidaten des geistlichen Standes gewöhnlich vor der Diakonatsweihe sich verheirathen, ihre Ehen später als Priester fortsetzen, aber nach dem Tode ihrer Frau keine neue Verbindung eingehen dürfen, während die Bischöfe, denen die Fortsetzung der Ehe verboten ist, für die Regel nicht aus dem im Ehestande lebenden Weltklerus, sondern aus den Reihen der Mönche genommen werden.

b) Im Abendlande hat schon die i. J. 305 oder 306 abgehaltene Synode von Elvira die Geistlichen bis zum Diakon abwärts bei Strafe der Entsetzung zur Ehelosigkeit verpflichtet und noch in demselben Jahrhundert hat der päpstliche Stuhl eine gleiche Bestimmung getroffen. Damals und in den folgenden Jahrhunderten gelang es aber nicht, den C. in der Praxis durchzusetzen und in den dem Zusammenbruch des karolingischen Reiches folgenden Zeiten der allgemeinen Verwirrung wurde das Eheverbot von hohen und niederen Geistlichen öffentlich und ungescheut verletzt. Seit dem 10. Jahrh. ist dasselbe zwar aus dem praktischen Grunde, die Beeinträchtigung der Kirchengüter durch und für die Descendenz der Geistlichen und die Erblichkeit der kirchlichen Beneficien zu verhüten, von neuem wiederholt geltend gemacht worden. Aber selbst Gregor VII., welcher in der Durchführung des C. das Mittel erkannte, die Geistlichen von allen weltlichen Banden loszulösen und ausschließlich mit hierarchischen Tendenzen zu erfüllen, brachte es trotz der energischsten Bemühungen nicht zu einer allgemeinen praktischen Anerkennung des Verbotes, sondern nur zu dem Resultat, das kirchliche Rechtsbewußtsein in Betreff desselben umzugestalten und es somit vor der Beseitigung durch eine entgegenstehende Praxis zu bewahren. Die Rheimser Synode von 1119, die Lateranensische von 1123 und die von 1139 haben in der Entwicklung des Cölibatgesetzes einen Schritt weiter gethan, insofern sie zuerst im Abendlande die Nichtigkeit der Ehen der Kleriker vom Subdiakon an aufwärts statuirten. Aber fortwährend wurde trotzdem das Cölibatgesetz verletzt, so daß Kaiser Ferdinand I. im Verein mit anderen Fürsten auf dem Trienter Concil als einziges Heilmittel für die zerstörte Disciplin des Klerus die Beseitigung des Eheverbotes durchzusetzen versuchte. Das Concil (Sess. XXIV. c. 9. de sacram. matrimonii) hat aber das frühere Recht sanctionirt, indessen sind bis in das 17. Jahrh. hinein Eheschließungen seitens katholischer Geistlichen vorgekommen. Seit dem 18. Jahrh. wurde die Berechtigung des Cölibatgesetzes in zahlreichen Schriften in Abrede gestellt und noch in der Zeit zwischen 1821 und 1837 ist von einem Theil des Klerus in Deutschland für die Abschaffung nicht nur agitirt, sondern auch bei einzelnen Regierungen petitionirt worden.

Diese Bewegungen haben sich zwar damals resultatlos verlaufen, aber in der neuesten Zeit sind im Königreich Italien wieder ähnliche Bestrebungen hervorgetreten und es haben auch manche katholische Geistliche von der ihnen durch das bürgerliche Recht gestatteten Befugniß der Verehelichung Gebrauch gemacht.

II. Geltendes Recht der katholischen Kirche. Der Empfang der Weihen vom Subdiakonat an aufwärts begründet ein öffentliches, trennendes Ehehinderniß, die trotzdem eingegangene Verbindung ist also im rechtlichen Sinne keine Ehe und zieht als Strafen ipso iure die Excommunication und Suspension nach sich, außerdem kann auch der Verlust des Amtes gegen den betreffenden Geistlichen verhängt werden. Eine Dispensation von dem Cölibatgesetz, als einer nicht durch das göttliche, sondern nur das menschliche Recht der Kirche eingeführten Verpflichtung, seitens des Papstes ist zulässig und auch in mehrfachen Fällen erfolgt. Die Ehen der Kleriker der niederen Weihegrade dagegen sind gültig, jedoch tritt für dieselben mit der Eheabschließung ipso iure der Verlust der geistlichen Standesvorrechte und ihrer Beneficien ein, es sei denn, daß der Bischof mangels geeigneter unverheiratheter Individuen verheirathete Minoristen — was jedoch nur zulässig, wenn sie in erster, mit einer Jungfrau geschlossener Ehe leben — zu den Functionen der niederen Weihegrade verwendet.

III. Die evangelische Kirche kennt den C., welcher schon in den Anfängen der Reformation als unchristlicher Zwang verworfen worden ist, nicht.

IV. Verhältniß der Staatsgesetzgebungen zu dem Recht der Kirche. Ein Recht der Staatsgewalt zur Aufhebung des Cölibatgesetzes läßt sich nicht begründen, weil die Kirche der Natur der Sache nach die Qualification ihrer Beamten zu bestimmen hat, und ihr nicht von ihr für ungeeignet erachtete Individuen aufgedrungen werden können. Andererseits ist aber der Staat der Kirche nicht zu positiven Leistungen verpflichtet und deshalb kann von ihm die Aufrechterhaltung des Cölibatgesetzes durch staatliche Anordnung nicht beansprucht, sondern nur soviel verlangt werden, daß er die katholische Kirche ungehindert ihre rein geistlichen Strafen gegen die den C. verletzenden Geistlichen vollstrecken läßt. Diesen principiell richtigen Standpunkt hat schon das Preuß. L.R. eingenommen, während in Frankreich, dessen C. civ. das Ehehinderniß der höheren Weihen ebenso wie das L.R. übergeht, eine freilich nicht unangefochtene Praxis sich für die civilrechtliche Nichtigkeit der Ehen der katholischen Geistlichen erklärt hat. Ausdrücklich ist letztere sanctionirt durch die Gsgbb. Oesterreichs, Baierns, Sachsens und Badens und sie muß auch für solche Länder, in welchen, wie z. B. in Würtemberg, Oldenburg, den preuß. Provinzen Hannover, Kurhessen und Nassau, gem. R. gilt, angenommen werden, weil hier unstreitig das katholische K.R. das diesen Punkt regelnde gem. R. bildet. Aber auch in solchen Ländern (so auch jetzt in Oesterreich nach dem Ges. über die interconfessionellen Verhältnisse vom 25. Mai 1868) cessirt das staatliche Ehehinderniß mit dem Austritt des Geistlichen aus der katholischen Kirche, denn damit ist seine Zugehörigkeit zu derselben nach staatlicher Auffassung gelöst.

Quellen: X. de clericis conjug. III. 3; lib. VI. eod. III. 2; X. qui clerici vel volventes etc. IV. 6; Trident. Sess. XXIII. de ref. c. 6. 17. — Oesterr. Bürg. G.B. §. 63; Cod. Maxim. Bavar. I. 6. §. 8. n. 3. 4. Sächs. Bürg. G.B. §. 1619; Badische Eheordn. vom 15. Juli 1807.

Lit.: Ant. u. Augustin Theiner, die Einführung der gezwungenen Ehelosigkeit bei den katholischen Geistlichen. Altenburg 1828, 2. Ausg 1845. 2 Bde.; Carové, Sammlung der Cölibatsgesetze für die katholischen Weltgeistlichen. Frankfurt a. M. 1833; A. de Roskovány, coelibatus et breviarium, duo gravissima clericorum officia e monument. omn. saecul. demonstrata. Pest. 1861. Tom. I—IV.; Henry C. Lea, an historical sketch of sacerdotal celebacy in the christian church. Philadelphia 1867. Beste Vertheidigung des C. vom katholischen Standpunkt: (anonym) Der Cölibat. Regensburg. 1841. 2 Bde.

P. Hinschius.

Collation (Einwerfung, genauer: Beitragung, rapport) ist die Vermehrung einer Erbtheilungsmasse durch gewisse Güter gewisser Miterben, zum Zweck der Ausgleichung mit den übrigen. Grund der Collationspflicht: es wäre unbillig und dem muthmaßlichen Willen des Erblassers zuwider, wenn der Einzelne außer seinem Erbtheil alles das un-

geschmälert behalten dürfte, was er aus dem Vermögen des Erblassers bei dessen Lebzeiten vorweg erhalten hat. Zur C. verpflichtete und sie zu fordern berechtigte Subjecte sind im neuesten Röm. und gem. R. — nach Beseitigung der älteren collatio bonorum emancipati und collatio dotis — nur Descendenten als solche (mit Ausnahme der unehelichen), welche nebeneinander zur Erbfolge eines Ascendenten gelangen, sei es als gesetzliche oder als Testamentserben, letztere jedoch nur, sofern sie ohne Testament gesetzliche Erben wären, und soweit nicht der Testator die C. geradezu verboten hat. Jede Collationspflicht fällt insoweit fort, als sie den Pflichttheil des Beitragpflichtigen verletzen würde; denn die gesetzliche Schranke für den ausgesprochenen Willen des Testators gilt um so mehr für dessen muthmaßlichen Willen. Entferntere Descendenten conferiren außer den eigenen Zuwendungen die ihren Eltern gemachten, soweit dieselben durch Beerbung oder doch durch Freigebigkeit an sie gelangt sind; was freilich in vielfacher Richtung bestritten ist. Gegenstand der C. ist a) dos und Eheschenkung, b) nach der Praxis das zur Begründung und Ausstattung eines gesonderten Haushalts oder Berufsgeschäfts Gegebene, c) eine gewöhnliche und wirkliche den Uebrigen nicht in ähnlicher Weise zugewendete Schenkung nur dann, wenn der Erblasser deren Einwerfung angeordnet, oder wenn ein miterbender Descendent eine der Zuwendungen unter a oder b einzuwerfen hat. Weigerung, der Collationspflicht zu genügen, gilt als Verzicht auf den Erbtheil; directen Zwang zur Einwerfung gibt es nicht. Dieselbe erfolgt, nach etwa vorgängiger Caution, durch Naturaltheilung oder durch Ersatz im gegenwärtigen Werth sowohl des Gegenstandes selbst als dessen Nettoertrages seit dem Erbfall. — Im C. civ. wird die C. (rapport) ausgedehnt auf alle héritiers (also nicht blos Descendenten) und deren Gegenstand sogar auf alles im Testament Hinterlassene, rücksichtlich dessen die Einwerfung nicht ausdrücklich erlassen worden. Letzteres führt zu Widersprüchen und beruht theils auf unrichtiger Auslegung des Ausspruchs von Justinian, es müsse conferirt werden, was auf den Pflichttheil einzurechnen sei, wobei doch offenbar der Kaiser nur Zuwendungen unter Lebenden im Auge hatte, theils auf der ehemals gangbaren Auffassung, daß im Zweifel jede Zuwendung des Erblassers zu conferiren sei, mit andern Worten eine Vermuthung gegen den Willen streite, ein Voraus zu geben. Das Preuß. L.R. schließt bei seiner „Ausgleichung" in Subjecten wie Objecten dem gem. R. sich an, jedoch in letzterer Beziehung mit Abweichungen, die auf deutschrechtlicher Gewohnheit beruhen; so, daß der Werth des Conferendum zur Zeit nicht des Erbfalls, sondern der Zuwendung (des Empfangs) maßgebend ist, daß Geschenke in Grundstücken, Gerechtigkeiten oder ausstehenden Kapitalien, sowie Abfindungen stets beizutragen sind. Nach Sächs. G.B. sind Abkömmlinge und zwar nur bei gesetzlicher Erbfolge zur Einwerfung verpflichtet; im Uebrigen nicht über den Betrag ihres Erbtheils hinaus, und nach ihrer Wahl in Natur oder im Werth, berechnet nach der Zeit der Erbtheilung.

Quellen u. Lit.: Fein, Das Recht der C. 1842. Arndts im R.-Lex. III. S. 809 ff. Windscheid, Lehrb. III. §§. 609 ff. — D. 37, 6. 7. C. 6, 20. Nov. 18. c. 6. Preuß. A.L.R. II. 2. §§. 303 ff. 287 ff. Sächs. G.B. §§. 2354 ff. C. civ. a. 843—869.

Schütze.

Collation heißt im Kathol. K.R. die Verleihung eines Kirchenamtes durch den berechtigten Oberen. Gewöhnlich wird dafür die Bezeichnung provisio gebraucht, während der Ausdruck: collatio im regelmäßigen Sprachgebrauch auf die Verleihung der niederen, vom Bischof zu vergebenden Aemter beschränkt bleibt. Hat der letztere dabei freie Hand, so spricht man von einer collatio libera, und setzt derselben den Fall, wo er durch die Rechte eines Dritten gebunden, also z. B. durch das Patronatrecht beschränkt ist, als collatio non libera oder collatio necessaria gegenüber. Das Collationsrecht des Bischofs ist insofern ein höchst persönliches, als es weder der Generalvicar sede plena ohne Auftrag des Bischofs noch das Capitel oder der Capitularverweser sede vacante ausüben darf. Die Grundsätze über die Voraussetzungen und die Ausübung des Collationsrechts, sowie die Lehre vom obersten Collationsrecht des Papstes vgl. Bd. I. S. 469. 470. 472.

P. Hinschius.

Colonat (Lassitisches Recht): bäuerliches Recht an herrschaftlichen Gütern verliehen, ausgedehnt auf freieste Benutzung bei guter Bewirthschaftung unter Vertretung des Hofes vor Gericht und Gemeinde, mit Erblichkeit des Besitzes und Veräußerungsbefugniß, doch überall mit näher geordneter Berücksichtigung des Willens des Gutsherrn als Eigenthümers, oder doch Obereigenthümers, dem Abgaben und Dienste zu entrichten sind. Walter unterscheidet in der unendlichen Mannigfaltigkeit 1) erblich gewordene Laten- oder Hobsgüter, im Namen noch erkennbar am Niederrhein und in Westphalen, mit der Hofhörigkeit zusammenhängend; 2) Leibeigenthumshöfe, die zu erblichem Besitz gelassen worden, wie die Höfe der Eigenbehörigen im Osnabrückschen, die Münsterschen Erbpachtgüter, auf denen der entlassene Leibeigene als Colon blieb: 3) erblich gewordene C. auf Zeit (auch auf 2 bis 3 Leiber u. dgl.), wie die Meiergüter in Niedersachsen, die Schillingsgüter im Lüneburgischen und der Grafschaft Hoya, die Festegüter in Schleswig und Holstein, die Laßgüter in der Mittelmark (nicht erblich in Sachsen), die Landsiedelleihen in Oberhessen (nicht erblich im Solmsischen), die Fallehen oder Schupflehen (Todbestände) in Schwaben (nicht erblich in Baden) u. a. m. Im Laufe der verflossenen Jahrhunderte sind zahlreiche Ordnungen (Meier-, Erbpachts-Ordnungen) ergangen, welche neben Gewohnheitsrecht zur Ergänzung der Leih- oder Meierbriefe dienten, soweit solche zwischen dem Gutsherrn und Colonen geschlossen worden. Sie bieten weitgehende provinzielle und locale Verschiedenheiten, wenn auch in Anknüpfung an Einrichtungen, die den Colonaten eigenthümlich und ziemlich gemeinsam sind. Dahin gehört die Ausübung des Rechts durch den sog. Interimswirth, als einen für die Jahre der Minderjährigkeit des Anerben (Mahljahre) gewählten Vertreter desselben mit selbständiger Berechtigung, nicht selten den zweiten Ehemann der überlebenden Wittwe. Es gehören dahin mancherlei Rechte des Gutsherrn auf Reallasten, wie Zinsen und Dienste; ferner auf Forderungen aus persönlichen Verpflichtungen wie das Laudemium (Handlehn, Lehngeld, Auffahrt, als eine nach dem Gutswerth sich bestimmende, vom neuen Erwerber dem Gutsherrn zu zahlende Summe) das Mortuarium (Besthaupt, Todfall), als eine aus dem Nachlaß des Colonen dem Gutsherrn zustehende, ursprünglich Leibeigenschaft voraussetzende Abfindung. Auch gehört dahin das, durch den Expulsionsproceß dem Verfahren nach geordnete Recht des Gutsherrn, den Colonen bei schlechter Wirthschaft, eigenmächtiger Gutsveräußerung, Concurs und anderen Fällen zu entsetzen: Abmeierungsrecht.

Obschon die neueren Landesgsgbb. theilweise allgemeine Bestimmungen über Colonate, als Erbpachtsverhältnisse oder zur Cultur ausgesetzte Grundstücke getroffen haben, so hat sich in neuester Zeit doch die Gsgb. überwiegend, namentlich in Preußen, der Beseitigung aller derjenigen Rechtsverhältnisse zugewendet, welche das Gepräge getheilten Eigenthums an sich tragen. Die dingliche Eigenschaft der Colonatrechte, welche sich praktisch u. A. darin geltend machte, daß Kauf sie nicht brach, ist dort in Verfolgung jener Tendenz für die Erbpacht zu vollem Eigenthum gesteigert, für Lassitenstellen die Eigenthumsverleihung regulirt; die auf dem Gute ruhenden Leistungen sind großentheils als Reallasten beibehalten, doch mit der Bestimmung der Ablösung nach Umwandlung der Dienste und Naturalien in Geldrenten. Die erbliche Ueberlassung eines Grundstücks ist nur noch zu vollem Eigenthum zulässig.

Quellen u. Lit.: Pr. A.L.R. I. 21. §. 187 f. 626 f. nebst Erg., bes. Ges. v. 2. März 1850. C. civ. f. Baden A. 1381, Oesterr. G.B. §. 1122. Walter, Deutsche Rechtsgesch. §. 489 f. Priv.R. §. 511 f. nebst Citaten von Meierordn. Hierzu: Hofhoorigrecht in de Twente N. Mag. f. Hannov. R. 7, 359 f. als ältestes Ges. über Colonatrecht 1546. Meierrecht der Grafschaft Hoya v. Ob.G.Rath Niemeyer. 1862. Lüneburgisches Prov.-Meierrecht von Preuß. 1862. Das R. der Nachfolge in Meiergüter des Fürstenth. Lüneburg u. d. Grafsch. Hoya v. Ob.G.Rath Frank, 1862. Meierrecht Hofrecht und Leibeigenthum in Westphalen in Wigands Denkwürdigkeiten. S. 269 f.

Schaper.

Columbi, Jacobus, in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. aus Bologna gebürtig. Er schrieb einen Apparatus zum Lehnrecht.

Lit.: Savigny V. 89–98. IV. 349.

Teichmann.

Comitas gentium (comity of nations, droit de convenance), ein Inbegriff von Regeln, welche Staaten gegen einander aus Connivenz und nicht als Rechtsverpflichtung beobachten. Die Nichtbeachtung der c. gestattet nach den Grundsätzen der Reciprocität ein gleiches Benehmen (Phillimore I. 12 ff.). Die Uebung des strengen Rechts wird durch c. gemildert. (Phillimore I. 59. Twiß I. 237). Die c. g. kann sich in ein Völker- oder Staatenherkommen wandeln (Heffter §. 3.) durch ununterbrochene Gewohnheit (Phillimore l. c.) und Meinung einer Verpflichtung einerseits und eines Forderungsrechts andererseits. Beispiele von c. siehe bei Twiß (I. 218. 236. 261. II. 95.)

A. Bulmerincq.

Commanditgesellschaft ist diejenige Vereinigung, bei welcher an einem unter gemeinsamer Firma betriebenen Handelsgeschäft ein oder mehrere Gesellschafter nur mit Vermögenseinlagen, ein oder mehrere andere mit unbeschränkter persönlicher Haft betheiligt sind.

Nachdem schon im Mittelalter die verbreitete Handelssitte, sich an fremdem Erwerb mit einer Vermögenseinlage zu betheiligen, zu der Annahme eines in solchem Falle vorliegenden Gesellschaftsverhältnisses geführt hatte, wobei auf die Verdrängung der älteren Annahme eines Darlehns gegen Dividende das kanonische Zinsverbot nicht ohne Einfluß war: hat sich allmälig die neue Gesellschaftsform der Commandite in allen europäischen Ländern, mit einziger Ausnahme Englands, gesetzliche Anerkennung verschafft. Dabei schwankte aber besonders in Deutschlands Theorie und Praxis in Bezug auf die Frage, ob die Wirkung dieser Gesellschaftsform auf die Contrahenten beschränkt bleibe, oder ob die Gesellschaft auch für Dritte als kaufmännische Einheit existire Das D. H.G.B. hat diesem Schwanken ein Ende gemacht. Es hat unter dem Namen der stillen Gesellschaft das zu den Handelsgesellschaften im technischen Sinne nicht gehörige Verhältniß einer lediglich unter den Paciscenten wirksamen, ausschließlich obligatorischen, nach außen latenten und deshalb firmenlosen Betheiligung an fremdem Geschäft durch eine Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust besonders geregelt (A. 250—265). Diesem zwischen Gesellschaft und Darlehen in der Mitte stehenden Verhältniß stellt es mit Bestimmtheit als selbständige Handelsgesellschaft mit gemeinschaftlicher Firma und besonderem Gesellschaftsvermögen die Commanditgesellschaft gegenüber (A. 150—172).

Die C. des H G.B. ist im Wesentlichen nach dem Vorbilde der offenen Handelsgesellschaft construirt. Die Abweichungen ergeben sich daraus, daß neben einem oder mehreren (im letzteren Falle unter sich eine offene Gesellschaft bildenden) persönlich haftenden Gesellschaftern (offene, firmirende Gesellschafter, Complementar, gérant) ein oder mehrere Commanditisten stehen, welche nur capitalistisch betheiligt sind. Weil die Letzteren nicht persönlich, sondern nur mit einer begrenzten Einlage Träger des Geschäftes sind, darf ihr Name nicht in der Firma vorkommen; sie sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen; sie haften Dritten nur auf Höhe ihrer Einlage; ihr Tod oder ihre Dispositionsunfähigkeit ist gleichgültig für den Bestand des Ganzen. Weil aber ihre beschränkte Haft zusammen mit der unbeschränkten Haft des Complementars die Creditbasis des Vereins bildet und als solche nicht nur dem Geschäftsrisico ausgesetzt, sondern auch nach außen dargeboten wird, liegt eine wahre Handelsgesellschaft, der daher auch eine Gesellschafsfirma zusteht, vor; auch die Commanditeinlagen werden zum Handelsregister angemeldet; und die Haft mit der eingezahlten oder versprochenen Einlage ist unmittelbar gegen die Gesellschaftsgläubiger begründet, so daß diese letzteren sich wegen bestimmungswidrig zurückgezahlter, erlassener oder bei Verlusten nicht gehörig ergänzter Einlagen (ausgenommen Zinsen und Gewinn, welche der Commanditist auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz bezogen hat) an den Commanditisten selber halten können. Die inneren Verhältnisse der Gesellschaft werden durch Vertrag geregelt; im Zweifel hat der Commanditist nicht einmal ein Widerspruchsrecht gegen die Geschäftsführung, sondern nur ein Recht auf Einsicht der Bücher und Mittheilung der Jahresbilanz, ist aber daher auch in der Betreibung anderer Handelsgeschäfte nicht be-

schränkt; Gewinn und Verlust werden unter Berücksichtigung der Einlagen berechnet und im Nothfall nach richterlichem Ermessen vertheilt.

Eine Unterart ist die C. auf Actien. Rechtlich ist sie eine C., bei welcher das Commanditcapital in Actien oder Actienantheile zerlegt ist. Factisch nähert sie sich dem Actienverein, wie sie auch als Surrogat desselben zur Umgehung der Staatsgenehmigung entstanden ist. Das D.H.G.B. (A. 144—205) hält bei dieser Vereinsform an den Grundsätzen der C. fest, modificirt sie aber durch zahlreiche dem Actiengesellschaftsrecht entnommene Bestimmungen und muß dann wieder zu einer Reihe von Beschränkungen greifen, um dem Mißbrauch dieser einen inneren Widerspruch in sich tragenden Zwitterbildung entgegenzuwirken. Solche Beschränkungen sind: das Verbot von Inhaberactien und von Actien unter 200 Thalern; unbedingte Verhaftung des ersten Zeichners; Beschränkungen der besonders zu bewilligenden Vortheile und Verbot der Actienausgabe für persönlich haftende Gesellschafter; Zeichnung des ganzen und Einzahlung von mindestens einem Viertel des Capitals vor der Eintragung; Nothwendigkeit eines Aufsichtsraths, der in ganz bestimmter Weise bestellt werden muß und für ordnungsmäßige Geschäftsführung auch Dritten persönlich haftet, während die persönlich haftenden Gesellschafter nur in einigen Beziehungen dem Vorstande einer Actiengesellschaft gleichgestellt sind, die Rechte der Commanditisten aber durch ihre Generalversammlung ausgeübt werden; Auflösung der Gesellschaft durch den selbst allseitig vereinbarten Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters. Endlich fordert das H.G.B. auch Staatsgenehmigung, läßt aber den Verzicht darauf für die Landesgesetze offen, und es haben in der That auch diejenigen Part. R., welche bei Actiengesellschaften daran festhalten, für Actien-C. dieses Erforderniß meist fallen lassen (z. Preuß. Einf. Ges. A. 11).

Lit.: Goldschmidt, De societate en commandite. Hal. 1851. — Anschütz, Die Aktienkommanditgesellschaften, i. d. Jahrbb. des gem. R. I. 326 f. — Auerbach, Das Gesellschaftswesen. Frankf. 1861. Buch II. u. IV. — Endemann, H.R. §. 48 f.

O. Gierke.

Commende (commenda) ist die Administration eines kirchlichen Amtes und der zu diesem gehörigen Vermögensstücke, ohne daß die damit betraute Person ein Recht auf das Amt selbst besitzt. Ursprünglich war ein solches Verhältniß dazu bestimmt, während der Vacanz eines Beneficiums bis zur Wiederbesetzung eine interimistische Verwesung desselben zu schaffen. Schon in der karolingischen Zeit kam aber eine Verleihung von Abteien an Laien (sog. abbates commendatarii) zum Genuß der Einkünfte vor und später finden sich ähnliche Verhältnisse auf dem Boden der Kirche; namentlich wurden die Commenden angewendet, um das Verbot des gleichzeitigen Innehabens mehrerer Beneficien zu umgehen. Die C. gaben ein Recht auf die Einkünfte eines Amtes, ohne daß dem Commendatarius die Pflichten des Amtes und die Verwaltung der mit demselben verbundenen geistlichen Handlungen zur Last fielen. Die gewöhnlichste Art der C. war die der Verleihung von Klöstern an Weltgeistliche. Das Tridentinum hat die früher mit den C. getriebenen Mißbräuche zu beseitigen versucht, das Institut aber nicht ganz beseitigt und so besteht es noch heute, namentlich bei den der päpstlichen Collation unterliegenden Beneficien.

Lit.: Thomassin, Vetus et nova disciplina eccles. P. II. lib. III. c. 10 ff.; J. H. Böhmer, J. E. P. III. 5. §§. 132 ff.; Berardi, comm. in jus eccles. Tract. de benef. ecclesiast. diss. I. obs. 3.

P. Hinschius.

Commissionsgeschäft. Neben dem Handlungs- und Hülfspersonal des Kaufmanns von mannichfach abgestufter Befugniß zur Stellvertretung im Handelsverkehr hat sich mit der steigenden räumlichen Ausbreitung des letzteren aus der Uebernahme des Abschlusses und der demnächstigen Abwickelung von Handelsgeschäften für fremde Rechnung in neuerer Zeit ein eigener Geschäftszweig gebildet, der Commissionshandel (s. Bd. I. S. 433). Mehr und mehr tritt dabei die Eigenthümlichkeit hervor, daß der kaufmännische Stellvertreter den dritten Personen, mit welchen er abschließt, in eigenem Namen, also unter Einsetzung seiner Mittel und seines Credits,

gegenüber tritt, während er auf der anderen Seite seinem Auftraggeber seine Kenntniß örtlicher und persönlicher Verhältnisse und seine Dienste in Aufsuchung und Benutzung vortheilhafter Geschäftsgelegenheit entgeltlich leiht. Hieraus entwickelten sich Rechtssätze, welche sich mit den hergebrachten Begriffen des Mandats, dem man hier und da die Dienstmiethe substituirte, oder des Institorenverhältnisses nicht mehr vereinigen ließen. Die neueren Gesetzbücher erheben deshalb das C., worunter man übrigens bald den Auftrag allein (v. Hahn), bald die Uebernahme und Ausführung des Auftrags (Goldschmidt), bald das übernommene Geschäft mit dem Dritten (Endemann, Gad) versteht, in die Reihe selbständiger Rechtsinstitute, wiewohl dessen Legitimation als solches bis in die neueste Zeit bestritten ist (Wilda, Hiersemenzel &c.) Der C. com. und dessen Nachfolger haben vorzugsweise die dingliche Seite des Verhältnisses, das sog. Deckungsrecht, ausgebildet. Weit ausführlichere Vorschriften enthält das Allg. D. H.G.B. Nach diesem ist Commissionär (franz. commissionnaire, engl. factor, agent) „Derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Committenten) Handelsgeschäfte schließt." Er ist also ebenso verschieden von dem bloßen Vermittler als dem Mandatar und selbst solchen kaufmännischen, aber im Namen des Auftraggebers handelnden Mandataren, die im gemeinen Leben als Commissionäre bezeichnet zu werden pflegen. Zu der französischen Definition (des C. com. wie in der neuen Redaction des Ges. v. 23. Mai 1863) ist nur das Moment der Gewerbemäßigkeit hinzugekommen. Aber auch der Eigenhändler, welcher nebenher ein C. macht, wird hinsichtlich des letzteren als Commissionär beurtheilt, wie andererseits der gewerbemäßige Betrieb der Geschäfte eines Commissionärs die Kaufmannseigenschaft im Sinne des H.G.B. verleiht. Schließt ein Anderer als ein Kaufmann ein Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers, so wird dies ebenso nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Mandats beurtheilt, als wenn ein Kaufmann ausdrücklich beauftragt ist, auf den Namen des Committenten abzuschließen. Unerheblich dagegen ist — was Manche früher für wesentlich hielten — ob der Commissionär an einem anderen Orte wohnt. —

Der Vertrag zwischen Committenten und Commissionär (Commission, Commissionsvertrag) folgt bezüglich des Abschlusses den allgemeinen von Handelsgeschäften überhaupt geltenden Regeln. Er wird perfect durch die Einigung über den Gegenstand des Auftrages, welcher in den verschiedenartigsten Handelsgeschäften bestehen kann (Ein- und Verkauf von Waaren, Assecuranz, Incassogeschäfte, Frachtverträge u. dgl. m.) und über die dem Commissionär gebührende Vergütung (Provision). Jedoch versteht sich die Verabredung einer Provision in ortsüblicher Höhe (gewöhnlich in Procenten vom Werthe des Geschäfts), wie bei allen kaufmännischen Diensten, von selbst. Auch gilt für die Commission die für Aufträge unter geschäftlich verbundenen Kaufleuten überhaupt gegebene Regel, wonach das bloße Schweigen als Uebernahme des Auftrages angesehen wird. Die Waarencommission — zum Einkauf oder zum Verkauf (Consignation) — hat inhaltlich einige Besonderheiten; die Transportcommission wird als ein besonderes Rechtsinstitut (Speditionsgeschäft) behandelt.

Die Verpflichtungen des Commissionärs gegenüber dem Committenten sind im Allgemeinen die des Mandatars. Er hat das übernommene Geschäft sorgfältig, und zwar in der Regel sofort, auszuführen und ist dabei nach ausdrücklicher Vorschrift des H.G.B. ebensosehr an den Auftrag als an das wohlverstandene Interesse des Committenten gebunden. Ist der Auftrag nicht völlig bestimmt („bestmöglichst" u. dgl. m.), so ist seinem Ermessen in jener Richtung ein weiter Spielraum gelassen. Es können alsdann die Verhältnisse sich selbst so gestalten, daß es geboten erscheint, den Auftrag entweder nicht auszuführen oder bei der Ausführung von den erhaltenen Instructionen abzuweichen. Dies gilt auch in Ansehung eines Preislimitums bei der Verkaufscommission, wenn dasselbe nicht zu erreichen war und durch den Verkauf Schaden abgewendet wurde. Strenger ist das H.G.B. bei der Einkaufscommission; hier kann der Commissionär nur durch sofortiges Erbieten zur Zahlung der Differenz die Zurückweisung

des Geschäfts verhindern. Ueberhaupt ist der Committent nicht gehalten, ein unter ungerechtfertigter Abweichung von dem Auftrage geschlossenes Geschäft anzuerkennen, wodurch freilich die Rechte des dritten redlichen Käufers oder Pfandnehmers nicht berührt werden können. Ferner hat der Commissionär resp. Consignatär allen durch die Abweichung entstandenen Schaden zu ersetzen. — Vortheilhaftere als die vorgeschriebenen Bedingungen darf sich der Commissionär so wenig wie ein gewöhnlicher Mandatar selbst zu Nutze machen („schneiden"), namentlich nicht die über resp. unter dem gesetzten Limito erzielte Differenz für sich behalten resp. in Anspruch nehmen. In jeder Beziehung hat er vielmehr dem Committenten offene Rechenschaft abzulegen. Dahin gehört auch die Benennung seines Mitcontrahenten, obschon dem Committenten dadurch die Handelsbeziehungen des Commissionärs aufgedeckt werden; selbst bei dem del-credere stehenden Commissionär (s. unten) ist davon keine Ausnahme zu machen (anderer Meinung Pardessus). Folgeweise hat der Commissionär dem Committenten die erlangten Vortheile herauszugeben und die Klagen aus dem Geschäfte abzutreten. Hier zeigt sich der Gegensatz des „für Rechnung" und „in eigenem Namen." Da der Commissionär durch das mit dem Dritten geschlossene Geschäft allein berechtigt und verpflichtet wird, so können Beziehungen zwischen dem Dritten, welchem an sich der Committent nicht einmal namhaft zu machen ist, erst durch einen Uebertragungsact des Commissionärs entstehen. Nach positiver, nicht völlig klarer Bestimmung des H.G.B. sollen jedoch die Forderungen des Commissionärs in dem Verhältnisse des Committenten zum Commissionär und dessen Gläubigern ohne Weiteres als Forderungen des Committenten gelten; der Committent hat also namentlich an diesen Forderungen, insbesondere der Kaufgeldforderung bei der Verkaufscommission im Concurse des Commissionärs und in allen concursähnlichen Proceduren ein Separationsrecht. —

Eine Nebenverpflichtung des Commissionärs ist die gehörige Benachrichtigung des Committenten. So können schon vor bewirkter Ausführung Nachrichten erforderlich werden über veränderte Umstände behufs Einholung weiterer Instruction, über das Erforderniß der Gewährung von Deckungsmitteln u. s. w. Die Ausführung selbst ist dem Committenten sofort anzuzeigen. Dabei ist es, wie Pardessus hervorhebt, nicht zu verschweigen, wenn die Ausführung in der Ausführung einer von anderer Seite empfangenen entgegengesetzten Commission besteht. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen macht sich der Commissionär gleichfalls schadensersatzpflichtig. Ein anderer Nebenpunkt ist die Wahrnehmung des Interesses des (abwesenden) Committenten bei Empfang des Commissionsguts, namentlich gegenüber dem Frachtführer. Hier wie bei Besorgniß der Entwerthung kann der Commissionär in Ermangelung von Ordre zum Verkauf schreiten. Im Uebrigen haftet er bei der ihm obliegenden Aufbewahrung des Guts, da diese einen Theil seiner entgeltlichen Leistung bildet, nicht blos für culpa lata, sondern muß die Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beweisen. Die Streitfrage, ob er auch zur Versicherung des Guts verpflichtet sei, ist im H.G.B. verneinend entschieden; berechtigt dazu ist er nach den Umständen des Falles. — Soweit die Ausführung des Auftrags Auslagen erfordert, ist der Commissionär im Allgemeinen auch diese vorschußweise zu machen verbunden; eventuell wäre es seine Sache gewesen, den Auftrag abzulehnen. — Zur Annahme von Substituten ist der Commissionär in der Regel nicht (wie der Spediteur) berechtigt und haftet eventuell für deren Versehen, wie für das seinige und das seiner Leute (wie man namentlich auch in Frankreich und England annimmt). Wenn aber das Geschäft nothwendig eine Substitution bedingt, z. B. Incasso von Wechseln auf fremde Plätze, so kann er nur für ein Versehen in der Auswahl haften. — Nur für letzteres haftet er auch hinsichtlich seiner Mitcontrahenten bei den übernommenen Geschäften. Hat er aber die Creditgefahr (das „del-credere", „du croire") kraft ausdrücklicher Abrede oder usancemäßig übernommen, so ist er dem Committenten für die gehörige Erfüllung zur Verfallzeit unmittelbar und persönlich als Selbstschuldner verpflichtet, ohne daß im Uebrigen das Wesen des C. verändert würde. Auch der ohne ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung auf Cre=

dit verkaufende Commissionär haftet bei versagter Genehmigung als Schuldner des Kaufpreises. Ueberhaupt kann der Commissionär Dritten ohne Ermächtigung nur auf eigene Gefahr Vorschüsse machen. —

Der Commissionär kann seinerseits die Provision (s. oben) fordern, sobald das Geschäft zur Ausführung gekommen ist (Unterschied vom Mäklergeschäft). Wo indessen eine sog. Auslieferungsprovision (bei der Verkaufscommission, wenn das Geschäft ohne Schuld des Commissionärs nicht realisirt ist) ortsüblich ist (meistens die Hälfte der gewöhnlichen), ist auch diese zu zahlen. Für das del-credere wird eine besondere Vergütung (del-credere-Provision) als Versicherungsprämie entrichtet. — Neben der Provision hat der Commissionär, wie das H.G.B. in Erledigung von Streitfragen entscheidet, Anspruch auf Vergütung für die Benutzung seiner Lagerräume (Lagergeld nach ortsüblichen Sätzen) und Transportmittel sowie der Arbeit seiner Leute. Wirkliche Auslagen sind zu erstatten, und, wie kaufmännische Auslagen überhaupt, vom Tage der Leistung an zu verzinsen. Selbstverständlich kann der Commissionär auch verlangen, wegen der in Ausführung der Commission eingegangenen Verbindlichkeiten (gezeichneten Wechsel u. s. w.) gedeckt oder von denselben befreit zu werden.

Wegen aller dieser Ansprüche hat der Commissionär nach dem H.G.B., welches in diesem Punkte den nach gem. R. sehr unvollkommnen Schutz desselben unter Erweiterung gewohnheits- und particularrechtlicher Sätze erheblich verstärkt hat, neben dem gewöhnlichen kaufmännischen Retentionsrechte ein wahres gesetzliches Pfandrecht an dem Commissionsgute, so lange er das letztere noch detinirt oder darüber thatsächlich (noch) vermittelst der Connossemente oder anderer Dispositionspapiere verfügen kann. Dieses Recht ist nicht auf connexe Forderungen (die wegen desselben Commissionsguts entstanden sind) beschränkt; das Pfand haftet vielmehr auch für andere Forderungen aus laufender Rechnung in Commissionsgeschäften. Der gesammte aus häufig in einander greifenden C. bestehende Verkehr wird als ein zusammenhängendes Ganzes gedacht; eine gewisse Connexität waltet also immerhin ob. — Hinsichtlich der Geltendmachung steht das gesetzliche Pfandrecht des Commissionärs dem schriftlich bestellten kaufmännischen Faustpfande gleich; derselbe kann sich bei Verzug des Committenten, selbst wenn dieser in Concurs verfallen ist, ohne Klage aus dem Pfande durch Verkauf bezahlt machen. Anderen dinglich Berechtigten gegenüber hat der Commissionär den gewöhnlichen Schutz des redlichen Conventionalpfandnehmers. Von den anderen gesetzlichen Pfandrechten gehen ihm die durch Versendung oder den Transport des Guts entstandenen vor. — Ueberdies hat der Commissionär, wie das H.G.B. sich ausdrückt, das Recht, sich vorzugsweise vor dem Committenten (dessen Separationsrecht — s. oben — sich also insoweit modificirt) und dessen Gläubigern aus den durch das C. begründeten und noch ausstehenden Forderungen zu befriedigen. Dem Anspruche des Committenten oder dessen Concursmasse gegenüber hat er also ein unbeschränktes Compensationsrecht resp. ein Retentionsrecht. — Das Vorbild dieser Bestimmungen war der C. com., welcher das Pfandrecht indessen auf den Verkaufscommissionär beschränkte, auch das Erforderniß der Connexität festhielt. Das Holländische H.G.B. v. 1838 u. das Ital. H.G.B. v. 1865 geben das Pfandrecht auch dem Einkaufscommissionär. Das Franz. Ges. v. 23. Mai 1863 läßt gleichfalls die Anwendung auf diesen zu, beseitigt den früheren Unterschied, je nachdem Commissionär und Committent an demselben Orte wohnten, und erweitert das Vorzugsrecht am Erlöse gegenüber den Gläubigern des Committenten auf Forderungen des Commissionärs überhaupt. — Auch das neuere englisch-amerikanische Recht erkennt ein sehr ausgedehntes kaufmännisches Deckungsrecht (lien) des Commissionärs an.

Wie an den ausstehenden Forderungen aus dem mit dem Dritten gemachten Geschäft ein Pfandrecht des Commissionärs dadurch ausgeschlossen ist, daß er, obschon zur Abtretung verpflichtet, doch selbst Subject dieser Forderungen ist, so bedarf der Commissionär häufig nicht des Pfandrechts am Commissionsgute, weil er Eigenthü-

mer des letzteren ist. Insonderheit ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Einkaufscommissionär als Eigenthümer der von ihm eingekauften und ihm übergebenen Waare anzusehen. Indessen ist diese Streitfrage vom H.G.B. nicht entschieden. Die richtige Meinung, daß erst die Tradition seitens des Commissionärs an den Committenten diesem das Eigenthum übertrage, vertreten u. A. Goldschmidt, Endemann, Laband, v. Hahn, Gerber, Randa, Heise, Gelpcke, auch die obersten Gerichte zu Berlin, Lübeck ꝛc. Andere unterscheiden, ob wirklich gekauft oder vom eigenen Lager geliefert ist, und lassen im ersteren Falle Besitz und Eigenthum auf den Committenten im Momente des Besitzerwerbs durch den Commissionär übergehen (Treitschke, Wilda, Mittermaier u. s. w.). Zuweilen wird die selbstverständliche Beschränkung hinzugefügt, daß der Commissionär erweislich für Rechnung des Committenten gekauft haben müsse (Pöhls, Wilda, Walter ꝛc.) Die französischen Schriftsteller nehmen an, daß das Commissionsgut sofort Eigenthum des Committenten werde (so daß dieser es im Concurse des Commissionärs vindiciren kann), obschon dazu der franz. Rechtssatz, daß das Eigenthum durch bloßen Vertrag übergeht, keineswegs nöthigt. In England herrscht die entgegengesetzte Meinung. — Der Verkaufscommissionär wird nur dann Eigenthümer des Commissionsguts, wenn es dessen fungible Natur mit sich bringt (Commixtion ꝛc.). Die bloße Versendung durch den Committenten überträgt weder Besitz noch Eigenthum.

Frühzeitig gaben Einzelne (z. B. Casaregis) dem Commissionär die Befugniß, auch ohne ausdrückliche Erlaubniß die Waare vom eigenen Lager zu liefern resp. die zu verkaufende Waare selbst zu behalten. Die franz. Schriftsteller verlangen wenigstens Anzeige an den Committenten. In England und Amerika wird das Recht zum Eintritt als Selbstcontrahent verneint. Auch in Deutschland war dasselbe lange bestritten. Das H.G.B. behandelt die fragliche Befugniß unter der Voraussetzung, daß die Waare einen Börsenpreis oder Marktpreis habe (welcher das fehlende Preislimitum ersetzt) als naturale der Commission, dergestalt, daß diese stillschweigend die Offerte zum Eintritt als Selbstcontrahent mit enthält. Die Acceptation dieser Offerte bedarf des besonderen Ausdrucks bei der Anzeige über Ausführung des Auftrags. Die Anzeige von dem Eintritt als Selbstkäufer oder Verkäufer erscheint hier selbst als Ausführung. Nach der Zeit derselben richtet sich der Preis. Sobald sie abgegeben ist behufs der Absendung, ist ein später eintreffender Widerruf des Committenten unwirksam. Umgekehrt kann, wenn der Commissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Geschäfts nicht einen anderen Contrahenten namhaft macht, der Committent ihn als Selbstcontrahenten behandeln, während der Commissionär weder in jenem Falle, noch wenn er ausdrücklich einen anderen Contrahenten benannt hat, nachträglich als Selbstcontrahent eintreten darf (er könnte sonst weiter zum Nachtheil des Committenten speculiren). — Durch den Eintritt als Selbstcontrahent verwandelt sich das C. in ein Kaufs- resp. Verkaufs- oder Lieferungsgeschäft (wahres Propergeschäft, nicht „uneigentliches C.“). Jedoch kann der Commissionär die gewöhnliche Provision und die regelmäßigen Unkosten (Courtage, Stempel, Wägegeld ꝛc.) auch ohne nachweisliche effective Verlegung berechnen.

Bezüglich des Aufhörens der Commission gibt das H.G.B., abgesehen von der erwähnten, die Zulässigkeit des Widerrufs des Committenten voraussetzenden Bestimmung, keine besonderen Vorschriften. Es wäre indessen sehr bedenklich, hieraus ohne Weiteres (mit v. Kräwel) die Anwendbarkeit der Regeln vom Mandatsvertrage zu entnehmen. So ist es fast allgemein anerkannt, daß der Tod eines von beiden Theilen den Vertrag nicht aufhebt, sofern nur die Firma bestehen bleibt. Bestrittener ist, ob der Commissionär ein einseitiges Kündigungsrecht habe. Als Regel wird bei der Zweiseitigkeit des Geschäfts festzuhalten sein, daß ihm ein solches Recht nicht zusteht (so auch Pöhls, Endemann u. A.). Niemals darf dem Committenten aus unzeitiger Kündigung ein Schade erwachsen (Treitschke, Wilda u. A.). Auch der Committent befreit sich durch Widerruf nicht von der Verpflichtung, das vom Commissionär vor erhaltener Nachricht bereits Ausgeführte anzuerkennen und denselben zu

entschädigen. Ebenso wenig läßt sich behaupten, daß der Concurs stets den Commissionsvertrag aufhebe. Alles dies sowie die weitere Entwickelung ergibt sich aus der Natur des C. und den allgemeinen Grundsätzen über Verträge, welche eine entgeltliche Leistung zum Gegenstande haben, wird sich aber vielfach nach den Absichten der Contrahenten im einzelnen Falle modificiren.

Quellen u. Lit.: Allg. D. H.G.B A 360—378, 69, 272, 290, 306, 411. C. com. a. 91—95, ersetzt durch a. 94, 95 des Ges. v. 23. Mai 1863 — s. Goldschmidt, Ztschr. f. d. ges. H.R. VII. S. 156 ff. — Niederländ. H.G.B, A. 76—85. — Ital. H.G.B. Buch I. Tit. 4. Satz 68—76. — Treitschke, Rechtsgrundsätze vom Commissionshandel. Leipzig 1839. Wilda in Weiske's Rechtslex. sub voce „Commissionshandel" Bd. II. S. 707 ff. (1844). Pöhls Darstellung des gem. Deutsch. u. des Hamb. H.R. I. §§. 110—117 (S. 248—277) Hamburg 1828. Hiersemenzel, Zur Lehre v. kaufmännischen C. Leipzig 1859. Auerbach, Das neue Handelsges. 2. Abth. Kauf- und Commissionsgesch., S. 194—272. Frankf. a. M. 1865. Laband (Das Pfand-R. des Commissionärs) bei Goldschmidt u. Laband, Ztschr. f. d. ges. H.R. IX. S. 425—459. Marcinowski (Das kaufmännische C.) bei Busch, Arch. f. Theorie u. Praxis d. Allg. D. H.R. I. S. 358—379. Ackermann (Zur Lehre des Commissionshandels) das. VI. S 283 325. Auerbach (Substitutionsbefugniß des Commissionärs 2c.) das. S. 326—334. v Krämel (Ueber A. 376 D. H.G.B.) das. XI. S. 110—120. Ders. (Ueber das Kündigungsrecht des Commissionärs) das. S. 350—359, (Vgl. X. S. 370, XI. S. 286). Gad (Ueber die Anzeigepflicht des als Eigenhändler eintretenden Commissionärs) bei Goldschmidt u Laband, Ztschr. XIV. S. 234—256. Pardessus, Cours de droit commercial. 5. ed. II. 563—583. Paris 1841. Delamarre et Lepoitevin, Traité du contrat de commission. Paris 1843. Story, Comm. on the law of agency. Boston 1844. Kent, Comm. on American law II. p. 611 f.

R. Koch.

Commodat, Leihvertrag, ist der Vertrag, der dadurch geschlossen wird, daß der eine Contrahent, commodans, dem andern, Commodatar, eine Sache zu unentgeltlichem Gebrauche übergibt, unter Verpflichtung zu individueller Rückgabe. Eigenthum des Commodanten ist nicht erforderlich; Eigenthum des Commodatars schließt das C. aus.

Der Commodatar wird durch die directe Commodatsklage angehalten, die Sache in specie zurückzugeben, in gehörigem Zustand, wie empfangen, und mit allem Zubehör, zur bestimmten Zeit, oder nach Vollendung des verabredeten Gebrauchs, oder, in Ermangelung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Bestimmung, wann der Commodans es will, nur nicht intempestive und wenn er auch die Sache für sich selbst nöthig hätte: in dieser Ausschließung der Willkür liegt ein Hauptunterschied vom Precarium (s. d. Art.). Da er aus dem Geschäfte Vortheil zieht, haftet er in der Regel und insofern nichts Besonderes einschränkend oder erweiternd verabredet ist, für jegliches Verschulden. Wenn die Sache taxirt übergeben worden ist, so gilt dies im Zweifel als Uebernahme des casus von Seiten des Commodatars. Ueberschreitung des verabredeten oder verstandenen Gebrauchs wird als furtum usus behandelt; auch muß der aus einem solchen vertragswidrigen Gebrauch entstandene Gewinn rückerstattet werden.

Der Commodatar detinirt die Sache für den Commodanten, welcher durch ihn als Repräsentanten besitzt.

Seinerseits kann der Commodatar, sowohl durch Exception gegen die directe Commodatsklage, als auch durch actio commodati contraria Gegenansprüche an den commodans geltend machen: a) auf Ersatz von Verwendungen, welche er gerechtfertigter Weise auf die Sache oder um der Sache willen gemacht hat, insofern dieselben die bloße Unterhaltung der Sache behufs des Gebrauchs überschreiten, denn die Unterhaltungskosten muß er billigerweise, da er die Sache gebraucht, selber tragen. b) Auf Ersatz anderweitigen Schadens, den er durch den gestatteten Gebrauch etwa erlitten hat, in Folge von Dolus oder grobem Verschulden des Commodanten, z. B. wegen absichtlichen oder culposen Verschweigens der Schadhaftigkeit der Sache. Diese Ersatzpflicht ist eine Folge des Charakters des C. als negotium bonae fidei. c) Wenn der Commodatar wegen Verlusts der Sache Ersatz leisten mußte, kann er vom Commodanten Abtretung der bezüglich der Sache gegen Dritte entstandenen Klagen verlangen. Er darf auch, wenn die Sache später dem Commodanten wieder zukommt, Wiedererstattung des bezahlten Ersatzes oder die Sache selbst fordern.

Ausnahmsweise kann das C. auch oder gar ausschließlich auf den Vortheil des Commodanten berechnet sein. Den allgemeinen Grundsätzen gemäß muß sich in beiden Fällen die Haftung des Commodanten bis auf levis culpa steigern, und im zweiten Falle die Haftung des Commodatars auf grobes Verschulden reduciren.

Daraus, daß individuelle Rückgabe zum Wesen des C. gehört, folgt nothwendiger Weise, daß sich vor Allem species, unbewegliche so gut wie bewegliche, zu dessen Gegenstande eignen, fungible Sachen hingegen in der Regel nicht, wenigstens nicht zum normalen Gebrauch, sondern etwa ad ostentationem, verzehrliche aber gar nicht.

Das C. ist unentgeltlich: bedungener Geldlohn macht das Geschäft zu einem Miethsvertrage; bedungene Belohnung die in etwas Anderem als in Geld besteht, zu einem Innominatcontract. Dagegen ist nachherige Remuneration keineswegs ausgeschlossen.

Das C. ist ein Realcontract. Der Vorvertrag über unentgeltliche Gebrauchsüberlassung, pactum de commodando, war nach Röm. R. civiliter unverbindlich; nach heutigem R. ist er aber, wie jeder Vertrag, klagbar.

Sowohl im Preuß., als auch im Franz. R. gelten hier im Ganzen und Großen die gemeinrechtlichen Grundsätze.

Quellen: D. XIII, 6. C. IV. 23. De commodato. A.Pr.LR. I, 21, §§. 229—257. C. N. 1875—1891.

Lit.: S. sämmtliche Werke über Obligationenrecht u. bes. Koch, Das Recht d. Forderungen nach gem. und nach Preuß. R. Bd. III. S. 351 ff. G. E. Schmidt, Das Commodatum und Precarium. Leipzig 1844. Rivier.

Commodum, Vortheil, Nutzen, der aus einer Thatsache erwächst; so c. repraesentationis, Vortheil aus gegenwärtiger Zahlung einer erst in Zukunft fälligen Schuld, der in dem Gewinn des Zwischenzinses (interusurium) besteht. An den wenig scharf umgrenzten Begriff knüpft juristisches Interesse sich besonders bei der Frage, ob und inwieweit der zu einer Leistung obligatorisch Verpflichtete das nach Abschluß der Verpflichtung dem Leistungsobject zutretende C. dem Gläubiger zuzuwenden hat. Die Verpflichtung hiezu kann durch Nebenvertrag, Litiscontestation (oder nach heutigem Recht Klageninsinuation) Verzug des Schuldners (mora solvendi) begründet werden, oder auch in der Natur der Obligation liegen. Für letzteres pflegte man die im C. J. C. ausdrücklich und in verschiedenen Anwendungen anerkannte Regel „c. eius esse debet cujus est periculum" als normgebend anzunehmen, die erst in neuester Zeit von Friedrich Mommsen auf das rechte Maß zurückgeführt ist. Die moderne Jurisprudenz unterscheidet „accessorisches — stellvertretendes C.", je nachdem dasselbe neben dem ursprünglich geschilderten Gegenstande oder an Stelle desselben zu leisten ist; das accessorische C. kann entweder in den principalen Schuldgegenstand aufgehen, oder neben demselben selbständig existiren, und im ersten Falle aus einer körperlichen Accession (Erweiterung der Sache) oder aus einer juristischen Accession (Erweiterung des Rechts) bestehen. — Geht eine Obligation auf Leistung fungibler oder nur generisch bestimmter Sachen, so kann das C. nicht wohl in Anderem als in der Steigerung des Preises oder im Zuwachs von Zinsen bestehen; jene muß dem Gläubiger stets zu gute kommen, wogegen dieser von dem Schuldner nur dann zu gewähren ist, wenn derselbe Geld als Geschäftsführer des Gläubigers auszuleihen gehabt hat. Bei Obligationen auf Species ist accessorisches C. das ganz in den Gegenstand aufgeht, allemal mitzuleisten, wenn dasselbe aus körperlichen Accessionen besteht, desgleichen, wenn die juristischen Accessionen der Art sind, für sich nicht existiren zu können, wogegen bei möglicher Selbständigkeit der juristischen Accessionen nach Beschaffenheit der Obligation zu unterscheiden ist. Aehnlich bei dem accessorischen C. welches nicht ganz in den Gegenstand aufgeht: nur da, aber nicht überall da, wo der Gläubiger die Gefahr trägt, hat er Anspruch auf das C., namentlich nicht bei Forderungen aus Stipulation und Vermächtniß. Uebrigens geht der Anspruch nicht auf jeden Gewinn, den der Schuldner mittelst der Sache gemacht hat, sondern nur auf das c. ex re, d. h. diejenigen Vortheile, welche durch die Sache selbst gewährt sind, und die dem Eigenthümer, falls er die Sache innegehabt, gewissermaßen von selbst zugefallen

wären. Für das stellvertretende C. aber gilt folgende Regel: wenn durch ein Ereigniß auf der einen Seite völlige oder theilweise Unmöglichkeit der Leistung herbeigeführt, auf der anderen ein C. gewonnen ist, so gebührt dies Demjenigen, der die Gefahr des bestimmenden Ereignisses trägt; Nachtheil und Vortheil aus demselben Ereigniß kommen derselben Partei zu. Die Regel gilt nach heutigem R. bei allen Obligationen, auch denen aus Schenkung oder Vermächtniß; Ausnahmen treten, wo der Gläubiger die Gefahr des Ereignisses zu tragen hat, durchweg keine ein, wohl aber einzelne, wo dieselbe Gefahr den Schuldner trifft. — Zu vergleichen hierzu Ihering, Abhandl. (1844) I. „In wie weit muß der, welcher eine Sache zu leisten hat, den mit ihr gemachten Gewinn herausgeben"; Fr. Mommsen, Erörter. aus dem Oblig. R. (1853) 1. Heft: „Erört. über die Regel c. eius esse debet cuius periculum est." Das gem. R. und die moderne Gsgb. sind hier über die Resultate des Röm. R. nicht hinausgekommen.

Quellen: §. 3. I. de empt. 3. 23; Pr. A. L.R. I. 9. §. 93, 100, I. 11, §. 105, 474 483; Oesterr. A. Bürg. G.B. (I. 17) §. 912, 913; Sächs. Bürg. G.B. §. 869.

Bekker.

Communallandtag. Die C. sind die Organe von Communalverbänden höherer Ordnung. Dieselben dehnen sich aber keineswegs wie die Kreisverbände gleichmäßig über das ganze preußische Staatsgebiet aus, sind vielmehr singuläre auf frühern historischen Entwicklungen beruhende Organisationen. Auch ist die Bedeutung dieser Communalverbände in den verschiedenen Provinzen eine durchaus verschiedene.

Während sie nämlich in der Altmark, Kurmark, Neumark, in der Ober- und der Niederlausitz, in Altpommern, in Neuvorpommern und Rügen, sowie in den frühern hannöverschen Provinzen als Zwischenstufen zwischen den Kreis- und Provinzialverbänden erscheinen, und im Wesentlichen nur die Verwaltung und Vertretung von gemeinsamen Instituten und Vermögensrechten besorgen, welche von Alters her als gemeinsame Angelegenheiten zum gemeinsamen communalständischen Ressort gehört haben, so verfolgen dagegen die Communalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden neben der communalständischen Vermögensverwaltung, die sich im Casseler Communalverband insbesondere auch auf den früheren kurhessischen Staatsschatz erstreckt. — Erlaß vom 16. Sept. betr. die Ueberweisung des vormals kurhessischen Staatsschatzes an den communalständischen Verband des Regierungsbezirks Cassel; Ges. vom 25. März 1869 betr. die Erweiterung der Verwendungszwecke des vormals kurhessischen Staatsschatzes — auch noch den weiteren Zweck, den für die Provinz Hessen-Nassau fehlenden Provinzialverband zu ersetzen, und es kommen ihnen deshalb auch alle diejenigen Rechte und Pflichten zu, die in den übrigen Landestheilen den Provinzialverbänden obliegen, insbesondere Dienstleistungen und Geldbeiträge zur Unterstützung der allgemeinen Staatsverwaltung, eine Mitwirkung bei den Einkommensteuer-Reclamationen, bei der Regelung des niedern Communalwesens, eine vorläufige Uebernahme der Landlieferungen nach eingetretener Mobilmachung.

Die Composition der C. ist eine sehr verschiedene. Während der altmärkische C. nach dem Vorbilde der Kreistage in den östlichen Provinzen eingerichtet ist, die beiden lausitzischen eine gänzlich nach altständischem Typus eingerichtete Verfassung haben, und der kurmärkische, neumärkische sowie die beiden hannoverschen im Ganzen nach den Grundsätzen organisirt sind, welche in den Jahren 1823 ff. hinsichtlich der ständischen Vertretung überhaupt, namentlich aber hinsichtlich der Zusammensetzung der Provinziallandtage aufgestellt worden sind, so daß insbesondere in Pommern die Communallandstandschaft mit der Provinziallandstandschaft hinsichtlich der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden durchaus zusammenfällt, und die Abgeordneten der beiden C. zugleich den Provinziallandtag bilden; so ist neuerdings für den Casseler C. zwar das ständische Princip, wie es in den alten Provinzen herrscht, beibehalten, aber in ein richtigeres Verhältniß zu den vertretenen Interessen gebracht worden, indem abgesehen von einigen Virilstimmen die Vertretung der Ritterschaft durch 6, die Vertretung der höchst besteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, der Städte und der Landgemeinden durch je 16 Abgeordnete erfolgt,

(Casseler Communalordn. vom 20. Sept. 1867 nebst Wahlgesetz de eod.), während der Wiesbadener C. aus 4 Standesherrn, 2 gewählten Vertretern des großen Grundbesitzes und je zwei Abgeordneten der einzelnen Kreistage besteht (Wiesbadener Communalordn. vom 26. Sept. 1867); so daß im letzteren Falle das ständische Princip im Wesentlichen verlassen worden. Organe der C. hinsichtlich der eigentlichen Communalverwaltung sind theils ständische Verwaltungsausschüsse, wie die altpommernsche Landstube, die neuvorpommernschen Landkastenbevollmächtigen, der Casseler Verwaltungsausschuß, theils besondere Beamte, wie der neuvorpommernsche Landsyndicus, der Casseler Landesdirector (Erlaß vom 11. Nov. 1868 betr. die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung des communalständischen Vermögens im Regierungsbezirk Cassel). —

Lit.: v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie. 3. Aufl. 1869, I, 2. S. 234 ff. — v. Möller, Das Recht der Preuß. Kreis- u. Provinzialverbände (1866) S. 136 ff. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht (1868) I, 793 f. Ernst Meier.

Communio incidens. C. im Allgemeinen ist jede Rechtsgemeinschaft z. B. des Besitzes, des Eigenthums zu reellen Theilen, des Patronats &c. Im e. S. versteht das Röm. R. unter c. die zwischen mehreren Mitberechtigten zu ideellen Theilen (partes pro indiviso, incertae) stattfindende Gemeinschaft des Eigenthums und dinglicher Rechte an einer fremden Sache. Sofern die Gemeinschaft nicht durch Vertrag (Societät), sondern durch andere vom Willen der Betheiligten unabhängige Umstände z. B. gemeinschaftliche Legate oder Schenkungen, Erbrecht, Confusion, Grenzverwirrung, herbeigeführt ist, nennt man sie c. i., die Theilhaber socii im weiteren Sinne. — Da von den dinglichen Rechten an einer fremden Sache nur die wenigsten, wie Nießbrauch, Emphyteuse, Superficies Mehreren pro indiviso zustehen können, so bildet die Gemeinschaft des Eigenthums (sog. condominium) den Haupt- und Normalfall der c. i. — Aus der in der Gemeinschaft liegenden Beschränkung jedes einzelnen Theilhabers folgt, daß keiner allein, sondern nur der gemeinsame Wille aller über die gemeinschaftliche Sache, jeder einzelne nur über seinen ideellen Antheil verfügen kann, auch dem anderen denjenigen Gebrauch, welchen derselbe vermöge seiner Mitberechtigung zu machen befugt ist, gestatten muß. Auch außerdem ist die Thatsache der Gemeinschaft die Quelle von Verpflichtungsverhältnissen, welche unabhängig von dem Rechtsgrunde der Gemeinschaft durch diese allein erzeugt werden, und daher bei der auf Vertrag beruhenden Gemeinschaft ebenso vorkommen, wie bei der c. i. So ist jeder zur Erhaltung der gemeinsamen Sache befugt und hat einen verhältnißmäßigen Anspruch auf Ersatz der zu diesem Zweck sowie der überhaupt im Interesse der Gemeinschaft gemachten Verwendungen, sowie auf Ersatz dessen, was ihm durch Beschädigung oder Bezug der Nutzungen durch andere Theilnehmer entgangen ist. Dabei haftet jeder für die in eignen Angelegenheiten ihm gewöhnliche Sorgfalt. Jeder Theilhaber ist ferner verpflichtet, auf Verlangen mit dem andern abzutheilen, und dies Recht kann selbst durch Vertrag nur auf Zeit ausgeschlossen werden. Die Klage, mittelst deren jedes dieser Rechte mit oder ohne gleichzeitige Theilung geltend gemacht werden kann, ist die actio communi dividundo. Dieselbe findet, wenn die Gemeinschaft durch Erbrecht entstanden ist, jedoch nur insoweit statt, als es sich um einzelne Nachlaßsachen handelt; ist die Erbschaft als solche in Frage, so greift die act. familiae herciscundae Platz; für die Gemeinschaft aus der Grenzverwirrung ist ebenfalls eine besondere Klage in der act. finium regundorum gegeben. Hat der Theilhaber weiter, als durch die Ungetheiltheit der Sache bedingt wird, die Geschäfte der übrigen besorgt, so unterliegen die daraus erwachsenden Ansprüche nicht der act. comm. div. sondern der Geschäftsführungsklage. Ob wegen andrer auf die gemeinschaftliche Sache bezüglicher Streitigkeiten den Theilhabern unter Umständen andre Klagen, z. B. die Negatorienklage, die Klage auf cautio damni infecti zustehen können, ist streitig. — Die Theilung kann durch außergerichtlichen oder gerichtlichen Vertrag sowie durch Theilungsurtheil erfolgen. Der Theilungsrichter hat dabei freie Hand, er kann die Sache verkaufen und den Erlös theilen, einem Theilhaber die ganze Sache gegen Entschädigung des andern, verschiedene Sachen oder reelle Theile

zusprechen, dabei Dienstbarkeiten auferlegen, auch das Loos zu Hülfe nehmen; da mithin auch der Kläger verurtheilt werden kann, so ist die Klage ein sog. jud. duplex. — Das Theilungsurtheil kann nur wie jedes andre Urtheil, der Theilungsvertrag nur wie Verträge überhaupt angefochten werden, (bestr. ob nicht beide wegen Verletzung über die Hälfte und letzterer wegen jeder erheblichen Verletzung). — Das Preuß. A.L.R. hat eine Menge meist instructiver Einzelbestimmungen und weicht vom gem. R. wesentlich nur darin ab, daß unter Umständen die Mehrheit der Theilhaber entscheidet, daß mäßiges Versehen vertreten wird, und die Theilung nicht vor dem Proceßrichter, sondern nur als Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit processualischer Entscheidung einzelner Streitpunkte erfolgen kann. Die Auflösung der an Gemeindegrundstücken vielfach bestehenden Nutzungsgemeinschaften ist durch die neuere Gsgb. angeordnet und dem Entstehen neuer vorgebeugt. Das Sächs. Civ. G.B. enthält wesentlich gem. R. — Das Franz. R. hat nur Vorschriften über die Theilung; dieselbe muß unter Umständen gerichtlich geschehen und wird dann vor einem Richtercommissarius verhandelt.

Lit. u. Quellen: Brinkmann, Verhältniß der act. comm. div. und der act. negotiorum gestorum. 1855. Schneider, in Sell's Jahrbb. I. Nr. 10. Zimmermann, Arch. f. civ. Pr. XXXIV. Nr. 9 u. 14. Hesse, Jahrbb. f. Dogmat. VIII. Nr. 3. (D. 10. 3. C. 3. 37. communi dividendo. C. 3. 38 communia utr. judicii etc. Pr. A. L.R. I, 17. §. 1—114. Ges. v. 7. Juni 1821 u. Ges. v. 2. März 1850. — Sächs. Civ.G.B. §. 225, 1392. 228—344. 1359—1391. C. civ. a. 1686—1688. C. de proc. a. 815—842. 966—985, dazu für Rheinland Ges. v. 18. April 1855, a. 1—7. A. S. Schultze.

Comparatio literarum, Schriftvergleichung, d. h. die Vergleichung der Handschrift einer ihrer Echtheit nach zweifelhaften oder bestrittenen Urkunde mit anderen Schriftstücken des muthmaßlichen Verfassers, um dadurch den Beweis der Echtheit oder Unechtheit zu liefern. Die C. l. kann sowohl im Civil-, wie auch im Str.Prc. vorkommen, und sie erfolgt unter Zuziehung von Schriftverständigen, wobei nach den Regeln des Sachverständigen-Beweises verfahren wird. Die aus Mißtrauen gegen Fälschungen erlassenen Bestimmungen der Nov. 49. c. 2 und Nov. 73 führten in der kanonistisch-romanischen Theorie des M.A. zu einem künstlichen System von Regeln über diese Art des Beweises. Als Hauptgrundsatz wurde der aufgestellt, daß die Schriftvergleichung allein nicht voll beweisen, vielmehr nur halben Beweis (probatio semiplena) schaffen sollte. Diese Regel hat man im gem. Prc. ebenfalls noch festgehalten, wenngleich man sonst die mittelalterliche Theorie vereinfacht hat. Auf demselben Standpunkt stehen die Preuß. Allg. Ger.O. von 1793 Th. I. Tit. 13. §§. 10 ff. und die Hannov. Prc.O. §. 335, welche letztere ausdrücklich selbst für den günstigsten Ausfall des Gutachtens der Sachverständigen noch die Auferlegung eines Ergänzungseides vorschreibt. So genaue Vorschriften dagegen auch der C. de proc. a. 195—210 über die zur vérification des écritures par experts geeigneten Schriftstücke und der dabei zu beobachtenden Procedur gibt, so wenig schränkt er doch das Ermessen des Richters bei der Prüfung des Resultates des Verfahrens ein. Denselben Standpunkt haben die neueren Entwürfe gemäß des in ihnen adoptirten Princips der freien Beweiswürdigung angenommen und namentlich der Nd. Entw. §§. 581, 582, indem er bestimmt: „Der Beweis kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden“. „Der Beweis durch Schriftvergleichung ist bei der Hauptverhandlung anzutreten. Die Antretung erfolgt durch Vorlegung der zur Vergleichung geeigneten Schriften und sofern deren Echtheit nicht feststeht, durch Antretung des Beweises der letzteren“, also alles Weitere, namentlich die selbständige eigene Prüfung dem Ermessen des Richters überläßt.

Lit.: Goldschmidt, Abhandlungen. S. 101 ff.; Gensler u. Klüpfel im Arch. für civilist. Praxis. Bd. 2. S. 318 ff. 333 ff.; Ortloff, jurist. Abhandlungen. Bd. 1. S. 82 ff P. Hinschius.

Compensation, Aufrechnung, Wettschlagung, bezeichnet im Allgemeinen die Aufhebung juristischer Wirkungen einer gewissen Thatsache durch eine ihr gegenüber stehende correspondirende Thatsache; so wird darunter z. B. begriffen die Aufhebung der Wirkun-

gen gegenseitiger Arglist, Verschuldung und Injurie. — Im e. S. bedeutet C. die Aufhebung eines Forderungsrechts durch eine Gegenforderung des Schuldners an den Gläubiger, so daß Letzterer, anstatt zu erhalten, was er zu fordern hat, von einer entsprechenden Schuld befreit wird; die C. ist daher eine Art der Befriedigung. Die Ausdrücke compensatio, compensare werden sowohl von der die Forderungen aufhebenden Wirkung als auch von der dieselbe hervorbringenden Thätigkeit des Schuldners, Gläubigers und Richters, als endlich von denjenigen Wirkungen gebraucht, welche die bloße Coexistenz compensabler Gegenforderungen hat, bevor sie durch Aufrechnung getilgt sind. Die letzteren bestehen darin, daß beide sich gegenüberstehende Forderungen mit einer Einrede behaftet werden, durch welche Jeder sich gegen die Forderung des Anderen bis zum Belauf der seinigen schützen kann. Auch wird von diesem Moment an der Zinsenlauf beider Forderungen gehemmt und die Möglichkeit des Verzuges ausgeschlossen. Die Forderungen selbst werden, außer durch Aufrechnungsvertrag erst vermittelst der C.=Einrede aufgehoben, mit welcher die beiden letztgedachten Wirkungen jedoch auch für die Vergangenheit selbst dann noch geltend gemacht werden können, wenn die eine Forderung bereits getilgt oder sonst untergegangen ist. Da die Tilgung der Forderungen erst durch die C.=Einrede herbeigeführt wird, kann der Schuldner, welcher dieselbe nicht entgegensetzte, auch nach der Zahlung seine Gegenforderung noch geltend machen, und, wenn er in Unkenntniß der ihm zustehenden Einrede zahlte, entweder dies, oder das Gezahlte mit der cond. indebiti zurückfordern. Ebenso behält er seine Forderung, wenn der Richter seine C.=Einrede als unzulässig, nicht dagegen, wenn er sie als unbegründet verwirft. Von der zum Theil noch herrschenden Lehre werden diese Wirkungen der C. auf Grund des häufig in den Quellen vorkommenden Satzes: c. fit ipso jure, ipso jure compensatur dahin formulirt, daß zwar die Forderungen erst durch C.=Einrede getilgt werden, sobald dies aber geschehen, die Sache so angesehen werden müsse, als seien die Forderungen ipso jure, von selbst, durch ihre bloße Coexistenz getilgt worden. (Hasse, Puchta; so drückt sich auch das Bürg. G.B. für Sachsen aus, welches diese Wirkung aber auch der einseitigen außergerichtlichen Erklärung eines Theiles beilegt.) Nachdem Brinz die Unhaltbarkeit dieser Fiction nachgewiesen, ist die Deutung jener Quellenaussprüche der Gegenstand vielfacher Erklärungsversuche geworden. Das Richtige ist, daß compensatio in diesem Zusammenhang nicht die Aufhebung der Forderungen selbst, sondern, in der letzten der angegebenen Bedeutungen, die Wirkung der bloßen Coexistenz compensabler Gegenforderungen bezeichnet, welche in der That ipso jure, von selbst, eintreten, aber mittelst Einrede geltend gemacht werden müssen. — Die Voraussetzungen der C. sind: 1) eine gültige Forderung; daher kann eine verjährte Forderung zur C. nur für die Wirkungen in der Vergangenheit benutzt werden. Manche wollen jedoch C. auch hier, Andere wenigstens dann zulassen, wenn die Forderung zur Zeit der Coexistenz beider Forderungen noch nicht verjährt war (Dernburg, ebenso das Preuß. A. L.R. und die franz. Jurisprudenz). 2) Die Forderungen müssen fällig und 3) auf Leistungen gleicher Art gerichtet sein. Bestritten ist das Erforderniß der Liquidität. Nach der Verordnung Justinians soll der Richter, wenn die Feststellung der Gegenforderung voraussichtlich erheblich länger dauern wird, als die Feststellung der Hauptforderung, die C. aus diesem Processe zurück= und ad separatum verweisen. Während viele dasselbe auch für das heutige R. behaupten (Hasse), lassen Andere in Uebereinstimmung mit der deutschen Praxis der letzten Jahrhunderte im ordentlichen Proceß jede bei der ersten Einlassung vorgeschützte C.=Einrede zu (Dernburg). Das Bürg. G.B. für Sachsen schließt sich der letzteren, das Preuß. A.L.R. mehr der justinianeischen Auffassung an. Der C. civ. verlangt Liquidität, die franz. Jurisprudenz aber nähert sich ebenfalls der justinianeischen Auffassung. — In subjectiver Beziehung ist erforderlich auf beiden Seiten Identität von Schuldner und Gläubiger (z. B. H.G.B. A. 121); doch kann der Bürge die Forderung des Hauptschuldners, der Schuldner gegen den einen Correalgläubiger seine Forderung an den anderen, falls ersterer diesem regreßpflichtig ist (bestr.), der Correalschuldner die Forderung seines Mitschuldners, und ebenso der Schuldner gegen den Cessionar seine bis

zur Denunciation an den Cedenten erworbenen Forderungen compensiren. — Rücksichtlich der C. im Concurse ist zwar soviel anerkannt, daß die gegenseitigen Forderungen des Concursgläubigers und des Cridars schon vor dem Concurse bestanden haben müssen; alles Uebrige aber ist bestritten, namentlich, ob der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung, des Eröffnungsdecretes, der Publication des letzteren oder der Kenntniß des Gläubigers von dem einen oder andern entscheidend sei; ob die Forderung vor diesem Zeitpunkt nur existent oder auch compensabel sein müsse. — Die C. ist gewissen Forderungen gegenüber ausgeschlossen, z. B. gegen die Forderung aus dem Hinterlegungsvertrag und gegen Alimentenforderungen.

Lit.: Krug, Die Lehre von der C. (1833, dazu Fuhr in Schunks Jahrbb. XXVII. S. 109 f. 217 f.) Hartter, Das Röm.-deutsche Recht der C. (1838) Brinz, die Lehre von der C. (1841). Dernburg, Die C. nach Röm. R. mit Rücksicht auf die neueren G.B. (1854. II. Aufl. 1858. Hasse, Arch. f. civ. Pr. VII. 9. Bethmann-Hollweg, Rhein. Museum. I. S. 257 f. Tellkampf, Arch. f. civ. Pr. XXIII. 11. Krug, daselbst XXV. S. 211 f. Sintenis, Ztschr. f. Civ.R. u. Prc. XVIII. 1. Hartter, das. XIX. Fuhr, Arch. f. prakt. Rechtsw. I. 16. v. Scheurl, Beiträge I. Nr. 7. Krug, Ztschr. f. Rechtspflege u. Verw. f. d. Königr. Sachsen XIII. 6. Brinz, Jahrbb. d. gem. R. I. 2. Ubbelohde, über den Satz: Ipso jure compensatur. Schultze, Ipso jure compensari. Asher, Die C. im Civ.Prc. d. class. Röm. R. (D. 16. 2. C. 4. 31 de compens. Pr. A. L.R. I. 16. §. 300—377. Sächs. G.B. a. 988—997. C. civ. a. 1289—1290.)

A. S. Schultze.

Competenz (beneficium competentiae). Mit diesem Ausdruck bezeichnet die moderne Rechtssprache das Recht eines Schuldners darauf, daß ihm die Mittel zum nothdürftigen Unterhalt (Competenz) belassen werden. Die Rechtsquellen sagen dafür condemnare in id, quod (reus) facere potest. Das Recht ist ein höchst persönliches, gewährt keine Klage auf Rückgabe des Geleisteten, kann aber im Wege der Einrede nicht nur gegen die Klage, sondern auch gegen Vollstreckung des Urtheils geltend gemacht werden. Es steht gemeinrechtlich dem Soldaten gegen jeden Anspruch zu; dem Schuldner, qui bonis cessit, und dem aus väterlicher Gewalt Entlassenen gegen Ansprüche aus der Zeit vorher, dem Vater gegen den Sohn, Ehegatten unter einander, dem Schwiegervater gegen den Dotirungsanspruch, dem Ehemann, seinem Vater und seinen Kindern gegen die Totalklage, Gesellschaftern (auch unius rei?) gegen Klagen aus dem Societätsverhältniß, dem Schenker gegen die Schenkungsklage. Andere Fälle sind streitig. Zu Gunsten des Schenkers wird auch der Schuldenstand, sonst nur die gegenwärtige Lage des Activvermögens berücksichtigt. — Das Preuß. R. entzieht der Execution einen Theil der Beamten-Einkünfte und bestimmt, daß andere fortlaufende Einkünfte, sofern sie nicht auf lästigen Verträgen beruhen, nur unter Belassung des nothdürftigen Unterhalts für den Schuldner, seine Ehefrau und unversorgte Kinder mit Beschlag belegt werden können. Im Uebrigen wird ein gegenseitiges Recht auf C. unter den Personen anerkannt, für welche eine gesetzliche Alimentationspflicht besteht. Eigenthümlich ist eine Klage des Schenkers gegen den Beschenkten auf eine begrenzte C., A. L.R. I. 11. §. 1123. — Das Sächs. Civ.G.B. erwähnt besondere C.-Berechtigungen nicht, beschränkt sich vielmehr auf Vorschriften über gesetzliche Alimentationspflichten. — Der C. de proc. entzieht einzelne Sachen und einen Theil des Beamtengehalts der Beschlagnahme. — Bundesgesetzlich sind für Norddeutschland Lohnforderungen, die noch nicht fällig und noch nicht verdient sind, der Beschlagnahme entzogen.

Quellen u. Lit.: Vgl. Francke, Arch. f. civ. Prax. 23, 14. Heimbach, Rechtslex. I. 877. Sintenis, Ztschr. f. Civ.R. u. Prc. 15, 13. (l. 16 sequ. D. de re jud. 42. 1. — Preuß. Conc. Ordn. v. 8. Mai 1855. §§. 434 ff. Sächs. Civ.G.B. §§. 1837 ff. C. de proc. §§. 550 ff. — Bundesges. vom 21. Juni 1869. Bundesgesetzbl. S. 242).

Eccius.

Concordate, kirchliche, und Circumscriptionsbullen. C. sind im Allgemeinen Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche über Verhältnisse der letzteren, resp. über wechselweise Ansprüche der geistlichen und weltlichen Gewalt. Daher können Vereinbarungen, wie das berühmte Wormser oder Calixtinische C. von 1122, welches äußerlich

nicht einmal die Vertragsform aufweist, sondern in zwei von einander unabhängigen Urkunden Heinrichs V. und Calixt' II. niedergelegt ist, füglich zu den C. gerechnet werden, obgleich der Ausdruck selbst nicht vor dem J. 1418, nämlich zuerst in dem Constanzer Vergleich (capitula concordata) vorkommt. Wenn dagegen z. B. Walter und Mejer die C. als eigentliche Verträge zwischen dem päpstlichen Stuhl und dem Staat, in welchen ihr gegenseitiges Verhältniß in einem oder mehreren Punkten principiell normirt wird, definiren, so ist dem entgegenzuhalten, daß im M. A. auch Vereinbarungen zwischen Prälaten unter einander, resp. mit einer weltlichen Regierung, so genannt werden und daß die älteren, ja die wichtigsten und diejenigen, bei denen der Name zuerst vorkommt, gar nicht oder nur in geringem Umfange das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, vielmehr einzelne Ordnungen, die lediglich innerhalb der Kirchen gelten sollten, festsetzen, wie das bei den Constanzer C. und dem Wiener C. von 1448 der Fall ist. Andererseits will Schulte gerade nur diesen älteren Vereinbarungen bis zu dem von der französischen Republik im J. 1801 (26. Messidor IX) abgeschlossenen, noch heute in Frankreich (freilich unter Modification durch die von Napoleon hinzugefügten articles organiques) geltenden C. den Namen C. beigelegt wissen, während er die neueren Vereinbarungen von der eben erwähnten an für Verträge anderer Art, d. h. für solche erklärt, welche eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche zur Wahrung der Einigkeit und zur festen Ordnung der neuen Verhältnisse bezwecken. Allein ein zwingender innerer Grund ist dafür nicht vorhanden, wenn gleich es richtig ist, daß die neueren C. im Allgemeinen mehr den von Schulte angegebenen Charakter tragen. Eine Aufzählung aller hierher gehörigen Vereinbarungen auch nur aus der neuesten Zeit (s. die Aufzählung bei Bornagius S. 5 ff., welche indessen auf absolute Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, — es fehlen z. B. die, welche mit den Republiken Central-Amerikas in diesem Jahrhundert abgeschlossen sind; s. Sentis in Moys Arch. Bd. 12, S. 225 ff.) ist an dieser Stelle nicht möglich und ich begnüge mich daher mit der Anführung der für Deutschland in Betracht kommenden C. Die erste und einzige derartige Vereinbarung, welche behufs Aufrichtung der durch die Ereignisse Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts zerstörten katholischen Kirchenverfassung abgeschlossen worden ist, ist 1) das bayerische C., ratificirt in München am 24. October 1817, vom Papst durch eine Confirmationsbulle vom 15. November deff. J. publicirt. In seiner ursprünglichen Form wurde es aber wegen der durch seinen Inhalt, namentlich bei den Evangelischen, erregten Besorgnisse staatlicherseits nicht publicirt, sondern nur als Anhang zu dem Edicte über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs „in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften“ vom 26. Mai 1818, welches die Bestimmungen desselben in manchen Punkten einschränkt. 2) Das zweite der deutschen C. ist das österreichische, zu welchem die kirchlichen Bewegungen des J. 1848 und die Benutzung des in den Verfassungsurkunden dieser Zeit ausgesprochenen Grundsatzes der Freiheit der Religionsgemeinschaften durch die katholische Kirche den Anstoß gegeben, welches aber freilich ohne die vorgängige Zerrüttung des Kaiserstaates und die in Folge dadurch an maßgebender Stelle Boden findende Anschauung, daß die katholische Kirche die festeste Stütze der Throne sei, kaum zu Stande gekommen wäre. Das C. vom 18. August 1855 ist durch Patent vom 5. November deff. J. obgleich es das geschichtlich überwundene kanonische System in weitem Umfange wieder herzustellen suchte, ohne irgend welchen Vorbehalt des Kirchenhoheitsrechts des Staates und ohne Beigabe eines die Rechte der anderen, namentlich der evangelischen Religionsgemeinschaften wahrenden Gesetzes publicirt worden, während einige Separatartikel noch geheim gehalten wurden und erst später bekannt geworden sind. Trotz der mannichfachen Phasen, welche das österreichische Verfassungsleben seitdem durchgemacht hat und dem seit etwa 1860 cursirenden Gerücht von einer bevorstehenden Revision des C., ist dasselbe bis auf den heutigen Tag für den Kaiserstaat in Geltung geblieben — über die Stellung Ungarns dazu s. Moy, Arch., 21, 470 —, freilich haben die 3 Gef. vom 25. Mai 1868 (1. über die Wiederherstellung des Eherechts des Bürgerl. G.B., Ueberweisung der Ehegerichtsbarkeit der Katholiken an die weltlichen Gerichte und die Einführung einer

Nothcivilehe; 2. über das Verhältniß der Schule zur Kirche; 3. über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger) schon eine bedeutende Bresche in das C. gelegt. 3) Nach dem Vorgange Oesterreichs schloß Würtemberg unterm 8. April 1857 und 4) auch Baden unterm 28. Juni 1859 ein C. mit dem päpstlichen Stuhle ab; wegen der heftigen Opposition, welche sich in beiden Ländern gegen diese Vereinbarungen erhoben und der von den Ständen verweigerten Zustimmung sind dieselben indessen nicht zur Geltung und Ausführung gelangt. 5) Ein Beispiel eines nicht mit dem Papst, sondern mit einem Bischof abgeschlossenen C. bietet endlich die mit dem Bischof von Mainz eingegangene, lange Zeit vor dem Lande geheim gehaltene Convention für das Großherzogthum Hessen vom 23. April 1854, welche schon im J. 1863 von der zweiten Kammer für ungültig erklärt und im J. 1866 von beiden contrahirenden Theilen beseitigt worden ist. — Die rechtliche Natur der C. bildet eine viel besprochene Controverse des Kirchenrechts. Im 16. und 17. Jahrh. erklärte man die C. für keine wahren Verträge, sondern für von der Kirche ertheilte Indulte oder Privilegien, weil der Vorgesetzte (die Kirche) und die Untergebenen (der Staat) nicht in ebenbürtiger Stellung nebeneinander ständen und die Curie durch ein C. keine neuen Rechte erwerbe, da dem Staate alle etwa von ihm übernommenen Verpflichtungen schon von Natur und nach göttlichem Rechte oblägen. Diese Ansicht ist von einzelnen Päpsten, von einer Reihe von älteren Curialschriftstellern und neuerdings noch von Brühl — allerdings mit verschiedener Motivirung im Einzelnen — vertreten worden, und sie entspricht auch sicherlich am meisten den noch heute maßgebenden Anschauungen der Curie. Den absoluten Gegensatz zu der eben kurz charakterisirten sog. Privilegientheorie bildet die mit dem Ausdruck Legaltheorie bezeichnete Ansicht. Davon ausgehend, daß der Staat der Kirche die Gesetze vorzuschreiben habe, die staatlichen Hoheitsrechte unveräußerlich seien und daß die C. immer nur mehr untergeordnete, das Staats- oder öffentliche Kirchenrecht berührende Gegenstände, keineswegs die unveräußerlichen Rechte der Kirche (wie z. B. die Dogmen) beträfen, erklärte man die C. lediglich für Staatsgesetze, welche die Staatsgewalt wie alle anderen beliebig widerrufen könne (so Brendel, Aegidi, Sarwey). Zwischen diesen beiden Extremen steht eine Theorie, welche auch schon von älteren Canonisten, dann von einigen Päpsten, mehrfach von der Rota romana und von den meisten neueren, z. B. Walter, Phillips, Heffter, Richter, Mejer, Herrmann, Schulte, Dove, ganz neuerdings von Bornagius vertheidigt ist, und den C. den rechtlichen Charakter von Verträgen vindicirt. Man stützte diese Auffassung einmal auf die Thatsache, daß bei den C. Staat und Kirche als Paciscenten auftreten, sowie darauf, daß die Art und Weise der Abschließung und Ausfertigung ganz nach den Regeln anderer Staatsverträge erfolge und die betreffenden Vereinbarungen sich selbst als concordata oder, wie der neuerdings gebrauchte Ausdruck ist, als conventiones bezeichnen. Weiter hat man darauf hingewiesen, daß Staat und Kirche zwei durchaus selbständige und coordinirte Gewalten seien und der Papst, welchem eine völkerrechtliche Stellung eingeräumt sei, auch die spirituelle Souveränetät über die katholische Kirche besitze. Mit Rücksicht auf die beiden letzteren Momente hat man die C. neuerer Zeit (so namentlich z. B Heffter, Schulte, Richter, Dove, Bornagius) für völkerrechtliche Verträge erklärt, freilich hat Herrmann hiergegen Widerspruch erhoben, indem er die C. als eine eigenthümliche dritte Klasse von öffentlichen Verträgen neben die Staats- und Völkerverträge stellt. Hübler endlich ist der Ansicht, daß sich die Frage nach der rechtlichen Natur der C. nicht absolut entscheiden lasse, sondern daß die Lösung von der jeweiligen maßgebenden Anschauung über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche abhänge. So richtig diese Auffassung ist, so löst sich doch nicht die praktische Frage nach dem heute für die deutschen Staaten berechtigten Standpunkt, um so weniger als der Syllabus vom 8. December 1864 unter Nr. 43 zwar den Satz verurtheilt, daß die Laiengewalt nicht das Recht habe, einseitig die C. aufzuheben, aber keineswegs ein entsprechendes Anerkenntniß, daß die Curie sich auch ihrerseits vollkommen gebunden halte, abgegeben hat und überdies die Differenz über die Auffassung des Verhältnisses des Staates zur Kirche zwischen allen modernen Staaten und der Curie

sich nicht wegläugnen läßt. Ich meinerseits muß trotz der Verdammung des Syllabus an der schon Bd. I. S. 481 von mir selbst und S. 5 ebendas. von Ahrens ausgesprochenen Ansicht festhalten, daß vom Standpunkt des heutigen Staates ein juristisch bindender Vertrag mit der katholischen Kirche nicht denkbar ist. Mag auch die letztere ihre Existenz nicht von einer staatlichen Concession herleiten, ihre Existenz als Rechtssubject im Staate verdankt sie trotzdem lediglich der Anerkennung desselben und ebenso die staatliche Geltung ihres Rechts. Die spirituelle Souveränetät des Papstes ist vom Standpunkt des Staats- und Völkerrechts aus keine wahre Souveränetät, denn ohne ein Anerkenntniß des Staates kann dieselbe für das staatliche Gebiet nie wirksam werden. Wenngleich es auch nicht absolut richtig ist, daß der moderne Staat seine Souveränetät nicht theilweise aufgeben kann — die jedem freistehende Befugniß, sich mit anderen Staaten zu einem Bundesstaat zu vereinigen, zeigt das Irrige dieser Theorie —, so ist doch ein Vertrag nicht denkbar mit Rechtssubjecten, welche der Souveränetät an sich schon untergeben sind, für welche also der Staat durch seine Gesetzgebung die bindenden Normen vorschreiben kann. Die zwischen dem Staat und der Curie abgeschlossenen Vereinbarungen verpflichten demgemäß rechtlich keinen der Contrahenten, wenngleich Treu und Glauben erfordern, daß der einzelne Staat sie hält, ebenso wie es ja der Anstand und die gute Sitte verlangt, daß Privatpersonen gewisse vom Civilrecht für unklagbar oder für nichtig erklärte Verbindlichkeiten erfüllen. Ich gewärtige freilich, daß man mir vorwerfen wird, ich predige den Vertragsbruch, aber wenn die Vertheidiger der Vertragstheorie unter gewissen Verhältnissen einen einseitigen Rücktritt von den C. gestatten und jedem C. die clausula rebus sic stantibus als inhärent betrachten, so kommt das praktisch auf dasselbe heraus, denn einmal wird ein Staat, der ein C. abgeschlossen haben sollte, die staatliche Publication desselben für die Regel nur aus gewichtigen Gründen unterlassen, und diese werden sich stets unter die vagen Rücktrittsfälle, welche die Vertragstheorie aufstellt, bringen lassen. — Den Weg des C. zur Aufrichtung der zerstörten Kirchenverfassung hat von den deutschen Staaten allein Baiern eingeschlagen, für die übrigen deutschen Staaten ist die Neuerrichtung der katholischen Kirche durch sog. Circumscriptionsbullen erfolgt, d. h. durch päpstliche Erlasse, welche die äußeren kirchlichen Einrichtungen, namentlich die Grenzen der bischöflichen Diöcesen normirten (die circumscriptio dioecesium vornahmen — daher der Name —), und im Gegensatz zu den C. nur in wenigen Punkten die mehr inneren Verhältnisse der Kirche regelten. Diese Bullen hat der Papst als Kirchengesetze erlassen, die einzelnen Regierungen haben ihnen aber auch den Charakter von Staatsgesetzen durch besondere Publicationen verliehen. Zu Stande gekommen sind dieselben auf Grund gegenseitiger Vereinbarung der Curie und der betreffenden Staaten. Ueber die juristische Natur solcher Abkommen müssen ganz dieselben Grundsätze gelten, wie über die C., wie denn dieselben auch von den Anhängern der Vertragstheorie ebenfalls für völkerrechtliche Verträge erklärt werden. Die für Deutschland erlassenen Circumscriptionsbullen sind folgende: 1) für Preußen die Bulle: De salute animarum vom 16. Juli 1821 nebst Publications-Cabinetsordre vom 23. August 1821; 2) für Hannover die Bulle: Impensa Romanorum pontificum vom 26. März 1824 nebst Königl. Genehmigung vom 20. Mai 1824; 3) für die zu der sog. oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staaten, nämlich Würtemberg, Baden, die beiden Hessen, Nassau, Hohenzollern und Frankfurt a. M., die Bullen: Provida sollersque vom 16. August 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827, welche in diesen Ländern durch besondere, gleichlautende Erlasse mit gewissen Vorbehalten publicirt worden sind.

Lit.: 1. Sammlungen: E. Münch, Vollständige (?) Sammlung aller ältern u. neuern C. nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. 2 Thle. Leipzig. 1830 (enthält auch die Circumscriptionsbullen). Demnächst soll in Mainz bei Kirchheim eine vollständige Sammlung aller C. von Prof. Dr. Brück erscheinen. Die wichtigsten C. und Circumscriptionsbullen finden sich auch abgedruckt in Walter. Fontes juris ecclesiastici antiqui et moderni. Bonnae. 1862, ferner u. A. auch in Richters K.R. (nicht mehr in der 5. u. 6. Aufl.). Schulte, K.R., Bd. 2. Permaneder, Handbuch des K.R. — 2. Erörterungen über die juristische Literatur der C.: Brendel, Handbuch des kathol. u. protestant. K.R. 3. Aufl. Bamberg. 1840. 1, 42 ff.; Walter, K.R. §. 69; Phillips, K.R. 3, 674 ff.,

Richter, K.R. §. 88; Schulte, K.R. 1, 435—518; Heffter, Völkerrecht, §. 70; Aegidi; Die neuen Vereinbarungen mit dem römischen Stuhl ꝛc. in der Erlanger protestant. theolog. Ztschr. N. F. 36, 164 ff; Mejer in Herzogs Real-Encyclopädie der protest. Theologie 3, 60 ff.; Herrmann in Bluntschli's Staatswörterbuch 5, 701 ff.: Sarwey, Ueber die rechtliche Natur der C. in Dove's, Ztschr. für K.R. 2, 437 ff., 3, 267 ff.; Hübler, De natura et jure concordatorum. Vratisl. 1863; ders., Zur Revision der Lehre v. der rechtlichen Natur der C. in Dove's Ztschr. für K.R. 3, 404 ff., 4, 105 ff.; J. A. M. Brühl, Ueber d. Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der C. Eine Abhandl. aus d. Italien. übersetzt und mit Noten begleitet. Schaffhausen 1853; Th. Balve, Das C. nach den Grundsätzen des K.R. StaatsR. u. VölkerR. München 1853; Dove in der 6. Ausg. von Richters K.R. a. a. O. u. in seiner Ztschr. 8, 448 ff.; A. Bornagius, Ueber die rechtliche Natur der C. Leipzig 1870. — 3. Einzelne C. und Circumscriptionsbullen: Oesterreich, (Feßler) Studien über d. österr. C. Wien 1856; Jacobson, Ueber d. österr. C. Leipzig 1856; Die geheimen Beilagen zum österr. C. in Moys Arch. 18, 449 ff.; Preußen: Laspeyres, Geschichte u. heut. Verfassung der kath. Kirche Preußens. Halle 1840. S. 788 ff. 861 ff.; Mejer, Die Propaganda, ihr Recht und ihre Provinzen. Göttingen 1852. 1, 444 ff.; Baiern: (Höfler) C. u. Constitutionseid der Katholiken in Baiern. Augsburg 1847; Hannover: Mejer a. a. O. 2, 418 ff.; Oberrheinische Kirchenprovinz: Mejer, a. a. O. 2, 385 ff.; Longner, Darstellung des Rechtsverhältnisses d. Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz. Tübingen 1840; Derselbe: Beiträge z. Gesch. der oberrhein. Kirchenprovinz, Tübingen 1863; Brück, d. oberrhein. Kirchenprovinz. Mainz 1868; Würtemberg: L. Reyscher, d. österr. und würtemb. C. 2. Aufl. Tübingen 1858; Mejer, Die Concordatsverhandlungen Würtembergs. Stuttgart 1859; Hessen-Darmstadt: Friedberg in Dove's Ztschr. 8, 345 ff.; Spanien: Hüffer in Moys Anh. 7, 364; Hergenröther, das. 10, 1. 185; 11, 252. 367; 12, 46. 385. 13, 91. 393; 14, 211; 15, 169. P. Hinschius.

Concurrenz oder Zusammentreffen (auch Zusammenfluß) von Verbrechen (concursus delictorum) nennt man das Zusammentreffen von mehreren noch ungetilgten Verbrechen einer und derselben Person als Gegenstand gemeinsamer Aburtheilung. (Das Nähere über den Begriff und die Eintheilung der C. s. Band I. S. 543, wo ungenau gesagt ist: „Verbrechen desselben Thäters", da natürlich auch verbrecherische Beihülfe mit Thäterschaft oder mit Beihülfe, verbrecherische Anstiftung mit Beihülfe u. s. w. in der angegebenen Weise als derselben Person zur Last fallend concurriren können. Daß man vielmehr das Zusammentreffen von Strafen als das von Verbrechen ins Auge fassen sollte [namentlich von Köstlin eindringlich hervorgehoben], s. Bd. I. S. 543 f.) Die herrschende Anschauung, welche zwischen idealer (formaler, gleichzeitiger, einthätlicher) und realer (materialer, ungleichzeitiger, mehrthätlicher) C. unterscheidet, wird bekämpft von John und Hälschner. Unrichtig ist es allerdings, wenn die ideale C. viel milder behandelt wird, als die reale. Auf jene wird in den meisten Gesetzbüchern das Absorptionsprincip angewandt (so in Würtemberg, Braunschweig, Hessen, Baden, Thüringen, Preußen, Hamburg, ebenso im Nd. Entw.), während für die reale C. das mehr oder weniger modificirte Princip der (juristischen) Cumulation gilt (s. über die Gegensätze von Absorption, Schärfung, Cumulation Bd. I. S. 543). Diese verschiedenartige Behandlung billigen z. B. Abegg, Mittermaier, Berner. Das Sächs. Str.G.B. nähert sich mehr der Gleichstellung von idealer und realer C., indem es bei jener Schärfung, bei dieser juristische Cumulation durchzuführen sucht. Der C. d'instr. crim. und das Baier. G.B. führen im Ganzen das Absorptionssystem für alle Concurrenzfälle durch. Geldstrafen werden aber in Baiern und auch nach den andern Str.G.B. meist einfach addirt. So selbst in Oesterreich, welches ein sehr abgeschwächtes Schärfungssystem hat, da für zusammentreffende strafbare Handlungen im Allgemeinen nur die Strafe des schwersten Verbrechens eintritt, während die übrigen Delicte blos als Strafzumessungsgründe ins Gewicht fallen. Zu all diesen Willkürlichkeiten kommt noch die beinahe allgemeine Annahme eines sog. fortgesetzten Verbrechens (s. Bd. I. S. 544), welches auch von mehreren Str.G.B., aber in sehr verschiedener Weise, definirt wird (so vom Würtemb., Bad., Hess., Thüring. u. a. Str.G.B.). Man streitet darüber, ob mehrere Handlungen, deren jede schon für sich allein den Thatbestand eines und desselben Verbrechens erfüllt, dadurch zu einem einzigen „fortgesetzten" Verbrechen werden, daß ihnen allen ein einheitlicher Entschluß zu Grunde liege, oder ob die Einheit nur auf der objectiven Seite (Einheit des Gegenstandes u. s. w.) oder ob sie auf objectiver und subjectiver Seite vorliegen müsse. — In Preußen wird darüber ge-

stritten, ob das Str.G.B. §. 56 den Begriff des fortgesetzten Verbrechens anerkannt habe (wie Hälschner, John, Berner behaupten) oder nicht (wie Temme und Oppenhoff meinen). Viel Streit herrscht auch darüber, ob sich ein fortgesetztes culposes Verbrechen denken lasse; dafür z. B. Mittermaier, Krug, v. Woringen, Geib; dagegen Köstlin, Marezoll, Schwarze, Hälschner, Berner. Gegner der Annahme eines „fortgesetzten Verbrechens" überhaupt sind (wohl mit Recht) Sander, Temme, Trummer, Dietz, Oppenhoff.

Lit.: Savigny, De concursu delictorum formali 1800 (auch in Savigny's vermischten Schriften. 1850. IV. Bd.). Bauer, Abhandlungen. II. Bd. S. 1 ff. H. v. Rotteck, Ueber C. der Verbrechen 1840. A. D. Krug, Ueber die C. der Verbrechen 1842. John, Die Lehre vom fortgesetzten Verbrechen und von der Verbrechensconcurrenz 1860. Schwarze, zur Lehre von dem s. g. fortges. Verbrechen 1857. v. Woringen, Ueber den Begriff des fortges. Verbrechens 1857 Krug, Zur Lehre von dem fortges. Verbrechen 1857. Merkel, Zur Lehre von dem fortges. Verbrechen 1862. Dietz, Gerichtss. 1860, Geyer, ebenda 1861.

Strafgesetzbb.: Baden §§. 170—182; Preußen §§. 55—57, 337, 338; Oesterreich §§. 34, 35, 267; Sachsen A. 77—81, 85; Bayern A. 84—87; Hamburg A. 61—63; Oesterr. Entw. §§. 27—30, 80— 84; Nd. Entw. §§. 64—66, 344, 355. Geyer.

Concurs (crida, Gant) und Concursverfahren sind identische Begriffe. Concursverfahren heißt das executivische Verfahren, durch welches die Gläubiger eines insolventen Schuldners (Cridar, Gantmann) aus dessen arrestirtem und demnächst zu Gelde gemachtem Vermögen nach einer bestimmten Rangordnung unter vorgängiger Feststellung ihrer Forderungen befriedigt werden. Es beginnt dieses Verfahren mit einem richterlichen decretum de aperiundo concursu unter Verhängung eines Generalarrests über sämmtliche Güter des Schuldners, — einer Maßregel, die ihre Bedeutung nicht blos für das Concursverfahren selbst besitzt, sondern auch in privatrechtlicher Beziehung von einschneidenden Wirkungen ist. Durch den Arrest nämlich verliert 1) der Cridar die Disposition über die arrestirten Güter, aber weder seine Handlungsfähigkeit überhaupt, noch, so lange die Güter nicht veräußert sind und der Erlös aus ihnen nicht an die Gläubiger vertheilt ist, seine Rechte am Vermögen. Wie er darum durch Befriedigung der Gläubiger in jedem Augenblicke den C. beseitigen und seine Disposition wieder gewinnen kann, wie er, Verträge soweit er noch Zutrauen findet, schließen, Erbschaften antreten, klagen und verklagt werden kann, so ist hinwieder jede Disposition über seine mit Arrest bestrickten Rechte nichtig, Zahlungen, die an ihn geschehen, liberiren den Schuldner nicht, Forderungen, die gegen ihn begründet werden, können nicht compensirt werden. 2) Der Cridar verliert die Disposition über das arrestirte Vermögen, eine Consequenz, die in der Hannov. Prc.O. mit voller Schärfe gezogen ist. Er verliert sie daher nicht a) an den durante et finito concursu gemachten Erwerbungen; b) er gewinnt sie zurück an den von den Gläubigern wieder aufgegebenen Gütern, z. B. unsicheren Forderungen; c) er behält sie an den im Auslande befindlichen Gütern, bis auch hier Arrest gegen ihn impetrirt oder C. eröffnet ist, da gerichtliche Maßregeln nur für das eigene Staatsgebiet Geltung haben, ein Grundsatz, der jedoch für das Nd. Bundesgebiet durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist und sonst durch Cartellverträge ausgeschlossen werden kann. Wegen mangelnden Verkaufswerths jedoch werden d) rein persönliche Rechte, wie der Usus, und, wegen Executionsprivilegien, auch Kleidungsstücke, Lebensmittel u. a. Effecten dem Cridar belassen. 3) Bei jedem Arreste geht die Disposition auf den Richter über, so auch im C., wie Versiegelung, Zahlungsverbote 2c. ergeben. Mit der Entsiegelung aber übernimmt der inzwischen gerichtsseitig, zunächst provisorisch, nach Anhörung der Gläubiger definitiv bestellte Curator massae Disposition und Verwaltung unter Aufsicht und Anweisung des Gerichts. Sofern der Cridar der berechtigte Inhaber der Güter bleibt, ist der Curator, ähnlich wie bei der cura prodigi und absentis, Vertreter des Cridars. Sofern er aber insbesondere die Veräußerung der Güter zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger zu betreiben hat und bei seiner gesammten Verwaltung überhaupt den Anweisungen des Gerichts Folge leisten muß, übt er zugleich öffentliche Befugnisse, die in der Specialexecution durchweg auch vom Richter selbst geübt werden. Er ist somit

nicht allein Vertreter des Cridars, sondern auch (sachverständiger) Gehülfe des Richters, eine Auffassung, die klar in der Hannov. Pr.O. ausgesprochen ist und neuerdings auch in der gemeinrechtlichen Doctrin Anhänger gewonnen hat. 4) Wo, wie im gem. R., der Verwalter blos ökonomischer Curator ist, für die Feststellung der Forderungen der Gläubiger aber, sowie die Proceßführung überhaupt ein Advocat als Contradictor, curator ad lites, vom Gerichte bestellt wird, ist die Stellung desselben keine andere. 5) Sofern die Arrestanlage alle im Gewahrsam des Schuldners befindliche, mithin auch fremde Sachen ergreift, kann die Herausgabe der letzteren von den Berechtigten (Vindicanten, Separatisten ex jure dominii) mit den zuständigen Klagen (vindicatio, act. depositi, commod. cett.) gefordert werden. Bei evidenter Berechtigung und zumal bei unbedeutenderen Gegenständen kann der Curator, event. unter Zustimmung des Gerichts, ihnen auch ohne Proceß genügen. 6) C.-Gläubiger sind nur diejenigen, die es vor dem Arrestschlage geworden sind: also nicht das C.-Gericht, der Curator und Contradictor wegen C.-Kosten und Auslagen, nicht die sonstigen sog. Massegläubiger, deren Forderungen durch Verträge mit dem Curator entstanden sind, wie Leistungen aus Reallasten durch das Innehaben der Güter begründet sind u. s. w. Ebenso scheiden dinglich Berechtigte aus, da um der Dinglichkeit willen ihre Rechte dem Vermögen des Cridars völlig abgehen. Aus gleichem Grunde ist es auch gänzlich ungerechtfertigt, bei ausbrechendem C. die hypothekarischen Gläubiger zum Verkauf des Pfandes zu nöthigen, die Faustpfandgläubiger dabei unter Ablieferung der Pfänder an die Masse. Es ist bekannt, wie durch solchen, gemeiniglich unzeitigen, Verkauf die nachstehenden Hypothekengläubiger gewöhnlich um das Ihrige gebracht werden. Nach gem. R. besitzt die C.-Masse an diesen Pfändern kein anderes Recht, als welches der Cridar besessen hatte, kann also, wie dieser, nur salvo jure pignoris verkaufen, wo der Verkauf dann selten gelingen wird. Das Röm. R., das den immittirten Gläubigern ein pignus judiciale gewährte, gestattete den Verkauf dennoch nur so, daß der Käufer oder Verkäufer den Pfandgläubiger befriedigte. — Endlich zählen nicht zu den C.-Gläubigern, die Separatisten ex jure crediti, d. h. Lehns-, Handlungs-, Erbschaftsgläubiger, die ein Recht auf separate Befriedigung aus der vom Cridar erworbenen Erbschaft 2c. besitzen. Sind ihrer mehrere, so entsteht unter ihnen ein Partial-C. im Gegensatz zum Universal-C. Die Gläubiger des letzteren haben nur Anspruch auf den Ueberschuß aus der Separatmasse. 7) Die C.-Gläubiger, die keine juristische Person, keine Societät, keine Communio, sondern eine bloße Mehrheit von Executionssuchern bilden, die nach bestimmter Rangordnung befriedigt werden sollen, sind nicht Successoren des Cridars in sein Vermögen, an welchem sie durch den Arrest und später kein anderes Recht, als das der Befriedigung aus dem Erlöse erhalten. Sofern dies Recht aber ein Interesse an möglichst fruchtbringender Verwaltung und ertragreicher Veräußerung begründet, können sie einzeln oder durch einen Ausschuß (Verwaltungsrath) den Curator, der, wie schon früher Schütze deducirt hat, ihr Vertreter nicht ist, und von ihnen so wenig Befehle zu empfangen hat, als sie für seinen Aufwand zu haften haben, controlliren und durch Beschwerden und Anträge beim Gericht bewirken, daß ihm Anweisung zur Unterlassung oder Vornahme von Handlungen ertheilt wird. Gleiches Recht hat hierin freilich auch der Cridar. 8) Die Rangordnung der Gläubiger ist in den Territorial- und Statutarrechten verschieden geordnet. Immer ist sie bedingt durch die Qualität der Forderung, bzw. des Gläubigers. Die gemeinrechtliche Doctrin stellt die Kosten der Beerdigung, der letzten Krankheit, Gesindelohn, öffentliche Abgaben als absolut privilegirte Forderungen allen voran, läßt dann die privilegirten, darnach die einfachen Pfandgläubiger, demnächst privilegirte und endlich einfache chirographarische Gläubiger folgen. Erst nach diesen fünf Klassen folgen Strafforderungen und Verleihungen auf den Todesfall.

Das Franz. R. kennt nur einen kaufmännischen C., für den die oben gegebene Definition gleichfalls zutreffend ist. Derselbe beruht auf dem Arrest (dessaisissement de l'administration). Da der C. civ. aber die Güter jedes Schuldners allgemein für

das Unterpfand seiner Gläubiger erklärt, so ist es consequent, wenn der C. com. die Gläubiger eine l'union bilden und den Curator (syndic) la masse des créanciers vertreten und von ihr Befehle einholen läßt, weniger dagegen, daß die Verification der Forderungen gegen ihn erfolgt. Die Pfandgläubiger werden als Separatisten behandelt, dürfen jedoch als C.-Gläubiger auftreten. — Das Preuß. R., dem hier die Oesterr. Conc.Ordn. folgt, basirt auf dem Generalarrest, der C. begreift aber auch den Erwerb des Cridars durante conc. Der C. begründet ein Pfandrecht der Gläubiger. Der Curator vertritt die Masse und die Gläubigerschaft, nimmt aber auch Interessen des Cridars wahr; die Liquidation der Forderungen geschieht gegen ihn und er entwirft den Plan zu ihrer Rangirung. Im Fortschritt gegen das gem., im Anschluß an das Franz. R. sind die Pfandgläubiger beweglicher Sachen, wie die Realgläubiger von unbeweglichem, Bergwerk- und Hütten-Eigenthum und von Schiffen Separatisten, die ersteren, sofern sie nach Feststellung ihrer Forderungen mittelst gewöhnlicher Execution in ihre Pfänder, letztere, sofern sie in besonderem Verfahren nach besonderer Rangordnung befriedigt werden. Absolute Privilegien des Haupt-C. beschränken ihre Befriedigung nicht, und darin besteht ein Fortschritt auch gegenüber dem Franz. R. Eigentliche C.-Gläubiger sind hiernach nur die persönlichen Gläubiger, die in privilegirte und nichtprivilegirte zerfallen.

Quellen: J. 4, 6. D. 42, 1. 3. sqq. l. 15. §. 5. D. de re jud. 42, 1. l. 22. §. 1. D. de J. F. 49, 14. C. 7, 71. 72. — Hannov. Prc.O. v. 8. Nov. 1850. §. 613 ff., bes. §. 616. 619. — C. com. L. III. bes. a. 437. 443. 462. 529. 532 ss. 546—556. C. civ. a. 2093. — Preuß. Conc.Ordn. v. 8. Mai 1855, §. 1. 2. 4 ff. 31—84. 131. 137. 215. 247 f. 263 ff. Subh. Ordn. v. 15. März 1869. §. 60 ff. Nd. Ges. v. 21. Juni 1869. §. 13 ff. — Oesterr. Conc.Ordn. v.25. Dec. 1868.

Lit.: Pandect. von Puchta, Arndts, Windscheid. Lehrbb. d. Prc. von Gönner, Heffter, Schmid, Endemann. Dabelow, Lehre v. C. 1801. Schweppe, Syst. d. C. 1829. Bayer, Theor. d. C. 1850. de Samoza, Labyrinthus credit. Frcf. 1663. F. Wyß. Gesch. d. Conc.Prc. in Zürich. 1845. (S. 19 f. 35. 60). Schütze, Ztschr. f. Civ.R. u. Prc. N. F. Bd. 19. S. 319 ff. Fuchs, Beitr. z. Civ.Prc. H. 2. — Lehrbb. d. Preuß. Prc. v. Koch, Heffter (§. 317 Not. 19), Delius. Comment. z. Preuß. Conc.Ordn. von Koch. 1867. Johow 1869. Hahn 1869. R. Koch, Z. Ref. d. Preuß. C.R. 1868. R. Simon, Grundzüge d. n. Preuß. Conc.R. 1856. Endemann, Rechtshülfe im Nd. Bunde 1869.

K. Wieding.

Concursgründe sind Gründe, welche den Richter zur Eröffnung des Concurses berechtigen. Ihrer gibt es nach gem. R. zwei: Cessio bonorum (s. d. Art.) und Andringen der Gläubiger. Eine abweichende Ansicht will bei Insolvenz einer Erbmasse und heimlicher Entfernung des Schuldners dem Gerichte bald als Depositär des Gesammtwillens der Gläubiger, bald als Obercuratelbehörde die officielle Eröffnung des Concurses gestatten. Ersterem Grunde steht die Regel: Nemo judex sine actore entgegen, letzterem, daß Curatelbehörden keine Gerichte sind. Das Gericht hat in beiden Fällen nur eine cura absentis bzw. hereditatis jacentis anzuordnen und die Cessio b. des Curators oder das Andringen der Gläubiger gegen diesen abzuwarten. — Das Andringen der Gläubiger geschieht in dem von Gönner sog. präparatorischen Verfahren. Die Verhältnisse desselben sind sehr streitig, die gemeinrechtliche Doctrin deducirt lediglich aus der Natur des Concurses, Einzelne gar aus der röm. Missio in bona, während es sich im Concurse um den deutschen Arrest handelt. Erwägt man, daß der Concurs Generalexecution zur Befriedigung der Gläubiger nach der Rangordnung ist und mit einem Generalarreste, der als Arrest immer Gefahr voraussetzt, beginnt, so wird man keinem Gläubiger, dem der Weg der Specialexecution unverschlossen oder die Befriedigung nicht gefährdet ist, Concurs gewähren dürfen. Für das Concursgesuch ist daher (im Anschluß namentlich an A. C. J. Schmid) zu fordern, sofortige Liquidirung 1) der Forderung des Concurs-Imploranten; 2) solcher Umstände, aus welchen auf Insolvenz des Schuldners zu schließen ist; 3) der Eröffnung der Specialexecution zu Gunsten wenigstens Eines Gläubigers, der dem Impetranten gegenüber zur Einlassung auf die Rangordnung verpflichtet wäre und darum durch seine Sonder-Befriedigung die der übrigen Gläubiger und des Impetranten zu vermindern droht, dieselbe also gefährdet. Dem entspricht es, wenn die Hannov.

Prc.O. wenigstens zwei Gläubiger fordert, von denen einer eine vollstreckbare Forderung haben muß, und wenn die Oesterr. Conc.Ordn. voraussetzt, daß der Schuldner mit Specialexecutionen verfolgt sei. — Wo übrigens bereits von einem anderen Gläubiger z. B. wegen Güterverschleppung oder Fluchtverdacht der Generalarrest ausgebracht und also dem Concurs-Impetranten die Specialexecution abgeschnitten ist, genügt natürlich auch diese Thatsache. — Das Petitum ist auf Befriedigung, bzw. Sicherstellung des Impetranten binnen Frist bei Vermeidung der Eröffnung des Concurses und nöthigenfalls auf sofortige Anlage des Generalarrests zu richten. — Dasselbe kann, weil es sich um Generalarrest und -Execution handelt, natürlich nur in foro generali gestellt werden, das deshalb auch eventuell Concurs-Gericht wird. — Das Mandat des Richters entspricht dem Gesuch. Der Schuldner kann das Mandat befolgen oder impugniren oder schweigen. Impugnirt er, so hat er seine Defensionen sofort zu liquidiren. Zu letzteren gehören alle, die klägerische Intention, insbesondere auch die Forderung betreffenden Einreden, sodann die Exceptio moratorii, beneficii condemnationis in id, quod facere potest etc.; daneben aber auch der Gegenbeweis der Solvenz, der durch Vorlage eines Status bonorum geführt wird, zu dessen Liquidirung bezüglich der Passiva der Schuldner um Verladung der bekannten Gläubiger, bezüglich der Activa um die von Sachverständigen bittet. Werden ihm nicht Stundung oder Accord bewilligt, und sind seine Defensionen verwerflich, oder ist er ungehorsam, so ergeht das Decretum de aperiundo concursu, das zwar durch Rechtsmittel anfechtbar ist, bezüglich des Generalarrests aber durch sie nicht suspendirt wird. Mit der Insinuation dieses Decrets beginnt der Concurs, wenn dasselbe nicht angefochten und demnächst aufgehoben wird.

Im C. com. ist Einstellung der Zahlungen Voraussetzung für die déclaration de la faillite und diese erfolgt officiell, namentlich auch auf die innerhalb drei Tagen zu erstattende Selbstanzeige des Falliten oder auf Antrag der Gläubiger. — Die Preuß. Conc.Ordn. folgt dem Franz. R. bezüglich des kaufmännischen Concurses, der gemeine Concurs dagegen wird nie von Amtswegen, sondern, die Insolvenz vorausgesetzt, nur auf Antrag eines Gläubigers bzw. des Nachlaßcurators erkannt. — Die Oesterr. Conc.-Ordn. combinirt Preuß. und Hannov. R., gestattet aber selbst gegen Kaufleute, wenn schon die bloße Zahlungseinstellung genügende Voraussetzung ist, keine officielle Eröffnung.

Quellen u. Lit.: Hannov. Prc.O. §. 607 ff. — C. com. a. 437. — Preuß. Conc.Ordn. §. 113 ff. 281 ff. 321 ff. vgl. A.G.O. Thl. 1. Tit. 50. §. 4. — Oesterr. Conc.Ordn. v. 1868. §. 62 ff. 194 ff. 198 ff. — S. d. Art. Concurs. Vgl. besonders: Gönner, Bd. 4. Nr. LXXXII. §. 21. A. C. J. Schmid, §. 216. Endemann, §. 287 ff. Wach, Arrestproceß Th. 1. S. 99.

K. Wieding.

Concursverfahren. Definition s. Concurs. Das C. beginnt mit den zur Ausführung des Generalarrests erforderlichen Maßregeln, mit dessen Bekanntmachung, mit Versiegelung &c. Von diesen abgesehen, theilt man das Verfahren in die Constituirung der Activ- und die Constituirung der Passiv-Masse. I. Die erstere begreift alle Handlungen, durch welche die Güter des Cridars zusammengebracht und versteigert und schließlich der Netto-Erlös der sämmtlichen Güter hergestellt wird. Sie erfolgt in der Hauptsache durch den Massecurator, der sofort mit dem Arreste provisorisch zu bestellen ist, bis zu seiner definitiven Bestellung (nach dem Liquidationstermin) aber sich auf Conservirung der Masse und nothwendige Veräußerungen beschränken muß, während er nach der definitiven Ernennung die Versilberung betreibt. Der Cridar hat ihm über Bestand und Verbleib des Vermögens Auskunft zu geben und muß, wie im gleichen seine Ehefrau, Kinder und Hausgenossen, auf Verlangen des Curators oder eines Gläubigers oder auf officielle Anordnung des Gerichts, den Manifestationseid leisten, daß er Alles getreulich angegeben und nichts verschleppt habe. Weigerung des Eides zieht Criminalverfolgung nach sich. Die vorhandenen Güter werden inventarisirt, Steuern, laufende Abgaben, Masseschulden werden aus den eingehenden Zahlungen berichtigt. Ueber seine Verwaltung, für die er nach den Grundsätzen der Cura bonorum haftet, hat der Verwalter periodische wie Schlußrechnung abzulegen. II. Zur Constituirung der Passiv-

Masse ergeht, womöglich schon mit der Bekanntmachung des Generalarrests, die Edictalcitation an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb Frist (Professionsfrist) oder zu einem Termin (Liquidations-, Professionstermin) bei Strafe des Ausschlusses von der Masse zu melden. Die Anmeldungen sind nach der Natur des C. Executionsgesuche, selbst wenn sie in bloßer Vorlage einer Rechnung bestehen; und wenn für sie deshalb, wie bei jeder Klage, Anführung der concreten Causa debendi erforderlich ist, so haben sie als Anträge auf concursmäßige Execution Locirung in bestimmter Rangclasse zu beanspruchen, wenn ein Vorzug in Betracht kommt. Im Termin werden sie nach der Zeitfolge ihres Anbringens unter Hinweis auf etwaige Anlagen verzeichnet. Darnach beantragt der Contradictor die Präclusion der nicht gemeldeten Forderungen, die zu erkennen ist. Auch kann im Termin über Accord oder Stundung verhandelt werden. — Das Liquidationsverfahren beginnt hierauf mit einem Decret, in welchem dem Contradictor, unter extractlicher Mittheilung der einzelnen Professa nebst Anlagen, aufgegeben wird, über jedes derselben sich bis zu einem bestimmten Termine einräumend oder bestreitend zu erklären, was in gesonderten Acten geschieht. Im (sog. Exceptions-) Termin gibt der Contradictor diese Erklärungen ab. Jeder Gläubiger kann hierbei interveniren und die Zulassung der Forderung auch dann bestreiten, wenn jener einräumt. Sofern das Interesse des Intervenienten lediglich darin beruht, daß die Zulassung der Forderung seine eigene Befriedigung verhindern oder verkürzen könnte, erfolgt sie aus dem Gesichtspunkte der Priorität, wenn auch für den Contradictor als Vertreter des Cridars die Prioritätsfrage gleichgültig ist. Nachdem das Verfahren über die bestrittenen Forderungen nöthigenfalls bis zur Duplik fortgesetzt ist, ergeht das Prioritäts- (Locations-, ClassificSations-) Urtheil, in welchem, nach Darlegung des wahrscheinlichen Nettobestandes der Masse, bezüglich sämmtlicher einzelner Forderungen auf ihre Abweisung oder auf rangmäßige Einweisung in die Concursmasse erkannt wird. Bei noch unbewiesenen Forderungen ist diese Einweisung eine bedingte, sofern der Gläubiger den auferlegten Beweis erbringen werde. Dies Urtheil ist bezüglich jeder einzelnen Forderung durch Rechtsmittel anfechtbar, und auch Prioritätsstreitigkeiten würden consequent nur im Rechtsmittelwege erledigt werden dürfen. Inconsequenterweise aber läßt man die Prioritätsprocesse der Gläubiger untereinander vor demselben Richter entscheiden, der im Prioritätsurtheil schon Ein Mal gesprochen hat. Soweit das Prioritätsurtheil nicht angefochten wird, erlangt es Rechtskraft, was jedoch in Betreff der Beweisauflagen nur den Beginn des Beweisverfahrens zur Folge hat. Erst nach Erledigung aller dieser Streitigkeiten, deren rechtskräftige Entscheidung im Prioritätsurtheil vermerkt wird, soll die Vertheilung an die Gläubiger eintreten. Sie darf aber auch, während sie noch schweben, geschehen, wenn eine bestrittene Forderung voraussichtlich überall nicht, oder unbedingt zur Perception gelangt oder wenn Caution geleistet wird. Die Vertheilung wird durch einen sog. Distributionsbescheid eingeleitet, in welchem unter Darlegung des Netto-Erlöses der Activ-Masse die Anweisung der Gläubiger auf die aus demselben zu percipirenden Summen nach Maßgabe des Prioritätsurtheils und der dasselbe abändernden Entscheidungen erfolgt. Mit der thatsächlichen Auszahlung dieser Summen ist der Concurs beendigt.

Das hannoversche C. schließt sich, abgesehen vom Mangel des Contradictors, im Wesentlichen der gemeinrechtlichen Construction des C. an. — Die Preuß. Conc.-Ordn., welcher durchweg auch die Oesterreichische gefolgt ist, basirt bezüglich der Constituirung der Activmasse auf gemeinrechtlichen Principien, nur daß die Grenzen, innerhalb deren der Concursverwalter freie Disposition hat, genauer bestimmt sind. Von der Activmasse abgesehen, sind die Principien der Conc.Ordn. dem Franz. R. entnommen, nicht ohne zweckmäßige Modificationen. Wie im C. com. ist es ein Commissar des (Collegial-) Gerichts, der sofort nach der Eröffnung des Concurses zu ernennen ist und die Leitung des Concurses hat, soweit es sich nicht um Specialprocesse handelt, die vor das Concursgericht oder das sonst competente Gericht gehören. Ebenso ist sofort der Concursverwalter zu bestellen. Der Generalarrest, sowie diese Ernennungen sind sofort zu

publiciren und spätestens innerhalb vierzehn Tagen die (dem C. com. unbekannte) Edictalcitation zu erlassen. Diese droht keine Präclusion an, vielmehr werden nach dem Vorgange des C. com. die zu spät gemeldeten Gläubiger bei den nach der Meldung erfolgenden Vertheilungen berücksichtigt. Die Citation fordert Anmeldung binnen Frist und Erscheinen im Prüfungstermin. Einen Contradictor gibt es nicht, vielmehr ist es, wie im C. com., der Verwalter, gegen den die Liquidation erfolgt. Derselbe hat sich über die Anmeldungen, in welchen etwaige Rangvorzüge zu beantragen sind, vor dem Prüfungstermin zu erklären und eine Classificationstabelle anzufertigen, im Anschluß an welche im Prüfungstermin die Verhandlung über Verität und Priorität zwischen den Betheiligten vom Commissar geleitet wird. Wie hierin eine anzuerkennende Concentration des Verfahrens enthalten ist, so zielt die ganze Verhandlung auf möglichste Vereinbarung des Theilungsplans. Gelingt diese nicht, so sind die Gläubiger auf Specialprocesse verwiesen, die freilich mit einer „Klage" zu eröffnen sind. Ein fernerer Termin wird für die Accordverhandlung angesetzt. Beendigt kein Accord die Procedur, so erfolgt die Bestellung des definitiven Curators, der zur Veräußerung der Activa schreitet. Nach einem vom Curator anzufertigenden, von den Gläubigern binnen Frist zu impugnirenden, und eventuell in einem Termine zu erörternden Theilungsplan erfolgen dann je nach dem Eingange der gelösten Gelder die Vertheilungen auf die festgestellten Forderungen. Ueber den Theilungsplan entstandene Streitigkeiten werden dagegen von dem Commissar in besonderem Verfahren entschieden. Mit der Schlußvertheilung wird durch Beschluß die Beendigung des Concurses erklärt.

Quellen u. Lit. s. d. Art. Concurs. K. Wieding.

Condictionen. Unter C. versteht das Pandektenrecht die in rechtshistorischem Zusammenhang mit der alten legis actio per condictionem stehenden actiones stricti judicii, welche auf ein dare oder facere gerichtet sind, also Klagen auf Leistungen aller Art, bei denen im Formularproceß der Richter durch bestimmte Instruction gebunden wurde. Von diesem allgemeinen Gesichtspunkt aus wird die C. als Klage auf Eigenthumsübertragung vielfach in den Quellen der Eigenthumsklage gegenüber gestellt. Der Wegfall der Bedeutung des Unterschiedes zwischen Klagen des strengen Rechts und des guten Glaubens bringt es mit sich, daß der einheitliche Condictionsbegriff wesentlich nur rechtshistorische Bedeutung hat, und daß ebenso die genaue Bestimmung einzelner Unterschiede ohne praktische Bedeutung ist. — Arten der C., welche nach der besondern Natur des Gegenstandes, auf den sie gerichtet sind, unterschieden werden, waren die certi condictio und die condictio si certum petetur, welche bald als verschiedene Bezeichnungen der Klage auf eine bestimmte Geldsumme für identisch erachtet, bald in der Weise unterschieden werden, daß die certi condictio die weitere Bedeutung einer Klage mit bestimmtem Gegenstand überhaupt hat. Gegenüber diesen Klagen steht die incerti condictio, wahrscheinlich mit der Formel: quidquid ob eam rem N. N. A. A. dare facere oportet, und die condictio triticaria, als die Klage auf den Werthersatz eines verschuldeten, nicht in baarem Geld bestehenden Gegenstandes. — Als Condictionsgründe erscheinen die verschiedensten Obligationsverhältnisse; Contract, Legat, Delict und Gesetz begründen C. Des Ausdrucks condictio ex lege bedienen sich die Quellen für einige Fälle, in denen gesetzlich eine persönliche Verbindlichkeit begründet ist, ohne daß dafür durch das Gesetz eine Klage mit besonderem Namen gegeben wird. Danach wird dieser Ausdruck ausdehnend auch auf andere Fälle angewendet. Im Uebrigen führt die neue Doctrin die verschiedenen C. im Anschluß an die Darlehnsklage (condicti ex mutuo) auf ein Haben ohne Grund zum Nachtheil eines Andern, auf ungerechtfertigte Bereicherung aus fremdem Vermögen zurück. Vgl. hierüber und über die einzelnen Condictionsfälle den Art. „Bereicherung", auch Bd. I. S. 349 dieses Werkes.

Lit.: Aus der Literatur ist im Allgemeinen von Savigny, System IV. §§. 215 ff. hervorzuheben, im Uebrigen siehe die Citate unter „Bereicherungsklage." (D. 12. 1, 12. 6, 12. 7, 13. 1, 13. 2, 13. 3. C. 4, 5—8). Eccius.

Confiscation ist die in Folge eines Strafgesetzes eintretende Einziehung oder Wegnahme eines ganzen Vermögens oder eines Bruchtheils desselben oder auch einzelner Sachen oder Rechte zu Gunsten des Fiscus. Sie kommt entweder als die selbständige Strafe eines Verbrechens oder als die gesetzlich bestimmte und daher selbstverständliche Folge gewisser Strafen vor. Es braucht daher nur auf die C. der erstern Art ausdrücklich im Urtheil erkannt zu werden. Im Uebrigen aber wird wohl nach allgemeiner Ansicht angenommen, daß die C. als selbständige Strafe nur dann erkannt werden durfte, wenn ein Gesetz sie ausdrücklich angedroht hatte.

In Deutschland waren in der früheren Zeit die Einziehungen des ganzen Vermögens mit der Friedloslegung verbunden und zwar so, daß das Vermögen selbst der Familie des Missethäters verloren ging. Aber im Laufe der Zeit scheint die Einziehung des Vermögens aus einer Selbstfolge, aus einem nothwendigen Bestandtheile der Friedlosigkeit mehr ein im Gefolge derselben gehender Nachtheil geworden zu sein, der bald in größerem, bald in geringerem Umfange damit verbunden sein konnte und auch wohl von der Friedlosigkeit getrennt, zu einer selbständigen Strafe geworden ist. Die P.G.O. von 1532 tritt in dem Art. 218 dem Mißbrauch mit gesetzlos gehäuften C. entgegen; sie verwirft die Gewohnheit, daß manche Gerichte „außerhalb des Lasters unser beleidigten Majestet oder sunst in andern fellen, so der Uebelthetter leib und gut nit (wohl: „mit") verwirkt," d. h. also wohl, auch bei Verbrechen, welche nur mit Todesstrafe und nicht zugleich auch mit Verlust des Vermögens bedroht seien, doch ohne Weiteres die Vermögenseinziehung eintreten ließen, daß auf diese Weise Weib und Kinder an den Bettelstab gebracht würden, indem man dem Gerichtsherrn das Gut zuerkenne. Unter den verschiedenen Ansichten, welches der rechte Sinn der allerdings nicht ganz klaren Ausdrucksweise der P. G.O. an der gedachten Stelle sei, wird wohl die am meisten gebilligt, nach welcher nur bei dem Majestätsverbrechen und wo sonst noch die Vermögenseinziehung besonders gedroht sei, auf diese Strafe erkannt werden dürfe. Daß es nicht die Absicht der P. G.O. gewesen sein könne, an der gedachten Stelle alle und jede Vermögenseinziehung zu verwerfen, folgt schon aus der einen von ihr unzweifelhaft gemachten Ausnahme, dem Majestätsverbrechen; sodann gibt es in der That eine Anzahl „sunstiger Fälle", in welchen die Reichsgesetze, auch nach der P.G.O., die Vermögenseinziehung als selbständige Strafe feststellen, wie z. B. die Reichspolizeiordnungen wiederholt dem unerlaubten Monopolisiren gegenüber thun. Die P.G.O. hat also die C. durchaus nicht als unzulässiges Strafmittel verwerfen wollen; sie hebt nur alle C. auf, welche als stillschweigende Folge der Verurtheilung aus gewissen Verbrechen eintreten könnten und läßt sie nur da zu, wo sie ausdrücklich gedroht sind. Damit stimmt wohl auch die Art, wie die P. G.O. im A. 135 das Vermögen nur desjenigen Selbstmörders einzuziehen erlaubt, welcher eines mit C. bedrohten Verbrechens beschuldigt war. Hatte die P.G.O. im Uebrigen nur dem Mißbrauch einer ihr ganz zulässigen Strafart steuern wollen, so ging die spätere Praxis von einem anderen Gesichtspunkte aus, sie erkannte die gesetzlich gedrohte C. nur beim Majestätsverbrechen, bei den übrigen Verbrechen brachte sie dieselbe allmälig außer Uebung und so ist nach und nach aus der Reihe der Strafmittel die C. des ganzen Vermögens oder eines Theils verschwunden und Niemand weiß heutzutage mehr auch nur ein Wort zu Gunsten derselben zu sagen. Als schwere Strafe trifft sie den Thäter nicht, der eine anderweite schwere Strafe verbüßt, sondern seine schuldlose Familie, und büßt der Verbrecher vielleicht seine That mit dem Tode, so empfindet er den Verlust des Vermögens wieder nicht. Unsere neueren Verfassungsgesetze haben meist den Ausschluß der Vermögens-C. ausdrücklich hervorzuheben für wichtig genug gehalten. So bleibt unter unsern Strafmitteln nur stehen die C. einzelner Sachen. Beispiele derselben werden in den gemeinrechtlichen Quellen mehrfach erwähnt, z. B. die nach den Zoll- und Steuergesetzen verfallenen Güter, ein Schiff, in welches verbotener Weise Waaren gebracht sind oder wenigstens diese Waaren, die zum Zwecke einer unerlaubten Ehe gegebenen Geschenke, endlich das durch das Verbrechen Erworbene. Die Reichsgesetze wiederholen insbesondere die schon römische Strafe der Einziehung einzelner Sachen bei

den Münzverbrechen: die falschen Münzen, nebst den zur Fälschung gebrauchten Werkzeugen, sowie die Häuser, die vom Eigenthümer wissentlich dazu geliehen sind, verfallen dem Fiscus. Von unsern neueren Strafgesetzbüchern wiederholen manche den Grundsatz der Unzulässigkeit allgemeiner C., die meisten sprechen aus, daß bei vorsätzlichen Verbrechen die zu deren Begehung bestimmten oder gebrauchten Werkzeuge oder Mittel, sofern sie dem Verbrecher gehören oder vom Eigenthümer wissentlich zu dem verbrecherischen Zwecke geliehen wurden oder sofern es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, ferner der zum Zweck eines Verbrechens gegebene Lohn, sowie die durch das Verbrechen erzeugten Sachen, sofern nicht Dritte daran Rechte haben, confiscirt werden sollen. Dabei wird hier und da zugleich gestattet, daß, im Gegensatz zu den Geldstrafen, die Einziehung einzelner Gegenstände auch erst nach dem Tode eines Angeschuldigten erkannt werden kann. Die zu verbrecherischen Zwecken bestimmten Gegenstände, z. B. die, welche zu unmittelbarer Begehung der That bestimmt waren oder dienten, könnten sonst leicht die weitere Begehung von Verbrechen ermöglichen. Dieser präventiv-polizeiliche Gesichtspunkt rechtfertigt ja überhaupt die Einziehung der Werkzeuge, sowie die verbrecherischen Schriften, Abbildungen und Darstellungen; letztere werden, soweit sie Strafbares enthalten, vernichtet oder nur, wie die Platten und Formen, unbrauchbar gemacht. Für die Einziehung gewisser einzelner Gegenstände spricht der Umstand, daß das Verbrechen dem Thäter nicht zu einer Quelle des Vermögenserwerbs werden soll, er soll z. B. des zur Bestechung ihm Gegebenen sich nicht erfreuen, Mittel und Erfolge des Verbrechens sollen ihm verloren gehen. Diesen zur Strafe eintretenden Verlust kann man füglich einer anderen beliebigen Vermögensstrafe gleichstellen; bei dieser Einziehung steht der Verlust in der Regel in einem natürlichen Verhältniß zum Verbrechen. Was gegen die Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit der allgemeinen Einziehung des Vermögens oder eines Bruchtheils angeführt werden kann, findet auf die Einziehung einzelner Sachen keine Anwendung.

Spranger.

Confrontation im Strafproceß heißt die zum Zweck der Recognition oder zur Hebung von Widersprüchen erfolgende Gegenüberstellung von zwei oder mehr Personen, seien es Angeschuldigte oder Zeugen. Die Person, welche recognoscirt oder deren Widerspruch gebrochen werden soll, nennt man nach dem Vorgange des Inquisitionsprocesses Confrontat, die ihr gegenübergestellte Confrontant. Dem Confrontanten wird seine Behauptung in Erinnerung gebracht oder vorgelesen, und er hat sie nun dem Confrontaten, Stirn gegen Stirn, ins Gesicht zu sagen. Dieser antwortet, jener sucht replicando seine Behauptung, dieser duplicando die seinige aufrecht zu halten. Das geschieht namentlich durch gegenseitige Vorhaltung specieller Umstände, und eben in dieser, bei Recognitionen indessen auch wohl in der Ueberraschung des Confrontaten, hat die C. ihre Bedeutung. Sie wird sofort abgebrochen, sowie ein Zugeständniß erfolgt. — Der Inquisitionsproceß betrachtet die C. als ein wichtiges remedium eruendae veritatis für den Richter. Ihm folgen die franz. Praxis, sowie die neueren Str.Prc.O. Die bad. von 1845, die hannov., thüring., sächs. geben aber auch dem Angeschuldigten ein Recht, sie zu fordern. Sofern der Wahrhaftigkeit des Confrontanten mißtraut wird, gestattet die Preuß. Crim.O. ihre Vornahme gegen den Beschuldigten nur dann, wenn bereits Verdachtsgründe ihn graviren; und sofern der Confrontant bei der C. Zeugniß gegen den Confrontaten ablegt, eximiren die Hannov. und Bad. Str.Prc.O. (1845) von ihr die vom Zeugniß befreiten Personen. Von dem Zweck, den die Gsgb. der Voruntersuchung beilegt, dependirt es, ob die C. schon in diesem Stadium zugelassen werden soll oder nicht. Die Preuß. Str.Prc.O. von 1867 gestattet dem richterlichen Ermessen völlig freien Spielraum, die Hannov., Sächs., Oldenb., Bad., Würtemb. lassen sie nur im Nothfall in der Voruntersuchung zu und verweisen sie principiell in die Hauptverhandlung.

Quellen: C. d'instr. a. 319. — Preuß. Crim.O. §. 349 ff. Str.Prc.O. 1867. §. 142. — Hannov. Str.Prc.O. 1859. §. 100 f. — Sächs. Str.Prc.O. A. 172. 223. — Thüring. Str.Prc.O. A. 129. 187. — Oldenb. Str.Prc.O. A. 127. 169. — Bad. Str.Prc.O. 1845. §. 162 f. v. 1864 §. 124. — Würtemb. Str.Prc.O. 1868. A. 154.

Lit.: Planck, Str.Verf. S. 236. 252. Zachariä, Str.Prc. Bd. 2, §. 100. 103. Höchster, Franz. Str.Verf. §. 262. Löwe, preuß. Str.Verf. §. 46a. Schwarze, Comment. z. sächs. Str.Prc.O. I. 1.
K. Wieding.

Confusion. 1) Wenn die Eigenschaft als Gläubiger und die Eigenschaft als Schuldner in einer und derselben Person zusammentreffen, z. B. bei Beerbung des Gläubigers durch den Schuldner oder umgekehrt, so tritt C. ein, und, da Niemand sich selber etwas schuldig sein kann, ipso jure Untergang der Obligation. Dieser Untergang ist ein vollständiger, materieller, wenn zwischen Gläubiger und Hauptschuldner C. stattfindet, denn durch Erlöschen der Hauptobligation sind auch die Nebenobligationen erloschen. Aber durch C. zwischen Gläubiger und Bürgen wird die Obligation des Hauptschuldners keineswegs berührt. Ebenso wenig werden durch die zwischen Gläubiger und Mitschuldner vollzogene C. die übrigen Correalschuldner befreit, — mit Vorbehalt natürlich des Anspruchs auf partiellen Ersatz, den sie etwa als Gesellschafter gegen den bisherigen Mitschuldner haben können. C. kann auch theilweise stattfinden. Sie kann durch in integrum restitutio oder auch von selbst durch Auflösung des Verhältnisses, welches sie herbeiführte, rückgängig gemacht werden.

2) Servituten, sowohl persönliche als Prädialservituten, gehen durch C. unter, wenn der Servitutberechtigte Eigenthümer wird oder umgekehrt, denn nulli sua res servit. Dieser Untergang ist definitiv, so daß durch Wiedertrennung des Eigenthums die Servitut nicht ipso jure wieder auflebt. Bei Nießbrauch heißt die C. technisch Consolidation; s. d. Art.

3) Daß man auch kein Pfandrecht, kein jus emphyteuticum, kein jus superficiarium an der eigenen Sache haben kann, ist selbstverständlich, daher müssen auch diese Rechte durch C. erlöschen. Beim Pfandrechte ist aber das Eigenthümliche, daß dasselbe, wenn das Pfand dem Gläubiger verkauft oder an Zahlungsstatt gegeben worden ist, trotz der stattgehabten C. doch in einer gewissen Beziehung als in dessen Person noch fortbestehend angesehen wird, nämlich in Beziehung auf den Rang, den anderen Pfandgläubigern gegenüber.

Der C. N. schließt sich in den a. 705, 1300, 1301 dem Röm. R. an. Viel ausführlicher und abweichender ist das A. Pr. L.R. I, 16, §§. 476—512.

Lit.: Lauterbach in seinem Diss. acad. I, 56, und die verschiedenen Werke über Obligationenrecht.
Rivier.

Congresse sind beschlußfähige Zusammenkünfte von Souveränen oder deren Bevollmächtigten; es ist das Moment der Beschlußfähigkeit, welches insbesondere die C. von den Conferenzen unterscheidet.

Die Beschlüsse der C. betreffen entweder concrete völkerrechtliche Fragen (Beilegung internationaler Differenzen, oft unter Hinzutritt unbetheiligter Dritter, insbesondere nach stattgefundenem Kriege) oder die Feststellung völkerrechtlicher Sätze in abstracto, gleichsam internationale Weisthümer, deren Beobachtung im Wesentlichen von der auctoritativen Stellung des C. abhängt.

Lit.: Berner, C. in Bluntschli, Staatswörterb. V, 662 ff. Bluntschli, Das moderne VölkerR. der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. Nördlingen 1868. S. 4. 58. 102. Noble, Arbitration and Congress as a Substitute for war in the settlement of international disputes 1862.
Ernst Meier.

Conjunction der Erben. Ein Testator kann zwei oder mehrere Erben auf eine und dieselbe Quote zusammen einsetzen, in welcher sie einander gegenseitig beschränken, so daß darin concursu partes fiunt, während sie den übrigen Miterben gegenüber gleichsam nur Eine Person bilden sollen. Wann eine derartige Erbeinsetzung vorhanden, ist vor allem quaestio facti, und es zu erkennen, ist Sache der Willensinterpretation.

Gewiß ist kein Zweifel möglich, wenn es im Testamente heißt: Titius et Maevius pro parte dimidia heredes sunto, oder: Titius, Maevius ex parte dimidia heredes sunto. Oder noch: Maevius, Titius heredes sunto; Sempronius ex parte dimidia heres esto. Es ist in diesen Fällen deutlich erklärt, daß Mävius und Titius sich in die eine Hälfte theilen sollen. Man sagt daher, daß sie sowohl durch die Sache als

durch den Ausdruck mit einander verbunden sind: conjuncti re et verbis. Weniger offenbar ist es schon, wenn sie durch die Sache allein verbunden sind, nicht aber durch die Worte: re tantum conjuncti: Sempronius heres esto. Titius et Maevius heredes sunto. Oder: Sempronius pro parte dimidia heres esto. Titius pro altera dimidia heres esto. In hac altera dimidia etiam Maevius heres esto. Wenn es aber heißt: Sempronius heres esto. Titius et Maevius aequis ex partibus heredes sunto, dann ist zwar in den Worten Verbindung des Titius mit dem Mävius, in der Sache selbst aber nicht; die Verbindung ist lediglich eine äußerliche, zufällige, und in der That sind Titius und Mävius ganz unabhängig von Einander zu Vierteln eingesetzt: non tam conjunxisse quam celerius dixisse (testator) videtur, sagt Pomponius. —

Wichtig ist die Frage der C. für den Fall, wenn von den Verbundenen Einer ausfällt. Da wächst nämlich dessen Antheil nicht den sämmtlichen Miterben zu, sondern ausschließlich den mit ihm in derselben Quote sachlich (also re oder re et verbis) Verbundenen. Bei der rein äußerlichen Verbindung, conjunctio verbis tantum, findet dies, im Justin. R. wenigstens, nie statt; wenn Einer von den verbis conjuncti ausfällt, accrescirt sein Antheil sämmtlichen Miterben. Verbal-C. ist also keine C.

Diese doppelte Regel ist sowohl in der Natur der Sache als in den Quellen begründet. Doch ist sie keineswegs unbestritten, indem nach Einigen auch die verbis tantum conjuncti vor den übrigen Miterben bevorzugt sein sollen, während Andere auch die re tantum conjuncti ausschließen und nur bei der conjunctio re et verbis bevorzugte Accrescenz zulassen. S. d. Art. Accrescenz.

Quellen: C. VI, 51. de caducis tollendis. — Cf. l. 142. D. de V. S. 50, 16. l. 15. De her. inst. (28, 5).

Lit.: Baumeister, Das Anwachsungsrecht unter Miterben. Tüb. 1829. Mayer, Das R. der Anwachsung. Tüb. 1835. Zimmern u. Neustetel, Römischrechtl. Untersuchungen, 4. Dworzak, Beiträge zur Lehre vom jus accrescendi. Wien 1861, und sämmtl. Werke über Erbrecht. Rivier.

Connanus, Franciscus, geb. 1508 zu Paris, studirte unter Alciat in Bourges, starb 1551.

Schrift: Commentarii juris civilis. Paris 1553 (Vorrede dazu von Hotman, 1557).
Lit.: Ztschr. f. Rechtsgesch. VIII. S. 282.

Teichmann.

Connexitätsforum, Gerichtsstand der Abhängigkeit oder des Sachzusammenhanges (forum connexitatis materialis) d. h. der Gerichtsstand, welcher dadurch bei einem an sich nicht competenten Richter begründet wird, daß die betreffende Sache mit einem andern, vor ihn gehörigen Proceß in einem innern Zusammenhang steht. Während die frühere Theorie des gem. Civ.Prc. bei der Unbestimmtheit des ebengedachten Begriffes diesem Gerichtsstand eine weite, aber freilich vage Ausdehnung gab, läßt die heutige Doctrin das Forum wegen Connexität nur in folgenden, quellenmäßig bezeugten Fällen eintreten: 1) Der Ersatz des durch ein Verbrechen verursachten Schadens kann vom Damnificaten bei dem Criminalgericht gefordert werden, 2) der Prinzipal-Intervenient muß da interveniren, wo die Streitsache anhängig ist, 3) der Advocat kann seine Gebührenforderung bei dem Gericht einklagen, bei welchem er den mit der Zahlung säumigen Clienten vertreten hat, umgekehrt darf auch die Partei in demselben Forum die Herausgabe der Manual-Acten von ihrem Beistande verlangen, 4) die provocationes ad agendum können bei dem Gericht angestellt werden, welches für die Erhebung der dadurch zu veranlassenden Klage competent ist. Ueber einzelne andere Fälle, z. B. über die Nothwendigkeit der Verhandlung des Petitoriums und des Possessoriums vor demselben Richter herrscht Streit, dagegen hat man die Fälle, wo gewisse Verhältnisse als Incident-, Neben- und Präjudicialpuncte in einem Proceß mit zur Sprache kommen, selbst wenn sie an und für sich Gegenstände eines besonderen Rechtsstreites werden könnten, als nicht hierher gehörig ausgeschieden, weil ihre Verhandlung bei dem Gerichte des Hauptprocesses unter der vorhingedachten Voraussetzung selbstverständlich ist. Während sich das eben besprochene Forum als specieller Gerichtsstand für gewisse Sachen charakterisirt, rechnet man

mitunter als einen ferner auf der Connexität beruhenden Gerichtsstand das sog. forum continentiae causarum ex identitate personali und reali ebenfalls hierher, eine Zusammenstellung, welche sich schon bei den italienischen Processualisten findet. Man versteht darunter den bei dem Obergerichte eintretenden Gerichtsstand für persönliche Klagen gegen mehrere Verpflichtete, resp. für dingliche Klagen auf verschiedene Gegenstände, wenn die letzteren in verschiedenen Untergerichtsbezirken belegen und im ersteren Fall die Litisconsorten unter mehreren niederen Gerichten ihren Wohnsitz haben. Eine Einigung, ob dieses Forum, welches zu den fora extraordinaria zu rechnen sein würde, auf gemeinrechtliche Geltung Anspruch hat, ist bisher in der Doctrin nicht erzielt. Was die Stellung der Part.Gsgb zu dem Gerichtsstand der Connexität im erstgedachten Sinn betrifft, so kennt ihn die Preußische Ger.O. nicht, der französische Proceß hat denselben nur für singuläre Fälle, z. B. en matière de garantie (C. de proc. a. 59. 161) und beim désaveu (a. 356. 358) adoptirt. Dagegen stellt die Hannov. Prc.Ordn. das allgemeine Princip auf (§. 13), daß Rechtsstreitigkeiten, welche mit einander dergestalt in Verbindung stehen, daß die Verhandlung und Entscheidung derselben durch verschiedene Gerichte nicht ohne erhebliche Nachtheile erfolgen kann, sämmtlich bei einem und demselben Gerichte verhandelt werden sollen, und macht davon selbst in den §§. 35. 38. 139. 446. 640. 645 specielle Anwendung. Der Nd. Entw. hat die Verallgemeinerung nicht aufgenommen und den Gerichtsstand nur für bestimmte Fälle (§§. 55. 87. 180. 662) anerkannt.

Das forum continentiae causarum kommt particularrechtlich theils in der Gestalt vor, daß der Kläger eins der verschiedenen competenten Fora als gemeinschaftlichen Gerichtsstand auswählen kann, so im französischen und hannoverschen Proceß (C. de proc. a. 59, Hannov. Prc.Ordn. §§. 5. 8) theils so, daß das allen an sich competenten Gerichten vorgesetzte höhere Gericht ein gemeinsames Forum bestimmt (Alt- und Neupreußen — außer Hannover — und Nd. Entw. §. 53. Nr. 3. 4.).

Für den Crim.Prc. wird das forum connexitatis gemeinrechtlich — abgesehen von den Vor- und Nebenfragen, von welchen die Entscheidung der Hauptsache abhängt und der Mituntersuchung aller derjenigen Verbrechen, welche in demselben Thatbestande enthalten sind, sowie der schon vorhin erwähnten Feststellung des Entschädigungsanspruches des Verletzten im Adhäsionsprocesse — statuirt für die Bestrafung des calumniatorischen und selbst mitschuldigen Anklägers, für die Ansprüche des unschuldig Angeklagten gegen den Ankläger wegen der zugefügten Schmach, Schäden und Kosten und für die Geltendmachung des Eigenthums seitens des Eigenthümers auf seine etwa in Beschlag genommenen Sachen. Die neueren Str.Prc.Ordnn. haben aber meistens das Forum auf subjectiv oder objectiv zusammenhängende Anklagen beschränkt.

Lit.: Planck, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten. Göttingen. 1844. S. 33 ff. 312 ff. 530 ff.
P. Hinschius.

Conring, Hermann, geb. 1606 zu Norden, wurde 1632 Prof. in Helmstädt, 1660 Prof. der Politik und Geschichte, Braunschweig. Geh. Rath, Consulent in wichtigen Reichs- und Staatssachen, starb 1681.

Er schrieb: De origine juris germanici. Helmst. 1643. — Tacitus de moribus Germanorum 1635. — Epistolae hactenus sparsim editae. Helmst. 1666. — Exercitationes de republ. Imp. Germ. Helmst. 1674. — Opera. Brunsv. 1730.

Lit.: H. Conringii, Epistol. syntagmata duo. Helmst. 1694. — Commercii epist. Leibnitiani Prodromus rec. Gruber. Hanov. 1745. — Mohl III, 350. 654. 576. — Stobbe II, 418. 419.
Teichmann.

Consecration. Die C. ist eine kirchliche Handlung, welche äußerlich den Sacramenten analog erscheint (Sacramentale), und durch welche in der katholischen Kirche eine Person oder Sache für den Dienst Gottes mittelst Gebets und Salbung feierlich bestimmt wird. Personae consecratae sind die Könige, der Papst und die Bischöfe. Zu den res consecratae gehören die Kirchen, die Altäre, Kelche und Patenen.

Was speciell die C. der Bischöfe betrifft, so wird dieselbe binnen drei Monaten nach der von Rom aus ertheilten Confirmation durch einen vom Papst hierzu ermäch-

tigten Bischof unter Assistenz zweier Prälaten in der Kathedralkirche Sonntags nach vorangegangener Ablegung des Obedienz-Eides und der professio fidei ertheilt. Während die päpstliche Confirmation die Regimentsrechte (jura jurisdictionis) überträgt, erlangt der neue Bischof durch die C. die Weihegewalt (jura ordinis).

Ueber den Charakter der bischöflichen C. als eines Sacramentale oder eines Sacraments herrscht Streit. Er ist weder durch die Wissenschaft noch durch die Gesetzgebung bis heute endgültig entschieden. Die herrschende Ansicht stellt die Bischofsweihe nicht unter den Gesichtspunct des Sacraments.

Lit.: Richter, K.R. §. 103. 287. 306. Phillips, Lehrbuch des K.R. I, §. 154.
Hübler.

Consolidation heißt die Vereinigung von Nießbrauch und Eigenthum in einer und derselben Person, sei es in der Person des Eigenthümers dadurch, daß der abgezweigte Nießbrauch zum Eigenthume zurückkehrt, sei es in der Person des Usufructuars, dadurch, daß er das Eigenthum erwirbt. Mit Unrecht hat man die Benennung auf den ersten Fall beschränken wollen. C. ist also nichts Anderes als Confusion beim Nießbrauche, und wohl überhaupt bei persönlichen Servituten. Wirkung ist Erlöschen der Servitut. Die Frage, ob bei etwaiger Wiedertrennung des Eigenthums der erloschene Nießbrauch ipso jure wiederauflebt, ist zu bejahen, wenn das Testament, wodurch dem Usufructuar das Eigenthum vermacht ist, wegen Inofficiosität rescindirt wird, in welchem Falle die C. als nicht geschehen gilt; sonst aber zu verneinen. Nach Preuß. R. ist zur Confusion überhaupt Unwiderruflichkeit des Eigenthums erforderlich. Im Franz. R. wird Wiederaufleben angenommen.

Lit. u. Quellen: S. Confusion, und Tit. D. VII, 4, Quibus modis ususfructus; — l. 57 pr. de usufructu VII, 1, C. N. 617, 625.
Rivier.

Constitutum debiti, Zahlungsversprechen, ist das Versprechen der Erfüllung einer bestimmten bereits bestehenden Verbindlichkeit. Das Versprechen muß ein ausdrückliches sein; eine besondere Form ist nicht erforderlich. Die Verbindlichkeit kann eine blos natürliche, aber nicht etwa ope exceptionis auch in ihrem naturalen Bestandtheile hinfällig sein. Früher konnten nur Leistungen von fungiblen Sachen, insbesondere Geldschulden constituirt werden, im Justin. R. jegliche Leistungen von körperlichen Sachen. Man kann sowohl die eigene Schuld constituiren, c. debiti proprii, als eine fremde, c. debiti alieni. Das c. ist ein sog. pactum praetorium; die Klage, actio de pecunia constituta, actio constitutoria, stammt aus dem prätorischen Edict.

Durch das c. entsteht eine neue Verbindlichkeit, deren causa die alte Verbindlichkeit ist. Diese besteht neben der neuen fort, so daß, auch abgesehen von der Form, Novation nicht stattfindet. Erst durch Erfüllung der neuen Obligation wird die alte getilgt, nicht schon durch die Litiscontestation.

Durch das c. kann auch einem Anderen als dem ursprünglichen Gläubiger, etwas Anderes als das ursprünglich Geschuldete versprochen, auch ein anderer, dem Gläubiger günstigerer Zahlungsort, ein früherer Termin, oder Abschaffung des Termins bestimmt werden. Eine alternative Leistung kann als einfache Leistung, eine einfache als alternative versprochen werden. Das Versprechen eines höheren Betrags ist nur für den Ueberschuß ungültig. Endlich kann man eine bedingte Schuld ohne Gefahr unbedingt constituiren: die Bedingung wird supplirt.

Aus diesem allgemeinen Charakter des c. ist ersichtlich, daß das Versprechen der Zahlung einer fremden Schuld sich nicht nur durch die Formlosigkeit, sondern auch durch größere materielle Freiheit von der Fidejussion unterscheidet. Indessen enthält es eine Intercession und hatte dadurch schon im vorjustinianischen Recht mit der Fidejussion Manches gemein. So die Ausschließung der Frauen, die solidarische Haftung der Schuldner. Mehreren Constituenten erkennt Justinian die Rechtswohlthat der Theilung zu, und selbst so weit möglich, nämlich bei Identität beider Obligationen, die Rechtswohlthat der Vorausklage, sowie diejenige der Klagenabtretung.

Die Einreden des Hauptschuldners stehen auch dem Constituenten zu, insofern sie Befriedigung des Gläubigers voraussetzen; also nicht die Einrede der Verjährung.

Ueber die Geltung des c. im heutigen R. wird in neuester Zeit gestritten. Offenbar ist mit der Stipulation auch der alte formelle Unterschied zwischen c. und fidejussio weggefallen. Doch ist kein Grund vorhanden, ersterem, wie z. B. Bähr es thut, jede Realität und praktische Anwendbarkeit abzusprechen. Das Verhältniß vom c. zur fidejussio läßt sich vielmehr in der Art construiren, daß allerdings beide Begriffe in dem weiteren Begriffe der heutigen Bürgschaft enthalten sind, aber jedes mit seinen noch wahrnehmbaren Eigenthümlichkeiten und den daraus entspringenden Folgen. Sonach wird es vom Willen der Contrahenten und von den Umständen abhängen, welches von beiden Geschäften im concreten Falle vorhanden sei. Ist ausschließlich Sicherstellung des Gläubigers bezweckt, dann ist es eigentliche Bürgschaft, fidejussio. Ist noch ein anderer Zweck damit verbunden, Aenderung des Gegenstands, des Zahltags, des Zahlorts, dann müssen die Grundsätze des c. gelten. — Uebrigens ist die Benennung c. der heutigen Rechtssprache fremd.

Quellen: D. XIII, 5, de pecunia constituta. — C. IV, 18, de constituta pecunia. — Für das possessorium, s. Besitzerwerb und Besitzverlust.

Lit.: Zimmern, in seinen und Neustetel's römisch-rechtlichen Untersuchungen, 10. — Girtanner, in der Bürgschaft. — Hauptsächlich Bruns, in der Ztschr. für Rechtsgesch. I. (1861). Vgl. auch Bähr, die Anerkennung als Verpflichtungsgrund (2. Auflage 1867).

Rivier.

Consularverträge. Die Anstellung von Consuln ist zwar jetzt allgemein; ihre Zulassung beruht indessen auf einer ausdrücklichen Einwilligung des Staats, wo sie ihren Aufenthalt nehmen, ganz abgesehen von dem besonderen Falle, wo Staatsangehörige desselben Staats, da wo sie domiciliren, zu Consuln eines andern Staats ernannt werden. Die weitern Verabredungen, insbesondere die Feststellung der Rechte und Pflichten dieser Beamten erfolgen regelmäßig in den Handels- und Schiffahrtsverträgen; die Festsetzungen sind ziemlich übereinstimmend und betreffen insbesondere das Recht der Consuln bei der Sicherung des Nachlasses im Auslande gestorbener Nationalen durch Mitversiegelung, Beiwohnung der Inventarisation und Empfangnahme der Erbschaft im Auftrage der abwesenden Erben mitzuwirken, das Recht, die Streitigkeiten zwischen den Capitänen und der Mannschaft von Schiffen der Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, als Richter und Schiedsmänner zu schlichten, sowie die Befugniß, den Beistand der Ortsbehörden zum Zwecke der Ausmittlung, Ergreifung und Festnahme der Deserteure von den Schiffen ihres Landes anzurufen. Den Consuln in entferntern Staaten wird vertragsmäßig eine beschränkte Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Staats, den sie vertreten, zugestanden. So im Allgemeinen nach den Handels- und Schiffahrtsverträgen Preußens resp. des Zollvereins mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 1. Mai 1828, A. 10 ff., mit Mexico vom 18. Febr. 1831, A. 13 ff., mit Griechenland vom 31. Juli 1839, A. 16 ff., mit Portugal vom 20. Febr. 1844, A. 16 ff., mit Belgien vom 1. Sept. 1844, A. 13 ff.; mit der Türkei vom 22. März 1764, A. 15 ff. und vom 10. Octbr. 1840, A. 1; ebenso nach den vom Nd. Bunde resp. dem Zollverein abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträgen mit der Republik Liberia vom 31. Oct. 1867, A. 17, mit dem Kirchenstaat vom 8. Mai 1868, A. 8 ff., und mit Italien vom 14. Oct. 1867, A. 19 ff. (Bundesgesetzbl. Jahrg. 1868, S. 197 ff. 408 ff., Jahrg. 1867, S. 317 ff.). Es gibt jedoch neben diesen Handels- und Schiffahrtsverträgen auch noch besondere C., durch welche die Rechte, Privilegien, Immunitäten und Verpflichtungen der beiderseitigen consularischen Agenten in ausgedehnter und bestimmter Weise grundsätzlich geregelt werden. Insbesondere ist ein derartiger besonderer C. neben dem bereits bestehenden Schiffahrtsvertrage vom 14. Oct. 1867, der die consularischen Verhältnisse im Allgemeinen regelt, zwischen dem Nd. Bund und Italien unterm 21. Decbr. 1868 abgeschlossen worden (Bundesgesetzbl. 1869, S. 113 ff.)

Lit.: von Kamptz, Die Handels- und Schiffahrtsverträge des Zollvereins. Braunschweig 1848. S. 4. 14. 29. 151. 185. 214. 313. 351. v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge. Berlin 1852. S. 18.

Ernst Meier.

Consumtion. Das Verzehren so von Sachen (fructus, pecunia, sors) wie von Rechten (actio, obligatio, stipulatio), von größerem juristischen Interesse nur in der Gestalt, die heutzutage processualische C. heißt.

„Bis de eadem re ne sit actio", lautet eine alte dem Ursprunge nach unbekannte Regel in der Formulirung der späteren republikanischen Periode, „was einmal vor den Richter gebracht ist, soll nicht zum andern vorgebracht werden". Als vor den Richter gebracht gilt nur die Sache über welche lis contestirt ist, mit der Litiscontestation verliert die klagbare Sache die fernere Klagbarkeit, „tollitur obligatio (actio) litis contestatione". Doch mit Unterschied: hat sich das erste Verfahren in den strengen Formen des alten Civilrechts bewegt, so tritt die C. ipso iure ein; anderenfalls hat der Prätor dieselbe mittelst der Exceptionen rei in iudicium deductae und nach ergangenem Erkenntniß rei iudicatae durchzuführen.

Die Regel hat den Römern zu thun gemacht, so lange wie sie überhaupt juristische Arbeitskraft besessen haben, bis auf Kaiser Justinian einschließlich. Dabei richtete sich ihr Streben vornehmlich auf zwei Punkte: offenbaren Ausschreitungen in Anwendung der Regel, die der zumal in älterer Zeit steife eigenthümliche römische Actionenmechanismus verschuldete, zu begegnen, und die C. auf die wirklich von dem Richter behandelten Ansprüche zu beschränken; sodann die Identität der Sachen, die mit verschiedenen Actionen zu verfolgen waren, festzustellen, z. B. ob die actio aus der Hauptsache und die aus dem Constitutum Klagen de eadem waren oder nicht waren.

Der modernen Jurisprudenz macht dieselbe Regel, oder doch deren Grundgedanke kaum weniger zu schaffen; in der Gegenwart aber handelt es sich bis jetzt noch nicht so sehr um die Begrenzung und praktische Durchführung, als nur die Zuweisung eines ihm gebührenden Gebiets. Neben dem Consumtionsprincip ist den Römern ein anderes, das der rechtsbildenden Kraft der Erkenntnisse bekannt gewesen. Beide ergeben in vielen Fällen dieselben Resultate, in andern kreuzen sie sich, bald wurden beide mit denselben Rechtsmitteln zugleich durchgeführt, bald wurden die Organe des einen dem Charakter des andern entsprechend modificirt. Und zwar ist es das „ius facit iudex", das obgleich es nie in dem weiten Umfang wie das „bis de eadem re etc." Anerkennung gefunden, innerhalb seines beschränkteren Kreises vielfach auf die C. umstimmend eingewirkt hat. Die besondere Beschaffenheit der Quellen ermöglichte die Consequenzen beider Principien, wesentlich so wie sie in der Justinianischen Compilation bestimmt waren, in das gem. Deutsche R. zu übertragen, ohne daß die Theorie das Bewußtsein der Duplicität gewann. Erst nach dem Fund des Gajus hat Keller (Litiscontestation und Urtheil a. 1827) sich das Verdienst der Auseinanderlegung erworben; worauf zunächst dieser Entdeckung blos wissenschaftliche Bedeutung beigelegt, und das in seinen Folgen längst eingeführte Consumtionsprincip für eine historische Antiquität ausgegeben wurde. Allmälig hat man von dem eigenen Besitzstande und von der Unentbehrlichkeit des Besitzthums sich zu überzeugen angefangen; es gilt das von dem Princip der plastischen Kraft des Richterspruchs in der Theorie zu Unrecht occupirte Feld dem Consumtionsprincip zurückzustellen. Savigny (System VI. a. 1846—47) möchte jenes als zur Zeit allein berechtigtes anerkennen, und gibt demselben mit der Annahme der Rechtskraft der Gründe eine Ausdehnung, in welcher es in Wirklichkeit undurchführbar ist. Daß diesem Zuviel gegenüber in den Consumtionsgedanken in seiner heutigen Gestalt, „der Anspruch über welchen Ein Richter befunden, darf nicht mehr vor den Andern kommen, die Litispendenz aber wirkt nur Klaghemmung nicht Aufhebung", das zum Schutz der Erkenntnisse unerläßliche Minimum enthalten, ist noch nicht von allen Seiten anerkannt, auch fehlt es an ausreichenden Erörterungen über die von der Gegenwart bedingte Umgestaltung der Consumtionsconsequenzen. Erfreulich, daß der Civ.Prc.Entw. für den Nd. Bund den Uebergriffen des Rechtsbildungsprincips vielfach entschieden widerstrebt.

Lit.: Außer der Literatur zu Art. Litiscontestation: Bekker, Die processualische Consumtion. Windscheid, D. Actio d. R. Civilr. §. 6—13: Muther, z. L. v. d. R. Actio, §. 22—27; Krüger, Die proc. Consumption. T. D. de re indicata 42, 1; T. D. de except. r. indicatae 44, 2; T. C. de re iudicata 7, 52. Bekker.

Contius, Antonius (le Conte), geb. 1517 zu Noyon, lehrte zu Bourges und Orléans, florirte um 1570, starb 1577.

Schriften: Comm. in Institutiones. — Disputationes juris. — Comm. de consuetudine feudorum — ad leg. Juliam Majest. — Notae ad Decretum. Antw. 1570. — Opera. Par. 1616.

Lit: Jöcher, „Conti." — Savigny III, 450. Teichmann.

Contrasignatur. Jeder Regierungsact des Monarchen bedarf zu seiner formellen Gültigkeit der Mitunterzeichnung eines Ministers (eines Mitgliedes des Geheimeraths-Collegii). Es folgt hieraus, daß das Fehlen der C. dem Regierungserlaß des Monarchen, bei welchem sie fehlt, jede Gültigkeit nehmen, daß ein solcher Act für dritte Personen vollkommen unverbindlich sein würde. Wo dem Landesherrn der Oberbefehl über das Heer zusteht, bedürfen diejenigen Acte, welche sich auf die Ausübung des Oberbefehls beziehen, der C. nicht, wogegen diejenigen Erlasse, welche Gegenstände der Militär-Verwaltung oder der militärischen Gesetzgebung betreffen, abgesehen von den sonstigen Erfordernissen, denen die Militärgesetzgebung, wie jede andere Gesetzgebung genügen muß, auch der C. bedürfen. — Die C. findet statt bei Publication der Gesetze, welche in Gemeinschaft der Landesvertretung und des Landesherrn zu Stande gekommen sind. Es bezieht sich in diesem Falle die C. auf den Act der Publication selbst, sowie darauf, daß der Inhalt des publicirten Gesetzes in Uebereinstimmung sich befinde mit demjenigen, was zwischen dem Landesherrn und der Landesvertretung vereinbart worden ist. Die C. ist ferner erforderlich bei Erlaß der zur Ausführung verkündeter Gesetze erforderlichen Verordnungen. Ueberhaupt gibt es keine Prärogative, bei deren Ausübung nicht die Mitwirkung eines Ministers durch dessen Contrasignirung erforderlich wäre. Daß die C. da, wo der Landesherr von dem ihm zustehenden außerordentlichen Verordnungsrechte — dem Octroyirungs-Rechte — Gebrauch macht, ebenfalls erforderlich ist, versteht sich von selbst. In diesem Falle wird sogar die C. in weiterem Umfange verlangt, als bei anderen Verordnungen. Die octroyirten Verordnungen sind von sämmtlichen Ministern zu contrasigniren. (Preuß. Verfg. Urk. A. 63). Für den Nd. Bund bestimmt A. 17 der Verfassung des Nd. Bundes: „dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt". Die hervorgehobenen Worte fanden sich nicht in dem Entwurf zu der Verfassung des Nd. Bundes, sondern statt derselben waren nur vorgeschlagen die Worte: „und von dem Bundeskanzler mit unterzeichnet". Durch eine solche „Mitunterzeichnung" des Bundeskanzlers wäre dann nichts weiter erreicht gewesen, als, was schon durch ältere Verordnungen in der vorconstitutionellen Zeit bestimmt war, daß nämlich der Minister den landesherrlichen Erlaß mit unterzeichnen müsse, um die Authenticität desselben zu verbürgen. Die C. ist nach zwei Richtungen wirksam. Zunächst äußert sie ihre Wirksamkeit darin, daß contrasignirte Anordnungen befolgt werden müssen. Von diesem Grundsatze wird nur da eine Ausnahme eintreten, wo einzelnen Behörden, namentlich den Richtern auch die Befugniß eingeräumt ist, die Verfassungsmäßigkeit der Anordnungen zu prüfen. Denn in diesem Falle würde die C. allein die Befolgung der Anordnung nicht bewirken, diese würde vielmehr nur dann erfolgen, wenn die übrigen verfassungsmäßigen Voraussetzungen vorlägen. Die Preuß. Verfassung bestimmt A. 106, daß Gesetze und Verordnungen verbindlich sein sollen, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Aus dieser Bestimmung folgt, daß wenn eine contrasignirte Königliche Verordnung in der Gesetzsammlung publicirt wurde, dieselbe von dem Richter auch alsdann befolgt werden muß, wenn der Inhalt derselben die Mitwirkung der Kammern bei dem Zustandekommen derselben erfordert hätte. Eine dem A. 106 der Preuß. Verfg. Urk. entsprechende Bestimmung findet sich aber in der Verfassung des Nd. Bundes nicht. Hieraus folgt denn, daß eine von dem Bundeskanzler contrasignirte im Bundesgesetzblatte publicirte Verordnung des Bundes-

Präsidiums von dem Richter auch darauf zu prüfen ist, ob dieselbe in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommen ist. Die C. äußert sodann ihre Wirksamkeit darin, daß durch dieselbe der contrasignirende Minister die Verantwortlichkeit für die von ihm contrasignirte Anordnung übernimmt. Der contrasignirende Minister hat, soweit die Verantwortlichkeit einer Maßregel zur Sprache kommt, dieselbe als seine eigene Maßregel zu vertreten.

Quellen: Verfassung des Norddeutschen Bundes, A. 17. Preuß. Verfg.Urk. A. 44. 63. Sächs. Verfg.Urk. §. 108. Würtemb. Verfg.Urk. §. 51. Weimar. Grundges. (1850). §. 47.

John.

Contrebande. Im Allgemeinen ist, abgesehen von dem Falle einer gültigen Blokade, der Handel der Neutralen keinen Beschränkungen unterworfen; der Pariser Congreß von 1856 hat als Fundamente des modernen Völkerseerechts die beiden Sätze hingestellt, daß die neutrale Flagge die feindliche Ladung deckt — frei Schiff frei Gut — und daß die neutralen Güter auch auf feindlichen Schiffen vor der Wegnahme geschützt sind — unfrei Schiff, frei Gut; le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie und la marchandise neutre n'est pas saisissable sous pavillon de guerre.

Die Ausnahme von der Freiheit des neutralen Handels bildet jedoch die C.

Es steht unzweifelhaft fest, daß zur C. alle diejenigen Dinge gehören, welche unmittelbar zum Kriegsgebrauche bestimmt sind, wie alle Arten von Waffen und Kriegswerkzeugen.

Dagegen gehört die Frage, inwiefern die sog. res promiscui usus — quae in bello et extra bellum habent usum (Grotius) — also Geldsendungen, Bekleidungsstoffe, Schiffe und Schiffsmaterialien, Eisenplatten, Kohlen zur C. zu rechnen sind, unter die bestrittensten Partien des ganzen Völkerrechts, sowohl in der theoretischen Erörterung, als auch in der praktischen Handhabung.

Die Entscheidung kann nur getroffen werden nach Lage des concreten Falls, wobei es insbesondere darauf ankommt, ob die Gegenstände wirklich für Kriegszwecke nach der Absicht des Absenders bestimmt sind.

Die C. unterliegt der Confiscation als gute Prise. Die Confiscation beschränkt sich aber regelmäßig auf die Ladung, und erstreckt sich nur in dem Falle zugleich auf das Schiff, wenn die ganze Ladung oder der größte Theil derselben C. ist, so daß also die Confiscation nicht füglich anders bewirkt werden kann.

In Fällen, wo die Eigenschaft der Waaren als C. zweifelhaft ist, oder eine feindliche Absicht nicht vorliegt, tritt an Stelle der Confiscation häufig blos ein Zwangsverkauf.

Die Confiscation resp. der Zwangsverkauf sind jedoch nur statthaft, wenn das Schiff auf der Fahrt nach dem feindlichen Hafen auf offener See innerhalb des Kriegsfeldes, nicht aber in entlegenen Meeren oder in den Eigengewässern neutraler Staaten ergriffen wird.

Lit.: Im Allgemeinen von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I. S. 426 ff. Berner, Kriegscontrebande in Bluntschli, Staatswörterbuch, Bd. VI. S. 115 ff. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt (1868) S. 432 ff. Gessner, Le droit des neutres sur mer. Berlin 1865 S. 70—144. Wheaton, Elements of international law; second annotated edition by William Beach Lawrence. London 1863. S. 767 ff. Hautefeuille, Les droits et les devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime T. II, S. 312 ff. (1848). Marquardsen, Der Trentfall. 1862.

Ernst Meier.

Convalescenz der Rechtsgeschäfte. Wenn bei einem rescissiblen (anfechtbaren) Rechtsgeschäfte der Grund der Anfechtbarkeit wegfällt, weil die Person, welcher das Recht der Anfechtung zustand, dieses Recht aufgibt oder verliert, z. B. weil der Gezwungene das zwangsweise eingegangene Rechtsgeschäft nachträglich frei genehmigt, so steht fortan der vollkommenen Gültigkeit dieses Rechtsgeschäfts nichts mehr im Wege. — Anders verhält es sich bei nichtigen Rechtsgeschäften: durch das Verschwinden des Grundes oder der Gründe der Nichtigkeit kann das nichtige Geschäft doch nicht zu einem gültigen werden, sondern es bleibt ungültig. Dies wird ganz allgemein ausgesprochen im bekannten Satze: Quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere (l. 29 de R. J. 50. 17), eine regula juris antiqui, die in den Sextus

übergegangen ist, und von welcher sich zahlreiche Anwendungen aus allen Theilen des Rechtsgebiets in unseren Quellen nachweisen lassen (s. auch Catonianische Regel). Nur wenige Ausnahmen sind davon anzuführen. Die verbotswidrige Veräußerung des zur Mitgift gehörenden Grundstücks convalescirt, wenn die Frau während der Ehe stirbt und der Mann die ganze Dos lucrirt. Die Schenkung unter Ehegatten convalescirt (infolge einer Constitution von Caracalla), wenn der Schenker in der Ehe stirbt, ohne widerrufen zu haben. In Beziehung auf ungültige Adoption wird landesherrliche Confirmation als Convalescenzgrund angegeben. — In den wenigen Fällen wo sie stattfindet, hat die C. rückwirkende Kraft; das Geschäft datirt nicht erst vom Augenblicke, wo es wirklich gültig wird, sondern von dem Augenblick des ungültigen, nunmehr als gültig fingirten Abschlusses.

Es kommt vor, daß ein bestimmtes Rechtsgeschäft zwar nicht als dasjenige, welches es sein sollte, gültig ist, wohl aber dem Willen der Parteien gemäß als ein anderes, ähnliches, dessen schwächeren objectiven Requisiten das Geschehene Genüge leistet. So kann ein ungültiges Testament vermöge der Codicillarclausel als Codicill aufrechtgehalten werden, eine ungültige Acceptilation als Pactum. Dies ist jedoch keine C., sondern eine sog. Conversion, eine Umwandlung des ungültigen Geschäfts in ein anderes Geschäft.

Weder damit, noch mit der C. ist zu verwechseln die nachträgliche wirkliche wirksame Vornahme des früher ungültig vorgenommenen Rechtsgeschäfts, — ein juristisch indifferenter Fall, wobei von Rückwirkung keine Rede sein kann.

Lit.: S. Römer, im Civ.Archiv XXXVI. Rivier.

Conventionalstrafe, stipulatio poenae, clausula poenalis, ist eine Stipulation, welche die Erfüllung eines Vertrags zu sichern bestimmt ist, durch Androhung einer Strafe im Falle von Nichterfüllung, z. B. „Pamphilum dari spondes? Si non dederis, C dari spondes? — Die Pönalstipulation ist ein accessorischer Vertrag; es ist durchaus nöthig, daß ein gültiger Hauptvertrag existire, möge er auch nur eine obligatio naturalis tantum hervorbringen: gerade in diesem Fall war übrigens die Pönalstipulation in häufigem Gebrauche, sowie auch in den stipulationes faciendi, welche im alten Rechte erst dadurch wirksam wurden. — Die C. dient auch dazu, Streitigkeiten über Schadenersatz vorzubeugen und den Kläger von dem oft sehr schwierigen Beweise des Vorhandenseins und des Werths des aus der Nichterfüllung für ihn entstandenen Schadens zu entheben.

Die Strafe ist durchgängig Bezahlung einer bestimmten Summe Geldes, kann aber auch Dation irgend einer bestimmten Sache sein. Der Betrag hängt lediglich von der Willkür der Parteien ab; eine Beschränkung ist nur für den singulären Fall vorhanden, wo der Stipulator die Wucherverbote eludiren wollte. Verwirkt ist die Strafe, poena committitur, wenn der Schuldner die ihm auferlegte Leistung nicht erfüllt hat, wie er sie erfüllen sollte um befreit zu werden; in Ermangelung eines speciellen Vertragswillens steht partielle Erfüllung der Nichterfüllung gleich. Bestand die Leistung in einem Unterlassen, so wird die C. dadurch verwirkt, daß der Schuldner die fragliche Handlung vornimmt. Bestand die Leistung in einem Thun oder Geben, und ist die obligatio praesens, so hat der Gläubiger das Recht die Straffumme zu fordern, sobald die Leistung hat stattfinden können und nicht stattgefunden hat, was selbstverständlich cum grano salis zu nehmen ist; eine Interpellation scheint nicht allgemein erforderlich. Noch weniger wenn ein Termin gesetzt ist, mit dessen Verfall die Verwirkung eintritt. Uebrigens kommt es stets vor Allem auf den concreten Vertragswillen an. Natürlich könnte der Gläubiger die Straffumme nicht fordern, wenn er die Leistung verhindert hätte, der Schuldner würde ihn mit exceptio doli zurückstoßen.

Die Wirkung der Commission hängt zunächst vom Willen der Parteien ab. So kann a) verabredet sein, daß die Strafe cumulativ mit und neben der Erfüllung gefordert werden soll; dies ist sehr oft der Fall beim Vergleich, wo man sogar irriger Weise glauben konnte, daß es im Zweifel zu subintelligiren sei. Offenbar ist Cumulation beabsichtigt, wenn die Hauptleistung in einem Unterlassen besteht; ebenso wenn die Strafe

schon auf die bloße Zögerung gesetzt ist, was sich im Zweifel aus dem geringen Betrage der Straffumme schließen läßt. — Auch kann b) die Strafe mit der Erfüllung alternativ gestellt sein, sodaß der Gläubiger zwischen beiden die Wahl haben soll, und dies ist wohl der im Zweifel anzunehmende Sinn der Pönalstipulation. c) Möglich ist es endlich, daß der Schuldner die Wahl haben soll, in welchem Fall die C. den Charakter eines Reugelds hat, multa poenitentialis, Wandelpön.

Die Pönalstipulation erlischt durch Erfüllung und überhaupt durch Erlöschen der Hauptleistung, unter anderem auch dadurch, daß diese casu oder vi unmöglich geworden ist, obschon hier die bedingte Natur der Pönalstipulation einigen Zweifel erregen könnte.

Nicht zu verwechseln mit der bisher besprochenen eigentlichen C. ist die auch, aber uneigentlich, so genannte Stipulation: „Si Pamphilum non dederis, C dari spondes?" —, welche gar nicht accessorisch, sondern eine rein conditionelle Hauptstipulation ist. Das dare des Sclaven ist hier nicht in obligatione, sondern nur in conditione, kann also selbst nie gefordert werden. Zweck ist in derartigen Fällen, „den Willen des Schuldners hinsichtlich der Leistung in conditione nicht weiter zu binden, als daß er sie nicht solle unterlassen können, ohne in die Strafe zu verfallen". (Keller).

Das Pr. A. L.R. beschränkt den Betrag der C. auf das doppelte Interesse, läßt sie durch theilweise Erfüllung ausschließen, läßt die Bestimmung als Wandelpön zu, untersagt aber die Cumulation. — Nach C. N. wird die C., wenn nichts Anderes verabredet ist, selbst im Falle eines Termins erst durch Mora des Schuldners verwirkt, und elective Concurrenz als Regel aufgestellt; im Falle partieller Erfüllung steht dem Richter verhältnißmäßige Minderung der Straffumme zu.

Quellen: S. hauptsächlich Titel D. de V. O. (45, 1) passim. — Pr.A.L.R. 1, 4, 292—316. C. N. 1226—1233.

Lit.: Kersten, de poena conventionali. Leipzig 1839 Außerdem Salkowski, Novation 194 ff.; Salpius, Novation und Delegation, 239 ff.; Liebe, Stipulation §. 24.

Rivier.

Corporation, Corporationsrechte. C. ist ein Personenverein mit eigener Rechtspersönlichkeit. Corporationsrechte pflegt man diejenigen Rechte zu nennen, welche einen solchen Verein von anderen, als besondere Rechtssubjecte nicht anerkannten Vereinen unterscheiden.

Die heutige Corporationslehre kann nur zum kleinsten Theil auf die spärlichen Grundsätze basirt werden, welche das Röm. R. für das wenig entwickelte Corporationswesen seiner Zeit aufgestellt hat. Dieselben sind nicht nur unzureichend für die Fülle des vom germanischen Associationsgeist erzeugten corporativen Lebens von heute: ihr ganzes Grundprincip ist ungeeignet, auf einem so tief in das öffentliche Recht wie in das Privatrecht eingreifenden Gebiet bei veränderter Rechts- und Staatsanschauung zum Ausgangspunkte zu dienen. Trotzdem hält die herrschende Lehre auch heute die von ihr sogar bedeutend geschärfte und zum Theil in die Part.R. hineingetragene römische Corporationstheorie fest (v. Savigny, Puchta, v. Vangerow, Sintenis, v. Gerber, Thöl). Erst in neuerer Zeit hat man theils aus dem Röm. R. heraus den Corporationsbegriff zu erweitern und von manchem nur künstlich hineingetragenen Zwange zu befreien gesucht (Unger, Bruns, Windscheid, Kuntze), theils aber ist man auf das durch das Röm. R. nie ganz verdrängte nationale Genossenschaftsrecht zurückgegangen, um eine gesundere Basis für eine dem Leben adäquate Corporationslehre zu gewinnen (Beseler, Bluntschli, Bähr). Inzwischen hat, unbeirrt durch die zuletzt in ungezählte Controversen und Subtilitäten auslaufenden Theorien, das Rechtsleben überall die ihm auferlegte Schranke des romanistischen Schulbegriffes durchbrochen, und im jüngsten Jahrzehnt hat, in Deutschland wie in andern Ländern, auch die Gesetzgebung sich mehr und mehr davon emancipirt.

Die C. ist der ursprüngliche und wichtigste Fall der sog. juristischen Person, d. h eines Rechtssubjects, das kein Einzelmensch ist. Da sich ein Recht ohne gegenseitige Beziehungen von Gemeinschaften und Individuen nicht denken läßt, ist die Rechtssubjec-

tivität von Allgemeinheiten gleich alt und natürlich wie die der Individuen. Das Wesen dieser Rechtssubjectivität wird aber sehr verschieden aufgefaßt. Bei den Römern wurde früh im öffentlichen Recht der Staat, im Privatrecht das Individuum souverän. Nur die letzte Consequenz dieses Gedankens war es, daß für alle politischen Beziehungen allein dem Staat, für die Privatrechtssphäre allein dem Einzelnen eine originäre und selbständige Persönlichkeit beigelegt ward, während dazwischen im öffentlichen Recht nur Administrativverbände, im Privatrecht aber nur juristische Personen als künstliche Gedankendinge möglich blieben. Indem die moderne romanistische Doctrin diese Auffassung in einer den Römern selbst noch fremden Schärfe durchbildete, gelangte sie zu folgenden Sätzen über juristische Personen resp. Corporationen: an sich ist nur der einzelne Mensch Person (d. h. stillschweigend Privatrechtsperson); aus Zweckmäßigkeitsgründen werden auch andere Personen künstlich fingirt; zu einer solchen Schöpfung aus dem Nichts ist nur die Staatsomnipotenz fähig; diese kann Vereinen, sie kann aber ebensogut andern Substraten (einem Vermögen rc.) Persönlichkeit anschaffen; das fingirte Subject existirt nur für bestimmte und zwar lediglich für vermögensrechtliche Zwecke; es ist willens- und handlungsunfähig und steht gleich einem Wahnsinnigen unter ewiger Vormundschaft bestimmter Verwalter und überall eingreifender Obervormundschaft des Staats, der es auch beliebig wieder zerstören kann; es ist bei der C. ein die Mitglieder in ihrer Persönlichkeit gar nicht afficirendes, dafür aber auch ihnen gänzlich fremdes und äußeres Drittes, welches nach Savigny's Consequenz selbst nach dem Fortfall aller Glieder im leeren Raume fortbestehen kann; sein Vermögen fällt nach der Auflösung als erbloses Gut an den Fiscus. — Kein Wunder, daß endlich der Versuch gemacht ist, ein solches Schattenwesen ganz aus dem Reiche des Lebendigen zu verbannen und sein Vermögen für subjectloses Zweckvermögen zu erklären (Brinz, Demelius, Bekker).

Diesen Consequenzen des römischen Staats- und Rechtsbegriffs gegenüber zeigt nun aber eine unbefangene Betrachtung in unserm heutigen Corporationsrecht ganz andere Anschauungen lebendig, welche auf germanischem Staats- und Rechtsbewußtsein beruhen. Eine tiefere Begründung, die von dem Verhältniß des öffentlichen Rechts und des Privatrechts und dem den gleichzeitigen Mittelpunkt beider Gebiete bildenden deutschen Personenbegriff ausgehen muß, ist hier nicht möglich. Im Resultat beansprucht weder der Staat noch das Individuum mehr für seine Sphäre die antike Souveränetät und Ausschließlichkeit, und doch ist die Persönlichkeit Beider reicher und schöpferischer geworden. So bleiben zwischen Staat und Einzelnen zahlreiche engere Allgemeinheiten mit eignem, nach oben wie nach unten selbständigem Leben möglich; und ohne Selbstzerstörung kann der Staat sich auch in politischer Beziehung auf selbständige Organismen stützen, können die Einzelnen aus ihrer Individualsphäre in die verschiedensten Allgemeinsphären Theile ihrer Persönlichkeit aufgehen lassen, die dann in organischer Verbindung neue Rechtspersonen bilden. Die für öffentliches und privates Recht zugleich und als Eine bestehende Persönlichkeit organisirter Vereine ist daher so wenig wie die höchste, im Uebrigen aber gleichartige Persönlichkeit des Staats (bei dem Manche freilich „Staat" und „Fiskus" als zwei verschiedene Subjecte haben setzen wollen) eine künstliche Fiction: sie ist nur eine Abstraction, wie der Begriff „Person" überhaupt. Als Prototyp des Staats ist die C. ein Product derselben Kräfte, welche jenen erzeugt haben. Der letzte Grund ihrer Existenz ist die überall auf historischem, ethischem, wirthschaftlichem Gebiet hervortretende und deshalb auch im Recht ihre Anerkennung erzwingende Thatsache, daß es über dem Einzelleben ein Gemeinleben der Menschen gibt. Recht und Staat haben hier nicht zu schaffen, sondern anzuerkennen.

Deshalb liegt zunächst die Entstehung der Corporation nicht in einer Fiction, sondern entweder in einer historisch-politischen Thatsache (wie bei Gemeinden), oder in einem, sei es gesetzgeberischen, sei es administrativen Willensact des Staats (wie bei Kreisverbänden, Deichverbänden), oder in einem constituirenden Willensact der sich vereinigenden Personenmehrheit (gewillkürte Körperschaften). Selbstverständlich ist, daß diese Entstehungsgründe der allgemeinen Anerkennung durch das Recht bedürfen, — aber nur

in demselben Sinne, wie z. B. ohne die Anerkennung des Rechts auch die Geburt dem Einzelnen keine Persönlichkeit verschaffen würde. Im entgegengesetzten Sinne wollte die ältere Theorie die Entstehung jeder einzelnen C. stets auf einen speciellen Staatsact zurückführen, und es ist hieraus der in den meisten Staaten noch heute als Regel geltende Satz hervorgegangen, daß es der speciellen Ertheilung der Corporationsrechte an den einzelnen Verein seitens der Staatsgewalt bedarf. Die Ertheilung der Corporationsrechte wird dann gewöhnlich als Recht der Executive angesehen; nur bei geistlichen und Religionsgesellschaften bedarf es nach der preußischen Verfg. Urk. dazu sogar eines besonderen Gesetzes. Indeß hat doch allmälig die Ansicht sich Geltung verschafft, daß der Staat ausdrücklich oder selbst stillschweigend im voraus ganzen Klassen von Vereinen die Persönlichkeit ertheilen könne. In neuester Zeit aber siegt mehr und mehr die Meinung, daß überhaupt nicht oder nicht nothwendig im Staatswillen der Existenzgrund der C. zu suchen, vielmehr höchstens eine staatspolizeiliche Genehmigung erforderlich sei. Auch die letztere haben neuere Gesetze für manche C., wie Actienvereine und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, oder ganz allgemein für gewillkürte Genossenschaften (England 1862, Sachsen 1868) fallen lassen: sie suchen dann das öffentliche Interesse durch die Vorschrift einer Eintragung in öffentliche Register zu sichern, so daß erst mit dieser Eintragung beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen die Corporationsrechte eintreten.

Die Zusammensetzung einer C. kann sehr verschiedenartig sein. Immer ist eine Personenmehrheit (vielfach fordert man wegen l. 85 de V. S. ein Minimum von 3, in England von 7 Personen) erforderlich. Außerdem aber ist für manche C. noch eine sachliches Substrat wesentlich, sei es ein Gebiet (Communen aller Art), sei es ein Vermögen (Gewerkschaften, Actienvereine). Da ferner das Stück der Individualpersönlichkeit, welches dauernd oder vorübergehend in der corporativen Sphäre aufgeht, von sehr ungleichem Inhalt und Umfang sein kann, so erklärt es sich, daß die Mitgliedschaft bei den verschiedenen Corporationsgattungen eine mannichfach verschiedene Rechtsnatur annehmen kann. Es gibt C. mit erzwungener und mit freiwilliger Mitgliedschaft; das Mitgliederrecht kann höchst persönlich und es kann Ausfluß eines Sachenrechts sein; es kann vom rein politischen Bürgerrecht bis zur rein ökonomischen Actie die verschiedensten Mittelstufen einnehmen; es kann nur ein beschränkte Haft oder die subsidiäre Haft des ganzen Vermögens begründen; es kann für alle Genossen gleich oder mannichfach gegliedert und abgestuft sein.

Jede C. (auch die sog. univ. inordinata) bedarf einer Organisation, welche ihre verschiedenen Elemente erst zu einem lebendigen Körper verbindet. Es ist ein Hauptunterschied der juristischen Person von der Einzelperson, daß bei jener auch das innere Leben unter das Recht fällt, daß daher die Verfassung der C. ihren einzelnen Organen bestimmte Lebensfunctionen des Ganzen zuweist und genau bestimmt, wann und wie die Körperschaftspersönlichkeit als solche in ihren Gliedern oder Organen mit rechtlicher Wirksamkeit zur Erscheinung kommt. Die Corporationsverfassungen sind ebenso mannichfach wie die Staatsverfassungen. Häufig findet sich eine Theilung der Gewalt zwischen Vorstände, Vertretungsausschüsse und Mitgliederversammlung. Die letztere ist im Zweifel das Hauptorgan, entscheidet aber mit einfacher Mehrheit der nach gehöriger Ladung abgegebenen Stimmen, soweit nicht Sonderrechte der Mitglieder (jura singulorum) in Frage stehen oder die corporative Rechtssphäre erweitert werden soll. Doch besteht über diesen Punkt ein Heer von Controversen, zu deren Entscheidung man einige römische Stellen über Decurionenversammlungen heranzuziehen pflegt.

Die Rechtsfähigkeit der C. erstreckt sich auf öffentliches und Vermögensrecht; auch dem Familienrecht analoge Verhältnisse kommen vor. Gerichtsfähigkeit, eigner Name, eignes Siegel, eignes Domicil werden meist besonders hervorgehoben. Wichtig sind die sog. inneren Corporationsrechte, z. B. Autonomie, Selbstverwaltung, Selbstbesteuerung, Zwangs- und Strafgewalt, Wahlrecht, Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern u. s. w. — Analoga der Staatsgewalt. Viele C. haben (und hatten früher in noch größerem Umfange) besondere Vorrechte und Privilegien; als allgemeine Rechtswohlthat

will man ihnen die jura minorum zuwenden, was aber mit der Ansicht von ihrer ewigen Unmündigkeit zusammenhängt. Positive Beschränkungen ihrer Rechtsfähigkeit finden sich besonders im Erbrecht, beim Grundeigenthumserwerb und bei Schenkungen.

Die C. *als solche* ist ein von den Mitgliedern *als solchen* durchaus verschiedenes Rechtssubject: Sie ist aber kein über und neben diese gedichtetes Individuum, sondern ein in ihnen lebendes „gemeines Wesen", das daher mit dem Personenverein steht und fällt. Sie ist der Gesammtheit immanent, nicht transcendent. Sie ist die Gesammtheit als Einheit und Allgemeinheit, während sich andrerseits dieselbe Gesammtheit in eine Summe von Individuen auflöst. Es ist daher mit dem Wesen der deutschrechtlichen Körperschaft durchaus vereinbar, daß irgend eine Macht- oder Vermögenssphäre in einigen Beziehungen in den Bereich der juristischen Person und in andern in den der Sonderrechte fällt, und das Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht hierbei zu Einem Institut verbunden werden. In Bezug auf ein Vermögen ist dies z. B. bei Markgenossenschaften und manchen Gemeinden, bei Gewerkschaften, Actienvereinen, Gegenseitigkeitsgenossenschaften, Wirthschaftsgenossenschaften u. s. w. der Fall. Man spricht dann wohl von „deutschrechtlichen Genossenschaften." Auch diese Genossenschaften sind *wahre*, nur keine *römischen* Körperschaften: durch den scharfen Gegensatz der römischen universitas mit ihrem ausschließlichen Einheitsrecht und der communio oder societas mit der ausschließlichen Fortgeltung einer Mehrheit unabhängiger Individualsphären wurden solche Bildungen ausgeschlossen.

Die C. ist *willens- und handlungsfähig*: sie *will* durch Corporationsbeschlüsse und *handelt* durch die verfassungsmäßig berufenen Organe. Auch *unerlaubte* Handlungen sind an sich denkbar und können rechtliche Folgen nach sich ziehen, wie denn in der That sowohl *Strafen* (Geldbuße oder Auflösung) als *Schadensersatzpflicht* der C. in alten und neuen Gesetzen vorkommen. Nur muß man sich hier wie überall vor unzulässigen Analogien zwischen juristischen und physischen Personen hüten. Die herrschende Meinung verneint dagegen unbedingt die Delictsfähigkeit der Corporation.

Im Verhältniß zum Staat unterliegt jede C. einer allgemeinen Aufsicht und Kenntnißnahme, meist auch noch einer directen Einmischung und bei einzelnen Beschlüssen der Zustimmung. Diese staatliche Corporationshoheit darf aber nicht mehr als Obervormundschaft aufgefaßt werden. Außer dem allgemeinen Staatsaufsichtsrecht treten *besondere* weitergehende Beschränkungen durch den Staat für diejenigen C. ein, welche mit dem Staatsorganismus unmittelbar verknüpft sind.

Beendet wird die C. durch Aussterben, Selbstauflösung (vorbehaltlich etwaiger Genehmigung) und staatliche Aufhebung. Ihr Vermögen muß, wenn nichts Anderes vorgesehen ist, dahin zurückfallen, woher ihre Persönlichkeit stammte, also bei gewillkürten Genossenschaften an die zurückbleibende Gesammtheit, bei staatlich geschaffenen an den Staat. In vielen Fällen, wo keins von Beidem *rein* der Fall ist, bleibt freilich nur ein Billigkeitsausgleich möglich. Es pflegt dabei besonders darauf gesehen zu werden, daß das Vermögen gleichen oder ähnlichen *Zwecken* erhalten bleibt.

Quellen: D. tit. quod cujusque univ. nom. 3, 4. — Preuß. A.L.R. Th. II. Tit. 6. — Sächs. Gesetz, die juristischen Personen betr. v. 15. Juni 1868.

Lit.: v. *Savigny*, System II. §. 85—102. — *Puchta*, Rechtslex. III 65 f. — *Pfeifer*, Die Lehre von den juristischen Personen. Tübingen 1843. — *Beseler*, Volksrecht u. Juristenrecht c. VI; System §. 66 f. — *Weiske*, Prakt. Unters. III. — *Schmid*, im Arch. f. civ. Pr. Bd. 36 S. 147 f. — *Unger*, Krit. Uebersch. VI. 171 f. — v. *Gerber*, Ztschr. für Civ.R. u. Prc., N. F. Bd. 12. S. 193 f. — *Sintenis*, Civ.R. I. §. 15. — *Windscheid*, Pand. §. 57 f. — *Brinz*, Pand. II, 1. — *Salkowski*, Zur Lehre von den jurist. Pers. Leipz. 1863. — *Gierke*, Rechtsgesch. der deutschen Genossenschaft. Berl. 1868.

O. Gierke.

Costa, *Janus Baptista a*, aus Cahors gebürtig, wurde 1594 Professor daselbst, 1599 in Toulouse, 1631 in Cahors, wo er 1637 starb.

Schriften: Summaria ad 9 tit. Decretalium. — Notae ad Institutiones. — Comment. in Greg. IX. Decretales. Par. 1676. ed. nov. Neap. et Lips. 1778.
Lit.: Jöcher, „a Costa." — Biographie v. d'Aregan.

Teichmann.

Covarruvias a Leyva, Didacus, geb. 1512 zu Toledo, lehrte Kirchenrecht zu Salamanca, war Richter in Granada, wohnte dem Trienter Concil bei und starb 1577. Er wurde Bartolus Hispanus genannt.

Schriften: Epitome de sponsalibus et matrimonio. Antw. 1538. — in lib. 6. Decret. de pactis. — Quaestiones practicae. 1573. 1608. Francof.; 1661. Lugd. — ed. Uffelio. Antw. 1638. — Genev. 1762. — Opera omnia. Francof. 1583.
Lit.: Jöcher, „Covarruvias." — Allard, hist. de la justice criminelle Gand 1869. p. 501—503.

Teichmann.

Criminalkosten nennt man sowohl die durch die Verwaltung der Strafjustiz überhaupt entstehenden Kosten, als die in einem concreten Criminalproceß erwachsenden besonderen Kosten, die man auch wohl durch den Ausdruck Criminalproceßkosten gegen jene scheidet. Die ersteren befassen den Aufwand für Gerichts- und für Gefängniß-Localitäten, für Beamten-Besoldung &c. Sie fallen dem Gerichtsherrn, dem Staat oder dem Landesherrn bzw. dem Patrimonialgerichtsherrn, zur Last, die processirenden Parteien haben mit ihnen nichts zu schaffen. Dagegen haben die Parteien — abgesehen von der Erstattung durch Denuncianten und andere Personen — die Kosten des von ihnen geführten Processes zu bezahlen. Diese theilt man in gerichtliche und außergerichtliche, je nachdem sie an das Gericht und die Gerichtsbeamten zu zahlen sind, oder von den Parteien außergerichtlich für die Rechtsverfolgung an Advocatenhonorar, Reisekosten &c. aufgewandt werden; für die Kostenerstattung wird zwischen unvermeidlichen bzw. nothwendigen, zu denen nach einzelnen Str.Prc.O. die Defensionskosten nicht immer gezählt werden, und unnöthigen (nützlichen) geschieden. Die Gerichtskosten zerfallen in Kosten und Stempel auf der einen und Auslagen auf der anderen Seite. Die verschiedenen Rechte enthalten bezüglich beider Eintheilungen sehr detaillirte Bestimmungen, auf die einzugehen hier zu weit führen würde. Nur darauf sei hingewiesen, daß Preußen und Braunschweig die eigentlichen Kosten in Pauschquantis nach der Höhe der erkannten Strafen bestimmen, was praktisch große Erleichterung gewährt. — Die wichtigste juristische Frage bezüglich der Criminalproceßkosten betrifft die Pflicht zur Erstattung. Wie weit letztere nach den gleichen Grundsätzen erfolgt oder juristisch betrachtet erfolgen sollte, wie im Civilproceß, sei dahingestellt; als allgemein geltendes Princip kann man nur folgendes statuiren: sie richtet sich nach der Verurtheilung des Beschuldigten oder Freisprechung bzw. Einstellung des Verfahrens wegen des verfolgten Vergehens, oder, wie man es ausdrückt, nach seinem Siege oder Unterliegen in der Hauptsache. Erwägt man, daß die Rechtsmittelprocedur ein Bestandtheil des Gesammtprocesses ist, so entscheidet der Sieg oder das Unterliegen in dem Erkenntniß, welches die Rechtskraft beschreitet, über die Kosten aller Instanzen. Dieses Princip wird von der preußischen Gsgb. befolgt; nach der thüringischen, sächsischen und anderen Str.Prc.O. kann der Kostenpunkt für die verschiedenen Instanzen verschieden erledigt werden. — Sofern Sieg oder Unterliegen in der Hauptsache über die Kostenerstattung entscheidet, muß der Ankläger so gut dem Angeklagten, wie dieser ihm, zur Erstattung verurtheilt werden können. Der gem. Prc. und die neueren Str.Prc.O. erkennen dies jedoch nur bei Privatanklagen an, nicht aber bei officieller Verfolgung; nur die thüringische läßt den Staat die Defensionskosten erstatten. — Proceßhandlungen, die schuldhafter Weise z. B. durch Versäumniß einer Partei veranlaßt sind, begründen für diese ohne Rücksicht auf Sieg oder Unterliegen in der Hauptsache immer besondere Erstattung. Der neuere Anklageproceß gewährt bei officieller Verfolgung jedoch nur Freisprechung von solchen durch den Gegner veranlaßten Kosten. — Theilweiser Sieg und theilweises Unterliegen des Angeschuldigten erledigt sich bei den Gesetzen, die die Kosten nach Pauschquantis ansetzen, sehr leicht; bei den übrigen muß eine Scheidung der auf jedes Vergehen bezüglichen Kosten eintreten. Bei einer Mehrheit von Angeschuldigten ist nach gem.

R. controvers, ob sie im Fall der Verurtheilung in solidum für die Kosten haften oder nicht. Der C. p. statuirt die solidarische Haftung, das preuß. und braunschw. R. umgehen sie durch die Pauschberechnung bezüglich der Gerichtskosten, bezüglich der Auslagen indeß statuirt das preuß. R., mit Ausnahme der Transport-, Detentions- und Verpflegungskosten, gleichfalls Solidarität. — Es versteht sich von selbst, daß die Erben des in die Kosten Verurtheilten, wenn dieser nach Rechtskraft des Urtheils stirbt, für die Kostenschuld ihres Erblassers haften müssen. Im Fall eines früheren Todes entledigen die preußische und thüringische Str.Prc.O. die Erben dieser Verbindlichkeit, die sächsische dagegen nicht, wenn nur überhaupt ein verurtheilendes Erkenntniß vorliegt, gegen welches sie Rechtsmittel einlegen sollen. Die Haftung der zur Alimentation des Verurtheilten verpflichteten Personen für die Proceßkosten wird von der thüringischen, preußischen und würtemberg. Str.Prc.O. wohl mit Recht beseitigt, obgleich es für diese Frage immer darauf ankommt, von welcher Ansicht über den Grund der Erstattung man ausgeht. — Die vorläufige Bestreitung der Kosten hat jede Partei für ihren Theil zu übernehmen. Bei Unvermögenden fällt diese auf den Staat, der bei Verurtheilung solcher Beschuldigter durch sie auch definitiv belastet wird, sich aber der Defensionskosten, im Gegensatze zu der Praxis des alten Inquisitionsprocesses selbst im Fall der Freisprechung entledigt. Mehr Berechtigung hat es, wenn er etwaige auf seine Kosten zu bewirkende frustratorische Vorladungen von Zeugen für die Hauptverhandlung dadurch zu vermeiden sucht, daß er deren Benennung in der Voruntersuchung fordert, um sich hier ein Urtheil über die Bedeutung derselben bilden zu können.

Quellen: l. 3 C. 9, 1. l. 6. C. 7, 51. — P.G.O. A. 12. 13. 17. 20. 21. 47. 61. 153 f. 201. 204 f. — C. p. a. 55. — Preuß. Verordn. v. 3. Jan. 1849. §. 178 f. Holzd. Ges. v. 2. Juni 1852 §. 10. Kost.Ges. v. 10. Mai 1851 §. 48. 59. Ges. v. 3. Mai 1853. §. 3. Ges. v. 30. Aug. 1867. §. 1 ff. 12. 18. Str.Prc.O. 1867. §. 67. 440 ff. 510. — Braunschw. Str.Prc.O. §. 192. Ges. v. 4. Mai 1858. §. 192 a. — Thüring. Str.Prc.O. §. 358 ff. — Sächs. Str.Prc.O. A. 402 ff. — Würt. Str.Prc.O. A. 333 ff.

Lit.: Quistorp, Grundsätze d. p. R. §. 812 ff. Planck, Str.Verf. §. 210. Zachariä, Str.Prc. Bd. 2. §. 179 ff. Oppenhof, preuß. Verf. §. 178. Löwe, pr. Str.Prc. §. 84. Degener, Justizorg. Ges. f. Braunschw. Bd. 2. S. 102. Schwarze, Comment. z. sächs. Str.Prc.O. S. 187 f. 233. 237.

K. Wieding.

Cujacius, Jacobus (Cujas), geb. 1522 zu Toulouse, studirte daselbst unter Ferrier, lehrte seit 1547, begab sich 1555 nach Cahors, 1556 nach Bourges, 1537 nach Valence, 1559 wieder nach Bourges, wurde 1566 herzoglicher Rath und ging nach Turin, kehrte nach Valence zurück, wurde 1573 Ehrenrath des Parlaments zu Grenoble, 1574 wirklicher Rath, ging 1575 nach Bourges, lehrte 1576 in Paris und kehrte bald nach Bourges zurück, wo er bis zu seinem Tode am 4. October 1590 verblieb.

Schriften: Ausg. d. Codex Theodosianus 1566 — der Institutiones (Opp. 1585) — der tres post. libri Cod. Lugd. 1562. — LX. lib. Basilicorum. Lugd. 1566. — XXXVIII. XXXIX. ed. Labbé. Paris. 1609. — Usus feudorum. Lugd. 1566. — Notae in Ulpiani tit. XXIX Tolos. 1554 — in Institutiones, Par. 1556. 1585, — in Digesta et Codicem Francof. 1597. — Commentar zu Titeln der Pandecten, des Codex, der Novellen, der Decretalen, observationum et emendationum lib. XXVIII 1556—1595, ed. Heineccius. Hal. 1737. — Paratitla in Digesta, Lugd. 1570, — in Cod. IX libr. Par. 1579. — Consultationes LX. (Opp. 1577). — Recitationes in 2. 3. 4. libr. Decretalium Spirae 1594. — Opera priora, Paris 1577. 1583 — ed. Pithoeus. Francof. 1595—1623. Hanov. 1602. — Opera postuma et priora. Lugd. 1614. Par. 1617 (édition à la grande barbe) 1637 cura Fabroti. Par. 1658. — Opera Omnia Neap. 1722. 1757. Venet. et Mut. 1758. Prati 1836—1845. — Dominici Albanensis promptuarium univ. operum Cujacii. Neap. 1763. Mut. 1795. — Opere tutte latine di Giacomo Cujacio quinta edizione compreso il prontuario dell' Albanese. Torino. Napoli. (erscheint aber noch nicht vollendet).

Lit. Berriat-St.-Prix, Histoire du droit Romain suivie de Ch. de Cujas. Par. 1821. — Leyckher, Vitae clar. JCtor. p. 264—298. — Eloge de Cujas par Bernardi. Paris 1775. — Civilist. Magaz. Bd. III. — Spangenberg: Jacob Cujas u. seine Zeitgenossen. Leipz. 1822. — Ersch u. Gruber. — Savigny II, 25. 26. 89. 43. III. 450. 454. IV. 27. 368. V. 285. — Arch. f. civil. Praxis XIII. 193—205. 452.

Teichmann.

Culpa (civilrechtlich). In einem weiteren, untechnischen Sinne bedeutet C. jegliche Schuld, wie peccatum, crimen, injuria, und begreift also auch den Dolus, hier soll aber nur von C. im technischen Sinn, im Gegensatz zu dolus und casus, die Rede sein.

1) Das Recht fordert von einem Jeden, gewissermaßen als Erfüllung einer allgemeinen Bürgerpflicht, daß er in seinem habituellen Benehmen eine gewisse Vorsicht und Besonnenheit anwende, daß er sich insbesondere hüte auf das Eigenthum Anderer beschädigend einzuwirken. Wer, auch ohne irgend welche bestimmte Absicht, dieser allgemeinen Bürgerpflicht zuwiderhandelt, befindet sich in culpa und macht sich für den aus seinem Verschulden erwachsenden Schaden verantwortlich. Schon dieses Zuwiderhandeln ist ein Delict, dessen Begriff und Folgen durch das Aquilische Gesetz (vom 3. Jahrh. v. Chr.?) normirt wurden.

Aber auch abgesehen von jener Bürgerpflicht kann eine Verpflichtung zu einer bestimmten Sorgfalt existiren, wegen eines besonderen Verhältnisses des Verpflichteten zu einem Anderen, namentlich in Folge einer Obligation, und zwar so, daß dem Verpflichteten nicht nur in Beziehung auf die Hauptleistung, sondern auch sonst eine bestimmte durch die Natur des Verhältnisses gegebene Handlungsweise obliegt, „die ihm ohne diese Obligation Niemand zumuthen könnte, von welcher aber gerade er nicht abweichen darf, ohne sich für den Schaden der durch diese Abweichung veranlaßt wird, verantwortlich und ersatzpflichtig zu machen.“ (Keller). Eine solche Abweichung ist auch ein Verschulden. Regelmäßig wird es als ein pflichtwidriges Unterlassen der erforderten Sorgfalt erscheinen, als c. in non faciendo, während im ersterwähnten Falle mehr an ein pflichtwidriges Handeln, c. in faciendo, gedacht wird; indessen ist es Uebertreibung, wenn, wie manchmal geschieht, die c. in faciendo allgemein als aquilische C. charakterisirt wird.

2) Jenes Zuwiderhandeln ist ein einfacher Begriff, welcher keine Grade zuläßt: jede unter die lex Aquilia gehörende Beschädigung muß den Grundsätzen des Gesetzes gemäß vergütet werden, sobald sie nicht dem bloßen Zufall zuzuschreiben ist, — möge sie sonst aus bösem Willen geschehen sein oder aus Unachtsamkeit.

Ganz anders verhält es sich mit der Abweichung von der durch ein besonderes Pflichtverhältniß auferlegten Handlungsweise. Die Begriffe von negligentia, desidia, imprudentia einerseits, von diligentia, industria andererseits, sind äußerst elastisch; es sind eben subjective Begriffe, welche je nach Charakter, Anlagen, Alter, Stellung, Beruf u. s. w., auch je nach den Umständen, nach der Art des Verhältnisses strenger oder laxer aufzufassen sind; sie einer scharfen, absoluten, überall gleichen Beurtheilung zu unterwerfen, würde nicht nur ungerecht, sondern auch unmöglich sein. Daher verschiedene Grade oder Nüancen in der erforderten Sorgfalt.

a) Als normaler Maßstab gilt die gewöhnliche Handlungsweise eines verständigen, besonnenen und sorgsamen Hausvaters, eines bonus et diligens pater familias. Der Verpflichtete, welcher so handelt, ist in der Regel vor jedem Vorwurfe sicher. Handelt er anders, so ist er in culpa, schuldig und verantwortlich. Handelt er aber wie nicht einmal ein ganz gewöhnlicher, weder umsichtiger noch sorgsamer Mensch zu handeln pflegt, dann ist sein Verschulden ein auffallendes grobes Verschulden, c. lata, nimia, dissoluta negligentia, welches eine strafbare Rücksichtslosigkeit dem Berechtigten gegenüber bekundet und ganz mit Recht dem Dolus in der Regel gleichgestellt wird. Im Gegensatze dazu wird das minder grobe gewöhnliche Verschulden auch als c. levis bezeichnet, womit die in den Quellen oft gebrauchten Ausdrücke c. omnis und vom positiven Standpunkte aus diligentia, exacta diligentia, exactissima diligentia wohl gleichbedeutend sind.

b) Nicht in allen Fällen ist dieser doppelte Maßstab eines sorgsamen Hausvaters und eines weniger sorgsamen Menschen zu einem billigen Ermessen der Schuld und der Verantwortlichkeit hinreichend. Wenn Jemand seine eigenen Angelegenheiten recht geschickt und pünktlich besorgt, kann man auch nach Umständen verlangen, daß er sich in Beziehung auf Andere nicht minder achtsam zeige, und umgekehrt darf man es einem in der

Verwaltung seines eigenen Vermögens nachlässigen und leichtsinnigen Menschen nicht allzu sehr übel nehmen, wenn er auch Anderen gegenüber etwas sorglos verfährt. Dies wird namentlich dann berücksichtigt werden müssen, wenn der Betreffende ohne seinen Willen in das Verhältniß gekommen ist, welches ihn zu einer bestimmten Handlungsweise verpflichtet, z. B. als Vormund oder als Miterbe. Ebenso wenn er vom Berechtigten freigewählt worden ist (z. B. als Gesellschafter), da dieser ihn wohl nicht ohne Kenntniß seiner Eigenschaften und Gewohnheiten gewählt hat und sich also die Folgen seiner Wahl in einem gewissen Maße gefallen lassen muß. In diesen Fällen verlangt man vom Verpflichteten denjenigen Grad von Sorgfalt, den er in der Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten anwendet, diligentia quam suis rebus adhibere solitus est, was am häufigsten als Milderung, nicht als Erschwerung gilt. Man drückt dieses auch so aus, daß der Verpflichtete blos die c. in concreto prästirt, und nicht die c. in abstracto, welche in den Quellen manchmal pleonastisch als c. et diligentia hervorgehoben wird.

c) Ueber den Begriff der custodia, als besondere Richtung der diligentia, s. d. Art. custodia.

3) Ueber Prästation der C. in den einzelnen Rechtsverhältnissen sind folgende leitende Principien aufzustellen:

a) Derjenige, welcher vom Rechtsverhältniß, woraus seine Verpflichtung entspringt, keinen Vortheil zieht, haftet in der Regel nur wegen groben Verschuldens, so z. B. der Depositar. Derjenige, welcher Vortheil zieht, haftet wegen jeglichen Verschuldens, wobei ganz gleichgültig ist, ob der Berechtigte aus dem Verhältnisse auch Vortheil zieht oder nicht, so z. B. der Käufer, Verkäufer, Miether, Vermiether, Commodatar. Die Frage nach dem Vortheile ist aber nicht nach dem zufälligen ökonomischen Erfolge zu beantworten, sondern aus dem juristischen Charakter des Geschäfts; wenn dieser Charakter im gegebenen Falle ein anomaler ist, muß dies freilich berücksichtigt werden; so haftet der Depositar für omnis culpa, wenn er bezahlt wird. Ist der Vortheil aus dem juristischen Charakter des Verhältnisses nicht ersichtlich, wie z. B. bei der Verpflichtung des Erben aus einem Vermächtnisse, dann hat man sich nach den Umständen zu richten. Ausnahmsweise haftet der Precarist nur für c. lata.

b) Wer sich hinzugedrängt hat, z. B. als Depositar, haftet stets für jegliche C. Ebenso die Stellvertreter.

c) Modificirt werden diese Regeln vorerst durch die sub 2) b) angegebenen Rücksichten; sodann durch den Verzug, mora, in Folge welches die Verantwortlichkeit Desjenigen, der sich in mora befindet, bis zum höchsten Grade gesteigert, die des andern aber bis zur niedrigsten Stufe herabgedrückt wird; endlich durch den Willen der Interessirten, nach beiden Richtungen, erweiternd oder beschränkend, und sowohl ausdrücklich, durch Verabredung, als auch stillschweigend

4) Ueber die angegebenen Grundsätze ist man heutzutage im Ganzen einig, obschon es hie und da noch oder wieder Dissentienten gibt. Früher wurden allgemein nicht 2, sondern 3 Grade der C. statuirt, c. lata, c. levis, c. levissima. Diese Dreitheilung wird aber seit Hasse verworfen. Fast scheint es aber jetzt Mode werden zu wollen, sie wenigstens in einem gewissen Maße wieder aufzunehmen, und wirklich ist kaum zu leugnen, daß sich die pure Zweitheilung mit mehreren Aeußerungen der Quellen nur gezwungen vereinigen läßt.

Das Allg. Preuß. L.R. unterscheidet grobes, mäßiges und geringes Versehen; letzteres ist dasjenige, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten, oder bei einer besonderen Kenntniß der Sache oder des Geschäfts, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. — Bei der Abfassung des französischen Civilgesetzbuchs wurde die auch in Frankreich herrschende Dreitheilungstheorie, nebst den damit zusammenhängenden irrthümlichen Ansichten ausdrücklich verworfen, und im a. 1137 einfach der Maßstab eines bon père de famille als normal aufgestellt, dabei aber bemerkt, diese Verbindlichkeit sei in Beziehung auf gewisse Verträge mehr oder we-

niger ausgedehnt, was sich im Ganzen und Großen mit den römischen Grundsätzen vereinigen läßt. — Das österreichische R. hat ebenfalls die Dreitheilung nicht.

Quellen: Pr.L.R. I, 3, §. 7—25. C. N. 1137, 1374, 1880, 1927, 1928, 1992. 2080.

Lit.: Als Monographien sind hauptsächlich anzuführen die bahnbrechenden Schriften von Hasse, Die C. des Röm. R., (2. Ausg. von Bethmann-Hollweg, 1838), und v. Löhr, Theorie der C. (1805), Beiträge (1808); Uebersicht der Lehre von der C., in Löhr's Magazin IV. (1844). Brackenhöft in der Gießener Ztschr., N. F. XV. Sodann Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht III. (1855); Schaaf, Abhandlungen aus dem Pandectenrecht I. (1857): Baron, im Arch. für civilistische Praxis, 1869.

Rivier.

Culpa (im Strafrecht) ist im Allgemeinen der Mangel an gehöriger (willkürlicher) Aufmerksamkeit beim Handeln. Sie ist also allerdings ein Willensfehler, ein Mangel an dem Wollen, jede Verletzung eines Andern zu vermeiden, und nicht blos ein Verstandesfehler, wie einzelne Schriftsteller (z. B. v. Almendingen, Werner, Schröter, Gärtner) behauptet haben. Der Mensch soll sich beim Handeln ein klares Bild von den möglichen Folgen seiner Thätigkeit machen, und die Handlung unterlassen, wenn er einsieht, daß sie eine Verletzung herbeiführen könne. Ebenso soll er sich die Folgen seiner etwaigen Unthätigkeit klar machen, und erkennbaren üblen Folgen dieser Unthätigkeit durch (eigentliche, positive) Thätigkeit vorbeugen. Wer sich nicht so benimmt, haftet für eintretende üble Folgen, obwohl er sie nicht gewollt hat, wegen einer C., die also minder strafbar ist, als der Dolus. Doch genügt als Reaction gegen die C. bei geringerem Verschulden mit weniger bedeutenden Folgen der civilrechtliche Zwang und der Strafzwang wird beschränkt auf die schwereren Fälle, in welchen die nicht ganz unbedeutende eingetretene Verletzung zurückzuführen ist auf einen Mangel an jener Aufmerksamkeit, die man von jedem rechtlich Denkenden bei seinen Handlungen voraussetzen kann (vgl. Th. I. S. 516). Man wird also nicht bei sonstiger Bestrafung fordern, daß jeder Bürger auch an ungewöhnliche, selten eintretende, sehr unwahrscheinliche Folgen seiner Handlung denke. Dieser Durchschnittsmaßstab ist aber nur aufzufassen als ein Maximum von gesetzlichen Anforderungen, über welches nicht hinausgegangen werden soll. Es geht nicht an, auch solche Individualitäten, welche hinter jenen Anforderungen zurückbleiben, weil ihre mangelhafte psychische Entwickelung unter dem durchschnittlichen Maße steht, dennoch nach diesem zu behandeln. Die C. ist also hier in concreto zu würdigen und zu fragen: war die eingetretene üble Folge für dieses Individuum ohne außergewöhnliche billigerweise von ihm nicht zu fordernde Anspannung seiner Geisteskräfte voraussehbar oder nicht? Ist nachgewiesen, daß die Folge wirklich vorausgesehen wurde, so kann natürlich am Verschulden nicht gezweifelt werden, (abgesehen von Gründen, welche die Zurechnung ausschließen können, wie z. B. Nothstand u. s. w.), und es ist nur zu prüfen, ob in den üblen Erfolg nicht wenigstens eventuell eingewilligt, er eventuell gewollt wurde, weil unter dieser Voraussetzung Dolus, nicht blos C. vorliegt. Die Strafbarkeit wird ferner um so größer sein, je wahrscheinlicher der Eintritt des üblen Erfolges dem Thäter erschien. Ebenso steigt die Strafbarkeit, wenn der Thäter durch seinen Beruf (Stand, Beschäftigung, Amt) zu besonderer Aufmerksamkeit aufgefordert war. Eintheilungen in zwei Grade: grobe und geringe C. (so Feuerbach, Bauer, das ältere Baierische und das Hannov. Str.G.B.) oder in drei Grade: schwere, mittlere, leichte C., culpa lata, levis, levissima (so Kleinschrod, Grolman, Carrara). Diese Abstufungen werden heutzutage allgemein verworfen. Dagegen wird jetzt in der Theorie unterschieden zwischen bewußter C. (luxuria, Frevelhaftigkeit) und unbewußter C. (negligentia im e. S., Unbedachtsamkeit, Unvorsichtigkeit, Fahrlässigkeit im e. S.). S. über diesen Unterschied Th. I. S. 516. Die Ausdrücke Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit, Versehen, Verschulden werden häufig zur Bezeichnung der C. gebraucht. — Einzelne Schriftsteller wollen die C. ganz aus dem Gebiete des Strafrechts verwiesen haben und zählen die culposen Delicte zu den Polizeiübertretungen, so z. B. Stübel, Roßhirt, Temme, Zerbst. Dies ist irrig. Ein unvorsichtiges Benehmen ohne eingetretenen üblen Erfolg (z. B. schnelles Fahren oder Reiten, Losschießen von Gewehren)

kann wegen der Gefährlichkeit derartiger Handlungen durch ein Polizeigesetz verpönt sein; tritt dagegen eine Verletzung als Folge jenes Benehmens (Verwundung, Tödtung u. s. w.) ein, so liegt ein culposes Verbrechen vor, welches in das Gebiet des Strafrechts gehört. Unter dem culposen Verbrechen versteht man also immer nur ein fahrlässiges Benehmen, welches eine Verletzung wirklich herbeigeführt hat. — Daß es nicht zu empfehlen sei, eine Definition der C. in ein Gesetzbuch aufzunehmen, ergibt sich aus den früheren Bemerkungen über die nothwendige Würdigung jedes Falles in concreto; unter den neueren Gesetzbüchern geben nur das österreichische und das hamburgische einige Andeutungen über den Begriff der C. Mehrere Strafgesetzbücher erklären ausdrücklich, daß die C. nur ausnahmsweise in den vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen zu bestrafen sei (so das würtembergische, braunschweigische, badische, thüringische, sächsische, bairische, hamburgische). Das Entgegengesetzte bestimmt unrichtigerweise rücksichtlich der „Vergehen" der §. 12 des österreichischen Entw. Bezüglich der Polizeiübertretungen wird gewöhnlich in den Polizeistrafgesetzen erklärt, daß C. in der Regel ebenso strafbar sei, wie Dolus. Das hat aber einen ganz anderen Sinn als im Strafrecht. Unter Dolus wird dann nur der Vorsatz im e. S. nicht die Absicht (s. darüber den Art. Dolus) oder etwa auch das wissentliche Entgegenhandeln gegen das dem Thäter bekannte Polizeigesetz verstanden, unter C. aber eine Fahrlässigkeit ohne Beziehung auf (der Voraussetzung nach nicht eingetretene) Verletzungen verstanden. Was die einzelnen culposen Delicte betrifft, so finden sich hauptsächlich nur folgende in den Strafgesetzbüchern (und die Schriftsteller stimmen nicht einmal allgemein dieser Ausdehnung des Gebiets der Strafbarkeit, z. B. beim Meineid, bei der leichten Körperverletzung zu): Tödtung, Körperverletzung, Brandstiftung und andere sog. gemeingefährliche Verbrechen; Meineid, Befreiung von Gefangenen, Verleumdung (die letzteren drei Fälle nur in einigen Gesetzbüchern), Dienstvergehen. Wo sich eine Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen findet, werden die culposen Delicte stets nur als Vergehen behandelt; dagegen räumen im Widerspruch damit die Gesetze einer zum Dolus hinzutretenden C. (namentlich der zu doloser Körperverletzung, Abtreibung der Leibesfrucht, Brandstiftung, Ueberschwemmung u. s. w. hinzukommenden culposen Tödtung) einen außerordentlich großen Einfluß auf die Strafschärfung ein, so daß selbst die Todesstrafe eintritt, wenn die Folge einer dolosen Brandstiftung u. s. w. der Tod eines Menschen war. Ja nach dem preußischen R. braucht diese Folge nicht einmal voraussehbar zu sein! Ebenso verfährt der Nd. Entw., nur daß er an die Stelle der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe setzt. Ueber das Zusammentreffen von Dolus und C. s. den Art. Dolus und den Art. Irrthum.

Lit.: S. die in dem Art. Dolus angeführten Werke und außerdem C. F. Gaertner, Finium culpae in jure criminali regundorum prolusio. Berolini 1836. Auch Hasse, Die C. des Röm. R. 2. Ausg. 1838 und Harscher v. Almendingen, Untersuchungen über das culpose Verbrechen. 1804. Zerbst, N. A. 1856.

Strafgesetzbb.: Das preußische und bairische Str.G.B., sowie der Nd. Entw. enthalten keine allgemeine Bestimmung über die C. Gesetzliche Bestimmungen finden sich dagegen im österr. Str.G.B. §§. 335, 459; im württ. A. 58, 59, hess. A. 57, bad. §§. 101, 102; sächs. A. 48, 49, 74; hamburg. A. 21, 23, 24; österr. Entw. §. 12. Geyer.

Curatel. I. Der Begriff einer besonderen Pflege, welche vom Gesetze oder von der Obrigkeit für gewisse Personen, generell oder zu einem bestimmten Geschäfte, gebieterisch oder facultativ angeordnet wird, läßt sich historisch auf die XII Tafeln und auf das Plätorische Gesetz (vom 2. oder 3. Jahrh. v. Chr.) zurückführen.

1) C. über Minderjährige (s. d. Art. Altersstufen). Das eben genannte Gesetz scheint neben crimineller Verfolgung der dolosen Uebervortheilung von Mündigen unter 25 Jahren auch verordnet zu haben, daß der Minderjährige sich zum Abschluß eines Geschäfts einen Curator vom Magistrat erbitten dürfe. Marc Aurel gestattete Erbittung eines allgemeinen und beständigen Curators. Dazu konnte der Minderjährige nicht gezwungen werden, wohl aber war der Tutor verpflichtet, ihn bei seinem Abgange in diesem Sinne zu ermahnen. — So verhielt es sich im Ganzen noch im Justin. R., wonach nur für einige wenige Rechtsgeschäfte, als Abnahme der Vormund-

schaftsrechnung, Annahme einer Zahlung, Führung eines eigenen Processes, der Minderjährige theils im eigenen Interesse, theils im Interesse seines Gegners oder Mitcontrahenten gezwungen werden kann, einen Curator zu nehmen. Zu eben diesen Geschäften, sowie zu allen Veräußerungen war der Consens des generellen Curators erforderlich. Sonst konnte der Minderjährige im Ganzen gültig contrahiren. — Beendigt wurde die C. durch Absetzung des Curators wegen Pflichtwidrigkeit, durch Eintritt der Volljährigkeit, endlich durch Majorennitätserklärung, venia aetatis.

Durch die R.P.O. von 1577 (T. 32, §. 1) sind aber die Begriffe der Minderjährigkeit und C. mit denen der Unmündigkeit und Tutel verschmolzen worden, so daß jetzt die Vormundschaft (s. d. Art.) bis zur Majorennität ununterbrochen und homogen fortdauert. Von einer C. der Minderjährigen ist also jetzt im Allgemeinen nicht mehr die Rede; der pubes minor wird, wenigstens nach sämmtlichen deutschen Part. Gsgbb. im Ganzen wie ein impubes behandelt.

Nach dem C. N. bedarf der Emancipirte eines Curators, den der Familienrath (s. d. Art.) ernennt, und dessen Beitritt zu einer Reihe von Rechtshandlungen erforderlich ist, so zur Rechnungsabnahme des gewesenen Vormunds, zur Annahme von Schenkungen, zur Anstellung gewisser Klagen u. s. w. Zu anderen Geschäften wird noch außerdem Ermächtigung von Seiten des Familienraths verlangt.

2) Die C. über Wahnsinnige, die sui juris waren und nicht unter Vormundschaft standen, führten nach den Zwölf Tafeln die Agnaten (cura legitima); nach Justin. R. wird der Curator von der Obrigkeit ernannt. Er verwaltet vollständig, außer in den sog. lichten Zwischenräumen, ohne Mitwirkung des Curanden, und sorgt sowohl für dessen persönliche Wohlfahrt als für dessen Vermögen. Ebenso im Ganzen der Curator des Verschwenders. Es sind also beide wirkliche Vormünder, und als solche werden sie auch in heutigen Gsgbb. bezeichnet. So im A. Pr. L.R., so auch im C. N., wo die Interdicirten, nämlich Blödsinnige, Wahnsinnige, Rasende, den Minderjährigen geradezu assimilirt werden, während dem Verschwender nur ein gerichtlicher Beistand bestellt wird.

Noch andere Großjährige konnten nach Röm. R. wegen Gebrechlichkeit und Krankheit einen Curator von der Obrigkeit erhalten, wobei dieselben Grundsätze galten als bei der cura minorum. Nach Pr. L.R. wird dem Taubstummgebornen und dem als impubes taubstumm Gewordenen ein Vormund gegeben; andere Taubstumme, Blinde, beständig kranke Personen, Analphabeten müssen sich Beistände wählen. Aehnlich die altfranzösische Jurisprudenz. Der C. N. ertheilt einen Curator für Annahme von Schenkungen dem Taubstummen, der nicht zu schreiben versteht, und ermächtigt das Gericht, den Geistesschwachen oder Gemüthskranken, die es jedoch nicht in dem Maße sind, um interdicirt zu werden, einen gerichtlichen Beistand für eine Reihe von Rechtshandlungen zu ernennen.

II. Andere Fälle von C. beziehen sich nicht auf die Person, sondern auf bestimmte Vermögensgegenstände oder auf Complexe von solchen. Dahin gehört im Röm. R. die C. über das zurückgebliebene Vermögen des in feindliche Gefangenschaft Gerathenen, welche sich im neueren R. zu einer C. der Verschollenen gestaltet hat, d. h. des zurückgebliebenen Vermögens der Verschollenen, im Preuß. R. Vormundschaft über abwesende Personen; nach Franz. R. ist Ernennung eines curateur à l'absent durch das Gericht zulässig, aber schon seit 1667 keineswegs nothwendig. — Verschiedene Fälle, in welchen für die Erbschaft eine C. angeordnet wurde, haben sich in den neueren Gsgbb. mehr oder minder modificirt erhalten, als C. einer noch ungeborenen Leibesfrucht (curateur au ventre), C. einer erblosen Verlassenschaft, C. der Beneficiarerbschaft u. dgl. Endlich ist hier noch des für Verwaltung der Masse im Concurs bestellten Curators zu erwähnen.

Quellen: J. I, 23—26. D. XXVI, 3, 5—10. XXVII, 3, 5, 7, 9, 10. C. V. 31—34, 36—44, 57 s., 70 s. A. Pr. L.R. II, 18, Von Vormundschaften und Curatelen. C. N. 476—487, 489—515 2c.

Lit.: Rudorff, Das Recht der Vormundschaft, aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten entwickelt. Berlin 1832—1834.

Rivier.

Curie. Der Begriff der römischen C. umfaßt im weiteren Sinne alle Personen und Behörden, welche, sei es in politischer, sei es in kirchlicher Beziehung, zur Ausübung der landesherrlichen, primatialen, Metropolitan- und Episcopalrechte des Papstthums berufen sind: also den Papst und seine Gehülfen. Im engern Sinne bedeutet C. dagegen den Complex aller derjenigen Beamten, deren sich der Papst zur Ausübung seiner Primatialrechte bedient.

Bezüglich des Personals setzt sich die römische C. aus drei Classen zusammen: Cardinäle, Curialprälaten, Curialen.

Das Collegium der Cardinäle ist aus dem alten Presbyterium des römischen Bischofs erwachsen. Es besteht demgemäß aus Priestern und Diakonen, denen erst in späterer Zeit sechs benachbarte (suburbicarische) Bischöfe beitraten. Gegenwärtig gibt es 70 Cardinalate. Die Cardinäle stehen im Rang unmittelbar nach dem Papst. Dem angemessen ist ihr Titel: Principes, ihr Prädicat: Eminentissimi, ihre Insignien: rother Hut (galerus), rothes Baret, rother Mantel (cappa magna), endlich ihre Prärogativen: wonach eine gegen sie verübte Real-Injurie als Majestäts-Beleidigung (sc. des Papstes) bestraft und zu ihrer Verurtheilung eine größere Zahl von Belastungszeugen erfordert wird. Die Rechte der Cardinäle beschränken sich im Wesentlichen auf die Papstwahl und die Theilnahme an den Geschäften der Curialbehörden. Ihre Ernennung erfolgt seit dem 15. Jahrhundert durch Creation seitens des Papstes, wobei eine thunliche Berucksichtigung aller Nationen stattfinden soll (!)

Die Curial-Prälaten sind die höheren geistlichen Beamten Roms, welche im Range zwischen den Cardinälen und den einfachen Abbates stehen. Ihr Prälaten-Charakter beruht nicht auf Jurisdiction, sondern auf Präeminenz, d. h. auf einem mit ihrem Amt eo ipso verbundenen Ehrenrang. Je nachdem sie denselben durch ein besonderes Fachexamen oder durch päpstliche Gnadenverleihung (ohne Examen) erlangt haben, heißen sie praelati de jure resp. de gratia.

Unter Curialen wird im gewöhnlichen Leben das Hülfs- und Subalternen-Personal der römischen Behörden verstanden. Dahin gehören die Advocaten, Procuratoren, Notare, Expeditoren und Agenten.

Aus dem vorgenannten Personal setzen sich an der römischen C. folgende Behörden zusammen:

1) Das Consistorium, d. h. die Versammlung des Papstes und der Cardinäle zur Beschlußfassung und Publication besonders wichtiger Regierungsacte (Allocutionen, Creation der Cardinäle, Präconisation der Bischöfe).

2) Die Congregationen, d. h. ständige, durch den Papst componirte Commissionen von Cardinälen, welche bestimmte kirchliche Geschäfte bearbeiten. Die hauptsächlichsten sind: die Congregatio inquisitionis für die Verfolgung der Verbrechen gegen den Glauben; die Congr. indicis (sc librorum prohibitorum) zur Handhabung der kirchlichen Censur; die Congr. super negotiis episcoporum et regularum für Erledigung der bischöflichen und Ordens-Angelegenheiten; die Congr. concilii (sc. Tridentini interpretum) zur Ausführung resp. Auslegung der Decrete des Trienter Concils und damit des gesammten Can. R.; die Congr. sacrorum rituum zur Ordnung des Cultus und Führung der Canonisations- resp. Beatificationsprocesse; die Congr. de propaganda fide zur Ausübung der dem Papst in den Missionsgebieten zustehenden Jurisdiction; die Congr. indulgentiarum et sacrarum reliquiarum für das Indulgenz- und Reliquienwesen; die Congr. super negotiis ecclesiae extraordinariis zur Erledigung aller irgendwie abnormen Verhältnisse.

3) Von den römischen Justizbehörden fungiren die Rota Romana und die Signatura justitiae heute nur noch für das Gebiet des Kirchenstaats. Dagegen ist die Reverenda Camera Apostolica noch immer der kirchliche Centralgerichtshof für fiscalische Processe und Criminalsachen.

4) Die Gnadenbehörden erledigen diejenigen in Rom eingehenden Gesuche, welche nicht auf einer streng rechtlichen Forderung beruhen, sondern von der freien Disposition des Papstes abhängen. Dahin gehört die Dataria, die das Beneficialwesen und die Dispensationen in foro externo (z. B. von den Ehehindernissen) bearbeitet, sowie die Poenitentiaria, bei welcher alle Dispense in foro interno (z. B. von Eid und Gelübde) anzubringen sind.

5) Von den Expeditionsbehörden endlich besorgt die Cancellaria Apostolica diejenigen Erlasse, bei welcher es der Ausfertigung einer Bulle bedarf. An ihrer Spitze steht der Cardinal-Vice-Kanzler. Dagegen expedirt die Secretaria brevium die minder wichtigen Verfügungen in forma brevis.

Lit.: Bangen, Die römische C. Meier, Die heutige römische C. in Jacobson und Richter, Ztschr. für d. Recht u. d. Politik der Kirche I. 54 ff. Richter, K.R. §. 124 ff. Phillips, Lehrb. des K.R. I. § 108 ff. Hübler.

Custodia bedeutet sowohl Gewahrsam als Verbindlichkeit zur Verwahrung, und gehört also im ersteren Sinne in die Lehre vom Erwerbe und vom Verluste des Besitzes, im zweiten in die Lehre von der Prästation der Culpa.

I. Ich kann eine bewegliche Sache schon dadurch apprehendiren, daß dieselbe in meine Wohnung gebracht wird, weil und insofern ich die c. habe, d. h. die Aufsicht, Bewachung über die Wohnung mit Allem, was darin ist, weil die Sache nunmehr in meinem Gewahrsam ist, — möge ich übrigens Eigenthümer oder Besitzer oder auch bloßer Detentor des Hauses sein, l. 18. §. 2. de A. vel A. P. (41, 2). Dadurch aber, daß eine Sache etwa an einem mir nicht bekannten Ort meines Grundstücks versteckt, vergraben worden, ist das körperliche Element des Besitzes noch nicht begründet, da ich noch keine c. über die Sache haben kann; um sie zu apprehendiren, muß ich sie entdecken, l. 3. §. 3, eod. — l. 15. Ad Exhibendum (10, 4). — Ich verliere den Besitz, wenn die Sache aus meiner c. kommt; so lange sich dieselbe aber noch in meiner Wohnung befindet, kommt sie nicht aus meiner c., wenngleich ich nicht weiß, wo sie jetzt gerade steckt; ebenso kann eine Sache, die ich außerhalb meiner Wohnung versteckt habe, eben deshalb noch in meiner c. sein, so daß ich nicht aufhöre, sie zu besitzen, l. 44. pr. de A. vel A. P. (41, 2); weiß ich aber nicht mehr, wo sie steckt, so ist natürlich von keiner c. mehr die Rede, und der Besitz ist verloren. Besonders wichtig ist dieser Begriff der c. in Beziehung auf den Besitz an Thieren. Baron (in Ihering's Jahrbüchern, VII.) macht die c. zur regelmäßigen Grundlage des Besitzes an Mobilien; dagegen Rudorff in Savigny's Besitz, 7. Auflage, n. 71. Für Quellen und Literatur, s. Besitzerwerb, Besitzverlust.

II. Wenn Jemand zur Verwahrung oder Ueberwachung einer körperlichen Sache verpflichtet ist, so wird die von ihm erforderte diligentia auch als c. bezeichnet, was gleichbedeutend ist mit diligentia in custodiendo. Damit wird oft die bestimmte Absicht verbunden, der Verpflichtete solle verhindern, daß die Sache gestohlen oder usucapirt oder verdorben werde. Wird sie gestohlen, so wird auch Verschulden des Verpflichteten präsumirt, es sei denn, daß der Diebstahl gewaltsam verübt wäre, in welchem Falle auf Widerstand geschlossen wird; auch steht dem Verpflichteten der Beweis seiner Schuldlosigkeit offen. Wenn es sich um Sclaven oder Thiere handelt, kann c. noch den engeren Sinn haben, daß diese res sese moventes unter Schloß und Riegel zu verwahren sind.

Lit.: S. Culpa, und Goldschmidt, Ztschr. für Handelsrecht, III.

Rivier.

D.

Dahlmann, Friedrich Christoph, geb. 17. Mai 1785 zu Wismar, zuerst Philologe in Kopenhagen, 1813 als außerord. Prof. nach Kiel berufen, 1829 ord. Prof. in Göttingen, 1837 aus seiner Stellung verdrängt, seit 1842 in Bonn, 1848 im Frankfurter Parlamente, starb 5. Decbr. 1860.

Schriften: Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Gött. 1835. 47. — Gesch. der engl. Revolution 1843. 6. Aufl. 1853. — Gesch. der franz. Revolution 1845. 3. Aufl. 1853. — Gesch. des dem holst.-schlesw. Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechtes. Kiel 1819. — Denkschrift der Prälaten u. Ritterschaft. Frankf. 1822. — Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für Hannover. Jena 1838. — Gutachten der Facultäten Heidelberg, Jena, Tübingen. Jena 1839. — Geschichte Dänemarks. Hamb., Gotha 1840. Dahlmann, Quellenkunde Deutschlands 3. Aufl. v. Waitz herausg. Gött. 1869.

Lit.: Mohl, II. 326. III. 391. — Bluntschli II, 651—55. — Springer, Biographie Dahlmanns. Lpz. 1870.

Teichmann.

Damasus, lebte in Bologna im 13. Jahrhundert, war Prof. in Bologna.

Er schrieb: Ordo judiciarius (Wunderlich, Anecdota 1841. p. 27—120). Brocarda s. regulae canonicae. Antw. 1566. Colon. 1668. — v. Bartholomaeus Brixiensis umgearbeitet. Lugd. 1519. Venet. 1584 (Tract. XVIII. f. 506). — Summa z. collectio prima. — Quaestiones über die Decretalen.

Lit.: Savigny V. 162—167. Teichmann.

Damhouder, Jodocus, geb. 1507 zu Brügge, studirte in Löwen, Padua und Orléans, wo er Doctor wurde; starb als Rath und Commissar der Finanzen in Flandern 1581.

Schriften: Praxis rerum criminalium Antw. 1556. 1562. 1570. Venet. 1572. Antw. 1601. 1616. Franz. Louv. 1555. Anv. 1570. 1572. — Deutsch v. Benther. Frankf. 1565. v. Vetter, Frankf. 1581. 1591. — Enchiridion rerum crimin. Antv. 1610. — Practica rerum civilium.

Lit.: Adami, Vitae JCtorum p. 243. — Allard, Hist. de la just. criminelle. Gand. 1869 p. 464—469. Teichmann.

Daniels, Alexander Edler von, geb. 9. Oct. 1800 zu Düsseldorf, wurde 1843 Rath am rhein. Cassationshofe, 1844 außerord. Prof. in Berlin und Rath am Obertribunal, war Mitglied der Nationalversammlung, der ersten Kammer, wurde sodann 1854 zum Kronsyndicus ernannt, nahm lebendigsten Antheil an den Arbeiten des Herrenhauses, den Commissionsberichten rc. und starb am 4. März 1868 zu Berlin.

Schriften: Entwurf zu einem revid. Bergischen Provinzialrechte. Köln 1836. — Entwurf d. Provinzialrechts der 1806 mit dem Herzogthum Berg vereinten Kurkölnischen Landestheile 1837 — Handbuch der fremdherrl. Ges. u. Verordnungen f. d. Rheinprovinz. Köln. 1833—45. — Lehrb. d. gem. Preuß. Priv R. Berl. 1851. 52. 2. Aufl. 1862. — Gesch. u. System d. franz. u. rhein. Civilproceßrechts 1849. — Die Civilstandsgesetzgebung für England u. Wales. Berl. 1851. — System d. Preuß. Civ.R. Berl. 1866. — Handbuch d. deutschen Reichs- u. Staatengeschichte. Tüb. 1859—63. — Deutsche Rechtsdenkmäler des Mittelalters (mit Gruber u. Kühns) Berl. 1858—62. — Alter und Ursprung des Sachsenspiegels. Berl. 1853. — De Saxonici Speculi origine. Berol. 1852. — Grundſ. d. rhein.-franz. Strafverfahrens. Berl. 1849. — Ursprung u. Werth der Geschwornenanstalt. Berl. 1848. — Spiegel der deutschen Leute. Berlin 1858.

Lit: Revue historique de droit français et étranger 1869 p. 256. 257

Teichmann.

Danz, Wilhem August Friedrich, geb. 3. März 1764 zu Stollberg-Gedern, wurde 1789 Prof. in Stuttgart, 1796 Hofgerichtsassessor, 1797 Regierungsrath und Lehnsreferent und starb 1803.

Schriften: Betrachtungen über Justizverfassung in Deutschland während eines Zwischenreichs. Stuttg. 1790. — Staatsrechtliche Beiträge über die österr. Unruhen v 1789. Stuttg. 1789—91. Grundsätze d. gem. ord. bürgerl. Processes Stuttg. 1791—1800. 4. Aufl von Gönner. 1808. 1821. — Grundsätze d. summar. Processe. Stuttg. 1792. 3. Aufl. von Gönner. 1806. — Grundsätze des reichsgerichtlichen Processes. 1795. — Handbuch des gem. deutschen Priv.R Stuttg. 1796—1800; 2. Ausg. in 10 Bdn. 1800—1823. — Versuch einer hist. Entw. d. gem. rechtl. Erbfolgeart in Lehen. 1793. — Ueber Ascendentenfolge 1794.

Lit.: Ersch u Gruber. Teichmann.

Dardanariat (ein in seiner sprachlichen Bedeutung noch nicht erklärtes Wort) war gemeinrechtlich jedes absichtliche (nicht auch culpose) und wohl auch eigennützige Unternehmen, um durch Verminderung des Angebots für Gegenstände des gewöhnlichen Handelsverkehrs einen künstlich erhöhten Preis herbeizuführen. Eine Definition des Verbrechens ist in den Quellen nicht gegeben. Die römischen wie die deutschen Quellen zählen eine Reihe einzelner Handlungen auf, welche man in Wissenschaft und Praxis unter dem

gemeinschaftlichen Namen des D. zusammenfaßte. Die Quellen betrachten z. B. das gewinnsüchtige Vertheuern von Waaren aus demselben Gesichtspunkte, wie die auf Uebereinkunft der Arbeiter basirte Preissteigerung der Arbeit. Soviel die künstlich erzeugte Preissteigerung von Waaren anlangt, so ist der D. nicht etwa nur auf Lebensmittel zu beschränken, wenn auch dieser Fall besonders hervorgehoben ist, sondern er bezieht sich auch auf andere Gegenstände des gewöhnlichen Handelsverkehrs, wie die Reichsgesetze z. B. „allerlei Waaren- und Kaufmanns Güter, als Spezerey, Ertz, Wöllertuch u. dergl." ausdrücklich anführen. Des D ist also schuldig, wer in der genannten Absicht Vorräthe an Waaren zurückhält, deren Zufuhr hemmt, auch durch Vor- und Aufkäuferei, durch Monopolisiren, am Markte gesuchte Waaren der Kauflust vorenthält oder, nach den R.P.O., wer sich zu Vortheil solcher Güter den Werth seines Gefallens macht oder dem wahren Werthe setzt einen Werth nach seinem Willen und Gefallen. Das Röm. R. insbesondere straft gesellschaftliche Verbindungen zu dem Zwecke, den Preis des Getreides zu steigern und nur zu vereinbarten Preisen zu verkaufen. Der D. ist sonach ein Polizeivergehen, wegen seiner Gefährlichkeit für das Gemeinwohl für strafbar erklärt. Daraus folgt, daß zur Vollendung desselben nicht die Erreichung der gewinnsüchtigen Absicht nöthig, sondern daß die volle Strafbarkeit der That schon begründet ist mit Vornahme der Unternehmungen, welche den gehegten Zweck unnatürlicher Preissteigerung herbeizuführen geeignet gewesen.

Unsere gegenwärtig geltenden Strafgesetzbücher kennen für die mehrfach angegebenen Handlungen, wie sie unter den weiten Begriff des gemeinrechtlichen D. fallen, keine Strafandrohungen. Spranger.

Daries, Joachim Georg, geb. 1714 zu Güstrow, wurde 1744 in Jena Prof. phil., 1763 Prof. in Frankfurt a. O. und Geh. Rath, 1772 Director der Univ. Frankfurt, starb daselbst 1791.

Schriften: Instit. jurisp. universalis Jen. 1740. 1766. — Jurisp. rom.-germanicae institutiones. Jen. 1749. 1766. — Meditationes ad Pandectas. Francof. 1765. — Discours über Natur- u. Völkerrecht. Jena 1762.

Lit.: Meusel, Lex. d. verstorb. deutsch. Schriftst. II 280—284. — Ersch u. Gruber. Teichmann.

Darlehnsvertrag (mutuum) heißt die von zwei Personen vereinbarte Hingabe und Annahme einer Quantität vertretbarer (Gattungs-) Sachen zu Eigenthum gegen die Verpflichtung, dieselben in gleicher Art und Menge später zurückzugeben. Ehe es zur Vollziehung dieses Vertrages kommt, kann von den Parteien ein besonderes pactum de mutuando geschlossen werden. Dasselbe erzeugt nach heutigem R., wie alle präparatorischen Verträge, eine Verpflichtung zur Eingehung des Hauptvertrages, eventuell zur Leistung des Interesse. Besondere Bestimmungen darüber enthält das Pr. A. L.R. §. 654 bis 660 I. 11. Den Hauptgegenstand des Darlehns bildet Geld. Andere mögliche Gegenstände sind z. B. Getreide, Oel oder Werthpapiere als solche. Zu den Voraussetzungen des D. gehört außer dem Consens zweier handlungsfähiger Personen Verschaffung des Eigenthums der gegebenen Sachen an den Empfänger. War dieselbe ausgeschlossen z. B. durch Veräußerungsunfähigkeit des Gebers oder dadurch, daß ihm die gegebenen Sachen nicht gehörten, so kann das Darlehn erst nachträglich wirksam werden, wenn der Empfänger die Sachen ersessen oder verbraucht hat. Doch macht er sich durch unredlichen Verbrauch dem Eigenthümer haftbar; und nach Preuß. R. kann dieser in jedem Falle an Stelle des Gebers als Darlehnsgläubiger eintreten. Eine genügende Verschaffung des Eigenthums wird auch dadurch bewirkt, daß der Geber dasselbe indirect durch seine Vermögensmittel dem Nehmer zuwendet, z. B. indem er diesem eine Anweisung an seinen Schuldner oder auch eine Werthsache gibt, um sie zu verkaufen und den Erlös als Darlehn zu gebrauchen. ll. 15. 32. 11. pr. 4. D. de R. Cr. Sehr bestritten ist es, ob es zur Herstellung eines Darlehns ausreiche, daß ein Gläubiger seinem Schuldner gestattet, die geschuldete Quantität als Darlehn zu behalten. Die Bejahung ist nur möglich für den Fall, wo der Schuldner einen entsprechenden Werth aus dem Vermögen des

Gläubigers in Händen hat. l. 34. pr. D. mand. l. 15. D. de R. Cr. §§. 866—867. A.L.R. I. 11. Die Wirkung des D. war nach Röm. R. eine strenge (stricti iuris) Obligation des Empfängers zur Rückgabe des Empfangenen. Dieselbe konnte sich weder auf mehr, als das wirklich Gegebene erstrecken, z. B. auf Verzugszinsen, noch Gegenansprüche des Empfängers in sich aufnehmen. Daher: re contrahitur. Anders im heutigen R. Das Darlehn ist eine Art des Leihvertrages und unterscheidet sich vom Commodat nur dadurch, daß bei diesem dieselbe Sache, bei jenem dieselbe Art zurückzugeben ist. Daher bestimmt sich die Wirkung des Darlehns heute ebenso, wie die des Commodats schon bei den Römern, nicht blos re, sondern zugleich durch Willenseinigung und Treu und Glauben (bona fides). Die Hauptverpflichtung liegt natürlich dem Empfänger ob, dahin, daß er eine gleiche Quantität gleicher Sachen, wie er sie empfangen, zurückgebe. Wenn eine bestimmte Frist bis zur Rückzahlung weder vereinbart, noch aus den Umständen zu entnehmen ist, so kann die Rückforderung jeder Zeit erfolgen. Ebenso nach dem Sächs. G.B. §. 1077. Abweichend davon setzt das Preuß. R. bei Darlehen von mehr als 50 Thaler eine dreimonatliche, bei geringeren eine vierwöchentliche Frist zur Aufkündigung fest. §§. 761. 762. A.L.R. I. 11. Die Verpflichtung des Darlehnsnehmers kann sich auch erweitern auf Zinsen. Kraft Gesetzes schuldet er solche nur im Falle des Verzuges. Außerdem müssen dieselben besonders verabredet werden. Eine bestimmte Form ist dazu nach gem. R. nicht erforderlich; nach Röm. R. war Stipulation, nach Preuß. R. ist Schrift geboten. §. 824. A.L.R. I. 11. Haben die versprochenen Zinsen eigentlich den Charakter der Versicherungsprämie, so finden die etwa bestehenden gesetzlichen Zinsbeschränkungen keine Anwendung (Foenus nauticum). Außerordentlicher Weise kann auch eine Gegenverpflichtung des Darlehnsgebers vorkommen, insofern derselbe eine Beschädigung des Darlehnsnehmers verschuldet hat, z. B. durch Hingabe verdorbener Sachen, entkräfteter Werthpapiere u. dgl. — Besondere Bestimmungen enthalten die Gesetze über den Beweis eines Darlehns mittelst schriftlichen Schuldbekenntnisses. Ein solches erlangt nach kaiserlichen Rescripten aus dem 3. Jahrhundert erst längere Zeit nach seiner Ausstellung Beweiskraft. Justinian hat diese Zeit auf zwei Jahre festgesetzt. Vor Ablauf derselben entkräftet der Aussteller den Schuldschein durch einfache Abläugnung des darin bezeugten Darlehnsempfangs; (sog. querela non numeratae pecuniae). Und zwar kann er diese Abläugnung geltend machen, entweder in Form einer Einrede wider die vom Gegner erhobene Klage auf Rückzahlung, (exceptio non numeratae pecuniae) oder in einer eigenen Klage auf Herausgabe des Scheins (condictio causa data causa non secuta) oder auch mittelst eines schriftlichen Protestes gegen die Beweiskraft der Urkunde, welchen er dem Gegner direct oder durch Vermittelung des Gerichts zuzustellen hat. Versäumt er die rechtzeitige Abläugnung, so liefert nunmehr der Schuldschein vollständigen Beweis; nach einer von der neueren Praxis unbeachtet gelassenen römischen Vorschrift sogar mit Ausschluß des Gegenbeweises. Außerdem ist die Abläugnung ausgeschlossen gegenüber solchen Urkunden, welche die Zahlung des Darlehns in einem bestimmten der Ausstellung vorangegangenen Zeitpunct bezeugen, oder welche die Darlehnsverpflichtung aus einem andern Schuldverhältniß ableiten oder endlich welche von dem Aussteller sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, z. B. durch Theilzahlung, anerkannt worden sind. Ein in der Urkunde selbst erklärter Verzicht schließt die Abläugnung des Darlehns als solchen nicht aus. Nach Preuß. R. ist die Abläugnung nur gegen Darlehnsforderungen welche in das Hypothekenbuch eingetragen sind, binnen 38 Tagen nach der Eintragung mittelst gerichtlicher Protestation zulässig. §. 738. A.L.R. I. 11. Ebenso nach Sächs. R. binnen 30 Tagen. Nach dem H.G.B. (A. 295) beweisen Schuldscheine sofort. — Endlich ist noch durch positive Vorschrift gewissen an sich handlungsfähigen Personen die passive Darlehnsfähigkeit entzogen. So zunächst nach Röm. R. den unter väterlicher Gewalt Stehenden durch das SC. Macedonianum, genannt nach seiner Veranlassung: welche in dem durch einen gewissen Macedo aus Geldnoth verübten Vatermorde bestand. Das Geschäft, auf welches das Gesetz sich bezieht, ist das reine Gelddarlehn; doch stehen diesem solche gleich, in welche das Darlehn

zur Umgehung des Gesetzes eingekleidet wird. Die Wirkung des Gesetzes besteht in einer Einrede (exceptio SCti Macedoniani) gegen den Anspruch des Gläubigers, sei es aus dem D. selbst, sei es aus einem Hilfsgeschäft. Doch läßt diese Einrede eine natürliche Verbindlichkeit übrig, über deren Tragweite Streit ist. Den Schutz der Einrede genießt nicht blos das Hauskind selbst und dessen Erbe, sondern auch der Vater gegen die Klage wegen eines dem Kinde eingeräumten Sonderguts und der Bürge insofern er sonst Regreß nehmen dürfte. Uebrigens aber ist die Anwendung des Gesetzes in mancherlei Fällen ausgeschlossen: so namentlich, wenn das Hauskind zur Zeit der Darlehnsaufnahme eine Lebensstellung hatte, welche zur freien Verfügung über das Vermögen berechtigt, bis zum Belauf dieses freien Vermögens (bona castrensia, adventicia irregularia); ferner wenn der Gewalthaber der Darlehnsaufnahme ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat oder dieselbe als zu seinem Nutzen erfolgt gelten lassen muß; endlich wenn und soweit das Hauskind nach erlangter Selbständigkeit die Schuld anerkannt hat. Das Preuß. R., nach welchem gewaltunterworfene Personen sich überhaupt nicht verpflichten können, beschränkt außerdem noch die Darlehnsfähigkeit der Prinzen, Militärpersonen und Königl. Schauspieler. §§. 676—706. A.L.R. I. 11.

Quellen: Titel der D. de creditis XII. 1. ad. SC. Macedon. XIV. 6. ebenso des C. IV. 1. u. IV. 28.

Neueste Lit: Einzige Monographie: Heimbach, Die Lehre vom Creditum 1849. Ueber einzelne Punkte. Suffrian, Das pactum de mutuo dando 1866. Schlesinger, Zur Lehre von den Formalcontracten, Abth. 2. 1858. Dueckers De SCto Macedoniano 1866.

Ed.

Decio, Lancellotus de, Schüler des Tartagnus wurde 1464 Prof. in Pavia, 1473 in Pisa, 1483 wieder in Pavia, wo er 1503 starb.

Schriften: Comment. über Digestum vetus, Infortiatum u. Codex.

Lit.. Savigny VI, 372—374.

Sein Bruder Philippus geb. 1454 zu Mailand, Schüler des Jason und Jac. Puteus, wurde 1476 in Pisa Doctor u. Prof. Instit., lehrte seit 1484 zu Siena, wurde Auditor Rotae und empfing die niederen Weihen, kehrte nach Siena zurück, ging 1501 nach Padua, 1505 nach Pavia, wurde von Pabst Julius II. excommunicirt, von Ludwig XII. zum Parlamentsrath in Grenoble ernannt, wurde von Leo X. vom Banne befreit, lehrte zu Pavia, Pisa und Siena, wo er nach 1535 starb.

Schriften: Comment. in Dig. vetus ac Codic. Lugd. 1550, — De regulis juris. Lugd. 1553. — Comment zu den Decretalen. Lugd. 1551. — Consilia. Lugd. 1565. — Venet. 1581.

Lit.: Savigny VI, 374—396. Teichmann.

Deckung, Deckungsgeschäft. D. ist im Allgemeinen Alles, was Jemandem, der zum Vortheil eines Andern eine mit einer Vermögensaufopferung seinerseits verbundene Leistung gemacht hat oder machen soll, Sicherheit für den Ersatz des Aufgeopferten (D. als Sicherheit: vergl. Thöl, H.R. §. 137. Note 1) oder diesen Ersatz selbst (näher: Zahlung s. Thöl a. a. O.) bietet. Dieser Begriff ergibt, daß namentlich das Mandat und die negotiorum gestio, im Handelsverkehr Assignation, Delegation und der Wechsel sogenannte D.= d. h. Rechtsgeschäfte, deren Zweck und Resultat die D. (in diesem Sinne als Erfolg) ist, mit sich bringen. Im Wechselrecht ist die D. (Revalirung) die von dem Trassanten (oder einem Honoraten, der nicht Trassant ist), dem Trassaten oder Ehrenzahler für die Uebernahme und den Vollzug des Zahlungsauftrags zu gewährende Gegenleistung, Schadloshaltung. Der rechtliche Grund der Pflicht zur Deckung ist a) ein Mandatsvertrag, nämlich der zwischen dem Trassanten und Trassaten dadurch zur Vollendung gekommene Mandatsvertrag, daß Letzterer den Zahlungsauftrag des Ersteren angenommen hat; die Verpflichtung des Trassanten zur Schadloshaltung liegt hier außerhalb des Wechselrechts, im gewöhnlichen Civilrecht; oder b) eine negotiorum gestio, nämlich dann, wenn ein Intervenient, Ehrenzahler, statt des Trassaten zu Gunsten des Trassanten oder eines andern Wechselschuldners die Zahlung der Wechselsumme übernimmt und ausführt und die Nichtzahlung seitens des Bezogenen durch Protest festgestellt

ist. Der Ehrenzahler tritt in die Rechte des Wechselinhabers ein und zwar nicht blos gegenüber dem Honoraten, (d. i. dem Trassanten, D. W.O., A. 59, beziehungsweise demjenigen anderweitigen Wechselverpflichteten gegenüber, zu dessen Gunsten er intervenirte), sondern auch gegen jeden Vormann des Honoraten und gegen den Acceptanten. D. W.O. A. 63. Neben diesen regelmäßigen Vorkommnissen, daß der Zahler der Tratte die Zahlung zum Vortheile eines Wechselschuldners (mit oder ohne Auftrag) leistet, kommt auch der Fall vor, daß diese Zahlung für einen Dritten, der nicht Wechselschuldner ist, geleistet wird; in den sog. „Wechseln auf fremde Rechnung" verwahrt sich nämlich der Trassant gegen die Verpflichtung zur D. ausdrücklich, regelmäßig mit den Worten: „und stellen den Betrag auf Rechnung des Herrn N. N." (d. i. eben dieses Dritten, Fremden, der gewöhnlich nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens im Wechsel genannt wird). Dieser Dritte oder der Trassant theilt dem Bezogenen regelmäßig in Avisbriefen mit, daß Trassant zum Ziehen auf ihn, den Trassaten, von dem Dritten committirt sei (daher: Commissionstratte), und wenn diese Erklärung von dem Dritten selbst oder mit dessen Wissen und Willen an den Trassaten abgegeben wurde, so entsteht die Verbindlichkeit zur D. nicht auf Seite des Trassanten, sondern lediglich auf Seite jenes Dritten, des Committenten. Ueber „Tratten für eigene und fremde Rechnung" s. Thöl, H.R. §. 209. II. Bd. S. 226.

Die Verpflichtung zur D. erstreckt sich ihrem Inhalte nach auf Zahlung (Gutmachung) der Wechselsumme sammt Zinsen und Kosten, sowie die pactirte oder übliche Provision zu 1/3 oder 1/2 % der Wechselsumme. Der Trassat hat gegen die D. die Tratte auszuliefern.

Die Art der D., das Deckungsgeschäft ist verschieden, je nach dem hierzu ein bereits vor Zahlung des Wechsels bestehendes Rechtsverhältniß verwendet werden kann oder nicht, mithin letzterenfalls ein neues Geschäft (Deckungsgeschäft im eng. S.) abgeschlossen werden muß.

1) Das Erstere ist der Fall a) wenn „auf Schuld" mandirt, (d. h. Trassat Schuldner des Mandanten, Trassanten, Committenten ist) und creditlos gezahlt wird; b) wenn nicht auf Schuld mandirt, aber creditlos (d. h. durch Schuld gedeckt) gezahlt wird, Trassat also zwischen Acceptation und Zahlung erst Schuldner des Mandanten wurde; c) wenn dem Bezogenen vor der Acceptation und Zahlung Baarfonds oder Creditfonds zum Zwecke der Honorirung speciell übergeben wurden, mit Beziehung auf einen besonderen einzelnen Zahlungsauftrag, oder auf mehre specielle Geschäfte d) wenn dem Bezogenen Baarfonds oder negociable Creditfonds nicht in Beziehung auf einen bestimmten, später an diesen zu richtenden Zahlungsauftrag, sondern generell zur Annahme aller möglichen Zahlungs-Aufträge, von denen möglicherweise keiner gegeben wird, übergeben wurden. Dies ist namentlich der Fall bei den „Depositen in Contocorrents, („D. à conto") s. unt. „Depotgeschäft", „Depotwechsel". In den Fällen a. und b. erfolgt die D. durch Compensation (oder Scontration), in denen c. und d. ipso jure durch die vorher gemachte Zahlung, kaufmännisch durch die der Uebergabe von Fonds entsprechende Beziehung in der Verbuchung der Zahlung.

2) Ein neues Geschäft ist behufs D. abzuschließen (nämlich Zahlung zu leisten oder ein Surrogat dafür zu besorgen): a) im Fall rein auf Credit (auf Borg, à découvert, in blanco) acceptirt und gezahlt wird, d. h. ohne daß der Zahler Schuldner des Deckungspflichtigen war und ohne, daß er vorher von Letzterem Deckungsmittel erhalten hatte; b) im Falle mit gesichertem (gedecktem) Credit gezahlt wurde, d. h. der Zahlende bei der Zahlung Sicherheit durch vom Deckungspflichtigen gegebene Accepte, Verpflichtungsscheine u. dgl. (s. Thöl, H.R. I. Bd. S. 666) in Händen hatte.

Lit.: Ueber D. s. Thöl, H.R. §. 137 bis 140. Endemann, H.R. S. 684 flg. 698. 700.
Gareis.

Declaration der Erkenntnisse, d. h. die Interpretation, Erklärung eines seinem Sinne nach dunklen oder zweideutigen Urtheils durch den Richter, welcher dasselbe erlassen hat. Um eine solche Erklärung kann jede der interessirten Parteien nachsuchen und der

Richter kann eine Interpretation, eine sog. (sententia) declaratoria dann abgeben, wenn er ein Bedürfniß dazu als vorliegend anerkennt. Verweigert er den Erlaß einer derartigen Sentenz, so ist die betreffende Partei, der s. g. Implorant, befugt, Beschwerde beim höheren Gerichte zu führen. Eine vorgängige Vernehmung des Gegners ist nicht erforderlich. Keinesfalls darf aber der Richter eine Abänderung des zu declarirenden Erkenntnisses in der Declaratoria vornehmen. Die Erreichung des Gesuches um die D. ist nicht an die Rechtsmittelfrist gebunden, hindert aber auch, wenn sie innerhalb derselben geschieht, nicht den Eintritt der Rechtskraft, sofern nicht etwa erst durch die D. eine die Partei beschwerende Auslegung des früheren Urtheils festgestellt wird. Von den Part. Gsgbb. steht die Preuß. G.O. von 1793, Th. I. Tit. 14. §. 1 auf demselben Standpunkte, wie der gem. Proceß. Das Gleiche gilt von der Hannov. Prc.O., welche indessen die D. erst nach darüber stattgehabter Verhandlung unter den Parteien zuläßt und von der Partei die bestimmte und wörtliche Angabe der begehrten veränderten Fassung verlangt. Daraus erklärt es sich auch, daß ein derartiger Antrag den Lauf der Berufungsfrist unter keinen Umständen hemmt. (§§. 362—366). Der bisher publicirte Theil des Nd. Entw. enthält über den hier in Rede stehenden Punkt nichts.

P. Hinschius.

Decretum Divi Marci. Die unter der nebenstehenden Bezeichnung wiederholt in den Pandecten erwähnte Entscheidung Marc Aurels verbietet die eigenmächtige Inbesitznahme von Sachen zum Zweck der Befriedigung wegen einer Forderung bei Strafe des Verlusts der letztern. In ähnlicher Weise ist später für gewaltsame Besitzentsetzung zum Zweck der Geltendmachung des Eigenthums dessen Verlust und, falls das Recht unbegründet war, eine dem Sachwerth gleichkommende Geldbuße angedroht. Diese Bestimmungen beschränken also die unter dem Gesichtspunkt der Eigenmacht sonst nicht verbotene Selbsthülfe, welche ausnahmsweise trotz des Inhalts jener Bestimmungen wieder gegen einen flüchtigen Schuldner erlaubt ist. Ob die Strafen des Decrets noch heute anwendbar, ist nicht unbestritten aber da zu bejahen, wo sich nicht erweislich ein anderes Recht gebildet hat. — Durch allgemeine deutsche Gewohnheit ist der auch reichsgesetzlich anerkannte Grundsatz der Unerlaubtheit aggressiver Selbsthülfe durchbrochen, indem ein weitgreifendes Pfändungsrecht zur Sicherung von Schadensansprüchen und zum Schutz gegen Schaden anerkannt wird. — Das Preuß. R. verbietet Selbsthülfe außer zur Abwendung eines „unwiederbringlichen" Schadens, erkennt aber insoweit, wie auch das Sächs. C.G.B., das im Wesentlichen die gemeinrechtlichen Vorschriften wiedergibt, ein Pfändungsrecht im obigen Sinn an. Der C. civ. der sonst der Selbsthülfe nicht erwähnt, führt thätliche Besitzentsetzung als einen der Gründe auf, aus welchen in Civilsachen ohne Weiteres Personalarrest stattfindet.

Lit.: Vgl. Sartorius, Ztschr. f. Civ.R. u. Prc. 20, 1. Linde, ebenda 1, 392. Schwarze, Rechtslex. 10, 125. Benfey, Rhein. Museum 7, 1. Wilda, Wilda's und Reyscher's Ztschr. für deutsches R. 1, 167. (l. 7. D 48. 7. l, 13 D. 4. 2. l. 7. C. 8. 4. K.G.O. v. 1521. Tit. 32 §. 2. — Preuß. A.L.R. Einl. §§. 77 ff. Th I. Tit. 14. §. 414 ff. Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847. — Sächs. Civ.G.B. §§. 178 ff. §§. 178 ff. §§. 488 ff. — C. civ. a. 2060 Nr. 2).

Eccius.

Defontaines, Pierre, lebte in gerichtlichen Aemtern unter Ludwig IX.

Er schrieb: Le conseil que Pierre Def. donna à son ami. (gedr. in Joinville, Hist. de St. Louis. Par. 1665. P. 3. p. 73. 160).

Lit.: Savigny V. 569. 570. — VII. 94. 95. — Camus, Lettres sur la profession d'avvent éd. 4. t. 1. — Le conseil avec notes de Marnier. Par. 1846. — S. Bd. I. S. 199. 200.

Teichmann.

Defraudation. Betrügliches Hinterziehen von Zöllen oder sonstigen indirecten oder auch directen an Staat oder Gemeinde zu entrichtenden Abgaben. — Insofern es sich hierbei nur darum handelt, einer gesetzlichen Anforderung nicht zu entsprechen, und das Resultat kein anderes ist, als daß der vom Gesetzgeber intentirte Erfolg (einer Bereicherung der öffentlichen Cassen um einen bestimmten Betrag) nicht herbeigeführt wird, gehören die D. zu den bloßen Omissivdelicten. Dem entspricht die Behandlung, welche

ihnen in den Gesetzen zu Theil wird. Die Bestrafung derselben hat, wie die der Omissivdelicte überhaupt, theils den Charakter eines indirecten Zwangsmittels, theils den der Unterdrückung eines staatsgefährlichen Ungehorsams. Als das normale Strafmittel erscheint (bei dem Hauptfalle: der Hinterziehung indirecter Abgaben) die Confiscation des betreffenden Zoll- oder steuerpflichtigen Gegenstandes. Daran pflegt sich eine den Werth desselben mehrfach übersteigende Geldstrafe zu schließen, sowie unter Umständen der Verlust des Rechts zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes. Trotz ihrer äußerlichen Aehnlichkeit mit dem Betruge gelten die D. in der öffentlichen Meinung nicht als entehrend, daher Ehrenstrafen in Betreff derselben ausgeschlossen sind. Dolus pflegt nicht oder nicht ausschließend gefordert zu werden. In Bezug auf Versuch und Vollendung gilt was von Omissivdelicten überhaupt. Mehrfach ist ein besonderes processualisches Verfahren für D. angeordnet. — Die auf sie bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen finden sich regelmäßig nicht in den allgemeinen Strafgesetzbüchern (s. jedoch Sachsen, A. 319), sondern in Specialgesetzen. — S. im Uebrigen den Art. „Zollvergehen".

Merkel.

Degradation. Die Absetzung eines Geistlichen heißt entweder privatio beneficii: hier verliert derselbe sein bisheriges Amt (Rechte und Pflichten), behält aber die Fähigkeit zum Erwerb eines andern; oder depositio (remotio): hier geht er des Amts und der Anstellungsfähigkeit für alle Zeiten verlustig, auch wird er daneben von der Ausübung des ordo (der Weihegewalt) suspendirt; oder endlich degradatio: hier tritt mittelst eines feierlichen Actes außerdem noch die Entkleidung von den geistlichen Standesrechten hinzu. Die D. ist hiernach eine geschärfte Form der Deposition, sie kommt bei gemeinen Verbrechen zur Anwendung, wird bezüglich der Pfarrer vom Bischof, bezüglich der Bischöfe vom Papst verhängt, läßt aber den geistlichen Charakter des Condemnaten als einen absolut unauslöschlichen (character indelebilis) unberührt.

In der evangelischen Kirche ist die D., die früher gleichfalls als eine öffentliche Entkleidung von den Zeichen der geistlichen Würde vielfach in Uebung stand, gegenwärtig nicht mehr ein praktisches Institut.

Lit.: Richter, K.R. §. 117. 230. Phillips, Lehrb. d. K.R. II. §. 198.

Hübler.

Deichverbände (Deichachten, Deichgenossenschaften, Kööge) sind die seit alter Zeit in Deutschland bestehenden genossenschaftlichen Vereinigungen der einer gemeinsamen Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzten, im „Inundationsgebiet" ansässigen Grundeigenthümer. Diese Verbände haben eine corporative Verfassung und corporative Rechte, stehen aber unter der obersten Leitung und Aufsicht der Staatsgewalt, welche jede neue Eindeichung, jede Errichtung, Veränderung und Aufhebung eines D. zu genehmigen hat und selbst zwangsweise herbeiführen kann, das Deichbauwesen, die Deichschau, die Deichvermögensverwaltung und die Deichpolizei fortlaufend beaufsichtigt und überdies zum Theil auch die eigentlichen Deichbeamten ernennt oder doch bestätigt. Der D. als solcher wird durch das Deichamt vertreten, welches sich regelmäßig aus den Deichverwaltungsbehörden (Deichgraf oder Deichhauptmann mit Deichschöppen, Schulzen oder Geschwornen und technischen Beamten, wie Inspector, Rentmeister u. s. w.) und den Deichrepräsentanten (gewählten Vertretern der Gesammtheit) zusammensetzt. Die Mitgliedschaft im Verbande ist eine auf Grund und Boden ruhende Zwangspflicht und die Deichlast erscheint als eine unablösliche und öffentliche Reallast, von der es keine Befreiung gibt („kein Deich ohne Land, kein Land ohne Deich"). In Bezug auf die Vertheilung der Deichlast ist das ältere System der Kabel- oder Pfanddeichung, wobei Jeder einen ihm zugewiesenen Theil des Deiches (Pfand, Kabel, Loos) zu bearbeiten hat, ziemlich allgemein durch das System der Communiondeichung verdrängt, wobei die Genossenschaft den Deich im Ganzen unterhält und nur die Kosten verhältnißmäßig repartirt. Nur bei außerordentlichen Gefahren (z. B. Sturmfluth, Eisgang) müssen alle und auch die nicht grundbesitzenden Umwohner mit Aufbietung aller Kräfte persönlich die sog. Nothhülfe leisten. Die Verabsäumung der Deichpflicht konnte früher den Verlust

des eignen Landes herbeiführen („wer nicht kann deichen der muß weichen"), auch konnte man sich unter Aufgabe des Landes mittelst einer symbolischen Einsteckung eines Spatens von der Deichlast befreien, während der, welcher den Spaten herauszog, das Grundstück erwarb, aber auch die rückständigen Lasten übernahm. Dieses sog. Spatenrecht ist jetzt meist fortgefallen, es findet aber eine schleunige Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Deichlasten statt. Der D. hat ein freilich im öffentlichen Interesse sehr beschränktes Eigenthum am Deich und gegen seine Mitglieder ein Recht der Zwangsenteignung für Deichzwecke. Als besondere Vorrechte des Deichwesens finden sich noch der uralte Deichfriede, besondere Deichgerichte und Deichstrafen, das Verbot der Pfändung von Deichgeräthschaften und Concursvorrechte der Deichschulden.

Quellen: Die ältesten friesischen Deichrechte bei v. Richthofen, friesische Rechtsquellen 288. 290. 345. 364. 504. Deichordnungen aus dem 16. u. 17. Jahrh. bei Hackmann, De jure aggerum. Stadae 1690, im Anhange. Ostfriesisches Deich- und Sielrecht im Anhange des Ostfries. Landrechts. Des Herzogthums Bremen Deichordnung v. 1743. Preuß. Ges. über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848. Bair. Ges. über den Uferschutz u. den Schutz gegen Ueberschwemmungen v. 28. Mai 1852. Oldenburg. Deichordnung v. 8. Juni 1855.

Lit.: Hackmann, De jure aggerum. Stadae 1690. — Dammert, Das Deich- u. Strombaurecht. 2 Thle. Hannover 1816. — v. Thünen, Begründung der deichrechtlichen Zustände in der Herrschaft Jever. Old. 1847. — Die Lehrbb. des deutsch. Priv.R. (bes. Runde, §. 113—123, Beseler, §. 198) u. Landwirthschaftsrechts (z. B. Hagemann, §. 169—180).

O. Gierke.

Delbrück, Ernst Luther Berthold, geb. 28. Sept. 1817 zu Magdeburg, studirte in Göttingen, Berlin und Halle, arbeitete seit 1845 am Kreisgerichte in Bergen (Rügen), wurde 1859 Appellationsgerichtsrath in Greifswald und starb 17. Mai 1868.

Schriften: Die Reform des Civilprocesses durch Oeffentlichkeit, Anwaltszwang und Schwurgericht. Berl. 1849. — Die Uebernahme fremder Schulden nach gemeinem und Preußischem R. Berl. 1853. — Die dingliche Klage des deutschen R. Leipz. 1857.

Lit.: Eberty, Ztschr. f. volksthümliches R. 1844. — Ihering, Jahrbb. f. Dogmatik III. 1—57. X, 110 ff. — Ztschr. f. deutsches R. XIV. 207—262. XV. 125—150. — Kritische Ueberschau Bd. II. — Kritische Vierteljahrsschr., Bd. X, S. 287—295.

Teichmann.

Delegation: Nach den Röm. Quellen — spätere gemeinrechtliche sind nicht hinzugekommen und auch das H.G.B. enthält nichts darüber — Anweisung des Ersten (Delegant) an den Zweiten (Delegat), dem Dritten (Delegatar) zu leisten. Dabei kann der Inhalt der Leistung sowohl im abstracten oder im individualisirten Versprechen bestehen, als in Zahlen, Liberiren, Cediren, oder sonstigem Zuwenden. Auch die den Grund zur Vornahme der D. gebenden Verhältnisse zwischen dem Deleganten und dem Delegatar und wieder zwischen dem Deleganten und dem Delegaten können mannichfaltig verschieden sein, namentlich können Schuldverhältnisse zwischen denselben ebenso dasein wie nicht dasein. Durch die Zusammenstellung der D. mit der Novation, insbesondere durch die Zusammenbehandlung beider in je einem Titel der Pandecten und des Codex, haben dieselben Quellen den gemeinrechtlichen Theoretikern Anlaß gegeben zu engeren Definitionen: als mandatum cum novatione; als Auftrag an einen Andern, einem Dritten ein Versprechen zu geben (Thöl, H.R. I. §. 128); als „Uebereinkunft, durch welche ein bestehendes Obligationsverhältniß in der Weise gelöst wird, daß an die Stelle des ausscheidenden Gläubigers oder Schuldners ein Dritter einrückt" (Endemann, H.R. §. 134). Salpius will einen von dem zweiseitigen mandatum zu unterscheidenden einseitigen iussus unter die Kriterien der D. stellen.

Es ist begreiflich, daß für ein Institut, welches so viele einander mehr äußerlich gleichsehende als innerlich gleichartige Geschäfte umfaßt, viel allgemeine Regeln nicht aufzufinden gewesen sind; desto interessanter erscheinen die einzelnen Geschäfte, bald durch die allen Scharfsinn herausfordernden Verwickelungen, bald durch die Schwierigkeiten einer juristischen Construction der Vorgänge. Nicht besser als die gemeinrechtlichen Theorien ist die neuere Gsgb. mit diesen Problemen zu Stande gekommen, indem sie weder dem generellen Delegationsbegriff größere praktische Bedeutung zu verschaffen, noch aus den einzelnen Delegationsspecies dauerhafte Rechtsgebilde zu entwickeln vermocht hat.

Das Pr. A.L.R. handelt bei den Anweisungen von der D., und erfordert, daß bei einem Geschäfte, wo der Angewiesene den Anweisenden als Schuldner „völlig entläßt, und statt seiner den Assignaten zum Schuldner annimmt" die Einwilligung des Assignaten hinzutrete. Die D. wird hiernach als Eintritt in ein fremdes Schuldverhältniß bezeichnet, und zwar kann sie bald Gläubigersuccession sein bald Schuldnersuccession. Für letztere Form enthält das A. L.R. keine näheren Bestimmungen, wie seine Vorschriften über D. überhaupt dürftig, doch keineswegs dürftiger als die der andern Gesetzbücher sind. Ist der Delegant Gläubiger des Delegaten und Schuldner des Delegatars, so wird die Forderung des Delegatars ihrer Substanz nach zerstört, die Forderung des Deleganten bleibt ihrer Substanz nach bestehen, der Delegatar rückt ein in Stelle des Deleganten, und zwischen dem Deleganten und dem Delegatar „hört alle Verbindung auf". Von der Novation unterscheidet diese preußische D. praktisch sich dadurch, daß sie Vorzugs- und Sicherungsrechte, die der Forderung des Delegatars an den Deleganten zukamen, nicht beseitigt.

Der Französische C. civ. bespricht die D. im Abschnitt de la novation, gleichwohl erkennt er auch eine D. an welche keine Novation bewirkt. Eine Novation tritt nur ein wenn zu dem Geschäft, mit welchem der Schuldner seinem Gläubiger einen andern Schuldner gibt „qui s'oblige envers le créancier," die ausdrückliche Erklärung des Gläubigers hinzukommt, „qu'il entendait décharger son débiteur qui a fait la d." Auch „la simple indication faite par le débiteur d'une personne qui doit payer à sa place" scheint als D. gelten zu sollen; ja der C. civ. kennt sogar eine D. du revenu net et libre der Immobilien des Schuldners, und geht damit also noch über die römischen Grenzen hinaus.

Das Oesterr. G.B. gebraucht den Ausdruck D. nicht, die wichtigsten der zugehörigen Fälle werden unter der Rubrik Anweisung (Assignation) behandelt. Diese wird als „Umänderung der Verbindlichkeit" definirt, „wenn der Schuldner einen Dritten an seine Stelle als Zahler stellt", und damit zugleich von dem Neuerungsvertrag unterschieden, der voraussetzt, daß die „Hinzukunft einer dritten Person" nicht stattfinde. Daß der Assignat nicht gleich als Zahler, sondern zunächst nur als Versprecher gestellt werden könne, wird nicht besonders hervorgehoben, wohl aber, wo dem Assignaten Zahlung an den Assignatar nur in eben dem Maße aufgetragen wird wie er sie dem Assignanten schuldete, daß da die Assignation als Abtretungsurkunde gelten und eine Cession in sich begreifen soll.

Auch das Sächs. G.B. hat den Namen D. nicht aufgenommen, es handelt von den einschlägigen Geschäften, zumeist unter dem Titel „Anweisung", die es als den Auftrag definirt, daß ein Anderer (der Angewiesene) einem Dritten (dem Anweisungsempfänger) Geld oder andere Sachen leisten soll. Daneben kennt es eine novative D. die als Abart des Neuerungsvertrags aufgeführt wird. Aehnlich, doch etwas detaillirter, beschrieb der Bayer. Entw. einen Theil der Delegationsgeschäfte bei der Schuldumwandlung, und hat daneben der Anweisung eine etwas schärfere Form zu geben gesucht, „Bemächtigung bei einem Dritten eine bestimmte Zahlung auf eigene Rechnung zu erheben".

Quellen u. Lit.: Fein, Beitr. z. d. L. v. d. Novation und Delegation (1850); v Salpius, Novation und Delegation (1864). [T. D. de novationibus et delegationibus 46, 2. T. C. de nov. et del. 8, 41; Pr.A.L.R. I. 16. §. 251—299; C. civ. a. 1275–77, 2212; Oesterr. A.B.G.B. §. 1400–1410; Sächs. B.G.B. §§. 1002—5, §§. 1328—38; Baier. Entw. II. 1, 4, 3, A. 198. 205—8, II. 2, 15, A. 722—33.] **Bekker.**

Delegation der Gerichtsbarkeit. Delegatio iudicis ist im späteren Röm. R. die Uebertragung der Gerichtsbarkeit seitens des Kaisers an die höheren Beamten, z. B. den praefectus praetorio, die vicarii oder seitens dieser und seitens der ordentlichen höheren Magistrate an andere Personen, um einen bestimmten Proceß zu verhandeln und zu entscheiden. Das Can. R. hat die römischen Grundsätze benutzt und jedem iudex ordinarius (also dem Papst, den Erzbischöfen und Bischöfen) die Befugniß beigelegt, für einzelne Fälle ihre Regierungsgewalt (iurisdictio) auf andere zu über-

tragen. Im Gegensatz zu der iurisdictio ordinaria, der mit dem Amt von selbst gegebenen Regierungsgewalt, hieß die durch besondere Uebertragung constituirte, iurisdictio extraordinaria oder delegata. War der Inhaber einer solchen vom Papst bestellt, so konnte er seinerseits wieder eine weitere Uebertragung vornehmen (subdelegare), d. h. einen Subdelegaten bestellen. Eigenthümlich ist es, daß nach Can. R. durch die D. eine neue Instanz unter dem Deleganten geschaffen wird, also von dem Delegaten an den Deleganten, nicht an dessen vorgesetzte Behörde appellirt wird. Mit dem romanisch-canonistischen Proceß wurde dieses System der delegatio, dessen Bedeutung für die Entwickelung des Can. R. schon Th. I. S. 131 besprochen ist, auch in Deutschland recipirt. Aber wenn man demgemäß einerseits dem Kaiser und den Landesherren das Recht Delegationen oder Commissionen zu ernennen, beilegte, so mußte man doch da, wo man überhaupt das Eingreifen derselben in die Justiz einzuschränken suchte, auch diese Befugniß beseitigen. So erlangten die deutschen Reichsstände schon in der R.K.G.O. von 1555 pr. §. 1 ein kaiserliches Versprechen, keine derselben zuwiderlaufenden Commissionen bestellen zu wollen. In Folge des Grundsatzes des heutigen Staatsrechts, daß der Inhaber der Gerichtsbarkeit diese nicht persönlich ausüben und nicht in die Rechtssprechung der Gerichte eingreifen darf und in Folge des Grundsatzes, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll, ist die ganze Lehre für das heutige Proceßsystem unbrauchbar geworden, wenngleich die Proceßdoctrin sich dessen erst in neuerer Zeit bewußt geworden ist. Der Bestellung besonderer Gerichte für einzelne Fälle bedarf es heutzutage nur noch da, wo das an sich competente Gericht nicht verhandeln kann oder nicht dazu zu bewegen ist, so wenn ein negativer Competenzconflict vorliegt, das betreffende Gericht inhabil oder suspect ist, zur Leistung der Rechtshülfe nicht gezwungen werden kann oder ein gemeinschaftliches Forum bestellt werden muß. Wenn in diesen Fällen die preußische Gsgb. und der Nd. Entw. (§. 58) überhaupt, die französische und die hannoversche Pr.O. theilweise (c. d. proc. a. 363. 368; bz. Pr.O. §. 18) das vorgesetzte Gericht hierzu ermächtigen, die letztgedachten Gsgbb. aber auch theilweise (s. Connexitätsforum) ein für allemal ein Forum substituiren, so liegt darin nur eine Verschiebung der Competenz, nicht eine D., weil hier die eintretenden Gerichte nicht erst, wie bei der D., mit der Gerichtsbarkeit versehen werden.

P. Hinschius.

Deliberationsfrist ist die einem zur Erbschaft Berufenen zur Erklärung für Antretung oder Ausschlagung einer Erbschaft durch Gesetz, vom Erblasser oder auf Antrag sei es eigenen sei es interessirter Personen vom Richter gesetzte Ueberlegungsfrist (spatium, beneficium deliberandi). Für die Antretung einer Erbschaft gibt es nach Justin. R. eine gesetzliche Frist nicht; die Agnitionsfristen der bonorum possessio sind nicht recipirt. Dagegen hat die vom Erblasser als Bedingung letztwillig angeordnete, sowie die vom Richter auf Antrag von Gläubigern, Vermächtnißnehmern oder Nachberufenen gesetzte Besinnungsfrist zur Folge, daß der Erbe, welcher sich innerhalb derselben nicht erklärt hat, im erstgenannten Falle als Ausschlagender, im letztgenannten aber als Antretender behandelt wird; was freilich für den Fall bestritten ist, wenn Nachberufene den Antrag gestellt haben. Endlich kann dem Erben auf eignes Ansuchen eine Ueberlegungsfrist bewilligt werden. Die längste Dauer der Frist erstreckt sich in jedem Falle der Bewilligung für den Richter über neun Monate, für den Landesherrn über ein Jahr nicht hinaus. Auch auf Antrag eines Notherben, der das Testament anfechten will, wird dem Testamentserben eine D. gestellt, deren Wirkung im Falle der Nichterklärung wiederum bestritten ist. — Die gesetzliche Ueberlegungsfrist der neueren Part.R. müßte folgerichtig, je nachdem der Erbschaftserwerb nach deutschem Grundsatz ipso jure erfolgt oder nach römischem Grundsatz der Antrittserklärung bedarf, dort als Entsagungs- hier als Antretungsfrist aufgefaßt werden; doch herrscht darin keineswegs volle Consequenz. Die Dauer ist verschieden bestimmt, im Preuß. A.L.R. zu sechs Wochen bzw. drei Monaten, im Sächs. G.B. auf ein Jahr (doch bei Antrag berechtigter Dritter auch kürzer, mindestens zwei Monate), stets gerechnet von der Kenntniß des Anfalls.

Quellen u. Lit.: Witte im Rechtslex. I. S. 887 ff. Glück (Mühlenbruch), 41. S. 277 ff. Vangerow, Civ. Arch. 22. — D. 28, 8. C. 6, 30. l. 36. §. 2 C. 3, 28. Preuß. A.L.R. I. 9. §§. 383—412. I. 12. §§. 277. 366. Sächs. G.B. §§. 2250 ff. 2265 ff. C. civ. a. 795 a. E.
Schütze.

Denunciation im Strafproceß heißt die im Hinblick auf die Strafverfolgung über eine begangene strafbare Handlung, ohne oder mit Bezeichnung des Schuldigen, von einem Dritten bei der competenten Behörde erstattete Anzeige. Die Behörde ist im Anklageproceß die Staatsanwaltschaft, die D. kann aber auch bei den Polizeibehörden oder dem Untersuchungsrichter angebracht werden, die sie dann zu übermitteln haben. — Obwohl die D. im Hinblick auf die Verfolgung geschieht, ist sie doch kein Strafantrag, noch weniger eine Anklage, da es der Staatsanwaltschaft überlassen bleibt, trotz der D. von einem Einschreiten abzusehen. Die preuß. Str.Prc.O. von 1867 verpflichtet indeß die Staatsanwaltschaft in solchem Fall die D. eben wie einen Strafantrag mit Gründen zu bescheiden, gegen welchen Bescheid der Denunciant im Aufsichtswege sich beschweren, nach der badischen Str.Prc.O., sofern er der Verletzte ist, gerichtliche Entscheidung fordern kann. Damit wird die D. aber in einen Strafantrag verwandelt, und wenn man so ein Surrogat für ein allgemeines Anklagerecht der Privaten hat schaffen wollen, so könnte ein solches doch nie so weit statuirt werden, wie das Recht zur D. reicht. — Man theilt die Denunciationen nach der Form in schriftliche oder mündliche, bei letzteren bedarf es sofortiger Protocollirung und Unterzeichnung des Denuncianten. Ihrem Inhalt nach sind sie specielle oder generelle, bei letzteren insbesondere ist baldige Vernehmung erforderlich, um nähere Umstände und Beweismittel zu erfahren. Sodann sind sie öffentliche oder private. Erstere sind die von Behörden und Beamten ausgehenden, die durch bloße Actenmittheilung erfolgen können. Eine Verpflichtung zu ihnen besteht nur, soweit die Vergehen amtlich zur Kunde gelangt sind, nach der württemb. Str.Prc.O. mit Ausschluß der Antragsvergehen. Private sind solche, die von Privaten ausgehen, und das franz. R. fordert hierzu, freilich ohne Strafdrohung für die Unterlassung, die Zeugen der That bei gewissen Vergehen auf. — Private D. sind entweder namentliche, oder anonyme oder pseudonyme, je nachdem sie unter Angabe des Namens des Denuncianten erfolgen oder nicht. Das franz. R. kennt nur die ersteren, und scheint die anderen geradezu ausschließen zu wollen, indem es namentlich auch dem freigesprochenen Angeklagten das Recht gibt, vom Generalprocurator die Nennung des Denuncianten zu fordern. Das Röm. R. und Can. R. verbieten jede Benutzung geheimer D., der Inquisitionsproceß und die neueren Str.Prc.O., mit Ausnahme indeß der preußischen Str.Prc.O. von 1867, bemühen sich den Werth derselben zu bestimmen. Zum Ueberfluß für den erfahrenen Beamten. Anonyme D. berechtigen nur dann zur Verfolgung, wenn ihr Urheber ermittelt werden kann. Wo nicht, würde ihre Benutzung für die Verfolgung, da Persönlichkeit und Motive des Denuncianten für die Beurtheilung der Schuld oder Unschuld entscheidend sind, auf ein Privilegium der Calumnie, auf Verletzung der materiellen Wahrheit und auf Beschränkung der Vertheidigung hinauskommen. Zu den geheimen D. gehören auch diejenigen, die unter Zusicherung der Verschweigung des Namens erfolgen. Die preuß. Crim.O. von 1805 für gewisse Fälle, die württemb. Str.Prc.O. unbeschränkt suspendiren die Verschweigung, wenn der Beschuldigte die Benennung fordert. — Der Werth des Denuncianten als Zeugen und die Zulässigkeit seiner Beeidigung sind nach den concreten Umständen zu bemessen. — Der Denunciant ist selbst bei schuldhafter D. ersatzpflichtig, bei wissentlich unwahrer (Calumnie) wird er in die veranlaßten Proceßkosten verurtheilt und der Criminalverfolgung unterworfen. — Anzeigen über erst zu begehende Delicte gehören im Allgemeinen ins Polizeirecht.

Quellen: Plinius, Epist., epist. Trajani 97. (ed. Keil). — c. 21. §. 1. X. de accusat. 5, 1. — C. d'instr. a. 29 ss. 358 s. C. p. a. 373. Loi 28 avril 1832. — Preuß. Crim.O. 1805 §. 113 ff. Str.Prc.O. 1867 §. 59 ff. 65. 443. — Bad. Str.Prc.O. 1864 §. 55 ff. — Würt. Str.Prc.O. 1868. A. 68 ff.

Lit.: Zachariä, Str.Verf. Bd. 2 §. 72. — Höchster, Franz. Str.Verf.. §. 59. Stein (u. Warnkönig), Franz. Rechtsgesch. Bd. 3 S. 671. 674. — Oppenhof, Preuß. Verf. §. 43. n. 12. §. 47. n. 20. — v. Stemann, Preuß. Str.Verf. S. 96.
K. Wieding.

Deo, Johannes de, geb. in Silves (Portugal), lehrte zu Bologna, wurde in Lissabon Canonicus, später (1253) vom Papst als Richter in einzelnen Rechtssachen verwendet.

Schriften: Liber judicum (1246). — Cavillationes, Venet. 1567. — Comm. in Joannis arborem actionum — Decretum abbreviatum — flos Decretorum Nor. 1483. — Casus Decretalium — Tabula decreti, decretalium; notabilia cum summis super titulis decretalium — Apparatus super toto corpore Decretorum — Fortsetzung des app. des Huguicio — Liber dispensationum — Liber pastoralis, poenitentialis, distinctionum — Arbor versificata — Liber quaestionum — Chronica — Liber opinionum — Casus legum canonizatarum — Summa de sponsalibus — Vorlesungen über Decretalen — Comm. super novellis decret. — Catalogus haereticorum — Liber primarius — De variis jur. pontif. materiis — Summa moralis — De abusibus contra canones — Epist. super probatione decimarum.

Lit.: Savigny, V. 465—486. Teichmann.

Deposition ist nicht blos allgemein jede Hinterlegung, sondern namentlich die Ablieferung von Geld oder anderen beweglichen Sachen an das Gericht zum Zwecke der Aufbewahrung. Eine Hauptveranlassung zu derselben tritt ein, wenn ein Schuldner die Erfüllung gar nicht oder nicht mit Sicherheit an den Gläubiger selbst leisten kann: sei es, weil derselbe trotz gehörigen Anerbietens die Abnahme verweigert hat, sei es, weil er unbekannt, abwesend oder veräußerungsunfähig ist. In allen solchen Fällen durfte der Schuldner den Schuldgegenstand bei den Römern versiegelt im Tempel deponiren, l. 1. §. 3. l. 7. D. de usur. 22. 1. l. 18. §. 1 eod., und darf er heutzutage dasselbe bei dem Gericht des Erfüllungsorts. Dieser Act hat dann die Wirkung, den Schuldner vollständig zu befreien. Andere Fälle der gerichtlichen D. werden theils durch Parteianträge, theils durch Einschreiten des Richters von Amts wegen herbeigeführt. Das letztere tritt namentlich bei Mündelvermögen und den zu einer Concursmasse gehörigen Geldern gewöhnlich ein. Aber auch bei streitigem Besitze oder vorläufiger Vollstreckbarkeit eines Urtheils, gegen welches der Verklagte noch ein Rechtsmittel oder zum Separatprocesse verwiesene Einreden geltend machen will, ist eine D. gerechtfertigt. Ausführlicheres enthalten darüber die Part. R. Das Verhältniß, in welches durch die D. das Gericht zum Deponenten tritt, ist im Allgemeinen das civilrechtliche eines Depositars. Doch ist die Haftung des Gerichts nicht auf culpa lata beschränkt, sondern durch seine Amtspflicht erweitert. Daher sind auch überall besondere Vorschriften über die Einrichtung der zur Aufbewahrung bestimmten Räumlichkeiten (Depositorien) und des damit zusammenhängenden Buch- und Kassenwesens getroffen. So namentlich in Preußen durch die Deposital-Ordn. vom 15. Sept. 1783. Nach derselben sind Judicial- und Pupillendeposita streng getrennt; für jeden Interessenten wird ein Specialdepositum gebildet und die ihm zugehörige Masse besonders aufbewahrt; nur die baaren Gelder werden thatsächlich zu einer Masse vereinigt und von da aus zinsbar angelegt. Eine solche verzinsliche Ausleihung ist auch überall den Depositalämtern zur Pflicht gemacht. Die hierzu angestellten Beamten, so wie auch die Taxatoren der für die Ausleihung genommenen Pfänder haben im Fall einer Nachlässigkeit für Schaden solidarisch einzustehn. Dagegen sind andererseits die Eigenthümer des Depositums zur Rückforderung nur gegen Entrichtung einer Depositalgebühr und nicht zu jeder Zeit berechtigt.

Lit.: W. H. Puchta, Handb. d. gerichtl. Verfahrens, 2. Ausg. 1832, Bd. II, S. 344 ff., und Desselben: Dienst der deutschen Justizämter, 1830, Th. II, S. 592 ff. Eck.

Depositum, Verwahrungs- oder Hinterlegungsvertrag, ist der Realvertrag, der dadurch geschlossen wird, daß von dem einen Contrahenten, Deponent, dem andern, Depositar, eine bewegliche Sache zur Aufbewahrung und unter Verpflichtung zu individueller Rückgabe übergeben wird; hatte der Depositar die Sache schon in seinem Gewahrsam, so findet fingirte Uebergabe statt. Der Deponent, der nicht Eigenthümer zu sein braucht, besitzt durch den Depositar, der nicht Eigenthümer sein darf.

Der Vertrag ist auf den Vortheil des Deponenten berechnet und seinem Wesen nach unentgeltlich, was jedoch mit einer freiwilligen Remuneration nicht unverträglich ist. Gebrauchen darf der Depositar die Sache nicht.

1) Die Verpflichtung des Depositars geht auf Aufbewahrung in seinem Gewahrsam und Rückgabe der Sache in Natur, in gehörigem Zustande wie empfangen, und mit allem Zubehör. Ist Rückgabe in diesem Maße oder überhaupt nicht möglich, so haftet er, da er keinen Nutzen aus dem Geschäfte zieht, in der Regel nur für grobes Verschulden; für leichtes Verschulden aber, wenn er sich hinzugedrängt hat, sowie wenn er ausnahmsweise Vortheil davon hat, oder wenn er durch besondere Verabredung diese schwerere Verantwortlichkeit übernommen hat. Dafür steht dem Deponenten die actio depositi directa zu, welche Infamie des condemnirten Depositars bewirkt, und wogegen weder Compensation, noch, der richtigeren Ansicht zufolge, Retention, nicht einmal wegen nothwendiger Verwendungen, stattfinden kann. Hat der Depositar ohne grobes Verschulden die Sache weiter deponirt, so befreit er sich durch Cession der Klage. Der Erbe, der in gutem Glauben veräußert hat, braucht nur den erhaltenen Preis oder die Klage auf den Preis abzutreten.

Einen Gegenanspruch kann der Depositar geltend machen vermittelst actio depositi contraria, als Widerklage oder selbständig, wegen Verwendungen und behufs Ersatzes des durch Verschulden des Deponenten verursachten Schadens.

Dieselben Grundsätze sind im Allgemeinen in den neueren Gsgb. anerkannt, Abweichungen kommen nur in einzelnen minder wichtigen Punkten vor. So nimmt das (hierin besonders detaillirte) A. Pr. L. R. Verwahrung auch unbeweglicher Sachen an, und verlangt vom Depositar diligentia quam suis, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß bei entstehender Gefahr des Verlusts der Verwahrer berechtigt sein soll, seine eigene Sache der ihm anvertrauten vorzuziehen. Auch hat nach Preuß. R. der Depositar ein Retentionsrecht für seine Auslagen und Bemühungen. Auch der C. N. schließt sich im regelmäßigen, sog. freiwilligen Hinterlegungsvertrag mit ähnlichen Modificationen dem gem. R. an. Der Deponent muß Eigenthümer sein, oder es muß wenigstens der Eigenthümer ausdrücklich oder stillschweigend eingewilligt haben.

2) Ein besonderer Fall von D. ist, wenn dasselbe durch plötzlichen Nothstand, tumultus, ruina, incendium: Plünderung, Einsturz, Feuersbrunst, Schiffbruch, veranlaßt worden ist. Da erheischt das Interesse der öffentlichen Sicherheit einen wirksameren Schutz, als in den gewöhnlichen Fällen, in welchen der Deponent seinen Depositar frei und unbefangen wählen kann, daher einen etwaigen Vertrauensmißbrauch seitens des Gewählten theilweise sich selbst anrechnen muß. So gab das Röm. R. in diesem Falle eines sog. depositum miserabile eine Klage auf doppelten Ersatz. Auch im Pr. A. L. R. wird dieser Fall ausgezeichnet; ebenso im C. N. als dépôt nécessaire, insbesondere durch Erleichterung des Beweises.

Ebenfalls unter den Begriff des dépôt nécessaire gehört die Hinterlegung der Effecten von Reisenden in den Wirthshäusern, wo sie abgestiegen sind und wohnen; den Gastwirthen werden in dieser Beziehung auch die Vermiether von chambres garnies an Reisende, wohl auch die Badewirthe, nicht aber die Kaffeehaus- oder Restaurationsinhaber gleichgestellt. Derartige Hinterlegungen wurden im Röm. R. nicht als D. behandelt, sondern gaben zu zwei eigenen Klagen Veranlassung: die eine, actio de recepto, nautae caupones stabularii ut recepta restituant, auf Zurückerstattung der Sache resp. Condemnation auf den Werth, ohne Rücksicht auf Verschulden des belangten Gastwirths (Schiffers, Stallhalters u. dgl.) oder seiner Leute; die andere in factum, auf doppelten Ersatz, wenn die Sache von dem Gastwirthe selbst oder von seinen Leuten oder auch von solchen Personen, welche im Wirthshause bleibend wohnen, entwendet oder beschädigt oder vernichtet worden ist. Es ist keineswegs nöthig, daß der Reisende Eigenthümer der Sache sei; es genügt, daß er irgend ein Interesse daran hat. Der Wirth darf sich übrigens diese Verantwortlichkeit wegbedingen. Die darauf bezüglichen ähnlichen Bestimmungen des A. Pr. L. R. (II, 8. §§. 444 ff.) stehen auch mit dem Verwahrungsvertrage in keiner Verbindung.

3) Die Neueren bezeichnen als unregelmäßiges D. eine Ausdehnung des Begriffs des D., in dem Falle nämlich, wenn fungible Sachen, z. B. Geld, in dem Sinne

hinterlegt werden, daß nicht individuelle, sondern nur generelle Rückgabe (tantundem ejusdem generis) erfordert wird, womit selbstverständlich dem Depositar das Recht des Gebrauchs eingeräumt ist, wogegen er aber auch die Gefahr zu tragen hat. Dadurch bleibt aber dieses Geschäft vom Mutuum unterschieden, daß es im Interesse des Gebers und nicht im Interesse des Empfängers stattfindet. So können auch Zinsen sowohl ex conventione (ex pacto adjecto), als ex mora mit der actio depositi eingeklagt werden. Daß das D. einer Summe Geldes nur ein unregelmäßiges sein soll, wird stillschweigend verstanden, wenn diese Summe unverschlossen hinterlegt wird.

Quellen: D. XIII, 1. C. IV, 34. A.Pr.L.R. I, 14, §. 1 ff. — C. N. 1915—1963.
Lit.: S. im Allg. Koch, III, 371 ff. — Ueber D. irregulare insbesondere: Neustetel in Neustetel's und Zimmern's römischrechtlichen Untersuchungen, 1. Schmidt im civ. Arch. XXX. Endemann in Goldschmidts Ztschr. für H.R., IV. — Schaffrath, Praktische Abhandlungen, leugnet die Realität dieses Begriffs. Rivier.

Depotgeschäft, Depotwechsel. Der Name „D." (auch „Depositen-, Hinterlegungs-, Deckungs-, Versatz-, Versicherungs-, Lombard-Geschäft") umfaßt eine Reihe von Geschäften, denen insgesammt die Absicht zu Grunde liegt, ein Capital, bestehend in Waaren, Werthpapieren oder Geld, direct oder indirect nutzbringend oder wenigstens gesichert anzulegen. Das Letztere wird am einfachsten dadurch erreicht, daß man das Capital einem Anderen, im Handel gewöhnlich einer Bank, als depositum regulare oder irregulare übergibt und zwar im Falle die Rückgabe der übergebenen Sache in specie bedungen ist, gewöhnlich mit Kosten, also lediglich gesichert, nicht nutzbringend, im Fall aber nur generelle Rückgabe (reddere tantundem ejusdem generis oder hierfür Geldzahlung) vereinbart ist, gewöhnlich auf kurze Kündigung und gegen mäßige Verzinsung, zum Gebrauch des Depositars und zum Nutzen des Deponenten. Der bei diesem Geschäft in die Hand des Depositars gegebene Capitalswerth kann die ökonomische Basis weiterer Geschäfte werden, in welchen der Depositar dem Deponenten auf Grund des bei ihm hinterlegten, ihm Sicherheit bietenden Capitals creditirt. Die deponirten Werthe nehmen dadurch die Natur des Pfandes an und und zwar a) eines nach den gemein- bzw. handelsrechtlichen Bestimmungen über Faustpfänder zu behandelnden pignus, wenn das Eigenthum an der deponirten Sache in der angedeuteten Weiterbenützung des deponirten Capitals so erhalten und festgehalten wird, wie beim depositum regulare (D. im e. S., eigentliches Lombard-, Versatz-, Verpfändungsgeschäft); (bei Verpfändung von Ordre- oder Inhaberpapieren liegt die Annahme eines der römischen fiducia entsprechenden Rechtsverhältnisses nahe, s. v. Hahn, Comm. z. H.G.B. Bd. II. S. 112) oder b) das deponirte Capital hat mit dem Pfande lediglich den Zweck, Sicherheit für Forderungen zu bieten, gemein und geht substantiell in das Vermögen des Depositars über, während der Werth desselben als Sicherung und Deckung für eine künftige oder bereits bestehende Forderung des Depositars an den Deponenten (hier auch zur anticipirten Tilgung derselben durch Zahlung) verwendet wird. Durch den (handelsrechtlich wenigstens) zu präsumirenden Untergang der actio depositi in diesem letzteren Falle nimmt dieser, wenn Geld oder dem gleichstehende Werthpapiere übergeben wurden, juristisch die Natur eines Darlehens an und wird kaufmännisch auch als solches behandelt, wenngleich der Name Depot und Depositengeld festgehalten wird, s. Thöl, H.R. Bd. I. S. 589, §. 111 u. N. 9 hierzu. Die Deponirung von Capitalien (namentlich an Banken) hat sehr gewöhnlich keinen andern Zweck, als den Depositar (uneigentlichen Sinnes im Falle b) durch die hierdurch gebotene Sicherheit zur Eröffnung eines Credits, zur Acceptation der auf ihn gezogenen Wechsel und Anweisungen u. s. w. für den Deponenten zu bewegen; denn durch diese „Depositen in Contocorrent" ist der bezogene Depositar für die von ihm gegebenen Accepte gedeckt, s. unter „Deckungsgeschäft", namentl. 1. d. Ueber Depositen in Contocorrent s. R. Hildebrand in B. Hildebrands Jahrbb. f. Nat.-Oek. und Statistik, Bd. 8, 1867, S. 132 ff. und die dort cit. Literatur. Ueber das Versatzgeschäft mit Staatspapieren s. Bender, Verkehr mit Staatspapieren, II. Aufl. §. 101 ff., S. 474 ff., über die Pflicht, bei gesunkenem Curs

der deponirten Papiere Nachschuß zu geben, s. ebenda S. 482 ff. Hinsichtlich der Veräußerungen der Pfänder gilt nun A. 310, 311, für Banken A. 312 des A. D. H.G.B. An den in Depot gegebenen Waaren und Werthpapieren ist ein (kaufmännisches) Retentionsrecht nur mit Beobachtung des Abs. 2 des A. 313 möglich, s. v. Hahn, Comm. z. H.G.B. Bd. II. S. 134. Ueber das Depositengeschäft überhaupt s. Endemann, H.R. §§. 142, 146. IV.

Depotwechsel sind Wechsel, welche über Depositengelder ausgestellt sind; sie dienen dem Deponenten zu seiner Sicherheit hinsichtlich des deponirten Capitals (oder vielmehr des Darlehens), sind in der Regel (aber nicht immer) eigene Wechsel, weshalb diese auch Depositowechsel im uneigentlichen Sinne genannt werden (s. unt. „Eigenwechsel"), bieten keine besonderen juristischen Eigenthümlichkeiten dar und sind, von der Circulation gewöhnlich ausgeschlossen, im eigentlichen kaufmännischen Verkehre wenig gebräuchlich.

Lit.: Einert, W.R, S. 507 ff. Kuntze, W.R., S. 69. 74. Renaud, W.R., S. 109—110, Note 1. Thöl, W.R., S. 573. Gareis.

Deservitenjahr (annus deservitus), d. h. der Anspruch der Erben des Pfründeninhabers auf einen entsprechenden Theil der Amtseinkünfte des Jahres, in welchem der letztere gestorben ist. Für die nähere Berechnung dieses Anspruchs kommt die in der Natur der Sache begründete Regel zur Anwendung, daß das Dienstjahr mit dem Tage des Amtsantrittes des Verstorbenen beginnt und von dem zu einer Masse anzuschlagenden Amtseinkommen des letzten Jahres ein der Zeit von Beginn des Jahres bis zum Todestage entsprechender Antheil den Erben überwiesen wird. Particularrechtlich gelten aber vielfach andere Bestimmungen, so entscheiden z. B. in Preußen die allgemeinen civilrechtlichen Regeln über den Nießbrauch. Auch besteht vielfach, sowohl in der katholischen, wie in der protestantischen Kirche die Vorschrift, daß den Erben oder bestimmten Kategorien dieser, außer den wirklich verdienten Früchten, noch die Einkünfte eines gewissen Zeitraums, eines Monats, eines Vierteljahres (Sterbe-Monat-Quartal) oder gar sämmtliche Einnahmen des Todesjahres zu gute kommen. P. Hinschius.

Devalvation ist die Herabsetzung des Nennwerthes einer bestimmten Münzsorte durch die Staatsgewalt. Dieselbe hat auf die früher entstandenen Geldforderungen den Einfluß, daß diese nicht mehr durch Zahlung der ausbedungenen Quantität der bestimmten Geldstücke getilgt werden, sondern daß so viel Stücke mehr gezahlt werden müssen, als erforderlich sind, um den Werth herzustellen, welchen die verabredete Summe zur Zeit der Entstehung der Forderung hatte. Diesen für das gem. R. maßgebenden Grundsatz hat das Sächs. B. G.B. (§. 668) gleichfalls aufgestellt, während das Preuß. A.L.R. (Th. I. Tit. 11. §. 790), das Oesterr. G.B. (§. 988) und der C. N. (a. 1895) bestimmen, daß der Schuldner stets nur die verabredete Quantität der vereinbarten Geldstücke zu leisten hat. Durch den Wiener Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 (A. 13. 15) ist eine solche Herabsetzung für unstatthaft erklärt worden. Häufig ist die Herabsetzung nur eine staatliche Anerkennung des geringeren Curswerths einer Münze.

Lit.: Savigny, Das Obligationenrecht I. S. 458 ff. S. 482 ff. Goldschmidt, Handb. des H.R. I, 2. S. 1138 f. Lewis.

Devolution bedeutet im Can. R. im Allgemeinen den Uebergang der Befugniß zur Vornahme einer Handlung von dem competenten kirchlichen Beamten an die diesem vorgesetzte Instanz. Von praktischer Bedeutung ist der Begriff für die Besetzung der kirchlichen Beneficien und auf dem Gebiete des Processes. In ersterer Hinsicht gilt der Grundsatz, daß wenn der collationsberechtigte Beamte die Besetzung des Amtes nicht den canonischen Bestimmungen gemäß vornimmt (also z. B. die vorgeschriebene Frist nicht inne hält), iure devolutionis eine sog. provisio extraordinaria durch den nächst höheren Beamten erfolgt, so devolvirt z. B. das Besetzungsrecht der vom Capitel zu vergebenden Pfründen an den Bischof, der von diesem zu verleihenden Beneficien an den Erzbischof, und der von letzterem zu conferirenden an den Papst. Für die Ausübung der devolvirten Befugnisse gilt der Grundsatz: devolutio fit cum qualitatibus et personis quae erant in prima collatione, d. h. der außerordentlicher Weise eintretende Beamte ist an

dieselben Regeln gebunden, wie der eigentlich Berechtigte, widrigenfalls die Besetzung von ihm an die nächst höhere Instanz devolvirt. — Für den Proceß kommt der Begriff der D. bei den Rechtsmitteln zur Sprache. Devolutive Rechtsmittel werden solche genannt, welche die Sache zur Entscheidung an den vorgesetzten, nächst höheren Richter bringen. Nach Can. R. und nach dem gem. Civ.Prc. sind dies die Appellation, resp. Ober-Appellation, particularrechtlich die Appellation oder Berufung (in Preußen, Frankreich und Hannover), resp. das die Ober-Appellation in Preußen ersetzende Rechtsmittel der Revision. Während nach Can. R. der Oberrichter die einmal an ihn devolvirte Sache bis zur vollständigen Erledigung behielt und sie nur in dem Fall der Bestätigung eines mit der Appellation angefochtenen Zwischenbescheides an den Unterrichter remittiren sollte, hat der gem. Prc. die Dauer und den Umfang der D. darauf beschränkt, daß der Oberrichter für die Regel allein über die erhobenen Beschwerden erkennt.

Lit.: Th. Kremski, De iure devolutionis in providendis beneficiis diss. inaug., Berolini 1853. P. Hinschius.

Devoti, Giovanni, geb. 1744 zu Rom, starb als Titularerzbischof von Carthago 1820.

Er schrieb: Juris canon. libri V, Rom. 1803. 1827. — Instit. canonicae, Rom. 1781 Leodii 1860.

Lit.: S. Ersch und Gruber. Teichmann.

Diakonat. In der apostolischen Zeit waren die Diakonen kirchliche Beamte, welche im Gegensatz zu den Bischöfen und Aeltesten mehr zu äußerlichen Functionen, namentlich bei der Feier des Gottesdienstes, bei der Armen- und Krankenpflege und bei der Vermögens-Verwaltung bestellt wurden, daneben aber auch zur Aushülfe in der Lehre und Zucht gedient zu haben scheinen.

Heute bildet der D. in der katholischen Kirche die zweite von den sieben Stufen, auf denen die potestas ordinis (Lehr- und Weihegewalt) wirksam wird (presbyteri, diaconi, subdiaconi, acoluthi, exorcistae, lectores, ostiarii). Seine früheren Functionen sind indeß über die auf den fünf letzteren Stufen stehenden Cleriker vertheilt, die in ihrer Gesammtheit als sog. ministerium dem sacerdotium, d. h. den Bischöfen (vollendetes Priesterthum) und einfachen Priestern (abgeleitetes Priesterthum) zur Seite treten. Im Uebrigen beruht der D. ebenso wie der Presbyterat auf göttlicher Einsetzung, während die aus ihm abwärts entwickelten Stufen lediglich juris humani sind, er wird demgemäß zu den ordines majores s. sacri gerechnet und legt die unbedingte Cölibats-Verpflichtung auf.

Die reformirte Kirche hat das Institut der Diakonen (Pfleger) wieder belebt. Ihr Beruf ist die Armenpflege. Mit den Predigern und Aeltesten bilden sie das Presbyterium der Gemeinde. In dieser Gestalt sind sie bei den neuen Verfassungsbildungen mehrfach auch in die lutherische Kirche übergegangen, die, abgesehen hiervon, den Namen Diakon nur als einen von der kirchlichen Qualification unabhängigen Rangtitel der Geistlichen kennt.

Lit: Richter, K.R., §§. 103, 161. Phillips, Lehrb. des K.R., I. §. 56. Bickell, Gesch. des K.R., §. 73 ff. Hübler.

Diäten. Die Frage, ob den Mitgliedern gesetzgebender Körper für Reise- und Tageskosten eine Entschädigung gewährt werden solle, und wie dieselbe zu normiren sei, ist von der Gsgb. und Literatur in sehr verschiedener Weise beantwortet worden.

In England wurden zwar im M.A. den Mitgliedern des Unterhauses seitens der Wahlkörperschaften gesetzlich bestimmte Entschädigungen gezahlt, seit dem 16. Jahrh. haben jedoch Aristokratie und Gentry allmälig darauf verzichtet, und seit der zweiten Revolution sind D. in England unbekannt; ein Parlamentssitz, weit entfernt Einkünfte zu gewähren, nöthigt vielmehr bei der Bewerbung und während der Dauer zu umfassenden Ausgaben für Wahlbestechungen und gemeinnützige Veranstaltungen des Wahlbezirks (vgl. Nasse, Die sociale Zusammensetzung des Hauses der Gemeinen in der Zeitschr. für die ges. Staatswissensch. Bd. 22 (1866), S. 234 ff.).

In Frankreich hat man mehrfach versucht, die englische Einrichtung nachzuahmen, so in den Verfassungen von 1814 und 1852, jedoch ohne dauernden Erfolg. (Batbie, Traité de droit public et administratif, T. III. (1863.) S. 417 ff. Die Dictionnaires von Block geben keine näheren Aufschlüsse.

Bei Gelegenheit der Stiftung des Nd. Bundes ist dann das englische System gegen die bisherige deutsche Gewohnheit auch auf deutschen Boden verpflanzt. Der A. 29 des Entw., „die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen", wurde zwar bei der ersten Lesung durch die mit wenigen Stimmen Majorität bewirkte Annahme eines gegentheiligen Amendements (Weber und v. Thünen) verworfen. Als aber bei der Schlußberathung die Regierungen von der Wiederherstellung dieser Bestimmung des Entwurfs das Zustandekommen der ganzen Verfassung abhängig machten (neben der Sicherstellung der Heereseinrichtungen), so erfolgte die Annahme der ursprünglichen Bestimmung (jetzt A. 32) mit großer Majorität. Es sind zwar in den Jahren 1868 und 1869 seitens des Abg. Waldeck Anträge auf Verfassungsänderung im Sinne von Diätenzahlung gestellt, aber beide Male in der Schlußabstimmung mit sehr geringer Majorität verworfen worden; im Jahre 1869 war bei der ersten Abstimmung sogar eine Majorität für die Verfassungsänderung (109:94) vorhanden. Uebrigens bietet der A. 32 keine Handhabe dar, um die Annahme von Unterstützungen seitens der Wählerschaft zu verbieten (G. Meyer, Grundzüge des Nd. Bundesrechts (1868), S. 99 f.; Thudichum, Verfassungsrecht des Nd. Bundes (1869), S. 208 ff.). Nach §. 14 A. 9 des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., dürfen auch die Mitglieder des Zollparlaments als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Unter den Theoretikern ist es John Stuart Mill, der sich in neuerer Zeit am entschiedensten gegen D. ausgesprochen hat, indem er sie unter Anderem ein immerwährendes Zugpflaster nennt, auf die übelsten Seiten der menschlichen Natur gelegt, und in der Steigerung zwischen Kleon und dem Wursthändler bei Aristophanes ein treffendes Spottbild dessen erblickt, was die Einführung von D. zur Folge haben würde. (John Stuart Mill, On representative government, Chap. X am Schluß.) Aehnlich Rößler, Studien zur Fortbildung der Preuß. Verfassung. Zweite Abth. (1864) S. 213 ff.: „Die drei Thaler reichen hin, die Concurrenz der Bewerber für jeden Abgeordnetensitz mit einer Menge Personen zu vergrößern, die viel besser dem Abgeordnetenhause fern blieben". Vgl. auch Tocqueville, De la démocratie en Amérique, 14me édit. Paris 1864, T. II. S. 13, 44 ff., 71 ff., der das Verhältniß besoldeter Aemter zur Demokratie nach umfassenderen Gesichtspunkten erörtert.

In vielen Ländern werden wenigstens den Mitgliedern der ersten Kammer keine D. gezahlt. So insbesondere in Preußen laut A. 68 der Verfassung; es hatte indessen die Verfassungs-Commission der Nationalversammlung für beide Kammern D. verlangt, und bei der Revision wurden verschiedene Anträge gestellt, um den sämmtlichen Mitgliedern der ersten Kammer, oder den gewählten oder den auswärtigen Mitgliedern derselben D. und Reisekosten zu bewilligen (v. Rönne, Verfg. Urk., 3. Aufl. 1859, S. 140). So auch in Bayern nach A. 30 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848. In andern Ländern bezieht sich die Diätenlosigkeit der ersten Kammer nur auf gewisse Kategorien von Mitgliedern, in Sachsen (Verfg.Urk. v. 1831 §. 120) nur auf diejenigen, welche vermöge erblichen Rechts oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität erscheinen, nach der früheren Kurhess. Verfassung (Verfg. v. 1831 §. 69) nur auf die Prinzen des Kurhauses und auf die Standesherren. In noch andern Ländern endlich erhalten alle Mitglieder der ersten Kammer D. und Reisekosten, so in Würtemberg (Verfg.Urk. von 1819 §. 194), in der Nordamerikanischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowohl hinsichtlich der Vertretung der Gesammtheit als auch der Einzelstaaten, endlich in Frankreich. (Nordamerikan. Unionsverfassung A. I, Sect. 6 §. 1. Rüttimann, Das Nordamerikan. Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz, Zürich 1867, Th. I, S. 164 ff. Batbie, a. a. O III. 417 ff.)

Dagegen werden regelmäßig den Mitgliedern der zweiten Kammer, oder in Kleinstaaten den Mitgliedern des Landtags überhaupt D. gewährt; doch wird in manchen Ländern die Zahlung von dem Umstande abhängig gemacht, daß die Mitglieder nicht an dem Orte der Versammlung selbst wohnen, so in Belgien (Verfg.Urk. von 1831 A. 52); so ferner in Bayern (Wahlges. vom 4. Juni 1848 A. 30), in Sachsen (Verfg.Urk. von 1831 §. 120), in Würtemberg (Verfg.Urk. von 1819 §. 194), in Luxemburg (Verfg.Ges. von 1848 A. 77); ein derartiger Antrag wurde auch bei der Revision der Preuß. Verfg.Urk. von dem Plenum der ersten Kammer wiederholt angenommen, von der zweiten jedoch verworfen, die es nicht für angemessen hielt, in das Staatsgrundgesetz eine so sehr in das Detail gehende, nur wenige Personen treffende Bestimmung aufzunehmen, und auch materiell mit der Intention der ersten Kammer nicht einverstanden war, weil sie annahm, daß die Gleichstellung der Kammermitglieder unter sich wichtiger sei, als die durch jene Ausnahme zu erzielende geringe Ersparniß (v. Rönne, Verfg.Urk., S. 166 f.). In Altenburg (Grundges. von 1831 §. 246) und in Oldenburg (Rev. Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 A. 164 §. 2) erhalten die am Versammlungsorte wohnhaften Abgeordneten die Hälfte der Tagegelder.

Während in den meisten Ländern die Entschädigung in Tagegeldern gezahlt wird, die meist sehr mäßig bemessen sind, ein System, welches in Deutschland das ausschließliche ist, so ist dagegen neuerdings in Nordamerika und in Frankreich die Entschädigung in einer Pauschsumme fixirt. Dieselbe beläuft sich in Nordamerika seit 1866 auf 5000 Dollars, es werden zwar für Versäumnisse Abzüge gemacht, es ist aber dennoch vorgekommen, daß Jemandem, der sich erst am letzten Tage der Session präsentirte, 2000 Dollars ausgezahlt wurden; daneben werden Reiseentschädigungen gewährt, die zwar neuerdings herabgesetzt, aber noch immer unverhältnißmäßig hoch sind (Rüttimann, a. a. O., I, S. 164 ff.). In Frankreich beträgt nach dem Senatusconsult vom 25. December 1852 die Entschädigung für die Deputirten des corps législatif monatlich 2500 Frcs. während der Session; die Senatoren haben ihr Amt lebenslänglich und erhalten jährliche Dotationen von 30,000 Frcs. (Batbie, a. a. O., S. 417 ff.) welche jedoch durch die neueste Verfassungsänderung für die künftig zu ernennenden Senatoren auf die Hälfte ermäßigt sind.

Unter den theoretischen Vertheidigern der D. mag Dahlmann hervorgehoben werden: „Sie verbürgen dem Volke, daß seine Wahlkammer dem bürgerlichen Verdienst auch ohne das Geleit des Reichthums offen steht. Mögen sie diesen oder jenen Untüchtigen anlocken, viel schlimmer doch, wenn in Ermangelung derselben am Ende der Mindestfordernde zum Abgeordneten gewählt würde". (Dahlmann, Politik, 2. Aufl. 1847, S. 170.)

Lit.: Einzelnes bei Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. 1863, I. 659. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863, II. 365. — Pözl, Abgeordnete in Bluntschli's Staatswörterbuch, I. 6 ff. Ernst Meier.

Diebstahl. Der Begriff und seine Elemente: D. ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (von Tauschwerth?) aus der Innehabung eines Andern wider dessen und des Eigenthümers Willen, mit Kenntniß aller angegebenen Umstände, ohne Bezugnahme auf ein Forderungsrecht und ohne Leistung eines Gegenwerthes, um dieselbe sich selber zuzueignen.

1) Gegenstand desselben ist hiernach a) eine körperliche Sache. Daher das furtum usus und das furtum possessionis des Röm. R. nicht zum D. im heutigen Sinn gehören. Daher ferner der sog. literarische D. von demselben zu unterscheiden ist. Dagegen ist an Gas ein D. möglich (anderer Meinung Mittermaier, Temme, Osenbrüggen). b) Eine bewegliche Sache. Daher gehört das heimliche Abpflügen fremden Eigenthums nicht hierher. Dagegen kann die Pertinenz einer unbeweglichen Sache ebenso wie eine zum Behuf des D. erst beweglich gemachte Sache zweifellos Gegenstand des D. sein. Der civilistische Begriff der beweglichen Sache ist hier einflußlos c) Eine Sache von Tauschwerth? Dafür Sachsen, das die Entwendung von Sachen „ohne Schätzungswerth" unter besondere Bestimmungen zieht (§. 330), dann Oesterreich und Würtemberg

(wenigstens nach der Praxis). Ebenso England. Dagegen Preußen (Oppenhoff zu §. 215 n. 2 flg.). Sonst pflegen die gesetzlichen Definitionen das Erforderniß zu verneinen, während sonstige Bestimmungen auf es hinweisen. Für dasselbe sind unter Anderen Mittermaier, Temme, Hefftér. Köstlin fordert eine besondere gelindere Strafe für den Fall seines Mangels. Gegen dasselbe sind unter Anderen Geyer und Hälschner. d) Eine in fremdem Eigenthum befindliche Sache. Daher ist an herrenlosen Sachen (wohin menschliche Leichen sammt ihrer Bekleidung gehören) kein D. möglich. S. jedoch Hessen A. 377 u 78, Thüringen §. 219, Oesterreich §. 306 und Oppenhoff §. 215 n. 16. Ebenso nicht an dem freien (nicht eingezäunten) Wild und an Fischen in offenem Wasser. Es mangelt hier zugleich an dem Erforderniß sub e. S. jedoch Oesterreich §. 174, g; Oesterr. Entw. §. 268, k. Dagegen schließt Miteigenthum an der gestohlenen Sache den Diebstahlsbegriff nicht aus. e) Eine in fremder Innehabung befindliche Sache. Dies Merkmal unterscheidet den D. von der Veruntreuung und dem sog. Fund-D. Die Innehabung (der Gewahrsam) ist nicht als ein bloßes Verhältniß physischer Nähe zu fassen. Die durch solche Nähe begründete Möglichkeit einer Herrschaftsäußerung über die Sache hat hier eine Bedeutung nur dann, wenn sie von dem Willen ergriffen ist. S. hierüber insbesondere Hälschner. Anderer Meinung sind Köstlin, Berner. Daher Gäste im Wirthshause, Dienstboten, Arbeiter, Gefangene . . an den ihnen zum Gebrauche verabreichten Gegenständen, obgleich sie eine factische Verfügungsgewalt über dieselben haben, einen D. dennoch begehen können. Anders, wenn ihnen betreffende Gegenstände speciell zur Verwahrung, unter besondere Obhut oder unter ausschließlichen Verschluß gegeben sind. Vgl. dagegen Oppenhoff §. 215 n. 28. — Eine verlorene Sache ist nicht mehr im Gewahrsam. Verloren ist sie, wenn der vorige Inhaber den Ort der Sache nicht mehr kennt, oder nicht in deren Nähe zu gelangen vermag (Blöde, N. Jahrbb. für Sächs. Str.R., I, 2). — Auf die Rechtmäßigkeit der Innehabung kömmt es nicht an.

2) Zum äußeren Thatbestande gehört: a) die Wegnahme der Sache aus der fremden Innehabung. Daß sie durch eigenes Handanlegen seitens des Diebes erfolge, ist nicht erforderlich. Daher die Kühe, welche auf fremder Wiese weiden, einen D. vermitteln können. b) Eine Wegnahme gegen den Willen des Inhabers (Würtemberg und Hessen: „..oder des Eigenthümers"; Braunschweig: wider Willen des „Berechtigten"; Preußen erwähnt das Erforderniß nicht, ohne es ausschließen zu wollen). Nach Hufnagel und Beseler macht die Einwilligung des Inhabers diesen zum Gehilfen des D. — Durch Täuschung herbeigeführte Einwilligung schließt ebenfalls den Diebstahlsbegriff aus. Desgleichen die sonst in Folge eines Irrthums gegebene. Dagegen ist die Einwilligung eines Unmündigen gleichgültig. — Ob das Stillschweigen des Inhabers als Zustimmung zu betrachten sei, ist quaestio facti. — Heimlichkeit der Wegnahme ist kein Erforderniß, wenn dieselbe nur erfolgt ohne Vergewaltigung des Inhabers. c) Eine Wegnahme gegen den Willen des Eigenthümers. Oesterreich verneint dies Erforderniß (in Bezug auf Würtemberg, Hessen und Braunschweig s. oben; von Preußen gilt auch hier das sub b. Gesagte). Auch die vom Wegnehmer nicht gekannte Einwilligung schließt den Diebstahlsbegriff aus. d) Eine Wegnahme, welche nicht den Charakter der Selbsthilfe hat. Daher die Wegnahme der geschuldeten Sache seitens des Gläubigers keinen D. begründet. Ebenso wenig die Wegnahme einer andern Sache, um sich damit für eine Forderung bezahlt zu machen. Durch das Merkmal der „rechtswidrigen Zueignung" sind Fälle der letzteren Art nicht ausgeschlossen; wohl aber durch das der Absicht, einen „unrechtmäßigen Gewinn" zu machen (Baden, Sachsen, Thüringen). e) Eine Wegnahme ohne Leistung eines Gegenwerthes. Dem Bestohlenen muß ein materieller Verlust drohen. Der eigenmächtige Tausch ist, gleich der Selbsthilfe, wegen seines wesentlich andern psychologischen Charakters vom D. zu unterscheiden. Köstlin indeß will ihn als D. mit mildernden Umständen behandelt haben. Die Gesetze berücksichtigen das fragliche Erforderniß nur zum Theil und nur mittelbar, nämlich nur insofern, als sie die sub d. erwähnte Absicht in den Begriff aufnehmen.

3) Zum inneren Thatbestande gehört: a) die Kenntniß des Vorliegens der bisher erwähnten Erfordernisse. Daher schließt die irrige Annahme eines Eigenthumsrechts an der Sache, oder einer Einwilligung seitens des Eigenthümers, bzw. Inhabers, den Diebstahlsbegriff aus. Ebenso (wo das Erforderniß sub 1, c. anerkannt ist) die irrige Annahme der völligen Werthlosigkeit der Sache. Desgleichen die Annahme, daß die Sache verloren oder derelinquirt sei. Endlich die Beziehung der Wegnahme auf ein vermeintlich vorhandenes Forderungsrecht. b) Richtung des Willens auf unentgeltliche Aneignung der Sache, oder diebische Absicht (Köstlin: Absicht, die Sache „für sich selbst zu haben"). Einen Gegensatz hierzu bildet u. A. die zur Sachbeschädigung gehörige Absicht der bloßen Schädigung Der Dieb will die Sache, die er dem Andern entzieht, zugleich seinen eigenen Interessen dienstbar machen; gleichviel übrigens, welchen Inhalt diese Interessen haben mögen. Unter Anderem liegt dies Merkmal vor, wenn die Absicht besteht, die gestohlene Sache zu verschenken. Bei dem sog. „Futter-D." dagegen fehlt neben dem Requisit sub 2, e. auch das hier in Frage stehende. Vgl. in Betreff dieser Species Sachsen A. 330, Preußen §. 349, 7, Nd. Entw. §. 356, 5. — Die subjectiven Erfordernisse (3, a u. b) müssen bei der Besitzergreifung bereits vorliegen. c) Nach Einigen (insbes. Temme) das Motiv der Gewinnsucht. Oesterreich („... um seines Vortheils willen") und Braunschweig („in gewinnsüchtiger Absicht") stellen dies Erforderniß zweifellos auf. Ebenso scheinen es Baden, Sachsen, Thüringen aufzustellen. Doch kommt es überall auf die in der Praxis schwankende Auslegung des Wortes „Gewinn" an. Preußen bedroht die sonst privilegirte Entwendung von Consumptibilien in geringem Betrage, sowie den dito „Futter-D." unter Hinzutritt der gewinnsüchtigen Absicht mit den gemeinen Diebstahlsstrafen. In der Praxis hat das fragliche Erforderniß häufig die Stelle besser legitimirter Requisite (insbes. der sub 2, d u. e) vertreten. Vgl. gegen dasselbe bes. Hälschner.

Vollendung und Versuch. Vollendet ist der D. mit der Besitzergreifung also sobald der Dieb die Sache in seine Verfügungsgewalt gebracht hat. Dies ist u. A. auch geschehen, wenn derselbe die Sache im Wohnbereich des Verletzten versteckt hat (anderer Meinung Hälschner). — Hinsichtlich des Versuchs besteht hier das Eigenthümliche, daß die zum Thatbestande gehörige Handlung, nämlich die Besitzergreifung, sich regelmäßig in einem einzigen Acte vollzieht, so daß Beginn und Ende der Ausführung des Verbrechens fast in Eins zusammenfallen. Denkbar ist es jedoch immerhin, daß die Handlung vor ihrem Ziele abbreche, also das Stadium des Versuchs nicht überschreite (z. B. wenn der Taschendieb bei dem Versuche, die Börse aus der Tasche zu ziehen, ertappt wird). — Jenem entscheidenden Acte der Besitzergreifung aber gehen häufig Vorbereitungshandlungen voraus, welche in die Rechtssphäre des Inhabers der Sache bereits verletzend eingreifen (z. B. Einsteigen und Einbrechen), und welche, wenn in ihnen die bestimmte diebische Absicht erkennbar hervortritt, als Diebstahlsversuche (s. jedoch die französische Praxis) behandelt werden. Nach Einigen (z. B. Zachariä) genügt das erstere Merkmal, nach Anderen (z. B. Hälschner) das letztere. Weiteres s. unten.

Arten des D. und Behandlung derselben. Hinsichtlich der praktischen Behandlung des D. sind nach heutigem R. die folgenden Eintheilungen wichtig:

1) Die Eintheilung in gemeinen und privilegirten (d. i. durch eine mildere Behandlung ausgezeichneten) D. Zu letzterem gehört: a) der sog. Familien-D., d. i. nach neuerem R. der D. unter Ehegatten und nahen Verwandten. Von letzteren ziehen Preußen und der Nd. Entw. Eltern und Großeltern, Kinder, Enkel, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, sowie Geschwister des Thäters hierher. Ihnen werden Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher gleichgestellt. Die übrigen Gesetze ziehen diesen Kreis theils enger, theils weiter. — Preußen, der Nd. Entw. und Baden schließen die Bestrafung der Ehegatten, Eltern und Großeltern gänzlich aus; im Uebrigen gleich den Andern nur die Verfolgung von Amts wegen. Einige Gesetze (Oesterreich, Würtemberg, Sachsen, Thüringen) drohen hier ferner allgemein gelindere Strafen. — Die fraglichen Begünstigungen gelten nicht blos in Bezug auf die Urheberschaft, sondern

auch in Betreff der Theilnahme. Nicht aber in Betreff fremder Theilnehmer. S. jedoch Bayern, Braunschweig und Baden. b) Der Mundraub, d. i. die Entwendung von Eß- und Trinkwaaren zu unmittelbarem Genusse. Preußen und der Nd. Entw. schließen „Früchte" ein. Letzterer fordert geringen Werth oder geringe Menge des Entwendeten; ersteres Mangel der Absicht, sich einen vermögensrechtlichen Vortheil zuzuwenden. Oesterreich und Bayern zeichnen den Fall nicht aus. Die anderen drohen gelindere Strafe. Einige (Sachsen, Thüringen, Würtemberg, Braunschweig) schließen zugleich die Verfolgung von Amtswegen aus. Der Nd. Entw. dann, wenn die That gegen Hausgenossen oder gegen den Brodherrn begangen wird. c) Die Entwendung sonstiger Bodenerzeugnisse in geringem Betrage und vom Felde. Sie findet sich meist in besonderen Gesetzen (Feldpolizeiordnungen) behandelt. S. indeß Bayern A. 284, 345. d) Die Zueignung von Bodenbestandtheilen wie Sand, Lehm, Steinen, Erde, Rasen ꝛc. (Preußen, Bayern). Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Concession bedarf, sind auszuscheiden. e) Holz- und Forst-D. S. darüber den Art. Holzdiebstahl.

2) Die Eintheilung des D. in kleinen und großen, bzw. in eine Mehrheit nach dem Betrage des Gestohlenen unterschiedener Kategorien. Die meisten neueren Gesetze haben dieselbe aufgenommen, und zwar in mancherlei Combinationen mit den anderen Umständen, auf welche Eintheilungen und Abstufungen des D. gegründet werden. Theils nämlich wird der Betrag diesen anderweitigen Momenten einfach coordinirt (Bayern), oder mit ihnen cumulirt (Hessen in Betreff des kleinen D.), theils ordnet sich die Abstufung nach dem Betrage jenen anderen (qualitativen) Abstufungen unter (Sachsen, Baden), theils finden sich alle diese Systeme (Hessen), oder die zwei ersteren (Braunschweig) vereinigt. Auch findet sich dieser Abstufungsgrund mit der Eintheilung der Delicte in Verbrechen und Vergehen (Oesterreich), bzw. in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (Bayern) in Zusammenhang gebracht. — Preußen, Oldenburg und der Nd. Entw. lassen (hierin dem C. p. folgend) den Betrag des Gestohlenen nur als Ausmessungsgrund gelten. — Der Betrag des D. bestimmt sich nach dem gemeinen Werthe (dem Marktpreis) des Gegenstandes der Besitzergreifung zur Zeit und am Orte der That. — Die Casuistik s. bei Temme.

3) Die Eintheilung in einfachen (gemeinen) und schweren, d. i. durch einen gesetzlich ausgezeichneten Schärfungsgrund charakterisirten D. Der Sache nach findet dieselbe sich in allen Gsgbb. In Betreff ihres Verhältnisses zu der Abstufung nach dem Betrage s. oben.

Der einfache D. zerfällt meist wieder in den mit und den ohne Erschwerungen. Hinsichtlich der Umstände, welche zu den letzteren zu rechnen seien, findet sich indeß keine Uebereinstimmung. Doch macht sich in Betreff derselben der Gesichtspunkt einer besonderen Schutzbedürftigkeit gewisser (überhaupt oder bestimmten Personen gegenüber schwer zu sichernder) Gegenstände in dominirender Weise geltend. Zu diesen Gegenständen gehören unter Anderem das Ackergeräth auf dem Felde, Tuche auf der Bleiche, geschlagenes Holz im Walde, das Arbeitsgeräth des Arbeitgebers gegenüber von dem Arbeiter und der Hausrath gegenüber vom Gesinde. Eine wichtige Species dieses erschwerten D. ist der sog. Haus-D. — Der Rev Nd. Entw. kennt diese Mittelklasse des D. mit Erschwerungen nicht.

Auch der schwere oder ausgezeichnete D. wird mehrfach wieder abgestuft. S. insbes. Würtemberg, Braunschweig, Sachsen. — Die wichtigsten der zu ihm gehörigen Fälle (Diebstahl mit Einbruch, — Einsteigen, — Waffen, mittelst Anwendung falscher Schlüssel, mittelst Einschleichens in bewohnte Räume) pflegen unter dem Ausdruck „gefährlicher D." zusammengefaßt zu werden. Das ihnen gemeinsame Moment der Gefährlichkeit wird aber bald auf die Gesinnung des Thäters, wie sie aus den Umständen der That erschlossen werden kann, bald auf die objective Seite der That (auf die in dem Vorgehen des Diebes sich wirklich oder scheinbar begründende Gefahr für den Berechtigten) bezogen. — Der gefährliche D. unterscheidet sich wieder danach, ob das qualificirende Moment in der Art liegt, wie die diebische Absicht ihre Verwirklichung finde

oder finden soll (s. unten a, b, d, e), oder ob es, wie beim bewaffneten D., ein selbständiges Moment neben der Erfüllung des Diebstahlsbegriffs bildet. — In Betreff des Versuchs bestimmt Sachsen, daß er als beendigt zu betrachten sei, wenn die qualificirenden Handlungen vorgenommen sind.

Als ausgezeichnet erscheint der D. nach den meisten Gesetzen: a) wenn er mittelst Einbruchs verübt wurde. S. den Art. „Einbruch". b) Wenn mittelst Einsteigens. S. den Art. „Einsteigen". c) Wenn mit Waffen. Preußen und der Nd. Entw. ziehen hierher alle Fälle, wo der Dieb oder einer der Theilnehmer am D. „Waffen bei sich führt". Sie betonen damit ausschließlich die objective Gefährlichkeit der That, d. i. hier die Gefahr, daß der Besitz der Waffen zum Gebrauch verführe und, davon abgesehen, den Berechtigten schrecke und von der Abwehr des Diebes abhalte. Uebrigens muß der Dieb um den Besitz der Waffe gewußt haben. Die meisten übrigen Gsgbb. berücksichtigen, jedoch in sehr verschiedener Weise, das Motiv der Waffenführung und damit die subjective Gefährlichkeit. Braunschweig, Thüringen und der Oesterr. Entw. fordern ausdrücklich, daß der Dieb sich mit Waffen versehen habe in der Absicht, sich eventuell damit zur Wehr zu setzen. — Zu den „Waffen" werden hier nicht nur Waffen im technischen Sinne, sondern auch sonstige der persönlichen Sicherheit gefährliche Werkzeuge gerechnet. Bei der Frage, ob bestimmte Gegenstände dazu zu rechnen seien, wird vielfach auf das Motiv, aus welchem sie mitgenommen worden sind (auch, wiewohl inconsequenter Weise, seitens der preußischen Praxis) Bezug genommen. — Sachsen stellt in Bezug auf bewaffneten D. Versuch und Vollendung gleich. d) Wenn mittelst Anwendung falscher Schlüssel zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes oder der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse. Zu den falschen Schlüsseln pflegen auch Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare jedoch nicht bestimmte Werkzeuge gerechnet zu werden. Einige Gesetze (Hessen, Bayern, Würtemberg) stellen den falschen Schlüsseln die ächten unter gewissen Voraussetzungen (z. B. daß sie vorher entwendet waren) gleich.

Mehrere Gesetze fügen hinzu: e) den Fall, wenn der Dieb in ein bewohntes Gebäude oder einen umschlossenen Hofraum, um in jenem nach Eintritt der Nachtruhe zu stehlen, vor dem Eintritte derselben eingeschlichen oder heimlich darin geblieben ist. f) Den Fall, wenn auf öffentlichen Plätzen oder Straßen oder in Post- oder Eisenbahngebäuden Reisegepäck oder Transportgegenstände mittelst künstlicher Beseitigung der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel gestohlen wird. g) Den D. an Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter 12 Jahren bei sich führt. h) Den D. während einer Feuers- oder Wassersnoth an gefährdeten oder geflüchteten Sachen, bzw. (Thüringen, Braunschweig, Oesterreich) den D. während einer dringenden, die Verwahrung des Eigenthums erschwerenden, Gefahr. i) Den von einer Bande begangenen D., bzw. (Würtemberg, Braunschweig, Oesterr. Entw.) den gewerbsmäßigen D. k) Den im Complott begangenen D. (Oesterreich). l) Den Kirchen-D., d. i. die Entwendung einer dem Gottesdienste gewidmeten Sache aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude (abweichend Thüringen). Der Rev. Nd. Entw. hat die Auszeichnungsgründe g, h, k nicht.

Wo die aufgeführten Umstände nicht als Auszeichnungsgründe anerkannt sind, finden sie sich regelmäßig den Erschwerungsgründen eingereiht.

Strafmaß und Strafmittel. Das normale Strafmittel ist für den einfachen D. Gefängniß, für schweren Zuchthaus, bzw. Arbeitshaus für die niedrigere, Zuchthaus für die höhere Stufe. Neben der Freiheitsstrafe drohen Belgien und Frankreich (jenes obligatorisch, dieses facultativ) Geldstrafe. Geringere Fälle werden mehrfach mit blos polizeilichen Strafen bedroht — Der Minimalsatz der Gefängnißstrafe ist im Rev. Nd. Entw. eine Woche; die erste Ausgabe hatte das Minimum weggelassen. — Der D. gehört, wie die gewinnsüchtigen Eigenthumsverbrechen überhaupt, zu den specifisch entehrenden Verbrechen. Auffallenderweise bedroht der Nd. Entw. den einfachen D. weder obligatorisch, noch facultativ mit Suspension der Ehrenrechte.

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf den D. Dieselben erleiden hier wichtige Modificationen, insbesondere in Betreff a) des Rückfalls. Meist wird der wiederholte Rückfall beim D. (in Bayern, Hessen, Würtemberg der Rückfall beim D. überhaupt) durch besonders strenge Strafbestimmungen ausgezeichnet. b) Der Concurrenz. Hierher gehört es, daß die Gesetze, welche den Betrag als Strafabstufungsgrund behandeln, zum Theil (Braunschweig, Oesterreich, Thüringen, Hessen, Baden, Sachsen), jedoch unter verschiedenerlei Einschränkungen, die Zusammenrechnung der Beträge mehrerer concurrirender D. anordnen. c) Der thätigen Reue. Einige Gesetze (Oesterreich, Oesterr Entw., vgl. Sachsen, Braunschweig) behandeln den aus freiem Antrieb gebotenen Ersatz des Gestohlenen als Strafausschließungsgrund, die meisten andern als Milderungsgrund.

Gsgb.: Revid. Nd. Entw. §§. 237—40, 242, 43; 366, 2, 3, 5; Preußen 215—24, 228, 29, 349; Oesterreich 171—89, 460, 63—66; Oesterr. Entw. 265—70; Bayern 271—92; Sachsen 272—81, 295—303; Würtemberg 316—43; Hessen 354—78; Baden 376—399.

Lit.: Köstlin, Abhandlungen; Hälschner, System, II.; Schwarze, Das Verbrechen des ausgezeichneten D. nach den neueren deutschen Gesetzen, Erlangen 1863; R. Temme, Ueber den Betrag des D., Erlangen 1867; E. Ullmann, Ueber den Dolus beim Diebstahle. Mannheim 1870. Merkel.

Dienstliste der Geschwornen ist das Verzeichniß der für eine bestimmte Sitzungsperiode einberufenen Geschwornen. Sie geht aus der Jahresliste, diese aus der Urliste hervor, und bildet die Grundlage der aus dem Ausloosungsverfahren hervorgehenden Spruchliste. Nur sie, nicht ihre Vorläufer gewinnen daher ein unmittelbares Interesse für die Angeklagten; sie bedürfen ihrer zur Vorbereitung der Ablehnungen. — Nach vielen Gesetzen erfolgt die Bildung durch Ausloosung aus der Jahresliste in einer öffentlichen Gerichtssitzung bis zur Höhe von 40, 36, oder mindestens 30 Namen, neben denen aus der Jahres-Ergänzungsliste auch noch 12 oder weniger Hülfsgeschworne ausgeloost zu werden pflegen. — Anderwärts übersendet der Regierungspräsident (Altpreußen) oder der erste Präsident des Appellationsgerichts (neupreußische Provinzen) aus der von ihm gebildeten Jahresliste einen Auszug mit 48 Namen an den Vorsitzenden der bevorstehenden Sitzungsperiode. Dieser wählt aus dem Verzeichniß nach seinem Ermessen 30 Personen und veranlaßt deren Ladung auf den zur Eröffnung der Sitzungen bestimmten Tag. Gehen Entlassungsgesuche ein, unter Bescheinigung erheblicher Hinderungsursachen, und erfolgt demzufolge „Dispensation", so hat der Vorsitzende aus dem ihm zugefertigten Verzeichniß andere Geschworne auf die D. zu bringen und deren Einberufung zu veranlassen, doch nur insofern dies noch geschehen kann. Stellt sich zur Zeit der Eröffnung der Sitzungsperiode oder im Laufe derselben heraus, daß die Mindestzahl der zur Bildung des Schwurgerichts erforderlichen Geschwornen durch die erschienenen nicht erreicht wird — 24 —, so ist nicht weiter auf jenes Verzeichniß zurückzugreifen, sondern auf die Jahres-Ergänzungsliste. Erhöht sich aber im Laufe der Sitzung um deswillen, weil nicht durch Entlassung, sondern nur durch Beurlaubung zeitweise ein zu geringer Bestand herbeigeführt war, die Beurlaubten aber wieder eingetroffen sind, die Zahl der Erschienenen bis über den für die Bildung des Schwurgerichts vorgeschriebenen Höchstbetrag — 30 —, so tritt der letzte, dann der vorletzte u. s. w. der einberufenen Ergänzungsgeschwornen aus, bis nur 30 bleiben. Hieraus erhellt, wie rasch Zahl und Namen auf der D. wechseln können; namentlich wenn in die Sitzungszeit für den einen oder den anderen Kreis des Schwurgerichtsbezirks Tage fallen, an denen Angelegenheiten von allgemeinerer Bedeutung zu erledigen sind, Wahlen u. dgl. m. Dem entsprechend ist vorgeschrieben, daß dem verhafteten Angeklagten am Tage vor der Hauptverhandlung ein Verzeichniß zugestellt werde, welches Namen, Stand und Wohnort der zur Zeit die D. füllenden Geschwornen enthält, mögen sie aus der Hauptliste oder der Ergänzungsliste stammen. Wird diese Mittheilung versäumt oder unrichtig bewirkt, so begründet dies einen Nichtigkeitsgrund, sobald der Angeklagte den Mangel noch während der Bildung des Schwurgerichts zwar rügt, aber mit dieser Rüge nicht berücksichtigt wird. Dem nicht verhafteten Angeklagten steht das Recht zu, am Tage vor der Verhandlung und bis zu deren Be-

ginn das Verzeichniß der, zur Zeit die D. bildenden Geschwornen einzusehen und sich Abschrift geben zu lassen. — Für die Geschwornen erwachsen aus der Aufnahme in die D. keine besondern Rechte. Nicht diese, sondern erst die Theilnahme an den Verhandlungen gibt das Recht, binnen Jahresfrist den Dienst für weitere Schwurgerichtsperioden zu verweigern und auch dies nicht unbedingt, wenn die Berufung aus der Ergänzungsliste erfolgt war. — Bei der Auswahl der Geschwornen durch den Vorsitzenden aus einem größeren Verzeichniß bleibt die Möglichkeit frei, nicht nur einige Rücksicht auf die besondere Eigenthümlichkeit der vorkommenden Sachen (Einberufung von Aerzten, Kaufleuten, Landwirthen) zu nehmen, wenngleich die Berufung aus möglichst vielen Ständen, als der Bedeutung des Geschwornengerichts am meisten entsprechend, als Regel inne zu halten, sondern es kann auch billige Rücksicht auf besondere Zeitläufte (z. B. die Ueberschwemmung gewisser Gegenden, Markt- und Meß-Zeiten u. dgl.), sowie auf die bedrängte Lage solcher Personen genommen werden, welche nur vermöge der Geringfügigkeit des Census in die Liste gekommen, und nur unter Opfern und Sorgen den ihnen, trotz allen guten Willens lästigen Dienst wahrzunehmen vermögen. Weit mehr Zufälligkeiten ist die Herstellung der D. (auch Sitzungsliste, Spruchliste wohl genannt) ausgesetzt, sobald sie durch Ausloosung erfolgt.

Gsgb.: Preuß. Verordn. vom 3. Jan. 1849, §§. 68, 82; Ges. vom 3. Mai 1852, A. 58 f.; neue Provinzen: Verordn. vom 25. Juni 1867, §. 287 f. Wichtig das Geschw.-Wahl-Ges. für Sachsen (1868), Baden (1864), Würtemberg (1868). Schaper.

Dienstmiethe ist dasjenige Miethsverhältniß, dessen Gegenstand die Leistung von Arbeiten bildet. Diese Arbeiten können entweder als solche, einzeln, nach Art und Dauer oder im Ganzen, nach Ziel und Ergebniß, als eine Gesammtleistung vermiethet werden. Das erstere Geschäft nennen die Römer locatio conductio operarum, das letztere locatio conductio operis, l. 51. §. 1. D. loc. 19. 2. l. 5. §. 1. D. d. V. S. 50. 16. Doch bezeichnen sie bei diesem als locator nicht den Arbeiter, sondern den Arbeitgeber und fassen somit als Gegenstand nicht die Nutzung der Arbeitskraft, sondern das unfertige, herzustellende Werk auf, l. 22. §. 2. D. loc. 19. 2: ein Sprachgebrauch, der sich geschichtlich daraus erklärt, daß locare dem ursprünglichen Wortsinne nach „vergeben", „unterbringen" bedeutet, und somit nur auf den Verdinger des Werks, der die Initiative zu ergreifen pflegt, dagegen nicht auf den Uebernehmer (redemtor) paßte. Beispiele für locatio operarum, die sich jedoch bei den Römern nur auf operas illiberales bezog und daher meist durch Sklavenmiethe (locatio rei) ersetzt wurde, bieten die Verträge mit Tagelöhnern und mit Gesinde; für locatio operis diejenigen über Ausführung eines Baues, l. 22. §. 2. l. 30. §. 3. D. loc., über Transport von Sachen oder Personen, l. 11. §. 3. l. 13. §§. 1. 2. D. eod., über Ausbildung eines Lehrjungen, l. 13. §§. 3. 4. eod., endlich über jede Bearbeitung von Stoffen, wie Tuch, Gold u. s. w., l. 13. §§. 5. 6. eod. Geschäfte der letzteren Art sollen jedoch nach Justinians Bestimmung als Kaufverträge betrachtet werden, wenn der Arbeiter auch den Stoff für die Bearbeitung zu liefern verspricht. Vgl. Gai III. 147. §. 4. J. de loc. 3. 24. l. 2. §. 1. D. loc. 19. 1. Uebrigens kommen auch Sachmiethe und D. vereinigt vor, wenn z. B. der Transport an einem bestimmten Platze oder in einem bestimmten Raume vermiethet wird. Eine Form ist für den Dienstmiethvertrag weder nach Röm., noch nach gem. R. vorgeschrieben. Das preuß. R. ordnet denselben dem allgemeineren Begriffe eines Vertrages über Handlungen gegen Vergütigung unter und verlangt auch hier zur Klagbarkeit bei einem Objecte von über 50 Thlrn. schriftliche Form oder Leistung und Annahme der von dem einen Theile versprochenen Handlung, §. 870 ff. A. L.R. I. 11. Besonderes gilt jedoch in dieser, wie in anderen Beziehungen für die Gesindemiethe. S. Preuß. Gesinde-Ordn. v. 8. Novbr. 1810. Die Wirkung des Vertrages besteht im Allgemeinen in der Verpflichtung einerseits des Vermiethers, die Dienste in der verabredeten Art und Zeit zu leisten, bzw. das bedungene Werk fertig herzustellen, und andererseits des Miethers, den Lohn in der festgesetzten, eventuell durch Sachverständige zu bestimmenden Höhe, im Zweifel jedoch erst nach Empfang der Gegenleistung zu zahlen, sowie die etwa sonst versprochenen Gegen-

stände, wie Kost, Wohnung u. s. w., zu gewähren. Dabei hat jeder Theil dem anderen nicht blos für Arglist, sondern auch für Nachlässigkeit einzustehn; und die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten kann der locator mit einer actio locati, der conductor mit einer actio conducti erzwingen, l. 13. pr. bis §§. 4. 6. l. 25. §. 7. D. loc. 19. 2. l. 14. 22. C. de loc. 4. 65. Im Einzelnen bleibt jedoch zu bemerken, daß nach ausdrücklicher Bestimmung eine Schuld des Vermiethers auch dann vorliegt, wenn er die bei ihm vorauszusetzende besondere Sachkenntniß entbehrt, l. 19. §. 5. D. loc. daß es dagegen sehr zweifelhaft ist, in wieweit er auch für eine Culpa der von ihm angenommenen Gehilfen oder Vertreter zu haften habe. Vorausgesetzt wird dabei der Fall, daß es ihm nach dem Sinne des Vertrags überhaupt freistand, dergleichen anzunehmen, l. 48. pr. D. loc.; denn ohne dies muß er natürlich jeden aus ihrer Annahme erwachsenden Schaden ersetzen, l. 19. 21. 23. D. pr. loc. 17. 2. Aber auch in jenem Falle wollen Manche (Puchta, Keller, Ubbelohde) den Arbeitnehmer für die Handlungen seiner Leute, wie für seine eigenen, einstehen lassen; und diese Ansicht ist im Preuß. R. §§. 929, 930, A.L.R. I. 11. gesetzlich bestätigt. Gleichwohl ist es den Grundsätzen des Röm. R. allein entsprechend, dem Schuldner hier, wie in andern Fällen, nur dann eine Verantwortung aufzubürden, wenn er bei der Auswahl der betreffenden Personen eine Nachlässigkeit begangen hat (culpa in eligendo). So auch Ihering, Windscheid u. A. m. wegen l. 21. §. 3. D. de neg. gest. 3. 5. l. 10. §. 1. l. 11. l. 20. D. comm. 13. 6. l. 25. §. 7. D. loc. Anders für den Landtransportvertrag D. H.G.B. A. 400. Eine nachträglich eintretende Unmöglichkeit der Dienstleistung bewirkt hier, wie beim Miethsverhältniß überhaupt, eine Auflösung des Vertrages, so daß kein Theil dem andern etwas zu leisten hat, l. 5. §. 6. D. loc. Eine solche Unmöglichkeit liegt aber nicht vor, wenn der Miether mit oder ohne Schuld sich außer Stande findet, die Dienste anzunehmen. Schwierigkeiten macht endlich noch der Fall, wo das von dem Arbeiter gefertigte Werk vor der Uebergabe an den Besteller zufällig untergeht. Streng genommen hat hier der Arbeiter nicht erfüllt, weil es nicht bis zur Annahme von Seiten des anderen Theils (approbatio) gekommen ist, l. 62. D. loc. Gleichwohl wird ihm ein Anspruch auf die Gegenleistung gewährt, wenn das Werk vollendet und so beschaffen war, daß die Annahme nicht mit Grund hätte verweigert werden können, l. 36. 37. eod. Manche wollen darnach auch einen Anspruch auf theilweisen Lohn anerkennen, wenn das Werk theilweise fertig war, wegen l. 59. 33. eod. (Arndts, Windscheid.) Doch ist dies nur bei der Vereinbarung einer theilweisen Ablieferung (in pedes mensurasve) gerechtfertigt: l. 36. 37 cit. l. 10. pr. de leg. Rhod. 14. 2. Fr. Mommsen, Beiträge III. S. 423 ff. Ein eigenthümlicher Erlöschungsgrund liegt bei der Werkverdingung darin, daß der Besteller wegen Ueberschreitung des Kostenanschlags, l. 60. §. 4 eod., und nach preuß. R. auch wegen Versäumniß der rechtzeitigen Ablieferung §. 938. I. 11, zurücktreten darf. Regelmäßig aber endigt das Verhältniß zwischen beiden Theilen durch die Abnahme des Werkes. Nachher haftet der Verfertiger nur noch wegen Arglist, l. 24 pr. D. loc., und wohl wegen einer solchen Nachlässigkeit, deren Folgen für den Besteller unerkennbar waren. — Ueber neuere Anwendungen der D., als Frachtvertrag u. s. w., s. die betr. Art. Bei gewissen modernen Verhältnissen wird gestritten, ob man sie als D. ansehn dürfe; so namentlich bei den Leistungen des Lehrers, des Arztes, des Beamten und Aller, welcher eine freie geistige Thätigkeit zu entfalten haben. Die Römer sahen diese Beziehungen als außerhalb des Rechtsgebiets liegend an und gaben zur Einziehung des Honorars eine extraordinaria cognitio, l. 4. D. de extraord. cogn. 50. 13. Heutzutage spricht man hier zwar ebenfalls nicht von D., sondern höchstens von Freidienstvertrag (Bluntschli) oder dergl.; muß aber doch die Regeln über dieselbe, und zwar je nach dem Sinne des Vertrages über operarum oder operis locatio analog zur Anwendung bringen. Verhältnisse, deren Natur ein freies Rücktrittsrecht mit sich bringt, fallen unter das Mandat. Im preuß. R. bezieht sich dies nur auf die Ausführung von Rechtsgeschäften. Alle jene anderen Verträge betreffen Handlungen gegen Vergütigung. A.L.R. I. 11. Abschn. 8.

Quellen und Lit.: s. in d. Art. Miethe. Ed.

Differenzgeschäft. Das D. ist ein Fixgeschäft, zu dessen Erfüllung von Seite des Verkäufers nicht die Waare selbst geliefert, sondern nur die Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreise und dem Markt- oder Börsenpreise (Curswerth) zu bezahlen ist, welchen die behandelte Waare am Orte und zur Zeit der vereinbarten, aber nicht durch Waarenübergabe selbst zu leistenden Lieferung hat. (Ueber den Begriff Fixgeschäft s. unter „Fixgeschäft"). Das D. kommt in zweifacher Art vor, nämlich so, daß vereinbarungsgemäß der Käufer, auch ohne daß der Verkäufer im Verzug ist, das Recht haben soll, an einem bestimmten Tage (dem Stichtage) wählen zu dürfen, ob er die reale Waarenlieferung oder nur die Differenz im angedeuteten Sinne empfangen wolle (Verbindung eines eigentlichen Fixgeschäfts und eines reinen D.), oder so, daß er lediglich die Differenz fordern dürfe, so daß also die Waarenlieferung höchstens zum Schein in den Schlußnoten oder Correspondenzen erwähnt, aber von keinem Theil wirklich gemeint ist (eigentliches, reines D.). Das Letztere ist in der Regel als alternativ-bedingtes Geschäft abgeschlossen und besteht in der Vereinbarung zweier Contrahenten, A und B, daß, wenn eine bestimmte Waare unter den Preis (d. i. den Curs am Schlußtage) fallen wird, A dem B die durch dieses Fallen entstandene Differenz, berechnet für die bestimmte, vereinbarte Waarenquantität, zu zahlen hat, andernfalls aber B dem A den entsprechenden Betrag, um welchen dieselbe gestiegen ist. Dieses Geschäft kommt thatsächlich nur bei solchen Waaren vor, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, meist nur im Effectenhandel, mitunter aber auch im Productengeschäft. Außerdem wird auch ein Fixgeschäft, dessen Erfüllung in Folge des Verzugs des Verkäufers factisch durch Zahlung der Differenz (A. 357 Abs. 3 des A.D.H.G.B.) herbeigeführt wird, zum D. (im uneigentlichen, thatsächlichen, aber nicht juristischen Sinne). Von den Prämiengeschäften ist das wirkliche D. wesentlich verschieden, wenngleich erstere oft D. und beide ohne Unterscheidung „Börsengeschäfte" genannt werden; denn die Differenz ist ein durch die objectiven Cursverhältnisse festgestellter Betrag, welchen ein Contrahent anstatt irgend einer Realerfüllung dem andern Contrahenten zu entrichten hat, die Prämie aber ist ein durch den subjectiven Vertragswillen der Parteien festgesetztes Aequivalent, welches der eine Contrahent dem andern für die Ausübung oder das Zugeständniß eines das Wesen eines Lieferungs- (oder auch anderen) Vertrags betreffenden Wahlrechts zu bezahlen hat, s. unter „Prämiengeschäft", „Nochgeschäft", „Stellgeschäft", „Zweiprämiengeschäft" und Gareis im Arch. f. W.R. und H.R. Bd. XVIII. 1869. S. 148 fg., insbes. S. 170, Not. 83.

Ueber die juristische Natur und namentlich die Klagbarkeit der D. wird außerordentlich viel gestritten. Man hat das reine D. einerseits als bloße Lotterie aufgefaßt (s. Nebenius: „Der öffentliche Credit", §§. 11 und 12), oder als verbotenes Spiel (s. v. Gönner: „Staatsschulden" u. s. w.) und dessen Klagbarkeit unbedingt in Abrede gestellt. Andererseits erklärte man es als Hoffnungskauf (s. Ehrmann, „Rechtliche Ansichten über den vielbesprochenen Handel mit Staatspapieren, §. 16), als durch Gewohnheitsrecht klagbar gewordenes Geschäft (Derselbe, §. 17), als Wette überhaupt und Curswette insbesondere, dann als eine eigene Art von „gewagten Geschäften" und behauptete dessen Klagbarkeit wenigstens für den Fall, daß die Differenzbeträge nicht übermäßig hoch sind. Ueber alle diese Ansichten s. Bender, Verkehr mit Staatspapieren, §§. 86—89. Die Klagbarkeit der D. vertritt in neuester Zeit Malß in Goldschmidts Zeitschr. f. H.R., Bd. IV. S. 1—12 und hierzu S. 119—121, und Endemann, H.R., §§. 119—121. Das reine D. wird als verbotenes Spiel aufgefaßt in Goldschmidts eben cit. Zeitschr. Bd. I. S. 315, als klagbar aber, wenn der Ausdruck „liefern" im Vertragsabschlusse vorkommt, da es an der Sache dann Nichts ändern kann, wenn sich die Parteien bei Ordnung des Lieferungsgeschäfts mit der Zahlung der Preisdifferenz begnügen, ebenda Bd. I. S. 316—317; nach einer andern Ansicht wird zur Einklagung der Differenz für nothwendig gehalten, daß der Verkäufer die Sachlieferung am Stichtage angeboten habe, es müßte denn sein, daß der Käufer schon vorher erklärte, er könne nicht empfangen, ebenda Bd. I. S. 317—320. Das engl.

R. s. Bender, a. a. O., S. 425, und das franz. R. ebenda S. 425—427 und Goldschmidts cit. Zeitschr. Bd. I. S. 325—332. Ein sehr gewöhnlich als D. vorkommendes Lieferungsgeschäft ist das Prolongationsgeschäft (marché à report), das darin besteht, daß man Waaren oder Effecten per comptant kauft und an denselben Verkäufer sofort wieder auf Zeit verkauft oder umgekehrt verkauft und auf Zeit zurückkauft.

Lit.: Thöl, Verkehr mit Staatspapieren, §. 11. H.R. §. 90. Bender, a. a. O. §§. 94—95. Ladenburg in Goldschmidts cit. Ztschr. Bd. III. S. 417—424. Endemann, H.R., S. 603. Brinckmann, H.R. S. 361 flg. Gad, H.R. S. 252 u. 257 flg.

Gareis.

Diffession, d. h. die Abläugnung der Aechtheit einer Urkunde, welche nach gem. Prc., um wirksam zu sein, eidlich erhärtet werden muß. Diese, der sog Diffessionseid geht dahin, daß die betreffende Urkunde weder von dem Aussteller selbst, noch auch mit dessen Wissen und Willen Namens seiner von einer andern Person ausgestellt sei. Die Ableistung des Eides hat die Folge, daß die Urkunde als unächt gilt, während bei der Verweigerung desselben der Beweis der Aechtheit erbracht ist. Den Diffessionseid als Mittel der Feststellung der Aechtheit, resp. Unächtheit einer Urkunde kann die beweisführende Partei sofort oder auch erst nach mißlungenem Aechtheitsbeweise von dem Proceßgegner verlangen. Ob die Urkunde von dem letzteren oder einem Dritten herrührt, ist gleichgültig, während man daüber streitet, ob der Eid blos bei Privaturkunden oder auch bei öffentlichen Urkunden Anwendung findet. Das römische, canonische und altgermanische Verfahren kennt den Diffessionseid nicht. Er ist ein Erzeugniß der italienischen Doctrin, welche annahm, daß die Schrift wegen der auf das Falsum gesetzten Strafen an und für sich eine gewisse Vermuthung der Aechtheit begründe und diese durch einen vom Richter aufzuerlegenden Eid widerlegt werden müsse. In Deutschland hat man diese Theorie mit dem altgermanischen Entredungseide in Verbindung gebracht und ist auf diese Weise zu dem Gebrauch des Diffessionseides gelangt. Hiernach kann letzterer nicht unter die im Processe vorkommenden Kategorien von Eiden, wie von Manchen geschieht, subsumirt werden. Er ist weder ein Reinigungs=, noch ein Schieds=, noch ein Gefährde=Eid, hat vielmehr eine selbständige Natur. Trotz der Meinungsverschiedenheit darüber, ist man einig, daß er nicht zurückgeschoben und nur durch sofortigen anderweitigen Beweis der Unächtheit abgewehrt werden kann. Die Preuß. Ger.Ordn. von 1793 hat den Diffessionseid ebenfalls adoptirt, beschränkt ihn aber auf Privaturkunden und ferner auf solche, welche von dem Gegner des Beweisführers selbst herrühren (Th. I. Tit. 10. §§. 134 ff.), Bestimmungen, welche die gleichfalls im Wesentlichen auf gemeinrechtlichem Boden stehende Hann. Prc.Ordn. (§§. 328 ff.) adoptirt hat. Im Gegensatz zu diesen Gsgbb. steht der C. civ., welcher den Diffessionseid nicht kennt, und neben den übrigen Mitteln für den Beweis der Aechtheit nur den Gebrauch des Schiedseides gestattet (a. 1360). Mit demselben stimmt der Nd. Entw. überein. Dieser erwähnt ebenso wenig des Diffessionseides, erklärt vielmehr nur, daß die Aechtheit der Urkunden mit den gewöhnlichen Mitteln zu beweisen ist (§§. 580 ff., 585).

Lit.: Ortloff, Jurist. Abhandlungen, S. 1 ff.; Strippelmann, Gerichtseid, Bd. 3, S. 261 ff.; Zimmermann, Der Glaubenseid, S. 384 ff.

P. Hinschius.

Dimissorialien (litterae dimissoriae o. dimissoriales) sind Erklärungen des competenten Geistlichen, wodurch er die Berechtigung eine Amtshandlung vorzunehmen, auf einen anderen Geistlichen überträgt, namentlich 1) diejenigen Zeugnisse über die Qualification des Weihecandidaten, welche der zur Ordination competente Bischof (Th. I. S. 461, 462) unter gleichzeitiger Uebertragung, resp. Delegation seiner Befugniß ausstellt, wenn der Ordinirende die Weihen durch einen incompetenten Bischof empfangen will; ferner 2) die Urkunde, wodurch der zur Entgegennahme des ehelichen Consenses berechtigte Pfarrer (s. a. a. O. S. 478) unter Attestirung des erfolgten Aufgebotes seine desfallsigen Befugnisse einem andern Pfarrer überträgt. In der protestan=

tischen Kirche kommen namentlich D. der letzteren Art vor, nur geht hier die Uebertragung wegen der Verschiedenheit der Eheeingehungsform auf die Vornahme der Trauung.

P. Hinschius.

Dinus, geb. in Mugello bei Florenz, wurde 1279 Lehrer zu Pistoja, 1284 in Bologna, 1296 in Neapel, ging 1297 nach Rom und starb 1298 in Bologna.

Schriften: Ueber die röm. Rechtsquellen. — De actionibus, Bonon. 1495. — De regulis juris in Sexto, Rom. 1472. — De praescriptionibus, Lugd. 1519. 1567. — De I° et II° decreto. — De interesse, Lugd. 1549. (Tract.) — De ordine judic. — De praesumtionibus, Colon. 1576. — Modus arguendi, Lugd. 1519. — Consilia 1492. — Quaestiones. — Singularia, Lugd. 1570. — Tract. quartarum. — De cumulatione actionum. — Tract. dictionum, substitutionum.

Lit.: Savigny, V. 447—464. — Schunck, Jahrbb. XII. 242. 243.

Teichmann.

Dirksen, Heinrich Eduard, geb. 13. Sept. 1789 zu Königsberg, studirte in Heidelberg, Königsberg und Berlin, wo er 1812 promovirte, wurde außerordentl. Prof. in Königsberg und Geh. Justizrath, siedelte später nach Berlin über, wo er als Prof. honor. lehrte. Er wurde zum Mitglied der Berliner Akademie erwählt und 1849 als Commissar zur Constituirung eines Bundesschiedsgerichts nach Erfurt deputirt, 1862 von mehreren Universitäten zum Ehrendoctor ernannt. Er starb 10. Februar 1868.

Schriften: Observationes ad sel. legis Galliae Cisalpinae capita, Berol. 1812. — Civilist. Abhandlungen, Berl. 1820. 1821. — Uebersicht der bish. Versuche z. Kritik und Herstellung des Textes der zwölf Tafelfragmente, Leipz. 1824. — Beiträge z. Kunde d. Röm. R., Leipz. 1825. — Versuch z. Kritik u. Auslegung d. Quellen d. Röm. R., Leipz. 1825. — System der juristischen Lexicographie, Leipz. 1834. — Manuale Latinitatis fontium juris civilis Romanorum, Berol. 1837. — Vermischte Schriften, Berl. 1841. — Ueber die Verdienstlichkeit methodischer Sprachforschung, Berl. 1855. — Der Rechtsgelehrte und Taktiker Paternus, Berl. 1856. — Die römisch-rechtlichen Quellen des Magister Dositheus, Berl. 1857. — Die Quellen d. römisch-rechtlichen Theorie d. Auslösung der in fremde Gefangenschaft gerathenen Personen, Berl. 1858. — Beitrag z. Ausl. d. Urk. v. Salpensa, Berl. 1857. — Die röm.-rechtl. Mittheilungen in des Tacitus' Geschichtsbüchern, Berl. 1860.

Lit.: Revue historique de droit français et étranger, 1869, p. 256. 257.

Teichmann.

Disciplinarstrafen im weiteren Sinne umfassen alle zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung dienenden Strafen, welche nicht in das Gebiet des eigentlichen Strafrechts, einschließlich der Uebertretungen von Polizeiverordnungen fallen. Sie haben das Gemeinsame, daß sie nur kraft besonders verliehener oder doch staatlich anerkannter Befugnisse verhängt werden dürfen. Selbst die häusliche Zucht kann hierher gezogen werden, insofern Ueberschreitung ihrer Grenzen strafbar machen kann. Jedenfalls gehören die Schulstrafen hierher. Wie bei ihnen, so wird nach Regeln, die nicht unangefochten geblieben, auch in Strafanstalten die körperliche Züchtigung für unentbehrlich gehalten. In diesen — Gefängnissen, Zuchthäusern u. dgl. — dienen als leichtere Strafmittel die Entziehung von Freistunden oder besonderen Vergünstigungen, der Dunkelarrest, die schmale Kost bei Wasser und Brod, in schlimmeren Fällen die Zwangsjacke, die Fesselung. Im Gegensatz hierzu sind es fast ausschließlich Geldbußen, welche je nach den Statuten als Ordnungsstrafen von Innungen gegen ihre Genossen, von kaufmännischen Corporationen gegen Mäkler und in ähnlichen Verhältnissen verhängt werden dürfen. Geldbußen oder kurze Haftstrafen dienen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei gerichtlichen, öffentlichen wie nicht öffentlichen Verhandlungen und in ähnlichen Fällen.

D. im engeren Sinne begreifen diejenigen Mittel, welche die gewissenhafte Beobachtung der besondern Pflichten des öffentlichen Dienstes zu sichern bestimmt sind, möge derselbe dem Staate, der Kirche, der Gemeinde gewidmet sein. Eine Reihe von Pflichtverletzungen solcher Art ist allerdings den gemeinen Strafgesetzen eingereiht, sei es allgemeinhin wie bei der Bestechung oder als straferhöhende Umstände bei Unterschlagung, Buchfälschung, Freiheitsberaubung, Mißhandlung, oder endlich im Hinblick auf die besondern Dienstpflichten, welche sich an den Beruf von Beglaubigungsbeamten, Religionsdienern, Anwälten, Postbeamten, Richtern, Geschwornen anschließen. Allein für keinen Zweig des öffentlichen

Dienstes liegt darin ein ausreichender Schutz gegen Pflichtverletzung. Zuvörderst geschieht dadurch keine Genüge dem Bedürfniß der Aufrechthaltung der militärischen Disciplin, insbesondere des Gehorsams gegen Dienstbefehle. Der Arrest — Stuben-, gelinder, mittler, strenger Arrest — ist hier als die eigenthümliche D. anzusehen. Eine gesonderte Stellung ferner nimmt die Geistlichkeit ein, seitdem die Trennung von Staat und Kirche grundsätzlich ausgesprochen und mehr und mehr ins Leben getreten. Die katholische Kirche kennt als Correctionsstrafen gegen Geistliche den Verweis, den Hausarrest, die Einsperrung in ein Kloster, auch Geldstrafen, als schwerere Strafen die privatio beneficii, depositio (Amtsentsetzung), degradatio (Entkleidung von den Würden zur Ueberantwortung an den weltlichen Richter); daneben als Censur die Suspension (ab officio, ordine, beneficio, vom Amt, den Weihrechten, den Einkünften) bis zur Besserung. Aehnlich die evangelische Kirche: Suspension, Strafversetzung, Strafemeritirung, Dienstentlassung. Der Gebrauch von Mitteln der Kirchenzucht gegen Nichtgeistliche, wie der Excommunication, des Interdicts, der Entziehung des christlichen Begräbnisses pflegt, wo er versucht wird, lebhaften Anfechtungen zu unterliegen.

Die Disciplinargesetzgebung im engsten Sinne trifft Beamte des bürgerlichen theils mittelbaren, theils unmittelbaren Staats- und Gemeindedienstes. Doch auch hier noch mit erheblichen Unterscheidungen. Die staatsgrundgesetzlich ausgesprochene Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt prägt sich nicht nur im Verfahren wegen Dienstvergehen aus, sondern auch in den Strafen. Als Ordnungsstrafe erscheint hier nur die protocollarische oder schriftliche Mahnung an die Amtspflicht durch den Vorgesetzten. Alle anderen Strafen können nur durch das zuständige Disciplinargericht verhängt werden, nämlich 1) Warnung, 2) Verweis mit oder ohne Geldbuße bis zum Diensteinkommen eines Monats, 3) Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range mit einer Geldbuße, oder Verminderung des Diensteinkommens, oder Verlust der Umzugskosten, oder beider letzten Nachtheile, 4) Dienstentlassung unter Verlust des Titels und Pensionsanspruches, doch mit der Ermächtigung zur Belassung einer Unterstützung. Amtsentsetzung und unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand sind besonders geordnet, diese für Fälle von eingetretener Dienstunfähigkeit. Die Mitglieder der Auseinandersetzungsbehörden und des Auditoriats unterliegen im Wesentlichen denselben Bestimmungen wie die Richter. Anders die nichtrichterlichen Beamten. Als Ordnungsstrafen gelten bei ihnen 1) Warnung, 2) Verweis, 3) Geldbuße, 4) bei Unterbeamten Arrest in angemessenen Räumen bis zu 8 Tagen. Sie werden von den Dienstvorgesetzten verhängt, zu 3) und 4) mit besonderen Beschränkungen. Eigentliche D., von bestimmt geordneten Behörden auszusprechen, sind 1) die Strafversetzung, 2) die Dienstentlassung Die Amtssuspension, die Versetzungen im Interesse des Dienstes, sei es in ein anderes Amt oder in den Ruhestand sind besonders geordnet. Die Beamten der Militär- und Justiz-Verwaltung unterliegen im Wesentlichen diesen Strafvorschriften; aber nur theilweise die Advocaten, Rechtsanwälte und Notare. Auch der Disciplinar- oder Ehrenrath — nicht der Vorsitzende allein — ist aber befugt, auf Ermahnung, Warnung, Verweis, Geldbuße, Entlassung zu erkennen. Von den D. wird die Strafversetzung mehrfach angefochten. Durch Verfügung einer D. wird die Bestrafung derselben Handlung auf Grund des allgemeinen Strafrechts nicht ausgeschlossen.

Gsgb. und Lit.: Preuß. Ges. v. 21. Juli 1852 (nichtrichterl. Beamt.), 7. Mai 1851 und 26. März 1856 (Richter), 30. April 1847 und 7. Juni 1844 (Ehrenrath, rhein. Discipl Rath); G. Thilo, Preuß. Discipl.Gsgb., 1864; Dr. Kletke, dgl. Wegen der neuerworbenen Provinzen Ges.Samml. 1867, bes. S. 1613 f. Wegen der Geistlichen s v. Rönne, Staatsrecht, II §. 285 III. Militär, bes. Str.G.B. v. 3. April 1845; Kriegsart. 27. Juni 1844. Oesterr. Verordn v. 10. März 1860. Grotefend, Deutsches Staatsr. §. 713 f.

Schaper.

Dismembrationen. In dem vollen und freien Privateigenthum an Grund und Boden ist an sich kraft des Eigenthumsbegriffes die Befugniß enthalten, die Dismembration (Parcellirung, Zertrümmerung, Zerschlagung, Zerstückelung) eines Grundstücks vorzunehmen, mag nun das bisher als wirthschaftliches Ganze behandelte Gut völlig aufgelöst oder in mehrere kleinere Güter zerlegt oder nur um einzelne abveräußerte Trennstücke verkleinert

werden. Das Röm. R., welches den Begriff des Privateigenthums auch an Grund und Boden rein durchführt, kennt daher Beschränkungen der Bodentheilungen nicht. Anders mußte sich dies im älteren deutschen R. gestalten, in welchem das Grundeigenthum die Doppelnatur eines politischen Rechts und eines Privatrechts hatte, mit Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen aller Art verknüpft war und in den verschiedensten Stufen des abhängigen oder freien Besitzrechtes zur Erscheinung kam. Wenn auch ein objectiver Rechtssatz, der principiell die Untheilbarkeit ausgesprochen hätte, nicht existirte, so waren es doch nicht Sitte und Herkommen allein, welche die Theilungen erschwerten. Vielmehr wurde durch die concreten Rechtsverhältnisse, durch die Gemeindeverfassung, durch das Recht der Familie, durch die Rechte der Grund-, Gerichts- und Lehnsherren, durch die mit den einzelnen Grundstücken verbundenen öffentlichen Gewaltrechte, Aemter und Lasten in einer im Einzelnen sehr mannichfachen Weise die Theilung erschwert, an höhere Bewilligungen gebunden oder gänzlich ausgeschlossen. In demselben Grade indeß, in welchem das privatrechtliche Element des Grundeigenthums über das öffentlich rechtliche siegte, durchbrach auch der Grundsatz der freien Theilbarkeit die alten Schranken; und seitdem die politische Seite des alten Grundeigenthums völlig abgelöst und in den politischen Territorialrechten selbständig geworden ist, hat sich im Allgemeinen das zurückgebliebene Privateigenthum im Sinne vollkommen freier Verfügungsbefugniß entwickelt. Die freie Theilbarkeit rief freilich eine Reaction der dadurch in ihrer materiellen Machtbasis gefährdeten Stände hervor, und es ist dem hohen Adel durch seine Hausgesetze, dem niederen Adel durch das Institut der Familienfideicommisse gelungen, sich die Möglichkeit zu retten, einzelne Güter dauernd der Theilung zu entziehen. Aber dann beruht eben die Untheilbarkeit auf einer besonderen, durch Ausdehnung der Privatwillensmacht ermöglichten Verfügung für den concreten Fall, nicht auf einem allgemeinen Rechtssatz.

Nur allein das Recht der Bauergüter hat eine andere Entwicklung genommen, indem seit dem 16. Jahrhundert die erstarkende Staatsgewalt theils aus fiscalischen Motiven, theils zum Schutze gutsherrlicher Interessen, theils in dem Streben nach Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes der auch hier vordringenden freien Theilbarkeit durch Gesetze entgegenwirkte, wobei die vorhandenen Institute als Anknüpfungspunkte dienten und die Sitte und Standesrichtung der Bauern selbst unterstützend wirkte. So wurde in vielen Gegenden die sog. „Geschlossenheit" nicht nur für abhängige, sondern auch für völlig freie bäuerliche Güter eingeführt und für die durch die neuen Ablösungsgesetze frei gemachten beibehalten, und sie gilt noch heute nach einer Reihe deutscher Part.R. als objectives Recht. Wo eine solche Geschlossenheit besteht, ist entweder jede Abtrennung eines Gutstheils mit Ausnahme gewisser Stücke („walzende Aecker") verboten, oder es darf doch das Gut durch Theilungen nicht unter ein Minimum des Umfanges (z. B. 60 Kasseler Aecker bei den Meiergütern der Grafschaft Schaumburg) herabgebracht werden. Eine verbotswidrige Theilung ist nichtig und gibt dem Stellenbesitzer resp. der Gutsherrschaft, nach der strengeren Ansicht auch dem Veräußerer selbst und seinen Erben, das Recht der Vindication gegen jeden dritten Besitzer. Man nennt die Vindication in dieser Anwendung die Reunionsklage. In der Regel hat übrigens der Verklagte einen Ersatzanspruch wegen des gezahlten Kaufpreises und der Besserungen. Die Dispensation von dem Theilungsverbot steht der Staats- oder Gemeindebehörde (nur wo lediglich das Interesse des Gutsherrn Grund der Untheilbarkeit ist, diesem) zu. Von selbst versteht es sich, daß der Geschlossenheit immer auch Besonderheiten der bäuerlichen Erbfolge oder doch der Erbauseinandersetzung zur Verhütung von Erbtheilungen zur Seite stehen müssen.

Das Princip der Untheilbarkeit ist in unserm Jahrhundert der Gegenstand eines noch nicht beendeten Streites geworden, der besonders unter den Nationalökonomen auf das Lebhafteste geführt wird. Von politischen, wirthschaftlichen und juristischen Gesichtspunkten aus angefochten, ist es in neuerer und neuester Zeit von vielen Gsgbb. aufgegeben worden. Namentlich hat Preußen consequent diese Richtung verfolgt und schon durch die Landesculturedicte vom 9. Oct. 1807 und 14. Sept. 1811 die Theilungsverbote aufgehoben, welche es jetzt auch in den neuen Provinzen zu beseitigen sucht (so für Kur-

hessen durch Ges. v. 13. Mai 1867). Ebenso Großherzogthum Hessen (Verordn. v. 14. Febr. 1811), Baiern, Baden, Würtemberg, Gotha (1869) u. s. w.

Wo nun aber die unbeschränkte Theilbarkeit des Grundeigenthums gilt, pflegen doch für Parcellirungen besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben zu sein, um die Rechte des Staates und der Realgläubiger sicherzustellen und künftigen Streitigkeiten vorzubeugen. So verlangen das preuß. Ges. v. 3. Jan. 1845 betr. die Zerstückelung von Grundstücken und das Ergänzungsges. v. 24. Mai 1853 gerichtliche Form, Anwesenheit des Richters bei Versteigerungen und zwangsweise Besitztitelberichtigung, schreiben auch den Versuch einer gerichtlichen Regulirung mit den Realberechtigten vor, während die früher geforderte vorgängige Regulirung des Abgabenwesens und der Hypotheken und Reallasten nur noch für den Fall der öffentlichen Versteigerung nothwendig ist. Auch suchen manche Gesetze der gewerbsmäßigen Betreibung der D. ländlicher Güter (sog. Hofmetzgerei oder Güterschlächterei) entgegenzuwirken (z. B. würtemberg. Ges. v. 23. Juni 1853) oder bedrohen dieselbe sogar mit Strafe (z. B. bair. Ges. v. 28. Mai 1852).

Lit.: Die Lehrbb. des deutschen Priv.R., des Landwirthschaftsrechts und der Nationalökonomie. Die außerordentlich umfangreiche Lit. über die Frage der gesetzgeberischen Zweckmäßigkeit findet sich am vollständigsten nachgewiesen bei Rau, Grundsätze, I. §. 76 Note b. Hervorzuheben: von Ulmenstein, Ueber die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens, 1827. — Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden &c., Jena 1851. — Funke, Die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung, Gött. 1854. — Lette, Die Vertheilungsverhältnisse des Grundbesitzes und die Gsgb. in Betreff der Theilbarkeit u. s. w., Berl. 1859. O. Gierke.

Dispache (despacho, dépêche, retule) heißt die Berechnung und Vertheilung von Seeschäden, insonderheit in Fällen der „großen Haverei.“ Bei dieser entsteht durch die vorsätzliche Aufwendung zum Zwecke der Errettung aus gemeinsamer Gefahr eine Gemeinschaft zwischen Schiff, Fracht und Ladung. Die hierdurch erforderlich werdende Auseinandersetzung zu bewirken, ist die Aufgabe der D. Außer den Rechten jener unmittelbar Betheiligten werden dadurch noch die der etwaigen Versicherer in dem Grade berührt, daß man nicht ohne Grund sagen kann, der Versicherer hafte auch für die Gefahr der Dispachirung. Bei solcher Mannichfaltigkeit der concurrirenden Interessen ist es gewöhnlich, die Aufmachung der Vertheilungsrechnung einem unparteiischen Dritten (dem Dispacheur) zu übertragen. — Von großer Erheblichkeit hinsichtlich der zu wählenden Person, der Grundsätze, nach denen die Berechnung aufgestellt wird, und des Verfahrens ist der Ort der Dispachirung. Von selbst bietet sich hierzu derjenige Ort dar, wo sich die Gemeinschaft von Schiff und Ladung löst und die ganze Handelsunternehmung in der Regel abgewickelt wird. Das H. G.B. bestimmt denn auch, daß die Feststellung und Vertheilung der Schäden an dem Bestimmungsorte, und, wenn dieser nicht erreicht werde, in dem Hafen, wo die Reise endet, geschehen solle. Nach den an diesem Orte geltenden Preisen richtet sich der Betrag des erlittenen Schadens und die Größe des beitragspflichtigen Werths. — Die Verpflichtung, die Dispachirung herbeizuführen, hat nach den meisten Rechten der Schiffer; das Recht, dieselbe zu betreiben, hat jeder Betheiligte. — Eigenthümlich ist die Wirkung der D. Wo dieselbe von einem amtlich bestellten Dispacheur aufgenommen ist, hat sie auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Interessenten und ohne weitere gerichtliche Mitwirkung, falls diese nicht particularrechtlich vorgeschrieben ist, die Bedeutung einer für alle Betheiligten vorläufig feststehenden Auseinandersetzung. Sie vertritt insofern gewissermaßen ein gerichtliches Urtheil, etwa wie ein Theilungsreceß. — Schließlich ist zu bemerken, daß die Kosten der D. zur großen Haverei gehören und mithin auch dem Versicherer zur Last fallen.

Gsgb. u. Lit.: Allg. D.H.G.B. A. 708, 730, 731, 838, 839, 841, 886. Preuß. Einf.Ges. z. H.G.B. vom 24. Mai 1861 A. 57; Mecklenb. Einf.Ges. §. 72. C. com. a. 414, 416 — Pöhls Darstellung des gem. deutschen und des hamb. H.R., Bd. III. Th II. §§. 460, 463 (S. 744—747, 752 ff.) Kaltenborn, Grundsätze des praktischen Europ. Seerechts, B. II. §§. 172 (S. 153), 181—184 (S. 214—224). Heise, H.R., S. 390—392. Jacobsen, Seerecht des Friedens und Krieges, S. 520. Benecke, System des Seeassecuranz- und Bodmereiwesens. Vollständig und zeitgemäß umgearb. von Nolte, Bd. II. S. 801—811 (mit Formularen). Tecklenborg, System des Seeversicherungswesens, S 448—452, und „Ueber

Bodmerei- und Haveriegrosse", S. 301 ff. (Formulare). Voigt und Heineken, Neues Arch. für H.R., Bd. I. S. 210 ff., 298 ff.; Bd. IV. S. 114 ff., 248 ff. Kierulff, Sammlung der Entsch. des O.A.G zu Lübeck, Bd. I. S. 899 ff. Jebens in Löhr's Centralorgan für den deutschen Handelsstand, Bd. I. Nr. 11 u. 12. Löhr, Centralorgan für Handels- u. W.R. N F. Bd. I. S. 100 ff, 300 ff., 464 ff.; II. S. 257 ff. C. F. Koch, Formularbuch Nr. XXXI. (Formular.) Pardessus, Cours de droit commercial, T. III, 746—749 (mit Formular).

R. Koch.

Dispensation (kirchenrechtliche). Die Dispensation ist die Aufhebung eines Rechtssatzes für einen bestimmten Einzelfall. Ordnungsmäßig tritt sie überall da ein, wo die strenge Durchführung des positiven Rechts zu einer Härte oder Unbilligkeit führen würde. Das Recht zu ihrer Ertheilung gilt als Attribut der Gesetzgebungsgewalt. In der katholischen Kirche steht es deshalb theils dem Papste zu: für die Sätze des gem. R., soweit dieselben nicht auf dem jus divinum beruhen (z. B. das Eheverbot zwischen Eltern und Kindern); theils wird es von den Bischöfen geübt, und zwar einmal im Bereich des particulären Diöcesanrechts, also innerhalb der Grenzen ihrer legislativen Competenz, sodann in den ihnen vom Papst übertragenen Fällen des jus commune. Die Uebertragung selbst erfolgt durch die sog. facultates (Vollmachten), die aber nur auf Zeit, in Deutschland regelmäßig auf 5 Jahre, lauten — daher der Name Quinquennal-Facultäten — und dahin gefaßt sind: Vobis communicamus facultates, quibus . . . Sedis Apostolicae auctoritate Vobis delegata uti valeatis . . . Dispensandi super occulto impedimento primi gradus affinitatis . . . Volumus, ut supradictis facultatibus uti valeatis ad quinquennium. Bei bischöflichen Dispensen wendet man sich an den Pfarrer, welcher die Bewilligung beim Ordinariat vermittelt. Bei päpstlichen Dispensen geht das Gesuch durch das Ordinariat nach Rom.

Der Form nach werden die päpstlichen Dispense entweder in forma gratiosa oder in forma commissoria ertheilt. Im ersteren Fall erfolgt das Dispens-Breve unmittelbar von Rom an den Supplikanten. Im letzteren, der heute die Regel bildet, wird der Dispens von dem competenten Bischof (ordinarius) nach vorangegangener Prüfung des Sachverhältnisses (si res ita se habet, d. h. wenn die von dem Petenten angeführten Thatumstände sich als begründet erweisen) im Namen und Auftrage des Papstes ausgesprochen.

Die Ertheilung soll grundsätzlich gratis geschehen, factisch werden indeß Gebühren erhoben: theils für die expedirende Behörde (Kanzleisporteln), theils ad piam causam für den im Dispens enthaltenen Bruch des Rechts. Ueber die Höhe der desfalls üblichen Taxen ist im Mittelalter oftmals und nicht ohne Grund Beschwerde geführt worden. Heute sind die Taxen herabgesetzt und nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse verschieden normirt worden. Die römische Curie scheidet dabei drei Classen: personae illustres mit ziemlich erheblichen Sätzen, personae honestae, bei denen die Taxe etwa um die Hälfte niedriger bemessen ist, endlich personae pauperes et miserabiles, die sich durch Arbeit ernähren müssen (also Nicht-Capitalisten) und deshalb gebührenfrei dispensirt werden.

In der evangelischen Kirche bildet das Dispensationsrecht eine Attribution der landesherrlichen Kirchengewalt und wird von dem Inhaber der letzteren theils persönlich als ein jus reservatum mit Hülfe des Cultusministeriums, theils durch die von ihm eingesetzten geistlichen Behörden: Consistorien und Superintendenten, als ein jus vicarium verwaltet. Auch hier sind Taxen üblich und Reformen nöthig, weil vielfache Dispense nie verweigert werden, damit aber ihre Grundidee als Ausnahmen von der Regel vernichtet scheint.

Lit.: Richter, K.R., §. 168. Phillips, Lehrb. des K.R., I. §. 93.

Hübler.

Dispensationsrecht. Man versteht unter D. die Befugniß, die Anwendung von Gesetzen in einzelnen Fällen auszuschließen.

In der Theorie war es schon früh anerkannt, daß eine solche Befugniß nur derjenigen Gewalt zustehen könne, welche die betreffenden Gesetze erlassen habe, oder wie J.

H. Böhmer sich ausdrückt: Potestas ferendi leges est etiam mensura potestatis dispensandi; facultas dispensandi est sequela potestatis legislatoriae (J. H. Böhmer, de sublimi principum ac statuum evangelicorum dispensandi jure in causis et negotiis tam sacris quam profanis, in den Exercitt. ad Pand. Ed. II. T. I. S. 481—605). Es ist ja auch klar, daß sonst die vollziehende Gewalt durch wiederholte Ausübung des D. die ganze Legislative paralysiren und ohne formelle Verletzung eine grundsätzliche Aufhebung der Landes Gsgb. herbeiführen könnte.

In Uebereinstimmung mit dieser Theorie fand in älterer Zeit die Dispensationsgewalt an dem sog. göttlichen Rechte seine Schranke, welches damals auch in protestantischen Gebieten, und zwar nicht blos hinsichtlich des Kirchen- und Eherechts eine anerkannte Existenz hatte, so daß die Inhaber der höchsten Staats- und Kirchengewalt sich behindert fühlten, von den durch angeblich göttliches Recht vorgeschriebenen Ehehindernissen (Lev. 18) zu dispensiren. (Vgl. darüber Meier, Rechtsbildung in Staat und Kirche, Berlin 1861. S. 107 ff., 225 ff., 231 ff., 242 ff, 256 ff.). Diese Schranke darf jedoch gegenwärtig als beseitigt angesehen werden, ein derartiges göttliches Recht wäre ein Widerspruch in sich selbst. Dagegen war die Mitwirkung von Land- und Reichstagen bei der Gsgb. in älterer Zeit nicht von solcher Stärke, um für das D. der vollziehenden Gewalt eine wirksame Schranke zu bilden. Es stand vielmehr selbst in England der Krone die Befugniß zu, in einzelnen Fällen die Anwendung von Parlamentsstatuten auszuschließen und erst als unter Jacob II. der Versuch gemacht war, durch systematischen Mißbrauch dieses Rechts die Grundlagen des damaligen Landesrechts zu beseitigen, erklärte die Bill of Rights die angemaßte Dispensationsgewalt für ungesetzlich und alle ferneren Dispensationen für ungültig (Gneist, Englisches Verwaltungsrecht. 2. Aufl. 1867. I. 609 ff., II. 733 ff., Cox, Staatseinrichtungen Englands, Berlin 1867. S. 18 ff. Schubert, Verfg. Urk. Königsberg 1848. I. 110. 112. 120.). Nur wenige der neuern deutschen Verfassungsurkunden haben überhaupt positive Festsetzungen über die Ausübung des D., die meisten von diesen legen jedoch dem Landesherrn ein solches in größerem oder geringerem Umfange bei; am weitesten geht wohl die braunschweigische neue Landschafts-Ordnung von 1832 §. 6, die dasselbe nur dann ausschließt, wenn dritte Personen wegen ihrer Rechte betheiligt sind; es folgt dann das Coburg-Gothaische Grundges. von 1852 §. 128, welches das D. gewährt, so weit dasselbe nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen beschränkt ist, das Schwarzburg-Sondershausensche Verfassungsges. von 1849 §. 65, und die Verfassung der freien Stadt Bremen von 1854 §. 57, welche dem Landesfürsten resp. dem Senate das D. zuschreiben, soweit dasselbe nach den Gesetzen (in Bremen außerdem nach rechtlichem Herkommen) zulässig ist, wobei noch bemerkt werden muß, daß in der jetzt geltenden Sondershauser Verfassung von 1857 jede derartige Bestimmung fehlt; wiederum einen andern Standpunkt nimmt die kurhessische Verfg. Urk von 1831 §. 96 ein (wörtlich gleichlautend in der Verfg. Urk. von 1852 §. 76), wonach Dispensationen von den schon jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur mit größter Vorsicht, in Bezug auf künftig ergehende verfassungsmäßige Gesetze aber niemals stattfinden sollen, sofern nicht solche in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind; nur die Luxemburgische Verfassung von 1848 A. 36 (wörtlich gleichlautend in der Verfg. von 1856 A. 36) verbietet unbedingt jede Dispensation (ni dispenser de leur exécution). In allen übrigen Verfassungen, insbesondere auch in der preußischen, fehlt es an ausdrücklichen Normen. Für diesen Fall spricht sich die Theorie mit seltener Einmüthigkeit zu Gunsten der Dispensationsbefugniß des Landesherrn aus, die nur hinsichtlich wohlerworbener Rechte oder unbedingt verpflichtender Bestimmungen der Verfassung, oder ausdrücklicher Verbote in einzelnen Fällen eine Einschränkung erleiden soll, so insbesondere Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. 1867 II., 184 ff. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863, II. 673. Mohl, Württemberg. Staatsrecht (1829) I. 197. Pözl, Bayer. Verfassungsrecht (1851), S. 301. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 3. Aufl. 1869, I., 1. S. 197. v. Gerber, Grundzüge. 2. Aufl. 1869. S. 166, der indessen nicht läugnet, daß im Geiste unseres modernen Staatsrechts mehr

der umgekehrte Satz liegen würde, daß eine Dispensation nur da zulässig sei, wo dies das Gesetz ausdrücklich gestattet. Ebenso entschieden spricht sich aber die Praxis namentlich in Preußen gegen eine derartige Dispensationsrechtsbefugniß aus, indem sie, von dem Satze ausgehend, daß die Vollziehungsgewalt nur die Ausführung der gesetzlichen Normen, nicht aber deren Aufhebung bezwecke, durch gesetzliche Normen sich unbedingt gebunden erachtet, und einen Zweifel höchstens hinsichtlich der Natur vorverfassungsmäßiger Normen, ob diese als Gesetze oder als Verordnungen zu betrachten sind, erhebt (Vgl. darüber Gneist, Justiz, Verwaltung, Rechtsweg (1869) S. 62 ff.; v. Gerber, Grundzüge, S. 149).

Mit besonderer Schärfe ist der Satz, daß die Dispensationsgewalt der Gesetzgebungsgewalt genau entspricht, im katholischen Kirchenrecht zur Anerkennung gebracht worden. Demgemäß steht das Recht, von allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren, nur dem Papste zu, den Bischöfen aber nur in besonders genannten Fällen oder auf Grund päpstlicher Vollmachten, die aber alle fünf Jahr erneuert werden müssen, sog. Quinquennalfacultäten. Die Bischöfe haben außerdem ein selbständiges D. hinsichtlich ihrer eigenen Verordnungen oder Diöcesanstatuten.

Lit.: Walter, K.R., 13. Aufl. 1861, S. 400. Richter, K.R., 6. Aufl. 1867, S. 454 ff. Jacobson, Dispensation in Weiske's Rechtslexikon III, 449 ff. Meier, Propaganda, II, 201 ff.

Ernst Meier

Dissidenten heißen diejenigen Personen, welche nicht zu der resp. den in einem bestimmten Staate mit voller Berechtigung recipirten oder herrschenden Kirchen angehören. Da die verschiedenen Staaten verschiedene Kirchen als privilegirt anerkennen, so können die Anhänger derselben Kirche in dem einen Lande jene bevorzugte Stellung genießen, während sie in dem andern als D. betrachtet werden. Beispielsweise sind die Mitglieder der anglicanischen Kirche in Schottland dissenters, weil hier die presbyterianische Kirche, welche in England als Dissenterkirche gilt, die Landeskirche ist. In Deutschland bezeichnet man gewöhnlich damit diejenigen Religionsgemeinschaften, welche sich von den drei christlichen Hauptconfessionen losgesagt haben, mögen sie auch selbst noch dogmatisch auf dem Boden einer derselben stehen, wie z. B. die Mitglieder der sog. Immanuelsynode, d. h. die Altlutheraner, welche sich von den unter dem Ober-Kirchencollegium in Breslau stehenden sog. separirten Altlutheranern losgesagt haben, während man die Juden nicht zu den D. zählt. Eine specifisch juristische Bedeutung hat das Wort nicht, namentlich ist mit demselben die rechtliche Stellung der betreffenden Personen zu den Anhängern der anerkannten Kirchen und zum Staat nicht charakterisirt. Schon im vorigen Jahrhunderte waren einzelne deutsche Part. Gsgbb. hinsichtlich der Duldung von Secten und D. viel liberaler als das auf dem Westphälischen Frieden beruhende Reichsrecht; so erkannte namentlich das Pr. A.L.R., welches das schon früher für den preußischen Staat gehandhabte Princip der Toleranz zum rechtlichen Ausdruck brachte, neben den sog. öffentlich aufgenommenen privilegirten Kirchengesellschaften, den sog. drei Reichsconfessionen, auch geduldete, d. h. beim Staate angemeldete und von ihm genehmigte Religionsgesellschaften mit dem Rechte auf Gottesdienst in Bethäusern an und sicherte ferner jedem Einwohner vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit mit dem Rechte zur Hausandacht zu. Anfang dieses Jahrhunderts geschah das letztere auch in den Verfassungsurkunden einzelner deutscher Staaten, z. B. in der würtembergischen und badischen, und das baierische Religionsedict von 1818 stellte sogar schon ähnliche Regeln für die Duldung von Religionsgesellschaften, wie das Pr. A.L.R., auf. Während aber die Verfassungsurkunden aus den zwanziger und dreißiger Jahren — so die großh. hessische, meiningische, königl. sächsische — noch diesen Standpunkt festhielten, gaben wohl die Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung vom Jahre 1849. §§. 144 ff. den Anstoß zu einer freieren Behandlung der D. durch die Part. Gsgb., indem sie außer der Statuirung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und unter Aufhebung jeglicher Vorrechte für einzelne Kirchen allen Religionsgesellschaften die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes und selbständige Verwaltung gewährten und die staatliche Genehmigung bei der Neubildung religiöser Vereine beseitigten. Den letzteren Grundsatz, sowie die Gestat-

tung der öffentlichen Religionsübung haben die Verfassungsurkunden, z. B. von Preußen A. 12, Oldenburg A. 36 und das badische Ges. vom 9. October 1860 §. 3 ausgesprochen. Zugleich ist es für diese Staaten anerkannt, daß auch der Genuß der politischen Rechte vom Religionsbekenntniß unabhängig ist. Dagegen gestehen die gedachten Gsgbb. den dissidentischen Gesellschaften nicht ohne Weiteres die sog. Corporationsrechte, d. h. die Rechte juristischer Personen zu, vielmehr müssen ihnen diese besonders durch Gesetz verliehen werden. Die Regelung der sonstigen Verhältnisse ist auch selbst innerhalb der principiell zu derselben Gruppe gehörigen Staaten eine sehr verschiedene, um so mehr als vielfach schon aus früheren Zeiten besondere Concessionsurkunden für einzelne dissidentische Gesellschaften existiren und diese ausdrücklich, wie z. B. durch das badische Gesetz, aufrecht erhalten sind. In Frage kommen hier folgende Punkte: 1) die Beurkundung der Standesverhältnisse. Wo nicht das französische, resp. rheinische System der Civilstandsregister für alle Einwohner des Staates herrscht, sondern die von den Pfarrern der früheren drei Reichsconcessionen geführten Kirchenbücher zugleich die Standesregister bilden, ist für die D. durch eigene Einrichtungen gesorgt, so in Altpreußen, wo die Gerichte für sie derartige Register führen, welche auch für die aus den recipirten Kirchen ausgeschiedenen, aber noch keiner anderen Religionsgesellschaft beigetretenen Personen bestimmt sind, oder es haben die Ortspfarrer der bevorrechteten Kirchen als staatliche Standesbeamte diese Obliegenheiten zu erfüllen. Letzteres ist theils allgemein für alle D. (so in Sachsen-Altenburg), theils für einzelne Religionsgesellschaften (so in Würtemberg,) vorgeschrieben. 2) Da, wo die Freiheit der Bildung von Religionsgesellschaften anerkannt ist, kann ein Zwang gegen die denselben angehörigen Eltern, ihren Kindern die Taufe seitens einer der privilegirten Kirchen ertheilen zu lassen, nicht ausgeübt werden, da hier der Vater über das Bekenntniß seiner Kinder so lange zu entscheiden hat, bis diese das Discretionsjahr erreicht haben. Was 3) die Möglichkeit der Eheschließung zwischen den Angehörigen der Landeskirchen und 4) die Eheeingehungsform betrifft, so erledigen sich diese Punkte sehr einfach da, wo Civilehe besteht. Im übrigen vgl. die Art. Ehehindernisse und Eheschließung. 5) Bedingt es das Princip der Duldung, daß alle Personen, welche aus den bevorrechteten Kirchen ausgetreten sind, mögen sie nun zu einer dissidentischen Religionsgemeinschaft übergetreten sein oder sich noch keiner derartigen Gesellschaft angeschlossen haben, von allen Abgaben und Lasten gegenüber den recipirten Kirchen frei werden. Diese gerechte Forderung ist aber meistens in Deutschland noch nicht anerkannt und selbst in Preußen gehört sie zu den controversen Fragen, welche neuerdings durch das Obertribunal und das Cultusministerium verschieden, von letzterem im Sinne der Freiheit, von ersterem im entgegengesetzten beantwortet worden sind. 6) Was endlich die Eidesleistung betrifft, so ist hier vielfach durch besondere Concessionen den einzelnen dissidentischen Religionsparteien Rechnung getragen, nur vereinzelt (so z. B. in Baden, Lübeck) kommen dagegen Verordnungen vor, welche ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß eine allgemeine Eidesnorm aufstellen. — Von außerdeutschen Gsgbb. steht Frankreich noch auf dem engherzigen Standpunkt, daß es für den öffentlichen Gottesdienst jeder nicht vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft eine besondere staatliche Erlaubniß vorschreibt, während in Belgien und Holland auch für religiöse Vereine volle Associationsfreiheit gilt, es aber für sie zur Erlangung der Rechte juristischer Personen der staatlichen Genehmigung bedarf.

Lit.: Für Deutschland s. die Zusammenstellung bei Moser, Allg. Kirchenblatt, Jahrg. 1853, S. 177 ff.; für Preußen: Die Abhandlung von Jacobson in Dove, Ztschr. für K.R., Bd. 1. S. 392 ff.; für die neuesten deutschen Gsgbb. Friedberg, ebendas. Bd. 3. S. 361 ff.; Bd. 4. S. 381; Stälin, Das Rechtsverhältniß der religiösen Gemeinschaften in Würtemberg. Stuttgart 1870.

P. Hinschius.

Distanzfracht. Nach allgemeinen seerechtlichen Grundsätzen ist keine Fracht zu zahlen, wenn dem Schiffer durch Zufall die Ausführung des Transports (das opus conductum) unmöglich wird. Indessen wird aus Billigkeitsrücksichten in den meisten europäischen Seerechten dann eine Ausnahme gemacht, wenn die bereits angetretene Reise durch höhere Gewalt unterbrochen wird, indem in solchen Fällen das

Gesetz dem Verfrachter die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zubilligt. Diese Frachtvergütung „pro rata itineris" nennt man D. Nach dem H.G.B. ist D. zu zahlen bei Schiffbruch („wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht"), Embargo, Beschlagnahme, Blockade, Aus- und Einführungsverbot oder anderen Verfügungen von hoher Hand oder bei Ausbruch eines Krieges, welcher Schiff oder Güter der Gefahr der Aufbringung aussetzt, sofern diese letzteren Zufälle nicht blos einen Theil der Ladung betreffen (für welchen Fall besondere Grundsätze gelten). — Die einschlagenden Bestimmungen des C. com. sind ziemlich casuistisch.

Gsgb. u. Lit.: Allg. D. H.G.B. A. 618, 619, 631—643, 669—671, 872. C. com. a. 296—304. v. Duhn bei Goldschmidt und Laband, Ztschr. f. d. ges. H.R., Bd. XIV. S. 127, 128, 130—134. Heise, H.R., S. 365—367. Erk. d. Obertrib. zu Berlin bei Busch, Arch f. Theorie u. Praxis des Allg. D. H.R., Bd. XIV. S. 386, sowie bei Goldschmidt u. Laband, Ztschr. f. d. ges. H.R., Bd. XII. S. 591. Feldmann bei Voigt u. Heincken, Neues Arch. f. H.R., Bd. III. S. 184—224. R. Koch.

Dollmetscher sind Personen, denen zwei lebende Sprachen geläufig sind, und welche aus diesem Grunde zu gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden, mag nun in Civilprocessen eine Partei, in Strafsachen der Angeklagte, in beiderlei Sachen ein Zeuge, ein Sachverständiger oder auch wohl in Schwurgerichtssachen ein Geschworner der Gerichtssprache nicht kundig sein. Die Gerichtssprache ist die deutsche. In geringfügigeren Sachen wird die Zuziehung eines Dolmetschers oft für entbehrlich erklärt, sobald beide, oder auch sobald eine der Gerichtspersonen der fremden Sprache mächtig ist. Im Uebrigen pflegt in neuerer Zeit die Zuziehung Eines Dolmetschers auch in den wichtigsten Sachen für hinreichend erklärt zu werden, während ältere Criminalgesetze zwei für nothwendig hielten unter Führung eines Nebenprotocolls in der fremden Sprache. Der Schutz gegen Collusionen wird gegenwärtig in der Oeffentlichkeit, sowie darin gefunden, daß unter den Zeugen und namentlich unter den Geschwornen in den Gegenden mit zweierlei Sprachen fast regelmäßig sich Sprachkundige finden, mittelst deren eine sehr wirksame Controle möglich. Nothwendig ist die Vereidigung des Dolmetschers, meist mittelst einer besondern Eidesformel, sei es für die einzelne Sache oder ein für allemal; das letzte in der Regel auf Grund der Ablegung eines angeordneten Examens. Er darf nicht aus der Zeugenzahl genommen werden, und unterliegt im Allgemeinen den für Sachverständige gegebenen Vorschriften; gleichwohl ist er kein Sachverständiger im engeren Sinne. Es wird von ihm nicht die Kenntniß besonderer Regeln der Sprachen verlangt, sondern dieselbe Uebung und Kenntniß im Gebrauch der fremden Sprache, welche Jedermann in seiner Muttersprache besitzt. Er dient augenblicklichen Bedürfnissen. Daher die zuweilen vorkommende ausdrückliche Vorschrift, daß er auch aus der Zahl von Angehörigen eines Verdächtigen genommen werden darf, wenn ein anderer Befähigter nicht herbeizuschaffen. Bestimmter in das Gebiet der Sachverständigen tritt er hinüber, sobald er Urkunden zu übersetzen veranlaßt wird. Ist seine Zuziehung in Schwurgerichtssachen wegen des Angeklagten erforderlich geworden, so darf ohne ihn kein Act der Verhandlung vor sich gehen, und es muß namentlich die Verdollmetschung der Anklage und der gestellten Fragen unter allen Umständen erfolgen.

Lit. u. Gsgb.: Ansichten Preuß. Gerichtshöfe (A.G. Posen u. a.) in Goltdammer's Arch., 12. S. 291 f. Preuß. Crim.O. §§. 58 f., 308, 329. Ges. vom 3. Mai 1852 A. 27; neue Prov.Verordn. vom 25. Juni 1867 §§. 144, 185 f. Oldenburg. Str.Prc.O. A. 197.
Schaper.

Dolus (im Civilrecht) bedeutet das Wollen eines rechtswidrigen Erfolges, die Arglist, das absichtliche Zuwiderhandeln gegen das Gesetz, das dann civilrechtlich geahndet wird, wenn es rechtsverletzend gewirkt hat, zumeist die absichtliche Täuschung eines Andern, um ihn dadurch zu einem Thun oder Unterlassen zu bestimmen, welche letztere Bedeutung als die wichtigste auch Labeo hervorhebt, wenn er den dolus malus dahin erklärt, eum esse calliditatem, fallaciam, machinationem ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum adhibitam. Auf das Motiv kommt hier gar nichts an, wenn auch die

Römeres vermieden, den Ausdruck dolus da anzuwenden, wo kein unsittliches Motiv vorliegt, vielmehr es sich um ein edles oder verzeihliches Gefühl handelt. So unterscheidet man denn auch einen dolus malus und bonus, welcher letztere darin bestehen soll, daß man sich gegen rechtswidrige Verletzungen durch erlaubte List zu schützen sucht. Die Haftung aus dem D. ist eine absolute, die weder durch einen vorherigen Vertrag ausgeschlossen, noch auch durch Gedankenlosigkeit des Gegners beseitigt werden kann: sie besteht in der Leistung des ganzen, vollen Schadensersatzes und hängt auf das Innigste mit dem Schuldmomente zusammen, so daß sie nur da eintritt, wo Zurechnungsfähigkeit vorhanden ist oder ein Zustand vorübergehender Geistesstörung ein verschuldeter ist. Der D. kann nun als selbständiges Delict auftreten oder bei schon bestehenden Obligationen modificirend einwirken. Im letzteren Falle, namentlich bei Verletzung obligatorischer Ansprüche, richtet sich der Umfang der Verpflichtung nach den Grundsätzen des Interesse und wird nach Röm. R. durch die actio doli s. actio de dolo geltend gemacht, wenn ein andrer Weg der Rechtshülfe nicht möglich ist. Sie wird ihrer infamirenden Wirkung wegen nur causa cognita vom Prätor gegeben, nicht gegen Respectspersonen, wo eine actio in factum ausreicht, nicht bei einem geringen Schaden unter 2 aurei oder wie die Worte des Edictes lauten: Quae dolo malo facta esse dicentur, si de his rebus alia actio non erit et justa causa esse videbitur, judicium dabo. Die Klage geht auf vollen Schadensersatz nur zwei Jahre lang (biennium continuum, im älteren Röm. R. einen annus utilis) nach dieser Zeit auf das, was in das Vermögen des Beklagten durch die Arglist gekommen ist, sei es, daß es noch vorhanden ist oder nicht. Die Erben haften nach Röm. R., soweit die Erbschaft durch den begangenen D. bereichert auf sie gelangt, nach Can. R. ohne diese Beschränkung (juxta facultates suas condigne satisfaciant), nach gemeinem heutigen R. soweit die Erbschaft reicht. Meistens geht die Klage nur gegen den Arglistigen selbst, doch haftet auch der Dritte auf die Bereicherung, falls Jemand in dessen Angelegenheiten sich einen D. zu Schulden kommen ließ. Gegenseitiger D., der sich nur betreffs der verschiedenen Gegenstände eines Rechtsgeschäfts denken läßt, compensirt sich. Wenn sonach der D. als wichtiger Entstehungsgrund von Obligationen erscheint, so kommt er ferner im Rechtsgebiete als Ungültigkeitsgrund vor, falls nämlich Jemand zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts doloser Weise von einem Andern verleitet worden. Dies ist der sog. d. causam dans im Gegensatze zum d. incidens, welcher nur einzelne Bestimmungen, Nebenabreden, Modificationen eines Geschäfts betrifft. Die ältere, jetzt verworfene Doctrin (Glück, Valett, Thibaut) nahm im ersten Falle des D. causam dans Nichtigkeit des Geschäfts an, während die neuere nach dem Vorgange Neustetel's in seiner Schrift: Bonae fidei negotia dolo inita non est nulla Heidelb., 1818 jene obige Ansicht vertheidigt, indem sie annimmt, daß in dem Falle, wenn ohne den D. das Geschäft nicht abgeschlossen worden wäre, die Rescission des Vertrages durch die Contractsklage herbeigeführt werden muß, l. 11. §. 5. D. 19. 1. Außerdem erscheint der D. noch als Wiedereinsetzungsgrund und zwar so, daß die in integrum restitutio propter dolum die infamirende actio de dolo ausschließt. Auch hier ist Zwiespalt der Ansichten über den Umfang dieser Restitution. Die Einen, wie Vangerow, Wächter, Windscheid, Sintenis sind der Ansicht, daß dieselbe auf ganz bestimmte Fälle processualischer Natur zu beschränken, nämlich 1) wenn Jemand einer gerichtlichen Ladung in Folge des D. eines Andern nicht Folge leistet, 2) wenn Jemand durch eine dolose Antwort eines Andern auf eine vorgelegte interrogatio in jure eine Klage gegen einen Dritten verloren hat oder 3) wenn eine res judicata auf Grund der Aussagen bestochener Zeugen ergangen ist. Andere, wie Savigny und Burchardi wollen dagegen diese Fälle nicht als die einzigen anerkennen. Auch ist Streit über die Priorität der in integrum restitutio und der actio resp. exceptio doli. Savigny glaubt, daß jene zuerst durch das prätorische Edict eingeführt worden und erst später nach Einführung der actio de dolo den größten Theil ihrer Anwendbarkeit verloren habe, während Andere nach der Darstellung des Cicero annehmen, daß es vor dem Aquilischen Edict betreffs des judicium de dolo v. J. 688 eine in in-

tegrum restitutio propter dolum noch nicht gegeben habe, vielmehr letztere wegen schnelleren Verfahrens und wegen mancher Fälle, in denen die bisherigen Rechtsmittel nicht ausreichten, in Anwendung gekommen.

Was nun die processualische Seite des D. betrifft, so ist zu den obigen Bemerkungen über die actio doli noch hinzuzufügen, daß der Kläger, welcher wegen Unmöglichkeit der Leistung seitens des Beklagten auf Schadensersatz klagt, weder die jene Unmöglichkeit veranlassende Arglist des Beklagten zu behaupten noch zu beweisen braucht. Von viel größerer Bedeutung ist die zum Schutze gegen jedwede Unbilligkeit, mag diese auch immerhin mit der strengen Rechtsconsequenz bestehen können, dienende exceptio doli. Diese war zuerst eine exceptio doli specialis, die nur dann geltend gemacht werden konnte, wenn der Anspruch des Klägers aus einem Betruge desselben herrührte; ihre formula lautet: si in ea re nihil dolo malo A^i A^i factum sit. Später aber erweiterte man sie zu einer exceptio doli generalis, wo es galt, den Beklagten gegen eine condemnatio iniqua zu schützen, wo der Kläger in Kenntniß eines Umstandes, der ihn aus rechtlichen oder sittlichen Gründen hätte von einer Klageerhebung abhalten sollen, dennoch klagte und hieß es hier si in ea re nihil dolo malo A^i A^i factum sit neque fiat. Während bei den bonae fidei judicia, quibus inest doli exceptio, der judex auch ohne besondere Hinweisung in der formula nachzuforschen hatte, ob vielleicht von einer Seite dolos gehandelt sei, war es nothwendig bei den actiones stricti judicii jene exceptio in die Formel aufnehmen zu lassen, um der Verurtheilung zu entgehen. Einen wie weiten Umfang die exceptio doli generalis hatte, zeigt eine Stelle, die sagt: generaliter sciendum est, ex omnibus in factum actionibus doli oriri exceptionem, quia dolo facit, quicunque id quod quaqua exceptione elidi potest, petit: nam etsi inter initia nihil dolo malo facit, attamen nunc petendo facit dolose, nisi si talis sit ignorantia in eo, ut dolo careat, was denn mit einem Ausspruche Cicero's de natura deorum III. 30 völlig übereinstimmt, wo er diese exceptio ein everriculum malitiarum omnium nennt. Der Unterschied zwischen der exceptio doli specialis und generalis ist jetzt unpraktisch, da wir das römische Formelwesen nicht mehr kennen. Hinsichtlich des Umfangs der exceptio ist zu bemerken, daß sie auf die Erben des Betrügers und auf denjenigen übergeht, der durch Sondernachfolge in den Anspruch des Betrügers getreten ist, so daß sie also z. B. gegen den Cessionar ex facto cedentis statthat. Ist es aber ein dingliches Recht, so haftet ein späterer Erwerber desselben nur dann, wenn er es unentgeltlich erworben oder ihm die Sache verpfändet ist (l. 4. §. 27—31, D. 44. 4). Auch noch heutzutage ist dieselbe, sowie die actio doli anwendbar.

Lit.: D. 4. 3 de dolo. — C. 2. 20. — D. 44. 4 de doli mali et metus exceptione. — Jhering, Das Schuldmoment im Röm. Priv.R., Gießen 1867. — Jhering im Arch. f. prakt. Rechtsw. N. F. IV. S. 225 ff. — Hänel im Arch. f. civil. Praxis, XII. 408—432. — Heyßler, Das Civilunrecht und seine Formen, Wien 1870. — Bédarride, Traité du dol et de la fraude en matière civile et commerciale, 2. éd. Paris 1867.

Teichmann.

Dolus (im Strafrecht). D., verbrecherische Absicht, ist die Richtung des Willens auf das Uebel (die Verletzung), dessen (bzw. deren) Herbeiführung mit Strafe bedroht ist. Es kommen übrigens sowohl bei den Schriftstellern als in den Gesetzen verschiedene Ausdrücke zur Bezeichnung des D. vor, so z. B. Absicht oder Vorsatz ohne Beisatz oder mit dem Beisatz: „böse, rechtswidrige, verbrecherische" (Absicht u. s. w.), geflissentlich, wissentlich, mit Wissen und Willen, boshaft, vorsätzlich, absichtlich. Ein strenger Sprachgebrauch ist auch hier sehr wünschenswerth. Darum waren mehrere Schriftsteller (Berner, Köstlin, Krug, Osenbrüggen, Herrmann, Hälschner, Bekker, Geßler, Ortloff, Geyer, v. Wiek) bemüht, den Unterschied zwischen „Vorsatz" und „Absicht" festzustellen. Man wird namentlich folgende Begriffe auseinanderhalten müssen: 1) Der Zweck des Handelnden ist stets Befriedigung (Lösung irgend einer psychischen Spannung). Er ist in der Regel nicht ausschlaggebend für den Thatbestand eines Verbrechens. Doch wird bei den Vermögensdelicten zum Theil der Thatbestand von dem Zweck, für welchen die Vermögensverletzung Mittel sein soll, abhängig

gemacht, und Aehnliches findet sich auch bei anderen Verbrechen, namentlich den Delicten gegen Leben, Leib und Freiheit hie und da, in Theorie und Gsgb. Der Zweck wird auch Endabsicht, Nebenabsicht, materielle Absicht genannt; im Verhältniß zum D. betrachtet, erscheint er als Motiv (Beweggrund) für diesen. Liegt der Zweck so jenseits des D., so bewegt sich gleichsam diesseits desselben 2) der Vorsatz, d. h. die Richtung des Willens auf die Anwendung von Mitteln zur Herbeiführung des verbrecherischen Erfolgs. Wenn also z. B. Jemand aus Haß (Motiv; — Zweck ist also Befriedigung dieser Leidenschaft) einen Andern tödtet, so geht die Absicht auf die Tödtung (Wollen des Todes eines Andern, animus necandi oder occidendi — dolus), der Vorsatz aber etwa auf das Verabreichen von Gift. Die Verwirklichung (Realisirung) des Vorsatzes wird als Mittel für die Verwirklichung der Absicht, und die Realisirung der Absicht als Mittel für die Erreichung des Zweckes gewollt. Sowie der Zweck, ist auch der Vorsatz im e. S. in der Regel gleichgültig für den Thatbestand des Verbrechens, indessen gibt es auch hier Ausnahmen, indem das vorsätzliche Anwenden gewisser Mittel zuweilen ändernd auf den Thatbestand einwirkt, selbst wenn durch ihre Anwendung keine selbständige Verletzung zugefügt wird; solche Mittel sind z. B. Gift, die Druckerpresse u. s. w. Man hat viele Arten des D. zum Theil in ganz unhaltbarer Weise aufgestellt; dabei ist die Terminologie nicht immer dieselbe. Vorzüglich sind hervorzuheben: 1) Die Eintheilung in ausschließlich und eventuell bestimmte Absicht (dolus determinatus und indeterminatus; der letztere wird auch eventualis, ja selbst indirectus genannt). S. hierüber I. Bd. S. 515. Eine Unterart des eventuellen D. ist der alternative, wenn zwei oder mehrere strafbare Erfolge, von denen nur einer eintreten kann, gleichmäßig gewollt werden, ohne Bevorzugung des einen (ich will durch den Schuß z. B. den A. oder den B. erschießen, die nahe nebeneinanderstehen und beide meine Feinde sind). 2) Die Eintheilung in überlegte Absicht (dolus praemeditatus, propositum) und aus einer heftigen Gemüthsbewegung entsprungene Absicht (Affectdolus, affectvoller D., impetus, dolus repentinus). Auch hierüber vgl. man Bd. I. S. 515 3) Der Unterschied zwischen dolus directus und indirectus in dem Sinn, daß bei letzterem das eingetretene Uebel nicht, sondern ein anderes (geringeres) gewollt wurde, ist gänzlich veraltet, da der dolus indirectus nur ein Zusammentreffen von D. und Culpa ist; im österr. Str.G.B. findet sich indeß jene Unterscheidung noch immer. 4) Besonders controvers ist in neuester Zeit wieder der Gegensatz zwischen der besondern und allgemeinen Absicht (dolus specialis und dolus generalis) geworden. Man versteht hier unter dem dolus generalis eine angeblich mehrere Handlungen eines und desselben Thäters unter gewissen Voraussetzungen zu einer Einheit verbindende Absicht. Jene Voraussetzungen sind folgende: Es hat jemand in verbrecherischer Absicht gehandelt und glaubt durch seine Handlung den Erfolg erreicht, seine Absicht verwirklicht zu haben, was aber in der That nicht der Fall ist. In jenem irrigen Glauben nun handelt er weiter und führt jetzt erst durch dieses Weiterhandeln den Erfolg herbei (z. B. eine Mutter würgt in mörderischer Absicht ihr neugebornes Kind am Hals, glaubt es hierdurch getödtet zu haben und verscharrt nun, um sich vor Entdeckung zu sichern, den vermeintlichen Leichnam, führt aber durch dieses Verscharren erst den Erstickungstod des Kindes herbei). In derartigen Fällen nun wollen mehrere Schriftsteller durch die Annahme eines sog. dolus generalis sämmtliche Thätigkeiten zu einer Einheit zusammenfassen, woraus dann als Resultat die Zurechnung auch der späteren (erfolgreichen) Thätigkeit zum D. und mithin die Annahme eines vollendeten Verbrechens sich ergibt (so Weber, Hufnagel, Köstlin, Pfotenhauer, Schwarze, Häberlin). Eine andere Ansicht geht dahin, daß zwar kein dolus generalis in diesem Sinn anzunehmen sei, allein in solchen Fällen doch ein vollendetes Verbrechen vorliege, weil der Causalzusammenhang zwischen Absicht und Erfolg nicht fehle (so z. B. Stübel, Krug, Buri). Nach einer dritten Ansicht aber, welche wohl die richtige ist, kann die in der obigen Weise den Erfolg herbeiführende Handlung höchstens zur Culpa zugerechnet werden, und daher ist jedenfalls nur ein versuchtes Verbrechen entweder im Zusammentreffen mit einem culposen Delict anzunehmen oder falls der Irrthum, der bei der späteren Thätigkeit obwaltete, ein unüberwindlicher war, ein Versuch im Zusammentreffen

mit einer casuellen Verletzung zuzurechnen (für diese Auffassung haben sich z. B. Zachariä, Bauer, Mittermaier, Berner, Breidenbach, v. Hye, Hälschner, Osenbrüggen, Temme, Geßler, Goltdammer, Geyer, Walther, Geib ausgesprochen). Einen dolus generalis nimmt auch das württemb. Str.G.B. A. 56 (aufgehoben durch A. 9 des Ges. vom 13. Aug. 1849) und das badische Str.G.B. §. 99 an. — In den neueren Gesetzbüchern findet sich in der Regel, was zu billigen ist (anderer Meinung Bauer, Wiek und Geßler), keine Definition des D.; so z. B. ist dies der Fall im preuß., sächs., baierischen Str.G.B. (auch im C. p.), desgleichen im Nd. Entw. Dagegen sind Definitionen aufgenommen im österr. Str.G.B. und Entw. und im neuen hamburg. Str.G.B. Ziemlich allgemein ist von der Theorie und Gsgb. anerkannt, daß die regelmäßige Voraussetzung der Strafbarkeit eine dolose und nicht blos culpose Willensrichtung sei, und nur ausnahmsweise, wenn es von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist, auch Culpa zur Strafbarkeit genüge. Mehrere Strafgesetzbücher (wie das würt., braunschw., hess., bad., thüring., sächs., bayer., hamb.) sprechen diesen Grundsatz in einer besonderen Bestimmung aus. Der österr. Entw. §. 12 enthält merkwürdigerweise eine entgegengesetzte Vorschrift. — Daß mit dem D. eine Culpa zusammentreffen könne, unterliegt keinem Zweifel; namentlich finden wir ein solches Zusammentreffen bei dem in älterer Zeit sog. dolus indirectus (von Feuerbach culpa dolo determinata genannt) und in den Fällen des sog. dolus generalis (s. oben). Ebenso bei der sog. Ablenkung der Handlung (aberratio actus; auch als „Verirrung" bezeichnet. Diese liegt vor, wenn im Augenblick der Ausführung eines Verbrechens in Folge einer vom Thäter nicht gewollten Ablenkung seiner Handlung eine andere Verletzung als die von ihm gewollte eintritt, so z. B. wenn jemand mit einem Schuß den A. verletzen will, aber den danebenstehenden B. wirklich verletzt. Die Verletzung des B. ist hier nur culpos (kann unter Umständen auch rein zufällig sein). Manche Schriftsteller rechnen dagegen die durch aberratio eingetretene Verletzung zum D. zu, so z. B. Wächter, Pfotenhauer, Köstlin, Walther. S. über aberratio und error in objecto Bd. I. S. 517 und den Art. Irrthum (im Strafrecht). — Was den Beweis des D. betrifft, so ist man heutzutage so ziemlich einig darüber, daß die verbrecherische Absicht nicht durch eine Fiction und nicht auf Grund einer juristischen Vermuthung angenommen werden dürfe, daß also keine fictio doli und keine praesumtio doli gestattet sei, während man früher häufig eine praesumtio doli für zulässig hielt (so noch Grolman, Feuerbach, Oersted). Der Beweis für den D. ist mithin nach den allgemeinen Grundsätzen des strafprocessualischen Beweises zu führen. Gleichwohl ist die praesumtio doli weder aus den neueren theoretischen Schriften noch aus den Gesetzen gänzlich verschwunden. Noch in der neuesten Zeit gibt es Schriftsteller, welche sagen, es genüge zum D. das bloße Voraussehen, daß ein übler Erfolg nicht unwahrscheinlicherweise sich mit der Handlung verbinden werde, ohne daß ein Wollen des Erfolgs nöthig sei (so z. B. Krug und v. Wiek). Dem Resultat nach kommt dies wohl auf eine Vermuthung des D. hinaus. Und ebenso ist es zu beurtheilen, wenn die Gesetze an einen culpos oder gar zufällig eingetretenen Erfolg einer dolosen Thätigkeit sehr hohe Strafdrohungen knüpfen. Dies ist namentlich bei Körperverletzungen der Fall, deren Strafbarkeit häufig nur nach dem eingetretenen Erfolg abgestuft ist, ohne daß D. in Bezug auf diesen gefordert wird (so leider auch im Nd. Entw.).

Lit.: Berner, Die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen und die neueren Controversen über D. und Culpa, 1847. A. O. Krug, Ueber D. und Culpa u. s. w., 1854. Osenbrüggen, Abhandlungen aus dem deutschen Str.R., Bd. I. 1857. Geßler, Ueber den Begriff und die Arten des D., 1860. A. v. Wiek, Ueber Vorsatz und Absicht, Rostock 1866. Ueber den dol. generalis s. Abhandlungen von Schwarze, Krug, Walther, Buri, Häberlin, Pfotenhauer, Geyer, Goltdammer in Goltdammer's Arch. für Preuß. Str.R. X, XI, XII, XIII, XIV, XVI, im Gerichtssaal 1863 und der Münchener krit. Vierteljahrsschr. für Rechtsw. V. u. VI. Bd.

Strafgesetzbb.: Das Preuß. und das Baier. Str.G.B. enthalten keine allgem. Bestimmung über den D., ebenso der Nd. Entw.; s. dagegen Oesterr. Str.G.B. §. 1; Sächs. Str.G.B. A. 46, 47, 49; Bad. §§. 97—100, 103; Hamburg. A. 21—23; vgl. A. 35; Oesterr. Entw. §§. 11, 12.

Geyer.

Domänen. I. Die Eigenthumsfrage. Wie in den deutschen Territorien überhaupt, so waren ursprünglich auch in Preußen die D. theils wirkliche Patrimonialgüter des regierenden Hauses, theils Dotationen, die mit dem Reichsamte verbunden waren. In derselben Weise wie die Landeshoheit aus privatrechtlichen und staatsrechtlichen Elementen gemischt war, hatten auch die D. eine gemischte rechtliche Natur. Sie standen zwar im Allgemeinen im Eigenthum der regierenden Familien, mußten aber zugleich die Grundlage für die gesammten Regierungsbedürfnisse darbieten, und unterlagen daher in größerem oder geringerem Maße der landständischen Controlle. Die allmälige Verwandlung patrimonialer Territorien in wirkliche Staaten hat auch auf den juristischen Charakter der D. ihren Einfluß geübt. Während aber in manchen deutschen Ländern nur eine vermehrte ständische Berechtigung hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung herbeigeführt ist, dagegen das Eigenthumsrecht der regierenden Familien auch durch die modernen Verfassungs-Urkunden ausdrücklich gewahrt wurde, so ist dagegen in Preußen in demselben Maße wie die Staatsidee in der regierenden Familie schon früh sich geltend machte, die Eigenthumsfrage ausdrücklich im Sinne des modernen Staatsrechts entschieden. Wenn bereits der große Kurfürst die Einkünfte aus sämmtlichen D. zusammen vereinnahmen und von denselben einen festen Betrag zur Chatoulle in Ausgabe stellen ließ, ohne bestimmte Güter zu nennen, von denen die Einkünfte zur Chatoullcasse erhoben werden müßten, so sind im A.L.R. und in allen folgenden Gesetzen die D. als Staatseigenthum ausdrücklich anerkannt; (§. 11. Tit. 14. Th. II. A.L.R., und die Edicte von 1809, 1810, 1819, 1820, 1826). Nur in der Hinsicht hat sich ein Rest der alten Beziehungen erhalten, als der Haupttheil der Krondotation im Betrage von 2,500,000 Thlr. auf die D. radicirt ist, so daß derselbe von den Staatseinnahmen aus den D. vorweg in Abzug gebracht wird, während die übrigen Domänenintraden einen Theil der gewöhnlichen Staatseinnahmen bilden (vgl. den Art. Civilliste).

II. Die Veräußerlichkeit. Sowohl die Interessen der Stände als auch die der Agnaten an der Erhaltung des Domanialvermögens hatten schon früh dahin geführt, in Landesreversalien und Hausgesetzen den Grundsatz der Unveräußerlichkeit zur Anerkennung zu bringen. Für Preußen verbot zuletzt das Edict Friedrich Wilhelms I. vom 13. August 1713 aus Anlaß der kurz vorher versuchten Erbverpachtungen die Alienationen aller der Krone incorporirter Domänengüter auf ewige Zeiten bei Strafe der Nullität. Die Bestimmungen des A.L.R. (Th. II. Tit. 14. §. 16 ff.) stimmen damit überein. Um bei dieser Sachlage die durch das Unglück von 1806 nothwendig gewordene Domänenveräußerung rechtlich möglich zu machen, bedurfte es einer Zustimmung einerseits aller damals lebenden vom Könige Friedrich Wilhelm I. abstammenden königlichen Prinzen, der minorennen unter vormundschaftlichem Beistande, andererseits der Zuziehung der Stände der Provinzen. Das unter Beobachtung dieser Formen unterm 17. December 1808 vollzogene, unterm 6. November 1809 publicirte Hausgesetz bestimmte in materieller Beziehung, daß jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber zu entscheiden haben sollten, ob eine Veräußerung der D., deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt sei, im Interesse des gemeinen Wohls und im Interesse des königlichen Hauses stattfinden solle oder nicht; in formeller Beziehung, daß, abgesehen von der dringenden Noth des damaligen Augenblicks, die Veräußerungs-Urkunden nicht nur vom Souverän, sondern auch vom Thronfolger und von dem ältesten Prinzen des von Friedrich Wilhelm I. abstammenden königlichen Hauses zu vollziehen seien, und daß demgemäß nur die in dieser Form abgefaßten Urkunden in die Hypothekenbücher eingetragen werden dürften. Der Grundsatz der Veräußerlichkeit findet auch seine Anwendung auf diejenigen D., welche erst nach jener Zeit dem Staate erworben sind, insbesondere also auf die durch das Edict vom 30. Octbr. 1810 eingezogenen geistlichen Güter (vgl. Declaration und Verordn. vom 6. Juni 1812), auf die in Folge der Friedensschlüsse von 1814 und 1815 wieder oder neu erworbenen D. (Verordn. vom 9. März 1819) und endlich auf die in neuerer

Zeit, insbesondere in Folge der Einverleibungsgesetze vom 20. Sept. und 24. Dec. 1866 geschehenen Erwerbungen. Dagegen finden die formellen Bestimmungen des Hausgesetzes von 1808|1809 auf diese D. keine Anwendung; die Veräußerung derselben ist daher, ohne an einen agnatischen Consens gebunden zu sein, lediglich von dem Ermessen des Königs abhängig. Das unbedingte Ermessen des Königs ist jedoch seit der Verfassung eingeschränkt. Denn obgleich dieselbe in keiner ausdrücklichen Bestimmung die freie Bewegung der Krone hinsichtlich der Veräußerung von Staatseigenthum bindet, so muß hinsichtlich der Veräußerung solches Staatseigenthums, welches Einnahmequellen gewährt, in Folge der Bestimmungen des A. 99 in Verbindung mit A. 62 und 104 eine Mitwirkung beider Häuser des Landtags wenigstens insofern anerkannt werden, als der jährliche Staatshaushalts-Etat die aus der Domänenveräußerung fließenden Einnahme-Positionen enthalten muß und die Feststellung des Staatshaushalts-Etats nur durch ein Gesetz erfolgen kann.

III. Die Domänen und die Staatsschulden. Das Edict vom 27. Juli 1811 wollte sämmtliche D., Forsten und geistliche Güter derart verkaufen, daß den Staatsgläubigern dadurch Gelegenheit gegeben würde, ihre Staatsschuldscheine ohne den mindesten Verlust in Realitäten zu verwandeln, so daß also eine Fundirung der sämmtlichen Staatsschulden in der Weise eintreten sollte, daß jeder Staatsgläubiger das Fundirungsobject nach seiner Convenienz wählen könne. Die Verordn. vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldenwesens schlug einen andern Weg ein. Einerseits wurden sämmtliche damals vorhandene D., Forsten ꝛc., mit Ausschluß derjenigen, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs der Krondotation erforderlich, und welche gleichsam dem Kronfideicommiß verpfändet sind, für die Gesammtsumme der damals vorhandenen verzinslichen allgemeinen Staatsschuld im Betrage von 180,091,720 Thlr. verpfändet. Andererseits wurden zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung dieser Staatsschuld (letztere zu 1% von der damaligen Höhe des Schuldcapitals), sowohl die sämmtlichen D. und Forstrevenüen, als auch der Erlös aus dem Verkaufe der D., aus den Ablösungen der Domänenrenten, Erbpachtsgelder und anderer Grundabgaben angewiesen, mit der Maßgabe, daß die Einzahlung dieser Fonds von den Provinzialcassen an die Staatsschuldentilgungscasse erfolgen muß, daß die Verausgabung dieser Intraden seitens der Provinzialcassen nur durch Quittung der Staatsschuldentilgungscasse rechnungsmäßig justificirt werden kann, und daß nur die für Veräußerung von Staatsgütern, Ablösungen u. s. w. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden können, welche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt werden. Demgemäß dürfen also diese älteren D. nicht soweit veräußert werden, daß sie für den gegenwärtigen Betrag der älteren Staatsschuld (etwa 67,000,000 Thlr.) keine genügende Sicherheit mehr bieten, auch dürfen die Einnahmen aus den D. zunächst nur zur Verzinsung und Tilgung dieser älteren Schulden verwendet werden, wogegen es zweifelhaft sein mag, ob nicht die Regierung das Recht hat, diese älteren D. behufs gänzlicher Tilgung der älteren Staatsschuld auch ohne Consens des Landtags zu veräußern. Jedenfalls stehen aber alle neueren D. zu dieser Staatsschuld in keinem Verhältniß, und ebenso wenig sind die neueren Staatsschulden behufs Sicherstellung von Capital, Tilgung und Zinsen mit den D. überhaupt in Verbindung gebracht, so daß hinsichtlich der Verwendung der aus denselben fließenden Einkünfte Regierung und Landtag in dieser Beziehung nicht gebunden sind. Uebrigens ist in der ersten Zeit nach Erlaß der Verordnung von 1820 ein Verkauf von D. in erheblicher Ausdehnung zur Beschaffung der Verzinsung und Amortisation nothwendig gewesen, in den Jahren 1820—1840 etwa für 35,000,000 Thlr. Die Einnahmen des Schuldentilgungsfonds beliefen sich im Verhältniß der Einnahmen aus Domänenverkäufen und Ablösungen zu den anderweitigen Einnahmen, in den Jahren 1820—1833 wie 3:1, in den Jahren 1831—1848 wie 1:2, im Jahre 1869 wie 1:9½.

IV. Domänen-Ablösungen. Wie der herrschende Grundbesitz überhaupt, so hatte auch der Staat als Domänenfiscus den größten Theil der Bevölkerung des platten

Landes in persönlicher und dinglicher Beziehung wirthschaftlich abhängig gemacht. Alle Dörfer in den östlichen Provinzen waren zu einer gewissen Zeit entweder Gutsdörfer (sog. adlige Dörfer) oder Domänendörfer (Amtsdörfer, königliche Dörfer). Die Gutsunterthänigkeit auf den D. wurde durch die Cabinets-Ordre vom 28. Oct. 1807 nebst dem Edicte vom 9. Oct. desselben Jahres, sowie durch das Edict vom 14. Sept. 1811, §. 7 aufgehoben. Die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung und die Ablösung der Reallasten folgten nach. Das sog. Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 brachte diese Gesetzgebung zum Abschluß. Es sollten danach alle Regulirungs- und ablösbaren Reallasten in feste Geldrenten verwandelt, und diese wiederum möglichst rasch entweder durch baare Capitalzahlung oder im Wege der Amortisation abgelöst werden. Zu letzterem Zwecke wurden damals die Rentenbanken errichtet, indem der Staat sich dazu verstand, den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente durch zinstragende allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abzufinden, dagegen aber die Rente von dem Verpflichteten so lange fortbezog, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist; die Abfindung in Rentenbriefen ist auf das Zwanzigfache bestimmt, die Dauer der Amortisation demgemäß auf 56 Jahre; Capitalsabschlagszahlungen werden jederzeit in den kleinsten Summen von den Rentenbanken angenommen. Da es nun aber eine ganz unnöthige Operation sein würde, wenn auch der Domänenfiscus die ihm bei jenen Auseinandersetzungen festgestellte Geldrente den Rentenbanken überweisen, und in Folge dessen das Ablösungscapital gleichsam an sich selbst zahlen lassen wollte, so werden die fiscalischen Renten unmittelbar zur Staatsschuldentilgungscasse eingezogen und dort ebenso verrechnet wie bei den Rentenbanken. Demgemäß sind durch das Ges. vom 2. März 1850 betr. die Errichtung der Rentenbanken §. 7 die dem Domänenfiscus zustehenden Geldrenten von der Ablösung durch die Rentenbanken ausgeschlossen, durch §. 64 aber den Pflichtigen die Wahl gestellt, ob sie durch Fortentrichtung des unverkürzt vollen Betrags zur Staatscasse nach Ablauf eines 41jährigen, oder durch Entrichtung von $^{9}/_{10}$ des vollen Betrags nach Ablauf eines 56jährigen Zeitraums die Amortisation herbeiführen wollen.

V. Domänen-Benutzung. Von den ältesten Zeiten bis gegen das Ende des dreißigjährigen Krieges geschah die Benutzung sämmtlicher Domänengüter durch unmittelbare staatliche Administration. An den wirthschaftlichen Verwaltungsorganismus, der sich demgemäß ausbildete, hat sich die eigentliche Staatsverwaltung für Justiz und Polizei auf den unteren und zum Theil auch auf den höhern Stufen erst angeschlossen. Und schon nachdem man längst zu andern Benutzungsarten übergegangen war, stand die Domänenverwaltung noch immer im Mittelpunkte der Thätigkeit der Verwaltungsbehörden, die Instruction Friedrich Wilhelms I. für die Kriegs- und Domänenkammer liest sich wie ein karolingisches Capitulare de villis; während andererseits die Domanial-Wirthschaftsbeamten die eigentlichen Verwalter von Justiz und Polizei auf dem platten Lande sind. Die Benutzung der D. durch unmittelbare staatliche Administration findet sich heutzutage nur noch bei den Forsten, für die eigentlichen D. nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei Exmissionen von Pächtern auf möglichst kurze Zeit.

Mit dem Uebergange von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft und mit steigender Betriebsamkeit und steigendem Wohlstande suchte man sofort von der Selbstverwaltung zur Verpachtung überzugehen. Denn die Verpachtung gewährt theils einen größern Reinertrag, erspart der Staatsverwaltung eine Menge von Arbeit, dem Fiscus das Wirthschaftscapital, und erleichtert den Ueberblick über den Staatshaushalt. Bevor aber das Verpachtungssystem zur unbedingten Geltung gelangte, machten sich zeitweise zwei andere Benutzungsarten geltend. Einerseits die sog. Gewährsverwaltung; sie besteht darin, daß der Administrator gleich einem Pächter für ein Minimum haften, gleich einem Beamten Rechnung ablegen muß, wogegen er eine Quote vom Mehrbetrage (Tantième) als Belohnung für sich zieht. Die mit der reinen Administration verbundenen Mißstände waren nur unvollkommen beseitigt, man war aber offenbar auf dem Wege zur reinen Verpachtung. Das andere System war die Zergliederung der D., d. h. die Verwandlung der

Güter in einzelne Bauerhöfe, die regelmäßig im Wege der Erbverpachtung ausgethan wurden. Die sg. Erbverpachtung bestand in der Einräumung eines erblichen Nutzungsrechts mit Veräußerungsbefugniß dieses Rechts und einer eingeschränkten Disposition über das Gut selbst, dessen Zerstückelung und wesentliche Veränderung untersagt blieben; alles dies gegen die Entrichtung eines Erbstandgeldes, welches sich als Theil des vollen Kaufpreises, und eines jährlichen Canons, welcher sich als Verzinsung des Ueberrests vom Kaufgelde ansehen läßt; die Erbpacht gab also allerdings eine reale Nutzung und unterscheidet sich dadurch von der Erbzinsverleihung, bei welcher der Canon so niedrig ist, daß er nicht als Pachtzins gelten kann, sondern nur die Anerkennung des Obereigenthums bezweckt; sie war aber andererseits nicht sowohl eine Verpachtung als ein Verkauf. Diese Erbpachtsverleihung bildet einen der wesentlichsten Theile in der Regierungsgeschichte Friedrichs I. (Fischbach, Historische Beiträge Th. II. Bd. I. (1782) S. 26 ff. 94 ff. Th. III. (1784), S. 17 ff. Ranke, Neun Bücher Preußischer Geschichte Th. I. S. 127 ff. Förster, Friedrich Wilhelm I. (Th. II. S. 160 ff.) Damals nach kurzer energischer Durchführung bald ebenso gewaltsam wieder rückgängig gemacht, ist die Erbverpachtung später nur unter ganz besonderen Verhältnissen, z. B. mehrfach unter Friedrich dem Großen im Interesse des Anbaus zur Anwendung gekommen, jetzt aber sogar verfassungsmäßig (A. 42) unzulässig, indem die Ueberlassung eines beschränkten erblichen Rechts nicht mehr stattfinden soll, eine erbliche Ueberlassung von Grundstücken nur noch zu vollem Eigenthum möglich ist.

Die gegenwärtig allgemein herrschende Zeitpacht erfolgt nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Königl. Preuß. Domänen" ꝛc. vom 11. Dec. 1862. Diese allgemeinen Bedingungen reguliren die Pachtzeit (§. 1.), den Pachtgegenstand (Gewähr, Benutzung, Bauminventar, Bauverbindlichkeiten §. 12—15), den Pachtzins (§. 16), die Pachtnebenverbindlichkeiten (Lasten und Abgaben, Versicherung der Gebäude und Feldfrüchte, Aufnahme von Commissarien, von Gestütpferden, Gefälleerhebung und Vertretung §§. 17—24), die Sicherungsmittel des Fiscus (durch Buchführung, Revisionen, Cautionen, Executionen, durch Ausschluß von Cession und Unterverpachtung §§. 25—31), das Erlöschen der Pacht (durch Ablauf der Zeit, Tod des Pächters ꝛc. §§. 32—34), endlich die Rückgewähr (§§. 35—39).

Lit.: Koch, Das Recht und Hypothekenwesen der Preuß. D. mit Berücksichtigung der Dogmen- und Domänen-Verwaltungsgeschichte, Bresl. 1838. H. Simon, Das Preuß. Staatsrecht, Th. II. (Bresl. 1844), S. 304 ff. v. Rönne, Das D.-, Forst- und Jagdwesen des Preuß. Staates, Berl. 1851, S. 1—578. v. Rönne, Das Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 2. Aufl. 1865, II, 2. S. 435 ff. Lette und v. Rönne, Die Landescultur-Gsgb., I. (1853) S. 731 ff.; II b. (1854) S. 519 ff., 530, 562. Richter, Das Preuß. Staatsschuldenwesen, Berl. 1869. Rau, Finanzwissenschaft, 4. Aufl. Abth. I. (1859) S. 111—176. v. Treitschke, D. in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. III. (1858) S. 162 ff. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. 1867, Bd. II. S. 410—469, und die dort nachgewiesene gemeinrechtliche Literatur. — Literatur über das Finanzwesen des preußischen Staats: Beiheft zum Staatsanzeiger, Novbr. 1867. S. 5—7. Ernst Meier.

Domat, Jean, geb. 1625 in Clermont, wurde 1655 Advocat, ging nach Paris, wo er 1695 starb.

Er schrieb: Les loix civiles dans leur ordre naturel. 1689—97. Par. 1777. Luxemb. 1702 — 1823. 28. — Le droit public. — Legum dilectus, Par. 1717, 1744, 1777.

Lit.: Camus profess. d'avocat ed. 5. par Dupin t. 2. N. 717, 1458. — Reuchlin, Pascal's Leben, Stuttg. 1840, S. 270—275. Ztschr. f. Rechtsgesch. VIII. 290 ff. — d'Aguesseau Discours. Par. 1810, t. 2, p. 22—24. — Mohl, III. 129. — Boullé, Pascal et Domat sur la justice, Orléans 1869. Teichmann.

Domicilwechsel. D. ist ein Wechsel, in welchem ein vom Wohnorte Desjenigen, der zunächst die Zahlung des Wechsels übernehmen soll, also des Bezogenen bei der Tratte, des Ausstellers eines Eigenwechsels bei diesem, verschiedener Zahlungsort angegeben ist. Dieser vom Wohnort des Bezogenen bzw. des Ausstellers verschiedene Zahlungsort, das „Domicil" des Wechsels, ist entweder mit Angabe der Person, welche daselbst die Zahlung leisten soll (Domiciliat) oder ohne diese Angabe auf dem Wechsel

bemerkt. Letzterenfalls kann bei der Tratte der Bezogene bei Annahme des Wechsels auf demselben den Domiciliaten (die Adresse) benennen; unterläßt er dies, so wird angenommen, er selbst wolle am Zahlungsort die Zahlung leisten; unterläßt der Aussteller eines domicilirten eigenen Wechsels die Benennung des Domiciliaten im Wechsel, so wird angenommen, er, der Aussteller, wolle am Domicil des Wechsels selbst zahlen. Der Aussteller einer domicilirten Tratte kann in dieser dem Wechselberechtigten die besondere Präsentation zur Annahme bindend auflegen; kommt der Wechselgläubiger dieser Auflage nicht nach, so trifft ihn der Verlust des Regresses gegen den Aussteller (D. W. O. A. 24.). Zur Zahlung ist der T. dem Domiciliaten zu präsentiren, bzw. dem Aussteller am Domicil des Wechsels und daselbst im Falle nicht erlangter Zahlung mangels dieser zu protestiren (D. W. O. A. 43.); auch bei eigenen Wechseln ist in diesem Falle die Protesterhebung nothwendige Voraussetzung des wechselmäßigen Anspruchs gegen Aussteller und Indossanten eines solchen (D. W.O. A. 99), bei der Tratte auch gegen den Acceptanten (D. W.O. A. 43.).

Die Domicilirung hat den Zweck, die auf abgelegene Orte gezogenen Tratten, sowie die an abgelegenen Orten ausgestellten Eigenwechsel auf sog. Wechselplätze zu dirigiren und dadurch negociabler zu machen; trassirt=eigene Wechsel sind (nach A. 6 der D. W.O.) nur giltig, wenn sie D. sind. Der Domiciliat steht weder zum Aussteller noch zum Bezogenen in einem wechselrechtlichen Verhältniß, nur in einem civilrechtlichen Mandatsverhältniß zu Demjenigen, welcher ihn mit der Zahlung beauftragt hat; die Domicilirung des Wechsels kann nur durch den Aussteller bewirkt werden, nicht durch den Acceptanten; fügt Letzterer der Tratte einen von seinem Wohnort verschiedenen Zahlungsort an, so liegt ein limitirtes Accept vor, welches keine domicilirende Kraft hat; das wurde bestritten von Berger in Arch. f. W.R. Bd. IV. S. 367, vertheidigt von Northoff, ebend. Bd. IX. S. 107.

Lit.: Thöl, H.R, §§. 298, 299. Kuntze, W.R., §§. 15, 35. Renaud, W.R., §§. 40, 42, 46. Beseler, Deutsches Priv.R., S. 992—993. Dahn in Bluntschli's deutschem Priv.R. S. 539—540. Gareis.

Donellus, Hugo (Doneau), geb. 1527 zu Chalons, studirte zu Toulouse und Bourges, wo er 1550 promovirte, lehrte bis 1572 daselbst, flüchtete in der Bartholomäusnacht, wurde 1573 Prof. in Heidelberg, ging 1579 nach Leyden, 1588 nach Altorf, wo er 1591 starb.

Schriften: De verborum obligationibus, 1577. — Comment. jur. civilis, 1589, 1590 (11 Bücher), ed. Scipio Gentilis 1596 (28 Bücher), herausg. v. König und Bucher, Nürnb. 1801—34. — Comm. in tit. Dig. de usuris, Par. 1556. — De eo quod interest, Par. 1561, Leyd. 1630. — De rebus dubiis, Bourges 1571, Antv. 1584; ad tit. cod. de pactis, Bourges 1572, Cöln 1574 — ad quasdam Cod. partes, Lugd. Bat. 1587 — ad tit. Dig. de praescr. verbis, Heidelb. 1574. 80. — De regulis jur. Antv. — ad tit. Inst. de actionibus, Antv. 1581, Lugd. Bat. 1620 — ad tit. Dig de rebus creditis, Antv. 1582, Francof. 1626. — Tractatus de pignoribus Francof. — De aedilitio edicto Francof. — Zach. Fuestneri, Defensio pro innocenti sanguine in Gallia effuso, 1572. — Opera ed. Riccomini, Lucca 1762—70, Florent. 1845—47.

Lit.: Gundling, Nachrichten und Urtheile von neuen Büchern, Frankf. 1713, S. 279—327. Derselbe, Kleinere Schriften, S. 253. — Aarons, Beiträge zur Lehre der negotiorum gestio, I. 141, not. 71. — Buderi, Vitae clar. jur. consult., Jen. 1722 — Opuscula posthuma Donelli, Hanov. — Allg. Literaturzeitung, Halle, Leipz. 1806, IV. n. 307, 308. — Ztschr. f. Rechtsgesch. VIII. 283—289. — Savigny, Lehre vom Besitze. — Stobbe, II. 15. — Eyssel, Doneau, sa vie et ses ouvrages (Mém. couronné) trad. par Simonnet, Dijon 1860. — v. Stintzing, Hugo Donellus in Altdorf, Erl. 1869.

Teichmann.

Dorfgerichte, d. h. Gerichte für die ländlichen Gemeinden, welche vor dem Verfall der älteren deutschen Gerichtsverfassung aus dem Vorsteher der Bauerschaft, (Bauermeister, Schulzen) und aus der Bauergemeinde genommenen Urtheilern (Schöffen, Schöppen) bestanden und über die aus den ländlichen Verhältnissen hervorgehenden Streitigkeiten, sowie über Polizeifrevel urtheilten. Heute sind sie in der Gerichtsverfassung der deutschen Staaten, selbst in den wenigen Ländern, wo noch die Patrimonialgerichtsbarkeit besteht,

bedeutungslos geworden, da auch in diesen letzteren ein gelehrter Richter als Justiziar des Gerichtsherrn die Jurisdiction verwaltet und die bis in dieses Jahrhundert fortdauernde (meistens stumme) Theilnahme von Schöffen fast überall beseitigt ist. Wo dagegen sog. D. noch vorkommen, wie z. B. in Altpreußen, hier zusammengesetzt aus dem Schulzen und zwei Schöppen oder Gerichtsmännern (angesessenen Wirthen) bilden sie ein untergeordnetes Organ, dessen sich die Gerichte für Executionsvollstreckungen, Aufnahme von Taxen, Inventarien u. s. w. bedienen können. Während ihnen die Ausübung jeder streitigen Jurisdiction untersagt ist, kommt ihnen dagegen ferner noch eine freilich sehr beschränkte Competenz hinsichtlich der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu, nämlich nur da, wo es sich um Beglaubigungen handelt und überdies Gefahr im Verzuge obwaltet. Daher sind sie selbst unter der letzten Voraussetzung nicht einmal allein zur Aufnahme eines Testamentes befugt, sondern müssen zu diesem Behufe einen vereideten Gerichtsschreiber, event. einen Notar oder Rechtsanwalt oder den Prediger zuziehen.

Gsgb.: Vgl. für Preußen A.L.R. Th. II. Tit. 7. §§. 73—82; Th. I. Tit. 12. §§. 93—99; A. Ger.Ordn. Th. II. Tit. 2. §. 8; Ministerial-Instruction für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854 (Preuß. Justizministerialblatt, 1854, S. 206). P. Hinschius.

Dotalgrundstücke. Während nach gemeinem Dotalrecht der Ehemann kraft seines Eigenthums an den Dotalsachen zur Veräußerung derselben sonst wohl befugt ist, sind D. zum Besten der Frau der Veräußerung durch Willensact des Ehemanns vermöge eines Verbotsgesetzes entzogen, und zwar der Veräußerung im weitesten Sinne, in welchem der Ausdruck auch die Verpfändung des Grundstücks, Einräumung dinglicher Rechte daran, auch das Aufgeben subjectiv dinglicher Rechte, die mit dem Grundstück verbunden sind, umfaßt. Auch Einwilligung der Frau während der Ehe ändert an der durch das Verbotsgesetz bewirkten Ungültigkeit des Veräußerungsacts nichts, nachträgliche Genehmigung und Anfall des D. nach Auflösung der Ehe an den Ehemann läßt die Veräußerung convalesciren. Ist nicht das Grundstück, sondern sein Schätzungswerth der eigentliche Gegenstand der Dos (dos venditionis causa aestimata), so greift das Verbot nicht ein, ebensowenig, wenn die dereinstige Rückforderung der Dos nicht der Frau, sondern einem Andern zusteht, und wenn die Veräußerung in einer solchen Weise zu Stande kommt, daß es dabei auf den Willen des Ehemanns gar nicht ankommt. Das Can. R. läßt die Veräußerung giltig werden, wenn die Frau unter eidlicher Bestärkung derselben zustimmt. Streitig ist, ob der Ehemann während bestehender Ehe den veräußerten fundus dotalis vindiciren kann. Gegen Bachofen und Fitting ist dies mit v. Vangerow zu bejahen. — Das preuß. und sächs. R. gestatten bei Einwilligung der Frau die Veräußerung der Dotalsachen, die Einwilligung bedarf nach preuß. R. bei Grundstücken der Schriftform. Gegenüber unconsentirten Veräußerungen ist die Frau schon während der Ehe zu vindiciren berechtigt. Mobilien kann der Ehemann nach preuß. R. auch ohne Consens wirksam veräußern. — Das franz. R. entzieht, insofern nach den Ehepacten Dotalrecht stattfindet, ohne daß für D. etwas Abweichendes verabredet ist, die D. der Veräußerung selbst unter Zustimmung der Frau mit wenigen Ausnahmen. Diese Vorschrift wird übrigens in der Praxis auf alles Dotalgut angewendet.

Quellen u. Lit.: Bachofen, Ausgew. Schriften S. 89—118. D. tit. de fundo dotali 23, 5. C. 5, 23. — Cap. 28 X de jurejurando 2, 24. — Preuß. A.L.R. Th. II. Tit. 1. §§. 232, 233. Sächs. Civ.G.B. §. 1674 ff. — C. civ. a. 1554. Eccius.

Dotalklage. Mit diesem Ausdruck bezeichnet die Rechtssprache das dem zur Zurückforderung der Dos Berechtigten zur Geltendmachung dieses Rechts zustehende Rechtsmittel. Dasselbe ist zunächst, da das Eigenthum der Dotalsachen auf den Ehemann übergegangen war, eine persönliche Klage gegen den Ehemann und seine Erben. Dieser persönliche Anspruch aber ist geschützt durch ein generelles — also auch die Dotalsachen ergreifendes — von der Zeit der Bestellung der Dos wirksames Pfandrecht, so daß gegen dritte Erwerber mit der Pfandklage vorgegangen werden kann. Endlich hat Justinian der Ehefrau rücksichtlich der bei Auflösung der Ehe noch im Besitz des Mannes befindlichen Sachen die rei vindicatio gegeben, deren Natur als dingliche Klage für diesen Fall

von Ihering (Jahrbb. f. Dogmatik I. 126) vergebens angegriffen ist. — Vgl. Kindervater in Bekker und Muthers Jahrbb. VI. 356). Nicht als D. anzusehen ist die Vertragsklage Desjenigen, der unter der wirksamen Bedingung der Rückgabe an ihn eine Dos bestellt hat (dos receptitia). — Die eigentliche D. steht — bei der durch das moderne Recht begründeten Emancipation der Frau durch die Ehe — regelmäßig der Frau und ihren Erben zu. Nur wenn die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst wird und der Besteller einer dos profectitia noch am Leben ist, tritt dieser statt der Erben als Klagberechtigter ein. Dabei ist jedoch seit Martinus, der die abweichende Ansicht gegen Bulgarus verfocht und in der Praxis insbesondere viel Nachfolge gefunden hat, streitig, ob nicht die Kinder der Frau dem Vater vorgehen. Gegen die herrschende Meinung muß ferner jener Satz mit Francke (civ. Arch. XXVI. 433) und Vangerow auf den Fall eingeschränkt werden, wenn die Tochter bei Constituirung der dos profectitia noch in väterlicher Gewalt war. — Die persönliche D. geht auf Herausgabe der durch die Dos dem Ehemann zugekommenen Vermögensvermehrung, deren Früchte aus der Zeit der Ehe jedoch ihm verbleiben. Soweit die Vermögensvermehrung verloren gegangen ist, kann Ersatz nur gefordert werden im Falle einer vertretbaren Schuld des Ehemanns, der die in seinen eignen Sachen von ihm angewendete Sorgfalt auch für die Dos zu vertreten hat. Nothwendige Verwendungen auf die Dos werden abgezogen; blos nützliche erzeugen nur einen Gegenanspruch, kein Retentionsrecht. — Für den Beweis bei der D. wird die querela non numeratae dotis erheblich, die bei einer nur zweijährigen Ehe ein Jahr lang, bei einer noch nicht zehnjährigen Ehe 3 Monate lang nach Auflösung der Ehe die Beweiskraft einer Quittung über die Dos ausschließt. — Die Vindicationsklage der Ehefrau geht gegen jeden, der eine bei der Auflösung der Ehe vom Mann besessene Dotalsache später in Besitz bekommen hat. Die dos venditionis causa aestimata ist mit Kindervater a. a. O. nicht als Dotalsache anzusehen, so daß ihr Vorhandensein bei dem Ehemann die Vindicationsklage nicht begründet. Die herrschende Meinung ist dem entgegen. — Für die modernen Codificationen, welche das Eigenthum der Frau an der Dos fortbestehen lassen, fällt die eigenthümliche persönliche D. von selbst fort. Wo der Ehemann in berechtigter Weise Dotalsachen veräußert, tritt der Erlös oder Werth, im Concurse nach preuß. R. auch das dafür Neuerworbene, durch Subrogation an die Stelle der alten Dotalsache.

Quellen: D. 24, 3. C. V. 13, 16, 22. — Sächs. Bürg. G.B. §§. 1674 ff. Preuß. A.L.R. II. 1 §. 247. Preuß. Conc.Ordn. §§. 88 — 92. Eccius.

Dotalsystem. Dos, Mitgift, Brautgabe ist der Inbegriff alles desjenigen, was der Ehemann in einer zu Recht bestehenden Ehe von der Frau oder von einem Andern für die Frau zur Bestreitung der ehelichen Lasten erhält. Dabei wird die Ehe des spätern Röm. R. vorausgesetzt, welche an und für sich die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Frau nicht beeinträchtigt, so daß Rechte des Mannes auf das Vermögen der Frau nur begründet sind, soweit ihm solche freiwillig eingeräumt werden. Die leitende Idee des Röm. R. hierbei und der Zusammenhang der Dos mit der donatio propter nuptias ist bereits Th. I. S. 354 dieses Werks erörtert. — Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Röm. R. war dem deutschen R. eine vermögensrechtlich selbständige Stellung der Ehefrau in der Ehe fremd. Ihr gesammtes Gut fiel vielmehr ohne Weiteres in die Verwaltung des Ehemanns, in dessen Mundium die Ehefrau trat. Hierauf beruhen die mannigfach gestalteten Gütereinigungs- und Gütergemeinschafts-Systeme des deutschen R., welchen gegenüber das D. die Bedeutung derjenigen rechtlichen Einrichtung der ehelichen Vermögensverhältnisse hat, bei welcher das Vermögen der Frau selbständig von dieser verwaltet wird, soweit es nicht als Dos constituirt oder dem Ehemann sonst bestimmte Rechte daran eingeräumt sind. Die deutschen Grundsätze haben indessen verbunden mit den daraus entspringenden socialen Verhältnissen an vielen Orten, an denen sonst das Dotalrecht maßgebend ist, dahin geführt, das gesammte Vermögen der Frau ohne besonderen Illationsact als Dos anzusehen (Illatensystem).

Je nach der Person Desjenigen, der die Dos bestellt, wird zwischen dos necessaria und voluntaria unterschieden: — der Besteller war zur Dotation verpflichtet oder nicht; (vgl. den Art. „Dotationspflicht"); — und zwischen dos profectitia und adventitia: — die Dos rührt aus dem Vermögen des Vaters oder väterlicher Ascendenten her oder ist von Anderen, z. B. auch von der Ehefrau selbst, bestellt. — Der letztere Unterschied wird bei Auflösung der Ehe für die Frage, wem die Dos zurückzugeben ist, erheblich. Bei der dos adventitia kann diese Frage mit Erfolg vertragsmäßig geordnet sein. Vgl. über Zurückgabe der Dos den Art. „Dotalklage".

Als dos ist regelmäßig dasjenige anzusehen, was zu diesem Zweck hingegeben ist, die Bestellung der Dos kann aber mit einem Verkauf der Dotalsachen an den Ehemann verbunden sein, dergestalt, daß als Dos der Kaufpreis anzusehen ist: dos aestimata, dos venditionis causa aestimata. Taxation der Dos bei deren Illation wird im Zweifel in diesem Sinn aufgefaßt, doch kann dieselbe auch die Bedeutung haben, nur den Werth der Dos in Voraus zu dem Zweck festzustellen, damit bei der Rückgabe rücksichtlich fehlender Sachen kein Streit entstehen könne: dos taxationis causa aestimata.

Während bestehender Ehe gehört die Dos dem Ehemann, er kann in jeder Beziehung als Eigenthümer darüber verfügen. Dabei ist er freilich für den Fall der Auflösung der Ehe zur Zurückgabe der Dotalsachen verpflichtet und auf Grund dieses Schuldverhältnisses während der Ehe für jede Versäumniß der in eignen Sachen sonst bewährten Sorgfalt verantwortlich. Dritten gegenüber ist er zu wirksamer Veräußerung und Verpfändung wohl berechtigt, jedoch nicht bei Dotalgrundstücken (Vgl. diesen Art.). Die Frau ist zur Sicherung des ihr nach Auflösung der Ehe zustehenden Rechts auf Rückgewähr der Dos befugt, dies Recht schon während der Ehe geltend zu machen, wenn der Mann in Vermögensverfall geräth oder die Dos durch Verschleuderung gefährdet. Abgesehen von diesen Fällen wird der Mann durch Rückgabe der Dos während der Ehe von seiner Verbindlichkeit nicht frei, es sei denn, daß die Rückgabe zu bestimmten gesetzlich hervorgehobenen Zwecken erfolgt ist. Ob gerade nur die Fälle des Gesetzes die Rückgabe rechtfertigen, oder ob dieselben als Beispiele aufzufassen sind, ist streitig. Letzterer Meinung ist unter Anderen Puchta.

Die principiell erheblichste Controverse des Dotalrechts, ob während der Ehe die Frau oder der Mann das Eigenthum der Dos habe, ob nicht wenigstens der Frau ein dominium quiescens beizulegen sei, ob das Eigenthum des Mannes nicht blos als ein procuratorisches zu bezeichnen (von Tigerström), kann zur Zeit als erledigt betrachtet werden. Seit Löhr (Magazin von Löhr und Grolmann IV. S. 57) ist die hier dargestellte Ansicht zur Alleinherrschaft in der Theorie gebracht.

Die neueren Codificationen weichen in erheblichen Beziehungen von dem gemeinen Dotalrecht ab. Sie neigen unter der Einwirkung germanischer Ansichten dazu, das gesammte Vermögen der Frau, soweit es nicht vom Gesetz oder durch ausdrückliche Ehepacten ausgenommen wird, der Verwaltung und dem Nießbrauch des Ehemanns zu unterwerfen, dem Ehemann aber auch nicht mehr als ein ausgedehntes Nießbrauchsrecht, kein Eigenthum an den Dotalsachen zu geben. Hierin stimmt das Bürg. G.B. für das Königreich Sachsen und das Preuß. L.R. wesentlich überein. Nicht Dos und Paraphernalgut, sondern eingebrachtes und vorbehaltenes Vermögen wird von ihnen unterschieden und das erstere wird dem maritalischen Nießbrauch unterworfen, der indessen nach preuß. R. bei Mobilien die Befugniß unbeschränkter Verfügung über die Substanz — jedoch unter Verantwortlichkeit des Ehemanns als Schuldner — in sich schließt. — Das österr. G.B. steht dem Röm. R. näher. Von demselben weicht wesentlich nur die eine Vorschrift ab, daß der Mann im Zweifel und so lange die Frau nicht widerspricht, auch das freie (Paraphernal-) Vermögen der Frau zu verwalten hat. — Das franz. R. läßt regelmäßig die Eheleute in Gütergemeinschaft leben; es gibt aber allgemeine Grundsätze des Dotalrechts, denen sich die Eheleute unterwerfen, wenn sie im Allgemeinen verabreden, nach Dotalrecht leben zu wollen. In diesem Dotalrecht gilt die verschärfte römisch-rechtliche Regel, daß das Frauengut an sich Paraphernalgut ist und nur insoweit Dotal-

qualität erlangt, als es vor der Ehe in der Eheberedung von der Frau oder von einem Dritten als Heirathsgut bestellt ist. An dem Dotalgut steht dem Mann Verwaltung und Nutznießung, der Frau das Eigenthum zu. Verfügungen der Frau über das freie Vermögen bedürfen der Zustimmung des Mannes.

Lit. u. Quellen: Hasse, Das Güterrecht der Ehegatten nach Röm. R., Bd. 1. 1824. Bechmann, Das Röm. Dotalrecht, 1863, 1867. v. Tigerström, Das Röm Dotalrecht, 1831, 1832. Rathmann, Einige Worte über ehel. Güterrecht, 1859. Czyhlarz, Das Römische Dotalrecht. — D. De jure dotium 23, 3. C. 5, 12. — Preuß. A.L.R. Th. II. Tit. 1. Abschn. 5. — Sächs. Civ.G.B. §§. 1655 ff. — Oesterr. G.B. §§. 1237 ff. — C. civ. a. 1540 ff.

Eccius.

Dotationspflicht ist die zu Gunsten einer Frau bestehende Verbindlichkeit eines Andern, sie mit einer Dos auszustatten. Die auf Grund solcher Verpflichtung bestellte Dos heißt dos necessaria. Eine von der Frau gegen den Ehemann übernommene Verpflichtung, ihm eine Dos zu bestellen, fällt nicht unter den Begriff. Gesetzlich besteht eine solche Pflicht nicht, auch nicht für eine vermögende Ehefrau. Anderer Meinung ist jedoch von Tigerström. — Die D. kann auf Vertrag oder Gesetz beruhen. Im ersten Fall ist auch ihr Umfang zunächst nach dem Vertrag zu beurtheilen. Die gesetzliche Verbindlichkeit geht auf angemessene Dotation. Nach Röm. R. sind gesetzlich verpflichtet der Vater, der väterliche Großvater und ex magna et probabili causa, deren Vorhandensein nach richterlichem Ermessen festzustellen ist, auch die Mutter. Letzterer Fall ist bestritten. Ueber die angebliche D. des frater consanguineus vgl. v. Vangerow, Pandecten §. 216. — Nach Can. R. ist ferner der Verführer einer Jungfrau verpflichtet, sie zu heirathen und auszustatten. Die Praxis hat hieraus eine alternative Pflicht gemacht. Dieselbe sieht für diesen Fall auch davon ab, daß von Dos und Dotation nur in Beziehung auf eine wenigstens in Aussicht stehende Ehe die Rede sein kann. — Der mit einer condictio ex lege geltend zu machende Anspruch der Dotationsberechtigten kann vom Ehemann derselben nur dann verfolgt werden, wenn er diesem zur Dos bestellt ist. — Das Bürg. G.B. des Königreichs Sachsen verpflichtet in erster Linie den etwaigen Adoptivvater, nach ihm den wirklichen Vater, zuletzt die Mutter zu angemessener Ausstattung. Ein Dotationsanspruch der außerehelich Geschwängerten findet statt. — Das Preuß. L.R. kennt eine Ausstattungspflicht des Vaters eventuell der Mutter, jedoch nur soweit eine Ausstattung zur Hochzeit und zur ersten Einrichtung des Hauswesens erforderlich ist, und die Kosten derselben auch nicht aus der Substanz eignen Vermögens der Tochter gedeckt werden können. Im Falle außerehelicher Schwängerung ist Ausstattung in bestimmter Höhe jedoch nur von demjenigen zu leisten, der mit Nothzucht, in putativer Ehe und im Brautstand geschwängert hat. — Der C. civ. kennt gesetzliche Dotationsverbindlichkeiten nicht.

Lit. u. Quellen: Vgl. die Lit. unter „Dos". l. 19. D. 23, 2. l. 7. C. 5, 11. l. 14. C. 5, 12 und andere Stellen des Corp. Jur. — Cap. 1 X de adult. 5, 16. — Sächs. Civ.G.B. §§. 1661—1663. §. 1551. — Preuß. A.L.R. Th. II. Tit. 2. §§. 233 ff. — C. civ. a. 204.

Eccius.

Doviatius, (Doujat, Jean), geb. 1609 zu Toulouse, wurde 1673 Parlamentsadvocat daselbst, 1639 in Paris, 1650 in die Akademie aufgenommen, 1651 Prof. am Collége, 1655 Prof. an der Universität Paris, starb als Decan der Akademie und der Universität 1688.

Schriften: Historia jur. civ. Roman., Paris 1678. — Collect. canonum orientalium Martini Bracariensis. — Praenotionum can. libri 5, Paris 1687 ed. Schott, Mitau 1776—79. — Hist. jur. pontif. synopsis, Paris 1670. — Synopsis concil., Paris 1671. — Spec. jur. can. apud Gallos usu recepti, Paris 1671. — Histoire du droit canonique, Paris 1675. Er gab heraus: Dartis opera canonica, Paris 1656. — Florentis opera can. et jurid., Paris 1679. — Lancelotti Instit. jur. can., Paris 1685.

Lit.: Jöcher. — Nicéron Mém. pour servir à l'hist. des hommes illustres XVI. p. 401. — Ersch und Gruber. — Maaßen, Gesch. d. Q. u. Lit. d. Can. R. Graz 1870. p. LII. LIII.

Teichmann.

Duarenus, Franciscus (Duarein), geb. 1509 zu St.-Brieux (Bretagne), Schüler des Budé, wurde 1539 Prof. in Bourges, ging 1548 nach Paris, 1551 nach Bourges, wo er 1559 starb.

Schriften: Comment. in varios titulos Dig. et Codicis. — Disputationum anniversariarum libri II. — Comment. in consuetudines feudorum. — Tractatus de jure accrescendi. — Ad legem Falcidiam et Voconiam. — De bonorum possessione contra tabulas. — De sacris ecclesiae ministeriis ac beneficiis c. not. Schilteri, 1688. — Opera, Lugd. 1554, cura Cisneri 1579, Francof. 1607, Lucca 1765.
Lit.: Ersch und Gruber. Teichmann.

Du Cest, Pierre d'Airebaudouze (Petrus ab Area Baudoza), geb. 1557 zu Genf, trat 1590 als Doctor d. R. in den Rath der Zweihundert, 1602 Advocat, 1603 u. 1605 in peinl. Processen des Syndicus Blondel, procureur général, 1610 Mitglied des engeren Raths, starb 1627.

Schriften: Ausg. d. Institutionen mit Noten. Lyon 1591 (identisch mit Notae ad Instit. Genev. 1614?) — Ausg. d. Corp. jur. Genev. (Lugd.) 1593. 1614.
Lit.: Rivier in Ztschr. f. Rechtsgesch. IX. S. 321—327.
Teichmann.

Ducpétiaux, Edouard, geb. 1804 zu Brüssel, schlug die Advocatencarrière ein, war eines der eifrigsten Organe der Réunion centrale und verfocht in der Presse die Sache der Unabhängigkeit; er half die Association nationale gründen und wurde 1830 zum Generalinspector der Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten ernannt, welches Amt er bis 1861 bekleidete. Er schuf eine Anstalt für junge Sträflinge zu Ruysselede und starb 1867.

Schriften: La question de la peine de mort envisagée dans son actualité, Brux. 1827. — De la mission de la justice humaine et de l'influence de la peine de mort., Brux. 1827. — Des caisses d'épargne, 1831. — Du progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire, 1838. — De la condition physique et morale des ouvriers, 1843. — De la mortalité à Bruxelles 1844. — Enquête sur la condition des classes ouvrières 1846. — Des écoles de réforme, 1848. — Du paupérisme des Flandres 1850. — Statistique des prisons de la Belgique, 1841—50. — Avant-projets de loi réglementaire des prisons, 1854. — Des conditions d'application de l'emprisonnement séparé, 1857. — Des colonies agricoles, 1857. — La colonisation pénale et l'emprisonnement cellulaire, 1861. — Instituts de bienfaisance de la Belgique. — Notice statistique de la maison pénit. des jeunes détenus. — La question de la peine de mort envisagée dans son actualité, Brux. 1865.
Lit.: Neues Arch. des Crim.R. Bd. X. — Arch. des Crim.R., N. F. 1838, 1841. — Unsere Zeit 1859. S. 60—63. — Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer culturgeschichtl. Entwickelung, Berl. 1870, S. 244, 331. Teichmann.

Dupin, André Marie Jean Jacques, geb. 1. Februar 1783 zu Varzy (Nièvre), studirte zu Paris, wurde 1800 Advocat, 1802 docteur, trat in die Commission zur Classificirung der Gesetze des Kaiserreichs, war Deputirter von Château-Chinon, glänzte als trefflicher Vertheidiger der Opfer der Reaction (Willson, Hutchinson, Bruce, Alix, Savary, le duc de Vicence, Brune, Mérilhou, Bavoux, de Pradt, Jay et Jouy, Béranger, Isambert) und verfolgter Journale (Miroir, Constitutionnel, J. des Débats), war Mitglied des Geheimraths des Herzog von Orléans, wurde 1829 bâtonnier des Pariser barreau. Er bekämpfte das Ministerium Polignac, betheiligte sich lebhaft an der Julirevolution, wirkte für Louis Philippe, trat in dessen Cabinet, schrieb die Proclamation: „La charte sera désormais une vérité und wurde Generalprocurator am Cassationshofe, forderte Auflösung der politischen Vereine und Unterdrückung der Clubs, nach Außen entwickelte er als leitendes Princip: Chacun chez soi, chacun son droit. Im höchsten Grade unpopulär geworden, entging er nur durch Hilfe der Nationalgarde der Wuth der Menge (14. Febr. 1831). Er wurde unter dem Ministerium Casimir Périer Präsident der Kammer, welche Stellung er achtmal einnahm, bekämpfte 1835 die Septembergesetze, wurde 1848 Mitglied der Gesetzgebungscommission und Präsident der Kammer, zog sich nach dem Staatsstreiche zurück, trat jedoch später 1857 als Generalprocurator wieder ein (j'ai toujours appartenu à la France et jamais aux partis)

und starb am 10. November 1865. Er war Mitglied der Akademie und Großkreuz der Ehrenlegion.

Schriften: Traité des successions ab intestato, 1804. — Principia juris civilis tum romani tum gallici, 1806—18. — Réflexions sur l'enseignement et l'étude du droit, 1807. — Précis historique de droit romain, 1809. — Dissertation sur le domaine des mers et de la contrebande, 1811. — Dictionnaire des arrêts modernes, 1812. — De la nécessité de réviser et classer toutes les lois promulgées depuis 1789, 1814. — Lois civiles servant de supplément au code civil, 1819. — Lois commerciales, 1820. — Lois de procédure criminelle, 1821. — Lois forestières, 1822. — Lois des communes, 1823. — Choix de plaidoyers, 1823. — Manuel des étudiants en droit et des jeunes avocats, 1824, 1851. — Des magistrats d'autrefois, 1824. — Les libertés de l'église gallicane, 1824, 1860. — Précis historique de droit français, 1826. — Du droit d'ainesse, 1826. — Notions élémentaires sur la justice le droit et les lois, 1827. — Des apanages, 1827 (traité 1835). — Procès du Christ, 1828 (Jésus devant Caïphe et Pilate, 1863). — Observations sur plusieurs points de notre législation, 1821. — Lettres sur la profession d'avocat par Camus, 5ième éd. 1832. — Trois lettres sur l'aristocratie, le clergé et la pairie, 1831. — Révolution de 1830, 1832. — Charactère légal et politique du nouvel établissement, 1832. — Question du duel, 1837. — Manuel du droit public ecclésiastique français, 4ième éd. 1845. — Sur les progrès de la législation criminelle en France et en Europe depuis 1789 jusqu'à la fin de 1832, 1848. — Comices agricoles, 1849. — Constitution de la république française, 1849. — Mercuriales ou discours de rentrée, 1830—46. — Le Morvan, topographie, agriculture, moeurs, 1853. — Mémoires ou souvenirs du barreau, 1855—61. — Règles générales de droit et de morale tirées de l'Écriture Sainte, 1857. — Opuscules de jurisprudence, 1851. — Réquisitoires, plaidoyers et discours de rentrée, 1834—52. — Loisel, Institutes coutumières par Dupin et Laboulaye, 1846. — Dupin et Laboulaye, glossaire français. — Er gab mit Noten und Commentaren heraus: Code de commerce, de bois et de charbon, 1817. — Code forestier, 1834. — Oeuvres de Burlamaqui, Heineccius, Pothier.

Lit.: Ortolan, Notice biographique sur M. Dupin, 1840. — Augsburger Allg. Ztg. 1865 N. 323, 334—336. — Annales du barreau français. — Vapereau, Dictionnaire des contemporains. — Unsere Zeit 1866 Band I. Teichmann.

Duplik im eigentlichen Sinn ist die Behauptung eines selbständigen Rechts oder eines selbständigen Factums, welches die rechtliche Wirkung der Replik des Klägers beseitigt. Wie sich die Einrede zur Klage, die Replik zur Einrede, so verhält sich die D. zur Replik. Außerdem bedeutet D. soviel wie Duplikschrift, d. h. die schriftliche Erklärung des Beklagten auf die Replikschrift. Sie ist demnach der vierte Parteischriftsatz, welcher nach gemeinem Proceßrecht in dem ersten Stadium des Verfahrens, dem des Schriftenwechsels, vorkommt. Erfordert wird eine D. nur dann, wenn die Replik neues thatsächliches Material erhält, über das eine Erklärung seitens des Beklagten nothwendig ist. Gewöhnlich schließt damit der Schriftenwechsel ab, wenn auch die Möglichkeit einer Gegenerklärung auf die D. (Triplik), ja eines sechsten Schriftsatzes (Quadruplik) nicht ausgeschlossen ist. Auf demselben Boden steht der preußische Proceß, weil, wenngleich er nach dem Schriftenwechsel ein mündliches Schlußverfahren kennt, doch der Inhalt des ersteren die Grundlage der richterlichen Entscheidung bildet. Bei Proceßgesetzgebungen, welche auf dem Princip der Mündlichkeit beruhen, und nur einen vorgängigen zur Information der Parteien bestimmten Schriftwechsel kennen, wie z. B. der französischen, kann ein solcher vierter Schriftsatz zwar auch vorkommen, aber selbstverständlich hat dieser nicht die bindende Bedeutung wie im gemeinen Proceß.

P. Hinschius.

Durand de Maillane (Pierre Toussaint), geb. 1790 zu St. Remi, Deputirter von Arles in den Etats-généraux v. 1789, Mitglied des Conseil des Anciens, starb 1814.

Er schrieb: Dictionnaire du droit canonique Avignon 1761. — Institutes et hist. du droit canonique Lyon 1770. — Les libertés de l'église gallicane. Lyon 1771.

Lit.: Bouillet, Dict. univ. d'hist. et de géogr. Par. 21ième éd. 1869.

Teichmann.

Durantis, Wilhelmus, geb. 1237 in der Diöcese Beziers (Languedoc) zu Puimisson, studirte zu Bologna unter Bernardus Papiensis, wurde Doctor, lehrte zu

Modena, wurde unter Nicolaus III. und Martin IV. mit den höchsten Aemtern bekleidet, wurde 1286 Bischof von Mende (Mimatum) und starb in Rom 1296.

Schriften: Speculum judiciale (1272. 1287—91), Argent. 1473, Francof. 1612. — Breviarium, Rom. 1474, Francof. 1612. — Comm. in concilium Lugduuense 1569. — Comm. in Decreta Nicol. III. — Spec legatorum (Theil d. spec. judic.). — Rationale divin. offic. Mogunt. 1459.

Lit.: Savigny, V. 571—602. — Allard, Histoire de la justice criminelle, Gand. 1869, p. 394. 395. — Le Clerc in Hist. littér. de France.

Teichmann.

Durchsuchungsrecht (Untersuchungs- und Besuchsrecht [Heffter], droit de visite, droit de recherche, right of visit, search.), bezeichnet die völkerrechtliche Befugniß dazu autorisirter Schiffe, fremde Privatschiffe anzuhalten, zu besuchen und untersuchen. Hautefeuille acceptirt die visite und verwirft die recherche, nach englischer Auffassung sind visit and search verschieden, nach amerikanischer identisch (Phillimore I., 326). Verordnungen (bei Hautefeuille 390) und Verträge (Martens et de Cussy I. s. v. visite des batiments, Hautefeuille 379, Phillimore III. 446 ff.) regeln dieses Recht.

1. Das D. während eines Krieges wird von der den neutralen Staaten notificirten Kriegserklärung an bis zum Friedensschluß, auch Waffenstillstand, geübt durch Befehlshaber der Kriegführenden (auch der Kaperschiffe der Staaten, insbesondere der Ver. Staaten v. Nordamerika, welche der Abschaffung der Kaperei durch d. Pariser Declarat. v. 16. April 1856 nicht beigetreten), in Gewässern der Kriegführenden und auf offner See, nicht im Gebiete neutraler (Phillimore III. 424, Hautefeuille 218) und verbündeter Staaten (Heffter §. 168, v. Kaltenborn, Seer II. 457) und nicht gegen Kriegs- und ostensible Staatsschiffe Neutraler (Heffter und v. Kaltenborn l. c., Phillimore III. 433. Hautefeuille 216). England fahndet nach eigenen Unterthanen auf jedem Schiff (Phillimore l. c.), die Vereinigten Staaten verwehren den Kriegführenden Nachsuchung nach amerikanischen Staatsbürgern und Seeleuten auf ihren Privatschiffen (Kent I. 158). — Die Hauptzwecke der Durchsuchung sind Feststellung der Nationalität des Schiffes, Ermittelung von Kriegscontrebande, Feststellung eines Blockadebruchs. Auf Grund zahlreicher Verträge, nach Muster des A. 17 des pyrenäischen Friedens vom 7. Novbr. 1659, nähert sich das Kriegsschiff auf Kanonenschußweite (nach dem Vertr. Rußlands mit Frankreich von 1787 auf halbe Kanonenschußweite; Verträge der Vereinigten Staaten mit Chile 1832 und anderen amerikanischen Staaten verlangen nur eine mit dem Zweck der Besichtigung, der Beschaffenheit des Meeres und Windes und mit den Verdachtsgründen zu vereinbarende Entfernung), fordert durch einen blinden Schuß (coup d'assurance, semonce, affirming gun) zum Anhalten auf; weigert sich das Privatschiff oder will entfliehen, so erfolgt ein scharfer Schuß zunächst in die Segel und Masten, sodann auf das Schiff selbst (geht das verfolgte Schiff dabei zu Grunde oder leidet Schaden, so trägt diesen casus der Eigner, handelt das verfolgende Schiff leichtfertig und ohne zwingende Noth, so muß dieses den Schaden ersetzen, Phillimore III. 428. 432). An das angehaltene Schiff sendet das anhaltende 2—3 (auch 1) Mann an Bord zur Prüfung der Schiffspapiere (über diese siehe v. Kaltenborn II. 459 ff.), sind diese in Ordnung, so segelt das Schiff in unveränderter Richtung weiter, widrigenfalls unterliegt es der Aufbringung und Beschlagnahme (diese und andere Fälle derselben siehe bei v. Kaltenborn II. §. 237. Heffter §. 171, Phillimore III. 439). Sind die Papiere ungenügend zur Rechtfertigung oder liegt anderer Verdacht vor, so kann vor der Aufbringung eine Durchsuchung erfolgen, gegen die recherches Hautefeuille 391 ff., Verordnungen Frankreichs von 1681 u. 1692, Rußlands von 1787 erkannten sie an, die Niederländ. Verordn. vom 26. Januar 1781 verwarf sie, zahlreiche Verträge sind dafür. Das Hinbeordern der Schiffscapitaine mit den Schiffspapieren an Bord des Kriegsschiffes ist durch viele Verträge von 1800 bis in die neueste Zeit verwehrt (Hautefeuille 382). — Zur Vermeidung der Durchsuchung segeln neutrale Privatfahrzeuge unter Convoy der Kriegsschiffe ihres Staates. Nach Verordnungen und Verträgen (v. Kaltenborn II. 463 ff.) cessirt die Durchsuchung bei Versicherung des Convoybefehlshabers, daß die convoyirten Schiffe

keine Kriegscontrebande mit sich führen, die Russ.-Engl. Convent. vom 5. Juni 1801 A. 4 gestattet Kriegsschiffen das Anhalten in gewisser Weise. England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika versagen die Wirkungen des Convoy auf Nichtcontrahenten (Kent I. 157 ff.). Das Convoyschiff muß legitimirt, die Convoyschiffe müssen vor dem Absegeln inspicirt und concessionirt sein, von Anfang an und dauernd mitsegeln (von Kaltenborn II. §. 236; Heffter §. 170; Hautefeuille 386). Freiwilliges Mitsegeln eines neutralen Schiffes unter feindlichem Convoy unterwirft es dessen Schicksal, zufälliges oder erzwungenes nicht (Heffter und v. Kaltenborn l. c.).

2. Das D. in Friedenszeiten, zur Feststellung der Nationalität des Schiffes als droit d'enquête du pavillon (Ortolan diplom. I. 234) oder als right of approach (Phillimore III. 418) oder beim Verdacht der Seeräuberei als intervisitation (Kent 155 c.) ist nicht anerkannt; es concedirten die Staaten nur zur Unterdrückung des Sclavenhandels (Vertr. s. b. Martens et de Cussy rec. I. s. v. traite des noirs V. 436 ff.) eine Durchsuchung ihrer Privatschiffe durch speciell autorisirte Kriegsschiffe. Siehe insbesondere Verträge Englands mit Frankreich v. 30. Nov. 1831, 22. März 1833 und 29. Mai 1845 A. 8) mit Oesterreich, Preußen und Rußland vom 20. Decbr. 1841, ratif. 19. Febr. 1842 (A. 2), Heffter §. 33, v. Kaltenborn II. 351, Phillimore I. 324 ff. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika gewährten die Durchsuchung amerikanischer Privatschiffe durch fremde Kriegsschiffe auch zu diesem Zweck nicht.

Lit.: v. Kaltenborn, Seerecht, 1851, Bd. II. §. 235 ff. Hautefeuille, Hist. du droit maritime international, Paris 1858, p. 76, 140, 216, 378. 501 ff. Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer, II. p. 202 ff.

Bulmerincq.

E.

Ebenbürtigkeit ist vollkommene Gleichheit des Geburtsstandes, bezeichnet aber heutzutage ausschließlich das gegenseitige Verhältniß verschiedener Personen oder Stände, zwischen welchen ein unbeschränktes, von keinem Rechtsnachtheile begleitetes Connubium besteht. Nach engl. und franz. R. sind alle Classen der Bevölkerung einander ebenbürtig, in Deutschland wenigstens alle Classen bis zum hochtitulirten niederen Adel aufwärts. Die E. ist daher nur noch im Ehe- und mittelbar auch im Erbrecht der meisten regierenden und der deutschen hochadligen Häuser von praktischer Bedeutung. In diesen gilt die E beider Gatten als absolut nothwendige Voraussetzung einer vollgültigen Ehe und eben deshalb einer in Beziehung auf Thron und Hausvermögen successionsfähigen, zur Führung von Titel und Wappen des väterlichen Hauses berechtigten Descendenz. Trotz dieser durch Herkommen und Gesetz anerkannten Bedeutung der E. herrscht jedoch über den Umfang derselben mannichfacher Streit. Die Hausgesetze und im Einklange mit ihnen die modernen deutschen Verfg.Urk. stellen großentheils nur das Erforderniß der E. auf, indem sie zugleich bestimmen, welche rechtlichen Nachtheile bei dem Mangel dieses Erfordernisses eintreten. Ebenso wenig gibt das deutsche Privatfürstenrecht sichere Auskunft. Allgemein anerkannt ist nur Folgendes: Alle christlichen europäischen, gegenwärtig oder früher souveränen Familien sind einander ebenbürtig ohne Rücksicht darauf, ob sie fürstlichen Ursprungs sind oder den besessenen Thron in streng verfassungsmäßiger Weise erworben haben. Ferner sind nach altem, durch die Deutsche Bundes-Acte A. 14 garantirtem und in einzelnen neueren Hausgesetzen ausdrücklich anerkanntem Herkommen alle Mitglieder ehemals reichsständischer, seit dem J. 1806 mediatisirter, jetzt sog. standesherrlicher Häuser den deutschen Dynastien ebenbürtig. Dasselbe gilt für diejenigen Familien, welche, ohne Reichsstandschaft besessen zu haben, den standesherrlichen Geschlechtern durch Beschluß der Deutschen Bundesversammlung gleichgestellt worden sind. Ebenso zweifellos ist der Rechtssatz, daß jedes Mitglied eines regierenden oder hochadligen Hauses, welches nach Hausgesetzen oder Observanzen in seinem Hause als ebenbürtig gilt, allen anderen

regierenden oder hochadligen Häusern ebenbürtig ist, sollten in diesen auch abweichende Ebenbürtigkeitsgrundsätze gelten. Streitig ist dagegen die bei dem häufigen Mangel einer hausgesetzlichen Begrenzung der E. äußerst wichtige Frage, ob das gemeine Privatfürstenrecht dem niederen Adel oder gar dem Bürgerstande die E. mit dem hohen Adel in Deutschland zuspreche. Die einzige, diese Frage berührende Bestimmung aus der Zeit des Reiches (Wahlcapitulation Kaiser Carls VII. vom J. 1742, A. 22. §. 4) verbietet zwar dem Kaiser die Anerkennung der aus „unstreitig notorischer Mißheirath" eines deutschen Reichsstandes entsprossenen Kinder als ebenbürtig, definirt aber den Begriff der unstreitig notorischen Mißheirath nicht. Der Umfang der E. kann somit dann, wenn keine hausgesetzlichen Bestimmungen oder Observanzen vorliegen, nur auf Grund rechtsgeschichtlicher Untersuchungen über die gemeinrechtliche Bedeutung der unstreitig notorischen Mißheirath festgestellt werden. Die zahlreichen Forschungen über die streitige Frage haben aber, theilweise durch Erbfolgestreitigkeiten unter Mitgliedern des hohen Adels beeinflußt, zu den verschiedensten Resultaten geführt. Nach Zöpfl's Untersuchungen (Ueber Mißheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem Oldenburg. Gesammthause insbesondere, Stuttg. 1853) soll das gemeine Herkommen vor Carls VII. Wahlcapitulation nur die Ehe eines Reichsstandes mit einer unfreien Person für eine unstreitig notorische Mißheirath und selbst den Bürgerstand den reichsständischen Geschlechtern für ebenbürtig angesehen haben und noch gegenwärtig ansehen, sofern nicht Hausgesetze oder Observanzen die E. enger begrenzt hätten. Dieser schon von den Romanisten des 16. und 17. Jahrh., wenn auch mit anderer Begründung, vorgetragenen Ansicht nahe verwandt ist die bereits von J. J. Moser und neuerdings von Heffter (Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, Berl. 1829, 1. Liefg. 1. Abh.), Klüber (Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften, I. Bd., Frankf. a. M. 1830, 8. Abh.) u. A. vertretene Ansicht, nach welcher, in Ermangelung anderweiter hausgesetzlicher Bestimmungen, die E. mit dem hohen Adel zwar auch dem niedern Adel, nicht aber dem Bürgerstande zustehe. Dagegen haben nach J. St. Pütter's Vorgang insbesondere Eichhorn, H. A. Zachariä, C. F. v. Gerber, H. Schulze u. A. die E. als eine Folge vollkommener Standesgleichheit betrachtet und nur den ehemals reichsständischen, jetzt theils mediatisirten, theils souveränen Geschlechtern gegenseitige E. eingeräumt. Diese Ansicht über den gemeinrechtlichen Umfang der E. ist jedenfalls die richtige. Die häufig für vollgültig erachteten Ehen zwischen Mitgliedern des hohen Adels einerseits und Mitgliedern des niedern Adels andererseits, sowie die gleichfalls für vollwirksam angesehenen Ehen des hohen deutschen Adels mit Mitgliedern hochtitulirter auswärtiger Adelsfamilien, welche sich begriffsmäßig dem hohen deutschen Adel nicht gleich stellen lassen, widersprechen der letztangeführten Meinung nicht; denn Observanzen und selbst im einzelnen Falle der Consens der Agnaten haben den Umfang der E. vielfach über die gemeinrechtliche Grenze der Letzteren hinaus erweitert. Die wenigen Ehen zwischen dem hohen Adel und dem Bürgerstande sind aber stets als Mißheirathen aufgefaßt worden. Uebrigens stimmen die Hauptvertreter aller drei Meinungen darin überein, daß die über die Grenzen der E. geltenden Grundsätze auf die neugräflichen, wenn auch reichsständischen Geschlechter keine Anwendung leiden. Vielmehr gilt für diese, daß nur das besondere Hausrecht ihnen die Ehe mit Personen aus anderen Ständen untersagen kann.

Lit.: Chr. G. Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der E. nach gem. deutschem R., 2 Bde., Tübing. 1846. Von größter Wichtigkeit ist noch immer J. St. Pütter, Ueber Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen, Gött. 1796, sowie die äußerst reichhaltige Lit. über den Bentinck'schen und Este'schen Erbfolgestreit, welche bei H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Gött. 1865, Th. 1, §. 68, angegeben ist.

F. Brockhaus.

Eberhausen, Joh. von, aus Göttingen, war 1464—79 Ordinarius in Leipzig.

Schriften: Vorles. zu Auerbach's Proceß. — Lectura circa Decret. tit. de sequest. possessionum et fructuum. — Quaestio „Quidam laicus uxoratus".

Lit.: Muther, Gewissensvertretung, S. 23. — Ztschr. f. Rechtsgesch. IV. 392—394. — Stintzing, Gesch. d. pop. Lit. d. röm.-kan. R., 1867, S. 239, 246.

Teichmann.

Edictalien, *Edictalladungen*, nennt man im Civilprocesse gerichtliche Aufforderungen zum Erscheinen vor Gericht oder zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche, sofern diese Aufforderungen durch Anschlag an der Gerichtsstatt und heutzutage namentlich durch Insertion in die Zeitungen, also *öffentlich* ergehen und nicht den Betheiligten unmittelbar insinuirt werden. Die Bezeichnung ist von den im Röm. Ladungsrecht vorkommenden Edicten, d. h. magistratischen Befehlen zum Erscheinen, hergenommen, von welchen man glaubte, daß sie öffentlich an der Gerichtsstatt angeschlagen seien, während sie in der That nur insinuirt wurden. – Die E. zerfallen im *Civilproceß* in eigentliche Ladungen und allgemeine Aufgebote. I. Die eigentlichen *Ladungen* ergehen an bestimmte Personen, werden aber öffentlich erlassen, entweder weil der Aufenthaltsort des Citaten unbekannt ist, oder, wo er bekannt, die Ausführung der Ladung an ihn unmöglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Unter diesen Voraussetzungen gestattet sie das *gem.* R. und wendet sie namentlich im Desertionsproceß in Ehesachen an. Die Ladung wird peremtorisch, wenn auch unter wiederholter Insertion in die Zeitungen, erlassen. Nach Ablauf der Frist kann in contumaciam erkannt werden. — Das *preuß.* R. gestattet die E. gegen Vagabunden (im juristischen Sinne des Worts) und im Desertionsproceß, verlangt aber in beiden Fällen vor Erkennung der Ungehorsamsfolgen vom Citanten einen sog. *Diligenzeid*. — Der C d. proc., dem bezüglich der Art des Verfahrens, aber ohne Beschränkung in sachlicher Beziehung, die *Hannov.* Prc.O. folgt, kennt die öffentliche Ladung in Friedensgerichtssachen überall nicht. In anderen Sachen läßt er bei unbekanntem Aufenthaltsort die Ladung an der Thür des Gerichtssaals anschlagen und zugleich dem Staatsprocurator insinuiren, welcher letztere dieselbe mittelst Hülfe der Polizeibehörden, bzw. auf diplomatischem Wege dem Abwesenden zur Kenntniß zu bringen sucht, im Uebrigen aber, auch bei seinem Recht, officielle Anträge zu stellen, das Contumacialerkenntniß zu hindern nicht weiter veranlaßt ist. — Der *Nd. Entw.* kennt gerichtliche E. nicht, gestattet aber unter Ermächtigung des Gerichts die „öffentliche Zustellung“ von Ladungen in gleicher Form und unter gleichen Voraussetzungen, wie das gem. R. — II. Die richterlichen *Aufgebote*, allgemein an die betr. sämmtlichen unbekannten Prätendenten, bzw. Gläubiger, dahin gerichtet, ihre Ansprüche binnen bestimmter Frist geltend zu machen, werden gewöhnlich als Provocatio ex L. Diffamari aufgefaßt und behandelt. Dazu aber fehlt es bei ihnen zunächst an der Diffamation, und, wo überhaupt vielleicht kein Berechtigter vorhanden ist, auch an dem Provocaten; ja selbst das Präjudiz der Provocation für den schweigenden Provocaten, das ewige Stillschweigen, wird, auch in der *Preuß.* A.G.O., die sonst von dem Gesichtspunkt der Provocation ausgeht, nicht in allen Fällen stricte angewandt. Bestimmt zur Sicherstellung des Citanten in Beziehung auf gewisse Dispositionen oder Verhältnisse gegen unbekannte Ansprüche, können sie auch mit keinem über dieses Interesse der Sicherstellung hinausgehenden Präjudize erlassen werden, ein Grundsatz, der in der *Hannov.* Prc.O., wie in der *Preuß.* A.G.O. deutlich ausgeprägt ist, aber auch in der *gemeinrechtlichen* Praxis wohl durchweg befolgt wird. Die *hannov.* und *preuß.* Gsgb. heben eine Reihe von Fällen hervor, mit denen so ziemlich auch die Fälle der Anwendbarkeit des gem. R. erschöpft werden, wobei man von den Trauungsaufgeboten zu abstrahiren hat, die eben nicht von den Gerichten erlassen werden. Die *Hannov* Prc.O. läßt unsere Aufgebote, außer bei Concursen und Subhastationen, zu: bei Erbschaften, die cum benef. inventarii angetreten werden oder deren Erben unbekannt sind, oder bezüglich deren bekannte Erben sich gegen etwaige unbekannte Erben sichern wollen, bei Veräußerung von Immobilien, bei Mortification von Inhaber-Papieren und Schuldurkunden, zur Löschung von Hypotheken, zur Erledigung gerichtlicher Deposita; das *preuß.* R. außerdem bei Auflösung von Handlungs- und sonstigen Societäten, zur Erledigung geführter Verwaltungen, zur Liquidation über Staatsbauten, zur Ermittelung der Schulden eines prodigus, der Berechtigten bei gefundenen und angehaltenen Sachen, bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen. — Der C. civ. kennt die Trauungsaufgebote und der C. com. eine Aufforderung des Concursverwalters an unbekannte Gläubiger; die hier verhandelten Aufgebote sind dem franz. R. unbekannt.

Quellen: Preuß. A.G.O. Th. 1. Tit. 7. 37. 40. 50. 51. A.L.R. Th. 2. Tit. 1. §. 688 ff. Verordn. v. 28. Juni 1844 §. 68 ff. — C. d. proc. a. 4. 21. 67, 149 ss. 415. 434. — Hannov. Prc.O. §. 124 (vgl. §§. 82, 84), §§. 498—503, 561, 621. — Nd. Entw. §. 259 ff.

Lit.: Beseler, Deutsches Priv.R. (1. Aufl.) §. 54. Wetzell, Syst. §. 67. nr. 4. §. 13. Rudorff, Röm. Rechtsgesch., Bd. 2. § 94. v. Bethmann-Hollweg, Gem. Civ.Prc., Bd. 2. S. 774. Bd. 3. S. 303. Wieding, Justin Libell-Prc §§. 34. 21. Franklin, Reichshofgericht, Bd. 2. S. 224 ff. Leonhardt, Commentar z. Hannov. Prc.O. l. l. Koch, Commentar z. Preuß. A.G.O. l. l. Außerdem die Lehrbb. des gem. und preuß. Processes.

K. Wieding.

Edictalladungen im Strafproceß kommen in der Hauptsache nur als eigentliche Ladungen, als öffentlich ergehende Ladungen des Angeschuldigten vor. Die Form ihrer Bekanntmachung ist dieselbe, wie im Civilproceß nur der C. d'instr. macht eine Ausnahme, sofern er von der Insertion in die Zeitungen abstrahirt, dagegen Bekanntmachung unter Trompeten- und Trommelschall neben Anschlag am Gerichtssaal, an der Wohnung des Angeklagten &c. verordnet. Ebenso sind in gleicher Weise, wie im Civilproceß, Unbekanntheit des Aufenthaltsortes oder Unausführbarkeit der Ladung Voraussetzungen der E. Daneben aber hat der Inquisitionsproceß mit Rücksicht auf die Concurrenz der Verhaftung als Sistirungsmittel, auf die mit einer öffentlich ergehenden Anschuldigung für einen unschuldig Verfolgten verbundene Benachtheiligung seiner Ehre, sowie die Kostspieligkeit der Insertionen in die Zeitungen Restrictionen hinzugefügt, welche, wie die Unausführbarkeit der Verhaftung, Schwere des Vergehens, Erheblichkeit des Verdachts und Wahrscheinlichkeit des Erscheinens, die E. auf das Gebiet der schwereren Fälle beschränkten und sie auch hier selten zur Anwendung kommen ließen. Dies um so mehr, als gerade für die schwereren Delicte der Inquisitionsproceß an der Regel: Nemo absens damnatur festhielt, die Drohung einer Verurtheilung in contumaciam daher so zwecklos, wie unzulässig erschien und auch die sonst wohl supponirte Drohung der Güterbeschlagnahme ein wirksameres Motiv zum Erscheinen nicht ergab, da dieselbe ohnehin schon gegen den Contumax zulässig war. Der C. d'instr. steht nun aber in letzterer Beziehung auf anderem Standpunkte. Indem er bei Crimes nach erfolgter Versetzung in den Anklagestand die Nichtbefolgung der E. mit Gütereinziehung, Untersagung der Staatsbürgerrechte und Verfahren in contumaciam bedroht, behandelt er den Güterbeschlag nicht als bloßes Sistirungsmittel, sondern als Folge des Contumacialerkenntnisses. Dies würde immerhin der Anerkennung werth sein, da der Güterbeschlag auch nach der Beseitigung der Confiscation immer noch eine höchst empfindliche, insbesondere zugleich die Familie des Angeklagten treffende Maßregel bleibt, deren Anwendung allerdings strenge Prüfung ihrer Voraussetzungen heischt. Aber man beschränkte sich nicht auf die bloße Feststellung der Contumaz, sondern der C. d'instr. verordnet die Cognition und Aburtheilung in der Sache selbst, gegen welche eben auch im mündlichen Verfahren alles Dasjenige einzuwenden bleibt, was im Inquisitionsprocesse bei schwereren Vergehen gegen die Verurtheilung in absentia eingewandt worden ist, und die um so zweckloser wird, als das Erscheinen des Angeklagten Urtheil und Procedur ohne Weiteres annullirt. — Es ist daher nur zu billigen, wenn die Braunschweig. und die Würtemberg. Str.P.O. das Verfahren in der Sache selbst ausscheiden und dem C. d'instr., freilich unter Ausdehnung des Edictalverfahrens auf alle vor die höheren Gerichte gehörigen Strafsachen, nur bezüglich des Güterbeschlages und der Interdiction folgen. — Die preuß. Gsgb. geht von dem allgemeinen Grundsatze aus, daß wo die Ladung gegen den abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten nicht ausführbar und die Verhaftung nicht „angemessen" („zulässig") oder nicht ausführbar sei, das Verfahren regelmäßig beruhen bleiben sollte. Sie gibt dagegen der Staatsanwaltschaft, wenn diese es für angemessen erachtet, das Recht, bei Vorhandensein der gedachten Voraussetzungen, ohne jede sachliche Beschränkung die E. zu beantragen. Dabei abstrahirt sie im Gegensatze zu den vorhin genannten Gsgbb. von der Interdiction der Bürgerrechte und von der Güterbeschlagnahme. Vielmehr ist die E. in Schwurgerichtssachen zu stellen auf Erscheinen vor dem Untersuchungsrichter, widrigenfalls in der folgenden Hauptverhandlung die That für zugestanden erachtet und ohne Zuziehung von Geschworenen zum Erkenntniß geschritten werden solle, in Strafkammer- und Polizeirichtersachen dagegen auf Erscheinen in der Hauptverhandlung,

widrigenfalls auch ohne den Angeschuldigten zu Beweisaufnahme und Erkenntniß procedirt werden solle. Das Contumazialurtheil wird vollstreckt, so weit dies möglich. In Schwurgerichtssachen tritt mit dem Erscheinen des Angeklagten Sistirung der Vollstreckung ein und nunmehr wird vorm Schwurgerichte zu neuer Verhandlung und Entscheidung geschritten, nach der Gsgb. von 1867 jedoch nur dann, wenn kein rechtskräftiges freisprechendes Erkenntniß vorliegen sollte. In anderen Sachen, in welchen dem Angeschuldigten auch ein Vertheidiger verstattet wird, tritt gleiche Rescission nicht ein, der Angeschuldigte ist hier auf die sonst zuständigen Rechtsmittel beschränkt. — Das Verfahren gegen ausgetretene Militärpflichtige und ohne Erlaubniß ausgewanderte Landwehrmänner beruht auf der Anwendung des Edictalverfahrens in Strafkammer= und Polizeigerichtssachen gegen eine Mehrheit von Angeschuldigten, bezüglich derer das gleiche Gericht competent ist. Dabei findet Güterbeschlagnahme nach richterlicher Bemessung der wahrscheinlich zu erkennenden Geldstrafe statt. Die Sächs. Str.Prc.O. läßt den Vertheidiger immer zu, schließt sich aber im Uebrigen dem franz., theilweise wieder dem preuß. R. an. — Vgl. Beschlagnahme der Güter.

Quellen: C. d'instr. a. 465 ss. — Braunschw. Str.Prc.O. von 1849 §. 175 ff. — Würtemb. Str.Prc.O. v. 1868 A. 490 ff. — Preuß. Ges. v. 3. Mai 1852 A. 34 ff. Ges. v. 10. März 1856, betr. Verf. geg. Milit.Pflicht. Str.Prc.O. v. 1867 §§. 451—476. 107. 214. 350 ff. — Sächs. Str.Prc.O. A. 124 273. 317—319. 415.

Lit.: Quistorp, Grundsätze, Bd. 2. §. 831. Bauer, Str.Prc., §. 80. Heffter, Crim.R., §. 705. Planck, Str.Verf, §. 95. Zachariä, Str.Prc., Bd. 2. §§ 87. 134 ff. Gerau im Arch. des Crim.R., 1858. S. 447 ff. Buchner im Gerichtssaal. 1857. S. 51 ff. 81 ff. H. Meyer, Str.Verf. gegen Abwesende. 1869. S. 216 ff. — Höchster, Franz. Str.Prc., §. 311. — Oppenhof, Preuß. Str.Verf., A. 34. Liman und Schwarck, Str.Prc., A. 34 ff. Löwe, Str.Prc., S. 232. 259. 268. 289 ff. Goltdammer, Arch. f. Preuß. Str.R., Bd. 11. S. 450 ff. v. Stemann, das. Bd. 15. S. 660. Abegg in Schletters Jahrbb. Bd. 13. S. 57. Schwarze, Commentar z. Sächs. Str.Prc.O. I. 1. K. Wieding.

Editionseid ist die eidliche Versicherung eines auf Vorlegung einer Urkunde in Anspruch genommenen Imploraten, daß er dieselbe weder besitze, noch arglistiger Weise abhanden gebracht habe. Ein Eid dieses Inhalts kann nach Röm. R. nur in einem ganz besonderen Falle gefordert werden, l. 21. C. de fide instr. IV. 21. An diese Specialvorschrift haben indessen die italienische und deutsche Doctrin angeknüpft und jenen Eid überall für anwendbar erklärt, wo der Besitzer einer Urkunde zu deren Vorlegung verpflichtet ist. Welches hiernach die rechtliche Natur des E. sei, ist sehr bestritten. Manche sprechen ihm jede Eigenthümlichkeit ab und nehmen an, daß er zunächst, wenn der Implorant den Urkundenbesitz des Imploraten darthun wolle, als zugeschobener, sodann aber, wenn für diesen Besitz schon ein unvollständiger Beweis geführt sei, auch als nothwendiger, sei es als Reinigungs=, sei es als Erfüllungseid, vorkommen könne (Bayer, Vorträge, §. 294). Doch die Entwickelungsgeschichte des E. führt vielmehr dahin, ihn für alle Fälle als einen nothwendigen, und zwar als einen Reinigungseid aufzufassen, woraus dann folgt, daß bei ihm weder Rückschiebung, noch Gewissensvertretung, noch Anspruch auf Calumnien=Eid stattfinden (Goldschmidt, Abhandlungen, Nr. 7, S. 87. Wetzell, Syst., §. 24. Anm. 108). Das Verfahren bei Abforderung des E. hat nichts Besonderes. Der Editionsstreit kann entweder gelegentlich eines zwischen zwei Parteien schwebenden Processes, als ein Incidentpunkt desselben, oder auch gegen einen Dritten als eine selbständige Proceßsache verhandelt werden. In beiden Fällen hat der Implorant den Rechtsgrund, aus welchem er die Edition beansprucht, anzuführen und zu beweisen. Dagegen braucht der Besitz des Imploraten, falls dieser ihn läugnet, nur einigermaßen wahrscheinlich gemacht zu werden. Der Richter muß dann sofort zur Abnahme der Eides schreiten. Das preuß. R., welches eine sehr umfassende Editionspflicht sowohl für die Proceßparteien, als auch für Dritte festsetzt, enthält auch genaue Vorschriften über die Fassung der Eide in §§. 94, 95, 104, 105 Allg. Ger.Ordn. I. 10. Außerdem aber kennt es auch einen sog. E. in Subhastationssachen für den Fall, daß beim Aufgebot einer Specialmasse ein Gläubiger sich meldet, aber die erforderliche Urkunde nicht beschaffen kann. Subh.Ordn. vom 15. März 1869, §. 83. Ec.

Ehe, die innige, ungetheilte, sich auf alle Lebensverhältnisse erstreckende Gemeinschaft zwischen Mann und Weib. Während das Röm. R. die sittliche Natur der E. nicht verkennt, aber diese nicht zur rechtlichen Nothwendigkeit gemacht hat (s. Bd I. S. 353), beherrscht die katholische Kirche von Anfang an nicht nur die Tendenz, die sittliche Seite der E., als der Pflanzstätte des christlichen Glaubens für die künftigen Generationen, durch ihre religiöse Beziehung zu absorbiren und damit die ethischen Postulate für das gegenseitige Verhältniß und die sittlichen Pflichten der Ehegatten als specifisch christliche Gebote hinzustellen, sondern auch die, die Erfüllung der letzteren durch rechtliche Vorschriften im umfassendsten Maße zu sichern. Das erstere zeigt sich in der Anwendung des Sacramentsbegriffes auf die E., welche sich im 12. Jahrh. festgestellt hat, das letztere in der Entwickelung eines allgemeinen Eherechtes, welches die detaillirtesten Vorschriften über die Ehehindernisse, die gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten und die freilich sehr beschränkte Lösung der ehelichen Gemeinschaft aufweist. Diese Betonung der religiösen Seite gewährte der katholischen Kirche die Möglichkeit, die E. vor ihr Forum zu ziehen und so unter Ueberwindung der rohen germanischen Anschauungen ein im M.A. allseitig als maßgebend anerkanntes Eherecht auszubilden, andererseits bringt aber gerade heute jene schroffe Accentuirung der religiösen oder christlichen Seite der E. und der derselben beigelegten Sacramentsnatur die Kirche in Widerspruch mit dem modernen Staat. Für letzteren nimmt die E. als die Vereinigung, aus welcher seine Bürger hervorgehen, ebenfalls eine hervorragende Bedeutung ein und bedarf deswegen auch der Regulirung durch seine Gesetzgebung. Einer solchen muß aber die katholische Kirche entgegentreten, denn aus der von ihr angenommenen Sacramentsnatur ergeben sich als Consequenzen die ausschließliche Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen — wenigstens soweit es sich nicht um das Vermögensrecht handelt — (s. Bd. I. S. 477). Da aber kein Staat, jedenfalls kein deutscher, auf sein Gesetzgebungsrecht in der gedachten Hinsicht verzichtet hat, so kommt es vor, daß eine staatlich gültige E. (das sog. matrimonium legitimum) nach katholischem K.R. ungültig ist, während eine kirchlich rechtsbeständige E. (das sog. matrimonium ratum) vor dem staatlichen Forum als nichtig gilt.

Die protestantische Kirche hat die Sacramentsnatur der E. verworfen und wenn sie gleich bei der Gestaltung ihres Eherechtes die vorgefundenen kanonistischen Grundlagen durch das Mosaische und Röm. R. ersetzt hat, ist durch sie zunächst doch ebenso wenig eine Scheidung der religiösen und sittlichen Momente der E. vorgenommen und ebenso wenig hat sie die Tendenz des katholischen Rechts, die sittlichen und religiösen Vorschriften in Rechtsgebote zu verwandeln, aufgegeben. Ein Recht auf die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen hat sie zwar dem Staate nicht abgesprochen, aber selbst die bekannte Aeußerung Luthers, daß die E. ein weltliches Ding sei, zielt nicht darauf ab, dem Staate jenes Recht als solchem unabhängig von der Kirche zuzubilligen, sondern die Reformatoren haben dasselbe, abgesehen von dem äußeren Grunde, daß ein Ersatz für die fortfallenden katholischen Gesetzgebungs- und Jurisdictionsorgane geschaffen werden mußte, den evangelischen Fürsten wesentlich deshalb beigelegt, weil diese vom Boden der evangelischen Lehre aus, also doch wieder in Abhängigkeit von der Kirche, reformirend in das katholische Eherecht eingriffen. Hieraus erklärt es sich, daß bis in die neuere Zeit hinein das kirchliche und staatliche Eherecht in den protestantischen Staaten identisch gewesen und es meistens auch heute noch ist.

So wenig es verkannt werden kann, daß die protestantische Kirche ihr Eherecht den deutschen Culturverhältnissen entsprechend gestaltete und eine Reihe von Härten, welche die katholische Kirche nur auf dem Wege der Dispensation, also der Gnade, zu heben vermochte, ein für allemal beseitigt hat, so gebührt doch das Verdienst, die Idee eines von der Kirche unabhängigen Eherechts aufgestellt und ein solches entwickelt zu haben, der naturrechtlichen Lehre des 18. Jahrh. Mochte dieses natürliche Eherecht auch deswegen, weil die E. durch Vertrag zu Stande kommt, dieselbe irriger Weise überhaupt als einen civilrechtlichen Vertrag behandeln und von dieser Grundlage aus die einzelnen Rechtssätze construiren, ferner solche aus den von ihr der E. beigelegten Zwecken, dem der

Kindererzeugung und wechselseitigen Unterstützung, ableiten, immerhin ist erst durch jene Doctrin die Möglichkeit einer einheitlichen staatlichen Regelung des Eherechts für alle Einwohner des Staates ohne Rücksicht auf die Confession und der erste derartige, seinen naturrechtlichen Ursprung deutlich an der Stirne tragende Versuch, das Preuß. A.L.R., herbeigeführt worden, welchem dann der C. civ. von 1804 in Frankreich und in Deutschland die Bad. Ehe-Ordn. von 1807, das Oesterr. (freilich auf dem Ehepatent Josephs II. von 1783 beruhende) Allg. Bürg. G.B. von 1811, sowie das Bürg. G.B. für das Königr. Sachsen von 1863 gefolgt sind. Allerdings hat sich unter diesen letzteren allein der C. civ. von der Rücksichtnahme auf die verschiedenen Confessionen dispensirt. Wenn er auch in manchen Punkten sich an das katholische Recht hält, so geht er doch andererseits durch Aufstellung einer bürgerlichen Eheschließungsform und Anerkennung der später durch Ges. vom 8. März 1816 wieder beseitigten Scheidung vom Bande davon ab. Nimmt schon das Oesterr. G.B., welches nach Beseitigung des nur das Can. R. reproducirenden Ehegesetzes vom 8. Oct. 1856 durch das Ges. vom 25. Mai 1868 jetzt auch wieder für die Katholiken gilt, auf das katholische K.R. Rücksicht, so hat das Sächs. G.B. die Tendenz, neben seinem allgemeinen Eherecht, auch die eherechtlichen Grundsätze der anderen Confessionen außer der protestantischen hinsichtlich der Eheeingehung, der Ehehindernisse und der Ehescheidung ebenfalls mit staatlicher Gesetzeskraft zu versehen, im umfassenden Maßstabe verwirklicht. Es nähert sich damit dem Standpunkt, auf welchem sich heute noch das staatliche Eherecht in den Ländern des gem. R. befindet, da dort als solches für die Katholiken das katholische, für die Protestanten das evangelische K.R. gilt, wiewohl das G.B. freilich dadurch, daß es eine Summe allgemeingültiger Grundsätze aufgestellt hat, die Härte vermeidet, daß den dissidentischen Secten ein nur für die Bedürfnisse einer bestimmten Confession ausgebildetes Eherecht als staatliches Recht aufgezwungen wird.

Quellen: A. L.R. II. 1. §. 1 ff. C. civ. a. 144 ff. Oesterr. G.B. §§. 44 ff. Sächs. G.B. §§. 1588 ff.

Lit.: Schulte, Handb. des kathol. Eherechtes (mit Berücksichtigung der Part.R.), Gießen 1855. Eine neuere Darstellung des gesammten protestant. Eherechts fehlt.

P. Hinschius.

Ehebruch: Der Beischlaf zwischen Personen, von welchen wenigstens eine gültig verheirathet ist, mit dem Bewußtsein der Verletzung einer bestehenden Ehe. Voraussetzung ist eine gültige Ehe, mithin Verlobte, in einer bloßen Gewissensehe lebende Personen, sowie diejenigen, deren Ehe dem Bande nach getrennt oder als ungültig erklärt worden ist, in dieser Beziehung E. nicht begehen können. Die Scheidung von Tisch und Bett schließt die Pflicht und das Recht der ehelichen Treue nicht aus, insofern das Band der Ehe noch fortbesteht. Da der Bruch der ehelichen Treue das Wesentliche des E. bildet, so trifft jeden Ehegenossen ohne Unterschied des Geschlechtes die relativ gleiche Schuld. Diese strafrechtliche Gleichstellung beider Gatten ist in Oesterreich alterirt, wenn durch den begangenen E. über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann. Strenger wird der E. der Ehefrau als der des Ehemannes bestraft in Baiern mit zweimonatlichem bis zweijährigem Gefängniß an der Ehefrau, mit Gefängniß bis zu einem Jahre an dem Ehemanne, ähnlich Würtemberg. Gleiche Strafbarkeit beider Gatten nehmen an Preußen, Sachsen, Thüringen, Hessen, Baden, Braunschweig, Lübeck. Das Hamburg. Strafgesetz enthält keine Bestimmung über E. Immer ist die Strafbarkeit des ledigen oder geschiedenen Theils geringer als die des verheiratheten Theiles.

In der Regel ist der E. nur auf Antrag des verletzten Ehegenossen strafgerichtlich zu verfolgen. In Baiern kann dieser Antrag nur gestellt werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder auf Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist; in Braunschweig hat eine Untersuchung wegen E. nur statt, wenn wegen desselben die Ehe gerichtlich geschieden worden, bei doppeltem E. also auch nur gegen den Ehegatten, dessen Ehe gerichtlich aus diesem Grunde getrennt ist. In Preußen bleibt die Bestrafung des E. ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprocesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in

welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt. In Oesterreich kann der E. von Amtswegen nur in dem einen Falle der Concurrenz verfolgt werden, wenn eine verheirathete Person mit der Unzucht Gewerbe treibt, obgleich von dem Manne deshalb nicht Klage geführt wird. Aus der Zulässigkeit der strafgerichtlichen Verfolgung des E. von Amtswegen erhellt, daß das rechtliche Object desselben keineswegs blos das Recht des Gatten auf eheliche Treue fordere, sondern auch die Unverbrüchlichkeit des gültigen Ehebandes. Nur strafpolitische Gründe zu Gunsten der trotz der Untreue noch möglichen Aufrechthaltung des ehelichen Bandes lassen die officielle Bestrafung außer dem Falle eines öffentlichen ehebrecherischen Aergerniß gebenden Verhältnisses zurücktreten, obgleich die neuen Gesetzbücher von der in Oesterreich, Hannover, Braunschweig ausgesprochenen amtlichen Verfolgung in diesem Falle absehen. Das dem beleidigten Gatten zustehende Klagerecht erlischt durch Ablauf einer bestimmten Frist von dem Tage des ihm bekannt gewordenen E. und durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung. In Lübeck, wo der E. nur bestraft wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, beginnt für den Strafantrag die dreimonatliche Frist mit dem Tage, an welchem das die Ehescheidung aussprechende Erkenntniß in Rechtskraft tritt. Auch in Baiern kann der Antrag auf gerichtliche Verfolgung nur gestellt werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder getrennt ist. Während des auf Scheidung oder Trennung gerichteten Verfahrens ruht die Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung. Die freiwillige Vollziehung des Beischlafes gilt, unter der Voraussetzung der erlangten Kenntniß, als stillschweigende Verzeihung. Die Zurücknahme des Antrages auf Bestrafung ist als eine Verzeihung anzusehen, doch schließt bei doppeltem E. die Verzeihung des einen Gatten das Klagerecht des Andern nicht aus. In der Regel gilt der Antrag auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten zugleich als Antrag auf Bestrafung seines Mitschuldigen. Nach dem Thüring. G.B. fällt das Recht zur Stellung des Strafantrages weg, wenn der nicht schuldige Theil in den E. eingewilligt oder zu demselben verleitet hat. Der klagende Gatte kann in jeder Lage des Strafverfahrens den Antrag zurückziehen, in Oesterreich steht es demselben frei, rücksichtlich des Haupt- und Mitschuldigen oder rücksichtlich des einen oder des anderen von der Klage zurückzutreten. Die meisten Gesetzbücher schließen die Strafe aus, wenn der beleidigte Gatte erst nach gefälltem Strafurtheile verzeiht.

In keinem Punkte drückt sich das Verhältniß der Männer zu den Frauen so charakteristisch aus als in dem außerehelichen Geschlechtsumgange. Das Röm. R. verlangte von dem Weibe eine strengere Enthaltsamkeit, wie von dem Manne. Nur der Beischlaf mit der Ehefrau eines Anderen machte den Mann zum Ehebrecher, dagegen machte sich jede Ehefrau durch Geschlechtsgemeinschaft mit einem Anderen des adulterium schuldig. Schon die Braut wurde dem Verlobten zu gleicher Treue verpflichtet wie die Ehefrau dem Manne. Den Mann, der seine Frau zum E. verleitet oder dabei mitgewirkt hat; traf die Strafe des lenocinium. Gegen die socialpolitische Gefahr des durch liederlichen Geschlechtsverkehr untergrabenen Familienlebens schritt die **Lex Julia de adulteriis coercendis** ein. Zur Zeit der Sittenstrenge und Reinheit der Ehen reichten die Hausgerichte, zur Noth die Tödtungsbefugniß bei frischer That aus; dem fortschreitenden Verfall der Sittlichkeit konnten die Zulassung der Popularklage, die Metamorphose des E. in ein Crimen publicum, der Klagzwang, die Relegation, der Verlust der halben Dos oder des halben Vermögens, seit Constantin die Schwertstrafe, seit Justinian die Einsperrung ins Kloster nicht Einhalt thun. Erst im Christenthume erlangen die sittlichen Anschauungen in dieser Richtung praktische Geltung. Dasselbe schafft aus der ausschließlichen und bleibenden Lebensgemeinschaft die Grundlage der sittlich-gesellschaftlichen Ordnung, fordert von dem Manne dieselbe Treue wie von dem Weibe, dehnt den Begriff des E. folgerecht auch auf die Untreue des Mannes gegen seine Ehefrau aus.

Der Adel der christlichen Ehe, getragen durch die Autorität des canonischen Rechts, hat dem erweiterten, auf Gleichberechtigung von Mann und Weib beruhenden Begriffe des E., wenn nicht in den Sitten aller Stände, doch in den neueren Strafgesetzen Eingang verschafft. Das gem. deutsche R. athmet noch den Geist der Strenge des späteren Röm.

und des mittelalterl. R. Die Carolina und die Reichspolizeiordnungen von 1577 geben die gesetzlichen Grundlagen, gegen welche die dem mildernden Zuge der Civilisation folgende Praxis allmälig revoltirt. Die Capitalstrafe des Röm. R. wurde beseitigt und durch erkünstelte Interpretation wie unter der Einwirkung der neuen Geistesrichtung der Aufklärungszeit des 18. Jahrh. der gegenwärtig herrschenden Auffassung der Strafbarkeit des E. vorgearbeitet.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Str.Ges §. 140. Nd. Str.Ges.Entw. 149. Thüringen 202—206. Baiern 217, 218. Sachsen 259 264. Lübeck 110. Braunschweig 188. Baden 348 — 353. Oesterreich 502—3, 510. — Jarcke, Handb. des gem. deutschen Str.R., III. 12—64. Wächter, Abh., 102 ff. Abegg, Unters. a. d. Gebiete d. Str.Rechtswiss., 1830, S 166, 269 ff. Osenbrüggen, Alamann. Str.R., 280. Geib, Lehrb. des deutschen Str.R., I. 133, 299, 333.
Wahlberg.

Ehehindernisse, d. h. alle Gründe, welche dem Zustandekommen der Ehe entgegenstehen. Die trennenden E. (s. Bd. I. S. 477) und zwar solche, welche aus natürlichen Verhältnissen der Person entstehen, sind 1) der Mangel der nöthigen Geisteskräfte nach allen Rechten, 2) der Mangel der pubertas, nach canonischem und protestantischem Recht des 14., resp. 12. Lebensjahres, während die Part.R. vielfach ein höheres Alter (so Preußen von 18, resp. 14, Frankreich, Baden 18, resp. 15, Sachsen 21, resp. 15, Würtemberg für Männer 23 Jahren) vorschreiben. 3) Die Impotenz nach katholischem und protestantischem K.R., sofern sie eine immerwährende und unheilbare ist, außerdem nach letzterem — in der katholischen Kirche herrscht Streit — auch dem anderen Theil bei der Eheeingehung unbekannt war. Auf demselben Boden stehen die meisten Part.R. Das Preuß. L.R. hat das E. nicht besonders hervorgehoben, weil seine Bestimmungen über den Irrthum demselben in gleichem Umfange wie im protestantischen K.R. Anwendbarkeit gestatten. Auf einem Fehler im Consense beruht 1) das E. des Irrthums. Im katholischen K.R. kommt aber nur ein Irrthum über die Person, den freien Stand und über solche Eigenschaften in Betracht, welche als die Individualität der Person feststellend und sie von allen andern unterscheidend gedacht sind, so daß beim Nichtvorhandensein derselben die Person sich als eine andere darstellt (sog. error qualitatis in personam redundans), im protestantischen K.R. schon dann, wenn sich Mängel finden, welche den andern voraussichtlich von der Eheschließung abgehalten haben würden, weil sie unmittelbar das Wesen der Ehe gefährden (also Irrthum über ekelhafte Gebrechen, Geisteskrankheit, Virginität, früher begangene grobe Verbrechen). Die Part.R. zählen dagegen mitunter die Fälle einzeln auf (so Sächs. G.B.) oder verweisen auf die allgemeinen Bestimmungen über den Einfluß des Irrthums auf Willenserklärungen (so Preuß. L.R). 2) Das impedimentum vis ac metus, des durch Zwang oder Drohung erzwungenen ehelichen Consenses. Im Allgemeinen haben hier sowohl das katholische, das protestantische und das Part.R. die civilrechtlichen Erfordernisse des metus festgehalten, sie verlangen also einen metus cadens in constantem hominem, nehmen jedoch bei Anlegung dieses Maßstabes auf die Individualität der in Frage kommenden Person Rücksicht. 3) Nur dem katholischen K.R. eigenthümlich ist das Hinderniß des Nichteintritts der Bedingung. Denn danach ist die Beifügung einer solchen mit bischöflicher Erlaubniß zulässig. Unsittliche Bedingungen gelten hier aber für nicht gestellt, lassen also die Ehe unbedingt bestehen, während dem Wesen der Ehe widersprechende (also z. B. Resolutiv-) Bedingungen dieselbe nichtig machen. Das protestantische K.R. gestattet die Beifügung einer Bedingung nicht, es wäre das auch mit der danach geltenden Eingehungsform, der priesterlichen Trauung, unvereinbar. Ebenso haben Part.R. (so das Oesterr. Bürg. G.B. §. 59) die bedingte Eheschließung ausdrücklich verboten. Auf positiver Vorschrift endlich beruhen die E. 1) der Blutsverwandtschaft, 2) der Schwägerschaft und 3) der Quasi-Affinität. Während die Part.R. das letztere übergehen, hat schon das protestantische K.R. den Bd. I. S. 477 angegebenen Umfang der beiden ersteren gewöhnlich auf den 3. Grad reducirt. Das neuere staatliche Recht untersagt, abgesehen von dem überall geltenden Verbot der Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten bald nur die Ehe zwischen Geschwistern (so Preuß. L.R.), bald aber auch im Fall des respectus pa-

rentelae und zwischen Geschwisterkindern (Sachsen, Oesterreich) und beschränkt das Verbot der Schwägerschaft theils so weit, wie das der Verwandtschaft (Oesterreich), theils auf die auf- und absteigende Linie und den ersten Grad in der Seitenlinie (Sachsen), theils allein auf die erstere (Preußen). Vgl. übrigens den Art. Affinität. 4) Das E. der geistlichen Verwandtschaft (s. Bd. I. S. 477) und 5) das theils im römisch-rechtlichen Umfange, theils aber particularrechtlich mehr beschränkt vorkommende Hinderniß der Adoptiv-Verwandtschaft. 6) Das nach allen hier in Frage stehenden Rechten anerkannte impedimentum bigaminis, welches aus einer bereits bestehenden gültigen Ehe hervorgeht. In Ergänzung des strengen Scheiderechtes des 16. Jahrh. hat allerdings die protestantische Doctrin jener Zeit eine Theorie entwickelt, welche bei eintretender Impotenz des einen Theils dem andern die Eingehung einer zweiten Ehe für das Gewissensforum im Wege beichtväterlicher Dispensation (daher der Ausdruck: consulere conscientiae dafür) gestattete, diese Theorie ist aber, ganz abgesehen davon, daß jene zweite sog. Ehe kein civilrechtlich gültiges matrimonium, sondern nur ein beichtväterlich geduldeter Concubinat war, mit Ablauf des Jahrhunderts verschwunden. Allein dem katholischen K.R. gehören 7) das imped. voti solemnis und 8) das imped. ordinis, das aus der Profeßleistung in einem vom päpstlichen Stuhl approbirten Orden und aus dem Empfange der höheren Weihen hervorgehende Hinderniß (s. Art. Cölibat), an. 9) In beiden Kirchen ist dagegen das imped. disparitatis cultus, welches zwischen den Getauften, d. h. den Anhängern der christlichen Religionsparteien, und den Ungetauften, also z. B. Juden, Muhamedanern, Heiden, besteht, anerkannt. Particularrechtlich ist es theils wiederholt (Sachsen), theils gewöhnlich in Folge der Gestattung der Civilehe (in den Ländern des franz. R., Oldenburg, Braunschweig, Baden, Weimar, Hamburg) beseitigt. In Preußen legt die Praxis die nicht deutliche Vorschrift des §. 36. Tit. 1. Th. I. A.L.R. als Verbot aus. 10) Nach kathol. K.R. tritt zwischen dem Entführer und der entführten Frauensperson durch die Entführung das imp. raptus bis zu dem Zeitpunkte ein, wo die Entführte außerhalb der Gewalt des Entführers an einem sicheren Orte ihren Consens wiederholen kann. Die meisten Ordnungen der evangelischen Kirche und die Part.R. erwähnen das E. nicht oder behandeln es doch nicht als selbständiges, sondern vielmehr vom Standpunkt des Hindernisses, des Zwanges oder der mangelnden elterlichen Einwilligung aus. 11) Das imp. criminis. Nach Can. R. fällt darunter als imp. adulterii, der Ehebruch, wenn außerdem die Ehebrecher sich für den Fall des Todes des unschuldigen Gatten ein Eheversprechen gegeben oder gar sei es der eine oder andere oder beide eine von Erfolg gekrönte machinatio in mortem innocentis vorgenommen haben, und als imp. conjugicidii die von zwei Personen ohne Concurrenz eines etwaigen Ehebruches gemeinsam vorgenommene Tödtung des einen oder ihrer beiden Ehegatten, um sich nach derselben zu heirathen. Im protestantischen K.R. und Part.R. hat sich dagegen das E. sehr verschieden gestaltet, wenngleich man theilweise an dem Can. R. festgehalten hat. — Zu den aufschiebenden E. gehören der Mangel des Aufgebotes, der geschlossenen Zeit, des Verlöbnisses, der mangelnden elterlichen Einwilligung, und die beiden nur für das katholische K.R. in Betracht kommenden imp. voti simplicis, des einfachen Keuschheitsgelübdes, und mixtae religionis, d. h. die zwischen Katholiken und Anhängern anderer christlichen Confessionen obwaltende Religionsverschiedenheit. Des Näheren sind über diese, sowie über die Hebung der E. Bd. I. S. 477, 478, 494 und die Art.: Eheschließung und Verlöbniß zu vergleichen.

Lit. s. zu dem Art.: Ehe. P. Hinschius.

Ehescheidung. Erst seit dem 12. Jahrh. ist es der katholischen Kirche gelungen, die schon von den Päpsten des 5. Jahrh. geltend gemachte Unauflöslichkeit der Ehe in den germanischen Ländern zu praktischer Anwendung zu bringen. Seitdem gilt der Grundsatz, daß eine gültig geschlossene Ehe für die Regel nicht getrennt werden kann. Während aber immerhin noch bis zur stattgehabten copula carnalis der Ehegatten eine Auflösung durch päpstliche Dispensation und Eintritt in einen Orden möglich ist (s. Bd. I. S. 478), kann nachher eine Trennung vom Bande nur dann erfolgen, wenn von zwei bei Eingehung der Ehe

noch ungetauften Gatten der ungläubig bleibende dem später zum Christenthume übergetretenen nicht sine contumelia creatoris (s. Bd. I. S. 478) beiwohnen will. Letzteres muß aber durch eine besondere Interpellation constatirt sein und ferner wird die Ehe erst durch die anderweit gestattete Ehe des Bekehrten gelöst. Im Uebrigen ist nur eine Auflösung des ehelichen Zusammenlebens (eine sog. separatio a thoro et mensa), nicht die des Ehebandes, zulässig, und zwar darf diese nach stattgehabtem processualischem Verfahren nach katholischer Auffassung allein durch die geistlichen Gerichte ausgesprochen werden. Die Separation kann auf Lebenszeit als immerwährende (sep. perpetua) oder als zeitweise (temporaria) verhängt werden. Ersteres ist nur zulässig, wenn der beklagte Theil sich eines vollendeten Ehebruches oder eines fleischlichen Verbrechens (z. B. der Sodomie, Päderastie) schuldig gemacht hat, sofern nicht die klagende Partei ein gleiches Vergehen begangen oder der beklagten, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, namentlich durch Beischlafsvollziehung nach erlangter Kenntniß von der Untreue, Verzeihung gewährt hat. Die zeitweise Scheidung kann wegen solcher Vorfälle verlangt werden, welche mehr oder minder eine Zerstörung des ehelichen Lebens an und für sich herbeiführen oder aus Rücksicht auf die Sicherheit und das Wohl des unschuldigen Gatten eine Trennung als nothwendig erscheinen lassen, also wegen grober Mißhandlungen, Lebensnachstellungen, unbegründeten Verlassens des Gatten (malitiosa desertio), hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflichten, Abfall von der Kirche (nicht aber wegen eintretender Geistesstörung oder ekelhafter Krankheiten). Die separatio temporaria wird auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, je nachdem sich der Fortfall des Grundes nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes voraussehen läßt oder nicht. Durch das Scheidungserkenntniß erlangt aber immer nur der unschuldige Theil ein Recht auf Trennung, nicht der schuldige, letzterer muß daher auf Verlangen des ersteren stets die eheliche Gemeinschaft mit demselben wieder erneuern. Nach Can. R., welches freilich in diesem Punkte überall durch die staatlichen Gsgbb. in Deutschland beseitigt worden ist, besitzt der geistliche Richter auch die Competenz, die im Fall der separatio perpetua stattfindende Vermögensauseinandersetzung zu reguliren und bei der temporaria über die Alimentation und die sonst erforderlichen Maßregeln Bestimmungen zu treffen. — Die protestantische Kirche erkennt im Gegensatz zur katholischen Kirche die Statthaftigkeit der richterlichen Scheidung des Ehebandes an. Da aber die Schmalkaldischen Artikel nur das allgemeine Princip ausgesprochen haben, so hat von der ersten Zeit der Reformation ab nur eine Uebereinstimmung darin stattgefunden, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit der etwaigen Scheidegründe nach dem neuen Testamente zu treffen und daher eine Trennung aus Willkür oder wegen eines dem andern Theil widerfahrenen Unglücks unstatthaft sei. Hinsichtlich der Statuirung der einzelnen Scheidegründe hat aber von Anfang an die frühere, auch in ihrer weiteren Entwickelung besprochene (Bd. I. S. 495) Verschiedenheit obgewaltet. Ein in der heiligen Schrift begründetes, einheitliches altprotestantisches Scheiderecht, welches die Trennung allein wegen Ehebruchs und Desertion zugelassen hätte, worauf sich ein Theil der Geistlichen bei Trauungsverweigerungen (s. unten) stützt, hat es somit niemals gegeben. Uebereinstimmung herrscht heutzutage in den verschiedenen protestantischen Ländern darin, daß durch die Gerichte geschieden wird wegen Ehebruchs, Desertion, Quasi-Desertion, Sävitien, Insidien und Verurtheilung zu schmählicher Freiheitsstrafe. Daneben besteht noch in einzelnen Ländern (Kurhessen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Braunschweig, Weimar, Koburg-Gotha, Meiningen und Anhalt) das Recht des Landesherrn, durch Rescript zu scheiden, das ein Expediens gegen die Härte des Scheiderechts im einzelnen Fall gewähren kann. Auch die im katholischen K.R. entwickelte separatio temporaria findet sich in der evangelischen Kirche, so in Kurhessen, Schleswig-Holstein, Sachsen, wieder und zwar sowohl als Sicherungsmaßregel während der Dauer eines Processes auf gänzliche Trennung als auch als selbständige Maßregel da, wo kein ausreichender Grund zur Scheidung vorhanden ist, wohl aber eine Ursache vorliegt, welche das Zusammenwohnen des einen Gatten mit dem andern als unerträglich erscheinen läßt. Weit über das protestantische Scheiderecht ist das Preuß. L.R. gemäß seiner principiellen

Auffassung der Ehe (s. diesen Art.) hinausgegangen; es gestattet die Scheidung außer den vorhin angeführten Gründen wegen später eintretender Impotenz oder unheilbarer ekelerregender Gebrechen, wegen Raserei und Wahnsinns, wegen grober Ehrkränkungen (bei höheren Ständen auch wegen wiederholter, muthwilliger, mündlicher Beleidigungen), gefahrerregender Unverträglichkeit und Zanksucht, wegen wissentlich falscher Denunciation des Einen wegen Verbrechen seitens des Andern, wegen Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes, wegen unordentlicher Lebensart, wegen tiefeingewurzelter unüberwindlicher Abneigung und bei kinderlosen Ehen auf Grund gegenseitiger Einwilligung. Wenn auch nicht ebenso weit als das Preuß. L.R., aber immer über das protestantische K.R. hinaus sind die Ehegesetze in Gotha, Altenburg, Schwarzburg=Sondershausen und auch das Sächs. G.B. gegangen. In Preußen begannen seit den 30er Jahren dieses Jahrhunderts die protestantischen Geistlichen geschiedenen Personen die für die Eheschließung der Angehörigen der privilegirten Confessionen nöthige priesterliche Trauung für die Wiederverheirathung abzulehnen, wenn diese aus einem kirchlich nicht anzuerkennenden Grunde geschieden waren. Eine unpublicirte Cabinetsordre vom 30. Januar 1846 untersagte die Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen solche Geistliche, obwohl die rechtliche Zulässigkeit nach Lage der landrechtlichen Gsgb. nicht bezweifelt werden konnte. Nachdem seit dem J. 1855 die Trauungsverweigerungen häufiger geworden waren, namentlich auch die Consistorien die strengere Richtung der Geistlichen vielfach gebilligt hatten, und die von der Regierung beabsichtigte Reform des materiellen Eherechts in Folge der Verwerfung mehrfach vorgelegter Gesetzentwürfe durch die Landesvertretung gescheitert war, bestimmten endlich die Cabinetsordres von 1857 und 1859, daß bei Gesuchen geschiedener Personen um Wiedertrauung in erster Instanz nicht die Geistlichen, sondern die Consistorien zu befinden hätten, und da, wo die Consistorien eine solche versagen würden, der Oberkirchenrath die Entscheidung in die Hand nehmen sollte. Als Norm der Entscheidung der einzelnen Fälle ist in der ersten Cabinetsordre „das christliche Eherecht, wie solches in Gotteswort begründet ist", hingestellt und als solches hat der Oberkirchenrath die vorhin dargestellten Grundsätze des protestantischen Eherechts seiner bisherigen Praxis nach angewendet. Gelöst ist der Conflict, welcher, trotz der milderen Richtung der höchsten kirchlichen Behörde, zwischen der kirchlichen Anschauung und der Civilgesetzgebung des größten protestantischen Staates besteht, noch nicht und wird auch wohl nicht eher beseitigt werden, bis nicht die Civilehe eingeführt ist. Uebrigens sind auch in Baiern in den fränkischen Gebietstheilen, wo das Preuß. L.R. gilt oder wo es mindestens auf die Praxis einen großen Einfluß gewonnen hat, ähnliche Conflicte vorgekommen, wenngleich diese nicht solche Dimensionen wie in Preußen angenommen haben.

Die gemischten Ehen machen hinsichtlich der Scheidung da, wo, wie in Preußen, ein staatliches Eherecht für alle Confessionen gilt und die Beobachtung des kirchlichen Rechts dem Gewissen des Einzelnen überlassen wird, keine Schwierigkeit. Wo aber das staatliche Recht auch das letztere anerkennt, gilt vielfach der Grundsatz, daß hinsichtlich der Statthaftigkeit der Scheidung das Recht des Beklagten zur Anwendung kommt und daß die katholische immerwährende Scheidung von Tisch und Bett für den protestantischen Theil als Scheidung vom Bande, die letztere für den katholischen als separatio perpetua betrachtet wird (so z. B. in Sachsen und Würtemberg).

Lit.: Für das kathol. R. s. den Art. Ehe und P. Hinschius, Das Ehescheidungsrecht nach den angelsächs. u. fränk. Bußordnungen, Ztschr. f. deutsches R., 20, 66; Eberl, Ehescheidung u. Ehescheidungsproceß, Freising 1854; protestant. R.: Strippelmann, Das Ehescheidungsrecht, Cassel 1854; Richter, Beiträge zur Gesch. des Ehescheidungsrechts in der evang. Kirche, Berl. 1858; Dove in Herzogs Encyklopädie für Theologie, 13, 485; P. Hinschius, Beiträge zur Gesch. des Desertionsprocesses in Dove's Ztschr. für K.R., 2, 1; v. Scheurl, Ehereform in Baiern, ebendas. 6, 1.

P. Hinschius.

Eheschließung. In der systematischen Uebersicht über das Kirchenrecht Bd. I. S. 478 ist bereits bemerkt, daß das ältere Recht der Kirche nur den bloßen Consens der künftigen Ehegatten für das Zustandekommen der Ehe erforderte, also keine bindende Solennitätsform für die Abschließung derselben kannte, sowie daß die priesterliche Einsegnung nur ein

nachfolgender, von der Kirche zwar geforderter, aber rechtlich bedeutungsloser Act war. Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe behufs Erforschung etwaiger derselben entgegenstehenden Hindernisse, hat das 4. Lateranensische Concil von 1215, nachdem es die fränkische Gsgb. schon im 9. Jahrh. eingeführt hatte, für alle Theile der Kirche vorgeschrieben. Seine Unterlassung machte aber, wie noch heute, die abgeschlossene Ehe nicht nichtig, ist also stets nur ein impedimentum impediens (s. a. a. O. S. 477) gewesen. Die Uebelstände, welche mit der formlosen Eingehung der Ehen verbunden waren, veranlaßten das Concil von Trient (Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1), eine bestimmte Form und zwar als diese die Abgabe des Consenses vor dem Pfarrer des Domicils der Brautleute oder einem von diesem durch einen sog. Entlaßschein oder dimissoriale delegirten Pfarrer und zwei oder drei Zeugen bei Strafe der Nichtigkeit vorzuschreiben. Andere Solennitäten sind nicht erforderlich, namentlich ist eine vorgängige Rogation weder des Pfarrers noch der Zeugen nöthig. Da, wo das vorhin citirte Decret des Tridentinums nicht publicirt ist, gilt noch das frühere Recht. Auch heute noch soll die Trauung als schickliche, aber nicht nothwendige Solennität der Consenserklärung und zwar für die Regel in der Kirche nachfolgen. Zu gewissen Zeiten (in der Adventszeit und Quadragesima) dürfen keine feierlichen Hochzeiten gehalten werden, kraft particularer Gewohnheit sind aber die E. mitunter während solcher Zeiträume (tempus clausum) ganz verboten, indessen bildet dieses sog. impedimentum temporis clausi nur ein aufschiebendes Ehehinderniß. — Die protestantische Kirche des 16. Jahrh. stand noch auf dem Boden des früheren Can. R., im Anfange des 17. Jahrh. fielen aber die Consenserklärung der Ehegatten und die Trauung in einen Act zusammen und es bricht sich schon die Ansicht Bahn, daß nur die mit der Abgabe des Consenses verbundene benedictio sacerdotalis die Ehe begründe, während allerdings eine Meinung die Ehe noch nach dem stattgehabten Verlöbniß sowohl durch die Beischlafsvollziehung als durch die nachfolgende Trauung eintreten ließ. Im 18. Jahrh. hat die erstere Ansicht die Oberhand gewonnen und seitdem ist die mit der Consenserklärung verbundene Trauung die nothwendige Eheschließungsform im protestantischen K.R. geworden. Diese soll zwar ebenso wie das Aufgebot durch den competenten Geistlichen, d. h. den Pfarrer des Domicils der Brautleute, vorgenommen werden, indessen entsteht aus der Trauung durch einen incompetenten Geistlichen keine Nichtigkeit der Ehe. Was die einzelnen deutschen Staaten betrifft, so gilt im Gebiete des gem. R. die katholische und protestantische Form für die Anhänger der betreffenden Kirchen und dieses Princip ist auch in Sachsen durch das Bürg. G.B., welches die Eheschließungsform jeder Religionsgesellschaft auch für staatlich bindend erklärt, anerkannt. Während dagegen in Oesterreich die katholische Form der Consenserklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen auch für die Protestanten für anwendbar erklärt ist, gilt umgekehrt die protestantische Form der Trauung auch für die Katholiken in Preußen und in Würtemberg. In Baden ist zwar die öffentliche Eingehung vor den Beamten des bürgerlichen Standes vorgeschrieben, diese sind aber für die hier in Rede stehenden Confessionen die betreffenden Geistlichen. Die Einführung der obligatorischen Civilehe steht hier übrigens in Aussicht.

Neben diesen dem K.R. entnommenen Formen der E. findet sich aber auch eine staatliche Form, die sog. Civilehe, d. h. die Consenserklärung der Ehegatten vor staatlichen Beamten. Zur Aufstellung einer solchen Form ist der Staat unzweifelhaft berechtigt, da die rechtliche Gestaltung der Ehe Sache der staatlichen Gsgb. ist. Damit wird er allein den Anhängern aller verschiedenen Religionsparteien in seinem Bereich gerecht und damit vermeidet er auch allein Conflicte mit den verschiedenartigen Auffassungen des Eherechts seitens der einzelnen Kirchen. Diesen Zweck erfüllt aber die staatliche Form nur dann, wenn ihre Beobachtung absolut zur staatlichen Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben ist, d. h. wenn der Staat das Princip der obligatorischen Civilehe adoptirt und die Beobachtung der von den einzelnen Religionsgesellschaften vorgeschriebenen kirchlichen Formalitäten dem Gewissen der einzelnen Unterthanen überläßt. Die obligatorische Civilehe besteht heute außer in Frankreich in den deutschen Ländern des franz. R.,

Rheinpreußen, Rheinbaiern, Rheinhessen und in Frankfurt a. M. Die facultative Civilehe, d. h. das System, welches den Betheiligten die Wahl zwischen der hergebrachten kirchlichen Trauung und der bürgerlichen Form überläßt, ist in Hamburg und Oldenburg Rechtens. Sie kann höchstens als Uebergangsstadium für die obligatorische Civilehe aus praktischen Rücksichten angemessen erscheinen, principiell ist sie zu verwerfen, weil sie weder dem Staat noch der Kirche gerecht wird.

Ferner kommt in Anhalt=Dessau, =Köthen, Würtemberg und neuerdings in Oesterreich die sog. Nothcivilehe vor, d. h. es wird die bürgerliche Form nur denjenigen verstattet, welche die kirchliche Trauung nicht erlangen können. Dieses System legt in jedem einzelnen Fall den Conflict mit der Kirche blos und widerspricht der Würde der Staatsgewalt und der bürgerlichen Gsgb. Neben der kirchlichen Trauung für die Anhänger der privilegirten Kirchen bildet sodann die Civilehe die ordentliche Eheschließungsform für Dissidenten und Juden in Preußen, Hannover, Hessen=Kassel, Nassau, Baiern, Anhalt=Bernburg und Gotha, für Dissidenten und für Ehen zwischen Christen und Juden in Lübeck, endlich für Ehen der letzteren Art in Braunschweig und Hessen=Homburg.

Lit.: E. Meier, Jus quod de forma matrimonii valet, Berolini 1856; E. Friedberg, Das Recht der E. in seiner geschichtl. Entwickelung, Leipz. 1865; dazu P. Hinschius in d. krit. Vierteljahrsschrift für Gsgb. und Rechtsw., 9, 1 ff.; Stälin, Form der E. in Dove's Ztschr. für K.R., 4, 350; 5, 145; Dove, ebendas. 8, 359, 468; K. Hilse, Civil- und Mischehe, Berl. 1869; Gneist, Die bürgerl. E., Bericht für den Juristentag, Berl. 1869; J. Schumann, Das Institut der Civilehe, Nördl. 1869. P. Hinschius.

Ehrengerichte sind solche Gerichte, welche über die Standesehre zu erkennen berufen sind. (Vgl. den Art. Beleidigungen.) Gegenstand der Urtheile der Ehrengerichte kann ein doppelter sein. Es kann sich erstens darum handeln, ob durch das eigene Thun des Standesangehörigen dieser seine Standesehre verletzt habe, oder zweitens darum, ob durch das Thun eines Anderen, eines Nicht=Standesgenossen, die Standesehre Jemandes verletzt sei. In dem ersteren Falle können die zur Competenz der E. gehörenden Handlungen nur solche sein, welche von den allgemeinen Gesetzen als strafwürdige nicht bezeichnet sind; d. h. wenn sich die E. mit solchen Handlungen befassen, so thun sie es nicht, um die für solche Handlungen festgesetzten Strafen anzusprechen, sondern um dasjenige anzuordnen, was zur Aufrechterhaltung der Standesehre zu geschehen hat. Im positiven Recht kommen folgende Arten von E. in Betracht: 1) die militärischen E. Dieselben ziehen vor ihr Forum sowohl diejenigen Fälle, in denen ein Officier etwas gethan hat, wodurch er selbst seine Standesehre verletzte, wie auch solche Fälle, in denen ein Officier in seiner Standesehre durch einen Anderen verletzt wurde. Im ersteren Falle ist das militärische E. ein Disciplinargericht von Standesgenossen, urtheilt namentlich über: Mangel an Entschlossenheit; fortgesetztes, die Standesehre beeinträchtigendes Schuldenmachen; die einem Officier nicht geziemende Lebensweise oder Art des Umganges; Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen; Neigung zu Trunk und Spiel, wenn dadurch Aergerniß entsteht; unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten; fortdauernde mangelhafte Erfüllung der Dienstpflichten; wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten. Die E. erkennen, außer auf Freisprechung, auf Warnung; Entlassung aus dem Dienste; Entfernung aus dem Officierstande; Verlust des Rechts, die Militäruniform zu tragen (gegen verabschiedete Officiere); Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte (gegen inactive Officiere). Im anderen Falle, wenn es sich um die Frage handelt, ob von einem Nicht=Standesgenossen, oder einem anderen Officier die Standesehre eines Officiers verletzt sei, ist das militärische E. ein Schiedsgericht in allen Ehrenstreitigkeiten der Officiere und hat „darüber zu wachen, daß unnütze Händel und muthwillige Zänkereien vermieden werden, um die Ehre eines jeden Officiers und dadurch auch des ganzen Corps, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Officierstandes, fleckenlos zu erhalten". In dieser Beziehung erkennt das militärische E. entweder darauf, daß der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet und die Ehre des Betheiligten nicht für verletzt zu erachten sei; oder auf eine Rüge wegen des Benehmens

und zugleich auf zu erfolgende Ehrenerklärung; oder auf Entlassung aus dem Dienst. Durch eines oder das andere dieser ehrengerichtlichen Urtheile soll der Conflict seine vollständige Erledigung und zwar dergestalt finden, daß eine weitere Genugthuung von den Betheiligten nicht gefordert werden darf. Sollte indessen ein Streit oder eine Beleidigung unter Officieren durch das E. nicht beizulegen sein, und sollten die Betheiligten zu erkennen geben, daß sie die Angelegenheit durch Zweikampf beilegen würden, so sind dieselben zwar auf die Strafen des Zweikampfes hinzuweisen, an diesem selbst aber so wenig zu hindern, daß im Gegentheile Mitglieder des Ehrenrathes einem solchem Zweikampfe als Kampfrichter beizuwohnen und darauf die etwa nöthig werdende strafgerichtliche Untersuchung wegen des Zweikampfes zu veranlassen haben. Als Standesgerichte sind die militärischen E. nur von Militärpersonen besetzt. 2) Der Ehrenrath der Rechtsanwälte. Es beschränkt sich derselbe auf die Beurtheilung derjenigen Fälle, welche zu einem Disciplinarstrafverfahren gegen einen Rechtsanwalt oder Notar Veranlassung geben. Ein vollständiges Standesgericht ist dieser Ehrenrath der Rechtsanwälte deshalb nicht, weil von den Urtheilen desselben (Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbußen, Dienstentlassung) an eine höhere aus Standesgenossen nicht bestehende Behörde gegangen werden kann. Ueberhaupt handelt es sich schon bei diesem Ehrenrathe der Rechtsanwälte mehr um den Disciplinargerichtshof, als um das E., und in noch höherem Maße ist dies bei sonstigen Disciplinargerichtshöfen der Fall, bei denen der Charakter des Standesgerichts insofern sich noch wiederfindet, als meistentheils diese Disciplinargerichtshöfe wenigstens zur Fällung der Urtheile der ersten Instanz als Gerichte von Standesgenossen organisirt sind.

Gsgb.: Preuß. Verordn. vom 20. Juli 1843, Cabin.Ordre vom 3. April und 27. Sept. 1845 beziehen sich auf die militärischen E.; die Preuß. Verordn. vom 30. April 1847 mit Modificationen des Ges. vom 21. Juli 1852 bezieht sich auf den Ehrenrath der Rechtsanwälte.

John.

Ehrenstrafen bestehen in dem Verluste der bürgerlichen Ehre oder in der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit, sei es nun, daß diese letztere Strafe neben einer anderen erkannt werden muß, oder nur erkannt werden kann. Was nun zuerst die E. als nothwendige Folge der Verurtheilung zu gewissen andern Strafen anlangt, so verbinden von den neueren Gsgbb. Würtemberg A. 27, 34 mit der Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Festungsstrafe den Verlust der Ehren- und Dienstrechte (gemildert durch A. 18 des Ges. vom 13. Aug. 1849); Braunschweig §. 17 mit Ketten- und Zuchthausstrafe Verlust der Vollbürgerrechte, mit Zwangsarbeit Verlust der politischen und Dienstrechte, mit Gefängniß über 1 Jahr wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Verlust der Dienstrechte und Ruhen der politischen Rechte während der Dauer dieser Strafe; Hessen mit Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehre, mit Correctionshausstrafe auf 1 Jahr oder länger einige Folgen jenes Verlustes und nach dem Ges. vom 28. Sept. 1842 Landtagsunfähigkeit bei einer Reihe Delicten, die mit einer höheren Strafe als Gefängniß bedroht sind; Baden §. 17 mit Zuchthausstrafe Verlust der bürgerlichen Ehre, dagegen nach §. 23 Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugnisse, nur in besonderen Fällen in Folge Festsetzung im Strafurtheile (§. 508); Thüringen mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe Verlust der bürgerlichen Ehre, ebenso Preußen §. 21 und Lübeck §. 12, Oldenburg A. 16 §. 3 mit der Zuchthausstrafe Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahr; Oesterreich nach §. 6 des Ges. vom 15. Nov. 1867 als Strafe bei Verbrechen und bei Diebstahl, Veruntreuung, Theilnehmung an denselben und Betrug, §§. 460, 461, 463, 464 des Str.G.B. von 1852 Verlust der bürgerlichen Ehre; Bayern A. 28 mit Todes- und Zuchthausstrafe Verlust der bürgerlichen Ehre, nach A. 29 bei einer Vergehensstrafe gänzlichen oder theilweisen Verlust der Ehrenrechte, wenn ihre Aberkennung gesetzlich vorgeschrieben oder zugelassen ist, während die politische Rechtsfähigkeit A. 30 nach besonderen Gesetzen beurtheilt wird; Sachsen A. 36 mit wirklich erlittener Zuchthausstrafe Verlust der bürgerlichen Ehre; Hamburg endlich A. 17 kennt Verlust der staatsbürgerlichen Rechte auf gewisse Zeit oder für immer.

Die Ehrenrechte selbst zerfallen nach dem Unterschiede der bevorzugten und gemeinen Bürgerehre in bevorzugte bürgerliche Ehrenrechte (Adel, Würden, akademische Titel, Orden und sonstige Ehrenzeichen) und gemeine bürgerliche Ehrenrechte. Um mit jenen zu beginnen, so kennen einen Verlust des Adels als strafrechtliche Folge der Verurtheilung Baiern A. 28, Preußen §. 12, Würtemberg A. 33, eine Aberkennung desselben Oesterreich §. 27. Orden, öffentliche Titel, Würden und Ehrenzeichen anlangend, so spricht von Abnahme der Orden und Ehrenzeichen Oesterreich §. 26 a, dagegen von Verlust derselben Würtemberg A. 27, Baden §. 17, Preußen §. 12, Oldenburg A. 17, Baiern A. 28, Sachsen A. 36. Während ferner Braunschweig § 17 als Folge der Zuchthausstrafe den Verlust der Gilden- und Zunftrechte festsetzt, ordnet Sachsen A. 36 ebenso wie Thüringen an, daß Gewerbtreibende, die einem Innungsverbande angehören, in Folge der Zuchthausstrafe den Innungsversammlungen nicht mehr beiwohnen dürfen, nichts destoweniger aber ihre Beiträge zu entrichten haben.

Dagegen umfassen die gemeinen bürgerlichen Ehrenrechte eine Reihe der verschiedenartigsten Rechte, die bei Verurtheilungen zu bestimmten Strafen verloren gehen oder zeitweise entzogen werden, im Allgemeinen entsprechend der dégradation civique des franz. R. (Vgl. a. 34 des C. p. und loi 28 avril 1832.) Ziemlich übereinstimmend sind die Rechte Geschworener, Zeuge, Sachverständiger und Vormund zu sein aufgeführt, so Baden §. 17 N. 6, 7, 8, Braunschweig §. 17, Preußen §. 12 und Oldenburg A. 17, doch kennt letzteres nicht die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger vernommen zu werden, noch auch den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen. Das Recht, die Nationalcocarde zu tragen, erwähnt z. B. Preußen §. 12 und setzen Eidesunfähigkeit überhaupt in Folge der Verurtheilung fest Preußen §. 12 N. 4, Baiern A. 31, dagegen nur in besonderen, im Gesetze bezeichneten Fällen Baden §. 23 und Oesterreich, Str.Prc.O. von 1853 §. 132. Auch kannte Oesterreich §. 26 c Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften. Die Bestimmungen des a. 34 C. p. finden sich auch im C. pénal belge a. 31, 32 und Codice penale italiano a. 19, jedoch hier ohne Eidesunfähigkeit. Ebenso sind übereinstimmend C. p. a. 42, 43 und C. pénal belge a. 33.

Es gehen ferner Amts- und Dienstrechte in Folge der Verurtheilung wegen gemeiner Verbrechen verloren und setzen die Gesetze fest den Verlust aller Staats-, Hof-, Gemeinde-, Stiftungs-, Kirchen-, Schulämter, der Ruhegehalte und Pensionen aus öffentlichen Kassen Preußen §§. 22, 23, Oldenburg A. 18, Würtemberg A. 27 N. 1, 3, Baden §. 17 N. 2, 3, 4, 5, Braunschweig §. 17, Baiern A. 28 N. 2, 3, Lübeck §§. 12, 21 und kennen den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden Baiern Art. 28 N. 4, Würtemberg A. 27. Außerdem kann nach den Gesetzen von Baden §. 46 und Würtemberg A. 31 die Entziehung eines selbständigen Gewerbebetriebes oder einer öffentlichen Berechtigung für immer oder eine im Urtheile zu bestimmende Zeit erkannt werden, während Oesterreich §. 30, Baiern A. 44, Lübeck §. 23 (betreffs kaufmännischer Corporationen) und Preußen §. 12 auf die bestehenden besonderen Vorschriften verweisen, wobei die §§. 143, 144 der Gewerbe-Ordn. für den Nd. Bund vom 21. Juni 1869 zu beachten sind.

In nahem Zusammenhange mit diesen Ehrenfolgen stehen die Bestimmungen über Verlust oder Beschränkung der Dispositionsfreiheit, Testamentifaction u. s. w., wie solche sich finden bei Preußen §. 11, Oldenburg A. 7 §. 2, Würtemberg A. 35 und Ges. vom 5. Septbr. 1839, Baiern A. 32, Lübeck §. 11, C. p. a. 29, 30, 31, C. pénal belge a. 21—24, Codice penale italiano a. 22. Dagegen ist der §. 27 lit. b des Oesterr. Ges. von 1852 durch §. 5 des Ges. vom 15. Nov. 1867 aufgehoben.

Außerdem werden zu den E. noch die beschämenden gerechnet, wie Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf, Verweis. Nur der letzte hat sich noch in einigen Gesetzen erhalten. So kennt Braunschweig §. 19 Verweis vor besetztem oder vollständig versammeltem Gericht; Darmstadt A. 7 N. 13, Baden §. 49, Thüringen §. 17, Sachsen

A. 31 kennen mündlichen und schriftlichen Verweis und zwar Thüringen, wie Sachsen, eine Verschärfung durch Zuziehung der Betheiligten oder Verletzten. Auch der Codice penale italiano kennt mündlichen Verweis a. 47—51.

Lit.: Wahlberg, Die Ehrenfolgen der strafgerichtl. Verurtheilung, Wien 1864. — Wahlberg in der Oesterr. Ger.Ztg., Maiheft 1862. — Wahlberg in v. Holtzendorffs Allg. deutscher Str.R.Ztg. Februarheft 1864. — Wahlberg, Das Princip der Individualisirung in der Strafrechtspflege, Wien 1869, S. 149 ff., 170, 172. — Wick, Ueber Ehrenstrafen u. Ehrenfolgen der Verbrechen und Strafen (1845), Rostock 1853. — Wick im N. Arch. d. Crim.R., 1851, S. 1 ff. — Zugschwerdt, Die Schärfungen der Freiheitsstrafe, Wien 1865. — Haken, Ueber den Begriff der Ehre, Dorpat 1850. — Mittermaier in v. Holtzendorffs Allg. deutscher Str.R.Ztg., 1861, S. 177 ff. — Verhandlungen des 3. deutschen Juristentags zu Wien. — Sundelin in Groß, Die deutsche Strafrechtspflege, 2. Jahrg. — Marezoll, Ueber die bürgerl. Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung, Gießen 1824.

Teichmann.

Eichhorn, Karl Friedrich von, geb. 20. Novbr. 1781 zu Jena, Sohn des berühmten Historikers und Theologen Joh. Gottfried E., bezog 1797 die Univ. Göttingen, hörte Pütter, Runde, Hugo, Martens, Meister, Leist, Waldeck, Claproth; promovirte 1801, ging ans Reichskammergericht in Wetzlar und nach Wien, habilitirte sich 1803 in Göttingen, ging 1805 nach Frankfurt a. O. als ordentlicher Prof., 1811 nach Berlin, machte die Schlachten des J. 1813 mit, ging 1817 nach Göttingen, legte 1829 seine Professur nieder, trat 1832 wieder in Berlin ein, wurde 1834 geh. Obertribunalsrath, 1838 Mitglied des Staatsrathes, dann Mitglied der Gesetzgebungscommission, 1843 geh. Justizrath, nahm 1847 seinen Abschied und starb 4. Juli 1854 in Cöln.

Schriften: De differentia inter austraegas et arbitros compromissarios (Diss. 1801). Deutsche Staats- und Rechtsgesch., Götting. 1. Ausg. 1808; 2. Ausg. 1821; 4. Ausg. 1835—36; 5. Ausg. 1842—44. — Einleitung in das deutsche Priv.R., Gött. 1823; 5. Aufl. 1845. — Ueber die Allodification der Lehen, Gött. 1828. — Grundsätze des K.R., Gött. 1831—33. — Betrachtungen über die Verfassung des Deutschen Bundes, Berl. 1833. — Rechtsgutachten, betr. Succession in die Bentinck'schen Herrschaften, Heidelb. 1847. — Redigirte die Ztschr. für gesch. Rechtswissenschaft.

Lit.: Bluntschli, IV. 237—267. — Mohl, II. 593—602. — Abh. d. Akademie in Berlin 1825, 1840, 1846. — Ztschr. f. gesch Rechtsw. Bd. I. II. XI. XIII. — Ztschr. f. deutsches R., XV. 436—454.

Teichmann.

Eidesbruch. Die Verletzung eines promissorischen (zur Bekräftigung eines rechtsverbindlichen Versprechens geleisteten) und vor einer zur Eidesabnahme befugten Behörde geschwornen Eides. Hierunter fällt: 1) das wissentlich falsche Zeugniß, bzw. Gutachten des vor der Abhörung beeidigten Zeugen, bzw. Experten. Diese Art des E. wird indeß nach den gleichen Grundsätzen behandelt, wie die Verletzung eines assertorischen Eides (eines Meineids im e. S.) seitens der Zeugen und Experten. Nur in Betreff der Vollendung und des Versuchs macht sich die Verschiedenheit dieser Formen der Eidesverletzung geltend. Der E. des Zeugen ist als vollendet erst zu betrachten „mit dem Schlusse der Abhörung, bei welcher die wahrheitswidrige Aussage geschehen ist“ (Sächs. Str.G. 224, anders das Würtemb. 230). In Betreff des Versuchs vgl. das Sächs. Str.G. 224; im Uebrigen s. unten. Liegt eine allgemeine eidliche Verpflichtung vor, so muß die falsche Aussage unter specieller Bezugnahme auf die frühere Eidesleistung erfolgt sein (jedoch Baden 506 und 7). Ebenso wenn in derselben Sache von dem betreffenden Zeugen oder Sachverständigen bereits früher ein Eid geschworen war. — Im Uebrigen s. in Bezug auf diese Species den Art. „Meineid“.

2) Die Verletzung sonstiger promissorischer Eide. Eine allgemeine Bedrohung derselben findet sich indeß blos in einigen Str.Ges. (Baden, Hessen, Würtemberg, Braunschweig). Andere kennen nur die Verletzung des Manifestationseides und der juratorischen Caution (Preußen, Nd. Entw.). Andere auch diese nicht (Bayern, Sachsen). — Die Bestrafung dieser Arten des E. ist überall, wo sie sich angeordnet findet, an die Voraussetzung des rechtswidrigen Vorsatzes geknüpft. Derselbe braucht aber bei dem Eidschwur selbst noch nicht vorzuliegen. — Die Strafbarkeit dieser Fälle ist weit geringer, als die-

jenige des unter 1) erwähnten E. und des Meineids im e. S. Auch werden dieselben nicht mit infamirenden Strafen bedroht. — Je weiter der Eid und seine Verletzung zeitlich auseinanderliegen, desto geringer ist im Allgemeinen die Strafbarkeit der letzteren. — Ein strafbarer Versuch ist hier mit der Leistung des Eides, auch wenn der rechtswidrige Vorsatz bereits vorliegt, noch nicht begründet. — Soweit anderweitigen Betheuerungsformen gesetzlich die Wirkung des Eides beigelegt ist, hat auch die Verletzung desselben die Wirkung des E. — In Betreff des Widerrufs s. den Art. Meineid. Ebenso in Betreff des allgemeinen Grundes der Bestrafung der Eidesverletzungen.

Gsgb.: Preußen §. 131; Nd. Entw. 159; Bayern 195, 1; Sachsen 224; Baden 504—7; Würtemberg 230, 232, 234; Braunschweig 138, 39; Hessen 242, 43.

Merkel.

Eidesformel. Dieselbe zerfällt dem Begriff des Eides (Bd. I. S. 612) entsprechend in zwei Bestandtheile. Der eine enthält dasjenige, was der Schwörende als wahr erklärt, der andere besteht aus den bestimmten Worten, welche die Feierlichkeit der Erklärung ausmachen. Die Fassung des ersteren richtet sich ganz nach dem Inhalt der Erklärung, die des letzteren ist nach den meisten Rechten dem religiösen Bekenntniß des Schwörenden besonders angepaßt. Je nachdem der Inhalt des zu Beschwörenden in der Vergangenheit oder in der Zukunft liegt, heißt der Eid assertorisch oder promissorisch. Es gibt auch Fälle, wo die Erklärung beides umfaßt, und der Eid also gemischt ist. Beispiele des promissorischen Eides sind der Diensteid der Beamten (für Preußen neu geregelt durch Verordn. vom 6. Mai 1867) und der Geschworneneid (vgl. für Preußen Ges. vom 3. Mai 1852 A. 73). Im M.A. wurden auch Privatversprechungen vielfach durch Eide bestärkt, zumal Friedrich I. durch die Authentica: sacramenta puberum (zu l. 1. C. si advers. vend. II. 28) denselben rechtsverbindliche Kraft beigelegt hatte. Beispiele von assertorischen Eiden sind der Diffessions- und der Zeugen- und Sachverständigeneid. Dieser wird nach Preuß. R. (Verordn. vom 28. Jan. 1844) nach Ablegung der Aussage, nach gem. R. dagegen (l. 9. pr. C. de test. IV. 20. c. 20. C. 3. q. 9) vor derselben geleistet. Gleichwohl darf er auch bei dieser letzteren Einrichtung nicht zu den promissorischen gezählt werden, da die Versicherung sich immerhin auf die Wahrheit von Thatsachen bezieht. Beispiele von gemischten Eiden sind der Cautionseid (vgl. für Preußen §. 11 Allg. Ger.Ordn. I. 21) und der Manifestationseid (§§. 28—36 a. a. O. I. 22). Der assertorische Eid zerfällt aber weiter je nach seiner Fassung in den Eid de veritate, de ignorantia und de credulitate. Durch den ersten versichert man die objective Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache, über die man aus eigner Wissenschaft unterrichtet ist. Wo man dies nicht ist, wird eine der beiden andern Formen gestattet, vermöge deren man schwört, nicht zu wissen, daß u. s. w. (de ignorantia) oder nicht zu glauben, daß u. s. w., oder auch zu glauben, daß u. s. w., resp. daß nicht u. s. w. (negativer und positiver Credulitäts- oder Glaubenseid). Eine ähnliche Formulirung ist aus dem Röm. R. nur beim Calumnieneide überliefert. Sie findet sich aber im älteren deutschen R. bei den Eideshelfern, im Lehnrechte (Feud. II. 58) und in den mittelalterlichen Rechtsbüchern, z. B. Sachsensp. I. 6. §§. 2. 3. Heutzutage ist der Ignoranz-Eid nur einem Probaten und nur dann zu gestatten, wenn derselbe seine völlige Unkenntniß des fraglichen Verhältnisses glaublich macht. In allen anderen Fällen der Unanwendbarkeit des Wahrheitseides ist an Stelle desselben der Glaubenseid zu setzen, und zwar in positiver Fassung, am besten nach sächs. Gerichtsgebrauch: „Daß, wie ich glaube und nicht anders weiß, u. s. w.“ Das preuß. R. erwähnt den Glaubenseid nur bei der Diffession von Urkunden §. 139 Allg. Ger.Ordn. I. 10 und läßt sonst in allen Fällen, wo der Schwörende „über die Thatsache aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet sein kann“, den Eid de ignorantia leisten, nicht blos zur Bekräftigung einer Abläugnung (ich schwöre, daß ich, der von mir angewendeten Bemühungen ungeachtet, nicht erfahren habe, und also nicht weiß, daß u. s. w.), sondern auch um eine Behauptung zu bestärken (daß ich — — nichts weiß, wodurch meine Behauptung widerlegt würde, welche dahin geht, daß u. s. w.). Verordn. vom 28. Juni 1844 §. 5.

Was den zweiten Theil der E., die feierliche Betheuerung anbetrifft, so pflegte dieselbe schon bei den Römern von jeher in einer Anrufung der Gottheit zu bestehen. Cic. de off. III. 29. l. 33. D. de iureiur. XII. 2. Ebenso schworen die Juden theils bei Gott, theils bei heiligen Gegenständen (Ev. Matth. 23, 11—23). Seit der Ausbreitung des Christenthums aber ist es bei allen Bekennern desselben üblich geworden, in jedem Falle Gott anzurufen, und nur darin zeigten sich Verschiedenheiten, daß man bald auch noch Christus, den heiligen Geist, die Jungfrau Maria, die Evangelien, die Erzengel u. s. w. hinzufügte, bald die Entziehung des ewigen Seelenheils als Strafe der Unwahrheit auf sich herabrief. S. den röm. Beamteneid Nov. VIII in append. und ferner c. 9. C. I. q. 7. c. 4. fin. X. de iureiur. I. 24 (sic me deus adiuvet et haec sancta evangelia). Nach Eintritt der Reformation wurde die Formel im Anschluß an C.C.C. a. 3 u. §. 107 des Reichsabschiedes von 1555 für Katholiken und Protestanten gleichmäßig mit Weglassung der Heiligen dahin festgesetzt: „Ich schwöre — —; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium". Doch blieben die Part.R. dabei nicht stehen, sondern führten wieder confessionelle Unterscheidungen ein. Vgl. Preußen §. 316 Allg. Ger.Ordn. I. 10, §. 334 Crim.Ordn. und Cab.Ordre vom 8. Aug. 1835. Für die Juden sind vielfach ganz besondere Förmlichkeiten eingeführt, in Preußen aber durch Ges. vom 15. März 1869 aufgehoben worden. Darnach lautet der Eingang des jüdischen Eides, wie bei Christen der Schluß: „so wahr mir Gott helfe". Der Geschworneneid lautet in Preußen ohne Unterschied des Glaubens: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe". Ges. vom 3. Mai 1852 A. 73. Schließlich ist zu bemerken, daß für die Bekenner mancher Religionen, welche den Eid überhaupt verbieten, wie z. B. für die Mennoniten, der Gebrauch anderer Betheuerungsformeln mit derselben Wirkung, wie der Eid, gestattet wird.

Quellen: Tit. D. de iure iurando XII. 2. C. de rebus creditis et iure iur. IV. 1. Decr. Grat. C. XXII. Tit. extra II. 24 u. in VI[to]. II. 11.

Neueste Lit.: Renaud im Arch. für civil. Praxis XLIII. 9. Zimmermann, Der Glaubenseid, Marb. 1863. Eck.

Eidesmündigkeit ist die Fähigkeit rechtlich wirksame Eide zu leisten, sofern sie durch das Alter bedingt wird. Das Röm. R. ließ sie im Allgemeinen mit der Pubertät beginnen, und machte nur insoweit eine Ausnahme, als ein deferirter Eid auch von einem Pupillen mit voller Gültigkeit geschworen werden konnte, wenn er sich freiwillig dazu verstand, ohne daß ihm aus der Ablehnung ein Nachtheil erwuchs. Mit der Verwandlung des Schiedseides aus einer Form des Vergleichs in ein wirkliches Beweismittel hat diese exceptionelle Bestimmung für das gem. R. ihre Anwendbarkeit verloren, das vielmehr ausnahmslos, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Can. R., die Eidesfähigkeit an das Alter von 14 Jahren knüpft. Das preuß. R. verlangt 14 Jahre für den Zeugen=, 18 für den Parteieid, das hann. R. unterschiedslos 16 Jahre. Der C. N. enthält eine ausdrückliche Vorschrift nur für den Zeugeneid im Strafverfahren, für den er ein Alter von 15 Jahren fordert. Die Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit emancipirter Minderjähriger nöthigen aber zu der Annahme, daß dies Alter auch für den Parteieid genügt.

Quellen: Gem. R. l. 26. pr. l. 34. §. 2. D. XII, 2. Can. 14—16. C. XXII. qu. 5. Preuß. A. Ger.O. I, 10. §§. 230 Nr. 13, 262—64. Hann. Prc.Ordn. §§. 252, 283. C. d'instr. a. 79. C. civ. a. 477, 481 ff.

Lit.: Hoßbach, Beiträge zum Str.R., Nr. 3, Leipz. 1836.

L. A. E. Zimmermann.

Eigenwechsel. Der eigene Wechsel, auch trockener (cambium siccum), todter, uneigentlicher, unächter Wechsel, Solawechsel, Depositowechsel (s. unter „Depotgeschäft") genannt (in Frankreich das billet à ordre a. 187 des C. com.), ist ein schriftliches wechselmäßiges Summenversprechen, welches der Aussteller desselben dem Nehmer gibt; es enthält außer der Unterschrift des Ausstellers und dem Namen der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre der Erstere die Zahlung zu leisten sich verpflichtet, die Angabe der Summe, der Zahlungszeit und des Zahlungsortes, sowie die Wechsel=

clausel, aber keinen Zahlungsauftrag; der Mangel dieses letzteren ergibt die Unanwendbarkeit der mit diesem bei der Tratte zusammenhängenden Vorschriften, während das Recht der Tratte im Uebrigen auch auf den E. anzuwenden ist (A. 98 d. A.D.W.O.). Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller verjährt in drei Jahren vom Verfalltage an gerechnet (A. 100). Gestritten wird über die Giltigkeit eines eigenen Wechsels auf eigene Ordre, s. Kuntze, W.R., S. 121, und Borchardt, W.O., V. Aufl. S. 599, Zus. 782; ein dem eigenen Wechsel beigefügtes Zinsversprechen nimmt diesem nach den Einführungsgesetzen der meisten Staaten seine wechselmäßige Wirkung vollständig, nach anderen gilt es als nicht geschrieben (Nov. IV zu A. 7 d. W.O.), s. Thöl, H.R., Bd. II. II. Aufl. S. 577. Zeitschr. f. H.R., Bd. VI. S. 640 ff. VII. S. 525. Arch. f. W.R., Bd. VIII. S. 119. Goldschmidt, H.R., S. 117, 118. Kuntze, W.R., S. 122. Ueber den Einfluß einer im Wechsel enthaltenen Pfandverschreibung s. Borchardt, S. 597, Zus. 779 u. Not. Das Indossament eines E. wird als Tratte betrachtet, s. Thöl, H.R., Bd. II. S. 581 ff.; jedoch spricht gegen die Nothwendigkeit der Protesterhebung bei nicht domicilirten eigenen, wenn auch Rectawechseln die Nov. VIII zu A. 99 der W.O.; vgl. Thöl, a. a. O., S. 582. Domicilirte eigene Wechsel sind dagegen beim Domiciliaten in Ermangelung der Benennung eines solchen beim Aussteller am Domicilsorte nach erfolgloser Präsentation zu protestiren. Hoffmann, W.R., S. 155, 653; vgl. im Uebrigen den Art. „Domicilwechsel". Als eigener Wechsel gilt, das Vorhandensein der übrigen Requisite vorausgesetzt, ein die Form einer Tratte tragender Wechsel, bei welchem Aussteller und Bezogener, sowie der Ausstellungs- und der Zahlungsort identisch sind, worüber gestritten wird, s. Borchardt, W.O., S. 603—604, Zus. 788 und Note. Sind diese Personen oder bzw. Orte nicht identisch, so gilt der Wechsel als Tratte, s. Hoffmann, W.R., S. 43, 153. Ueber eigene Wechsel überhaupt s. A. 96—100 d. W.O. Hoffmann, W.R., S. 152, 642 ff. Thöl, H.R., §. 288 ff. Renaud, W.H., S. 107 ff. Kuntze, W.R., S. 120—122.

Gareis.

Einbruch: Die gewaltsame Eröffnung oder Beseitigung des Verschlusses einer Sache zum Behufe ihrer Entwendung. Der so begangene Diebstahl bildet eine Art des ausgezeichneten, specieller des gefährlichen Diebstahls (s. den Art. Diebstahl). Hierbei ist das Moment der Gefährlichkeit nach den neueren Gesetzen hauptsächlich auf die in der That sich äußernde Energie des verbrecherischen Willens (die „subjective Gefährlichkeit") zu beziehen. Freilich wird der fragliche Auszeichnungsgrund meist in einer so vielumfassenden Weise bestimmt, daß die darunter begriffenen Umstände keineswegs allgemein auf eine solche Energie hinweisen. Als E. wird nämlich behandelt:

a) die gewaltsame Eröffnung eines Gebäudes (Preußen, Nd. Entw., Sachsen), nach einigen Gesetzen (Baiern, Baden, Braunschweig) eines bewohnten Gebäudes, bzw. eines bewohnten Raumes (dem mehrfach gottesdienstliche Gebäude gleichgestellt werden). Einige Gesetze (Würtemberg, Hessen) unterscheiden die Eröffnung des bewohnten Gebäudes (als den graveren Fall) von der des unbewohnten. In dieser Berücksichtigung des Bewohntseins macht sich der Gesichtspunkt der „objectiven Gefährlichkeit" geltend.

Der Eröffnung des Gebäudes wird gleichgestellt die des dazu gehörigen geschlossenen (Baiern: „in innerer Durchgangsverbindung mit jenen stehenden") Hofraums, sowie der in demselben befindlichen Baulichkeiten. Preußen und der Nd. Entw. setzen derselben allgemein die Eröffnung eines umschlossenen Raumes (Stückes der Bodenfläche) gleich.

Daß der Dieb selbst in das Gebäude eingedrungen sei, fordern die meisten Gesetze nicht. Vgl. indeß Hessen. Würtemberg behandelt den Fall, wo es nicht geschehen ist, gelinder.

b) Das „Erbrechen" von Wänden, Thüren, Fenstern ꝛc. im Inneren eines Gebäudes. Ferner die gewaltsame Eröffnung oder Beseitigung des Behältnisses (des Schrankes, der Kiste ꝛc.), worin sich die Sache (Sachsen: „zum Schutze gegen fremde Eingriffe") befindet. Mehrere Gesetze (Preußen, Nd. Entw., Hessen, Braunschweig, Baden

zeichnen dies Erbrechen von Behältnissen nur aus, insofern es im Innern eines Gebäudes stattfindet. Dem Erbrechen des Behältnisses stellt Baiern die Wegnahme der Sache sammt Behältnisses gleich (vgl. Würtemberg).

Der sub a. charakterisirte E. pflegt als „äußerer", der sub b. als „innerer" bezeichnet zu werden.

Ob die Gewaltsamkeit eine Zerstörung fester Körper involvire (Temme, Köstlin; dagegen Hälschner)? — Die gewaltsame Eröffnung muß zum Behufe Stehlens gemacht sein.

Der E. (selbst der blos versuchte) begründet einen Versuch des qualificirten Diebstahls. Viele (Sachsen, bair. Praxis, Schwarze u. A.) sehen in dem vollendeten E. sogar (mit Unrecht) beendigten Versuch.

Lit. und Gesetze s. bei Art. „Diebstahl". Merkel.

Einkindschaft (unio prolium) ist der zwischen den Ehegatten abgeschlossene Vertrag, wodurch den von dem einen Gatten aus einer früheren in die neue Ehe eingebrachten Kindern dieselben Vermögensrechte gegen den Stiefparens eingeräumt werden, wie sie den Kindern ihren leiblichen Eltern gegenüber zustehen. Die älteren Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts behandelten meist die E. nach Analogie der Adoption (so Gayll, Fichard, Carpzow, Schilter); doch ist diese Auffassung in der neueren Zeit allgemein aufgegeben. Nach einer anderen Ansicht erscheint die E. als ein Erbeinsetzungsvertrag, abgeschlossen zwischen den beiden Ehegatten der zweiten Ehe und den aus der ersten stammenden Kindern. Diese Meinung, welche schon in der älteren Zeit, aber auch noch heutzutage ihre Vertreter hat (so Mevius, Stryk, Strombeck, Runde, Eichhorn, Gerber u. a.), kann indeß gleichfalls nicht als richtig angesehen werden. Die meisten Part. R. beschränken nun die Wirkungen des Rechtsinstituts auf das Erbrecht, sie gewähren den zugebrachten Kindern gegen die neuen Eltern ein Intestaterbrecht, ganz wie es leiblichen Kindern zusteht. Daneben erhalten die zugebrachten Kinder der Regel nach Anspruch auf Unterhalt und eine Beihülfe resp. Aussteuer bei der Begründung eines eigenen Haushaltes oder bei der Verheirathung. Einige Rechte lassen aber auch eine elterliche Gewalt für den Stiefparens entstehen, manche sogar für den Stiefvater die väterliche (so auch das Preuß. L.R. Th. II. Tit. 2. §. 733, doch nur mit Rücksicht auf die Person, nicht auch auf das Vermögen der zugebrachten Kinder). Ein Erbrecht des Stiefparens gegen die zugebrachten Kinder ist an sich der Natur der E. fremd, ebenso ein solches zwischen den von jedem Ehegatten eingebrachten Kindern, wenn sich die E. auf die beiderseitigen Kinder bezieht, und zwischen den eingebrachten Kindern und den Verwandten des Stiefparens. Part. R. haben jedoch dem Stiefparens dasselbe Erbrecht gegen die zugebrachten Kinder, wie gegen die leiblichen, beigelegt (so das Preuß. L.R. Th. II. Tit. 2. §. 743 f.). Vermöge des Einkindschaftsvertrags verlieren die zugebrachten Kinder die ihnen aus der früheren Ehe zukommenden Vermögensrechte. Doch ist es zulässig, daß denselben aus dem Vermögen der ersten Ehe ein Präcipuum ausgesetzt wird. Das Preuß. L.R. fordert dies sogar (Th. II. Tit. 2. §§. 725—727). Das den eingebrachten Kindern durch die E. eingeräumte Erbrecht ist jedoch kein unantastbares. Es unterliegt, wie das Intestaterbrecht der leiblichen Kinder, Abänderungen durch letztwillige Verfügungen. Nur der ihnen gleichfalls gebührende Pflichttheil darf, abgesehen von den gesetzlichen Enterbungsgründen weder entzogen noch geschmälert werden. Die Vertheidiger der Theorie vom Erbeinsetzungsvertrag lassen freilich fast durchgängig (und zwar von ihrem Standpunkte aus consequenter Weise) eine Entziehung des Erbtheils der eingebrachten Kinder nicht zu, aber auch andere Juristen haben sich dem angeschlossen. Und derselbe Grundsatz ist particularrechtlich anerkannt, so auch vom Preuß. L.R., welches jedoch eine Entziehung des Erbtheils aus den Enterbungsgründen gestattet (Th. II. Tit. 2. §§. 747—749). Die E. kann bei Eingehung der neuen Ehe geschlossen werden, aber auch während des Bestehens derselben. Die contrahirenden Theile sind die Ehegatten, nicht diese und die

Kinder; obwohl dieses letztere von vielen Schriftstellern behauptet und auch von einigen Part. R. festgesetzt wird (so auch vom Preuß. L.R. Th. II. Tit. 2. §. 723). Der Vertrag muß vor Gericht geschlossen werden. Dieses hat eine causae cognitio darüber anzustellen, ob die E. den Kindern vortheilhaft ist, oder nicht. Zu dem Ende hat es die Vormünder der eingebrachten Kinder und die Verwandten des verstorbenen Parens zuzuziehen, auch die Kinder selbst, wenn sie volljährig sind. Erweist sich das Geschäft als den Kindern nützlich, so erfolgt eine Bestätigung desselben durch ein richterliches Confirmationsdecret. Wegen erheblicher Benachtheiligung der Kinder kann eine Rescission des Geschäfts stattfinden.

Zweck der E. ist der, die Abschichtung der Kinder erster Ehe, welche durch die abermalige Verheirathung ihres Parens nothwendig wird, zu beseitigen. Sie findet daher vornehmlich und ihrem Wesen nach nur da statt, wo für die erste Ehe das System der Gütergemeinschaft oder der Gütervereinigung maßgebend war. Und es erklärt sich daraus, daß das Rechtsinstitut hauptsächlich im Gebiete des fränkischen Rechts ausgebildet ist. Von den neueren Gesetzbüchern hat dasselbe das Preuß. L.R. recipirt (Th. II. Tit. 2. §§. 717—752) und ihm ganz allgemeine Anwendbarkeit gegeben. Dagegen hat umgekehrt das österr. G.B. (§. 1259) demselben jede rechtliche Wirksamkeit entzogen, und auch dem sächs. G.B. ist es unbekannt. Die Gemeinrechtlichkeit der E. wird von verschiedenen Schriftstellern bestritten, so von Pufendorf, Ringelmann, Pfordten. Beseler (D. Priv.R. §. 145 a. E.) spricht ihr zwar gemeinrechtliche Bedeutung zu, rechnet sie aber zu dem bedingt subsidiarischen Recht, will sie also nur da gelten lassen, wo sie im Part. R. anerkannt ist.

Lit.: Ringelmann, Historische Entwickelung und rechtliche Natur der E., Würzb. 1825. Pfordten in den Blättern für Rechtsanwendung zunächst in Baiern, herausg. v. Seuffert und Glück IV. Nr. 15. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen II, 2 (Gött. 1840) S. 150 ff. Gerber, De unione prolium, Jen. 1844. Hillebrand in der Ztschr. für deutsches R., X. N. 13. Lewis.

Einkommensteuer. I. Geschichte. Im alten Staatswesen bestand hinsichtlich der Steuergesetzgebung ein tief gehender Unterschied zwischen Stadt und Land. Die Hauptabgabe der Städte war die Generalaccise, eine Steuer vom Verbrauch fast aller Lebensbedürfnisse; die Bewohner des platten Landes dagegen zahlten Grundsteuern in bunter Mannigfaltigkeit, und trugen außerdem mittelbar zur Erhöhung des Einkommens aus der Accise bei, indem sie genöthigt waren, einen großen Theil ihrer Bedürfnisse aus den Städten, welchen der Betrieb des Handwerks, der Fabriken und des Handels damals in der Regel ausschließlich zustand, zu entnehmen. Das Edict vom 27. Oct. 1810 über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben enthält in kurzen Zügen das Programm einer Vereinfachung und wesentlichen Umgestaltung des ganzen bisherigen finanziellen Systems. Das Edict vom 28. Oct. 1810 über die neuen Consumtions- und Luxussteuern that den ersten Schritt auf der Bahn der Reform, indem einige der drückendsten von den bisher unter der Accise begriffenen Abgaben ganz beseitigt, andere erheblich ermäßigt wurden, wogegen die zum Theil erhöhten Consumtionsabgaben von Fleisch, Gemahl, Bier und Branntwein, welche bisher nur in den Städten erhoben worden, auch vom platten Lande gezahlt werden sollten. Es stellte sich jedoch sofort heraus, daß es große Schwierigkeiten finde, die sämmtlichen Städte und das platte Land nach gleichen Grundsätzen in Bezug auf die Verbrauchsabgaben zu behandeln, daß insbesondere die Erhebung einer allgemeinen Mahlsteuer auf dem Lande und in den kleinen Ackerstädten praktisch undurchführbar sei. Demgemäß stellte das fernerweite Edict über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem vom 7. Sept. 1811 eine Unterscheidung zwischen großen Städten auf der einen, kleinen Städten und dem platten Lande auf der andern Seite auf; befreite die letztern Kategorien in der Mahlaccise gänzlich, führte nun aber an Stelle dieser Befreiung und anderweiter Ermäßigungen hinsichtlich der Verbrauchsabgaben eine Personalsteuer ein, die auf einen halben Thaler jährlich für jeden Ueberzwölfjährigen festgesetzt wurde. Dieselbe erstreckte sich auf mehr als drei Viertheile

aller überzwölfjährigen Bewohner des Staats und wurde verhältnißmäßig leicht getragen. Als es sich nun nach hergestelltem Frieden darum handelte das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staats dauernd wiederherzustellen, und die Aufbringung einer Summe von acht Millionen Thalern, welche neben dem Ertrage der Zölle, der Getränkesteuer, Salzsteuer, Grundsteuer, Stempel und Gewerbesteuer zu decken blieb, in Frage kam, so faßte man den Entschluß, die in einem Theile des Staats bereits bestehende Personalsteuer auf den ganzen Staat auszudehnen, und gleichzeitig eine Abstufung nach Klassen eintreten zu lassen, um die wohlhabendern Einwohner mit einem verhältnißmäßig höheren Satze heranzuziehen. Jedoch war die ursprüngliche Idee dieser Klassensteuer nur auf vier Steuerstufen von ½ Thlr., 4 Thlr., 12 Thlr., 24 Thlr. jährlich, von denen die unterste Stufe den Charakter einer Kopfsteuer von jedem Uebervierzehnjährigen, die drei höhern Stufen den Charakter einer Haushaltungssteuer haben sollten, gerichtet, bei deren Abgrenzung mehr auf die äußeren Lebensverhältnisse gesehen werden sollte, so daß etwa die vier Klassen den Kategorien Arbeiterstand, niederer Bürgerstand (Bauern und Handwerker), mittlerer Bürgerstand (Gutsbesitzer und Kaufleute) Herrenstand (große Grundbesitzer, Fabrikanten, Banquiers) entsprechen würden; eine eigentliche E. war nicht beabsichtigt. Diese Idee erfuhr indessen bei der endgültigen Feststellung der neuen Steuerverfassung durch die Gesetze vom 30. Mai 1820 nach zwei Seiten hin eine wesentliche Umgestaltung. Einmal führte die Schwierigkeit, in volkreichen Ortschaften bei der großen Fluctuation der Bevölkerung den richtigen Eingang der monatlichen Steuererhebung zu sichern, und bei der mannichfachen Entwickelung der Lebensverhältnisse feste Klassenunterschiede zu finden, die Belassung des älteren Steuersystems in Gestalt einer Consumtionsabgabe für viele größere und mittlere Städte herbei, so daß der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bevölkerung an die Seite trat. Ferner wurden durch das Ges. vom 30. Mai 1820 über die Klassensteuer, und noch entschiedener durch die Cabinetsordre vom 5. Sept. 1821 die Steuersätze der individuellen Leistungsfähigkeit mehr angepaßt, indem man die vier Hauptklassen in je drei Unterklassen zerlegte, und daher im Grunde statt der ursprünglichen vier zwölf Klassen bildete, auch die erste Klasse allmälig von 24 Thlr. auf 144 Thlr. jährlich erhöhte.

Auf diesem Wege ging die Regierung weiter, als sie etwa ein Menschenalter später dem Vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegte, der die Mahl- und Schlachtsteuer gänzlich beseitigte, und die oberen Stufen der Klassensteuer in eine E. verwandelte, bei deren Feststellung die eigene Angabe der Steuerpflichtigen zur allgemeinen und gesetzlichen Grundlage gemacht, die letzte Entscheidung in die Hand der Staatsbehörden gelegt, übrigens aber das fundirte und nicht fundirte Einkommen nach verschiedenen Procentsätzen herangezogen werden sollte. Die Regierung hatte ihr Augenmerk damals in der That nicht auf eine Vermehrung der Staatseinnahmen, sondern auf eine Verbesserung des Finanzsystems gerichtet. Der Vereinigte Landtag lehnte jedoch die Vorlage ab.

Die Regierung legte dann zu Anfang des Jahres 1849 den damaligen Kammern einen zweiten Entwurf vor, der sonst mit den früheren identisch war, nur auf der einen Seite den Unterschied zwischen fundirten und nicht fundirten Einkommen fallen ließ, auf der anderen Seite eine mäßige Progression der Steuersätze enthielt. Die Ereignisse verhinderten jedoch eine eingehende Berathung.

Inzwischen waren aber zu den finanziellen Gründen, welche die Einführung einer alle Staatsbürger gleichmäßig treffenden Steuer wünschenswerth machten, politische Gründe hinzugekommen, da die Abstufung politischer Rechte nach Maßgabe der entrichteten directen Steuern zu einem Fundamente des Verfassungslebens gemacht war, und somit einerseits eine Ausdehnung der directen Steuer auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, andererseits eine stärkere Heranziehung der Wohlhabenden sich empfahl. Die Regierung legte deshalb in der Session 1849/50 einen dritten Entwurf vor, der auf die Unterscheidung des fundirten und nicht fundirten Einkommens nicht weiter zurückkam, auch den Gedanken der Progression fallen ließ, die Selbsteinschätzung gestattete, aber nicht for-

derte, die Veranlagung in die Hände unabhängiger, von den Kreis- und Provinzialvertretungen zu wählender Commissionen legte, übrigens aber nur das Einkommen von 1000 Thlrn. und mehr einer eigentlichen Einschätzung unterwarf. Während die zweite Kammer diesen Gesetzentwurf im Wesentlichen annahm, so stellte die erste demselben einen tiefgehenden Abänderungsvorschlag entgegen, wonach insbesondere Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten und die Klassensteuer nur durch Hinzufügung einiger neuer Steuerstufen modificirt werden sollte.

Da nun unterdessen ein Bedürfniß nach Vermehrung der Staatseinnahmen hervorgetreten war, so schloß die Regierung bei ihrem vierten Entwurfe von 1850/51 dem Gegenvorschlage insofern sich an, als sie die Mahl- und Schlachtsteuer bestehn ließ, während sie dagegen auf einer Umbildung der höheren Stufen der Klassensteuer in eine wirkliche E., so daß für die Veranlagung nur das Einkommen und nicht auch die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen in Betracht komme, beharrte.

In dieser Gestalt hat denn der Entwurf im Wesentlichen die Zustimmung beider Kammern gefunden, und ist das Gesetz über die Klassensteuer und klassificirte E. vom 1. Mai 1851 das gegenwärtig geltende Recht. Zu diesem Gesetze sind mehrere Instructionen erlassen, insbesondere die Instruction v. 8. Mai 1851 über die Veranlagung und vom 19. Juni ejusd. über die Erhebung der Klassensteuer, vom 8. Mai 1851 für die Vorsitzenden der E.-Einschätzungscommissionen und vom 13. Juli ejusd. für die Vorsitzenden der E.-Bezirkscommissionen; vom 24. Sept. 1851 über die Behandlung der Zu- und Abgänge der klassificirten E.; endlich die Zusammenstellung der Veranlagungsgrundsätze für die Klassensteuer vom 1. Mai 1867.

II. Das geltende Recht.

A. Die Klassensteuer. Dieselbe betrifft diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt. Die Zahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte belief sich zur Zeit der Emanation des Gesetzes auf 83, von denen keine der Provinz Westphalen angehört.

1) Befreit von der Klassensteuer sind Personen vor vollendetem sechzehnten Jahre; alle bei dem Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unterofficiere und gemeinen Soldaten nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst, oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben; die Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Zeit, in welcher sie zur Fahne einberufen, ferner die Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militärbeamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind; diejenigen zur untersten Stufe gehörigen Personen, welche ihr sechzigstes Jahr bereits zurückgelegt haben; Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden; Ausländer, welche noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes sich aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen; die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur ersten Hauptklasse gehören; endlich Diejenigen, welche auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, an einem der Feldzüge von 1806—1815 Theil genommen haben, für sich und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Steuerklasse gehören. —

2) Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben. Die Einschätzung geschieht einerseits nach gewissen allgemeinen Unterscheidungsmerkmalen für die einzelnen Hauptklassen, andererseits nach den persönlichen Gesammtverhältnissen und der durch diese bedingten besondern Leistungsfähigkeit, bei deren Bemessung z. B. eine große Anzahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und Aehnliches in Betracht kommt. Die erste Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, welche durch das aus Grundbesitz und Gewerbe ihnen gewährte Einkommen nicht selbständig bestehen

können und sich daher noch einen Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit sichern müssen, außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner. Diese erste Hauptklasse zerfällt wieder in drei Stufen, die erste Stufe in zwei Unterstufen. Der Steuersatz in der ersten Unterstufe beträgt monatlich 1 Sgr. 3 Pf., jährlich 15 Sgr.; diese erste Unterstufe hat den Charakter einer Kopfsteuer, insofern die Steuer nicht nach Haushaltungen, sondern für jede steuerpflichtige Person erhoben wird, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Unterstufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen; die Steuer beträgt also auf dieser untersten Stufe für jede Haushaltung, in der zwei Ueberseсhzehnjährige sind, jährlich 1 Thlr. Der Steuersatz in der zweiten Unterstufe beträgt monatlich 2 Sgr. 6 Pf., jährlich 1 Thlr.; diese zweite Unterstufe hat das Eigenthümliche, daß zu derselben nur Einzelsteuernde veranlagt werden dürfen, es gehören dahin aber bereits Knechte und Fabrikarbeiter mit höherem Lohn. Die Steuer der untersten Stufe ist demnach in einer Weise normirt, daß nur in sehr wenigen andern europäischen Ländern von den besitzlosen Handarbeitern höhere persönliche Steuern erhoben werden. Die zweite Stufe, monatlich 5 Sgr., jährlich 2 Thlr., bilden die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, die dritte Stufe monatlich $7\frac{1}{2}$ Sgr., jährlich 3 Thlr., diejenigen dieser beiden Kategorien, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch immer nicht selbständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, insbesondere durch Tagelohn suchen müssen, außerdem diejenigen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, deren Einkommen den Betrag von 200 Thlrn. jährlich nicht erreicht. Zur zweiten Hauptklasse gehören dann diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbtreibenden, welche von dem ihnen zufließenden Ertrage schon selbständig zu bestehen im Stande sind, ferner die ihnen in ihren Gesammtverhältnissen gleichstehenden Grundstückspächter, die in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeindebeamten, Aerzte, Notarien u. s. w., die den ebengedachten Steuerpflichtigen in ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen. Diese zweite Hauptklasse bietet in ihren fünf Stufen (Stufe 4—8) ausreichende Gelegenheit dar, die Einschätzung mit der Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen, und zwar ergibt sich im Allgemeinen für ein Jahreseinkommen bis 250 Thlr. in Stufe 4 eine Steuer von monatlich 10 Sgr., jährlich 4 Thlr.; für ein Jahreseinkommen bis 300 Thlr. in Stufe 5 eine Steuer von monatlich $12\frac{1}{2}$ Sgr., jährlich 5 Thlr.; für ein Jahreseinkommen bis 350 Thlrn. in Stufe 6 eine Steuer von monatlich 15 Sgr., jährlich 6 Thlr.; für ein Jahreseinkommen bis 400 Thlr. in Stufe 7 eine Steuer von monatlich 20 Sgr., jährlich 8 Thlr.; für ein Jahreseinkommen bis 500 Thlr. in Stufe 8 eine Steuer von monatlich 25 Sgr., jährlich 10 Thlr. Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt Diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammteinkommen jedoch noch immer hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, der ihre Heranziehung zur klassificirten E. bedingen würde. Diese dritte Hauptklasse zerfällt wieder in vier Stufen (Stufe 9—12), und zwar ergibt sich im Allgemeinen für ein Jahreseinkommen bis 650 Thlr. in Stufe 9 eine Steuer von monatlich 1 Thlr., jährlich 12 Thlr.; für ein Jahreseinkommen bis 800 Thlr. in Stufe 10 eine Steuer von monatlich 1 Thlr. 10 Sgr., jährlich 16 Thlr.; für ein Jahreseinkommen bis 900 Thlr. in Stufe 11 eine Steuer von monatlich 1 Thlr. 20 Sgr., jährlich 20 Thlr.; für ein Jahreseinkommen bis 1000 Thlr. in Stufe 12 eine Steuer von monatlich 2 Thlr., jährlich 24 Thlr. Dabei ist jedoch nochmals hervorzuheben, daß das Einkommen bei der Klassensteuer zwar den hauptsächlichen, aber nicht den alleinigen Bestimmungsgrund für die Einschätzung bildet, und daß daher jene Zahlenangaben, die sich nur in den Instructionen, nicht im Gesetze selbst finden, mehr als Anhaltspunkte wie als bindender Tarif anzusehen sind, und keineswegs hindern, auf Grund specieller und vergleichsweiser Würdigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen anderweite Einschätzungen vorzunehmen.

3) Die vorläufige Einschätzung geschieht von einer Commission, welche aus dem Gemeindevorstande und von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern besteht, unter Aufsicht der Landräthe. Diese bewirken auch eine Vorrevision, über deren Resultat sie an die Regierung berichten. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten, indem die Einschätzungen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuerrollen, der Zu-, Abgangs- und Volkszählungslisten, der Grundsteuerkataster, Gewerbesteuerrollen sowohl in Bezug auf die Bevölkerungsangaben als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, sowie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander, eingehend geprüft werden. Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten nach Bekanntmachung der Steuerrolle bei dem Landrath eingegeben werden. Dieser berichtet darüber nach eingeholtem Gutachten der Gemeinde-Einschätzungscommission und einer von der Kreisvertretung gewählten Reclamationscommission an die Regierung. Die Regierung entscheidet, jedoch muß diese Entscheidung, wenn dem Gutachten der Kreisvertretungs-Commission nicht beigetreten wird, durch Plenarbeschluß erfolgen. Gegen diese Entscheidung der Regierung steht dem Reclamanten der in einer Präclusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrathe einzugebende Recurs an den Finanzminister offen.

B. Die klassificirte Einkommensteuer.

Dieselbe wird gleichmäßig im ganzen Staate von allen Einwohnern, deren gesammtes Einkommen die Summe von 1000 Thlrn. übersteigt, von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen jährlich die Summe von 20 Thlrn. für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer in Anrechnung gebracht wird, und nur der nach diesem Abzuge übrigbleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird, erhoben.

1) Befreit von der klassificirten E. sind nur die Mitglieder des Königl. Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses.

2) Die Veranlagung erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Capitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Die Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ist ausgeschlossen, und Steuerpflichtige von gleichem Einkommen aber ungleichen sonstigen Verhältnissen sind unbedingt in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Bei der Veranlagung sind jedoch hinsichtlich der verschiedenen Arten des Einkommens folgende Grundsätze zu beachten. Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene oder andere Schulden werden in Abzug gebracht; bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der letzten drei Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. Hinsichtlich des Einkommens aus dem Capitalvermögen bilden die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten das zu bestimmende Einkommen; gehen diese Zinsen nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie wie bei Dividenden jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Anschlag zu bringen; die auf diesem Einkommen etwa ruhenden Schulden resp. deren Zinsen werden abgezogen. Was endlich das aus Handel, Gewerbe oder irgend einer sonstigen Art gewinnbringender Beschäftigung herrührende Einkommen betrifft, so sind feststehende derartige Einnahmen, wie Gehalte von Staats- und Gemeindebeamten, mit dem vollen Betrage, unter Hinzurechnung des Werths der Dienstwohnungen und Dienstländereien, unter Abzug der auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu leistenden Pensions- und Wittwencassenbeträge und der Entschädigung für den Dienstaufwand, zur Berechnung zu ziehen, wogegen schwankende Einnahmen dieser Art nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre zu veranschlagen sind, wobei als Ausgaben außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in

Abzug gebracht werden dürfen, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebs u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Capitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Der Jahresbetrag der E. beträgt im Allgemeinen drei Procent. Jedoch erfolgt die Einschätzung auch hier nach Steuerstufen, im Ganzen 30, welche um so weiter auseinanderrücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt, und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist. Dieser Spielraum beträgt in den drei ersten Stufen je 200 Thlr., in den sechs folgenden Stufen je 400 Thlr., in der vorletzten Stufe 40,000 Thlr., die letzte Stufe begreift alles Einkommen über 240,000 Thlr. Nur der Maximalsatz jeder Stufe entspricht dem vollen Steuersatze von 3 Procent, der Jahresbetrag der Steuer kann also 3 Procent niemals übersteigen; der ersten Stufe von 1000—1200 Thlrn. entspricht der Steuersatz von 30 Thlrn., der zweiten Stufe von 1200—1400 Thlrn. entspricht der Steuersatz von 36 Thlrn., der letzten Stufe von 240,000 und darüber entspricht der Steuersatz von 7200 Thlrn.

3) Behufs der Einschätzung zur klassificirten E. wird alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt, unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besondern von der Bezirksregierung zu ernennenden Commissars eine Commission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis- beziehungsweise Gemeindevertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden; bei der Wahl der letztern ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen vorhandenen Arten des Einkommens aus Grundeigenthum, Capitalbesitz und Gewerbebetrieb ꝛc. möglichst gleichmäßig vertreten werden. Die Commission soll zwar jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen vermeiden, hat jedoch das Recht, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle der Stimmengleichheit der übrigen Commissionsmitglieder zu.

Gegen die Entscheidungen dieser Einschätzungscommission gebührt sowohl dem Steuerpflichtigen eine Reclamation, als auch dem Vorsitzenden eine Berufung an die Bezirkscommission. Diese wird für jeden Regierungsbezirk, resp. für die Stadt Berlin unter dem Vorsitz eines vom Finanzminister zu ernennenden Regierungcommissars, regelmäßig des Regierungspräsidenten, in demselben Verhältniß wie die Einschätzungscommissionen aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzialvertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammengesetzt, und von der Provinzialvertretung gewählt. Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reclamationen hat die Bezirkscommission die der Einschätzungscommission nicht zustehende Befugniß eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reclamanten zu veranlassen, und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen, äußersten Falls eidlich durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, dem Reclamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn sub praejudicio aufzufordern, die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Pachtcontracte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher zur Einsicht vorzulegen, endlich den Reclamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Bei Erörterung der von dem Vorsitzenden der Einschätzungscommission eingelegten Berufungen stehen den Bezirkscommissionen lediglich dieselben Befugnisse wie den Einschätzungscommissionen zu.

Gegen die Entscheidungen der Bezirkscommissionen findet ein Recurs (wie bei der Klassensteuer gegen die Entscheidung der Regierung an den Finanzminister) nicht statt; diese Entscheidungen sind endgültig; der Finanzminister hat keinen Einfluß auf den Ertrag dieser Steuer.

Lit.: J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern mit besonderer Beziehung auf den preuß. Staat, Berl. 1840, S. 152 ff. (insbesondere über die ältere Klassensteuer von 1820). Kries, Ergebnisse der preuß. E. und Vorschläge zu ihrer Verbesserung; Ztschr. für die ges. Staatsw. Jahrg. XI. 1855. S. 361 ff. (insbesondere über das Zustandekommen des gegenwärtigen Gesetzes). Nasse, Bemerkungen über das preuß. Steuersystem, Bonn 1861 (insbesondere Vorschläge zur Reform, namentlich hinsichtlich der Veranlagung durch Vergleichung mit dem engl. Verfahren). Kries, Grundzüge und Ergebnisse der engl. E.; Ztschr. für die ges. Staatsw. Jahrg. X. 1854, S. 199 ff., 497 ff. (sehr lehrreiche Darstellung des engl. Systems). Nasse, Ueber die Reformen im brit. Steuerwesen seit der Wiedereinführung der E.; Ztschr. f. die ges. Staatsw. Jahrg. X. 1854, S. 48 ff. Engel, Uebersicht des Sollaufkommens an directen Steuern im preuß. Staate für das Jahr 1866; Ztschr. d. statist. Büreaus 1866, S. 298 ff. Engel, Die Ergebnisse der Klassensteuer, der klass. E. u. s. w. im preuß. Staate; Ztschr. d. statist. Büreaus 1868, S. 25 ff. Sentrupp, Das Gesetz, betr. die Einführung einer Klassen- und klass. E. mit den darauf bezüglichen Ministerial-Instructionen und Rescripten und mit Noten versehen, Halberst. 1862, seitdem öfter (reiches Material zur Entscheidung prakt. Fragen). Literatur über das Finanzwesen des preuß. Staats; Beiheft zum Staatsanzeiger. November 1867. S. 37. 38.

Ernst Meier.

Einquartierungslast. I. Einleitung. In Gemäßheit des A. 61 der Verfassung des Nd. Bundes sollte in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militärgesetzgebung, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung und Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich auch die Bestimmungen über Einquartierung, Servis- und Verpflegungswesen ungesäumt eingeführt werden.

Die Bundesverordnung vom 7. November 1867 (Bundesgesetzblatt Jahrg. 1867. S. 125) erhob demgemäß zu Bundesgesetzen insbesondere das Allgemeine Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 und die dazu ergangenen Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen, (nämlich den §. 10 zu a und b des Ges. über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, die Cabinetsordres vom 21. Aug. 1821 und vom 18. Juli 1834, den Erlaß vom 7. Mai 1857) sowie das Edict über die Aufhebung der Naturalfourage und Brodlieferung vom 30. Oct. 1810 nebst den abändernden Bestimmungen des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 18. Mai 1858.

Eine durchgreifende Reform der Gsgb. über Einquartierungs- und Serviswesen war aber in Preußen schon lange als ein dringendes Bedürfniß anerkannt. Insbesondere entbehrte das Servis-Regulativ vom 17. März 1810 klarer und bestimmter Grundsätze über die Fundamente des Einquartierungswesens, hatte deshalb zu vielen Zweifeln in der Praxis Veranlassung gegeben, und war außerdem in seinen wesentlichen Beziehungen veraltet, indem es weder zu dem inzwischen gänzlich veränderten Verwaltungsorganismus namentlich im Gebiete der Communalverwaltung paßte, noch den Quartierträgern eine nach Maßgabe der gegenwärtigen Verkehrs- und Preisverhältnisse irgendwie genügende Entschädigung gewährte. Auf Grund der in Preußen bereits stattgefundenen Vorarbeiten erfolgte demgemäß unterm 2. April 1868 eine Vorlage an den Reichstag. Dieselbe erfuhr im Anschluß an einen zweimaligen Commissionsbericht eine eingreifende Berathung und tiefgehende Umgestaltung. Das Ergebniß ist das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868; nebst drei als integrirende Theile des Gesetzes zu betrachtenden Beilagen, dem Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht, dem Servistarif und der Klasseneintheilung der Orte (Bundesgesetzblatt Jahrg. 1868 S. 523 ff.). Unterm 31. Decbr. 1868 ist seitens des Kanzlers des Nd. Bundes und des Kriegsministers eine ausführliche Instruction zur Ausführung des Gesetzes ergangen, und durch Allerhöchsten Erlaß von demselben Tage genehmigt worden (Bundesgesetzblatt Jahrg. 1869 S. 1 ff.)

II. Das verpflichtete Subject. Unter der Herrschaft des Servisregulativs von 1810 war diese Frage im höchsten Grade controvers, indem man auf der einen Seite der historischen Entwickelung des Einquartierungswesens gemäß eine selbständig bestehende Verpflichtung der Garnisonsstädte in dem Maße behauptete, daß diese ohne jede Betheiligung des Staats die daraus erwachsenden Kosten zu tragen hätten, während

man andererseits soweit ging, dem Staate die fragliche Verpflichtung nicht nur principiell, sondern auch thatsächlich in dem Sinne aufzulegen, daß eine Naturalquartierleistung seitens der Staatsangehörigen nicht verlangt werden könne.

Gegenwärtig ist nun zunächst die E. als eine öffentliche Last anerkannt. Wie die Unterhaltung der Armee überhaupt dem Bunde obliegt, und die Aufbringung der für dieselbe nöthigen Mittel von allen Bundesangehörigen gemeinsam zu tragen ist, so soll es auch mit der Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht sich verhalten. Wenn die Richtigkeit dieses Grundsatzes materiell auch in der ursprünglichen Regierungsvorlage anerkannt war, und nirgends Widerspruch fand, so erfolgte doch die ausdrückliche Anerkennung desselben an der Spitze des ganzen Gesetzes erst auf den Antrag der Commission. Man verkannte jedoch zu gleicher Zeit nicht, daß es völlig unmöglich sein würde, dem Bunde die Herstellung besonderer Vorkehrungen für die räumliche Unterbringung der Truppen thatsächlich in vollem Maße aufzulegen, daß ihm vielmehr die Berechtigung zustehen müsse, eine Gewährung von Naturalquartier seitens der Bundesangehörigen zu verlangen.

In der Erwägung, daß es für die Bundesgewalt mißlich sein würde ohne alle Vermittlung mit den einzelnen Bundesangehörigen hinsichtlich der Naturalquartierleistungen in directen Rapport zu treten, hatte die Vorlage des Bundespräsidiums ganz bestimmt die Gemeinde resp. den Gutsbezirk zum Träger der E. dem Bunde gegenüber hingestellt. Sowohl die Commission als auch der Reichstag haben es jedoch für bedenklich erachtet, eine derartige Verpflichtung der Gemeinden zu constituiren, da man befürchtete, daß, wenn dem Bunde in den Gemeinden ein potenter und zur Leistung von Ansprüchen in weiterm Umfange befähigter Träger der E. erwachse, die Folge eintreten könne, daß der Bund mit dem fiscalischen Kasernenbau innehalten, dagegen die Gemeinden zur Anlage von Kasernen drängen und somit eine völlige Ueberwälzung der fraglichen Verpflichtung auf die Gemeinden herbeiführen würde. Vielmehr hat man sich bei der positiven Feststellung von der bisherigen thatsächlichen Handhabung des Einquartierungswesens leiten lassen. Bisher hat die Militärgewalt überall da, wo sich Gelegenheit zur Unterbringung von Truppen fand, das Recht zur Einquartierung in Anspruch genommen. Die Verpflichtung richtete sich wesentlich nach der Möglichkeit. Und diese Maxime ist auch die theoretisch richtige, denn wenn der Staat oder der Bund, der principaliter zur eignen Einrichtung genügender Unterkunftsmittel für die Armee verpflichtet ist, sich nach Lage seiner Finanzen oder wegen des unbestimmten Wechsels der Truppen auf Märschen oder in Cantonnirungen genöthigt sieht, fremde in Privateigenthum stehende Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, so kann über den Umfang dieser außerordentlichen Berechtigung nur die Möglichkeit ihrer Befriedigung entscheiden.

Die Bundesgewalt und insbesondere das Ermessen des Bundesfeldherrn wird jedoch in den meisten Fällen sich nur darauf erstrecken können, die Bestimmungen hinsichtlich der E. im Ganzen zu regeln, insbesondere den einzelnen Ortschaften die Garnisonen zuzuweisen und die allgemeinen Dispositionen über die Märsche und Cantonnements der einzelnen Truppentheile zu treffen. Dagegen würde es nicht durchführbar sein, wenn man der Bundesgewalt auch die specielle Untersuchung über die Zulänglichkeit der einzelnen Baulichkeiten und die directe Zuweisung der Mannschaften an die einzelnen Quartierträger übertragen wollte. Hier tritt vielmehr die Gemeinde ergänzend ein, indem die gesammte Untervertheilung der E. den communalen Organen übertragen worden ist. Im Allgemeinen werden die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen, durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben. Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichungen enthalten. Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzu=

quartierenden Truppen in gemietheten Quartieren untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen. Uebrigens wird in allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, der Umfang der Quartierleistungen durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen, und von dem Gemeindevorstande alljährlich aufgestellt werden; über Reclamationen entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde. Im Allgemeinen sind die Gemeindevorstände, resp. die Besitzer der selbständigen Gutsbezirke die regelmäßigen Organe der Unterverteilung; in den Städten kann jedoch die gesammte Verwaltung des Einquartierungswesens einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder einer aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation (Servisdeputation) übertragen werden. Endlich für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Commissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann 2c. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

Die Beschwerdeinstanz ist verschieden regulirt, je nachdem die Beschwerdeführung von dem Verpflichteten oder dem Berechtigten ausgeht. Wenn nämlich der Berechtigte über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sich beschwert, so liegt dem Gemeindevorstande resp. der vorgesetzten Communal-Aufsichtsbehörde die endgültige sofortige Entscheidung ob. Beschwerden der Verpflichteten dagegen können nur unter Concurrenz dieser Behörden und der Truppenbefehlshaber zum Austrage gebracht werden. Diese Verschiedenheit hat insofern in den Verhältnissen ihren Grund, als Beschwerden seitens der Truppen in der Regel, insbesondere auf Märschen, eine schnelle Entscheidung erheischen, wogegen Beschwerden der Quartierträger der Natur der Sache nach eine umständlichere Erörterung zulassen, und in manchen Fällen wohl auch erfordern.

III. Der Umfang der Einquartierungslast. Die Quartierleistung begreift im Allgemeinen nur die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht, die Beschaffung von Wohnungen und sonstigen Gelassen. Zur bewaffneten Macht in diesem Sinne sind zu rechnen die Truppen des Nd. Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge. Im Einzelnen ist zu scheiden zwischen dauerndem und vorübergehendem Quartierbedürfniß; jenes bezieht sich auf Garnisonen und auf Cantonnements von längerer als sechsmonatlicher Dauer, dieses auf kürzere oder unbestimmte Cantonnements bei Märschen und Commandos; jenes begreift nur Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts und Stallung für Dienstpferde, dieses außerdem auch noch Quartier für Officiere und Beamte, Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden, und das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlocalitäten. Während also in der Garnison und bei längeren Cantonnirungen die Officiere und Militärbeamten gegen Bezug des etatsmäßigen Servises ihr Quartier selbst zu beschaffen haben, und auch die Geschäfts-, Arrest- und Wachtlocale fiscalisch zu beschaffen sind, so ist bei kürzern Cantonnirungen diese Selbstbeschaffung für ausführbar nicht erachtet. Hinsichtlich der Mannschaften besteht die unbedingte Pflicht zu Quartierleistungen auch in Garnisonen.

Der Umfang der Leistungen im Detail wird durch das dem Gesetze sub Litt. A. anliegende Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht nach Maßgabe des Raumbedürfnisses, der Beschaffenheit des Raumes, der Quartierausstattung und der Stallung auf das Genaueste bestimmt.

IV. Die Entschädigung. Da zur Fürsorge für die räumliche Unterbringung der Truppen principiell der Bund verpflichtet ist, so kann sich derselbe auch der Forderung nicht entziehen, für die Naturaleinquartierung eine volle und ausreichende Vergütung zu gewähren, damit nicht die E. ihren Charakter als eine öffentliche, von allen Bundesangehörigen gemeinsam zu tragende Last verliere, und durch eine ungenügende Entschädigung auf einzelne Klassen oder Personen abgewälzt werde.

Die nach dem bisher geltenden Servisregulativ vom 17. März 1810 festgesetzte Entschädigung war aber schon seit lange Gegenstand der dringendsten Beschwerden geworden, sowohl hinsichtlich der Tarifsätze selbst, als auch der Klasseneintheilung der Ortschaften. In Folge dessen ist bereits im Jahre 1864 für die älteren Landestheile eine umfassende Expertise angestellt, um nach Maßgabe der veränderten Preise und mit Rücksicht auf die verschiedenen örtlichen Verhältnisse die Entschädigung neu zu reguliren. Nach Erwerbung der neuen Provinzen und nach Einführung der preuß. Gsgb. im ganzen Bundesgebiete hat sich das bestehende Mißverhältniß dadurch noch fühlbarer gemacht, daß in einzelnen dieser Gebiete der bisherige Satz erheblich höher war, als in Preußen. Bei der neuen Feststellung im Ges. vom 25. Juni 1868 konnte man sich nun aber andererseits nicht verhehlen, daß der plötzliche Uebergang zu einer nach heutigen Begriffen genügenden Entschädigung Summen erfordern würde, an deren Aufbringung nicht füglich gedacht werden könne, und daß man sich deshalb in der Unmöglichkeit befinde, das als richtig anerkannte Princip sofort rücksichtslos zu realisiren. Die dem Gesetze beigefügte Tarifirung enthält daher lediglich eine Annäherung an die principiell richtige Methode der Entschädigung, womit man sich für jetzt um so mehr begnügen kann, als vom Jahre 1872 ab sowohl der Tarif (Anlage sub Litt. B.) wie auch die Klasseneintheilung der Orte (Anlage sub Litt. C.) einer allgemeinen alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision unterliegen sollen und außerdem die Versetzung der Orte aus der niedern Klasse in eine höhere dem Bundespräsidium unter Zustimmung des Bundesraths überlassen ist. Die Erhöhung der Entschädigung beträgt gegenwärtig etwa 50—100 Procent; die Gesammtsumme der Erhöhung, wie solche bereits im Bundesmilitäretat von 1868 ausgeworfen war, beläuft sich auf etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen, von welcher Summe jedoch etwa der dritte Theil zur Aufbesserung der Servisentschädigung für Officiere, welche sich als Selbstmiether Quartier verschaffen müssen, verwendet worden ist. Uebrigens ist noch zu beachten, daß gegenwärtig eine Unterscheidung von Sommer- und Wintermonaten in den Tarif aufgenommen ist, und der Sommerservis gegen die Sätze von 1810 nur unbedeutend erhöht ist, was um so mehr ins Gewicht fällt, als die Quartierleistungen, wenigstens soweit sie vorübergehender Art sind, vorzugsweise in die Sommermonate fallen. Besondere Bestimmungen gelten noch zu Gunsten der von den jährlichen Artillerie-Schießübungen betroffenen Orte.

V. Die Einquartierung während des Krieges. Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes, resp. des Bundes zu erhöhten Leistungen ein. Dahin gehört insbesondere die unentgeltliche Gewährung des Naturalquartiers sowohl der mobilen als der nicht mobilen Truppen, auf Märschen und in Cantonnirungen, jedoch können dann auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie zu Friedenszeiten namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Cantonnements und in belagerten Festungen das Militär sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstiger Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen. Außer dem unentgeltlichen Naturalquartier muß während des Krieges auch die Naturalverpflegung auf Märschen und in Cantonnirungen insoweit gewährt werden, als sie nicht aus Magazinen stattfinden kann, jedoch letzteres nur gegen Entschädigung. Endlich wird noch die Ueberweisung von disponibeln oder leerstehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen ꝛc. erforderlich sind — ohne Entschädigung — verlangt. (Ges. vom 11. Mai 1851 betr. die Kriegsleistungen und deren Vergütigung §. 1. §. 3 Nr. 1. §. 20. §. 19. §. 9. §. 3. Nr. 3.)

Lit.: Das Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868. Aus den Materialien erläutert, Berl. 1869.

Ernst Meier.

Einreden. Ueber den Begriff der E. als neuer positiver Gegenbehauptungen s. Bd. I. S. 288. In dieser Allgemeinheit ist derselbe jedoch nur für das Pro-

ceßrecht von Bedeutung. In einem engeren Sinne spricht das materielle Recht von E. Hier versteht man unter E. die rechtliche Macht, ein an sich vorhandenes Klagerecht durch Berufung auf eine selbständige Thatsache (indirect) zu entkräften, also ein Einrederecht. Nach Savigny's weitverbreiteter Lehre hat dieser engere materielle Begriff im Röm. R. seine formelle Verkörperung in den exceptiones gefunden, durch deren Einschaltung in die formula die ipso iure begründete intentio derselben unwirksam gemacht wurde. Andere sind indessen, und wohl mit Recht, der Meinung, daß die exceptiones nicht zur Geltendmachung solcher Einrederechte überhaupt, sondern nur derjenigen bestimmt gewesen seien, welche der Prätor gegenüber dem ius civile berücksichtigen wollte (Gai. IV. 166. l. 3. §. 1. D. de pec. const. 13. 5. Krüger, Consumtion §. 5.). Jedenfalls ist die Exception als ein vom Einrederecht verschiedener, formeller Begriff heute veraltet und mit ihr eine Reihe von Unterscheidungen zwischen exceptio in factum und in ius concepta, zwischen exceptio doli generalis und specialis u. s. w. Dagegen ist die E. im materiellen Sinne auch heute noch unterscheidbar von einer Nichtigkeit des gegnerischen Rechts an sich. Denn ein nichtiges Recht (z. B. aus einem durch vis absoluta zu Stande gebrachten Geschäft) kann nur durch neuen Eintritt der rechtserzeugenden Thatsachen begründet werden, während ein mit einer E. behafteter Anspruch (z. B. aus einem durch Drohung abgenöthigten Versprechen) schon durch Wegfall der E. seine volle Kraft zurückgewinnt. Eintheilungen der Einrederechte werden gemacht nach ihrer activen und passiven Zuständigkeit in rei und personae cohaerentes l. 7. D. de exceptt. 44. 1. und in entweder in rem oder in personam scriptae l. 4. §. 33. D. de doli exc. 44. 4. Doch ist die E. im materiellen Sinn überhaupt von geringerer Wichtigkeit, als die des Proceßrechts: theils weil hier jede solche, um Berücksichtigung zu finden, für den, welcher sie aufstellt, eine Beweispflicht mit sich bringt, theils und besonders, weil für verschiedene Arten derselben ungleiche Proceßregeln gelten. In letzterer Beziehung ist vor Allem wichtig 1) die Unterscheidung von dilatorischen und peremtorischen E., je nachdem Ziel und Wirkung einer E. darin bestehen, nur die gegenwärtige oder aber jede Geltendmachung des gegnerischen Anspruchs auszuschließen. Beide Wirkungen sind möglich ebenso wohl auf Grund von materiellen als auf Grund von Proceßrechtsregeln (z. B. die exceptio litis pendentis wirkt dilatorisch, die E. der Verspätung peremtorisch), und ebenso wohl bei Einrederechten (s. die eben genannten) als bei directen Angriffen auf die Klage (exceptio non rite formati processus, praescriptio fori sind dilatorisch, Beispiele von peremtorischen s. Bd. I. S. 288.). Daher erstreckt sich diese Unterscheidung nicht wie mitunter gelehrt wird, blos auf die E. im materiellen Sinn, sondern auf alle neuen Gegenbehauptungen. In der processualischen Verhandlung wurden nach Justin., Can. und älterem deutschen R. die dilatorischen (verzögerlichen) E. vor der Einlassung auf die Klage selbst (Litiscontestation) und die peremtorischen (zerstörlichen) erst nach derselben gesondert vorgebracht und beurtheilt. Nach der durch den J. R. A. allgemein eingeführten Eventualmaxime dagegen müssen dilatorische, rein bestreitende und peremtorische Auslassungen vereinigt werden; und nur der Unterschied besteht noch, daß die ersten, wenn sie als gerechtfertigt erkannt sind, eine Lossprechung nicht von der Klage (absolutio ab actione), sondern von der Instanz (absolutio ab instantia) oder was dasselbe bedeutet, eine Zurückweisung „angebrachter Maßen" („zur Zeit", „von hier") und damit eine Vernichtung der vorläufig aus der Klagebehändigung entsprungenen Wirkungen zur Folge haben. Eine Ausnahme von der Eventualmaxime bilden jedoch die sog. forideclinatorischen oder gerichtsablehnenden, d. i. diejenigen dilatorischen E., welche sich auf den Gerichtsstand oder die Person des Richters beziehen. Die Vorschützung einer solchen nämlich befreit einstweilen von der Verpflichtung, sich eventuell auf die Hauptsache selbst einzulassen, und wenn sie sich als unbegründet erweist, so gilt der Verklagte nicht als contumax, sondern wird nur zur Einlassung verurtheilt. J. R. A. §. 37. a. E. §. 40. Ebenso verhält es sich im preuß. R. mit sechs bestimmten E. nach §. 5. Verordn. v. 21. Juli 1846. — Nicht zu verwechseln hiermit ist 2) der Begriff der sog. proceßhindernden Einreden (litis ingressum impedientes). Dahin gehören nach c. 1. in VI. de L. C. 2. 3. die E. der res iudicata, transacta,

so wie alle peremtorischen, welche sofort liquide gemacht werden. Und die Wirkung derselben besteht darin, daß ohne Untersuchung des Klagegrundes die Klage zurückgewiesen werden muß. Allein diese Wirkung kommt ihnen eben nur kraft ihrer Liquidität zu. Sind sie dagegen nicht sofort zu erweisen, so ist der Verklagte nunmehr nicht noch berechtigt, seine Einlassung auf die Sache selbst nachzuholen, sondern mit allen andern E. präcludirt. Endlich 3) werden noch unterschieden privilegirte und nicht privilegirte E., indem man unter jenen solche versteht, welche zwar schon der Klage gegenüber begründet waren, aber vermöge besonderer Vorschrift auch noch nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils in der Executionsinstanz angebracht werden dürfen. Es gilt dies von den exceptiones SCti Macedoniani und Velleiani l. 11. D. ad SC. Mac. 14. 6. l. 8. §. 2. D. ad SC. Vell. 16. 1. und nach Ansicht Vieler auch von der exc. compensationis l. 2. C. de comp. 4. 31.

Quellen: Tit. D. 44, 1. de exceptionibus etc. C. 8, 36. I. 4, 13. X. 2, 25. Lib. VI. 2, 12. Clem. 2, 10. eod.

Hauptschriften: J. A. M. Albrecht, Die Exceptionen des gem. deutschen Civ.Prc., 1835. Savigny, System, V. §§. 226—228. O. Bülow, Die Lehre von den Prozeßeinreden. Gießen 1868.
Eck.

Einschließungsstrafe (custodia honesta) ist die mildeste Art der Freiheitsstrafe, die keine Schmälerung der Ehre, keinen Zwang zu bestimmten Arbeiten, sondern nur Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Gefangenen mit sich führt. Sie wird meist in Festungen verbüßt und kömmt besonders bei politischen Verbrechen im Falle mildernder Umstände und beim Duell vor; so Preußen §. 13. 63. 65. 66. 68. 74. 76. 78. 164. 166. 168. 169 und Nd. Bundesstrafgesetz §§. 17. 81. 83. 85—90. 92. 94—107. 201—203. 205. 206. Baiern läßt Festungs- (Einschließungs-) strafe eintreten unter Berücksichtigung der Bildungsstufe des Verbrechers, seiner bürgerlichen Verhältnisse, der besonderen Thatumstände oder zu Grunde liegenden Gesinnung A. 19. 25, Würtemberg A. 2 d. Ges. v. 13. August 1849 wegen besonderer Umstände des Verbrechens und bisheriger Ehrenhaftigkeit des Uebertreters, Baden §. 52. bei Verbrechen, wo weder Eigennutz, noch eine schändliche Gesinnung zu Grunde liegt; Sachsen endlich gestattete sie bei Civilpersonen nur im Wege der Begnadigung A. 19. Ebenso Thüringen. Hannover A. 23 nannte sie Staatsgefängniß. Die dem Namen nach ähnliche Strafe des franz. R. réclusion ist völlig von ihr verschieden.

Lit.: Hepp, Das Strafensystem des neuen Entw. eines Str.G.B. für Würtemberg, Heidelb. 1836, S. 42 ff. — Wick, Ueber Ehrenstrafen und Ehrenfolgen der Verbrechen und Strafen (1845), Rostock 1853, S. 225. — Gegen eine solche Parallel- oder Surrogatstrafe Köllner, Das Verhältniß der Str.Gsgb. zur Ehre der Staatsbürger, Frankf. 1846, S. 68, 69.
Teichmann.

Einsteigen. Das. E in ein (bewohntes) Gebäude oder den dazu gehörigen umschlossenen Hofraum oder auch (Preußen, Nd. Entw.) einen sonstigen umschlossenen Raum, um daselbst zu stehlen, bildet einen dem Einbruch nahe verwandten und im Wesentlichen unter den gleichen Normen stehenden Auszeichnungsgrund des Diebstahls.

Unter dem E. ist zu verstehen das Eindringen über Dächer, Mauern oder andere Umfriedigungen oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere zum Eingange nicht bestimmte Oeffnungen. Einige fordern, daß die letzteren „über oder unter" der Erde seien (Preußen, Hessen). Wo sich eine derartige Einschränkung nicht findet (Baiern), da scheint das entscheidende Gewicht nicht auf die Gefährlichkeit des Thäters oder der That, sondern auf die Mißachtung des Willens gelegt zu sein, welcher betreffenden Oeffnungen ihre Besimmung gegeben hat.

In Betreff der Frage, in welcherlei Räume dies Eindringen erfolgt sein müsse, treten in den Gesetzen die gleichen Verschiedenheiten hervor, wie beim Einbruche.

Ein bloßes Aufsteigen an den Einfriedigungen derselben zum Herauslangen von Sachen stellt den Auszeichnungsgrund nicht her (vergl. indeß Würtemberg). Ebenso wenig ein Aufsteigen oder Uebersteigen innerhalb der fraglichen Räume. — Das E. muß Stehlens halber erfolgt sein.

Baden fordert ein E. solcher Art, daß der Eingestiegene im Falle der Betretung nicht leicht entfliehen konnte. — Thüringen Einsteigen zur Nachtzeit.

Im Uebrigen s. den Art. „Diebstahl“. Merkel.

Einstellungsbeschluß ist der gerichtliche Collegialbeschluß auf geführte Voruntersuchung, daß kein Hauptverfahren statthaben soll. Nicht also wird damit der immerhin mit Gründen belegte Entschluß der Staatsanwaltschaft bezeichnet, ein vor ihr schwebendes Ermittlungsverfahren nicht weiter zu verfolgen, noch auch der nach manchen Gesetzen zulässige Beschluß, bei unbekannt gewordenem Aufenthalt mit der Fortsetzung des Hauptverfahrens inne zu halten; denn im ersten Fall fehlt, selbst im Fall der Verhaftung, dem Gericht die Befugniß zu selbständiger sachlicher Beschlußfassung, im zweiten liegt eine bereits zugelassene Anklage vor. Anders wenn von der Staatsanwaltschaft, der Antrag auf „Voruntersuchung“ gestellt, demselben stattgegeben, und das Vorverfahren nach der Ansicht des Untersuchungsrichters geschlossen ist. Hier hängt die weitere Verfolgung nicht lediglich vom Ermessen der Anklagebehörde ab; die aus 3 Gerichtsmitgliedern bestehende Rathskammer hat darüber Beschluß zu fassen; fällt derselbe auf Verweisung vor das Schwurgericht aus, so ergeht nach vielen Gesetzen noch ein zweiter Beschluß des obergerichtlichen Anklagesenats. Jede der beschließenden Gerichtsbehörden kann die Einstellung beschließen, sei es wegen fehlender formeller Vorbedingungen der Bestrafung — mangelnden Strafantrages des Verletzten u. dergl. — sei es wegen der materiellen Sachlage: also weil ein gesetzlicher Strafausschließungsgrund für erbracht erachtet wird: Unzurechnungsfähigkeit, Nothwehr u. dgl., sei es endlich — und das ist der häufigste Fall — weil die ermittelten Verdachtsgründe nicht für hinreichend zur Ueberführung angesehen werden. Die Verfolgung kann als „zur Zeit“ unstatthaft bezeichnet werden; im Grunde indeß trägt jeder E. diese Clausel in sich. Auch da, wo Nichtschuld für hinreichend bewiesen erschien, bleibt eine Aenderung der Beweislage denkbar. Der E. erlangt daher nur eine bedingte Rechtskraft. Er hindert die Fassung eines Anklagebeschlusses, sobald er auf die bisher angestellten Ermittlungen sich stützen soll. Der Grundsatz ne bis in idem verliert aber seine Wirksamkeit, sobald neue Ermittlungen erfolgt und nicht ohne alles Ergebniß geblieben sind. Sobald der neuen Prüfung neue thatsächliche Grundlagen gegeben werden, ist ein neuer Beschluß zu fassen, der allerdings wiederum auf Einstellung gehen kann. Geht er auf Anklage, so hängt die Anfechtbarkeit durch den Angeklagten von den gesetzlichen Bestimmungen über Anklagebeschlüsse ab. Gegen den E. an sich hat derselbe kein Rechtsmittel; nur ist häufig vorgeschrieben, daß ihm Nachricht von demselben — dem Tenor, nicht den Gründen — gegeben werde. Auch dem Denuncianten ist kein Rechtsmittel gestattet, sondern nur der Staatsanwaltschaft und den etwa sonst zur Anklage berechtigten Behörden oder Personen. Stützt sich die Beschwerde auf Rechtspunkte, so kann sie schließlich bis vor den höchsten Gerichtshof gebracht werden. Stützt sie sich auf That- insbesondere Beweisfragen, so pflegt nur eine Beschwerde bei dem zweiten Instanzgericht zugelassen zu sein, so daß dessen Einstellungsbeschlüsse nur aus Rechtsgründen anfechtbar bleiben. Zur Erhebung der Beschwerde pflegt die präclusivische zehntägige Anmeldefrist vorgeschrieben zu sein, welche sich für Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse findet; allein jene ist darum nicht etwa diesen Rechtsmitteln gleich zu stellen. Der Beschwerderichter hat freiere Hand. Er ist namentlich für die Beurtheilung der Thatseite nicht an die Gründe gebunden, welche sich aus dem E. ersehen lassen und der Regel nach nicht fehlen dürfen. Er prüft die Gesammtlage der Sache nach dem Acteninhalt, den er ergänzen lassen darf. Der Tenor lautet bald: „daß das weitere Verfahren einzustellen“, bald: „daß der NN. wegen (Mordes &c.) außer Verfolgung zu setzen.“ Hier erinnert er an die ältere Special- dort an die General-Untersuchung, und so unterschied bis 1857 die österreichische Gsgb. zwischen Ablassungs- (Special-) und Einstellungsbeschluß. Dort ist am klarsten erkennbar, daß der heutige E. sich an die ältere absolutio ab instantia anschließt, doch mit dem für den Verdächtigen wichtigen Unterschiede, daß ihm die Untersuchungskosten nicht auferlegt werden. Auf der

andern Seite ist dem Verlangen nach Schadenersatz wegen erlittener Untersuchungshaft lediglich auf Grund eines E. von der Gsgb. keine Berechtigung zuerkannt.

Lit. u. Gsgb.: Geyer, Bemerkungen über die Abschaffung d. absol. ab instantia in Oesterreich in v. Holtzendorffs Str.R Ztg., 1868, S. 124 f. Oesterr. Ges. vom 15. Novbr. 1857. Preuß. Verordn. vom 3 Jan. 1849 §. 47. Ges. vom 3. Mai 1852 A. 63; neue Provinzen Verordn. vom 25. Juni 1867 §. 80 f. Str.Prc.O. Baden (1863) §§. 206, 303 Thür. Nov. (1854) §. 35. Bremen (1863) §. 357 f. Schaper.

Einstimmigkeit im Schwurgericht wird in Braunschweig seit 1849, — neuerdings bei einer dem Angeklagten nachtheiligen Beantwortung von Thatfragen auch in Oldenburg, - von Alters her in England erfordert, vorübergehend und modificirt in Frankreich. Form und Wesen ist bei der Erörterung zu scheiden; denn auch da, wo der Wahrspruch auf Schuld nur in der Form: „mit mehr als 7 Stimmen" abgegeben werden darf, beruht er häufig auf E. Wird einigermaßen vorsichtig mit der Erhebung von Anklagen vorgegangen, so ist es eine große Seltenheit, daß die Meinungen einander schroff gegenüber stehen: schuldig — nichtschuldig. Dagegen kommt es sehr häufig vor, daß die Ansichten über das Gewicht der Verdachtsgründe auseinandergehen. Die Beweisverhandlungen fördern regelmäßig eine große Menge von Einzelheiten zu Tage, auf deren Prüfung, Erwägung und Verbindung für jeden Geschwornen die Bildung seines persönlichen Urtheils beruht. Auf den weiten, oft einander kreuzenden Wegen, welche aus der Gegenwart — der Verhandlung - zurückführen sollen auf die Vergangenheit, in deren Schooße die Wahrheit der That begraben liegt und begraben bleibt, kann das prüfende Urtheil des Einen leicht da eine Lücke finden, wo der Andere nach seiner Erfahrung die Brücke keineswegs abgebrochen sieht. In der Berathung hat sich nun die Meinung des Einen oder des Andern als die allgemeingültige zu bewähren. Nicht Wahrheit ist das hierbei erreichbare Ziel, sondern nur Ueberzeugung. Deren Werth wiederum beruht auf der erprobten Richtigkeit ihrer Voraussetzungen und der darauf gestützten Schlüsse, keineswegs auf der Zahl der Personen, die sie theilen. Volkesstimme ist heutzutage eben so wie allezeit oft genug die Stimme des Beelzebub (Lynch-Justiz). Die Gründlichkeit der Berathung ist es demnach, auf welche es bei der Lösung der Schuldfrage ankommt, gleichviel ob Geschworne oder Richter sprechen. Wird dieselbe mehr gefördert, wenn für den Wahrspruch — einfache oder $^2/_3$ — Stimmenmehrheit oder wenn E. verlangt wird? Liegt bei vorsichtiger Anklageerhebung die Meinungsverschiedenheit wesentlich darin, daß die Einen Ueberzeugung, die Andern nur Verdacht, jene also subjective Gewißheit, diese nur Wahrscheinlichkeit hegen, so wird bei der Forderung der E. die Minderheit der Mehrheit sich anzuschließen geneigt sein, weil es für Alle demüthigend bleibt, wenn sie ihre Aufgabe nicht lösen, sondern weggeschickt werden, und der Angeklagte Besserer warten muß. Der Versuch, die Mehrheit mitzureißen, wird kaum oft mit Nachdruck unternommen und verfolgt werden. Sollte dafür kein Beleg in den Klagen liegen, welche in England über die Verurtheilungen Unschuldiger geführt und von competenten Urtheilern in nicht ganz wenigen Fällen für begründet erachtet sind, dergestalt, daß nach Mittermaier nicht selten nur durch die angestrengten Bemühungen des Richters, Sheriffs, der Gefängnißbeamten die Unschuld von Verurtheilten an den Tag gebracht und die Hinrichtung Unschuldiger auf Grund von formrichtigen, aber ungerechten Wahrsprüchen verhütet worden? Wird durch die Form der Stimmenmehrheit die Gründlichkeit der Berathung mehr gesichert, als durch die formelle Forderung der Stimmeneinhelligkeit, so kann es auch nicht richtig sein, wenn behauptet wird, daß nur dieser ein erkennbares Princip zu Grunde liege.

Lit. u. Gsgb.: Zacke, Ueber Beschlußfassung in Versammlungen, 1867, §. 23; aus der dort citirten Lit., bes. Heinze, Die E. des Juryverdicts, Goltdammers Arch. Bd. 13 S. 616 f. Bd. 14, S. 3 f. Goltdammers Arch. 12, S. 441 f. Biener, Das engl. Geschw.Ger., II. S. 299 f. Mittermaier, Das engl.-schott. rc. Str.Verf., S. 525. Zachariä, Handb. des deutschen Str.Verf., §. 159. Braunschweig, Str.Prc.O. §§. 142—43. Waldeck, Ges. vom 14. Juni 1850 §. 118. Oldenburg, Ges. vom 10. Septbr. 1868.

Schaper.

Einzelhaft heißt diejenige Art der Freiheitsstrafe oder der Haftvollstreckung, vermöge welcher die Gefangenen von einander abgesondert und einzeln in Zellen verwahrt

werden. Ihre Entstehung verdankt die E. der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnenden Gefängnißreformbewegung. Der Gedanke selbst, daß Einsamkeit und Absonderung zur sittlichen Wiedergeburt des Verbrechers beitragen kann, war von hervorragenden Männern ausgesprochen worden, ehe man in Pennsylvanien zuerst die Verwirklichung eines darauf begründeten Planes unternahm. Insbesondere hatte auch Howard in seiner berühmten Schrift: Ueber den Zustand der englischen und continentalen Gefängnisse 1777 auf die Vortheile der E. hingewiesen. Die ersten Anfänge ihrer Durchführung finden sich in der Anstalt von Philadelphia, welche im Jahre 1791 eingerichtet ward. Danach bezeichnet man die E. in der ersten Zeit vielfach als das pennsylvanische System. Zu den Eigenthümlichkeiten derselben gehörte, daß man den Verbrecher von allem menschlichen Verkehr absonderte, und, damit er desto mächtiger zur religiösen Betrachtung und Reue angeregt werde, auch ohne alle Beschäftigung und Arbeit ließ. Anfangs allgemein gepriesen, zeigte sich das ältere pennsylvanische System sehr bald unzulänglich für den Strafzweck der Besserung und im höchsten Maße gesundheitsgefährlich. Als man in Pennsylvanien zu Erbauung zweier neuer Strafanstalten schritt, welche im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts vollendet wurden (Western Penitentiary 1827 und Eastern Penitentiary 1829), begriff man die Nothwendigkeit, von dem älteren System erhebliche Abweichung zu statuiren. So entstand das neuere pennsylvanische System der E., von dem älteren dadurch unterschieden, daß es nur die Gesellschaft der Mitgefangenen dem Verbrecher versagte, ihn aber gleichzeitig dem erziehenden Einfluß der Gefängnißbeamten positiv unterwarf und überdies auch zu Arbeitsleistungen in der Zelle anhielt. Gegen das Jahr 1829 war der geschichtliche Ausbildungsproceß dieser amerikanischen E. im Wesentlichen vollendet. Bald darauf ward sie der Gegenstand eingehendster Berichterstattung von Seiten derjenigen, welche von europäischen Regierungen abgesendet, oder durch wissenschaftlichen Eifer getrieben von Europa aus diese neuen Strafeinrichtungen besichtigten. Als mustergültiger Bericht über den damaligen Zustand der amerikanischen Gefängnisse galt allgemein das Werk von de Beaumont und de Tocqueville du système pénitentiaire aux États Unis et son application en France (ins Deutsche übersetzt von Julius, welchen die preußische Regierung nach Amerika entsendet hatte). Wesentliches hat sich seitdem in der transatlantischen Geburtsstätte der E. nicht verändert. Die letzten Nachrichten über die jetzigen Einrichtungen und die in neuester Zeit gemachten Erfahrungen enthält das nachstehende, von der New-Yorker Gefängnißgesellschaft herausgegebene Werk: E. C. Wines and Th. Dwight, report on the prisons and reformatory of the United States and Canada, Albany 1867.

In den europäischen Gsgbb. begann man, dem Verlangen der Gefängnißreformfreunde nachgebend, die Einführung der E. trotz der damit verbundenen finanziellen Opfer seit 1840 allgemein ins Auge zu fassen. Eine Reihe ausgezeichneter und praktisch erfahrener Männer, von der Unhaltbarkeit der älteren Gefängnißeinrichtungen überzeugt, verfocht in einer nach und nach ins Unermeßliche wachsenden Literatur die Vorzüge der E. Wir nennen: Julius, Mittermaier, Ducpétiaux, Suringar, Füßlin, Varrentrapp. Unter den zuerst erbauten Strafanstalten gelangten zu europäischer Berühmtheit: Pentonville in London, Bruchsal in Baden — Moabit bei Berlin — Christiania. Eine ausführlichere Geschichte der Gefängnißreform und eine Schilderung der technischen, zur Durchführung der E. gehörigen Anstalten gehört nicht hierher. Nur soweit die Vollstreckung der Freiheitsstrafen und das Verhältniß der E. zur Strafgesetzgebung in Betracht kommt, ist hier das Wesentliche mitzutheilen.

Mit Rücksicht auf die äußere Einrichtung unterscheidet man gegenwärtig die sog. reine E. von der modificirten. Er fragt sich nämlich, ob es für den Begriff und das Wesen der E. schlechthin unerläßlich ist, den Gefangenen bei Nacht und Tage, zu jeder Stunde und während aller ihm obliegenden Functionen von seinen Genossen getrennt zu halten. Eine strengere Ansicht, welcher die Einrichtungen in Bruchsal, Moabit, Kopenhagen und in Belgien entsprechen, erachtet es für unerläßlich, daß das gegenseitige Erkennen der Sträflinge mit allen Mitteln verhindert und jeder Verkehr absolut gesperrt werde:

daher besondere Anstalten der Isolirung auch für den Gottesdienst in der Kirche, während des Schulunterrichts, in sog. Spazierhöfchen für die Bewegung im Freien; daher ferner die sog. Schildmützen zur Maskirung der Gesichtszüge, wenn Gefangene ihre Zellen zu verlassen genöthigt sind. Bei sog. modificirter E. legt man hingegen nur darauf Gewicht, daß die Sträflinge bei Nachtzeit und während ihrer täglichen Arbeit in der Zelle unbedingt von einander getrennt werden, während man der Absperrung während des Gottesdienstes und des Spaziergehens keine sonderliche Bedeutung beimißt. Der hervorragendste Vertreter dieser zweiten Ansicht war der Strafanstaltsdirector Hoyer in Vechta; außerdem selbstverständlich auch die Reihe Derjenigen, welche überhaupt einer andern Richtung auf dem Gebiete der Gefängnißreform z. B. dem sog. irischen oder progressiven System angehören (s. Progressivsystem). In England hat man seit längerer Zeit begonnen, die ursprünglich auf „reine" E. berechneten baulichen Anstalten hinterher wiederum zu entfernen.

Eine zweite Streitfrage bezog sich darauf: ob der Staat nach dem bisherigen Entwickelungsgange der Dinge berechtigt sei, die E. im administrativen Wege einzuführen, oder ob die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nach dem System der E. den Charakter der Strafe soweit verändert, daß derselbe in wesentlichen Stücken umgeformt erscheine. In höchst unklarer Formulirung der Streitpunkte stritt man meistentheils darüber, ob die E. im Verhältniß zur alten Gemeinschaftshaft von den Gefangenen strenger oder gelinder empfunden würde. Die entschieden richtige Methode aller europäischen Gsgbb. ging davon aus, daß die E. als eine strenger und intensiver wirkende Freiheitsstrafe anzusehen sei und deswegen bei ihrer allgemeinen Durchführung sowohl eine Reduction der Strafdauer im Verhältniß zur Gemeinschaftshaft in der Gsgb. als auch eine Abkürzung der Strafvollstreckung während des Uebergangsstadiums für Diejenigen eintreten müsse, welche der E. vorzugsweise unter gleichzeitiger Concurrenz der Gemeinschaftshaft unter den Strafvollstreckungsmitteln unterworfen werden. In der Literatur vertreten u. a. Mittermaier, Ducpétiaux und der Unterzeichnete die Ansicht, daß sowohl ein Gesetz zur Ausführung der E. als auch eine Verkürzung der Haftdauer für Einzelhaftsgefangene im Vergleich zu Gemeinschaftsgefangenen nothwendig sei. Von der herrschend gewordenen Ansicht und allen gesetzgeberischen Vorgängen abweichend war das Verfahren der preußischen Regierung, welche (im Widerspruch mit der Auffassung des Abgeordnetenhauses) die E. in administrativer Weise, ohne gesetzliche Ermächtigung und ohne Abkürzung der Haftdauer einfach an Stelle der alten Gemeinschaftshaft treten ließ, indem sie davon ausging, daß die E. als eine Erleichterung erscheine. Wenn aber überhaupt eine Freiheitsstrafe durch die Art ihrer Vollstreckung eigenthümlich charakterisirt wird, so muß man jedenfalls sagen, daß sie, gleichviel ob im einzelnen Fall milder oder strenger als eine Gemeinschaftshaft von gleicher Strafdauer, doch als wesentlich verschieden von anderen Haftformen betrachtet werden muß, und deswegen entweder als eine besondere Strafart vom Gesetzgeber behandelt oder als eine gesetzlich zu ordnende Vollstreckungsweise bestimmter Freiheitsstrafen, wie z. B. der Gefängniß- oder Zuchthausstrafe aufgenommen werden muß. Da nun jede mit Einsperrung und Zucht verbundene Freiheitsstrafe in E. durch die Verurtheilten verbüßt werden kann, so ist es offenbar richtiger, die E. nicht als eine Strafart für sich, sondern vielmehr als einen Vollstreckungsmodus für die einzelnen Strafarten, so lange eine Mehrheit nebeneinander besteht, zu behandeln, für dessen Durchführung theils (nach der Natur der verbrecherischen Handlung) gesetzgeberische Vorausbestimmung, theils (nach der Natur des verbrecherischen Individuums) der erkennende Strafrichter, theils (nach den während der Strafvollstreckung selbst an der Person des Schuldigen gemachten Wahrnehmungen) die Verwaltungs- und Gefängnißbehörden die nähere Bestimmung an die Hand geben können.

In der Mehrzahl der europäischen Staaten ist das Verhältniß dieser drei Factoren: Strafgesetz, Strafurtheil und Gefängnißverwaltung näher durch allgemeine Normen geordnet worden, wobei indessen dem Richter meistentheils keine Wahl zwischen den verschiedenen Modalitäten der Strafvollstreckung gelassen ist, die Gefängnißbehörden hingegen an bestimmte Vorschriften im voraus gebunden sind. Als das Richtige

muß auch in der That angesehen werden, daß bei der Vollstreckung nicht alles in das bloße Ermessen der Verwaltung gestellt werde, obwohl es nicht an Solchen fehlt, welche die Auswahl der verschiedenen Haftweisen und deren Verhältniß zu einander ganz und gar dem Gutdünken der Gefängnißdirectoren zu überlassen wünschen. Die objective Basis der E. wird überall eine einfache sein: das Strafgesetz, welches ihre Zulässigkeit oder Nothwendigkeit im Allgemeinen erklärt, die (meistentheils außerhalb oder neben den Strafgesetzbüchern gegebenen) Vollstreckungsgesetze, welche diese oder jene Haftart näher bestimmen und im Vergleich zu andern abgrenzen, die von der höchsten Staatsgewalt ausgehenden Strafvollzugsverordnungen zum Zwecke einer einheitlichen Anwendung der Verwaltungsregeln und endlich die sog. Hausordnungen, die sich auf die eigenthümlichen Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt mitbeziehen und theilweise auf directorialer Anordnung beruhen können.

Eine der schwierigsten und bestrittensten Angelegenheiten der Strafvollstreckung bezieht sich auf die Dauer der E in zeitlicher Hinsicht. Auch hier sind, allgemein betrachtet, drei Möglichkeiten ins Auge zu fassen. Entweder es bleibt der Gefängnißverwaltung überlassen, ob und für wie lange Zeit sie E. als geeignete Behandlungsmethode anwenden will, so daß sie in jedem Augenblicke zwischen E. und Gemeinschaftshaft zu wählen befugt ist (so bisher in Sachsen und Preußen). Oder die Gsgb. bestimmt, daß alle oder gewisse Freiheitsstrafen ohne Rücksicht auf deren zeitliche Dauer, von der kürzesten bis zur längsten in E. verbüßt werden sollen oder dürfen (Oesterreich. Entw. von 1867). Oder drittens das Gesetz bestimmt eine Maximalgrenze, über welche E. hinaus regelmäßig nicht vollstreckt werden soll. Nach dieser dritten Auffassung wird entweder die längere Dauer über die einmal gesetzte Grenze hinaus vom Willen des Sträflings abhängig gemacht (so in Baden und nach dem Nd. Strafgesetzentwurfe) oder geradezu untersagt. Von den hier kurz erwähnten Möglichkeiten finden die beiden ersten nur selten Vertheidiger. In Wirklichkeit wird die die dritte Gestaltung der Dinge als die in den Str.Gsgbb. bisher ausschließlich gegebene und in der Literatur weitaus wünschenswerthere zu bezeichnen sein. Alle europäischen Gsgbb., welche die E. in ihre Strafvollzugsapparate aufgenommen haben, gehen davon aus, daß sie am zweckmäßigsten für die kürzeren Freiheitsstrafen anzuwenden sei und daß bei langen Freiheitsstrafen ihr eine Maximalgrenze zum Schutze des Gefangenen gegen nachtheilige Einwirkungen und Gesundheitsstörungen vorgezeichnet werden müsse.

In Belgien und Holland besteht theils auf Grundlage königlicher Verordnungen, theils (in Holland) gesetzlich eine Maximalgrenze von einem Jahre, über welche aber in dem großen belgischen Zellengefängniß von Löwen ausnahmsweise hinausgegangen wird; in Norwegen (Christiania) 4 Jahre, in Schweden $1\frac{1}{2}$ Jahre, in Dänemark $3\frac{1}{2}$ Jahre, in Baden (nach dem Ges. vom 6. März 1845) 6 Jahre, nach deren Ablauf der Gefangene in Gemeinschaftshaft zu versetzen ist, falls er nicht das Verbleiben in der Zelle selbst wünscht. Dieser Termin bezeichnet die längste Frist, welche in Deutschland bisher der E. gesteckt wurde. In dem sechzehnjährigen Zeitraum von 1848 bis 1864 hatten indessen nur 47 Sträflinge über 6 Jahre hinaus E. erduldet. Ursprünglich nur auf Männer und auf die Zuchthausstrafe berechnet, ist in Baden späterhin die E. auch auf Frauen und die Arbeitshäuser ausgedehnt worden. In Baiern führte das Ges. vom 10. November 1861 die E. für Gefängnißstrafe von 2 Monaten bis zu 5 Jahren ein, unter Verkürzung der auf gemeinsame Haft berechneten Fristen um $\frac{1}{3}$, so daß also bei diesem Maßstab die dänische Frist von $3\frac{1}{2}$ Jahren sich als Maximalgrenze erweist, überdies kann der Sträfling bei gutem Verhalten schon vor Ablauf jenes Termins in Gemeinschaftshaft versetzt werden. Welche von diesen verschiedenen Grenzbestimmungen als die richtige bezeichnet werden soll, kann an dieser Stelle nicht weiter untersucht werden. Erfahrung und Beobachtung, Nationalität, sociale Entwickelungsstufen, körperliche Zustände und Alter kommen dabei in Betracht. Im Allgemeinen kann man als die gegenwärtig vorwiegende Richtung diejenige bezeichnen, welche die langen Fristen der E. als ungeeignet und gefährlich betrachtet. Daraus ergibt sich, daß die E. für lang dauernde

Strafen mehr und mehr den Charakter eines Anfangsstadiums in der Vollstreckung annimmt; während bei kurzen Gefängnißstrafen die Verbüßung der Gesammtdauer in E. allgemein in neuerer Zeit anempfohlen wird. Abgesehen von ihrer Eigenschaft als Modus des Strafvollzuges bei Freiheitsentziehungen kann übrigens die E. noch vorkommen: als Disciplinarstrafe für gefährliche, widerspenstige oder die Hausordnung verletzende Gefangene und als ein Absonderungsmittel für solche Untersuchungsgefangene, von denen eine Collusion zu befürchten steht. Hier und da wird es überdies für zweckmäßig erachtet, auch die Untersuchungsgefängnisse ganz allgemein nach den Grundsätzen der E. einzurichten. Das Nd. Strafgesetzbuch erklärt E. für zulässig bis zur Dauer von 3 Jahren. Ein Strafvollstreckungsgesetz wird das Weitere ordnen müssen.

Lit.: Mittermaier, Die Gefängnißverbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der E. im Zusammenhang mit dem Besserungsprincip nach den Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten, 1858. Derselbe, Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gsgb. und Erscheinungen über Gefängnißeinrichtung mit besonderer Beziehung auf E., 1860. — Ducpétiaux, Des conditions d'application du Système de l'imprisonnement séparé, 1857. — v. Holtzendorff, Gesetz oder Verwaltungsmaxime, 1861. — Füßlin, Die E. nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen, 1855. — Hänell, System der Gefängnißkunde, 1866. — B. Zugschwerdt, Vollzug der Freiheitsstrafe, 1866. — Brunn, Ueber die Vollziehung der Strafarbeit, nebst amtlichem Bericht über den Zustand der dänischen Strafanstalten während des Zeitraumes vom 1. April 1863 bis zum 31. März 1868. Unter Mitwirkung des Verf. aus dem Dänischen übersetzt und mit einem Vorwort versehen von Elvers, 1870. — Geschichtl. Nachweisungen über die Entstehung der E. in Clay, The Prison Chaplain, 1861. v. Holtzendorff.

Eisenbahngesetzgebung. I. Einleitung. Wie auch die Frage zu beantworten sein mag, ob die Anlage und der Betrieb der Eisenbahnen besser in den Händen des Staats oder in denen von Privaten sich befinde, was eben eine volkswirthschaftliche und keine juristische Frage ist, so kann doch darüber kein Zweifel bestehen, daß unter allen Umständen eine staatliche Einwirkung auf das Eisenbahnwesen stattzufinden hat.

Eine solche Einwirkung liegt im Wesen des Staats und ist nur die neue Anwendung längst anerkannter Grundsätze, wonach der Staat im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, des Handels und Verkehrs, über alle in seinem Gebiete belegenen öffentlichen Straßen und Transportanstalten — und die Eisenbahnen sind eine Mischung von öffentlichen Straßen und Transportanstalten — eine Oberherrschaft ausübt.

Diese Eisenbahnhoheit des Staats beruht theils auf Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Erlassen, theils auf Concessionsurkunden, theils auf Staatsverträgen.

In Preußen bildet das Ges. vom 3. November 1838 betreffend die Eisenbahnunternehmungen noch immer die Grundlage; dasselbe ist jedoch auf einzelnen Punkten durch spätere Normen modificirt und ergänzt, insbesondere durch das H.G.B. sowie durch das Gesetz vom 3. Mai 1869 und hat neuerdings durch die A. 41–47 der Verfassung des Nd. Bundes eine ziemlich tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Es ist zwar auf Hohenzollern nicht ausgedehnt — vielmehr hat für dieses Gebiet das Gesetz vom 1. Mai 1865 die Anlage von Eisenbahnen besonders geregelt —, dagegen durch die Verordnung vom 17. August 1867 mit Ausnahme der durch die Landes- oder Bundesgesetzgebung bereits beseitigten Normen und mit Ausnahme der Bestimmungen über das Expropriationsrecht in die 1866 neu erworbenen Landestheile eingeführt.

II. Die Anlage. Die staatliche Concessionirung zerfällt nach preußischem Recht in drei verschiedene Acte. Der erste derselben ist die landesherrliche Genehmigung des Unternehmens im Allgemeinen; diese ist abhängig von einer Prüfung der Nützlichkeit, der technischen Ausführbarkeit, der Zulänglichkeit der angenommenen Kosten, der landespolizeilichen Rücksichten, der entgegenstehenden etwaigen Privatgerechtsame, der particulären Interessen, der Solidität der Unternehmer, des Zusammenhangs mit dem Eisenbahnsysteme überhaupt; die Prüfung erfolgt auf Grund der dem Concessionsantrage beigefügten Pläne und sonstigen Vorlagen auf Veranlassung des Handelsministers zunächst durch die Provinzialbehörden (Oberpräsident und Regierungen), dann durch das gesammte Staatsministerium; die königliche Genehmigung umfaßt die Bildung einer Gesellschaft behufs Ausführung des

Unternehmens mit einem bestimmten Actiencapital, die Ausführung des Baues nach erfolgter Bestätigung des Gesellschaftsstatuts, und die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen über Expropriationen auf das genehmigte Unternehmen (Instr. v. 30. Nov. 1838; v. Kamptz, Annalen XXII, 210). Der zweite Act ist die landesherrliche Bestätigung des unter den Actienzeichnern vereinbarten Statuts; bis dahin bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandatsverträge; durch die Bestätigung des Statuts werden der Gesellschaft die Rechte einer Corporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt; die Genehmigung des Statuts ist abhängig von dem Nachweise des gezeichneten Actiencapitals, und von der wesentlichen Feststellung des Bauplans. Das Statut wird durch die Gesetzsammlung publicirt, wobei die landesherrliche Genehmigung zur Anlage voranzustellen ist. (Ueber die Form und den Inhalt des Statutenentwurfs, insbesondere aber die Rechte und Pflichten des Vorstandes und über die Auflösung der Gesellschaft, vgl. das Ges. vom 9. Nov. 1843 über die Actiengesellschaften, da die Actiengesellschaften die einzigen Privateisenbahnunternehmer sind. Für Handelsgesellschaften ist zwar an Stelle dieses Gesetzes das H.G.B. und die Bestimmung des A. 12 des Einführungsgesetzes vom 24. Mai 1861 getreten, und durch Ges. vom 15. Februar 1864 sind die Vorschriften des H.G.B. über Handelsactiengesellschaften mit gewissen Modificationen auch auf alle anderen Actiengesellschaften ausgedehnt, doch bleiben die Eisenbahngesellschaften trotzdem als Corporationen bestehen). Der dritte Act ist die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, der Construction der Bahn und der anzuwendenden Fahrzeuge; diese erfolgt durch den Handelsminister. Der Handelsminister hat auch nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen zu bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften bestellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen (preuß. Ges. §§. 1. 3. 4. 21.).

Der staatlichen Concessionirung ist jetzt eine Concessionirung durch den Nd. Bund an die Seite getreten. Dieselbe erfolgt jedoch nicht seitens der Executive, sondern nur kraft eines Bundesgesetzes, welches sich namentlich auch auf die Verleihung des Expropriationsrechts erstrecken soll; dieselbe bezieht sich jedoch nur auf Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, — was freilich sehr vieldeutig ist; dieselbe kann unter dieser Voraussetzung auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet durchschnitten wird, aber unbeschadet der Landeshoheitsrechte, ertheilt werden; auch steht es dem Bunde frei, solche Bahnen auf eigene Rechnung anzulegen (Verf. des Nd. Bundes A. 4. Nr. 8 und A. 41.).

III. Der Betrieb. 1) Der Betrieb im Allgemeinen. Nach den preußischen Bestimmungen darf die Bahn dem Verkehre nicht eher eröffnet werden, als bis nach vorgängiger Revision der Anlage von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt ist. Die Handhabung der Bahnpolizei wird nach einem darüber von dem Handelsminister zu erlassenden Reglement, welches zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten näher festsetzt, der Gesellschaft übertragen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transportanstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne; sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden (preuß. Ges. §§. 22 ff.). Die Bundesverfassung hat außerdem den Regierungen die Pflicht auferlegt, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten, und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen. Es

sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt. Die Eisenbahnverwaltungen sind endlich verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten (Bundesverfg A. 42—44.).

2) Das Tarifwesen. Um das natürliche Monopol, welches den Eisenbahnunternehmern aus der Verbindung des Eigenthums an einer öffentlichen Straße mit dem ausschließlichen Transportgeschäfte auf derselben nothwendig erwächst, unschädlich zu machen, und eine freie Concurrenz zur Regelung der Preise, insbesondere für den Transport der Güter möglichst herzustellen, hatte das preußische Eisenbahnges. von 1838 den theoretisch durchaus richtigen Gedanken gehabt, diese Functionen von einander zu trennen, indem der Handelsminister ermächtigt wurde, nach Ablauf der drei ersten Jahre zum Transportbetriebe auf der Bahn außer der Gesellschaft selbst auch Andere gegen Entrichtung des Bahngeldes, dessen Betrag die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör, den Reservefonds, die der Gesellschaft obliegenden Lasten und einen entsprechenden Reinertrag an Zinsen und Gewinn des auf die Bahn verwendeten Anlagecapitals decken sollte, nach Prüfung aller Verhältnisse zu concessioniren. Da aber dieses System trotz mancher noch neuerdings darauf gerichteten Bestrebungen niemals eine praktische Bedeutung erlangt hat, so ist man staatlicherseits darauf beschränkt gewesen, die Tarifirung für Personen- und Gütertransport mit Rücksicht auf den Reinertrag gewissen Beschränkungen zu unterwerfen (preuß. Ges. §§. 26—35). — Die Bundesverfassung hat neuerdings dem Bunde die Controle über das Tarifwesen allgemein beigelegt, mit der besondern Bestimmung dahin zu wirken, daß baldigst auf den Eisenbahnen im Bundesgebiete übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden, daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport gewisser Rohproducte (Kohlen, Koaks, Holz, Erze, Steine, Salz, Roheisen 2c.) ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde, daß endlich bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel für den Transport namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise ein ermäßigter, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesrathsausschusses festzustellender Specialtarif einzuführen sei, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf (Bundesverfg. A. 45. 46.)

3) Die Ersatzpflicht. Das preußische Gesetz hatte sich damit begnügt den allgemeinen Satz aufzustellen, daß die Gesellschaft zum Ersatz für allen Schaden verpflichtet ist, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an Personen und Gütern entsteht, und daß sie sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien kann, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden ist, als welcher jedoch die gefährliche Natur der Unternehmung selbst nicht betrachtet werden kann (preuß Ges. §. 25). Das D. H.G.B., welches durch Ges. vom 5. Juni 1869 zum Bundesgesetze erklärt worden ist (Bundesgesetzblatt 1869 S. 379 ff.) stimmt mit diesen Grundsätzen im Allgemeinen überein (Tit. 5 Abschn. 1. vom Frachtgeschäft überhaupt §. 395—397. 400 f. 408), fügt jedoch die praktisch sehr wichtige Bestimmung hinzu, daß die Eisenbahnen nicht befugt sind, die Anwendung dieser Normen, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast zu ihrem Vortheil durch

Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im voraus auszuschließen oder zu beschränken, soweit solches nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gestattet ist. (Tit. 5. Abschn. 2. Von dem Frachtgeschäfte der Eisenbahnen insbesondere §. 424 ff.). Vgl. auch das preußische Ges. vom 3. Mai 1869 betr. einen Zusatz zu §. 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen).

IV. Besondere Rechte und Pflichten der Eisenbahnen. 1) Der Ausschluß von Concurrenz-Bahnen. Nach dem preußischen Gesetze sollte die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, binnen einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, vorbehältlich anderweiter Verbesserungen der Communicationen zwischen diesen Orten. Obgleich nun wegen der engen Begrenzung des Begriffs von Concurrenzbahnen, der hier aufgestellt ist, ernste Inconvenienzen aus dieser Bestimmung kaum hervorgegangen sind, so hat doch die Bundesverfassung alle gesetzlichen Normen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Concurrenz- oder Parallelbahnen einräumen, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet aufgehoben, mit der Maßgabe, daß ein solches Widerspruchsrecht auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden kann (Bundesverfg. A. 41. al. 3.).

2) Die Eisenbahnen und die Post. Nach dem preußischen Gesetze geben einerseits die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, Personen und Sachen an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten zu befördern, auf die Eisenbahnen über, soweit es für den Betrieb derselben nöthig ist; andererseits bleibt aber der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen zu benutzen, mit der Maßgabe, daß die Eisenbahnen zum unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und anderer dem Postzwange unterworfener Güter, zum unentgeltlichen Transport eigener Eisenbahn-Postwagen, und außerdem verpflichtet sind, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen (preuß. Ges. §. 36). Das Bundesgesetz über das Postwesen vom 2 Nov. 1867 hat dann bestimmt, daß im Allgemeinen für die bereits concessionirten Eisenbahngesellschaften die bisherigen Normen über den Umfang des Postzwangs und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend bleiben, auch für den Fall, daß sie ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitern; daß aber bei neu zu concessionirenden Eisenbahnunternehmungen das Bundespräsidium die erforderlichen Anordnungen zu treffen hat, die jedoch nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen sollen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den ältern östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen (§. 5.).

3) Die Eisenbahn-Abgaben. Das preußische Ges. von 1838 hatte die Eisenbahnen von der Gewerbesteuer befreit, dagegen die Entrichtung einer Abgabe von dem Reinertrage vorgeschrieben, deren Höhe aber erst dann regulirt werden sollte, wenn die zweite in Preußen concessionirte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betrieb gewesen, und demgemäß die zur angemessenen Regulirung nothwendigen Erfahrungen gesammelt seien. Erst durch das Ges. vom 30. Mai 1853 betr. die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe ist diese Regulirung erfolgt. Die Eisenbahnabgabe stuft sich demgemäß nach der Höhe des in jedem Jahre aufkommenden Reinertrags dergestalt ab, daß sie von einem Reinertrage bis einschließlich vier Procent des Actiencapitals $^1/_{40}$ dieses Ertrags beträgt, mit dem höheren Reinertrage aber progressiv steigt. Während nach dem Ges. von 1853 diese Abgabe behufs Amortisation der in den Eisenbahnunternehmen angelegten Actiencapitalien in der Art verwendet werden sollte, daß mittelst derselben Stammactien der bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs angekauft, und die Zinsen und Dividenden, welche auf die Actien fallen, zu gleichem Zwecke benutzt werden sollten, so daß also der Staat das Eigenthum der Privatbahnen auf deren eigene Rechnung erwerben sollte, so ist

diese Art der Verwendung durch das Ges. vom 21. Mai 1859 aufgehoben, und es fließt jetzt die Eisenbahnabgabe in den allgemeinen Staatsfond.

Uebrigens unterliegen die Eisenbahnen im Allgemeinen allen denjenigen Abgaben, für welche die Voraussetzungen bei ihnen zutreffen; Befreiungen und Mehrbelastungen finden in der Regel nicht statt; doch sind die Schienenwege der Eisenbahnen, ebenso wie die Brücken, Kunststraßen und schiffbaren Canäle, welche zum öffentlichen Gebrauch dienen, in Preußen von der Grundsteuer befreit (Ges. vom 21. Mai 1861 betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer §. 4. lit. d.; auch Ges. vom 24. Februar 1850, §. 2.)

Zu den Communallasten sind in Preußen die Eisenbahnen, gleich andern juristischen Personen, welche im Communalbezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben, heranzuziehen. Es bezieht sich das nicht blos auf die Stadt, wo die Direction domicilirt ist, sondern auch auf diejenigen Städte, in deren Bezirk eine Station errichtet ist. Das steuerpflichtige Object besteht im jährlichen Reinertrage, und repartirt sich auf die einzelnen Stationen nach Maßgabe der Bruttoeinnahmen aus dem inneren Verkehr (v. Möller, Preuß. Stadtrecht S. 78).

4) Die Eisenbahnen gegenüber der Militärverwaltung. Das preußische Gesetz enthält keine Bestimmungen über die Bedingungen der Benutzung der Eisenbahnen für militärische Zwecke. Erst gelegentlich der am 17. November 1843 erfolgten landesherrlichen Bestätigung des Statuts für die Niederschl. Märk. Eisenbahngesellschaft wurden in der Gesetzsammlung, zwar ohne Datum und Ueberschrift „allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Eisenbahnen für militärische Zwecke“ abgedruckt. Sie legen den Eisenbahnen die Verpflichtung auf, nach dem Verlangen der Militärverwalung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen ꝛc. nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und alle verfügbaren Transportmittel zur Benutzung zu stellen, auch eine Anzahl von Transportfahrzeugen derartig herzustellen, daß sie zum Transport von Pferden benutzt werden können. Die Vergütung bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten (Rönne, Wegepolizei S. 53 ff.).— Ein Reglement und eine Instruction vom 1. Mai 1861 enthalten detaillirte Bestimmungen über den Eisenbahn-Militärtransport. Die Bundesverfassung verpflichtet nur ganz allgemein sämmtliche Eisenbahnverwaltungen den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebiets unweigerlich Folge zu leisten, und insbesondere das Militär und alles Kriegsmaterial zu ermäßigten Sätzen zu befördern (A. 47). — Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft nach dem preußischen Gesetze keinen Ersatz verlangen (§. 43).

5) Der Erwerb der Eisenbahnen durch den Staat. Nach dem preußischen Gesetze bleibt dem Staate vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen. Dabei soll vorbehältlich jeder anderweiten, durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung nach folgenden Grundsätzen verfahren werden. Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von 30 Jahren von dem Zeitpunkte der Transporteröffnung an gefordert werden. Es muß der Gesellschaft die auf die Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden. Die Entschädigung erfolgt dann in der Weise, daß der Staat an die Gesellschaft den fünfundzwanzigfachen Ertrag derjenigen Dividende bezahlt, welche an sämmtliche Actionäre im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausgezahlt worden ist. Schulden und Activforderungen gehen auf die Staatscasse über. Der Staat erhält das Eigenthum der Bahn, des Inventars und des Reservefonds (§. 42).

Lit.: Reyscher, Das Recht des Staats an den Eisenbahnen (Ztschr. für Deutsches R., Bd. 13 (1852), S. 243 ff.). Vogt, Schweizerische Studien über Eisenbahnrecht (Deutsche Vierteljahrschrift, Bd. 22 (1859), S. 1—63). Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen, Braunschw.

1853. Michaelis, Das Monopol der Eisenbahnen, eine Denkschrift des vierten Congresses deutscher Volkswirthe, 1862. Eine Anzahl hierher gehöriger Abhandlungen von Michaelis in Faucher, Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, insbesondere die Haftungspflicht und das natürliche Monopol der Eisenbahnen (Bd. II, 1863, S. 1 ff.); die Differentialtarife der Eisenbahnen (Bd. V., 1864, S. 28 ff.); Eisenbahnactionäre und Eisenbahninteressenten (Bd. XIII. (1866) S. 70 ff.); die Eisenbahnen und die Expropriation (Bd. XIII. (1866) S. 146 ff. und Bd. XV. (1866) S. 152 ff.). Jäger, Die Lehre von den Eisenbahnen auf Grundlage des Staats, München 1865. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl. 1866, Bd. II. S. 414 ff. v. Mohl, Die verbesserten Verkehrseinrichtungen (Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Bd. III. (1869) S. 614 ff.). Koch, Deutschlands Eisenbahnen, Th. I. (1858) S. 157 ff.; Th. II. (1860) S. 482 ff. Beschorner, Das deutsche Eisenbahnrecht, Erlangen 1858. v. Rönne, Die Wegepolizei und das Wegerecht des preuß. Staats, Bresl. 1852, S. 4—169. Förstemann, Das preuß. Eisenbahnrecht und die unter dessen Schutz entstandenen Eisenbahnunternehmungen, Berlin 1869 (enthält S. 23—54 eine sehr genaue Nachweisung über die Concessionsurkunden, die Statuten und deren Nachträge, die Staatsverträge, die Bahnlinie und die Erweiterungen des Baues und Betriebes für sämmtliche Eisenbahnunternehmungen der ältern Provinzen; sowie S. 14 ff. Uebersichten der Stammcapitalien, welche bei den von der preuß. Staatsregierung concessionirten Eisenbahnen engagirt und derjenigen Capitalien, zu deren Aufnahme preuß. Eisenbahngesellschaften mittelst Ausgabe von Prioritätsobligationen au porteur durch landesherrliche Privilegien ermächtigt worden sind). Literatur über das Finanzwesen des preuß. Staats; Beiheft zum Staatsanzeiger, November 1867. S. 16.

Ernst Meier.

Eisenhart, Johann Friedrich, geb. 1720 zu Speier, wurde 1748 Doctor, 1755 ord. Prof. in Helmstädt und starb als Ordinarius 1783.

Schriften: Opuscula juridica varii argumenti, Hal. 1774. — Conradi's Grundsätze der teutschen R. in Sprüchwörtern, Helmst. 1759, herausg. von Eisenhart, Leipz. 1792. — Erzählungen besonderer Rechtshändel, Halle 1767—77. — Kleine deutsche Schriften (herausg. von Wedekind), Erfurt 1751.

Lit.: Meusel, Lexikon der seit 1750 verstorbenen Schriftsteller. — Günther u. Otto, Leipz. Magazin für Rechtsgelehrsamkeit. Teichmann.

Eisern-Viehvertrag heißt der Vertrag, in welchem der Pächter von Nutzvieh sich verpflichtet, nach Ablauf der Pachtzeit eine gleiche Stückzahl Vieh, von gleicher Beschaffenheit, wie er empfangen, zurückzugeben, sei es, daß dabei nur der Uebergang der Gefahr, oder zugleich der des Eigenthums auf den Pächter beabsichtigt wird. Wegen der dadurch dem Verpächter gewährten Sicherheit hat sich schon früh das Rechtssprichwort gebildet: Eisern-Vieh, das stirbt nie. Im Uebrigen kann der Vertrag entweder selbständig über eine Viehheerde als Gesammtsache oder auch als Zusatz zu einem Gutspachtvertrage über das vorhandene Viehinventar geschlossen werden. Seiner juristischen Natur nach bleibt er stets eine sog. locatio conductio irregularis und wird nur mit Unrecht oft als contractus socidae, d. i. als eine Art Gesellschaftsvertrag bezeichnet. Thatsächlich kommt beim Abschluß eines solchen Pachtvertrages häufig eine Schätzung des übergebenen Viehs vor. Daher hat man unter Anwendung der bei der römischen dos gebräuchlichen Ausdrücke auch hier eine aestimatio venditionis und taxationis gratia unterschieden. Doch kann man von der ersteren eigentlich nur sprechen, wenn an Stelle des Viehs jedenfalls eine Geldsumme gegeben werden soll, und eine aestimatio taxationis causa ist sowohl ohne Uebergang der Gefahr als mit demselben, ja auch mit Uebergang des Eigenthums möglich. Die Römer behandeln ähnliche Pachtverträge in l. 9. §. 2. l. 30. §. 4. D. loc. 19. 2. Das preuß. R. in §§. 474—476. I. 21.

Lit.: S. Huck, Die Viehverstellung in der Ztschr. für deutsches R., V., N. 10. §§. 13, 17—22, 28—34. Eck.

Emancipation ist Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt. Im älteren Röm. R. war hierzu bei Söhnen eine dreimalige Mancipation nöthig, bei andern Kindern nur eine einmalige (Gai. I. 132). Eine erleichterte Form führte Anastasius im Jahre 502 ein, nämlich Erwirkung eines kaiserlichen Rescripts, wobei das nicht mehr im Kindesalter stehende Kind nachträglich seine Zustimmung zu erklären hatte; diese Form kam besonders unter Abwesenden vor (emancipatio Anastasiana). Justinian endlich gestattete eine Entlassungserklärung des Vaters in Gegenwart des (nicht widersprechenden) Kindes vor Gericht apud acta (emancipatio Justinianea). Daß bei Adoptivkindern

eine E. selbst gegen ihren Willen stattfinden konnte, behauptet Vangerow I. §. 257. Anm. N. 2, während Puchta Pand. §. 445. u. A. dies läugnen. Zumeist war sie seitens des Vaters eine freiwillige, doch konnte derselbe in einigen Fällen dazu gezwungen werden (l. 5. D. 37. 12 — l. 92. D. 35. 1 — l. 32. 33. D. 1. 7 — l. 16. D. 27. 10). Bei der freiwilligen verlor er den Nießbrauch an dem bis dahin erworbenen Vermögen des Kindes zur Hälfte (praemium emancipationis l. 6. §. 3. C. 6. 61.

Das deutsche R. kennt namentlich in den Ländern des sächs. R. eine Aufhebung der väterlichen Gewalt bei Söhnen und Töchtern durch Begründung eines eigenen Haushalts (separata oeconomia), bei Töchtern außerdem durch Verheirathung (emancipatio saxonica tacita).

Von der E. handeln die römischen Quellen: I. I. 12. quibus modis jus potestatis solvitur; D. 1. 7. de adoptionibus et emancipationibus et aliis modis, quibus potestas solvitur; C. 8. 49. de emancipationibus liberorum. — Das A.L.R. Thl. II. Tit. 2. §. 210—230 läßt Aufhebung der väterlichen Gewalt bei einem großjährigen Sohne durch abgesonderte Wirthschaft, Betreibung eines Gewerbes oder Bekleidung eines öffentlichen Amtes, bei einem minderjährigen durch Gestattung eines Gewerbebetriebs oder, falls er wenigstens 20 Jahr alt ist, durch ausdrückliche verlautbarte Entlassung vor dem vormundschaftlichen Gerichte unter Zustimmung des Sohnes, ferner bei einer großjährigen Tochter durch ausdrückliche Entlassung oder Verheirathung eintreten, während eine minderjährige trotz Verheirathung in der Vormundschaft ihres Vaters bis zur Großjährigkeit verbleibt. — Sächs. Ges. §. 1831—1833 läßt die väterliche Gewalt erlöschen 1) durch Entlassungserklärung des Vaters, bei Minderjährigen unter Zustimmung eines ad hoc bestellten Vormundes des Kindes, 2) durch Begründung besonderen Haushalts bei Großjährigen, durch Gestattung desselben bei Minderjährigen und Genehmigung des bestellten Vormundes, 3) durch Verheirathung der Töchter. — Oesterr. Ges. §. 172—175 läßt sie erlöschen 1) durch Eintritt der Volljährigkeit, 2) bei Minderjährigen durch ausdrückliche Entlassung oder, bei einem 20 Jahr Alten, durch Gestattung der Führung eigenen Haushalts. Bei einer sich verheirathenden minderjährigen Tochter bleibt der Vater bis zur Großjährigkeit Curator hinsichtlich ihres Vermögens. — Der C. N. a. 476—478 kennt die E. 1) im Falle der Verheirathung 2) durch Erklärung des Vaters oder der Mutter bei einem 15 Jahr Alten, des Familienrathes bei einem Achtzehnjährigen vor dem Friedensrichter.

Lit.: Rudorff, Das Recht der Vormundschaft aus den gem. in Deutschland geltenden Rechten entwickelt, Berl. 1832—34. — Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen R., Gött. 1835—59. Teichmann.

Embargo, ein aus der spanischen Sprache abstammendes Wort, bezeichnet einen vom Staat ausgehenden Act der Beschlagnahme. Man unterscheidet gewöhnlich staatsrechtliches (oder „civiles") E., welches vorhanden ist, wenn der Staat aus Gründen der Wirthschaftspolitik, z. B. aus Anlaß eines Ausfuhrverbotes seine Unterthanen oder deren Fahrzeuge am Auslaufen aus seinen Häfen verhindert und internationales oder völkerrechtliches E., wenn die Maßregel der Beschlagnahme oder Feststellung gegen fremde Schiffe, beziehungsweise Unterthanen verhängt wird. Unter E. schlechthin pflegt man in der Regel ganz allgemein diese letzte Bedeutung zu verstehen. Ob ein s. g. civiles E. zulässig ist, richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Staaten. Völkerrechtlich betrachtet, dient das E. verschiedenen Zweckbestimmungen. Dasselbe kann zuvörderst eine Anwendung der Repressalien sein und folgt alsdann den hierfür geltenden Regeln (s. Th. I. S. 806) oder es erscheint als eine anticipirte Confiscation im Hinblick auf einen unmittelbar erwarteten Krieg (in the contemplation of war) und unter dem Vorbehalt der Rückgabe für den Fall, daß wider Erwarten eine friedliche Ausgleichung vorhandener Streitigkeiten erfolgen sollte. Gegenstand des E. können daher nur solche Gegenstände sein, welche für den Kriegsfall einer Wegnahme unterliegen. Daraus ergab sich, daß dasselbe vorzugsweise auf Schiffe jeder Art sowie deren Ladung erstreckt ward und sich weiterhin

auch auf deren Mannschaft bezog. Als competent zur Verhängung des E. kann nur die höchste Staatsgewalt, welche Inhaberin des Repräsentationsrechts ist, anerkannt werden. Schon im vorigen Jahrhundert begann man an der Gerechtigkeit des E. zu zweifeln und in Vertragsschlüssen unter einzelnen Mächten auf die Verhängung dieser Maßregel ausdrücklich zu verzichten. Diese Zweifel haben sich nach und nach zu der heute allgemein gewordenen Ueberzeugung gesteigert, daß das E. als eine anticipirte Confiscation überhaupt zu verwerfen und grundsätzlich zu mißbilligen ist. Gegen das E. spricht zweierlei. Einmal die Rechtsanschauung, welche im Kriege das Privateigenthum allgemein geachtet wissen will und daher vor Ausbruch des Krieges noch viel weniger gestatten kann, was im Kriege selbst verwerflich sein würde. Durchgreifender ist indessen der zweite Einwand, daß nämlich das öffentliche Vertrauen und der Handel auf das schwerste geschädigt wird, wenn man die im eigenen Territorium des Kriegführenden befindlichen Eigenthumsobjecte feindlicher Unterthanen wegnimmt oder gar zu einer Zeit festhält, wo der friedliche Zustand noch fortdauert. Auch die neueren englischen Völkerrechtsschriftsteller (Twiss, Phillimore) verwerfen deswegen in heutiger Zeit das E. um so mehr, als auch die Praxis sich davon abwendet. Nach dem Ausbruch des orientalischen Krieges ward den in englischen und französischen Häfen befindlichen Schiffen russischer Unterthanen eine sechswöchentliche Frist zur Heimkehr oder zum Abgang offen gelassen. Dagegen griffen die Dänen 1864 im deutsch-dänischen Kriege wiederum zum E. zurück.

Eine eigenthümliche Anwendung ward dem E. durch die Nordamerikanische Unionsregierung im Jahre 1807 gegeben im Hinblick auf den damals befürchteten Kriegsausbruch. Alle Schiffe, ohne öffentlich beglaubigten Charakter wurden am Auslaufen verhindert, um den Verkehr mit England abzubrechen. Diese Maßregel war daher ihrer Natur nach theils staatsrechtlich, insoweit sie sich auf die Handelsfahrzeuge der Union bezog, theils völkerrechtlich, insoweit sie auf den Verkehr mit England einwirkte, und einem Abbruch der diplomatischen Beziehungen in demonstrativer Weise gleichkam. Die Wirkungen des rein völkerrechtlichen E. hängen selbstverständlich von den Umständen ab. Bricht der Krieg aus, so geht die vorläufige Beschlagnahme in definitive Adjudication über, im entgegengesetzten Falle tritt die Aufhebung der Beschlagnahme und damit die Freigabe von Gütern, Schiffen und Personen ein.

Lit.: Massé, Droit commercial, I, 114. — Woolsey, Introduction to the study of international law (2. ed.) §. 114. — Twiss, Law of Int., II. §. 12. — Phillimore, Comment. III. §. 25. v. Holtzendorff.

Emerigon, Balthazar Marie, geb. gegen 1714, wurde Advocat am Parlamente in Aix, später am Admiralitätshof in Marseille, starb 1780.

Schriften: Nouveau comm. sur l'ordonnance de la marine du mois d'août 1681. Mars. 1780 (éd. Pastoret. Par. 1803). — Traité des assurances et des contrats à la grosse Mars. 1784, édit. Boulay-Paty. Par. 1827.

Lit.: Revue de législ. et de jurisprud. T. XI. p. 32. Teichmann.

Emeritirung. Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand (Emeritirung, Quiescirung) erfolgt der Regel nach freiwillig, und zwar entweder bei voller Dienstfähigkeit: hier verliert der Emeritus die geistlichen Standesrechte und den Anspruch auf Pension; oder bei eingetretener Dienstunfähigkeit: hier bleibt ihm Beides gewahrt, eben so wie die Befugniß zur Vornahme geistlicher Handlungen. Die Höhe des Ruhegehalts wird entweder durch Observanz bestimmt oder durch Uebereinkommen mit dem Nachfolger festgesetzt. Im Interesse der Disciplin kann eine E. aber auch wider den Willen des Geistlichen vom Kirchenregiment verfügt werden. Doch gilt eine vorübergehende Dienstunfähigkeit nicht als Quiescirungsgrund. Sie verleiht vielmehr nur das Recht auf Vertretung durch die benachbarten Amtsgenossen und bei längerer Dauer auf Beiordnung eines Adjuncten (Vicars), der aus der Zahl der geprüften Candidaten entnommen wird und, soweit nicht besondere Unterstützungsfonds dazu vorhanden sind, von dem betheiligten Geistlichen unterhalten werden muß.

Lit.: Richter, K.R., §. 204. Jacobson, Preuß. K.R., II. §. 102.

Hübler.

Emphyteuse ist das von den Römern ausgebildete, vererbliche und veräußerliche dingliche Recht an einem fremden fruchttragenden Grundstücke auf die gesammte eigenthumsgleiche Benutzung desselben, nur mit der Beschränkung, daß es nicht verschlechtert werde. Ueber das Verhältniß der E. zum Eigenthum einerseits und zu den übrigen iura in re aliena andererseits s. Th. I. S. 308 f. Seinen Ursprung hat dieses Recht theils im ost= theils im weströmischen Reiche gehabt. In dem letzteren pflegte der ager publicus gegen eine Abgabe (vectigal) in Erbpacht gegeben zu werden, und wegen der langen Dauer desselben wurde dem Pächter zuerst durch den Prätor eine actio in rem, dann aber durch die Jurisprudenz geradezu ein dingliches Recht (ius in fundo vectigali) beigelegt. l. 1. si ager vect. 6. 3. l. 71. §§. 5. 6. D. de leg. I. In ähnlicher Weise wurden im Ostreich die kaiserlichen Ländereien zu erblichem Nutzungsrecht (emphyteusis) überlassen und die Natur dieses Rechts bestimmte Kaiser Zeno ausdrücklich dahin, daß es mehr als Pacht=, doch weniger als Eigenthumsrecht sei (l. 1. C. de iure emphyt. 4. 66. Im Justin. R. aber sind E. und ius in fundo vectigali zu einem Institute verschmolzen. S. Tit. D. 6. 3: si ager vectigalis i. e. emphyteuticarius petatur. Das Recht des Emphyteuta umfaßt die vollständige Nutzung der Sache, einschließlich aller Culturveränderungen, geht also weiter als der Nießbrauch; doch niemals bis zur Verschlechterung. An den Früchten erwirbt der Emphyteuta Eigenthum mit deren Trennung von der Hauptsache l. 25. §. 1. D. de usur. 22. 1. Er kann das Grundstück auch verpachten. Ja er kann sogar sein Recht frei veräußern, unter Lebenden, wie von Todes wegen; es verpfänden und kraft desselben Dienstbarkeiten an der Sache bestellen, doch nur für die Dauer seines Rechts §. 3. I. de loc. 3. 24. l. 71. §§. 5. 6. D. de leg. I. Zum Schutze seiner Rechte hat er eine dingliche Klage (utilis rei petitio, actio vectigalis), welche in allen Punkten der Eigenthumsklage nachgebildet ist; ebenso auch die Klagen zur Geltendmachung und zur Abwehr von Grunddienstbarkeiten (confessoria und negatoria als utiles), sowie als redlicher Erwerber das Recht der actio Publiciana. l. 1. §. 1. D. si ager vect. 6. 3. l. 16. D. de serv. 8. 1. l. 12. §. 2. D. de publ. 6. 2. Ueber den Besitz des Emphyteuta besteht Streit. Nach der richtigen Ansicht hat er nicht, wie Savigny lehrte, abgeleiteten Sach=, sondern vielmehr Rechtsbesitz (iuris quasi possessio) Arndts in Ztschr. f. Civ.R. u. Proc. N. F. III. 9. Die Verpflichtung des Emphyteuta besteht hauptsächlich darin, daß er das Grundstück in gutem Stande halten muß. Für Verbesserungen steht ihm nach der richtigen Meinung, ein Ersatzanspruch nicht zu. Der Emphyteuta muß auch die auf der Sache ruhenden Lasten tragen Nov. 7. c. 3. §. 2. Nov. 120. c. 8. und die festgesetzte Abgabe (vectigal, canon, pensio) an den Eigenthümer (dominus emphyteuseos) entrichten. Doch ist die Festsetzung einer solchen wohl kaum unerläßlich. Auf Nachlaß am Canon wegen zufälliger Schmälerung des Fruchtbezuges hat der Emphyteuta keinen Anspruch l. 1. C. de iure emph. 4. 66. und so lange der Canon rückständig ist, kann er überhaupt die Ausübung seines Rechts nicht erzwingen l. 16. §. 2. l. 17. D. de pign. act. 13. 7. Bei der Veräußerung einer E. tritt der Uebernehmer von selbst in die Verbindlichkeiten des Vorgängers, ja wohl sogar in dessen Rückstände ein l. 39. §. 5. D. de de leg. I. l. 7. pr. D. de publican. 39. 4. Endlich muß der Emphyteuta vor jeder Veräußerung seines Rechts die Zustimmung des Eigenthümers einholen, welcher dieselbe aus erheblichen Gründen verweigern kann, in deren Ermangelung aber binnen zwei Monaten schriftlich ertheilen soll. Für Ertheilung der Genehmigung und für Annahme des neuen Emphyteuta erhält der Eigenthümer von diesem zwei Procent des Kaufpreises oder bei andern Veräußerungen des Werths der E., als Abgabe (Handlohn, Lehnwaare, laudemium). Einer Verkümmerung dieses Rechts mittelst Herabsetzung des Kaufpreises ist durch Einführung eines Vorkaufsrechts für den Eigenthümer wirksam vorgebeugt l. 3. C. de iure emph. 4. 66. Die Klage, welche zur Sicherung dieser obligatorischen Beziehungen für beide Theile dient, wird emphyteuticaria in personam actio genannt.

Die Entstehungsgründe einer E. sind Vertrag, Vermächtniß, richterliche Verfügung und Ersitzung. Der Vertrag bedarf der schriftlichen Form, wenn das Grundstück Kir=

chengut ist, und insofern besondere, von der allgemeinen Regel abweichende Verabredungen getroffen werden. Nov. 120. c. 6. §. 2. l 1. C. de iure emph. 4. 66; nach Ansicht Mancher sogar unter allen Umständen. Besitzeinräumung ist der richtigen Meinung nach zur Entstehung des Rechts nicht nöthig l. 3. D. si ager vect. 6. 3. Durch Vermächtniß entsteht die E., auch ohne daß der Erbe und der Vermächtnißnehmer einen besondern Vertrag schließen. Richterliche Verfügung tritt dann ein, wenn ein auf Bestellung einer E. lautendes Erkenntniß vollstreckt wird. Endlich die Ersitzung einer E. ist zwar in den Quellen nicht erwähnt, muß aber doch anerkannt werden, gleichviel ob vorher schon ein Anderer emphyteutische Rechte an dem Grundstück hatte oder nicht. Der Hauptfall der Ersitzung ist der, wo der Besitz einer E. bona fide durch Einräumung eines Nichteigenthümers erworben worden ist. l. 12. §. 2. D. de Publ. 6. 2. Doch sind auch andere Fälle denkbar. Ueber die einzelnen Erfordernisse der Ersitzung besteht Streit, indem Manche nur die sog. außerordentliche für anwendbar erklären. Das Richtigste ist, die Grundsätze der Nießbrauchsersitzung analog auszudehnen, also zwar keinen Titel, wohl aber bona fides und 10, bezw. 20 Jahre und bei Sachen, welche der ordentlichen Ersitzung entzogen sind, 30, bezw. 40 Jahre zu erfordern (so Windscheid, dagegen Francke). — Als Erlöschungsgründe der E. kommen außer den für die Rechte an fremder Sache überhaupt geltenden (wie Untergang des Gegenstandes, Confusion u. s. w.) besonders drei in Betracht, nämlich Verzicht, Verjährung und Verwirkung. Hinsichtlich des Verzichts ist bestritten, ob dazu nur einseitige Aufgabe des Emphyteuta oder auch Annahme derselben durch den Eigenthümer gehöre. Zur Aufhebung des emphyteutischen Rechts ist wohl unzweifelhaft die Annahme erforderlich. Aber auch die bloße Befreiung von ferneren Verpflichtungen, wie sie beim Nießbrauch als Folge der Dereliction erscheint, läßt sich nicht analog hierher übertragen. Ebenso gehört zur Verjährung nicht wie bei Dienstbarkeiten, der bloße Nichtgebrauch, sondern die Ersitzung der Freiheit. Liegt diese aber vor, so ist auch nicht allein die emphyteutische Klage, sondern das Recht selbst erloschen (so Arndts; dagegen Wächter). Die Verwirkung der E. tritt zur Strafe des Emphyteuta ein wegen erheblicher Verschlechterung des Grundstücks Nov. 120. c. 8. wegen Verletzung seiner Obliegenheiten bei einer Veräußerung l. 3. C. de iure emph. 4. 66. und wenn er mit Entrichtung des Canons oder der auf dem Gute lastenden öffentlichen Abgaben drei Jahre lang im Rückstande bleibt; ja bei kirchlichen E. schon wegen zweijähriger Nichtzahlung des Canons, l. 2. C. eod. Nov. 120. c. 8. In allen diesen Fällen gilt die E. als mit dem Eintritt der betreffenden Thatsache selbst erloschen, sobald der Eigenthümer auf Entsetzung (Privation) des Emphyteuta klagt. Der Eigenthümer hat daher auch auf die Früchte von der Zeit des Straffalles Anspruch. Macht er aber von seinem Privationsrecht keinen Gebrauch, so besteht die E. unverändert fort. l. l. 2. 3. C. a. a. O. Die heutige Anwendbarkeit dieser Grundsätze darf nicht, wie Puchta und Sintenis thun, geläugnet werden. Zunächst sind aus älterer Zeit noch manche, namentlich kirchliche E. bestehen geblieben. Sodann aber ist auch die Bestellung einer neuen jeder Zeit denkbar, wenn auch andere, als juristisch gebildete Parteien präsumtiv eher ein ähnliches deutsches, bzw. particularrechtliches Institut, als die römische E., im Sinne haben werden.

Quellen: Tit. D. VI. 3 si ager vectigalis i. e. emphyteuticarius petatur. C. IV. 66 de iure emphyteutico.

Neuere Lit.: Schmid, Handb. des gem. deutschen R., II. S. 1—57. Francke im Arch. für civilist. Praxis, XLIV. 6, und Wächter, Das Superficiar- oder Platzrecht. In den Abhandlungen der Leipziger Juristenfacultät, Leipz. 1870 (auch vieles auf die E. Bezügliche enthaltend).
Eck.

Endurtheil, sententia definitiva, d. h. das Urtheil, welches einen Proceß für eine Instanz erledigt, also eine das unter den Parteien streitige Rechtsverhältniß regelnde Norm hinstellt, und so den Streitpunkt materiell entscheidet. Es kann im gem. Proceß gleich nach vollendetem Schriftenwechsel oder erst nach dem Beweiserkenntniß und stattgehabten Beweisverfahren erfolgen, je nachdem unter den Parteien über die dem Rechtsverhältniß zu Grunde liegenden Thatsachen Einigkeit herrscht oder diese unter ihnen

bestritten und vom Richter für relevant, erheblich, erachtet worden sind. Dem ersteren Fall steht der gleich, wo zwar keine Einigkeit über den Thatbestand obwaltet, die streitigen Facta aber nach der Ansicht des Richters für die materielle Entscheidung nicht releviren. Im mündlichen Proceß steht die Sache ähnlich, nur daß hier das Erkenntniß auf Grund der mündlichen Verhandlung erlassen wird.

Seinem Inhalte nach kann das Enderkenntniß 1) den Kläger zurückweisen, d. h. den Beklagten absolviren. Eine Verurtheilung darf den ersteren nur im iudicium duplex treffen; die Abweisung ist entweder eine definitive absolutio ab actione, wenn der Grund in der Unstatthaftigkeit der Klage, in dem Mißlingen des Klagebeweises, oder dem Durchgreifen einer echten Einrede liegt, oder sie ist eine Abweisung, wie angebracht, absolutio ab instantia, wenn die Klage an mangelhafter thatsächlicher Begründung oder an einem formellen Fehler leidet; 2) das Enderkenntniß kann aber auch den Verklagten zu dem, was der Kläger gefordert, bedingungslos verurtheilen und 3) kann es theilweise condemniren, theilweise absolviren (gemischte Enderkenntnisse), wenn der Kläger zu viel gefordert hat. Bei condemnatorischen Urtheilen kann aber, selbst abgesehen von den Fällen, wo, wie z. B. bei dinglichen Klagen die Verpflichtung zur Anerkennung eines Rechts ausgesprochen wird, nur ein Ausspruch über die Leistungspflicht im Allgemeinen erfolgen. Das ist z. B. bei Schadensersatzansprüchen der Fall. Hier knüpft sich dann noch ein besonderes Verfahren, sog. Liquidationsverfahren, zur Feststellung des exigiblen Betrages an das Urtheil an. Außer über die Hauptsache muß auch im E. über die Nebensachen (Accessionen, Früchte, Zinsen) soweit solche in Frage stehen und stets über die Verpflichtung zur Tragung der Proceßkosten erkannt werden. Von einer Bedingung soll, abgesehen von dem Fall der Auferlegung eines nothwendigen Eides die Entscheidung im Erkenntniß nicht abhängig gemacht werden.

P. Hinschius.

Engau, Johann Rudolf, geb. 1708 zu Erfurt, wurde 1734 Doctor in Jena, 1740 ord. Prof., trat in den Schöppenstuhl ein und wurde Hofrath, starb 1755.

Schriften: Kurze jurist. Betracht von der Verjährung in peinl. Fällen, Jena 1733, 1772. — Elementa juris crim. germ. carolini, Jen. 1738, ed. Hellfeld 1767. — Instrumentum Pacis Osnabr. Jen. 1738. — Elementa juris germ. civ. vet. Jen. 1736 — juris can. pontif. ecclesiastici, Jen. 1739, ed. Schmidt 1765. — Tractatus, 1756. — Decisiones juris civ. et crim. cura Schmidtii, Jen. 1761.

Lit.: Ersch und Gruber. Teichmann.

Enterbung. S. Bd. I., S. 369 ff. 1. E. ist vollständige (oder partielle) Ausschließung pflichttheilberechtigter Erben (sogenannter Notherben im weiteren Sinn) vom Pflichttheile. Solche Notherben sind, insofern sie als nächste gesetzliche Erben ab intestato erben würden: a) Die Descendenten des Erblassers, ohne Unterschied ob emancipirt oder in väterlicher Gewalt, ob leiblich oder adoptiv, letztere jedoch mit zwiefacher Beschränkung, indem weder der vollkommen Adoptirte, so lange die Adoption besteht, in Beziehung auf seinen leiblichen Vater, noch der unvollkommen Adoptirte in Beziehung auf seinen Adoptivvater pflichttheilberechtigt sind. b) Die Ascendenten. c) Die Geschwister, vollbürtige und halbbürtige von der Vaterseite, nicht aber (auch nicht, wie irrig geglaubt, seit Nov. 118) von der Mutterseite, und nur insofern die ihnen vorgezogenen Personen zu den unehrenhaften Personen gehören, worüber zu entscheiden im freien Ermessen des Richters liegt.

2. Die Ausschließung muß, um gültig zu sein, durch einen der im Gesetze ausdrücklich aufgezählten Enterbungsgründe berechtigt sein. Diese Gründe liegen zum Theil in einem unehrbaren, verächtlichen Lebenswandel des Notherben, zum Theil lassen sie sich auf ein tadelnswerthes Benehmen desselben gegen den Erblasser zurückführen. Die Nov. 115, welche das Notherbrecht überhaupt geregelt hat, bestimmt 14 Enterbungsgründe von Descendenten, 8 von Ascendenten. Die Aufzählung dieser causae ingratitudinis s. offensionis siehe a. a. O. S. 371. Nach ausdrücklicher Bestimmung der Novelle sollen durch Interpretation keine neuen Gründe hinzutreten, womit aber keineswegs gesagt ist, daß nicht die einzelnen gesetzlichen Gründe den allgemeinen Principien gemäß interpretirt,

also auch nach Analogie ausgedehnt werden dürfen. Indessen ist nicht zu leugnen, daß eben nach den allgemeinen Principien Enterbungen nicht zu begünstigen sind. Ob der Enterbungsgrund bereits im Augenblicke der Testamentserrichtung vorhanden sein muß, oder erst im Augenblicke des Todes, ist bestritten: jenes muß entschieden als das Richtigere anerkannt werden. Verzeihung von Seiten des Erblassers hebt den Enterbungsgrund auf, wenn sie vor Errichtung des Testaments stattfand, in welchem der Enterbungsgrund angegeben ist; nicht aber, der richtigern Ansicht zufolge, nachträgliche Verzeihung, welche nicht für ernstlich gemeint gelten kann, da der Testator sich nicht veranlaßt gefunden hat, sein Testament zu ändern.

Die gesetzlichen Enterbungsgründe beziehen sich lediglich auf Ascendenten und Descendenten. Was die Geschwister betrifft, so steht die Begründung im richterlichen Ermessen.

3. Ueber Betrag und Berechnung des Pflichttheils, siehe a. a. O., S. 370. In Ermangelung eines gesetzlichen Enterbungsgrunds müssen die Notherben für den Pflichttheil eingesetzt werden; es genügt nicht, daß ihnen der Pflichttheil auf irgend eine Weise zugewendet werde, z. B. durch Vermächtniß. Zulässig ist aber die Einsetzung auf einzelne Sachen, deren Werth der erforderten Quote entspricht.

4. Der auf E. gerichtete Wille muß bestimmt und unzweifelhaft im Testamente ausgesprochen sein. — Die ehemaligen formellen Erfordernisse der E. von heredes sui und von emancipirten Kindern, die im Gegensatze zur E. sonstiger Descendenten nur nominatim und ab omnibus gradibus stattfinden konnte, kommen nach dem Rechte der Nov. 115 nicht mehr in Betracht. Dies ist freilich im höchsten Maße bestritten, und dieser Streit hängt mit den verschiedenen Auffassungen des Verhältnisses der Novelle zum älteren Rechte zusammen, wovon sogleich die Rede sein wird.

Erforderlich ist stets Angabe des Enterbungsgrundes. Natürlich muß die Wahrheit der Angabe erwiesen werden, und zwar von dem Testamentserben. Sind mehrere Gründe angegeben, so genügt der Beweis eines einzigen. Der Beweis eines nicht angegebenen Grundes vermag aber den mangelnden Beweis eines angegebenen nicht zu ersetzen.

5. Die Nov. 115 hat „das ganze Notherbenrecht der Descendenten und Ascendenten in sich aufgenommen“, so daß von den alten formellen Vorschriften und Unterscheidungen sowohl, als auch von den Rechtsmitteln des alten Rechts in Beziehung auf Descendenten und Ascendenten im Justin. und im heutigen R. keine Rede mehr sein darf. Die E. von Descendenten und Ascendenten ist also lediglich nach der Novelle zu beurtheilen. — So mit Recht Göschen, Keller, Francke, Bluntschli, Arndts, Brinz, Tewes u. a. m. So auch mit einer Modification Mühlenbruch, der die formellen Vorschriften betreffend sui und emancipati noch gelten ließ, ebenso, mit etwas anderer Nüance, Puchta. — Die ganze, mehr oder minder durchgreifend aufgefaßte Theorie wird als Reform- oder Derogationssystem bezeichnet.

Diesem gegenüber steht das sog. Corrections- oder Additionalsystem, dessen Hauptvertreter Vangerow ist: „auch noch nach der Novelle sind die Rechtsmittel des alten Rechts anwendbar“, wenn nämlich gegen die Formvorschriften dieses Rechts gefehlt ist. „Welche von diesen Theorien nun“ sagt Arndts, „an sich vorzuziehen wäre, darüber kann man nicht lange zweifelhaft sein. Die Derogationstheorie gewährt einfache im Wesentlichen befriedigende Resultate, sie beseitigt Unterschiede, die zu Justinians Zeit keinen rechten Grund mehr hatten, schneidet dadurch eine Menge von schwierigen Verwickelungen ab und entspricht so dem praktischen Bedürfnisse einer Zeit, welcher ein so verwickeltes, oft der scharfsinnigsten Unterscheidungsgabe noch schwieriges Recht ein Stein des Anstoßes sein mußte. Die Correctionstheorie dagegen läßt nicht nur gegen den Geist des neueren Rechts alle jene Unterschiede bestehen, sondern vermehrt sogar noch die Verwickelung und führt Schwierigkeiten herbei, für die sich kaum eine Lösung findet“.

6. Sobald ein gesetzwidrig ausgeschlossener Ascendent oder Descendent sein Recht geltend macht, fallen die Erbeinsetzungen, natürlich auch die Vulgarsubstitutionen, weg, und es tritt Intestaterbrecht ein. Aber die Legate und übrigen letztwilligen Verfügungen durch welche Jemanden Etwas zugewendet wird, darunter auch Pupillarsubstitutionen, —

nicht aber E. anderer Notherben, — bleiben aufrecht. Um sein Recht geltend zu machen, hat der Notherbe eine einfache hereditatis petitio ab intestato. Die Erbeinsetzungen waren also nicht von Anfang an nichtig, sind aber rescissibel durch den bloßen Willen des Notherben. Diese richtige Ansicht wird vertreten von Bluntschli, Arndts, Rudorff, Tewes.

Radicaler ist die vorzugsweise als Nullitätssystem, oder als absolutes Nullitätssystem, im Gegensatze zur eben vorgetragenen Theorie der relativen Nullität oder der Rescissibilität, bezeichnete Theorie, welcher Thibaut, Keller, Vangerow, Bering und überhaupt fast alle Neueren huldigen und wonach die Erbeinsetzungen von Anfang an ipso jure nichtig sind. — Die Romanisten des 16. Jahrhunderts hingegen glaubten, daß die alte Inofficiositätsquerel mit ihren Eigenthümlichkeiten noch anwendbar sei; das ist das sog. Inofficiositätssystem, zu welchem sich noch Brinz und Köppen bekennen. — Andere dagegen, z. B. Puchta, wollen hier unterscheiden. Ist kein gesetzlicher Grund angegeben, dann ist Nichtigkeit vorhanden und hereditatis petitio anzustellen; ist ein Grund zwar angegeben, aber unwahr, dann findet Anfechtbarkeit und Inofficiositätsquerel statt: sog. gemischtes System. Die Controverse stammt schon von den Glossatoren her.

Im Falle gesetzwidriger aber blos partieller Ausschließung, bloßer Verkürzung des Pflichttheils, hat der Notherbe die alte actio suppletoria auf Ergänzung, gegen seine Miterben nach Verhältniß ihrer Erbtheile, gegen andere Pflichttheilberechtigte jedoch nur insofern sie mehr als ihr Pflichttheil erhalten haben.

7. In der Pflichttheilsberechtigung der Geschwister ist durch Nov. 115 nichts geändert worden. Ein Grund der E. muß vorhanden sein, braucht aber nicht angegeben zu werden. Der grundlos Ausgeschlossene hat die Inofficiositätsquerel gegen die Testamentserben auf Ungültigkeitserklärung des Testaments in seinem ganzen Inhalt, jedoch nur zum Schaden der unehrenhaften, nicht auch der unbescholtenen Testamentserben. Im Falle bloßer Verkürzung hat der Berechtigte Klage auf Ergänzung gegen den unehrenhaften Erben, soweit sein Erbtheil reicht.

Ueber E. in den neueren Gsgbb., s. a. a. O. 369—372.

Quellen: Hauptquelle: Nov. 115 Pflichttheil: I. II, 18. D. V. 2. C. III, 28 De inofficioso testamento. Das alte R. der Exheredation: I. II, 13. De exheredatione liberorum. D. XXVIII, 2. De liberis et postumis heredibus instituendis vel exheredandis. C. VI, 28. De liberis praeteritis vel exheredatis. C. VI, 29. De postumis heredibus instituendis vel exheredandis. Allg. Pr. L.R. II, 1. §§. 631, 633; 2. §§. 391—480; 501—518. C. N. 913 ff.

Lit.: S. hauptsächlich die Schriften über Erbrecht im Allgem. von Bering, Köppen, Tewes u. A., über testamentarisches Erbrecht von Roßhirt und über Notherbenrecht insbesondere: Bluntschli, Entwickelung der Erbfolge gegen den letzten Willen nach Röm. R., Bonn 1829; Francke, Das R. der Notherben und Pflichttheilsberechtigten, Gött. 1831; Buchholz in seinen Abhandlungen (1833); Arndts in Weiske's Rechtslexikon VIII.; Schmidt, Das formelle R. der Notherben, Leipz. 1862; Heumann in der Gießener Ztschr. XVII.; Marezoll in Grolman's Magazin für Rechtswissenschaft und Gsgb. IV.

Rivier.

Entführung. Die Geschichte und Morphologie dieses Verbrechens, in wenigen Punkten zusammengefaßt, ergeben, daß die E. (crimen raptus) bis auf Constantin als ein crimen vis ohne Rücksicht auf die Ehrbarkeit der entführten ledigen oder verheiratheten Person aufgefaßt wird, nach Constantin als Unzuchtsverbrechen mit Verletzung der väterlichen oder eheherrlichen Rechte Behandlung erfährt, seit Justinian die Ehe zwischen raptor und rapta direct verboten und das Verbrechen officiell verfolgt wird. Der Gegenstand desselben wird nunmehr auf eine unbescholtene Frauensperson oder virgo honesta beschränkt. Das Verbrechen begreift die mit Gewalt gegen ein Weib wie die mit der Einwilligung der Haustochter heimlich vor den Eltern bewirkte Wegführung in geschlechtlicher Absicht.

Die Kirche schärft das Eheverbot zwischen raptor und rapta in Anschluß an das Röm. R., um dem Ueberhandnehmen der E. zu steuern. Der Begriff des Verbrechens

ist nicht auf die Heirathsabsicht beschränkt, vielmehr auf den Zweck der Befriedigung des Geschlechtstriebes ausgedehnt, ein Begriff, der im späteren Can. R. wieder eingeengt wird seit den römischen Concilien von 721 und 743. Der kirchliche Begriff des Verbrechens bestand in der gewaltsamen Wegführung einer Frauensperson von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, wo sie sich im Schutze ihrer Familie befindet nach einem entfernteren Orte, wo sie jenes Rechtsschutzes entbehrend, ganz der Gewalt des raptors preisgegeben ist. Das Zurückhalten in seiner Gewalt oder das Wegschleppen per aliquot passus in der Nähe ihres Schutzgebietes begründet noch keinen raptus. Ob die Wegführung einer minorennen Tochter mit ihrem Willen gegen den der Eltern, der raptus in parentes, durch das Concil von Trient aufgehoben sei, ist sehr bestritten, von Phillips, Feßler, Kaiser u. A. verneint. Streitig ist, ob auch ein Mann durch ein Weib entführt, Gegenstand des Verbrechens sei und dasselbe nach dem Tridentinum an der eigenen Braut begangen werden könne. Gewiß ist, daß es auf die Unbescholtenheit der Entführten nicht ankomme, während nach Justin. und gemeinem deutschen R. eine unverleumdete Frauensperson allein Gegenstand des Verbrechens der E. ist. Während im Röm. R. die Absicht des Raptors auf Ehe oder Unzucht gehen konnte, beschränkt das kath. K.R. die E. auf die Absicht der Eheschließung. Das protest. K.R. entlehnte seinen Begriff von E. aus dem gem. Criminalrecht unter Einwirkung der recipirten Rechte, auf welche die Carolina verwiesen hat, und die gemeinrechtliche Jurisprudenz bezeichnet unter Anerkennung des raptus in parentes die E. als gewaltsame oder widerrechtlich listige Bemächtigung eines Weibes durch einen Mann zum Zwecke der Ehelichung oder Schwächung, welches unbescholten und weder die Gattin noch rechtmäßige Braut des raptor ist. Die neueren Landesstrafgesetze kommen darin überein, daß das Verbrechen um der Eheschließung oder der Unzucht willen geschehe, daß dasselbe durch List oder Gewalt verübt werde. Zum Thatbestand gehören als Subject ein Mann, als Gegenstand ein Weib, doch hatten Baiern 1813, Hannover, Würtemberg dieses Verbrechen unangemessen auf die Wegführung eines Mannes in Unzuchtsabsicht ausgedehnt. Das Erforderniß des untadelhaften Lebenswandels ist aufgehoben, der vorherrschende Gesichtspunkt der Strafbarkeit: die Verletzung der persönlichen Freiheit oder der rechtmäßigen Gewalthaber der abhängig Entführten, während die richtige Ansicht das Moment der Verletzung oder Gefährdung der weiblichen Ehre und Züchtigkeit in erster Linie hervorhebt. Ist die Entführte eine geschlechtlich anrüchige Person, so verliert dadurch das Verbrechen sein eigenthümliches Gepräge, insofern erst in zweiter Linie die widerrechtliche Freiheitsberaubung in Betracht kommt und zwar nicht einmal in allen Fällen.

Das Wegführen, nach einigen Part.R. das Zurückbehalten in einem von dem freien gewöhnlichen oder angewiesenen Aufenthaltsorte entfernten Orte, wo die Entführte ganz der physischen und moralischen Einwirkung des Uebelthäters ausgesetzt ist, muß ein widerrechtliches sein, nicht nothwendig durch einen Mann, wenn nur zu Gunsten eines Mannes, und in einer die Entführte an ihrer weiblichen Ehre compromittirenden Weise geschehen. Um die E. von der Nothzucht zu unterscheiden, ist auch die Absicht, dauernd über die Entführte in dem ihr aufgezwungenen Aufenthaltsorte zum Zwecke der Geschlechtsbefriedigung zu verfügen, erforderlich. Die Rechtswidrigkeit der E. liegt entweder in der Vergewaltigung des Willens des Weibes oder, wenn dieses consentirte, in der Verletzung des Willens ihrer Gewalthaber, Eltern, Ehemann, Vormund oder Versorger. Im letzteren Falle fehlt das Moment der Freiheitsberaubung. Die Einwilligung der rechtmäßigen Gewalthaber in die E. mit dem Willen der Entführten schließt den Begriff des Verbrechens aus, ebenso die Einwilligung einer großjährigen unverehelichten Frauensperson.

Die Form des Verbrechens, welches durch Verletzung des Willens der rechtmäßigen Gewalthaber begangen wird, schließt mehrere Fälle in sich.

Die Strafe der E. wider Willen der Entführten oder einer unter vierzehn Jahre alten noch im Hause der Eltern oder ihrer Stellvertreter lebenden Frauensperson ist Zuchthaus nach Maß der angewandten Mittel des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. Minder strafbar ist die E. einer einwilligenden, wenigstens schon vierzehn Jahre alt ge-

wesenen Person, wodurch nur Dritte in ihren Rechten verletzt werden, wobei die Regel des Strafverfahrens auf Antrag des Beleidigten eintritt. Preußen läßt nur auf Antrag derjenigen Personen verfahren, welche auf die Ungültigkeitserklärung der zwischen dem Entführer und der Entführten geschlossenen Ehe anzutragen berechtigt sind; Baiern auf Antrag der Entführten oder ihres gesetzlichen Vertreters.

Gsgb. u. Lit.: Pr. Str.Ges. §§. 207, 209. Hälschner, Preuß. Str.R., III. 332. Goltdammer, Material., 442 f. Sächs. Str.Ges. 187, 189. Krug, Comment., 2. Ausg. I. 84. Baden, 339, Comment. Thilo, 306. Würtemberg 278. Hufnagel, II. 155, 161. Baiern, 253, Comment. Weis, II. 96. Wächter, Abhandl. a. d. Str.R., 1835. Colberg, Das Ehehinderniß der E., 1869. Berner, Lehrb., 4. Ausg., 363. Pachmann, Lehrb. des K.R., 3. Ausg., II. 273. Wahlberg.

Entscheidungsgründe (im Criminalproceß) enthalten die Rechtfertigung des Urtheilstenors. Geht dieser auf Verurtheilung, so begreift derselbe — abgesehen vom Kostenpunkt — nicht blos die Strafe, sondern auch die allgemeine Bezeichnung der strafbaren Handlung (des Diebstahls schuldig und deshalb mit 3 Wochen Gefängniß zu bestrafen). Eine Handlung darf aber nicht mit Strafe belegt werden, wofern sie nicht zur Zeit der Begehung damit bedroht war. Zur Begründung der Entscheidung gehört daher nothwendig die Anführung des Strafgesetzes und seinem Thatbestande entsprechend die genaue Charakterisirung der That, welche für überzeugend erwiesen erachtet worden. Jeder Angeklagte kann aber ferner verlangen, daß gegen ihn nicht anders als nach den gesetzlichen Formvorschriften verfahren werde. Ist auch dies in den E. als geschehen darzuthun? In der Regel nicht. Dazu dienen Protokolle, und nur ausnahmsweise wird in den Gründen zur Erörterung gezogen, ob eine formelle Gesetzesvorschrift richtig beobachtet worden oder nicht. In den hervorgehobenen Punkten, welche alle wesentlich Rechtspunkte sind, liegt dasjenige Material, welches überall in Erkenntnissen zu näherer Prüfung und Würdigung gelangt, mögen sie in erster, zweiter oder dritter Instanz ergehen, wenn auch Richtigkeitserkenntnisse bei der Beschwerde über Formfehler auf diejenigen Mängel beschränkt bleiben, welche ausdrücklich gerügt werden. Für die Rechtspunkte geben die veröffentlichten Gesetze den sichern Anhalt der Beurtheilung. Für Thatfragen dagegen hat der Richter höherer Instanzen zunächst nichts als den Acteninhalt, und in demselben entweder die Antworten der Geschwornen auf die ihnen gestellten Fragen, oder eine sog. thatsächliche Feststellung als Bezeichnung der für strafbar erachteten That. Wie aber, wenn der Angeklagte behauptet, deren zu Unrecht für überführt erachtet zu sein, oder wenn der Staatsanwalt sich über eine vermeintlich ungerechte Freisprechung beschwert? Soll der höhere Richter bei der Ueberzeugung der Schuldrichter stehen bleiben? Dann bedarf es keiner weiteren Gründe, und so liegt die Sache für Erkenntnisse der Schwurgerichte, theilweise der Schöffengerichte. Sobald aber dem höheren Richter die Pflicht auferlegt ist, zu prüfen, ob der Vorderrichter hinreichende Verdachtsgründe zur Verurtheilung vor sich gehabt habe, wird eine sehr erhebliche Erweiterung der E. erforderlich, und dieser Theil derselben ist es, welcher vorzugsweise mit jenem Namen belegt wird. Wie aber soll da der flüchtige Stoff der mündlichen Verhandlungen untergebracht, wie soll er nach dem Wegfall aller, oder doch der positiven gesetzlichen Beweistheorien geordnet, wie soll es möglich gemacht werden, die Ueberzeugung von fremder Schuld zu zergliedern, da sie doch auf einem Gesammteindruck beruht, den der Inbegriff der Verhandlung hervorgerufen? So lauten die Fragen in vielen Schriften, in denen auf Beseitigung jenes Theiles der Gründe gedrungen wird, weil er nicht leisten könne, was er solle. Dem entgegen fordert die Gesetzgebung in appellabeln Sachen von den Richtern — theilweise selbst neben Schöffen —, daß die Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren der Beweis aller gesetzlich wesentlichen Merkmale der Strafthat, der erschwerenden, mildernden oder strafausschließenden Umstände als geführt oder als nicht geführt angenommen worden, in den E. angegeben werden. Ist es möglich, auf diesem Wege den Kern der Ueberzeugung zu veranschaulichen? Dies muß verneint werden. Nur die Hülle läßt sich darstellen. Zwar bewegt sich das Strafverfahren trotz der Mündlichkeit in einer Reihe von Aeußerlichkeiten, welche entweder stenographisch — also in der bunten Mischung des

Wesentlichen und Unwesentlichen — oder protocollarisch — in der Beschränkung auf Wesentliches nach dem Ermessen eines geschulten Unterbeamten oder der Richter — verschrieben werden können. Allein weder dort, noch durch Schilderung in den Gründen lassen sich grade diejenigen Elemente hinreichend darstellen, an denen der Verdacht sich zur Ueberzeugung steigert: der Grad der Zuverlässigkeit aller Einzelheiten. Das Stocken und Sinnen, das Voreilig- und Verlegensein, die Bitterkeit der Feindschaft, die Schadenfreude der Rachsucht, der trübe Ernst im Vortrage gern verschwiegener, schwer wiegender Umstände und zahllose andere, mit dem Schall des Wortes dahin schwindende, den Hörer aber im Tiefsten erfassenden Eigenheiten spotten jeder genügenden Veranschaulichung. Versicherung ist alles, was gegeben werden kann. So ist denn richtig, daß eine **vollständige** Begründung des Urtheils über die That- und Beweisfragen unmöglich erscheint. Kann sie in solchem Umfange erreicht werden, daß ihre Ergänzung in dem reichen Schatz von Erfahrungen ausreichend zu finden, welcher den Mitgliedern höherer Gerichtshöfe zu Gebote zu stehen pflegt? Auch diese Frage kann nicht bejaht werden, wenigstens nicht unbedingt, nämlich nicht für die wirklich zweifelhaften Fälle, und diese eben sind die wichtigsten. Alles Verfahren in Thatfragen auf schriftliche Darstellungen hin ist nur ein Verdachts- kein Ueberzeugungsverfahren. Die Gründe können die Hauptgegenstände der Berathung, oder auch der Abstimmung bezüglich der Verdachtsgründe und Beweismittel übersichtlich ordnen und darstellen; sie können aber das nicht geben, was die mündliche Verhandlung gibt.

Ist damit gesagt, daß man von E. für die Beantwortung von Schuldfragen überhaupt nicht mehr sprechen dürfe, daß der inhaltleere Begriff des Gesammteindrucks Alles decke, daß in den Formen alles Heil liege, daß die formelle Autorität der vereinigt zum Spruch Berufenen genüge, um hier jede Frage nach den Gründen zum Schweigen zu bringen? Die Gesetzgebung allerdings kann nur Formen schaffen. Es kann durch sie die Forderung entfernt werden, daß der Richter sich die Befähigung erhalte, und sie bethätige, die Grundlagen, auf denen die Bildung seiner Ueberzeugung beruht, und damit die Gründlichkeit von Berathungen formell, also schriftlich darzulegen; aber damit ändert sich das Rechtsleben in seiner Tiefe nicht. Aus den Plaidoyers und der mündlichen Verkündung der Gründe, welche für den Fristenlauf der Rechtsmittel erheblich — ist täglich ersichtlich, daß für die Berathung noch heute die in den älteren deutschen Gesetzen entwickelten Grundzüge der Beweistheorien von weittragender Bedeutung. Ihre Regeneration auf Grund der reichhaltig vor Augen liegenden Erfahrungen hat indeß kaum schüchterne Anfänge aufzuweisen, während die Literatur Englands in der umfassendsten Weise die Kernfrage alles Strafverfahrens beleuchtet: **was ist** Ueberzeugung von fremder Schuld und **wie bildet** sie sich auf der Grundlage der herrschenden Formen?

In verurtheilenden Erkenntnissen bildet die Strafhöhe beim Vorhandensein eines gesetzlichen Spielraums einen besondern Gegenstand der Begründung. (Strafzumessungsgründe).

Lit.: Ueber Fassung der E. Dr. **Schwarze**, A.G.Ztg. f. Sachsen, 1857, S. 41 f. Für Baiern Ztschr. f. Gsgb. u. Rechtsw. 7, 87. Prof. **Walther**, Arch. f. Crim.R., 1857, S. 239 f. Beweisr. u. E. von Dr. **Ortloff**, **Goltdammers** Arch. VIII. 460 f., 591 f. IX. 13 f., 234 f., 370 f. v. **Wick**, Crim. Arch., 1857, S. 42 f. Grundzüge der in Preußen herrschenden Beweistheorie, **Goltdammers** Arch. 14, S. 180 f., 245 f. v. **Bar**, Recht und Beweis, 1865. Zuziehung von Stenographen zum mündl. Verfahren vom A.G.Präs. **Busch** im Gerichtssaal, 1861, S. 193 f.

Gsgb.: Preuß. Ges vom 5. März 1852 A. 31: neue Provinzen Verordn. vom 25. Juni 1867 §§. 262, 353. Großh. Hessen Str.Prc.O. (1865) A. 321 f. Lübeck (1862) §. 210 f. Bremen (1863) §. 433 f. Baiern Str.G.B. II. A. 359 f. Ges. 1848 A. 326. Braunschweig (1849) §. 65.

Schaper.

Entscheidungsgründe (rationes decidendi) **im Civilproceß** sind die Motive, welche den Richter beim Erlaß seiner Bescheide und Urtheile geleitet haben. Nach älterem gem. R., ebenso wie nach Röm. und Can. R. kommt nur eine Verpflichtung zur Angabe derselben gegenüber dem Oberrichter, nicht aber gegenüber den Parteien vor. Nach der neueren gemeinrechtlichen Praxis pflegt aber der Richter seine E. den letzteren

schriftlich mitzutheilen, wenn er ihrem Verlangen entgegentritt, also nicht blos bei den Endurtheilen und den mit Rechtsmitteln anfechtbaren Zwischenurtheilen, sondern auch bei blos proceßleitenden Verfügungen. Particularrechtlich ist sogar die Beifügung der E. bald für alle Urtheile, bald nur für die Endurtheile (so in Altpreußen und in Hannover) vorgeschrieben, und ebenso, daß diese — was auch die gemeinrechtliche Praxis befolgt — von der Decisive, dem Tenor, geschieden sein sollen. Gewöhnlich wird der Tenor mit dem Rubrum der Sache (d. h. der Angabe der Parteien), der Angabe des erkennenden Gerichts (particularrechtlich auch der betheiligten Richter), dem Datum der Sitzung vorangeschickt und durch die Formel: v. R. W. (von Rechtswegen) von den E. getrennt. Seltener werden die Motive nach der in Frankreich und in den Rheinlanden üblichen Sitte durch ein: in Erwägung oder einen ähnlichen Ausdruck eingeleitet, dem Tenor vorangestellt (sog. Schachtelerkenntnisse). Da der Tenor der Erkenntnisse, namentlich der Enderkenntnisse, gewöhnlich kurz gefaßt wird, z. B. nur das Resultat dessen, was die Parteien zu leisten haben, enthält, sich aber über die Begründetheit oder Unhaltbarkeit der Einreden nicht ausspricht, so bilden die E. ein wichtiges Moment für die Interpretation des Tenors. Namentlich geben sie für die Bemessung des Umfangs der Rechtskraft des Erkenntnisses das wichtigste Material ab, weil erst aus ihnen erkannt werden kann, über welche Rechtsverhältnisse die Parteien eine richterliche Entscheidung verlangt haben und über welche der Richter wirklich entschieden hat. Dagegen kann die Frage nicht gestellt werden, ob die E. der Rechtskraft fähig sind. Ihrer Natur nach können sie eben nichts entscheiden, und nur der Umstand, daß die nähere Interpretation der Decisive in ihnen enthalten ist, also äußerlich der reale Inhalt der letzteren gerade in ihnen, nicht in der ersteren selbst dargeboten wird, hat zu der Aufstellung jener schiefen Frage geführt. S. auch den Art.: Rechtskraft.

Lit.: Brinckmann, Ueber die richterl. E., Kiel 1826. P. Hinschius.

Entwährung, richtiger: Entwehrung ist im Allgemeinen jede Besitzentziehung, insbesondere aber diejenige, welche der Käufer einer Sache vermöge der Mangelhaftigkeit des ihm von dem Verkäufer gewährten Rechts erfährt, und für welche der Verkäufer einzustehn hat. Die Voraussetzungen dieser Haftung sind folgende. 1) Die Sache muß dem Käufer factisch entzogen sein. Daß ein Dritter sein besseres Recht daran erwiesen habe, genügt nicht, so lange dem Käufer nur das habere licere verbleibt l. 21 §. 1 l. 35 D. de evict. 21. 2. Nur ausnahmsweise, wenn der Verkäufer wissentlich eine fremde Sache als eigne verkauft l. 30 §. 1 D. de act. emt. vend. 19. 1 oder der Käufer nur durch eigenen Erwerb des besseren Rechts die Entziehung vermieden hat l. 13 §. 15 eod. tritt die Haftung auch ohnedies ein. Dagegen liegt eine Entziehung auch dann vor, wenn dem Käufer die Wiedererlangung der Sache unmöglich gemacht l. 16 §. 1 D. de evict. oder die Behauptung derselben nur gegen Werthsersatz gestattet worden ist l. 21 §. 2. D. eod., sowie wenn er blos einen Theil der Sache l. 1. l. 39 §. 2 eod. oder eine Accession derselben eingebüßt hat, l. 8 D. eod. nicht auch, wenn er nur die Ausübung einer Grunddienstbarkeit dulden muß l. 59 D. de contr. emt. 18. 1. 2) Der Grund der Entziehung muß ein Rechtsgrund gewesen sein. Daher keine Haftung, wenn dem Käufer die Sache durch Eigenmacht des Staats oder einer Privatperson l. 11 pr. D. eod. oder durch physischen Untergang l. 21. pr. §. 1. D. eod. entzogen worden ist. Wogegen andrerseits auf die Natur des Rechts, kraft dessen die Entziehung stattgefunden hat, nichts ankommt. Dasselbe kann nicht blos Eigenthumsrecht sein, sondern auch eine Servitut l. 11. §. 2. D. eod., Pfandrecht l. 63. §. 1. eod., Theilungsanspruch l. 34. §. 1. D. eod., Besitzrecht u. s. w. Zur Feststellung dieses Rechtsgrundes genügt es, wenn dem Käufer im Proceß mit einem Dritten das Recht auf den Besitz der Sache aberkannt worden ist; (woher die Entziehung überhaupt evictio genannt wird). Doch gehört es zu einer sorgfältigen Proceßführung von Seiten des Käufers, daß derselbe dem Verkäufer den Streit verkündige (litem denunciare) l 53. §. 1. l. 55. §. 1. D. eod. Hat er dies versäumt, so kann der Verkäufer den Entwährungsanspruch aus denselben Gründen zurückweisen, welche er dem Dritten im Proceß hätte entgegensetzen können.

Andre bürden dem Käufer den Beweis auf, daß solche Gründe nicht vorhanden seien. Außerdem kann der Verkäufer eine Einrede daraus entnehmen, daß der Proceß mit dem Dritten nur durch ein anderweitiges Verschulden des Käufers oder durch einen ungerechten Richterspruch verloren gegangen sei l. 51. pr. l. 55. pr. l. 63. §§. 1. 2. D. eod. Doch ist andrerseits der Käufer nicht schlechterdings zur Führung eines Processes mit dem Dritten verbunden, sondern ebenso befugt, das Recht desselben zur Entziehung bei Erhebung seines Ersatzanspruches selbst zu beweisen. l. 29. pr. D. eod. l. 11. §. 12. D. de act. emt. vend. Uebrigens bestehen hier Meinungsverschiedenheiten besonders wegen l. 56. §. 1. D. de emt. l. 17. C. eod. 8. 45. — 3) Der Rechtsgrund muß einen Mangel im Recht des Verkäufers gebildet haben. Ein solcher liegt nicht vor, wenn der Käufer es hat geschehen lassen, daß nach dem Verkauf ein Dritter die Ersitzung der Sache vollendete, und kann wenigstens nicht geltend gemacht werden, wenn der Käufer durch seine Schuld versäumt hat, ihn zu heben z. B. durch eigene Ersitzung l. 27. 28. 56. §. 3. D. eod. Der Inhalt des dem Käufer zustehenden Anspruchs wird durch sein Interesse gebildet; seine Klage ist die gewöhnliche Erfüllungsklage aus dem Kauf, actio emti. l. 8. D. eod. l. 23. 25. C. eod. Bei den Römern war es üblich, auf den Fall der E. von vornherein das Doppelte des Kaufpreises durch Stipulation zu versprechen, (sog. duplae stipulatio); und ein solches Versprechen durfte bei erheblichen Gegenständen sogar von Rechts wegen nachträglich verlangt werden l. 37. D. eod. Dies ist heutzutage abgekommen, sowie gleichzeitig alles, was mit der Formalnatur der Stipulation zusammenhing. Doch ist es nach wie vor gestattet, eine bestimmte Summe als Schadensersatz zu versprechen. In Ermangelung solchen Versprechens hat der Käufer sein Interesse zur Zeit der E. darzuthun. Dasselbe darf nach der allgemeinen Regel (l. unic. C. de sentent. quae pro eo. 7. 47) das Doppelte (streitig, ob des Sachwerths oder des Kaufpreises) nicht übersteigen, wird aber übrigens durch spätere Verbesserung oder Verschlechterung der Sache gemehrt, resp. gemindert. Ob dergleichen beim Versprechen einer bestimmten Summe, ebenso wie bei der stip. duplae unberücksichtigt bleibt, ist sehr zweifelhaft. l. 8. l. 66. §. 3. l. 70. l. 64. pr. l. 74. §. 1. D. eod. — Endlich wird der ganze Entwährungsanspruch ausgeschlossen durch Verzicht (pactum de non praestanda evictione), der jedoch den arglistigen Verkäufer nicht befreit l. 69. pr. §. 5. D. eod., durch Kenntniß des Käufers von dem Bestande des fremden Rechts l. 27. C. eod. und durch Eingehung des Kaufs zu dem Zwecke, daß der Verkäufer ein begonnenes Spiel fortsetzen könne. l. 2. §. 1. D. quar. rer. act. 44. 5. Vom Kauf sind die Regeln über E. auf alle Geschäfte übertragen, welche eine Verpflichtung begründen, das Eigenthum oder ein anderes Recht auf den Besitz einer Sache zu gewähren: so namentlich auf Tausch, Theilung, Leistung an Erfüllungsstatt, Vergleich. Die Ausdehnung auf Miethe ist sehr zweifelhaft.

Quellen: Tit. D. XXI. 2. de evictionibus et duplae stipulatione. C. VIII. 45. de evictionibus.

Neueste Lit.: Bekker, Zur Lehre von der Evictionsleistung, in seinen Jahrbb. des gem. R. VI. S. 229—336. Windscheid, Pandektenr. II. §. 391. 392. Eck.

Entwässerungsanlagen. Seit alter Zeit finden sich in Deutschland, besonders in den friesischen Marschen, E., welche durch einen genossenschaftlichen Verband der dadurch geschützten Grundbesitzer unterhalten werden. Solche Verbände werden nach den Sielen (Abzugscanälen), durch welche die Entwässerung hergestellt wird, Sielachten genannt und nach Analogie der Deichverbände behandelt. (Vergl. dies. Art.).

Die neuere Wasserrechtsgesetzgebung hat für Wassermeliorationen aller Art, zunächst meist für Bewässerungsanlagen (Wiesenbewässerung, Ufermeliorationen, Flußregulirungen), dann auch für Entwässerungsanlagen (Trockenlegung von Sümpfen, Ableitung von Seen ꝛc.) eine ähnliche Genossenschaftsbildung ermöglicht, indem sie nicht nur den selten zu erwartenden freiwilligen Zusammentritt aller Betheiligten begünstigt, sondern unter dem Gesichtspunkt einer natürlichen Rechtsgemeinschaft der Wasserinteressenten eine zwangsweise Vereinigung gestattet. Ueberall nämlich, wo eine Wasseranlage, deren Vortheile einer ganzen

Gegend zu gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen ist, kann von Staats wegen eine Zwangsgenossenschaft aller Grundbesitzer des Meliorationsbezirkes gebildet werden. Einige Gesetze (Preußen und Sachsen) gehen hierbei so weit, daß sie ihrem Wortlaut nach weder den Antrag noch die Zustimmung irgend eines Betheiligten fordern; die übrigen Gesetze erlauben den Zwang nur gegen eine Minderheit, wobei die Mehrheit nach der Grundfläche berechnet und theils (wie in Hessen) einfache theils (wie in Baiern, Baden, Weimar und Meiningen) Zweidrittelsmajorität verlangt wird. Ganz ausgeschlossen ist in Preußen der Zwang bei Drainagegenossenschaften. Nach Abgrenzung des Bezirks und Feststellung der Mitgliedschaft wird sodann unter staatlicher Mitwirkung das Genossenschaftsstatut erlassen, worin das Nähere über den Corporationszweck, die Repartition der Beiträge und Leistungen und die innere Verfassung bestimmt wird. Regelmäßig wird der Vertheilungsmaßstab vom Grundbesitz, bisweilen unter Berücksichtigung des verschiedenen, für die einzelnen Grundstücke zu erwartenden Gewinnes, hergenommen. Die Anlagen selbst pflegt die Genossenschaft als solche zu besorgen und demnächst nur Kosten und Lasten zu vertheilen. Die Einzelbeiträge haben den Charakter unablöslicher und in Preußen und Sachsen öffentlicher Reallasten. Die Genossenschaften, welche überall die Rechte juristischer Personen haben, sind mannichfach verschieden organisirt. Regelmäßig steht zur Leitung und Verwaltung ein **Vorstand** an der Spitze (Directoren; Vorsteher und Wiesenschöffen; technische Beamte), während die Genossenversammlung oder eine sie vertretende **Repräsentantenversammlung** die Vereinsbeschlüsse faßt. Meist wird dem Verbande ein ausschließliches Recht auf Vornahme der betreffenden Anlagen und Arbeiten, ein Expropriationsrecht gegen die Mitglieder und eine schiedsrichterliche Gewalt in Streitfällen ertheilt.

Quellen: Nassau-Oran. Wiesenordn. v. 18. Dec. 1790; Großh. Hess. Wiesenculturges. v 7. Oct. 1830; preuß. Ges. v. 28 Febr. 1843 §§. 56—59 und Ges. v. 11. Mai 1853; auf die neuen Landestheile ausgedehnt durch Verordn. v. 28. Mai 1867; k. sächs. Ges. v. 15. Aug. 1855; bad. Ges. über Be- und Entwässerungsanl. v. 21. Febr. 1851; baier. Ges. v. 28. Mai 1852; weimar. Ges. v 16. Febr. 1854; meining. Ges. v. 4. Mai 1850. — Sodann die zahlreichen, durch die Gesetzsammlungen publicirten Statute, bes. das durch Rescr. v. 10. Novbr. 1851 u. Anweisung v. 10. Octbr. 1857 publicirte preußische Musterstatut.

Lit.: Hahn, Die preuß. Ges. über die Vorfluth u. s. w., Breslau 1858. — Anschütz, Die deutschen Wiesengenossenschaften, Jahrbb. des gem. deutschen R., 1859, III. 396 f. — Gierke, Rechtsgesch. der Genoss., Berl. 1868, S. 776 f

O. Gierke.

Episcopat, d. h. nach der Lehre der katholischen Kirche die Gesammtheit derjenigen Oberhirten, welche nach göttlicher Anordnung in die Vollmachten der Apostel succedirt sind, während freilich nach protestantischer Auffassung anfänglich die beiden für die Leiter der ältesten Christengemeinden vorkommenden Bezeichnungen: Presbyter und Episcopos gleich bedeutend gewesen sind, und jene Auffassung von der Succession der Bischöfe in die Vollmachten der Apostel und der Wesensverschiedenheit zwischen Priester und Bischof sich erst seit dem 3. Jahrhundert nach Christi Geburt entwickelt hat. Bekanntlich führt die katholische Kirche den Primat des Papstes ebenfalls auf directe göttliche Einsetzung und auf die Nachfolge in die dem sog. Apostelfürsten Petrus ertheilten Vollmachten zurück. Damit war die Nothwendigkeit einer näheren Präcisirung des Verhältnisses zwischen dem E. und dem Primat gegeben und diese ist zuerst in den pseudo-isidorischen Decretalen (s. Th. I. S. 119) und zwar in der Weise versucht, daß die Mitglieder des E. nur an der Machtfülle des Papstes als Gehülfen desselben bei der Leitung der Kirche theilnehmen, jene aber nicht in vollem Umfange besitzen. Im 12. und 13. Jahrhundert gelang es bekanntlich den Päpsten, aus diesen Anschauungen auch die praktischen Consequenzen zu ziehen. Während noch die Doctrin im 14. Jahrhundert die Stellung des Primates in den überschwänglichsten Ausdrücken feierte und den Vertreter des Apostel Petrus zum Vertreter Gottes, ja zum Gott selbst erhob, trat aber schon der Verfall des Papstthumes ein (Th. I. S. 464). Im 15. Jahrhundert gewährten die factischen Verhältnisse den eclatanten Beweis, daß das Papstthum trotz der ihm beigelegten Fülle seiner Souveränetät vollkommen unfähig war, den klar und offen am Tage liegenden Schäden der Kirche abzuhelfen. So mußte naturgemäß der E. wieder in den Vordergrund treten und in jener Zeit entwickelte

sich daher eine Literatur, welche das oberste Eingreifen desselben in seiner Gesammtheit, d. h. des allgemeinen Concils, theoretisch zu rechtfertigen suchte. Man legte die Machtfülle, die plenitudo potestatis, der allgemeinen Kirche, also dem im allgemeinen Concil repräsentirten E. bei, und schrieb man auch dem Papst die Ausübung jener Machtvollkommenheit zu, so wies man doch dem Concil bei wichtigeren Angelegenheiten eine concurrirende, im Fall des Mißbrauches eine corrective und im Nothfall eine oberstrichterliche Stellung über den Papst zu. Das Concil von Constanz (1414—1418) hat diese Lehren in das Rechtsleben der Kirche einzuführen gesucht, und ebenso hat das Baseler Concil (1431—1443) denselben Standpunkt festgehalten (s. auch a. a. O.). In Deutschland hat man letzteren aber bald verlassen. Auf dem Concil von Trient zog sich der Kampf zwischen den Anhängern desselben (des sog. Episcopalsystems) und der Theorie von der absoluten Machtfülle des Papstes (dem sog. Papalsystem) verdeckt durch die Verhandlungen hin, und so umging man einen klaren Ausspruch über das Verhältniß des Primats zum E. In Folge eines Compromisses wurde in Sess. XXIII. de sacram. ordin. c. 4, welches die Bischöfe für die vom heiligen Geiste bestellten Nachfolger der Apostel erklärt, nichts über die Jurisdiction (oder die Regierungsgewalt) der Bischöfe bemerkt und im c. 6. l. c. statt des vorgeschlagenen hierarchia a Christo ordinata die Fassung: divina ordinatione instituta adoptirt, um die mögliche Herleitung der unmittelbaren Einsetzung der bischöflichen Jurisdiction durch Christus aus dieser Fassung auszuschließen. Während man ferner die Rechte der Bischöfe zwar erweiterte, aber nur durch den ihrer Stellung ungünstigen Weg der ein für allemal gesetzlich ausgesprochenen Delegirung seitens des Papstes, leistete weiter die Bezeichnung des letzteren als des Statthalters Gottes und die Erwähnung der ihm in ecclesia tradita suprema potestas den Anschauungen des Papalsystems Vorschub. In Frankreich haben die Lehren des 15. Jahrhunderts in dem sog. Gallicanismus noch länger nachgewirkt und in Folge ihres Einflusses in Deutschland (s. Th. I. a. a. O.) ist sogar eine noch weitere Ausbildung des Episcopalsystems durch den Trierer Weihbischof Nicolaus v. Hontheim im 18. Jahrhundert unternommen worden, ein Versuch, welcher bis in dieses Jahrhundert hinein seinen Einfluß auf die Theorie geübt hat. Nach Hontheim hat die Kirche als Gesammtheit die Schlüsselgewalt von Christus empfangen. Diese besitzt sie radicaliter et principaliter und erst von ihr haben sie die Apostel und Bischöfe zur Ausübung (secundum usum) erhalten. Letztere besitzen aber ihre Befugnisse von Gott direct und stehen gleichberechtigt neben einander. Der Primat, welcher zwar auch von Christus eingesetzt ist, hat lediglich den Zweck, die Einheit in der Kirche zu erhalten. Eine eigentliche Jurisdiction hat der Papst daher nicht; während er weder in Sachen des Glaubens noch der Disciplin allgemein die Kirche verbindliche Normen erlassen darf, steht die höchste Gewalt in der Kirche dem im Concil repräsentirten E. zu, an welchen vom Papst appellirt werden kann, der ihn abzusetzen befugt ist und dessen Entscheidungen seiner Bestätigung nicht bedürfen. Im Anschluß an diese Lehren Hontheims wurden von den deutschen Canonisten als wesentliche Rechte des Primats, das „jus exigendi relationes in causis statum ecclesiae publicum concernentibus, mittendi legatos, praecipuae partes in curandi fidei negotiis, jus edendi decreta in iis provisoria, convocandi concilia, in iis praesidendi, jus vindicandi et exequendi canones, jus relaxandi canonum ad unitatis conservationem, cum in finem ferendi leges, uti etiam ad novas corruptelas extinguendas, jus devolutionis supremum, jus protectionis episcopis oppressis impertiendae", aufgezählt und jenen die übrigen vom Papst thatsächlich ausgeübten Rechte als jura adventitia gegenübergestellt, weil er diese nur durch Einwirkung der pseudo-isidorischen Decretalen erlangt habe. In der Theorie ist diese Scheidung, welche sich den Fehler hat zu Schulden kommen lassen, eine Stufe der historischen Entwickelung, nämlich die Zeit vor den pseudo-isidorischen Decretalen als die normale, alles weitere aber als die anomale und unberechtigte aufzufassen, heute beseitigt. Eine Jurisdiction im eigentlichen Sinne des Wortes wird dem Papst jetzt wieder allseitig zugestanden. Da aber das Verhältniß des Primates und des E. dogmatisch noch immer nicht näher bestimmt ist, so wird dasselbe bald dahin formulirt,

daß der E. zwar eine gottgeordnete Institution der Kirche sei, und seine Macht von Christus, aber mittelbar durch den Papst herleite, bald dahin, daß der E. die Jurisdiction kraft göttlichen Rechtes besitze, diese aber ihrer Natur nach von vornherein durch den dem Petrus verliehenen Primat beschränkt sei.

Lit.: Hübler, Die Constanzer Reformation, Leipz. 1867, S. 360 ff.; Pierre Pithou, Les libertés de l'église Gallicane 1594; Bossuet, Defensio declarationis quam.... sanxit clerus Gallicanus, Luxemb. 1730; Justini Febronii JCti (Nicolaus v. Hontheim), De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis, Bullioni (Frankf. a. M.) 1763; v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gem. K.R., Bd. 2. Abth. 1. Münster 1830, §§. 132 ff.; Beidtel, Das canon. R., S. 385 ff.

P. Hinschius.

Epo, Boëtius, geb. 1529 zu Noorda (Friesland) lehrte zu Löwen, Paris und Nizza, wurde Doctor in Toulouse, Prof. in Douay und starb 1599.

Schriften: Oratio de honorum acad. titulis. — Oratio de rom. perfectaeque jurispr. fructibus ed. Lotter, Lips. 1727. — Quaestiones eccl. et heroicae. — Sententiae ex Homero collectae.

Lit.: S. Maaßen, Gesch. d. Q. u. Lit. d. can. R., Graz 1870.

Teichmann.

Erbbegräbniß: ein von einer Privatperson eigenthümlich, also auch erblich, meist durch Kauf erworbenes Stück eines Kirchhofes, Gottesackers, oder Begräbnißplatzes, in welchem ohne Willen des Berechtigten Niemand beerdigt werden darf, während dieser unter Entschädigung der etwa anderweit berechtigten Kirche und des Pfarrers das Recht genießt, daß sein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden. Erfolgt wegen Verbots von Beerdigungen in den Kirchen, oder aus Gesundheitsrücksichten, welche die Verlegung eines Kirchhofes gebieten, die Sperrung und Verlegung des E., so erwächst daraus die Forderung auf unentgeltliche Anweisung eines geeigneten Platzes auf dem neuen Kirchhof, mag dieser der Kirchengesellschaft, oder nach einer bestrittenen, dem französischen R. entnommenen Ansicht der Civilgemeinde gehören. Der römisch rechtlichen Auffassung der Begräbnißstätten als dem Verkehr entzogener Sachen folgt die Praxis nicht.

Quellen: A.L.R. II. §. 461 f., 185. Erk. d. O.A.G. Celle, Hann. Mag. 4, 305.

Schaper.

Erbcux. Für Abtretung von Land und Wasser zum Bergbau nebst den zugehörigen Anlagen hat der Grundeigenthümer nicht nur auf Entschädigung Anspruch, sondern particularrechtlich auch auf Gewinnantheile an der Ausbeute. Sie bestehen in dem, zuweilen einer Wahl unterliegenden Recht auf einen oder mehrere, zur Zubuße — den Betriebskosten — nicht beitragende Freicuxe. In der Höhe verschieden bestimmt, bildet dieser Erb=Grund=Cux oder Ackertheil eine untrennbare Zubehörung des Grundstücks; und zwar in der Regel für den Eigenthümer der Stelle des Fundschachts, nicht des Hauptschachts oder Hauptstollens; nach bestrittener neuerdings gesetzlich gebilligter Ansicht als Realberechtigung, nicht als Miteigenthum. Für künftige Verleihungen ist er in Preußen aufgehoben.

Gsgb.: Preuß A.L.R. II. 16. § 117 f., 134. Allg. Berg-Ges. v. 24. Juni 1865, ausgedehnt auf die neuen Erwerbungen. Ges.Samml. 1867, S. 237, 242, 601, 770. Ges.Samml. 1869, S. 453. Oesterr. A.Berg-Ges. v. 23. Mai 1854 §. 140 f. Schaper.

Erbleihe (erblicher Colonat) ist das bei einer gewissen Klasse von abhängigen Bauergütern bestehende Rechtsverhältniß, vermöge dessen der Besitzer ein erbliches dingliches Gebrauchs= und Nutzungsrecht an dem Gute hat, dieses aber nicht nur in seinem, sondern auch im Interesse der Gutsherrschaft bewirthschaften soll. Das dem Bauer zustehende Recht wird von den Vertheidigern des getheilten Eigenthums als Untereigenthum bezeichnet. Hinsichtlich der Art der Bewirthschaftung des Guts ist der Bauer ganz freigestellt, vorausgesetzt, daß er sich keiner Deterioration schuldig macht. Derselbe hat das Gut processualisch zu vertreten, doch steht dem Gutsherrn ein Interventionsrecht zu. Auf der anderen Seite hat der Bauer alle öffentlichen und privatrechtlichen Lasten des Guts zu tragen, an die Gutsherrschaft einen festgesetzten Zins zu entrichten; nach manchen

Part.R. auch beim Antritt der E. eine Abgabe (Handlohn, Laudemium) zu zahlen. Veräußern darf der Bauer nur mit Consens des Herrn. Die neueren Ablösungsgesetze haben die Rechte der Gutsherrschaft für ablösbar erklärt.

Lit.: Koken, Die rechtlichen Grundideen des deutschen Colonats, Holzminden 1844. B. W. Pfeiffer, Das deutsche Meierrecht, Kassel 1848. Busch, Beiträge zum Meierrecht, Hildesheim 1855. Lewis.

Erblosung ist eine Species des Näherrechts. Es ist dasselbe hervorgegangen aus dem im Mittelalter den Verwandten zustehenden Beispruchsrecht. Dieses denselben bei Veräußerungen von Grundstücken gebührende Widerspruchsrecht wurde im Lauf der Zeit in ein Vorkaufsrecht verwandelt. Das Rechtsinstitut ist jedoch kein gemeinrechtliches, sondern findet lediglich in Particularrechten seine Begründung. Von den neueren Gesetzbüchern hat dasselbe das Preuß. L.R. (Th. II. Tit. 4. §§. 227—250) anerkannt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß es in den Provinzialrechten, Statuten oder Familienverträgen begründet ist. Eben wegen der particularrechtlichen Natur ist die Ausbildung der E. eine sehr verschiedenartige. Nach manchen Rechten greift dieselbe bei allen Immobilien Platz, nach anderen nur bei den ererbten Gütern, nicht bei den durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworbenen. Nach manchen Rechten äußert sich die E. lediglich darin, daß der Werth des ererbten Guts den Erben ungeschmälert erhalten werden muß, während die Veräußerung selbst nicht durch ein Vorkaufsrecht beschränkt ist. Nach einigen Rechten steht dieselbe allen Verwandten zu, nach anderen, und zwar den meisten, ist sie wenigstens in der Seitenlinie auf gewisse Grade, in der Regel die vier ersten beschränkt. Bei der Concurrenz mehrerer zur E. berechtigter Verwandten geht der nähere dem entfernteren vor.

Lit: Dreves, Das R. der Erbgüter (Hamb. 1844) S. 52. 89. Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen R. (Lüb. 1837 ff.) I. S. 181 ff. Lewis.

Erbpacht heißt in einigen Gegenden Deutschlands eine der vielfältigen Gestaltungen des deutschrechtlichen Colonats oder erblichen Nutzungsrechts an Bauergütern. Das Verhältniß kommt in verschiedenen Formen vor, deren ungünstigste das Recht der Veräußerung und Verpfändung ausschließt und dem Grundeigenthümer das Privationsrecht (Abmeierungsrecht) vorbehält, deren mittlere und normale, ähnlich und verwandt der römischen Emphyteuse, dem Erbpächter gegen Leistung eines im Verhältniß zum Fruchtertrage stehenden Canons und Vorkaufsrecht des Grundeigners ein vererblich-veräußerliches Recht gewährt, deren günstigste endlich nur der ursprünglichen Entstehung gemäß den Namen E. trägt, während der sog. Erbpächter wirklicher Eigenthümer ist, und dem ehemaligen Grundherrn nichts weiter als ein unerheblicher Canon noch geleistet wird. Nur die älteren Erbpachtgüter haben meist aus der Zeitpacht zur Leib- oder Lebenspacht, aus dieser zum vererblich-veräußerlichen umfassenden Nutzungsrecht (Ewigpacht) sich fortentwickelt. Ein aus den nordisch-germanischen Rechtsgebieten eingewandertes eigenthümliches Verhältniß dieser Gattung ist in der Provinz Schleswig-Holstein die Feste (fäste = firmare, engl. farm, franz. ferme), bei welcher der Regel nach kein Canon mehr entrichtet wird, jeder neue Fester aber um Festegeld einen neuen Festebrief lösen muß. — Während im C. civ. nur noch schwache Spuren der verworfenen Eigenthumsbeschränkung sich finden, hatte das Preuß. L.R. über die E. als das erbliche vollständige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen verhältnißmäßigen Zins ausführliche Bestimmungen gebracht, dagegen hier die Theorie vom getheilten Eigenthum der Sache nach aufgegeben. Die Ungunst unserer Zeit gegen beschränktes oder gar getheiltes Eigenthum hat in den meisten Part.Gsgbb. Aufhebung oder Ablösung auch der E. hervorgerufen; so in Preußen ein Gesetz, welches ohne Entschädigung des Grundherrn dem Erbpächter volles Eigenthum verleiht, und den Zins für ablösbare Reallast erklärt.

Lit. u. Gsgb.: Beseler, Syst. des deutschen Priv.R., §§. 183 ff. v. Gerber, Syst. rc., §. 138. — Preuß. A.L.R. I. 21. §§. 187 ff. Ges. v. 2. März 1850 §§. 2. 5. 6. Oesterr. G.B. § 1122. Sächs. G.B. §. 226. Public.Verordn. zu demſ. §. 3. Nr. 3. Ges. v. 17. März 1832 u. 15. Mai 1851. C. civ. a. 530. 543. Schütze.

Erbschaftsantritt — im weiteren Sinne die ausdrückliche oder stillschweigende, im engeren die wörtliche, stets aber einseitige Willenserklärung des berufenen Erben die Erbschaft annehmen zu wollen — ist strenggenommen nur unter der Voraussetzung möglich, daß Anfall und Erwerb der Erbschaft auseinanderfallen, m. a. W. daß es zum Erbschaftserwerbe einer Willenserklärung des Berufenen bedarf. Personen, welche ipso jure ohne ihren Willen Erbe werden, wie nach Röm. R. die sui et necessarii heredes, nach deutschem R. ursprünglich jeder Erbe, können auf die Abstinenzwohlthat verzichten, nicht aber antreten; denn sie haben die Erbschaft bereits erworben. Jedes Erbrechtssystem, welches wie das römische die Idee der Universalsuccession an die Spitze stellt, somit auch die Passiva der Erbschaft und zwar nicht blos bis zum Erbschaftsbetrage sondern unbeschränkt auf den Erben übergehen läßt, muß alsbald sich entschließen den Erbschaftserwerb der Regel nach von einer Willensäußerung des Berufenen abhängig zu machen, eine Antretung zu fordern. So bilden denn im Justin. R. die necessarii heredes d. h. solche der potestas patria oder dominica des Erblassers unterworfene Personen, die ohne ihren Willen dessen Erben werden, die Ausnahme; der Regel nach ist jeder Erbe voluntarius heres d. h. Erbe nur mit seinem Willen, geäußert durch Erwerbshandlung. Diese Erwerbshandlung ist entweder eine wörtliche ausdrückliche aber formlose Erklärung (aditio), oder eine thatsächliche aber schlüssige d. h. aus unzweideutigem Gebahren erkennbare Aeußerung (pro herede gestio) des Annahmewillens, abgegeben nach Anfall der Erbschaft und mit Kenntniß von derselben wie auch von dem Grunde der Berufung. Voraussetzung des Antritts in eigner Person ist Handlungsfähigkeit des Berufenen. Inwieweit nach gem. R. der Handlungsunfähige bzw. Beschränkthandlungsfähige unter Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters antreten könne, ist im Einzelnen sehr bestritten. Jedenfalls aber verdient die Meinung Beifall, welche hier ein Hinausgehen über die beschränkenden Bestimmungen des Röm. R. für bedenklich erklärt, indem diese nicht so sehr auf Abneigung gegen die Stellvertretung beruhen, als vielmehr auf gerechtfertigtem Widerstreben gegen einen unbeschränkt verpflichtenden E. ohne eigne Willenserklärung des Berufenen. Kaum weniger streitig ist, ob die Antretung des Handlungsfähigen auch durch einen Bevollmächtigten geschehen könne; die bejahende Meinung, welche indeß Specialvollmacht fordert, dürfte dem heutigen Rechtsbewußtsein entsprechen. Die angefallene Erbschaft kann nur ganz angetreten oder ausgeschlagen werden, und zwar ohne Bedingung und Vorbehalt, soweit nicht das beneficium inventarii eingreift. Zwang zur Antretung begründet nur Anspruch auf Entschädigung und, soweit deren übrige Erfordernisse vorliegen, Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; und nicht anders verhält es sich nach richtiger Ansicht im Fall des Betrugs. — Mit dem altgermanischen Grundsatze: der Todte erbt den Lebendigen d. h. ersterer zieht letzteren in die Gewere des Nachlasses hinein, wonach Anfall und Erwerb des Nachlasses zusammenfallen, war ein Erbantritt ursprünglich unvereinbar; doch gelangten die deutschen Particularrechte, ohne jenen Grundsatz selbst aufzugeben, zu der Vermittelung mit dem Röm. R., daß der Besitz zwar nicht des Nachlasses als Ganzen aber der einzelnen Nachlaßstücke von dem Erben ergriffen werden müsse oder doch könne, also nicht blos Entsagung, sondern auch Quasiantritt möglich sei. Dieser Gesichtspunkt verleitete das preuß. R., außer der „Entsagung“ eine Antretung des Erben sei es durch Erklärung vor der Erbschaftsbehörde oder durch thatsächliche Einmischung, sei es durch bloßes Stillschweigen bis zum Ablauf der Ueberlegungsfrist aufzunehmen. Während der C. civ. unter ausdrücklichem Festhalten des Grundsatzes le mort saisit le vif nichtsdestoweniger eine Annahme (acceptation) der Succession für allgemein zulässig erklärt, schließt das sächs. G.B. im Wesentlichen rückhaltslos dem heutigen Röm. R. sich an, indem es Voraussetzungen, Arten und Wirkungen der Antretung und Ausschlagung genauer bestimmt. Zugleich aber geht es über dasselbe hinaus, wenn es (gleich dem preuß. R.) stillschweigend die necessarii heredes beseitigt, die Antretung durch Stellvertreter ausdrücklich anerkennt, in Antretung eines Theils die Antretung des angefallenen Ganzen sieht, und Ausschlagung der übrigen Erbschaft mit Vorbehalt des Pflichttheils für zulässig erklärt.

Quellen u. Lit.: Glück (Mühlenbruch), 42. S. 396 ff. Arndts im Rechtslex. IV. S. 8 ff. Köppen, Syst., S. 331 ff. und in Jherings Jahrbb. V. 4. Bering, Röm. Erbr., S. 478 ff. Windscheid, Lehrb. §§. 595 ff. — I. 2, 19. D. 29, 2. C. 6, 30. 31. Preuß. A.L.R. I. 9. §§. 368 ff. 389 ff. II. 18. §§. 643 ff. Sächs. G.B. §§. 1913. 2246, 2250 ff. 2294. 2326. C. civ. a. 724. 774 ff. Schütze.

Erbschaftskauf. Die Veräußerung einer Erbschaft oder eines Erbtheils durch den Erben, sei es vor oder nach dem Anfall bzw. Erwerbe, begründet nach neuerem Röm. R. keine Gesammtnachfolge (nur der Erwerber vom erbschaftverkaufenden Fiscus wurde nach Analogie des sector bonorum einem Universalsuccessor gleichgestellt). Der Veräußerer bleibt Berufener bzw. Erbe, der Mitcontrahent wird nicht Erbe, sondern nur aus dem Vertrage berechtigt bzw. verpflichtet in die Vermögensverhältnisse des Nachlasses als einzelne einzutreten, durch Tradition, wirkliche oder fingirte Cession, Schuldübernahme ꝛc. ꝛc. Unter den Parteien aber ist praktisch das Ergebniß herzustellen, als wäre nicht der Veräußerer, sondern sein Mitcontrahent der Erbe. Im Uebrigen bestimmt sich das Rechtsverhältniß unter den Parteien nach Wesen und Inhalt des concreten Rechtsgeschäfts, je nachdem die Veräußerung als Schenkung, an Zahlungsstatt, oder durch Verkauf erfolgt ist. Doch ergibt bei dem E. der Vertragsgegenstand, daß der Verkäufer nur für den Bestand des veräußerten Erbrechts haftet, nicht für Entwährung einzelner Nachlaßgegenstände. Vortheile wie Nachtheile aus der Antretung treffen, auch ohne darauf gerichtete gegenseitige Stipulation, vertragsgemäß den Käufer (über die anwachsende Portion s. Accrescenz); dieser ist rücksichtlich der Erbschaftsklage wie der Einzelklagen (als utiles actiones) legitimirt. Etwaige obligatorische Rechtsverhältnisse, die zwischen Erblasser und Erben bestanden, gelten als nicht confundirt. Uebrigens verbieten die Römer aus Sittlichkeitsrücksichten jedes Pacisciren über die Erbschaft eines noch lebenden bestimmten Dritten ohne dessen dauernde Billigung, und zwar bei Strafe der Indignität; ein Satz, dessen Geltung im heutigen gem. R. ohne Fug bestritten wird. — Die neueren Part.R. erklären die Veräußerung einer noch nicht angefallenen Erbschaft für unbedingt oder bedingt nichtig. Jedoch erörtert das Preuß. L.R. nur den E. (welcher nach neuestem Recht nicht mehr gerichtlich geschlossen zu werden braucht), nach dessen Vollziehung aber der Käufer „des Erbrechts" auch Dritten gegenüber als Erbe seit dem Anfall behandelt werden soll; was freilich damit unvereinbar scheint, daß Erbschaftsgläubiger und Legatarien die Wahl haben, ob sie an den Erben oder den Käufer sich halten wollen. Nach sächs. G.B., welches jeder Veräußerung der Erbschaft gerecht wird und die zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte unterscheidet (ähnlich der C. civ.), gilt der Erwerber nur unter den Vertragschließenden als Erbe. Auch im Uebrigen folgt es dem gem. R., bestimmt aber, daß die Veräußerung im Zweifel auch auf das Anwachsende sich erstreckt; der Erwerber kann als Stellvertreter des Veräußerers antreten. Höchst dürftig sind die Bestimmungen des C. civ. über Erbschaftsveräußerung.

Quellen u. Lit.: Glück, 16. S. 309 ff. Arndts im Rechtslex. IV. S. 24 ff. Windscheid, Lehrb. III. §. 621. — D. 18, 4. C. 4, 39. I. 30. C. 2, 3. Preuß. A.L.R. I. 11. §§. 445 ff. Ges. v. 11. Juli 1845 §. 1. c. Sächs. G.B. §§. 2372 ff. 2250. 2563. C. civ. a. 780. 1696 ff. Schütze.

Erbschaftsklage (hereditatis petitio) ist nach gem. R. die Klage, mit welcher ein Erbe oder wer dessen Stelle vertritt auf Grund des Erbrechts die Herausgabe der ihm von einem Dritten ganz oder theilweise vorenthaltenen Erbschaft fordert. Der Streit, ob diese Klage eine Vindication des Erbrechts oder des Nachlasses sei, ist dahin zu entscheiden, daß Kläger (analog dem Verhältnisse zwischen Klaggrund und Gegenstand bei der rei vindicatio) auf Grund seines thatsächlich bestrittenen Erbrechts den Nachlaß (hereditas) vindicirt. Nachdem die Vorzüge des ursprünglich einem bonorum possessor gewährten interdictum quorum bonorum auf die E. übertragen waren, mußte ersteres zu einem provisorischen Rechtsmittel des Erben sich gestalten. Kläger ist der Erbe, gleichviel ob Alleinerbe oder Theilerbe, ferner der, welcher heredis loco ist (Universalfideicommissar, Fiscus oder dessen Erbschaftskäufer); Beklagter, wer etwas aus oder von der Erbschaft hinter sich hat, besitzt und vorenthält (oder als Besitzer fingirt wird), in=

dem er entweder sich selbst Erbrecht zuschreibt (pro herede possidens) oder auf keinerlei rechtfertigenden Grund seines Besitzes sich beruft (pro possessore p.); wogegen wider den, der auf einen anderen, nichterbrechtlichen Rechtsgrund sich stützt, zwar Singularklagen zustehen mögen, nicht aber die E. Klaggegenstand ist die Erbschaft als universitas juris d. h. eine rechtliche Gesammtheit von Sachen und Rechten des Nachlasses, somit Alles was zur Erbschaft irgendwie gehört, soweit es bei dem Beklagten in Natur oder dem Werth nach sich befindet. Folgerungen: 1. Alles das, was der Beklagte aus der Erbschaft unmittelbar oder mittelbar hat oder gewonnen hat; nicht blos Nachlaßsachen, sondern auch was an deren Stelle getreten, nicht blos Nachlaßforderungen und Nachlaßgeld, sondern auch das damit für die Erbschaft Angeschaffte, ferner auch unter Umständen Ersatz für das vom Beklagten früher als Erbschaft Besessene (SC. Juventianum). 2. Die Haftpflicht des gutgläubigen und bösgläubigen Besitzers zum Ersatz der Hauptsachen wie der Früchte ist gegenüber der Eigenthumsklage im Allgemeinen um eine Stufe ungünstiger bestimmt, wogegen wiederum des Beklagten Gegenansprüche wegen der auf Nachlaßsachen und Rechte gemachten Verwendungen um eine Stufe günstiger gestellt sind. Im Bestreitungsfalle trifft den Kläger der Beweis seines Erbrechts (d. h. der Thatsachen des Todesfalls und seiner Berufung) und des beklagtischen Erbschaftbesitzes in obigem Sinne; ersterer gestaltet sich natürlich verschieden, je nachdem Testament, Vertrag oder Gesetz den Berufungsgrund bildet. Dem beklagtischen Gegenbeweise fällt anheim der Mangel allgemeiner Erfordernisse des Berufungsgrundes, ferner das Vorhandensein eigner testamentarischer oder vertragsmäßiger Berufung bzw. des besseren gesetzlichen Erbrechts. Während des Erbschaftstreites können Gläubiger wie Vermächtnißnehmer von jedem der streitenden Theile, allenfalls gegen Caution, Befriedigung fordern. — Wenn der C. civ. einer petition d'heredité nur vorübergehend erwähnt, wenn sogar das Preuß. L.R. von der E. allganz schweigt, so erklärt sich das in beiden Gesetzbüchern daraus, daß der Erbschaftserwerb schlechthin als Eigenthumserwerbsart aufgefaßt wurde, die Eigenthumsklage auf die Erbschaft als Gegenstand demnach auszureichen schien, im letztgenannten überdies aus der überwiegenden officiellen Thätigkeit der Erbregulirungsbehörden. Allein die römischrechtlichen Grundsätze der E. mußten in der Praxis beider Rechtsgebiete dem dringenden Bedürfniß abhelfen. Eben diese römischrechtlichen Grundsätze aber haben nunmehr im sächs. Bürg. G.B. Th. V. Abschn. 5 eine ebenso klargefaßte wie vollständige Codification erfahren, welche der künftigen Gesetzgebung Grundlage und Vorbild bietet.

Quellen u. Lit.: Francke, Comm. über den Pand.Titel de H. P. 1864. Arndts im Rechtslex. V. S. 207 ff. Windscheid, Lehrb. III. §§. 611 ff. — D. 5, 3 ss. C 3, 31. Preuß. A.L.R. I. 9. §§. 368. 457 ff. 486. 492 ff. A.G.O. I. 46. Sächs. G.B. §§. 2291—2323, und dazu Siebenhaars Comm. Bd. III. C. civ. a. 137. 138. 711 ff.

Schütze.

Erbschatz ist eine bestimmte Summe Geldes, welche Ascendenten, Seitenverwandte oder andere Personen den Ehegatten unter der Bedingung zugewendet haben, daß diesen nur der Besitz und Genuß derselben zustehen, das Eigenthum aber den aus dieser Ehe erzeugten Kindern vorbehalten werden soll. Es ist dies ein eigenthümliches Rechtsinstitut und geradezu eine Erfindung des Preuß. L.R. Zur Bestellung des E. ist Schriftlichkeit erforderlich. Verwaltung und Nießbrauch gebührt, abgesehen von anderweitigen Bestimmungen des Bestellers, während der Ehe dem Ehemann. Nach Auflösung derselben fällt der Nießbrauch dem überlebenden oder (bei richterlicher Trennung) dem unschuldigen Ehegatten zu; das Eigenthum erhält dieser nur dann, wenn die Ehe kinderlos geblieben. Zu Dispositionen über die Substanz sind die Ehegatten nicht befugt; nur zur Ausstattung der Kinder können sie nach gegenseitiger Uebereinkunft die Hälfte des E. verwenden. Fällt der Ehemann in Concurs, so hat der Richter von Amts wegen dem E. einen Curator zu bestellen, welchem die Verwaltung desselben übertragen wird. Von den Einkünften sind alsdann zunächst die Lasten der Ehe zu tragen und besonders die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder zu bestreiten, und nur der Ueberschuß kommt den Concursgläubigern zu gute. Auf die Substanz können diese aber nur dann Anspruch er-

heben, wenn dieselbe später dem Cridar als freies Eigenthum zufällt. Der Besteller des E. kann die Eigenschaft desselben mit Zustimmung der Ehegatten wieder aufheben und ihm den Charakter des eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögens beilegen. Ebenso kann der E. nach dem Tode des Bestellers durch einen übereinstimmenden Beschluß der Ehegatten aufgehoben werden, wenn aus der Ehe keine Kinder vorhanden, auch wegen des hohen Alters der Ehegatten keine zu erwarten sind. Nach den angegebenen Grundsätzen hat die Bestellung des E. die Natur einer fideicommissarischen Disposition. Derselbe ist indeß ein durchaus unpraktisches Institut geblieben.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. A.L.R. Th. II. Tit. 1. §§. 276—309. 478—480. 540—542. 761—765. 778. 782. 801; Tit. 2. §§. 294—299. 738—742; Tit. 18. §§. 30. 738—740. Förster, Theorie u. Praxis des heutigen gem. preuß. Priv.R. III. (2. Aufl. Berl. 1870) S. 518 f.

Lewis.

Erbtheilung heißt die Aufhebung (Auseinandersetzung) der unter Miterben, welche die Erbschaft erworben haben, bestehenden Gemeinschaft durch Theilung des Nachlasses, insbesondere auch das diese Auftheilung bewerkstelligende Verfahren. Verbot des Erblassers und Verzicht des Erben haben nach gem. und preuß. R. nur dann verbindliche Kraft, wenn auf bestimmte Zeit gestellt; das sächs. G.B. beschränkt die Rechtswirkung schlechthin auf höchstens zwanzig Jahre. Man unterscheidet gewöhnlich außergerichtliche und gerichtliche E.; richtiger aber private und öffentliche d. h. obrigkeitliche. Privattheilung kann bereits durch den Erblasser soweit vorgenommen sein, daß den Miterben bzw. Testamentsvollstreckern nur deren praktische Ausführung übrigbleibt. Eine Anwendung davon auf die Intestaterbfolge ist die sog. divisio parentum inter liberos (nicht zu verwechseln mit dem testamentum par. inter liberos), wodurch Eltern schriftlich mit eigener Unterschrift oder mit der aller Kinder über die Theilung des Nachlasses unter diesen verfügen; das Institut hat im Preuß. L.R. Aufnahme gefunden, nicht aber im Sächs. G.B. Etwa ernannte Testamentsexecutoren sind zur Aufrechthaltung, Sicherung und Vollstreckung des letzten Willens berufen; ob aber auch zur Nachlaßtheilung, kann nur aus dem Vertrage bzw. letzten Willen selber entschieden werden. In Ermangelung solcher Beschränkungen kann Privattheilung unter den Miterben oder denen, die deren Stelle vertreten, allenfalls unter Zuziehung eines Schiedsmanns, eintreten. Dieselbe hat unter den Theilenden selbst die gewöhnlichen Wirkungen eines Vergleichs bzw. Compromisses, schließt demgemäß, wenn gültig und vollständig vollzogen, die Erbtheilungsklage aus; wogegen sie die Erbschaftsgläubiger nur soweit bindet, als diese eingewilligt haben. Das sog. Kürrecht der neueren sächs. Quellen (das Kiesen des Sachsensp. und des neulübischen R.), wonach der ältere Miterbe die Theile macht, der jüngere wählt bzw. zuerst das Loos zieht, besteht noch particularrechtlich, nach sächs. G.B. mindestens für die Sachtheilung fort. — Die obrigkeitliche (sog. gerichtliche) E. ist von der obrigkeitlichen Nachlaßfürsorge der Erbregulirungsbehörde im Falle unbekannter, abwesender oder bevormundeter Erben scharf zu unterscheiden. Auch nachdem letztere eingetreten, kann unter den Miterben nichtsdestoweniger Privattheilung erfolgen. Die obrigkeitliche E. findet vielmehr nur dann statt, wenn sie entweder vom Erblasser angeordnet ist oder von einem Miterben beantragt wird, endlich nach Part.R. von Amts wegen (genauer: auf obervormundschaftlichen Antrag) auch dann, wenn Bevormundete als Miterben betheiligt sind. Das Verfahren ist an sich kein gerichtliches, es wäre denn im Sinne der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit; vielmehr bedarf es richterlicher Cognition erst dann, wenn einmal Streit über die Auftheilung entsteht, indem entweder ein Miterbe der Theilung sich widersetzt, oder eine Verständigung über die Art der Auftheilung nicht zu erreichen ist. Die Aufgabe des Erbtheilungsrichters wird dann zu einer administrativ-judiciellen (gemischten), und zwar so, daß, falls Insolvenz des Nachlasses bei der Erbregulirung sich herausgestellt hat, das Concursverfahren, im entgegengesetzten Fall aber das aus Erbregulirung im e. S. (Versiegelung, Inventur, Erbenermittelung, Verwaltung der Masse) und E. im e. S. (gerichtliche Cognition, Errichtung einer Erbtheilungsacte, Adjudication) zusammengesetzte Theilungsverfahren eintritt. Die eigentlich richterliche Cognition wird gemein-

rechtlich hervorgerufen durch die Erbtheilungsklage (actio familiae erciscundae), eine persönliche Klage, die nicht aus dem Erbrecht, sondern aus der Erbgemeinschaft als Zustandsobligation entspringt und deren Aufhebung (die Auftheilung) durch Condemnationen und Adjudication zum Gegenstande hat, jedem der streitenden Theile die Stellung als Kläger und zugleich Beklagter verleiht (judicium duplex), aber nach eingetretener Rechtskraft nicht wiederholt angestellt werden kann, weil alsdann eine zutheilende Erbschaft nicht mehr vorhanden ist; demnach ist nachträglich nur noch Einzelsachtheilung (actio communi dividundo) möglich. Kläger bzw. Beklagte sind die Miterben und wer loco heredis ist, sie mögen besitzen oder nicht. Die Klage setzt gegenseitige Anerkennung des Miterbrechts voraus; bestreitet daher eine der Parteien das Miterbenrecht des Gegners, so hat der Theilungsrichter zunächst über die Erbschaftsklage (hereditatis petitio) bzw. über die sog. Präjudicialeinrede in einem Incidentverfahren zu entscheiden; denn eine E., bei welcher irrigerweise Miterbenrecht eines Nichterben vorausgesetzt worden, wäre nichtig, obwohl andererseits die richterliche E. nicht nothwendig zwischen allen Miterben zu geschehen braucht. Theilungsmasse ist Alles, was zur Erbschaft wirklich gehört, oder in dieselbe einzuwerfen ist. Eigentliche Ausnahme hiervon bildet a) das bereits unter den Erben vertragsmäßig oder vom Erblasser oder infolge einer Sachtheilungsklage Getheilte, b) was seiner Bestimmung gemäß ungetheilt verbleiben soll. Uneigentliche Ausnahme: 1) Forderungen und Schulden der Erbschaft; denn die Regel, wonach diese ipso jure bereits pro rata getheilt sein sollen, schließt im Theilungsverfahren keineswegs die Ueberweisung an den Einen gegen Abfindung der Uebrigen aus, eine Ueberweisung, die als Cession bzw. als Schuldübernahme mit Einwilligung des Gläubigers aufzufassen ist; 2) das seiner Natur nach Untheilbare; denn dies kann ebenfalls gegen Abfindung Einem zugesprochen oder veräußert und im Erlöse vertheilt werden. Das Theilungsverhältniß ergibt sich aus den Erbtheilen der Concurrenten (wobei für noch ungeborne Miterben je drei Erbquoten vorläufig ausgeschieden werden) unter Berücksichtigung dessen, was nach Gesetz oder letztem Willen dem Einzelnen als Voraus gebührt. Bei Ausführung der Theilung, je in Natur oder dem Werthe nach, durch Versteigerung, sei es öffentliche oder unter den Miterben allein &c., hat die Behörde soweit möglich den Anordnungen des Erblassers und den Vereinbarungen der Parteien gerecht zu werden, im Uebrigen aber nach Ermessen zu verfahren. Zur Auseinandersetzung gehört außer der Nachlaßvertheilung noch die Erledigung aller der persönlichen Ansprüche, welche durch die Erbgemeinschaft unter den Miterben erwachsen sind (praestationes personales); insbesondere Verwendungen, Bereicherungen und die Ersatzpflicht aus Dolus und relativer Fahrlässigkeit (Haftung für sog. diligentia quam suis in rebus). Für Entwährung und Mängel überwiesener Sachen, für Nichteinziehbarkeit übernommener Forderungen bleiben die Miterben einander nach gewöhnlichen Grundsätzen verhaftet (nach sächs. G.B. und franz. C. civ. bei Forderungen fünf Jahre lang). Die Anfechtung des Theilungserkenntnisses folgt den allgemeinen Grundsätzen. — Das preuß. R. kennt ein complicirtes und wenig zweckmäßiges Theilungsverfahren, welches die Praxis Nachlaßregulirung, bei Concurrenz eines Ehegatten Auseinandersetzung nennt; abweichend namentlich durch Ausschließung der Adjudication und des richterlichen Ermessens, durch stetiges Hinwirken auf gütliche Vereinigung, durch Einzelentscheidungen auf Provocation von Miterben und Abfassung eines sog. Erbregresses &c. Das sächs. G.B. schließt durchgehend dem gem. R. sich an, läßt aber ein Gesammtbild des Erbtheilungsrechts vermissen. Mit der gemeinrechtlichen Doctrin erklärt es Theilungsklagen für unverjährbar; richtigere Auffassung mußte vielmehr in der Fortsetzung der Gemeinschaft stets neue Unterbrechung finden. Nach dem C. civ. werden E. summarisch behandelt, vom Gericht aber nur eingeleitet, während die Regulirung und Massetheilung (partage) durch Notare und Sachkundige geschieht; vertragsmäßige Theilung ist anfechtbar wegen Läsion um mehr als ein Viertheil; für die Selbsttheilung durch Eltern gibt es nähere, zum Theil unhaltbare Bestimmungen.

Quellen u. Lit.: Voet, De fam. ercisc. lib. sing, 1672. Glück XI. Heimbach im Rechtslex. III. S. 947 ff. Windscheid, Lehrb. III. §. 608. — D. 10, 2. C. 3, 36. 38. Nov. 18.

c. 7. Preuß. A.L.R. I. 17. §§. 115 ff. II. 2. §§. 380 ff. I. 12. §§ 170 ff. II. 17. §. 56. Rescr. v. 1. Febr. 1833. A.G.O. I. 46. Sächs. G.B. §§. 2343 ff., ergänzt durch §§. 337 ff. §. 151. C. civ. a. 815 ff. 870 ff. 1075 ff. Schütze.

Erbtochter ist der, resp. die nächste cognatische Verwandte des letzten Agnaten eines hochadeligen Hauses. Juristisches Interesse erhält der Begriff alsdann, wenn neben der E. noch der Descendent einer Cognatin desselben Hauses vorhanden ist, welche einen Erbverzicht ausgestellt hat mit der Clausel: „bis auf den ledigen Anfall". Hier entsteht nämlich die Frage, ob der Descendent dieser Renunciantin, welcher Regredienterbe genannt wird, der E. vorgeht oder von derselben in der Succession in das Familienvermögen ausgeschlossen wird. Die Frage ist von jeher außerordentlich bestritten gewesen. Eine Entscheidung der Controverse kann nicht für alle Fälle gegeben werden. Vielmehr ist zu unterscheiden, ob der Verzicht ein nothwendiger oder ein freiwilliger gewesen. War derselbe ein nothwendiger, so hat der Vorbehalt auf den ledigen Anfall lediglich die Bedeutung, daß durch den Verzicht das eventuelle Successionsrecht der Cognatin nicht aufgegeben werden soll. In diesem Fall ist der Vorzug der E. begründet. Anders liegt die Sache, wenn der Erbverzicht ein freiwilliger war, so daß also ohne denselben das Erbrecht der Renunciantin in Wirksamkeit getreten wäre. Alsdann wird durch den Vorbehalt das Erbrecht der Renunciantin für den Fall des Aussterbens des Mannsstamms gewahrt, und ebenso das ihrer Erben. Es wird also hier die E. durch den Regredienterben ausgeschlossen. Natürlich gilt dies nicht immer hinsichtlich des ganzen Familienvermögens, welches in der Hand des letzten agnatischen Gliedes des Hauses vereinigt war, sondern lediglich in Bezug auf die portio renunciata, den Theil des Vermögens, auf den das Erbrecht der Renunciantin begründet war, und worauf sie eben deshalb verzichtete. Unter Umständen kann es freilich das ganze Vermögen sein. Diese Regel ist jedoch erst subsidiär zur Anwendung zu bringen. Zunächst muß man sich an den Inhalt des Erbverzichts und des Vorbehalts halten, und danach die Entscheidung abgeben.

Lit.: Schott, Ueber die Natur der weiblichen Erbfolge, Tüb. 1809. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen II, 2. S. 292 ff. Lewis.

Erbverbrüderung (confraternitas) ist ein dem hohen Adel eigenthümliches Rechtsgeschäft, wodurch mehrere Familien oder verschiedene Zweige desselben Hauses sich gegenseitig ihre Güter zusichern für den Fall, daß die eine Familie oder Linie ganz oder doch im Mannsstamm ausstirbt. Als contrahirende Parteien erscheinen hier die adeligen Häuser in ihrer Eigenschaft als juristische Personen. Die Form des Rechtsgeschäfts hat zu den verschiedenen Zeiten gewechselt. In der älteren Zeit wandte man die der Vergabungen von Todes wegen an. Dadurch wurde nach der richtigen Ansicht ein Gesammteigenthum der contrahirenden Familien an den das Object der E. bildenden Gütern begründet. Gleichzeitig pflegten die beiderseitigen Unterthanen den Contrahenten zu huldigen, und diese selbst die Titel und Wappen der verschiedenen Häuser anzunehmen. In der späteren Zeit, als die Erbverträge überhaupt von der Jurisprudenz anerkannt waren, erhielt die E. die Form und Natur eines Erbeinsetzungsvertrags. Hierdurch aber räumen sich die contrahirenden Häuser lediglich wechselseitige Successionsrechte ein. Ereignet sich nun ein Successionsfall, so succedirt in die Besitzungen der ausgestorbenen Familie natürlich nicht das zur Succession berechtigte Haus in seiner Gesammtheit, sondern ein einzelnes Mitglied desselben. Und zwar ist hierfür maßgebend die Successionsordnung des succedirenden Hauses, es müßte denn die E. selbst hierüber Bestimmungen enthalten, oder (bei souveränen Häusern) jene Successionsordnung mit der Verfassung des zu erwerbenden Landes im Widerspruch stehen. Dagegen gibt für die Versorgung der Wittwen, die Dotation der Töchter des im Mannsstamm ausgestorbenen Hauses stets dessen eigenes Familiengesetz die Norm ab. Heutzutage können souveräne Häuser in constitutionellen Staaten selbständig keine E. schließen, sondern nur unter Mitwirkung der Landesvertretung, denn die E. greifen selbst in die Landesverfassung ein. Mit den E. pflegten früher verbunden zu werden Erbeinigungen (uniones hereditariae) Schutz- und Trutzbündnisse, welche gleichfalls für alle kommenden Generationen geschlossen wurden.

Lit.: Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen I. S. 222 ff. II, 2. S. 90 ff. Zöpfl, Staatsrecht (5. Aufl. 1863), I. §. 255. Lewis.

Erbvertrag ist im Allgemeinen ein Vertrag, der unmittelbar auf die Beerbung eines oder beider Contrahenten gerichtet ist. In diesem Sinne werden zwei Hauptarten des E. unterschieden, der affirmative E. (pactum successorium affirmativum oder acquisitivum), auch Erbeinsetzungsvertrag genannt, und der negative E. (pactum successorium negativum oder renunciativum), gewöhnlich Erbverzicht genannt. Hier soll zunächst nur von dem E., als affirmativem, die Rede sein, während der Erbverzicht in einem besonderen Artikel behandelt werden wird.

Der E., im Sinne von Erbeinsetzungsvertrag, ist der Vertrag, wodurch Jemand zum Erben eingesetzt wird. Dies ist, ganz wie die vom E. überhaupt gegebene Erklärung, die gewöhnliche Auffassung. Eine durchaus abweichende Ansicht hat Hartmann (Zur Lehre von den E. und von den gemeinschaftlichen Testamenten, Braunschw. 1860) aufgestellt. Er löst den Erbeinsetzungsvertrag auf in eine testamentarische Erbeseinsetzung und einen vertragsmäßigen Verzicht auf eine spätere Testamentserrichtung. Durch den E. kann ein Erbrecht überhaupt erst begründet, oder ein bereits bestehendes lediglich anerkannt werden. Im ersteren Fall spricht man von acquisitivem, im zweiten von conservativem E. Diese Unterscheidung ist nur insofern von Bedeutung, als in dem letzteren Falle der Vertragserbe die Erbschaft aus dem E. ausschlagen und ab intestato antreten darf. Zum Erben ernannt wird entweder ein Contrahent oder ein Dritter. Die Gültigkeit solcher Verträge zu Gunsten dritter Personen ist gewohnheitsrechtlich fest begründet. Für diese E. hat man die Bezeichnung dispositive gebraucht. Die ältere Theorie bezeichnete aber mit dem Ausdruck pactum successorium dispositivum auch den Vertrag über die Erbschaft eines noch lebenden Dritten. Doch gehört ein solcher gar nicht in die Lehre von den E. Der E. kann nicht nur direct zu Gunsten eines Dritten geschlossen sein, sondern auch indirect, nämlich in der Weise, daß der eine Contrahent zum Erben eingesetzt wird, sich aber verpflichtet, die Erbschaft einer bestimmten dritten Person zu restituiren. Diese letztere Form hat man restitutiven E. genannt. Die Contrahenten können sich auch gegenseitig zu Erben einsetzen. Dies geschieht namentlich unter Ehegatten. Hierbei können zwei von einander ganz unabhängige Verträge vorliegen oder ein zweiseitiger Vertrag. Im letzteren Falle stehen und fallen die beiden Erbeseinsetzungen mit einander. Was von beiden vorliegt, ist Interpretationsfrage.

Von vielen Juristen ist die Behauptung aufgestellt worden, daß auch ein Vermächtniß den Gegenstand eines E. bilden könne, und es ist demgemäß als eine Species des letzteren ein eigener Vermächtnißvertrag (pactum successorium particulare) angenommen und dem Erbschaftsvertrag oder Universalerbvertrag (p. s. universale) gegenübergestellt worden. Doch ist hierbei nur an den Fall gedacht, wo das Vermächtniß den einzigen Gegenstand des Vertrags bildet, und es ist ausgeschlossen der Fall eines in einem E. dem Vertragserben zu Gunsten eines Dritten auferlegten Vermächtnisses. Ebenso aber auch der der vertragsmäßigen Begründung bestimmter Rechtsinstitute, welche eine Singularsuccession des Bedachten zur Folge haben, so der vertragsmäßigen Begründung eines Familienfideicommisses, der Erbverbrüderung. Daß der E. diese zuletzt hervorgehobene Beschaffenheit haben könne, ist allgemein anerkannt. Ob es aber einen eigentlichen Vermächtnißvertrag gibt, ist außerordentlich bestritten. Dafür sind unter Anderen Hasse (Ueber E., im rhein. Museum f. Jurispr., S. 17 ff.), Eichhorn (Deutsches Priv.R. §. 314), Mittermaier (Deutsches Priv.R. II. §. 453 N. II. §. 454 N. IX.), Bluntschli (Deutsches Priv.R. §. 196), Hartmann (a. a. O. S. 73 f.), Arndts (in der österr. Vierteljahrsschr. f. Rechts- und Staatswissensch. VII. S. 280 f.); dagegen Beseler (Die Lehre von den E. II, 1. S. 22 ff. S. 214 ff. II, 2. S. 108 ff.; Deutsches Priv.R. §. 158 N. III.), v. Gerber (Deutsches Priv.R. §. 257 Note 5) und andere. Für die richtige ist die letztere Ansicht zu halten, weil der E. in der Anwendung als Vermächtnißvertrag durch das Juristenrecht nicht ausgebildet ist.

Um in der Gestalt des E. über seine Erbschaft verfügen zu können, ist nicht nur testamentifactio, sondern auch Vertragsfähigkeit erforderlich. Selbständige Minderjährige bedürfen daher der Zustimmung ihres Vormundes. Das sächs. Bürg. G.B. (§. 2545) gewährt den Bevormundeten dieses Recht überhaupt nicht. Hauskinder können keinen E. eingehen, selbst nicht hinsichtlich der adventitia mit Genehmigung des Vaters. Doch ist Beseler (Erbverträge II, 1. S. 255) in letzterer Beziehung entgegengesetzter Ansicht. Eine bestimmte Form ist gemeinrechtlich für den E. nicht ausgebildet worden. Es ist ganz grundlos, wenn einige Schriftsteller solche fordern, wie Eichhorn (Deutsches Priv.R. §. 342) und Walter (Deutsches Priv.R. §. 431 N. IV.) Schriftlichkeit, und Bluntschli (Deutsches Priv.R. §. 241) Gerichtlichkeit oder Testamentsform. Particularrechte haben freilich das Erforderniß einer bestimmten Form aufgestellt. In der Regel verlangen sie die Testamentsform, so das Preuß. L.R. (Th. I. Tit. 12. §. 621), das österr. Bürg. G.B. (§. 1249) und das sächs. Bürg. G.B (§. 2546).

Der Hauptunterschied des E. vom Testament liegt in der Unwiderruflichkeit des ersteren. Mit Rücksicht hierauf machte jedoch die frühere Theorie hinsichtlich der in den Ehestiftungen enthaltenen E. eine Unterscheidung zwischen pacta dotalia mixta und simplicia, und ließ bei den ersteren einen Widerruf zu. Dies ist auch particularrechtlich (wie durch die Frankfurter Reform. Th. III. Tit. 2. §§. 4 und 5) sanctionirt worden, aber aus der heutigen gemeinrechtlichen Doctrin verschwunden. Wegen der Unwiderruflichkeit der E. ist auch dem, welcher auf diese Weise über sein Vermögen disponirt hat, jede anderweitige letztwillige Verfügung über dasselbe entzogen; er müßte sich denn eine solche hinsichtlich einer Quote seines Vermögens oder gewisser Sachen ausdrücklich vorbehalten haben. Dagegen können demselben Verfügungen unter Lebenden nicht verwehrt werden, wie es auch die neueren Gesetzbücher anerkennen (Pr. L.R. Th. I. Tit. 12. §. 624. Oesterr. Bürg. G.B. §. 1252. Sächs. Bürg. G.B. §. 2548). Doch findet dieses Dispositionsrecht seine Schranke in dem Recht des Vertragserben, eine Prodigalitätserklärung unter den sonst üblichen Voraussetzungen gegen den Disponirenden zu erwirken und dolose Veräußerungen nach geschehenem Erbschaftsantritt anzufechten. (Aehnlich sind die Bestimmungen des Preuß. L.R. Th. I. Tit. 12. §. 625 f.) Schenkungen auf den Todesfall werden von der Mehrzahl der Schriftsteller nicht für zulässig gehalten. Beseler (Erbverträge II, 1. S. 261 ff. und Deutsches Priv.R. §. 159 N. III) gestattet solche, und Gerber (Deutsches Priv.R. §. 259. Note 1) schließt sich ihm an. Ueber die Zulässigkeit von Bedingungen sind entscheidend die Grundsätze des Vertragsrechts. Dies ist namentlich von den unmöglichen Bedingungen zu sagen, deren Hinzufügung die Ungültigkeit des ganzen Rechtsgeschäfts zur Folge hat. Dagegen gilt eine Resolutivbedingung ebenso wie ein Endtermin als nicht hinzugefügt. Die neueren Gesetzbücher lassen hinsichtlich der Bedingungen entweder die bei Testamenten (wie das Preuß. L.R. Th. I. Tit. 12. §. 617 und das sächs. Bürg. G.B. §. 2549) oder die bei Verträgen geltenden Grundsätze (wie das österr. G.B. §. 1251) maßgebend sein.

Die Wirkung des E. ist dieselbe, wie die des Testaments. Es wird dadurch das gewöhnliche civilrechtliche Erbrecht begründet, nicht aber ein sofort wirksames dingliches Recht. Demgemäß erwirbt der Vertragserbe nicht (wie Eichhorn, Deutsches Priv.R. §. 344, und Andere behaupten) mit dem Tode des Erblassers das Eigenthum an den Erbschaftssachen, sondern zum Erwerb der Erbschaft bedarf es nach gem. R. erst einer Adition, und nur nach den Part.R. ist eine solche nicht erforderlich, welche die Erbschaft überhaupt ipso jure auf den Erben übergehen lassen. Der Vertragserbe ist aber weder zur Annahme der Erbschaft verpflichtet, noch verhindert, dieselbe auszuschlagen. Nur ein Ausschlagen der Erbschaft in fraudem legatorum, um dieselbe als Intestaterbe anzutreten, ist nach Analogie des Edicts: Si quis omissa caussa testamenti unstatthaft. (So auch das Preuß. L.R. Th. I. Tit. 12. §. 641 f.) Die rechtliche Stellung des Vertragserben ist im Ganzen dieselbe, wie die des testamentarischen und des Intestaterben. Er hat Anspruch auf die Vortheile der Erbschaft, hat aber auch umgekehrt die Lasten zu tragen. Er hat Vermächtnisse zu entrichten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen,

selbst über den Bestand der Erbschaft hinaus, wenn er dieselbe nicht mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat. Dagegen steht ihm kein Accrescenzrecht zu; denn die römischrechtliche Regel: nemo pro parte testatus decedere potest gilt nur für Testamente und findet bei Erbverträgen keine Anwendung. Die Vertragserben können nicht nur mit Testamentserben, sondern auch mit Intestaterben concurriren. Eben so wenig steht dem Vertragserben ein Anspruch auf die quarta Falcidia zu, obwohl das Entgegengesetzte von Albrecht (in Richter's krit. Jahrbb v. 1842 S. 339 f.) behauptet wird. Der Grund liegt darin, daß derselbe sich zur Leistung der Vermächtnisse vertragsmäßig verpflichtet hat. Der Vertragserbe kann sich der dem Erben überhaupt nach Civilrecht zu Gebote stehenden Mittel zur Wahrung seines Rechts bedienen. Die hereditatis petitio wird hier als pactitia oder conventionalis bezeichnet.

Der E. ist anfechtbar wegen Verletzung des Pflichttheils, und es ist nach gem. R. die Ansicht der Schriftsteller nicht zu rechtfertigen, welche (wie Eichhorn, Deutsches Priv.R. §. 383 N. II. und Mittermaier, Deutsches Priv.R. II. §. 454 N. X.) in solchem Falle den Notherben nur eine Klage auf den Pflichttheil einräumen wollen. Nach den Part.Rechten freilich, die überhaupt nur eine actio ad supplendam legitimam in dem in Rede stehenden Falle kennen, ist dies richtig. Eine Enterbung im E. ist nicht zulässig, denn durch Vertrag können nicht dritten Personen Rechte entzogen werden. Eine Analogie des Testaments ist nicht statthaft, weil die Enterbung im E. wegen der Unwiderruflichkeit viel härter ist, als die im Testament. Der E. wird ferner vernichtet durch den Tod des Vertragserben vor dem Erbschaftsantritt, wenn nicht in jenem für diesen Fall ein Substitut ernannt ist, denn abgesehen von den auch hier Platz greifenden Transmissionsfällen findet eine successio in delationem nicht statt. Einige Juristen (wie noch Mittermaier, Deutsches Priv.R. II. §. 454 N. XVII.) sind, ausgehend von der verkehrten Anschauung, daß durch E. ein gegenwärtiges Vermögensrecht begründet werde, allerdings entgegengesetzter Meinung. Dagegen ist die richtige Ansicht durch das Oesterr. G.B. (§. 1252) und das Sächs. G.B. (§. 2551) legalisirt worden. Der E. kann durch übereinstimmenden Willen der Contrahenten aufgehoben werden; auch der zu Gunsten eines Dritten geschlossene, so lange dieser noch nicht demselben beigetreten ist. Eine Anfechtung des E. wegen Undanks und wegen nachgeborener Kinder ist nicht begründet. Die Regel: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung" ist nur von der Anfechtbarkeit des E. wegen Verletzung des Pflichttheils zu verstehen. Wegen Undankbarkeit wird jedoch eine in integrum restitutio unter Umständen für zulässig gehalten.

Von den neueren Part.Rechten haben den E. ganz allgemein anerkannt das Preuß. L.R., welches davon im Th. I. Tit. 12. §§. 617—648 handelt, und das Sächs. B.G.B., dessen §§. 2542—2559 dieser Lehre gewidmet sind; dagegen lassen ihn der C. civ. (a. 1082 und a. 1093) und das Oesterr. G.B. (§§. 1249—1254) nur unter Ehegatten zu.

Lit.: Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen, Th. II. Bd. 1 u. 2, Götting. 1837. 40.

Lewis.

Erbverzicht ist der Vertrag, wodurch Jemand auf das ihm aus irgend einem Titel (Blutsverwandtschaft, Testament, Erbvertrag) gegen den anderen Contrahenten zustehende Erbrecht verzichtet. Ein Verzicht auf die Erbschaft eines Dritten gehört jedoch nicht in die Theorie des E. Eine bestimmte Form für den E. kennt das heutige gem. R. nicht, obwohl das ältere deutsche R. die Gerichtlichkeit, das Canon. R. die eidliche Bestärkung fordert. Von den neueren Gesetzbüchern enthalten das Preuß. L.R. und das Oesterr. G.B. keine Vorschriften über die Form, das Sächs. G.B. (§. 2560) bestimmt, daß die Formen des Erbvertrags nicht erforderlich seien. Der Verzichtende muß handlungsfähig sein. Minderjährige können einen E. nur mit Genehmigung des Vormunds ausstellen. Dagegen wird ein obrigkeitliches Alienationsdecret nicht im Allgemeinen, sondern nur bei einem Verzicht auf den Pflichttheil für nothwendig gehalten. Der Verzichtende wird aus der Zahl der Erben ganz ausgeschlossen. Dagegen wird natürlich das selbständige Erbrecht der Descendenten desselben gegen den Erblasser nicht berührt, selbst

wenn der Verzicht ausdrücklich auf sie ausgedehnt worden ist. Ist daher der Verzichtende vor dem Erblasser gestorben, so können die Descendenten des ersteren ihr Erbrecht dennoch geltend machen, nur müssen sie eine diesem zu Theil gewordene und von ihnen ererbte Abfindung conferiren. Dagegen ergreift nach dem Sächs. G.B. (§. 2561) der zugleich für die Erben abgegebene Verzicht auch das Erbrecht der letzteren. Und dieselbe Wirkung hat im Recht des hohen Adels der E. einer Cognatin, wenn sie denselben für sich und ihre Erben ausgestellt hat. Der E. wird im Preuß. L.R. (Th. I. Tit. 12. §§. 649—654), im Oesterr. G.B. (§. 537) und Sächs. G.B. (§§. 2560—2562) anerkannt, vom C. civ. (a. 791) aber verboten.

Der E. fand früher sehr häufige Anwendung im Recht des hohen Adels, um die Cognaten und namentlich die Töchter von der Succession in das Familienvermögen auszuschließen. Eigentlich war dies nur so lange nothwendig, als in den einzelnen hochadeligen Familien noch nicht hausgesetzlich ausschließlich agnatische Succession eingeführt war. Trotzdem wurde in vielen Hausgesetzen der E. für die Töchter vorgeschrieben, zugleich aber angeordnet, daß die Tochter, welche den Verzicht nicht leistet, doch für verziehen betrachtet werden solle. Praktische Bedeutung hat demgemäß ein solcher E. nicht mehr, er müßte sich denn auf das nicht zum Familiengut gehörige Vermögen erstrecken. Mit dieser hausgesetzlichen Anordnung von E. hängt die im Recht des hohen Adels übliche Eintheilung der Erbverzichte in freiwillige und nothwendige zusammen.

Lit.: Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen, II. 2, Götting. 1840, S. 215 ff. 259 ff.

Lewis.

Erbzinsgut: ein vertragsmäßig erblich gegen Zins verliehenes Grundstück — sei es ein Bauergut oder eine Baustelle, ein Haus, eine Halle, ein Garten u. dgl. in einer Stadt. Der Zins (canon, census, pensio) hatte die Bedeutung eines Bekenngeldes, also einer Anerkennung der Rechte des Erbzinsherrn, weshalb die Säumniß in der Entrichtung für diesen eigenthümliche Rechte begründete: Verdoppelung nach Mahnung, außergerichtliche Pfändung, Einziehung des Grundstücks sei es sofort oder nach einer gewissen Frist, oder bei wiederholter, z. B. 3jähriger Nichtzahlung. Doch auch unwirthschaftliche Verwaltung, Verlassen des Gutes, Verwirkung desselben zur Strafe an den Fiscus, konnte die Einziehung zur Folge haben, ebenso Entsagung oder Heimfall nach dem Erlöschen der beliehenen Geschlechtsfolgen oder Ablauf der festgesetzten Zeit u. dgl. m. Gewöhnlich lastete auf den Erbzinsgütern die Laudemialpflicht — die Pflicht zur Entrichtung von Besitzveränderungsabgaben, von denen nur Erben in absteigender Linie meistens frei blieben, und die unter den verschiedensten, theilweise auf Gerichtshandlungen deutenden Benennungen vorkamen: Antritts=, Gewinn=Gelder, Lehnwaare, Schreib=, Verreichs=, Confirmations=Gebühren, Markgroschen u. dgl. Die Schwierigkeiten des Beweises haben theilweise zu besonderen gesetzlichen Vorschriften geführt, nachdem angenommen worden, daß gemeinrechtlich die Laudemialpflicht überall besonders nachgewiesen werden müsse, wo keine Emphyteuse im Sinne des Röm. R. begründet worden. Im Ursprung verschieden hatte diese doch viel Aehnlichkeit mit dem Erbzinsverhältniß. Weit greifend waren die Rechte des Erbzinsmannes. Frei von den Beschränkungen des Hofrechts stand ihm die volle Benutzung unbeschadet der Substanz, auch bezüglich außerordentlicher Nutzungen, die Verpfändung, die Veräußerung von Todes wegen, auch unter Lebendigen zu, doch hier mit einem Widerspruchsrecht des Erbzinsherrn gegen einen untüchtigen Nachfolger, sowie auch wohl mit einem Vorkaufsrecht desselben. — In großer Verschiedenheit — auch der Namen wie bei den Zinsgütern mit census reservativus, bei den Laßgütern im Mansfeldischen — hatten sich Verhältnisse dieser Art in Hannover, Westphalen, Sachsen, Schlesien, Pommern und anderwärts entwickelt, als Wissenschaft und Gesetzgebung sie gleich den, vorzüglich bei kirchlichen und städtischen Beleihungen begründeten Emphyteusen unter einheitliche Rechtsgrundsätze zu bringen suchten, und ihr Wesen in einer Theilung des Eigenthums fanden: der Erbzinsherr Ober=, der Erbzinsmann Nutz=Eigenthümer. Das Preuß. A.L.R., bei dessen Redaction durch die zahlreichen Monita die erheblichen provinziellen und localen Unterschiede zu Tage traten, erblickte in jenem Merkmal das wichtigste, den

Erbzins= vom Erbpacht=Vertrage sondernde Kennzeichen. Das Oesterr. G.B. dagegen nannte beide Nutzeigenthümer, von denen dieser im Verhältnisse zum Gutsertrage, jener aber nur zur Anerkennung des Gutseigenthums eine Abgabe leiste. Die Gsgb. der neuesten Zeit hat je länger, je umfassender für Klärung der Eigenthumsverhältnisse des Erbzinsmannes durch Aufhebung des Obereigenthums auch hier gesorgt, nicht minder für Lösung der dadurch begründeten Abhängigkeitsverhältnisse: Recht des Zinsherrn auf Zinserhöhung, Vereinfachung, Ablösung der Laudemien, des Canons unter erleichternden Einrichtungen von verschiedener Art.

Gsgb.: Preuß. A.L.R. II. 18. §. 680 f. nebst Erg., bes. Ges. v. 2. März 1850, auch Ges.Samml. 1869 S. 517. Oesterr. G.B. §. 1122 f. Bürg. G.B. f. Sachsen §. 226. Mit dem Absterben des Instituts hat sich die Lit. von ihm abgewandt, abgesehen von Erörterungen über wesentlich provinciell bedeutende Einzelheiten, insbes. Laudemien.

Schaper.

Erfüllungseid, Ergänzungseid, juramentum suppletorium, d. h. der seitens des Richters von der Partei über eine Thatsache geforderte Eid, um ihm die volle Ueberzeugung von der Wahrheit derselben zu verschaffen. Schon das Röm. R. gestattete dem Richter die Auferlegung eines solchen Eides, wenn er durch die beigebrachten Beweismittel nicht vollständig überzeugt war und das Can. R. hat diesen Gebrauch des Eides gleichfalls adoptirt. Als die sich an dasselbe anschließende canonistisch=romanische Proceßdoctrin die gesetzliche oder formale Beweistheorie entwickelte, bediente sie sich für diejenigen Fälle, wo die für die richterliche Ueberzeugung vorgeschriebenen Erfordernisse nicht vollständig vorhanden waren, also keine probatio plena vorlag, des vom Richter aufzuerlegenden sog. nothwendigen Eides als Mittels, das fehlende Maß zu ergänzen. Mit der Reception der erwähnten Beweislehre ist das mit ihr eng zusammenhängende Expediens ebenfalls in den gemeinen deutschen Proceß herübergenommen. Die Auferlegung des E. setzt daher noch heute mindestens einen theilweisen Beweis und zwar eine probatio semiplena voraus. Freilich ist der Begriff der letzteren selbst wieder ein schwankender, denn unbestritten gehört dazu nur der Beweis durch einen classischen Zeugen, sowie durch die kaufmännischen Handelsbücher. Das Correlat zu dem E. bildet der Reinigungseid, welcher bei weniger als halbem Beweis dem Gegner des Beweisführers auferlegt wird, um die Wirkung des vorhandenen Beweisresultates zu widerlegen und zu zerstören. Aber selbst da, wo eine probatio semiplena erbracht ist, kann wegen der dem Richter gestatteten Rücksichtnahme auf die größere Glaubwürdigkeit oder die bessere Wissenschaft der einen oder anderen Partei die Auferlegung eines Reinigungseides erfolgen. Der nothwendige Eid kann nur über Thatsachen und ferner, was die subjectiven Voraussetzungen betrifft, nur von puberes und Personen, welche ein Bewußtsein von der Bedeutung des Eides haben können, also nicht von Wahnsinnigen, Trunkenen und Meineidigen (schon nach Can. R.), gefordert werden. Da die Auferlegung eines nothwendigen Eides stets ein Beweisverfahren, also auch ein Beweisinterlocut voraussetzt, so kann dieselbe im gem. Proceß immer nur in einem der Rechtskraft fähigen Erkenntniß erfolgen. Dieses wird bedingt gefaßt, und es werden in demselben sowohl die Folgen der Ableistung, wie der Nichtableistung, angegeben. Letztere werden darnach bemessen, daß bei der Ausschwörung des E. die betreffende Thatsache für erwiesen, bei der des Reinigungseides das bisherige Beweisresultat als beseitigt gilt, während bei der Verweigerung des ersteren die Nichtexistenz des Factums, bei der Ablehnung des letzteren voller Beweis der nur in geringem Maße bisher erwiesenen Thatsachen angenommen wird. Was das Verfahren betrifft, so wird nach der Rechtskraft des Erkenntnisses auf Antrag der Partei, welche an der Ausschwörung des Eides ein Interesse hat, ein Schwurtermin anberaumt, wozu der Schwurpflichtige arctatorisch, d. h. unter Androhung der eben gedachten Nachtheile für den Fall seines Ausbleibens oder der Eidesverweigerung, der Gegner monitorisch ad videndum jurare vorzuladen ist. Eine Zurückschiebung oder Gewissensvertretung läßt der nothwendige Eid nicht zu. Ueber den Hergang im Schwurtermin wird ein Protocoll aufgenommen, und durch dieses kann dann die definitiv eingetretene der beiden im Erkenntniß festgesetzten

Alternativen, d. h. die Purification des Urtheils, constatirt werden. Schon die Preuß. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 13. §§. 24 ff. und neuerdings die Hannov. Prc.Ordn. §. 300 haben dem Richter ein freies Ermessen bei der Abwägung zwischen dem E. und und Reinigungseid gestattet. Während beide Prc.Ordnn. gleichfalls nur eine Auferlegung des Notheides durch Urtheil kennen, erfolgt, abweichend vom gem. Proceß, die Purification des letzteren noch stets in einer besonderen Verfügung (preußisch: Purifications-Resolution genannt). Wo ein Proceßsystem, wie z. B. das französische und der Nd. Entw. das Princip der freien Beweiswürdigung angenommen hat, wird die Auferlegung eines Notheides viel seltener erforderlich erscheinen, als bei der gesetzlichen Beweistheorie, vollkommen entbehrlich ist derselbe aber doch nicht. Der C. civ. a. 1367 erwähnt daher auch den Notheid, kennt ihn aber nur in Gestalt des E., da er vorschreibt, daß der Richter den serment déféré d'office über eine Klage oder Einrede nur dann verlangen soll, wenn diese nicht gänzlich erwiesen, aber auch andererseits nicht von allen Beweisen entblößt ist, wogegen der Nd. Entw., indem er dem Richter erlaubt, der einen oder anderen Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer streitigen Thatsache den sog. richterlichen Eid aufzuerlegen, auch den Reinigungseid zuläßt.

Lit.: Strippelmann, Der Gerichtseid, Cassel, 3. Abth. 1855—57; v. Orelli, Studien über den Gerichtseid, Zürich 1858; Füger von Rechtborn, Der Beweis durch Eide im Civ.Prc., Wien 1865; Busch, Arch. f. d. civ. Praxis, Bd. 21, 7.; Bolgiano, Ztschr. f. Civ R. u. Prc., Bd. 8, 12. P. Hinschius.

Erfüllungsort. Der Ort, wo der Gläubiger fordern, der Schuldner leisten darf, bestimmt sich 1) möglicher Weise von selbst durch die factische Beschaffenheit der Leistung, wie z. B. der Uebergabe eines Grundstücks, oder auch 2) bei Geschäftsobligationen durch die ausdrücklich erklärte oder aus den Umständen zu entnehmende Willensmeinung. Solche Bestimmung ist für beide Theile gleichmäßig bindend; nur insoweit als sie lediglich den Vortheil des einen von beiden bezweckte, für den Betreffenden nicht. Vgl. l. 122. pr. D. de V. O. 45. 1. l. 47. pr. §. 1. D. de leg. I. D. H.G.B. A. 324. Abs. 1. Preuß. A.L.R. §. 247. I. 5. Sächs. G.B. §. 702. Nach Röm. R. machte bei strengen Obligationen die Bestimmtheit des E. ursprünglich auch die Anstellung der Klage an einem anderen Orte unmöglich. Denn der iudex konnte immer nur auf den Klageort verurtheilen, bei jenen Obligationen aber nicht, wie bei freien, den Werth der anderswo geschuldeten Leistung dem entsprechend umgestalten. Dieser Schwierigkeit half die prätorische actio arbitraria, de eo quod certo loco dari oportet (Tit. D. XIII. 4) ab. Im heutigen R. nimmt jedoch der Richter eine solche Uebertragung der Leistung auf den Ort der Klage überhaupt nicht mehr vor, sondern verurtheilt, von besonderen Gründen abgesehen, auf den bestimmten E. selbst. Für den Fall nun, wo ein E. nicht bestimmt ist, darf nach Röm. R. a) der Schuldner an jedem nicht unpassenden Orte leisten, wo er den Gläubiger antrifft, l. 36. D. de solut. 46. 3, und b) der Gläubiger überall da fordern, wo er den Schuldner verklagen kann, l. 1. D. de ann. leg. 33. 1, jedoch individuell bestimmte Sachen nur da, wo sie sich befinden, l. 38. D. de iudic. 5. 1. D. H.G.B. A. 324. Abs. 2. Indessen wird die heutige Anwendbarkeit der Grundsätze zu a) und b) nur von Wenigen (Windscheid) vertreten, von der Mehrzahl (Mommsen, Reatz) wohl mit Recht geläugnet. An Stelle derselben hat man versucht, zu unterscheiden, ob eine Obligation mehr zum Vortheil des Gläubigers oder zu dem des Schuldners gereiche, und bei der ersteren den Wohnort des Schuldners, bei der letzteren den Bestimmungsort des Leistungsgegenstandes zum E. zu machen (Reatz). Eine solche Aufstellung von Kategorien scheint nun allerdings undurchführbar. Gleichwohl ist soviel richtig, daß bei den meisten Obligationen je nach ihrer ökonomischen Natur durch Uebung und Sitte ein E. eingeführt, und dieser dann auch als der rechtlich gebotene anzuerkennen sein wird. Vgl. H.G.B. A. 324. Abs. 1. So bei den Delictsobligationen der Wohnsitz des Verletzten zur Zeit der Erfüllung; bei Zahlungen an eine öffentliche Kasse der Ort, wo sich dieselbe befindet u. s. w. Bei Geschäftsobligationen läßt sich eine solche Annahme auch auf die vermuthliche Absicht der Parteien gründen. Aus diesem

Gesichtspunkt wird z. B. ein Leihvertrag am Wohnort des Leihers, ein Hinterlegungsvertrag am Wohnort des Aufbewahrers zu erfüllen sein. Doch hat für Geldzahlungen das H.G.B. festgesetzt, daß dieselben dem Gläubiger am Orte seiner Handelsniederlassung, eventuell seines Wohnsitzes zur Zeit des Vertragsabschlusses geleistet werden müssen, A. 325, vgl. A. 342. — Wo aber auch hiernach noch Zweifel übrig bleiben sollten, muß man sich für das Mildere, mithin für den Wohnsitz des Schuldners als E. entscheiden. H.G.B. A. 324. Abs. 2, was jedoch den Schuldner nicht hindert, auch an andern passenden Orten zu leisten. — Aehnliches bestimmt das Preuß. A.L.R. §§. 247—251. I. 5 und §. 27. I. 16 und das Sächs. G.B. §§. 702—710. — Die neueste Einzeldarstellung der ganzen Frage gibt Reatz, Die Lehre vom E., Gießen 1862.

Eck.

Erfüllungszeit ist der Zeitpunkt, in welchem der Gläubiger die Erfüllung der Obligation fordern, der Schuldner dieselbe mit rechtlicher Wirkung leisten darf. Vom Standpunkt des Gläubigers ist zu unterscheiden, ob seiner Forderung eine feste Zeitbestimmung beigefügt war oder nicht. Ist dies der Fall, sei es kraft Rechtsatzes, sei es kraft Privatwillens, so ist der Gläubiger erst zu dem angegebenen Zeitpunkte berechtigt, Erfüllung zu fordern, l. 41. 42. D. de V. O. 45. 1, außer wenn die Zeitbestimmung lediglich seinen Vortheil bezweckte, l. 17. D. d. R. J. 50. 17. l. 43. §. 2. D. de leg. II. Ist es nicht der Fall, so darf der Gläubiger sogleich nach der Entstehung des Forderungsrechts Leistung verlangen; nur muß er dem Schuldner einen solchen Aufschub gestatten, welcher durch die Natur der Sache gefordert wird, l. 14. 60. 137. §. 2. D. de V. O. 45. 1. Die römische Bezeichnung des Fälligkeitstages ist dies venit. Vom Standpunkt des Schuldners dagegen ist zu sagen, daß derselbe grundsätzlich sogleich nach der Entstehung des Forderungsrechts leisten dürfe, nur nicht zu einer offenbar unpassenden Zeit, und daß mithin ein Fälligkeitstermin für ihn nur ein Recht, keine Pflicht begründe. (Diei adiectio pro reo est) l. 38. §. 16. l. 41. §. 1. l. 137. §. 2. D. d. V. O. 45. 1. Eine Ausnahme gilt auch hier, wenn die Zeitbestimmung lediglich den Vortheil des Gläubigers bezweckte. — Durch Erfüllung vor dem Fälligkeitstage erlangt der Gläubiger regelmäßig den Vortheil, welcher durch den Genuß des Schuldgegenstandes in der Zwischenzeit erwächst (commodum repraesentationis, bei Geldleistungen interusurium). Gleichwohl ist er nicht verpflichtet, in einen dem entsprechenden Abzug zu willigen. Nur aus besondern Gründen kann eine Rückforderung gegen ihn geltend gemacht werden, l. 10. §. 12. l. 17. §. 2. D. quae in fraud. 42. 8. Wo es aber darauf ankommt, den Betrag zu berechnen, auf welchen eine vorzeitige Leistung herabzusetzen ist, wenn sie im Werthe mit der vollen Leistung am Fälligkeitstage übereinstimmen soll, erfolgt diese Berechnung nach mathematischen Grundsätzen. Dabei ist es ein offenbarer Rechnungsfehler nach dem Vorgange der Römer (l. 88. §. 3. D. ad leg. Falc. 35. 2) und des Ben. Carpzov in der Art zu verfahren, daß man die volle Leistung um den Betrag der Zinsen, die sie selbst in der Zwischenzeit tragen würde, kürzt. Das Richtige ist vielmehr einen Betrag zu ermitteln, welcher sich durch Hinzurechnung der von ihm zu gewinnenden Zinsen bis zum Fälligkeitstag auf die volle Schuldsumme erhöht. Dafür hat G. A. Hoffmann eine Formel aufgestellt, welche nur die einfachen Zinsen, und Leibnitz eine solche, welche auch Zinseszinsen in Anschlag bringt. Ob man dies letztere thun dürfe, hängt davon ab, daß der Gläubiger in dem gegebenen Falle zur sofortigen Wiederanlegung der gewonnenen Zinsen im Stande ist.

Eck.

Ergänzungsgeschworne sind solche Geschworne, welche am Ort des Schwurgerichtshofes oder in dessen nächster Nähe dazu bestimmt sind, die Lücken zu füllen, welche in der Dienstliste entstehen. Sobald bei oder nach der Eröffnung einer Sitzungsperiode weniger Geschworne erscheinen oder für die einzelne Sache functionsfähig bleiben, als in der Mindestzahl — 24 — zur Bildung des Schwurgerichts erforderlich sind, so wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung aus der Ergänzungsliste nicht nur jene Zahl, sondern der Höchstbetrag — 30 — hergestellt. Der zuletzt berufene E. und so weiter der Reihe nach, ist zu entlassen, sobald durch Rückkehr beurlaubter Hauptgeschworner die Zahl 30

wieder überschritten wird. Die Ergänzungsliste wird entweder durch Auslosung für jede Sitzungsperiode — gleich der eigentlichen Dienstliste — gebildet, oder sie besteht nach andern Gsgbb. lediglich in einer vom (Regierungs= oder Obergerichts=) Präsidenten herzustellenden Jahresliste, gültig für alle Sitzungen des Geschäftsjahres. Zur Verwendung kommt die Liste verhältnißmäßig selten. Ist dies geschehen, so gibt doch die Theilnahme an Verhandlungen noch kein unbedingtes Recht auf Befreiung für ein Jahr. — Verschieden von Ergänzungs= sind Ersatz=Geschworne, die zu 1 oder mehr häufig ausgeloost werden, um bei plötzlichem Ausscheiden eines der 12 Hauptgeschwornen einzutreten.

Gsgb.: Preuß. Verordn. v. 3. Jan. 1849 §. 66 f. Ges. v. 3. Mai 1852 A. 61, 67; neue Provinzen Verordn. v. 25. Juni 1867 §§. 288, 296 f. Geschw.Wahlges. bes. Baden (1864), Würtemberg (1868). Schaper.

Erlaß im weiteren Sinne ist jeder Verzicht, d. h. jede Aufgabe eines Rechts schlechthin, insofern dadurch ein anderer Belasteter befreit wird. In diesem Sinne spricht man namentlich von dem E. dinglicher Rechte an fremden Sachen, z. B. eines Nießbrauchs, Pfandrechts u. s. w. In einem engeren und vorzüglichen Sinne aber ist E. die Aufhebung eines Forderungsrechts durch einen lediglich hierauf gerichteten Vertrag. Für das Röm. R., welches zur vertragsmäßigen Aufhebung einer Obligation grundsätzlich dieselbe Form, wie zur Eingehung erforderte, l. 35. l. 100. D. d. R. J. 50. 17, sind zwei Erlaßverträge zu unterscheiden, nämlich acceptilatio und pactum de non petendo. Die erstere war eine umgekehrte Stipulation, bestehend aus der Frage: quod ego tibi promisi, habesne acceptum? und der Antwort: acceptum habeo, Gai. III. 169, daher nur auf formelle (Verbal=) Obligationen anwendbar, für diese aber mit einer ipso jure tilgenden Wirkung ausgestattet, eine imaginaria solutio, l. 13. §. 12. l. 16. D. de acceptil. 46. 4. Das pactum de non petendo dagegen war eine formlose Zusage des Gläubigers, seinen Anspruch nicht geltend zu machen, konnte bei allen Arten von Obligationen vorkommen und wirkte dann eine exceptio pacti nach Maßgabe der getroffenen Abrede (in personam oder in rem, intra certum tempus oder dauernd u. s. w.), l. 7. §§. 4. 7 ff. l. 10. §. 2 — l. 16. pr. D. de pact. 2. 14. Statt dieses Pactums aber konnte man auch einen Umweg wählen und damit gänzliche Tilgung jeder Obligation erzielen: indem man diese zunächst durch Novation in eine Verbalschuld umschuf und dann auf die neue Schuld die Acceptilation zur Anwendung brachte. Ja, für dieses Verfahren war sogar eine eigene Formel ausgebildet, mittelst deren man alle Rechtsansprüche einer Person generell zusammenfaßte, novirte und dann aufhob (sog. Aquiliana stipulatio), l. 18. §. 1. D. de acceptil. 46. 4. Allein im heutigen R. sind jene Unterscheidungen veraltet. Unstreitig ist hinweggefallen die formelle Verschiedenheit zwischen Acceptilation und pactum de non petendo. Der heutige Erlaßvertrag ist formlos. Aber auch in materieller Beziehung wird die Aufhebung nicht mehr bald direct, bald durch Begründung einer Einrede, sondern stets direct, wie bei der acceptilatio, herbeigeführt. Nur dann ist die Wirkung natürlich eine schwächere, wenn die Parteien überhaupt nicht Aufhebung, sondern nur Stundung, oder Abänderung einer Nebenbestimmung, z. B. über den Erfüllungsort, vereinbart haben. Jedoch wollen namhafte Rechtslehrer (Arndts, Windscheid) auch heute noch die beiden römischen Weisen der Aufhebung (ipso iure und per exceptionem) scheiden. Der Grund, durch welchen ein Gläubiger sich zum E. bestimmen läßt, kann ebenso verschieden sein, wie derjenige für die Begründung einer Forderung, also nicht blos Schenkung, sondern auch Dosbestellung, Erfüllung einer Bedingung, Erwartung einer Gegenleistung u. s. w. l. 4. D. de cond. c. d. 12. 4. l. 81. §. 5. D. de leg. I. Immer aber wirkt der E. unabhängig von diesem Grunde, durch die Kraft des bloßen Willens. Daher muß auch vom E. unterschieden werden die Vereinbarung zweier Parteien über Wiederauflösung eines von ihnen geschlossenen gegenseitigen Vertrages (contrarius consensus). Hier hängt die Befreiung des einen Theils synallagmatisch mit der des andern zusammen und ist dazu erforderlich, daß jeder Theil die Erfüllung, soweit er sie bereits empfangen, wieder zurückgebe. Die Frage, ob durch E. die Obligation auch für Correalgläubiger, bzw. Schuldner untergeht, beantwortet sich

nach der Absicht der Parteien. Jedenfalls aber muß aus dem Erlaßvertrage auch ein solcher Mitschuldner des Contrahenten frei werden, der sonst gegen diesen einen Rückgriff haben würde. Sehr gewöhnlich wird heutzutage der Erlaßvertrag in die Form einer Quittung eingekleidet: und zwar ist er in derselben enthalten, wenn der Gläubiger sie mit dem Bewußtsein, daß Zahlung nicht erfolgt sei, und auch ohne eine nachträgliche Zahlung zu erwarten, ausgestellt hat. Ausnahmsweise kann ein Gläubiger zum E. gezwungen werden. Wenn nämlich bei einer überschuldeten Erbschaft die nach der Größe der Forderungen berechnete Mehrheit der Gläubiger einen theilweisen E. beschließt und das Gericht diesen Beschluß bestätigt, so ist die Minderheit an denselben gebunden, l. 7. §. 19 — l. 10. pr. D. de pact. 2. 14. Dies hat die Praxis auf andere Fälle der Ueberschuldung ausgedehnt. — Das preuß. R. weicht von den obigen Regeln nicht wesentlich ab.

Quellen: Tit. D. 46, 4 und C. 8, 44 de acceptilatione. Neuere Specialdarstellung: Scheurl in seinen Beiträgen II. Nr. 14. Vgl. übrigens Windscheid, Pand. II. §. 357. 358.

Ed.

Erpressung. Dieses Verbrechen begeht, wer außer dem Falle des Raubes, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt. Preußen beschränkt diesen Verbrechensbegriff in der Definition: Wer, um sich oder Dritte einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der E. schuldig. Sachsen dehnt den Begriff wieder weiter aus, indem es denjenigen dieses Verbrechens schuldig erklärt, der in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil, auf den er kein Recht hat, zu verschaffen, Jemanden durch Bedrohung mit Nachtheilen irgend einer Art zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt.

Mit der preußischen Definition stimmen Oldenburg, Lübeck und der Nd. Str.G.Entw. überein, während die hier gegebene Fassung die der baier., hamburg., bremenschen u. a. Gsgbb. ist. Wegen ihrer Verwandtschaft sind Raub und E. in den Strafgesetzen häufig zusammengestellt und sprechen diese davon, den Erpresser einem Räuber gleich zu bestrafen, z. B. Braunschweig, Thüringen. Einige Strafgesetze fassen die E. mit Nöthigung und strafbarer Bedrohung zusammen. Das österr. Strafgesetz hat das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, begangen durch E. aus Gewalt und Drohungen, gebildet. Jede physische Gewalt, um einem Andern eine Leistung, Duldung oder Unterlassung abzupressen, ist für strafbar erklärt. Nur die Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum, welche geeignet ist, dem Bedrohten gegründete Besorgnisse einzuflößen, fällt in den Begriff der E. Die Absicht des Erpressers kann gerichtet sein auf Zwang zur Uebernahme einer Verbindlichkeit, zur Herausgabe von Pfändern, Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen, Leistung von Arbeiten u. dgl. Ausgeschlossen von der E. ist die Aufdrängung eines fremden Willens zum Behufe der Vornahme oder Unterlassung einer rechtlich gleichgültigen Handlung, z. B. Nöthigung zu einem Trunk oder Tanz. Die Strafgesetze drohen der E. Diebstahls= oder Raubstrafen. Gleich einem Räuber soll der Erpresser gestraft werden, wenn der Thäter einer Person mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben gedroht hat, oder mit künftiger Verübung von Mord und Brandstiftung Besorgnisse erregte, nach preuß. R. auch mit Ueberschwemmung. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten straft Baiern die E. durch Bedrohung mit künftigen Mißhandlungen, Vermögensbeschädigungen, Verleumdungen, Klagen, Denunciationen, Ablegung oder Versagung eines Zeugnisses oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten, unter Umständen, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet waren. Während zum Raube eine Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, genügen zur E. schon Bedrohungen weit geringerer Art. Die E. wird selbst durch Drohung gegen Abwesende begangen, wenn der Drohende mit Grund voraussetzen konnte, daß der Bedrohte die Drohung erfahren werde. Auch

an sich erlaubte Bedrohungen mit Klagbarmachung, Denunciation fallen nach Beschaffenheit der Umstände unter den Begriff der E., wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht angewendet werden, nach sächs. Str.R. u. a. Das Minimum der angedrohten Verletzung muß nicht eine an sich strafbare Handlung sein und in keinem Falle ist, wie Berner bemerkt, der Charakter der Rechtswidrigkeit bei der E. darin zu suchen, daß mit einem Verbrechen gedroht wird. Liegt nicht schon in der Bedrohung eines ledigen Mannes mit einer ungegründeten Paternitätsklage eine Pression zu Geldopfern, welche zum Thatbestand der E. genügt? Auch die Drohung mit einem chikanösen Civilprocesse kann als E. gelten, wenn dieselbe ihrer objectiven Natur nach zu fürchten ist.

Das Röm. R. enthält nur eine Casuistik der Fälle der Concussio und unterscheidet dieselbe von dem crimen vis durch die auf einen Vermögensvortheil gerichtete Absicht. Die gemeinrechtliche Jurisprudenz unterschied die concussio publica et privata und versuchte nach Ausscheidung der E. als eines Privatdelictes überhaupt durch diesen Begriff ein Delict von subsidiarischem Charakter nach der Art des römischen crimen vis zu schaffen oder, wie Köstlin ausführt, den besonderen Verbrechen gegen die Freiheit der Person den allgemeinen Begriff dieses Delictes als Gattungsverbrechen zum Fundamente zu geben.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Str.G. §§. 234—236. Baiern 303. Sachsen 282. Entw. des Nd. Str.G. 230—232. John, Entw. mit Motiven, 537 ff. Meyer, Das Nd. Str.R., 77. Hessen 349. Thüringen 155. Braunschweig 177. Oesterr. Entw. von 1867 §§. 258—260. Geyer, Besprechung des Oesterr. Entw., S. 188. Glaser, Abhandl. aus dem österr. Str.R., 1858, S. 155 ff., 166—232. Arnold, Arch. des Crim.R., 1843, S. 388. Köstlin, Abhandl. aus dem Str.R., S. 426 ff. Wächter, N. Arch. d. Crim.R., XII., S. 344 ff. Lehrb. des röm.-teutschen Str.R., II., S. 47—49. Wahlberg.

Errungenschaft, Erkoberung, der gesammte Erwerb in stehender Ehe. Den Gegensatz bildet das, von jedem Ehegatten in die Ehe mitgebrachte Vermögen, Sonder-, Einhands-Gut, welchem nicht nur natürliche Zuwüchse durch Anschwemmung, Inselbildung u. dgl., sondern auch das aus jenem Angeschaffte zufällt, so daß dessen Inventarisirung vor und während der Ehe für den Beweis wichtig bleibt. Bestritten ist, ob das aus dem Erlös eines verkauften Sonderguts angekaufte Grundstück, andererseits ob das vor der Ehe gekaufte, während derselben übergebene, oder im Wege des Retracts eingelöste Grundstück dahin gehört, wenn die Zahlung aus der E. geleistet worden; bestritten, wie es mit dem, im Sondergut gefundenen Schatz zu halten, ferner mit Erwerb aus Schenkung, Erbschaft u. dgl. Umfaßt die E. auch regelmäßig alles Erarbeitete und Ersparte, Früchte und Einkünfte, den Lotteriegewinn u. dgl., so herrscht doch viel Mannichfaltigkeit in der Abgrenzung und dasselbe ist der Fall bezüglich der, schon nach den ältesten Rechten verschiedenartig bestimmten, hauptsächlich beim Todesfall wirksam werdenden Antheile der Ehegatten an der E.: bei den Westgothen nach Verhältniß des Eingebrachten vertheilt, soweit sie daraus erzeugt, sonst dem Mann zustehend, wie durchgängig bei den Ostfalen und Engern, wahrscheinlich auch bei den Baiern, Alemannen, Burgundern, Langobarden, wie ferner bei unbeerbter Ehe in Westfalen, wo die Frau bei beerbter Ehe die Hälfte der E. statt der Morgengabe erhielt, während bei den Franken ihr ein Drittel als solche zufiel (Spindeltheil neben dem Schwerttheil, zwei Drittel des Mannes, längs dem Rhein). Wissenschaft und Gesetzgebung haben mit der Zeit die Gütergemeinschaft der E. systematisirt und insbesondere die Verwaltungs- und Verfügungsrechte des Mannes, sowie die Haftung für Schulden (voreheliche, einseitige, gemeinsame) näher geordnet.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. A.L.R. II. 1. §. 396 nebst zahlr. Provinz.Ordnn. u. Ges. Sächs. Bürg. G.B. §. 1703. C. civ. a. 1498 f. Güterrecht der Ehegatten, v. Gerber in Jahrbb. f. Dogmatik, I. S. 239 f. Gesch. des ehel. Güterrechts in Deutschland von Dr. Schröder, 1863. Handb. des Güter- u. Erbrechts der Ehegatten nach dem baier. L.R. v. 1756 v. Dr. Rau, 1864. Diespartic. Gsgbb. nach Kurhess. R. v. Prof. Dr. Roth, Elvers Arch. 5. S. 278 f. Schaper.

Ersitzung, Usucapion, Verjährung s. s., ist Erwerbung von Eigenthum oder Servituten durch fortgesetzten Besitz oder Quasibesitz.

A. E. des Eigenthums. I. Der altrömische Name usucapio bezeichnet im Justin. R. speciell die ordentliche E., nach der neueren Terminologie usucapio ordinaria, und noch specieller die ordentliche E. der Mobilien; für Immobilien haben die Compilatoren die Ausdrücke capio longo tempore, longa, diutina possessione vorgezogen, offenbar in der Absicht eine Verwechselung mit der altcivilen usucapio von 1, resp. 2 Jahren zu vermeiden. Die ordentliche E. setzt nothwendig voraus: 1) Eine geeignete, ersitzbare Sache, res habilis. Gewisse Sachen sind aus dem Grunde nicht ersitzbar, weil und so lange sie bestimmten also privilegirten Personen gehören, die Th. I., 302 aufgezählt sind; controvers ist indessen, ob die Sachen der Städte überhaupt und ob wenigstens die beweglichen Sachen der Minderjährigen dazu gezählt werden sollen; auch rechnet man wohl unrichtig, abgesehen von fundus dotalis, Dotalsachen hierher. — Andere Sachen sind ausgeschlossen wegen gewisser Ereignisse, welche sie getroffen haben. Dahin gehören vor allen gestohlene Sachen, nicht aber ihre Erzeugnisse, insofern sie nicht vom Dieb oder einem sonstigen malae fidei possessor percipirt sind und mit Ausnahme der zur Zeit des Diebstahls oder beim Diebe concipirten Jungen von Thieren; die Furtivität ist ein vitium rei, und wird getilgt, purgatur, sobald die Sache wieder in die wirkliche, bewußte, rechtliche Gewalt des Eigenthümers zurückgekehrt ist. Wie die res furtivae werden auch die res vi possessae behandelt. Von einem malae fidei possessor veräußerte Immobilien sind unersitzbar, bis der Eigenthümer die Veräußerung erfährt und somit sein Recht geltend machen kann. Unersitzbar sind ferner die Sachen, deren Veräußerung verboten ist, insofern die E. Uebertretung des Verbots involvirt. Dann, zu Gunsten des Legatars, legirte Sachen, die der Erbe veräußert hat. Sodann Sachen die ein Beamter gesetzlichem Verbote zuwider empfangen hat, u. s. w. — 2) Der Ersitzer muß den Besitz an der Sache rechtmäßig erworben haben, ex justa caussa, d. h. „auf solche Art und aus solchem Grunde, daß dadurch überhaupt wohl das Eigenthum erworben sein könnte, wenngleich wegen eines im besonderen Fall entgegenstehenden Hindernisses der Besitzerwerb nicht sofort auch den Eigenthumserwerb zur Folge hatte“ (Arndts). Dieser rechtmäßige Erwerb bildet den titulus possessionis, Usucapionstitel, deren es so vielerlei gibt als Gründe des Eigenthumserwerbs: Kauf, Empfang als Zahlung, Beerbung, Vermächtniß, Schenkung u. s. w., nicht aber auch, wie Manche wollen, rechtskräftiges Urtheil über das Eigenthum. 3) Der Ersitzer darf das dem Erwerb des Eigenthums entgegenstehende Hinderniß beim Besitzerwerbe nicht gekannt haben. Dieser „gute Glaube“ wird jetzt, nach Can. R., während der ganzen Dauer des Besitzes erfordert, während im Röm. R. mala fides superveniens non nocebat. Als mala fides ist aber nicht schon einfacher Zweifel zu betrachten, auch nicht die Bedenken, welche die Anstellung einer Vindication beim Besitzer erregen können. Beim Titel pro emtore muß auch schon im Augenblicke des Kaufabschlusses guter Glaube vorhanden sein; außerdem ist, wenn nicht auf Credit verkauft ist, bona fides vor Zahlung des Preises nicht denkbar. Der gute Glaube setzt stets entschuldbaren Irrthum voraus; wann ein solcher vorliegt, bleibt natürlich quaestio facti; Rechtsirrthum ist in der Regel unentschuldbar. Die justa causa muß vom Ersitzer nachgewiesen werden; dagegen liegt den allgemeinen Grundsätzen gemäß, der Beweis der mala fides, also der Kenntniß des Hindernisses oder der Unentschuldbarkeit des Irrthums, dem Gegner ob. Im Falle von Besitzerwerb durch Stellvertreter kommt es in der Regel auf die bona fides des Vertretenen an. 4) Die zur E. erforderliche Dauer des Besitzes beträgt bei Mobilien 3 Jahre, bei Grundstücken 10 Jahre, wenn Besitzer und Eigenthümer in einem und demselben Obergerichtsbezirke ihren Wohnsitz haben, möge auch das Grundstück selbst in einem andern Bezirke liegen; 20 Jahre wenn Besitzer und Eigenthümer in verschiedenen Bezirken wohnen. — Der Besitzer darf sich die bereits abgelaufene Besitzeszeit Desjenigen zurechnen, dem er kraft eines gültigen Rechtsgeschäfts succedirt hat, insofern der Besitz dieses auctor auch ein zur E. geeigneter war und kein vacuum tempus zwischen beiden Besitzen vorgekommen ist. Diese sog. accessio possessionis war dem alten R. fremd; zu Gunsten des Käufers ist sie erst durch kaiserliche Constitutionen zugelassen worden, ohne Unterschied übrigens zwischen Mobilien und Im=

mobilien. Der Erbe setzt ebenfalls den angefangenen Besitz des Erblassers fort, und zwar so, daß einzig und allein dieser als Erwerber angesehen wird; danach findet auch die Beurtheilung der Requisite der Usucapion statt: so muß der Erblasser beim Besitzerwerbe bona fide gewesen sein, während nach Röm. R. der Erbe von Anfang an mala fide gewesen sein kann. Der Besitz muß während der ganzen Zeit ununterbrochen fortgedauert haben. Jede Unterbrechung, usurpatio, möge dieselbe vom Eigenthümer herrühren oder von einem beliebigen Dritten, möge sie rechtmäßig sein oder nicht, hat stets die Wirkung, daß der ganze bisherige Besitz dadurch fruchtlos wird, und ein neuer Besitz wieder von vornherein angefangen werden muß. — Durch litis contestatio, sowie durch die Justin. Protestation wird der Besitz nicht unterbrochen; wohl aber heutzutage durch mala fides superveniens. Die Zeit zwischen dem Tode des besitzenden Erblassers und dem Erwerbe durch den Erben, der sich den Besitz zurechnet, gilt nicht als Unterbrechung, — insofern nur kein Anderer inzwischen Besitz ergriffen hat! —, sondern die hereditas jacens setzt unterdessen den Besitz fort. — Die E. kann eine Zeit lang ruhen. So nach Can. R. während feindlicher Occupation, was nicht ausgedehnt werden darf, am allerwenigsten auf Gerichtsstillstand; so noch während der den Erben, die unter beneficium inventarii antreten wollen, zur Verfertigung des Inventars vergönnten Frist; wenn die Sache in das Eigenthum einer von den sub 1) erwähnten bevorzugten Personen kommt, u. s. w. —

II. Die sog. außerordentliche E., praescriptio longissimi temporis, ist nichts Anderes als die Extinctivverjährung der Eigenthumsklage, welche unter der Bedingung anfänglicher bona fides von Justinian zu einer Acquisitivverjährung des Eigenthums erhöht worden ist, s. Bd. I. 303. Daraus folgt unter Anderem, daß sie im Augenblicke der vindicatio nata zu laufen anfängt, daß die Frist diejenige der Klagverjährung ist und die Zeit wie bei der Klagverjährung berechnet wird, daß zwischen Mobilien und Immobilien kein Unterschied stattfindet. Bestritten ist, ob Anstellung der Klage als Unterbrechung gelten soll.

B. E. von Servituten. Obschon durch ein Scribonisches Gesetz ungewissen Datums die E. von Servituten, in welchem Maße sie auch bis dahin zulässig sein mochte, ausdrücklich ausgeschlossen war, bildete sich doch in der Kaiserzeit für alle Servituten überhaupt, sowohl für Personal- wie für Prädialservituten, eine Verjährung longo tempore, longa quasi-possessione, durch fehlerfreien (nec vi nec clam nec precario) ununterbrochenen Quasibesitz von 10 resp. 20 Jahren, woraus zwar keine servitus jure constituta aber doch ein vom Prätor geschütztes und mit confessoria utilis ausgestattetes Recht entstand. Dazu ist nach der richtigen Ansicht weder Titel noch Kenntniß des Eigenthümers des dienenden Grundstücks nöthig. Ebenso wenig nach Röm. R. guter Glaube, wohl aber heutzutage, nach Can. R. Ob es auch eine außerordentliche Servitutenersitzung gebe, ist bestritten.

Neuere Gesetzbücher unterscheiden nicht scharf zwischen Usucapion und Klagverjährung, sondern behandeln Beides im selben Abschnitte und ziemlich durcheinander. Nach Preuß. L.R. findet die „gewöhnliche Verjährung durch Besitz" statt im Falle redlichen ruhigen Besitzes aus einem nach Inhalt und Form zur Eigenthumsübertragung geschickten Titel, für Mobilien und Immobilien während 10 resp. 20 Jahren, ohne Unterbrechung: als solche gelten, neben dem Besitzverluste, Klaganmeldung, Protestation, und auch außergerichtliche Handlungen insofern sie den Besitzer von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes überführen. Zur 30jährigen Verjährung wird kein Titel, aber redlicher Besitz erfordert. Auch im franz. R. gelten noch die römischen Zeitbestimmungen von 10 resp. 20 und von 30 Jahren. Bei dieser außerordentlichen Verjährung wird nicht nur kein Titel, sondern auch, der altfranzösischen Jurisprudenz gemäß, nicht einmal guter Glaube verlangt. Der C. civ. ist zum römischen Satze: mala fides superveniens non nocet zurückgekehrt. Uebrigens findet nur bei Immobilien und bei Servituten eigentliche E. statt.

Quellen: I. II, 6. D. XLI, 3 de usucapionibus et usurpationibus. C. VII, 30—39. Decretales Greg. IX., II, 26. Sextus II, 13 de praescriptionibus. A. Pr. L.R. I, 9. §§. 579—628 ff. — C. N. 2219—2281 de la Prescription.

Lit.: a) Ueberhaupt: Außer den älteren Schriften von Thibaut, Dabelow, Reinhardt, Hameaux, v. Madai: Unterholzer, Ausführl. Entwickelung der gesammten Verjährungslehre..., 2. Aufl. von Schirmer, Leipz. 1858. b) Ueber einzelne Punkte: Requisite: Civ. Arch. IX. (Roßhirt), X. (v. Löhr). XIII. (Arndts), XXXI. (Stephan). Gießener Ztschr. V, XV, XVI, XX (Danz, Schirmer, Arndts). — Möllenthiel, Ueber die Natur des guten Glaubens, Erl. 1820. — Stintzing, Das Wesen der bona fides und des titulus, Heidelb. 1852. — Denzinger, Ueber accessio possessionis, Würzb. 1842. — Karlowa, Juris romani principia de accessionibus possessionum, Gött. 1858. — c) Ueber außerordentliche E.: Gießener Ztschr. III. (Fritz) u. IV. N. F. (Herrmann). d) E. der Servituten: Civ. Arch. XIII. (Bessel), XXXI. (Buß). — Muther, Die E. der Servituten, Erl. 1852. Rivier.

Escher, Joh. Heinrich Alfred, geb. 20. Februar 1819 zu Zürich, studirte daselbst, in Bonn und Berlin, wurde in Zürich 1842 Doctor, lebte 1842 und 1843 in Paris, trat zurückgekehrt in Zürich als Docent auf, wurde 1844 in den Großen Rath gewählt, erließ mit Gesinnungsgenossen 1845 den Aufruf für Ausweisung der Jesuiten, trat in den Rath des Innern und den Erziehungsrath, reorganisirte die Züricher Cantonsschule, wurde 1846 Vicepräsident des Großen Raths, 1847 erster Staatsschreiber, später Präsident des Raths, wirkte für größtmögliche Centralisirung, 1848 Mitglied des Regierungsrathes, später Vicepräsident des Nationalraths, Bürgermeister des Cantons Zürich, Präsident des Regierungsrathes, 1849 Präsident des Nationalraths, starb 13. Februar 1870.

Schriften: Die Lehre vom strafbaren Betruge und von der Fälschung, Zürich 1840, neueste Ausg. 1863. — Die neue Phönixperiode der Staatswissenschaft, Zürich 1848. — Handb. der prakt. Politik, Leipz. 1863, 1864. Teichmann.

Espen, Zeger Bernard van, geb. 1646 zu Löwen, wurde 1675 Doctor, ging 1728 nach Mastricht und später nach Amersfort, starb 1728.

Schriften: Jus ecclesiasticum universum, Col. 1702. 1777. Lov. 1721. — Tract. hist. in canones Concilium, 1693. — De recursu ad principem. — Opera, ed. Barre, Paris 1753 — Col. 1777.

Lit.: S. Jöcher. — Biographie v. G. Dupac de Bellegarde. — Maaßen, Gesch. d. Q. u. Lit. d. can. R., Graz 1870.

Teichmann.

Estor, Joh. Georg, geb. 1699 zu Schweinsberg bei Marburg, lehrte seit 1726 in Gießen, ging 1735 nach Jena als Beisitzer des Schöppenstuhls, 1742 nach Marburg, wurde 1768 Kanzler und starb 1773.

Schriften: Elementa und Electa juris publ Hassiaci. — Specimen juris publ. hassiaci, 1719 (origines jur. publ. hass., 1738). — Jus public. hassiacum hodiernum, 1739 (jus publ. hass. hod. variis observ. illustr. 1740). — Auserlesene kleine Schriften, Gießen 1744—53. — Anfangsgründe des gem. und Reichsprocesses, Gießen 1744, Leipz. 1752. — De appellationibus ad curiam romanam libellus, ed. 2. Jen. 1751. — Neue kleine Schriften. Marb. 1760—63. — Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen. Marb. 1757—1764.

Lit.: Schulze, Einl. in d. deutsche Staatsrecht. Lpz. 1867. S. 76.

Teichmann.

Eventualbelehnung und Lehnsexpectanz. Beide Institute dienen wesentlich demselben Zwecke. Eine Lehnsanwartschaft, Expectanz, ist dann vorhanden, wenn jemandem die Investitur mit einem Lehen für den Aperturfall durch den Lehnsherrn zugesichert wird; eine E. dann, wenn dem Anwärter schon jetzt die Investitur der noch in den Händen eines Vasallen befindlichen Lehen mit der Maßgabe ertheilt wird, daß dieselbe wirksam werden soll, wenn das Gut dem Herrn heimfällt. — Die Lehnsanwartschaft insbesondere gründet sich auf einen Vertrag, zu dessen Abschluß der Lehnsherr weder der Zustimmung des jetzt besitzenden Vasallen und dessen Agnaten, noch der Einwilligung seiner eigenen Agnaten bedarf: wenigstens läßt sich letzteres nicht im Allgemeinen und für alle Fälle behaupten. Der Gegenstand des Vertrages kann verschieden sein; die dem Anwärter ertheilte Zusicherung kann sich auf ein bestimmtes Lehen oder allgemein auf das zuerst heimfallende Lehen beziehen (expectativa feudalis specialis oder generalis); es kann bei derselben jeder oder nur ein bestimmter Aperturfall (z. B. Felonie, Refutation) ins Auge gefaßt sein (exp. determinata, indeterminata). Durch

die Anwartschaft erhält der Anwärter die Befugniß, bei eintretendem Heimfall sofort die Belehnung zu fordern; sobald er letztere nachsucht, ist der Herr verbunden, die Investitur vorzunehmen. Diese Verbindlichkeit des Herrn geht auch auf seine Erben nach den Grundsätzen des gem. Civilrechts über; ob bei der Anwartschaft auf ein Staatslehen auch derjenige Nachfolger des Ertheilers, welcher nicht dessen Erbe geworden ist, zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet ist, hängt davon ab, ob die Ertheilung der Anwartschaft als eine jeden Nachfolger verpflichtende Regierungshandlung angesehen werden kann oder nicht. Auch das Recht des Anwärters geht nach den Grundsätzen das gem. R. auf dessen Erben über; ist die Anwartschaft einer Familie des hohen Adels ertheilt worden, so ist bei eintretendem Heimfall nicht die ganze Familie berechtigt, die Belehnung zu fordern, auch entscheidet unter den Mitgliedern der Familie nicht das gem. Civilrecht, sondern der Anspruch kann, wie bei den Erbverbrüderungen das Successionsrecht, nur von demjenigen geltend gemacht werden, welcher dazu nach den Hausgesetzen berufen ist. Concurriren beim Heimfall mehrere Anwärter, so geht nach der jetzt herrschenden Meinung die ältere Expectanz immer der jüngeren vor; concurriren Eventualbelehnte und Anwärter, so gehen erstere vor und ihnen stehen, wie in anderen Beziehungen, so auch in Hinsicht auf diesen Vorzug diejenigen gleich, welche ihren Anspruch auf eine sog. qualificirte Anwartschaft gründen, d. h. eine solche, zu welcher vor der Apertur eine förmliche Belehnung hinzugetreten ist. — Auch die E. kann der Lehnsherr der richtigen Ansicht nach ohne Zustimmung des besitzenden Vasallen vornehmen; der Eventualbelehnte tritt zu diesem in gar kein Verhältniß; würde aber die Zustimmung des Vasallen erlangt, so hat der Eventualbelehnte gegen ihn dieselben Rechte, welche er gegen den Lehnsherrn hat. Ueber die Natur des Rechts des Eventualbelehnten bis zur Apertur herrscht noch immer und gerade in neuester Zeit wieder lebhafter Streit; die richtige Ansicht ist wohl die, daß sein Recht dem des Anwärters gleich ist. Nach Eintritt der Apertur ist aber das Recht ein dingliches (anders beim Anwärter), die E. gewährt von jetzt ab dem Beliehenen alle Rechte einer unbedingten Investitur. Zur Anerkennung der E. sind der richtigen Ansicht nach nur die Universalsuccessoren des Beleihenden verpflichtet. Was die Vererbung des Rechts betrifft, so ist nicht zu übersehen, daß die Berechtigung des Eventualbelehnten vermöge ihres Ursprungs keine civilrechtliche, sondern eine lehnrechtliche ist. Unter mehreren E. entscheidet wie bei der Anwartschaft lediglich das Alter. — Neben den hier erwähnten beiden Arten der Verfügung über ein ausstehendes Lehen, ist nach der Ansicht Mancher und insbesondere Beselers noch eine dritte anzuerkennen: die Zuwendung des Angefälles. In ähnlicher Weise unterscheidet die neueste monographische Arbeit über E. und Expectanz (E. ab Horn: de inv. event. et expectativa feudali, diss. inaug., Berolini 1865) neben diesen beiden Instituten nach als dritte die Uebertragung des Angefälles. — Im Vorstehenden konnte weder auf die zahlreichen Controversen eingegangen werden, welche früher und jetzt erhoben sind, noch war auf die interessante Geschichte der einzelnen Institute einzugehen.

Die ältere Lit. ist bei Weber IV. 108—172 und bei Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 415—18, 32—38 verzeichnet, aus neuerer Zeit vgl. Gerber §§. 112, 16, Beseler § 106, und für die Gesch. der Rechtsinstitute insbesondere Homeyer: Syst., §§. 14, 15; Horn a. a. O. S. 3—55 und W. v. Brünneck: über den Ursprung des sog. ius ad rem (Berl. 1869), S. 29—62. Franklin.

Evocationen. Die kirchliche Gerichtsbarkeit steht in der katholischen Kirche ordnungsmäßig in erster Instanz den Bischöfen, in zweiter den Metropoliten, in dritter dem Papst zu. Da der Papst indeß als judex ordinarius singulorum gilt, so konnte im Mittelalter jede Streitsache schon in erster Instanz im Wege der E. (per simplicem querelam seu quaerimoniam) nach Rom gebracht werden. Die aus dieser Consequenz hervorgewachsene Praxis führte allmälig einerseits zur Auflösung der ordentlichen Jurisdictions-Verhältnisse, andererseits zu großer Erschwerung bzw. Vertheuerung der (ausländischen) Rechtspflege und gab daher schon im 12. Jahrhundert in Verbindung mit dem gewaltigen Geschäftsandrange bei der Curie Anlaß zu einer Einrichtung, wonach die

an den päpstlichen Stuhl gediehenen Streitsachen nicht in Rom, sondern durch einheimische delegirte Richter (judices in partibus) entschieden werden sollten. Die reformatorischen Concilien des 15. Jahrhunderts haben das Institut der delegirten Gerichte wiederholt zur Anerkennung gebracht. Auch von dem Tridentinum ist der Grundsatz, daß die päpstliche Appellations-Jurisdiction immer nur durch Mandatare zu üben sei (judices synodales, prosynodales), bestätigt worden. Daneben hat zugleich der Staat dem Gegenstande eine dauernde Aufmerksamkeit geschenkt und vielfach das Verbot einer Ueberführung kirchlicher Rechtssachen an außerdeutsche Gerichte unter die Garantie der Verfassungs-Urkunde gestellt.

Lit.: Richter, K.R., §. 210. Mejer, K.R., §. 190. Phillips, Lehrb. des K.R., I. §. 95. Hübler.

Excusationsgründe. 1. Die Vormundschaft ist ein munus publicum, und deren Uebernahme von Seiten des Berufenen ist allgemeine Bürgerpflicht. Freilich kann diese Uebernahme von dem Testator dem im Testament ernannten Vormund freigestellt werden; auch kann nach dem Novellenrechte weder Mutter noch Großmutter dazu gezwungen werden, da die diesen Frauenzimmern gegebene Fähigkeit zur Vormundschaft lediglich eine Gunst des Gesetzes ist, welche ihnen nicht aufgedrungen werden soll. Endlich gibt es gewisse E., deren Vorhandensein theils die Befugniß gewährt, die gesetzlich oder dativ oder testamentarisch angetragene Tutel ablehnen, theils sogar die Befugniß, eine bereits übernommene Tutel niederzulegen.

2. Als Niederlegungsgründe sind nur wenige Fälle anzuführen, nämlich Abwesenheit in Staatsangelegenheiten für so lange die Abwesenheit dauert, definitiv nur wenn über die See, trans mare; Ernennung in den geheimen Rath des Regenten; Aenderung des Wohnorts mit Erlaubniß des Regenten; endlich so schwere Krankheit, daß die Besorgung auch der eigenen Angelegenheiten nicht möglich ist. Nicht aber, wie in neueren Gsgbb., ein hohes Alter.

3. Zahlreicher sind die Gründe zur Ablehnung einer neu angetragenen Vormundschaft. a) Wegen ihres Amts und Berufs können sich nach Röm. R. excusiren die Mitglieder des kaiserlichen geheimen Raths, die höheren kaiserlichen Beamten; die höheren Magistratspersonen, nach Einigen Alle die ein obrigkeitliches Amt bekleiden; ehrenvoll entlassene Soldaten mit verschiedenen Nüancen; Steuereinnehmer; Verwalter (nicht aber Pächter) von Fiscalgütern; wer in Staats- (nicht in Stadt-) angelegenheiten abwesend ist, und zwar noch ein Jahr nach der Rückkehr; Geistliche, sofern sie nicht unfähig sind, s. d. Art. Vormundschaft; endlich, doch nicht unbeschränkt, praktische Aerzte, Rechtslehrer, Lehrer der Philosophie, der Rhetorik und der Grammatik. Diese rechtlichen Bestimmungen werden heutzutage, soweit thunlich, auf entsprechende Kategorien von Würdenträgern und Beamteten angewendet. b) Wegen Ueberbürdung darf ablehnen, wer bereits drei ihm auferlegte Vormundschaften verwaltet. Dies jedoch mit erweiternden und beschränkenden Nebenbestimmungen, welche sich sämmtlich dadurch erklären, daß auf wirkliche, nicht auf scheinbare Ueberbürdung gesehen wird. Deshalb werden die Vormundschaften, die der Familiensohn in potestate verwaltet, mit denjenigen des Inhabers der potestas zusammengerechnet, wenn Dieser für Jenen haftet. Auch kann die Ueberbürdung schon aus einer einzigen Vormundschaft folgen, wenn die Verwaltung derselben eine ausnehmend bedeutende ist, während andererseits die Vormundschaft über mehrere Geschwister mit noch ungetheiltem Vermögen für eine einzige Vormundschaft gilt. Von der Vormundschaft wie von anderen munera publica wird excusirt, wer in Rom 4, in Italien 4, in der Provinz (heutzutage gemeinrechtlich überall) 5 eheliche leibliche Kinder hat, wobei die im Kriegsdienste Gefallenen mitgezählt werden und die Enkel ex filio mortuo an die Stelle des Verstorbenen treten. Motiv war im Röm. R. Belohnung der Eheschließung und Kindererziehung. Heutzutage aber ist dieser Ablehnungsgrund vom Gesichtspunkte der Ueberbürdung zu beurtheilen. c) Wegen hohen Alters ist der 70jährige excusirt. d) Wegen materieller Unmöglichkeit oder Schwierigkeit Derjenige, welcher so arm ist, daß seine ganze Thätigkeit zu seinem Lebensunterhalt in Anspruch ge-

nommen wird — oder beständig so krank, daß er seine eigenen Angelegenheiten nicht besorgen kann. — Ebenso, propter rusticitatem, Derjenige, welcher weder lesen noch schreiben kann, und dazu noch geschäftsunerfahren, expers negotiorum, ist. — Endlich Derjenige, welcher nicht am Orte der Vormundschaftsverwaltung seinen Wohnsitz hat; auch kann gegen vormundschaftliche Verwaltung weit entlegener Güter partielle Excusation gewährt werden. e) Fernere E. liegen in bestimmten persönlichen Beziehungen zum Mündel, die mit den Pflichten des Vormunds nicht wohl vereinbar sind, oder dieselben erschweren würden. Unter letztere gehört ein gewisser Standesunterschied. Unter erstere Feindschaft zwischen dem ernannten Vormund und dem Mündel, resp. den Eltern des Mündels, Proceßführung des Vormunds gegen das Mündel wegen der väterlichen Erbschaft, oder de statu, nicht aber Führung gewöhnlicher Processe. Diese und ähnliche Fälle werden mitunter mehr als Unfähigkeitsgründe, als excusationes necessariae, angesehen, s. darüber d. Art. Vormundschaft. Uebrigens steht es unzweifelhaft im Ermessen der Behörde, hier beschränkend oder erweiternd zu verfügen; so kann eine Excusation darin gefunden werden, daß die Ernennung in chicanöser oder malitiöser Absicht von Seiten des Testators oder des Magistrats geschah. f) Andere, zum Theil relative, Ablehnungsgründe, z. B. Mitgliedschaft gewisser Innungen, sind nicht mehr heutigen Rechts.

4. Da die Excusation doch nur Ausnahme, Privileg ist, so muß sie natürlich limitativ behandelt werden. In einer Reihe von Fällen findet sie nicht statt, wo der Vormund auf das Privileg implicite verzichtet, folglich das Recht aufgegeben hat, sich nachträglich darauf zu berufen. So wenn er bereits angefangen hat zu verwalten, ohne seine Ablehnung zu melden, und wenn er, testamentarisch ernannt, ein ihm im Testamente vermachtes Legat angenommen, oder gar das Testament selber geschrieben hat. Um so mehr natürlich, wenn er explicite darauf verzichtete, indem er dem Vater des Mündels versprach, die Vormundschaft übernehmen zu wollen.

5. Unter den römischen Juristen war es früher streitig, ob mehrere unvollständige Gründe durch ihre Verbindung Excusation gewähren? Z. B. der Ernannte hat 2 Kinder, ist kränklich, hat wenig Vermögen, und ist 69 Jahre alt. Die Frage wird im Justin. R. verneint. Unter derartigen Umständen würde übrigens eine Ernennung, wenigstens eine Dation, schwerlich stattfinden.

6. Die Excusation muß, unter Angabe des Grundes, bei der competenten Behörde vorgebracht werden, binnen einer bestimmten Frist seit der Kenntniß der Ernennung resp. Confirmation, zu Rom von 50 Tagen, und mehr für Abwesende; heute particularrechtlich anders bestimmt. Nichtbeobachtung der gesetzlichen Form und Frist hat Verlust der Excusation zur Folge. Während des Processes, der nicht über 4 Monate dauern soll, wird, wenn es sich um Ablehnung handelt, ein interimistischer Vormund bestellt. Die Zulassung der Ablehnung hebt die Ernennung vollständig auf; die Verwerfung dagegen hat zur Folge, daß der Ernannte nunmehr von Anfang an verantwortlich ist, wie wenn er gar keine Excusation vorgebracht hätte.

Nach preuß. R. können sich entschuldigen: alle in wirklichen Militärdiensten stehende Personen, die Räthe königlicher Collegien, Directoren und Bürgermeister, königliche Domänenpächter und Beamtete, Verwalter öffentlicher Cassen; Personen die in öffentlichen Angelegenheiten im Auslande sich aufhalten; Sechzigjährige; fortwährend kranke Personen; Personen die fünf unversorgte eheliche Kinder haben; solche die bereits eine, mit sehr vielen und wichtigen Geschäften verbundene, oder zwei Vormundschaften mit Vermögensverwaltung übernommen haben. Analog der desueten römischen Bestimmung über Zunftgenossen, brauchen Geistliche und Lehrer nur über Kinder von Amtsgenossen und Verwandten die Vormundschaft zu übernehmen. — Das franz. R. befreit, im öffentlichen Interesse: eine Reihe Würdenträger und Staatsdiener, die Militärpersonen in activen Diensten, und die in Staatsangelegenheiten außer Landes befindlichen Personen; im Privatinteresse: wegen Entfernung nur Nichtverwandte und Nichtverschwägerte, Personen über 65 Jahre, solche die bereits zwei Vormundschaften, d. h. Vermögensverwaltungen im

oben angedeuteten Sinne führen, — für Denjenigen, der Ehegatte und Vater ist, ist schon eine einzige genügend, nur von der Tutel über seine eigenen Kinder ist er nicht befreit; — endlich, mit derselben Beschränkung Solche, die fünf eheliche leibliche Kinder haben.

Quellen: Tit. I. I, 25; D. XXVII, 1; C. V, 62 ss.: De excusationibus. Allg. Pr. L.R. II, 18. §§. 202—219. C. N. 427—441.

Lit.: s. Vormundschaft. Rivier.

Execution, d. h. die zwangsweise Vollstreckung einer jeden richterlichen Verfügung insbesondere aber der rechtskräftigen Sentenz gegen den renitenten Theil. Sie setzt dann voraus 1) ein condemnatorisches Definitivurtheil, 2) eine in diesem der Qualität und Quantität nach bestimmte Leistung, 3) ein rechtskräftiges Urtheil und 4) einen Antrag der Partei, resp. ihrer Rechtsnachfolger gegen die verurtheilte Gegenpartei. Für schleunige Fälle (z. B. für Besitzstreitigkeiten) bedarf es schon gemeinrechtlich nicht der Rechtskraft des Urtheils, da hier die Appellation keinen Suspensiveffect hat, dasselbe gilt auch particularrechtlich (so in Preußen z. B. für Alimenten, Wechsel-, Immissions- und Exmissionswesen, in Hannover im Executiv- und Wechselproceß). In einzelnen Ländern, in Frankreich, der Rheinprovinz und Hannover genießen auch die mit der Vollstreckungsclausel versehenen Notariatsurkunden das Vorrecht, sofort exequirt werden zu können, während hier andererseits aber jedes Urtheil, weil die Zwangsvollstreckung nicht unter Leitung des Gerichts, sondern durch selbständige Beamte, huissiers, Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte vorgenommen wird, ebenfalls der Vollstreckungsclausel bedarf. Bei diesen Beamten ist daher auch in den gedachten Ländern der nach gem. und altpreußischem R. beim Proceßgerichte anzubringende Vollstreckungsantrag zu stellen. Die Mittel, durch welche man die renitente Partei zum Gehorsam zwingt, sog. Executionsmittel, sind 1) die Wegnahme der unmittelbar zu restituirenden Sache oder die Entfernung aus derselben durch den betreffenden Beamten, 2) die Wegnahme und die Veräußerung von Vermögensstücken, um den Gläubiger aus dem Erlöse zu befriedigen, 3) die Androhung und Einziehung von Geldstrafen und 4) die Anwendung der Schuldhaft, welche jetzt (seit 1868) in Oesterreich und dem Gebiet des Nd. Bundes, seit 1869 in Baiern und Baden (ferner in Würtemberg für Wechselsachen) bis auf geringe Ausnahmen beseitigt worden ist. Eingeleitet wird das Verfahren durch das Executionsgesuch des Gläubigers und durch ein darauf ergehendes mandatum executionis (Hülfspräcept), d. h. den schriftlichen Befehl an den renitenten Theil, bei Vermeidung der Execution nunmehr dem Erkenntniß Folge zu leisten. In Altpreußen kommt dieser Befehl nicht vor, in Frankreich, der Rheinprovinz und Hannover erläßt ihn der Gerichtsvollzieher. — Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Inhalt des Urtheils und der Art des anzuwendenden Executionsmittels. Geht das erstere auf Leistung einer bestimmten Geldsumme und findet der mit der Vollstreckung beauftragte Beamte kein baares, dem Gläubiger auszuhändigendes Geld vor, so wird nach gem. Proceß, welcher im Verlauf der Darstellung allein berücksichtigt wird, aber die Grundzüge jedes Executionsverfahrens darbietet, zur Auspfändung (pignoris capio) einer der Höhe der Schuld entsprechenden Anzahl von Mobilien geschritten, wobei zunächst die entbehrlichen und leichter zu verwerthenden berücksichtigt werden sollen, während dem Schuldner gewisse Sachen z. B. die nothwendigsten Kleidungsstücke, Betten und das nothwendigste Hausgeräth, gelassen werden müssen. Die abgepfändeten Sachen, an welchen der Gläubiger ein Pfandrecht erlangt, werden verzeichnet, in gerichtliche Verwahrung gebracht, öffentlich abgeschätzt und verkauft. Aus dem Erlös werden die Executionskosten, die Proceßkosten und die Forderung des Gläubigers gedeckt. Einen etwaigen Ueberschuß erhält der Schuldner (Exequende) zurück, bei unzureichendem Erlös kann die Mobiliarexecution auf andere Gegenstände des Schuldners von Neuem vollstreckt werden. Ist der Schuldner der Verheimlichung pfändbarer Objecte verdächtig, so kann von ihm der sog. Manifestationseid (dahin gehend, daß er keine Executionsgegenstände besitze, noch auch solche doloser Weise abhanden gebracht habe) verlangt werden. Mangels der Mobilien wird nach einer jetzt weitverbreiteten Praxis nicht zunächst, wie nach Röm. R. die E. in die Immobilien, sondern in die Activa, ausstehenden Forderungen, welche der Executions-

sucher dem Gericht zu bezeichnen hat, vollstreckt, d. h. es wird dem Schuldner des Exequendus durch einen gerichtlichen Befehl untersagt, bei Vermeidung doppelter Zahlung das schuldige Activum an den letzteren — seinen Gläubiger zu zahlen — und dem Exequendus diese Beschlagnahme bekannt gemacht. Leistet der Schuldner der betreffenden Forderung nicht gutwillig, so kann sich der Executionssucher dieselbe durch das Gericht überweisen lassen und sie als Cessionar beitreiben. Insoweit er befriedigt wird, ist dann seine zur E. stehende Forderung getilgt. Kann der Executionssucher auch auf diesem Wege keine Zahlung erhalten, so bleibt ihm noch die Beantragung des Verkaufs der etwaigen Immobilien des Exequendus (der sog. Subhastation) übrig. Nach der Verfügung derselben, welche gewöhnlich in das Hypothekenbuch des betreffenden Grundstücks vermerkt wird, um die daraus für den Eigenthümer hervorgehende Entziehung der Dispositionsbefugniß öffentlich kund zu machen, wird unter gerichtlicher Autorität und unter Zuziehung von Taxatoren eine Beschreibung und Taxe des Grundstücks aufgenommen. Nach Ablauf der gemeinrechtlich zwei Monate betragenden Zahlungsfrist erfolgt die Ansetzung eines Termins zum öffentlichen Verkauf des Grundstücks durch den Richter (Subhastations-, Licitationstermin) und die öffentliche Bekanntmachung desselben durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch die Zeitungen. In dem Termin werden die von den Kauflustigen gemachten Gebote zu Protocoll genommen und nach Fortsetzung des Bietens bis zu einer bestimmten Stunde dem Meistbietenden das Grundstück überlassen, was gewöhnlich durch ein besonderes Zuschlags- oder Adjudicationserkenntniß ausgesprochen wird. Aus dem Kaufgelde, das vielfach in einem weiteren Termin (Kaufgelderbelegungstermin) von dem Ersteher (sog. Adjudicatar) zu erlegen ist, werden dann die Subhastationskosten und die Ansprüche des Executionssuchers befriedigt. Jedoch gehen diesem die vor ihm eingetragenen Hypothekengläubiger, welche den Verkauf nicht inhibiren können, und deshalb beim Verfahren zugezogen werden, mit ihren Ansprüchen vor. Zahlt der Adjudicatar nicht rechtzeitig, so wird das Immobile auf seine Gefahr und Kosten resubhastirt, d. h. von Neuem öffentlich in der gedachten Weise versteigert. Neben der Subhastation kann auch eine Immission des Gläubigers oder eine Sequestration des Immobiles, d. h. Einsetzung eines gerichtlichen Verwalters in das Grundstück vorkommen, um den Gläubiger aus den Revenüen zu befriedigen. Unter Ausschluß der Subhastation ist dies bei solchen Gütern, über welche der Exequende nicht frei verfügen kann, z. B. bei Familienfideicommißgütern, die allein zulässige Art der Immobiliar-Execution. — Die gedachten Executionsarten finden auch statt, wenn die E. ursprünglich auf eine bestimmte Sache gerichtet war, diese aber nicht gefunden wird und nach stattgehabtem Schätzungsverfahren ihr Werth beigetrieben werden soll. Geht das Urtheil auf Leistung einer bestimmten Handlung, so wird, wenn sie fungibel ist, ihre Vornahme einem Andern übertragen und die Letzterem zu zahlenden Kosten werden wieder auf dem angegebenen Wege von dem Exequenden beigetrieben. Im umgekehrten Falle sucht man die Erfüllung der Handlung seitens des letzteren durch Androhung und Vollstreckung von Geldstrafen oder durch Personalarrest, welcher hier auch trotz seiner Aufhebung in den oben genannten Ländern noch zulässig ist, zu erzwingen. Eventuell muß das Interesse seitens der Gläubiger in Geld liquidirt werden, womit dann wieder die Anwendung der verschiedenen, oben erwähnten Executionsmittel möglich gemacht ist. Urtheile auf Unterlassung einer Handlung endlich werden dadurch vollstreckt, daß für den Fall der Begehung derselben die angedrohte Geldstrafe eingezogen und nöthigenfalls zur Unterdrückung der Widerspenstigkeit polizeilicher Schutz requirirt wird.

P. Hinschius.

Executivproceß ist ein summarisches Verfahren, welches für Forderungen aus Privaturkunden unter vorgängiger Feststellung ihrer Echtheit schleunige Execution gewährt. Die Grundsätze dieses Verfahrens sind durch die italienische Jurisprudenz des M.A. im Anschluß an die sog. guarantigiirten Urkunden entwickelt worden, d. h. Urkunden, die eben darin Sicherheit (guaran) bieten, daß sie mit einem mandatum de solvendo, später mit einer Executivclausel, versehen waren. Bei öffentlichen Urkunden, zu welchen die guaran-

tigiirten ursprünglich immer gehörten, findet der Mandatsproceß statt, bei Privaturkunden tritt der E. ein, sofern es hier vor Abgabe des Mandats zunächst eines Recognitionsverfahrens bedarf, um ihre Echtheit festzustellen. — Voraussetzung des E. ist, daß aus einer Urkunde geklagt werde, die entsprechend der Natur der einstigen executorischen Urkunden ein Zahlungsversprechen und die causa debendi enthält, welches letztere Erforderniß heutzutage für Wechsel, und für solche Anweisungen und Verpflichtungsscheine auf Geld und fungible Sachen erlassen ist, die von Kaufleuten ausgestellt sind. Eine abweichende Ansicht stellt anticipirten Urkundenbeweis für alle Bestandtheile des Klaggrundes als Voraussetzung auf. Bei dieser Voraussetzung wäre es nach den Regeln des ordentlichen Processes nicht zu rechtfertigen, daß der Beklagte nur mit solchen auf den Anspruch („Hauptsache") bezüglichen Vertheidigungsmitteln zugelassen wird, die er spätestens im Recognitionstermin zu liquidiren vermag. — Die Imploration im E. ist wie die Klage im ord. Processe zu begründen, dabei die Proceßart zu rechtfertigen. Die Urkunde, aus der geklagt wird, ist im Original anzulegen oder, unter Versprechen ihrer Vorlage im Recognitionstermin, in Abschrift. Legitimatio ad causam und Nebenumstände, z. B. Eintritt einer Suspensiv-Bedingung, Kündigung ꝛc. können auch durch andere Beweismittel liquidirt werden. Das Petitum pflegt die Absicht, executivisch zu klagen, erkennen zu lassen. — Der Richter hat nach Eingang und Prüfung der Imploration den Recognitionstermin anzusetzen. Zu diesem ladet er den Imploranten bei Strafe der Abweisung der Executivklage, den Imploraten unter Mittheilung der Imploration zur Recognition oder eidlichen Diffession der Urkunde bei Strafe der Annahme ihrer Echtheit, sowie zur sofortigen Liquidirung seiner Defensionen bei Vermeidung ihrer Verwerfung im E. — Im Termin producirt der Implorant die Originalurkunde und fordert Recognition oder eidliche Diffession ihrer Echtheit. Recognoscirt der Implorat, ohne Einreden vorzubringen, so wird das mandatum de solvendo etc. erlassen. Ist er ungehorsam, so wird die Urkunde für echt erklärt und Implorat zur Zahlung binnen Frist bei Vermeidung der Execution verurtheilt. Ebenso, wenn er unbegründete Einreden, oder illiquide vorbringt, nur daß letztere der separaten Ausführung (mittelst condictio sine causa) reservirt werden; bleibt der Implorant aus, wird der Eid mit Recht geweigert oder wird er geleistet, so erfolgt Abweisung des Imploranten. Er wird sogar definitiv abgewiesen, wenn er begründete und liquide Einreden nicht zu elidiren vermochte.

Das heutige preußische R. gibt auf Privaturkunden den Mandats- oder summarischen Proceß. — Auch der C. d. proc. kennt den E. nicht, gibt für Privaturkunden vielmehr den summarischen Proceß. — Die hannov. Prc.O. gibt den E. auf vollständigen Urkundenbeweis; der Implorat darf seine Einreden nur durch Urkunden oder Eid liquidiren und muß sich zum Diffessionseide erbieten. Der Wechsel-Proceß hat nur unwesentliche Abweichungen vom E. — Der Nd. Entw. schließt sich der hannov. Prc.O. an.

Quellen: Dep.A. 1600. §. 31 ff. J.R.A. §§. 107. 174. D.W.O. A. 4. 13. 96. D.H.G.B. A. 301. 303 ff. — Preuß. Verordn. v. 1. Juni 1833 §§. 1. 6. Verordn. v. 21. Juli 1846 §. 13; vgl. Ges. v. 15. Febr. 1850 §. 7. — C. de proc. a. 404 ss. — Hannov. Prc.O. §. 478 ff. — Nd. Entw. §. 649 ff.

Lit.: Briegleb, Execut. Urkunden u. E., 2. Aufl. S. 40 ff, 212 ff. Einl. in den summ. Prc., S. 521 ff. Planck in Richter und Schneiders krit. Jahrbb. Bd. 17 (9. Jahrg.), S. 418 ff. Hensler, Ztschr. f. Rechtsgesch. Bd. 6, S. 127—205. Zink, Ermitt. d. Sachverhalts im Franz. Prc., Bd. 1. S. 457. 491. Die Lehrbb. d. gem. Prc. von Bayer, A. C. J. Schmid, Mittermaier, Endemann, des preuß. von Koch, Heffter.

K. Wieding.

Exemtionen sind Abweichungen von dem normalen kirchlichen Subjectionsverhältniß, wonach einzelne Personen, Institute und Gebiete von der ordentlichen Jurisdiction ausgenommen werden. Derartige Befreiungen kommen sowohl von der Metropolitanals von der bischöflichen und Pfarrgewalt vor. Die wichtigsten sind die E. der Klöster von der pfarrlichen resp. bischöflichen Jurisdiction und der Bisthümer von dem Metropolitanverbande. Als exemte Orden gelten z. B. die Cisterzienser, Prämonstratenser, Cluniazenser. Zu den exemten Prälaten, die also unmittelbar unter dem röm.

Stuhle stehen, gehören die vier norddeutschen Bischöfe von Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück.

In Betreff der Klöster sind zwei Arten der E. von einander zu sondern. Entweder bildet nämlich das Kloster ein vom Bischof resp. von dem Diöcesanverbande gänzlich unabhängiges Territorium (territorium nullius sc. dioeceseos) mit einem praelatus nullius an der Spitze: hier sind alle innerhalb des Gebiets wohnenden Laien und Cleriker ohne Ausnahme der Jurisdiction des Kloster-Oberen unterworfen. Oder die E. erstreckt sich nur auf das Kloster und die zu ihm gehörigen Personen: hier bleibt das bischöfliche Regiment über das Gebiet selbst und die weltlichen Unterthanen des Klosters in Kraft, der Diöcesanverband ist also nicht ganz unterbrochen.

Das Concil von Trient ist den E. nicht günstig gewesen, es hat namentlich die Jurisdiction der Bischöfe über die exemten Klöster, soweit sie die Seelsorge (cura animarum) betrifft, wieder hergestellt und ihnen gleichzeitig eine Reihe von anderen Befugnissen (Aufsichtsrechte) theils zu eigenem Recht, theils im Wege der Delegation zugewiesen. Seitdem wird auch von den römischen Spruchbehörden eine sehr stricte Interpretation der Exemtionsprivilegien zur Anwendung gebracht.

Lit.: Richter, K.R., §. 146. Phillips, Lehrb. des K.R., I. §. 149.

Hübler.

Exequatur (Placet) ist ein Act, durch welchen ein Staat einem für sein Gebiet von einem anderen Staate, durch die sog. lettres de provision (patente, Bestellungsbrief), bestellten Consul die Ausübung seiner Functionen gestattet, ihm gewisse Rechte gewährt und gegenüber den localen Autoritäten legitimirt. Zu dem Zwecke sendet der Minister des Auswärtigen des bestellenden Staates die Consularprovisionen an dessen Gesandten im fremden Staat und richtet dieser dann ein Gesuch an den Minister des Auswärtigen des bestellten Staates. Die Gewährung erfolgt in England und Belgien durch contrasignirte Verordnung des Monarchen, in anderen Staaten durch einfache Benachrichtigung der örtlichen Regierung an die Gesandtschaft des bestellenden Staates. Die Forderung der Publication des ertheilten E. ist nur gestellt in der Amerikanischen Instruction vom 2. März 1833, gewöhnlich bleibt der Localregierung die Anzeige in ihren Amtsblättern überlassen. Nur die direct von ihrer Regierung ernannten Viceconsuln erhalten ein E., in Frankreich nur, wenn sie an ihrem Wirkungsorte die einzigen Consularagenten desselben Staates sind. — Verweigert kann das E. werden wegen Anrüchigkeit, betrügerischen Bankerotts, feindseliger politischer Gesinnung gegen den fremden Staat oder Betheiligung an politischen Umtrieben gegen ihn. Die Gründe müssen specificirt und eventuell bewiesen werden, sie gelten auch für die Entziehung (Oppenheim S. 28 ff.), außerdem wird das E. dem Gebrauch nach entzogen dem Consul, welcher Unterthan des Staats seiner Wirksamkeit ist, wenn er einer gerichtlichen Untersuchung unterzogen ist (Mensch p. 17). Beim Eintritt eines Krieges mit dem bestellenden Staat erlischt das E. ohne ausdrückliche Zurückziehung als Folge der von dem bestellenden Staat an den Consul ergangenen Weisung, seine Functionen einzustellen. Von der Abberufung des Gesandten ihres Staates bleiben die Consuln unberührt. Beim Personenwechsel der Souveräne wird das E. nicht erneuert; beim Herrschaftswechsel ist Miruss (I. §. 381) gegenüber Guizot dafür, und erklärt Oppenheim S. 24) die Frage für controvers. Da diejenige Staatsmacht, welche das E. verliehen, nicht mehr Herrscherrechte ausübt, ist die Erneuerung geboten.

Lit.: Oppenheim, Prakt. Handb. der Consulate aller Länder, 1854, S. 24 ff. Mensch, Manuel pratique du consulat, pag. 9 ff. Miruss, Das Europ. Gesandtschr., 1847, §. 381. Martens, Guide diplomatique, 1851, §§. 76 ff.

Bulmerincq.

Exhibitionspflicht. Etwas exhibiren heißt nach den Quellen facere in publico (vor Gericht) potestatem, ut ei qui agat experiundi sit copia; es bedeutet also je nach den Umständen das Vorlegen, Zugänglichmachen, auch das Loslösen einer Sache von anderen damit verbundenen Gegenständen. Die Exhibition dient der Geltendmachung

eines Vermögensrechts (nach Einert jedes Privatrechts) an der zu exhibirenden Sache zur Vorbereitung und kann aus Billigkeitsgründen in allen Fällen gefordert werden, in denen für solche Vorbereitung ein rechtliches Interesse darzulegen ist. Im Falle der Contumaz und gegen Denjenigen, welcher sich dolos der Fähigkeit zu exhibiren beraubt hat, verwandelt sich das Recht in eine Interesseforderung. Object der E. ist eine Sache: das interd. de libero homine exhibendo, eine Popularklage zum Schutz der Freiheit ist antiquirt, beim interd. de liberis exhibendis et ducendis wird nicht blos Exhibition, sondern Gestattung der Fortnahme beansprucht. Wenn letzteres auch bei Sachen, deren Besitz der Exhibirende nicht beansprucht, zum Inhalt der E. gerechnet wird, so ist das ungenau. — Eine eigenthümliche Abart der Exhibition ist die durch rechtliches Interesse am Inhalt der Urkunden bedingte Editionspflicht rücksichtlich derselben. — Aus den Fällen der E. ist die Pflicht zur Absonderung cohärirender Sachen zum Zweck der Ermöglichung der Vindication hervorzuheben. — Im Preuß. L.R. ist eine Absonderungsklage ausdrücklich zugelassen, sie ist aber hier Ausfluß, nicht nothwendige Vorbereitung der Eigenthumsklage. In anderen Fällen wird Exhibition auf Grund des allgemeinen Satzes verlangt werden können, daß, wenn die Gesetze ein Recht geben, dadurch auch die Mittel bewilligt sind, ohne welche das Recht nicht ausgeübt werden kann. — Das Sächs. Civ.G.B. gewährt Klagen auf Vorzeigung von Sachen und Urkunden wegen jedes rechtlichen Interesses daran. Der C. civ. handelt ausdrücklich nirgends von solcher Klage. —

Lit. u. Quellen: Einert, Tract. de act. ad exhib, Lips. 1816. — D. tit. ad exhibendum 10, 4. C. 3, 42. Preuß. A.L.R. Einl. §. 89. Th. I. Tit. 9. §. 289. Sächs. Civ.G.B. §§. 1565 ff. Eccius.

Exmissionsklage ist im Allgemeinen jede Klage, welche die Entfernung des Verklagten aus einem von ihm besessenen Grundstück zum Ziel hat, insbesondere die Klage des Vermiethers oder Verpächters gegen Miether oder Pächter auf Räumung des Grundstücks. Ihrem Grunde nach kann diese Klage bald die eine, bald die andere sein. In der Regel wird sie als Vertragsklage (actio locati) angestellt werden: und zwar ist dies nicht blos nach Ablauf der Miethszeit, sondern auch während derselben möglich, insofern der Vermiether ein Recht zum Rücktritt geltend macht; denn auch die Auflösung eines Vertrages ist mit der Contractsklage zu erzwingen. Vgl. l. 29. D. de act. emt. vend. 19. 1. Für Preußen: §. 36. Allg. Ger.O. I. 44. §. 387. A.L.R. I. 21. Außerdem aber ist die Klage auch als possessorische und als dingliche denkbar. Auf Grund seines Besitzes kann nach gem. R. der Vermiether jederzeit klagen, sobald der Miether, der ja bloßer Inhaber ist, ihn an der Verfügung über die Sache eigenmächtig hindert. Er hat dann zwar nicht das Recht, den Miether gewaltsam zu vertreiben, wodurch er vielmehr seit Justinian (§. 6. I. de interd.) dem interdictum unde vi verfallen würde; wohl aber das interdictum uti possidetis in recuperatorischer Function oder bei einer Gewaltübung des Miethers das interdictum unde vi. l. 12. l. 18. D. de vi 43. 16. Doch droht ihm freilich, wenn er dabei vertragswidrig handelt, eine Ersatzklage des Miethers aus dem Contracte l. 3. §. 3. D. uti poss. 43. 17. Nach preuß. R. ist eine Besitzklage des Vermiethers erst anwendbar, nachdem das Recht des Miethers auf den unvollständigen Besitz erloschen ist. S. §. 144. 169. A.L.R. I. 7. — Endlich auf ein dingliches Recht kann der Vermiether seine Exmissionsklage in allen Fällen stützen, wo ihm überhaupt ein solches an der vermietheten Sache zusteht. Nach der Natur dieses Rechts wird dann die Klage eine vindicatio, confessoria u. s. w. Doch bleibt dem Verklagten unbenommen, dagegen aus seinem Miethsrecht eine Einrede zu erheben. Das Gleiche muß auch nach preuß. R. gelten. Uebrigens liegt die Wichtigkeit der vorstehenden Unterscheidungen in der Bestimmung des Beweissatzes.

Vgl. über dies alles Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts II. §. 136. V. — In processualischer Beziehung ist noch zu bemerken, daß über die Räumung gemietheter Wohnungen nach dem gem. R. im sogenannt regelmäßig summa-

rischem Processe und nach preuß. R. (Verordn. v. 21. Juli 1846 §. 13. Nr. 8) im abgekürzten Verfahren gestritten wird. Eck.

Expropriation. Eine zwangsweise Entziehung des Grundeigenthums gegen Entschädigung aus Gründen des öffentlichen Wohls hat zwar in einzelnen Anwendungen auch in früheren Zeiten stattgefunden; es ist aber erst dem jetzigen Jahrhundert aus Veranlassung der Schöpfungen, welche die moderne Cultur als Hebel und Folgen des zunehmenden Nationalwohlstandes ins Leben gerufen hat, insbesondere der Anlagen zu Communicationszwecken, vorbehalten geblieben, ein umfassendes System des Expropriationsrechts im Princip und in den Consequenzen auszubilden.

Die Gsgb. ist jedoch in den meisten Ländern weder zu einem äußern, noch zu einem inneren Abschluß gelangt, und insbesondere in Preußen ist gegenwärtig der Rechtszustand hinsichtlich der Menge der in den einzelnen Landestheilen neben einander geltenden allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen, sowie hinsichtlich der Verschiedenheit zwischen den einzelnen Landestheilen ein so bunter, wie wohl kaum auf irgend einem andern Gebiete. Neben den landrechtlichen Normen gilt in der Rheinprovinz das französische Ges. von 1810, modificirt durch das Ges. von 1857, während es in den älteren gemeinrechtlichen Landestheilen fast ganz an festen Rechtsnormen fehlt; dazu kommen die Specialbestimmungen der für den ganzen Umfang der Monarchie erlassenen Gesetze über die Eisenbahnen (1838), über das Deichwesen (1848), über das Bergrecht (1865); endlich die allgemeine Bestimmung der Verfg.Urk. (A. 9). Ein im Jahre 1864 im Justizministerialblatt aus Veranlassung mehrfacher Anträge seitens des Landtags veröffentlichter Entwurf eines allgemeinen Expropriationsgesetzes hat eine weitere unmittelbare Folge nicht gehabt. (Vergl. Preuß. Anwaltszeitung 1865. S. 136 ff. 1866. S. 515 ff. Deutsche Gerichtszeitung 1865. S. 73 ff.). Durch den Erwerb der neuen Landestheile ist dann die ganze zum Theil sehr complicirte Gsgb. von Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Landgrafschaft Hessen, Nassau, Frankfurt und Baiern hinzugekommen. Der in den Sessionen von 1868/69 und 1869/70 dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums ist zwar beide Male vom Herrenhause ohne erhebliche Abänderungen angenommen, im Abgeordnetenhause aber bis zum Schluß der ordentlichen Session von 1869/70 noch zu keiner Plenarberathung gediehen. Der preußische Staat bietet also in dieser Hinsicht augenblicklich einen außerordentlich günstigen Boden für die Construction eines sog. gemeinen Rechts. (Vgl. übrigens die sehr detaillirte Darstellung des gegenwärtigen Zustandes in den Motiven des Entwurfs S. 15—47 und bei v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. 3. Aufl. 1869. Bd. I. Abth. 2. S. 97—126).

Die Lehre der E. zerfällt nach ihren beiden Hauptmomenten in die Lehre von der Abtretung und in die Lehre von der Entschädigung.

I. Die Abtretung. Bei der Abtretung handelt es sich um dreierlei: um die Genehmigung des Unternehmens, um die Feststellung des Enteignungsplans, und um die Fällung des Enteignungsspruchs.

1) Die Genehmigung des Unternehmens. Die Basis des Expropriationsrechts ist die Art und Weise, wie das öffentliche Interesse, um dessentwillen der Eingriff in das Privatrecht stattfindet, constatirt werden soll. Es gibt dafür drei Möglichkeiten. Es kann nämlich zunächst die Genehmigung jedes concreten Unternehmens an die Mitwirkung aller constitutionellen Factoren geknüpft, zu einem Acte der gesetzgebenden Gewalt, d. h. zu einem Gesetze im formellen Sinne (materiell ein Verwaltungsact) gemacht werden. Eine derartige Feststellung des öffentlichen Interesses erfolgt ganz allgemein in England, in Nordamerika, in manchen Schweizer Cantonen, in der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Frankfurt und Hamburg, und in einer einzelnen Anwendung im Nd. Bunde, insofern nämlich Eisenbahnen, welche im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, kraft eines Bundesgesetzes für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt, und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden können. (Bundesverfg. Art. 41). Diese Modalität gibt allerdings

dem Privaten eine Garantie, daß er nicht im Widerspruch mit der herrschenden öffentlichen Meinung expropriirt werde, erfordert aber andrerseits einen Apparat, der gegenüber dem Bau eines Schulhauses oder einer kurzen Chausseestrecke kaum gerechtfertigt ist. Eine zweite Möglichkeit ist dann die, daß die Expropriationsfälle genau durch Gesetz normirt werden und die Executive bei ihren Verleihungen an die gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fälle gebunden ist; so in Baiern nach dem Expropriationsgesetze vom 17. Nov. 1837, welches die sämmtlichen einzelnen Kategorien aufzählt und in Kurhessen nach dem Ges. vom 30. Oct. 1831, welches jedoch nur den Grundsatz aufstellt, von einer speciellen Aufzählung aber abstrahirt und auf die besonderen Gesetze verweist, die theils schon erlassen sind, theils noch erlassen werden können; dagegen hat die Aufzählung einzelner Fälle im Preuß. L.R. lediglich die Bedeutung einer unmaßgeblichen Exemplificirung (§. 4—7. Tit. 11. Th. I. A.L.R.). Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß auch bei diesem Systeme wohlerworbene Privatrechte mit einer starken Garantie umgeben sind, obgleich die gesetzlichen Kategorien oft an einer Unbestimmtheit leiden, daß dadurch die ganze Entscheidung in die Hand der Verwaltung gelegt wird, wie z. B. wenn nach dem baierischen Gesetze die E. für Vorkehrungen zu wesentlich nothwendigen sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Zwecken für statthaft erklärt wird; andererseits ist freilich die Besorgniß nicht ganz unbegründet, daß manche durchaus nothwendige Unternehmungen wegen des Mangels an einer gesetzlichen Voraussicht wenigstens für längere Zeit unterbleiben; jedenfalls werden häufige Revisionen dieses Theils der Gsgb. nothwendig sein, und es wird leicht eine große Zersplitterung der gesetzlichen Bestimmungen eintreten. Die dritte Möglichkeit besteht endlich darin, daß die Feststellung des öffentlichen Interesses ohne gesetzliche Schranken dem Ermessen der Executive in jedem Falle anheimgestellt wird; so in Frankreich nach dem Gesetze von 1810 und den Senatusconsulten vom 15. Dec. 1852 und 31. Decbr. 1861; so in Preußen nach dem L.R., wo zu jeder E. eine königl. Cabinetsordre erforderlich ist, und auch nach dem neuen Entwurf, wo es heißt: „Die Entziehung des Grundeigenthums kann nur auf Grund königlicher Verordnung erfolgen, welche den Unternehmer und das Unternehmen bezeichnet, zu welchem das unbewegliche Eigenthum in Anspruch genommen werden soll. Die königl. Verordnung wird durch die Amtsblätter derjenigen Regierung bekannt gemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll (§. 2)." Das Expropriationsrecht ist aber ein Reservatrecht des Staatsoberhaupts, und wird nicht an untergeordnete Behörden übertragen. Dies System empfiehlt sich offenbar durch seine Einfachheit im Interesse des Verkehrslebens, es unterliegt aber ernsten Bedenken, ob nicht doch trotz der angedeuteten Unvollkommenheiten die Aufstellung gesetzlicher Kategorien vorzuziehen sein würde; es wäre das wenigstens principiell richtiger, wenn auch im Resultate beide Modalitäten dasselbe Resultat haben werden und eine ernstliche Gefährdung der Rechtssicherheit thatsächlich nicht zu befürchten ist.

2) Die Feststellung des Enteignungsplans. Die Entscheidung darüber, welche Güter in jedem einzelnen Falle, hinsichtlich dessen die Zulässigkeit der E. im Allgemeinen anerkannt ist, derselben unterworfen werden sollen, gebührt aller Orten der Verwaltung, nach dem neuen preuß. Entw. im Anschluß an die früheren Bestimmungen im Allgemeinen den Bezirksregierungen, sonst denjenigen Behörden, welche dazu nach den für die verschiedenen Arten der Unternehmungen bestehenden Gesetzen berufen sind, z. B. den Oberbergämtern; doch ist eine Beschwerde an die Ministerial-Instanz statthaft (§. 13). Nach dem neuen preuß. Entw. ist übrigens aus praktischen Gründen eine untrennbare Verbindung dieses Feststellungsverfahrens mit dem Entschädigungsverfahren hergestellt.

3) Die Fällung des Enteignungsspruchs. Competent sind in den meisten Ländern gleichfalls die Verwaltungsbehörden; insbesondere soll nach dem neuen preuß. Entw. der Beschluß der Regierung über den Gegenstand und Umfang der Abtretung zugleich bestimmen, daß der Unternehmer in den Besitz des zu enteignenden Grundstücks nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungs- oder Cautionssumme einzuweisen sei. Die Einweisung in den Besitz wird von der Bezirksregierung regelmäßig erst dann verfügt, wenn nachgewiesen ist, daß die rechtskräftig feststehende Entschädigungs- oder Cau-

tionssumme gezahlt oder hinterlegt ist; in dringlichen Fällen kann jedoch auch die Regierung eine erfrühte Besitzeinweisung anordnen, wenn die durch ihren noch nicht rechtskräftigen Beschluß festgestellte Entschädigungs- oder Cautionssumme gezahlt oder hinterlegt ist (§. 21. 27. 28.). Dagegen erfolgt nach französischem R. die Aufhebung des Eigenthums und die Uebertragung desselben an den Enteigner nur durch richterliches Urtheil, durch Bescheid des Gerichts, daß die Enteignung stattfinde; doch beschränkt sich die gerichtliche Prüfung auf die Frage, ob die allgemeine Genehmigungsordre des Staatsoberhaupts erlassen, und ob der Bescheid der Verwaltungsbehörde über die abzutretenden Grundstücke aus einem dem Gesetze entsprechenden Verfahren hervorgegangen ist; auch bezieht sich das richterliche Urtheil nicht auf die Besitzeinweisung, diese erfolgt vielmehr wiederum durch die Administrativbehörde. Es ist aber weder theoretisch gerechtfertigt, noch hat sich ein praktisches Bedürfniß herausgestellt, eine Verwaltungsentscheidung von vornherein der richterlichen Cognition zu unterwerfen, vielmehr haben nach allgemeinen Grundsätzen die Gerichte nur da einzutreten, wo durch die Thätigkeit der Behörde ein gesetzliches Recht verletzt ist, und der Verletzte darüber Klage erhebt; es genügt vollständig, daß der Rechtsweg wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Normen zulässig ist.

Die principielle Construction der Enteignung nach den Kategorien des Privatrechts ist bis auf die neueste Zeit streitig gewesen. Die herrschende Meinung nahm an, daß durch die E. ein Kaufvertrag herbeigeführt werde, zu dessen Eingehung der Expropriant von Rechts wegen verpflichtet sei, ein sog. Zwangsverkauf, bei welchem der mangelnde Consens durch das Gesetz ergänzt werde. Aber abgesehen davon, daß diese Theorie auf einer den Thatsachen vielfach direct widersprechenden Fiction beruht, passen auch die vom Kaufvertrage geltenden Regeln hinsichtlich vieler wichtiger Punkte, wie hinsichtlich der Evictionsverbindlichkeit, der Haftung für heimliche Mängel, der Rescission wegen laesio enormis, der Grundsätze über die Eigenthumsübertragung insbesondere hinsichtlich der Tradition in keiner Weise. Ebenso wenig kann aber die Verpflichtung des Expropriirten zur Abtretung seines Grundstücks als eine Zustandsobligation bezeichnet werden, schon deshalb nicht, weil diese materiell der Obligation aus dem Kaufe gleichkommen würde, indem an die Stelle des Zwangskaufs lediglich ein Quasikauf tritt; aber auch deshalb nicht, weil sich der Expropriat überhaupt in keinem ihn privatrechtlich verpflichtenden Zustande befindet, also die Annahme einer privatrechtlichen Obligation in jeder Fassung als unrichtig erscheint. Vielmehr erfolgt wie bei der Erbeutung und bei der Confiscation, so auch bei der Enteignung der Eigenthumsübergang ohne die Vermittlung durch ein vorhergehendes obligatorisches Rechtsverhältniß lediglich durch das Gebot der Staatsgewalt. Es findet demgemäß weder eine förmliche Tradition seitens des Expropriaten statt, noch braucht auf die Erfüllung bei einer Weigerung desselben geklagt zu werden. Im Privatrecht kommt die E. nur in Betracht als ein Aufhebungsgrund, resp. als eine Erwerbsart des Eigenthums. (Vgl. darüber die interessanten Ausführungen von Laband, Die rechtliche Natur des Retracts und der E.; im Archiv für civilistische Praxis, Bd. 52. (1869), Neue Folge. Bd. 2. S. 169 ff.; und die dort angeführte Literatur).

II. Die Entschädigung. Bei der Entschädigung handelt es sich um zweierlei, um die Feststellung des Werthes und um die Auszahlung.

A. Die Feststellung des Werths; dabei ist wiederum zu unterscheiden zwischen den zur Feststellung des Werths competenten Organen, und den Regeln, nach welchen die Werthsbestimmung stattfinden soll.

1) Die Organe. Im Allgemeinen liegt der Schwerpunkt für die Entscheidungsfrage bei den ordentlichen Gerichten; doch ist in den meisten Ländern einerseits der Verwaltung eine Einwirkung auf eine außergerichtliche Feststellung der Entschädigung, andererseits den technischen Sachverständigen ein mehr oder minder weitreichender Einfluß sowohl vor der administraiven, als auch vor der richterlichen Instanz eingeräumt worden. In der That handelt es sich streng genommen weder um eine Zweckmäßigkeitsfrage, wonach die Verwaltung competent sein würde, noch um eine eigentliche Rechtsfrage, sondern um eine

Frage der Technik; die administrative Mitwirkung ist jedoch im Interesse der Einfachheit des Verfahrens, die gerichtliche Mitwirkung im Interesse der Rechtssicherheit geboten.

Nach dem neueren preuß. Entw. soll im Unterschiede vom L.R. (§. 11. Thl. II. Th. I.), dem franz. und kurhess. R., aber im Anschluß an die hannoversche Gsgb. und an das preuß. Eisenbahngesetz der gerichtlichen Feststellung ein Verfahren vor der Verwaltungsbehörde vorhergehen, und zwar findet dasselbe gleichzeitig mit dem Verfahren zur Feststellung des Plans vor derselben Behörde und nach denselben Grundsätzen statt. Die Administrativentscheidung wird durch eine commissarische Verhandlung mit den Betheiligten, welche insbesondere auch den Zweck hat, die verschiedenen Entschädigungsberechtigten zu ermitteln, zu welcher bereits Sachverständige zuzuziehen sind, und welche womöglich eine Vereinbarung der Betheiligten herbeiführen soll, vorbereitet. Die eventuelle Regierungsentscheidung über den Betrag der Entschädigung erfolgt mittelst motivirten Beschlusses, wobei das Ergebniß der Begutachtung durch Sachverständige nach freier Ueberzeugung zu würdigen ist; die Entschädigungssumme muß für jeden Betheiligten besonders festgesetzt werden. Gegen die Entscheidung der Entschädigungsfrage seitens der Verwaltung erfolgt innerhalb präclusivischer Fristen die Provocation auf richterliche Entscheidung bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist; auch der Richter ist in diesem Falle ausnahmsweise an das sachverständige Gutachten nicht gebunden. Ist gleichzeitig gegen die administrative Entscheidung wegen Feststellung des Plans der Recurs an die Ministerialinstanz eingelegt, so muß die darauf bezügliche endgültige Feststellung für die Provocation auf den Rechtsweg abgewartet werden, da die Höhe der Entschädigung nach der Größe des abzutretenden Objects sich richtet (§§. 15—25).

2) Die Regeln, nach welchen die Werthsbestimmung stattzufinden hat. Es kann im Allgemeinen nicht zweifelhaft sein, daß der Enteignete zwar ein bestimmtes Vermögensobject abtreten, aber keinen Vermögensnachtheil erleiden soll. Der Gesammtwerth des Vermögens kann aber nur dann unverändert bleiben, wenn der sog. außerordentliche Werth mit Ausschluß des sog. Affectionswerths erstattet wird. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Maßgebend ist der Zustand des in Anspruch genommenen Grundstücks zur Zeit der E.; demgemäß kommt eine Werthserhöhung, welche das Grundstück erst in Folge der Anlage erhält, bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag, denn diese Werthserhöhung tritt erst durch das Unternehmen selbst, also nach der E. ein. Ebenso wenig ist es zu rechtfertigen, wie das vielfach empfohlen und durch das Frankfurter Ges. von 1856 vorgeschrieben wird, den Mehrwerth, welcher dem etwaigen Restgrundstücke durch die neue Anlage erwächst, bei der Feststellung der Entschädigung in Betracht zu ziehen, denn dieser Vortheil kommt ebenso sehr auch den nicht expropriirten Grundbesitzern zu gute; der Eigenthümer könnte dann möglicherweise zur unentgeltlichen Abtretung genöthigt werden, was der Verfassung widersprechen würde. Wenn nun im Allgemeinen der Eigenthümer befugt ist, bis zur Zeit der E. Aenderungen seines Grundstücks vorzunehmen, welche den Werth desselben erhöhen, so sind doch in den meisten Expropriationsgesetzen Vorkehrungen getroffen, um solchen Dispositionen entgegenzutreten, die lediglich den Zweck haben, eine höhere Entschädigung zu erzielen. Es ist demgemäß in den baierischen, den badischen und den hannoverschen Gesetzen vorgeschrieben, daß auf Antrag des Unternehmers dem Eigenthümer seitens der Behörden anzuzeigen ist, welche Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen, und daß derselbe dann binnen Jahresfrist keine den Werth erhöhende Anlage vornehmen darf; dagegen bestimmt nach den Principien des französischen Gesetzes von 1841 der preußische Entw., daß, sobald derartige Anlagen nach dem Zeitpunkte ihrer Errichtung oder nach den sonst obwaltenden Umständen lediglich in der Absicht einer höheren Entschädigung unternommen sind, keine Vergütung für dieselben gewährt wird, und daß darüber die Verwaltungsbehörde bei der vorläufigen, das Gericht bei der definitiven Festsetzung entscheidet (§. 11).

b) Die Entschädigung wird unter Umständen nach drei Seiten hin über den ursprünglichen Gegenstand hinaus ausgedehnt. Es muß nämlich nach den meisten Expro-

priationsgesetzen zunächst der Mehrwerth ersetzt werden, welchen das abzutretende Grundstück durch seinen Zusammenhang mit andern Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Benutzungsart für den Eigenthümer gehabt hat. Um jedoch exorbitanten Ansprüchen vorzubeugen, ist vielfach diese Mehrentschädigung auf ein Capital begrenzt, welches zur Erneuerung und Fortsetzung des Betriebes auf einem andern Grundstücke mit gleichen Erfolgen erforderlich ist, so daß die Forderung also nicht gerichtet werden kann auf ein Capital, welches den Eigenthümer in eine Lage versetzen würde, ohne Arbeit und Gefahr dieselben Vortheile zu genießen, welche er bisher mit Anwendung derselben gewonnen hat. Sodann muß nach den meisten Expropriationsgesetzen auch der Minderwerth ersetzt werden, welcher durch die Abtretung für die übrigen Grundstücke des Eigenthümers entsteht. Aber auch dieser Satz ist schon nach dem badischen und nassauischen Expropriationsgesetze, nach dem hannoverschen Eisenbahngesetze und neuerdings nach dem preußischen Entw. dahin eingeschränkt, daß die Erstattung des Minderwerths des Restgrundstückes auf den vierten Theil des früheren Werths des ganzen Grundstücks zu bemessen ist. Endlich ist bei E. von Theilen eines Grundstücks der Eigenthümer berechtigt zu verlangen, daß der Unternehmer unter gewissen Umständen das Ganze erwerbe, insbesondere bei theilweisen Enteignungen von Gebäuden; hinsichtlich anderweiter Grundstücke hat das neuere französische Gesetz dies Recht des Eigenthümers auf den Fall beschränkt, daß das Restgrundstück nur den vierten Theil des ganzen Flächenraumes beträgt, der Eigenthümer kein unmittelbar angrenzendes Land hat, und die Parzelle kleiner ist als 10 acres (40 □Ruthen); das preußische Berggesetz und der neue Entwurf gewähren dies Recht dann, wenn Grundstücke durch die Abtretung einzelner Theile so zerstückelt werden, daß die übrig bleibenden Theile nach ihrer bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können.

B. Die Auszahlung. Die Entschädigung wird an Denjenigen bezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat. Dieselbe wird in Ermangelung abweichender Vertragsbestimmungen mit fünf Procent vom Tage der Einweisung in den Besitz verzinst, soweit sie zu dieser Zeit nicht bezahlt oder hinterlegt ist. Der Unternehmer ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Hinterlegung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, befugt, die Entschädigungssummen zu hinterlegen, wenn entweder neben dem Eigenthümer Entschädigungsberechtigte vorhanden sind, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zur Zeit noch nicht feststehen, oder wenn das betreffende Grundstück Lehn-, Fideicommiß- oder Stammgut ist, oder im Erbgutsverbande steht, oder wenn Reallasten und Hypotheken auf dem betreffenden Grundstücke haften (Preuß. Entw. §§. 31. 32.).

Lit.: Neuester E.-Codex oder vergleichende Darstellung der wichtigsten älteren und neueren Gesetze und Verordnungen 2c., Nürnb. 1837 (die beiden ersten Abtheilungen enthalten das Quellenmaterial, die dritte eine schematische Verarbeitung). Die älteren Abhandlungen, insbesondere von Bopp in Weiske's Rechtslex. Bd. IV. (1843), S. 136 ff., und von Buddeus in Ersch u. Gruber, Allg. Encycl, Sect. I. Th. 39 (1843), S. 395 ff., bieten gegenwärtig kein Interesse mehr. Dagegen ist die ganze Lehre erheblich gefördert worden durch folgende sich zum Theil ergänzende und berichtigende Arbeiten: Treichler, Ueber zwangsweise Abtretung von Eigenthum 2c (Ztschr für deutsches R., Bd. XII. (1848), S. 123 ff). Häberlin, Die Lehre von der Zwangsenteignung 2c. (Arch. für civilist Praxis, Bd. 39 (1856), S 1 ff., 147 ff.). Brinz, E. (Bluntschli, Staatswörterb., Bd. III. (1858), S 467 ff.). Thiel, Das E-Recht und das E.-Verf. 2c., Berl. 1866. Georg Meyer, Das Recht der E., Leipz. 1868. Stein, Die Verwaltungslehre, Th. VII. (1868), S. 292—342; auch unter dem Titel: Innere Verwaltungslehre. Drittes Hauptgebiet: Die wirthschaftliche Verwaltung. Erster Theil: Die Entwährung. (Grundentlastung, Ablösung, Gemeinheitstheilung, Enteignung und Staatsnothrecht). Motive zu dem preuß. Entw. eines Gesetzes über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums (1868). Förstemann, Principien des preuß. Polizeirechts (1869), S. 288 ff. 463 ff. Laband, Die rechtliche Natur des Retracts und der E. (Arch für civilist. Praxis Bd. 52 (1869). N. F. Bd. II. S. 152 ff.). — v Gerber, Syst. des deutschen Priv.R., 9. Aufl., 1867, S. 174 ff. — Ueber die E. in Bezug auf Eisenbahnen die Werke von Koch und Beschorner; außerdem Michaelis, Die Eisenbahnen und die E. (Faucher, Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft. Bd. XIII. (1866), S. 146 ff.). Ernst Meier.

Exspectativen sind Anwartschaften auf Kirchenpfründen, deren Erledigung erst in der Zukunft erwartet wird. Die großen Mißstände, mit welchen dieses von den Päpsten

während des M.A. viel benutzte Verleihungsrecht der Beneficien verbunden war, führten auf den reformatorischen Concilien des 15. Jahrhunderts zu wiederholten Beschwerden. Ein durchgreifendes Verbot erging indeß erst durch das c. 19. sess. 24. de ref. des Trienter Concils. Seitdem ist das Institut der anticipirenden Pfründenbesetzung als obsolet anzusehen.

Lit.: Phillips, Lehrb. des K.R., I. §. 100. Hübler, Constanzer Reformation, S. 79 ff.
Hübler.

Exterritorialität bedeutet ein völkerrechtliches Ausnahmsverhältniß bestimmter Personen und Sachen innerhalb eines fremden Staatsgebietes von dessen Staatsgewalt. Die Fiction, daß sie noch in ihrem Staatsgebiete seien, kann nur zur Erklärung, nicht zur Begründung des Rechts dienen (Grotius II. XVIII. §. IV. 5. Heffter §. 42. Marquardsen 211. Bar 411). Begründet ist das Recht auf der Achtung des fremden Staates und der ihm zur Souveränetätsrepräsentation und -Ausübung verknüpften Personen und Sachen (andere Gründe bei Berner §. 50. und Heffter l. c.).

1) Der Souverän im fremden Staate ist unverletzlich, übt seine Regierungsrechte in Bezug auf seinen Staat und Unterthanen in allen Beziehungen, welche nicht die fremde Souveränetät angehen (Bynkershoek cap. III. Vattel IV. 7. §. 108), ist befreit von der örtlichen Civilgerichtsbarkeit, nicht aber in Bezug auf seine dortigen Immobilien und die von diesen zu erfüllenden Verbindlichkeiten (Bynkershoek, Heffter §. 53. VI. und 54); als Litigant muß er sich dem örtlichen Gesetz und Proceß fügen. (Phillimore II. 117 ff.). Für die Dauer des Aufenthalts des Fürsten auf seinem Immobil ist dieses exterritorial (Marquardsen). Bar gewährt der E. keinen Einfluß auf die materiellen Privatrechtsverhältnisse (S. 410 ff.). In Bezug auf den Dienst beim fremden Fürsten ist der Souverän nicht exterritorial (Marquardsen, Oppenheim S. 218.). Dienstvergehen unterliegen der Dienstordnung (ähnlich Berner §. 49). Bei öffentlichen Gewaltthätigkeiten kann er verhaftet und im Handgemenge getödtet (Bynkershoek), bei Verletzungen gegen den fremden Souverän oder die Rechtsordnung des fremden Staates bis zu erlangter Genugthuung zurückgehalten werden (Heffter §. 102. Phillimore l. c.), bei geheimen Umtrieben gegen den fremden Fürsten oder dessen Regierung zum Verlassen des Landes aufgefordert werden (Bynkershoek, Phillimore). Eine Selbstgerichtsbarkeit übt der Fürst nur in geringfügigen Civilsachen (Phillimore) als häusliche, meist freiwillige, nur in dringenden Fällen und nur in dem ihm oder seinen Beauftragten in der Heimath zustehenden Maße (Heffter §. 54) und jedenfalls ohne Execution des Urtheils im fremden Staatsgebiet (Oppenheim, S. 219.). Dem fremden Staate bleibt aber anheimgestellt, gegen eine ihm mißfällige Gerichtsübung zu interveniren (Heffter l. c. n. 2.). Der Fürst, nicht seine Immobilien, ist frei von persönlichen Auflagen (Bynkershoek, Heffter). Die E. des Fürsten erstreckt sich auf seine Begleiter und deren Sachen zum persönlichen Gebrauch. Exterritorial sind außer dem Fürsten nur der Regent, nicht der Thronfolger (Heffter dafür, Marquardsen dagegen) (außer in Begleitung des Souveräns), weil er nicht den Staat repräsentirt. Die E. wird ohne Ansuchen des sie genießenden Fürsten wirksam und hört factisch auf mit dem Verlassen des fremden Staates, rechtlich mit der Abdication und Depossedirung, da sie nur dem Regierenden zustand.

2) Die mit diplomatischem Charakter behafteten Persönlichkeiten. a) Der Gesandte ist 1) unverletzlich (l. ult. D. de legation. — C. IX. D. I. — Liv. I. 14. II. 4. IV. 17. 19. 32. Tac. annal. I. 42. Seneca III. 2. De ira), sein Gefolge schon nach der l. Jul. de vi publ. aber nur accessorisch (Grot. II. XVIII. 8.), Hotel und Mobiliar; 2) eximirt von der Civilgerichtsbarkeit des fremden Staats (Bynkersh. VIII. 2.), nicht aber in Bezug auf Immobilien und nicht zum gesandtschaftlichen Gebrauch bestimmte Mobilien (Bynkersh. XVI. 3.). Als Kläger muß er sich auf Reconvention einlassen und der Appellationsinstanz unterwerfen (id. eod. §§. 13. 14.). Aehnlich Phillimore II. 190 ff. Heffter §§. 42. u. 215. Miruss I. §. 345 ff. — Ein Retentionsrecht an Mobilien des Gesandten zum gesandtschaftlichen Gebrauch ist un=

statthaft, da sie eximirt sind von der fremden Gerichtsbarkeit (s. die bezügliche Wheaton-preuß. Controverse bei Marquardsen); 3) eximirt von der Criminalgerichtsbarkeit, Grot. räth unbedeutende Verbrechen zu übersehen (II. XVIII. 4.), gestattet bei Gewaltthätigkeiten mit Waffen zu tödten als Selbstvertheidigung (auch Bynkersh. XVII. 4.), bei anderen Verbrechen wird Wegschaffung angerathen von Bynkershoek (eod. §. 10); dagegen verlangen Vattel (IV. VII. §. 94.) bei gemeinen und Heffter (§. 214 und Phillimore II. 173 ff.) bei schweren zunächst Beantragung eines gerichtlichen Verfahrens, Bestrafung und Zurückberufung durch den schickenden Staat und erst bei Nichtgewährung Wegschaffung; bei Betheiligung an feindlichen Unternehmungen Verhaftung und Retention bis zur Genugthuung oder Rechtfertigung (Heffter), bei Machinationen gegen den fremden Staat Verhaftung und Entfernung aus dem Lande (Phillimore, Berner 211, Marquardsen); in geringeren Fällen proponirt Heffter Warnung oder Beschwerde, Phillimore Ausdruck des Mißfallens; 4) eximirt von der Polizei, nicht aber von den Wohlfahrtsanordnungen (Heffter §. 215. Miruss §. 351); 5) das Recht eigener Religionsübung ist bedingtes Herkommen (Miruss §. 363. Phillimore I. 214. Heffter §. 213); 6) das Protectionsrecht ist antiquirt (Miruss I. §. 357); 7) das Asylrecht aufgehoben (s. Asylrecht a. E.); 8) das Recht einer eigenen Buchdruckerei nur ausnahmsweise zugestanden (Miruss §. 356) und dessen Ausübung abhängig von den für sie bestehenden örtlichen Vorschriften, — dagegen sind gewährt 9) die Abgabenfreiheit für die Person des Gesandten und für die ihm nothwendigen Sachen, Zollexemtionen (beschränkt durch Verordnungen mehrerer Staaten, s. Miruss §. 343 und 44. und Ch. d. Mart. et Cussy rec. Bd. III; gegen die Exemtion von indirecten Steuern Heffter (§. 217) von Eingangszöllen, außer für das Mobiliar Oppenheim (219) und 10) die Selbstgerichtsbarkeit über Angehörige der Gesandtschaft, in Criminalsachen das Recht des ersten Angriffs, in Civilsachen freiwillige Gerichtsbarkeit (Heffter §. 216). Die Selbstgerichtsbarkeit gewährt nach Grot. der beschickte, nach Bynkershoek (XV. 4.) der schickende Staat, Marquardsen mit Recht für Beides. — Ueber Repressalien an Gesandten s. Art. Repressalien. —

Die E. genießen alle Gesandten formell von der Beglaubigung bis zur Entlassung, herkömmlich vom Betreten des Landes und für die zum Verlassen erforderliche Zeit. Ob der angenommene Gesandte Angehöriger des beschickten Staates, ist gleichgültig (Marquardsen. Oppenheim §. 218. Heffter §. 202). Die E. erstreckt sich beschränkt auf Familie und Gefolge (Heffter §. 221. Oppenheim S. 219. Phillimore II. 196). Berner (213) streitet principiell gegen E. der Dienerschaft, Marquardsen gegen die des Gefolges, beide räumen sie als Herkommen ein. Verzichten kann der Gesandte auf ein ihm zustehendes Recht nur mit Genehmigung seines Staates, gegen den Verzicht in Criminalsachen und gegen Unterwerfung unter einen Urtheilsvollzug in Civilsachen Bynkershoek XXIV. VII.

b) Den Consuln in der Levante und an der Nordküste Afrika's, in neuerer Zeit auch in anderen nichtchristlichen Ländern sind vielfach vertragsmäßig alle oder die meisten der obengenannten Rechte der Gesandten zugestanden, außerdem üben sie noch zur Zeit das Protections- und Asylrecht und haben eine viel ausgedehntere Selbstgerichtsbarkeit. In ersterer Beziehung können sie sogar einen von den örtlichen Autoritäten verhafteten Franken reclamiren, in der zweiten allen Franken, bisweilen sogar Muselmännern Zuflucht gewähren, in der letzten haben sie in Criminalsachen ihrer Nationalen gegen Nationale die Voruntersuchung und senden Acten und Verbrecher in die Heimath, in Criminalsachen ihrer Nationalen wider Einheimische Präsenz bei der Untersuchung und Urtheilsfällung, bei geringen Vergehen ihrer Nationalen Verhängung von Gefängniß- und Geldstrafen; in Civilsachen der Nationalen schiedsrichterliche Entscheidung mit Appellation an die heimathlichen Gerichte, außerdem sehr ausgedehnte freiwillige Gerichtsbarkeit und Confiscation der Waare, welche fälschlich unter der Flagge ihres Staates ankömmt. Die bezüglichen Verträge mit der Pforte beginnen für Frankreich in der ersten Hälfte, für England mit der zweiten des 16. Jahrhunderts, für die Niederlande im 17., für Oester-

reich, Dänemark, Preußen, Rußland, Spanien im 18., für die Vereinigten Staaten von Nordamerika im 19. Jahrhundert; mit den Raubstaaten für Frankreich und die Niederlande im 17., für England, Oesterreich, Spanien, Schweden und die Ver. St., im 18. Jahrh.; mit Persien für Frankreich im 18. Jahrh., Rußland und England im 19. Jahrh., mit China und Japan für alle Contrahenten erst in diesem Jahrhundert. Die Verträge s. bei Mart. et d. Cussy I. s. v. Consul (ind. explicat.) und G. F. d. Martens Rec. m. Fortsetzungg. Miruss I. §. 396. und II. Beil. Nr. 62. — Von dort nicht namhaft gemachten Verträgen nennen wir aus neuerer Zeit als solche, welche die Consulatsverhältnisse betreffen: Frankreich mit Honduras vom 22. Febr. 1856 a. 19 ff., mit Neu Granada vom 27. Jan. 1857 a. 23. und 24., mit San Salvador vom 2. Januar 1858 a. 23 ff., mit Japan vom 9. October 1858 a. 5 ff., mit Nicaragua vom 11. April 1859 a. 19 ff.; Großbritannien mit Japan vom 26. August 1858 a. V. ff., mit Nicaragua vom 11. Februar 1860 a. XIX ff.; Rußland mit China vom 13. Juni 1858 a. 5. und 7.; Preußen (Zollverein) mit Mexico vom 10. Juli 1855 a. 14 ff., mit Persien vom 25. Juni 1857 a. 5 ff., mit der Argentinischen Conföderation vom 19. September 1857 a. 11 ff. — In den vorstehend verzeichneten Verträgen begnügt man sich in der Regel, in Bezug auf Vorrechte, im Allgemeinen die der begünstigsten Nationen zuzugestehen, im Uebrigen sind hervorgehoben meist nur die auf die Selbstgerichtsbarkeit bezüglichen Bestimmungen, im Ganzen enthalten sie mindere Rechte als die Verträge mit der Pforte und den Raubstaaten.

3) Das nicht feindliche Truppencorps im fremden Staate wird nach geschehener Meldung und Gewährung exterritorial (Marquardsen). Ist der Durchzug vertragsmäßig begründet, so bedarf es keiner Gewährung, wohl aber einer Meldung; daß die E. sich vorzugsweise auf den vertragsmäßigen Durchzug bezieht, wie v. Kaltenborn meint, ist nicht zuzugeben, da der nicht vertragsmäßige durch Meldung und Gewährung vereinbart werden kann. Das Heer im Feindeslande ist nicht exterritorial, wie Oppenheim S. 160 meint, es wird nach Kriegsrecht beurtheilt. Die Bedeutung der E. des Heeres ist, daß alle Rechte der Gewalt seines Staates, dessen unablöslicher Bestandtheil das Heer ist, über dasselbe gewahrt bleiben, insbesondere der Oberbefehl und die Gerichtsbarkeit.

4) Das Schiff im fremden Wassergebiet. Das Kriegsschiff ist wie das Truppencorps exterritorial, hinzu kommt Freiheit von Schiffsabgaben, seine Meldung ist der Seegruß (Heffter §. 79), den polizeilichen Hafenordnungen muß es sich unterwerfen. Gleich im Rechte stehen die zur Beförderung von Souveränen und Gesandten ausschließlich benutzten Schiffe (Heffter l. c. Marquardsen), Handelsschiffe nicht, wenn ihnen auch auf offener See, die in Niemandes Gewalt ist, eine freiwillige Gerichtsbarkeit in dringenden Fällen zugestanden wird, abgesehen von der Schiffsdisciplin. Daß jedes Schiff als Theil des Staatsgebiets (Oppenheim S. 160) oder als wandelnde Pertinenz desselben betrachtet wird, ist eine Fiction zu Gunsten der Schiffe, begründet aber kein Recht. Wider ihren Willen anlandende Handelsschiffe sind exterritorial, insoweit sie eine wirkliche Noth dazu zwang. Heffter ist im Allgemeinen dafür, v. Kaltenborn, mit Berufung auf die Praxis, dagegen. Beide gestehen auch vorüberfahrenden Handelsschiffen die E. zu.

Lit.: Bynkershoek, De foro legatorum, Lugd. Batav. 1730. Miruss, Europ. Gesandtschaftsrecht, 1847. Berner, Wirkungskreis des Str.Ges., 1853, S. 206 ff. Bar, Das internationale Priv.- und Str.R.: „das Recht der Exterritorialen". Marquardsen, s. v. Exterrit. in Rotteck's Staatslex. und v. Kaltenborn in Bluntschli's Staatswörterbuch. Oppenheim, Handb. der Consulate aller Länder, 1854, XIV. u. XV. Cap. Jochmus, Handb. für Consuln, 1852, S. 111 ff.

Bulmerincq.

F.

Faber, Antonius (Favre), geb. 1557 zu Bourg en Bresse, wurde 1579 Doctor in Turin, Advocat in Chambéry, später Präsident des Senats daselbst und Gouverneur von Savoyen; er starb 1624.

Schriften: Jurisprudentiae Papinianae scientia. — Rationalia in Pandectas, Lugd. 1659; Genev. 1604 — De erroribus pragmaticorum et interpretum juris, Lugd 1598. — Codex Fabrianus. Lugd. 1610; Genev. 1673. — Conjecturarum juris civilis libri XX, Lugd. Bat. 1691. — Opera omnia, Lugd. 1658—81.

Lit.: Allard, Hist. de la justice criminelle, Gand 1869, p. 482—487.

Teichmann.

Faber, Johannes, geb. in Angoulême, lehrte zu Montpellier und starb 1340.

Schriften: Breviarium in Codicem 1480, Par. 1545; Lugd. 1594. — Comm. in Institutiones 1488, Lugd. 1593.

Lit.: Savigny, VI. 40—45. Teichmann.

Faber, Petrus (Pierre Dufaur), geb. 1540 zu Sanjoro bei Toulouse, wo er Parlamentspräsident wurde, berühmt als griechischer Alterthumsforscher, starb 1600.

Schriften: Comm. de magistratibus romanis. — De regulis juris antiqui. — De regulis juris. Semestria. — Agonosticon s. de re athletica, Lugd. 1592, 1595. — Spicilegiorum libri III. — Opus tessalatum in Gronovii thesaurus vol. VIII.

Lit.: Biogr. v. Orlandinus, Dillenb. 1647. — Ersch und Gruber.

Teichmann.

Fabrikgesetzgebung. In doppelter Weise sind die Staatsgewalten der westeuropäischen Länder genöthigt gewesen, zum Schutz der Fabrikarbeiter in das zwischen diesem und dem Fabrikinhaber bestehende Verhältniß der Dienstmiethe, und demgemäß in den Fabrikbetrieb einzugreifen, indem einerseits die Arbeitszeit, insbesondere hinsichtlich jugendlicher Arbeiter, andererseits die Art und Weise der Lohnzahlung festen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen wurde.

Das Bedürfniß zu derartigen Maßregeln machte sich mit der Umgestaltung der erwerbenden Arbeit durch das Maschinenwesen am frühesten in England geltend, fand jedoch seine Befriedigung durch eine mit dem Anfange dieses Jahrhunderts beginnende, seit der Reformbill energischer auftretende stückweise Gesetzgebung zum Theil erst dann, als die aus dem sog. voluntary system hervorgehenden Nothstände, namentlich die körperliche Verwahrlosung der arbeitenden Klassen, einen bedenklichen Grad erreicht hatten. Die franz. Gsgb. beruht noch heute im Wesentlichen auf dem Ges. v. 22. März 1841, welches für die Zeit, in der es erlassen wurde, zureichend war, heutzutage jedoch dem Bedürfnisse nicht mehr genügt. In Preußen begann die staatliche Fürsorge mit dem Regulativ vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken; vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf Niemand zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden, bis zum zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre nur Diejenigen, welche einen genügenden Schulunterricht oder ausreichende Kenntnisse nachweisen, außerdem nicht über zehn Stunden und nicht Nachts. Wie um jene Zeit J. G. Hoffmann sich äußerte: „Der Misbrauch, welcher mit der Verwendung von Kindern zu Fabrikarbeiten getrieben wird, ist auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht eine der heillosesten und gemeinschädlichsten Verschwendungen" (Lehre von den Steuern 1840, S. 141); so hatte auch der Staat seit 1827 auf eignen Antrag des damaligen Finanzministers von Motz die persönliche Steuerpflichtigkeit bis zum sechszehnten Lebensjahre hinaufgerückt. Die Allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Januar 1845 enthielt über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter keine besonderen Bestimmungen, jedoch die Vorschrift, daß die für Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge gegebene Norm auch auf Fabrikarbeiter Anwendung finden sollte (§. 145). Die sog. Gewerbe-Novelle v. 9. Febr. 1849 übertrug einerseits die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit für die einzelnen Fabricationszweige nach Anhörung der Betheiligten auf die damals errichteten

Gewerberäthe — eine Bestimmung, welche, wie das Institut der Gewerberäthe überhaupt, keine tiefgreifenden Folgen gehabt hat — andererseits verpflichtete sie die Fabrikinhaber ihre Arbeiter regelmäßig in baarem Gelde zu befriedigen, und dehnte somit die staatliche Fürsorge (Verbot des sog. Truck-Systems) wesentlich aus. Von maßgebender Bedeutung wurde sodann das Ges. v. 16. Mai 1853 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betr. einige Abänderungen des Regulativs v. 9. März 1839; die Zulassung jugendlicher Arbeiter sollte nicht mehr wie bisher mit dem vollendeten neunten, sondern v. 1. Juli 1855 an (bis dahin Uebergangsfristen) erst mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre stattfinden, jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sechs Stunden, bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre täglich nur 10 Stunden beschäftigt werden, vorbehaltlich der bestehenden Schuleinrichtungen, die Ausführung dieser Bestimmungen aber, wo sich dazu ein Bedürfniß ergibt durch Fabrik-Inspectoren als Organe der Staatsbehörde beaufsichtigt werden, denen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörde zustehn, und denen insbesondere die Besitzer gewerblicher Anstalten die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen, namentlich auch zur Nachtzeit, gestatten müssen. Es hat sich zwar in der Folge gezeigt, daß ein Bedürfniß für die Anstellung von Fabrik-Inspectoren nicht gleichmäßig im ganzen Lande vorhanden ist, indem es Gegenden gibt, wo wegen der Beschaffenheit der Fabrication oder aus Gewohnheit eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter gar nicht oder nur in geringem Umfange stattfindet. Es würde aber andererseits, wie noch neuerdings bei der Berathung der neuen Gewerbe-Ordnung im Reichstage seitens des Präsidenten des Bundeskanzleramts erklärt worden ist, das Gesetz von 1853 in andern Districten unausgeführt geblieben sein, wenn man nicht dazu übergegangen wäre, eigene Fabrik-Inspectoren anzustellen, welche ihrer ganzen Stellung nach nicht die Rücksichten zu nehmen haben, welche die Ortspolizeibehörde hinsichtlich der Stimmung unter Arbeitgebern und Arbeitern leicht zu nehmen geneigt ist. So sind in Preußen für die drei Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Arnsberg Fabrik-Inspectoren angestellt worden; die Stelle in Arnsberg ist nach ihrer Erledigung vor einigen Jahren nicht wieder besetzt worden, die Stellen in Düsseldorf und Aachen bestehen aber fort. Die Nothwendigkeit dieser Einrichtung ist neuerdings ganz besonders von Wolowski betont worden: L'inspection c'est, l'Angleterre l'a bien compris, lenerf véritable d'une législation sérieuse en cette matière; elle peut seule assurer l'application exacte des prescriptions obligatoires et la soumettre au niveau indispensable d'une complète unité, afin que les bons ne souffrent point des abus et des contraventions, devant lesquels ne reculent pas les mauvais" (S. 41). Den besten Beweis für die Nothwendigkeit bietet die Existenz des Instituts in England, mit dessen Traditionen und Einrichtungen dasselbe in einem flagranten Widerspruch steht; es gibt dort gegenwärtig zwei Inspectors of factories und zwanzig Subinspectors für den ambulanten Dienst und die periodische Berichterstattung, sie üben im Allgemeinen die polizeilichen Befugnisse der Friedensrichter mit dem Rechte des Eintritts in die Locale und mit einer Strafgewalt hinsichtlich der Polizeibußen des Gesetzes bis zu zwanzig Pfund.

Die Gewerbe-Ordn. für den Nd. Bund vom 21. Juni 1869 hat einen besondern Abschnitt „Verhältniß der Fabrikarbeiter" §§. 127—139; derselbe enthält aber lediglich eine Reproduction der in Preußen schon geltend gewesenen Normen, insbesondere derjenigen von 1839 und 1853 über jugendliche Arbeiter (§§. 128—133) und derjenigen von 1849 über das Truck-System (§§. 134—139). Alle weitergehenden Anträge wurden abgelehnt, namentlich der Antrag das gänzliche Verbot der Arbeit von 12 auf 14 Jahre zu erhöhen, die zehn Stunden zwischen dem vierzehnten und sechzehnten Lebensjahre auf acht Stunden herabzusetzen, sodann ein Antrag zu Gunsten der Wöchnerinnen und zum Schutz gegen Unzucht, endlich ein Antrag, auch für Erwachsene die Arbeitszeit zu fixiren, was in England durch die ten hours bill, in Frankreich durch das Ges. vom 9. Septbr. 1848 auf zwölf Stunden geschehen ist. Auch ist das Institut der Fabrik-

theils nach Gesichtspunkten des öffentlichen Rechts, theils nach den Grundsätzen des Privatrechts zu behandeln sind. Rein privatrechtlich zu beurtheilen ist die Anlage und der Gebrauch der Fähren nur dann, wenn es sich um Privatflüsse oder Privatgewässer handelt und der Transport nicht gewerbsmäßig betrieben wird. Ist letzteres der Fall, so haben die Verwaltungsbehörden, die Befugniß den Betrieb zu concessioniren und zu überwachen, die Tarife festzusetzen u. s. w. Die Bundes Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 zählt das Fährwesen zu den der Landesgesetzgebung überlassenen Materien. Die Bestimmungen in den einzelnen deutschen Ländern sich auch mannigfach verschieden. Hier und da erscheint die F. als ein Realrecht gewisser an das Ufer eines Flußes stoßender Grundstücke. Unbedingt müssen indessen alle auf öffentlichen Flüssen verwendeten Fähren, schon wegen dieser besonderen Rechtsqualität des Stromlaufs der Staatsaufsicht unterliegen. Das Allg. Pr. L.R. (II., 15. §. 50) bestimmt, daß Fähren und Prahme zum eigenen Gebrauche jeder Anwohner eines öffentlichen Flusses halten dürfe, die gewerbsmäßige Haltung aber zu den Regalien des Staates zähle. Eine Entscheidung vom 22. Septbr. 1860 schließt den Rechtsweg aus, wenn über die Benutzung eines öffentlichen Canals polizeiliche Anordnungen ergangen sind und dieselben von Inhabern der F. angefochten werden.

In Frankreich war die F. ursprünglich Ausfluß des Grundeigenthums an den Ufern (ordonnances des eaux et forêts de 1669. §. 41.). Das Ges. vom 25. Aug. 1792 gab den Betrieb des Fährgewerbes vollständig frei; den hieraus erwachsenen allgemeinen Mißbräuchen setzt das Ges. von 6. Juni VII. ein Ende. Alle an öffentlichen (d. h. schiffbaren) Gewässern belegene Fähr-Anstalten wurden zu Staatseigenthum erklärt, die Privateigenthümer durch Expropriation beseitigt. Die Verwaltung hat aber in Frankreich später angenommen, daß jede der öffentlichen Benutzung dargebotene Fähre Staatsanstalt sei und in dieser Hinsicht den Begriff eines öffentlichen Gewässers auf alle diejenigen ausgedehnt, welche durch Fähren passirt werden können. Der C. N. (a. 531) rechnet die Fähren zu den beweglichen Sachen (Wegen des Rheins sind in Ergänzung des franz. R. zu vergl. die preuß. Ges. vom 4. Juli 1840 und die Cabinetsordre vom 27. Dez. 1846).

Lit.: Bülow u. Hagemann, Erörterungen, Bd. 62. §. 83. — Dariel, Cours d'eau, II, 553. — Macarel et Boulatinier, De la fortune publique, I. p. 339. — Dufour, Droit administratif appliqué, I. 410. v. Holtzendorff.

Falcidische Quart. Den Abschluß einer im Interesse der Erbschaftsantretung die Legirfreiheit der Testatoren beschränkend Gesetzgebungen bildet im Röm. R. die Lex Falcidia, welche bei Gelegenheit einer auf testamentarische Erbschaften gelegten Steuer zunächst alle bisherigen Beschränkungen der Legirfreiheit aufhob, sodann aber hinzufügte, daß dem Erben mindestens ein Viertheil der Erbschaft bzw. seines Erbtheils müsse übrig gelassen m. a. W. unbeschwert durch Legate hinterlassen werden. Dies Recht der quarta legis Falcidiae, das damals nur Legate und Testamentserben im Auge hatte und den übermäßigen Betrag der Legate für ipso jure nichtig, einem Abzuge pro rata bis zum Belauf der Quart ausgesetzt erklärte, war aber zugleich juris publici d. h. zunächst in fiscalischem Interesse keiner Disposition, somit keinem Verbotsrecht des Testator unterworfen. Es wurde im Lauf der Zeit theils durch Gesetze, theils durch Interpretation ausgedehnt einerseits auf Intestaterben, andrerseits auf Fideicommisse und mortis causa capiones jeglicher Art. Nunmehr stand das Abzugsrecht zu: jedem directen Successor des Erblassers (auch dem Transmissionserben, Substituten, an Stelle des Erben dem Erbschaftskäufer, unter Umständen sogar dem Universalfideicommissar), und zwar von mehreren solchen einem jeden selbständig für seinen Erbtheil; wobei sich aber von selbst verstand, daß kein Pflichttheilsberechtigter neben seinem Pflichttheil auch noch die volle Quart beanspruchen durfte, ein Grundsatz, welchen umzustoßen auch das Can. R. schwerlich beabsichtigt hat. Gelangen durch Anwachsung mehrere Portionen an einen Erben, so werden dieselben als gesonderte behandelt; nur daß den Vermächtnißnehmern ꝛc. der etwa überlasteten ursprünglichen Portion der Ueberschuß aus der anwachsenden zugute kommt. Der Betrag der Quart ergibt sich aus dem Bestande der Erbschaft zur Todeszeit des Erblassers nach Abzug aller Nachlaßschulden, verglichen mit dem Betrage sämmt-

licher letztwilligen Zuwendungen, soweit diese den Erbtheil mindern; allein unter Einrechnung alles dessen, was der Berechtigte als Erbe bzw. directer Successor aus der Erbschaft empfängt oder mit dieser Bestimmung bei Lebzeiten vom Erblasser empfangen hat. Zur Geltendmachung seines Abzugsrechts hat der Berechtigte zunächst das Retentionsrecht, daneben aber andere dem concreten Bedürfniß angepaßte Einreden und Klagen. Ausnahmsweise fällt der Quartabzug fort: a) ganz beim Soldatentestament, b) nur gegenüber einzelnen Vermächtnissen in manchen Fällen, und zwar bald zum Nachtheil des Erben selbst, bald zum Nachtheil der übrigen Vermächtnißnehmer. Durch Aufhebung der Erbschaftsteuer war schon vor Justinian der ursprüngliche Anlaß des Falc. R. beseitigt; Justinian selbst sah demnach keinen Grund mehr, letzteres juris publici sein zu lassen und gestattete dem Erblasser, den Quartabzug überhaupt zu verbieten. War somit dem Quartrechte der Lebensnerv entzogen, war der Notherbe durch das Pflichttheilsrecht hinreichend gesichert und fortan kein Grund, anderweite Erben auf Kosten der Vermächtnißnehmer zu begünstigen, zumal da jedem Erben freistand durch Benutzung der Inventarwohlthat auch den Erbschaftsgläubigern gegenüber seine Haftung auf den Nachlaßbestand zu beschränken, so erschien jenes Rechtsinstitut nicht mehr lebensfähig, für die Reception wenig geeignet. Nichtsdestoweniger erfolgte dieselbe im gem. R.; doch sind die Tage des Quartabzuges bereits gezählt. Das Preuß. L.R. und das Sächs. G.B. haben mit gutem Grunde das Institut allganz abgelehnt; nur Erbschaftsgläubigern gegenüber müssen die Vermächtnisse verhältnißmäßige Kürzung erleiden. Dasselbe verstand sich ganz von selbst im franz. R., indem der C. civ. alle testamentarischen Zuwendungen schlechthin als legs behandelt, den Gegensatz des eingesetzten Erben und des Vermächtnißnehmers also beseitigt hatte.

Lit. u. Quellen: Voorda, Comment. ad leg. Falc. 1730. Arndts im Rechtslex. VI. S. 311 ff. Vering, Röm. Erbr., S. 746 ff. Tewes, Syst. des Erbr., II. S. 308 ff. — I. 2, 22. D. 35, 3. C. 6, 50. Nov. 1. cc. 1. 2. cc. 16 u. 18. X. 3, 26. — Preuß. A. L.R. I. 12. §§. 333 ff. Sächs. G.B. §§. 2388 ff. 2437 ff. 2443. C. civ. a. 1002. 1009.

Schütze.

Falck, Niels Nicolaus, geb. 1784 in Emmerlef bei Tondern, wurde 1814 Prof. der Rechte in Kiel und 1835 Mitglied der Schleswigschen Ständeversammlung, deren Präsident im J. 1838; war 1848 Mitglied der constituirenden Versammlung der Herzogthümer, trat von der Opposition zurück und starb 1850.

Schriften: Juristische Encyclopädie, Kiel 1821, 4. Ausg. Leipz. 1839; 5. Ausg. von Jhering, Leipz. 1851. — Ueber die staatsrechtliche Verbindung des Herzogth. Schleswig und Holstein, Kiel 1816. — Das Herzogth. Schleswig in seinem gegenwärt. Verhältniß zu Dänemark. Kiel 1816. — Das jütische Low, Altona 1819. — Handb. des Schlesw.-Holstein. Priv.R., Altona 1825—48. — Sammlung zur näheren Kunde des Vaterlandes, Tondern 1819—26. Heimreichs, Nordfries. Chronik, Tond. 1819. — Samml. von Abhandl. z. Erläuterung des vaterländ. Rechts, Tond. 1819—26.

Lit.: S. Pierer. — Zur Erinnerung an Nic. Falck, Kiel 1851.

Teichmann.

Fälschung: Verletzung der publica fides, d. i., des Credits gewisser Beglaubigungsformen oder Beglaubigungszeichen für rechtlich bedeutsame Thatsachen. Diese Formen haben zum Theile die Bestimmung, zum Beweise betreffender Thatsachen im Civil- oder Strafproceß zu dienen, zum Theil nur die, im Verkehre Glauben zu wirken in Bezug auf deren Existenz. Die Verletzung ihres Credits charakterisirt indeß von den in alten und neuen Gesetzen aufgeführten „F." nur die wichtigeren, welche zugleich constant und allgemein mit diesem Ausdruck bezeichnet werden. Dahin gehören die F., welche sich auf öffentliche oder private Urkunden, auf öffentliche Zeugnisse, auf Münzen, Papiergeld, öffentliche Creditpapiere, auf Stempelmarken, Briefmarken, Punzen und sonstige öffentliche Werth- und Aechtheitszeichen, auf öffentliche Siegel, Maß und Gewicht, auf unter öffentlicher Autorität gesetzte Grenzzeichen beziehen u. s. w. Aber auch bei andern, von den Gesetzen unter anderem Namen und häufig in anderem Zusammenhange behandelten Delicten tritt die Verletzung der publica fides als das charakteristische Moment hervor. So insbesondere beim Verbrechen des Meineids. Umgekehrt werden manche Delicte unter

den Begriff der F. gezogen, bei welchen dieses Merkmal nicht vorliegt, sei es um einer äußerlichen Aehnlichkeit mit den oben bezeichneten Verbrechensarten, sei es um der factischen Verbindung, in welcher sie mit den letzteren aufzutreten pflegen, willen. Von solcher Beschaffenheit ist das Band, welches die „falsa“ und „quasifalsa“ des Röm. Strafrechts als Eine Verbrechensgruppe erscheinen läßt. Ihre Aneinanderreihung ist charakteristisch für die Entwickelung dieses Strafrechts und nur aus ihr erklärbar. Die gemeinrechtliche Doctrin aber mühte sich ab, zu dieser Gruppe der falsa und quasifalsa den nicht existirenden gemeinsamen Begriff und Strafgrund zu finden, und es sind diese Bemühungen nicht ohne Einfluß auf die neuere Gsgb. geblieben. Man glaubte jenen höheren Begriff in der Verletzung eines angeblichen Rechts auf Wahrheit, bzw., in der beabsichtigten rechtswidrigen Täuschung Anderer gefunden zu haben. In diesem Sinne genommen umfaßt die „F.“ aber u. A. auch den Betrug. Dies ließ jenem weiteren Begriffe der F. einen engeren gegenüber stellen: den der rechtswidrigen Täuschung Anderer durch Veränderung einer Sache. Vgl. statt Anderer Feuerbach's Lehrbuch §. 410 und 415. Dieser angebliche engere Begriff des Verbrechens der F. findet sich gegenwärtig noch im würtembergischen und braunschweigischen Gesetze. Neuerdings hat man diese durchaus werthlosen Abstractionen aufgegeben, und die oben angedeutete Auffassung, wonach das die F. charakterisirende Moment in der Beziehung auf jenen öffentlichen Credit, und damit auf eine Grundlage geordneten Verkehrs- und Rechtslebens gegeben sei, hat sich eine nahezu allgemeine Geltung errungen. —

Das Verbrechen setzt voraus: entweder die scheinbare Herstellung einer betreffenden Form, oder die Verfälschung einer gegebenen ächten Form, oder den Mißbrauch einer solchen. Zu jener Herstellung und Verfälschung muß aber, da sie an sich nur Vorbereitungshandlungen für die Verletzung der publica fides sein können, der rechtswidrige Gebrauch des betreffenden Instruments hinzukommen. Die Gesetze huldigen jedoch zum Theil einer gegentheiligen Auffassung, wonach die eben bezeichneten Handlungen sammt der Absicht rechtswidrigen Gebrauchs den Thatbestand erfüllen sollen. So insbesondere hinsichtlich der Münzfälschung (s. den Art. „Münzverbrechen“). Allgemeiner geschieht es im franz. und belg., thüring. und österr. Str.Ges. und im österr. Entw. Vgl. auch Preußen §. 253—54; Nd. Entw. §. 270; Sachsen 311.

Der fragliche Gebrauch muß sich, nach der Natur des Verbrechens, als eine unbefugte Inanspruchnahme jenes öffentlichen Credits für die gefälschte Beglaubigungsform, oder als ein Mißbrauch des Credits der ächten Form darstellen. Näheres hierüber im Art. „Urkundenfälschung“. — Derselbe muß ferner eine Richtung haben gegen irgend welche bestimmte Rechte Dritter, zu deren Verletzung eben der fragliche Credit in Anspruch genommen wird. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Vermögensrechte. Doch können Rechte jeder Art durch F. bedroht werden. — Das letzterwähnte Erforderniß begründet sich in dem Umstande, daß die publica fides eines strafrechtlichen Schutzes überall nur theilhaft ist um ihres Zusammenhangs mit der Integrität bestimmter materieller oder idealer Güter willen. Dieser Schutz hat sich hiernach nicht weiter zu erstrecken als der angegebene Zusammenhang vorliegt, d. i. als eine betreffende Fälschungshandlung zugleich einen Angriff gegen Vermögen, Freiheit, Ehre oder andere Güter Dritter enthält. So z. B. hat die F. von Maß und Gewicht nur insofern eine strafrechtliche Bedeutung, als die betreffenden Instrumente im Verkehre zur Beeinträchtigung der Vermögensrechte Anderer zur Anwendung gelangen. Die strafbare Handlung zeigt daher hier eine zwiefache Qualification, indem sie einerseits als eine Verletzung der publica fides, andrerseits als eine den Begriff des Betrugs (bzw. Betrugsversuchs) erfüllende Beeinträchtigung fremder Vermögensrechte erscheint. Die gleiche Doppelseitigkeit aber findet sich bei allen Fälschungsarten. Vgl. indeß die §§. 266 und 268 des Nd. Entw.

In subjectiver Hinsicht ist rechtswidriger Vorsatz gefordert, sowohl in Betreff der Fälschungshandlungen im engeren Sinne als in Betreff des Gebrauchs betreffender Instrumente und des darin liegenden Angriffs gegen die Rechte Dritter. Eine Ausnahme macht hier indeß der fahrlässige Meineid. Hinsichtlich einiger andern hierherzuziehenden

Verbrechensarten sehen die Gesetze von dem Erforderniß des rechtswidrigen Vorsatzes zwar nicht überhaupt aber nach seiner Beziehung zu dem rechtswidrigen Gebrauche ab (vgl. Preußen, §. 121, 243, 255; Nd. Entw. 266; Oesterreich 320 flg.; Oesterr. Entw. 170).

In der eben bezeichneten Natur der Fälschungsverbrechen begründet sich die Möglichkeit einer zwiefachen Behandlungsweise der dahin gehörigen Delicte, je nachdem man das eine oder das andere der unterschiedenen Elemente ihres Thatbestandes (Verletzung der publica fides und Verletzung der Vermögens- oder sonstigen Rechte Dritter) als in erster Linie maßgebend für die Normirung derselben betrachtet. Je bedeutsamer der Credit eines betreffenden Zeichens für die Sicherheit des Verkehres ist, um so mehr tritt neben der Verletzung desselben der im einzelnen Falle damit verbundene Angriff gegen die Rechte eines bestimmten Dritten seiner selbständigen Bedeutung nach in Hintergrund, um so entschiedener ist es daher gefordert, betreffende Delicte einer selbständigen und primär auf die erstere Verletzung bezogenen Behandlung zu unterziehen. Außerdem können technische Gründe für die Betretung dieses Weges sprechen, wie es hinsichtlich der F. von Fabrik- und Waarenzeichen (soweit dabei die Voraussetzungen der Fälschungsverbrechen überhaupt vorliegen) der Fall ist. Nach diesem Systeme kömmt der Umstand, daß im einzelnen Falle die Handlung in der Richtung gegen die Vermögensrechte u. s. w. eines bestimmten Dritten nur bis zum Versuche, bzw., daß sie hier bis zur Vollendung vorgeschritten ist, nur als Strafabstufungsgrund in Betracht. — Erscheint es dagegen als angezeigt, den Schwerpunkt in die letzterwähnte Richtung der Handlung zu legen, so ist die in ihr zugleich hervortretende Verletzung der publica fides den Auszeichnungsgründen beim Betruge oder sonst in Frage stehenden Verbrechensgenus einzureihen.

Diese beiden Systeme finden sich in den meisten Strafgesetzbüchern neben einander. Dabei ist aber die Grenze zwischen dem Geltungsbereiche des einen und des andern in sehr verschiedener Weise gezogen. In Bezug auf die F. von Geld, öffentlichen Creditpapieren und öffentlichen Urkunden, sowie in Betreff des Meineids befolgen sie meist das erste System (anders in Betreff der öffentlichen Urkunden: Oesterreich und Sachsen, in Betreff des Meineids Oesterreich); in Bezug auf die F. von Maß und Gewicht dagegen meist das zweite (anders Würtemberg, Baden, Braunschweig). Im Uebrigen läßt sich keine Regel aufstellen. Sachsen behandelt die F. privater wie öffentlicher Urkunden als Betrugsqualification, hat jedoch eine subsidiäre selbständige Bestimmung in Betreff derselben. Oesterreich und Baiern kennen die F. privater (ersteres auch öffentlicher) Urkunden nur als Betrugsqualification. Preußen und der Nd. Entw., Baden, Hessen, Würtemberg, Braunschweig, sowie Frankreich und Belgien geben beiden Arten der Urkundenfälschung die ihnen zukommende selbständige Stellung. Mit ihnen werden Fälschungshandlungen in Bezug auf öffentliche Zeugnisse, Stempelpapier oder Stempelmarken u. a. zusammengestellt. Baden, Braunschweig und Würtemberg reihen den selbständig normirten Fälschungsarten ferner die Grenzfälschung, Baden und Braunschweig auch die F. von Zeichen der Wasserberechtigung, Baden die von Aechtheitszeichen an Gold- und Silberwaaren ein. Fast überall wird ferner die F. fremder Fabrik- und Waarenzeichen im Sinne einer Verletzung der publica fides unter besondere Strafbestimmungen gezogen. Daß Thüringen auch die F. der Waaren selbst den hervorgehobenen Fälschungsarten anreiht, hängt mit der oben gekennzeichneten veralteten Auffassung derselben zusammen.

Auch ein drittes System, wonach hier eine Cumulation nach den Grundsätzen über Verbrechensconcurrenz eintreten soll, ist aufgestellt worden (Würtemberg 219, 3; Oesterr. Entw. 171; Frankreich 405 i. f.). Dabei ist übersehen, daß hier die Voraussetzungen weder der idealen noch der realen Concurrenz gegeben sind, da der Thatbestand der F. jene beiden Richtungen der That als wesentliche Bestandtheile einschließt. Es wäre ebenso logisch, beim Raube neben den Strafbestimmungen über den Raub zugleich die für den Diebstahl nach den Grundsätzen über Concurrenz zur Anwendung zu bringen.

Hinsichtlich der Lit. s. die zum Art. „Betrug" angeführten Schriften.

Gsgb: Preußen §. 243. Abs. 1, 3, 4, 5, 7; 247—258, 121—132; Nd. Entw. 145—160, 262—275; Oesterreich 199 a, c, d, e, 201 a 204, 118—121; Oesterr. Entw. 159—176, 274 e, f, g. h, i;

Baiern 169—203, 316 sub 3, 4, 5, 6; Sachsen 221—228, 285 a, 311, 312, 320—329, 333; Thüringen 252—268; Baden 423—449, 509—532; Würtemberg 206—234, 356—61; Hessen 204—243, 385—390, 395 sub 3, 5, 397 sub 1, 3, 398, 399; Braunschweig 126—144; Frankreich 132—165; Belgien 160—226. Merkel.

Familienfideicommiß ist ein familienrechtliches Institut des Inhalts, daß ein Gut vermöge einer Privatdisposition in der Familie des Stifters oder eines Dritten als unveräußerliche vermögensrechtliche Grundlage ihrer socialen Stellung auf alle Geschlechtsfolger überzugehen bestimmt ist. Seine Tendenz geht sonach dahin durch Beschränkung der Dispositionsgewalt des jeweiligen Eigenthümers die vermögensrechtliche Unsterblichkeit der Familie zu sichern, um damit den Platz, den sie in der Gesellschaft einnehmen soll, auf die Dauer zu fixiren. Der Zweck des Institutes, der ja geradezu seinen Inhalt ausmacht, die Mittel zur Realisirung desselben und endlich die Geschichte des F. berechtigen uns selbes als ein Familienrechtsinstitut aufzufassen.

Im älteren deutschen R. war das Erbrecht überhaupt ein Familienrecht, welches sich in dem Wartrechte des nächsten Erben schon bei Lebzeiten des Erblassers als wirksam erwies. Die Bevorzugung des Mannsstammes im Erbe, das Beispruchsrecht des nächsten Erben, die Grundsätze bezüglich des Handgemals (Vgl. Enc. I, 183) verbürgten die Erhaltung des Grundbesitzes innerhalb des Geschlechts und damit die Continuität seiner socialen und zugleich auch politischen Stellung. Als aber die Abschwächung und Beschränkung des Beispruchsrechts, die sich anbahnende Gleichberechtigung der Töchter mit den Söhnen im Erbrecht und vollends die Reception der fremden Rechte eine Zersplitterung des Grundbesitzes herbeizuführen drohten, machte sich in den Kreisen des Adels das Bestreben geltend durch Auskunftsmittel verschiedener Art das alte Erbgutsprincip zu erhalten. Der hohe Adel half sich durch autonome Satzungen, der niedere war, wo sich nicht das alte Recht der Erb- und Stammgüter erhielt, auf Rechtsgeschäfte, namentlich auf Erbverzichte angewiesen um den gedachten Zweck zu erreichen. Solche Dispositionen nun, welche gewisse Güter für unveräußerlich erklärten und dem Mannsstamme vorbehielten, haben die Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts, welche alles „schlechterdings über den römischen Rechtsleisten zu schlagen gewohnt waren“ (Kreitmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilem II, c. 10 1760) an das römische fideicommissum, quod familiae relinquitur, angeknüpft, welches bereits durch die italienische Praxis und Doctrin eine über das Röm. R. hinausgehende Fortbildung erhalten hatte. Auch das langobardische Lehnrecht wurde zur Construction des neuen Rechtsinstitutes herangezogen, indem der demselben eigenthümliche Begriff einer successio ex pacto et providentia majorum als Anknüpfungspunct benützt wurde um den Uebergang des Gutes von einem Besitzer auf den anderen zu erklären. Zuerst wurde diese Auffassung in ausführlicher Weise von Knipschildt verfochten, dessen Tractatus de fideicommissis familiarum nobilium für die juristische Behandlung dieser Materie in Deutschland grundlegend wirkte. So ergibt sich denn das F. als ein Erzeugniß der durch die Doctrin beherrschten Praxis, welches dem Röm. R. die äußerlichen Formen, dem deutschen Rechtsleben die zu Grund liegende Rechtssitte, dem langobardischen Lehnrechte die juristische Auffassung eines wesentlichen Merkmals verdankt.

Die Errichtung eines Fideicommisses (Fideicommiß-Stiftung) setzt einen ausdrücklich erklärten Willensact des Constituenten voraus, welcher die zweifache Function hat das Gut als unveräußerlich zu erklären, und als Gegenstand successiver Nachfolge der Geschlechtsmitglieder zu qualificiren. Zur Stiftung ist Handlungsfähigkeit und Dispositionsbefugniß des Stifters nothwendig. Pflichttheilsrechte kann er also durch die Stiftung nicht beseitigen noch schmälern. Die Errichtung eines F. ist kein Standesvorrecht. In der Regel kommt sie allerdings in Adelsfamilien vor, doch ist sie nirgends auf Adelige beschränkt, wenn sie auch particularrechtlich mitunter nur zu Gunsten adeliger Familien erfolgen darf. Sie kann als eine Verfügung auf den Todesfall oder als Disposition inter vivos, als einseitiges Rechtsgeschäft oder als ein Vertrag ins Werk gesetzt werden. Die Fideicommißstiftung verlangt an sich keine bestimmte Form, es genügt die Erfüllung

der formellen Erfordernisse jenes Rechtsgeschäftes, durch welches die Stiftung begründet wird. Wo öffentliche Bücher bestehen, ist die Eintragung der Fideicommißqualität des Gutes mindestens als Voraussetzung ihrer absoluten Wirksamkeit gegen Dritte zu betrachten. In neuerer Zeit wird gewöhnlich landesherrliche oder doch obrigkeitliche Genehmigung der Stiftung verlangt; in Oesterreich behandelt man diese als Gesetzgebungsact, welcher die Uebereinstimmung der gesetzgebenden Factoren voraussetzt (Ges. vom 13. Juni 1868). Wo particularrechtlich eine gerichtliche Confirmation erforderlich ist, kann diese nur aus Rechtsgründen nach vorausgegangener causae cognitio verweigert werden.

Als Gegenstand einer Fideicommißstiftung sind nur Sachen verwendbar, die einen dauernden Ertrag gewähren, Grundstücke, vinculirte Capitalien, andre bewegliche Sachen nur in der Rolle von Fideicommißpertinenzen. Particularrechtlich ist aus angeblichen Zweckmäßigkeitsgründen mitunter ein Minimum des Ertrages vorgeschrieben.

Zum Zweck der Ueberwachung des Fideicommisses pflegen Particularrechte die Errichtung eines Inventars anzuordnen oder auch Cautionsleistung des jeweiligen Fideicommißinhabers zu verlangen. Zu den Sicherungsmitteln dieser Art gehört ferner die Aufstellung eines Fideicommißcurators und die Unterstellung des F. unter die Aufsicht einer Behörde.

Was das Recht des jeweiligen Besitzers am Stiftungsgute betrifft, so scheuten sich die älteren Doctrinen ihm das Eigenthum an der Sache zuzusprechen. Man räumte ihm nur den Nießbrauch ein und hielt die Fideicommißsuccessoren oder gar den Staat, als Garanten der Familienstiftung, für den wahren Eigenthümer. Oder man legte der Familie als solcher ein Gesammteigenthum bei, das durch den jeweiligen Inhaber ausgeübt werde. Am meisten verbreitet war die Theorie des getheilten Eigenthums, welche der Familie das Obereigenthum, dem Inhaber ein Nutzungseigenthum zuschrieb und diesen als Mitglied der Familie zugleich am Obereigenthum derselben participiren ließ. Diese Ansichten, von welchen letztere in die Sprache der Gsgb. übergegangen ist, können jetzt als überwundener Standpunkt gelten. Der stiftungsmäßige Inhaber des Gutes ist Eigenthümer desselben, ein Moment, durch welches das Fideicommiß sich von der eigentlichen Familienstiftung unterscheidet, welche eine juristische Person, ein pium corpus als Rechtssubject constituirt. Das Eigenthum des Fideicommißinhabers ist jedoch beschränkt durch den Stiftungswillen und den Stiftungszweck, welcher die Ausübung des Eigenthums nur salva substantia rei gestattet. Der Inhaber, dem einerseits der volle Gebrauch und die vollen Nutzungen der Sache zustehen, ist andererseits zu keiner Veräußerung (Verpfändung und dauernde dingliche Belastung des Gutes eingeschlossen) berechtigt. Die trotzdem erfolgte Veräußerung ist nichtig; sie überträgt kein Eigenthum; die Anwärter können gegen den Erwerber mit der rei vindicatio auftreten, sobald sie zur Succession gelangen. Auch der Descendent des Veräußernden ist nicht gebunden, die Veräußerung anzuerkennen, da er ja sein Recht nicht etwa als Erbe von dem Ascendenten, sondern vom Stifter herleitet. Selbst die Zustimmung der lebenden Anwärter und eines für die Nachkommen aufgestellten Fideicommißcurators oder gerichtliche Genehmigung können nach gem. R. der Veräußerung nicht zur Giltigkeit verhelfen. In dieser absoluten Unveränderlichkeit der Stiftung liegt jedenfalls eine schwache Seite des Instituts begründet, daher dann auch Particularrechte zu verschiedenen Auskunftsmitteln gegriffen haben, welche der eventuell eintretenden Nothwendigkeit einer Veräußerung ausnahmsweise Rechnung tragen.

Aus der Tendenz der Stiftung dem Geschlechte für alle Zukunft die ökonomische Basis seiner socialen Stellung zu verschaffen, geht die positive Verpflichtung des jeweiligen Inhabers hervor, das Gut sammt Zubehör in gutem Stande zu erhalten und die nothwendigen Verbesserungen und Reparaturen zur gehörigen Zeit vorzunehmen. Regelmäßige Wirthschaftsauslagen hat er aus dem Ertrag der ihm zufallenden Früchte zu bestreiten. Wegen außerordentlicher Erfordernisse kann er die Substanz des Fideicommisses mit dem gemachten Aufwande als einer Fideicommißschuld belasten, bzw. können seine Allodialerben von dem Fideicommißnachfolger deswegen Ersatz verlangen.

Wegen **Schulden**, welche der Fideicommißeigenthümer contrahirte, kann die Substanz des Fideicommißgutes von den Gläubigern nicht angegriffen werden. Für solche Schulden haften nur die Früchte des Gutes aus der Eigenthumsperiode des Schuldners, soweit sie nicht durch die Pflicht der Erhaltung des Gutes und durch eigentliche Fideicommißschulden in Anspruch genommen werden. Als solche haben aber zu gelten: Schulden des Stifters, Schulden, welche der Besitzer contrahirt hat um solche des Stifters abzutragen, Auslagen zur Ablösung dinglicher Lasten des Fideicommißgutes und Schulden zur Deckung eines außerordentlichen Aufwandes, welcher nothwendig wurde um die wirthschaftliche Ertragsfähigkeit des Gutes zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die **Succession** in das F. erfolgt in der durch den Stifter bestimmten Weise. In der Regel wird durch die Stiftung eine von der gemeinen abweichende Erbfolgeordnung vorgeschrieben, indem das Fideicommiß als ein Majorat, Seniorat, Minorat, als Primogenitur, Secundo- oder Tertiogenitur errichtet wird. Doch ist die Festsetzung einer besonderen Erbfolge nicht wesentlich. Fehlt eine solche, so tritt die gewöhnliche Intestaterbfolge ein mit der Modification, daß dem Zweck des Fideicommisses entsprechend der Mannsstamm als Träger des Familiennamens die weiblichen Stämme ausschließt. Wenn nicht in der Stiftung oder particularrechtlich die Individualsuccession angeordnet ist, so treten mehrere gleichberechtigte Anwärter zugleich in den gemeinschaftlichen Besitz des Fideicommisses ein. Eine materielle Theilung wäre im Zweifel als ein Widerspruch gegen die Stiftungstendenz zu betrachten. Ausgeschlossen sind von der Nachfolge in das Fideicommiß Adoptirte, uneheliche Kinder und per rescriptum principis Legitimirte. Der Anfall des Fideicommisses erweist sich als Realisirung des bereits mit der Geburt erworbenen Wartrechts. Die Nachfolge ist als Singularsuccession ex pacto et providentia majorum aufzufassen. Der Anwärter kann die Allodialerbfolge ausschlagen und braucht auch als Descendent des letzten Besitzers dessen stiftungswidrige Handlungen nicht anzuerkennen.

Der Besitzer, mit welchem das Geschlecht ausstirbt, hat freies Eigenthum an dem Gute, welches durch das Entfallen des Stiftungszweckes die Qualität eines Fideicommißgutes verloren hat.

Die **Aufhebung** des Fideicommisses kann gemeinrechtlich nur durch den Eintritt der letztgedachten Eventualität und durch den Untergang der Sache erfolgen. Doch gestatten Particularrechte noch andere Aufhebungsarten analog jenen Modalitäten, unter welchen sie eine Veränderung im Fideicommißobjecte zulassen, um die Einrichtung mit den wechselnden Anforderungen der Zeitverhältnisse in nothdürftigen Einklang zu bringen.

Lit. u. Gsgb.: **Carl von Salza und Lichtenau**, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-F., 1838. **Dieck**, Familiengut in **Ersch** und **Grubers** Encyclop. **Steinacker**, De jure fideicommissorum secundum leges Saxonicas, 1834. **C. v. Salza** in **Weiske's** Rechtslex. IV, 237; insbes. **Lewis**, Das Recht des F., 1868. **Beseler**, Erbverträge, II, 2, 77 ff. **v. Gerber**, Beiträge zur Lehre vom deutschen F. (Jahrbb. f. Dogmatik, I. 53). **Derselbe**, Die Familienstiftung &c., Jahrbb. f. Dogmatik, II. 351. Die Lehrbücher v. **Beseler** 721 ff.; **Gerber** §§. 83, 84, 274. 275; **Bluntschli** §. 68. — Preuß. A. L.R. Th. II. Tit. 4; Oesterr. B.G.B. §§. 618—645 und Ges. vom 13. Juni 1868 (**Wildner**, Das Fideicommißrecht nach dem Oesterr. G.B., 1835); Sächs. G.B. 2527—41; bad. L.R. A. 577 ca—cv; Bair. Edict über F. v. 26. Mai 1818; Weimar. Ges. v. 22. April 1833; Hannov. Ges. v. 13. April 1836; Braunschw. Ges. v. 28. März 1837.

Heinrich Brunner.

Familienrath. Ein consilium propinquorum, necessariorum, wird im Röm. R. in zwei Beziehungen erwähnt. Vorerst als consilium des Hausvaters im Hausgerichte, wozu nicht nur Verwandte, sondern auch Freunde zugezogen zu werden pflegten, sowie auch, wenn über die Frau gerichtet wurde, eigene Verwandte derselben. In der zweiten, für das neuere R. allein bedeutenden Anwendung haben die propinqui, Cognaten und Affinen, bei der Vormundschaft auf verschiedene Weise mitzuwirken. Sie erbitten, wenn nöthig, die Ernennung eines Vormunds, welcher in der Regel auf ihren Vorschlag und aus ihrer Mitte gewählt wird. Sie beaufsichtigen im Allgemeinen die Verwaltung des Vormunds; ihnen steht das Recht und die Pflicht zu, ihn im Nothfall zu mahnen, eventuell dessen Absetzung zu beantragen. Besonders haben sie mit und sogar vor dem

Vormunde über die persönlichen Verhältnisse des Pupillen, Aufenthalt, Erziehung, Lebensart, Handwerk, Beruf, zu bestimmen. Inwiefern sich aber dabei von einem eigentlichen, organisirten F. richtig reden lasse, ist bestritten.

Im franz. R. dagegen steht der F. als besonderes Institut vollständig ausgebildet da: eine Versammlung von Verwandten, Verschwägerten und Freunden unter dem Vorsitze des Friedensrichters, welche die Vormundschaft controllirt, den Vormund ernennt und absetzt, dessen Geschäftsführung beaufsichtigt, ihn zu gewissen Rechtshandlungen ermächtigt und über verschiedene Vormundschaftsgeschäfte ihre Ansicht zu äußern hat. Es ist eine deliberirende Versammlung, keine administrative oder richterliche Behörde, kein permanenter Körper, keine Instanz; der F. wird für jeden speciellen Berufungsfall eigens gebildet. Der C. N. 409—416, und der C. de proc. 882—889, enthalten ausführliche Vorschriften über Zusammensetzung, Berufung, Versammlungsort, Gutachten und Beschlüsse des F. Wenn auch im Gesetze nichts bestimmt ist, sind doch ohne Zweifel die Mitglieder für dolus und culpa lata verantwortlich.

Lit.: Schenk, Der F., 1863. Derselbe, Die Magistratur im franz. Vormundschaftsrecht, 1864. Rivier.

Familienschluß, d. h. der unter Leitung und Genehmigung des Gerichts zu Stande gekommene Beschluß über die Veränderung der Stiftungsurkunden bei Familienstiftungen, Familienfideicommissen und Lehen, über die Veräußerung der die letzteren bildenden Objecte und über die totale Aufhebung der Stiftung oder des Fideicommisses seitens der zur berechtigten Familie gehörigen Mitglieder. Es soll dadurch ermöglicht werden, daß die betreffenden Verhältnisse, welche ihre Regelung ein für allemal durch den Stifter empfangen und welche sich eigentlich der Einwirkung der einzelnen Familienmitglieder entziehen, dem Wechsel der Zeiten und dem veränderten Interesse der Familie gemäß umgestaltet, ja bei Unmöglichkeit der Erfüllung des beabsichtigten Zweckes ganz beseitigt werden können. Der Ausdruck „F." ist der preußischen Rechtssprache eigenthümlich. Er kommt in den die hier in Rede stehenden Institute regelnden Vorschriften des Preuß. L.R. (Th. II. Tit. 4. Abschn. 1 u. 3) und dem in Anschluß daran ergangenen „Ges. vom 15. Febr. 1840 über Familienschlüsse bei Familienfideicommissen, Familienstiftungen und Lehen" vor, welches auch das Verfahren bei der Ermittelung der berechtigten Interessenten, die Aufgebote und Vorladungen derselben und Aehnliches näher regelt. Mit der Grundauffassung des preuß. R., welches die Familie — allerdings nicht berechtigter Weise — als juristische Person denkt und ihr an den Familienstiftungsgütern das Eigenthum, an den Familienfideicommissen das Ober-Eigenthum zuschreibt, stehen diese Bestimmungen in vollkommener Harmonie, da sie die Mittel und Wege angeben, wie das verfügungsberechtigte Subject im gegebenen Fall seinen Willen erklärt. Die neueren Gesetze anderer Staaten lassen zwar auch die gleichen Verfügungen namentlich über Fideicommisse unter Consens der sämmtlichen Anwärter und mitunter der weiter erforderlichen Genehmigung des Landesherrn, resp. des Gerichts zu (Oesterreich, Sachsen, Braunschweig, Großherzogthum Hessen, Baden, s. Lewis, das Recht des Familienfideicommisses. Berlin 1868, S. 286. 456), aber keins geht davon aus, daß sich in den desfallsigen Erklärungen der einzelnen Anwärter der Wille der ganzen Familie manifestire und keins kennt daher ein auf Zusammenberufung Aller zu einem Termin gerichtetes Verfahren mit Präclusion des Widerspruchsrechtes der Ausbleibenden. P. Hinschius.

Familienstand, Civilstandsregister. „Geburt, Ehe und Tod, indem sie das Einzelleben begründen, ändern oder enden, begründen, ändern und enden damit auch die ganze Summe von rechtlichen Verhältnissen, welche das rechtliche Leben der Persönlichkeit bilden." Auf dieser Grundlage beruht eine Reihe öffentlicher Einrichtungen, welche mit den Kirchenbüchern beginnend in drei Entwickelungsstufen zu dem Civilstandsregisterwesen geführt haben.

Die Eintragung von Taufen, Eheschließungen und Sterbefällen in schriftliche Verzeichnisse der Ortspfarreien muß in den späteren Jahrhunderten des M.A. eine ziemlich weit verbreitete Sitte gewesen sein; denn sie wird in dem Zeitalter der Refor-

mation zum Gegenstand allgemeiner Anordnungen, welche sie als bekannt voraussetzen. Es lag zunächst wohl im Geist und Interesse der kirchlichen Verwaltung selbst, eine urkundliche Notiz über die wichtigsten Amtsacte der Pfarrgeistlichkeit aufzunehmen. Frühzeitig muß aber auch das Interesse der Bevölkerung zu Zwecken des Beweises der Verwandtschaft, des Erbrechts und anderer bürgerlichen Verhältnisse eine solche Einrichtung befördert haben. Die Kirche allein besaß im M.A. das nöthige Personal um Beurkundungen derart mit einiger Regelmäßigkeit und Gleichmäßigkeit in ihren Ortsämtern durchzuführen. Taufen, Eheschließungen und feierliche Begräbnisse gehörten an sich so ausschließlich zur Competenz der kirchlichen Behörden, daß vor den Zeiten der Reformation Einrichtungen dieser Art kein Gegenstand weltlicher Gsgb. werden konnten. Für die römisch-katholische Kirche erließ später das Tridentiner Concil sess. XXIV. c. 1. 2 allgemeine Vorschriften über die sorgfältige Eintragung der Eheschließungen und der Taufen in ein dafür geordnetes Buch. In England erging unter Heinrich VIII. (1538) nicht eine Parlamentsacte, sondern eine königliche Verordnung über die Führung von Kirchenbüchern, und im weiteren Verlauf der englischen Reformation wurden die genaueren Vorschriften den Anordnungen des Kirchenregiments überlassen. Ein Versuch der engl. Republik zur Einführung polizeilicher Standesregister (a. 1653) blieb ohne Folgen. Auch in Deutschland hat die Reformation die ältere Grundauffassung der Kirchenbücher als einer rein kirchlichen Einrichtung noch nicht geändert.

Eine zweite Entwicklungsstufe kann als die Führung der Kirchenbücher unter gesetzlicher Normativbestimmung bezeichnet werden. Sie beginnt verhältnißmäßig früh in Frankreich mit den Ordonnances Villers Coteret von 1539 und späteren königlichen Verordnungen, denen freilich eine genügende Controle der Ausführung fehlte, so daß der Ausbruch der Revolution später einen nichts weniger als musterhaften Zustand vorfand. In England ergingen seit Wilhelm III. und unter Georg III. verschiedene Statuten, welche Taufen, Trauungen und Beerdigungen mit einer Stempelabgabe belegen und nur zu diesem Zweck einer staatlichen Controle unterwerfen. Erst im Jahr 1812 wurde durch Sir Rose's Statute 52. Geo. 3. c. 146 eine ausführliche Ordnung für die Führung und Aufbewahrung der Kirchenbücher und die Zusammenstellung von Gesammtverzeichnissen bei der bischöflichen Behörde vorgeschrieben. Die Ausführung ist aber wegen Mangel staatlicher Controle überaus unzuverlässig geblieben. In Deutschland konnte nach Lage der staatlichen Verhältnisse nur eine particulare Einwirkung der weltlichen Obrigkeit eintreten. Wir finden nach dem Reformationszeitalter zunächst in den Städten das Bestreben, unter Einwirkung des Raths den Geburts- und Todtenregistern eine geregeltere Gestalt zu geben, unverkennbar in Folge des stärkeren Bedürfnisses beweisender Urkunden für das Gemeindebürgerrecht und für die städtischen Erbverhältnisse. Die eigentliche Territorialgesetzgebung beginnt aber erst um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts. Vom Standpunkt des Wohlfahrtsstaats aus und im Interesse der Feststellung der Bevölkerungszahl wird eine Verpflichtung zur regelmäßigen Führung solcher Register für alle Confessionen ausgesprochen, deren Inhalt näher vorgeschrieben, und eine staatliche Oberaufsicht über die Führung derselben eingeführt. Ein Muster dieser Gsgb. bietet Oesterreich in dem Decret vom 10. Mai 1774 und dem Patent vom 20. Februar 1784. Die Register (Matriken) werden bei Katholiken wie bei anderen Confessionen von den Geistlichen geführt, unter Aufsicht geistlicher Behörden. Das Gesetz schreibt aber die Rubriken und die Art und Weise der Eintragung nach gleichen Formularen vor, welche als foliirte und besiegelte Kirchenbücher von der weltlichen Bezirksbehörde den Geistlichen ausgehändigt werden. Die weltliche Oberbehörde beansprucht ein Recht der Kenntnißnahme und Controle über die gesetzmäßige Eintragung. Durch die spätere Gsgb. ist auch die Anfertigung von Abschriften und das Formular der Jahrestabellen und Summarien näher bestimmt. Die preuß. Gsgb. gibt nur unvollständige Normativbestimmungen, beschränkt auf die vom Staate anerkannten Confessionen, deren Kirchenbücher allein den öffentlichen Glauben zu beanspruchen haben. Für die Dissidenten führt erst das Patent vom 30. März 1847 eine gerichtliche Beglaubigung der Register,

für die Juden die Verordn. vom 23. Juli 1847 eine gerichtliche Führung der Register ein. In der Rheinprovinz dagegen blieb die franz. Gsgb. über diese Materie in Kraft. Unverkennbar war es das Widerstreben gegen Einführung der Civilehe, welches die Mehrzahl der deutschen Gsgbb. auf diesem halben Wege stehen bleiben ließ.

Die dritte Entwicklungsstufe, die Einführung vollständiger, überall gleicher Civilstandsregister unter alleiniger Autorität der Staatsgewalt, beginnt seit 1791 in Frankreich. Es war ein Nothstand, der völlige Umsturz der historischen Kirchenverfassung, welcher in dem Ges. vom 20. Septbr. 1791, — später erweitert in dem Ges. vom 28. Pluviose an VIII., — durchgreifend die Führung der Standesregister den Gemeindevorständen übertrug. Der Maire führt solche im Staatsauftrag als officier de l'état civil. Die Eintragung ist obligatorisch unter strengen Strafbestimmungen für unterlassene Anzeige und unrichtige Eintragung. Sie gilt nicht mehr als Beglaubigung eines kirchlichen Acts, sondern als selbständiger Rechtsact mit Urkundszeugen, unter alleiniger Autorität der Staatsgewalt, dessen Vorbedingungen, Formen und Wirkungen einen normalen Bestandtheil des bürgerlichen Gesetzbuchs darstellen. Jedermann hat das Recht Auszüge aus dem Register zu verlangen. Die Anfertigung der Jahrestabellen, der 10jährigen Tabellen, sowie das Verfahren bei Wiederherstellung verloren gegangener Register ist durch die spätere Gsgb. näher geordnet. Der Ausdruck „Civilstand" und „Standesregister" ist mit Nachdruck gewählt, um ihre völlige Ablösung von der kirchlichen Autorität und Verwaltung auszusprechen. In Verbindung damit ist gesetzt die Behandlung der Ehe als eines familienrechtlichen Vertrages, welcher ausschließlich durch die Mitwirkung der Civilstandsbeamten und durch die Formen des bürgerlichen Gesetzes seine rechtliche Wirksamkeit erlangt.

So gewaltsam der Uebergang in dies neue System gemacht war, so hat sich doch die Bevölkerung mit den neuen Einrichtungen bald befreundet. Ohne ernstliche Anfechtung dauerte dasselbe nicht nur in Frankreich fort, sondern wurde auch in ansehnlichen Landestheilen nach Aufhebung der franz. Fremdherrschaft beibehalten. Neuerdings ist es in allen wesentlichen Grundsätzen auch in Italien eingeführt durch Ges. v. 20. März 1865.

Von ganz anderer Seite her erhielt die Civilstandsgesetzgebung eine Erweiterung durch ihre Annahme in England. Die Normativbestimmungen des Gesetzes von 1812 über die Führung der Kirchenbücher hatten sich so unwirksam erwiesen, daß die Sicherheit des bürgerlichen Rechtsverkehrs gebieterisch eine durchgreifende Aenderung in dem Sinne herbeiführte, „daß eine Nationalanstalt zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle unabhängig von kirchlichen Einrichtungen und von der Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse zu gründen sei." Dem entsprechend ergehen die Gesetze 6 et 7 Will. IV. c. 85. 86 über die Heirathsregister und Eheschließungen, über Geburts- und Todtenregister, — weiter ausgeführt durch 1 Vict. c. 22, — ergänzt durch 27 et 28 Vict. c. 97, über die Begräbnißregister. Die spätere Gsgb. hat die neuen Einrichtungen auch auf Schottland und Irland ausgedehnt. Eigenthümlich ist hier die Bildung eines Centralregisteramts, die Durchführung des Systems im Anschluß an die neuen Kreis-Armenverbände und an das Personal der Communal-Armenverwaltung, sowie die Beibehaltung einer alternativen Eheschließung vor dem Geistlichen oder vor dem Civilstandsbeamten, unter übrigens gleicher Registerführung und Controle für alle Formen der Eheschließung. Die Kirchenbücher dauern daneben fort als Beurkundungen des kirchlichen Acts der Taufe und des Begräbnisses.

Der wesentlich gleiche Gang dieser Gsgb. unter sehr verschiedenen historischen und nationalen Verhältnissen enthält einen Fingerzeig auf den Ausgang, zu welchem die Gsgb. aller Culturstaaten Europa's in nächster Zeit gelangen wird.

Es ist einerseits die Vermehrung, die rasche Bewegung einer freizügigen Bevölkerung und die Mannigfaltigkeit der rechtlichen Beziehungen der modernen Erwerbsgesellschaft, welche eine sichere Feststellung der Statusverhältnisse unter öffentlicher Autorität und mit unanfechtbarem Glauben erfordert. Diese Art der Feststellung wird zu einer wesentlichen Bedingung für Ordnung und Sicherheit des Verkehrslebens, welche weder

durch Privatkräfte, noch durch die Mittel und das Personal der Kirchenverwaltung beschafft werden kann.

Es ist andererseits die Spaltung der religiösen Bekenntnisse, welche nach Anerkennung einer vollen Freiheit des Cultus die Verbindung dieses Registerwesens mit den einzelnen Confessionen fortschreitend erschwert, bei einer Zersplitterung in kleinere Gruppen und Secten praktisch unausführbar macht, und namentlich im Eherecht zu unlösbaren Conflicten zwischen Kirche und Staat führt.

Es ist schließlich der unüberwindliche Zug zur bürgerlichen Rechtsgleichheit, welcher die Civilstandsregister durch die ganze europäische Gesellschaft hindurchführen wird. Die Gleichheit der Vorbedingungen der Familien- und Statusrechte erfordert auch die Gleichheit der Organe und Formen ihrer Constatirung. Einrichtungen der Art können folgeweise nur von der einheitlichen Staatsgewalt ausgehen, nur durch verantwortliche Organe des Staats mit gleichen Rechten und gleichen Verpflichtungen für Alle gehandhabt werden. Selbst die Gleichheit der Formulare ist für dies Gebiet der Verwaltungsorganisation von wesentlicher Bedeutung.

Der Zeitpunkt ist wahrscheinlich nahe, in welchem die deutsche Gsgb. über den halben, widerspruchsvollen Mittelzustand hinaus zu dem System der Civilstandsregister gelangen muß, trotz mancher Beschwerden, welche ein Uebergang dazu mit sich führt.

Lit.: L. Stein, Die Lehre von der inneren Verwaltung, Stuttg. 1866, S. 229—245. — v. Daniels, Die Civilstands-Gsgb., für England und Wales, Berl. 1851. — Die franz. Einrichtungen unter der Rubrik: Etat civil. Gneist.

Familienstand (Verbrechen gegen den). Die neuere deutsche Strafgesetzgebung bedroht in umfassender Weise die auf Unterdrückung Veränderung oder Anmaßung des F. einer Person gerichteten Handlungen. Hessen kennt diese Verbrechensart indeß nur als Betrugsspecies (397, 6), vgl. Oesterreich (201, d). Dabei wird nicht vorausgesetzt, daß die Absicht auf vermögensrechtliche Benachtheiligung des Andern oder auf eignen Gewinn gerichtet sei. Nur Baiern fordert das letztere in Betreff der Anmaßung (im Gegensatz zur Unterdrückung) des F. Richtiger ist der Fall, wo die Absicht auf Zueignung fremden Vermögens gerichtet ist, entweder mit Sachsen als qualificirter Betrug (Str.Ges. 285 c), oder mit dem Nd. Entw. als qualificirtes Verbrechen gegen den F. zu behandeln. — Zur Vollendung gehört die Hervorbringung falscher Vorstellungen über den F. der betr. Person. Das Mittel dazu wird häufig in dem Bewirken der Herstellung falscher öffentlicher Urkunden (insbesondere falscher Civilstandsurkunden) gegeben sein. Baden zeichnet diesen Fall aus (471). Sonst werden hier die Bestimmungen über intellectuelle Urkundenfälschung (Preußen 252, Nd. Entw. 266 flg.) anwendbar. — Nach Rhein. R. muß der Strafverfolgung die Entscheidung der Civilstandsfrage im Civilverfahren vorausgehen. — S. im Uebrigen den Art. Kindesunterschiebung.

Gsgb.: Nd. Entw. 167; Preußen 138; Baiern 267; Sachsen 314; Würtemberg 371; Baden 371—73; Thüringen 249; Frankreich 345; Belgien 363. Merkel.

Familienstiftung, d. h. die Widmung eines bestimmten Vermögens zum dauernden Vortheile der einzelnen, nach einander zur Existenz kommenden Mitglieder einer gewissen Familie oder einzelner Angehörigen derselben, mag nun blos eine dauernde Erhaltung des Werths der für den Stiftungszweck ausgesetzten Vermögensstücke oder die Conservirung der Substanz der letzteren (also z. B. eines Stiftungs-Grundstücks) vorgeschrieben sein (Aussetzung bestimmter Hebungen für alle gleichzeitig lebenden oder nur für arme Familienglieder, gewisser Summen zur Ausstattung der weiblichen Mitglieder bei ihrer Verheirathung, zu Stipendien für studirende Söhne sind Fälle der hier in Rede stehenden Stiftung). Die gemeinrechtliche Doctrin wendet auf die F. die für die Stiftung überhaupt entwickelten, freilich im Einzelnen sehr bestrittenen Grundsätze an und faßt demgemäß die F. bald als eine juristische Person, bald als ein subjectloses sog. Zweckvermögen (s. auch Th. I. S. 274), indem sie den Mitgliedern wegen der ihnen nach dem Willen des Stifters zukommenden Ansprüche einen obligatorischen Anspruch gegen die die Stiftung repräsentirenden Personen beilegt. Von dem Familienfideicommiß unterscheidet

sich die F. dadurch, daß hier die Berufenen selbst die successiven Eigenthümer der ausgesetzten Güter sind, das Recht derselben also ein dingliches, wenngleich ein eigenthümliches und besonders qualificirtes ist. Da aber der Stifter bei der Anordnung einer F. gewisse Objecte ebenfalls für unveräußerlich erklären kann, so weist die Praxis oft Stiftungsurkunden auf, welche es wegen mangelnder Präcision in ihrer Fassung zweifelhaft lassen, ob eine F. oder ein Familienfideicommiß gewollt ist. Für die Interpretation solcher Urkunden ist festzuhalten, daß das Familienfideicommiß da seine naturgemäße Anwendung hat, wo nur bestimmte Familienglieder nach einer festen Ordnung unter allen Umständen bedacht werden sollen, die F. da, wo nur gelegentlich bei bestimmter Qualification (z. B. vorhandener Armuth), oder beim Eintritt gewisser Ereignisse (z. B. Verheirathung, Wahl der gelehrten Berufsart und Beginn der Universitätsstudien) eine Berechtigung entstehen soll, kurz da, wo von vornherein nach dem beabsichtigten Zweck die Anordnung einer festen Successions-Ordnung nicht möglich erscheint. Von den modernen Civilgesetzbüchern hat allein das Preuß. L.R. die F. in ausführlicher Weise behandelt (Th. II. Tit. 4. §. 1 ff. §§. 21—46). Dasselbe faßt die Familie, als juristische Person gedacht, als Eigenthümerin des Stiftungsvermögens auf (eine Ansicht, welche freilich in der Praxis des höchsten Gerichtshofes nicht recipirt und auch sonst bestritten ist). Zur Errichtung ist eine schriftliche Urkunde erforderlich, welche der Stifter, resp. bei letztwilliger Anordnung das von diesem dazu bestimmte Organ, eventuell der Senior der Familie bei Gericht verlautbaren muß. Nach der Prüfung und Bestätigung seitens des letzteren, wobei lediglich die Legalität des Actes an und für sich, sowie die Redaction der Urkunde in Betracht zu ziehen ist, kommt die Stiftung zur vollen rechtlichen Existenz in der Weise, daß selbst der Stifter seine eigene Schöpfung nicht mehr einseitig widerrufen kann und das Eigenthum der zur Stiftung gehörigen Vermögensstücke ohne Weiteres auf dieselbe übergegangen ist. Die Verwaltung der Stiftung ist nach Maßgabe der in der Stiftungsurkunde enthaltenen Anweisungen des Stifters zu führen. Wichtige Maßnahmen und sogar die Abänderung oder auch die Aufhebung der Stiftung können unter Betheiligung aller Familienmitglieder auf dem Wege des sog. Familienschlusses (s. diesen Art.) getroffen werden.

Lit.: Pfeifer, Die Lehre von den juristischen Personen, 1847, S. 122 ff.; Roth in Gerber und Jhering, Jahrbb. 1, 189 ff.; Gerber, ebendas. 2, 351; P. Hinschius, Preuß. Anwalts-Ztg, Jahrg. 5 (1866), S. 17, 113, 385, 400, 417, 449 ff.

P. Hinschius.

Farinacius, Prosper, geb. 1544 zu Rom, war daselbst Advocat, päpstlicher Fiscal und starb 1618.

Er schrieb: Novissimae decisiones Rot. Rom. — Decisiones Rotae Romanae, Francof. 1606. — Quaestiones variae, 1581. — Praxis et Theorica criminalis, Lugd. 1616. — Opera Omnia crim., Antv. 1620; Nor. 1723.

Lit.: Allard, Hist. de la justice criminelle, Gand 1869, p. 443—447.

Teichmann.

Fasolus, Johannes, geb. 1223 in Pisa, wo er lehrte, starb 1286.

Schriften: De causis summariis (s. Joa. Faxioli et Bartoli, De summaria cognitione ed. Briegleb, Erl. 1843). — Summa de feudis.

Lit.: Savigny, V. 510—519.

Teichmann.

Fautfracht, (faute de fret, Mangel an Fracht) ist ein technischer Ausdruck des Seerechts, welcher sich bald auf die fehlende Ladung selbst, bald (wie im A. D. H.G.B.) auf die von dem Befrachter in dem Falle zu zahlende Fracht bezieht, wenn er die bedungene Ladung nicht oder nur unvollständig liefert. Das H.G.B. faßt das Institut der F. nach dem Vorgange anderer Gesetzbücher (Spanien, Holland, Norwegen u. s. w.) aus dem Gesichtspunkte eines beiderseitigen Rücktrittsrechts auf. Zunächst kann der Befrachter vor Antritt der Reise ohne Weiteres von dem Vertrage zurücktreten unter der Verpflichtung, die Hälfte der bedungenen Fracht als F. zu zahlen. Diese exceptionelle Befugniß endet erst mit dem Ablauf der Wartezeit — selbst wenn die vollständige Ladung bereits geliefert ist — oder, falls der Schiffer früher abgefertigt ist, mit der Abfertigung. Bei einfach combinirten Reisen findet das Rücktrittsrecht noch vor

Antritt der Rückreise, resp. der Reise aus dem Abladungshafen gegen Zahlung von $^2/_3$ der vollen Fracht statt; bei anderen zusammengesetzten Reisen kommt, wenn der Rücktritt vor Antritt der Reise in Bezug auf den letzten Abschnitt erklärt ist, eine angemessene Quote bis zur Hälfte der Fracht mit Rücksicht auf Kostenersparung und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst in Abzug. — Andrerseits kann aber auch der Verfrachter die gleichen Ansprüche auf F. erheben, ohne an den Vertrag weiter gebunden zu sein, wenn der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert hat. — Da die F. nach dem H.G.B. als Abfindung für die Aufhebung des Vertrages gilt, so wird darauf die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet; ebenso wenig ist der Anspruch von der wirklichen Ausführung der im Vertrage bezeichneten Reise abhängig. Auch werden durch die F. die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld u. s. w. nicht ausgeschlossen. — Eine Anwendung der positiven Bestimmungen des H.G.B. über F. auf die Stromschiffahrt läßt sich nicht rechtfertigen. — Die gangbaren deutschen Schriftsteller behandelten den Anspruch auf F. mehr als Erfüllungs- resp. Interesse-Forderung und ließen daher die für andere Güter erhaltene Fracht auf die F. abrechnen, während sie im Uebrigen dem Verfrachter die volle Fracht zubilligten. Auch nach franz., engl. und nordamerikan. Seerecht muß der säumige Befrachter die volle Fracht bezahlen. Nur solange noch Nichts eingeladen ist und nach franz. R. auch, wenn die Chartepartie „à cueillette" gestellt ist, kann sich der Befrachter vor der Abfahrt durch Bezahlung der halben Fracht befreien. Proteste wegen F. sind in England häufig, in Frankreich unbekannt.

Gsgb. u. Lit.: A.D.H.G.B. A. 581—591, 638; C. com. a 288, 291, 294. Pöhls, Darstellung des gem. deutschen und des hamburg. H.R. für Juristen u. Kaufleute, Bd. III. Th. II. §§. 428, 431, 432 (S. 485—498, 506—573). Heise, H.R., S. 363, 364. Jacobsen, Seerecht des Friedens und des Krieges, S. 397 ff. v. Kaltenborn, Grundsätze des prakt. Europ. Seerechts, Bd. I. §§. 122, 123 (S. 352—359). Pardessus, Cours de droit commercial, III, 713, 714. Kent, Commentaries on American law, 5. ed. vol. III. p 201. Mittermaier bei Goldschmidt und Laband, Ztschr. für d. ges. H.R., VI. S. 277 ff.

R. Koch.

Fein, Eduard, geb. 1813 in Braunschweig, studirte in Heidelberg, prakticirte seit 1834 als Advocat in Braunschweig, studirte 1838 weiter in Berlin und Heidelberg, trat 1842 als Privatdocent in Heidelberg auf, wurde 1844 Prof. in Zürich, 1845 in Jena, 1852 in Tübingen und starb 1858 am 28. Oct. bei Eisleben.

Schriften: Recht der Collation, Heidelb. 1842. — Chrestomathie von Beweisstellen zu Puchta's Pandecten, Zürich 1845. — Beiträge zur Lehre von der Novation und Delegation, Jena 1850. — Recht der Codicille, Erlang. 1851—53 (in Glücks Erläuterung der Pandecten, Bd. 44, 45).

Lit.: S. Pierer. Teichmann.

Feldpolizeiordnung. Man versteht unter Feldpolizei den Inbegriff derjenigen staatlichen Anordnungen, welche dazu dienen, dem Landbau einen wirksamen Schutz gegen Beschädigungen zu gewähren. Wie die Polizei überhaupt, so hat auch die Feldpolizei die mehr negative Thätigkeit der Staatsgewalt, die Abwendung von Gefahren, zum Zweck; im Gegensatz zur Landesculturpflege, welche auf eine positive Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes gerichtet ist.

Der wirksame Schutz des Landbaues erfordert aber Rechtsnormen, die sowohl in materieller als auch in formeller Beziehung von den gemeinrechtlichen Bestimmungen über Eigenthumsverletzungen und deren Verfolgung abweichen.

In Preußen sind die feldpolizeilichen Normen für die Landestheile, in denen das A.L.R. Geltung hat, mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, in der F. vom 1. November 1847 codificirt worden. Indessen ist diese F. durch neuere Gesetze, insbesondere die Verordn. vom 2. Januar 1849, das Ges. vom 11. März 1850, das Str.G.B. vom 14. April 1851 und das Ges. vom 13. April 1856 wesentlich modificirt. Die Regierung hat daher gleichzeitig mit einer Instruction des Justizministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 1. Juli 1856 eine neue amtliche Ausgabe publicirt, um den mit der

Handhabung der Feldpolizei beauftragten Localpolizeibehörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern.

Die F. erstreckt sich nur auf landwirthschaftliche, nicht auf zur Holzzucht bestimmte Grundstücke; es gelten deshalb für Forsten die allgemeinen und provinziellen Gesetze und Verordnungen über Pfändung und Hütungscontraventionen fort. Die schon im Jahre 1841 den Provinciallandtagen vorgelegte allgemeine Jagd- und Feldpolizeiordnung ist nicht zum legislativen Abschlusse gelangt.

Die materiellen Grundsätze der F. sind theils strafrechtlicher, theils civilrechtlicher Natur.

Die strafrechtlichen Vorschriften beziehen sich entweder auf Hütungs- oder auf sonstige Feldfrevel. Als Hütungsfrevel sind z. B. mit Strafe bedroht das unbeaufsichtigte Umherlaufenlassen des Viehs außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze (§. 2), das unbeaufsichtigte Weiden des Viehs außerhalb eingefriedigter Plätze (§§. 3. 14. 27. 28—30. 34). Als sonstige Feldfrevel sind mit Strafe bedroht die Nachlese in Gärten, Weinbergen oder auf Aeckern, das Bleichen und Trocknen von Leinwand, Wäsche rc. auf Grasängern oder Hecken, das Rösten von Flachs oder Hanf in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden, die Verunreinigung von Privatgewässern durch Aufweichen von Fellen, die Benutzung fremder auf dem Felde zurückgelassener Ackergeräthe, das Aufsammeln des Düngers, das Abbrechen der Zweige von Alleen oder Feldbäumen, die Entwendung von Früchten, das Beschädigen von Hecken u. s. w. (§§. 41—43). Jedoch unterliegen diese Feldfrevel der Strafe der Vermögensbeschädigung, wenn die Beschädigung des fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt ist, und der Strafe des Diebstahls, wenn eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat (§. 45).

Sämmtliche für Hütungs- oder sonstige Feldfrevel verwirkten Geldbußen sind an die Gemeindekasse, resp. an die Ortspolizeibehörde zu entrichten (§. 47); event. findet eine Verwandlung der Geldbußen in Gefängnißstrafe oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke statt.

Die Bestrafung aller in der F. enthaltenen Uebertretungen steht gegenwärtig nicht mehr der Ortspolizeibehörde mit Recurs an die Regierung (oder bei einer Strafe von 10 Thlrn. und 14 Tagen Gefängniß Berufung auf den Rechtsweg) zu (Feldpolizeiordn. §. 68, 69), sondern dieselbe erfolgt nach dem Ges. vom 3. Jan. 1849, dem Einführungsges. zum Str.G.B. vom 14. April 1851, und der Instruction vom 1. Juli 1856 durch den Polizeirichter, oder, wo die festzusetzende Strafe fünf Thlr. Geldbuße oder drei Thlr. Gefängniß nicht überschreitet auf Grund des Ges. vom 14. Mai 1852 im Wege der vorläufigen Straffestsetzung durch die Polizeibehörde. Ganz anders in England, wo das Polizeirichteramt mit dem Amte der Polizeiverwaltung in den Händen der Friedensrichter bis zur Höhe eines Strafmaßes von zwanzig Pfund oder sechs Monaten Gefängniß vereinigt ist.

Die civilrechtlichen Vorschriften der F. beziehen sich auf die Pfändung. Die Pfändung ist im Allgemeinen ein Ausfluß der Selbsthülfe, bildete im altgermanischen Rechte die Regel, wurde jedoch schon früh auf gewisse festbestimmte Fälle beschränkt, in denen auch bei einem geordneten Rechtsleben die Eigenmacht nicht ganz unterdrückt werden konnte, und erhielt nun eine feste rechtliche Gestalt (Wilda, Das Pfändungsrecht; Zeitschr. für deutsches R. Bd.I. (1839) S. 167—320. v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht, Marburg 1867. S. 19 ff. S. 190 ff.). Insbesondere statuirte auch das A.L.R. §. 413 ff. Tit. 14, Th. I die eigenmächtige Pfändung zu dem Zwecke, um den Ersatz eines zugefügten Schadens zu sichern. Diese Art der Pfändung ist nun nach der F. in allen Fällen gestattet, wo eine rechtswidrige Verletzung fremden Feldeigenthums vorliegt, also nicht blos bei Hütungs- und sonstigen Feldfreveln, sondern auch dann, wenn Jemand unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor völlig beendigter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden und Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privat-

wege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt (§. 347, Nr. 10 des Str.G.B.) oder wenn Jemand unbefugterweise über unbestellte Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Haiden reitet, fährt oder Vieh treibt (Feldpolizeiordn. §. 44), ausgenommen, wenn Derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorbeiführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist. Die F. enthält sodann sehr genaue Vorschriften über das zur Pfändung berechtigte Subject, über die derselben unterworfenen Gegenstände, über das Verfahren bei der Pfändung, über das Pfandgeld, und über das Verfahren nach erfolgter Pfändung. Das Pfändungsverfahren ist übrigens stets abgesondert von dem möglicherweise nebenher eingetretenen Strafverfahren in besondern Acten zu verhandeln; auch kann dem Pfandgelde niemals wie den im polizeilichen Strafverfahren verhängten Geldstrafen eine Gefängnißstrafe substituirt werden, sondern es ist lediglich Sache des Beschädigten wegen Beitreibung des ihm zuerkannten Pfandgelds die Vollstreckung der Execution in das Vermögen des Beklagten auf Grund der ergangenen Entscheidung bei der Polizeibehörde nachzusuchen. Ist innerhalb dreier Monate nach der Uebertretung eine Untersuchung nicht eingeleitet, so ist die sonst verwirkte Strafe durch Verjährung ausgeschlossen. Ebenso erlischt der Anspruch auf Pfandgeld, wenn derselbe innerhalb dreier Monate nach der Uebertretung durch den Beschädigten nicht bei der Polizeibehörde angemeldet ist. (Förstemann, Principien des preußischen Polizeirechts, Berlin 1869. S. 294 ff.).

Lit.: Lette und v. Rönne Die Landes-Cultur-Gsgb. des Preuß. Staats (1854), Bd II. Abth. 2, S. 705 ff v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie (1865), II, 2. S. 234 ff.

Ernst Meier.

Feldservituten, servitutes praediorum rusticorum werden von den Römern als die eine Hauptanwendung der Realservituten den Gebäudedienstbarkeiten, servitutes praediorum urbanorum, als der andern gegenübergestellt. Tit. D. VIII. 2. 3. Ursprünglich beruhte diese Eintheilung gewiß auf der durchgreifenden Verschiedenheit von Stadt- und Landservituten, indem die einen Gerechtsame nur für städtische, die andern nur für ländliche Grundstücke bestellt werden konnten. Später als die Bedürfnisse sich mehr ausglichen, wurde dieselbe dadurch aufrecht erhalten, daß man unter praedium urbanum ein Gebäude, unter praedium rusticum ein gebäudefreies Grundstück verstand §. 1. I. de servit. 2. 3. l. 1. D. com. praed. 8. 4. Indessen kommen nun in den Quellen manche Gerechtigkeiten in beiderlei Gestalt, bald als Zubehör eines Gebäudes, bald in Verbindung mit Grund und Boden vor: so namentlich Wasser- und Wegerechte l. 1. §. 11. 14. D. de aq. cott. 43. 20. l. 20. §. 1. D. de S. P. U. 8. 2. pr. §. 1. I. de servitut. 2. 3. l 2. pr. de S. P. R. 8. 3. Daher beziehen die Meisten jene Ausdrücke überhaupt nicht mehr auf eine Gattungsverschiedenheit der Servituten, sondern auf die concrete Zuständigkeit derselben, so daß also jede servitus praedii urbani ist, wenn sie im gegebenen Fall einem Gebäude, und praedii rustici, wenn sie einem freiliegenden Grundstücke zusteht (so namentlich Böcking, Brinz u. A. m.). Andere dagegen wollen die Unterscheidung als eine Classification der Servituten wenigstens in dem Sinne retten, daß nach Maßgabe ihres Inhalts die einen regelmäßig bei Gebäuden, die andern regelmäßig bei Feldgrundstücken vorkommen (Windscheid, Vangerow, der statt „regelmäßig" sogar „ausschließlich" sagt). Nach dem Sprachgebrauch der Quellen ist nur die erstere Meinung haltbar besonders wegen l. 2. pr. D. d. S. P. U. und l. 2. pr. D. d. S. P. R. Gleichwohl ist zuzugeben, daß die ausschließlich für Feld-, bezw. für Gebäudeservituten aufgestellten Grundsätze im heutigen R. jedenfalls nur insofern Sinn haben, als man sie auf Servituten des vorzugsweise bei Feldern, beziehentlich vorzugsweise bei Gebäuden vorkommenden Inhalts deutet; welcher letztere dort meistentheils in der Vornahme einzelner Handlungen (servitutes faciendi), hier überwiegend in dem Besitz dauernder Einrichtungen (serv. habendi oder prohibendi besteht. Uebrigens ist die Zahl solcher besondern Grundsätze nicht eben groß. Hinsichtlich der Entstehung der F. wird berichtet, daß auf dieselben als res mancipi die man-

cipatio anwendbar war. Gai II. 29. Seit deren Wegfall gelten die allgemeinen Regeln. Was den Besitzschutz betrifft, so waren bei den Römern für gewisse F. eigenthümliche Interdicte ausgebildet (l. 1. pr. 1. D. de itin. 43. 19), die weiter unten zu erwähnen sind. Heutzutage wird indessen jeder Servitutbesitzer possessorisch geschützt. Mitunter ist auch behauptet worden, eine Eigenthümlichkeit der F. liege in ihrer Verpfändbarkeit, wegen l. 11. §. 3. l. 12. D. de pign. 20. 1. Allein nach richtiger Ansicht sind Feld- wie Gebäudedienstbarkeiten nur in der Weise verpfändbar, daß ein Grundeigenthümer seinem Gläubiger das Recht zusichert, dieselben verkaufsweise zu begründen. So bleibt als einziger Punkt, in welchem nicht für alle Servituten das Gleiche gilt, der Untergang durch Verjährung übrig. Dieser tritt bei Grunddienstbarkeiten, deren Inhalt sich in einem dauernden Zustande verkörpert, und in so fern nach dem Ausdruck der Quellen durchschnittlich bei Gebäudeservituten, nicht schon durch fortgesetzte Nichtausübung, sondern erst durch sog. usucapio libertatis ein l. 6. D. de S. P. U. Das Nähere s. in dem Art. Gebäudeservituten. Dafür wird andererseits bei Servituten, die zur Vornahme einzelner Handlungen berechtigen, die Unterbrechung der Verjährung durch jede für das herrschende Grundstück, gleichviel von wem, vorgenommene Ausübung bewirkt l. 5. l. 6. pr. l. 20—24. D. quemadm. serv. 8. 6. — Von den einzelnen Servituten kommen in den Quellen meist als rusticae folgende vor. 1) Wegerechte, und zwar iter, actus, via. Diese Ausdrücke entsprechen jedoch unseren: Fußsteig, Viehtrift, Fahrweg, keineswegs, s. pr. I. de serv. 2. 3. Daher sind derartige Rechte jetzt nicht sowohl nach den römischen Auslegungen, als vielmehr nach dem heutigen Sprachgebrauch zu begrenzen. Das interdictum de itinere actuque privato wird ertheilt, wenn das Recht während des letzten Jahres vor Anstellung der Klage wenigstens an 30 Tagen ausgeübt worden ist. Tit. D. 43. 19. 2) Wasserrechte, und zwar aquaeductus, aquaehaustus, pecoris ad aquam appulsus, mit mannichfachen Verschiedenheiten pr. §. 2. I. de serv. l. 1. pr. §. 1. l. 2. §§. 1. 2. D. d. S. P. R. Zum Schutze eines Wasserleitungsrechts besteht das interdictum de aqua quotidiana bei wenigstens einmaliger Ausübung des Rechts im letzten Jahre, doch mit Abweichungen bei aqua aestiva Tit. D. 43. 20; daneben ein interd. de fonte Tit. D. 43. 22. 3) Andere Felddienstbarkeiten sind Rechte auf Weide, Holz, Steine, Kalk, Kreide u. s. w. Doch haben diese eine größere Wichtigkeit und Ausbildung erst in Deutschland erlangt. —

Quellen: Tit. D. 8. 3 de serv. praed. rust. Ausführlichste Darstellung bei Elvers, Die römische Servitutenlehre §. 42—44. Eck.

Felonie. Das Lehnsverhältniß beruht auf der zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen bestehenden Verpflichtung wechselseitiger Treue. Eine Verletzung der hieraus entspringenden Verbindlichkeiten wird im Allgemeinen ohne Rücksichtnahme auf die rechtliche Folge als Felonie, Lehnsfehler bezeichnet (fel altfranzösisch so viel wie boshaft, vergl. filou u. ahd. fillan). Im e. S. dagegen qualificirt sich als F. ein derartiger Bruch der Lehnstreue, welcher auf Seite des Lehnsmannes den Verlust des Lehns, auf Seite des Lehnsherrn die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte zur Folge hat. Dieser F. werden gewisse Handlungen als Quasifelonie zur Seite gestellt, welche mit ihr die Wirkung der Lehnsprivation gemeinsam haben, jedoch nicht in einer Verletzung der Lehnstreue bestehen, sondern die persönliche Vertrauenswürdigkeit, ohne welche ein Treuverhältniß füglich nicht gedacht werden kann, in unwiederherstellbarer Weise vernichten.

In den Libri feudorum, der Quelle des langobardischen Lehnrechts sind die felonistischen Handlungen des Vasallen nicht in erschöpfender Weise angeführt; es wird vielmehr ausdrücklich auf das Ermessen des Richters hingewiesen, welcher auch in anderen Fällen auf Lehnsverlust erkennen dürfe. Besonders hervorgehoben werden 1) Lebensnachstellungen gegen den Herrn, 2) thätliche Mißhandlung und schwere Beleidigung desselben, 3) felonia cucurbitationis, das ist unerlaubter Umgang mit der Frau oder einer nahen Verwandten des Lehnsherrn, 4) Denunciation, Anklage oder Zeugniß gegen ihn, 5) Nichtanzeige einer den Lehnsherrn bedrohenden Gefahr, 6) Nichtbefreiung aus dem Gefängniß oder aus Gefahren, 7) Verlassen des Herrn in der Schlacht und Verrath, 8) Ver-

breitung seiner Geheimnisse, 9) Verweigerung der Lehnsdienste oder 10) des Lehnseides, 11) Contumaz gegen das Lehnsgericht, 12) Vernachlässigung der Lehnserneuerung, 13) Ableugnung der Lehnsverbindung oder der lehnbaren Eigenschaft eines Gutes, 14) Mißbrauch des Lehns, insbesondere Deteriorationen, 15) verbotene Veräußerung. Eine Anzahl dieser ausdrücklich als F. bezeichneten Handlungen kann für das heutige R. nicht mehr als solche betrachtet werden. Die Idee des modernen Staates, der auf der gleichen und allgemeinen Unterthanenpflicht beruht, hat sich im Gegensatz gegen das Lehnwesen entwickelt und die Bedeutung der Lehnstreue wesentlich abgeschwächt. Handlungen, durch welche der Vassall nur die durch Gesetze vorgeschriebenen bürgerlichen und Unterthanenpflichten befolgt, z. B. Anzeige von gewissen Verbrechen des Herrn, Zeugniß gegen denselben u. dgl. können daher nicht mehr als F. betrachtet werden (Preuß. L.R. I, 18, §. 149).

Nur die vollendete, nicht schon die versuchte F. hat den Verlust des Lehns zur Folge. Nach heutigem R. hat ferner nur die vorsätzlich begangene F. diese Wirkung, während die libri feudorum in den sub 5 und 12 angeführten Fällen lata culpa dem dolus gleichsetzen. Ein durch constante Praxis ausgebildetes Gewohnheitsrecht, mit welchem hierin die neueren Part.R. übereinstimmen, hat diese Ausnahmen beseitigt, von welchen die erste sich aus dem mittelalterlichen Beweisrechte, die zweite aus dem Umstande erklären dürfte, daß die Muthung des Lehns als eine Bedingung der Lehnserneuerung aufgefaßt wurde und deren Versäumniß nur uneigentlich unter die Fälle der F. gezählt werden konnte. Bei Verletzungen der Lehnsverbindlichkeiten, die nicht den Verlust des Lehns nach sich ziehen, tritt eine Geldbuße (emenda) ein, deren Höhe in den Part.R. mitunter durch Maximalansätze beschränkt ist. Die F. bewirkt den Verlust des Lehens nicht ipso iure, sondern erst auf ein Urtheil des Lehnshofes hin, wenn der Lehnsherr die Privationsklage erhebt. Die Entziehung des Lehns erstreckt sich nur auf den schuldigen Lehnsmann und dessen Descendenz, nicht aber auf die Agnaten oder andere Personen, die ein selbständiges Recht am Lehen besitzen. Sind also solche vorhanden, so tritt der Lehnsherr in den Genuß des Lehnsobjectes (ut hanc saltem habeat suae injuriae ultionem II, feud. 24, §. 11) auf so lange als der schuldige Vassall und dessen Descendenten leben. Die Privationsklage des Lehnsherrn geht als actio vindictam spirans weder activ noch passiv auf die Erben über.

Als Quasifelonie betrachtet man den Verwandtenmord (Parricidium), den Verrath an Mitvasallen, ferner jede ehrlos machende Handlung und deutschen Reichsgesetzen gemäß den Landfriedensbruch. In diesen Fällen findet eine Consolidation in der Regel nicht statt, sondern das Lehen fällt an die nächsten Lehnsfolger. Ob als solche auch Descendenten des Verbrechers eintreten dürfen, ist bestritten, doch neigt die Praxis sich der milderen Ansicht zu, welche sie im Fall der Quasifelonie in das Lehen succediren läßt.

Lit.: Pfeiffer in Weiske's Rechtslex. sub voce Lehnsfeh'er, VI, 454. Mascow, De praecipuis feloniae speciebus, 1697. Schuler, Dissertatio de vasallorum delictis amissionem feudorum ingerentibus, 1734. Hommel, Diss. de nobili vasallo in dominum committente, 1764. Pätz, Lehrb. des Lehnrechts. §. 182. Mayr, Ph. T., Handb. des gem. und bair. Lehnrechts, 1831, §. 103. Zachariä, Handb. des sächs. Lehnrechts, §. 224. Vgl. die Lehrbb. des deutschen Priv.R. von Gerber §. 135; Eichhorn §. 241, 242; Beseler p. 466.

Heinrich Brunner.

Ferguson, Adam, geb. 1724 zu Logierait (Schottland), bezog 1739 die Univ. St. Andrews, beschäftigte sich mit Mathematik, Philosophie und Physik, wurde Prof. der Physik in Edinburgh, 1767 doctor of laws, später Professor, legte 1784 die Professur nieder und starb 1816.

Schriften: Principles of moral and political science, Edinb. 1792; deutsch von Schreiter, Zürich 1795. — History of the progress and termination of the Roman republic, Lond. 1783, 1799 (franz. v. Demeunier 1784, deutsch v. Beck, Leipz. 1784—86).

Lit.: Ersch u. Gruber. — Public Characters, Lond. 1799.

Teichmann.

Ferrariis, Petrus de, geb. zu Parma, 1389 Professor zu Pavia.

Er schrieb: Practica judiciaria aurea (1410), 1471; Col. 1626.

Lit.: Savigny, VI. 486. Teichmann.

Festungsrayon. Die Rayongesetze enthalten Beschränkungen der Baufreiheit, in der Umgebung der Festungen. Der Zweck dieser Beschränkungen ist einerseits die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen dadurch zu sichern, daß Bauwerke oder Veränderungen des Erdbodens, welche die Umsicht von der Festung aus hindern, oder die Annäherung des Feindes erleichtern könnten, nicht vorgenommen werden; andererseits soll durch diese Baubeschränkungen dafür Sorge getragen werden, daß bei vorkommendem Kriegsfall Private durch Zerstörung der den Vertheidigungsanstalten entgegenstehenden Anlagen nicht in Schaden kommen, und der Staat von etwaiger Entschädigungspflicht frei bleibe. Die durch die Rayongesetze aufgestellten Baubeschränkungen sind verschieden, je nachdem es sich um den ersten, zweiten oder dritten F. handelt. In Preußen umfaßt der erste F. diejenigen Grundstücke, welche zwischen den Festungswerken und einer von diesen auf 160 Ruthen zu ziehenden Rayonlinie belegen sind. Der zweite Rayon reicht 100 Ruthen weiter als der erste und der dritte 100 Ruthen weiter als der zweite. Für die beiden ersten Rayons besteht die Beschränkung im Allgemeinen darin, daß die Ausführung irgend einer Anlage (Neu=, Reparatur=, Umbau, einer die Gestalt der Erdoberfläche ändernde Anlage) nur geschehen darf nach voraufgegangener Genehmigung des Kriegsministers; — Besitzer von Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayonbezirke mit der Ausführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben, und Handwerker, welche in solchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine polizeiliche Strafe (2—10 Thlr.) und die unternommene Anlage wird nach Umständen auf Kosten des Besitzers wiederum weggeschafft. Innerhalb des ersten Rayons soll ein neues, permanentes Gebäude überhaupt nicht errichtet werden, es kann nur die Anlage ganz leichter Bauten (Gartenhäuser, Schuppen, Wächterhütten) gestattet werden. Innerhalb des zweiten Rayons kann auch die Anlage leichter Wohn= und Wirthschaftsgebäude, jedoch mit Ausschluß jeglichen Gewölbebaues gestattet werden. Auch dann, wenn die Anlage bewilligt wird, hat der Besitzer des Grundstückes einen Revers auszustellen, durch welchen er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die Anlage wegzuschaffen, sobald der Commandant der Festung es schriftlich verlangt. Die Eintragung dieses Reverses in das Hypothekenbuch kann durch die Commandantur verlangt werden. Für den dritten Rayonbezirk finden die erwähnten Baubeschränkungen nicht statt. Nur, wenn sich innerhalb dieses Bezirkes durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorstädte bilden sollten, so haben die Ortsbehörden zu veranlassen, daß dem Fortgange der Ansiedelung ein bestimmter Bauplan zu Grunde gelegt und dabei die Richtung der Straßen durch den Platz=Ingenieur angegeben werde.

Gsgb.: Preuß. Regulativ über das Verf. bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen vom 10. Sept. 1828.

Lit.: Dr. Zimmermann, Das Rayon=Regulativ vom 10. Sept. 1828 nebst den erläuternden Bestimmungen zu demselben. John.

Festungsstrafe ist entweder gleichbedeutend mit Einschließung und in diesem Falle für gewisse, durch Ehrenhaftigkeit der Gesinnung gekennzeichnete Verbrechensfälle dem Thäter angedroht (z. B. für Zweikampf in Hessen=Darmstadt) oder eine Vollzugsart anderer Strafen im Sinn einer besonders zu bewilligenden Strafmilderung. In dieser letzteren Gestalt wird die Verbüßung einer Zuchthaus= oder Gefängnißstrafe auf einer Festung nachgelassen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, sowie den besonderen Umständen der That als der derselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet und im Strafurtheile anordnet (Baiern, Str.G.B. A. 19). Aehnliche Bestimmungen über den Vollzug gewißer ordentlicher Freiheits=Strafmittel als F. in Würtemberg, Baden u. a. Das Wesentliche besteht hier überall darin, daß dem Verurtheilten eine gewisse Schonung erwiesen werden soll. F. findet sich außerdem als Standesstrafe für Soldaten. Das Nd. Militärstrafrecht unterscheidet: 1. Festungsstrafe für Gemeine und solche Unterofficiere, welche zu Gemeinen degradirt sind. Ihr Minimum beträgt drei Monate. Die Sträflinge werden in eine

Militärstrafabtheilung eingetheilt, mit Festungs- oder sonstigen Militärarbeiten beschäftigt und außer der Arbeitszeit eingeschlossen erhalten. 2. Festungsarrest für Officiere, Portepeefähnriche, Avantageurs und einjährige Freiwillige, in den Fällen, wo nicht zugleich neben der Freiheitsstrafe auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt werden muß. Das Minimum beträgt in diesem Falle sechs Wochen. Wegen gemeiner (nicht militärischer) Vergehen wird darauf erkannt, wenn nicht eine härtere Strafe als Einschließung oder Gefängniß verwirkt ist. Ueber die Modalitäten der Ausführung beider Strafarten des Arrestes und der F. sind besondere Reglements von der Militärbehörde erlassen.

Quellen u. Lit.: Militär-StrG.B. von 1845 §§. 5—11. Fleck, Commentar über das Str.G.B. für das preuß. Heer (Neue Ausg. 1869), S. 23 ff.

v. Holtzendorff.

Feuerbach, Paul Johann Anselm von, geb. 14. Nov. 1775 zu Hainichen bei Jena, besuchte die Universität Jena, wurde daselbst 1799 Doctor, 1801 Prof. des Lehnrechts, 1804 Prof. des Civil- und Criminalrechts in Landshut, 1806 Mitglied des Justizministerialdepartements, 1808 Geh. Rath, 1814 zweiter Präsident am Appellgerichte in Bamberg, später Präsident am Appellgerichte in Ansbach, starb 29. Mai 1833 in Frankfurt.

Schriften: De causis mitigandi ex capite impeditae libertatis (Diss. in Martin's Select. diss. jur. crim.), Jen. 1799. — Ueber die einzig möglichen Beweisgründe gegen das Dasein und die Giltigkeit der natürlichen Rechte, Leipz. 1795. — Kritik des natürlichen Rechts, Alt. 1796. — Antihobbes oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn, Erf. 1798. — Philosophisch-juristische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths, Erf. 1798. — Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des pos. peinl. R., 1799, 1800. — Ueber die Strafe als Sicherungsmittel, 1800. — Lehrb. des gem. in Deutschland giltigen peinl. R., 1801, 14. Aufl von Mittermaier, Gießen 1847. — Civilist. Versuche, Gießen 1803. — Kritik des Kleinschrod'schen Entw. zu einem peinl. G.B. für die kurpfalzbaier. Staaten, Gießen 1804. — Betrachtungen über das Geschwornengericht (1812), Landsh. 1813. — Entw. des Str.G.B. für Baiern, 1807, 1810. — Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Gießen 1821, 25. — Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Gießen 1828, 29. — Caspar Hauser, Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen, Ansb. 1832.

Lit.: Ludwig Feuerbach, Anselms Ritter v. Feuerb. Leben und Wirken, Leipz. 1852. — Glaser, Gesammelte kleinere Schriften, Wien 1868, I. S. 21—61. — Bluntschli, III. 503—13. — Berner, Die Str.Gsgb. in Deutschland, Leipz. 1867, S. 80—92.

Teichmann.

Feuercassengelder — hypothekarische Eintragung. Zur Prüfung der Creditwürdigkeit eines mit Baulichkeiten besetzten Grundstücks kann es dienlich erscheinen, neben dem Erwerbspreise, dem Grundsteuer-Reinertrage und andern Werthmessern die Versicherungssumme der Gebäude in die Hypotheken-, Grund- und ähnlich geführten öffentlichen Bücher vermerken zu lassen. Daraus folgt aber noch nicht, daß für die Gläubiger im Fall eines Brandes die Versicherungsgelder an die Stelle der Gebäude treten, oder daß sie als eine Zubehörung des Grundstücks anzusehen seien, oder etwa als Früchte, als An- oder Zuwüchse. Sie stellen vielmehr trotz ihrer regelmäßigen Zweckbestimmung als Bauhülfsgelder nur den Gegenstand eines aus dem Versicherungsvertrage hervorgehenden Forderungsrechtes dar. Nach den Bestimmungen der meisten neueren Feuersocietätsreglements bietet sich den Gläubigern darin ein Sicherungsmittel, daß sie sich die F. verpfänden und die Verpfändung in das Feuersocietäts-Cataster eintragen lassen können. Nur provinziell findet sich eine Reihe von Vorschriften, welche das dingliche Recht des Hypothekengläubigers unter gewissen Voraussetzungen auf die Brandentschädigungsgelder ausdehnen. Doch hat die Gsgb. bei der Wichtigkeit derselben für die Hebung des Grundcredits neuerdings ihre Verallgemeinerung in's Auge gefaßt, so daß für das eingetragene Capital, die Zinsen und Kosten der Kündigung, der Klage und Beitreibung, den Gläubigern auch die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude haften sollen, wenn diese Gelder nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müssen, oder verwendet worden sind.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. A.L.R. I. 20. §. 443 nebst Erg. u. Lit. bei v. Rönne: Hyp.Ges. f. Neuvorpommern v. 21. März 1868. §. 15. Entw. eines Ges. über den Eig.Erw. an Grundst. §. 28. Dr. Malß, Studien über Versicherungsrecht, Ztschr. f. d. ges. H.R. 8, 369 f.
Schaper.

Fichard, Johann, geb. 1512 zu Frankfurt a. M., arbeitete als Advocat am Reichskammergerichte, war 2 Jahre zu Bologna und Padua, später Stadtschreiber und berühmter Consulent zu Frankfurt, starb 1581.

Schriften: Consilia, Francof. 1590. — Jurisconsultorum Vitae ab Irnerio usque ad Zasium ed. Hoffmann, Lips. 1721. — Malleus maleficarum. — Syntagma com opinionum. — Er übersetzte die Demonomania Bodins.

Lit: Stobbe, II. 41, 42 57. — Autobiographie in J. C. v. Fichard, Frankf. Arch. f. ältere deutsche Lit. u. Gesch., II. 1812, S. 3—53, und Biographie von Petraus vor den Consilia.
Teichmann.

Filangieri, Gaetano, geb. 18. Aug. 1752 zu Neapel, wurde 1774 Advocat, 1777 maggiordomo und Officier in der Marine, 1787 Staatsrath im Finanzministerium und starb 1788.

Schriften: Morale dei principi fondata sulla natura e sull' ordine sociale. — Riflezzioni politiche sull'ultima legge sovrana che riguarda l'amministrazione della giustizia, Nap. 1774. — La scienza della legislazione, Nap. 1780—85; Genova 1798; Filadelfia 1799, 1812; Milano 1817; franz. von Gallois, Par. 1789—91; von Constant 1821; deutsch von Zink, Ansb. 1788—91; von Siebenkees, Altorf; von Gustermann, Wien 1784; engl. von Clayton, Lond. 1806; spanisch von Rubio, Madr. 1787. — Ueber den Anklageproceß und das Geschwornengericht, Berl. 1849.

Lit.: Bluntschli, III. 520—524. — Mohl, III. 387. 472. — Tommasi's Gedächtnißschrift auf F., deutsch von Münter, Ansb. 1790. — Carmignani, Scritti inediti, Lucca 1851, IV. p. 212. — Villemain, Cours de littérature au XVIII^e siècle, 8^ième leçon.
Teichmann.

Filiationsklage. Nach Röm. R. konnte die Actio de liberis agnoscendis et alendis vom Kinde gegen den Vater, eventuell gegen den Großvater, angestellt werden, auf Anerkennung und Ernährung. Auch die Mutter konnte de partu agnoscendo klagen. Dabei ist natürlich stets nur an eheliche Vaterschaft zu denken. Für den besonderen Fall eines nach der Scheidung gebornen Kindes verlangte ein Senatsbeschluß unter Vespasian, daß die Frau dem Manne, eventuell Demjenigen, unter dessen Gewalt er stand, ihre Schwangerschaft innerhalb dreißig Tagen nach der Scheidung anzeigen sollte, widrigenfalls ihr, nicht aber dem Kinde, die Klage verweigert wurde. Diese Bestimmungen sind aber nie gemeines Recht geworden. Dagegen hat sich ein unrömisches Gewohnheitsrecht gebildet, wonach auch gegen die Mutter geklagt, und auch die uneheliche Vater- oder Mutterschaft ermittelt werden kann; s. Paternitätsklage.

Quellen: D. XXV, 3. de agnoscendis et alendis liberis. Preuß. A.L.R. II, 2. §. 58 ff. C. N. 312—330.
Rivier.

Firma (franz. raison, engl. firm, ital. ragione, detta) ist der Handelsname des Kaufmanns, der Name, unter welchem er im Handel dem Publicum gegenübertritt, sein Geschäft betreibt und seine Unterschriften abgibt. Das Firmenwesen knüpft an die althergebrachte Sitte der Handelsmarken an; für Handelsgesellschaften ist die Annahme besonderer Firmen seit lange üblich und der Verkehr hat sich längst daran gewöhnt, den guten Klang einer bewährten F. als eine der Grundlagen anzusehen, an welchen der Credit und das Renommé des Geschäfts haftet. Vorzugsweise von letzterem Standpunkt erscheinen schützende Vorschriften gegen den Mißbrauch unbefugter Firmenführung im Interesse sowohl des einzelnen Geschäftsinhabers wie des Publicums erforderlich. In Deutschland existirten bis zum H.G.B. nur particularrechtliche Vorschriften in dieser Hinsicht und auch diese erstreckten sich blos auf einzelne Punkte, namentlich auf den Schutz und die Bildung der Societätsfirmen. Gemeinrechtlich gab es weder einen Firmenschutz, noch Bestimmungen über die Art, wie zu firmiren. Die Wahl der F. stand Jedem frei; selbst das Bestehen gleichlautender Firmen legte hierin keine Schranke auf. In umfassender, vielleicht allzu eingreifender Weise ist der Gegenstand durch das H.G.B. geregelt worden. Jeder Kaufmann, mit alleiniger Ausnahme der dem ganz kleinen Gewerbebetrieb angehö-

rigen, ebenso jede Handelsgesellschaft muß eine F. haben. Oberstes Princip für die Form derselben ist, die F. soll möglichst wahr, d. h. möglichst der Ausdruck des zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisses sein, daher soll die F. des Einzelkaufmanns seinen Namen enthalten, Zusätze nur, sofern sie zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienen. Die Firma der offenen Handelsgesellschaft soll den Namen mindestens eines Socius und einen auf das Compagnieverhältniß hinweisenden Zusatz enthalten. In der F. der Commanditgesellschaft muß mindestens der Name eines Complementars mit einem solchen Zusatz, dagegen dürfen in derselben nicht die Namen von Commanditisten genannt sein. Die gleiche Bestimmung gilt für die Commanditgesellschaft auf Actien, für dieselbe ist noch speciell vorgeschrieben, daß sie sich nicht als Actiengesellschaft bezeichnen darf. Die F. der letzteren darf nicht die Namen von Actionären enthalten (société anonyme) und soll in der Regel eine Sachfirma, d. h. vom Gegenstand des Unternehmens hergenommen sein. Eine Sachfirma ist nach dem Nd. Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 auch erforderlich in Betreff der in den Bereich dieses Gesetzes fallenden Genossenschaften, nur daß dieselben sogleich in der F. durch den Zusatz „eingetragene Genossenschaft" ihre rechtliche Eigenthümlichkeit kundgeben müssen. Die angeführten Bestimmungen erleiden indeß eine erhebliche Modification durch die Rücksicht auf den Verkehrswerth, der, wie schon angedeutet, einer bestehenden F. beizumessen ist. Danach ist es dem Erwerber eines Handelsgeschäftes gestattet, die bisherige F. mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortzuführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder die Erben oder Miterben in die Fortführung willigen. Die F. ist mithin veräußerlich, doch nicht für sich, sondern nur in Verbindung mit dem Geschäft, wogegen das Geschäft sehr wohl ohne die F. veräußert werden kann. Zulässig ist ferner die Fortführung der bisherigen F., wenn Jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft oder in eine Handelsgesellschaft als Gesellschafter eintritt oder aus einer solchen ausscheidet. Im letzteren Fall ist die Einwilligung des Ausscheidenden dann erforderlich, wenn sein Name in der F. enthalten war. Begründung, Aenderung, Erlöschen der F. sind zum Handelsregister anzumelden; ebenso Veränderungen in der Person des Geschäftsinhabers. Der Einzelkaufmann hat zugleich mit der Anmeldung die F. nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Bei Handelsgesellschaften muß dies durch die Socien geschehen, die zur Zeichnung der F. berechtigt sind. Die angemeldeten F. genießen ein Exclusivrecht. Neue F. müssen sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereis bestehenden erkennbar unterscheiden. Zum Schutze dieses Rechtes dient das für das Handelsregister adoptirte System der Ordnungsstrafen, außerdem seitens des Berechtigten eine actio negatoria und eine Klage auf Schadensersatz. Bei letzterer entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen über Vorhandensein und Höhe des Schadens. — Auf einer Begriffsverwirrung beruht es, wenn zuweilen der F. juristische Persönlichkeit zugeschrieben wird; die Frage, ob Derjenige, der ein Geschäft mit der bisherigen F. erwirbt oder in ein bestehendes Geschäft ohne Aenderung der F. eintritt, den Gläubigern für die vor seinem Eintritt unter dem Namen der F. contrahirten Schulden hafte, ist aus anderen Gründen regelmäßig zu bejahen.

Lit.: H.G.B. A. 14—27, dazu die Commentare von v. Hahn und v. Völderndorff; Gans, Beitr. z. Revision d. preuß. Gsgb. I. No. 5 (1830—32); Gelpke, Ztschr. f. H.R., Bd. 1, H. 3, S. 166 (1853); Dietzel, Handelszeichen u. Firma in Bekker u. Muther Jahrbb. Bd. 4, S. 227 (1860); Regelsberger in Goldschmidts Ztschr. Bd. 14, S. 1 (1869); außerdem die Lehrbb. von Thöl, Endemann, Beseler u. A. Behrend.

Fischereiordnungen. Die Fischerei auf dem Meere ist nach den Grundsätzen des neuern Völkerrechts, abgesehen von den sog. Eigengewässern und Buchten, der Herrschaft keines Einzelstaats unterworfen, sondern für alle Nationen gleich zugänglich (Lammers, Englische Seefischfang-Gsgb. in Faucher, Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft XVI. (1866), S. 38 ff.).

Die Fischerei in öffentlichen Flüssen war nach altdeutscher Rechtsansicht gleichfalls feri, und ist es in einzelnen Gegenden noch heute, insbesoderen in Schleswig-Holstein,

Thüringen und in der Provinz Preußen (Pr. L.R. von 1721 Buch III Tit. 1. A. 3. und Provinzialrecht für Westpreußen vom 19. April 1844 §. 72). Im Ganzen hat sich aber schon früh mit der Regalität der öffentlichen Flüsse überhaupt die Regalität der Nutzungen derselben ausgebildet. So insbesondere im A.L.R. vom 5. Februar 1794 Th. II. Tit. 15. §. 38. „Die Nutzungen solcher Ströme, welche von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staats". §. 73 „Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien." In Privatflüssen dagegen ist die Fischerei regelmäßig ein Ausfluß des Eigenthumsrechts der Uferbesitzer, eine Pertinenz der Grundstücke; doch kommt sie ausnahmsweise auch getrennt vom Grundbesitze als selbständige Berechtigung vor.

Wem aber auch das Recht auf die Fischerei zustehen möge, jedenfalls ist die Ausübung derselben in allen öffentlichen und Privatflüssen — mit einziger Ausnahme von Teichen und eingeschlossenen Privatgewässern — gewissen polizeilichen Beschränkungen unterworfen, die einerseits im Interesse eines nachhaltigen Betriebes die Laichzeit und die zur Fischerei statthaften Werkzeuge betreffen, andererseits im Interesse der öffentlichen Ordnung die concurrirenden Befugnisse mehrerer zur Ausübung Berechtigter reguliren. Solche aus der Fischereihoheit des Staats fließende Normen finden sich insbesondere im A.L.R. Th. I. Tit. 9. §. 184 ff. (Von Erwerbung des Eigenthums). Die sedes materiae sind jedoch die vor und nach dem L.R. erlassenen provinziellen Fischerei-Polizeigesetze, die ein schwer darstellbares technisches und locales Detail enthalten. Beispielsweise mag auf die Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, des Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859, die durch das Ges. vom 30. März 1863 nur in unbedeutender Weise modificirt ist, hingewiesen werden.

Lit.: Cancrin, Abhandl. aus dem Wasserrechte, Bd. III. (Halle 1800), Abh. XII. Von der Fischereigerechtigkeit, S. 55 ff., bes. 65 ff., 88 ff. Beseler, System des gem. deutschen Priv.R., 2 Aufl. 1866, S. 822, 828 v. Gerber, System des deutschen Priv.R., 9. Aufl 1867, S. 235 f. v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 2. Aufl. 1865, II, 2. S. 242 f. Lette und v. Rönne, Die Landes-Cultur Gsgb. des preuß. Staats, Bd. II. Abth. 2 (1854), S. 760 ff. Nasse, Gewässer in Bluntschli Staatswörterbuch, Bd. IV. (1859) S. 309 ff

Ernst Meier.

Fiscus. Der Staat in seinen vermögensrechtlichen Beziehungen als Subject von Vermögensrechten, wird F. genannt. Nach Einigen ist das Staatsvermögen unter diesem Namen personificirt. Der Staat als F. tritt in den Privatverkehr wie jedes andere Rechtssubject, ist aber dabei vielfach zu seinem Vortheil privilegirt. Das vermeintliche privilegium odiosum des Satzes: in dubiis contra fiscum ist neuerlich mit Recht auf die Bedeutung der für Privilegien geltenden Regel stricter Auslegung zurückgeführt. (Böcking). Verschiedene fiscalische Stationen haben nicht besondere Persönlichkeit, nur das Privileg, daß gegen die Forderungen der einen nicht mit Ansprüchen an eine andere compensirt werden kann. Das Umgekehrte ist nicht ausgeschlossen. Wer den F. überhaupt und seine einzelnen Stationen zu vertreten hat, ist eine staatsrechtlich zu regelnde Frage. — In allen diesen Beziehungen stimmen die modernen Codificationen mit dem Röm. R. überein. Dem franz. R. sind jedoch eigentliche fiscalische Privilegien unbekannt, und jede öffentliche Stelle wird als besondere juristische Person angesehen. Auch im sächs. Civ.G.B. ist die Zahl der Privilegien erheblich gemindert. — Im Einzelnen ist hervorzuheben: Wer vom F. gekauft hat, kann mit Eigenthums- oder sonstigen Ansprüchen Dritter nicht beunruhigt werden: dasselbe gilt im preuß. R. — Fiscalische Sachen sind der ordentlichen Verjährung entzogen. Nur 40jährige Präscription wird gegen den F. zugelassen. Das preuß. R. erfordert regelmäßig 44 Jahre zur Verjährung gegen den F., jedoch verjähren Steuerrückstände in vier Jahren. — Den fiscalischen Forderungen steht eine gesetzliche Hypothek, Steuern und Contractsforderungen desselben eine privilegirte Hypothek zur Seite. Das preuß. R., wie es die gesetzliche Hypothek aufgegeben hat, beschränkt auch das Concursprivileg. Nach der preußischen Concursordnung sind nur Abgaben und Gebührenforderungen, Ansprüche aus Defecten und aus Lieferungsverträgen privilegirt. — Der F. hat für seine Contractsverbindlichkeiten keine Zinsen zu entrichten,

dagegen sind ihm für alle fälligen Ansprüche Zinsen zu zahlen. Die erstere Vorschrift kennt auch das preuß. R. dahin, daß der F. nur vorbedungene Zinsen zu zahlen hat. — Alle vorstehend erwähnte Privilegien sind dem Sächs. Civ.G.B. unbekannt. Dagegen kennt sowohl das Röm., als das preuß. und sächs. R. — abgesehen von der strafrechtlichen Confiscation — Fälle, in denen der F. an Stelle früher Berechtigter, die einer Sache oder eines Rechts verlustig gehen, als Berechtigter eintritt. Eben so hat der F. nach den Bestimmungen in allen diesen Rechtsgebieten ein Erbrecht auf herrenlose Güter. Dieses Erbrecht wird auch im C. civ. anerkannt. —

Lit. u Quellen: Klenze, Ztschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft, Bd. 18, S. 379. Heimbach, Rechtslex., Bd. 4, S. 297. — D. tit. 49, 14. C. 10, 1. — Preuß. A.L.R. II. Tit. 14. Sächs. Civ.G.B. §. 52. Eccius.

Fiscusrecht. In seiner Eigenschaft als vermögensrechtliches Subject heißt der Staat Fiscus. Als solcher genießt er gewisse Privilegien, die insbesondere durch die Röm. Kaisergesetzgebung sehr weit ausgedehnt waren und sehr erhebliche Vortheile bezüglich der Verjährung, der Vorzugsrechte des Pfandes u. s. w. gewährten. Der Inbegriff aller dieser besonderen Rechte bildet das fiscalische Recht. Unter F. im e. S. versteht aber der Sprachgebrauch eine bestimmte Einnahme- oder Finanzquelle des Staats, nämlich den Anspruch auf gewisse zufällige Einkünfte, welche von der erwerbenden Arbeit der Staatsbehörde unabhängig sind und auch nicht unter die Steuern, Zölle und Abgaben der Staatsbürger gerechnet werden können. Daher 1) das Recht auf Geldstrafen und Einziehungen bestimmter Vermögensobjecte nach den im Strafrecht, in den Polizeibußordnungen, dem Zoll- und Steuerwesen geltenden Regeln, deren Anwendung richterliches Gehör voraussetzt; auch wenn die Verhängung durch Verfügung der Administrativbehörden geschehen sollte, bleibt hier die vom Richter zu prüfende Einrede des in Anspruch Genommenen offen. So lange der Inquisitionsproceß allgemeine Regel war, pflegten zu Betreibung der staatlichen Finanzinteressen besondere Fiscale bestellt zu werden. 2) Der Anspruch auf verbotswidrig gegebene Geschenke z. B. die zum Zwecke der Bestechung einem Beamten gewährten Vortheile. 3) Der Anspruch auf erblose Güter (bona vacantia) und 4) Das Recht auf herrenlose Sachen (adespota).

Lit.: Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts, II. S. 659. — Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II. S. 394 ff. — v. Rönne, Staatsrecht, II. 793.

v. Holtzendorff.

Fixgeschäft ist ein Lieferungskauf, bei welchem ausdrücklich bedungen ist, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werde. Die Festsetzung der Lieferungszeit wird in der Regel ausgedrückt durch die Worte: zu liefern „fix", „präcise", „prompt", „spätestens um . . ." „nicht später als . . ." oder durch die sog. cassatorische oder Erlöschungsclausel („am . . . oder um . . . Uhr ist das Engagement erloschen") oder durch Verweisung auf feststehende Usancen oder Statuten, sofern diese einen ganz präcisen Lieferungstermin ersehen lassen; die juristische Eigenthümlichkeit des F. liegt darin, daß es ein unter der ausdrücklichen Bedingung, es sei zu erfüllen innerhalb der festgesetzten Frist oder zur festgesetzten Zeit, abgeschlossenes Lieferungsgeschäft ist, jedoch so, daß das Geschäft, wenn die Bedingung nicht eingehalten ist, singuläre Wirkungen erzeugt: es hat nämlich der nichtsäumige Käufer alsdann das Recht, Nachlieferung nebst Schadenersatz oder blos Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder gänzliche Aufhebung des Vertrags vom säumigen Verkäufer zu fordern; während jedoch der Käufer, welcher eines der beiden letzteren Rechte auf Grund eines gewöhnlichen Kauf- oder Lieferungsgeschäfts geltend machen will, gehalten ist, dies dem säumigen Verkäufer anzuzeigen und ihm dabei, sofern es die Natur des Geschäfts, namentlich der Zweck der Lieferung zuläßt, eine angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren muß, ist der auf ein F. sich stützende Käufer nur im Falle er Nachlieferung beansprucht, gehalten, dem Verkäufer dies unverzüglich (s. Prot. zum H.G.B. S. 4600) anzuzeigen. Keiner derartigen Anzeige bedarf es, wenn er Schadensersatz oder Aufhebung des Vertrags verlangt; es wird vielmehr aus dem Schweigen des nichtbefrie-

digten Käufers im F. gefolgert, daß er die wirkliche (Real-) Erfüllung nicht wolle, und der Käufer kann in diesem Falle ohne Weiteres Vertragsaufhebung oder Schadensersatz fordern; letzterer besteht bei Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- oder Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Leistung, sofern der nicht säumige Käufer nicht einen höheren Schaden nachweist. Der Käufer kann den Verzug des Verkäufers auf dessen Kosten durch Protest feststellen lassen. A. 355—358. 338. des A. H.G.B., v. Hahn, Comm. hierzu Bd. II. S. 273 ff., Thöl, H.R. 4. Aufl. Bd. I. S. 520 ff. Das F. kann zum Differenzgeschäft werden s. unter „Differenzgeschäft" und Endemann, H.R. S. 591. Ueber den Zusammenhang des F. mit Prämiengeschäften s. unter „Prämiengeschäft" und Gareis im Arch. f. D. W. R. und H.R. Bd. 18. 1869. S. 165. 166. 170. u. a. a. O.

Gareis

Flagge. Der Gebrauch von F. im Schiffahrtsverkehr kann den verschiedenartigsten Zwecken dienen: als Schiffsschmuck bei feierlichen Gelegenheiten, als Mittel der Verständigung zwischen Schiffen unter einander oder mit Küstenpunkten und Hafenstationen, zu Signalen (z. B. Lootsenflaggen), zur Kenntlichmachung des Ranges eines auf Kriegsfahrzeugen Commandirenden. Insoweit gehört der Gebrauch der F. entweder dem herkömmlichen Ceremonialrechte jedes einzelnen Staats oder der Verwaltungsordnung der Küsten- und Strompolizei an. Für das Völkerrecht gewinnt die F. eine Bedeutung 1) Als das stillschweigend vereinbarte oder herkömmlich angewandte Mittel zur Verständigung unter Schiffen auf hoher See; 2) als Parlamentärflagge zu Kriegszeiten, deren Gebrauch die darunter fahrenden Schiffe den Feindseligkeiten entzieht und die Analogie des Gesandtschaftsrechts anwendbar erscheinen läßt. Mißbrauch der Parlamentärflagge braucht indessen nicht geduldet zu werden. Die Instruction für die Armee der Verein. Staaten v. 24. April 1863 (§. 14) bestimmt, daß Derjenige, welchem nachgewiesen werden kann, daß er sich hinterlistig der Parlamentärflagge bedient hat, um feindliche Stellungen auszukundschaften als Spion behandelt werden soll. 3) Als Legitimationszeichen der Handelsfahrzeuge auf hoher See, um deren nationale Qualität erkennbar zu machen. Für Norddeutschland ist das Ges. vom 25. Oct. 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, ergangen. In Gemäßheit der A. 54. u. 55. der Bundesverfg. haben alle zum Erwerb durch die Seeschiffahrt bestimmten Schiffe der Nd. Bundesstaaten ausschließlich die Bundesflagge zu führen; vorausgesetzt, daß sie im ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, denen das Bundesindigenat zusteht. Nachgewiesen wird Berechtigung und Verpflichtung durch Eintragung in die Schiffsregister, und das darüber nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ausgestellte Certificat. Unberechtigter oder ordnungswidriger Gebrauch der Bundesflagge ist strafbar. Den Landesgesetzen ist indessen vorbehalten für kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer) Erleichterungen zu gewähren, und die Führung der F. auch ohne Certificat zu gestatten.

Von dem ordnungsmäßigen Gebrauch der F. hängen wichtige Rechte ab, z. B. der dem neutralen Eigenthum zu Kriegszeiten zukommende Schutz; die Verantwortlichkeit der Staaten für die unter ihrer F. auf hoher See begangenen Zuwiderhandlungen gegen das Völkerrecht u. a. m.

Lit.: Reynolds, International nautical telegraph for the use of men-of-war and merchant vessels 2. ed. London 1857. v. Holtzendorff.

Flüsse. Die zahlreichen Interessen, welche sich an die Benutzung der Gewässer knüpfen, machen es nothwendig, einer Collision derselben durch genaue Normirung der Wasserrechtsverhältnisse vorzubeugen. Die Grundsätze, welche das Röm. und das deutsche R. in dieser Beziehung entwickelt haben, langen heute nicht mehr aus. Von der Rechtswissenschaft wurde gerade dieses Gebiet lange Zeit hindurch mehr als billig vernachlässigt. Und gleich ihr ist auch die Gsgb. hinter den Anforderungen des praktischen Bedürfnisses zurückgeblieben. Erst in neuerer Zeit hat man im Hinblick auf die steigende Entwickelung von Landwirthschaft, Industrie und Handel den Wasserrechtsfragen

größere Aufmerksamkeit zugewendet und seit einigen Jahren ist man vielfach mit einer Reform oder Codification der wasserrechtlichen Bestimmungen beschäftigt.

Schon im systematischen Theile dieser Encyclopädie ist die Natur und die Bedeutung des Gegensatzes zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen (sog. Privat-) F. hervorgehoben werden. Was erstere betrifft, gipfelt die ältere deutsche Rechtsentwickelung in der Ausbildung eines Wasser- oder Flußregals, kraft dessen nur der Staat oder derjenige, dem er sie verlieh, die Nutzungen an öffentlichen F. beanspruchen konnte. Privatflüsse bildeten häufig einen Theil der Almende oder standen unter der Dispositionsgewalt des Grundherrn: „In beiden Fällen hatten die anstoßenden Gemeinde- oder Hofgenossen den durch die Gesammtheit oder den Herrn beschränkten Genuß des Wassers.“ (Bluntschli, deutsch. Privatrecht p. 229). So sehr auch der heutige Rechtszustand hiervon abweicht, läßt er doch den geschichtlichen Zusammenhang deutlich erkennen, indem bei den öffentlichen F. die Wasserrechtshoheit des Staats zum Zweck des Gemeinbrauchs derselben als öffentlicher Sachen sich im Interesse der Gesammtheit geltend macht, während die Rechtsverhältnisse an Privatflüssen unter dem Gesichtspunkte geordnet sind, daß die Nutzungen den Anliegern in gleichmäßiger Weise zukommen sollen. Der Begriff des Wasserregals ist heutzutage für die juristische Construction der Wasserrechtsverhältnisse völlig entbehrlich. Der Staat hat vielmehr nicht aus einem privatrechtlichen Titel, sondern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Wasserrechtshoheit, die sich freilich bei öffentlichen und bei nicht öffentlichen Gewässern in verschiedener Weise äußert.

Die Benutzung öffentlicher F. steht Jedermann frei. Jedoch übt der Staat das Recht der Regelung, Beschränkung und Beaufsichtigung des öffentlichen Gebrauchs. Er macht diesen abhängig von der Beobachtung gesetzlicher und polizeilicher Vorschriften durch Mühlordnungen, Schiffahrts-Floßordnungen, Bewässerungs-Fischereiordnungen u. dgl. Da er andrerseits die Wasserpolizei handhabt und außerdem für Baggerung, Ufercorrection, Brückendurchlässe, Leinpfade u. dgl. Auslagen macht, setzt er mit Recht die Entrichtung bestimmter Abgaben als die Bedingung gewisser Benutzungsarten. Schiffahrt und Floßfahrt mit verbundenem Holz sind unter dieser Beschränkung und unter Beachtung der wasserpolizeilichen Vorschriften auf öffentlichen F. völlig frei. Bei Strömen, die das Gebiet mehrerer Staaten durchfließen, sind sie Gegenstand völkerrechtlicher Normirung.

Auf Grund seines Aufsichtsrechts kann der Staat einzelne Benutzungsarten an die Verleihung besonderer Concession knüpfen oder vollends verbieten. Solcher Concession bedarf es insbesondere: 1) zur Wildflösserei (Flössen mit Stücken unverbundenen Holzes). Doch hat auch unter dieser Voraussetzung der Floßherr den etwaigen Schaden zu ersetzen. 2) zur Unterhaltung von Fähren, wenn das Ueberfahren gewerbmäßig gegen Fährgeld betrieben wird. Die Flußanwohner sind ohne Concession berechtigt sich zum eigenen Gebrauche Transportmittel zu halten. 3) zur Errichtung dauernder Anstalten, welche das Wasser als Triebkraft (Fabriken, Mühlen u. s. f.) oder zur Bewässerung benutzen. In Bezug auf Mühlen bestehen mitunter Besonderheiten, welche durch die Existenz einer Bannmühle (s. Bannrechte) oder eines (nicht gemeinrechtlichen) Mühlenregals bedingt sind. Die Erlaubniß zur Errichtung von Triebwerken wird auf Grund vorausgehender Causae cognitio mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Interessenten und die öffentliche Sicherheit ertheilt. Den älteren Wasserwerksbesitzern soll durch das neue Wasserwerk die nöthige Wasserkraft nicht benommen, die Grundstücke der Ufereigenthümer sollen nicht der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt, es soll ihnen das zur Wiesenbewässerung erforderliche Wasser nicht entzogen werden.

Was die sog. Privatflüsse betrifft, ist dem, was Encyclopädie I. p. 388. darüber gesagt worden, innerhalb der diesem Artikel gesteckten räumlichen Grenzen wenig beizufügen. Um ein wahres Eigenthum am Gewässer kann es sich auch hier nicht handeln, da an der aqua profluens als solcher keine physische und daher auch keine rechtliche Herrschaft möglich ist. Dagegen übt das Eigenthum am Flußbett und an den Ufern, welches bei öffentlichen F. — mag es nun der Staat beanspruchen oder nicht — für die Nutzungen des Gewässers irrelevant ist, bei Privatflüssen seine natürlichen Wirkungen

aus, indem es die Anlieger befähigt, jeden anderen von der Benutzung des Wassers factisch auszuschließen. Wenn nun auch diese im Allgemeinen das Recht haben, das Wasser beliebig zu gebrauchen, so macht sich doch die Wasserrechtshoheit des Staats auch hier geltend, indem er die Errichtung von Mühlen und anderen Triebwerken von seiner Concession abhängig macht, in welchem Falle aber die Erhebung eines Wasserrechtszinses nicht gerechtfertigt ist. Andererseits regelt der Staat durch seine Gsgb. die Rechtsverhältnisse zwischen den Anliegern in der oben I, 388. angegebenen Weise unter dem Gesichtspunkte, daß kein Einzelner über das Gewässer in der Weise verfügen soll, daß dadurch das gemeinschaftliche Interesse der angrenzenden Eigenthümer in empfindlicher Weise beeinträchtigt würde.

Ueber das Recht der Fischerei in öffentlichen und nicht öffentlichen F. vergl. den Art. Fischereirechte.

Die verschiedenen principiellen Auffassungen der Wasserrechtsverhältnisse lassen bezüglich der öffentlichen F. sich im Wesentlichen auf drei Theorien zurückführen. Die ältere Doctrin sprach von einem Privateigenthum des Staates am Flusse. Andere huldigten der Regalitätstheorie. Eine dritte Theorie ist diejenige, welche mit dem Begriff der Wasserrechtshoheit des Staats auszulangen glaubt und den Fluß als res communis omnium betrachtet. Die Wassernutzungen bei Privatflüssen werden entweder als Folge eines Eigenthums am Gewässer oder als natürliche Wirkung des Eigenthums am Flußufer erklärt. Bluntschli operirt mit dem Begriff einer Herrschaft über die Gewässer, der zwar die Annahme eines Eigenthums umgehen hilft, aber in seiner Allgemeinheit zu juristischer Construction untauglich ist.

Lit.: Noe Meurer, Wasserrecht, 1570. Cancrin, Abh. von dem Wasserrechte, 1789—1800. Elvers, Das Recht des Wasserlaufs &c., in der Themis, N. F. I. H. 3 (1841). Funke im Arch. f. civilist. Praxis XII, 274 u. 432. Kori, ebendas. XVIII, 37. Schwab, Die Conflicte der Wasserfahrt auf den F. &c., Beilageheft zum Arch. f. civilist. Praxis XXX (1847). Glaß, Die wasserrechtl. Gsgb., 1856. Dufour, Police des eaux etc., Paris 1857. Hesse, Grundzüge des Wasserrechts nach gem. R., Jahrbb. f. Dogmatik, VII, 179. Scheele, Das preuß. Wasserrecht, 1860. Endemann, Das ländl. Wasserrecht, 1862. Pözl, Die neuere Gsgb. und Lit. über Wasserrecht, krit. Vierteljahrsschr. 1, 23.

Gsgb.: Von den neueren Gesetzen sind hervorzuheben: Das preuß. Ges. über die Benützung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843; das hannov. Ges. über Entwässerung, Bewässerung und Stauanlagen vom 22. Aug. 1847; das bad. Ges. über Bewässerung und Entwässerungsanlagen vom 28. Febr. 1851, und die 3 baier. Wasserrechtsgesetze vom 28. Mai 1852, erläutert von Pözl 1862; österr. Gesetz v. 30. Mai 1869 betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts. Heinrich Brunner.

Flußschiffahrtsacte (deutsche). In früherer Zeit wurde seitens einzelner Staaten sogar eine besondere Seeherrschaft hinsichtlich gewisser Meere und in Folge dessen das Verbot der Schiffahrt und Fischerei für andere Nationen in Anspruch genommen. Indessen das Meer ist von Natur zur Sonderherrschaft ungeeignet. Dieser Satz hat seit der berühmten Schrift des Hugo Grotius über das mare liberum, mit der das moderne Völkerrecht gleichsam inaugurirt wurde, immer entschiedenere Anerkennung gefunden. Und seitdem namentlich in neuester Zeit die Ansprüche Rußlands an das schwarze Meer durch den Pariser Frieden von 1856 (La mer noire est ouverte à la marine marchande de toutes les nations), ferner die Ansprüche Dänemarks auf die Ostsee durch die Ablösung des Sundzolls beseitigt sind, unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß die unter einander verbundenen Meere dem freien Gebrauch aller Nationen geöffnet sind, auch dann, wenn sie von einem Staatsgebiete umschlossen werden, sofern nur eine Verbindung mit der offenen See vorhanden ist.

Dagegen unterliegen Ströme und Flüsse allerdings der Gebietshoheit desjenigen Staats, durch welchen sie fließen, oder der Staaten, deren Grenzen sie bilden, sie sind ein fließender Theil des Landes. Indessen hat doch der natürliche Zusammenhang der schiffbaren Ströme die ausschließliche Gebietshoheit durch die Rücksicht auf die Verkehrsgemeinschaft vielfach ermäßigt. Namentlich in den Fällen, wo solche Ströme mehreren Staaten zugleich angehören. Ganz besonders wiederum dann, wenn solche Staaten in einer staats- oder völkerrechtlichen Gemeinschaft standen.

I. Das Reich und der Bund. Schon der Westphälische Friede (Art. IX. §§. 1 2) hatte den Grundsatz der freien und ungehinderten Schiffahrt ausgesprochen. Die Verpflichtungen des Reichsoberhaupts in dieser Hinsicht bestimmte die Wahlcapitulation A. XVIII. §§. 6—8. 17. Die Zölle, Stapelrechte und sonstige Gerechtsame der zahlreichen Landesherren standen jedoch der praktischen Durchführung dieser Grundsätze lange Zeit entgegen. Die erste Erleichterung wurde dem Rheine zu Theil, und zwar in Folge der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich. Es wurden nämlich durch §. 39. des Reichsdeputations-Hauptschlusses die sämmtlichen bisherigen Rheinzölle des rechten und des linken Ufers aufgehoben, und dafür unter Vorbehalt der Eingangszölle (douane) ein einheitlicher zwischen Deutschland und Frankreich gemeinschaftlicher Rheinschiffahrts-Octroi eingerichtet, der den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigen, und dessen Einkünfte, nach Abzug der Erhebungs- und Polizeikosten, in zwei gleiche Theile getheilt werden sollten, deren jeder zunächst zur Unterhaltung der beiden Ufer bestimmt war, während auf den Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte Dotationen und Renten theils unbedingt (§. 9. 14. 17. 19. 20), theils bedingt und subsidiarisch (§. 7. 27) gelegt wurden, (vgl. Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 A. XV). Zur Ausführung des A. 39. wurde eine Convention über den Rheinschiffahrts-Octroi vom 15. August und 1. October 1804 abgeschlossen. (Archiv für öffentliches Recht des deutschen Bundes Bd. I. (1854) und Urtheil des O.A.G. zu Celle in der Streitsache der freien Stadt Frankfurt wider die Rheinuferstaaten, Hannover 1860). Weiter bestimmte dann der erste Pariser Friede vom 30. Mai 1814 A. 5: La navigation sur le Rhin, du point où il devint navigable jusqu'à la mer, et réciproquement, sera libre de telle sorte, qu'elle ne puisse être interdite à personne. Die nähere Feststellung der freien Rheinschiffahrt und die Anwendung des Grundsatzes auf andere mehreren Staaten gemeinsame Ströme blieb dem Wiener Congresse. Die Wiener Congreßacte A. 108—117 stellte auch ganz allgemein den Grundsatz auf, daß die Schiffahrt auf allen denjenigen Flüssen, welche mehrere Staaten trennen oder durchschneiden, im ganzen Laufe von dem Punkte an, wo ein jeder von ihnen schiffbar wird bis zu deren Mündung gänzlich frei sein und Niemandem in Bezug des Handels untersagt werden soll, nach Maßgabe der für die Schiffahrtspolizei festzusetzenden, für alle Nationen gleichmäßig gültigen und das Handelsinteresse möglichst berücksichtigenden Reglements. Die Congreßacte selbst stellt auch noch die speciellen Gesichtspunkte für solche Anordnungen auf, insbesondere sollen die Abgaben für die Schiffahrt auf eine gleichmäßige unveränderliche und von der verschiedenen Qualität der Waaren soviel als möglich unabhängige Weise bestimmt werden, damit eine detaillirte Untersuchung der Ladung nicht nöthig sei; bei der Anfertigung des Tarifs soll der Rheinschiffahrtsoctroi zur approximativen Norm dienen; keine neuen Stapel-, Fahr- oder Lagerrechte dürfen errichtet werden; jeder der Uferstaaten verpflichtet sich, die Stromwege, die durch sein Gebiet gehen, zu unterhalten. Diese Bestimmungen sollen aber nur die Grundlage bilden für ein gemeinschaftliches Reglement, welches durch Commissarien der betheiligten Staaten sechs Monate nach Beendigung des Congresses aufzustellen ist. Endlich die besonderen Reglements in Beziehung auf die Schiffahrt des Rhein, Neckar, Main, der Mosel, Maas und Schelde sollen als integrirende Theile des Arrangements des Congresses angesehen werden und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie der Generalacte Wort für Wort hinzugefügt wären.

Obgleich aber der A. 19 der Deutschen Bundesacte in Aussicht stellte, daß bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung wegen der Schiffahrt zwischen den verschiedenen Bundesstaaten nach Anleitung der auf dem Congresse angenommenen Grundsätze berathen werden solle, so hat sich doch die ganze Thätigkeit des Bundes in dieser Angelegenheit, die gerade ein specifisch deutsches Interesse hat, auf einen in Folge der Wiener Ministerialconferenzen gefaßten Bundesbeschluß vom 3. August 1820 beschränkt, die schon bestehenden Unterhandlungen auf das Thätigste zu betreiben und in der kürzest möglichen Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet seien, solche unverzüglich eintreten zu lassen.

II. Die Einzelstaaten. Hinsichtlich des Rheins war schon während des Wiener Congresses unterm 24. März 1815 eine Vereinbarung zu Stande gekommen, welche, wie schon erwähnt, für einen integrirenden Theil der Congreßacte erklärt wurde, die in Folge dessen niedergesetzte Centralcommission der Rheinuferstaaten führte endlich eine Vereinigung in Gestalt der Rheinschiffahrtsacte vom 31. März 1831 herbei; sie hat etwa ein Menschenalter die Grundlage des geltenden Rechts gebildet, durch eine Anzahl von Zusatzartikeln demnächst ergänzt und abgeändert. Erst durch die zwischen Preußen, Baden, Baiern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden unterm 17. October 1868 abgeschlossene Revidirte Rheinschiffahrtsacte (Preuß. Gesetzsamml. Jahrg. 1869. S. 798 ff.) ist eine neue Basis geschaffen worden. Danach soll die Schiffahrt auf dem Rhein und seinen Ausflüssen von Basel bis in das offene Meer, wobei der Leck und die Waal als zum Rhein gehörig betrachtet werden, den Fahrzeugen aller Nationen zum Transport von Waaren und Personen gestattet sein, mit der Maßgabe, daß Abgaben, welche sich lediglich auf die Thatsache der Beschiffung gründen, nicht erhoben, auch die Schiffer nicht gezwungen werden dürfen, ihre Ladung ganz oder theilweise zu löschen oder an Bord eines andern Schiffs zu bringen. Die weiteren Festsetzungen beziehen sich vorzugsweise auf die Zollabfertigung, auf die zum Betriebe der Rheinschiffahrt nachzuweisende technische Befähigung der Schiffsführer (Schifferpatent) sowie die Tauglichkeit der Schiffsgefäße (Schiffsattest), auf die Flößerei, das Lootsenwesen, die Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers, die Rheinschiffahrtsgerichte, die Bildung und den Geschäftskreis der administrativen Aufsichtsbezirke sowie der Centralcommission. Dieser Vertrag ist mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit getreten. (Vgl. auch das Schlußprotocoll vom 17. Oct. 1868, Gesetzsamml. 1869, S. 828 ff.). Zur Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsacte sind sodann die Gesetze betr. die Rheinschiffahrtsgerichte vom 9. März 1870, und das Gesetz betr. die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 17. März 1870 (über Schifferpatente, Lootsenwesen, Schiffsatteste) erlassen. (Gesetzsamml. 1870. S. 177 ff.).

Die Regulirung der Elbschiffahrt beruht auf der Elbschiffahrtsacte vom 23. Juni 1821, welche durch die Revisionsacte vom 18. Sept. 1824 ergänzt und durch die Additionalacte vom 13. April 1844 und 4. April 1863 weiter fortgebildet ist; die Aufhebung des Stader Zolls beruht auf dem Vertrage vom 22. Juni 1861 zwischen Hannover einerseits und den seefahrenden europäischen Staaten andererseits. Die Aufhebung der Elbzölle mit dem 1. Juli 1870 ist erfolgt theils durch das in Gemäßheit des Art. 54 Al 4 der Bundesverfassung erlassene Bundesgesetz vom 11. Juni 1870, wonach Abfindungen aus Bundesmitteln an Mecklenburg-Schwerin im Betrage von einer Million, und an Anhalt im Betrage von 85,000 Thlr. gewährt werden, theils durch den Vertrag zwischen dem Nd. Bunde und Oesterreich vom 22. Juni 1870. Die Weserschiffahrt ist durch die Weserschiffahrtsacte vom 10. Septbr. 1823 und eine Reihe späterer Additionalacten geordnet worden, durch Vertrag vom 26. Januar 1856 wurde die Erhebung der Weserzölle einstweilen suspendirt. Auf die Donau sind die Grundsätze des Wiener Congresses erst durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1856 A. 15—18 und durch die Donauschiffahrtsacte vom 7. und 9. Novbr. 1857 unter gewissen Beschränkungen angewendet worden.

III. Der Nd. Bund. Nach der Verfassung des Nd. Bundes A. IV. Nr. 9. unterliegen der Gsgb. und Beaufsichtigung des Bundes auch die Angelegenheiten der Flößerei und des Schiffahrtsbetriebes auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen; so daß also ins künftige keine Flußschiffahrtsverträge zwischen den Nd. Bundesstaaten geschlossen, sondern Nd. Flußschiffahrtsgesetze erlassen werden. Außerdem enthält der A. 54. die Vorschriften, daß auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt werden sollen, daß auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen, daß solche Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, die zur Unterhaltung und gewöhn-

lichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen, daß endlich keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde das Recht zusteht, andere oder höhere Abgaben von fremden Schiffen oder deren Ladungen zu erheben. (Vgl. das Bundesgesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870, und die Verordnung betr. die Ausführung dieses Gesetzes de eod. Bundesgesetzblatt S. 312 ff.)

IV. Der Zollverein. Der Vertrag zwischen dem Nd. Bunde, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr. vom 8. Juli 1867. hat in den A. 23—25 Folgendes festgesetzt. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren) sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten; auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben, mit der Maßgabe, daß diese Abgaben den Betrag von ¼ Gr. vom Zollcentner für die Meile nicht übersteigen und daß auf allen diesen Flüssen jeder Vereinsstaat die Angehörigen der andern Vereinsstaaten gleich seinen eigenen behandelt. In den Gebieten der vertragenden Theile soll Niemand zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die Schiffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben. Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Krahn-, Wage- und Niederlagegebühren sowie Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden, und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen, auch von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Lit.: v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaft, I. (1855), S. 432 f. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, Nördl. 1868, S. 27 f. 179 ff. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. 1867, II 353 ff. Zöpfl, System des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863, II. 655 ff. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 2. Aufl. 1865, II, 2. S. 632 ff. v. Kaltenborn, Schiffahrtsgesetze in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. IX. (1865) S. 228. v. Kaltenborn, Schiffahrtsverträge a. a. O. S. 232 ff. v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, Berl. 1852, S. 53 ff.

Ernst Meier.

Forstpolizei. Man versteht unter F. den Inbegriff derjenigen staatlichen Anordnungen, welche sich auf die Cultur solcher Baumgattungen beziehen, die vorzugsweise wegen ihres Holzes als Brenn- oder Baumaterial angebaut werden. Diese Anordnungen haben entweder eine blos negative Tendenz, indem sie auf Abwendung von rechtswidrigen Angriffen, auf Sicherheit des Forstbetriebes gerichtet sind, oder eine positive Tendenz, indem sie im Interesse des Gesammtwohls den Zweck verfolgen für ausgiebiges Holz zu sorgen, und den Einfluß zu erhalten, welchen die Waldungen durch Vermittlung der Wärme und Feuchtigkeit in der Temperatur auf die Landescultur überhaupt ausüben.

Dem erstern Zwecke dienen in Preußen theils die älteren für die einzelnen Landestheile ergangenen Provinzial-, Forst- und Jagdordnungen, theils neuere particuläre Bestimmungen, welche hauptsächlich in den von den Bezirksregierungen auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1850 über die Polizeiverwaltung erlassenen Forstpolizei-Strafverordnungen zusammengestellt sind, theils endlich das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Ges. vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und andern Waldproducten betreffend. (Hahn, Das Holzdiebstahlsgesetz mit Motiven, Kammerverhandlungen, Commentar &c., Breslau 1852). Alle diese besondern Bestimmungen des Landesstrafrechts bleiben auch nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den

Nd. Bund vom 31. Mai 1870 §. 2 (Bundesgesetzbl. S. 195) ferner in Kraft. An einer allgemeinen Forst= und Jagdordnung wird seit längerer Zeit gearbeitet.

Was sodann die staatliche Einmischung in die Forstverwaltung selbst betrifft, so kann allerdings eine weitgehende Fürsorge für das Landesculturinteresse schon durch die Bewirthschaftung derjenigen Forsten, welche im Eigenthum des Fiscus stehen, und hinsichtlich deren das volkswirthschaftliche Interesse gegenüber dem finanziellen stets gewahrt werden muß, in erheblichem Maße stattfinden. Die Frage, ob auch Einschränkungen des Privateigenthums zu Gunsten des Gemeinwesens stattfinden sollen, hat das Pr. A. L.R. in Uebereinstimmung mit der älteren und neueren Gsgb. der meisten Länder unbedingt bejaht, indem insbesondere eine sog. Holzverwüstung, die sich nach den Verhältnissen in den verschiedenen Provinzen verschieden gestaltete, in holzarmen Gegenden aber schon dann vorhanden war, wenn der Waldeigenthümer das fortwährende Bedürfniß seines Guts und der Dorfeinwohner nicht mehr decken konnte, bei Strafe von Geld und Gefängniß und einer Einschränkung in der ferneren Benutzung des Waldes untersagt werde. (§§. 83—95. Tit. 8. Th. I. A. L.R.). Das Edict vom 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landescultur hat dann aber alle Beschränkungen hinsichtlich der Privatwaldungen aufgehoben, und den Eigenthümern gestattet, dieselben nach Gutfinden zu benutzen, zu parcelliren und urbar zu machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen (Landesculturedict §§. 4—6 vgl. mit den Gesetzen vom 3. März 1850 und 27. Juni 1860). In den Landestheilen welche erst nach Erlaß des Landesculturedicts neu oder wiedergewonnen wurden, sind dagegen die Privatwaldungen meist forsthoheitlichen Beschränkungen unterworfen, insbesondere im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofs nach dem franz. Ges. vom 29. April 1804. In der Sitzungsperiode von 1860 wurde im Abgeordnetenhause ein Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage möglichst bald ein Forstculturgesetz zur Verhütung der immer mehr um sich greifenden Entwaldung des Landes vorzulegen, als Material für die von der Regierung damals in Aussicht genommene gesetzliche Ordnung des Gegenstandes derselben überwiesen. Hinsichtlich der städtischen und ländlichen Gemeindeforsten besteht eine weitere staatliche Einwirkung, indem überall der Consens der Aufsichtsbehörde zur Veräußerung und zur Ausholzung erforderlich ist, der nur bei ganz besonders erheblichen Gründen ertheilt werden darf, während in den Provinzen Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz auch die laufende Verwaltung der Gemeindeforsten mit Einschluß des Forstetats der höheren Genehmigung unterliegt (v. Mölller, Preuß. Stadtrecht (1864) S. 176 ff., v. Möller, Landgemeinden und Gutsherrschaften nach preuß. R. (1865) S. 161 ff.).

Lit.: Beseler, System des gem. deutschen Piv.R., 2. Aufl. 1866, S. 808. v. Gerber, System des deutschen Priv R., 9. Aufl. 1867, S. 212 ff. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 2. Aufl. 1865, II, 2. S. 252 ff. v. Rönne, Das Domänen=, Forst= und Jagdwesen des preuß. Staats (1854), S. 579 ff., 856 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl. (1866), Bd. II. S. 221 ff. Roscher, System der Volkswirthschaft, Bd. II., 5. Aufl. 1867, S. 552 ff., 580 ff. v. Holtzendorff, Principien der Politik (1869), S. 256, 351.

Ernst Meier.

Forstregal. Je umfassender die rechtsgeschichtliche Entwickelung des Forstwesens in Deutschland zur Aufklärung gebracht worden, um so bestimmter hat sich die Wissenschaft von der Annahme eines an den Forsten — d. h. den Grundstücken, auf denen Holz hauptsächlich zur Nutzung desselben als Brenn=, Bau= und Verarbeitungsmaterial — haftenden niederen Regals abgewendet. Ein staatliches, erst durch Verleihung auf Private übertragbares Nutzungsrecht wird gemeinrechtlich nicht mehr anerkannt. Grundsätzlich besteht kein Unterschied im Eigenthum an Waldungen gegenüber dem an andern Gegenständen, mag jenes — wie oft der Fall — dem Staat, oder Gemeinden oder Einzelnen zustehen. In einem andern Sinne aber besitzt das F. eine über die Staatsforsten weit hinausreichende Bedeutung: als Hoheitsrecht, wirksam für Cultur und Schutz, getragen von der Anerkennung der Wichtigkeit der Waldungen für den Volkswohlstand, nicht blos hinsichtlich der ununterbrochenen Versorgung mit Bau=, Brenn= und Nutzholz,

sondern auch wegen des wohlthätigen Einflusses auf das Klima, auf Bildung von Schutzwehren gegen Ueberfluthung der Tiefen vom wilden Wasser baumloser Höhen, gegen Versandung durch den Seegang und Ueberschwemmung, gegen Sturmwinde, gegen Schneetreiben und ähnliche Naturübel. Vorwiegend die Sorge für einen, den Bedürfnissen der einzelnen Gegenden genügenden Holzbestand führte seit dem 16. Jahrhundert zum Erlaß von Forstordnungen und Forstgesetzen, welche nicht nur die Verwüstung oder Zertheilung der Waldungen, sondern auch jede eigenmächtige Aenderung in der Cultur hindern sollten, namentlich hinsichtlich der Zeit, der Höhe, des Alters, der Abfuhr der Stämme, deren Fällung früherhin nach dem System des Anhauens einzelner Bäume mit dem Waldeisen (Plentern), später durchgehends unter Einrichtung von Gehauen (vermessenen Revieren und Gestellen) mittelst Abholzung nach der Reihe und sofort nachfolgender Anfäung bewirkt wurde. Auch über die Nutzungsrechte an fremden Waldungen erstreckte sich die Forsthoheit: das Beholzungsrecht — Feuerungsholz und Bauholz, dies besonders nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges viel begehrt, und bei Ansiedelung von Colonisten auf bisherigen Wüstungen oft gewährt, das Mastrecht, Weiderecht, Recht auf Windbrüche, auf Raff= und Leseholz, Eichellese, Laub, Kiennadeln u. s. w. Die neuere Gsgb. erwartete von einer freieren Stellung der Waldeigenthümer eine Hebung der Landescultur im Ganzen, theils durch Verwendung der wenig tragenden Waldstrecken zum Getreide=, zum Kartoffelbau, theils durch Anlegung neuer Holzungen. Der Culturzwang wurde beseitigt, die Urbarmachung oder sonstige Benutzung, die Theilung und Veräußerung von Privatforsten freigegeben, auch das Verfahren der Gemeinheitstheilung und der Servitutenablösung auf Forsten ausgedehnt. Die Folgen hiervon bestanden indeß theilweise in weit greifender Entwaldung des Landes, deren gemeinschädlicher Charakter zu Vorschlägen über die Bildung von Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Cultivirung und Bewirthschaftung des Waldbodens nach statutarisch festgesetzten Regeln geführt hat. Zu einer allgemeinen Gsgb. darüber zu schreiten, ist in Preußen versucht worden; bisher indeß eine Regelung nur für einzelne Landestheile erreicht. Die Waldgenossenschaft als juristische Person ist Eigenthümerin der vereinigten, forstmäßig zu bewirthschaftenden Grundstücke; an deren Stelle treten für die Waldgenossen Holzactien von gleichem Werth und untheilbar, auf den Namen lautend und in ein Lagerbuch eingetragen.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. A.L.R. I, 8. §. 83 f. Edict v. 14. Sept. 1811. Gemeinh.Th.Ordn. v. 7. Juni 1821. §. 108 f. Ges. v. 2. März 1850. A. 10. 11. Waldculturgesetz f. d. Kreis Wittgenstein v. 1. Juni 1854. v. Rönne, Staatsrecht, §. 380 f. Ueber Interessentenforste und Forstinteressenten v. Ass. Lodemann, Mag f. hannov. R., V. 375; VI. 31. Roscher, System der Volkswirthschaft, §. 183 f. Bundesstrafgesetzbuch §. 368. N. 6. 9. (Feuer. Schonungen).

Schaper.

Fortescue, John, machte in Oxford und in Lincoln's Inn seine Rechtsstudien, wurde 1429 sergeant at law, war Richter, später Präsident der Kingsbench, verlor wegen Hochverraths seine Besitzungen, kehrte 1471 nach England zurück und starb nach 1476.

Schrift: De laudibus legum Angliae, 1595, 1616, 1663, 1737; engl. 1775 und Noten v. Amos, Cambr. 1825.

Lit.: Bluntschli, III. 566—570. — Mohl, II. 32. — oben Th. I. S. 223 — Foss, The judges of England, 1851, IV. p. 215, 308.

Teichmann.

Fox, Charles James, geb. 24. Jan. 1749 zu London; wurde 1770 Lord der Admiralität, 1773 Lord der Schatzkammer, nahm 1774 seine Entlassung, trat 1775 gegen die Regierung auf, wurde unter dem Ministerium Rockingham Staatssecretär, später College von North, trat nach dem Falle der Indiabill in die Opposition zurück, schied 1798 aus dem Parlamente, trat nach Pitt's Tode ins Ministerium, starb bald darauf 13. Sept. 1806. Debatter par excellence.

Schriften: History of the early part of the reign of James II. Lond. 1808 (deutsch von Soltau, Hamb. 1810). — Speeches in the house of Commons, Lond 1815

Lit.: Bluntschli, III. 570—575. — Russell, The life of J. Fox, Lond. 1859—62.

Teichmann.

Frachtgeschäft umfaßt die Rechtsbeziehungen von Frachtgebern und Empfängern, auch von Reisenden zu denjenigen Personen, die Transporte ausführen. Das deutsche H.G.B. bezeichnet Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See als Handelsgeschäft (A. 271, N. 4) und regelt diese Art des F. im Buche vom Seehandel durch eigenthümliche Vorschriften (A. 557. 665), bezeichnet ferner in A. 272 als Handelsgeschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden, die Geschäfte des Spediteurs und Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten und regelt durch besondere Vorschriften das Geschäft des Frachtführers, das F. im e. S. Spediteur ist, wer gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt (379); Frachtführer, wer gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder Binnengewässern ausführt (390). Nicht ausgeschlossen, daß der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des ihm aufgetragenen Transports das Gut einem anderen Frachtführer übergibt (401). Daneben wird der Frachtführer für seine Leute und andere Personen haftbar erklärt, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transports bedient. Im Gegensatz zu Spediteur und Diener tritt als Unterscheidungsmerkmal des Frachtführers hervor, daß ihm die Verfügung über die Transportmittel als Eigenthümer, Miether 2c. zusteht — Transportmittel außer der eigenen Thätigkeit. Daher ist der Lastträger nicht Frachtführer, weder, wenn er im Dienste eines Instituts, noch wenn er für eigene Rechnung arbeitet. (Dasselbe Resultat bei Goldschmidt, H.R. §. 51, A. M. v. Hahn, Commt. 390. 2). Aber der Inhaber des Instituts ist Frachtführer, wenn auch die persönliche Leistung der Träger das alleinige Transportmittel. Transport ist nach gewöhnlichem Sprachgebrauche: Fortschaffung von Ort zu Ort, das Maß der Entfernung unwesentlich, daher auch innerhalb einer Ortschaft möglich. (Erk. d. Berlin. Ober-Trib 10. Juli 1865 bei Busch, Archiv 7, S. 310). Die Ablieferung an die bestimmte Person — Destinatär, Empfänger — früher nicht betont (Preuß. A.L.R. §. 2453, Tit. 8, Th. II., Münter, Frachtfahrerrecht 1798, S. 11. 26; Bender, H.R. 1824, §. 67; Pöhls, H.R. 1828, §. 68), ist in den Begriff des F. hineingezogen (z. B. A. 403). Wer die Ausführung des Transportes überträgt, heißt Absender, möge das Gut aus seinem oder aus fremdem Lager ausgehen. Er kann Spediteur, Zwischenspediteur oder auch, z. B. bei Reisegepäck, der Empfänger selbst sein. Der Frachtvertrag verbindet zunächst Absender und Frachtführer gegeneinander, ist er zu Gunsten eines Dritten geschlossen, so darf dieser den in der Gewährung des Eintrittsrechts liegenden, nicht außerhalb der Obligation zu suchenden Vortheil (Gad, Haftpflicht der deutschen Postanstalten S. 93) sich durch Aeußerung seiner Einwilligung aneignen. Der Frachtbrief, den der Absender auf Verlangen des Frachtführers ausstellen muß, dient zum Beweise (391), aber auch in der Hand jedes folgenden Frachtführers, welcher die Fortsetzung des Transportes übernimmt, als ein Zeichen, daß dieser nach Inhalt des Frachtbriefes für die Weiterführung und, soweit der Transport schon bewirkt ist, für die Verbindlichkeiten der früheren Frachtführer einstehe (401), auch zur Geltendmachung der aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen bei Ablieferung des Gutes befugt sei (410). Durch Annahme des Frachtbriefes bekundet Destinatär regelmäßig die Aneignung der Obligationen aus dem Frachtvertrage (402). Er muß nach Empfang des Gutes die im Frachtbrief angewiesene Zahlung leisten (406). Bis zu jener Aneignung kann der Absender das Frachtgut zurückrufen oder an ein andres Ziel verweisen (402); doch auch vorher darf der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger im Namen des Absenders Maßregeln zur Sicherstellung des Gutes ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zwecke nothwendigen Anweisungen ertheilen, ferner im eigenen Namen, den Frachtführer, sobald derselbe am Bestimmungsorte angekommen, auf Uebergabe des Frachtbriefes und Auslieferung des Gutes belangen. In diesem Falle gilt die Anstellung der Klage als Ausdruck der Aneignung (405). Der Versender — für dessen Rechnung der Spediteur den Frachtvertrag schließt — könnte Rechte aus dem Vertrage nur durch Cession erwerben. Die Pflicht des Frachtführers beginnt, sobald ihm

der Absender die Güter übergeben. Die Abreise muß sofern der Frachtführer die behufs einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung der Güter etwa erforderlichen Begleitpapiere erhalten (393), wenn über die Zeit, binnen welcher der Transport bewirkt werden soll, im Vertrage nichts bedungen ist, innerhalb einer nach Ortsgebrauch, oder in Ermangelung, nach den Umständen zu bemessenden Frist erfolgen, und der Absender kann zurücktreten, wenn Antritt oder Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert wird, muß aber dem Frachtführer, wenn denselben kein Verschulden trifft, die Kosten der Vorbereitung der Reise und der Wiederausladung, auch eine Entschädigung gewähren, welche nach Ortsgebrauch und in Ermangelung durch richterliches Ermessen bestimmt wird (394). Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferzeit muß vom Frachtführer vertreten werden, wenn er nicht beweist, daß er die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers angewendet hat (397. 283). Die Verabredung einer Strafe beschränkt den Anspruch nicht (398). Das Frachtgut muß der Frachtführer, wie empfangen, überbringen und kann, wenn Verlust oder Beschädigung feststeht, sich vom Ersatze nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leccage u. dergl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel entstanden ist (395), kurz, daß die Abwendung des Schadens außer seiner Macht lag allerdings nach gewöhnlicher Gestaltung des Verkehrs: der Frachtführer braucht keinen Blitzableiter und auf regelmäßig sicheren Landstraßen keine bewaffnete Mannschaft mitzunehmen (v. Hahn, Comm.). Der gemeine Handelswerth, in Ermangelung, der gemeine Nettowerth am Bestimmungsort zur Lieferzeit bildet die Grundlage der Schadensberechnung, nur wenn dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise, z. B. frevelhafte Nachlässigkeit, bewiesen wird, hat er den vollen Schaden, wozu auch der entgangene Gewinn gehört, zu ersetzen (396). Durch die Verschiedenheit der Haftung für Beschädigung und Verzögerung ist der Frachtführer veranlaßt, zur Sicherung des Gutes auch den Aufenthalt nicht zu scheuen. Das Recht des Frachtführers geht auf Ersatz der Verwendung an Zeit, Mühe und Kosten, — soweit Fracht bedungen — nach Inhalt des Vertrages, im Uebrigen nach sachverständigem Gutachten und ist durch Pfandrecht am Frachtgut, sowie die Befugniß, dasselbe veräußern zu lassen — auch wenn Empfänger nicht zu ermitteln oder die Annahme verweigert — gesichert, ohne Rücksicht, ob Empfänger für die Nachnahmen Deckung hat, oder den Absender belasten darf (409). Das Pfandrecht kann noch binnen drei Tagen nach Ablieferung des Gutes gerichtlich geltend gemacht werden, wenn dieses vom Empfänger selbst oder durch Stellvertretung besessen wird. Versäumte Geltendmachung entzieht der ganzen Reihe von Frachtführern und Spediteuren den Rückgriff, schützt aber nicht den Empfänger vor gegründetem Anspruch (412); ob unter allen Umständen den Absender, der eine dem Empfänger gegenüber nicht gerechtfertigte Nachnahme eingezogen, vor Erstattung an den Frachtführer, ist streitig (v. Kräwel, v. Hahn, Makower, Comm., Keyßner bei Busch, Anh. z. S. 246, Endemann, H.R. §. 116). Da durch Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht jede Forderung gegen die Frachtführerreihe erlischt, soweit es sich nicht um Verlust oder Beschädigung handelt, welche bei der Ablieferung nicht erkennbar waren (408), so gestattet die Praxis dem Empfänger durch Deposition des vom Frachtführer verlangten Betrages seine Forderung zu wahren und das Gut in seine Hand zu leiten — gegen eine auf Prot. S. 4760 gestützte strengere Ansicht. Klage und Einrede gegen den Frachtführer wegen Verlust, Beschädigung oder Verspätung verjähren — außer den Fällen des Betruges oder der Veruntreuung — nach einem Jahre. Anzeige an den Frachtführer unterbricht Verjährung der Einrede (408. 386). — Von den Rechten aus dem Frachtvertrage sind begriffsmäßig verschieden die aus Ladescheinen (Connossomenten im Seehandel), Literalcontracten des Frachtführers, die dem durch Cession oder Giro — wenn sie an Ordre lauten —, legitimirten Inhaber den darin verschriebenen Anspruch auf Empfang des Gutes geben, jeden Anderen also von der Verfügung ausschließen. Sind mehrere Exemplare ausgestellt, so darf kein Inhaber zum Nachtheil der übrigen verfügen (413 ff.).

Gegen den indossirten Ladeschein kann der Frachtführer sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder gegen den jedesmaligen Kläger zustehen (302. 303). Außer diesem Falle gestattet das Berliner Ober-Tribunal (7. Mai 1865 bei Busch 9, S. 270), dem Frachtführer den Beweis, daß ihm die Waare anders, als verschrieben, zum Transport übergeben worden; das Berliner Kammergericht (15. Juni 1865, ebend. S. 260) auch gegen den Indossatar den Beweis der vis major. Dem Frachtführer gegenüber sind die in den Ladeschein nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages nicht ohne Wirkung. (Entsch. des Ober-Trib., Berlin 55, S. 152).

Die Freiheit der Contrahenten, andere als die gesetzlichen Normen zu verabreden, ist im F. der Eisenbahnen beschränkt (422 ff.) In Reglements kund gemachte Vertragsbedingungen kommen bei Post- und Eisenbahn-Transport zur Anwendung.

Lit.: Für Post besonders zu beachten: Ges. über das Postwesen des Nd. Bundes vom 2. Nov. 1867 und die Postverträge des Nd. Bundes, namentl. vom 23. Nov. 1867 mit Baiern, Würtemberg u. Baden, sowie mit Oesterreich (Bundes-Ges.-Bl. von 1867 S. 61; von 1868 S. 41, 69); für die Eisenbahnen: Koch in der Ztschr. v. Goldschmidt u. Laband, 8. S. 401 ff.; 10. S. 58 ff., und Ackermann bei Busch, 13. S. 433.

Ueber F. außer den Angeführten: Goldschmidt in seiner Ztschr., 3. S. 199, 217, 222. Protokolle zum H.G.B. S. 781—862, 1228—53, 1443, 4671—5115. Ackermann, Kuhn bei Busch, 4. S. 388; 6. S. 335. Gad, H.R., §. 141 ff. Gad.

Fragestellung im weiteren Sinne umfaßt die Fragerechte der Vorsitzenden und Anderer im mündlichen Verfahren, die Feststellung der Streitpunkte zum Zweck der Ordnung von Berathungen und Aehnliches; im engeren und bei weitem wichtigsten Sinne aber die schriftliche Formulirung derjenigen Fragen, welche den Geschwornen zur Beantwortung eingehändigt werden. — Auf den ersten Blick hin scheint es oft genug unbegreiflich, wie darin die Quelle zu unzähligen Streitigkeiten liegen kann. „Dort läuft die „Frau, sie hat dem Mädchen hier eine Gans gestohlen, und dem Weibe auf jenem „Wagen mitgegeben". So lautet das Marktgeschrei und das Verdict ist fertig. Allein nun wird untersucht. Es ergibt sich Folgendes: 2 Weiber sind an das, mit einer Gans in der Hand an der Marktbude der abwesenden Eltern stehende 11jährige Mädchen getreten; die eine hat ihr einen Bleifederzettel mit dem Bemerken gegeben: der Onkel schickt nach der Gans; die andere hat inzwischen die Gans genommen, worauf beide abgegangen. Das Kind, das sich für damals schon 12jährig irrthümlich gehalten, kann nicht unterscheiden, welche Frau sprach, welche nahm. Die Weiber läugnen alles, nachdem sie auf dem Markt unverfolgt geblieben. — Nun sitzt die Sache voller der erheblichsten Zweifel. Die Anklage geht auf Urkundenfälschung gegen die ältere, Theilnahme gegen die jüngere Frau; der Staatsanwalt meint indeß, daß anscheinend der Zettel und die Lüge ohne Einfluß gewesen, daß vielmehr die Wegnahme verbunden mit Ueberraschung als Diebstahl und zwar schwerer Diebstahl der jüngeren unter Theilnahme der älteren Frau, oder als gemeinschaftlicher Diebstahl unter Mitthäterschaft beider aufzufassen sein werde. Der Vertheidiger dagegen führt aus, daß wenn wirklich eine Schuld für erwiesen zu erachten, doch nicht der Zettel eine Urkunde darstelle; daß ferner wenn Diebstahl, doch kein schwerer anzunehmen, da den Frauen das jugendliche Alter des Kindes nicht bekannt, noch erkennbar gewesen; daß endlich bei den vielen rechtlichen Bedenken wohl vorzuziehen, das non liquet in der Form von „nichtschuldig" auszusprechen. So viel scheint klar, daß nichts gefährlicher, als die Berathung der Geschwornen nun noch durch eine Fassung der Fragen zu erschweren, bei der auch dasjenige den Schein der Zweifelhaftigkeit erhält, was an sich keiner Erörterung bedürftig erschienen. Wie würden die Fragen — in Beschränkung auf die erste Angeklagte, auf einige Hauptpunkte, und auf die Voraussetzung hin, daß mildernde Umstände im Verurtheilungsfall anzunehmen beantragt worden — nach dem herrschenden System lauten? 1) Hauptfrage nach der Anklage mit einer Alternative („oder") und Ersetzung eines Rechtsbegriffs (Urkunde): „ist die X. schuldig, „am 1. Jan. 70 in B. in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen „Schaden zuzufügen, ein Schriftstück folgenden Wortlauts: „liebe Schwägerin, schicke mir „doch die für mich gekaufte Gans. Ernst J." „fälschlich angefertigt und von demselben

„zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben?“ 2) Eventualfrage (facultativ): „im Verneinungsfalle der Frage zu 1: ist die X. schuldig, am 1. Jan. 70 in B. in „Gemeinschaft mit der Y. eine fremde bewegliche Sache, nämlich eine Gans dem „Mädchen N. in der Absicht, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen weggenommen zu haben?“ 3) Zusatzfragen (obligatorisch bei Antrag). „a) Im Bejahungsfalle der Frage zu 2, „ist die Wegnahme der Gans erfolgt, während ein Kind unter 12 Jahren — das „Mädchen N. — dieselbe an oder bei sich führte? b) Im Bejahungsfalle zu Frage 1 „oder 2: sind mildernde Umstände vorhanden?“ 4) Nebenfrage (obligatorisch bei Antrag): „im Bejahungsfall der Frage zu 3a: war der Angeklagten zur Zeit der That „unbekannt, daß das Mädchen N. noch unter 12 Jahren“? — Hiermit sind Beispiele von den Hauptarten der Fragen gegeben. Ohne Mühe könnte das Verzeichniß vermehrt werden. Z. B.: ist „Ernst“ als Vorname anzusehen, so fehlt dem Zettel zu 1 die Unterschrift mit einem vollständigen Zunamen, dann wäre eine Unterfrage wegen Betruges angezeigt, doch erst nach einer verwickelten F. über die Unterschrift, deren factischer Sinn durch die Geschwornen, deren rechtliche Bedeutung durch den Gerichtshof festzustellen. Außer nach Gemeinschaft, Frage 2, bliebe noch Alleinthäterschaft und Theilnahme zu fragen. Die Beispiele genügen, um die wichtigsten Regeln der F. zu veranschaulichen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen; gleichwohl wäre es kein Fehler, sondern ein Vortheil für die Klarheit, wenn z. B. die Antwort auf die Frage 4, nicht blos lautete: ja oder nein, weil es nach der Redeweise des gewöhnlichen Lebens zweifelhaft sein kann, was damit gemeint: ja = bekannt oder = unbekannt? Die Hauptfrage hat die dem Angeklagten in der Anklage zur Last gelegte Hauptthat zum Gegenstande. Sie darf nicht wegbleiben, selbst wenn klar, daß sie verneint werden wird, also hier etwa, wenn der Thatbestand der Frage 2 sich als der zutreffende beim näheren Verhör ergeben haben sollte. Die Hauptfrage soll mit den Worten: ist der Angeklagte schuldig? beginnen. Hierüber war ehedem viel Streit, der auch neuerdings nicht verklungen. Insbesondere ist für die neupreußischen Provinzen angeordnet, das Wort dann zu vermeiden, wenn eine Nebenfrage wegen Unzurechnungsfähigkeit, Nothwehr und andrer Strafausschließungsgründe nothwendig wird. Dann hieße es also etwa, „ist der Angeklagte überführt“ u. s. w. Die Hauptfrage darf nicht getheilt werden, und muß alle diejenigen Merkmale umfassen, deren Gesammtheit die Anwendung des Strafgesetzes begründet, sowie die unterscheidenden Nebenumstände der That, namentlich Ort und Zeit; es sollen aber Merkmale, deren Beurtheilung im gegebenen Falle durch rechtskundige Einsicht in den Sinn und Zusammenhang der Gesetze bedingt ist, insoweit es — nach dem Ermessen des Gerichtshofes — geschehen kann, durch die Aufnahme derjenigen Thatsachen ersetzt werden, welche für jene Beurtheilung wesentlich sind. Hier liegt das Hauptfeld für die herrschenden Streitfragen. Welcher Inhalt ist den Fragen zu geben? Die Bedenken haften aber nicht blos an den Haupt-, sondern auch an den andern Arten von Fragen. Von diesen sind die Eventualfragen Gegenstand vielfacher Anfechtung. Obschon sie dahin führen können, dem Angeklagten eine mildere Bestrafung als bei Bejahung der Hauptfrage zu sichern, so wird ihm doch das Recht abgesprochen, deren Stellung zu fordern. Sie beziehen sich auf eine, häufig aus der Beweisaufnahme nahe gelegte, veränderte Gestaltung der in den Verweisungsbeschluß aufgenommenen That, vermöge deren diese unter ein anderes, als das dort angenommene Strafgesetz zu stellen, also etwa eher Fahrlässigkeit als Vorsatz (z. B. bei Kindsmordanklagen, Brandstiftung u. s. w.) anzunehmen, eher Theilnahme, Begünstigung, Hehlerei als Thäterschaft, eher Versuch als Vollendung. Fälle der oben gedachten Art: — statt Fälschung Diebstahl — würden schon zu den umfassendsten Erörterungen darüber führen, ob sie noch dem Gebiet der Eventualfragen angehörig, ob nicht eine neue Anklage zu fordern, ob nicht die äußerste Grenze schon erreicht, wenn eine Frage (Hülfsfrage, Unterfrage) wegen Betruges gestellt würde. Ob Eventualfragen zu stellen, unterliegt dem Ermessen des Gerichtshofes. Dasselbe ist von der Thatseite her unangreifbar. Es ist höchst rathsam, hier in geeigneter Weise Fühlung zu halten mit den Auffassungen der Geschwornen. Nicht facultativ, sondern

obligatorisch — also auf Antrag bei Strafe der Nichtigkeit — zu stellen sind die Zusatz- und die Nebenfragen. Die Zusatzfragen beschäftigen sich mit solchen Thatumständen, welche nach dem Gesetz eine Erschwerung oder Milderung der Strafe begründen, also auch die allgemeine Frage nach mildernden Umständen. (Frage 3 a. erschwerender Umstand). Die Nebenfragen endlich betreffen Strafausschließungsgründe, sowie bei jugendlichen Angeklagten (unter 16 Jahren) die Frage, ob sie mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben. Unzulässig sind Collectivfragen gegen mehrere Angeklagte, mögen sie auch angeschuldigt sein, bandenmäßig gehandelt zu haben. Für nicht unzulässig aber wird die Bezugnahme auf andere Fragen gehalten dergestalt, daß also im obigen Fall die, die zweite Angeklagte betreffende Theilnahmefrage nicht nothwendig den Inhalt der Frage zu 1 in sich aufnehmen müßte, vielmehr hier gesagt werden könnte: „ist die Y. schuldig, der X. „(ersten Angeklagten) in den Handlungen, welche „die in der Frage 1 bezeichnete That" „vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, wissentlich Hülfe geleistet zu haben"? Auch dies ist wesentlich eine formelle Fassungssache.

Was aber den Inhalt der Fragen anbelangt, so sind davon ausgeschlossen: Rückfall, Verjährung, Strafantrag des Verletzten, Alter des — nicht 16jährig sein wollenden — Angeklagten, reine Strafzumessungsgründe: alles dies bleibt dem Gerichtshofe anheimgegeben, trotz des theilweisen Ueberwiegens thatsächlicher Momente. Nur die jedesmal zur Anklage gestellte That mit allen wesentlichen Merkmalen und allen wesentlichen Nebenumständen soll zur Feststellung durch den Wahrspruch kommen. Die Anklage soll erschöpft werden; die That individualisirt und specialisirt. Unzulässig ist es daher, in dieselbe Frage verschiedene Thatbestände aufzunehmen, also etwa oben zur Frage 1, den Zusatz zu machen: „oder (ist die X. schuldig) in derselben Absicht von einem gefälschten „Schriftstücke f. Wortl — — wissend, daß es gefälscht, Gebrauch gemacht zu haben"? Alternativen in den Fragen sind vielmehr nur dann zulässig, wenn sie gleichbedeutende Merkmale innerhalb desselben Strafgesetzes bezeichnen, wie in Frage 1 und in der Theilnahmefrage. — Der objective und der subjective Thatbestand muß erschöpft werden, gleichwohl sollen nur Thatfragen, nicht Rechtsfragen von den Geschwornen entschieden werden. Sagt doch schon das Sprüchwort der Engländer: de jure respondeant judices, de facto juratores. Allein wie hat sich in England unter der Wirksamkeit dieser Regel das Verfahren gestaltet? Dort gibt es keine F. Gleichwohl werden die Fragen ersetzt durch höchst weitläufig entworfene, genau specialisirende Anklageabschnitte, welche dem festländischen System der Haupt- und Eventualfragen entsprechen. Stieg doch deren Zahl wider Rumble wegen Bruchs des Neutralitätsgesetzes durch Ausrüstung des Rappahannok für die Conföderirten auf 166 (1865). Ein kürzeres Beispiel: Anklage wegen Verwundung eines jungen Mädchens in 3 Abschnitten, verschieden nach der Absicht 1. zu tödten, 2. zu verstümmeln, 3. schweres körperliches Leid zuzufügen. Spruch der Geschwornen nach langer Berathung „schuldig in Bezug auf den dritten Abschnitt". Anderes Beispiel: Angriff in 3 Abschnitten nach der Absicht 1. zu morden, 2. schwer zu beschädigen, 3. ungesetzlich zu verwunden. Der Ankläger läßt Abschnitt 1 fallen. Spruch der Geschwornen „schuldig ungesetzlicher Verwundung" (1864). Doch auch ohne dies Fallenlassen kann der Richter den Geschwornen eröffnen, sie könnten den schwereren Abschnitt als durch Beweis nicht unterstützt, unberücksichtigt lassen. Ist in dem zu beantwortenden Abschnitt ein Rechtspunkt enthalten, den die Geschwornen nicht zu lösen sich getrauen, so schreiten sie zum Specialverdict. Dies kommt sehr selten vor. Was aber thut der Richter? Bei „Nichtschuldig" nichts; bei „Schuldig" verhängt er die Strafe. Was thut der Richter in Deutschland? Er spricht nachdem die Geschwornen die Schuld auf die besondern Thatmerkmale hin bejaht (oder verneint haben), erst noch die Schuldigerklärung auf den allgemeinen Verbrechensbegriff hin aus — schuldig der Urkunden-Fälschung, des Diebstahls, Meineides — (oder spricht ausdrücklich frei). Der Schuldspruch in England stellt also in der Regel ohne Weiteres die Strafbarkeit nach dem Gesetz fest. Auch in Deutschland ist die Schwierigkeit, gerade hier That- und Rechtsfrage zu trennen, immer allgemeiner anerkannt worden. Es gibt reine That- reine Rechtsfragen; aber es gibt im

Rechtsleben noch mehr gemischte Fragen, in denen die Elemente nicht sich trennen lassen; dahin gehören die Schuldfragen. Bald überwiegt hier die eine, bald die andere Seite. Mit Recht ist das Verlangen gestellt, das Strafgesetz, das für die Menge bestimmt ist, so zu fassen, daß die Menge es versteht, nicht so, daß es nur die Juristen verstehen. Rechtsbegriffe müssen daher daraus entfernt werden. Auch in solchen Gesetzen, die im Allgemeinen verständlich sind, finden sich viele Erläuterungen einzelner Begriffe (sog. Legaldefinitionen von Urkunde, Einbruch, falschen Schlüsseln u. dgl.). Es widerstrebt der Natur der Sache, wie die Erfahrung gelehrt hat, sie dieserhalb auch schon für Rechtsbegriffe zu erklären. Die Erläuterungen dienen nur für den Nothfall, d. h. für Fälle, in denen zweifelhaft, ob der allgemeine Begriff noch zutrifft, z. B. ob Einbruch anzunehmen, wenn bei gewaltsamem Aufdrängen einer Thür nichts gerade „zerbrochen" ist. Allein steht es um die Mehrzahl der Verbrechensbegriffe anders? Die Fragen: hat die Magd die Gans gestohlen? hat der Krämer den Wechsel gefälscht? hat der Erheber die Steuern unterschlagen? sind unendlich viel verständlicher, als ihre Umschreibungen mit den Gesetzesworten, und sie würden bei gehöriger Individualisirung des Falles auch in $^3/_4$ der vorkommenden Untersuchungen völlig ausreichen. Wird im gegebenen Fall ein Merkmal zweifelhaft, so ist dessen besondere Berathung viel mehr gesichert, wenn es durch einen Zusatz innerhalb jener Fragen hervorgehoben erscheint, als wenn unterschiedslos die Gesetzesworte neben einander gereiht werden, gleich als ob im Rechtsleben das Zweifellose stets mit ebenso viel Bedenken und Umständen zu behandeln wäre, wie das Zweifelhafte. Wer aber hätte zu bestimmen, was für zweifelhaft zu achten? Nicht der Gerichtshof allein; sondern mit ihm die Geschwornen, denn von deren Einsicht hängt alles ab; sie darf durch leere Formenscrupel nicht beengt werden, da diese stets in Gewissensscrupel umschlagen. Dem muß vorgebeugt werden, ehe sie sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Die höchste erreichbare Einfachheit in der Frageform wie in den Antworten kann allein dem Fragesystem die Vortheile der Klarheit sichern, welche in England trotz der Schwerfälligkeit der Anklagen vermöge einer Reihe von andern, theilweise unübertragbaren Einrichtungen den Berathungen und Aussprüchen der Geschwornen eigen geblieben sind.

Die herrschenden deutschen Systeme sind soweit nicht gegangen; sie verlangen mindestens die Aufnahme der Gesetzesworte, bei zweifelhaften Begriffen deren Ersetzung oder deren Begleitung (Würtemberg) durch die entsprechenden Thatumstände des Falles. Ob im gegebenen Fall Grund zu Zweifeln solcher Art, ermißt der Gerichtshof.

Ueberall geht die Festsetzung der Fragen vom Vorsitzenden aus. Er theilt sie meist nach seinem Schlußvortrage (Résumé), wo solcher vorgeschrieben, mit, obschon es rathsamer, dies vorher zu thun, vorbehaltlich späterer Aenderungen. Solche können, falls allseitige Uebereinstimmung herrscht, — auf Anregung der Gerichtsmitglieder, der Staatsanwaltschaft, der Vertheidigung, des Angeklagten, — doch nicht der Geschwornen — ohne Weiteres vorgenommen werden. Der Verweisungsbeschluß ist für Fassungsfragen nicht maßgebend. Werden gestellte Anträge, die sich nicht blos auf die Ausdrucksweise beziehen, abgelehnt, so kann auf Beschluß des Gerichtshofes provocirt werden, mit dem der Vorsitzende auch sonst bei jedem obwaltenden Zweifel in Berathung tritt. Anträge der Staatsanwaltschaft oder Vertheidigung von irgend größerem Umfange sind schriftlich vorzulegen. Sind die Erörterungen abgeschlossen, so unterschreibt der Vorsitzende den Fragebogen, nachdem einem nichtdeutschen Angeklagten die Fragen verdollmetscht worden. Demnächst geht der Bogen in die Hände der Geschwornen. Allein es ist nicht unzulässig, die Verbesserung oder Vervollständigung der Fragen auch dann noch fortzusetzen. Dies ohne Wiederaufnahme der Verhandlung, wenn es sich um nichts Anderes handelt, als um zweifellose Schreibfehler, Versehen, Auslassungen. Unter Wiederaufnahme derselben aber ist noch jede weitere Erörterung zulässig, so als ob der Fragebogen noch nicht unterschrieben wäre. Dies ist zuweilen von Erheblichkeit, wenn die Vertheidigung in der Hoffnung, vermöge einer drohenden hohen Strafe auf Freisprechung zu kommen, die Stellung von Unterfragen in der Richtung auf mildernde Umstände unterlassen hat, und in ihren Erwartungen schwankend geworden ist. Die äußerste Grenze liegt dann in der Verkündung

des Wahrspruchs; danach sind weitere Fragen formell unstatthaft. Hier bedürfte die Ablehnung keiner weiteren Begründung. In allen andern Fällen müssen für eine solche die Gründe sofort in der Sitzung — nicht erst hinterher im Erkenntniß — angegeben und veröffentlicht werden. Dadurch wird für den Richtigkeitsrichter die Möglichkeit gegeben, auf Anrufung nicht nur zu prüfen, ob die vorgelegten Fragen sachgemäß gestellt worden, sondern auch ob die Stellung anderer Fragen aus gesetzmäßigen Gründen unterlassen worden.

Aus den Anfragen der Geschwornen an den, in das Berathungszimmer gebetenen Vorsitzenden und Gerichtshof kann sich die Zweckmäßigkeit der Wiederaufnahme der Sitzung ergeben nicht nur zur weiteren Lösung von Beweisfragen, sondern auch zur Erweiterung des Fragenkreises. Sachsen ist in der Gsgb. dazu vorgeschritten, den Geschwornen die Befugniß zu geben, jederzeit auf Mängel und Lücken in der F. aufmerksam zu machen, auch Aenderungen und Zusatzfragen zu beantragen, deren Stellung ihnen nothwendig erscheint. Der Gerichtshof faßt darüber Beschluß mit Gründen. Auf diesem Wege wird die laienhafte Auffassung des Strafgesetzes, auf die es als die, dem Angeklagten zugängliche ankommt, sehr viel schärfer als bisher zu Tage treten. Die Folge davon kann in mancherlei Verbesserungen der Strafgesetze bestehen; sie wird sich aber hoffentlich auch in steigender Vereinfachung der Formen des Fragesystems äußern, aus denen schonungslos alles zu entfernen ist, was die Aufmerksamkeit von den wirklichen Streitpunkten des einzelnen Falles abzulenken geeignet erscheint.

Lit.: Glaser, Die F im Schwur-Ger.-Verf. (1863). Derselbe, Praxis engl. Gerichtshöfe, Gerichtssaal 1865, S. 241 f. Zacke, F. u. Wahrspruch in d. preuß. Schwurger., 1867. Weitere Lit. bei Zachariä, Handb. des deutschen Str.Prc., §. 154. Zahlreiche Specialfälle des preuß. R. in Goldammers Arch. 1 — 17 unter der durchlaufenden Rubrik: Fragestellungen.

Gsgb.: Preuß. Ges. vom 3. Mai 1852 A. 80 f.; neue Provinzen Verordn. vom 25. Juni 1867 §. 316 f. Baier. Ges. von 1848 A. 172 f. Braunschw. Str.Prc.O. 1858 §. 138 f. Großh. Hessen Str.Prc.O. (1865) A. 360 f. Bremen (1862) A. 118 §. 475 f. Würtemberg (1868) A. 361 f. Sachsen (1868) §. 50 f. C. d'instr. a. 336 f.

Schaper.

Franklin, Benjamin, geb. 17. Jan. 1706 zu Boston, gründete zu Philadelphia eine Druckerei, durch die er für Verbreitung nützlicher Kenntnisse in der Volksmasse wirkte, wurde Secretär, dann Mitglied des Hauses für Pennsylvanien, später Generalpostmeister, als Unterhändler nach Europa gesandt, nahm lebhaften Antheil an der Unabhängigkeitserklärung, ging nach Frankreich, um Unterstützung zu gewinnen, die man auch gewährte, unterzeichnete den die Unabhängigkeit festsetzenden Friedenstractat, kehrte 1785 nach Amerika zurück, wo er zum Präsidenten von Pennsylvanien erwählt wurde, 1788 zog er sich zurück und starb 1790.

Schriften: The Works of Benjamin Franklin by Sparks, Lond. 1806. — Memoirs of the life and writings of Benj. Franklin, 1818, 1819 Deutsch von Binzer, Kiel 1829. — Oeuvres de Benj. Franklin par Barbeu-Dubourg, 1773. — La science du Bonhomme Richard, Dijon 1795. — Mélanges de morale et d'économie politique trad. par Renouard, 1825. — Nachgelassene Schriften, Weimar 1815 — 17. — Mémoires et Correspondence par Laboulaye 1865. 1866.

Lit.: Bluntschli, III. 605 — 609. — Éloge lu à l'Académie des Sciences par Condorcet. — Laboulaye, Discours populaires, Paris 1869. Teichmann.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, jurisdictio voluntaria, d. h. die Mitwirkung des Gerichtes, bei der Entstehung, Veränderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen, welche durch die Partei, resp. die Parteien beabsichtigt werden. Sie wird heute der jurisdictio contentiosa, der streitigen Gerichtsbarkeit, also der Thätigkeit der Gerichte in processualischen Angelegenheiten gegenübergesetzt und umfaßt die Mitwirkung der Gerichte bei der Aufnahme einseitiger oder zweiseitiger Rechtsacte (z. B. der Testamente, Erbschaftsantretungen und Entsagungen, Verträge jeglicher Art) sei es, daß diese blos der urkundlichen Beglaubigung wegen oder behufs Herstellung der civilrechtlich vorgeschriebenen Solennitätsform (im letzteren Fall bald mit, bald ohne vorgängige causae cognitio) nachgesucht wird; ferner die Thätigkeit der Gerichte bei Versteigerungen von Immobilien, bei Nachlaßregulirungen, bei der Handhabung des Hypotheken- resp. Grundbuchswesens und endlich

bei der Leitung der Vormundschaftssachen. Erst mit der Beschränkung der Selbstthätigkeit der Parteien im gem. Civilproceß ist der Gegensatz in der formellen Behandlung eines Theils dieser Geschäfte in der heutigen Schärfe hervorgetreten, während im Röm. und im älteren deutschen R. eine Reihe von Acten der heutigen f. G. in den Formen des processualischen Verfahrens (so die in jure cessio, die Auflassung) vorgenommen wurden. Gemeinrechtlich gilt heute der Grundsatz, daß Derjenige, welcher überhaupt die Gerichtsbarkeit besitzt, auch zur Vornahme der in das Gebiet der jurisdictio voluntaria gehörigen Handlungen befugt ist. Die Grundsätze über die Competenz der Gerichte kommen auf dem hier in Rede stehenden Gebiet nicht zur Anwendung, wo es sich lediglich darum handelt, durch die gerichtliche Aufnahme oder Beglaubigung nur eine mehr Sicherheit bietende, urkundliche Form als die Privatschrift zu erlangen oder wo die erstere zwar als Solennitätsform, aber außer dieser keine causae cognitio verlangt wird, während im letzteren Fall, sowie für das Vormundschaftswesen und den Hypothekenverkehr dergleichen Vorschriften ebenfalls bestehen, auch mitunter schon die Competenz durch die Natur der Sache, (so für die Eintragungen in das Grund- oder Hypothekenbuch durch die Lage des Immobiles) gegeben ist. Dieses gemeinrechtliche System besteht z. B. in Altpreußen, wo für die Aufnahme gewöhnlicher Rechtsacte zur Beglaubigung derselben, theils aber auch zur Herstellung der Solennitätsform, die Notare mit den Gerichten concurriren. Den absoluten Gegensatz zu dieser Einrichtung bilden die französischen, auf einzelne Theile Deutschlands, z. B. die franz. Rheinprovinz, übertragenen Einrichtungen. Nach diesem Systeme haben die Gerichte mit Ausnahme der Friedensgerichte, welche mit der Handhabung des Vormundschafts-, des Einregistrirungswesens, der Leitung der Subhastation und noch einzelner anderer Angelegenheiten betraut sind, nichts mit der f. G. zu thun. Der größte Theil der Geschäfte der letzteren, namentlich die Aufnahme und Beglaubigung von Rechtsacten gebührt den Notaren. Außerdem kommen als Organe der f. G. noch die Hypothekenbewahrer, die Personenstandsbeamten — die Functionen derselben ergeben ihre Namen —, ferner die Gerichtssecretäre für einzelne Geschäfte (z. B. Aufnahme von Verzichten auf Erbschaften und eheliche Gütergemeinschaft, Erbschaftsantritt mit der Rechtswohlthat des Inventars) und endlich die Staatsbehörden, (die Staats-Procuratoren oder Staatsanwälte) in Frage, letztere in doppelter Function, da sie erstens die vorhin erwähnten Personen bei der Führung der ihnen obliegenden Geschäfte zu überwachen, ferner aber auch einzelne Acte der f. G. (z. B. die Bestellung von Vormündern für unmündige Personen, von Curatoren vacanter Verlassenschaften), selbst zu veranlassen haben.

Lit.: F. Oesterley, Versuche aus dem Gebiete der sog. fr. G., Hann. 1830. W. H. Puchta, Handb. des gerichtl. Verfahrens in Sachen der fr. G, 2 Thle., 2. Aufl. Erl. 1831.

P. Hinschius.

Freizügigkeit. I. Das preuß. Recht. Nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit und Einführung der Gewerbefreiheit wurde das Recht der freien Niederlassung in der Praxis der Verwaltung bereits ziemlich vollständig zur Geltung gebracht. Feste Rechtsnormen enthalten dann die beiden eng zusammengehörenden Ges. vom 31. December 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege. Danach ist das Recht des Aufenthalts nur von dem thatsächlichen Umstande abhängig, daß der Betreffende in dem fraglichen Orte sich eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen selbst zu verschaffen im Stande ist. Die Abweisung eines neu Anziehenden ist jedoch gerechtfertigt, wenn derselbe weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzt, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu seiner Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten hat, keineswegs aber aus Besorgniß künftiger Verarmung. Die Wegweisung eines neu Angezogenen an die Gemeinde seines früheren Aufenthalts kann außerdem erfolgen, wenn sich binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, und die Gemeinde nachweist, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war. (Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen,

§§. 1, 4, 5.) Ein derartiges Aufenthaltsrecht hat aber auf andere Rechtsverhältnisse, wie Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeindenutzungen ꝛc., gar keinen Einfluß, dasselbe begründet an sich nicht einmal einen Anspruch auf Armenpflege. Der Unterstützungswohnsitz (Hilfsdomicil) muß vielmehr neben dem Aufenthaltsrechte besonders erworben werden. Auch für diesen Unterstützungswohnsitz ist nicht etwa die Geburtsheimath, oder die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband maßgebend, sondern der Erwerb desselben geschieht gleichfalls durch Zeitablauf. Und zwar in doppelter Weise. Entweder durch eine bei der Polizeiobrigkeit angebrachte und von dieser bescheinigte Meldung; dieser angemeldete Wohnsitz wird nach dem Gesetze von 1842 sofort zum Unterstützungswohnsitz, so daß also in diesem Falle der Erwerb des Aufenthaltsrechts und des Hilfsdomicils ziemlich zusammenfallen. Diese Erwerbsart des Unterstützungswohnsitzes ist aber für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter ꝛc. im Dienste eines Anderen stehen, nicht zulässig. Oder durch einen einfachen Zeitablauf für alle Personen ohne Unterschied, indem der Unterstützungswohnsitz da begründet ist, wo sie während der drei letzten Jahre vor dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ihren Aufenthalt gehabt haben. Dieser leicht zu erwerbende Unterstützungswohnsitz wird aber ebenso leicht wieder verloren, und erlischt, wenn der Verarmte drei Jahre abwesend gewesen ist; der preußische Unterstützungswohnsitz unterscheidet sich auch dadurch von dem altdeutschen Heimathsbegriff, der stabil und unzerstörbar war, und bis zum Erwerb einer andern Heimath in Wirksamkeit blieb; die natürliche Folge ist die verhältnißmäßig große Anzahl von Heimathlosen nach preuß. R. Die Verpflichtung zur Unterstützung ruht theils auf den Ortsverbänden, worunter die Gemeinden und diejenigen Gutsherrschaften verstanden werden, deren Besitzungen sich nicht im Gemeindeverbande befinden, theils auf den Landarmenverbänden, denen in erster Reihe die Pflicht obliegt, für diejenigen Verarmten zu sorgen, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben (Landarme, Heimathslose), die aber auch außerdem unvermögenden Ortsarmenverbänden Beihülfe leisten müssen. Wiederum ist auch dieser Unterstützungswohnsitz auf andere Rechtsverhältnisse, insbesondere Bürgerrecht, ohne Einfluß. (Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen, §§. 8 — 12; Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege, §. 1 ff.)

Gegen diese von der absoluten Monarchie gewährte Zugfreiheit machte sich nach Eintritt der constitutionellen Aera eine Gegenströmung geltend, die vom communalen Standpunkte aus eine Ueberbürdung hinsichtlich der Armenversorgungspflicht befürchtete. Die Regierung trat diesen Tendenzen, die namentlich in der ersten Kammer sich geltend machten, wegen des Zusammenhangs der F. mit der gesammten übrigen Gsgb. und wegen der für die Gesammtheit des Staats aus diesem Grundsatze hervorgehenden Vortheile im Ganzen entgegen. Dennoch sind die Normen der 1842er Gesetze in zwei Beziehungen zeitweise verdunkelt worden. Einerseits wurde durch die communale Gsgb. der Jahre 1853 — 1856 (vgl. rheinische Gem.-Ordn. vom 23. Juli 1845) den Städten der ganzen Monarchie und den Landgemeinden Westphalens und der Rheinprovinz, nicht aber den Landgemeinden der östlichen Provinzen, das Recht ertheilt, durch Gemeindeschluß, unter Genehmigung der Bezirksregierung, die Erhebung eines Einzugsgeldes anzuordnen, und von dessen Entrichtung die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts abhängig zu machen. Diese Erhebung von Einzugsgeld wurde jedoch durch Ges. vom 14. Mai 1860 und vom 24. Juni 1861 modificirt, und durch Ges. vom 2. März 1867 gänzlich aufgehoben. Andererseits bestimmt das Ges. vom 21. Mai 1855 zur Ergänzung der Ges. vom 21. December 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen, daß wenn die öffentliche Armenpflege schon im ersten Jahre nach der Ansiedelung nöthig wird, das Zurückgehen auf den Verband des frühern Aufenthalts oder der frühern Angehörigkeit immer stattfinden soll, ohne den Nachweis, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, daß also erst nach Ablauf eines Jahrs der sog. Unterstützungswohnsitz begründet wird.

Diese altpreußische Gsgb. ist nur in der vormals baierischen Enclave Kaulsdorf und in dem vormals Hessen-Homburgischen Amte Meisenheim eingeführt worden, dagegen in den übrigen durch die Ges. vom 20. September und 24. December 1866 einverleibten Landestheilen ebenso wenig wie früher in den Hohenzollernschen Landen und im Jadegebiet. Wie in den meisten übrigen deutschen Ländern, so bestand auch in diesen neuerworbenen Provinzen die F. nur in sehr unvollkommenem Maße. Insbesondere wurde in Hannover nach der Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht vom 6. Juli 1827 (sog. Domicilordnung) das Recht zum fernern Aufenthalte an einem Orte davon abhängig gemacht, daß Jemand fünf Jahre hindurch mit der Absicht dauernder Niederlassung in einer Gemeinde sich ununterbrochen aufhält, und seinen eignen Haushalt führt, so daß die Gemeinde eine Kenntniß davon hat erlangen können, und seine Absicht einen bleibenden Wohnort zu nehmen, deutlich geworden ist. (Niemeyer und Strandes, Die Domicilordnung für das Königreich Hannover, 2. Aufl., Hannover 1863, S. 9 ff.). In Kurhessen bestand nach der Gem.-Ordn. für die Städte und Landgemeinden vom 23. Octbr. 1834 die Vorschrift, daß keine Gemeinde gezwungen werden konnte, den dauernden Aufenthalt zu gestatten, wenn der Zuziehende nicht vorher das Gemeindebürgerrecht erlangt hatte, zu welchem Zwecke er den gesetzlichen Vermögensnachweis liefern mußte; wogegen vorübergehender Aufenthalt nur auf Zeit und ohne Berechtigung zum selbständigen Gewerbebetrieb gestattet war. In Nassau war der dauernde Aufenthalt nach der Gem.-Ordn. vom 26. Juli 1854 ebenfalls an das Erforderniß der Gemeindeangehörigkeit geknüpft, für deren Erwerb jedoch leichtere Bedingungen gestellt waren; die Entscheidung über den vorübergehenden Aufenthalt war im Wesentlichen der discretionären Gewalt der Behörden überlassen.

II. Das Nd. Bundesrecht. 1) Die Bundesverfassung. Der Art. III. der Verfassung des Nd. Bundes hat bestimmt, daß für den ganzen Umfang des Bundesgebiets ein gemeinsames Indigenat bestehen solle mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln, und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln sei. Es steht nun zweierlei fest. Einerseits handelt es sich hier nicht etwa nur um einen allgemeinen legislatorischen Grundsatz, der zu seiner praktischen Ausführung noch eines besonderen Gesetzes bedürfte, vielmehr haben in allen Bundesstaaten wenigstens die höheren Gerichte anerkannt, daß der Art. III. über die Bedeutung einer gesetzlichen Verheißung hinaus eine Rechtsregel aufstelle, die mit der Einführung der Verfassung sofort praktische Geltung erlangt habe. Andererseits gewährt aber das hier verliehene allgemeine Bundesindigenat lediglich die Befugniß für jeden Norddeutschen, in jedem Staate nach den dort hinsichtlich der F. geltenden Grundsätzen behandelt zu werden, nicht aber das Recht der F. überhaupt, vielmehr bleibt hierüber zunächst die einzelstaatliche Gsgb. maßgebend; es gibt zwar kein norddeutsches Ausland mehr, aber auch kein norddeutsches Inland mit einem einheitlichen Gebiet für völlig freie Bewegung; und während der norddeutsche Kleinstaatler von der preuß. F. nach Maßgabe der Ges. von 1842 und 1855 Nutzen zieht, ist der Preuße in den norddeutschen Kleinstaaten der dortigen engherzigen Gsgb. unterworfen. Indem aber Art. IV. Nr. 1. der Bundesverfassung festsetzte, daß die Bestimmungen über F., Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen sollten, so war dadurch die Möglichkeit gegeben, das Bundesindigenat aus seiner mehr negativen Gestalt zu einem selbständigen, von den Landesgesetzgebungen unabhängigen Rechte norddeutscher Bundesangehörigkeit auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu gestalten. Und dieser Erfolg ist auch bereits im Wesentlichen erreicht, sowohl hinsichtlich der freien Niederlassung, als auch hinsichtlich des Unterstützungswohnsitzes.

2) Das Bundesgesetz vom 1. Nov. 1867 über die F. Dasselbe beruht ganz auf den altpreuß. Grundsätzen und hebt in demselben Augenblicke die Verschiedenheiten zwischen den alt- und neupreuß. Gebietstheilen, wie zwischen Preußen und den übrigen Nd. Bundesstaaten auf. Danach ist das Recht des Aufenthalts oder der Niederlassung nur von dem thatsächlichen Umstande abhängig, daß der Betreffende an dem fraglichen Orte eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist. Die Abweisung ist jedoch gerechtfertigt, wenn die Gemeinde nachweisen kann, daß der neu Anziehende nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eignem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält; doch können selbst diese Befugnisse der Gemeinden landesgesetzlich noch weiter beschränkt werden, wie manche Bundesstaaten schon früher weiter gegangen sind, z. B. das Königreich Sachsen, wo der Mangel an Arbeitskraft oder Vermögen dann keinen Grund zur Abweisung eines neu Anziehenden bildet, wenn derselbe nur über seine Heimath und sein Verhalten in der letzten Zeit sich gehörig ausweist; die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung. Die Fortsetzung des Aufenthalts kann versagt werden, wenn sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und wenn die Gemeinde zugleich nachweist, daß die Unterstützung aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist. Die Gemeinden sind nicht befugt, von Neuanziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben, oder dieselben vor Ablauf von drei Monaten zu den Gemeindelasten heranzuziehen. Diese bundesmäßige F. gewährt auch das Recht an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben, sowie Gewerbe aller Art zu betreiben unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Rechte des Aufenthaltes resp. der Niederlassung, des Gewerbebetriebes und des Erwerbes von Grundeigenthum dürfen auch keinen Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit verweigert werden. Dagegen hat die F. wiederum auf andere Rechtsverhältnisse, wie Bürgerrecht, Theilnahme an den Gemeindenutzungen ꝛc., keinen Einfluß, nur versteht es sich von selbst, daß wo nach der bestehenden Gesetzgebung oder nach der Localverfassung die Befugniß, sich aufzuhalten oder niederzulassen, von der vorgängigen Erwerbung des Bürgerrechts oder der Gemeindeangehörigkeit abhängt, allerdings eine Aenderung eintritt, denn der Aufenthalt oder die Niederlassung ist von einer derartigen Bedingung absolut frei; während dagegen in dem andern Falle, wo das Bürgerrecht nicht die Voraussetzung aber die Folge der Niederlassung war, die bestehenden Bestimmungen in Kraft bleiben, und der Territorialgesetzgebung vorbehalten wird, die durch die neuen Verhältnisse etwa wünschenswerthen Abänderungen zu treffen. Insbesondere hat das Gesetz über die F. zu keiner gemeinschaftlichen Ordnung der Heimathverhältnisse und der damit zusammenhängenden Armenpflege geführt; der Neuanziehende erwirbt keineswegs nach gleichmäßigen bundesrechtlichen Normen einen Unterstützungswohnsitz, vielmehr bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen in voller Kraft, so daß also die Gemeinden in den älteren preuß. Landestheilen schon nach einem Jahre den Unterstützungswohnsitz gewähren müssen, während das anderswo erst nach längerer Frist oder gar nicht geschieht. Indessen hatte doch bei dem unverkennbaren engen Zusammenhange, in welchem diese Verhältnisse mit einander stehen, bei Gelegenheit des Freizügigkeitsgesetzes der Reichstag eine auf schleunige Vorlegung eines Bundesheimathgesetzes gerichtete Resolution beschlossen.

3) Das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Dasselbe enthält eine einheitliche Regelung des Unterstützungswohnsitzes nicht blos für die Fälle des zwischenstaatlichen Verkehrs, wie die Vorlage des Bundesrathes proponirt hatte, wonach also die sämmtlichen Landesgesetzgebungen in Kraft geblieben, in jedem Lande aber besondere Institutionen für Inländer und besondere Institutionen für andere Norddeutsche dauernd eingerichtet wären, so daß in jedem Einzelstaate nach der Abstammung

des Hilfsbedürftigen verschiedenartiges Recht gegolten hätte, sondern die Einheitlichkeit ist in Uebereinstimmung mit dem von der preuß. Regierung dem Bundesrathe vorgelegten Entwurf vom Reichstage als eine absolute festgestellt worden, vor der die einzelnen Landesgesetzgebungen völlig verschwinden. Das materielle System ist wieder das altpreußische, d. h. dasjenige, welches sich fast ein Menschenalter im größten Theile des Bundesgebiets bereits bewährt hat. Indem eine Geburtsheimath nur noch in dem Sinne stattfindet, daß die Kinder dem Unterstützungswohnsitze des Vaters — uneheliche dem der Mutter — so lange folgen, bis nach erlangter Großjährigkeit durch ihre eigenen Aufenthaltsverhältnisse eine Aenderung begründet wird und ein Gemeinde-Heimathrecht gar nicht mehr besteht, so beruht die Unterstützungspflicht im Wesentlichen auf der Grundlage des Aufenthalts in Verbindung mit Zeitablauf. Während aber in Preußen hinsichtlich der Dauer des Aufenthalts ein Dualismus bestand, indem bei polizeilicher Meldung nach dem Gesetz von 1842 ein sofortiger Erwerb eintrat, nach dem Gesetz von 1855 ein einjähriger Aufenthalt genügte, dagegen ohne polizeiliche Meldung und bei gewissen Personenklassen überhaupt ein dreijähriger Aufenthalt gefordert wurde, so wird gegenwärtig in Norddeutschland ohne Unterschied durch einen zwei Jahre lang ununterbrochen fortgesetzten Aufenthalt der Unterstützungswohnsitz begründet, was ein thatsächlicher Gewinn ist, da die Begründung eines Hilfsdomicils auf Grund einjähriger Frist in Preußen factisch sehr selten gewesen ist. (Der Bundesraths-Entwurf hatte übrigens fünf, der Commissionsbericht drei, die Präsidialvorlage zwei Jahre. Der Anfangstermin der Fähigkeit zum selbständigen Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ist das vollendete 24. Lebensjahr. Dieser Termin fällt also gegenwärtig in dem weitaus größten Theile des Bundesgebiets mit dem Volljährigkeitstermine nicht mehr zusammen. Die Grundsätze über den Verlust dieses Unterstützungswohnsitzes decken sich mit den Grundsätzen über den Erwerb materiell und in der Fassung, insbesondere gilt für den Verlust durch ununterbrochene Abwesenheit nach vollendetem 24. Lebensjahre dieselbe zweijährige Frist wie für den Erwerb. Uebrigens soll Niemand einen doppelten Unterstützungswohnsitz haben, so daß also jeder Erwerb eines neuen den Verlust des bisherigen schon stillschweigend nach sich zieht. Hinsichtlich der Unterstützungspflicht unterscheidet das Gesetz zwischen der thatsächlichen vorläufigen Hilfeleistung, welche sofort erfolgt, sobald die Hilfsbedürftigkeit eines Norddeutschen zu Tage tritt, und welche ausnahmslos demjenigen Ortsarmenverbande zufällt, in dessen Bezirk sich der Norddeutsche bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit aufhält, jedoch vorbehältlich des Regresses gegen den endgültig verpflichteten Verband, und der endgültigen Verpflichtung zur Unterstützung eines hilfsbedürftigen Norddeutschen, welche in erster Linie dem Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes, in zweiter Linie, sofern nämlich kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, demjenigen Landarmenverbande aufgelegt wird, in dessen Bezirk sich der Norddeutsche bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit aufhält. Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden, aus einem oder mehreren selbständigen Gutsbezirken oder aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein; solche sind überall bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Landarmenverbände umfassen in der Regel eine Mehrzahl von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken; solche sind gleichfalls überall bis zum 1. Juli 1871 einzurichten, doch steht es den Einzelstaaten auch frei, unmittelbar die Functionen des Landarmenverbandes zu übernehmen. Die innere Organisation dieser Orts- und Landarmenverbände, sowie die Bestimmungen über die Art und das Maß der zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von andern Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung bedienen können, bleiben der Landesgesetzgebung überlassen. — Was endlich das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände betrifft, so ist zu unterscheiden, ob die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören oder nicht. Im ersten Falle wird die Streitsache durch die nach Maßgabe der Landesgesetzgebung compe-

tenten Behörden nach dem landesgesetzlichen Verfahren endgültig entschieden, doch kann die Landesgesetzgebung, wie ausdrücklich hervorgehoben ist, bestimmen, daß auch für diese Gattung der Streitsachen diejenigen Vorschriften Platz greifen sollen, welche für die Streitsachen zwischen den Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten maßgebend sind. In diesen Fällen der interterritorialen Concurrenz wird zwar zunächst gleichfalls auf dem landesverfassungsmäßigen Wege procedirt; die Entscheidung hat jedoch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde zu erfolgen, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist; diese Behörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben; die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesherrlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung die Berufung an das Bundesamt für Heimathwesen statt. Dasselbe ist eine ständige und collegiale Behörde mit dem Sitze in Berlin, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Bundesraths vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt werden, mit der Maßgabe, daß der Vorsitzende und die Hälfte der Mitglieder die Qualification zum höhern Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen muß. Die Entscheidung erfolgt nach stattgehabtem Schriftwechsel, welcher durch die angegriffene Behörde vermittelt wird, gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien (vgl. Bundes-Gewerbe-Ordn. §. 21). Gegen die Entscheidung des Bundesamts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Lit.: v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1869, Bd. I. Abth. 2. S. 48—74. Koller, Arch. des Nd. Bundes, Bd. I. 1868. S. 48 ff., 1119 ff. Hirth, Annalen des Nd Bundes, Bd. I. 1868. S. 469 ff. Kries, Betrachtungen über Armenpflege und Heimathsrecht mit besonderer Beziehung auf den preuß. Staat (Ztschr. für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. IX. (1853) S. 313 ff.). Döhl, Die Niederlassung innerhalb des preuß. Staats, Berl. 1865. Mascher, Staatsbürger-Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht in Preußen, Potsdam 1868. v. Flottwell, Die Grundsätze des ersten Senats des Obertribunals über Freizügigkeit ꝛc., Berl. 1861. v. Flottwell, Was bedeutet das deutsche Heimathswesen? ein Votum zu A. III und IV der Nd. Bundes-Verfg. und zur Einführung der preuß. Gsgb. in den neuen Provinzen, Potsdam 1867. v. Flottwell, Der Gesetzentwurf über die Freizügigkeit im Nd. Bunde unter Vergleichung des bisherigen Rechtszustandes, Berl. 1867. Medicus, Niederlassung, Freizügkeit in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. VII. (1862) S. 298 ff. Ueber England: Gneist, Gesch. und heutige Gestalt der engl. Communalverfassung, 2. Aufl., Bd. II. (1863) S. 1033 ff. Ernst Meier.

Frische That ist eine strafbare That dann, wenn der Schuldige bei ihrer Verübung von dritten Personen betreten wird. Dieselbe ist dem Röm. und altdeutschen R. (handhafte, „versche Dat") ebenso wohl wie dem heutigen R. bekannt, und den eben angegebenen Begriff kennzeichnet das Röm. R. in sehr deutlicher Weise als den ursprünglichen gegenüber späteren Erweiterungen. Das Röm. und deutsche R. kennen indeß nur interpretative, keine fictive Erweiterungen. Sie zählen zu jenen: Ergreifen am Orte der That, Ergreifen auf der Verfolgung von diesem Orte, Anhaltung mit gestohlenen und geraubten Sachen auf dem Wege vom selben Orte; diesem letzteren Fall hat das deutsche R., ohne indeß von seinem Proceßsystem aus inconsequent zu erscheinen, das Auffinden jener Sachen in der Gewere des Beschuldigten substituirt. Die P.G.O. schloß sich im Proceßrechte dem altdeutschen, im Begriff „offner Diebstahl" dem Röm. R. an. Die dem C. d'instr. voraufgehende franz. Gsgb. basirte, worauf Mittermaier schon früher hingewiesen hat, auf dem Begriffe der handhaften That; dem C. d'instr. ist aber die Reproduction desselben mißlungen. Seine Definition des délit flagrant als délit, qui se commet actuellement ou qui vient de se commettre, läßt, da jede strafbare That sich in der Zeit vollzieht, ein Kriterium der f. Th. überall vermissen. Dem délit flagrant sind gleichgestellt Verfolgung par la clameur publique, Betreffen eines Verdächtigen dans un

temps voisin du délit mit Sachen, Waffen ꝛc., welche auf die Thäterschaft oder Mitschuld schließen lassen. Sofern in diesen Fällen der unmittelbare Zusammenhang zwischen That und Thäter mangelt, sind dieselben nicht mehr interpretative, sondern fictive Erweiterungen des Begriffs. Als solche ausdrücklich bezeichnet ist die Verübung eines Vergehens im Innern eines Hauses. Die deutschen Str.Prc.Ordnn. folgen dem C. d'instr. insofern, als sie das System fictiver Erweiterungen von ihm recipirt haben. Indessen ist ihnen, insbesondere der hannov., preuß., oldenb., sächs., bad., württemb. Gsgb., der wahre Begriff der f. Th. nicht fremd geblieben und dabei zeigt namentlich die erstere eine scharfe Präcisirung der interpretativen Erweiterungen. — Seine Bedeutung hat der Begriff der f. Th. mit seinen Erweiterungen in den Wirkungen, welche die Rechte dem Betroffenen gegenüber an dieselbe knüpfen. Abgesehen von der im Röm. und deutschen R. beschränkter oder allgemeiner eintretenden Straflosigkeit seiner etwaigen Tödtung, schnitt ihm das altdeutsche R. die Befugniß zum Eide und Zweikampf ab und berechtigte den Kläger mit seinen Eidhelfern zum sofortigen Schuldigschwören. Den Rechten älterer und neuerer Zeit gemeinsam ist die Befugniß zur sofortigen Ergreifung des Thäters, in der Sprache des neueren Anklageprocesses seiner vorläufigen Festnahme, die ohne richterlichen Haftbefehl Jedermann ohne Unterschied und unter Suspension sonstiger gegen Verhaftung bestehender Exemtionen gestattet ist. Dazu kommt das Recht der den Beamten ohne Weiteres gestatteten Durchsuchung der Räumlichkeiten, in welchen der Betroffene festgenommen wird. Der C. d'instr. berechtigt auch bei délit flagrant und in gleichgestellten Fällen die Staatsanwalte, Polizeibehörden und Instructionsrichter zu einseitiger Vornahme aller Instructionshandlungen, die ihnen sonst nicht zuständig sind oder nicht ohne Weiteres zustehen. Die deutschen Str.Prc.Ordnn. haben jedoch diese Befugniß, soweit sie sie anerkennen, correcter mit der Gefahr im Verzuge in Verbindung gebracht.

Quellen: Gajus 3, 185. § 3. I. 4, 1. l. 4. §. 1. D. 4, 2. l. 4. §. 1. D. 9, 2. l. 3. §. 2. l. 50. §. 30. D. 47, 2. l. 23—25. D. 48, 5. l. 1 pr. C. 9, 13. — Richtst. L.R. Cap. 37. Sachssp. L.R. I, 68, 2. III, 36, 2. II, 35. Schwsp. Cap. 82. — P.G.O. A. 16. 157 f. — C. d'instr. a. 32 ss., 49 ss., 60 ss., 106. — Preuß. Ges. v. 12. Febr. 1850 §§. 2—5. 10. Str.Prc.O. 1867. §. 59, 62 ff., 68, 94, 123 ff. — Hannov. Str.Prc.O. §. 58. — Sächs. Str.Prc.O. A. 76 ff., 142. — Oldenb Str.Prc.O. A. 28 f., 60 ff., 91 f. — Bad. Str.Prc.O. 1864. §§. 48 ff., 60, 160. — Württ. Str.Prc.O. 1868 A. 68, 77 ff., 126, 251.

Lit.: Planck, Str.Verf., S. 279. Zachariä, Str.Prc., Bd. 2, §. 75. Mittermaier, Str.Verf., Bd. 2, §. 115. Merckel, Gerichtssaal, 1850, Bd. 1, S. 396 ff. Höchster, Franz. Str.Verf., §. 55 ff. Schwarze, Comment. z. Sächs. Str.Prc.O., A. 86 ff. Oppenhof, Preuß. Str.Verf., §. 4 n. 8 ff.; §. 13 n. 1. — Rudorff, Röm. Rechtsgesch. §§. 106. 114. Homeyer, Sachssp. Glossar v. handh. That. Richtst. L.R. §. 13. Siegel, Deutsches Ger.Verf. §. 12. Sohm, Prc. d. L. Sal. §. 17.

K. Wieding.

Frucht und Fruchterwerb. Man unterscheidet gewöhnlich natürliche und juristische (bürgerliche) Früchte (fructus naturales — civiles in dieser Verbindung kein quellenmäßiger Ausdruck). Unter jenen versteht man die organischen Erzeugnisse einer Sache, speciell solche, welche der ökonomischen Bestimmung der Hauptsache gemäß producirt sind, trennt nach Röm. R. davon einerseits fetus pecorum, andererseits bei Sclavinnen den partus ancillae, quia non temere ancillae ejus rei causa comparantur, ut pariant und streitet endlich darüber, ob es auch mineralische Früchte (lapis renascens) gebe. Unter diese dagegen fällt Alles, was man zufolge allgemeiner Regel oder speciell aus einem Rechtsgeschäft für den gestatteten oder entzogenen Gebrauch einer Sache lucrirt: quod non natura pervenit, sed jure percipitur.

So lange die Früchte mit der sog. Hauptsache verbunden sind, sind sie unselbständige Sachtheile fructus pendentes pars fundi videntur. Nach ihrer Trennung von der Muttersache erscheinen sie als selbständige Sachen und spricht man dann von solchen, die durch Menschenhand getrennt worden (fr. separati) und solchen, die in den Gewahrsam einer Person gekommen sind (fr. percepti), während die ältere Doctrin hier von Einsammeln redete, die neuere öfters noch dazu „einen Berechtigten" verlangt. Man trennt ferner fr. consumti und exstantes, je nachdem der Besitzer sich die

Früchte schon angeeignet, sie verkauft, verzehrt, verschenkt hat oder sie noch besitzt und versteht endlich unter fr. percipiendi solche, die Jemand hätte gewinnen sollen. Wichtig für die verschiedensten Fragen ist es nun, welche Ansicht man von dem Wesen der separirten Früchte hat, ob man sie, wie meist geschieht, als neue Sachen ansieht, bei denen für den Eigenthümer der Hauptsache ein neues Eigenthum gewonnen wird, wenn sich auch der Erwerb auf ein an der Hauptsache bestehendes stützt (Windscheid I. §. 186 A. 2. Vangerow I. §. 326 A. 1.) oder ob man dies läugnet, wie schon Donellus es gethan und in neuester Zeit Göppert.

Was nun den Fruchterwerb speciell anlangt, so fallen die natürlichen Früchte im engeren wie weiteren Sinne an den Eigenthümer der Hauptsache. Erst wenn dritten Personen dingliche oder persönliche Rechte auf den Fruchterwerb zustehen, compliciren sich die Verhältnisse: in neuerer Zeit stellte hier Savigny den Satz auf: Fruchtberechtigte, die zugleich corporis possessores sind, würden durch Separation, alle Anderen erst durch Perception Eigenthümer der Früchte; Andere wie Kierulff S. 329 lassen jedem dinglich Berechtigten, auch dem b. f. possessor oder wie Bachofen Pfandrecht I. S. 143 sogar jedem gutgläubigen eigentlichen und abgeleiteten Besitzer die Früchte durch Separation zufallen, noch Andere endlich wie Vangerow I. §. 326. A. 2., Keller §. 142. lassen nur den Emphyteuta und b. f. possessor auf diese Weise erwerben, ohne einen besonderen Grund hierfür anzugeben.

Bei dem Nießbraucher ist man einig darin, daß dieser die Früchte percipiren muß, behauptet aber zuweilen, daß es dessen bei Thierjungen nicht bedürfe, was in neuester Zeit als eine ungerechtfertigte Ausnahme von Windscheid I. §. 186 A. 5 und Göppert, Ueber die organischen Erzeugnisse, S. 282—287 angegriffen wird. Andererseits ist auch neueren Angriffen gegenüber (Savigny, Besitz. 7. Aufl. S. 277 und Puchta, Pand. §. 150) daran festzuhalten, daß der Erwerb des Usufructuars, überhaupt des zur Fruchtziehung dinglich Berechtigten sich als ein Fall der Occupation darstellt und nicht die Natur der Tradition hat.

Am meisten bestritten ist das Fruchtrecht des redlichen Besitzers. Von der einen Seite wurde von Savigny (Besitz. 7. Aufl. S. 277) und Windscheid (Zeitschrift für Civ.R. und Proc. N. F. IV. 55 ff., Lehrb. d. Pand. I. §. 186) demselben nur Usucapionsbesitz an den Früchten zugeschrieben, von der anderen von Backe (bonae fidei possessor quemadmodum fructus suos facit, Berol. 1825) Eigenthumserwerb behauptet gestützt auf einige Stellen des Röm. R., welche von fructus suos facere bei ihm sprechen, während viele Andere zahllose Mittelmeinungen (revocables Eigenthum, bonitarisches neben quiritarischem Eigenthum u. s. w.) vertheidigten. Durch die neuesten Untersuchungen Göppert's dürfte die Savigny'sche Theorie als erwiesen und auch die noch von Windscheid gehegten Zweifel gehoben sein. Danach erlangt der b. f. possessor an den Früchten, die er percipirt, Usucapionsbesitz, er kann von Dritten percipirte einklagen und wegen vorhandener Früchte nicht nur in dem Urtheile, das ihm die Herausgabe der Sache auferlegt, sondern auch selbständig verurtheilt werden, was man nur läugnen kann, wenn man irrigerweise jene Leistung als causa rei ansieht. Nach Justin. R. ist aber hierfür Fortdauer der bona fides erforderlich, wenn auch im früheren Rechte, wie einige aufgenommene Stellen zeigen, dies vielleicht nicht gegolten hat. Jedenfalls ist es nach Can. R. unzweifelhaft. Es haftet ferner nach Beginn des Processes der redliche Besitzer für Früchte, die er nicht mehr hat, nur soweit er sie in Folge seiner Absicht oder Nachlässigkeit nicht mehr hat, der unredliche dagegen, wenn Kläger ohne Proceß dieselben oder ihren Werth jetzt haben würde. Für nicht gezogene Früchte (fr. neglecti, percipiendi) haftet der erstere, wenn er sie hätte bei Anwendung gehöriger Sorgfalt ziehen können, der letztere für die, die der Kläger gezogen hätte; doch ist letzteres von Savigny, (System VI. S. 113) bestritten. Daß der Beklagte auch für Zinsen, deren Gewinnung ihm zugemuthet werden konnte, selbst ohne Verzug hafte, bestreiten Wächter, Erörterungen Heft II. S. 54. III, S. 24. 106. und Wetzell, Civ.Prc. §. 14. Note 72.

Es wurde im deutschen R., durch die R.P.O. von 1577 bestimmt, daß Früchte auf dem Halme nur zu dem gemeinen Werthe zur Zeit des Vertragsabschlusses oder dem in den ersten 14 Tagen nach der Ernte sollten verkauft werden können, was auch z. B. in das A.L.R. Th. I. Tit. 11. § 594, Th. II. Tit. 7. §. 12. überging, jedoch durch Verordn. vom 9. Nov. 1843 aufgehoben wurde.

Von den Früchten handelt der Digestentitel 22. 1. De usuris et fructibus et causis et omnibus accessionibus et mora und C. 7. 51. Unter den neueren Gesetzbüchern versteht das A.L.R. Th. I. Tit. 9. §. 220. in etwas weiter Fassung unter Früchten die natürlichen, während die übrigen Zinsen, Hebungen oder Präftationen genannt werden und spricht den Nutzungsberechtigten in §. 221 das Eigenthum der Früchte gleich von ihrem Entstehen an zu, ferner dem redlichen Besitzer in Tit. 7. §. 189 ff. alle während seines Besitzes gezogenen Nutzungen und genossenen (gewonnenen) Früchte und läßt bei Grundstücken die Nutzungen des letzten Wirthschaftsjahres pro rata temporis theilen §. 197 a. a. O. Dagegen muß der unredliche Besitzer §. 223 alle während seines unredlichen Besitzes genossenen Früchte vergüten. — Sächs. Ges. §. 72 ff. trennt natürliche und bürgerliche Früchte und gibt dem bis zu einer gewissen Zeit Fruchtberechtigten einen Anspruch auf die von ihm erbauten, aber nicht mehr geernteten Früchte §. 76. 244. 308; es läßt ferner den redlichen Besitzer durch erfolgte Trennung der Früchte Eigenthum erwerben, andere vermöge einer Dienstbarkeit oder Forderung Berechtigte erst durch Erhebung mit Ausnahme von Thierjungen und Eiern. — Oesterr. Ges. §. 405. spricht das Eigenthum der natürlichen Früchte und Thierjungen dem Eigenthümer des Bodens und des Mutterthieres vermöge Accessionsrechts zu und gibt dem redlichen Besitzer an abgesonderten Früchten und eingehobenen Nutzungen, die während seines ruhigen Besitzes fällig gewesen, Eigenthum §. 329. 330. Ebenso der C. N. a. 547—550.

Nach §. 519 endlich des Oesterr. Ges. gehören nach geendeter Fruchtnießung noch stehende Früchte dem Eigenthümer der Sache, während andere Nutzungen dem Fruchtnießer nach Maß und Dauer seiner Fruchtnießung zufallen. Fast ganz gleich C. N. a. 585. 586.

Lit.: Göppert, Ueber die organischen Erzeugnisse, Halle 1869, S. 19—49, 149—370. — G. E. Heimbach, Die Lehre von der Frucht nach den gem. in Deutschland geltenden Rechten, Leipz. 1843. — Stobbe, Beiträge zur Gesch. d. deutsch. R. 1865. S. 67—74.

Teichmann.

Fungible Sachen werden solche Sachen genannt, bei denen es im gewöhnlichen Verkehre nicht auf die Individualität der einzelnen ankömmt, die vielmehr nur als Quantitäten Gegenstand des Verkehrs zu sein und einen gewissen Werth zu haben pflegen. Es sind dies die im Röm. R. als res, quae numero, pondere, mensura consistunt, constant, continentur, valent etc. bezeichneten Gegenstände, die man auch als Gattungssachen erwähnt im Anschlusse an den Satz der Quellen res, quae in genere suo functionem recipiunt per solutionem magis, quam specie (l. 2. §. 1. D. 12. 1). Es gehören hierher Getreide, Geld, Wein, Nägel, Ziegel, Bausteine u. s. w. Während der Ausdruck res fungibiles von Ulrich Zasius (Zäsi) zu §. 30. J. de act. N. 17. 18. zuerst gebraucht worden zu sein scheint, nannte Savigny dieselben: Quantitäten, während man jetzt sie meistens vertretbare, auch Gattungssachen oder Quantitätssachen nennt. Der Gegensatz ist species oder corpus. Da der Charakter der Vertretbarkeit ein zwar mit den natürlichen Eigenschaften der Sachen zusammenhängender, aber doch erst in sie hineingetragener, nicht in ihnen selbst liegender ist, so gilt derselbe nur soweit, als bei einem Rechtsverhältnisse nicht etwas Entgegengesetztes festgesetzt wird. So können Sachen, die gewöhnlich als vertretbar gelten, als species behandelt werden, wenn z. B. bestimmte Geldstücke, die später zurückgegeben werden sollen, Jemandem zur Aufbewahrung gegeben werden. Andererseits können gewöhnlich nicht vertretbare Sachen, wie z. B. eine Anzahl Schafe aus einer Heerde als vertretbar angesehen werden, in welchem Falle man wohl von einer Gattungssache im engeren Sinne und rücksichtlich der Obligation von einer generischen Obligation spricht (legatum generis). Für solche Sachen kommt in den

Quellen auch der Ausdruck res incertae vor. Es kann endlich der Vertretbarkeit eine gewisse Grenze gesetzt werden, wenn z. B. Jemand ein Schaf von denen, die er im Stall hat oder vom Hafer, den er auf dem Boden habe, so und soviel Scheffel verspricht. Von Bedeutung ist der Begriff der Vertretbarkeit beim quasiusufructus, den alternativen, generischen Obligationen, dem legatum generis, dem mutuum, depositum und commodatum. Nahe verwandt mit diesem Begriff ist der der verbrauchbaren Sachen res, quae usu consumuntur, tolluntur vel minuuntur, quae in absumtione sunt, quae in abusu consistunt. Es gehören alle verbrauchbaren Sachen an sich zu den vertretbaren, während die an sich vertretbaren meist verbrauchbar, aber doch nicht immer dies sind wie z. B. Nägel, Bretter, Stecknadeln. Doch können sie juristisch trotz dessen als verbrauchbar betrachtet werden.

Quellen: Der C. N. definirt a. 1874 das prêt de consommation als celui des choses, qui se consomment par l'usage qu'on en fait, das prêt à usage als celui des choses dont on peut user sans les détruire. — Das A.L.R. Th. I. Tit. 2. §§. 120, 121 erwähnt der verbrauchbaren Sachen, während es jedenfalls vertretbare meint; ferner Th. I. Tit. 5. §. 275. — Das österr. Ges. §§. 291, 301 erwähnt nur der verbrauchbaren Sachen. — Das sächs. Ges. §. 61 kennt vertretbare, nicht verbrauchbare Sachen. — C. civ. italiano a. 1819—1821 kennt als mutuo oder prestito di consumazione einen Contract, per cui una delle parti consegna all'altra una data quantità di cose, coll'obligo nell'ultima di restituire altrettanto della medesima specie e qualità di esse.

Lit.: Bürkel, Beiträge zur Lehre vom Nießbrauche, München 1864, S. 8—19. — Wächter, Handb. des im K. Würtemberg geltenden Priv.R., Stuttg. 1842—51, Bd. II., §. 38. — Unger, System des österr. allg. Priv.R., Leipz. 1856, Bd. I. §. 50. — Kierulff, Theorie des gem. Civ.R., Altona 1839, S. 313—317. — Böcking, Institutionen, Bonn 1853 (2. Aufl.), Bd I. §. 77. — Jahrbb. f. Dogmatik, IV. S. 400 ff. — Savigny, System des heut. Röm. R., Berl. 1840—49, Bd. VI. §. 268. — Savigny, Das Obligationenrecht, Berl. 1851, 1853, Bd. I., S. 403. — Windscheid, Lehrb. des Pand.R., Düsseld. 1867, 2. Aufl, Bd I., §. 142. — Goldschmidt, Handb. d. Handelsrechts, Erl. 1868. B. I. 2. S. 538—543.

Teichmann.

Fuscurarius, Aegidius, lehrte zu Bologna um 1260 u. starb daselbst 1289.

Schriften: De ordine judiciario, Bonon. 1572. — Comm in Decretales. — Quaestiones. — Consilia. — De officio tabellionis.

Lit.: Savigny, V. 520—526. Teichmann.

G.

Gagern, Hans von, geb. 25. Januar 1766 bei Worms, studirte in Leipzig und Göttingen, trat in nassauische Dienste, wurde 1801 nassauischer Gesandter in Paris, legte seine Aemter 1811 nieder, war für einen tyroler Aufstand 1812, 1813 thätig, flüchtete aus Oesterreich nach Breslau, setzte die Rückkehr des Kurfürsten von Hessen durch, trat 1815 in niederländische Dienste und nahm am Wiener Congresse Theil, wurde 1816 Staatsrath, zog sich 1818 vom Bundestage zurück, nahm 1820 seine Entlassung, wurde darmstädtischer Abgeordneter und starb 22. October 1852.

Schriften: Nationalgesch. der Deutschen, Wien 1812—25, 26; 2. Aufl. Frankf. 1826. — Mein Antheil an der Politik, Stuttg. 1823—35; Leipz. 1844. — Resultate der Sittengesch., 2. Aufl. 1835—47. — Kritik des Völkerrechts, Leipz. 1840. — Einsiedler, Stuttg. 1822—27.

Lit.: Bluntschli, IV. 31—37. — Mohl, I. 378; II. 261; III. 400.

Sein Sohn Friedrich von Gagern, geb. 24. October 1794 zu Weilbach, studirte in Paris, Göttingen, Heidelberg, war 1844—46 in den ostindischen Colonien, wurde Provinzialcommandant von Südholland und Gouverneur im Haag, übernahm 1848 das Commando der badischen und hessischen Truppen und fiel am 20. April auf der Scheidegg bei Kandern.

Schriften: Denkschrift über die deutsche Bundesverfassung, 1825, 1826. — Denkschrift vom J. 1834 über die belgische Revolution. — Vom Unterschiede der Stände und dem aristokratischen Element.

Lit.: Bluntschli, IV. 37—41. — Heinrich v. Gagern, Das Leben des Generals Fr. v. G., Leipz., Heidelb. 1856, 1857. Teichmann.

Gaill, Andreas, geb. 1525 zu Cöln, wurde 1558 Assessor in Speier, 1569 Reichshofrath, später Canzler des Kurfürsten von Cöln, starb 1587: „der Papinian Deutschlands."

Schriften: Practicarum observationum tam ad processum judiciarium, quam causarum decisiones pertinentium libri duo, Col. 1578, 1697, 1721; Genev. 1740; deutsch von Lancius, Hamb. 1663. — De pace publica et proscriptis sive bannitis libri duo. — De manuum injectionibus s. arrestis imperii tractatus.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Notas in Gailium ed. Freudenberg, Marpurg. 1629. — Gailium enucleatum ed. Fabricius, Colon. 1662. — Stobbe, II. 90. — Allard, Hist. de la justice criminelle, Gand 1868, p. 499. Teichmann.

Galeottus, Albertus, geb. in Parma, lehrte zu Padua, Modena, ging 1251 als Gesandter nach Bologna.

Schrift: Summula quaestionum, Venet. 1567, Colon. 1595.

Lit.: Savigny, V. 527—533. Teichmann.

Gandinus, Albertus, lebte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, war Assessor in Perugia, Florenz rc.

Schriften: Tractatus maleficiorum, Venet. 1490; Mediol. 1514; Col. 1699. — Quaestiones Statutorum.

Lit: Savigny, V. 560—565. — Geib, Lehrb. des deutschen Str.R., 1861, I. 284. — Allard, Hist. de la justice criminelle Gand 1868 p. 400.

Teichmann.

Ganerbschaft ist die Vereinigung mehrerer Personen oder Familien zum Behuf gemeinsamen Besitzes und gemeinsamer Benutzung einer Burg oder eines Guts. Hinsichtlich ihres juristischen Charakters wird die Vereinigung von den Einen als universitas, von Andern als communio betrachtet. Gerber meint, daß bei derselben je nach der Verschiedenheit der Fälle entweder getheiltes Eigenthum der einzelnen Genossen oder Miteigenthum aller vorliege. Beseler faßt die G. auf als materielle Rechtsgemeinschaft, wobei die Genossen, ohne eine juristische Person zu bilden, ein Gesammteigenthum an dem gemeinschaftlichen Gegenstande haben. Letztere Auffassung entspricht am meisten den hierbei in Betracht kommenden Rechtsverhältnissen. Veranlassung zur Begründung einer G. lag namentlich in gemeinschaftlicher Erbauung oder Eroberung einer Burg, sowie im Miterbrecht mehrerer Personen. Auflösbar ist die Gemeinschaft meist nur durch übereinstimmenden Beschluß der Genossen. Jeder derselben darf zwar seinen Antheil veräußern, doch nur im Falle echter Noth; auch steht den Genossen ein Vorkaufsrecht zu. Ganerbschaften fanden sich in der früheren Zeit nicht selten bei der fränkischen Ritterschaft.

Lit.: Beseler, Die Lehre v. d. Erbverträgen I. (Götting. 1835) S. 81 ff. Duncker, Das Gesammteigenthum (Marb. 1843) §. 16. Gierke, Das Genossenschaftsrecht I. (Berl. 1868) S. 968. Lewis.

Gans, Eduard, geb. 22. März 1798 in Berlin, studirte in Berlin, Göttingen, Heidelberg und schloß sich der philosophischen Schule Hegel's an. Seit 1825 Professor in Berlin, trat er an die Spitze der Opposition gegen die historische Schule, machte Reisen nach Frankreich und England, starb 5. Mai 1839.

Schriften: Ueber Röm. Obligationenrecht, Heidelb. 1819. — Scholien zum Gaius, 1820. — Das Erbrecht in weltgeschichtl. Entwickelung, Berl. 1824; Stuttg. 1829. 35. — Beiträge zur Revision der preuß. Gsgb., Berl. 1830—32. — System des Röm. Civ.R., Berl. 1827. — Vermischte Schriften, Berl. 1834. — Ueber die Grundlage des Besitzes, Berl. 1839. — Jahrb. für wissenschaftliche Kritik, 1838. — Er gab Hegels Philosophie der Gesch. 1837 heraus.

Lit.: Pierer. Teichmann.

Garantieverträge. G. kommen in doppelter Weise vor. Zunächst als Nebenverträge, durch welche dritte Mächte die Gewährschaft für die Erfüllung eines Hauptvertrags übernehmen. Die Garantie beruht in diesem Falle auf dem Interesse desjenigen Staats, für welchen sie geleistet wird; sie kann daher nur mit seiner Zustimmung übernommen werden, und eine Intervention zu Gunsten der Vertragserfüllung ist ebenso von

seiner Zustimmung abhängig; der Garant handelt jedoch nicht als blindes Werkzeug des Garantirten, sondern schreitet nur dann ein, wenn er sich durch eigene Prüfung von der Rechtmäßigkeit des Verlangens der Intervention überzeugt hat. Ist die Garantie von Mehreren übernommen, so muß man scheiden, ob eine mehrfache Einzelgarantie oder eine gemeinsame (Collectiv-) Garantie vorliegt; im ersteren Fall ist ein einseitiges Anrufen und Einschreiten gestattet, im letztern ein gemeinsames geboten. Außerdem kommen G. auch als selbständige (Haupt-) Verträge zum Schutze von allgemeinen völkerrechtlichen oder staatsrechtlichen Zuständen vor, zur Erhaltung eines gewissen Länderbestandes, der Neutralität eines Einzelstaats, der Staatsverfassung, bestimmter Unterthanenrechte Die Garantie beruht in diesem Falle auf dem eignen Interesse des Garanten, und eine Intervention zu Gunsten der garantirten Zustände ist auch ohne besonderes Anrufen zulässig.

Lit.: Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten, Nördlingen 1868, S. 242 ff. Berner, Völkerrechtliche Garantie in Bluntschli, Staatswörterb. Bd. IV. (1859) S. 65 ff. Heffter, Das Europ. Völkerrecht der Gegenwart, 4. Aufl. 1861, S. 171, 178 ff.

Ernst Meier.

Gärtner, Carl Wilhelm, geb. 1700 in Dresden, wurde 1727 Professor in Leipzig, 1733 Oberappellationsgerichtsrath in Dresden und starb als Reichshofrath 1760.

Er schrieb: Westphälische Friedenskanzlei, Leipz. 1731—37. — Institutiones juris criminalis (1729), Lips. 1746.

Lit.: Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, 1867, S. 82.

Teichmann.

Gaupp, Ernst Theodor, geb. 31. Mai 1796 zu Kl. Gaffron (Schlesien), focht in den Befreiungskriegen mit, studirte in Breslau, Berlin, Göttingen, promovirte 1820 in Breslau, habilitirte sich daselbst 1821, wurde 1826 ord. Professor, 1832 Mitglied des Oberlandesgerichts und starb nach langer Lehrthätigkeit 10. Juni 1859.

Schriften: De nominis pignore (diss.), 1820. — De quatuor foliis antiquiss. alicujus Digestorum codicis Neapoli nuper reperti, Vratisl. 1823. — Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter, Jena 1824. — Das alte Magdeburg. u. Hall. R., Bresl 1826. — De professoribus et medicis eorumque privilegiis in jure Romano, 1827. — Das Schles. L.R., Bresl. 1828. — Miscellen des deutschen R., Bresl. 1830. — Lex Frisionum, Vratisl. 1832. — Das alte Gesetz der Thüringer, Bresl. 1834. — Recht u. Verfassung der alten Sachsen, Bresl. 1837. — Comm. de occupatione et divisione provinciarum agrorumque Romanorum, Vratisl. 1841. — Die german. Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des weström. Reichs, Bresl. 1844. — Die Zukunft des deutschen Rechts, Bresl. 1847. — Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Bresl. 1851. — Das deutsche Volksthum in den Stammländern der preuß. Monarchie. — Die Bildung der ersten Kammer in Preußen, 1852. — Germanistische Abhandl., Mannh. 1853. — Lex Francorum Chamavorum oder Xantener Gaurecht, Bresl. 1855 — Von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien, Bresl. 1857.

Lit.: Ztschr. f. deutsches R., XX. S. 108—117.

Teichmann.

Gebäudeservituten sind die für die Bedürfnisse eines Gebäudegrundstückes bestimmten Servituten, die nach der gewöhnlichen Ansicht mit den servitutes praediorum urbanorum s. servitutes urbanae der Römer zusammenfallen sollen. Doch herrscht über die Bedeutung der letzteren Ausdrücke eine große Meinungsverschiedenheit. Die Mehrzahl der neueren Schriftsteller faßt jene Ausdrücke als von der Qualität der herrschenden Grundstücke ausgehend und die Thatsache bezeichnend auf, daß eine Dienstbarkeit einem Gebäude zustehe, während Einige, wie Vangerow, als Inhalt dieser Dienstbarkeiten das Recht zu einem habere oder prohibere ansehen, Andere, wie v. d. Pfordten und Sintenis als servitutes praedii urbani diejenigen bezeichnen, welche ihrem Inhalte nach ein Gebäude, sei es nun als herrschendes oder dienendes Grundstück, voraussetzen. Es fallen unter obige Kategorie der G., die von den gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen zu Gunsten von Nachbarn zu unterscheiden sind 1) das Recht, abfließendes Regenwasser in Tropfen oder in einem Strahle auf das benachbarte Grundstück abzuleiten serv. stillicidii, fluminis immittendi, avertendi; 2) das Recht, sein Gebäude in den Raum über dem benachbarten Grundstücke hineinragen zu lassen serv. protegendi bei einem Dache, sonst

projiciendi; 3) das Recht, Balken in eine fremde Mauer einzulassen serv. tigni immittendi; 4) das Recht, ein Haus auf eine fremde Mauer u. s. w. zu stützen serv. oneris ferendi, die eine Abweichung von dem sonstigen Charakter der nie zu positiven Leistungen, zu einem facere verpflichtenden Servituten in der Art darstellt, daß hier der Berechtigte den Belasteten dazu zwingen kann, die betreffende Mauer u. s. w. in tauglichem Zustande zu erhalten nach der Formel: jus sibi esse, cogere adversarium reficere parietem ad onera sua sustinenda, was wohl nur als Verbindung eines obligatorischen Rechts mit dem sonstigen, dinglichen Charakter der Servitut aufzufassen ist; 5) das Recht, unreines Wasser oder Unrath durch Canäle über ein fremdes Grundstück fortzuschaffen oder eine Dünggrube an der nachbarlichen Mauer zu haben serv. cloacae immittendae, serv. latrinae; 6) das Recht, über ein sonst zulässiges Maß hinaus durch Rauch, Dampf, schädliche Stoffe ein fremdes Grundstück zu belästigen; 7) das Recht, zu verbieten, daß auf dem Nachbargrundstücke überhaupt oder wenigstens über eine bestimmte Höhe hinaus gebaut werde serv. altius non tollendi; 8) das Recht, zu verbieten, daß durch neue Bauten dem herrschenden Grundstücke Licht oder Aussicht entzogen werde serv. ne luminibus, ne prospectui officiatur, wogegen die serv. luminum ut vicinus lumina nostra excipiat wahrscheinlich das Recht enthielt, in fremder Mauer Fenster haben zu dürfen. Die gegentheiligen Servituten des altius tollendi, officiendi luminibus, stillicidii non avertendi faßt man theils als Befreiungen von localrechtlich bestehenden gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen, theils als Wiederaufhebung von Dienstbarkeiten des entgegengesetzten Inhalts auf. Abweichend vom Röm. R. gestattete das deutsche R. und besonders das particulare die Anlegung von neuen Fenstern und Oeffnungen nach dem benachbarten Grundstücke nur mit Zustimmung des Nachbars oder nur in besonderer Höhe und mit Vergitterung; dagegen schützte es das einmal erworbene Recht gegen spätere Beeinträchtigung. In diesem Sinne sind die Bestimmungen des A.L.R. Th. I. Tit 8. §. 137. 138. abgefaßt.

Quellen: D. 8, 2 de servitutibus praediorum urbanorum — Preuß. A.L.R. Th. I. Tit. 22. §§. 55—62 kennt nicht die dem Röm. R. selbst noch unter Justinian eigenthümliche usucapio libertatis bei G., verpflichtet ferner bei zufälligen Schäden der unterstützenden Mauer rücksichtlich der serv. oneris ferendi den Eigenthümer des herrschenden Grundstücks zur Unterstützung seines belastenden Hauses und kennt überhaupt bei vertragsmäßig bestellten, entgeltlichen Servituten eine Reparaturverbindlichkeit des Eigenthümers des dienenden Grundstücks. — Oesterr. G.B §§. 475. 476, 488—491. — C. civ. a. 675—679, 687. — Sächs. G.B. §§. 541—547. — C. civ. italiano 1866 a. 583—590.

Lit.: Feuerbach, Civil. Versuche, Gött. 1803. — Fahne, Das Fenster- und Lichtrecht nach Röm., gem. deutschem, preuß. u. franz. R., Berl. 2. Aufl. 1840. — v. Zielonacki, Kritische Erörterungen über die Servitutenlehre nach Röm. R. nebst Anhang, Bresl. 1849. — Elvers, Die röm. Servitutenlehre Marb. 1854—1856. — Barbo, Die Theorie der Servituten des franz. R. unter stetem Hinblick auf Röm. R., 1855. — Molitor, La possession et les servitudes en droit Romain, Gand. 1851. — F. Muther, Comm. in fr. 6 commun. praed., Erl. 1858. — Pernice, Commentationes juris Romani duae, Halae 1855. — Cohnfeld, Die sog. irregulären Servituten nach Röm. R., Leipz. 1862. — Hedemann, Ueber den Erwerb und Schutz der Servituten nach Röm. R. mit besonderer Berücksichtigung der quasipossessio und longa quasi possessio, Berl. 1864. — Schönemann, Die Servituten, eine civilist. Abhandl, Leipz. 1866. — v. Schelhaß, Das Nachbarrecht nach gem. R. u. heutiger Praxis, Würzb. 1863. — Jahrbb. des gem. R., Bd. III. — Arch. f. civil Praxis, Bd. XIV. — Ztschr. f. Civ.R u. Prc., N. F. Bd. XIII.-XIX. — Pfeiffer, Prakt. Ausführungen, Hann. 1825—46, Bd. IV. VII. Teichmann.

Gebauer, Georg Christian, geb. 26. Oct. 1690 zu Breslau, wurde 1717 in Leipzig Doctor, 1720 Advocat, 1727 ord. Professor, 1734 erster Professor in Göttingen, 1747 Geh. Justizrath, 1755 Ordinarius der Juristenfacultät, starb 1773.

Schriften: Ausg. d. Corp. jur. civ. ed. Spangenberg, Gott. 1776. — Exercitationes academicae, Erf. 1776. 1777. — Narratio de Brenemanno, Gott. 1764.

Lit.: Ersch und Gruber. Teichmann.

Gebühren der Rechtsanwälte (der Advocaten wie Procuratoren, der „Redner“ wie „Sachwalter“, der avocats wie avoués, der barristers wie attorneys, bei fester, wie bei schwebender Taxe s. Art. Advocatur S. 28) stellen auch heutzutage keinen

bloßen Dienstlohn (merces) dar für opera locari solita, keine bloße Entschädigung für Leistungen mit Marktpreisen (facio ut des), keine bloße Anerkennung für auftragsmäßige Geschäftsbesorgung, sondern bei Verwandtschaft mit allen diesen Geschäftsformen zugleich und wesentlich eine Belohnung für geleistete Rechtshülfe. Der Rechtsanwalt hat nicht lediglich die Zwecke der Clienten zu verfolgen nach dem Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, sondern nur den, nach eingezogener Information von ihm für berechtigt und wohlbegründet erachteten Ansprüchen der Einzelnen zu Geltung, Anerkennung und Sicherung zu verhelfen. Er soll daher nicht Jedem zu Allem zu Willen sein, über dem Einzelinteresse das allgemeine Interesse an ungetrübter Erhaltung des Rechtszustandes nie vergessen, nicht lediglich nach Geld und Erwerb fragen, vielmehr die „faulen" Sachen ganz von der Hand weisen, und sein eignes Interesse nicht unmittelbar in die Rechtsstreitigkeiten verflechten durch Ausbedingung einer Tantième am demnächst Erstrittenen (pactum de quota litis) oder einer besondern Siegesprämie (palmarium). Noch weiter ging das altrömische Recht. Die Annahme eines Honorars für Rechtsconsulenz galt für anstandswidrig, ja unter Augustus für strafbar. Doch schon unter Claudius erging die Ermächtigung, Belohnungen bis zu 100 aurei ($312^1/_3$ Thlr.) anzunehmen; seit Nero's Zeit entwickelte sich die Befugniß der Magistrate, Honorare auch ohne vorgängige Zusage extra ordinem nach der Dauer des Processes, der Gewohnheit des Gerichts. und auch der Tüchtigkeit des Advocaten zu bestimmen und beizutreiben. Unter Beiseitsetzung der Maximalgrenze sind mit dem Justin. R. jene Grundsätze bei dem Aufblühen der rechtsgelehrten Advocatur unter Verdrängung der älteren „vorspreken" (Sachsensp. A. 60 f.) auch in Deutschland zur Geltung gekommen. Wie aber nicht mehr bloße Rechtskunde als Erfahrungswissenschaft, sondern Rechtsstudium erforderlich ward, um des Rechtsstoffes Herr zu werden und zu bleiben, so gestaltete sich auch die Rechtsbeistandschaft zu einem selbständigen Lebensberuf, und damit das Gebührenwesen zur Grundlage des Lebensunterhalts der Advocaten und ihrer Familien. Der Geldpunkt erlangte erhöhtes Gewicht. Sollte dem Stande die Möglichkeit gewahrt sein, dem Recht und nicht dem Interesse dienstbar und treu zu bleiben, in der Verwirklichung, nicht in der Verwirrung des Rechts seinen besonderen Beruf zu erblicken, so mußte für ein angemessenes Auskommen gesorgt werden. Der Staat wandte mehr und mehr dem Einzelnen, der „Stelle" eine regelnde Fürsorge zu; schritt aber, abgesehen von sonstigen Mitteln zur Verhütung der Bildung eines hausirenden Advocatenproletariats, auch zur Festsetzung von Taxen als Entschädigungsnormen für die Leistungen der Rechtsanwälte (im weiteren Sinne). Bindende Taxen für die rechtsuchenden Parteien — auch für die dem Anwaltszwang unterliegenden Handlungen sowie bei Proceßverlust ohne Schuld des Anwalts — bindend aber auch für die Anwälte, dergestalt, daß wegen unehrenhaften Verhaltens einzuschreiten, wo der eine dem andern durch grundsätzlich betriebenen Erlaß eines Theiles, durch das „Machen für den halben Preis" die Kundschaft abzulocken suchen sollte. Dagegen konnte es kein Bedenken haben, nach Einforderung des Taxpreises die Annahme eines höheren Honorars, so wie überhaupt die Annahme von unaufgefordert dargebrachten Geschenken zu gestatten. So in Preußen, wo im Uebrigen für „Gebühren und Auslagen" (Schreibegebühren, Porto, Reisekosten nebst Tagegeldern) „lediglich" die Bestimmungen des Gesetzes nebst Tarif entscheidend sind. Die Gebühren werden in Civilproceßsachen nach dem „Werth des Objects" ebenso bestimmt, wie dies für die Gerichtskosten der Fall, z. B. bei unschätzbaren Objecten — wie meistens bei Grundgerechtigkeiten — je nach der vom Richter zu ermessenden Wichtigkeit, nach den Werthsätzen für 100—1000, in der Regel 400 Thaler; in Untersuchungssachen aber nach Maßgabe der, der Anklagethat im Gesetz gedrohten höchsten Strafe, während die Gerichtsgebühren nach Maßgabe der rechtskräftigen Entscheidung berechnet werden. Besondere Bestimmungen sind für Angelegenheiten gegeben, welche keinen Proceß betreffen. Für processualische Sachen werden die Gebühren für Gutachten und einzelne Proceßgeschäfte (Conferenzen, Consultativpraxis, Assistenz u. dgl.), von denen für den Proceßbetrieb unterschieden. Hier wiederum gelten besondere Sätze 1) für bloße Abfassung der Klagschrift nebst deren Nebenarbeiten, 2) für den Mandats-

proceß, 3) für den Bagatellproceß (für welchen nebst dem gewöhnlichen Injurienproceß die Erstattungspflicht des verurtheilten Gegners nur eine beschränkte), 4) für den gewöhnlichen Civilproceß bei Gegenständen über 50 Thlr., 5) für die Executionsinstanz, 6) für das Subhastationsverfahren, endlich 7) für gewisse besondere Proceßarten. Am wichtigsten sind die Regeln zu 4: einfacher Satz (bis 15 Thlr. mit Ausnahmen) bei Erledigung durch Contumazialbescheid, Agnitions-Resolut, Entsagung oder Vergleich vor contradictorischer Verhandlung; erhöhter Satz (höchstens 100 Thlr.) so weit contradictorisch verhandelt ist; nochmals ebenso erhöht, so weit Beweisaufnahme erfolgt ist. Je mehr die Rechtsanwälte für Vereinfachung des Processes sorgen, desto tiefer schneiden sie hiernach in ihr eigen Fleisch; allein je schwieriger der Streit, desto wichtiger die Hülfe. Daß es wesentlich diese gewesen, die vom Gesetzgeber für maßgebend erachtet worden, erhellt aus der Bestimmung, daß der Rechtsanwalt bei Betreibung seiner eigenen Proceßangelegenheiten nur die Hälfte der sonst zulässigen Gebühren liquidiren darf, als Schadloshaltung für Zeit und Mühe des eigenen Processirens, das ihn seinem allgemeinen Beruf entzieht. Die Regel gilt auch für das Einklagen von Gebühren gegen den Mandanten. Wer solchen Aufschlag meiden will, muß daher prompt zahlen. Dies indeß nicht vor Zustellung einer genau nach dem Gesetz aufzumachenden Liquidation, über deren Richtigkeit im Streitfall durch Resolut zu entscheiden bleibt, wogegen Recurs zulässig. Ohne gerichtliches Festsetzungsdecret — das nur noch bei Liquidation der Gebühren und den vom Gegner zu erstattenden Extrajudicialien Bedeutung besitzt — bildet die regelrechte Liquidation die Grundlage für die Einklagung — auch durch einen Cessionar — und zwar im Mandatsproceß und „auch" im Gerichtsstande die Hauptsache. Am Briefwechsel und den „Manual"-Acten hat der Anwalt ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollen Zahlung der Gebühren. Ueberliquidation aber macht den Anwalt straffällig. — Wo das System der gerichtlichen Festsetzung noch besteht, bildet das Decret einen unmittelbaren Executivtitel. Es steht übrigens der Abrede eines Jahresgehaltes nicht entgegen, welches nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beim Tode des Advocaten, so weit vertragsmäßig gezahlt, nicht zurückgefordert, beim advocatus fisci für das ganze Sterbejahr, bei andern Advocaten nach Verhältniß bis zum Todestage von den Erben eingeklagt werden darf. Die Einforderung von angemessenen Vorschüssen zur Proceßführung findet nirgends in den Gesetzen Bedenken, namentlich nicht Ausländern gegenüber.

In neuester Zeit, und schon von Mittermaier, ist, neben Freigebung der Advocatur nicht nur die von der Gsgb. begünstigte subsidiäre Aufstellung von Taxen (Uebereinkunft, in deren Ermangelung Gesetz), sondern die Aufhebung aller Taxordnungen befürwortet, so wie der Wegfall aller Expensenmoderirung durch die Gerichte oder Administrativbehörden. Das ehrengerichtliche, genossenschaftliche Ermessen, ob bei freier Uebereinkunft die Grenzen einer ehrenhaften Geschäftsführung im einzelnen Falle überschritten seien oder nicht, würde den Bedürfnissen des Standes, der Rechtsuchenden und der Rechtsordnung vielleicht genügen, wenn durch Veröffentlichung der leitenden Grundsätze gewohnheitsrechtlich eine Taxordnung sich festsetzte, die wenigstens im Sprengel des Ehrenraths Geltung besäße, also auch vom unterliegenden Gegner angerufen werden könnte, für den der leitende Gesichtspunkt bisher gewesen ist und bleiben muß, daß er nur für nothwendige Kosten ersatzpflichtig. Unablehnbar müßten ferner die Aufträge zur Vertretung Armer bleiben, auch bei Fortdauer der Nichtanerkennung einer staatlichen Entschädigungspflicht.

In England gilt principiell noch Unklagbarkeit der Honorare; „eine überflüssige Heuchelei", da nirgends die Bezahlung besser als dort.

Gsgb.: Altpreußen: Ges., betr. den Ansatz u die Erhebung d. Gebühren d. Rechtsanw. v. 12. Mai 1851; mit Aenderungen übertragen auf die neuen Provinzen, s. Ges.Samml 1867 S. 1378, 1395, 1409; Ges v. 2 März 1870, Ges.Samml. S. 157 f.; Unters.Sachen, Ges. v. 3. Mai 1853 §. 15, Ges.Samml. S. 170, neue Prov.: Verordn. v. 30. Aug. 1867, Ges.Samml. S. 1412 f., §. 17. Rhein: Selbsttaxirung der Advokaten mit Ermäßigungsrecht des Discipl.-Raths event. der Gerichte, Decr. v. 14. Decbr. 1810 A. 43; Decr. v. 16. Febr. 1807. Bundesstrafgesetzbuch §. 352.

Lit.: Mittermaier, Die würdige Stellung des Advokatenstandes, Arch. f. civ. Praxis Bd. 44, S. 391 f., bes. 414 (Coburg). Genossenschaften der Anwälte in England von Dr. Hopf, Gerichtssaal 1863, S. 30 f., 137 f. — Weitere Lit. s. Art. Advokatur S. 30. Vgl. Wetzell, Syst. des ordentl. Civ.Prc., §. 8. u. 38 f. Schaper.

Gefangenbefreiung. Für das Delict der G. ist unter „Gefangener" jeder zu verstehen, welcher durch einen Beamten in Ausübung seiner Amtsbefugnisse in Haft genommen ist. Es ist darnach gleichgültig, ob der Gefangene ein zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter, oder — wo dieses Institut noch besteht — ein Schuldgefangener ist; ob es sich um einen in Folge richterlichen Befehls Verhafteten oder um einen vorläufig Ergriffenen handelt. Im letzteren Falle würde, falls die vorläufige Ergreifung von einer Privatperson erfolgt wäre, der Begriff des „Gefangenen" nicht vorhanden sein. Die Selbstbefreiung der Gefangenen ist regelmäßig straflos, woraus denn auch folgt, daß die Beihülfe zur Selbstbefreiung straflos bleibt. Nur, wenn die Selbstbefreiung den Charakter der Meuterei annimmt, d. h. wenn Gefangene in der Gefangenanstalt sich zusammenrotten und entweder einen gewaltsamen Ausbruch ausführen oder sich gegen die Aufseher widersetzen, wird dieselbe in einfachen Fällen mit Gefängniß, in qualificirten Fällen — wenn Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen vorgenommen worden — mit Zuchthaus gestraft. Der, selbst gewaltsame, Ausbruch eines einzelnen Gefangenen aus der Gefangenanstalt würde nur insoweit strafbar sein, als selbständige Delicte, wie Sachbeschädigung, Körperverletzung, bei dieser Gelegenheit begangen werden. Die Befreiung eines Gefangenen durch Andere kann nun bewirkt werden: 1) durch eine Privatperson, welche in keiner Weise die Verpflichtung hat, den Gefangenen zu bewachen. In diesem Falle darf aber, falls es bei der für die G. angedrohten Strafe (Preußen §. 94. Gef. von 14 Tagen bis zu drei Jahren) sein Bewenden haben soll, die Handlung in ein anderes Verbrechen (Widerstand gegen die Amtsgewalt, Aufruhr) nicht übergehen. 2) Durch Privatpersonen, welchen die Bewachung, Begleitung, Aufbewahrung eines Gefangenen anvertraut ist. In diesem Falle wird das Delict nicht nur vorsätzlich, sondern auch fahrlässigerweise begangen (Preußen §. 95). 3) Durch Beamte, deren Amtspflicht es ist, die Gefangenen zu bewachen. Die dolose und culpose Begehung des Delicts ist in diesem Falle ebenfalls von der Gsgb. anerkannt (Preußen §. 322). Wer die Flucht Jemandes, der wegen eines begangenen Verbrechens gefangen genommen werden soll, befördert, ist als Begünstiger des Verbrechens zu bestrafen, insoweit nicht Verwandtschaft einen Strafausschließungsgrund bildet. Es würde aber nicht gerechtfertigt sein, Begünstigung auch da anzunehmen, wo die Flucht eines in der Gewalt der Beamten bereits befindlich gewesenen Gefangenen befördert würde. Denn in diesem Falle fehlt es an demjenigen Verbrechen, auf welches sich die Begünstigung beziehen könnte. Nur wer die Flucht eines mittelst Meuterei freigekommenen Gefangenen befördern wollte, würde sich der Begünstigung, nämlich der Begünstigung der Meuterei schuldig machen.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Str.G.B. §§. 94—96; 322. Fischer in der Allg. Deutschen Str.R.Ztg. von v. Holtzendorff, 1869, S. 621. John.

Gefangenhaltung. Die widerrechtliche G., d. h. die widerrechtliche Freiheitsberaubung mittelst Einsperrens in einem genügend umschlossenen Raum ist nur eine Art der in den neueren Strafgesetzbüchern mit Strafe bedrohten widerrechtlichen Freiheitsberaubung. Da jede Person das Recht der Selbstbestimmung hinsichtlich der Wahl ihres Aufenthaltes hat, so ist die widerrechtliche Freiheitsberaubung auch alsdann vorhanden, wenn Jemand wider seinen Willen an einen Ort gebracht wird, der ihm nicht genehm ist. In dieser Weise sind die Worte des preuß. Str.G.B. §. 210 aufzufassen: „Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt." Indifferent ist es für den Begriff des Verbrechens, wie lange die Freiheitsentziehung gedauert hat, und ob und welche Nachtheile dieselbe etwa für die Gesundheit des der Freiheit Beraubten gehabt hat. Wohl aber kommen diese Umstände für die Größe der Strafbarkeit in Betracht und zwar derartig, daß das

sonst mit Gefängniß bedrohte Delict auch mit Zuchthausstrafe bestraft wird (Preußen §. 210) wenn die Freiheitsberaubung eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt hat — wenn sie über einen Monat gedauert hat —. Bemerkt kann werden, daß Preußen die Zuchthausstrafe auch alsdann androht, wenn die Freiheitsberaubung gegen Ascendenten begangen wird). Widerrechtlich ist die Freiheitsentziehung in allen Fällen, in denen ein bestimmtes Recht oder eine Pflicht, dieselbe vorzunehmen, fehlt. Berechtigt ist die Freiheitsentziehung, wo sie in Folge einer Amtspflicht, als Nothwehr, als Züchtigungsrecht, bei der vorläufigen Ergreifung eines Verbrechers, in Sorge für die Gesundheit eines Geisteskranken vorgenommen wird. Aber auch abgesehen von diesen Fällen würde einer Anklage wegen widerrechtlicher Freiheitsentziehung der Einwand entgegengesetzt werden können, daß dieselbe vorzunehmen der Angeklagte ein Recht gehabt habe. Die Fälle der berechtigten Freiheitsentziehung, von denen das preuß. Str.G.B. §. 211. spricht, sind nur als Beispiele aufzufassen. In denjenigen Fällen, in welchen sich die Freiheitsentziehung als Bestandtheil eines anderen Verbrechens darstellt, z. B. der Entführung, der Nothzucht, wird nicht die Freiheitsentziehung, sondern jenes andere Verbrechen zur Bestrafung kommen, falls nicht die Strafe für die Freiheitsentziehung die schwerere sein sollte. Wird die widerrechtliche Freiheitsentziehung von einem Beamten begangen, so liegt ein besonderes Amtsverbrechen vor (Preußen §. 317.)

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Str.G.B. §§. 210, 211, 317. Berner, Lehrb. §. 170. Hälschner, Preuß. Str.R., Bd. III. S. 182 ff. John

Geib, Karl Gustav, geb. 12. Aug. 1808 zu Lambsheim (Rheinpfalz), besuchte die Universitäten München, Heidelberg, Bonn, promovirte 1831 in Heidelberg, ging als Regentschaftssecretär an den Hof des Königs Otto von Griechenland, wurde 1833 Ministerialrath, kehrte 1834 zurück, wurde 1836 außerord. Professor in Zürich, 1842 ord. Professor, ging 1851 nach Tübingen, wo er am 23. März 1864 starb.

Schriften: Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland während der türk. Herrschaft und bis zur Ankunft des Königs Otto, Heidelb. 1835. — De confessionis effectu in processu Roman. observationes aliquot, Turici 1837. — Gesch. des Röm. Crim.Prc. bis zum Tode Justinians, Leipz. 1842. — Die Reform des deutschen Rechtslebens, Berl. 1848. — Lehrb. des deutschen Str.R., Leipz. 1861, 62.

Lit.: Krit. Vierteljahrsschrift f. Gsgb u. Rechtswissensch. VI. S. 321—329. — Lüder, K. G. Geib, sein Leben u. Wirken, Leipz. 1864. — Arch. d. Crim.R. 1837, S. 561—586; 1838 S. 36—61, 573—588; 1839 S. 118—131; 1845 S. 105—143, 174—213; 1847 S. 352—389, 521—566. Teichmann.

Geldstrafen kommen in jeder Gattung des Strafrechts vor: als wahre Haupt- oder, Freiheitsstrafen begleitende Nebenstrafen, als Ordnungsstrafen beim Proceßbetrieb und dem gerichtlichen Verhandeln, als Disciplinarmittel wider Beamte, als gewillkürte Bußen in staatlich genehmigten genossenschaftlichen Verbindungen und Vereinen aller Art, insbesondere im Gebiete des Handels und der Gewerbe. Im altgermanischen Recht befaßen sie eine weittragende Bedeutung (s. Th. 1 S. 505). Vielfach verdrängt durch Strafen an Leib und Leben (körperliche Züchtigung), seit Ende des vor. Jahrh. durch die Entwickelung der Freiheitsstrafen, haben sie ungeachtet der steten Vermehrung der Haftanstalten neuerdings wieder an Boden gewonnen. Sie treten regelmäßig ein bei Stempelcontraventionen, ferner unter Beifügung einer Haftstrafe „auf den Unvermögensfall" bei Steuer-, Zoll- und ähnlichen Defraudationen, bei den Uebertretungen, insbesondere auch von Polizeivorschriften aller Art nach Maßgabe der Specialreglements, bei vielen Vergehen aus Fahrlässigkeit und aus Eigennutz in dem besondern strafrechtlichen Sinn, bei andern Vergehen von geringerer Art, insbesondere gegen die öffentliche Ordnung im Fall mildernder Umstände, endlich auch neben besonderen Freiheitsstrafen bei manchen Verbrechen und Vergehen, deren Triebfeder Gewinnsucht zu sein pflegt (Urkundenfälschung, Betrug u. dgl.). Ueberall mit einem Höchst- und einem Mindest-Betrage (10 Sgr. oder 1 Thlr.) versehen, geben die Gesetze der Geldbuße stets eine Umwandlungsscala auf den Unvermögensfall, wobei die Haftzeit für Uebertretungen nicht selten factisch ungünstiger sich gestaltet als bei Vergehen. Ist dem Richter (nicht, wie in England

üblich, dem Verurtheilten vom Richter) die Wahl gelassen zwischen Geldbuße und Freiheitsstrafe, so soll diese nur in den wichtigeren Fällen zur Ausschließung von jener führen. Die an die strafgerichtliche oder disciplinarische Entfernung aus dem Amt etwa geknüpfte Entziehung von Gehalt oder Pension pflegt nicht als Geldbuße aufgefaßt zu werden, obschon sie pecuniär schwerer wiegt. Ein Erkenntniß auf G. enthält vielmehr stets die Festsetzung zur Leistung einer bestimmten Zahlung: in der Regel an den Staat (Justiz-, Steuer-Fiscus), doch auch an andere Berechtigte z. B. den Beschädigten bei Holzdiebstählen und Privatzolldefraudationen, die Ortspolizeibehörde aus Polizeimandaten, die Ortsarmencasse, Knappschafts-, Arbeiter- und andere Cassen; nicht aber mehr an Denuncianten, deren Antheile an eingehenden Strafgeldern, in Preußen wenigstens, beseitigt sind. Daß der Verurtheilte zahlt, ist nicht erforderlich, jeder Dritte kann für ihn zahlen. Eine Verbindlichkeit dazu, „subsidiarische Haftbarkeit", trifft aber für gewisse Frevel (Holzdiebstähle, Feldfrevel, Zolldefraudationen, Bräu-, Branntwein-, Wein-, Tabaksteuerverkürzungen) solche Personen, welche den — in einigen Fällen durch Beweis ablehnbaren — Verdacht wider sich haben, durch Vernachlässigung der Aufsicht die verbotswidrigen Handlungen der eigentlichen Thäter gefördert, oder doch aus diesen Gewinn gezogen zu haben (insbesondere Haus-, Dienst-, Geschäftsherren). Fehlt es an derartigem Rückgriff, so trifft den Verurtheilten bei vergeblich versuchter Zwangsvollstreckung bezüglich der Geldbuße — wobei die Abnahme des Offenbarungs- (Manifestations-) Eides nicht ausgeschlossen ist — die substituirte Freiheitsstrafe. Straflos freilich geht er aus, wenn wegen Lebensgefahr die Unmöglichkeit der Haft erwiesen worden. Ist aber anderweit im Wege der Gnade eine richterlich nicht verhängte Geldbuße an Stelle einer Gefängnißstrafe auferlegt, so wird deren volle und freiwillige Zahlung verlangt, widrigenfalls auf die Haftstrafe zurückgegriffen werden muß. Näher geordnet pflegt das Verfahren zu sein, vermöge dessen zur Erhaltung des Nahrungsstandes eines Verurtheilten Theilzahlungen bewilligt werden: von der Vollstreckungsbehörde erster Instanz bis zur Abwickelung in vier Wochen, zweiter Instanz in sechs Monaten, dem Justizminister für weiter reichende Bewilligungen. In den Nachlaß eines Verurtheilten können Geldbußen nur dann vollstreckt werden, wenn sie bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden.

Gsgb.: Str.G.B. für den Nd. Bund §§. 27—30. 78. Bundes-Ges.Bl. 1870. S. 201 f. Zollvereinsges. v. 1. Juli 1869 § 153. Bundes-Ges.Bl. S. 361. Preuß. Feldpol.Ordn. v. 1. Nov. 1847 §. 49. Ges. v 21 Sept. 1860, Ges.Samml. S. 433. Ges. wegen Aufhebung der Denunciantenantheile v. 28. Dec 1868, Ges.Samml. S. 1057. Crim.Ordn. §. 576 nebst Erg. Neue Prov. Verordn. v. 25. Juni 1867 §. 485 f. Str.Prc.Ordn. Bremen §. 699 f. Königr. Sachsen A. 424.

Schaper.

Gelübde (votum) ist nach katholischer Auffassung das Gott selbst geleistete Versprechen, ein frommes Werk zu thun, zu welchem man an und für sich nicht verpflichtet. dessen Leistung aber Gott wohlgefälliger, als die Unterlassung ist. Das votum ist personale, wenn eine blos den Gelobenden selbst betreffende Handlung, wodurch dieser sich unmittelbar bei Gott ein Verdienst erwerben will (also z. B. Beobachtung lebenslänglicher Keuschheit, Ausführung einer Wallfahrt), reale, wenn eine Leistung zu einem frommen Zweck (Erbauung einer Kapelle, Stiftung eines Meßstipendiums) versprochen wird. Das nur im Stillen geleistete, nicht in die äußere Erscheinung getretene Votum verpflichtet den Gelobenden nur im Gewissen. Das öffentlich abgelegte votum personale wurde dagegen früher durch Verhängung von Censuren gegen den Votanten zur Realisation gebracht, während nach der neueren Praxis der katholischen Kirche darauf nur im Beichtstuhle hingewirkt wird. Hinsichtlich des votum reale hat das Can. R. die römischen Grundsätze von der pollicitatio zur Anwendung gebracht, so daß sowohl der Votant selbst als auch seine Erben auf processualischem Wege zur Erfüllung angehalten werden können. Eine eigenthümliche Wirkung hat endlich das schlechthin sog. votum solemne, d. h. das Keuschheitsgelübde, welches bei der Profeßleistung in einem vom päpstlichen Stuhl approbirten Orden oder bei Empfang eines höheren ordo abgelegt wird; hier ist die diesem zuwider versuchte Ehe nicht nur unerlaubt, sondern nichtig, während diese letztere Folge bei einem anderen derartigen votum (s. g. simplex) mag es auch in noch

so feierlicher Form abgelegt sein, nicht eintritt. Die Nothwendigkeit der Erfüllung des G. kann beseitigt werden 1) durch irritatio, d. h. durch Nichtigkeitserklärung, wenn dasselbe von nicht vollkommen selbständigen Personen ohne den nöthigen Consens, von Unmündigen ohne den des Gewalthabers, von Ordensleuten ohne den des Oberen, von einem Ehegatten (bei consummirter Ehe) ohne Einwilligung des anderen Theiles geleistet ist; 2) durch Dispensation, welche im Allgemeinen dem Bischofe, ausnahmsweise beim G. der Keuschheit, der professio religiosa (des Eintrittes in einen Orden), der Wallfahrt nach Rom und St. Jago a Compostella, sowie beim votum ultramarinum (Wallfahrt nach Jerusalem) dem Papste zusteht. Mit der Dispensation kann eine commutatio voti, d. h. die Umwandlung des ursprünglich versprochenen in ein anderes gutes Werk verbunden sein; diese letztere ist indeß auch ohne Dispensation, sofern nur letzteres verdienstlicher, als das erst gelobte ist, unter Zustimmung des kirchlichen Oberen gestattet. — Nach evangelischem K.R. hat allein das votum reale bindende Kraft. Auf demselben Standpunkte steht das heutige gem. Civilrecht. Dagegen hat dem G. jede civilrechtliche Wirkung das österreichische G.B. indirect, das sächs. G.B. ausdrücklich abgesprochen, während das Preuß. L.R. dem votum reale zwar gegen den Votanten selbst die Kraft nimmt, aber die Vermuthung aufstellt, daß der Erblasser, welcher mit der Erfüllung vor seinem Tode begonnen hat, die Erben zur Vollendung habe verpflichten wollen. Ueber die civilrechtliche Wirkung des votum castitatis solemnis auf bürgerlichem Gebiet s. die Art.: Cölibat und Orden.

Quellen: Tit. X. de voto. III. 34; VI. eod. III. 15; Extrav. Joann. XXII. eod. (6); c. 18. X. de cens. III. 39; Preuß. A.L.R. I. 5. §. 5; Oesterr. G.B. §§ 857 ff.; Sächs. G.B. §. 770.

Lit.: F. Suarez, De juram. et voto. Mogunt. 1609; C. F. Jäger in Herzogs Real-Encyklopädie für Theologie, 4, 771; Wiese, Von G. im evang. Sinne, Berl. 1861.

P. Hinschius.

Gemeinde, Gemeindeordnungen. I. Begriff und Arten der G. Unter G. im weitesten Sinne versteht man jede politische Körperschaft, welche auf einem bestimmten Bezirke des Staatsgebietes für örtliche Gemeinschaftszwecke besteht. Man unterscheidet politische G., welche in analoger Weise wie der Staat den menschlichen Gemeinschaftszweck schlechthin verfolgen, und die von diesen vielfach abgetrennten Gemeindeverbände für besondere Zwecke, wie z. B. die verselbständigten Kirchen-G., Schul-G., Armen- und Wegeverbände, oder die für Benutzung eines vom politischen Ortsvermögen getrennten Genossenschaftsguts bestehenden Privat- oder Alt-G. Die politischen G. ihrerseits zerfallen in Orts-G. und Communalverbände höherer Ordnung, bei welchen letzteren bald der Charakter der G. rein durchgeführt ist, wie z. B. bei den Amts-G., Bezirks-G. und Bürgermeistereien vieler deutschen Länder, bald, wie z. B. bei den preuß. Kreis- und Provinzialverbänden, vor staatlichen und ständisch-corporativen Elementen mehr zurücktritt. Hier ist nur von der politischen Orts-G. zu handeln, welche nicht nur Basis und Ausgangspunkt aller communalen Organisationen war und ist, sondern auch überall da, wo das Wort „Gemeinde" ohne weiteren Zusatz gebraucht wird, ausschließlich darunter verstanden werden muß. Die politische Orts-G. braucht sich übrigens räumlich nicht gerade mit Einer Ortschaft zu decken, kann vielmehr mehrere Dörfer, Weiler, Höfe u. s. w. umfassen. Sie kann ferner einfach oder zusammengesetzt sein. Das letztere ist der Fall, wenn die Functionen der Orts-G. theils einem Gesammtkörper, theils dessen Gliedern zustehen. Dies kommt sowohl in der Weise vor, daß in einer sehr großen Orts-G. einzelne Functionen an corporativ verselbständigte Bezirke übertragen werden, als in der Weise, daß mehrere kleine G., deren jede zur Erreichung des Gemeindezweckes für sich unzureichend ist, ohne Aufhebung ihrer Sonderpersönlichkeit für bestimmte Zwecke zur Sammt-G. zusammentreten. Die wichtigste Eintheilung der Orts-G. ist die in Städte und Land-G. Beide haben eine durchaus verschiedene Geschichte, welche ehemals durchgreifende und principielle Unterschiede ihres Wesens begründete. Heutzutage fallen beide Gemeindegattungen principiell unter denselben Begriff, unterscheiden sich aber nach den meisten Gsgbb. noch immer in erheblichen Punkten. Manche

Gsgbb. kennen noch die Zwischengattung der Märkte oder Flecken. Ueberdies werden häufig, besonders unter den Städten, verschiedene Klassen mit ungleichem Recht je nach der Bewohnerzahl gebildet.

II. Wesen und Geschichte der G. Das Wesen der G. besteht nach der heute in Deutschland herrschenden Auffassung darin, daß die G. in sich die doppelte Function vereinigt, Glied eines höheren Organismus und Organismus für sich zu sein. Sie ist ein aus sich selbst und um seiner selbst willen lebendes Gemeinwesen, welches gleich dem Einzelnen ein unentziehbares Recht auf Persönlichkeit hat; sie ist aber, wie der Einzelne nicht blos Individuum, sondern auch Bürger ist, so zugleich ein Glied des Staats und Mitträger der Staatspersönlichkeit. Diese Auffassung vom Wesen der G. steht in der Mitte zwischen den beiden extremen Auffassungen, von welchen die eine, im M.A. herrschende, die G. als völlig geschlossenen staatlichen Körper betrachtet, die andere, heute noch in Frankreich geltende, in der G. nichts als eine Staatsanstalt sieht. Schon hieraus ergibt sich, daß die Gestaltung der G. durchaus von geschichtlichen und nationalen Verschiedenheiten bedingt und bestimmt wird.

Während dem Alterthum in den Zeiten der Freiheit G. und Staat zusammenfielen, später sich nur ein kümmerliches Gemeindeleben entwickelte, hat die germanische Welt ihr gesammtes öffentliches Recht aus der freien Gemeindeverfassung heraus gebildet. Als die germanischen Völker in die Geschichte traten, war ihnen ein Staat im wahren Sinne des Wortes unbekannt: ihre gesammte Organisation beruhte auf engeren und weiteren G., von denen immer die engere für alle ihre inneren Angelegenheiten durchaus selbständig und nur für die allgemeineren Angelegenheiten dem nächst höheren Verbande eingefügt war. Dabei nahmen, während die politischen und gerichtlichen Aufgaben vorzugsweise den Volks-, Gau- und Hundertschafts-G. zufielen, die Stelle der Orts-G. freie Dorf- und Mark-G. ein, welche auf das Gesammteigenthum an der Gemeindemark gebaut waren und deshalb einen überwiegend wirthschaftlichen Charakter trugen. Im Laufe der Jahrhunderte wurde mit dem Siege des feudalen und patrimonialen Gedankens die freie Gemeindeverfassung mehr und mehr durch die Lehns- und Hofverfassung, das Gesammtrecht durch das Herrenrecht zurückgedrängt. Immer indeß blieben auch die einem Grundherrn unterworfenen Land-G. für den Kreis ihrer inneren Angelegenheiten selbständige Genossenschaften, welche in der Gemeindeversammlung die Rechte der Autonomie und der Selbstverwaltung übten. Vor Allem aber erhob sich in den 4 letzten Jahrh. des M.A. eine ganz neue und intensivere Gemeindefreiheit in den Städten, welche in Wahrheit selbständige Republiken von größerem oder geringerem Umfange wurden und nur einer monarchischen Schutzherrschaft, die in Deutschland bald dem Kaiser, bald einem Landesherrn zustand, unterworfen zu sein pflegten. Die Bedeutung der mittelalterlichen Städte war auf allen Gebieten und so auch auf dem Gebiete von Verfassung und Recht keine geringere, als daß sie aus dem M.A. die neue Zeit geboren haben. Die Städte zuerst haben in ihren Ringmauern den erloschenen Staatsbegriff zu neuem Leben geweckt und bis ins Einzelne durchgeführt. Aber damit wir statt des antiken Stadtstaats den modernen Flächenstaat auf germanischer Grundlage entwickeln konnten, mußten die Städte, nachdem sie ihre Mission vollendet, ihre Aufgabe an eine höhere Staatseinheit abgeben. Eine solche stellten fast überall die Fürsten, in Deutschland freilich nur die Landesherren, her. Der neue Landesstaat war seiner innersten Natur nach unvereinbar mit dem Fortbestande der alten Gemeindeselbständigkeit, vermöge deren jetzt die Gemeindekörper als Staaten im Staat erschienen. Sein ununterbrochenes Streben ging daher dahin, die G. ihrer staatlichen Functionen zu berauben und die letzteren in der Einen und untheilbaren obrigkeitlichen Staatsgewalt zu concentriren Aber damit nicht genug! In einseitiger Uebertreibung des Staatsbegriffes glaubte man nicht nur alles staatliche, sondern überhaupt alles öffentliche Leben allein aus Einer Quelle ableiten und in Einem Punkte versammeln zu müssen. Von den kleineren Staaten abgesehen, verstand nur England, eine centrale und umfassende Staatseinheit zu gründen, ohne die historische Gemeindefreiheit zu vernichten. Auf dem europäischen Continent dagegen entfaltete man mehr und mehr ein System staatlicher Bevormundung, unter dessen Druck das einst so

kräftige Gemeindeleben dahinsiechte und endlich auch innerlich verknöcherte und verfaulte. Ja es stand hier die Unterdrückung der G. in directem Verhältniß zu der Fülle und Lebenskraft des Staatsgedankens. So ging in Deutschland gerade derjenige Staat, welcher zum Träger des deutschen Staatsgedankens vorzugsweise berufen war, im 18. Jahrh. am einschneidendsten gegen die Gemeindefreiheit vor. Während man die persönliche und dingliche Befreiung der Landbevölkerung anbahnte, construirte man doch fast durchgängig die politischen Land-G. als bloße Polizeiverwaltungsbezirke. Den Städten aber nahm man nicht nur ihre eigene Gerichtsbarkeit und Polizei, sondern selbst die Wahl ihrer Behörden und die Selbstverwaltung ihres Vermögens. Wurde doch in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. das Stadtvermögen für Staatsgut erklärt, dessen Verwaltungsüberschüsse in die königlichen Cassen abgeführt werden sollten; es wurde an die Stelle des alten Raths ein vereinfachter, direct oder indirect von der königlichen Kammer ernannter Magistrat gesetzt; und die Städte wurden nach außen unter eine förmliche und bis ins Kleinste durchgeführte Vormundschaft der Steuerräthe (commissarii locorum) und der Kriegs- und Domänenkammern gestellt! Das Facit der ganzen Bewegung endlich zog mit logischer Schärfe die französische Revolution und die unter ihrem Einfluß stehende revolutionäre Gsgb. der Rheinbundsstaaten. Denn das neue Municipalsystem, welches die franz. Gesetze, besonders vom 28 pluviose an VIII, 2 pluviose an IX und 16 thermidor an X, gründeten und die Gsgbb. des Königreichs Westfalen (vom 11. Jan. 1808), des Großherzogthums Berg (vom 13. Oct. 1807 und 18. Dec. 1808), des Großherzogthums Frankfurt (1810), des Königreichs Baiern (1808), des Herzogthums Köthen (1811) und anderer Länder nachahmten, beruhte auf dem einfachen und unverhüllt ausgesprochenen Gedanken, daß die G. nichts sei, als eine geographische Unterabtheilung des Staatsgebiets, und die Gemeindebürgerschaft nichts, als eine numerische Abtheilung der Staatsunterthanen. Ein ernannter Präfect oder Maire regierte diesen Staatstheil als willenloser Agent der Centralgewalt; ein berathendes conseil, das ursprünglich ebenfalls auf Präsentation ernannt oder doch nur unter großen Beschränkungen gewählt ward, trat ihm als locale Interessenvertretung in untergeordneter und unselbständiger Stellung zur Seite; und auch der so constituirte Körper wurde in strengster Abhängigkeit von den höheren Verwaltungsinstanzen der staatlichen Büreaukratie erhalten, so daß seine gesammte politische Bedeutung als Delegation von Staatsfunctionen und selbst seine privatrechtliche Persönlichkeit als widerrufliche Concession des Staats erschien. Am wenigsten gestand man den so jedes eignen Lebens entkleideten G. ein Selbstbestimmungsrecht zu, vermöge dessen sie ihren Organismus nach individuellen Verhältnissen hätten um- oder fortbilden können. Vielmehr suchte man durch uniformirende und bis ins kleinste Detail reglementirende G.-Ordnn. jeden Rest des municipalen Sonderlebens gewaltsam zu ertödten und die entseelten Körper nach Utilitätsrücksichten in Maschinen zu verwandeln, welche von Einem Centralpunkte aus gleichmäßig eingerichtet, gestellt und bewegt werden konnten. Noch heute hat man in Frankreich dies System nur zu mildern, nicht seine Grundlagen aufzugeben vermocht; noch heute liegt in der Zerstörung der Communen der Hauptgrund, welcher die franz. Centralisation erzeugt und die franz. Freiheit so problematisch macht; und wenn heute von den einsichtigsten Staatsmännern des Nachbarlandes die Wurzel des Uebels erkannt wird, so wird man doch schwerlich mit derselben Leichtigkeit, mit der man sie niedergerissen, die G. wieder aufbauen, noch wird man den erloschenen Municipalgeist durch einfaches Decret neu zu erwecken vermögen. In Deutschland dagegen war glücklicherweise die Herrschaft des franz. Municipalsystems weder dauernd noch vollständig genug, um das tausendjährige Gemeindeleben zu vernichten. So tief die alten Corporationen gesunken waren, sie boten den Anknüpfungspunkt für eine reformatorische und organisatorische Gsgb., welche den Rahmen für die Entwickelung eines verjüngten Gemeindelebens geschaffen und stetig erweitert hat.

Das leuchtende Vorbild der neueren deutschen G.-Gsgb. stellte derselbe Staat hin, in dem der Staatsbegriff am schroffsten der Gemeindefreiheit gegenübergetreten war. Die Preuß. Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808, die Schöpfung Steins, den man um ihretwillen, wie wohl gesagt ist, mit mehr Recht den deutschen Städtegründer nennen könnte, als Hein-

rich I., erkannte zum ersten Male wieder die Stadt als selbständiges bürgerliches Gemeinwesen an, übertrug ihr die Selbstverwaltung und legte ihr die Selbstverantwortung auf, und schuf neben einem collegialischen Magistrat eine von der Bürgerschaft nach mäßigem Census periodisch gewählte Stadtverordnetenversammlung in repräsentativer Stellung. Ein kühner, großartiger Geist weht in diesem Gesetz, das kaum von einem späteren erreicht ist, so große Fortschritte auch im Einzelnen gemacht sein mögen. Nur wer die jämmerliche Verkommenheit des von Spießbürgerthum und Zunftgeist vergifteten städtischen Gemeindelebens der Vorepoche kennt, vermag die Kühnheit des Gesetzes zu würdigen. Aber der preuß. Bürgerstand rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen! Und bald folgten die übrigen deutschen Staaten, indem sie theils zunächst das franz. Municipalsystem unter Restauration des alten Zustandes beseitigten, theils in ihre Verfg.Urk. einzelne positive Bestimmungen über Gemeinderecht aufnahmen, theils endlich ausführliche neue G.=Ordnn. erließen. Besonders geschah das letztere seit dem J. 1830. Dabei verfolgte man im Süden und Westen das Princip, einheitliche G.=Ordnn. für Stadt und Land zu geben, während im Norden und Osten zunächst nur Städte=Ordnn. und erst später besondere Landgemeinde=Ordnn. ergingen.

Einen neuen Aufschwung brachte das J. 1848 in die G.=Gsgb. Ueberall stand die Erweiterung der Gemeindefreiheit unter den Forderungen des Tages obenan. Nach dem Vorbilde der Deutschen Reichs=Verfg. v. 28. März 1849 (§§. 183 u. 184), welche jeder G. als Grundrechte ihrer Verfg. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates, die Veröffentlichung des Gemeindehaushalts und die regelmäßige Oeffentlichkeit der Verhandlungen garantiren, auch die Exemtionen vom Gemeindeverbande aufheben wollte, nahmen die meisten Verfg.Urk. der Einzelstaaten einige leitende Grundsätze über Gemeindewesen auf. Demnächst ergingen fast überall ausführliche G.=Ordnn., welche indeß mit einzelnen rühmlichen Ausnahmen (z. B. Hannover und Braunschweig) nur allzusehr dem vom franz. Vorbilde geweckten liberal=doctrinären Zuge der Zeit folgten. In Folge dessen litten diese Gesetze an Uniformirungssucht und Vorliebe für mechanische Construction; unter Nichtachtung der in der Natur und im Leben begründeten Unterschiede wollte man nur noch Unterschiede nach Zahlen zulassen und die ostpreußische Land=G. so gut wie die rheinische Stadt demselben bis ins Detail fertig gemachten Schema einfügen, ohne zu bedenken, wie illusorisch die Selbstverwaltung eines dergestalt eingeengten und jeder Selbst**bestimmung** beraubten Körpers sein mußte. Doch waren es weniger diese Fehler, als die der Gemeindefreiheit gemachten Concessionen, welche bald eine Reaction hervorriefen. Ueberall wurden in den fünfziger Jahren die G.=Ordnn. im Geiste dieser Zeit sistirt, revidirt oder umgestaltet. Am härtesten traf diese Reaction die Land=G. Erst im jüngsten Jahrzehnt ist wieder ein Umschwung nach der entgegengesetzten Richtung hin bemerkbar. Man scheint nun endlich den Weg gefunden zu haben, auf welchem dem deutschen Gemeindewesen eine gedeihliche Entfaltung gesichert werden wird. Die G.=Ordnn. dieser neuesten Epoche suchen diese Basis der G. zu verbreitern und ihr doch die Fähigkeit zu erweiterter Selbstregierung zu bewahren; sie suchen die Grundzüge des Gemeindewesens gleichmäßig zu gestalten, ohne doch das wirthschaftliche, provinzielle und locale Sonderleben jedes individuellen Zuges zu Gunsten einer ertödtenden Gleichförmigkeit zu berauben.

III. **Die deutschen Gemeindeordnungen.** Die unter dem Wechsel so verschiedenartiger Strömungen in den einzelnen Staaten erlassenen G.=Ordnn. bieten ein nach Zeit und Ort höchst buntscheckiges Bild dar. Auch das geltende deutsche Gemeinderecht ist in Folge dessen, bei einiger Uebereinstimmung der Grundzüge, sehr mannichfach gestaltet. Zur Orientirung mag die folgende Uebersicht über den Verlauf der G.=Gsgb. in den wichtigsten Staaten dienen.

1) **Preußen.** Während die Umwandlung der Städte=Verfg. im 18. Jahrh. durch sog. „rathhäusliche Reglements“ für die einzelnen Städte erfolgt, auf dem Lande aber nur die äußere, polizeiliche Seite der G. durch provinzielle Dorf= oder Schulzen=Ordnn.

bisweilen geregelt war, enthielt das Preuß. A.L.R. in Th. II. Tit. 8 eine allg. Städte-Ordnn. und in Th II. Tit. 7 allg. Bestimmungen für die Land-G. Das L.R. faßte die G. im Sinne seiner Zeit durchaus als Staatsanstalten mit den Rechten einer „privilegirten Corporation" auf, verwandelte indeß ihre bis dahin der Willkür preisgegebene Stellung wenigstens in eine feste Rechtsstellung und überließ die innere Verfg. im Wesentlichen dem Ortsherkommen. Als dann die große reformatorische Gsgb., welche die Wiedererhebung des tief gefallenen Staates vorbereitete, die Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808 geschaffen hatte, wurde die Neuorganisation der Land-G. gleichfalls in Aussicht genommen und im Edict v. 30. Juli 1812 versprochen. Dem Aufschwunge der Freiheitskriege indeß folgte die Stockung der Restaurationszeit, man ließ nunmehr, obwohl durch die Agrar-Gsgb. die ländlichen Verhältnisse völlig umgestaltet waren, die landrechtlichen Bestimmungen über die G.-Verfg. und namentlich über die selbständige Stellung der Domänen und Rittergüter unverändert bestehen, und brachte selbst von den auf dieser Grundlage vorbereiteten Provinzial-Landgemeinde-Ordnn. nur eine einzige, die Landgemeinde-Ordn. für die Prov. Westphalen v 31. Oct. 1841, zu Stande. Die Städte-Ordn von 1808 wurde einer Revision unterworfen und eine revidirte Städte-Ordn. v. 17. März 1831 erlassen. Diese neue Städte-Ordn. sollten die im Besitz der alten Städte-Ordn. befindlichen Städte nach freier Wahl annehmen können — eine Erlaubniß, von der nur drei kleine Städte Gebrauch machten; dagegen wurde sie in denjenigen Landestheilen, in denen die Städte-Ordn von 1808 nicht zur Geltung gelangt war, namentlich in der Prov. Sachsen und in den Prov. Westphalen und Posen für die größeren Städte, eingeführt. Nur die Städte Neuvorpommerns behielten ihre alte statutarische Verfg., und für die Rheinprovinz wurde eine, Stadt und Land gleichmäßig umfassende G.-Ordn. v. 23. Juli 1845 erlassen.

Nach verschiedenen gescheiterten Versuchen neuer G.-Gsgbb. des J. 1848 erging auf Grund der in A. 105 der Verfg.Urk. vom 31. Jan. 1850 festgestellten Principien die G.-Ordn. v. 11. März 1850, welche in engstem Zusammenhange mit der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordn. von demselben Tage die Vertretung und Verwaltung aller G. des preuß. Staats, mit einigen für die G. mit nicht mehr als 1500 Einw. in Tit. III. festgesetzten Modificationen, gleichförmig regeln sollte. Die Einführung dieser G.-Ordn. war indeß in den Städten noch nicht zur Hälfte erfolgt und hatte in den Land-G. kaum begonnen, als ein Königl. Erlaß v. 19. Juni 1852 die weitere Einführung sistirte. Mit Zustimmung der Kammern erfolgte dann unterm 24. Mai 1853 die formelle Aufhebung des A. 105 der Verfg.Urk. und der beiden Ges. v. 11. März 1850. Die früheren Zustände in den Land-G. wurden wieder hergestellt und es ergingen in den folgenden Jahren die noch heute geltenden Gesetze über die G.-Verfg.

Von den alten Landestheilen der preuß. Monarchie haben hiernach: a) die 6 östlichen Provinzen keine vollständige Landgemeinde-Ordn. Es gilt das A.L.R. nebst provinzieller Gsgb. und Ortsherkommen; nur als Ergänzung für einzelne Punkte ist ein Ges., betr. die Landgemeinde-Verfg., v. 14. April 1856 ergangen. In den Städten gilt die Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853, jedoch mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen, wo das Ges. v. 31. Mai 1853 die bisherigen Verfgg. bestätigt resp. wieder in Kraft gesetzt hat. b) In der Prov. Westphalen sind eine Städte-Ordn. und eine Landgemeinde-Ordn., beide vom 19. März 1856, an die Stelle der älteren Gesetze getreten. Die Landgemeinde-Ordn. gilt aber mit einer Reihe von Modificationen auch in den kleineren Städten, wobei unter Vorbehalt königl. Bestätigung ein gewisses Wahlrecht der G. stattfindet. c) In der Rheinprovinz gilt für die größeren Städte die neue Städte-Ordn. v. 15. Mai 1856, für alle andern G. die G.-Ordn. v. 23. Juli 1845 mit den durch das Ges. v. 15. Mai 1856, betr. die G.-Verfg. der Rheinprovinz, angeordneten Abänderungen. d) In den Hohenzollerschen Landen gelten in Sigmaringen die G.-Ordn. v. 6. Juni 1840, in Hechingen die Landgemeinde-Ordn. v. 19. Oct. 1833 und die Stadt-Ordn. für Hechingen v. 15. Jan. 1833.

Von den neuerworbenen Landestheilen entbehrte a) Schleswig-Holstein bei der Einverleibung jedes allgemeinen G.-Gesetzes. Für diese Prov. ist seitdem die vollständige Städte- und Flecken-Ordn. v. 14. April 1869 ergangen, während in den Land-G. die alte Verfg.

fortbesteht und nur einzelne Punkte ihrer Fortbildung und ihr Verhältniß zum Staat durch Ges. v. 22. Sept. 1867 geregelt sind. b) Die Stadt Frankfurt a. M. hat am 25. März 1867 ein neues G.-Verfg.-Ges. erhalten. Im Uebrigen gelten die früheren Gemeindegesetze fort; also namentlich c) in Hannover die Rev. Städte-Ordn. v. 24. Juni 1858 und Landgemeinde-Ordn. v. 28. April 1859, welche die auf Grund der Verfg.Urk. v. 5. Sept. 1848 (§§. 12—21) ergangene Städte-Ordn. v. 1. Mai 1851 und Landgemeinde-Ordn. v. 4. Mai 1852 in einer nicht überall vortheilhaften Weise umgestaltet haben. d) Im Regierungsbezirk Kassel die kurhess. G.-Ordn. v. 23. Oct. 1834. e) In Nassau, wo bis 1848 das als Muster des franz.-absolutist. Systems zu betrachtende G.-Edict v. 5. Juni 1816, dann die G.-Ordn. v. 12. Dec. 1848 galt, ist jetzt die G.-Ordn. v. 26. Juli 1854 nebst Wahl-Ordn. von demselben Tage in Kraft. In den ehemals zu Frankfurt gehörigen Land-G. gilt die Landgemeinde-Ordn. v. 12. Aug. 1824.

2) In Oesterreich wurden 1783—1786 viele Verordnungen „über die Regulirung der Magistrate" erlassen, die G.-Verfg. aber blieb überall dem Herkommen überlassen. Nur für Tirol und Vorarlberg erging die G.-Ordn. v. 26. Oct. 1819. Das provisorische G.-Ges. v. 17. März 1849 mit dem Losungswort: „die freie G. ist die Grundveste des freien Staats" kam nie zur Ausführung und wurde schon durch Kaiserl. Handschreiben v. 21. Dec. 1851 modificirt, endlich durch das weit weniger befriedigende Ges. v. 24. April 1859 ersetzt. Dagegen stellte unterm 5. März 1862 ein neues Gesetz in sehr freisinniger Weise die Grundzüge der im Einzelnen von den Landesgesetzen durchzuführenden G.-Verfg. fest.

3) Baiern. Schon 1748 erging eine Stadt- und Marktinstruction. Das G.-Edict v. 24. Octbr. 1808 führte franz. Municipalsystem ein. Schon die G.-Ordn. v. 17. Juni 1818, mehr noch die Rev. G.-Ordn. v. 1. Juli 1824 kehrte zum deutschen Gemeindesystem zurück. Nach dem Scheitern mehrerer Entwürfe hat jetzt die G.-Ordn. v 29. April 1869 das G.-Verfg.-Recht in freisinniger Weise fortgebildet. Zugleich ist unter demselben Tage eine besondere G.-Ordn. für die Rheinpfalz ergangen, wo bis dahin die franz. Gesetze, modificirt durch zwei Ges. v. 17. Nov. 1837, galten.

4) Würtemberg. Comm.-Ordn. v. 1758; G.-Ordn. v. 31. Dec. 1818; Rev. G.-Ordn. v. 1. März 1822; Ges. über das G.-, Bürger- und Beisitzerrecht v. 4. Dec. 1833.

5) K. Sachsen. Städte-Ordn. v. 2. Febr. 1832, nach dem Vorbild der Preuß. Städte-Ordn.; Landgemeinde-Ordn. v. 7. Nov. 1838.

6) Baden. G.-Ordn. und Bürgerrechts-Ges. v. 31. Dec. 1831, modificirt durch die Revisionen v. 15. Febr. und 25. April 1851; G.-Ordn. v. 5. Nov. 1858 und die neuesten Abänderungen von 1870.

7) Großh. Hessen. G.-Ordn. v. 30. Juni 1821, stark hinneigend zu franz. System, mit Ergänzungsges. v. 1852.

8) Oldenburg. Kirchspiels-Ordn. v. 29. April 1831 und Städte-Ordn. v. 12. Aug. 1833.

9) Braunschweig. Die Bestimmungen der N. Landes-Ordn. v. 12. Oct. 1832 und der Städte-Ordn. v. 4. Juni 1834 sind jetzt ersetzt durch eine vollständige Städte-Ordn. v. 19. März 1850 und eine Landgemeinde-Ordn. von demselben Tage.

10) Sachsen-Weimar. Landgemeinde-Ordn. v. 2. Febr. 1840, jetzt umfassende G.-Ordn. v. 18. Jan. 1854.

11) Von den G.-Ordnn. der kleineren Staaten sind noch hervorzuheben: Sachsen-Altenburg: Verfg.-Urk. v. 29. April 1831 und Dorf-Ordn. v. 16. Sept. 1851; Meiningen: Landgemeinde-Ordn. v. 15. Aug. 1840; Gotha: G.-Ordn. v. 30. Mai 1834; Schwarzburg-Rudolstadt: G.-Ordn. v. 19. Decbr. 1824; Sondershausen: Grundges. v. 1857 §. 4; Anhalt: G.-, Stadt- und Dorf-Ordn. v. 1. März 1852; Lippe'sche Landgemeinde-Ordn. v. 2. März 1841; Waldeck: G.-Ordn. v. 27. April 1850; Verfg. für die Land-G. der freien Stadt Bremen v. 25. Febr. 1850. Keine G.-Ordn. hat Mecklenburg.

Die Lit. vgl. hinter dem Art. „Gemeindehaushalt". O. Gierke.

Gemeindebürgerrecht, Gemeindeverfassung. Die Gemeinde setzt sich, wie alle Körperschaften, aus gewissen Elementen zusammen; es sind dies ein Gebiet und eine Bürgerschaft. Zum lebendigen Körper verbinden sich diese Elemente vermöge einer bestimmten Organisation, deren Ausdruck die Verfassung der Gemeinde ist. Der so belebte Organismus hat eine begrenzte Sphäre, welche das Gebiet seiner Lebensthätigkeit bildet und ihm somit eine bestimmte rechtliche Bedeutung im Verhältniß zu seinen Gliedern, zu Dritten und zu höheren Organismen, insonderheit zum Staate, verschafft. Nach diesen Gesichtspunkten sind hier die Grundzüge des geltenden deutschen Gemeinderechts darzustellen.

I. Das Gemeindegebiet (Gemeindegemarkung, Gemeindebezirk) ist einerseits die unterste Abtheilung des Staatsgebietes, andererseits das in sich geschlossene Territorium des örtlichen Gemeinwesens. Aus dem ersten Theile dieses Satzes ergibt sich die Nothwendigkeit staatlicher Mitwirkung bei der Bildung, Abgrenzung und Veränderung eines Gemeindebezirks, sowie das nicht nur in den Gemeinde-Ordnn. ausgesprochene, sondern oft in die Verfg.-Urk. aufgenommene Princip, daß jedes Grundstück im Staate einem Gemeindeverbande angehören soll. Exemtionen finden indeß nicht nur meist zu Gunsten von Waldungen und Wüsteneien, sondern in manchen Staaten und namentlich in Preußen auch zu Gunsten der selbständigen Gutsbezirke statt. Aus der zweiten Eigenschaft des Gemeindegebietes, das territoriale Substrat eines selbständigen Gemeinwesens zu sein, ergibt sich die Nothwendigkeit einer Sicherstellung der Gemeinde gegen willkürliche Veränderung oder Entziehung ihrer Gemarkung. In dieser Beziehung begnügen sich indeß die Gemeinde-Ordnn. meist, eine vorherige „Anhörung" der Gemeindevertretung und anderer Betheiligter anzuordnen; nur wenn ein ganzer bisher selbständiger Gemeindebezirk mit einem andern Bezirk vereinigt werden soll, darf gewöhnlich (z. B. in Preußen) die Verwaltungsbehörde nicht ohne Zustimmung der Betheiligten vorgehen.

II. Gemeindebürgerrecht. Wie das Gemeindegebiet, so hat der Personenverband der Gemeindeangehörigen zugleich eine staatliche und eine corporative Seite. Die richtige Begrenzung und harmonische Verbindung beider bildet die schwierigste Aufgabe der neueren Gemeinde-Gsgb. Alles wahre Gemeindeleben muß untergehen, wo man nach franz. Weise in der Gemeinde nichts als eine numerische Abtheilung der Staatsbürger und folglich im G. nichts als das local angewandte Staatsbürgerrecht sieht, — ein Gedanke, dem in charakteristischer Weise, z. B. das Nassauische Gemeindeedict von 1816 §. 2 mit den Worten Ausdruck gab: „nach dieser geographischen Abtheilung sind zugleich sämmtliche Staatsbürger Unseres Herzogthums in Gemeinden (etwa wie ein Regiment in Sectionen!) abzutheilen". Andererseits jedoch hat die historische Entwickelung mit dem G. vielfach Befugnisse verknüpft, welche nach heutiger Auffassung Ausflüsse der staatsbürgerlichen Freiheit als solcher sind und deshalb unabhängig von jeder Gemeindeangehörigkeit auf jedem Theile des Staatsgebietes nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze geübt werden können. Die begriffliche und thatsächliche Lösung solcher staatsbürgerlichen Befugnisse vom G. ist keineswegs überall vollzogen, meist indeß begonnen worden. Es gehören dahin insbesondere die Freizügigkeit, d. h. das Recht des Aufenthaltes und der Begründung eines Wohnsitzes auf jedem Theile des Staatsgebietes, die Verehelichungsfreiheit, die Freiheit des Grunderwerbes und die Freiheit des Gewerbebetriebes. Auch wo nun aber staats- und gemeindebürgerliche Befugnisse von einander getrennt sind, bleibt der Gemeindeverband Glied des Staatsverbandes und die Gemeinde kann daher keineswegs willkürlich über Erwerb, Verlust und Inhalt ihrer Mitgliedschaft entscheiden. Sie ist vielmehr an die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen darüber gebunden. Nach diesen muß zunächst jeder Staatsbürger, soweit nicht Specialausnahmen, z. B. für Standesherren, Beamte und Militärs oder für Gutsbesitzer und Gutsangehörige begründet sind, einer Gemeinde angehören. Im Uebrigen werden sehr verschiedene Systeme verfolgt, wobei der Nachdruck bald mehr auf die Natur der Gemeinde als eines corporativen Verbandes, in den man nur durch Geburt oder Aufnahme treten kann, bald mehr auf die einzelnen in der Gemeindeangehörigkeit enthaltenen Befugnisse, die bei dem Vorhandensein gewisser

Voraussetzungen von selbst eintreten, gelegt wird. Bedeutende Unterschiede ferner zeigen sich in der Behandlung der verschiedenen Klassen, in welche die Gemeindeangehörigen überall zerfallen.

1) Gemeindeangehörige sind in der Regel alle Einwohner des Gemeindebezirkes, welche sich nicht blos vorübergehend als Fremde dort aufhalten oder als sog. „staatsbürgerliche Einwohner" (z. B. Militärs oder Beamte) vom Gemeindeverbande ausgenommen sind. Doch schreiben die meisten Gemeinde-Ordnn. auch den Forensen (Mark-, Flur- oder Feldgenossen), d. h. den im Gemeindebezirk begüterten, aber nicht dort wohnhaften Personen, bestimmte Rechte in der Gemeinde oder selbst die volle Gemeindeangehörigkeit zu. Die Gemeindeangehörigkeit wird bald, wie in Preußen, als die von Rechts wegen eintretende Folge der unter bestimmten polizeilichen Voraussetzungen Jedem gestatteten Niederlassung betrachtet, bald bedarf es umgekehrt des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit durch Aufnahme seitens der Gemeinde, ehe die Niederlassung erfolgen darf. Im letzteren Falle darf indeß die Gemeinde die Aufnahme nur aus bestimmten gesetzlichen Ursachen, besonders wegen Nahrungsunfähigkeit, verweigern, und es kommt in manchen Staaten überdies eine staatliche „Zutheilung" heimathloser Leute an die Gemeinde vor. Die Einzugsgelder, welche die Gemeinde früher überall verlangen konnte, sind mit der Durchführung der Freizügigkeit (so in Preußen 1867) aufgehoben worden. Der Inhalt der Gemeindeangehörigkeit ist nun aber ein sehr verschiedener, je nachdem sie sich als blos passive oder als active Gemeindemitgliedschaft darstellt.

Während nämlich die alten Unterschiede von Voll- und Schutzbürgern, Groß- und Kleinbürgern, Bürgern und Schutzverwandten fast durchgängig beseitigt sind, werden unter verschiedenen Namen ausnahmslos zwei Klassen von Gemeindeangehörigen unterschieden, welche sich als Passiv- und Activbürger bezeichnen lassen. Man stellt daher den eigentlichen Gemeindebürgern die bloßen „Gemeindeangehörigen" oder „Einwohner" (Preußen, Oesterreich), „Einsassen" (Baden), „Beisitzer" (Würtemberg, Kurhessen, Sigmaringen), „Heimathsberechtigte" (Baiern), „Gemeindegenossen" (Braunschweig) u. s. w. gegenüber. Gemeinsam ist ihnen, daß sie an den öffentlichen Angelegenheiten nicht theilnehmen, dagegen zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Tragung der Gemeindelasten verpflichtet sind. Im Uebrigen ist es vor Allem der Anspruch auf Armenunterstützung, der als Ausfluß des Heimath-, Beisitzer- oder Einsassenrechts gilt, soweit nicht als Grundlage für diesen noch wieder ein besonderer, durch bloßen Zeitablauf entstehender „Unterstützungswohnsitz" construirt ist.

2) Das Gemeindebürgerrecht im e. S. (auch „Ortsbürgerrecht" oder „Gemeinderecht" genannt) ist die active Mitgliedschaft in der Gemeinde. Die Gemeinde-Ordnn. weichen auch hier wieder darin von einander ab, daß sie theils eine förmliche Aufnahme in das Bürgerrecht fordern, theils dasselbe als die von selbst eintretende Folge gewisser Voraussetzungen betrachten. Letzteres ist nach den neueren preuß. Städte-Ordnn. und in den westlichen Provinzen auch nach den Landgemeinde-Ordnn., sowie nach den Gemeinde-Ordnn. für die bairische Rheinpfalz der Fall. Alle anderen deutschen Gemeinde-Ordnn. dagegen lassen höchstens für die in der Gemeinde gebornen Gemeindeangehörigen das Bürgerrecht von selbst oder doch durch bloße Eintragung in die Bürgerlisten entstehen; im Uebrigen machen sie den Erwerb desselben von einer Aufnahme seitens der Gemeindeorgane abhängig. Dabei wird jedoch regelmäßig unter bestimmten Voraussetzungen dem Einwohner ein Recht auf Aufnahme gegeben und unter gewissen andern Voraussetzungen die Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechts auferlegt. Nach der neuesten baier. Gemeinde-Ordn. beispielsweise ist befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts jeder volljährige und selbständige, in der Gemeinde besteuerte Einwohner; einen Anspruch auf Verleihung hat jeder Befähigte, welcher in der Gemeinde entweder das Heimathrecht besitzt oder zwei Jahre gewohnt und Steuern bezahlt hat, wenn er nicht innerhalb dieser Zeit Armenunterstützung nachgesucht oder empfangen hat oder bestimmte Unwürdigkeitsgründe vorliegen; verpflichtet endlich zur Erwerbung des Bürgerrechts ist jeder dazu Befähigte, welcher seit 5 Jahren in der Gemeinde wohnt und zu einem be-

stimmten Steuersatz in einem jährlichen Minimalbetrage veranlagt gewesen ist. Andere Gemeinde-Ordnn. verpflichten die Gemeinde zur Aufnahme, wenn außer der Selbständigkeit und dem guten Leumund ein genügender Nahrungszweig oder ein bestimmtes Vermögen nachgewiesen wird. Die Aufnahme erfolgt durch die Gemeindeverwaltungsbehörde, es pflegt indeß in gewissen Fällen die Zustimmung der Gesammtheit oder ihres Ausschusses verlangt zu werden. Die Gemeinde kann von dem neuen Bürger in der Regel ein Bürgerrechtsgeld, für das aber ein gesetzliches Maximum festgesetzt zu werden pflegt, als Aufnahmegebühr fordern. Nach manchen Gemeinde-Ordnn. (z. B. Hannov., ebenso Preuß. Städte-Ordn. v. 1808) muß ein Bürgereid geleistet werden. Endlich ist überall das Staatsindigenat entweder Voraussetzung des G. oder wird mit diesem zugleich erlangt.

Inhalt des G. ist vor Allem die active Betheiligung am Gemeindeleben, mithin Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten, actives und passives Wahlrecht, sowie die Pflicht zur Annahme und Verwaltung von Gemeindeämtern. Die meisten Gemeinde-Ordnn., am Princip der Ortsbürgergemeinde festhaltend, betrachten diese Befugnisse und Pflichten als Ausfluß des Bürgerrechts, und führen nur zum Theil durch ein Klassenwahlsystem oder andere Bevorzugungen der Höchstbesteuerten oder Meistbegüterten Abstufungen herbei. Andere Gemeinde-Ordnn. (z. B preuß. Städte-Ordn. v. 1808, hann. Städte-Ordn. u. Landgemeinde-Ordn., österr. Gemeinde-Ges.) kennen ein ruhendes Bürgerrecht, indem sie außer dem Bürgerrecht Grundbesitz oder einen bestimmten Census für die wirkliche Ausübung der in ihm enthaltenen öffentlichen Rechte fordern. Wieder andere Gemeinde-Ordnn. endlich, den Gedanken eines genossenschaftlichen Bürgerverbandes ganz aufgebend, kennen ein Bürgerrecht überhaupt nur als Namen für das unter bestimmten Voraussetzungen eintretende Stimmrecht. So zieht in den preuß. Städten die Gemeindeangehörigkeit von selbst das Stimmrecht nach sich, wenn entweder der Besitz eines Wohnhauses oder der selbständige Betrieb eines Nahrungsgewerbes oder eine bestimmte Steuerveranlagung, resp. ein entsprechendes Einkommen hinzutritt, und dieses Stimmrecht wird „Bürgerrecht" genannt. In den preußischen Landgemeinden correspondiren die nach Provinzialgesetz oder Ortsherkommen vertheilten „Gemeinderechte" oder „Stimmrechte", welche in den östlichen Provinzen meist mit dem bäuerlichen Grundbesitz verbunden sind. Je mehr die Gemeinde-Ordnn. dahin neigen, den Grundbesitz oder ein bestimmtes Steuercapital direct als Basis des politischen Rechts in der Gemeinde zu betrachten, in desto weiterem Umfange lassen sie Forensen und juristische Personen wegen ihres im Gemeindebezirk belegenen Vermögens zu, und gestatten den persönlich Stimmunfähigen oder Abwesenden die Ausübung des an ihren Gütern, ihrem Gewerbe oder Capital haftenden Rechts durch Stellvertreter.

Neben den politischen Rechten und Pflichten ist im G., soweit sie nicht schon in der Gemeindeangehörigkeit liegt, die ökonomische Betheiligung an den Lasten und Vortheilen des Gemeindeverbandes enthalten. Doch kann die Theilnahme an Allmenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens überdies von der Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig gemacht werden. Nutzungsrechte, welche mit dem Besitz gewisser Grundstücke oder dem Genossenrecht in einer Altgemeinde ortsherkömmlich verbunden sind, werden davon nicht berührt.

Die Gemeinden sind regelmäßig befugt, das Ehrenbürgerrecht, welches weder Rechte noch Pflichten begründet, zu verleihen.

III. Die Gemeindeverfassung ist in den verschiedenen Staaten und Provinzen, sowie überdies für die Städte und Landgemeinden oder die verschiedenen Gemeindeklassen außerordentlich ungleich gestaltet. Namentlich differiren die Gemeinde-Ordnn. in Bezug auf den Spielraum, den sie dem Ortsstatut lassen, in Bezug auf die Stellung der Gemeindebehörden zum Staat und in Bezug auf die schärfere oder weniger scharfe Scheidung von Verwaltung und Vertretung.

1) Verwaltendes Organ ist entweder ein Einzelvorsteher oder ein Collegium. Im ersteren Falle repräsentirt der Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Schultheiß, Schulze, Richter, Vogt) die Ortsobrigkeit allein; es stehen ihm indeß regelmäßig entweder, wie in den Landgemeinden Norddeutschlands, Schöffen, Beigeordnete oder Beiräthe, oder, wie viel-

fach im westlichen Deutschland, ein an den franz. Munizipalrath erinnernder Gemeinderath zur Seite. Im zweiten Fall, der in den deutschen Städten und in Süddeutschland auch auf dem Lande die Regel bildet, ist der Bürgermeister nur der leitende und nach außen repräsentirende Vorsteher eines collegialischen Magistrats oder Gemeinderaths, der in seiner Gesammtheit Träger der Ortsobrigkeit ist. Der Gemeindevorstand ist die verwaltende und regierende Obrigkeit des örtlichen Gemeinwesens; gleichzeitig aber wird er oder doch seine Spitze von den Gemeinde-Ordnn. als Organ des Staats für die Ausführung localer Staatsverwaltungsgeschäfte betrachtet und behandelt. Aus dieser Doppelstellung ergeben sich sehr verschiedenartige Functionen, wobei die nähere Festsetzung, welche derselben im Namen und Auftrag des Staates und welche im Namen und Auftrag der Gemeinde geübt werden, von der Abgrenzung des Gemeinderechts gegen das Recht des Staates abhängt. Hiernach bestimmt sich auch, in wie weit er unter der Controle der Gemeinde steht und ihr verantwortlich, und in wie weit er umgekehrt nach unten unabhängig, dagegen staatlicher Aufsicht und Disciplinargewalt unterworfen ist. Auch hängt es hiermit zusammen, daß zwar den Gemeinden, mit Ausnahme der Landgemeinden in den östlichen preuß. Provinzen, das von ihren Ausschüssen auszuübende Wahlrecht des Gemeindevorstandes zugestanden, der Staatsbehörde aber ein Bestätigungsrecht und selbst ein subsidiäres Ernennungsrecht vorbehalten ist. Erst die neuesten Gemeinde-Ordnn. gehen bisweilen von dem Bestreben aus, den Ortsvorstand nach oben hin selbständiger und nach unten hin verantwortlicher zu stellen. Auch ist das Bestätigungsrecht zum Theil aufgegeben oder doch (wie in Baiern) auf den Bürgermeister beschränkt und an die Angabe von Gründen gebunden.

2) Die Gemeindeversammlung als die in bestimmten Formen zusammentretende und beschließende Versammlung aller Stimmberechtigten ist besonders in kleineren Gemeinden häufig noch das zur Berathung und Beschlußfassung in den wichtigsten Angelegenheiten berufene Organ. In dieser Weise findet sie sich sowohl neben einem rein obrigkeitlichen Ortsvorstande, wie nach der Landgemeinde-Verfg. in den östlichen preuß. Provinzen, Hannover, Schleswig-Holstein, Westphalen (für ganz kleine Gemeinden), Königr. Sachsen u. s. w., — als neben einem zugleich verwaltenden und vertretenden Gemeinderath, wie in den Städten und Landgemeinden der baier. Pfalz und Kurhessens, oder Gemeindeausschuß, wie in den baier. Landgemeinden, — als endlich für einzelne Entscheidungen neben einem wahren Vertretungskörper, wie in den kleinen bad. Gemeinden. Die Regel dagegen in allen oder doch den größeren Städten und vielfach auch in den Landgemeinden bildet es, daß die Gesammtheit auf die einzige Function der Wahl von Vertretern beschränkt ist, welche zu einem in jeder Beziehung ihre Stelle einnehmenden Repräsentativausschuß zusammentreten.

3) Der Repräsentativausschuß der Gemeinde wird von sämmtlichen Stimmberechtigten nach sehr verschiedenen Wahlsystemen periodisch gewählt. Seine Stellung ist besonders dadurch ungleich gestaltet, daß nach manchen Gemeinde-Ordnn. sich in ihm Verwaltungs- und Vertretungsfunctionen verbinden, während er bei dem eigentlichen deutschen System scharf von der Gemeindeverwaltungsbehörde gesondert wird. Das Erstere ist besonders in Westdeutschland der Fall. So ist der Gemeinderath in der Pfalz, der aus Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderath bestehende Gemeindevorstand im Großh. Hessen, der Gemeindeausschuß in den baier., gothaischen, sächs. Landgemeinden ein zugleich verwaltendes und vertretendes Gemeindeorgan; und dieselbe Stellung nimmt neben einem Einzelvorsteher der Gemeinderath resp. Stadtrath in Kurhessen, der Gemeinderath in Nassau, der Gemeinderath oder Schöffenrath und, wo nicht die Collegialverfassung auf Antrag der Stadt selbst eingeführt ist, auch die Stadtverordnetenversammlung in der Rheinprovinz ein. In der Mehrzahl der deutschen Provinzen indeß ist einem rein verwaltenden Vorstande gegenüber ein völlig von ihm getrennter rein repräsentativer Körper unter dem Namen der Stadtverordneten, Bürgervorsteher, Gemeindebevollmächtigten, des Bürgerausschusses oder Gemeindeausschusses gebildet. So in den östlichen Provinzen Preußens, in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, in Baiern, Oesterreich, Würtemberg, Baden, Königr. Sachsen, Braunschweig und den meisten kleineren Staaten für alle Städte

und theils für alle theils wenigstens für die ein Bedürfniß aufweisenden Landgemeinden. Bisweilen kommen (z. B. in den größeren Städten Sachsens und Badens) ein engerer und weiterer Ausschuß neben einander vor. Die Functionen eines solchen Repräsentativausschusses erstrecken sich auf Vertretung der Gesammtheit gegen die Ortsobrigkeit, Ueberwachung derselben, Bewilligung und Zustimmung in den gesetzlich bestimmten Fällen. Dabei finden bezüglich der ganzen Stellung und Competenz der Versammlung sowohl dem Ortsvorstande als den Wählern gegenüber im Ganzen dieselben Gedanken ihre Verwirklichung, welche dem staatlichen Repräsentativsystem zu Grunde liegen. Die Staatsbehörde hat regelmäßig das Recht der Auflösung und Ausschreibung von Neuwahlen.

4) Vollendet wird die Organisation der Gemeinde durch eine Reihe einzelner Aemter, welche theils an ständige oder vorübergehende Commissionen und Deputationen der regelmäßigen Organe namentlich auch an gemischte, aus Magistrat und Stadtverordneten zusammengesetzte Verwaltungsdeputationen, theils an besondere besoldete Fachbeamte, theils an bloße Angestellte und Diener gegeben werden. In großen Städten sind von besonderer Wichtigkeit die Bezirksvorsteher, welche indeß bisher lediglich als Magistratsbeamte behandelt werden und denen eine selbständige Organisation der Stadtbezirke, wie sie als Gegengewicht gegen die großstädtische Centralisation erforderlich wäre, nirgend bisher zur Seite steht.

IV. Die rechtliche Bedeutung der Gemeinde wird durch das ihr zustehende Recht eigner Persönlichkeit bedingt. Die Gemeindepersönlichkeit darf nicht als eine bloße Abzweigung der Staatspersönlichkeit betrachtet werden. Sie entstammt vielmehr dem selbständigen organischen Leben des von ihr beherrschten Kreises, wie ja auch historisch die Gemeinden großentheils älter sind als der Staat. Die Verbindung der Gemeinden indeß mit dem Staatsorganismus ist eine so innige, daß es staatlicher Genehmigung und nach manchen Gemeinde-Ordnn. (Baden, Braunschweig) sogar eines Actes der gesetzgebenden Gewalt bedarf, damit eine Gemeinde neu gebildet oder eine bestehende aufgelöst werde. In ähnlicher Weise ist während ihres ganzen Bestandes die Gemeinde in der Bethätigung ihres corporativen Lebens zwar zunächst auf ihren eignen Willensentschluß angewiesen, sie unterliegt aber einer staatlichen Oberaufsicht. In dieser Beziehung haben die meisten geltenden Gemeinde-Ordnn. den Uebergang von der alten Bevormundung zu einer bloßen Aufsicht noch keineswegs vollständig vollzogen. Namentlich wird in der Regel bei den wichtigsten Gemeindebeschlüssen die Zustimmung der Staatsbehörden verlangt und es wird den letzteren überdies das Recht gegeben, durch die Sistirung der nach ihrer Meinung gemeingefährlichen Beschlüsse oder durch sonstige vorbeugende Maßregeln in das innerste Gemeindeleben einzugreifen. In neuerer Zeit indeß beginnt man mehr und mehr, die Staatsaufsicht principiell darauf zu beschränken, „daß die Gemeinde ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe" (Oesterr. Gemeinde-Ordn.); und man beginnt bei Durchführung dieser Aufsicht das Präventivsystem durch repressive Maßregeln zu ersetzen. Eine Schwierigkeit entsteht hierbei dadurch, daß offenbar der so überaus ungleiche Umfang der Gemeinden auch ein ungleiches Maß der Aufsicht bedingt. Man hat hier zunächst durch die Bildung der Sammtgemeinden, dann aber vor Allem dadurch geholfen, daß man einen Theil der Staatsaufsicht über die kleineren Gemeinden an die Amts-, Bezirks- oder Kreiskörperschaften übertragen hat. Die einzelnen Rechte, welche innerhalb dieser Schranken der Gemeinde zustehen, sind theils politischer, theils privatrechtlicher Art. Denn die Gemeinde ist nicht etwa blos juristische Person des Privatrechts, sondern zugleich eine dem Staat analoge publicistische Persönlichkeit, ein nach außen und innen selbständiges, wenn auch nicht souveränes, Gemeinwesen. Daß die öffentlich-rechtlichen Fragen zwischen der Gemeinde und ihren Gliedern, dem Staat oder Dritten nach der bestehenden Gsgb. als Verwaltungssachen behandelt und im Wege der Beschwerde bei den höheren Staatsverwaltungsstellen erledigt werden, ist nur die specielle Anwendung eines allgemeinen Princips, das die Schutzlosigkeit des öffentlichen Rechts statuirt und erst mit dem Ausbau eines wirklichen Rechtsstaats verschwinden wird. Unter den einzelnen Functionen des Gemeindelebens treten die Autonomie und die Selbstge-

richtsbarkeit heute sehr zurück. Erstere wird nur in geringem Umfange zugestanden, und es wird überdies für jedes „Ortsstatut" staatliche Genehmigung verlangt; gerichtliche Functionen übt die Gemeinde fast nur noch kraft besonderen Staatsauftrages, besonders (in Oesterreich und Baiern) als eine in erster Reihe anzurufende Vergleichs- und Sühneinstanz. Eine eigentliche Selbständigkeit kann somit die Gemeinde nur in dem Gebiete der Verwaltung vermöge der ihr fast überall (ausgenommen die preuß. Landgemeinden) zugestandenen Selbstverwaltung entfalten. Sie bethätigt dieselbe gleich andern Corporationen durch die für alle ihre Glieder bindenden Gemeindebeschlüsse, durch die freie Wahl ihrer Organe, durch die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern und durch die einzelnen Verwaltungsacte, welche ihre Organe und Behörden für sie vornehmen. Die Sphäre dieser ihrer Thätigkeit wird begrenzt durch den Begriff der Gemeindeangelegenheiten, bei deren Bestimmung ausdrücklich (z. B. in Oesterreich) oder stillschweigend der „eigene" und der „übertragene Wirkungskreis" der Gemeinde gesondert zu werden pflegt, während darüber, was als eigenes Lebensgebiet und was als beliebig entziehbarer Staatsauftrag anzusehen ist, große Meinungsverschiedenheit herrscht. Insbesondere tritt dies bezüglich der Ortspolizei hervor. Während einige Gemeinde-Ordnn. (z. B. würtemb., bad., braunschw. und österr.) nach dem Vorbilde der deutschen Reichs-Verfg. die Ortspolizei als eignes und unentziehbares Gemeinderecht den Ortsvorständen zur Handhabung im Namen der Gemeinde überweisen und nur daneben bisweilen die Landespolizei zur Ausübung „im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung" denselben Ortsvorständen ertheilen: gehen die übrigen und besonders die preuß. Gesetze von der Auffassung aus, daß auch die Ortspolizei wesentliches Attribut der obersten Staatsgewalt sei und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen an die Magistrate oder Bürgermeister zu selbständiger Ausübung übertragen werde. Die letztere Auffassung ermöglicht es dann, nach Belieben einzelnen Gemeinden, wie den größten Städten, jede Polizeigewalt zu entziehen. An die Ortspolizei schließt sich als Gebiet der Gemeindethätigkeit das Sicherheits- und Feuerlöschwesen an. Die Gemeinde übt ferner als politische Einheit nach innen eine gewisse Aufsicht über die in ihr enthaltenen Stiftungen, Corporationen, Innungen und Anstalten, während sie nach außen hin außer den gewöhnlichen staatsbürgerlichen Befugnissen oft Stimm-, Wahl- und Präsentationsrechte in den Communalverbänden höherer Ordnung oder im Staate selbst besitzt und die Vertretungs- oder Selbstverwaltungskörper der Aemter, Kreise und Provinzen bilden hilft. Von hoher Wichtigkeit unter den Gemeindeangelegenheiten ist das Schulwesen, indem die Gemeinde theils eine allgemeine Mitwirkung bezüglich des Volksunterrichts ausübt, theils durch die Gründung von Communalschulen sich ein bedeutendes Feld freiester Thätigkeit schafft. Nicht minder erheblich ist der Spielraum der Gemeindethätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens. Ihren eigentlichen Mittelpunkt aber finden die Gemeindeangelegenheiten in der Aufbringung, Verwaltung und Verwendung des Gemeindevermögens, im Gemeindehaushalt, wovon im folgenden Art. noch besonders zu handeln ist.

Vgl. dort auch den Nachweis der Lit. O. Gierke.

Gemeindehaushalt. Die Gemeinde führt, da sie zur Durchführung ihrer Zwecke materieller Mittel bedarf, einen corporativen Haushalt. Dabei steht die Gemeinde als Subject von Vermögensrechten im Allgemeinen den Privaten gleich. Es tritt aber der wichtige Unterschied hervor, daß, während der Privathaushalt mit dem Recht nichts zu thun hat, der G. bezüglich der Aufbringung, Verwaltung und Verwendung der dafür erforderlichen Mittel unter die Rechtsordnung fällt.

Die Rechtsfähigkeit der Gemeinde ist im Vermögensrecht dieselbe wie die jeder anderen juristischen Person. Vielfach werden ihr gewisse Privilegien zugestanden, wie namentlich im Zusammenhang mit dem Bevormundungssystem die jura minorum, wie ferner das Recht eines öffentlichen Siegels, das Archivrecht und einzelne processualische Privilegien, z. B. bezüglich des Gerichtsstandes, der Eidesleistung, Cautionspflicht und Competenzwohlthat. Auch die Willens- und Handlungsfähigkeit der Gemeinde ist nach den allgemeinen Grundsätzen über juristische Personen zu beurtheilen, soweit nicht um

der öffentlichen Bedeutung der Gemeinde willen weitergehende Beschränkungen eingeführt sind und in Folge dessen die Beschlüsse, Verträge oder sonstigen Rechtshandlungen der Gemeinde zu ihrer rechtlichen Existenz der staatlichen Genehmigung bedürfen.

Als juristische Person ist die Gemeinde Subject des Gemeindevermögens. Dies erkennen alle Gemeinde-Ordnn. an, indem sie zum Theil ausdrücklich die ältere Theorie, wonach das Gemeindevermögen mittelbares oder unmittelbares Staatsgut sein sollte, verwerfen. Zum Gemeindevermögen gehören sowohl bewegliche Sachen, Geräthschaften, Capitalien und Forderungen und der Baarbestand der Gemeindekassen, als die unbeweglichen Gemeindegüter. Die letzteren dienen entweder, wie öffentliche Gebäude, Straßen, Anstalten u. s. w., unmittelbar dem Gemeindezweck, oder es werden ihre Erträge dafür verwandt. Gleich dem eigentlichen, für die Zwecke der Gemeinde als solcher bestimmten Gemeindegut oder Kämmereigut steht auch das Allmend- oder Bürgergut im Eigenthum der Gemeinde und wird nur bestimmungsmäßig für individuelle Zwecke der einzelnen Mitglieder verwandt. Verschieden davon ist der Fall, in welchem den Einzelnen, den Grundbesitzern, einer Personenklasse oder einer engeren Genossenschaft gewisse Nutzungsbefugnisse als feste Privatrechte zustehen und doch das Eigenthum oder Obereigenthum der betreffenden Güter bei der Gemeinde als solcher ist. Gänzlich vom Gemeindevermögen zu trennen ist das örtliche Stiftungsvermögen; es beruht auf positiver Vorschrift, wenn einzelne Gemeinde-Ordnn., wie namentlich die bairische, dasselbe im Zweifel der Verwaltung und unter Umständen selbst der anderweiten Verwendung durch die Gemeinde anheimgeben.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens wird als ein Haupttheil der Gemeindeselbstverwaltung von der Gemeindeverwaltungsbehörde unter Controle der Gesammtheit oder ihrer repräsentativen Organe und unter staatlicher Oberaufsicht geführt. Zur Vornahme wichtigerer, besonders substanzverändernder Acte bedarf es stets eines Gemeindebeschlusses oder der Zustimmung der Gemeindeausschüsse zu den Handlungen der Gemeindeverwaltung. Für manche Rechtsgeschäfte ist die Beobachtung bestimmter Formen, z. B. für die Veräußerung oder Verpachtung von Gemeindegütern die Form der öffentlichen Versteigerung, vorgeschrieben. Außerdem aber bedarf es in einer Reihe von Fällen der staatlichen Genehmigung. Im Einzelnen weichen dabei die Gemeinde-Ordnn. sehr von einander ab. Oft sind die Städte sehr viel freier gestellt, als die Landgemeinden. Regelmäßig ist die Gemeinde ohne Staatsgenehmigung nicht befugt, den Grundstock ihres Vermögens zu verändern. Fast immer wird bei der Veräußerung von Grundstücken und immobiliaren Gerechtigkeiten und bei Abänderungen des bestehenden Genusses der Gemeindenutzungen die Staatsgenehmigung gefordert. Den Immobilien werden bisweilen gewisse Mobilien, z. B. nach den preuß. Städte-Ordnn. Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, gleichgestellt. Häufig sind auch Verpfändungen oder Erwerbungen unter lästigem Titel, Vergleiche, Entsagungen, Verpachtungen, nach älteren Gemeinde-Ordnn. selbst größere Bauten und Reparaturen 'die Verwendung von Gemeindeüberschüssen u. s. w., sodann namentlich bei Landgemeinden die Führung von Processen an Staatsgenehmigung gebunden. Besonderen Beschränkungen nach Maßgabe der Forstgesetze unterliegt gewöhnlich die Verwaltung der Gemeindewaldungen.

Die Erträge des Gemeindevermögens, das thatsächlich besonders in den kleineren Gemeinden Deutschlands überall noch von Erheblichkeit ist, bilden das nächste Mittel für die Deckung des Gemeindebedarfs. Dazu treten die sonstigen Gemeindeeinnahmen, z. B. Gebühren und Strafgelder oder die auf besonderem Titel ruhenden Bezüge. Soweit diese Einkünfte nicht ausreichen, wird der Bedarf durch Gemeindesteuern gedeckt, welche die Gemeinde vermöge ihres Selbstbesteuerungsrechtes zu erheben berechtigt ist. Nach Herkommen, Statut und Gesetz bestehen in den deutschen Gemeinden die allerverschiedenartigsten Steuersysteme. Die Vertheilung und Erhebung der einmal zu Recht bestehenden Lasten ist meist der Gemeinde vollkommen überlassen. Um dagegen neue Steuern einzuführen oder die geltenden Vertheilungsgrundsätze abzuändern, bedürfen die Gemeinden der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden. Doch haben die Gemeinde-Ordnn. bisweilen im voraus die Ermächtigung zu gewissen Verfügungen und zur Auflage von Steuern be-

stimmter Art bis zu einem Maximalbetrage ertheilt, wie z. B. die preuß. Städte-Ordn. zu den Zuschlägen zur Staatssteuer, falls nicht der Zuschlag zur directen Steuer 50 Procent übersteigt oder zu ungleichen Sätzen vertheilt werden soll. Immer ist das Recht der Steuerbewilligung bei der Gemeindeversammlung oder den Vertretungskörpern. Die Gemeindesteuern sind theils directe, theils indirecte; es kommen Grund-, Mieths-, Gewerbe-, Kopf- und Einkommensteuern, Verbrauchssteuern, wie namentlich die Mahl- und Schlachtsteuer, und örtliche Abgaben anderer Art, wie Wege-, Brücken- und Pflasterzölle, in großer Mannichfaltigkeit vor. Die Exemtionen von den Gemeindesteuern sucht man in neuerer Zeit mehr und mehr zu beseitigen. Bezüglich der Beitreibung der Gemeindesteuern sind der Gemeindeverwaltung vielfach dieselben Executionsbefugnisse wie den staatlichen Steuerbehörden verliehen. Außer Steuern und Umlagen können auch Gemeindedienste für Gemeindezwecke angeordnet werden. Dieselben werden nach demselben Maßstabe wie die Steuern vertheilt, können aber, von Nothfällen abgesehen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

Das letzte Mittel der Deckung von Gemeindeausgaben bleibt die Contrahirung von Gemeindeschulden, zu deren Eingehung es meist der Staatsgenehmigung bedarf, soweit nicht (wie z. B. in Baiern) die Aufnahme von Anlehen bis zu einem nach der Einwohnerzahl verschieden bestimmten Jahresbetrage freigegeben ist. Solche Anlehen sollen nur zur Bestreitung nothwendiger oder zum dauernden Vortheil der Gemeinde gereichender Ausgaben und nur dann aufgenommen werden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus andern Hülfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann. Auch sollen für alle Gemeindeschulden Tilgungspläne angefertigt werden.

Die Verwendung des Vermögens und der Einnahmen der Gemeinde erfolgt für die Gemeindebedürfnisse nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses. Die Gemeinde ist aber dabei durch die wohlerworbenen Sonderrechte ihrer Glieder und durch die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen gebunden. Zu den letzteren gehören die Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden, die Zahlung der Gehälter und Pensionen und die Bestreitung der Kosten des örtlichen Gemeinwesens, wie z. B. der Ortspolizei, des Schul- und Armenwesens, der Gebäude, Begräbnißplätze, Straßen, Brunnen, Abzugskanäle, Brücken, Lösch- und Schutzanstalten u. s. w.

Der G. wird, von kleineren Landgemeinden abgesehen, nach einem vorgängigen Etat geführt, in den alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, soweit eine Vorausbestimmung möglich, aufzunehmen sind. Dieser Etat muß jährlich oder doch periodisch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Ortsbehörde entworfen, eine bestimmte Zeit hindurch ausgelegt und von der Gesammtheit oder ihrem Ausschuß festgestellt werden. An den festgestellten Etat ist die Gemeindeverwaltung gebunden, soweit sie nicht für außeretatmäßige Ausgaben eine besondere Genehmigung erlangt. Nach manchen Gemeinde-Ordnn. hat auch die Staatsbehörde bei der Feststellung des Etats mitzuwirken und ihn schließlich zu genehmigen; nach anderen (z. B. preuß und hann. Städte-Ordn.) muß derselbe ihr wenigstens mitgetheilt werden, es ist ihre Zustimmung zu einzelnen Positionen, besonders bei Gehältern und Pensionen, erforderlich, und sie kann gesetzlich nothwendige Ausgaben, welche im Etat fehlen, demselben hinzufügen. Am Schlusse jeder Etatsperiode hat die Gemeindeverwaltungsbehörde Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von der Gemeindeversammlung oder ihrem Repräsentativausschuß geprüft und festgestellt und demgemäß Decharge ertheilt. Auch hierbei hat nach vielen Gemeinde-Ordnn. die Aufsichtsbehörde noch mitzuwirken oder es wird gar ihr die Abnahme, Revision und Dechargeertheilung vorbehalten. Die freier gestellten Gemeinden dagegen (z. B. die Städte in Preußen und Hannover und alle Gemeinden in Braunschweig) sind nur zur Mittheilung des Rechnungsabschlusses an die Regierung verpflichtet.

Lit. über Gemeindewesen: Die betreffenden Abschnitte der Lehr- und Handbücher über Rechtsgesch., Priv.R. u. Staats-R. Umfassende Monographien existiren nur über die geschichtl. Entwickelung der Gemeindeverhältnisse. Vgl. die näheren Nachweise bei Gierke, Rechtsgesch. der deutschen Genossenschaft, §§. 7—9, 21, 24, 28—30, 33—35, 52—53, 55 –56. Eine Ueber-

sicht des geltenden Rechts der Ortsgemeinden ebenda §. 57. Ueber einzelne Punkte des heutigen Gemeinderechts handeln: v. Giech, Ansichten über Staats- und öffentl. Leben, Nürnb. 1843. Stüve, Wesen u. Verfg. der Landgemeinden u. des ländl. Grundbesitzes in Niedersachsen u. Westphalen, Jena 1851. Weiske, Sammlung der neueren teutschen Gemeindegesetze mit einer Einleitung: Die Gemeinde als Corporation, Leipz. 1848. v. Beisler, Betrachtung über Gemeindeverfassung u. Gewerbswesen, Augsb. 1831. Vgl. auch die Art. „Gemeinde" v. Mittermaier in Weiske's Rechtslexikon, sowie „Gemeinde" v. Brater und „Stadt- und Landgemeinde" v. Schäffle in Bluntschli's Staatswörterbuch. Nähere Nachweise bei Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, §. 105 f.; Zöpfl, Staatsrecht, §. 420 f.; v. Rönne, preuß. Staatsrecht, §. 305 f.; Held, Syst. des Verfg.R. der monarch. Staaten Deutschlands, II. § 497 f.; v. Mohl, Staatsrecht des Königr. Würtemberg, II. S. 143 f.

O. Gierke.

Gemeinheitstheilung. Die Vertheilung der in Folge der ursprünglichen Ansiedlungsart im Gesammteigenthum der Gemeinden verbliebenen Ländereien zu Sondereigenthum hat im Wege freiwilliger Vereinbarung durch alle Jahrhunderte hindurch langsame Fortschritte gemacht. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber suchten die meisten deutschen Staaten diese Auftheilung gesetzlich zu befördern. Man ging dabei von dem Gesichtspunkt wirthschaftlicher Zweckmäßigkeit aus, wobei man in oft sehr einseitiger Weise ohne Weiteres annahm, daß jede Gemeinschaft schädlich sei, und weder die dauernden Interessen der Gemeinde noch die besondere Beschaffenheit gewisser Güter, wie namentlich der Waldungen, gehörig berücksichtigte. So ordnete ein preuß. Ges. für Schlesien v. 1771 die Markentheilung „von Amtswegen ohne Zeitverlust" an, und die preuß. G.Th.Ordn. v. 1821 sagt in §. 1: „Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landescultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden". Dabei aber ist nach §. 23 „ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinschaftsauseinandersetzung zum Besten der Landescultur gereiche und ausführbar sei". Neuere G.Th.Ordnn. suchen diese Einseitigkeit zu vermeiden, streben namentlich die Conservirung der Gemeindewaldungen an und geben mehr und mehr den Theilungszwang auf. Vorzugsweise sind es die Gemeinweiden, mit deren Theilung sich die Gsgb. beschäftigt, weil gerade bei ihnen von der Theilung ein erhöhter Antrieb zu gesteigerter Bodencultur erwartet wird. Die einzelnen G.Th.Ordnn. weichen bezüglich der von ihnen befolgten Grundsätze erheblich von einander ab, wobei sich vielfach der Einfluß der verschiedenen Ansichten über die rechtliche Natur der Verhältnisse am Gemeinland geltend macht.

Was zunächst den Theilungsfall angeht, so ist die Forderung der Theorie, daß jedes in wahrem Gesammteigenthum stehende Gemeinland nur bei Uebereinstimmung sämmtlicher Berechtigten getheilt werden dürfe, da sonst über wohlerworbene Rechte willkürlich verfügt würde, von der Gsgb. nirgend berücksichtigt worden. Dieselbe sucht vielmehr, ohne die verschiedenartigen Fälle der Gesammt- und Sonderrechte am Gemeinland zu unterscheiden, die Theilung jeder Gemeinheit auch bei dem Widerspruch einzelner Interessenten zu ermöglichen. Am weitesten in dieser Richtung ging die preuß. Gsgb. (A.L.R. I, 17. § 311 f. und G.Th.Ordn. §§. 4 u. 17), welche von dem Gesichtspunkt des Miteigenthums aus jedem Theilnehmer das Recht gab, eine Theilung herbeizuführen; doch hat die spätere Gsgb. dieses Provocationsrecht wesentlich eingeschränkt. Andere Gesetze geben dem Einzelnen nur das Recht, unter gewissen Bedingungen die Ausscheidung seines Antheils zu verlangen (so Lüneb. G.Th.Ordn. §. 25, Sächs. Ablös.Ordn. §. 133, Osnabr. G.Th.Ordn. §. 15, Kurhess. Verordn. v. 13. Mai 1867 §. 1), schreiben dagegen für die völlige Auftheilung einen Mehrheitsbeschluß vor. Die Majorität wird bald nach Köpfen (z. B. Großh. Hess. G.Th.Ordn. §. 41), bald nach Grundbesitzungen, resp. Genußrechten (z. B. in Hannover) berechnet. Manche Gesetze fordern eine mehr als einfache Mehrheit, so z. B. Baden und Gotha Dreiviertelsmehrheit, Baiern überdies, daß die zustimmenden drei Viertel der Gemeindebürger mehr als die Hälfte der sämmtlichen Grundsteuern in der Gemeinde entrichten. Oft wird auch die Genehmigung der Staatsbehörde verlangt.

Theilungsinteressenten bei der G. sind nicht nur die Mitträger der bisherigen Gemeinschaft, sondern auch diejenigen, welche am Gemeindegut als an einer fremden Sache feste privatrechtliche Nutzungsbefugnisse haben. Für diese kommt der Gesichtspunkt der Entschädigung in Betracht, während für die Gesammteigenthümer nur der bis dahin unausgeschiedene und corporativ gebundene Antheil ausgeschieden und frei wird. Es bedarf daher, um die Nutzungsrechte der zweiten Art abzulösen und in Land oder anderweit abzufinden, besonderer gesetzlicher Bestimmungen oder freiwilliger Vereinbarung. Diejenigen, welche das Gesammteigenthum läugnen und jedes Gemeindegut für ein freies Eigenthum der juristischen Person erklären, an welchem nur den Einzelnen jura in re aliena zustehen, müssen überhaupt die G. als eine Veräußerung des Corporationseigenthums an die Glieder bei gleichzeitiger Abfindung der expropriirten Sonderrechte construiren.

Der nach Zweckmäßigkeit und Recht bestrittenste und von den Gesetzen am verschiedensten beantwortete Punkt der G.Th.Ordn. ist der Theilungsmaßstab. Namentlich haben zwei Ansichten in der Theorie und Praxis Vertheidiger gefunden. Die Einen wollen nach Köpfen theilen (Thibaut). Diesem Princip schließt sich z. B. die bad. Gsgb. (Gemeinde-Ordn. von 1858 §. 127), früher auch die bair. an; doch wird bei Nutzungen von verschiedenem Umfange deren Werth veranschlagt und Entschädigung dafür geleistet. Verbreiteter ist die zweite Ansicht, daß der Umfang der Nutzungsrechte maßgebend sein soll (Gaudlitz). Sind die Nutzungsrechte nicht nach ideellen Quoten oder in anderer Weise, z. B. nach der Stückzahl des weideberechtigten Viehs fest bestimmt, so soll wiederum nach manchen Gesetzen (z. B. Preuß. L.R.) der Durchwinterungsmaßstab, nach andern (z. B. Lüneb., Hannov., Preuß. G.Th.Ordn. von 1821) der bisherige wirkliche Viehstand und nur subsidiär der Durchwinterungsfuß, nach wieder andern (z. B. Oesterr. v. 1768) die Größe des Grundbesitzes, nach noch andern (z. B. Schlesw.-Holst. v. 1779) das Verhältniß der Beiträge zu den Gemeindelasten oder endlich ein aus den verschiedenen Maßstäben combinirtes System entscheiden. Wo es an einer positiven Anordnung fehlt, wird es darauf ankommen, die concrete Frage zu beantworten, in wie weit das Nutzungsrecht des Einzelnen sich als Ausdruck einer Gesammteigenthumsquote darstellt oder nur als Ausfluß der Mitgliedschaft in der Gemeinde erscheint.

Die Antheile werden freies Eigenthum, aber meist mit einem ablösbaren Grundzinse zu Gunsten der Gemeindekasse belegt. Ueblich ist es, einen besonderen Antheil für den Volksschulfonds der Gemeinde auszuscheiden. Auch muß für die Herstellung von Wegen, für die Abfindung besonderer Hebungen u. s. w. gesorgt werden. Für die Ausführung des Theilungsgeschäfts sind meist besondere Verwaltungsbehörden eingerichtet worden, welche den Theilungsplan entwerfen, mit den Betheiligten berathen und nach erfolgter Annahme feststellen und beurkunden. Die Entscheidung streitiger Rechtsfragen verbleibt natürlich den Gerichten.

Quellen: Preuß. Rescr. v. 29. Juli 1763 nebst vielen folgenden Verordn; A.L.R. I, 17. §. 311 f.; G.Th.O. v. 7. Juni 1821, Erg.Ges. über Ablösungen bei G.Th. v. 2. März 1850; G.Th.O. für die Rheinprovinz, Neuvorpommern u. Rügen v. 19. Mai 1851; für Kurhessen v. 13. Mai 1867. — Oesterr. Patent v. 5. Nov. 1768; Ges. v. 14. Octbr. 1868. — Baier. Gem.Ges. v 29. April 1869 §§. 26—32, für die Pfalz §§. 19—25. — Hannover: Lüneb. G.Th.O. v. 25. Juni 1802 u. Ordnungen für die andern Prov. v. 30. April 1824 u. 26. Juli 1825. — Großh. Hess. G.Th.O. v. 7. Sept. 1814. — Gotha: G.Th.O. v. 2. Jan. 1832. — Sächs. Ges. über Ablösungen v. 17. März 1832. — Bad. Gemeinde-Ordn. v. 31. Dec. 1831 und 5. Novbr. 1858.

Lit.: Wöllner, Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, Berl. 1766. — Meyer, Ueber die G., Celle 1801—5. — Klebe, Grundsätze der G., Berl. 1821. — Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, §. 86 f. — Stein, Die Verwaltungslehre, Th. VII. (Stuttg. 1868) S. 253—291. Hier findet sich auch eine Darstellung der entsprechenden engl. und franz. Gsgbb. (S. 265—279).

O. Gierke.

Gemüthsuntersuchungsverfahren ist das Verfahren, durch welches die Bestellung eines Vormundes für eine geisteskranke Person vorbereitet werden muß. Im Röm. R. scheint der Magistrat, bei dem ein Verwandter des angeblich Kranken Einleitung einer cura beantragt hatte, sich über den Gemüthszustand desselben unmittelbar,

durch causae cognitio extraordinaria vergewissert zu haben, l. 6. C. de cur. ufr. XXVII. 10. l. 3. C. eod. V. 70. Ebenso war im deutschen R. der Vormundschaftsbehörde ein bestimmtes Verfahren zur Entscheidung darüber, ob eine Person zu den „Thoren und sinnlosen Leuten" gehöre, nicht vorgeschrieben. Sachsensp. III. 3. Richtst. L.R. c. 43. Inzwischen haben sich durch die Praxis folgende Grundzüge des Processes festgestellt. Wenn eine Person weder väterlicher Gewalt noch der Altersvormundschaft unterworfen ist, so wird der Anlaß zur Eröffnung eines G. wider sie durch eine Provocation gebildet, die entweder von einem ihrer Verwandten oder von einem ex officio dazu bestellten Mandatar bei der Vormundschaftsbehörde, in Preußen beim Proceßrichter angebracht wird. Die Provocation muß bestimmte Thatsachen, aus denen auf eine Gemüthskrankheit zu schließen ist, enthalten, und nach manchen Rechten (z. B. in Preußen) dieselben auch bescheinigen. Hierauf ordnet der Richter dem Provocaten einen Rechtsbeistand (litis curator) zu, der die Provocation zu beantworten hat. Außerdem können auch provisorische Sicherheitsmaßregeln ergriffen werden. Nach Schluß des Schriftenwechsels folgt die Beweisaufnahme, und zwar werden bei derselben regelmäßig verpflichtete Aerzte mit der „Exploration des Gemüthszustandes" des Provocaten beauftragt. Dieselben haben motivirte schriftliche Gutachten abzugeben, zu denen eventuell im Falle einer Meinungsverschiedenheit noch das Superarbitrium eines dritten Sachverständigen hinzutritt. In Preußen muß der Richter den Explorationstermin persönlich abhalten und das mit dem Provocaten geführte Gespräch protocolliren. Hierauf ergeht das Erkenntniß entweder, daß Provocant mit seinem Antrage abzuweisen, oder daß Provocat für wahn-, resp. blödsinnig, und demgemäß zur Verfügung über seine Person und sein Vermögen unfähig zu erklären, so wie auf die Dauer dieses Zustandes unter Vormundschaft zu stellen. Gegen das Erkenntniß muß wenigstens der Rechtsbeistand des Provocaten ein Rechtsmittel haben (in Preußen Appellation und Revision, doch ohne Suspensivwirkung). Uebrigens wird in Preußen die erste Instanz noch nach der Untersuchungs-Maxime der Allg.Ger.O. instruirt. §. 29. Verordn. v. 21. Juli 1846.

Quellen u. Lit.: Preuß. A.Ger.O. I. 38. §§. 2—8. W. H. Puchta, Handb. d. gerichtl. Verf., II. §. 281. Lotz, Civilist. Abhandl., Leipz. 1832, S. 217 ff. Koch, Schles. Arch. IV. S. 81 ff. Arnold, Das gerichtliche Verfahren wider Geisteskranke und Verschwender, Erl. 1861. Eck.

Generalhypothek, besitzloses Pfandrecht an einem ganzen Vermögen: römischrechtlich und in Folge dessen gemeinrechtlich, indeß im größten Theile Deutschlands seit 1724 allmälig entweder ganz aufgehoben oder für den Immobiliarpfandverkehr unschädlich gemacht. Das Institut steht zunächst unter den allgemeinen Regeln von der römischen Hypothek. Es entfernt sich aber am weitesten von der modernen Hypothek, da es deren Grundlagen: Specialität und Publicität verleugnet. Die wichtigsten Entstehungsgründe sind Vertrag und Gesetz. Selbst mündliche Bestellung genügt. In Darlehns-, Bürgschaftsverschreibungen, Pachtverträgen, in alten Wechseln und ähnlichen Schriftstücken finden sich häufig die Worte „sub hypotheca bonorum", „s. h. omnium b.", ich verpfände „mein Vermögen", „meine Mobilien und Immobilien" (Forderungen?); aber auch: „mein ganzes Vermögen, und zur Specialhypothek mein Wohnhaus und Wiese" u. dgl. m. Im letzteren Fall liegt die Frage nahe, ob der Pfandschuldner den Gläubiger zunächst auf das Specialpfand verweisen dürfe, ob einem nachstehenden Gläubiger dies Verweisungsrecht gegen den vorhergehenden zustehe? Es herrscht viel Streit und dem entsprechend viel verschiedenartige Casuistik in der Beurtheilung der hier einschlagenden Fälle (Exceptio excussionis realis). Allein auch ohne Collision mit Specialhypotheken gibt die G. zu vielen Zweifeln Anlaß. Der Bestand eines ganzen Vermögens verändert sich mit jedem Tage. In der Verpfändung desselben unter obigen und ähnlichen Ausdrücken liegt nach Justinian zugleich die Verpfändung des künftigen Erwerbs (Anticipirender Pfandvertrag). Ob aber für diesen vom Augenblick des constituirten Pfandrechts oder der Erwerbung der neuen Objecte, ist sehr bestritten und zwar in gleicher Weise für vertragsmäßige, wie für gesetzliche G. Wichtig ist diese Frage für die Bestimmung des Altersvorzugs bei der

Collision unter mehreren Pfandgläubigern. Die Praxis mancher Länder, z. B. Mecklenburgs, hat sich constant zu der Annahme bekannt, daß die Zeit der Bestellung des Pfandrechts maßgebend bleibe auch rücksichtlich des späteren Erwerbes. Die entgegengesetzte Ansicht ruft große Beweisschwierigkeiten und Verwickelungen hervor. Bei der steten Veränderung des Vermögens ist wiederum in den Staaten, in welchen das System der gerichtlichen Bestätigung — wie im Großherzogthum Hessen — und neben dem Hypothekenbuch das römische Hypothekensystem in Geltung geblieben, die Ansicht vertreten, daß der Richter zur Bestätigung von conventionellen G. nicht sich herbeizulassen habe, da keine gehörige Sachuntersuchung möglich. Werden die der G. unterliegenden Sachen durch Veräußerung seitens des Schuldners pfandfrei, auch wenn der Gläubiger nicht eingewilligt hat? Die Theorie pflegt zu verneinen, die Praxis und Gsgb. zu bejahen (Hannover, Braunschweig). — In vielen Einzelheiten höchst bestritten sind die gesetzlichen G. Sie sind für die gesammte deutsche Part.Gsgb. von Bedeutung geblieben, insofern daraus Vorzugsrechte (Concursprivilegien) oder Rechtsgründe — Titel — für die Begründung moderner Specialhypotheken — Eintragung als modus acqu. — hervorgegangen. Hauptfälle: 1) fiscus semper habet jus pignoris (auch für außercontractliche, für cedirte Forderungen?), gleich ihm der Regent und seine Gemahlin, nach der Praxis die Städte wegen Abgaben und gegen ihre Verwaltungsbeamten, 2) Pupillen, Minderjährige, furiosi am Vermögen der Vormünder aus Vormundschaftsverhältnissen (auch andere Bevormundete? auch am Vermögen des Protutors?), 3) Kinder unter gewissen Voraussetzungen am Vermögen der, in Verwaltung und Nießbrauch von Kindergut befindlichen Eltern (bes. parens binubus), 4) die (rechtgläubige?) Ehefrau am Vermögen des Mannes wegen der dos, der Paraphernen (auch der donatio propter nuptias) überall unter besondern Voraussetzungen; streitig ob auch die Braut? die putative? die jüdische Ehefrau? 5) der Ehemann am Vermögen des Bestellers einer dos, 6) der bedingt bedachte Legatar in einem, wegen der lex Julia Miscella bestrittenen Fall, 7) die Kirche am Vermögen des Emphyteuta wegen Deteriorationen. Fast in allen diesen Fällen hat die Bestimmung des Anfangs des Pfandrechts zu Meinungsverschiedenheiten geführt.

Durch Richteract könnte bei der missio in possessionem eine G. entstehen, wenn sich nicht bei derselben, das erst durch Apprehension seinen Anfang nehmende Pfandrecht stets als Faustpfand gestaltete. Weiter greift die richterliche Hypothek des franz. R. Durch letztwillige Verordnung kann eine G. bestellt werden. Verschieden von dieser ist die in vielen Punkten bestrittene Verpfändung von universitates rerum (Herden, Waarenlagern u. dgl.)

Lit. u. Gsgb.: Hoffmann, Einfluß des allg. Pfandrechts auf die einzelnen Sachen des Schuldners, Darmst. 1830. Dernburg, Pfandrecht, §§. 65, 41—50 (1860), wo die Lit. in den Noten. Vgl. Arch. f. civ Praxis, Bd. 17, N 1; Bd. 21, N. 6; Bd. 41, N. 2. Gießener Ztschr. Bd. 8, N. F. N. 13. — Hannover: Ges. v. 14. Dec. 1864. Braunschweig: Verordn. v. 26. März 1823. C. civ. a. 2121—23. Schaper.

Genossenschaften. Das Wort „Genossenschaft" wird in sehr verschiedener Weise verwandt. Die germanistische Jurisprudenz versteht darunter alle deutschrechtlichen Körperschaften, welche nicht Gemeinden sind, und will mit diesem Namen zugleich auf deren von der römischen universitas verschiedenes Wesen hinweisen. (Vgl. den Art. „Corporation."). Aehnlich ist der Sprachgebrauch mancher Gesetze, wie z. B. des sächs. Ges. über juristische Personen. Ein anderer bisher zwar wenig ausgeprägter und bestimmter, trotzdem jedoch in die neueste Gsgb. übergegangener Sprachgebrauch verwendet das Wort vorzugsweise als technischen Namen derjenigen Vereinigungen, welche genauer als die auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschafts.-G. bezeichnet werden. Nur von diesen letzteren soll hier die Rede sein.

Die moderne capitalistische Entwicklung hat in fast allen Culturländern unter den von der Uebermacht des Capitals in ihrer wirthschaftlichen Selbständigkeit bedrohten Klassen eine Bewegung hervorgerufen. Diese Bewegung ging nach verschiedenen Richtungen hin auseinander. Die Einen klammerten sich an die Reste der alten Wirthschaftsorganisation, welche uns von der Vergangenheit in Zünften und ländlichen Patrimonialverbän-

den überliefert war, von der neueren Entwicklung aber völlig gesprengt oder doch der alten Bedeutung beraubt ist. Eine zweite Richtung, der die socialistischen und communistischen Theorien in allen ihren Schattirungen Ausdruck gaben, appellirte an die Allmacht des Staats oder einer neuen an seine Stelle zu setzenden Gemeinschaft und verlangte die von oben her zu decretirende Organisation der Wirthschaft. Eine dritte Richtung endlich, die allein bisher wirkliche Erfolge aufzuweisen hat, suchte das mächtige Princip der freien Association zu verwenden, um von unten und innen heraus neue wirthschaftliche Organismen zu schaffen. Indem an die Stelle der abgelebten Vereinsformen neue, lebensvollere G. treten, welche die auseinandergesprengten und in ihrer Isolirung ohnmächtigen Wirthschaftsatome zu potenzirter Gesammtkraft zusammenschließen, ist damit, wie wir hoffen, der Weg angedeutet, auf dem die Zukunft einem der Theile der als „sociale Frage" zusammengefaßten Gefahren begegnen wird, welche die einseitig capitalistische Wirthschaftsentwickelung unserer Zeit in ihrem Schoße birgt. In ihrer genossenschaftlichen Vereinigung, aber auch nur in dieser, vermögen die kleineren Handwerker und Gewerbtreibenden der erdrückenden und verzehrenden Concurrenz des Großbetriebes Stand zu halten; die Association allein vermag auf die Länge dem ländlichen Kleinbesitz seine Selbständigkeit neben der Großgrundwirthschaft zu verbürgen; und in ihren letzten Zielen strebt die Genossenschaftsbewegung nichts Geringeres an, als auch die heute unselbständigen und an den modernen Erwerbsunternehmungen nur in der Form des Lohnes betheiligten Arbeiter zu selbständigen Trägern genossenschaftlicher Unternehmungen zu erheben.

Diese sog. Genossenschaftsbewegung, von den Engländern und Franzosen Cooperativbewegung (cooperative movement, coopération) genannt, hat sich überall in verschiedenen Stufen vollzogen. Als Vorstufe sind die Arbeitervereine für politische, sociale und sittliche Zwecke zu betrachten, von denen vor Allem die Bildungs-G. indirect auf die wirthschaftliche Stellung der Betheiligten zurückwirken, die G. für Interessenvertretung aber namentlich als Gewerkschaften (engl. trade-unions) durch die Organisation von Coalitionen, Arbeitseinstellungen und Ausgleichen eine wirthschaftliche Macht geworden sind. Doch ist die Bedeutung dieser Vereinigungen für das wirthschaftliche Leben zunächst nur eine indirecte oder negative: eine positiv schöpferische Kraft als Wirthschaftsgenossenschaft entfaltet die Association der arbeitenden Klassen zuerst in mannichfachen Formen der G. für gegenseitige Unterstützung, wobei die vereinigte Gesammtheit die Tragung der Gefahr einzelner den Mitgliedern drohender wirthschaftlicher Unfälle übernimmt. Zu diesen G., welche besonders in England als friendly societies eine hohe Blüthe erreicht haben, in Deutschland dagegen zum Theil durch Zwangsunterstützungskassen, Knappschaften u. s. w. ersetzt werden und auch in Frankreich als sociétés de secours mutuel einen staatsanstaltlichen Charakter haben, gehören alle auf Gegenseitigkeit basirten Kranken-, Invaliden-, Sterbe-, Wittwen-, Altersversorgungs- und Hülfskassen, sowie die kleinen Versicherungs- und Garantievereine der hier in Betracht kommenden Klassen. Eine weitere Stufe erreicht die Genossenschaft in der besonders in Deutschland entwickelten Form der Credit- und Vorschuß-G., welche ihren Mitgliedern die Beschaffung des für jeden Betrieb unentbehrlichen Capitals dadurch zu erleichtern suchen, daß sie auf Grundlage der solidarischen Verhaftung Aller eine Summe an sich ohnmächtiger Einzelcredite zu einem lebensfähigen Gesammtcredit verbinden. Aus dem vermöge dieser Creditmacht gebildeten Betriebscapital gewähren dann diese Vereine ihren Mitgliedern mit Rücksicht auf deren persönliche Creditwürdigkeit oder die von ihnen bestellte Sicherheit entgeltliche Vorschüsse auf bestimmte Fristen. Daneben übernehmen derartige G. auch in anderer Beziehung die Rolle eines Bankiers ihrer Genossen, eröffnen denselben laufende Conten, nehmen Depositen an, vermitteln die Sparanlage und charakterisiren sich überhaupt als wahre „Volksbanken". Unmittelbarer noch auf die Wirthschaft der Verbundenen wirkt die Association auf einer dritten Stufe ein, welche sich als wirthschaftliche Distributivgenossenschaft bezeichnen läßt, indem dabei bestimmte laufende Bedürfnisse der Einzelwirthschaft auf die Gesammtheit übernommen und die Kosten

ihrer Befriedigung unter die Genossen vertheilt werden. Die größte Verbreitung unter den G. dieser Gattung haben die zuerst in England ausgebildeten Consumvereine gefunden, welche die nothwendigen Lebensbedürfnisse, wie die täglichen Lebensmittel, Brennmaterial, Beleuchtungsstoffe u. s. w. im Großen anschaffen und sodann im Detail an die Genossen gegen Baarzahlung veräußern, um so dem Einzelnen erstens gute und unverdorbene Waare zu sichern und zweitens den Gewinn zuzuwenden, den andererseits ein Zwischenhändler machen würde. An die Consumvereine schließen sich die Wohnungs-G., besonders die englischen Land- und Bau-G. an, welche mit gemeinsamen Mitteln billige und gesunde Wohnungen für ihre Mitglieder herstellen. Andere Distributiv-G. werden von Gewerbtreibenden gleicher Gattung oder von Landwirthen geschlossen, um einzelne Seiten ihres productiven Betriebes zu associiren. So die auf gemeinsame Anschaffung des Rohstoffes gerichteten Rohstoff-G., zu denen auch die ländlichen Düngerconsumvereine u. s. w. gehören; so die verschiedenen Werks-G., welche bestimmte Anlagen, Werkzeuge, Maschinen u. s. w. auf genossenschaftlichem Wege beschaffen und gemeinsam benutzen; so die Absatz-G., Magazin-G., Bazare u. s. w., welche theils die Mühen und Kosten, theils überdies das Risico des Verkaufs der Einzelproducte auf die Gesammtheit übernehmen. Die höchste Stufe endlich der Association bildet die bisher erst in geringen Anfängen verwirklichte Productiv-G., durch welche die associirte Arbeit selbst, sei es ausschließlich, sei es neben dem Capital, zur Trägerin eines productiven Unternehmens erhoben wird. In neuester Zeit hat man auch den Versuch gemacht, eine solche Arbeitsgenossenschaft mit den bisherigen Formen der capitalistischen Erwerbsunternehmung zu combiniren, indem man durch die sog. industrial partnership die Arbeiter am Unternehmen betheiligt hat. Die Geschäftsantheile der Arbeiter sind dabei theils durch Einlagen, theils durch zurückbehaltene Gewinn- oder Lohnquoten gebildet worden.

Für die rechtliche Stellung aller dieser zum Theil ganz neuen Associationsformen, welche der cooperativen Bewegung ihr Dasein verdanken, reichte das bestehende Gesellschafts- und Genossenschafsrecht fast nirgends aus. Es trat daher an die Gsgb. die Aufgabe heran, ein neues Recht dafür zu schaffen. Diese Aufgabe ist in verschiedener Weise gelöst worden.

In England bietet die große Companies Act vom 7. Aug. 1862 in den fünf Gesellschaftsarten, welche sich nach ihr durch Einregistrirung corporative Rechte verschaffen können, für jede Genossenschaftsgattung eine geeignete Form. Es bestehen aber dort überdies zahlreiche Specialgesetze, welche den als gemeinnützig betrachteten Wirthschafts-G. gegen gewisse Garantien besondere Vorrechte gewähren. Hierher gehört namentlich das Ges. vom 7. Aug. 1862 über provident and industrial societies; sodann zahlreiche Gesetze über friendly societies, über land and building societies und über loan societies; endlich ein Ges. vom 5. Juli 1865 über industrial partnership.

In Frankreich hat das Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 mit Rücksicht auf die Cooperativbewegung in Tit. III. besondere Bestimmungen über sociétés à capital variable getroffen. Diese Bestimmungen sollen neben dem sonst zutreffenden Gesellschaftsrecht da zur Anwendung kommen, wo ein Statut die Vermehrung des Gesellschaftscapitals durch successive Nachzahlungen oder durch Aufnahme neuer Gesellschafter, die Verminderung desselben durch theilweise oder völlige Rücknahme gemachter Einlagen zuläßt. In einem solchen Falle können kleinere Actien als sonst ausgestellt, es kann deren freie Uebertragbarkeit ausgeschlossen und es können über Austritt und Ausschluß von Mitgliedern besondere Bestimmungen getroffen werden. Andererseits werden erhöhte Garantien gefordert und Beschränkungen auferlegt. Die G. werden hier also durchaus als modificirte Capitalvereine construirt.

In Deutschland hat, da weder das allgemeine Vereins- und Gesellschaftsrecht, noch das besondere Recht der Handelsgesellschaften ausreichend war, zuerst das preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 und dann das aus diesem hervorgegangene Genossenschaftsgesetz des Nd. Bundes vom 4. Juli 1868 ein Specialrecht für solche auf Solidarhaft beruhende Erwerbs- und Wirthschafts-G. geschaffen, welche sich durch Erfül-

lung der vom Gesetz geforderten Bedingungen unter dasselbe stellen. Dieses Gesetz ist in ganz Hessen, Baden und Würtemberg fast unverändert angenommen; ebenso schließt sich das bairische Genossenschaftsgesetz vom 29. April 1869 in seinem ersten Hauptstück an dasselbe an. Nach dem somit für ganz Deutschland geltenden Recht können „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken", namentlich Vorschuß- und Credit-, Rohstoff- und Magazin-, Consum-, Wohnungs- und Productiv-G., unter Voraussetzung der Solidarhaft und anderer gesetzlich geforderter Garantien durch Eintragung in ein gerichtliches Register die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" und damit vor Allem das Recht juristischer Persönlichkeit erlangen. Der Eintragung muß ein schriftlich beurkundeter constituirender Act vorangehen. Staatsgenehmigung ist nicht erforderlich, die Genossenschaft muß aber ein Mitgliederverzeichniß bei Gericht einreichen und ihre Statuten werden auszugsweise veröffentlicht. Entsprechend verhält es sich mit der Abänderung oder Auflösung der Genossenschaft; als weitere Auflösungsgründe treten Ablauf der bestimmten Zeit, Concurs und gerichtliches Straferkenntniß hinzu. Ihrer Zusammensetzung nach ist diese neue Associationsform eine wirthschaftliche Personalgenossenschaft, welche aber ein Genossenschaftscapital nothwendig bilden muß und dieses in den Vereinsorganismus hineinzieht. Die Mitgliedschaft ist daher an sich rein persönlich; sie wird erworben durch Aufnahme, verloren durch den stets nach Kündigung frei stehenden Austritt oder den in gewissen Fällen (namentlich stets bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) zulässigen Ausschluß; sie ist unübertragbar und unvererblich. Allein für den Einzelnen wird durch Einlagen, Beiträge und Gewinnabschreibungen zwangsweise ein Geschäftsantheil (Guthaben) gebildet, ein seinem Genossenrecht organisch verbundener und daher bei bestehender Mitgliedschaft der Privatverfügung entzogener Anspruch gegen den Verein, welcher sich aber bei Fortfall des Genossenverbandes sofort in ein rein individuelles Forderungsrecht verwandelt. Ebenso ist dem Inhalt nach das Recht jedes „Genossenschafters" an sich dem des andern gleich, gibt daher namentlich im Zweifel gleiches Stimmrecht in den Angelegenheiten der Genossenschaft; die materielle Betheiligung aber kann eine verschiedene sein und deshalb wird in Ermangelung einer statutarischen Bestimmung Gewinn und Verlust nach Geschäftsantheilen vertheilt. Die Verfassung der Genossenschaft ist ähnlich wie die der Actiengesellschaft geordnet. Hauptorgan ist die Generalversammlung der Genossenschafter, nothwendig aber ist außerdem ein gewählter, gerichtlich anzumeldender Vorstand, welcher sich nach innen als eine an ihren Auftrag gebundene, stets absetzbare, verantwortliche Vollzugsbehörde darstellt, nach außen aber die Genossenschaft unbedingt vertritt und unmittelbar berechtigt wie verpflichtet. Dazwischen steht in der Regel noch ein Ausschuß (Verwaltungsrath, Aufsichtsrath), der, wenn er bestellt ist, die gesetzlichen Befugnisse eines repräsentativen Controllorgans (z. B. Berufung der Versammlung, Suspension der Beamten, Vertretung der Genossenschaft bei Processen oder Verträgen mit dem Vorstand) ausübt. Die so organisirte Genossenschaft hat die Rechte einer juristischen Person. Sie kann unter ihrer Firma, welche eine unpersönliche sein muß, Rechte und Verbindlichkeiten haben, Eigenthum und dingliche Rechte erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Dabei gilt sie ohne Rücksicht auf die Art ihres Geschäftsbetriebes als Kaufmann. Unter besonderer Staatsaufsicht steht sie nicht: Publicität, civilrechtliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder, Androhung von Ordnungsstrafen und schlimmstenfalls Auflösung durch Richterspruch bieten genügende Garantien. Als juristische Person ist die Genossenschaft Eigenthümerin ihres gesammten Vermögens, so daß der Unterschied von Genossenschaftsvermögen und Mitgliedervermögen, welches letztere für die Deckung der Mitgliederguthaben bestimmt ist, nur als ein rechnungsmäßiger erscheint. Umgekehrt haftet auch die Genossenschaft als solche zunächst für ihre Verbindlichkeiten; es treten indeß kraft eines durch Statut nicht abänderlichen Satzes die Genossenschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen als Bürgen hinter die Genossenschaftspersönlichkeit. In erster Reihe daher kann nur die Genossenschaft als solche

verklagt werden: sobald aber diese untergegangen ist und ihr Vermögen beim Concurse oder bei der Liquidation nicht ausreicht, haftet jeder Einzelne für das Ganze. Die Härte dieser Solidarhaft wird jedoch gemildert durch eine zweijährige Klagenverjährung zu Gunsten ausgeschiedener Genossen oder der Mitglieder einer aufgelösten Genossenschaft. Und besonders ist durch das Nb. Gesetz ein dem preuß. Gesetz noch unbekanntes Verfahren executivischer Zwangsumlage eingeführt, wodurch die Ausfälle unter die verschiedenen Haftpflichtigen vertheilt werden.

G., welche das Princip der Solidarhaft nicht acceptiren wollen, müssen sich hiernach mit dem gewöhnlichen Vereins- und Gesellschaftsrecht begnügen, sofern sie nicht etwa eine specielle staatliche Incorporirung erlangen. Dagegen hat das bairische Genossenschaftsgesetz im zweiten Hauptstück besondere Bestimmungen für G. mit beschränkter Haftpflicht getroffen, so daß auch diese, wenn sie gewisse gesetzliche Bedingungen erfüllen und in ihre Firma den Zusatz „registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht" aufnehmen, die Rechte der Persönlichkeit erlangen. Jene endlich, welche nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, können nach einem besonderen bairischen Gesetz über Vereine vom gleichen Datum als „anerkannte Vereine" die Rechtsfähigkeit erwerben. Wieder einen andern Weg schlägt das sächs. Ges. über juristische Personen ein; es bezeichnet als G. alle Vereine mit juristischer Persönlichkeit und läßt somit diejenigen Vereinigungen, welche sich nicht unter das Bundesgenossenschaftsgesetz stellen wollen, unter verschiedenen Modalitäten die Rechte einer nach Landesgesetz eingetragenen Genossenschaft erlangen. Wieweit dieses Gesetz mit dem nur wenige Wochen jüngeren Bundesgesetz vereinbar ist, erscheint in hohem Grade zweifelhaft.

Lit.: Ueber die deutsche Genossenschaftsbewegung vgl. vor Allem die Schriften des Hauptbegründers derselben, Schulze-Delitzsch, bes. Associationsbuch für deutsche Handwerker u. Arbeiter. Leipz. 1853; Die arbeitenden Klassen u. das Associationswesen in Deutschland (2. Aufl.), Leipz. 1863; Vorschuß- u. Creditvereine als Volksbanken (4. Aufl.), Leipz. 1867, mit 2 Nachträgen; die Gsgb. über Erwerbs- u. Wirthschafts-G., Berl. 1869. Rücksicht zugleich auf die Bewegung des Auslandes nehmen die zahlreichen Schriften von V. A. Huber, z. B. Reisebriefe aus Belgien, Frankreich u. England, Hamb. 1855; Concordia; „Association" im Staatswörterb.; Die genossenschaftliche Selbsthülfe der arbeitenden Klassen, Elberfeld 1865. Ebenso Schnell, Die sociale Privathülfe, Berl. 1860. Pfeiffer, Ueber Genossenschaftswesen, Leipz. 1863. Becher, Die Arbeiterfrage in ihrer gegenw. Gestaltung, Wien 1868. Ludlow u Jones, Die arbeitenden Klassen Englands, übers. von J. v. Holtzendorff, Berl. 1868. Hubert-Valleroux, Des associations ouvrières (sociétés coopératives) et de leur situation légale en France, Paris 1869. Ueber einzelne Gattungen: Pfeiffer, Die Consumvereine, ihr Wesen u. Wirken, Stuttg. 1867; Engel, Ztschr. des königl. preuß. statist. Büreaus, Jahrgg. 1861 u. 1866, und Arbeiterfreund Jahrg. 1867; Held, Die ländl. Darlehnskassenvereine, Jena 1869. Ueber die Anwendung auf die Landwirthschaft existirt ebenfalls bereits eine sehr umfangreiche Lit.; die neueste und vollständigste Schrift ist die von Birnbaum, Das Genossenschaftsprincip in Anwendung und Anwendbarkeit in der Landwirthschaft, Leipz. 1870. — Besondere periodisch erscheinende Zeitschriften für Genossenschaftswesen sind der Cooperator zu Manchester, der Almanach de coopération zu Paris, die „Blätter für Genossenschaftswesen", früher „Innung der Zukunft" zu Berlin. In Berlin erscheinen auch die von Schulze als Anwalt der deutschen G. herausgeg. „Jahresberichte". — Commentar zum preuß. u. Nd. Genossenschaftsges. von Parrisius. — Ueber die juristische Natur der G. existiren bisher nur in Zeitschriften zerstreute Abhandlungen. Vgl. den Nachweis derselben bei Gierke, Rechtsgesch. der deutschen G., §. 70, Note 198.

O. Gierke.

Gensler, Johann Caspar, geb. 14. Sept. 1767 zu Ostheim an der Rhön, studirte in Jena, wurde Syndicus der reichsritterschaftlichen Ganerbschaft in Ostheim, dann Consulent und Justizbeamter im Privatspruchcollegium der Grafen v. Soden, ging 1800 nach Jena, wurde 1801 Doctor, Beisitzer des Schöppenstuhls, Privatdocent, 1804 Professor des Lehnrechts, weimarischer Hofrath, Geh. Justizrath, trat 1813 in die Juristenfacultät ein, ging 1816 nach Heidelberg, wo er Ordinarius wurde, starb 18. Mai 1821.

Schriften: De probatione in perpetuam rei memoriam quatenus differt a regulari, Jen. 1801. — Exercitationes juris civilis ad doctrinam de culpa, Jen. 1813. — Beitrag zur Lehre von der Culpa, Heidelberg 1819. — Handb. zu Martins Lehrb. des teutschen gem. Prc., Jena 1814, 1821. — Sammlung von Civilacten, Jena 1806. — Sammlung von Rechts-

fällen zur Beurtheilung und förmlichen Bearbeitung in akadem. Uebungscollegien, Heidelb. 1817. — Anleitung zur gerichtl. Praxis in Civilrechtsstreitigkeiten, Heidelb. 1821, 1. Bd.; 2. Bd. (von Morstadt herausgeg., Heidelb. 1825). Er begründete das Arch f. civil. Praxis.

Lit.: Ersch u. Gruber. Teichmann.

Gentilis, Albericus, geb. 1551 in der Mark Ancona, wurde zu Perugia 1572 Doctor, 1587 Professor in Oxford, starb daselbst 1611.

Schriften: De juris interpretibus dialogi sex, Lond. 1582. — De legationibus, 1583. — Comment. secunda de jure belli, 1589 — De jure belli libri III, Lugd. Bat. 1589; Hanov. 1598, 1612. — Opera omnia, Neap. 1770.

Sein Bruder Scipio G., geb. 1563 in der Mark Ancona, wurde in Basel 1589 Doctor, lehrte in Altorf seit 1590 und starb 1616.

Schriften: Opera omnia, Neap. 1773.

Lit.: Reiger, Commentatio de Alberico Gentili ad condendam juris gentium disciplinam viam praeeunte, 1867. — Mohl, I. 324; III. 563. — Pierantoni, Storia degli studi del diritto internazionale, Mod. 1869 p. 21—35.

Teichmann.

Gentz, Friedrich von, geb. 1764 zu Breslau, studirte in Königsberg, hörte daselbst Kant, erhielt eine Anstellung im preußischen Staatsdienste, war aber besonders als politischer Schriftsteller wirksam. 1802 trat er in österreichische Dienste und wurde geadelt. Bis zu seinem Tode (1832) war er einer der hauptsächlichsten Gehülfen Metternichs, namentlich Schriftführer bei allen Fürsten- und Ministercongressen seit 1814.

Schriften: Betrachtungen über die franz. Revolution nach Burke, Berl. 1793, 1794; Braunschw. 1838. — Mallet du Pan, Ueber die franz. Revolution und ihre Dauer, Berl. 1794. — Mounier's Entwickelung der Ursachen, welche Frankreich verhindert haben, zur Freiheit zu gelangen, Berl. 1795. — Ivernois, Gesch. der franz. Finanzverwaltung, Berl. 1797. — Betrachtungen über Ursprung und Charakter des Krieges gegen die franz. Revolution, Berl. 1801. — Ueber den politischen Zustand von Europa vor und nach der franz. Revolution, Berl. 1801. — Authent. Darstellung der Verhandlungen zwischen England und Spanien vor und beim Ausbruche des Kriegs zwischen beiden Mächten, Petersb. 1806. — Fragmente aus der neuesten Gesch. des europ. Gleichgewichts, Leipz. 1806. — Die Preßfreiheit in England (Wiener Jahrbb.), 1818. — Ueber de Pratt's Gemälde von Europa nach dem Congreß von Aachen, 1819.

Lit.: Mohl, II. 488—511. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 1832, Bd. 1. — Varnhagen v. Ense, Gallerie von Bildern aus Rahels Umgang, Bd. II. — Ersch und Gruber. — Schlesier, Schriften von Fr. v. G.; ein Denkmal, Mannh. 1838—40. — Schlesier, Mémoires et lettres inédits, Stouttg. 1841. — Weick, Auserwählte Schriften von G., Stuttg., Leipz. 1836—38, neue Aufl. 1841. — Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch., Tüb. 1870, Bd. 26, S. 65—79. — Klinkowström, Gentz's Briefwechsel 1870.

Teichmann.

Gerichtsärzte sind vom Staate bestellte Sachverständige für die Begutachtung medicinisch-wissenschaftlicher Fragen auf dem Gebiete der praktischen Rechtspflege. Nicht also zum Zweck allgemeiner Erörterungen, sondern zur Aufklärung im einzelnen Fall. Eine specielle Beobachtung, die Untersuchung durch den Augenschein, die Legalinspection durch den Fachmann bildet in der Regel die Grundlage, welche sich durch bloße Erkundigung und Zeugenverhör sehr selten ersetzen läßt. Beobachtung und Beurtheilung an sich würde der Richter wohl von jedem Arzt erwarten können; sie hängen mit der persönlichen Befähigung, nicht mit dem Amt zusammen. Gleichwohl hat sich das Institut der G. schon im 17. Jahrhundert in Deutschland ausgebildet, und seine besondere Bedeutung nicht nur wegen der Entwickelung der gerichtlichen Medicin als einer besondern Wissenschaft, sondern auch wegen des, zur Zeit des schriftlichen Verfahrens für medicinische Begutachtungen gebildeten eigenthümlichen Instanzenzuges erhalten. Bei der fortschreitenden Entwickelung der gerichtlichen Medicin ist es für den Staat von Wichtigkeit, dem Richter jederzeit solche Aerzte nachweisen zu können, die in jedem Fall leicht erreichbar; zugleich verpflichtet, sich mit den einschlagenden Untersuchungen in Uebung, mit den wissenschaftlichen Fortschritten in Kenntniß zu erhalten; endlich auch nicht berechtigt, die von ihnen geforderte Thätigkeit zu verweigern. Das wichtigste Geschäft ist die Besichtigung von Leiden — äußerlich und innerlich; Obduction, Section; — die Beschreibung aller irgend wesentlichen Theile im Einzelnen, namentlich der Beschaffenheit von Wunden.

Erfolgt diese Beschreibung mit der erforderlichen Genauigkeit, so genügt sie, um Sachkundigen sichere Schlüsse auf die Entstehung der Verletzungen, auf die Todesursache u. dgl. m. möglich zu machen. Daher soll die Section von zwei Medicinalpersonen erfolgen, und es pflegt dieserhalb für jeden Kreis ein Physicus und ein Chirurgus angestellt zu sein. Nicht leicht in ihren Wahrnehmungen, wohl aber in der Beurtheilung können sie von einander abweichen. Für solche Fälle ist die Bildung von Medicinalcollegien für die Provinzen erfolgt, besetzt mit Männern von besonders reichhaltiger Erfahrung und Kenntniß auf dem Gebiet der gerichtlichen Medicin. Und zur Beseitigung weitergehender Zweifel sind dritte Instanzen in den Landeshauptstädten für den ganzen Staat gebildet. Für die höheren Instanzen erfolgt dann auch wohl die amtliche Ernennung von Chemikern zu Mitgliedern, deren Auswahl in erster Instanz dem Richter oder dem Gerichtsarzt überlassen bleibt, ohne daß der Angegangene zur Begutachtung unbedingt gezwungen werden könnte. Demgemäß in Preußen: Kreisphysicus und Kreischirurgus, Medicinalcollegium der Provinz (Oberpräsident, Regierungsmedicinalrath, zwei Medicinalräthe, ein pharmaceutischer Assessor, Departementsthierarzt), wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen der Monarchie; ähnlich in Baiern: Gerichtsarzt, Medicinalcomité, Obermedicinalausschuß; in Baden: Gerichtsarzt, Obergerichtsarzt oder oberhofgerichtlicher Medicinalreferent, Medicinalcollegium). Alle gerichtsärztlichen Personen unterliegen den allgemeinen Vorschriften über Sachverständige, meist aber noch manchen besondern, so: daß der Physicus nicht die Leichen solcher Personen seciren darf, welche er behandelt hat. Hier wird ein benachbarter Physicus zugezogen. Das Gutachten der G. wird in der Regel auf bestimmt vorgelegte, früherhin theilweise gesetzlich vorgeschriebene Fragen hin erstattet. Das neuere mündliche Verfahren, insbesondere vor Geschwornen, ist dem Instanzenzuge gefährlich geworden. Nicht mehr die Autorität der Behörde wirft ihr Gewicht entscheidend in die Wagschale, sondern die überzeugende Kraft der mündlichen Darlegung der Gründe. Die oberen Medicinalbehörden entsenden daher zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter, und an ihm ist es, die Laien zu überzeugen, daß vom Collegio der Zusammenhang der Thatumstände richtiger erkannt worden, als von den Aerzten, welche die Wahrnehmungen an der Leiche u. s. w. gemacht. Eine wichtige Rolle spielt der Eintritt von Specialisten (Augen=, Ohrenärzten), namentlich aber bei Beurtheilung zweifelhafter Gemüthszustände die Zuziehung von Irrenärzten.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Crim.Ordn. §§. 141, 146 f.; neue Provinzen Verordn. vom 25. Juni 1867 §. 170 f. Böcker, Lehrb. der gerichtl. Medicin, §. 5 f. Stellung des Gerichtsarztes vor d. Schwurger. v. Dr. Albrecht in Friedreich, Blätter f. gerichtl. Anthropol., 1854.

Schaper.

Gerichtsferien, d. h. diejenigen Tage und Zeiten, an denen die Gerichtsthätigkeit ruht. Dies ist heute der Fall an den Sonntagen und den übrigen von der Staatsgewalt anerkannten kirchlichen oder den besonders von der letzteren als solchen ein für allemal, resp. ausnahmsweise festgesetzten Feiertagen. Zu diesen kommt endlich noch in fast allen Ländern ein dem im Anschluß an die altrömischen Ernteferien vom Can. R. statuirten (s. g. dies feriati qui gratia vindemiarum vel messium ob necessitates hominum indulgentur), entsprechender, mehrwöchentlicher Zeitraum im Hochsommer, resp. Herbst, in Altpreußen z. B. vom 21. Juli bis 1. September, in Frankreich vom 1. September bis 1. November (preuß. Rheinprovinz dagegen vom 1. August bis zum 1. October), Hannover vom 15. Juli bis 1. September, nach dem Nd. Entw. §. 211 vom 1. Juli bis 31. August. Für das Gerichtspersonal haben die Ferien die Bedeutung, daß dasselbe an diesen Tagen seine Thätigkeit einstellen kann, ja auch mit Ausnahme dringlicher Sachen dies sogar thun muß. Für die Herbstferien sind letztere gewöhnlich näher bestimmt, und als solche (s. g. Feriensachen) werden z. B. in Altpreußen und nach dem Nd. Entw. die Wechsel=, Meß=, Ex= und Immissions=, Arrest=, Executions= und ähnliche Sachen betrachtet; in Frankreich sind es die s. g. summarischen Sachen, welche vor die Civil=Tribunale und Appellgerichte gehören, da die Handelsgerichte, die Friedensgerichte, der Cassationshof, ferner die Mitglieder der Staatsbehörde und die Gerichtsvollzieher keine Ferien haben.

Die Partei braucht, wenn sie auf einen Sonn= oder Festtag vorgeladen ist, nach gem., ebenso auch nach altpreuß., hannov. R., nicht zu erscheinen und setzt sich bei ihrem Ausbleiben nicht den Contumacialfolgen aus, vielmehr gilt die Vorladung als für den nächsten ordentlichen Gerichtstag ausgestellt. Die vom Can. R. auf die Verhandlung einer Sache an einem kirchlichen Feiertage angedrohte Nichtigkeit, welche indessen, vom Standpunct des gem. Processes aus, nur eine heilbare Nichtigkeit sein kann, haben die neueren Proceß=Gsgbb. nicht recipirt.

Was die Einwirkung der Ferienzeiten auf Fristen betrifft, so wird dadurch weder nach gem. noch nach altpreuß. R. der Lauf derselben gehemmt, vielmehr werden die Ferientage mit in die Frist eingerechnet. In Altpreußen kann der Richter jedoch die Fristen, sofern sie nicht Nothfristen sind, auf Antrag einer Partei verlängern, wenn ihr Ablauf in die Ferien fällt. Nach franz., rhein. und hannov. R. ruht dagegen die Frist ohne Weiteres mit dem Beginn der Ferien und der noch fehlende Theil beginnt mit dem ersten Tage nach demselben zu laufen. Dasselbe Princip hat der Nd. Entw. §. 210, welcher aber ebenso wie die hannov. Prc.Ordn. den Ferien keinen Einfluß auf den Lauf der Nothfristen gestattet.

Quellen: Tit. X. de feriis II. 9. Altpreußen: Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 7. §. 23; Tit. 8. §. 5; Tit. 28. §. 25; Th. III. Tit. 1. §. 51; Ferien=Ordn. vom 16. April 1850 (bei v. Rönne, Ergänzungen der preuß. Rechtsbücher, 5. Aufl. 3, 729). Hannover: Prc.Ordn. §§. 145, 150; Ger.Verfg.Ges. §. 61. Frankreich u. Rheinprovinz: s. Perrot, Verfg. der Gerichte der Preuß. Rheinprovinzen, Trier 1842, 1, 329. 335. Schlink, Commentar über die franz. Civ.Prc.Ordn., 2. Aufl. 1, 254. P. Hinschius.

Gerichtskosten. Schon seit der spätern röm. Kaiserzeit ist die Entrichtung gewisser Gebühren (sportulae) an das Unterpersonal der Gerichte üblich geworden und mit dem Verfall des altgermanischen Processes hat sich auch in Deutschland die Sitte gebildet, daß an das Gericht bestimmte Gebühren für die einzelnen Acte der richterlichen Thätigkeit gezahlt wurden, da der feudale patrimoniale Staat die Verwaltung der Justiz als eine Einnahmequelle betrachtete. Während aber früher die betreffenden Sporteln den einzelnen Gerichtsbeamten als Honorar für ihre Mühewaltungen zuflossen, ist der Charakter der Gerichtsgebühren als Theil des öffentlichen Einkommens und als Vergütung für die vom Staat im Interesse seiner Bürger unterhaltenen Justizeinrichtungen jetzt dadurch klar gestellt, daß fast überall die Richter und sonstigen Justizbeamten feste Besoldungen erhalten und die Gerichtsgebühren zur Staatskasse eingezogen werden. Der großartig klingende, für Frankreich mehrfach ausgesprochene Grundsatz: „la justice se rend gratuitement“ bedeutet nichts weiter, als daß der Richter für sich selbst keine Sporteln erhebt. Ja die Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher erhalten dort ebenso wie in der Rheinprovinz für die Vornahme gewisser Handlungen bestimmte Emolumente, erstere neben einer festen Besoldung. Die Staatskasse selbst bezieht freilich von den Gerichtsschreiberei=Gebühren (droit de greffes) auch einen bestimmten Antheil, außerdem bildet aber die Justizverwaltung für sie insofern eine Einnahmequelle, als ihr außer den Succumbenzgeldern die Beträge der zu einzelnen Acten zu verwendenden Stempel zufließen. In denjenigen Staaten Deutschlands — und es ist die überwiegende Zahl —, wo die G. für Rechnung des Staates von den Gerichten oder deren Sportel= oder Salariencassen eingezogen werden, werden entweder die einzelnen gerichtlichen Acte im Proceß besonders berechnet und honorirt, außerdem auch vielfach Gebühren dadurch erhoben, daß bestimmte schriftliche Eingaben der Parteien auf Stempelbogen geschrieben, resp. solche nachträglich dazu verwendet werden müssen oder es ist für den Gerichtskostentarif das System der Pauschalsätze adoptirt, d. h. es werden nicht die einzelnen processualischen Handlungen tarifirt, sondern einzelne Abschnitte des Processes im Ganzen, wobei sich jedoch die Gebühren erhöhen, je nachdem sämmtliche mögliche Acte (also vollständiger Schriftenwechsel, mündliche Verhandlung, Beweisverfahren und Schlußaudienz) vorgekommen sind oder nicht. Dieses System ist das altpreußische, welches auch in einzelne neue Provinzen, wie z. B. in Schleswig=Holstein eingeführt ist. Mit beiden Systemen findet sich dann weiter das System der Tarifirung nach der Höhe des Streitobjectes combinirt, welches ebenfalls in dem altpreußischen Tarif angenommen

ist, aber andererseits auch z. B. in Hannover, wo die einzelnen processualischen Acte berechnet werden, vorkommt.

Je nachdem das System der Tarifirung der einzelnen Handlungen oder das der Pauschalsätze gilt, ist auch die Stellung der Parteien dem Gericht gegenüber eine andere. Im ersteren Fall gilt als der Schuldner des letzteren hinsichtlich der Kosten Derjenige, welcher die betreffende Handlung beantragt hat; eventuell jede Partei zur Hälfte, wenn die richterlichen Acte von Amts wegen oder auf beiderseitigen Antrag vorgenommen sind. Bei dem Pauschalsystem ist eine solche Normirung der Verpflichtung nicht möglich; vielmehr kann hier regelmäßig erst eine Berechnung und ein Ansatz der Kosten erfolgen, wenn mindestens eine Instanz beendigt ist. Damit ist zugleich die Möglichkeit gegeben, den definitiv Pflichtigen auch als Schuldner dem Gericht gegenüber zu behandeln, so daß also bei diesem System das Erkenntniß über den Kostenpunkt nicht blos für die Erstattungspflicht der Parteien unter einander, sondern auch für das Gericht bindend ist. Diese Grundsätze finden sich im altpreuß. R., indessen thut dasselbe insofern einen Schritt zu dem andern System, als es Demjenigen, welcher ein gerichtliches Verfahren beantragt, die Pflicht auferlegt, ein bestimmtes Pauschalquantum als s. g. Kostenvorschuß einzuzahlen. Dieser wird am Schluß der Instanz auf den dann anzusetzenden Betrag verrechnet und es ist Sache des Vorschußzahlers, das Verauslagte von seinem unterliegenden Gegner einzuziehen.

Aus dem eben Bemerkten über die Verpflichtung der Parteien zur Zahlung oder zur Vorschießung der G. an die Gerichte oder die betreffenden Beamten, denen etwa noch Sporteln zustehen, ergibt sich, daß damit noch keineswegs etwas darüber bestimmt ist, wer von beiden Parteien diese Kosten definitiv zu tragen hat. Zudem entstehen denselben durch die Proceßführung noch mitunter baare Auslagen an Porto-, an Zeugen-, Sachverständigen-Gebühren, ferner an Reisekosten und Anwaltshonorare. Für die Entscheidung der Frage, wem alle diese Kosten definitiv zur Last fallen, ist also noch eine besondere Regel erforderlich, und schon das Röm. R. hat den vom Can. R., der Reichsgesetzgebung, dem gem. Proceß, sowie endlich auch den Part.Prc.Ordnn. angenommenen Satz aufgestellt, daß die unterliegende Partei ihrem Gegner die diesem durch die Proceßführung erwachsenen Kosten erstatten müsse. Zur Bestimmung der für einzelne Fälle billig scheinenden Ausnahmen hat man versucht, das juristische Princip dieser Verbindlichkeit zu bestimmen. Im Anschluß an die Vorschriften des älteren Röm. R. hat man die Erstattungspflicht bald als Strafe für chicaneuse oder leichtfertige Proceßführung (poena temere litigantium) aufgefaßt, bald sie auf die Vorschriften der lex Aquilia gegründet, bald als Präventivmaßregel gegen leichtsinniges Processiren betrachtet. Da aber die heutige Rechtsverfolgung stets mit Kosten verbunden ist, so gehört der Ersatz der Proceßkosten lediglich mit zum Ersatz der omnis causa, welche der Unterliegende zu leisten hat, damit der Sieger das erhält, was ihm rechtlich zukommt oder das behält, was er gehabt haben würde, wären nicht unbegründete Ansprüche gegen ihn erhoben worden. Mit diesem Princip ist die Frage nach einem in der Erhebung oder der Aufsichnahme eines Processes liegenden Versehen oder dolus, deren Feststellung praktisch die größten Schwierigkeiten hat, beseitigt und es lassen sich als Ausnahmen von der Erstattungspflicht des Unterliegenden nur die Fälle hinstellen, in denen eine theilweise Abweisung und Verurtheilung stattgefunden hat, oder die, in denen ein besonders geltend gemachtes Angriffs- oder Vertheidigungsmittel ohne Erfolg geblieben ist. Weiter folgt daraus, daß die definitiv unterliegende Partei die Kosten aller Instanzen zu tragen hat. Damit stimmt der Nd. Entw. im Wesentlichen überein. Der gem. Proceß und die Part.Prc.Ordnn. lassen dagegen im weiteren Umfange eine Ausnahme von dem allgemeinen Princip, die sog. Vergleichung oder Compensation der Kosten, d. h. die Festsetzung, daß jede Partei die von ihr verauslagten Kosten zu tragen hat, zu, welcher in Preußen mit Rücksicht auf das Pauschalsystem der Kostentarifirung die Bestimmung der Verpflichtung jedes Theils zu festen Bruchtheilen der Gesammtkosten entspricht. So läßt die gemeinrechtliche Praxis fast in völliger Uebereinstimmung mit der Preuß. Ger.Ordn. die Vergleichung der Kosten eintreten: 1) wenn die eine Partei nur theilweise gewonnen hat; 2) wenn das Factum eines andern dem

Anspruch zu Grunde lag; 3) wenn auf einen nothwendigen Eid erkannt; 4) wenn die Sache eine factisch verwickelte oder zweifelhafte ist, oder 5) in den verschiedenen Instanzen verschieden erkannt war. Der C. de proc. erlaubt die Compensation nur in dem ersten Fall und bei Processen unter Ehegatten, sowie nahen Verwandten und Verschwägerten, während die hannov. Prc.Ordn. zwischen dem gemeinrechtlichen System und dem des Nd. Entw. die Mitte hält.

Quellen u. Lit.: Preußen: Gerichtskostengeſ. vom 10. Mai 1851 nebst Zusatzgeſ. vom 9. Mai 1854. Hannover: Geſ., die Gebührentaxe betr., vom 8. Nov. 1850 und Geſ. vom 1. Mai 1860. Preußen: Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 23. §§. 2 ff. hann. Prc.Ordn. §§. 44 ff. C. de proc. a. 130 ff. Nd. Entw. §§. 140 ff. Ueber den gem. Prc. ſ. Wetzell, Syſt. des Civ.Prc., 2. Aufl. S. 296, 508. Renaud, Civ.Prc.R., S. 688 ff. Dernburg, Abhandl. aus dem gem. u. franz. ꝛc. Civ.Prc.R., S. 101 ff. Für Frankreich und die Rheinprovinz außer Dernburg noch Perrot, Verfg. d. Ger. d. preuß. Rheinprovinz. 1, 338; 2, 94 ff. Schlink, Comment. zur franz. Civ.Prc.Ordn., 2. Aufl. 1, 93 ff.; 2, 583 ff.

P. Hinschius.

Gerichtsschreiber (lat. actuarius, franz. greffier) ist in der Verfassung der Strafgerichte derjenige Gerichtsbeamte, welchem die Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen und die Sammlung und Aufbewahrung der Gerichtsacten obliegt. Die Nothwendigkeit der Zuziehung einer persona publica oder duo viri idonei, qui fideliter universa judicii acta conscribant, ward zuerst in einer von Innocenz III. auf dem 4. Lateranensischen Concil promulgirten Decretale ausgesprochen. Wie weit diese Decretale auf die Gerichtsverhältnisse Frankreichs und Deutschlands influirt hat, bleibt dahingestellt; Thatsache ist, daß namentlich in Frankreich um die gleiche Zeit die Schriftlichkeit in die Gerichte Eingang gefunden. Als ständiges Amt ward in Deutschland das Schreiberamt zuerst am Kaiserl. Hofgericht durch den Landfrieden Kaiser Friedrichs II. von 1235 eingeführt, im 14. und 15. Jahrhundert findet es sich als solches auch in den Territorialgerichten und die P.G.O. forderte es für alle Criminalgerichte, welche Vorschrift freilich bei den ländlichen Patrimonialgerichten nicht zur Durchführung gelangt ist. Besetzt wurde das Amt jener Zeit meistens mit Geistlichen, da sie durchweg allein des Schreibens kundig waren, wie ja auch clerk im engl. R. bis auf heute die Bezeichnung für den G. geblieben und es einst auch in Frankreich und nicht selten auch in Deutschland gewesen ist. Die Geistlichkeit aber war nicht blos im Besitze der Kunde des Schreibens, sondern auch der Rechtskunde, und so ist im Laufe der Zeiten in Deutschland Rechtskunde eine Voraussetzung der Verwaltung des Amtes geworden, hat demselben auch seine Selbständigkeit dem Richteramte gegenüber gegeben. Die neuere franz. Gerichtsverfassung abstrahirt vom Erforderniß der Rechtskunde für den G.: derselbe ist im Wesentlichen auf bloße Expedition beschränkt. Die Protocollführung liegt ihm zwar gleichfalls ob und im Schwurgerichtsprotocoll soll er die Beobachtung der Formalien, die für den Cassationsrecurs von so entscheidender Wichtigkeit sind, soll changements, variations et contradictions in den Aussagen der Zeugen genau verzeichnen; hinsichtlich der Voruntersuchung ist er dagegen auf das richterliche Dictat verwiesen. Die deutschen Gſgbb., die das franz. Verfahren adoptirt haben, entsprechen ihm auch in dieser Gestaltung des Gerichtschreiberamts; die würtemb. Str.Prc.O. von 1868 macht indeß insofern eine Ausnahme, als sie Handlungen, die nicht in den Sitzungen der höheren Gerichte, Schwurgerichte und Oberamtsgerichte vorgenommen werden, also insbesondere auch die Handlungen der Voruntersuchung, von der Gerichtsperson protocolliren läßt, welcher dieselben obliegen.

Quellen: c. 11. X. 2, 19. Const. pacis a. 1235. P.G.O. A. 1. — C. d'instr. a. 62. 76. 164. 196. 370. 372. Loi du 30. mars 1808, du 18 aout 1810. — Preuß. A.G.O. Th. 3. Tit. 5. §. 4 ff. Verfg. v. 26. Nov. 1849. — Geſ. v. 26. April 1851. A. 51. Verordn. v. 3. Jan. 1849. §. 37. 43. Geſ. v. 3. Mai 1852. A. 78. Str.Prc.O. 1867. §. 150. 256. — Braunschw. Geſ. 21. Aug. 1849. §. 11. 16. Str.Prc.O. §. 28. 43. 81. 155. — Württemb. Geſ. v. 13. März 1868. A. 4—7. 12. 13. Str.Prc.O. 1868. A. 27. 394. vgl. Str.Prc.O. v. 1843 A. 50. 51.

Lit.: Planck, Str.Verf. §. 5. Zachariä, Str.Prc. I. §. 39. G. L. v. Maurer, öff. mündl. Gerichtsverf. §. 108 ff. Franklin, Reichshofgericht II. S. 120. — Schäffner, Gesch. d. Rechtsverf. Frankr. III. S. 493. IV. S. 191. 196. 227. Hößter, Franz. Str.Verf. §. 23. 130. 155. 214. — Oppenhof, Preuß. Str.Verf. §. 27 n. 16 f. §. 37 n. 1 ff.

K. Wieding.

Gerichtsstand oder forum ist im Strafproceß ein bestimmtes Gericht, vor welchem eine Person und zwar der Beschuldigte zu Recht zu stehen verpflichtet ist, und sofern die Magistrate und Richter Roms auf dem Forum zu Gericht saßen, beruht der Ausdruck forum für G. auf dem gleichen Grundgedanken. Im Gebiete des öffentlichen R., dem die Gerichtsverfassung als ein Zweig der Staatsverfassung angehört, gestaltet sich jedes Verhältniß zwischen der Staatsgewalt und den Privaten als ein Verhältniß gegenseitiger Rechte und Pflichten, und demgemäß muß auch das Gericht, vor welchem der Beschuldigte zu Recht zu stehen verpflichtet ist, seinerseits wieder berechtigt sein, den Beschuldigten seiner Gerichtsgewalt, seiner Jurisdiction, zu unterwerfen. Dies ist in der That auch der Fall und man nennt diese Berechtigung des Gerichts seine Competenz oder Zuständigkeit. Indem daher Competenz und G. nur die verschiedenen Beziehungen desselben Rechtsverhältnisses ausdrücken, sind sie völlig correlate Begriffe, und wie die Voraussetzungen ihres Eintritts bei beiden dieselben sind, so werden sie auch nach denselben Grundsätzen beurtheilt und behandelt. Nun unterscheiden aber manche Schriftsteller älterer und neuerer Zeit und ebenso manche Str.Prc.Ordnn., von denen die Oldenburgische indessen eine Ausnahme macht, eine örtliche und eine sachliche Zuständigkeit, von welchen nur die erstere dem G. entspricht. Die sachliche dagegen, competentia ratione materiae s. causae, bezeichnet das dem Polizeirichter, der Strafkammer und dem Schwurgerichtshofe in ihrem Verhältniß zu einander zuständige Gebiet der Rechtsprechung, und sofern der Gegensatz zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in der Höhe der Strafe, mit welcher die Handlung bedroht ist, seine Bedeutung hat, läuft die Competenz des Schwurgerichts auf das Recht hinaus, die schwersten Strafen und Strafmaße, die der Strafkammer und des Polizeirichters, die niedrigeren erkennen zu dürfen. Sofern nun das Gemeinsame dieser Competenzverhältnisse eben in dem Erkennen besteht, würde der höhere Gegensatz der Urtheilsfällung zur Voruntersuchung und zur Beschlußnahme über die Voruntersuchung noch die höhere Competenz zwischen den erkennenden, untersuchenden und über die Voruntersuchung beschließenden Gerichtsfactoren ergeben, die, wo diese Geschäfte an selbständige Gerichte vertheilt sind, in den Gegensatz der Jurisdictio plena und minus plena fällt, wie der bekannte Gegensatz zwischen Jurisdictio inquisitiva und decisiva sofort bewährt. Bezeichnet Competenz und insbesondere auch die örtliche Competenz die allgemeine Berechtigung eines Gerichts, den Beschuldigten vor sein Tribunal zu ziehen, so kommt hiefür die Jurisdiction, d. h. der Umfang der Rechte, die gegen den Unterworfenen sodann weiter geübt werden dürfen, an sich nicht in Betracht. Sind Competenz und Jurisdiction daher verschiedene Verhältnisse, so darf man letztere auch nicht als Competenz bezeichnen und behandeln, da theils die Voraussetzungen der Jurisdiction nicht Voraussetzungen der Competenz sind, vielmehr das Vorhandensein der Competenz Bedingung der Jurisdictionsübung ist, theils die Grundsätze, welche für Jurisdiction und Competenz gelten, verschieden sind. Ersteres zeigt sich sofort, wenn man erwägt, daß die Sachcompetenz zwischen Schwurgericht, Strafkammer und Polizeirichter sich darnach bestimmt, ob ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung vorliegt, die Competenz zwischen Schwurgericht und Schwurgericht sich nach der Competenz desjenigen Gerichts entscheidet, bei welchem sie gehalten werden. Die Competenz dieser Gerichte ist also Bedingung der Sachcompetenz, hängt aber ihrerseits von ihren eigenen Voraussetzungen ab: Ort der That nämlich, Privilegium 2c, nicht aber Verbrechen, Vergehen 2c. Die Grundsätze ferner der Behandlung anlangend, kommt, wie bemerkt, die Sachcompetenz der Schwurgerichte 2c. auf das Recht höhere oder niedere Strafen und Strafmaße zu erkennen hinaus. Demgemäß gilt für sie die Regel plus continet minus und darum der Grundsatz, daß der höhere Gerichtsfactor in dem Recht, die schwerere Strafe zu erkennen, auch das Recht, die leichtere auszusprechen, besitzt. Wie deshalb die betreffenden Str.Prc.Ordnn. die exceptio und Nichtigkeitsbeschwerde des Beschuldigten nur da zulassen, wo es sich um Ueberschreitung handelt, sie dagegen ausschließen oder beschränken, wo Unterschreitung vorliegt, so verordnen sie auch die Geltung der Incompetenzerklärung als Verweisungsbeschluß. Das geschieht mit vollem Recht, weil z. B. der Polizeirichter durch den Ort der That an sich competent

erscheint und nur von dieser Competenz keinen Gebrauch machen kann, weil er nicht berechtigt ist, die Strafe eines Verbrechens oder Vergehens auszusprechen. Ein Verweisungsbeschluß eines örtlich incompetenten Gerichts würde dagegen ebenso nichtig sein, wie sein Endurtheil, weil der Beschuldigte ihm überhaupt nicht unterworfen ist. Ebenso wenig kennt die wahre Competenz ein quantitatives Begriffselement und wie daher Unterschreitung und Ueberschreitung für sie nicht existiren, so berühren die aus der Ueberschreitung der Sachcompetenz sich ergebenden Restrictionen der Vertheidigung dieselbe ebenfalls nicht. Sofern nun die Motive zum preuß. Entw. von 1865 mit Recht davor warnen, die sachliche Competenz des Staatsgerichtshofs, die wie die anderer sachlich privilegirter Gerichtshöfe wahre Competenz ist, mit der bisher erörterten competentia ratione causae zu verwechseln, erscheint es nicht weniger praktisch geboten, wie wissenschaftlich gerechtfertigt, die competentia ratione causae fernzuhalten. Die Competenz stellt sich demnach als reines Correlat des Begriffes G. dar und wenn die Theorie bisher beide in der Lehre von den Gerichtsständen abgehandelt hat, so ist es gestattet, diese Methode auch hier zu befolgen. — Man theilt die G. in ordentliche und außerordentliche ein, sofern sie entweder durch die Gerichtsverfassung im voraus bestimmt sind oder erst im gegebenen Fall der besonderen Anordnung bedürfen. Die ordentlichen G. zerfallen wieder in gemeine oder privilegirte (exemte, befreite, besondere), je nachdem sie durch jus commune oder speciale und daher mit allgemeiner Verbindlichkeit oder nur für gewisse Sachen und Personen angeordnet sind. Ordentliche gemeine G. sind folgende: 1) Der G. des Ortes der That, forum delicti commissi, d. h. das Gericht, in dessen Sprengel der Ort gelegen ist, wo die That verübt wurde, (le juge du lieu du délit) wird durch diesen Umstand competent. Das entscheidende Moment für die Bestimmung des Ortes der That ist nicht der Eintritt des Erfolges, sondern die Handlung, mit welcher die rechtswidrige Thätigkeit des Handelnden abschloß, möge sie zu einem versuchten oder zu einem vollendeten Delicte geführt haben. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln verübt worden, so entscheidet nach der thüring., oldenb., würtemb. Str.Prc.O. die letzte Handlung, nach preuß. R. dagegen ist das Gericht jedes dieser Sprengel competent. Für Preßvergehen ist die Veröffentlichung das entscheidende Moment und es ist daher regelmäßig der G. des Verlagsorts der competente. Einheimische Schiffe gelten als Fortsetzung des Staatsgebietes und nach preuß. R. gilt für die auf preuß. Schiffen in fremden Gewässern und auf hoher See verübten Vergehen der inländische Hafen als Ort der That, in welchen das Schiff nach der That zuerst einläuft, oder derjenige, aus welchem es vor der That zuletzt auslief. 2) Der G. des Wohnorts des Beschuldigten, forum domicilii, nach dem C. d'instr. und den neueren Str.Prc.Ordnn. auch des gewöhnlichen, eventuell sogar eines vorübergehenden Aufenthaltsorts, le juge de la résidence du prévenu. Vergehen, die von Inländern im Auslande verübt worden sind, sind nach gem., braunschw., oldenb., würtemb. R. an dieses Forum, die von Ausländern im Auslande verübten an das forum deprehensionis gewiesen. Das preuß. R. dagegen verweist die einen wie die anderen an dasjenige Gericht, dessen Sprengel dem Ort der That am nächsten gelegen ist. 3) Der G. der Ergreifung oder Betretung, forum deprehensionis, le juge du lieu, ou le prévenu pourra etre trouvé. Nicht nur die Verhaftung, sondern schon die bloße Vorführung begründet hier die Competenz. — Ein Gericht, welches durch einen der vorstehenden Gründe mit einer bestimmten Sache befaßt worden ist, kann 4) als G. der Connexität, forum connexitatis, durch Zusammenhang der anhängigen Sache mit anderen für diese, für die es sonst keine Competenz besäße, competent werden. Einen solchen Zusammenhang kann die Person des Beschuldigten begründen, sofern es sich um mehrere von ihr verübte Vergehen handelt; wo Vergehen verschiedener Personen in Frage stehen, der logische Zusammenhang ihrer Vergehen als Begünstigung, Theilnahme 2c.; sie kann aber endlich auch durch beide Momente zugleich begründet werden. Die Connexität, die dem röm. und engl. R. als Competenzgrund fremd ist, wird dem Staate sehr kostspielig, und da sie, wie Glaser hervorhebt, zu Monstreprocessen führt, so bildet sie eine Klippe für das mündliche Verfahren.

Wenn wir Geschick und Umsicht diese Klippe auch vermeiden sehen, so fällt doch noch auch der von der engl. Jurisprudenz angeführte Grund ins Gewicht, daß die Connexität die Energie und Aufmerksamkeit des Beschuldigten in der Vertheidigung erschlafft und zersplittert. Gewiß erscheint es daher zweckmäßig, wenn die preuß. Str.Prc.O. von 1867 der Staatsanwaltschaft das Recht gibt, wo schwerere und geringere Vergehen wider denselben Beschuldigten vorliegen, letztere definitiv oder vorläufig nach freiem Ermessen beruhen zu lassen. 5) Neuere Str.Prc.Ordnn. statuiren Privatanklagen gegenüber ein forum reconventionis. — Privilegirte G. sind sodann entweder bezüglich gewisser Sachen privilegirt, wie Staatsgerichtshöfe hinsichtlich der Staatsverbrechen, oder hinsichtlich der Personen, in welcher Beziehung Mitglieder der landesherrlichen Familien ihren G. vor höheren oder besonderen Gerichten, die Häupter der ehemals reichsständischen Familien vor Austrägalgerichten, andere Mitglieder derselben vor den Appellationsgerichten, Militärpersonen vor Militärgerichten haben. — Außerordentlicher G. gibt es verschiedene. Es gehören dahin das franz., in den heutigen deutschen Anklageproceß übergegangene Tibunal de renvoi, wenn der höchste Gerichtshof ein Urtheil vernichtet und die etwa erforderliche neue Verhandlung und Entscheidung an ein der ordentlichen Instanz gleichstehendes anderes Gericht verweist, wenn eine ähnliche Verweisung an ein sonst nicht competentes Gericht seitens eines höheren Gerichts erfolgt, weil von der Verhandlung vor dem ordentlichen Gerichte Störung der öffentlichen Ruhe oder weil Befangenheit der Geschwornen besorgt wird; weiter Standgerichte, sofern sie für schon existente Vergehen wirksam werden sollen; die franz. haute cour de justice, die nur für den gegebenen Fall durch Verfügung des Regenten eingesetzt wird. Außerdem dürfen außerordentliche Gerichte angeordnet und daher auch außerordentliche G. begründet werden, wenn die ordentlichen G. factisch oder rechtlich an der Justizübung verhindert sind, oder die Justiz hartnäckig verweigern oder verzögern, oder Connexität die Vereinigung bei einem einzigen Gerichte empfiehlt. Da die außerordentlichen G. auf einem gesetzgeberischen Acte beruhen, so gehört ihre Anordnung nach gem. R. zu den Prärogativen des Landesherrn, von dem sie dann weiter als dem Justizminister und den höheren Gerichten delegirt erscheint. Wie weit dieses Sachverhältniß gegenüber den heutigen Verfassungen und Proceßgesetzen Geltung besitzt, richtet sich nach dem Recht der besonderen Staaten. — Wenden wir uns hiernach zu den Grundsätzen der processualen Behandlung der Competenz, so ergibt sich, daß wo für eine Sache nur ein Competenzgrund gegeben ist, oder die gegebenen mehreren alle in einem Gerichte concurriren, der G. des Beschuldigten bei diesem Gerichte allein begründet ist. Concurriren aber bei einer Sache mehrere Competenzgründe in der Weise, daß verschiedene Gerichte als competent erscheinen, so schließt wegen des Verhältnisses der sie begründenden Rechtsquellen zunächst der außerordentliche G. den ordentlichen, dann der privilegirte, wo nicht, was bei Personalprivilegien zulässig sein kann, auf ihn verzichtet wird, den gemeinen G. aus. Unter den gemeinen ist nach thüring., oldenb., würtemb. R. das forum delicti exclusiv, nach franz. und preuß. R. entscheidet die Wahl des Anklägers, weil der Beklagte vor jedem der competenten Gerichte zu Recht zu stehen hat. Concurriren dagegen bei derselben Strafsache mehrere Ankläger und erheben die Anklage bei verschiedenen Gerichten, so entscheidet die Prävention, wenn nicht, was nach einzelnen Str.Prc.Ordnn. unter Zustimmung des Gerichts auch nach eingetretener Anhängigkeit möglich ist, die Ankläger sich vereinigen. Im Inquisitionsproceß entscheidet die Prävention gleichfalls und als prävenirend ist nach dem Begriff der Competenz und gemäß dem Röm. R. das Gericht anzusehen, welches zuerst einen Act der Jurisdiction gegen den Beschuldigten, nicht blos in der Sache, ausübt. Nehmen mehrere Gerichte in derselben Sache die Competenz in Anspruch oder lehnt jedes von ihnen die Competenz ab, weil diese bei dem anderen begründet sei, so liegt der sog. Conflict vor, dort der positive, hier der negative, die durch Entscheidung der gemeinsamen höheren Instanz zu erledigen sind. — Die von einem incompetenten Gerichte geübte Jurisdiction ist nichtig, obwohl mit Rücksicht auf die factische Unmöglichkeit der Wiederholung mancher Untersuchungshandlungen die gemeinrechtliche Praxis und neuere Str.Prc. Ordnn. gestatten, daß das competente Gericht sie später für gültig erklärt. Die Gerichte haben

ihre Competenz von Amts wegen zu prüfen, der Beschuldigte aber hat das Recht, die Incompetenz mittelst Einrede geltend zu machen. Neuere Str.Prc.Ordnn. beschränken diese Geltendmachung auf die erste Vernehmung des Beschuldigten, und nur unter dieser Voraussetzung ist er im Fall ihrer Verwerfung zur Nichtigkeitsbeschwerde berechtigt.

Quellen: D. 5, 1. C. 3, 13. 15. 7, 58. 10, 39. Nov. 69 c. 1. — Titt. X. 2, 1. 2. — C. d'instr. a. 23. 24. 63. 69. 427 ss. Constit. 14 janvier 1852. a. 54 ss. — Preuß. Ges. v. 3. Mai 1852. A. 2 ff. Str.Prc.O. 1867. §. 39—58. Ges. v. 31. März 1841. Ges. v. 14. April 1851. A. 21 ff. Ges. v. 26. April 1851. A. 5. Ges. v. 12. Mai 1851. §. 28 ff. Ges. v. 2. Juni 1852. §. 25. Ges. v. 25. April 1853. §. 3 ff. Ges. v. 2. Mai 1853. §. 2. Entw. v. 1865 §. 54 Anm. — Braunschw. Str.Prc.O. §. 11 ff. Ges. v. 21. Aug. 1849. §. 8. — Thüring. Str.Prc.O. A. 51 ff. — Oldenb. Str.Prc.O. A. 31 ff. — Bad. Str.Prc.O. §. 9 ff. — Württemb. Str.Prc.O. A. 33 ff.

Lit.: Zachariä, Str.Prc. §. 54 ff. Planck, Str.Verf. §. 30 ff. Heffter, Völkerrecht. 5. Aufl. §. 78. Glaser, Kleinere Schriften. Bd. 2. S. 131 ff. Höchster, Franz. Str.Verf. §. 27 ff. Oppenhof, Preuß. Str.Verf. A. 2 ff. Löwe, Str.Prc. §. 17 ff. Goltdammer, Arch. Bd. 17. S. 511 ff. K. Wieding.

Gerichtsstand (forum) im Civilproceß heißt die Pflicht und auch das Recht der Partei, in einer Rechtsstreitigkeit vor einem bestimmten Gericht Recht zu nehmen. Das Correlat zu diesem Begriff bildet die Competenz, d. h. die Pflicht und das Recht eines Gerichtes, einen Proceß vor sich verhandeln zu lassen und zu entscheiden. Da weiter der Grundsatz gilt, daß der Kläger dem G. des Verklagten folgen muß, so ist es stets dieser letztere, welcher für die Bestimmung des Gerichtes entscheidend ist. Der G. des Verklagten bestimmt sich entweder durch Gesetz (sog. forum legale) oder durch vertragsmäßige Unterwerfung der Parteien unter ein nach der Rechtsregel nicht competentes Gericht (sog. gewillkürter Gerichtsstand, forum prorogatum). Als Unterarten des ersteren werden vielfach neben einander die fora communia d. h. die Gesammtheit der durch das allgemeine Recht festgesetzten Gerichtsstände und die fora privilegiata, d. h. die für besondere Classen von Personen (z. B. Mediatisirte, Adlige, sog. eximirter G.) oder von Sachen (Lehns-, Handels- rc. Sachen) bestehenden Fora coordinirt. Indessen gehören diese sog. fora privilegiata personarum und causarum nicht hierher, weil damit nur gesagt, daß in gewissen Fällen die gewöhnlichen Gerichte keine Gerichtsbarkeit haben, aber keineswegs damit angegeben ist, wo vor den etwaigen Ausnahmegerichten in einem gegebenen Einzelfall ein Beklagter belangt werden muß. Ueberhaupt ist die Frage, ob gewisse Gattungen von Processen vor die ordentlichen oder Ausnahme-, vor die Collegial- (Kreis-, Bezirk-, Land-) oder (Einzel-, Amts-, Friedens-) Gerichte gehören, eine solche, welche der Gerichtsorganisation angehört, und als die Gerichtsbarkeit (freilich auch oft Zuständigkeit oder Competenz genannt) betreffend von der Lehre vom G. verschieden, aber für diese präjudiciell ist. — Das regelmäßige forum commune ist das forum domicilii, welches, weil es das gewöhnliche für alle gegen den Beklagten zu erhebenden Processe ist, auch forum generale heißt. Wie dies nach gem. R. (s. Th. I. S. 580. 581) gilt, so auch nach den neueren Prc.Ordnn. (vgl. z. B. Preuß. Ger.Ordn. Th. I. T. 2. §§. 8 ff.; C. de proc. a. 1. 59, C. civ. a. 102 ff.; Hannov. Prc. §. 5; Nd. Entw. §§. 32 ff.). — Dem forum generale gegenüber stehen die fora specialia. Dahin gehört das forum rei sitae, d. h. der G. der gelegenen Sache, bei welchem nach gem. Proceß electiv mit dem forum domicilii, d. h. nach Wahl des Klägers, dingliche Klagen (gleichgültig, ob auf unbewegliche Sachen) angestellt werden können, während particularrechtlich (s. Hannov. Prc.Ordn. §. 8, Nd. Entw. §. 15) dieser G. auf Klagen auf unbewegliche Sachen beschränkt, aber auch auf persönliche Klagen gegen den Besitzer eines Immobiles als solchen (so auch nach der Preuß. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 2. §§. 111 ff.) ausgedehnt ist. Für Frankreich s. C. de proc. a. 59. 2) Das forum solutionis s. contractus (G. der Erfüllung, resp. des geschlossenen Vertrages). Während die frühere Proceßtheorie, unter Einwirkung der mittelalterlichen Anschauung von der Nutzbarkeit der Gerichtsbarkeit und dem Recht des Gerichtes auf Competenz im gegebenen Fall, eine Ausnahme vom regelmäßigen forum zwar durch Abschluß eines Vertrages an einem andern Orte entstehen ließ, aber zur Anwendung dieses

forum contractus noch Anwesenheit des Verklagten zur Zeit der Klageanstellung an jenem Orte oder wenigstens das Vorhandensein von Vermögensstücken in dem betreffenden Gerichtsbezirke verlangte, — die Preuß. Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 2. §§. 149 ff. steht noch auf dieser Anschauung, — ist in der neueren Theorie die alte römische Auffassung, daß es sich hier lediglich um einen vertragsmäßig festgesetzten G. des Ortes der Erfüllung handle, wieder durchgedrungen (so auch der Nd. Entw. §. 51; die Hannov. Prc.Ordn. §. 23 zeigt noch einen Anklang an die alte Lehre). Ueber das mit diesem G. zusammenhängende Administrationsforum s. den betr. Art. 3) Das forum delicti commissi für civile Entschädigungsklagen am Orte der begangenen unerlaubten Handlung ist im Allgemeinen von der altpreuß. und franz. Gsgb. nicht anerkannt, wohl aber aus dem gem. Proceß in die Hannov. Prc.Ordn. §. 12 und den Nd. Entw. §. 51 übergegangen. 4) Der G. der Connexität. 5) der Widerklage (s. die betr. beiden Art.). 6) Das forum arresti (s. Th. I. S. 582), — seine die Competenz auch für die Hauptklage begründende Wirkung ist nach gem. Proceß streitig — findet jedenfalls dann auch für den Hauptproceß, d. h. für den Anspruch, zu dessen Sicherung der Arrest angelegt ist, statt, wenn der Schuldner flüchtig geworden oder sonst, weil er z. B. Ausländer ist, die Rechtsverfolgung an einem andern Ort wesentlich erschwert sein würde, ein Princip, welches die Preuß. Allg. Ger.O. Th. I. Tit. 2. §§. 118. 119; Hannov. Prc. Ordn. §. 15; Nd. Entw. §. 56 ebenfalls anerkennen. Von einem forum extraordinarium spricht man da, wo das nach den allgemeinen Regeln zuständige Gericht wegen besonderer Verhältnisse nicht eintritt, sondern statt dessen das vorgesetzte Obergericht oder ein von letzterem zu bestimmendes Untergericht den betreffenden Proceß verhandelt; so z. B. wenn die örtlichen Grenzen der Gerichtsbarkeit streitig sind, das competente Gericht thatsächlich (durch Aussterben der Mitglieder) oder rechtlich (wegen Verdächtigkeit der letzteren) gehindert ist, wenn mehrere Gerichte sich gleichzeitig für competent, oder sämmtliche competente sich für incompetent (positiver und negativer Competenzconflict) erklärt haben (S. z. B. Nd. Entw. §. 58 ff.). — Im Allgemeinen gelten über den G. folgende Regeln: 1) Sententia a non suo judice lata obtinet nullam firmitatem; d. h. die Verhandlung vor einem nicht competenten Richter und das von ihm erlassene Urtheil ist nichtig. Derselbe darf daher bei mangelnder Gerichtszuständigkeit stets die eingereichte Klage sofort zurückweisen. Freilich kann das ursprüngliche Fehlen der Competenz dadurch gehoben werden, daß der Beklagte, sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich sich unterwirft und so der Richter in Folge der Porogation zuständig wird. 2) Ubi est coeptum semel iudicium, ibi et finem accipere debet, d. h. der G. bestimmt sich nach der Lage der thatsächlichen Verhältnisse zur Zeit der Klagen-Insinuation und spätere Veränderungen (also z. B. Wegziehen des Beklagten von seinem Domicil) sind einflußlos. Preuß. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 48 lit b.; Hannov. Prc.Ordn. §. 190; Nd. Entw. §. 183. 3) Sind mehrere Gerichtsstände, also z. B. das forum generale und verschiedene fora specialia nach Lage der Sache competent, d. h. bei Concurrenz der fora, hat der Kläger in der Regel die Wahl, tritt eine solche dadurch ein, daß jede der Parteien die Möglichkeit hat, als Kläger aufzutreten — ein Fall, welchen man auch Collision der Gerichtsstände nennt —, so entscheidet die Prävention. Preuß. Ger.Ordn. ibid. §§. 115. 152. 166; Hannov. Prc.Ordn. §§. 17. 190; Nd. Entw. §§. 57. 183.

Lit.: Bielitz, Ueber den verschiedenen G., Leipz. 1801. Eine neuere, die ganze Lehre umfassende Monographie fehlt. P. Hinschius.

Gerichtsverfassung. Zur Zeit (Februar 1870) ist eine G. für den Nd. Bund in Vorbereitung. Es wird dieselbe an die bestehenden G. sich anzuschließen haben und sollen demnach hier zunächst die wichtigsten der in Norddeutschland bestehenden G. dargestellt werden. Die G. von Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen werden dann noch kurz berührt werden.

Für Preußen sind drei G. zu unterscheiden: 1) Die G. für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen, Hohenzollern; 2) Die G. für die Rheinprovinz; 3) Die G. für die im Jahre 1866 mit der preuß. Monarchie verbundenen Landestheile.

I. Gerichtsverfassung der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen, Hohenzollern. Diese beruht auf der Verordn. v. 2. Januar 1849, dem Ges. v. 26. April 1851; — erstreckt sich auch auf die zur Rheinprovinz gehörenden Kreise Rees, Essen, Duisburg, desgleichen auf diejenigen Theile des Reg.-Bez. Koblenz, welche auf dem rechten Rheinufer liegen, (Ostrhein) seit dem 1. Jan. 1852 auch auf die Hohenzollern'schen Fürstenthümer.

Die Gerichte erster Instanz sind die Kreisgerichte; mit diesen gleichgestellt sind die drei Stadtgerichte Berlin, Breslau, Königsberg, deren Gerichtsbarkeit ausschließlich auf das Stadtgebiet beschränkt ist, und die beiden Stadt- und Kreisgerichte Danzig und Magdeburg, deren Gerichtsbarkeit auf die Stadt und den Kreis sich erstreckt. Die Kreisgerichte sind für die Städte und das platte Land bestimmt und wurden ihre Bezirke (1849) auf eine Seelenzahl von 40—70,000 berechnet. Der Sitz des Kreisgerichts ist regelmäßig die Kreisstadt. Die Gerichte der ersten Instanz zerfallen in 2 Abtheilungen. Die erste ist für die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen einschließlich der Credit- und Subhastationssachen, die zweite für alle übrigen Angelegenheiten, namentlich die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Vormundschafts-, Nachlaß-, Hypothekensachen bestimmt. Einzelrichter als beständige Commissarien bearbeiten die Bagatellsachen (bis incl. 50 Thlr.) die im Wege der Privatklagen verfolgten Injurien und leichten Körperverletzungen, sowie einzelne Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (unter diesen auch Führung der Handelsregister). Um weiter entfernt wohnenden Gerichtseingesessenen den Zutritt zum Richter zu erleichtern sind folgende Einrichtungen getroffen: 1) Die Abhaltung der Gerichtstage außerhalb des Kreisgerichtssitzes, durch ein Mitglied des Kreisgerichts nebst Gerichtsschreiber und Gerichtsbote. 2) An einzelnen Orten des Kreisgerichtsbezirkes sind ständige Gerichtscommissionen errichtet, bestehend aus einem Richter (Gerichtscommissar) — allenfalls einem zweiten Hülfsrichter, Gerichtsschreibern und Boten. Diese Gerichtscommissäre sind Mitglieder des Kreisgerichts, nehmen jedoch an den Berathungen des Kreisgerichtscollegiums nur ausnahmsweise Theil. 3) Außerhalb des Sitzes des Kreisgerichts werden besondere Abtheilungen des Kreisgerichts — Gerichtsdeputationen — (bald ständige, bald periodische) gebildet, aus mindestens drei Richtern bestehend, um auch diejenigen Angelegenheiten bearbeiten zu können, welche einer collegialischen Berathung und Entscheidung bedürfen.

Jedes Kreis- und jedes Stadtgericht ist in allen Civil- und Strafsachen in erster Instanz unbeschränkt zuständig; ein eximirter Gerichtsstand ist nur begründet: für die Mitglieder der Königl. Familie und der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen (der persönliche Gerichtsstand derselben ist bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen geheimen Justizrath); die Mediatisirten (Appellationsgericht, in dessen Bezirk ihr Wohnort sich befindet); die Militärpersonen (für Strafsachen sind die Militärgerichte competent, während auf Civilsachen die Exemtion der Militärpersonen nicht ausgedehnt ist); Studirende (die Universitätsgerichte sind competent für Disciplinarvergehen, Injuriensachen, geringere Vergehen der Studenten, Studentenpaukereien und einzelne studentische Schuldensachen). Sachlich privilegirt sind die Lehns- und Familienfideicommiß- und solche Stiftungssachen, welche durch die Stiftungsurkunde ausdrücklich einem Obergerichte zugewiesen sind. Competenzstreitigkeiten unter den Gerichten erster Instanz entscheiden die Appellationsgerichte, und liegen diejenigen Gerichte, unter denen die Competenzstreitigkeit entstanden, in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken, so entscheidet den Competenzconflict das Obertribunal.

Gsgb.: Verordn. v. 2. Jan. 1849 §§. 19—22. Verordn. v. 3. Jan. 1849 §. 27. Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850.

Appellationsgerichte sind die Gerichte zweiter Instanz und führen unter diesen besondere Namen: das Kammergericht zu Berlin, das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg, der Justizsenat zu Ehrenbreitstein. Die Ernennung der Räthe erfolgt auf Vorschlag des Justizministers durch den König Qualificirt sind nur solche Richter, welche vier Jahre lang bei einem Gerichte erster Instanz angestellt gewesen

sind. Ordentliche Professoren der Rechtswissenschaft an einer inländischen Universität sind zu diesen, sowie zu anderen Richterstellen ebenfalls qualificirt. Hinsichtlich ihrer Anciennität rangiren die Appellationsrichter unter sich innerhalb der ganzen Monarchie mit Ausnahme der Rheinprovinz. Die Appellationsgerichte bilden für den Umfang ihres Bezirks die Appellationsinstanz für die Appellationssachen in Civil- und Strafsachen (in Civilsachen, wenn der Gegenstand der Beschwerde über 50 Thlr. beträgt, in Strafsachen, wenn in erster Instanz von der Gerichtsabtheilung oder vom Einzelrichter wegen Vergehen erkannt ist); die Recurs-Instanz für die Recurssachen in Civil- und Strafsachen (in Civilsachen, wenn der Gegenstand der Beschwerde 50 Thlr. oder weniger beträgt, in Strafsachen, wenn in erster Instanz der Einzelrichter über Uebertretungen erkannt hat); die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für die Gerichte erster Instanz ihres Sprengels; das Disciplinargericht erster Instanz für ihre Mitglieder — mit Ausnahme der Präsidenten und Directoren — und alle Richter ihres Sprengels. Zu den Functionen der Appellationsgerichte gehört auch — abgesehen von den Fällen in welchen sie in Folge von Exemtionen (siehe oben) Gerichte erster Instanz sind — die Beaufsichtigung der Schiedsmänner, und die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen solcher Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll. Die Appellationsgerichte (mit Ausnahme von Greifswald und Ehrenbreitenstein) zerfallen in zwei Senate (Civilsenat und Criminalsenat), welche vereinigt das Plenum bilden. Vor das Plenum gehören diejenigen Angelegenheiten, welche sich als Justizverwaltungssachen charakterisiren, sowie dasjenige, was als „allgemeine Angelegenheit" dem Plenum zugewiesen ist, die Erledigung von Beschwerden in nicht processualischen Angelegenheiten, wie überhaupt alle auf die unmittelbare Entscheidung von Civil- und Strafsachen nicht bezüglichen Functionen, mit Ausnahme der Entscheidung über Lehns-, Fideicommiß- und Stiftungssachen.

Gsgb.: Geschäfts-Regulativ für die Apell.Ger. v. 17. Septbr. 1850 §. 17.

Zur Competenz des Civilsenates gehören: Verfügungen und Entscheidungen in Civilappellations-, Recurs- und Ehesachen; die Beschwerden in allen processualischen Angelegenheiten einschließlich der Executionsinstanz; die Requisitions- und Implorationssachen, welche sich auf die genannten Angelegenheiten beziehen. (Verordn. v. 2. Januar 1849, §. 35, Geschäftsregulativ §. 20). Zur Competenz des Criminalsenats gehören: die Entscheidungen in Strafappellations- und Recurssachen, die Beschlußfassung über Klagen, welche zur Competenz der Schwurgerichte gehören; die Beschwerden in allen strafprocessualischen Angelegenheiten, Requisitions- und Implorationssachen in Angelegenheiten der Strafrechtspflege, Begnadigungssachen, Strafaussetzungs- und Strafunterbrechungsgesuche, (mit Ausnahme derjenigen Begnadigungssachen, welche Justizbeamte des Departements betreffen) Berichte der Schwurgerichtspräsidenten über die verhandelten Schwurgerichtssachen, Beaufsichtigung des Gefangenenwesens, soweit dasselbe überhaupt Sache der Justizverwaltung ist.

Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 25, Geschäftsregulativ §. 35. Ueber das Verhältniß des Appellations-Gerichtes zu Arensberg und des Kreisgerichts zu Hechingen als Gerichte zweiter Instanz für die Hohenzollern'schen Lande vergl Ges. vom 30. April 1851.

Das Obertribunal in Berlin ist dritte Instanz für das ganze Königreich Preußen — mit alleiniger Ausnahme der im Jahre 1866 mit der preuß. Monarchie vereinigten Landestheile — das Obertribunal hat Einen Senat für Strafsachen, dessen zwei Abtheilungen der Regel nach jede für sich entscheiden, und nur in einzelnen Fällen, namentlich dann, wenn die gleiche Rechtsfrage in verschiedener Weise in den verschiedenen Abtheilungen beantwortet wurde, zu gemeinschaftlicher Entscheidung zusammentreten (Plenum des Senats für Strafsachen) und aus fünf Civilsenaten, von denen ein Senat (der rheinische Senat) diejenigen Civil- und Disciplinarverfahren bearbeitet, welche aus der Rheinprovinz an das Obertribunal gelangen. In wichtigeren Angelegenheiten treten sämmtliche Senate zu einem Plenum zusammen. Zu Senatsentscheidungen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) erforderlich. Zu Entscheidungen des Plenums des Senats für Strafsachen gehören mindestens 11; zur

Entscheidung der Disciplinarsachen mindestens 15 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden. Räthe und Präsidenten des Obertribunals dürfen nur solche zum Richteramte qualificirte Personen werden, welche mindestens 4 Jahre entweder als vortragende Räthe im Justizministerium, oder als Richter, oder Oberstaatsanwalte bei den Appellationsgerichten oder als Directoren eines Kreis- oder Stadtgerichts angestellt gewesen sind. Außerdem Diejenigen, welche mindestens 4 Jahre lang bei einer preuß. Universität ordentliche Professoren gewesen sind. Für die Mitglieder des rhein. Senats ist in analoger Weise eine mindestens 4jährige Thätigkeit im rhein. Recht (Präsident oder Rath bei dem Appellationsgericht zu Cöln, vortragender Rath im Justizministerium für die rhein. Angelegenheiten, Präsident oder Kammerpräsident bei einem rhein. Landgerichte, Generalprocurator, Generaladvocat oder Oberprocurator) erforderlich.

Gsgb.: Verordn. v. 2. Jan. 1849 §§. 27, 28, 19. Ges. v. 30. April 1851. Verordn. v. 4. Juli 1850. Ges. v. 17. März 1852. Verordn. v. 3. Jan. 1849 §. 145. Ges. v. 26. März 1856 §§. 2, 3. Ges. v. 7. Mai 1856 §. 4. Ges. v. 7. Mai 1851 §§. 13, 66, 71.

Besondere Gerichte sind folgende: 1) Handelsgerichte (Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Königsberg und zu Danzig) (Einf.-Ges. zum Deutschen H.G.B. v. 24. Juni 1861, §. 73). 2) Gerichtshof zur Entscheidung von Competenzconflicten (Ges. v. 8. April 1847, Verordn. v. 16. Septbr. 1867, Ges. v. 13. Febr. 1854). 3) Geistliche Gerichte (zu Posen und Gnesen, Pelplin, Frauenburg, Erfurt, Münster, Paderborn). Die Provinz Schlesien gehört zu drei verschiedenen Diöcesen, (zu der des Erzbischofs von Prag — Grafschaft Glaz — zu der des Erzbischofs von Olmütz — Katzscher in Oberschlesien — und zu der Diöcese des Fürstbischofs zu Breslau) deren Gerichtsbarkeit sich lediglich auf das rein geistliche Gebiet beschränkt, d. h. auf Disciplinarsachen gegen katholische Geistliche, Sponsalien und Ehesachen unter Katholiken, insoweit es sich um kirchliche Nullitätserklärung oder Trennung von Tisch und Bett handelt. Für civilrechtliche Trennung oder Ungültigkeitserklärungen der Ehe, sowie für alle anderen weltlichen Angelegenheiten ist die geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben. (Verordn. v. 2. Januar 1849). 4) Generalcommissionen für Landesculturſachen (Verordn. v. 20. Jan. 1817. Ausf.Ges. v. 7. Juni 1821. Verordn. v. 8. Juni 1834. Verordn. v. 22. Nov. 1844. Das Revisionscollegium für Landesculturſachen bildete für die Entschädigungen der Generalcommissionen die zweite Instanz). 5) Schiedsgerichte und Schiedsmänner (Verordn. v. 7. Septbr. 1827. Einf.Ges. zum Str.G.B. v. 14. April 1851, Art. XVIII). 6) Disciplinargerichte (Ges. v. 7. Mai 1851 und v. 21. Juli 1851. 7) Universitätsgerichte. 8) Militärgerichte (Milit.Str.Ger.Ordn. vom 3. April 1845). 9) Prisengerichte (Reglement v. 20. Juni 1864).

II. Organisation der Gerichte in der Rheinprovinz. Ordentliche Gerichte sind: 1) Die Friedensgerichte besetzt mit einem Friedensrichter als Einzelrichter und einem Gerichtsschreiber. Zur Competenz derselben gehören, außer blos persönlichen, diejenigen Sachen, bei denen das Klagobject die Summe von 100 Thlr. nicht übersteigt, und — ohne Rücksicht auf die Höhe des Objects — gewisse Sachen, bei denen ein schleuniges Verfahren an Ort und Stelle geboten ist. Außerdem sind die Friedensgerichte Vergleichsbehörden in denjenigen Processen, welche zur Competenz der Landgerichte gehören, (C de proc. a. 48) und endlich ist ihnen ein Theil der nicht streitigen Gerichtsbarkeit überwiesen, (z. B. Vormundschaftswesen; Aufnahme der Acte über Emancipation, Adoption u. s. w.). In Strafsachen sind sie die Polizeigerichte und urtheilen über die Uebertretungen. 2) Die Landgerichte. Sie bestehen aus einem Richtercollegium, besetzt mit einem Präsidenten, einem oder mehreren Kammerpräsidenten und der entsprechenden Zahl von Landgerichtsräthen und Assessoren. Alle Mitglieder zusammen bilden die Generalversammlung (Plenum). Das Landgericht ist in mehrere Kammern getheilt, die regelmäßig aus drei Richtern bestehen; nur diejenige Kammer, welche als zweite Instanz in Zuchtpolizeisachen entscheidet, besteht aus fünf Mitgliedern. Die Landgerichte sind zugleich Schwurgerichtshöfe. Ein Oberprocurator ist bei

jedem Landgerichte angestellt. Die Competenz der Landgerichte ist folgende: In Civilsachen sind sie *zweite* Instanz in den von den Friedensrichtern entschiedenen Sachen; und *erste* Instanz in allen übrigen Civilsachen. Von nicht streitigen Rechtsangelegenheiten gehören zu ihrer Competenz diejenigen, welche den Friedensgerichten nicht zugewiesen sind. In Strafsachen liefern sie den Untersuchungsrichter, entscheiden durch die *Rathskammer* über das Resultat der geführten Voruntersuchung, und sind als *Zuchtpolizeikammer* (correctionelle Kammer) entscheidende Strafgerichte *erster* Instanz für alle Vergehen; und erkennende Strafgerichte *zweiter* Instanz — Berufungsinstanz — für alle Strafsachen, welche in erster Instanz von den Friedensgerichten erledigt wurden. Die Zuchtpolizei (Correctionell=), Appell=Kammer des Landgerichts ist die *zweite* Instanz für die von dem Landgerichte in erster Instanz entschiedenen Vergehen. 3) *Der Appellhof in Cöln* besteht aus einem Präsidenten, drei Senatspräsidenten und 28 Räthen, welche mit sämmtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft das Plenum bilden, welches in drei Civilsenate (mindestens 7) und einen Anklagesenat (mindestens 5 Mitglieder) zerfällt. Der Disciplinarsenat wird gebildet aus 7 Richtern und dem ersten Präsidenten. Dieser Gerichtshof ist in Civilsachen zweite Instanz für die Landgerichte, Handelsgerichte, Rheinzollgerichte und das Universitätsgericht in Bonn. In Strafsachen entscheidet der Anklagesenat über das Resultat der Voruntersuchung in Schwurgerichtssachen, und ist zugleich zweite Instanz für die Rathskammern der Landgerichte zur Erledigung der gegen die Beschlüsse derselben erhobenen Einsprüche. Ueber das *Obertribunal* als höchsten Gerichtshof des rhein. R. siehe oben

Gsgb.: Im Jahre 1813 bestanden in der Rheinprovinz: der Revisionshof zu Coblenz, der Cassationshof zu Düsseldorf, 2 Appellationshöfe zu Köln und Trier, 12 Tribunale erster Instanz, 5 Handelsgerichte und 135 Friedensgerichte. Veordn. v. 21. Juni 1821 setzte den Revisions= nnd Cassationshof in Berlin ein und statt der 3 Appellationshöfe wird ein Appellationshof in *Cöln* errichtet. Verordn. v. 30. Juni 1820 organisirt die Landgerichte, die Cab.Ordre v. 9. Juni 182 gibt den Friedensgerichten eine neue Eintheilung. Verordn. v. 2. Jan. 1849 und Ges. v. 17. März 1852 hebt den Cassationshof in Berlin auf und setzt an dessen Stelle den rheinischen Senat des Obertribunals.

Besondere Gerichte der Rheinprovinz sind: *Handelsgerichte*, *Gewerbegerichte*, *Rheinzollgerichte*, (Verordn. v. 30. Juni 1834), *Geistliche Gerichte*, (Trier und Cöln) *Landwirthschaftliche Gerichte*, *Disciplinargerichte*, *Universitätsgerichte*, (Bonn), *Militärgerichte*.

III. *Gerichtsorganisation Hannovers*. *Geschichtliches und Gesetzgebung* Die hannov. Gerichtsorganisation erfolgte durch das Ges. v. 8. Nov. 1850 und das Zusatzgesetz vom 31. März 1859. Durch die preuß. Einverleibung wurde dem neu gegründeten Oberappellationsgericht zu Berlin theilweise die Competenz des Oberappellationsgerichtes zu *Celle* übertragen, und letzteres unter theilweiser Beibehaltung seiner Competenz in ein Appellationsgericht verwandelt. Die Prc.Ordn. für die neuen Provinzen vom 25. Juni 1867 bestimmte unter Beseitigung der früheren hannov. Str.Prc.Ges. (24. Dec. 1849; 5. April 1859; 28. April 1859) die Competenz der Gerichte in Strafsachen. Im Uebrigen blieb die hannov. Gerichtsorganisation bestehen. (Verordn. v. 3. Oct. 1866; Verordn. 27. Juni 1867).

Ordentliche Gerichte sind folgende: 1) Die *Amtsgerichte* mit einem oder mehreren Amtsrichtern besetzt, die als *Einzelrichter* fungiren. Ihre Competenz umfaßt in *Strafsachen* die Entscheidung über die Uebertretungen und Vergehen deren Strafmaximum 500 Thlr. oder 6 Monate Gefängniß nicht übersteigt; und in *Civilsachen* — abgesehen von einzelnen Rechtsstreitigkeiten, bei denen es auf den Werth des Streitgegenstandes nicht ankommt — die Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten bis einschließlich 150 Thlr. Werth. (Gerichtsverf.Ges. v. 31. März 1859, §. 4. Prc.Ordn. vom 8. Nov. 1850, §. 3. 4. 640. 655. Ges. v. 27. Juli 1852, §. 2). Außerdem steht den Amtsgerichten die freiwillige Gerichtsbarkeit zu einschließlich des Vormundschafts=, Hypotheken= und Depositenwesens. 2) *Die Obergerichte*. Sie bestehen seit dem 16. Mai 1859, und entscheiden in kleinen Senaten mit drei, oder in großen Senaten

mit fünf Richtern. In Strafsachen sind die kleinen Senate die Strafkammern und entscheiden diejenigen Vergehen, welche zur Competenz des Amtsgerichtes nicht gehören, sowie diejenigen Verbrechen, welche processualisch den Vergehen gleichgestellt sind; die großen Senate dagegen sind die Berufskammern und entscheiden über Berufungen gegen Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen der Strafkammern. (Verordn. v. 25. Juni 1867 Art. XV.). In Civilsachen liegt den kleinen Senaten namentlich ob: a) die Urtheilsfällung in solchen Streitsachen, deren Gegenstand den Werth von 300 Thalern nicht übersteigt. b) Die Urtheilsfällung über Berufung gegen Civilerkenntnisse der Amtsgerichte, sowie über Beschwerden der Amtsgerichte bei Ausübung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit. c) Die Entscheidung über Ablehnung von Amtsrichtern oder Mitgliedern des kleinen Senates. Den großen Senaten liegt in Civilsachen namentlich ob: a) Die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die von den kleinen Senaten abgegebenen Verfügungen. b) Die erstinstanzliche Entscheidung solcher Civilsachen, deren Gegenstand den Werth von 300 Thlrn. übersteigt. c) Die Urtheilsfällung über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte. d) Die zweitinstanzliche Entscheidung in Ehe- und Verlöbnißsachen, soweit dieselben vor die bürgerlichen Gerichte gehören. 3) Schwurgerichte zu Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Stade. (Str.Prc.Ordn. §. 269–307). Die Competenz derselben ist die gleiche wie in denjenigen preuß. Landestheilen, in denen die Verordn. vom 3. Jan. 1849 gilt. 4) Das Appellationsgericht zu Celle, welches aus drei Civilsenaten und einer Anklagekammer von je fünf Mitgliedern besteht. In Strafsachen ist dasselbe nur als Anklagekammer competent (Verordn. v. 25. Juni 1867, Art. XV.); in Civilsachen entscheiden die drei Civilsenate über Rechtsmittel in Civilsachen, insoweit dieselben nicht durch die Obergerichte erledigt werden und zwar sind die Geschäfte nach geographischen Bezirken unter den Senaten vertheilt. 5) Das Oberappellationsgericht zu Berlin (Verordn. v. 27. Juni 1867) hat in Strafsachen die gleiche Competenz wie das Obertribunal. In Civilsachen ist es competent: a) für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Civilsenate des Appellationsgerichts, b) für Erledigung von Nichtigkeitsklagen zur Wahrung des Gesetzes, c) zur Bestimmung des zuständigen Gerichts bei einzelnen Arten entstandener Competenzconflicte, oder bei Verhinderung des zuständigen Gerichts.

Besondere Gerichte sind: 1) Das Universitätsgericht zu Göttingen, dessen Competenz sich nicht blos auf die Studirenden, sondern auch auf die Lehrer und sonstigen Angehörigen der Universität und deren Familien erstreckt: in Polizeisachen, bürgerlichen Proceß- und Mahnsachen, und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem Umfange, wie dieselben zur Competenz des Amtsgerichts gehören. 2) Die Bergrichter für Wahrnehmung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Bergsachen auf dem Oberharze.

Gsgb.: Ges. v. 21. Mai 1854 §§. 1–3. Verordn. v. 31. März 1859 §. 3.

IV. Die Gerichtsorganisation von Hessen, Nassau, Schleswig-Holstein ist im Wesentlichen nach dem Vorbilde der hannov. Gerichtsorganisation durch die Verordnn. vom 26. und 27. Juni 1867 geregelt. Den hannov. Obergerichten entsprechen in den genannten Landestheilen die Kreisgerichte. Die Eintheilung der Gerichte ist folgende: 1) Gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Berlin. 2) Appellationsgerichte zu Cassel (mit den Kreisgerichten Cassel, Fulda, Hanau, Marburg, Rinteln, Rotenburg), Wiesbaden (mit den Kreisgerichten zu Dillenburg, Limburg, Wiesbaden), Kiel (mit den Kreisgerichten Altona, Kiel, Itzehoe, Schleswig, Flensburg). Zu jedem der genannten Kreisgerichte gehören dann eine Anzahl Amtsgerichte.

V. Gerichtsorganisation für Frankfurt. Durch die Einverleibung Frankfurts in die preuß. Monarchie ist an der Gerichtsorganisation nur Folgendes geändert: Durch Verordn. v. 3. Octbr. 1866 wird die Beaufsichtigung des Justizwesens dem Königl. Justizministerium in Berlin übertragen; durch Verordn. vom 19. Nov. 1866 und 12. Decbr. 1866 wird das Obertribunal zu Berlin an Stelle des Ober-Appellations-

gerichtes zu Lübeck gesetzt, und die Actenversendung aufgehoben. Im Uebrigen blieb es bei den bisherigen Zuständen. Gerichte erster Instanz sind theils Einzelgerichte (Stadtamt, Landjustizamt — beides Civilgerichte zur Entscheidung von Civilsachen bis zu 300 Fl. — Rügegerichte — Strafgerichte für Uebertretungen), theils collegialische Gerichte (das Stadtgericht — zwei Abtheilungen für Civilsachen und eine für Strafsachen — und das Schwurgericht). Das Gericht zweiter Instanz ist das Appellationsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und sieben Räthen. Der Gerichtshof dritter Instanz ist das Obertribunal zu Berlin.

Gsgb. (insoweit nicht bereits in Vorstehendem erwähnt): Constitutionsergänzungsacte v. 19. Juli 1816. Gesetz über die Gesetzeskraft der provisor. Gesetzesordn. des gemeinschaftl. Oberappell.Ger. v. 8. Febr. 1820. Bekanntmachung, betr. die Verordn. für das gemeinschaftl. Oberappell.Ger. v. 23. Aug 1831. Gesetz über das Verf. in bürgerl. Rechtssachen v. 7. Nov. 1848. Organ. Gesetz der Stadt Frankfurt vom 16. Sept. 1856. Ges. über das Verf. in Strafsachen v. 16. Septbr. 1856.

VI. Königreich Sachsen. Die Organisation und Competenz der Gerichte ist durch folgende gesetzliche Vorschriften geordnet: Ges. vom 28. Januar 1835, betr. die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden u. s. w. Ges. v. 11. Aug. 1855, betr. die Einrichtung der Behörden erster Instanz. Königl. Verordn. v. 30. Sept. 1856, betr. die Bildung der Gerichtsbezirke. Revidirte Str.Prc.O. v. 1. Octbr. 1868, das Allg. Bürg. G.B. v. 2. Jan. 1862, Civ.Prc.O. v. 1622, Erläuterung hiezu von 1724, Mandat v. 13. März 1822, G.B. v. 28. Jan. 1835, Ges. v. 30. Decbr. 1861. Die ordentlichen Gerichte sind: Gerichtsämter, Bezirksgerichte, Appellationsgerichte, Oberappellationsgericht. Besondere Gerichte: Staatsgerichtshof, Handelsgerichte, Universitätsgericht, Militärgerichte, Standgericht über Civilpersonen, Commission für Entscheidung der Competenzconflicte, Behörden für die in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungen vorkommenden Streitigkeiten. Außer diesen Staatsgerichten sind noch Patrimonialgerichte der fürstlich und gräflich Schönburg'schen Receßherrschaften bestehen geblieben, und sind dieselben ebenso eingerichtet, wie die Gerichtsämter.

VII. Großherzogthum Hessen hat zwei verschiedene G. Die eine für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg, die andern für Rheinhessen.

1) Oberhessen und Starkenburg. Gesetzgebung: Ges. v. 22. Sept. 1848 hebt die befreiten Gerichtsstände auf; Ges. v. 7. Aug. 1848 beseitigte die Patrimonialgerichtsbarkeit. Str.Prc.O. v. 13. Septbr. 1864. Einführung der Geschworenengerichte durch Ges. v. 28. Octbr. 1848 und 22. März 1852. Die Eintheilung der Gerichte ist folgende: Oberappellationsgericht und Cassationsgericht zu Darmstadt. Zwei Hofgerichte — die zugleich Schwurgerichtssitze sind — zu Darmstadt und zu Gießen. Unter diesen stehen Stadt- und Landgerichte, sowie Bezirksstrafgerichte.

2) Rheinhessen. Für die Gerichtsorganisation gelten mit geringen Aenderungen die franz. Ges. Der Cassationshof ist mit dem Oberappellationsgerichte zu Darmstadt vereinigt. Das Obergericht ist in Mainz. Die Bezirksgerichte zu Mainz und Alzey, ersteres mit 7, letzteres mit 5 Friedensgerichten.

VIII. Baiern. Die G. der Kreise: Oberbaiern, Niederbaiern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg wird nach folgenden Gesetzen bestimmt: Ges. v. 10. Nov. 1848, die Abänderung des Str.G.B. von 1813 betr.; Ges. v. 10. Nov. 1861, betr. die Gerichtsorganisation, mit der Vollzugsverordnung v. 24. Febr. 1862; Einf.Ges. zum deutschen H.G.B. v. 10. Nov. 1861; Verordn. v. 19. April 1862, betr. die Organisation der Handelsgerichte. Die G. der Rheinpfalz beruht auf franz. Gsgb.

IX. Die G. Würtemberg's ist geordnet durch das Gesetz über die G. vom 15. März 1868. Außerdem sind zu nennen: Die Str.Prc.O. v. 17. April 1868; die Civ.Prc.O. vom 3. April 1868. Die Einf.Verordn. vom 30. Juni 1868 und die Vollziehungsverordn. vom 18. und 20. Juli 1868.

X. Die G. Badens ist durch das Ges. vom 19. Mai 1864 geordnet. Zu diesem Gesetze treten folgende Bestimmungen: Vollzugsverordnung zur G. vom 12. Juli 1864;

Gesetz über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats vom 28. Mai 1864; Str.Prc.O. vom 18. März 1864; Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeisachen vom 28. Mai 1864; Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Richter vom 7. Octbr. 1865; Verordnung betr. die Errichtung von Handelsgerichten vom 24. Nov. 1865.

Lit.: Fecht, Die G. der deutschen Staaten. Speciell für Preußen: Jahrbb. der preuß. G.; v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, Th. II. §§. 269—288.

John.

Gesammteigenthum. Während im Röm. R. — wenigstens nach der herrschenden Auffassung — ein gemeinschaftliches Eigenthum nur in den beiden entgegengesetzten Formen des patrimonium universitatis und der communio möglich ist, so daß entweder schlechthin nur der Eine Wille der Gemeinschaft in dem Begriff der juristischen Person als herrschend gesetzt oder schlechthin für jeden der mehreren verbundenen Willen eine individuelle und im Princip von den anderen ganz unabhängige Herrschaftssphäre an einer idealen Eigenthumsquote angenommen wird: gab es im deutschen R. thatsächlich von jeher die mannichfachsten Gemeinschaftsverhältnisse, bei welchen die Rechtsherrschaft über ein Grundstück, Capital oder Vermögen für einige Beziehungen dem Einheitswillen der Gemeinschaft als eines Ganzen untergeordnet und für andere Beziehungen unter die Vielheit der individuellen Willen vertheilt war. Bei dem Eindringen des römischen Eigenthumsbegriffes schien die Natur solcher Verhältnisse einer Einzwängung in die römischen Gegensätze allzu sehr zu widerstreben. Man stellte daher für sie den Zwischenbegriff eines G. auf. Dasselbe construirte man (zuerst, wie es scheint, der pseudonyme Justus Veracius) als ein dominium plurium in solidum, so daß Jeder Eigenthümer des Ganzen sein sollte. So widerspruchsvoll in dieser Formulirung der neue Begriff war, erlangte er doch seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine weite Verbreitung und ging in mehrere neuere Gsgbb. über. In unserer Zeit konnte es den Kritikern des G. nicht schwer fallen, die Unhaltbarkeit eines solchen G. nachzuweisen (Hasse, Duncker). Dagegen haben neuere Forscher (Beseler, Bluntschli, Stahl, Arnold) in verschiedener Weise den Begriff des G. zu klären und zu vertiefen versucht, indem sie auf die innere Natur der eigenthümlichen deutschrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisse zurückgegangen sind. Die unter sich wiederum abweichenden Ansichten der Verfechter des G. können hier nicht dargestellt werden; es sei nur die nach unserer Ansicht dem Wesen der in Frage kommenden Gemeinschaftsverhältnisse entsprechende Auffassung angedeutet.

Am Begriffe des G. ist festzuhalten. Dasselbe umfaßt aber zwei ganz verschiedene, im älteren R. noch ununterschiedene, heute scharf entgegengesetzte Fälle: das G. einer Genossenschaft, welches sich passend als G. im eigentlichen Sinne bezeichnen läßt, und die bloße Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand. Wenn man will, mag man in ersterem Begriff nur eine durch das deutsche und moderne R. ermöglichte Modification des Begriffes des Corporationsguts, im zweiten Begriffe aber eine ebenso ermöglichte Modification des Communionsbegriffes sehen.

Das eigentliche G. ist ein in einer Gemeinde oder Genossenschaft nach genossenschaftlichem Princip zwischen Einheit und Vielheit vertheiltes Eigenthum. Es ist der objective Niederschlag der subjectiven Structur der deutschrechtlichen Genossenschaften. Auch läßt es sich als getheiltes Eigenthum auffassen: einige Eigenthumsbefugnisse sind ausschließlich bei der juristischen Person des Ganzen, die übrigen Befugnisse sind unter die Einzelnen zu Sonderrecht vertheilt. Die Theilung kann dabei sehr verschiedener Art sein; sie kann z. B. entweder unmittelbare Nutzungsbefugnisse an der Sache selbst für die Einzelnen begründen, wie beim Gemeinland, oder sich überhaupt nur auf den Werth des Gesammtvermögens beziehen, indem dieser in ideelle Quoten (Kuxe, Actien, Antheile, Ertragsrechte) zerlegt wird, welche den Einzelnen als Privatrechte zustehen. Die Sache, das Vermögen u. s. w. ist hier überall weder für das Ganze noch für die Einzelnen eine fremde. Auch stehen sich Recht der Einheit und Recht der Vielheit nicht etwa wie

Befugnisse beliebiger Personen an derselben Sache gegenüber, sondern sie gehören wesentlich und organisch zusammen und werden durch die Genossenschaftsverfassung in ein einheitliches Institut verwoben, das ohne dies nicht es selbst, sondern etwas ganz Anderes wäre. — Fälle des eigentlichen G. sind die Gemeinschaftsverhältnisse an Gemeinländereien, die Güter von Agrargenossenschaften, die Hausgüter des hohen Adels, corporative Ganerbschaften, Gewerkschaften, Actiengesellschaften u. s. w.

Gemeinschaften zur gesammten Hand — ein so oder ähnlich (communicata, coadunata manu, gemeinschaft, eine hand u. s. w.) in älteren Quellen viel gebrauchter und aus der Form der Aufnahme in die Gewere herzuleitender Ausdruck — sind anzunehmen, wenn die Gemeinschaft zwar keine von den Gemeinern verschiedene Person ist, doch aber kein römisches Miteigenthum, sondern ein deutschrechtliches gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer vorliegt. Die berechtigten Subjecte sind hier durchaus nur eine Mehrheit: ihre Antheilsrechte aber sind nicht von einander unabhängige Individualrechte an innerlich unverbundenen ideellen Quoten, sondern sie sind subjectiv oder objectiv oder in beiden Beziehungen gleichzeitig eins durch das andere gebunden. Subjectiv, indem die Gemeiner in irgend einer dauernden und engen Verbindung, die ihre Einzelwillen theilweise in eine gemeinsame Willenssphäre aufgehen macht, nicht aber als beliebige unverbundene und souveräne Individuen an das Vermögen herantreten. Objectiv, indem dieses Vermögen seinerseits als ein irgendwie geschlossenes und gegliedertes Ganze, also in einer das an ihm mögliche Rechtsverhältniß bedingenden und bestimmenden objectiven Selbständigkeit, in die Willens= und Herrschaftssphäre der Gemeiner fällt. Seine nähere Bestimmung erhält der Begriff erst durch die rechtliche Natur des Institutes, bei dem er zur Anwendung gelangt. Es gehören hierher z. B. aus dem älteren R. Vergabungen von Todes wegen, Gesammtbelehnungen, Erbengemeinschaften, sog. „Gemeinderschaften", nicht corporative Ganerbschaften, manche gemeinschaftliche Regierungen u. s. w.; aus dem modernen R. eheliche Gütergemeinschaft, fortgesetzte Gemeinschaft, Mitrhederei, aber auch zum großen Theil das moderne Gesellschaftsvermögen und namentlich das Vermögen der Handelsgesellschaften.

Schließlich ist zu bemerken, daß der Ausdruck G. insofern zu eng ist, als Gesammtgerechtsame, Gesammtlehenrechte, Gesammtnutzungsrechte u. s. w. nach demselben Princip zu beurtheilen sind.

Lit: Duncker, Das G., Marb. 1843, wo die Dogmengesch. u. der Nachweis der älteren Lit. zu finden ist. — Hasse, Revision der bisherigen Theorie von der ehel. Gütergem., Kiel 1808, S. 20—53. — Beseler, Erbverträge I. 73—88; System §. 83. Bluntschli, Rechtsgesch. von Zürich, II. 73 f. — Grimm, R.A. 494 f. — Homeyer, Des Sachsensp. zweiter Theil, Bd. 2, S. 461—464. — Stahl, Rechts= und Staatslehre, I. 295—296. — Lassalle, Die Theorie der erworbenen Rechte, I. 409. — Baron, Die Gesammtrechtsverhältnisse im Röm. R., Berl. 1864. — Stobbe, Ztschr. f. Rechtsgesch., IV. 207. — Vgl. auch Oesterr. Bürg. G.B. § 361. — Preuß. L.R. I. 17. §. 1; 8. §. 18; 17. §§. 2—4. — Züricher G.B. §§. 567—571. — Bündener, Civ.G.B., §§. 213—214. O. Gierke.

Geschäftsführungsklagen. A. In mehreren Fällen kann, abgesehen von der negotiorum gestio, Jemand aus dem von einem Andern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte in vollem oder in beschränktem Maße verpflichtet werden. Man bezeichnet die Klagen, welche gegen den also Verpflichteten erhoben werden können, als actiones adjectitiae qualitatis.

1. Der Hausvater (nach Röm. R. auch der Herr) haftet für das durch sein Kind (seinen Sclaven) eingegangene Rechtsgeschäft:

a) In solidum, wenn er Auftrag dazu gegeben oder ratihabirt hat. Die Klage heißt actio quod jussu, nach den Anfangsworten der sie aufstellenden Clausel im prätorischen Edicte.

b) Wenn das Hauskind ein peculium profectitium hat, so weit als das peculium zur Zeit der Condemnation reicht, nach Abzug des, dem Vater Geschuldeten und ohne Rücksicht auf Verminderung des peculium durch dessen dolus; was wegen zu geringen Betrags des peculium jetzt nicht erlangt wird, kann später nachgefordert werden.

Diese sog. actio de peculio findet übrigens nur bei reinen Geschäftsobligationen, nie bei Schenkungen, noch bei Delicten und Quasidelicten statt.

Wenn mit Wissen und Willen des Vaters der Sohn vermittelst des peculium oder eines Theils desselben Handels- oder Gewerbegeschäfte treibt, so darf jeder Gläubiger der in Beziehung darauf creditirt hat, Bezahlung aus dem Handelsgute verlangen. Dabei wird für Vertheilung, Rangordnung, Privilegien der Gläubiger ähnlich wie im Concurse verfahren: es ist eine Art Concurs, dessen Leitung dem Vater zusteht und wofür er mit der actio tributoria verantwortlich gemacht werden kann. Für seine eigenen Forderungen steht er den übrigen Gläubigern gleich.

c) Wenn aus dem die Schuld begründenden Rechtsgeschäfte des Hauskinds Etwas in den unmittelbaren Nutzen des Vaters verwendet worden, in rem patris versum ist, sei es als positive Bereicherung, sei es zur Bestreitung von Auslagen, so haftet der Vater, so weit dieser Nutzen reicht. Die von Neueren behauptete Verallgemeinerung dieser actio de in rem verso, namentlich deren Ausdehnung auf freie Geschäftsführer, ist als unrömisch zu verwerfen.

2. Der Principal, welcher sein Hauskind oder einen beliebigen Anderen zum Betriebe eines Gewerbes oder von Handelsgeschäften als Agent, Factor, institor, ebenso der Schiffsrheder, exercitor, der einen Schiffscapitän oder Schiffer, magister navis anstellt, ertheilt dadurch diesem seinem institor oder magister auch stillschweigend eine allgemeine Ermächtigung zu den verschiedenen Geschäften, welche der Instruction gemäß mit dem Hauptgeschäfte im Zusammenhange stehen, und haftet daher für diese Geschäfte in solidum. Die Klage heißt in ihrer Anwendung gegen den Rheder exercitoria, sonst institoria, und concurrirt electiv mit der gewöhnlichen Klage aus dem betreffenden Rechtsgeschäfte gegen den institor oder magister.

B. Bereits im classischen Röm. R. wurde das Princip dieser actiones exercitoria und institoria auf die Geschäfte ausgedehnt, welche jeder Mandatar seiner Vollmacht gemäß abgeschlossen hat, so daß dessen Gläubiger unmittelbar den Mandanten mit actio utilis ad exemplum institoriae, actio quasi institoria, belangen können. Desgleichen insbesondere bei gesetzlichen Mandataren, Vormündern, Syndici u. dgl., in Beziehung auf die Rechtsgeschäfte, welche sie vermöge ihres Amts für ihre Mündel und Corporationen eingegangen sind. Nachfolgende Genehmigung steht dem Mandate gleich. Auch ohne Mandat oder Ratihabition kann wenigstens auf die etwaige Bereicherung geklagt werden, was aber nicht über den bestimmten Kreis des Repräsentationsverhältnisses auszudehnen ist.

Im heutigen Röm. R. haben diese sämmtlichen Klagen in Folge der Entwickelung der Stellvertretung und der veränderten vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind unleugbar sehr viel von ihrer Bedeutung eingebüßt. Die actio exercitoria, die institoria, auch die quod jussu erscheinen fast als überflüssig bei der heutzutage herrschenden Ansicht, „daß, wenn das Rechtsgeschäft im Namen des Vollmachtsgebers abgeschlossen worden, dieser gleich, als ob er selbst der Contrahent wäre, und somit als der unmittelbar und allein Verpflichtete zu betrachten sei" (Arndts). — Ueber die andern Klagen s. Th. I, 358. A. Pr. L.R. II. 2. §§. 127 ff.

Quellen: Tit. I. IV, 7. quod cum eo qui.. D. XIV, 1. de exercitoria actione; 3. de institoria actione; 4. de tributoria; 5. quod cum eo qui. XV, 1. de peculio; 2. quando de peculio; 3. de in rem verso; 4. quod jussu. C. IV, 25, 26.

Lit.: Glück, XIV. — Im Ganzen s. Buchka, Die Lehre von der Stellvertretung. — Witte, Die Bereicherungsklagen. — Thöl, H.R., I. — Insbesondere über quod jussu: Arch. f. civ. Praxis, XII. (Thibaut), XXIX. (Schmid). Müller, Civ. Abhandl. (Gießen 1833); Chambon, Beitr. zum Obligat.R., I. — De peculio: Linde's Ztschr., (N. F. V. (Marezoll), Bekker's Jahrbb. II., Jena 1851 (Dietzel), III. (Keller). — De in rem verso: Seuffert, De i. r. v. act, Würzb. 1822; Kämmerer, Linde's Ztschr VIII.; Witte, a. a. O. Institoria: Weiske, Skeptisch-praktische Behandlung einiger civilrechtl. Gegenstände, Leipz. 1829; Anckelmann, De lege 1. §. 1. de exercitoria actione, Berl. 1848; Thöl, a. a. O. Rivier.

Geschäftsordnung ist die Regel, welche die Volksrepräsentation bei Behandlung und Erledigung der ihr durch die Verfassung zugewiesenen Geschäfte zu beobachten hat. Nach einzelnen Verfassungen ist dieselbe ein Gesetz; nach anderen hat ausschließlich die Volksvertretung und zwar in den Staaten des Zweikammersystems jede der beiden Kammern für sich das Recht ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin zu regeln (so der preußische Land= und der Nd. Reichstag). Doch ist auch die Geltung der von der Volksvertretung aufgestellten Geschäftsordnungen überall von der Beobachtung derjenigen Verfassungsbestimmungen abhängig, welche die Organisation und Verhandlungsweise der Kammern betreffen. Hinsichtlich des geschäftlichen Verkehrs der Kammern unter einander oder mit der Regierung ist gegenseitige Uebereinkunft nothwendig.

Die in Deutschland geltenden G. haben im Ganzen den gleichen Inhalt.

Jede Kammer, bzw. die ganze Ständeversammlung, wenn dieselbe nur aus Einer Kammer besteht, hat überall bei dem Eintritt in eine neue Legislaturperiode und zwar entweder vor oder nach ihrer Eröffnung durch den Souverän unter dem Präsidium ihres der Geburt nach ältesten Mitglieds, des sog. Alterspräsidenten, zuerst die Legitimationen ihrer Mitglieder zu prüfen. Bei jeder ferneren Session tritt das Haus unter dem Präsidenten der vorhergegangenen Session zusammen. Die Vorprüfung der Wahlen wird den Abtheilungen, in welche nach vielen G. (auch denen des preußischen Land= und des Nd. Reichstages) das Haus beim Beginn jeder Session durch das Loos getheilt wird, in der Weise übertragen, daß jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl von Wahlverhandlungen loosweise zugewiesen wird. Die Wahl eines Abgeordneten kann vom Hause selbst, von der Regierung und endlich schriftlich von jedem wahlberechtigten Staatsbürger, die Legitimation eines erblichen oder lebenslänglichen Kammermitgliedes nur vom Hause selbst und von der Regierung angefochten werden. Im Nd. Reichstag macht der Ablauf einer zehntägigen Frist nach Eröffnung der Session alle bis dahin unbestrittenen Wahlen unanfechtbar. Bestrittene oder von den Abtheilungen beanstandete Wahlen werden überall durch den Beschluß des Hauses gültig.

Ist die Mehrzahl der Wahlen geprüft und gebilligt, und sind alle neu eingetretenen Mitglieder, deren Wahl approbirt worden, da, wo dies (wie auch in Preußen) verlangt wird, vereidigt, so schreitet das Haus zur Wahl des Präsidenten, des oder der Vicepräsidenten, der Schriftführer und sonstigen in den einzelnen Verfassungen vorgeschriebenen Beamten des Hauses, welche regelmäßig wie im preußischen Land= und Nd. Reichstage für Eine Session, seltener für eine ganze Legislaturperiode im Amte bleiben. Im preußischen Abgeordnetenhause und im Nd. Reichstage wird der Präsident beim Beginn einer neuen Legislaturperiode zunächst nur provisorisch und erst nach Ablauf von vier Wochen definitiv gewählt. Nach andern Verfassungen wird der Präsident, wohl auch der Vicepräsident von der Regierung aus drei ihr vorgeschlagenen Mitgliedern der Kammer gewählt oder doch der von der Kammer gewählte Präsident bestätigt. Der Präsident der ersten Kammer wird sogar meistens von der Regierung frei ernannt.

Ist das Büreau, der Vorstand, das Directorium des Hauses gebildet, so werden die zur Vorberathung bestimmter regelmäßiger Geschäfte des Hauses vorgeschriebenen Commissionen von den durch das Loos gebildeten Abtheilungen gewählt.

Hierauf tritt das Haus in die Berathung der ihm vorliegenden Angelegenheiten ein. Letztere können ihm durch Vorlagen der Regierung, durch Anträge der Mitglieder des Hauses und endlich durch Petitionen der Staatsangehörigen zugewiesen sein. Auch Anfragen der Mitglieder des Hauses an das Ministerium, sog. Interpellationen, können, wenn der interpellirte Minister sie beantwortet, zu einer Besprechung des Hauses über den Gegenstand der Interpellation Veranlassung geben. Regierungsvorlagen und Petitionen werden schriftlich abgefaßt und dem Präsidenten übergeben; Gleiches gilt für die in dem Hause selbst gestellten Anträge und Interpellationen, wenngleich diese außerdem mündlich eingebracht und begründet werden müssen. Auch ist zu der Gültigkeit der letzteren nothwendig, daß dieselben von einer bestimmten Anzahl anderer Mitglieder des Hauses unterstützt und unterzeichnet sind.

In vielen Ländern muß die Erledigung der Regierungsvorlagen allen anderen Angelegenheiten vorgehen. Ist dies wie in Preußen und dem Nd. Reichstage nicht vorgeschrieben, so müssen entweder die Anträge nach der Reihenfolge ihrer Einbringung erledigt werden, oder der Präsident hat die Tagesordnung frei festzusetzen, d. h. zu bestimmen, welche Angelegenheiten und in welcher Reihenfolge sie zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen. Doch sind hierbei regelmäßig die kurzen Fristen zu berücksichtigen, welche von der an die einzelnen Mitglieder des Hauses vollzogenen Einhändigung der eingebrachten und vom Präsidenten in Druck gegebenen Anträge, Vorlagen und Commissionsberichte bis zu der ersten Berathung des Hauses abgelaufen sein müssen.

Wenngleich die meisten G. (auch die des preußischen Land= und Nd. Reichstags) die Vorberathung im Hause selbst bzw. den sofortigen Eintritt in die Schlußberathung mit nachfolgender definitiver Beschlußfassung gestatten, so geht der letzteren doch regelmäßig, bei Regierungsvorlagen in einzelnen Ländern sogar nothwendigerweise die Vorberathung durch eine der bei dem Beginn jeder Session gewählten Commissionen oder auch durch eine allein für die betreffende Sache erwählte Commission voraus, welcher überall die Minister und Regierungscommissare, wohl auch der Präsident des Hauses und der Antragsteller mit berathender Stimme beiwohnen dürfen. Die Commission läßt Gang und Resultat ihrer Verhandlungen mit dem Antrage auf Annahme, Abänderung oder Verweisung durch die aus ihr und von ihr erwählten Referenten dem Hause vortragen: der Commissionsbericht. Durch diesen wird der Verhandlung und Beschlußfassung des Hauses nicht vorgegriffen; vielmehr können mit oder ohne Bezug auf die Anträge der Commission Abänderungsanträge gestellt werden, sofern sie nur mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und die vorgeschriebene Unterstützung finden. Auch kann das Haus nach stattgehabter Berathung die Angelegenheit zu abermaliger Berichterstattung der Commission überweisen.

Commissionsberichte, eben so wie Erklärungen der Regierungscommissare dürfen abgelesen werden; die Kammermitglieder dagegen müssen frei sprechen. Die Discussion selbst wird bei umfassenden Vorlagen durch die Unterscheidung einer die ganze Angelegenheit betreffenden General= und einer auf die einzelnen Artikel, Posten, Absätze der Vorlage bezüglichen Specialdebatte geordnet. Die Reihenfolge der Redner, welche sich regelmäßig, sobald die Debatte eröffnet worden, bei den Schriftführern des Hauses für oder gegen den gestellten Antrag zu melden haben, wird meistens nach der Reihenfolge der Meldung und, ist diese gleichzeitig geschehen, durch das Loos in der Weise bestimmt, daß zuerst der erstausgelooste Redner für, dann der erstausgelooste Redner gegen die Vorlage u. s. w. das Wort erhält. Die Ertheilung desselben steht dem Präsidenten zu, welcher sich an der Debatte nur betheiligen darf, nachdem er den Vorsitz abgetreten. Der Präsident wacht darüber, daß die Rede sich auf den vorliegenden Gegenstand beziehe, nicht abschweife, auch nicht die Grenzen der parlamentarischen Redefreiheit überschreite. Zur Wahrung dieser Aufsicht darf der Präsident den Redner unterbrechen und ermahnen, nöthigenfalls zur Ordnung rufen oder endlich ihm das Wort entziehen. Erhebt der Redner deshalb Einspruch, so hat das Haus ohne Discussion darüber zu entscheiden, ob der Präsident seine Befugniß richtig angewandt habe. Die G. des preußischen Land= und des Nd. Reichstags sprechen nach zweimaligem vergeblichem Ordnungsrufe des Präsidenten die Entscheidung über die Entziehung des Wortes dem Hause zu. Nach mehreren Verfassungen ist es zulässig, durch Beschluß der Kammer ein Mitglied zum Widerruf der von ihm gethanen Aeußerungen zu veranlassen, auf Zeit auszuschließen, sogar seines Sitzes für verlustig zu erklären. Andererseits muß aber auch der Präsident dem Redner Gehör verschaffen, deshalb das Haus und die Zuhörerräume zur Ruhe anhalten, die letzteren sogar, wenn von ihnen Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gegeben worden, räumen lassen und bei anhaltendem Lärme in der Versammlung selbst die Sitzung auf kurze Zeit vertagen.

Haben alle eingeschriebenen Redner gesprochen, oder meldet sich kein weiteres Mitglied zum Wort, so wird die Discussion geschlossen. Doch kann dieselbe schon vorher

durch Abstimmung des Hauses über einen Antrag auf Schluß der Discussion oder auf einfache Tagesordnung beendigt werden. Hierauf erhalten nur noch der Antragsteller und der Berichterstatter, sowie diejenigen Mitglieder das Wort, welche sich zu einer sog. persönlichen Bemerkung, d. i. zu einer Vertheidigung, zur Aufklärung eines Mißverständnisses u. dgl. veranlaßt sehen.

Hierauf erfolgt endlich die Fragestellung des Präsidenten und die Abstimmung. Vor derselben muß stets die Prüfung der durch die Verfassung festgesetzten Beschlußfähigkeit des Hauses stattfinden, falls dieselbe nicht bereits vor Beginn der Discussion zu geschehen hatte. Auf die Abstimmung zu verzichten, ist regelmäßig unstatthaft, überall aber demjenigen Mitgliede geboten, dessen Recht auf einen Platz im Hause oder dessen gegen ein anderes Mitglied vorgebrachte Beschwerde Gegenstand der Abstimmung ist.

Die Abstimmung selbst erfolgt entweder durch Namensaufruf oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder endlich, wie bei der Wahl des Präsidenten und der Commissionen durch Stimmzettel. Regelmäßig ist absolute Majorität nothwendig; nur für Verfassungsänderungen wird meistens Zweidrittel-Majorität, für Commissionswahlen blos relative Majorität verlangt. Bei Stimmengleichheit ist nach einzelnen Verfassungen die Wiederholung der Abstimmung nothwendig; ist auch diese erfolglos, so steht entweder dem Präsidenten die entscheidende Stimme zu, oder der Antrag gilt als abgelehnt. Wieder andere Verfassungen verfügen das eine oder andere Auskunftsmittel sofort, nicht erst nach einer zweiten Abstimmung.

Jede Abstimmung ist ein definitiver, für die laufende Session unwiderruflicher Beschluß. Nur die erste Abstimmung über Verfassungsänderungen wird in Preußen erst durch die nach 21 Tagen erfolgte gleichlautende Abstimmung desselben Hauses zum definitiven Beschlusse. Auch kann die Wiederaufnahme einer bereits durch Abstimmung erledigten Sache dann nothwendig sein, wenn der Beschluß des einen Hauses in Staaten des Zweikammersystems vom anderen Hause mit Abänderungsvorschlägen versehen und dem ersteren zurückgegeben wird. In Folge der Unwiderruflichkeit einer Abstimmung ist auch überall die wiederholte Einbringung eines bereits abgelehnten Antrags für die Dauer der Session untersagt.

Motivirung der Ablehnung von Regierungsvorlagen und sonstigen Anträgen ist nur in einzelnen Ländern nothwendig. Doch wird vielfach die Form der motivirten Tagesordnung dann angewandt, wenn die Kammer einen zur Berathung vorliegenden Antrag unter Angabe von Gründen ablehnen will. Die Annahme eines Antrags auf einfache Tagesordnung bedeutet dagegen die sofortige, unmotivirte Beseitigung eines von der Kammer schlechthin verworfenen Antrags. Ueber Anträge und Vorlagen der Regierung kann das Haus nicht zur Tagesordnung übergehen.

Die Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen, welche nur durch einen in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß des Hauses für die Berathung einer einzelnen Sache ausnahmsweise ausgeschlossen werden kann, ferner die Anwesenheit der Minister und Regierungscommissare, so wie die Rechte derselben in den Verhandlungen des Landtags stehen unter dem Schutze der Verfassung. Doch wird der Gang der Landtagsberathungen einmal dadurch, daß die Anwesenheit der Minister verlangt werden kann, sowie dadurch berührt, daß dieselben jeder Zeit gehört werden müssen. Hiernach müssen Minister und Regierungscommissare das Wort erhalten, so bald und so oft sie es verlangen, ohne daß jedoch dadurch ein Anderer in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf. Auch darf ihnen weder durch den Schluß der Debatte noch durch den Präsidenten das Wort entzogen werden. Machen sie nach geschlossener Debatte von ihrer Redefreiheit Gebrauch, so ist die Wiedereröffnung der Discussion zulässig.

Der geschäftliche Verkehr zwischen beiden Häusern ist regelmäßig schriftlich und wird durch die Präsidenten vermittelt. Doch kennen einzelne Verfassungen eine mündliche Verhandlung zwischen beiden Kammern oder zwischen Ausschüssen derselben zur Herstellung einer Uebereinstimmung bei dissentirenden Beschlüssen. —

Quellen: Baiern: Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr., vom 25. Juli 1850. Preußen: G. des Abgeordnetenhauses vom 27. Mai 1862; G. des Herrenhauses vom 19. Jan. 1864. Nd. Bund: G. für den Reichstag vom 12. Juni 1868 und Reichstagsbeschlüsse vom 17. April und 12. Mai 1869 u. s. w. Außerdem enthalten die deutschen Verfg.Urk. mehr oder weniger ausführliche Vorschriften über die Behandlung der Geschäfte in den Kammern.

Lit.: Außer den systemat. Darstellungen des gem. oder particularen deutschen Staatsrechts vgl. Robert v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Tüb. 1860, Bd. I. S. 207—221, 281—321. Mittermaier, Art. G. in dem Staatslexikon von Rotteck und Welcker, Bd. VI. S. 413—428. Ueber die ausländ. Lit. vgl. R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaften, Erl. 1855, Bd. I. S. 309. 310. und v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, Bd. I., 2. Abth., 3. Aufl., Leipz. 1870, S. 447. Note 1.

F. Brockhaus.

Geschlechtsvormundschaft (cura sexus) ist die Vormundschaft über großjährige unverheirathete Frauenzimmer. Eine Vormundschaft über Weiber (tutela mulierum) war dem Röm. R. bekannt, doch ist dieselbe in der späteren Zeit untergegangen, so daß sie in den Justinianischen Rechtsbüchern keine Stelle mehr gefunden hat. Ebenso ist es ein durchgehender Grundsatz des älteren deutschen R., daß Frauen während ihres ganzen Lebens unter Vormundschaft (mundium) stehen. Diese führte zunächst der Vater, nach dessen Tode der nächste ebenbürtige männliche Verwandte. Mit der Verheirathung ging dieselbe auf den Ehemann über. Der Grund für diese Vormundschaft lag in der Wehrlosigkeit der Frauen. Aber auch nachdem diese als Grund nicht mehr angesehen werden konnte, blieb doch die Vormundschaft, wenn auch in beschränkterem Umfange bestehen und überdauerte sogar die Reception des Röm. R. An Stelle der Wehrlosigkeit wurde jetzt als Grund die Schwäche und Unerfahrenheit der Frauen geltend gemacht. Heutzutage kommen zwei Arten der G. für unverheirathete Frauenzimmer vor: eine cura sexus generalis und specialis. Erstere ist eine dauernde, bei der letzteren wird der Frau nur für einen speciellen Act ein Vormund beigegeben. In jedem Fall wird der Vormund von der Frau frei gewählt, welche auch berechtigt ist, denselben zu entlassen und einen anderen zu nehmen. Eine Pflicht zur Uebernahme einer solchen Vormundschaft besteht nicht. Der Geschlechtsvormund muß obrigkeitlich bestätigt werden, und zwar der curator generalis vom persönlichen Richter der Frau, der curator specialis von dem Gericht, vor welchem der Act vorgenommen werden soll. Der Geschlechtsvormund hat keine Vermögensverwaltung, weshalb ihm auch keine Pflicht zur Cautionsleistung obliegt. Er hat nur seine Zustimmung zu gewissen Handlungen der Frau zu geben, und zwar überall, wo G. besteht, zu allen processualischen Acten (daher Litiscurator, kriegerischer Vormund, Kriegsvogt), nach manchen Rechten aber auch zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach einigen sogar zu gewissen außergerichtlichen Rechtsgeschäften, namentlich bei Veräußerungen von Immobilien (niemals aber bei den in den Gewerbebetrieb einer Handelsfrau fallenden Geschäften). Die Unterlassung der Zuziehung des Vormunds hat bei einem gerichtlichen Acte die Nichtigkeit dieses letzteren zur Folge, bei sonstigen Rechtsgeschäften aber nur Anfechtbarkeit zu Gunsten der Frau. Die G. ist jetzt in den meisten Ländern beseitigt.

Lit.: Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen R. (Gött. 1835 ff.) II. S. 266 ff.

Lewis.

Gesindevertrag ist der Vertrag, durch welchen Jemand gegen Entgelt (Lohn und regelmäßig Kost) sich zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste verpflichtet. Die übernommene Verbindlichkeit kann ganz allgemein auf alle von der Dienstherrschaft verlangten häuslichen oder wirthschaftlichen Leistungen gehen oder sie kann auf einen engern Kreis beschränkt sein. Die Uebernahme gewerblicher Dienste fällt nicht in den Bereich des G. — Das Rechtsverhältniß zwischen Gesinde und Dienstherrn würde römisch-rechtlich lediglich unter den Gesichtspunkt der Dienstmiethe, locatio conductio operarum, zu bringen sein, nach deutscher Gewohnheit schließt es aber noch ein anderes Element in sich, es begründet nämlich eine persönliche Verbindung des Gesindes und der Dienstherrschaft, in welcher das erstere der letztern zum Gehorsam, zu Ehrerbietigkeit und Treue, die Dienstherrschaft aber dem Gesinde zu angemessener Behandlung und zu einer gewissen Fürsorge verpflichtet wird. Wengleich dies Element in den modernen Gesinde-

ordnungen weniger stark als in früheren Gesinderechten hervortritt, äußert es sich doch auch in solchen noch durch eine Beschränkung des Rechts des Gesindes, leichte Injurien und geringe Thätlichkeiten der Herrschaft im Wege der Klage zu verfolgen, dadurch, daß ein polizeilicher Zwang gegen das Gesinde stattfindet, den Dienst aufzunehmen und fortzusetzen, dadurch, daß gegenseitige Verletzung des persönlichen Verhältnisses zur Aufhebung des Dienstes berechtigt, daß endlich die Herrschaft für kranke Dienstboten zu sorgen hat, und zwar, wenn die Krankheit durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben entstanden ist, ohne Ersatz fordern zu dürfen. Hartnäckiger Ungehorsam, Widerspenstigkeit, eigenmächtiges Verlassen des Dienstes sind Handlungen, die in Preußen auf Antrag der Herrschaft mit öffentlichen Strafen belegt werden. — Den Dienstlohnforderungen des Gesindes (Lietlohn) steht gemeinrechtlich im Concurs ein Vorzugsrecht zu. Dasselbe wird auch in den Particularrechten selbst auch im franz. R. anerkannt aber meist auf eine gewisse Zeit des Rückstandes beschränkt.

Gsgb.: Preuß. Gesindeordn. v. 8. Novbr. 1810; für die Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844; Gesetz, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten vom 24. April 1854. Königl. Sächs. Gesindeordn. vom 10. Jan. 1835. — C. civ. a. 2101 N. 4. Eccius.

Gespilderecht (Theillosung, retractus ex iure congrui) ist eine Species des Näherrechts. Es steht den Eigenthümern von ursprünglich zusammengehörigen, später aber getrennten Grundstücken beim Verkauf eines derselben zu. Daher erklärt sich der Name; denn Gespilde (von „spalten") bedeutet einen abgetrennten Theil. Unterarten dieses Retracts sind die Frohnlosung und die Zinslosung (retractus censualis) bei Grundstücken, auf denen von der ursprünglichen Vereinigung her gemeinsame Frohn- oder Zinslasten ruhen. Eine andere Unterart ist die Dachlosung, die einem Grundeigenthümer gebührt hinsichtlich des mit dem seinigen unter demselben Dach stehenden Gebäudes.

Lit.: Rhetius, De iure congrui, 1669. Schoepff, De iure retractus censualis, germ. Zinslosungsgerechtigkeit, 1774. Walch, Das Näherrecht (3. Aufl. 1795), S. 408 f. Arnold, Beiträge zum deutschen Priv.R. II. S. 126. Brumhardt in der Ztschr. f. deutsches R. XIII. S. 160 Lewis.

Geständniß (im Civilproceß) definirt A. D. Weber als „eine Aussage, wodurch Jemand etwas, das wider ihn gelten soll, als wahr anerkannt hat", und da nicht leicht Jemand etwas ihm Nachtheiliges behaupten werde, wenn es nicht wahr sei, so beruhe die Beweiskraft des G. auf seiner inneren Glaubwürdigkeit. Diese Begründung des G. würde ihm indeß jede selbständige Bedeutung benehmen. Denn beruht seine Beweiskraft darauf, daß nicht leicht Jemand zu seinem Nachtheile die Unwahrheit sagen werde, lehrt aber die Erfahrung im Criminalproceß, daß Menschen sogar da zu ihrem Nachtheil die Unwahrheit sagen, wo es sich für sie um Ehre, Freiheit und Leben handelt, so wird die Wahrheit des G. nur präsumirt, und das G. wäre hiernach kein selbständiger Beweisgrund, sondern gehörte unter die praesumtiones facti oder Indicien, deren Werth für den Beweis im Processe bekanntlich ein sehr geringer ist. Muß daher die Auffassung Webers verworfen werden, — und zwar für das G. überhaupt, ohne Rücksicht auf die Scheidung zwischen gerichtlichem und außergerichtlichem G., für welches letztere manche heutige Rechtslehrer sich nicht ganz von ihr losgerissen haben, — so verweist uns der Umstand, daß das röm. R., die Grundlage dieser Lehre auch für unser heutiges R., im Criminalprocesse unwahre G. verwirft, im Civilprocesse für verbindlich erklärt, weniger auf eine begriffliche Verschiedenheit des Civil- und Criminal-G. hin, als auf eine Verschiedenheit ihrer processualischen Behandlung, die aber nicht weniger eine gesonderte Darstellung beider nothwendig macht, als es eine Differenz ihres Wesens thun würde. In letzterer Beziehung haben Grolmann und Gönner das G. im Civilproceß, welcher den Parteien ja über ihre Rechte zu disponiren gestatte, als eine Disposition über den Beweis charakterisirt. Weber bekämpfte diese Anschauung und bezog sich für seine Auffassung des G. als Selbstzeugniß auf die Verhältnisse namentlich des Criminalprocesses. Seitdem haben Heffter und andere Schriftsteller das civilprocessualische G. als Verzicht auf den Beweis, das criminalprocessualische als Selbst-

zeugniß einander entgegengesetzt. Es bleibe dahingestellt, ob in dem Sinne, in welchem Gönner es meinte, von Recht und Verzicht einer Partei auf die Beweisführung des Gegners die Rede sein kann. Gewiß aber ist, daß das G. für Sieg oder Unterliegen der Partei im Processe ihre Folgen hat, daß diese Folgen im Criminalprocesse nicht weniger wie im Civilprocesse eintreten, und wenn einerseits der Gestehende sich dem Bewußtsein dieser Folgen regelmäßig nicht entzieht, andererseits das Bewußtsein derselben und die Absicht, sie herbeizuführen, der sog. animus confitendi, im Criminalprocesse nicht weniger wie im Civilprocesse sogar für ein Erforderniß eines gültigen G. erklärt ist, so wird man für das eine, wie für das andere Verfahren das G. immer als Dispositionsact gelten lassen, und demgemäß auch unbedachte, im Scherz, in Ruhmredigkeit, im Privatgespräch mit Unbetheiligten gefallene Aeußerungen, deren die röm. Quellen als G. auch keine Erwähnung thun, vom G. fernhalten, und, wenn ihnen irgend eine Bedeutung zukommt, als Indicien behandeln müssen. Liegt hiernach der Gegensatz des G. im Civil- und im Criminalprocesse nicht in der Verschiedenheit ihres Wesens, so haben wir ihn wie bemerkt, in der verschiedenen Behandlung zu suchen, die ihm dort und hier zu Theil wird. Der Criminalproceß fordert Prüfung der Wahrheit des G. durch den Richter, ehe und bevor er die den Beschuldigten durchweg schwer treffenden Folgen des G. in Anwendung bringt, der Civilproceß heischt Beweis nur für bestrittene Behauptungen, und, indem er die Verantwortlichkeit für ihre G. der Partei selbst überläßt, handelt es sich hier für den Richter nur um die Frage, ob ein G. vorliege, nicht aber, wie weit es auf Wahrheit beruhe. Diesem Gegensatze in der Behandlung, der also am letzten Ende durch den Gegensatz der Criminalstrafe zum Vermögensnachtheil des Civilprocesses veranlaßt ist, reiht sich dann der weniger erhebliche Gegensatz der Verhältnisse an, auf welche sich in jedem der Processe das G. bezieht. — Wenden wir uns hiernach nun zum G. im Civilprocesse, so haben wir dasselbe für preuß., für franz., für hann. R., für den Nd. Entw. so gut, wie für gem. R. zu definiren als eine im Processe zu Gunsten des Gegners, bzw. im Hinblick auf einen Proceß zu Gunsten des gegenwärtigen oder eines etwaigen künftigen Gegners abgegebene Erklärung, eine bestimmte Thatsache, ein Rechtsverhältniß oder einen Anspruch als erwiesen, bzw. begründet anerkennen zu wollen. Erfolgt diese Erklärung im Processe — nach dem Nd. Entw. in der mündlichen Verhandlung — so ist das G. ein gerichtliches, erfolgt sie außerhalb desselben, aber im Hinblick auf ihn oder seine Möglichkeit, ein außergerichtliches, mag es vor Gericht in einem anderen Processe rc. oder privatim erfolgt sein. Ob ein G. in einer Urkunde, ob es überhaupt schriftlich, mündlich oder durch concludente Handlungen seinen Ausdruck findet, ob es durch Stellvertreter oder an Stellvertreter, oder zwischen den Betheiligten persönlich erfolgt, ist für die Gültigkeit des einen wie des anderen G. irrelevant. Die Erfordernisse des G., die es mit anderen Willenserklärungen theilt, Handlungs- und Dispositionsfähigkeit des Geständigen, der oben erwähnte animus confitendi, natürliche Möglichkeit des Gestandenen, rechtliche Zulässigkeit, die in Ehesachen ausgeschlossen ist, sind für beide Arten des G. dieselben. Ein Unterschied liegt hingegen darin, daß das gerichtliche G., weil es zu den Acten oder in Gegenwart des Richters erfolgt, eines Beweises nicht bedarf, das außergerichtliche dagegen erwiesen werden muß. Dagegen besteht hinsichtlich der Folgen des G. kein Unterschied, auf das gerichtliche G. muß heutzutage so gut ein Endurtheil erfolgen, wie auf das außergerichtliche. Zwar im röm. und im ital. Processe des M.A. war dies anders. Beide verwiesen die thatsächliche Substantiirung der Rechte in das judicium, bzw. das Verfahren nach der Litiscontestation. Die confessio in judicio bezog sich im röm. R. daher auf thatsächliche Behauptungen und immer folgte auf sie ein Endurtheil; vor der Litiscontestation dagegen, in jure, handelte es sich im röm. Processe nur darum, ob ein judicium und Urtheil nöthig sei, und diese Frage ward darnach erledigt, ob der Beklagte den Anspruch läugnete oder einräumte. Im letzteren Falle bedurfte es der Constituirung des judicii und des Urtheils nicht, der confessus galt pro damnato, schon auf seine confessio in jure hin, d. h. auf Grund seiner Einräumung des Anspruchs als solchen und abgesehen von den ihm etwa zu Grunde liegenden Thatsachen, war die Execution gegen

ihn gestattet. Ebenso erfolgte im M.A. auf eine vor der Litiscontestation abgegebene confessio des Anspruchs kein Urtheil, sondern ein praeceptum de solvendo, also die Execution. Unser heutiger Proceß, der preuß., franz., hannov., und der des Nd. Entw. nicht ausgenommen, beginnt schon in der Klage mit der thatsächlichen Substantiirung und demgemäß erfolgt auf jedes gerichtliche G. ein Urtheil. Die preuß. A.G.O. läßt freilich auf eine vollständige Einräumung des Anspruchs, bei welcher auf jeden Streit verzichtet wird, blos eine Agnitionsresolution folgen. Aber diese steht dem Urtheil gleich und so hat eine neuere Verfügung für die neuen Landestheile vom 24. Juni 1867 der Resolution mit Recht ein Agnitionserkenntniß substituirt. — Eine Differenz des gerichtlichen und außergerichtlichen G. pflegt von Manchen in Absicht auf die Revocation des G. statuirt zu werden. **Weber** nämlich ließ gegen beide einfachen Gegenbeweis zu, **Bethmann-Hollweg** schloß sich ihm für das heutige R. an, wies indeß darauf hin, daß gegen die röm. confessio in jure nur die restitutio propter errorem zulässig gewesen sei, **Savigny** und **Renaud** lassen gegen das heutige gerichtliche G. nur Nachweis des Irrthums, gegen das außergerichtliche schon einfachen Beweis der Nichtwahrheit zu. Ein anderer Revocationsgrund als der des Irrthums ist im Civilproceß theils mit der Natur des G. als Willensdisposition unvereinbar, theils ergeben die röm. Quellen für dasselbe einen andern Grund nicht; in den für den Gegenbeweis angeführten Stellen handelt es sich zum Theil gar nicht um einen solchen, zum Theil um einen gegen die das G. enthaltende Urkunde, also auf die Nichtexistenz des G. gerichteten Beweis. Irrthum fordern denn auch das preuß. und franz. R. zur Revocation des G. überhaupt, der Nd. Entw. für die des gerichtlichen G., während er über das außergerichtliche keine bezügliche Vorschrift enthält. Die hann. Prc.O. ergibt über die Frage keine Bestimmungen. Die von Manchen statuirte Behauptung, daß Geständnisse des Advocaten von der Partei innerhalb drei Tagen revocirt werden dürften, die auf eine nicht minder dunkle, wie wahrscheinlich verdorbene Stelle des Codex gestützt wird, leidet dem Inhalt der heutigen Vollmacht gegenüber schwerlich Anwendung. — Die auf den Inhalt des G. bezogene Eintheilung in **pures** und **qualificirtes** G. kann bei der zweifelhaften Natur des letzteren (s. Litiscontestation) als eine berechtigte nicht angesehen werden. Ebenso werden **wirkliches** und **fingirtes** G. einander entgegengesetzt ohne Grund. Das letztere ist eine Ungehorsamsstrafe (s. Ungehorsamsverfahren), die in den verschiedensten Anwendungen vorkommt, und fällt daher begrifflich nicht unter das G.

Quellen: Titt. D. 11, 1. 42, 5. Titt. C. 2, 10. 7, 59. Tit. X. 2, 18. Tit. in VI. 2, 9. W.O. A. 4. 13. 96. H.G.B. A. 301 ff. — **Preuß.** A.G.O. Th. 1. Tit. 8. §. 14 ff. Tit. 10. §. 27 ff. §. 82 ff. Verordn. v. 24. Juni 1867 §. 11. Entw. v. 1864. Mot. S. 94. — **Hann.** Prc.O. §§. 80, 199 ff. — **Nd. Entw.** §. 434 ff. — C. civ. a. 1354 ff.

Lit.: **Durantis**, Lib. II. Part. II. De conf. §. 1 sqq. **Grolmann**, Bürg. Verf. §. 82. **Gönner**, Handb. II. Abh. 43. **Weber**, Verbindl. z. Beweisführung, Abh. 4. **Danz**, Ord. Prc. 4. Aufl. §. 292 ff. **Heffter**, Syst. d. Civ.Prc. §. 225; Crim.R. 2. Aufl. §. 621. **Bethmann-Hollweg**, Versuche S. 250 ff. Gem. Civ.Prc. II. §§. 105. 108. III. §. 153. Anm. 13 f. **Wetzell**, Syst. §§. 14. 19. 22. **Renaud**, Lehrb. §§. 104. 108. **Endemann**, Civ.Prc.R. §. 107 ff. **Langenbeck**, Beweisf. S. 116 ff. **Brackenhöft**, Arch. f. civ. Pr. Bd. 20. S. 248 ff. **Koch**, Preuß. Civ.Prc. §. 106. Anm. 2. §. 211 ff.

K. Wieding.

Geständniß kann im **Strafproceß**, sofern im heutigen Anklageverfahren wegen einzelner Vergehen auch Privaten die Anklage gestattet ist, sowohl eine einräumende Erklärung des Anklägers, wie des Beschuldigten sein. Im Allgemeinen aber ist sowohl für Anklage-, wie für Inquisitionsproceß das G. zu definiren als Erklärung des Beschuldigten, daß er sich eines gewissen Vergehens als schuldig oder eine zu einem solchen in Beziehung stehende Thatsache oder concretes Verhältniß als wahr anerkenne. Der Inquisitionsproceß scheidet wie der Civilproceß zwischen gerichtlichem und außergerichtlichem G., indem er jenem, wenn es sich als zuverlässig ergibt, volle Beweiskraft, diesem höchstens halbe beilegt. Wenn im neueren Anklageproceß bei der Beseitigung der gesetzlichen Beweistheorie ein außergerichtliches G. nicht minder zur Verurtheilung führen kann, wie ein gerichtliches, so ist zwar damit noch nicht jeder Gegensatz zwischen gerichtlichem und außer-

gerichtlichem G. beseitigt, in welcher Beziehung namentlich auch die für letzteres noch immer vorhandene Nothwendigkeit seines Beweises in Betracht kommt. Dennoch tritt im Anklageproceß jener Gegensatz zurück gegen einen anderen, nämlich den des G. in der Hauptverhandlung gegenüber allen sonstigen. Die Bedeutung des ersteren, das weniger als allgemeine Schuldigerklärung, wie als umständliche Auslassung über alle Verhältnisse der That in Betracht kommt, besteht darin, daß, wenn der Gerichtshof, die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger gegen dasselbe kein Bedenken hegen, ohne Beweisaufnahme, im Schwurgerichtsverfahren auch ohne Zuziehung und Verdict der Jury, auf Grund desselben zum Erkenntniß der gesetzlichen Folgen der That geschritten werden darf. So sehr diese processualische Behandlung sich derjenigen der confessio in jure des röm. Civilverfahrens zu nähern scheint, so wenig ist dies dennoch der Fall, weil diese Behandlung eben nur dann eintritt, wenn insonderheit der Gerichtshof keine Bedenken gegen das G. hegt. Eben damit ist auch hier auf das Moment der richterlichen Prüfung des G. hingewiesen, in welches im vorigen Art. der Gegensatz des Criminal= zum Civil=G. gesetzt wurde. Diese Prüfung, die als zergliedernde und vergleichende Operation zweckmäßig dem juristischen Elemente der Gerichte überwiesen ist, während die Jury bezüglich derselben ihren Wahrspruch aus dem Gesammteindruck der Verhandlungen schöpfen müßte, bezieht sich zunächst auf die Persönlichkeit des Beschuldigten, sodann auf die Freiheit und Ernstlichkeit des G., weiter auf dessen Inhalt und endlich auf die Uebereinstimmung des G. mit den sonstigen Ergebnissen der Untersuchung. Jeder Anstand, der sich in diesen verschiedenen Beziehungen herausstellt, kann bis zur völligen Verwerfung des G. Berücksichtigung finden. Der besonderen Erwähnung bedarf noch die Stellung des Richters zu einem beschränkten G., welches von einigen auch qualificirtes genannt wird, obwohl der Begriff des letzteren nur solche Behauptungen des Beschuldigten, welche die Existenz des Strafanspruchs trotz der Einräumung der ihn begründenden Thatsachen negiren, also im Grund nur Strafausschließungsgründe umfassen würde. Die P.G.O. brachte diese Beschränkungen, geleitet, wie Zachariä hervorhebt, durch den Gesichtspunkt des Privatanklageverfahrens, unter den Begriff der Einrede, deren Beweis dem Beschuldigten zufalle. Die Verbindlichkeit ihrer Bestimmungen ist mit der Beseitigung der gesetzlichen Beweistheorie für den Anklageproceß aufgehoben und im Untersuchungsproceß schwerlich noch irgendwo in Uebung. Der neuere Anklageproceß gestattet ein beschränktes G. je nach den Umständen als theilweises G. oder als völlige Negation zu behandeln und zwar in dem Umfange, daß selbst bloße Milderungsgründe zur Beweisaufnahme, bzw. unter Zuziehung der Jury, führen können. Demnach geht insbesondere auch die preuß. Gsgb. von dem Grundsatze aus, daß für jedes Moment, welches für die Strafe in Betracht kommt, der Beweis gegen den Angeschuldigten geführt werden muß, wenn er dasselbe nicht freiwillig und deutlich einräumt oder seine Einräumung Bedenken unterliegt. — Die Revocation des G. endlich anlangend, fordert das Ziel des Criminalbeweises, die materielle Wahrheit, daß nicht blos der einfache Beweis der Nichtwahrheit, sondern selbst die irgendwie glaubhafte Anführung eines mit den Erfordernissen eines genügenden G. unvereinbaren Motivs die Revocation berechtige. Galt im Inquisitionsproceß das Princip: confessio regina probationum, der Anklageproceß bedarf des G. nicht, und wie er deshalb auf ein solches nicht hindrängt, so hat auch die formale Aufrechthaltung desselben keine Bedeutung für ihn. Um so größere Zuverlässigkeit ist daher einem unter seiner Herrschaft erfolgten G. zuzusprechen. — Fingirtes G. s. Ungehorsamsverfahren.

Quellen: l. 1. §§. 17. 27. D. 48, 18. P.G.O. A. 45 ff. 69. 91. 131. 138. 141 ff. — Preuß. Crim.O. 1805. §. 370 ff. Ges. vom 3. Mai 1852 A. 75. Str.Prc.O. 1867 §§. 69. 151 ff. 213. 314. 345. 347. 446. — Braunschw. Str.Prc.O. §§. 43. 90. 133. — Sächs. Str.Pr.O. A. 168 ff. 280. Ges. v. 1. Oct. 1868 §§. 34 ff. 46. — Bad. Str.Prc.O. §§. 155. 233. — Württ. Str.Prc.O. A. 241. 310 ff.

Lit.: Geib, Röm. Crim.Prc. S. 137, 328, 612. Mittermaier, Deutsches Str.Verf. §. 161 ff. Bauer, Str.Prc., §. 115 ff. Planck, Str.Verf., §. 128. Zachariä, Str.Prc., II. §. 145. Best, Engl. Beweisrecht, ed. Marquardsen, §. 337 ff. Oppenhoff, Preuß. Str.Verf., §. 22, n. 5 ff., A. 75. Schwartze, Comm. zur sächs. Str.Prc.O., I. S. 223 ff., II. S. 74, 91, 215. Degener, Braunschw. Just.Org G. II., S. 47. John, Entw. eines

Rb. Str.G.B., S. 217. Verhandl. d. 7. Juristentags, I. S. 86 ff. (Glaser), II. S. 107 ff. 235 ff. Höchster, Franz. Str.Verf., §. 44. K. Wieding.

Gesterding, Franz Christian, geb. 6. März 1781 zu Greifswald, studirte daselbst, wurde 1801 Notar, 1806 Procurator am Hofgericht, 1812 Doctor, 1818 Professor, starb 21. Dec. 1841.

Schriften: De remedio quod vocant novorum narratorum, 1802. — Ueber die Schuldverbindlichkeit als Object des Pfandrechts, 1802. — Die Lehre vom Pfandrecht, 1806, 2. Ausg. 1831. — Lehre vom Eigenthume 1817. — Irrthümer alter und neuer Juristen, 1818. — Ausbeute von Nachforschungen, Greifsw. 1826—40.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. 19, S. 1215. 1216.

Teichmann.

Gewähr der Mängel ist die Verpflichtung des Verkäufers, für die gehörige Beschaffenheit des von ihm verkauften Gegenstandes einzustehn. Nach den allgemeinen Regeln haftet er nur, wenn er die Abwesenheit des vorhandenen Mangels zugesichert oder wenn er das Dasein desselben arglistig verschwiegen hat. Unter jeder dieser Voraussetzungen kann der Käufer Ersatz seines Interesses, unter Umständen also auch Wiederauflösung des Vertrages fordern (civilrechtliche actio emti). l. 11. §§. 3. 5. l. 13 pr. §§. 1—3. D. de act. emt. vend. XIX. 1. Das röm. R. hat aber die Haftung des Verkäufers noch weiter ausgedehnt, anfangs nur für den Sklaven= und Viehhandel durch das von den Aedilen, als Inhabern der Marktpolizei, erlassene Edict, später für alle andern Fälle in derselben Weise, l. 1. §. 1. D. de aed. ed. XXI. 1. Diese Erweiterung geht hauptsächlich dahin, daß der Verkäufer auch ohne Versicherung und ohne Arglist für alle Fehler der Sache einzustehn hat; ausgenommen solche, welche unerheblich oder so offenbar sind, daß der Käufer sie bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wahrnehmen mußte, l. 1. §. 8. l. 38. §§. 3. 7—9. l. 14. §. 10. D. eod. Eigene Unkenntniß des Fehlers, sei sie auch entschuldbar, befreit den Verkäufer nicht, l. 1. §. 2. D. eod. Das Recht des Käufers ist ein doppeltes. Er kann nach seiner Wahl entweder (mit der sog. actio quanti minoris oder Minderungsklage) verhältnißmäßige Herabsetzung des Kaufpreises oder (mit der actio redhibitoria, Wandlungsklage, s. d. Art.) Auflösung des Geschäfts und demgemäß Erstattung des etwa schon Gezahlten gegen Rücknahme der Sache verlangen, l. 38 pr. l. 23. §. 7. l. 27. D. eod. Dagegen kann er das volle Interesse, z. B. entgangenen Gewinn mit diesen Klagen nicht verfolgen, l. 27. D. cit. Seuff. Arch. IV. 25. X. 32. Beide Klagen sind auch auf den Fall erstreckt, wo der Verkäufer die Abwesenheit eines Mangels oder das Dasein eines Vorzugs zugesichert hatte. Hier kann also der Käufer wegen Unwahrheit der Zusicherung statt sein Interesse zu beweisen, ebenfalls ohne Weiteres vom Vertrage abgehn, l. 1. §. 1. l. 18 pr. D. eod. Seuff. Arch. XI. 222. Zur Begründung der Klagen gehört in allen Fällen der Beweis, daß der Fehler zur Zeit des Verkaufs vorhanden gewesen und noch vorhanden sei, l. 16. l. 54. D. eod. Doch haben die älteren deutschen und die heutigen Part.R. diese Beweislast durch Präsumtionen erleichtert, denen zufolge gewisse Mängel, wenn sie binnen einer bestimmten Frist nach Abschluß des Kaufs hervortreten, als schon zur Zeit desselben vorhanden gewesen gelten. Vgl. preuß. A.L.R. §§. 199—206. I. 11 (24 Stunden bis 4 Wochen); sächs. G.B. §§. 924 ff. Das Verhältniß zwischen beiden Klagen ist ein ausschließliches. Durch Anstellung der einen geht die andere verloren, l. 18. pr. l. 19. §. 6. D. eod. Doch wird man heute wenigstens die Cumulirung beider in dem Sinne gestatten müssen, daß wenn Kläger die ihm bei der actio redhibitoria obliegende Rückgabe der Sache nicht sollte bewirken können, er doch den Anspruch auf Preisminderung behalte. Entsch. des Obertribunals zu Berlin XXXIV. 73—78. Das Ziel der Wandlungsklage besteht in Wiederherstellung des Zustandes, wie er abgesehn von dem Kaufgeschäft bestehn würde, doch nicht mit der Wirkung einer Resolutivbedingung, l. 23. §§. 1. 7. l. 43. §. 8. D. eod. l. 17. §. 2. D. de furt. XLVII. 2. Demgemäß muß der Verkäufer den empfangenen Kaufpreis nebst Zinsen erstatten, l. 25. §. 10. l. 26. 27. D. de aed. ed. XXI. 1; außerdem muß er, wenn er die Rückgabe der Sache verlangt, dagegen dem Käufer die Auslagen ersetzen, die sonst er selbst gemacht haben würde, und den Schaden vergüten, den der Käufer durch die

Sache selbst erlitten hat, l. 23. §. 8. l. 27. l. 29. pr. §. 3. D. eod. Doch pflegen die vom Käufer veranslagten Futterkosten mit dem Gebrauchswerth compensirt zu werden, l. 30. §. 1. D. eod. Nichterfüllung dieser Verbindlichkeiten bis zum Erkenntniß hatte nach röm. R. Verurtheilung des Verkäufers in das Doppelte zur Folge, l. 45. D. eod. Andererseits ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers die Sache zurückzugeben und mit derselben alle Früchte, die er gezogen oder zu ziehen schuldhaft versäumt hat, l. 23. §. 9. l. 24. D. eod., sowie alle Accessionen, die nicht aus seinen Mitteln der Sache zugekommen sind, l. 23. §. 1. l. 31. §§. 3. 4. D. eod. Ist die Sache durch Schuld des Käufers verschlechtert oder untergegangen, so muß er dafür Ersatz leisten; sein Anspruch auf Redhibition aber geht darum nicht verloren. Noch weniger ist dies der Fall, wenn der Käufer zur Rückgabe der Sache ohne seine Schuld außer Stande ist, l. 1. §. 1. l. 21. §. 1. l. 23. pr. l. 31. §§. 11—15. l. 38. §. 3. l. 48. D. eod. In freiwilliger Veräußerung der Sache, zumal, wenn sie mit Kenntniß des Fehlers geschah, kann ein Verzicht des Käufers auf Redhibition gefunden werden, l. 47. pr. D. eod. Wo ein solcher nicht anzunehmen, muß der Käufer zur Ausübung des Redhibitionsrechts die Sache zurückerwerben, l. 43. §. 8. D. eod. (dazu Mommsen). Seuff. Arch. X. 149. XVI. 106. Sind mehrere Sachen nicht blos für einen Gesammtpreis, sondern als ein Ganzes gekauft, so kann wegen Fehlerhaftigkeit einer einzelnen jeder Contrahent auf Redhibition aller bestehn. Andernfalls ist der Preis der einzelnen aus dem Gesammtpreis auszusondern nach Maßgabe ihres Werthverhältnisses zu den übrigen, l. 38. pr. §§. 12. 14. l. 36. 39. 40. D. eod. Das Ziel der Minderungsklage besteht in der Herabsetzung des Kaufpreises um dieselbe Quote, um welche der objective Werth der fehlerhaften Sache hinter dem objectiven Werth der fehlerlosen zurückbleibt. Das heißt: die irrige Preisbestimmung wird nur soweit verbessert, als sie durch die Unkenntniß des Fehlers erzeugt war, l. 38. pr. §. 13. D. eod. (Windscheid, Brinz, Seuff. Arch. XVIII. 124). Wegen mehrerer, nach einander entdeckter Fehler kann mehrmals auf Preisminderung geklagt werden, l. 31. §. 16. D. eod. Endlich kann die Preisminderung auch einer Auflösung des ganzen Geschäfts gleichkommen, l. 25. §. 1. D. de exc. res iud. XLIV. 1. Sowohl die Wandlungs- als die Minderungsklage ist einer kurzen Verjährung und zwar jene von 6 Monaten, diese von einem Jahre unterworfen. Die Verjährung beginnt mit dem Contractsschluß, wird aber nach tempus utile berechnet, l. 19. §. 6. l. 38. pr. l. 55. D. de aed. ed. Seuff. Arch. X. 31. Völlig ausgeschlossen sind die Klagen bei fiscalischen Veräußerungen, l. 1. §. 3. D. eod. Außerdem kann vertragsmäßig darauf verzichtet werden, wie z. B. durch die Erklärung, man kaufe die Sache, „so wie sie ist". Bei Bagatellkäufen fällt die Redhibition überhaupt weg, l. 48. §. 8. D. eod. Eine Ausdehnung haben alle diese Vorschriften im gem. R. nur auf den Tausch gefunden, nicht auch auf Schenkung, Miethe oder andere Rechtsgeschäfte, l. 62. 63. D. eod. Dagegen haben Particularrechte jene Haftung des Verkäufers generalisirt. So soll nach preuß. R. bei allen lästigen Verträgen der Geber der Sache sowohl die ausdrücklich vorbedungenen, als die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, wenn der Mangel der letzteren nicht etwa in die Augen fiel, vertreten. Fehlt es an denselben, so hat der Empfänger zunächst nur das Recht auf nachträgliche Erfüllung, eventuell die Wahl zwischen Wandlung und Minderung. Die Verjährung beträgt bei Landgütern 3 Jahre, bei Stadtgrundstücken 1 Jahr, bei Mobilien 6 Monate vom Tage des Empfangs, §§. 318—322, 325—332, 337—343, 345—348 A.L.R. I. 5. In ähnlicher Weise erstrecken sich die Bestimmungen des sächs. G.B. §§. 899—929 auf alle Veräußerungen um Gegenleistung. Nur hat darnach der Erwerber wegen verborgener Mängel sofort das Wahlrecht, und verjährt dasselbe bei Immobilien in 1 Jahre, bei Mobilien in 6 Monaten nach dem Empfang. Das H.G.B. (A. 347—350) verpflichtet den Käufer, sogleich nach dem Empfang die Waare zu untersuchen, und sogleich nach der Entdeckung von Mängeln dem Verkäufer Anzeige zu machen. Nach Ablauf von 6 Monaten seit der Ablieferung sind die vorher entdeckten Mängel mittelst Klage gar nicht mehr und mittelst Einrede nur noch dann geltend zu machen, wenn die Anzeige bereits gemacht war. Später entdeckte Mängel sind unerheblich.

Quellen: Tit. D. de aedilicio edicto et redhib. et quanti min. XXI. 1. C. de aedil. actionibus IV. 58.

Neuere Lit.: Im Allgemeinen: Windscheid, Lehrb., II. §§. 393, 394. Vangerow, Lehrb. III. §. 609. Ueber das Verhältniß der ädilic. Bestimmungen zum Civ.R.: H. Keller in Sells Jahrbb. III. S. 86 ff. Ueber Part.R.: Hoffmann im Arch. für prakt. Rechtswissensch. IV. S. 177—199. Eck.

Gewaltthätigkeit. Gewalt (vis), ein privatrechtlicher Begriff, dessen schwerere Fälle auch das Strafrecht in seinen Bereich zieht, bedeutet im Allgemeinen die widerrechtliche Aufnöthigung des eigenen Willens (necessitas imposita contraria voluntati), um einen Anderen wider dessen Willen zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden zu bewegen. Sie verwirklicht sich entweder durch Körperkraft, unter Ueberwindung körperlichen Widerstandes (Gewalt im e. S., physische, absolute G.), oder mittelst geistiger Einwirkung, indem geistiger Widerstand durch Furcht vor unmittelbar drohendem Uebel überwunden wird (Drohung, psychische, compulsive G.). Gewalt ist zuvörderst, wie Trug, eine Grundform der Verbrechen überhaupt, vom Truge dadurch unterschieden, daß sie offen d. h. für das Wissen des Verletzten sich geltend macht; sodann aber bei einer großen Anzahl von Specialdelicten das bald wesentliche (so bei Raub, Erpressung, Aufruhr, Nothzucht x.) bald zufällige (so bei Tödtung, Körperverletzung, Selbsthülfe, Entführung, Menschenraub x.) Mittel der Begehung. Ob nun außerdem ein Sonderverbrechen der G. (crimen vis) aufzustellen sei, welches nicht Mittel sondern Zweck, nicht bloßes Merkmal eines anderweiten Begriffs sondern selbständiger Begriff wäre, ist eine in Doctrin wie Gsgb. noch heute nicht unbestrittene Frage. Allein nachdem man von den unanwendbaren Kategorien eines römisch-rechtlichen crimen vis publicae und privatae sich losgemacht, das formell-vage Verbrechen der Gewalt (Feuerbach) mit Recht verworfen, dann zeitweilig die G. überhaupt preisgegeben hatte (Preuß. A.L.R. und C. pén.), siegte neuerdings die Auffassung, daß zwar 1) ein Aushülfsverbrechen der Gewalt dem positiven Strafrecht weder angehöre noch erforderlich sei, ebensowenig wie ein solches der List, des Truges, dagegen 2) in Gestalt von drei Specialdelicten: a) Nöthigung, b) Bedrohung (Landzwang), c) Widersetzlichkeit gegen die vollstreckende Staatsgewalt, dem Strafrechtsgebiet anheimfallen müsse. Die Fälle a) und b) stellt das preuß. R. und das Nordd. Str.G.B. unter „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit", den Fall c) unter „Widerstand gegen die Staatsgewalt". Die P.G.O. hatte nur den peinlichsten Fall: Landzwang (qualificirte Bedrohung) hervorgehoben. Ihrem Begriffe gemäß, als Verbrechen an der Willensfreiheit, ist eigentliche Gewalt stets gegen die Person, nicht lediglich gegen eine Sache gerichtet; schon aus diesem Grunde gehört der sog. Landfriedensbruch nicht hierher (s. auch Nordd. Str.G.B. §. 125). G. kann Privatpersonen gegenüber nur in offensiver Form auftreten, weil gewaltsame Gegenwehr wider Angriffe Nothwehr, also rechtmäßig ist; und zwar entweder als widerrechtlicher Zwang zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden (Nöthigung) oder als Bedrohung mit einem bestimmten Verbrechen (allzubeschränkt nach preuß. Str.G.B. mit Brand oder Ueberschwemmung). In defensiver Form dagegen ist sie nur dann widerrechtlich, wenn sie dem rechtmäßigen Angriffe des Vollstreckungsbeamten entgegentritt (s. Widersetzlichkeit). Gemeinsam ist allen Fällen: die Rechtswidrigkeit des Mittels bzw. Zwecks; die Vollendung auch ohne Eintreten des beabsichtigten Erfolges (nach gem. R. und den meisten Gesetzbüchern); das Strafübel: Gefängniß oder Geldbuße, dessen Maximum bei der Gewalt gegen Vertreter der Staatsgewalt erheblich höher greift, als bei Gewalt wider Privatpersonen. Mit Fug macht das Str.G.B. für d. Nd. Bund bei Nöthigung und Bedrohung die Verfolgung vom Antrage des Verletzten abhängig, welche Beschränkung bei der Widersetzlichkeit natürlich fortfallen muß.

Lit. u. Quellen: Wächter, N. Arch. des Crim.R., Bd. XI. XII. XIII. Luden im Rechtslex. IV. S. 828 ff. John, Arch. des Crim.R., 1854, S. 60 ff. Ders., Entw. S. 496 ff. — l. 1. D. 4, 2. D. 48, 6. 7. C. 9, 12. Sächs. Str.G.B. A. 201. Preuß. Str.G.B. §§. 89. 212. 213. Nd. Str.G.B. §§. 113. 240. 241. Schütze.

Gewerbeordnung. Es ist das Verdienst der Stein-Hardenberg'schen Gsgb. gegenüber den damals überall bestehenden Beschränkungen des gewerblichen Betriebs eine

Neuordnung dieser Verhältnisse auf der Grundlage der Gewerbefreiheit herbeigeführt zu haben.

Schon die Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 26. Decbr. 1808 §. 50 sprach sich über die veränderte Stellung des Staats hinsichtlich der Gewerbepolizei mit voller theoretischer Bestimmtheit aus: „Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt keines derselben in seinem Entstehen, seinem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprincip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und die Staatsverfassung verstoßen. Es ist unstaatswirthschaftlich, den Gewerben eine andere als die ebenbemerkte Grenze anzuweisen, und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden. — — Eben diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Concurrenz in Absicht des producirenden und feilbietenden Publicums, und schützt daher das consumirende am sichersten gegen Theuerung und übermäßige Preissteigerung. Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort, auf eine bestimmte Anzahl von Subjecten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vortheil zu finden glaubt, und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publicum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben. Man gestatte daher einem Jeden, so lange er die vorbezeichnete Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiß, als sein Capital in die freieste Concurrenz mit dem Fleiße und Capital seiner Mitbürger zu bringen. Dieses sind die Grundzüge, nach denen die Regierungen bei Verwaltung der Gewerbe- und Handelspolizei zu verfahren haben.... Ihr Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmälig auf eine legale Weise, und selbst mit möglichster Schonung des Vorurtheils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Uebergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachtheiligere Folgen hervorbringt, als der Zwang selbst. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jetzt ab Concessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung diese sein mögen, ertheilen, durch welche ein Exclusiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll. Letztere sollen von jetzt ab unter keinen Umständen mehr verliehen, und Exclusivrechte gleichfalls soviel als möglich vermieden, höchstens nur dann und nur auf gewisse Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gedeihen werde. Es ist dazu auch jedesmal die Genehmigung der höheren Behörde nothwendig."

Die Einführung einer vollen Gewerbefreiheit erfolgte dann durch das Edict vom 2. Novbr. 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. Dasselbe stellte den allgemeinen Grundsatz an die Spitze, daß zum Betriebe jedes Gewerbes die Lösung eines Gewerbescheines erforderlich, aber auch genügend, und Niemandem zu versagen sei, der bis dahin einen rechtlichen Lebenswandel geführt habe; und beseitigte ausdrücklich den bisherigen Unterschied von Stadt und Land, sowie alle bis dahin den Zünften, Innungen und Privatpersonen zugestandenen oder mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Vorrechte; nur aus ordnungs-, sicherheits- und gesundheits-polizeilichen Gründen wurde bei einigen Gewerben die Ertheilung des Gewerbescheins von dem Nachweise der zum geschickten und sicheren Betriebe erforderlichen Eigenschaften abhängig gemacht. Das Ges. vom 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe hat dann die Einschränkungen des Gewerbebetriebs aus polizeilichen Rücksichten näher bestimmt und theilweise weiter ausgedehnt, übrigens den Grundsatz der Gewerbefreiheit in vollem Maße aufrecht erhalten, indem insbesondere das Fortbestehen der Zünfte zwar gestattet, der Eintritt in dieselben von den Inhabern der Gewerbescheine aber in keiner Weise verlangt wurde.

In den neu und wiedererworbenen Landestheilen wurden nun zwar die finanziellen, nicht aber auch die gewerbepolizeilichen Bestimmungen des Edicts vom 2. Nov. 1810

zur Anwendung gebracht, und das Edict vom 7. Sept. 1811 gänzlich unberücksichtigt gelassen. Es mußte also allgemein im ganzen Staate Gewerbesteuer nach denselben Grundsätzen gezahlt werden, dagegen blieb hinsichtlich der Frage, von welchen Bedingungen die Befugniß zum Gewerbebetriebe abhänge, in jedem einzelnen Landestheile diejenige Verfassung maßgebend, welche bei der Besitznahme vorgefunden wurde. Und während demgemäß in einigen dieser Landestheile, insbesondere in denjenigen, welche früher zum Königreich Westphalen oder Großherzogthum Berg gehört hatten, eine fast schrankenlose Gewerbefreiheit herrschte, ohne diejenigen Einschränkungen, welche sich in den Edicten von 1810 und 1811 finden, so bestanden anderswo, wie im Herzogthum Sachsen, in der Ober= und Niederlausitz, in Neuvorpommern und Rügen die alten Zunftverfassungen in einer Ausdehnung und in einem Umfange fort, wie solche schon nach dem A.L.R. nicht mehr anerkannt waren.

Die bei Gelegenheit der Reform des gesammten Steuerwesens im Jahre 1820 erfolgte Umgestaltung der Gewerbesteuer (s. Art. Gewerbesteuer) stellte eine Ausgleichung dieser Gegensätze wenigstens in Aussicht, indem der §. 37 des Ges. vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer festsetzte: „Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.“ Während nun der Gewerbebetrieb im Umherziehen bereits durch das Regulativ vom 18. April 1824 auf allgemeine und feste Grundsätze zurückgeführt, und nur auf einzelnen Punkten durch das Regulativ vom 4. Dec. 1836 abgeändert und ergänzt wurde, so haben dagegen die hinsichtlich der Ordnung des stehenden Gewerbetriebs begonnenen gesetzgeberischen Arbeiten erst nach 25 Jahren in der Allg. Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845, und in dem Entschädigungs=Gesetze zu derselben von demselben Tage ihren Abschluß gefunden. Beide Gesetze beruhen auf den Arbeiten einer unter dem Vorsitze von J. G. Hoffmann niedergesetzten Immediatcommission, die schon im Januar 1835 ihre Entwürfe vorlegte; weitere Berathungen erfolgten seitens der Verwaltungsbehörden des Staatsministeriums, der Provinzialstände, endlich des Staatsraths, sowohl in den Abtheilungen als auch im Plenum.

Die Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 dehnte im Ganzen den in den älteren Provinzen seit 1810 und 1811 bestehenden Zustand auf den ganzen Staat aus. Daher beseitigte sie alle in einzelnen Landestheilen damals noch bestehenden Beschränkungen des freien Betriebs, insbesondere alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, einschließlich der Realgewerbeberechtigungen, ferner die bisherigen Berechtigungen zur Ertheilung gewerblicher Concessionen und die gewerblichen Abgaben mit Ausnahme der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuer, die Zwangs= und Bannrechte, die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte, das Verbot des gleichzeitigen Betriebs mehrerer Gewerbe; und forderte zum selbständigen Gewerbebetriebe in der Regel nur Dispositionsfähigkeit und festen Wohnsitz, indem sie nur im öffentlichen Interesse gewisse Beschränkungen und Bedingungen theils für solche gewerbliche Anlagen, deren Betrieb mit Gefahren und Nachtheilen für Andere verknüpft sein kann, theils für solche Gewerbe festsetzte, hinsichtlich deren die Sicherheit des Publikums entweder den Nachweis technischer Qualificationen oder die Bescheinigung erprobter Rechtschaffenheit und Zuverlässigkeit erforderte. Während aber die Gsgb. von 1810 und 1811 die Zünfte zwar keineswegs verboten, aber doch ignorirt hatte, so machte das Ges. von 1845 den Versuch, die Ansprüche an eine Organisation der Arbeit auf den Gebieten des Kleinbetriebs mit den Forderungen der Gewerbefreiheit in Einklang zu bringen. Ohne also den Innungen besondere gewerbliche Vortheile, oder gar Zwang zum Eintritt in dieselben beizulegen, wurden die schon vorhandenen und die noch sich bildenden Innungen als freie Genossenschaften zu Organen gewerblicher Selbstverwaltung behufs Förderung der gewerblichen Interessen erhoben.

Die gegen die Durchführung der Gewerbefreiheit schon früher seitens einzelner Glieder des Handwerkerstandes, seitens städtischer Communalbehörden und einzelner Provinziallandtage hervorgetretenen Gegenbestrebungen fanden in den Bewegungen des Jahres

1848 einen sehr entschiedenen Ausdruck. Der Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für ganz Deutschland, wie solcher von dem in der Zeit vom 15. Juli bis 18. Aug. 1848 in Frankfurt a. M. tagenden sog. Handwerker-Parlamente aufgestellt war, enthielt als maßgebende Postulate: Beschränkung der Zahl der Meister an jedem Orte, Verbot des Hausirhandels, Zugehörigkeit aller Handwerksarbeit der Fabriken an die zünftigen Meister des Orts, Beschränkung auf ein Gewerbe, Zuscheidung des Kleinhandels mit Handwerkswaaren an die Innungsmeister, regelmäßige Alleinberechtigung der Städte zum Gewerbebetrieb, Unzulässigkeit von Gemeinde-, Staats- und Actienwerkstätten, Verbot des Zuschlags der öffentlichen Arbeiten an den Mindestfordernden und Vertheilung derselben an die Meister durch den von diesen besetzten Gewerberath, Verbot der öffentlichen Versteigerung neuer Waaren, Verbot des Haltens von mehr als zwei Lehrlingen, Besteuerung der Fabriken zu Gunsten, des Handwerkerstandes, endlich Lehrzwang, Wanderzwang und Prüfungszwang. Dies Programm hat nun zwar keine unmittelbaren Folgen gehabt, indessen waren doch die Klagen des preußischen Handwerkerstandes, auf den eigentlich allein Gewerbefreiheit und Freizügigkeit einwirkten, so bedeutend gewesen, daß bereits die Nationalversammlung eine Fachcommission unter Zuziehung von Vertretern des Gewerbestandes niedergesetzt hatte, welche jene Klagen im Allgemeinen als begründet anerkannt, und schon den Erlaß einer die allgemeine G. ergänzenden und abändernden Verordnung in Vorschlag gebracht hatte. Die Regierung ging also nur auf diesem Wege weiter, wenn sie im Januar 1849 eine Versammlung von Abgeordneten der Handwerker und Gesellen unter Theilnahme von Vertretern des Handels- und Fabrikstandes nach Berlin berief, und, ohne die von dieser Versammlung erhobenen Forderungen im vollen Maße zu befriedigen, dennoch durch den Erlaß der von den Kammern später genehmigten provisorischen Verordn. vom 7. Febr. 1849 die Grundsätze nicht nur der Gew.O. vom 17. Jan. 1845, sondern auch der Gesetze von 1810 und 1811 im Sinne der älteren Zustände erheblich modificirte. Es wurde zwar der Unterschied von Stadt und Land, die Nothwendigkeit des Beitritts zu einer Innung, die Beschränkung der Zahl der Meister, die Berücksichtigung des örtlichen Bedürfnisses nicht wieder hergestellt, dagegen wurde der Beginn des selbständigen Betriebs bei den wichtigsten und zahlreichsten Gewerben alternativ von der Aufnahme in eine Innung nach vorgängiger Nachweisung der Befähigung, oder von der Prüfung vor einer besondern Commission abhängig gemacht, die Lehrlings- und Gesellenzeit, sowie die Gesellenprüfung obligatorisch vorgeschrieben und die Arbeitsbefugnisse und Beschäftigungsgebiete der wichtigern Handwerke mit Rücksicht auf die Ortsgewohnheiten abgegrenzt, — eine Quelle zahlloser oft kaum lösbarer Streitigkeiten und endloser Belästigung der Obrigkeit — auch den zu erlassenden Ortsstatuten das Verbot der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Handwerke, ingleichen die Beschränkung des Detailverkaufs von Handwerkswaaren durch Nichthandwerker gestattet. Außerdem wurde damals zur Förderung der allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes sowie zur Ueberwachung der über das Innungswesen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse erlassenen Vorschriften das Institut der Gewerberäthe eingeführt, welche aus dem Gewerbestande, dem Fabrikstande und dem Handelsstande des Orts oder Bezirks zu gleichen Theilen gewählt — in der Handwerks- und Fabrikabtheilung unter gleicher Berücksichtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Corporationen und der Gemeindevertreter überall, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß obwaltet, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden können. Die Anordnungen der Verordnung von 1849 hatten jedoch nach keiner Seite einen erheblichen Erfolg, und wenn einerseits die Praxis der Behörden, sowie die Entwickelung des gewerblichen Lebens in der Folgezeit die beschränkenden Bestimmungen ziemlich illusorisch machten, so konnten andererseits die Gewerberäthe, theils wegen der Verschiedenheit der in denselben vertretenen Elemente, theils wegen der Unbestimmtheit der denselben ertheilten Befugnisse keine nachhaltige Wirksamkeit gewinnen, so daß von den im Jahre 1849 gebildeten 96 Gewerberäthen im Jahre 1864 nur noch wenige

übrig geblieben waren. — Uebrigens hatte die Bewegung von 1848 in ganz analoger Weise in die Entwickelung der hannoverschen Gewerbegesetzgebung eingegriffen, indem die nach vielen Kämpfen insbesondere mit den städtischen Magistraten unterm 1. Aug. 1847 erlassene neue Gew.O., welche jedoch nur eine Beschränkung der Auswüchse des Zunftwesens, keineswegs dessen Beseitigung bezweckte, unmittelbar vor dem Termin ihrer Geltung der auf den 1. Juli 1848 festgesetzt war, durch das Ges. vom 15. Juni 1848 im beschränkenden Sinne wesentlich umgestaltet wurde (s. Bening, Zur Gewerbeordnung, Hannover 1857.).

Durch die Ges. vom 22. Juni 1861 betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Allg. Gew.O., und vom 1. Juli 1861 betreffend die Errichtung gewerblichen Anlagen, ist sodann eine weitere Fortbildung dieses Zweigs der preußischen Gsgb. erfolgt, indem insbesondere das Ges. vom 22. Juni 1861 erhebliche Einschränkungen des polizeilichen Concessionssystems und eine Erweiterung der Gewerbefreiheit, soweit diese von dem landespolizeilichen Concessionswesen abhängt, angeordnet hat, während das Ges. vom 1. Juli 1861 betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen theils die Gattungen der concessionspflichtigen Anlagen richtiger, als die Allg. Gew.O. bestimmt, theils das Verfahren über die polizeiliche Genehmigung solcher Anlagen zweckmäßiger geordnet hat. Dagegen ist eine tiefere Umgestaltung der auch äußerlich ziemlich schwer übersehbaren Gewerbegesetzgebung, trotz mehrfacher Anregungen des Abgeordnetenhauses in den Jahren 1862 und 1863, nicht erfolgt.

Nachdem sodann A. IV. Nr. 1 der Verfg. des Nd. Bundes festgesetzt hatte, daß die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Beaufsichtigung und der Gsgb. des Bundes unterliegen sollten, so hat zunächst das Ges. vom 8. Juli 1868 betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe (s. Nothgewerbegesetz) einige Fundamentalsätze, sodann die Gewerbe-Ordnung für den Nd. Bund vom 21. Juni 1869 das gesammte System der Gewerbegesetzgebung neu regulirt.

Die neue Bundes-Gew.O. schließt sich wie die Bundesgesetzgebung überhaupt der bisherigen preußischen Gsgb. eng an. Insbesondere bildet die Preuß. Allg. Gew.O. vom 17. Januar 1845 sowohl in innerer, als auch in äußerer Beziehung die Grundlage. Die materiellen Normen der Bundes-Gew.O. stimmen mit den Normen der Preuß. Allg. Gew.O., sowie der Gsgb. von 1861, insbesondere hinsichtlich der gewerblichen Anlagen meist wörtlich überein, dagegen ist die Verordn. von 1849 gänzlich beseitigt, und in einigen wenigen Punkten haben Modificationen im Sinne einer weiteren Erleichterung des gewerblichen Betriebs stattgefunden, namentlich hinsichtlich solcher Gewerbtreibender, welche, wie Aerzte, Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirthe, einer besonderen Genehmigung bedürfen, Modificationen, welche für das Ganze des gewerblichen Lebens ohne große Bedeutung sein dürften.

Auch in formeller Hinsicht in Bezug auf die Anordnung der einzelnen Materien findet sich eine fast vollständige Uebereinstimmung, nur ist die neue Bundes-Gew.O. durch zwei Materien vermehrt, die sich in der Preuß. Allg. Gew.O. nicht fanden, nämlich einerseits durch die Normen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, andererseits durch die sog. Fabrikgesetzgebung; während aber die Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zugleich eine gänzliche Umgestaltung gegenüber den Festsetzungen des Regulativs von 1824 erhalten haben, so haben hinsichtlich der Verhältnisse der Fabrikarbeiter nur die in Preußen nach Maßgabe des Regulativs vom 9. März 1839 und des Ges. vom 18. Mai 1853 bereits geltenden Vorschriften Anwendung gefunden (s. Art. Fabrikgesetzgebung).

Lit.: J. G. Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbebetrieb mit besonderer Rücksicht auf den preuß. Staat, Berl. 1841. Schmoller, Zur Gesch. der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., Halle 1870. v. Rönne, Die Gewerbepolizei des preuß. Staats, 2 Bde, Bresl. 1851. v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 2. Aufl. 1865, Th. II. Abth. II. S. 278 ff. Beseler, Syst. des gem. deutschen Priv.R., 2. Aufl 1866, S. 872 ff. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, Potsd. 1866. v Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschland, Th. III. (1868), S. 517 ff., 539 ff. — Schäffle, Gewerbe, Gewerbefreiheit, Gew Ordn. in Bluntschli's Staatswörterb., Bd. IV. (1859), S. 318 ff. Schäffle, Vor-

schläge zu einer gemeinsamen Ordn. der Gewerbebefugnisse in Deutschland, Deutsche Vierteljahrsschrift 1859, S. 218 ff. Schübler, Gewerbefreiheit und Gew.Ordn., Stuttg. 1860. Hack, Die Aufgabe des Staats in Bezug auf das gewerbl. Leben; Ztschr. für die ges Staatswissensch., Jahrg. 1867, S. 39 ff. — Thudichum, Verfg.R. des Nd Bundes, Tüb. 1870, S. 554 ff. — v. Aster, Die allg. Gew.Ordn. vom 17. Jan. 1845, zusammengestellt mit den Gesetzen und Verordnungen, welche neben der allg. Gew.Ordn. in gewerbpolizeil. Hinsicht in Anwendung kommen, Berl. 1865. — Ausgaben der neuen Bundes-Gew.Ordn. von Koller, 1869, aus den Materialien erläutert: und von Kletke, 2. Aufl. 1870, nebst dem Entwurfe, dessen Motiven, sowie den späteren Bekanntmachungen des Bundeskanzler-Amts und der preuß. Ministerien. Das baier. Gesetz, das Gewerbewesen betr., vom 30. Jan. 1868 bei Koller, Arch. des Nd. Bundes, Bd. I. S. 927 ff. Ernst Meier.

Gewerbesteuer. Die Zulässigkeit einer besondern G. neben einer allgemeinen Klassen-, resp. Einkommensteuer rechtfertigt sich insbesondere durch die Möglichkeit einer Ueberwälzung mittelst Erhöhung der Preise von Producten und Diensten. Denn es ist sonst nicht einzusehen, weshalb ein Kaufmann oder Gastwirth mit 1000 Thlr. Reineinkommen so viel steuerfähiger sein sollte, als ein Capitalist, der eben so viel an Zinsen von Staatspapieren bezieht. Weil aber die Ueberwälzung doch immer etwas sehr Mißliches, Unsicheres ist, und sich außerdem nur als die allmälige Folge des Verkehrs herausstellen wird, dann aber um den inländischen Gewerbebetrieb nicht in seiner Concurrenzfähigkeit mit dem Auslande zu schwächen, so werden nur sehr mäßige Sätze angewendet werden, und die G. nur ein ergänzendes Glied eines rationellen Steuersystems sein dürfen.

In Preußen sind im Laufe dieses Jahrhunderts zwei ganz verschiedene Systeme der G. einander gefolgt, deren nähere Betrachtung auch von allgemeinem theoretischen Interesse ist.

Das Edict vom 2. Nov. 1810 über die Einführung einer allgemeinen G. nahm jedes Gewerbe im weitesten Sinne, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, als steuerpflichtig an, sofern dasselbe nicht ausdrücklich als steuerfrei erklärt war. Als gewerbesteuerpflichtig galt danach jede nach einer bestimmten Richtung dauernd fortgesetzte menschliche Thätigkeit, insbesondere auch jede geistige Thätigkeit dieser Art, sofern mit derselben ein Erwerb verbunden ist. Nicht verpflichtet zur Lösung eines Gewerbescheins waren damals nur Staats- und Communalbeamte bei Uebernahme ihres Amts, Eigenthümer, Pächter und Nutznießer eines ländlichen Grundstücks, sofern sie dasselbe selbst bewirthschaften, während Administratoren und Solche, welche die bei einem ländlichen Grundstücke befindlichen Milchereien, Fischereien, Jagden, Gärten, Brauereien, Ziegel-, Kalk-, Theeröfen, Mühlen &c. pachten, Gewerbescheine lösen müssen; befreit waren ferner diejenigen, welche ein Grundstück zur Wohnung, zur Cultur der dazu gehörigen Ländereien und zum Vermiethen benutzen, mit Ausnahme derer, welche in Städten und Vorstädten ein Gewerbe daraus machen, möblirte Zimmer zu vermiethen, Gartenfrüchte zum Verkauf zu ziehen &c.; befreit waren diejenigen, welche Capitalien auf Hypotheken, Wechsel, Actien, Leibrenten oder öffentliche Fonds austhun, mit Ausnahme derer, welche ein Gewerbe daraus machen, Wechsel oder andere Papiere zu discontiren, Geldsorten und Papiere auf Inhaber umzusetzen, oder auf Pfänder zu leihen; befreit waren diejenigen, welche sich zu Privatdiensten und häuslichen oder wirthschaftlichen Arbeiten vermiethen, mit Ausnahme der Rentmeister, Stallmeister, Secretäre, Erzieher, Haushofmeister &c.; die Aufseher, Gehülfen und Arbeiter in Fabriken und Handlungen mit Ausnahme der Procuristen; gemeine Tagelöhner, mit Ausnahme Derer, welche mit einer besonders erlernten Kunst oder Handwerk z. B. als Ziegelstreicher, Dachdecker für Tagelohn dienen; Personen, welche sich blos von Spinnen, Wollkämmen und Sortiren &c. nähren; befreit waren diejenigen, welche nur einen einzigen Webstuhl für ihre Rechnung betreiben, sofern dieser nicht für eigentliches Tuch, künstliche Weberei von Blumen u. dgl. hergerichtet ist; endlich Hebammen auf dem Lande und in Städten unter 1000 Einwohnern. — Die Veranlagung war lediglich Sache der Regierungen, vor denen auch die angebrachten Beschwerden erledigt wurden. Maßgebend war dafür ein Tarif, der die sämmtlichen Gewerbtreibenden nach äußeren Kriterien in sechs Klassen eintheilte und die jährliche G. der

ersten Klasse zu 1—1⅔ Thlr., der zweiten zu 2—3⅔ Thlr., der dritten zu 4—6⅔ Thlr., der vierten zu 8—20 Thlr., der fünften zu 24—84 Thlr., der sechsten zu 96—200 Thlr. festsetzte.

Das Ges. vom 20. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens hob §. 9 sub C a. die durch das Edict von 1810 eingeführte allgemeine G. wieder auf und bestimmte im §. 1 sub Lit. d., daß statt derselben eine anderweitige G. nach Maßgabe des gleichzeitig darüber erlassenen Ges. erhoben werden solle. Das damalige Ges. wegen Entrichtung der G. vom 30. Mai 1820 bildet noch gegenwärtig die gesetzliche Grundlage für diese Steuer, ist indessen in einzelnen Punkten durch spätere Gesetze, insbesondere durch das Ges. vom 19. Juli 1861 betr. einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der G. vom 30. Mai 1820 modificirt. Das Ges. von 1820 hob nicht nur die Lösung der Gewerbescheine für alle stehenden Gewerbe gänzlich auf, sondern bestimmte auch die Gewerbesteuerpflichtigkeit in einer principiell verschiedenen Weise. Denn während bis dahin der Grundsatz gegolten hatte, daß jedes Gewerbe der Steuerpflicht unterliege, insofern es nicht besonders befreit sei, so fand jetzt der entgegengesetzte Grundsatz Anwendung, wonach jedes Gewerbe als steuerfrei betrachtet wird, sofern dasselbe nicht ausdrücklich für steuerpflichtig erklärt ist. Gewerbesteuerpflichtig sind danach nur der Handel, die Gastwirthschaft, das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen, der Betrieb von Mühlenwerken, das Gewerbe der Schiffer, der Fracht= und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher, endlich diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden. — Auch hinsichtlich der Veranlagung weicht die neuere Gsgb. seit 1820 von der früheren durchaus ab. Zunächst sind sämmtliche Ortschaften nach Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit in vier Abtheilungen classificirt, von denen die erste nur einige wenige, die zweite eine große Anzahl namentlich aufgeführter Städte, die dritte in der Regel alle diejenigen Städte enthält, welche 1500 oder mehr Civileinwohner haben, während in die vierte Abtheilung alle übrigen Städte und die Ortschaften des platten Landes gehören. Die weitere Vertheilung der Steuer innerhalb dieser Abtheilungen erfolgt in der Regel nach dem System gesetzlich fixirter Mittelsätze und niedrigster Sätze für jedes der steuerpflichtigen Gewerbe, namentlich für den Handel, für die Gastwirthschaft und für die Handwerke; dieser Mittelsatz ist von der Gesammtheit Derjenigen durchschnittlich aufzubringen, welche innerhalb eines örtlichen bestimmten Bezirks das besteuerte Gewerbe treiben; derselbe wird also mit der Gesammtzahl der Gewerbesteuerpflichtigen der Stadt, resp. des Kreises, multiplicirt, das Ergebniß ist die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an G. aufbringen müssen; da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von Denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein niedrigerer Satz zu zahlen, dessen Minimum jedoch gesetzlich fixirt ist; der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge Derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkeren Betriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können. Die G. der Bäcker und Fleischer wird zwar in den beiden letzten Steuerabtheilungen nach Mittelsätzen, in den beiden ersten aber nach dem Verhältniß der Bevölkerung in der Weise erhoben, daß in der ersten Abtheilung jährlich 8 Thlr., in der zweiten 6 Thlr. vom Kopfe der Bevölkerung aufgebracht werden müssen. Die G. vom Müllergewerbe wird bei Windmühlen nach der Bauart, bei Wassermühlen nach den Mahlgängen, die G. für die Schiffahrt wird nach der Tragbarkeit der Fahrzeuge, für das Fuhrgewerbe nach der Zahl der Pferde, endlich die G. vom Umherziehen nach einem festen Satze ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebs, nur mit Begünstigung gewisser Hausirgewerbe vom örtlichen Nutzen bestimmt. — Für diejenigen steuerpflichtigen Gewerbe, bei denen die Veranlagung nach Mittelsätzen erfolgt, ist endlich in der Regel den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer in der Weise eine Einwirkung beigelegt, daß sie Steuergesellschaften bilden, die sich in den drei ersten Abtheilungen auf die einzelnen Städte, in der vierten auf den ganzen Kreis beziehen, und denen Jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt. Während nun im Allgemeinen jedes Gewerbe in Stadt oder Kreis nur eine Steuergesellschaft

bildet, so wird dagegen die G. vom Handel wiederum in drei Steuerklassen veranlagt, A. I. A. II. und B. Die Klasse A. I. und A. II. bilden Steuergesellschaften in der Weise, daß die Klasse A. I. in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt, und daß nach Zahl und Bedeutung der in den einzelnen Regierungsbezirken vorhandenen Geschäfte nochmals zwei Abtheilungen gebildet werden, wonach sich die Höhe der Mittelsätze bestimmt. Dieser Steuergesellschaft liegt die Vertheilung der Steuern unter sich durch die von ihnen aus ihrer Mitte unter obrigkeitlicher Leitung gewählten Abgeordneten ob. Wo dagegen eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen nicht stattfindet, wie z. B. bei dem Handel Klasse B. oder bei denjenigen Gewerben, wo das System der Mittelsätze nicht Platz greift, wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Communal-, in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt; diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe treiben, müssen die Ausfertigung der Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

Lit.: J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, Berl. 1840, S. 189 ff. Nasse, Bemerkungen über das preuß. Steuersystem, Bonn 1861, S. 46, 64, 95. Mascher, Die G.-Gsgb. Preußens in ihrer neuesten Gestalt, Potsd. 1863. Literatur über das Finanzwesen des preuß. Staats: Beiheft zum Staatsanzeiger, Nov. 1867. S. 37. — Fentsch, Gewerbest. in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. IV. (1859), S. 341 ff. Bocke, Ueber das baier. Gewerbest.-Gesetz in der Ztschr. für die ges. Staatswissensch., 1861, S. 3 ff. Bocke, Die Besteuerung der Gewerbe in England, mit Zusätzen von Helferich, a. a. O., 1862, S. 275 ff. Hoffmann, Die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbest., a. a. O., 1850, S. 660. Hoffmann, Die Zulässigkeit der landwirthschaftl. Gewerbest. neben der Grundsteuer, a. a. O., 1854, S. 304 ff.

Ernst Meier.

Gewissensvertretung (probatio pro exoneranda conscientia), d. h. der auf die erfolgte Eideszuschiebung vom Delaten statt der Acceptation oder Relation gewählte Beweis des Gegentheils der Behauptung des Deferenten durch andere Beweismittel. Weder dem röm. noch dem can. R. bekannt, hängt das Institut einmal zusammen mit der im sächs. Proceß vorkommenden Sitte, die Klage in das Gewissen d. h. auf den Eid des Beklagten zu stellen und erscheint als eine berechtigte Ablehnung der Schwurpflicht, sofern der Beweis erbracht ist, während im umgekehrten Fall der Beklagte, der hier den Eid für die Regel nicht zurückschieben durfte, noch seiner Pflicht zur Eidesleistung nachkommen mußte. In der mittelalterlich-romanistischen Doctrin galt bei der Lehre, daß der Schiedseid erst in Folge einer approbatio iudicis den Delaten zur Acceptation oder Relation verpflichte, die Uebernahme des Beweises des Gegentheils durch den Delaten als genügender Grund, die Annahme des Schiedseids zu verweigern, und da erst diese letztere die Pflicht zum Schwören herstellte, so konnte nach mißlungenem Beweise der Delat hier nicht mehr auf den Eid zurückkommen. Mit der Reception des fremden Processes in Deutschland wurden die beiden auf wesentlich verschiedener Grundlage ruhenden Institute in Folge der mangelnden Erkenntniß ihres Wesens identificirt und daraus erklärt sich die große Anzahl von Controversen in dieser Lehre, so namentlich über die Frage, ob der Delat nach dem Mißlingen des Beweises noch auf den Eid zurückkommen, also nunmehr referiren oder schwören darf, eine Frage, die freilich — wenn auch mit sehr zweifelhaftem Rechte — von der Mehrzahl der älteren und neueren Schriftsteller bejaht wird. Ein Gegenbeweis gegen den zufolge der G. geführten Beweis, die Führung dieses letzteren durch Eidesdelation, Auferlegung eines nothwendigen Eides zur Ergänzung des Gewissensvertretungsbeweises werden meistens für unzulässig erklärt, wenngleich auch hierüber Streit besteht. Die Pr. Allg. Ger.Ordn. und die meisten deutschen Part.Prc.-Ordnn., die hannoversche von 1850 mit eingeschlossen, kennen das Institut gleichfalls. Da bei dem System der freien Beweiswürdigung die Eideszuschiebung an praktischer Bedeutsamkeit verliert, ferner aber die dieses System adoptirenden Gesetze, wie der C. civ. a. 1359 und der Nd. Entw. §. 584, die Eidesdelation nur über eigene Handlungen oder eigene Wahrnehmungen zulassen, so hat man das ganze Institut nach Vorgang des französischen Processes neuerdings mitunter (so im Nd. Entw.) beseitigt.

Quellen u. Lit.: Preuß. Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 10. §§. 255, 266, 294; hann. Prc.Ordn. §. 298; C. civ. a. 1358 ff.; Nd. Entw. §. 596. Al. 4. Muther, Die Gewissensvertr., Erl. 1860; Nissen, Die Gewissensvertr., Leipz. 1861; Preußer, Arch. f. prakt. Rechtswissenschaft, 10, 97 ff. P. Hinschius.

Gifanius, Obertus, geb. 1534 zu Büren in Geldern, wurde in Orleans Doctor 1567, ließ sich in Straßburg nieder, ging 1583 nach Altdorf, 1590 nach Ingolstadt, wurde kais. Hofrath und starb 1604.

Schriften: Lucretii Cari de rerum natura libri sex., Antv. 1566. — Comm. in Institut., Ingolst. 1566. — Explanatio legum Codicis, Colon. 1614. — Comm. de imperatore Justiniano, Ingolst. 1591. — Tractatus duo de ordine judiciario ed. Richter, Schleus. 1618; Jenae 1674.

Lit.: Vita Gifanii descripta a Seb. Zeidler, Norimb. 1770. — Ersch u. Gruber. Teichmann.

Girtanner, Wilhelm, geb. 1823 zu Schnepfenthal, studirte in Bonn, Jena, Berlin, Rostock und Heidelberg, wo er im J. 1847 promovirte, wurde 1850 außerordentlicher Professor in Jena, 1851 Beisitzer des Schöppenstuhls, 1853 ordentlicher Professor in Kiel, starb 1861.

Schriften: De dividua, quae est praediorum servitutibus natura, Heidelb. 1847. — De ratihabitione negot. gest. 1848. — Die Bürgschaft, 1850, 1851. — Rechtsfälle zu Puchta's Pandecten, 4. Aufl. (von Langenbeck edirt), Jena 1869. — Repertorium der deutschen civil. Praxis f. d. gem. R., Jena 1855. — Die Stipulation und ihr Verhältniß zum Wesen der Vertragsobligation, insbes. zum Creditum, Kiel 1859.

Lit.: Günther, Jena's Professoren, Jena 1858, S. 106.

Teichmann.

Glaubenseid (juramentum de credulitate oder credulitatis), d. h. ein im Processe blos über das Glauben im Gegensatz zu dem auf eigene Wahrnehmung sich gründenden Wissen abzuleistender Eid. Eingeführt durch den deutschen Gerichtsgebrauch, ist er, freilich nicht ohne mannichfachen Widerspruch, auf alle möglichen im Proceß vorkommenden Eide ausgedehnt: so dürfen die nothwendigen Eide, der Schiedseid, der Diffessionseid, ja sogar auch der Manifestationseid (letzterer von dem weiteren Erben des der Verheimlichung von Erbschaftsstücken angeschuldigten, inzwischen verstorbenen Erben) in jener Form geleistet werden da, wo die eidespflichtigen Personen aus eigener Wissenschaft von den zu beschwörenden Thatsachen keine Kunde haben können. Der G. erscheint somit als eine der Partei für diese Fälle gewährte Erleichterung. Von den neueren Prc.Ordnn. hat die hannoversche den G. ausdrücklich beibehalten, dagegen ersetzt ihn die Preuß. Ger. Ordn. durch den Ignoranzeid, der C. civ. erwähnt ihn in der Lehre vom Eide nicht, schließt ihn aber indirect bei dem Schiedseide, nicht beim nothwendigen Eide, aus. Der Nd. Entw., welcher ebensowenig wie der französische Proceß eine Eidesdelation über facta aliena zuläßt und den Diffessionseid verwirft, gestattet den G. dagegen ausdrücklich (in der Fassung, daß der Schwurpflichtige überzeugt sei, resp. daß er nicht überzeugt sei) bei den nothwendigen Eiden.

Quellen u. Lit.: Hann. Prc.Ordn. §. 288; C. civ. a. 1358 ff.; Nd. Entw. §. 610. — Renaud, Vom G. im Arch. f. die civilist. Praxis, 43, 139 ff.; Zimmermann, Der G., Marb. u. Leipz. 1863. P. Hinschius.

Globig, Hans Ernst von, geb. 1755 im Kreise Wittenberg, war Auditor beim Leipziger Oberhofgericht, wurde 1781 Rath, 1789 Assessor in Wetzlar, starb 1826.

Schriften: Abhandl. v. d. Crim.Gsgb. (Berner Preisaufgabe 1777), Zürich 1783. — Betrachtungen bei dem Entw. eines Str.G.B. für die preuß. Staaten, Dresden 1788. — Syst. einer vollst. Crim.-, Polizei- u. Civ.Gsgb., Dresden 1809; 1815—18. — Kritik d. Entw. eines peinl. G.B. f. Baiern, Regensb. 1808.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Hälschner, Das preuß. Str.R., 1855, S. 169, 170, 172, 197. — Berner, Die Str.Gsgb. in Deutschland v. J. 1751 bis zur Gegenwart, Leipz. 1867, S. 35, 37, 38. Teichmann.

Glück, Christian Friedrich von, geb. 1. Juli 1755 in Halle, wurde in Halle 1777 Doctor, ging 1784 nach Erlangen, wurde 1790 Hofrath, 1820 Geh. Hofrath, starb 20. Jan. 1831.

Schriften: Ausführl. Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, Erl. 1790—1830 (34 Bde.), 2. Aufl. 1845. — Hermeneut.-systemat. Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge, Erl. 1802. — Merkwürdige Rechtsfälle, Erl. 1792 94. — Opuscula juridica, Erl. 1785, 86, 89, 90. — Praecognita uberiora univ. jurispr. eccl., Hal. 1786.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. IX. 1. Th. S. 79.

Teichmann.

Gmelin, Christian Gottlieb von, geb. 1749 zu Tübingen, studirte daselbst, wurde Advocat, 1778 Professor, starb 1818.

Schriften: Die Ordnung der Gläubiger in dem über das Vermögen des Schuldners entstandenen Gantprocesse, Ulm 1774. — Grundf. der Gfgb. über Verbrechen und Strafen, Tüb. 1785. — Abhandl. von den besonderen Rechten der Juden in peinl. Sachen, Tüb. 1785. — Von Aufsätzen über Verträge überhaupt, von Schuld- und Pfandverschreibungen &c., Tüb. 1790.

Christian von, geb. 1750 zu Tübingen, wurde Advocat, 1773 Professor in Erlangen, 1780 in Tübingen, trat 1822 in den Ruhestand, starb 6. Juni 1823.

Schriften: De scamnis eorumque diversitate in comitiis et judiciis imperii, Tub. 1769. — De remedio legis C. de edicto D. Hadriani tollendo, Erl. 1773. — De concursu creditorum materiali ejusque a formali differentiis potioribus (Die Lehre vom materiellen Concurs der Gläubiger in ihrem Zusammenhange aus den echten Grundsätzen vorgetragen, Erl. 1775), Erl. 1775. Er gab mit Elsässer: Neuere jurist. Lit., Erl. 1776 – 80 — Gemeinnützige jurist. Beobachtungen u. Rechtsfälle. Nürnb. 1777 — 82 – mit Danz u. Tafinger: Krit. Arch. der neuesten jurid. Lit. und Rechtspflege, Tüb. 1801 — 4, heraus.

Lit.: Ersch u. Gruber. Teichmann.

Gobler, Justin, geb. 1503 in St. Goar, wurde 1539 braunschweigischer Rath, Syndicus in Frankfurt a. M., wo er 1567 starb.

Schriften: Spiegel der Rechten, Frankf. 1552, 1573. — Gerichtl. Proceß, Frankf. 1536. — Collect. consil. variorum, Francof. 1565. — Satzungen Kaiser Justiniani, Dill. 1551. — Imper. jud. cam. constitutio, Francof. 1566. — Caroli V de criminibus constitutio, Basil. 1543 (denuo vulg. Abegg, Heidelb. 1837). Er gab heraus: Guil. Hannetonii de judiciorum ordine et forma tractatus, Francof. 1559.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Stobbe, II. 166, 174, 196, 252. — Arch. d. Crim.R., 1835, S. 4 — 29; 1836, S. 127 — 139. — Wächter, Gem. R., S. 80 ff. — de Wal, Beiträge zur Lit. Gesch. d. Civilprc. (v. Stintzing) Erl. 1866 S. 50—52.

Teichmann.

Göde, Henning, ging 1464 nach Erfurt, um die Rechte zu studiren, wurde 1481 Decan in Erfurt, 1489 Doctor und Decan der juristischen Facultät, starb 1521 in Wittenberg.

Schriften: Processus judiciarius et de formandis libellis, Viteb. 1539. — Consilia, Viteb. 1541; Budiss. 1563.

Lit.: Zeitschr. für Rechtsgesch. IV. 416; VI. 218; IX. 75. — Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, 1867, S. 51, Note 3. Teichmann.

Goldast, Melchior von Haiminsfeld, geb. 1576 zu Espen in der Schweiz, studirte in Ingolstadt und Altdorf, lebte als Hofmeister an verschiedenen Orten, fristete sich durch Schriftstellerei kümmerlich das Leben, wurde 1611 weimarischer Rath, später hessischer Historiograph und war zuletzt Kanzler in Gießen, starb 1635.

Schriften: Scriptores rerum Suevicarum, Francof. 1605. — Scriptores rerum Alemannorum, Francof. 1606, 1730. — Imperatorum Statuta et Rescripta a Carolo M. usque ad Carolum V, Francof. 1607; Hanov. 1609; Offenb. 1610; 3. Ausg.. Francof. 1713. — Collectio constitutionum Imperialium, Francof. 1613. — Monarchia rom. imperii, Hanau 1611—1614. — Comm. de regni Bohemiae juribus, Hanau 1627. — Er gab de Thou's Schriften heraus.

Lit.: Stobbe, I. 210, 211; II. 418. — Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts, I. 178; II. 433. Teichmann.

Gönner, Nikolaus Thaddäus von, geb. 18. Dec. 1764 zu Bamberg, wurde 1789 ordentl. Professor daselbst, 1791 Hofrath, ging 1799 nach Ingolstadt, dann nach Landshut, 1812 Gesetzgebungscommissar, 1820 Staatsrath und starb 19. April 1827.

Schriften: Jurist. Abhandl. (Erörterungen zu Danz's Grundsätzen), Bamb. 1795, 1799. — Handb. des gem. deutschen Prc., Erl. 1801, 1804. — Grundsätze der jurist. Praxis, Bamb.

1797; Landsh. 1806. — Entwickelung des Begriffes u. der rechtl. Verhältnisse deutscher Staatsdienstbarkeiten, Erl. 1800. — Auserlesene Rechtsfälle, Landsh. 1801—5. — Die staatsrechtlichen Verhältnisse der adeligen Gutsbesitzer in Baiern, 1803. — Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsritterschaft in Bamberg, Landsh. 1804. — Deutsches Staatsrecht, Landsh. 1804. — Ueber den Umsturz der deutschen Staatsverfassung, 1807. — Der Staatsdienst, aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, Landsh. 1808. — Kritik d. Entw. einer neuen Ger.Ordn. für die sächs. Länder, 1808. — Arch. f. die Gsgb. u. Reform d. jurist. Studiums, Landsh. 1808—12. — Ueber die Notherben, Landsh 1812. — Anmerk. z. Str.G.B., München 1813, 1814. — Beiträge z. neuen Gsgb. in den Staaten des Deutschen Bundes, Erl. 1815—17. — Entw. eines G.B. über das gerichtl. Verf. in bürgerl. Rechtssachen — Gönner u. Schmidtlein, Jahrb. d. Gsgb. u. Rechtspflege in Baiern, Erl. 1818—20. — Inwiefern gehören Zunft- und Gewerbesachen zu den Justizsachen? — Comment. z. Hypothekenges., Münch. 1823—24. — Ueber Staatsschulden und deren Tilgungsanstalten und den Handel mit Staatspapieren, Münch. 1826. — Motive z. Baier. Entw. des Str.G.B., Erl. 1825. — Entw. des Str.G.B von 1822, Münch. 1822.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Berner, Die Str.Gsgb. in Deutschland v. J. 1751 bis zur Gegenwart, Leipz. 1867, S. 82, 90, 325, 326. — Schmidtlein, Prüfungen u. Erörterungen, die neuere baier. Str.Gsgb. betr., Münch. 1828. Teichmann.

Göschen, Johann Friedrich Ludwig, geb. 16. Februar 1778 zu Königsberg, studirte daselbst und in Göttingen, wurde 1811 außerordentlicher, 1813 ordentlicher Professor des Rechts, 1816 von der Akademie mit Bekker nach Verona gesandt in Folge der von Niebuhr daselbst aufgefundenen Institutionen des Gajus, 1822 in Göttingen, starb 24. September 1837.

Schriften: Observationum juris romani specimen, Berol. 1811. — Gai Institutionum commentarii IV, Berol. 1820; sec. edit. 1824, tertia cura Lachmanni, 1842. — Grundriß zu Pandectenvorlesungen, Gött. 1823, 27, 31. — Vorlesungen über das gem. Civ.R., herausgeg. von Erxleben, Gött. 1838—40, 2. Aufl. 1843.

Lit.: S. Bierer. Teichmann.

Gothofredus (Denis Godefroy), geb. 1549 in Paris, wurde 1585 Professor in Genf, war bis an seinen Tod im Jahre 1622 abwechselnd in Straßburg und Heidelberg.

Schriften: Ausg. d. Paraphrase des Theophilus, Genf 1587, 1620 — des corp. jur. civilis, Genev. 1583; Genev. 1624; Amstel. 1663. 1664. 1700. glossae, Lugd. 1589—1612, 1627.

Sein Sohn Jacobus G., geb. 1587 in Genf, wurde 1619 Professor, 1637 Syndicus, starb 1652.

Schriften: Ausg. d. Codex Theodosianus, Lugd. 1665; Lips. 1736—45. — Fragmenta XII tabb., Heidelb. 1616; Genev. 1653; Wetzlar 1724. — Opera jur. minora ed. Trotz. Lugd. Batav. 1733. — Opuscula hist.-politica, Genev. 1644.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Dirksen, Uebersicht der bish. Versuche zur Kritik u. Herst. d. Textes der 12 Taf., Leipz. 1824. Teichmann.

Gradualfolge ist im Allgemeinen diejenige Erbfolgeordnung, welche sich lediglich nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem Erblasser abstuft, und bei welcher also unter mehreren erbberechtigten Verwandten allemal der dem Grade nach Nähere den dem Grade nach Entfernteren ausschließt. Darnach muß folgerecht der Vater des Erblassers dem Enkel desselben, der Bruder dem Urenkel und der Großvater dem Brudersohn vorgehen; dagegen müssen Großvater, Enkel und Bruder zusammen berufen werden u. s. w. Den Gegensatz zu diesem System bildet die Linealfolge, bei welcher die engere Stammesgemeinschaft mit dem Erblasser entscheidend ist, und zwar so, daß in jedem Stamm die Abkömmlinge an Stelle ihres hinweggefallenen Ascendenten treten. Nach diesem System schließen die Descendenten des Erblassers alle andern Verwandten aus, und innerhalb der Descendenz der Sohn seine eigenen Abkömmlinge, nicht aber die Abkömmlinge eines andern, vorverstorbenen Sohnes; es gehen ferner der Vater und seine Descendenz, also Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers der großväterlichen Verwandtschaft, innerhalb des väterlichen Stammes aber der Vater seiner eigenen Descendenz vor, wogegen ein Bruder mit den Abkömmlingen eines vorverstorbenen Bruders zusammen erbt u. s. w. Von diesen beiden Systemen ist das erstere noch in keinem Rechte durchgeführt, sondern immer nur auf entferntere Klassen von Verwandten angewendet worden; und nur in diesem

Sinne spricht man heute von einem Gradualsystem. Dagegen herrscht das zweite, die sog. Parentelenordnung, im österr. G.B. Im älteren deutschen und im gem. Lehnrecht hat dasselbe wohl ebenfalls Geltung, doch mit der sich an das erstere anschließenden Modification, daß unter den Seitenverwandten die Abkömmlinge nicht an Stelle ihres Parens aufrücken, sondern der nähere Grad dem entfernteren vorgeht (sog. Linealgradualfolge). Das röm. R. wendete die G. von Alters her unter den Seitenverwandten an, indem in Ermangelung von sui der agnatus proximus berufen wurde. Später dehnte es dieselbe auch auf die dritte prätorische Klasse aus, zu welcher die Cognaten bis zum siebenten Grade gehörten. Endlich das Justin. R. hat in der ersten Klasse Stammesfolge, in der zweiten: ein Gemisch von Stammes- und Gradualfolge, insofern darin einerseits die vollbürtigen Geschwister und die Kinder von solchen, (doch nur ersten Grades!) andererseits alle Ascendenten mit Vorzug des näheren Grades erben, ferner in der dritten: Stammesfolge für die halbbürtigen Geschwister und Kinder von solchen mit derselben Beschränkung, wie für die vollbürtigen; schließlich in der vierten Klasse für die übrigen Seitenverwandten reine G. Dieses System, soweit es sich auf Descendenten und Seitenverwandte bezieht, haben Manche auch für das Lehnrecht festhalten wollen, (sog. „reines" Gradualsystem); Andere vertheidigen das Linealsystem; die Meisten das gemischte (Lineal-, Gradual-) System. Jedenfalls ist eine Combination beider Systeme das praktisch Angemessenste. Denn auch die reine Linealfolge führt durch die stete Zulassung des Einrückungsrechts wenigstens in den höheren Stämmen gar zu leicht zu einer Minimaltheilung. Das preuß. R. beruht auf keinem Princip: bis zur dritten Klasse herrscht Stammesfolge vor; 1) Abkömmlinge, 2) Vater und Mutter, 3) vollbürtige Geschwister und Abkömmlinge von solchen. Dann folgen halbbürtige Geschwister nebst Abkömmlingen und alle entfernteren Ascendenten nach Gradesnähe; endlich die übrigen Verwandten nach Gradesnähe. (Preuß. L.R. II. 2. §§. 271 ff., 489 ff. II., 3. §. 31 ff.). Das französische R. nähert sich etwas mehr dem römischen, indem es Geschwister und deren Abkömmlinge den Aeltern an die Seite setzt und ferneren Ascendenten sogar vorzieht, diesen letzteren aber die noch übrigen Seitenverwandten nach G. gleichstellt. Das sächs. G.B. hat G. ebenfalls nur für fernere Seitenverwandten. Ed.

Gratia aus Arezzo war 1219 Archidiakonus in Bologna.

Er schrieb: Ordo judiciarius.

Lit.: Bergmann, Pilii, Tancredi et Gratiae libri de judic. ordine, Gott. 1842, p. 319—384. — Savigny, V, 158—161. Teichmann.

Grenzscheidungsklage, actio finium regundorum, ist das schon aus den zwölf Tafeln stammende Rechtsmittel, durch welches die Grenzen zwischen zwei Grundstücken entweder gegen Anfechtungen bestätigt oder im Falle der Unauffindbarkeit neu bestimmt werden. Das ältere R. unterschied zwischen einer controversia de fine d. h. einem Streit über den durch die 12 Tafeln und die lex Mamilia festgesetzten, fünf Fuß breiten Grenzsaum, und einer controversia de loco d. i. einem darüber hinausgehenden Streit. Ueber den ersteren entschied ein Sachverständiger (agrimensor) schlechthin nach technischen Grundsätzen, daher auch ohne Rücksicht auf Ersitzung; über den letzteren ein iudex unter Berathung von Sachverständigen nach Rechtsregeln. Nach Aufhebung der alten Gerichtsverfassung erstreckte Valentinian (l. 4. C. Th. fin. reg. II. 26) die freiere Behandlung der Streitigkeit um den Grenzrain auf die actio finium regundorum überhaupt, und Justinian (l. 5. 6. C. eod. III. 39) bestätigte dies, indem er ausdrücklich dabei nicht die zehn-, sondern nur die dreißigjährige Verjährung für anwendbar erklärte. Auch Richter ist jetzt natürlich in allen Fällen der iudex ordinarius und nicht mehr ein Sachverständiger. Hiernach gilt jetzt folgendes einheitliche Recht. Voraussetzung der Klage sind zwei unmittelbar an einander stoßende Grundstücke, (nicht Gebäude), deren Grenzen streitig oder zweifelhaft sind. l. 2. pr. l. 4. §. 10. l. 5. 6. D. fin. reg. X. 1. Berechtigt zur Anstellung ist nicht blos der Eigenthümer, sondern auch der Emphyteut, Superficiar, Nutznießer und Pfandgläubiger, deren Rechtserfolg dem Eigenthümer zu gute kommt, l. 4. §§. 5. 8. 9. D. eod. Der Klageantrag ist principaliter auf Herstellung

der wahren Grenze zu richten; insofern heißt es, die Klage sei pro vindicatione rei, (sog. a. fin. reg. qualificata). l. 1. D. eod. Eventuell muß das streitige Stück vom Richter als gemeinschaftlich behandelt und getheilt werden; in dieser Anwendung ist die Klage reine Theilungsklage, (sog. a. fin. reg. simplex). l. 2. §. 1. D. eod. Eine Besonderheit ist, daß der Richter auch die erkannten richtigen Grenzen aus Zweckmäßigkeitsrücksichten verlegen kann. l. 2. §. 1. D. eod. In allen Fällen spricht er jedem Grenznachbarn sein Stück durch eine Adjudication zu; (s. d. Art.). Daneben und zur Ergänzung derselben hat er die Befugniß, zu persönlichen Leistungen zu verurtheilen; z. B. zu Geldentschädigung für entzogene Nutzungen, gemachte Aufwendungen und dergl. mehr. Vgl. l. 4. §§. 1. 2. D. eod. §. 6. I. de off. iud. IV. 17. Die Duplicität der Klage hat heute nur noch insofern eine Bedeutung, als die Vollziehung der Theilung nicht auf eine Partei beschränkt werden kann.

Quellen: Tit. fin. regund. D. X. 1. C. III. 39.

Lit.: Ueber das Geschichtliche Rudorff, Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch. X. 7. Abweichend Karlowa, Beiträge z. Röm. Civ.Prc., S. 141—162. Ueber das Praktische Puchta, Kleine civil. Schriften, Nr. 21. Hoffmann, Arch. f. civ. Pr. XXXI. 16. XXXV. 10.

Ed.

Grenzverrückung. Die vorsätzliche, auf Benachtheiligung Anderer gerichtete Beseitigung, Verrückung oder fälschliche Setzung von Grenzsteinen (denen Hessen die Unterlagen oder Geheimnisse derselben coordinirt) oder sonstigen anerkannten Grenzzeichen des Grundeigenthums oder des Wasserstandes (Hessen: oder sonstiger Gerechtsame, Baden: des Umfangs einer Wasserberechtigung) wird theils als eine ausgezeichnete Art des Betrugs (Preußen, Oesterreich), theils, richtiger, als eine eigenthümliche Fälschungsart (Nd. Entw., Würtemberg, Baden), theils unter anderen Gesichtspunkten (vgl. namentlich Sachsen) behandelt. — Vorauszusetzen sind hierbei Grenzzeichen, welche als solche, wenigstens unter den Betheiligten anerkannt sind. Würtemberg fordert unter öffentlicher Autorität gesetzte. In Betreff Preußens s. Oppenhoff zu 243, 7 n. 33 u. 34. Ferner auf Privatrechte bezügliche Zeichen (Nd. Entw.). Die Fälschung der Landesgrenzzeichen kann Landesverrath enthalten (vgl. Nd. Entw. 90, 2, Preußen 71, 2, Oesterreich 58, c.). Sachsen hat eine besondere Bestimmung darüber (333). — Der Vorsatz muß auf (vermögensrechtliche) Benachtheiligung Anderer gerichtet sein. Daher die Beseitigung unrichtig gesetzter Grenzzeichen als eine Form der Selbsthilfe von dem fraglichen Delicte zu unterscheiden ist (Nd. Entw., Preußen — jedoch Oppenhoff l. c. n. 37 — Oesterreich). Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Hessen stellen dieses Erforderniß nicht auf. Die drei letzteren behandeln aber den Fall, wo es an der bezeichneten Absicht mangelt, als eine minder grave Unterart. Preußen fordert zugleich gewinnsüchtige Absicht, jedoch ist die preuß. Rechtsprechung hier wie zu dem ganzen §. 243 unsicher und widerspruchsvoll. Baden bedroht die gewinnsüchtige G. mit höherer Strafe. — Sachsen, das hier auffallend milde ist, bestraft dies Delict nur auf Antrag. — S. im Uebr. den Art. „Fälschung".

Gsgb.: Nd. Entw. 269, 2; Preußen 243, 7; Sachsen 332; Baiern 334; Hessen 429, 30; Würtemb. 226; Baden 438, 39; Oesterreich 199, c. Merkel.

Grolmann, Carl Ludwig Wilhelm von, geb. 23. Juli 1775 zu Gießen, besuchte Gießen und Erlangen, wurde 1795 Doctor, 1798 außerordentl., 1800 ord. Prof. in Gießen, 1819 Geh. Rath, Mitglied des Staatsministeriums, gest. in Darmstadt 14. Februar 1829.

Schriften: De donatione propter nuptias (diss.). — Versuch einer Entwickelung der rechtl. Natur des Ausspielgeschäfts, 1797. — Bibliothek für die peinl. Rechtswissensch. u. Gesetzeskunde, 1797 (5 Bde.). — Grundsätze der Criminalwissenschaft, 1798 (4. Aufl. 1825). — Magazin für Philosophie u. Gesch. d. Rechts u. der Gsgb., 1798. — Journal der Aufklärung über Rechte u. Pflichten d. Menschen u. Bürgers, 1799—1800. — Ueber die Begründung des Str.R. u. d. Str.Gsgb., 1799. — Theorie d. gerichtl. Verf. in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten nach gem. deutschen R., Gießen 1800 (5. Aufl. 1826). — Handb. d. C. N., Gießen 1810—12. — Ueber olograph. u. myst. Testamente, 1814.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, VII. 171—180. Teichmann.

Grotius, (Hugo de Groot), geb. 10. April 1583 zu Delft, wurde in Leyden 1598 Doctor, war eine Zeit lang Advocat, wurde 1607 Generaladvocat von Holland, Seeland und Westfriesland, wegen seiner Parteinahme für die Remonstranten und Föderalisten zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt, durch seine Gattin aus der Festung Lövenstein befreit, ging nach Paris, später aus seinem Vaterlande verbannt als Gesandter Schwedens an den französischen Hof, von wo er 1645 abberufen wurde und zu Rostock am 28. August 1645 starb.

Schriften: Mare liberum seu de jure quod Batavis competit ad indica commercia, Lugd. Bat. 1609. — De jure belli ac pacis, Par 1625; ed. Barbeyrac, Amst. 1720, 1735. — Annales et historiae de rebus Belgicis, Amst. 1657. — Annotationes in Vetus Test., Par. 1644; Hal. 1774 — in Nov. Test., Amst. 1661; Hal. 1768. — De veritate religionis christianae, Amst. 1662. — Poëmata, Lugd. Bat. 1617. — Epistolae, Amst. 1687. — Ep. ineditae, Haarlem 1806. — De jure praedae comment. ex auctoris codice descr. et vulg. Hamaker Hagae Com. 1868.

Lit.: Bluntschli, IV. 509—516. — Luden, Hugo Grotius nach seinen Schicksalen u. Schriften, Berl. 1806. — Butler, Life of H. G., Lond. 1827. — Gr., Le droit de la guerre et de la paix par Pradier-Fodéré, Par. 1865, 66. — S. Th. I. 20. 754. — Whewell, Grotius, on the rights of war and peace — an abridged translation, Lond. 1853. — Creuzer, Luther und Grotius oder Glaube und Wissenschaft, Heidelb. 1846. — Hartenstein, Darstellung der Rechtsphilosophie d. Hugo Grotius in den Abhandl. der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Leipz. 1850, Bd. I. 485—545. — Wynmalen, H. de Groot als verdeidiger des christendoms, Utr. 1869. — Des H. Grotius 3 Bücher über das Recht des Krieges u. Friedens (v. Kirchmann) Berlin 1869. Teichmann.

Grundsteuer. Eine Steuer vom Rohertrag des Bodens gehört zu den ältesten Steuerweisen, welche nach der ersten Ansiedelung der Völker auftreten. Wie der Zehnte im Orient zuerst erscheint, so lebt er dort noch fort, z. B. in der Türkei, als eine Hauptstaatssteuer. Als Fortsetzung dieses primitiven Steuersystems sind die hochgeschraubten Grundsteuern in China, Ostindien und anderen Staaten des Orients entstanden.

Die Grundsteuern vom Reinertrag in den Culturstaaten Europa's dagegen sind vorzugsweise aus der Entwickelung des Lehnswesens hervorgegangen, dessen Fortbildung allerdings in den einzelnen Ländern in sehr verschiedenen Richtungen auseinander ging.

In England ist die finanzielle Seite des Feudalwesens frühzeitig und gleichmäßig entwickelt. Schon unter Heinrich II. beginnt die Ablösung der Kriegsdienste mit hohen Schildgeldern (scutagia). Die Lehnshilfsgelder werden häufig erhoben, die Gebühren des Besitzwechsels und die Lehnsvormundschaft werden zu einer bedeutenden Finanzquelle. Die daneben stehenden Schatzungen (tallagia) der Stadtbürger und ländlichen Hintersassen standen dazu weniger durch ihre Höhe in Mißverhältniß, als sie durch willkürliche Wiederholung und ungleiche Schätzung zum Gegenstand der Beschwerde wurden. Diese Verhältnisse haben im 13. Jahrh. zu einem gemeinsamen Widerstand der steuerpflichtigen Klassen geführt, und durch gemeinsame Interessen der Stände die Parlamentsverfassung erzeugt. In den parlamentarischen Beschließungen verschmelzen die geschiedenen Steuersysteme allmälig zu gemeinsamen Bewilligungen. Am Schluß des Mittelalters erscheinen sie unter dem Namen von Subsidien und Fünfzehnten, als Steuersimpla in fester Summe, welche der Anlage nach vom Grundbesitz mit 20 Procent, vom beweglichen Einkommen mit $13^1/_3$ Procent erhoben werden sollten. In den späteren Verfassungskämpfen hat die Republik sehr erhöhte und gleichmäßiger eingeschätzte Grund- und Einkommensteuern erhoben, welche sich auch in die Zeiten der Restauration fortsetzen. Das stetige Bestreben der Stände, die Steuerpflicht auf feste Summen zu limitiren, hat aber schon am Schluß des 17. Jahrh. wieder zu einer Contingentirung und festen Repartition unter die größeren Grafschafts- und analogen Verbände geführt. Alle diese Steuern waren der Anlage nach als Einkommensteuern gemeint, welche indessen den Grundbesitz als Hauptquelle des nationalen Einkommens vorzugsweise trafen. Das stetige Bestreben der Stände, sie auf eine feste Gesammtsumme zurückzuführen, hatte mittelbar die Folge, daß auch die Untervertheilungen ziemlich stetig beibehalten wurden. Eben damit heftet sich die Steuer vorzugsweise an den Grundbesitz, und wird deshalb

im 18. Jahrh. als land-tax bezeichnet, obwohl dem Rechte nach noch immer der bewegliche Besitz mit eingeschätzt werden sollte. Je mehr sich indessen die Untervertheilung im Einzelnen fixirte, um so mehr wird dieser Beitrag ein nomineller. Er wird in späterer Zeit nur noch durch eine Reservationsklausel in den Parlamentsbeschlüssen vorbehalten. Durch diese Stetigkeit, ohne Rücksicht auf das Staatsbedürfniß im Ganzen und auf den Wechsel der Ertragsfähigkeit der Grundstücke im Einzelnen, trat eine solche Degeneration der Steuernatur ein, daß am Schluß des 18. Jahrh. die alte Normalsteuer wie eine Reallast erschien, welche nun durch 38 Geo. III. c. 60 für ablösbar erklärt wurde. Sie sank damit seit 1798 von 1,989,673 auf etwa 1,100,000 £ herab. — Inzwischen war jedoch seit den Zeiten der Revolution der Besitz an Gebäuden mit Haus- und Fenstersteuern reichlich bedacht worden. — Noch viel weitergehend beanspruchten die Communalsteuern den ländlichen und städtischen Grundbesitz nach einem gleichen Maßstab. Durch die Gesetzgebung der Tudors waren die Communallasten auf die visible profitable property in the parish gelegt worden, und im Verlauf der Zeit ist dieses Princip auf alle Gemeinde- und Grafschaftssteuern ausgedehnt worden. Diese local taxation trifft den gesammten Grundbesitz mit allen daran befestigten Anlagen nach dem Maßstab des Mieths- oder Pachtwerths, und hat durch die Bedürfnisse der Armenverwaltung, der Gesundheitspolizei und der neueren städtischen Anlagen einen solchen Umfang gewonnen, daß nach einer Zusammenstellung des Armenamts vom Juni 1870 diese Gesammtbelastung im weitesten Umfang etwa 29,000,000 £ erreicht, wovon jetzt freilich schon die größere Hälfte auf Wohn-, Fabrikgebäude und Bergwerksanlagen fällt. Es kommt dazu endlich noch, daß die neueren Vermögens- und Einkommensteuern den Grundbesitz nochmals mit seinem wechselnden Ertragswerth (nach Abzug der Steuern) voll heranziehen. Der geringe Umfang der land-tax gibt danach ein unrichtiges Bild von der in der Wirklichkeit sehr hohen Belastung des englischen Grundbesitzes für öffentliche Bedürfnisse, welche von Zeit zu Zeit Entwürfe zu einer Grundsteuerentlastung hervorrufen.

In Frankreich hat das Lehnswesen einen völlig verschiedenen Gang genommen. Die tallagia (tailles) der Städte und Hintersassen blieben hier ein gesondertes Steuersystem, da Adel, Ritterschaft und Geistlichkeit ihrer Staatspflicht durch Lehndienst und dons gratuits zu genügen behaupteten. Auch als die Kriegsdienste der Lehnsmilizen in Verfall gekommen, begnügte sich das Königthum damit, den herrschenden Klassen ihre Herrschaftsrechte zu beschränken und allmälig zu entziehen, ohne sie einer gleichmäßigen Steuerpflicht zu unterwerfen. Die taille, welche 1439 für permanent erklärt wurde, blieb eine Steuer des dritten Standes, welche schon in der Zeit Colberts von 1,800,000 auf 40,000,000 Livres gestiegen war, und durch Beschlüsse des königlichen Raths sich später verdoppelte und vervierfachte. Seit dem Schluß der Regierung Ludwigs XIV. war noch die Steuer des Zwanzigsten hinzugekommen, auf welche sich die gesetzlichen und ungesetzlichen Exemtionen der privilegirten Klassen forterstreckten. Es gab demnach bis zum Ausbruch der Revolution keine eigentliche G. in Frankreich, vielmehr waren die mittelalterlichen tallagia wie die späteren Zwanzigstel auf das Gesammteinkommen aus Grundbesitz, Mobilien und Gewerbe berechnet. Dieses den dritten Stand und die Staatsfinanzen gleich schwer verletzende Steuersystem führte zu dem naturgemäßen Rückschlag, welcher durch Ges. v. 23. Nov. 1790 eine gleichmäßige G. auf Liegenschaften und Gebäude einführt und solche nominell auf 240,000,000 Francs normirt. Die Mängel der Veranlagung werden durch das Ges. vom 3. Frimaire an VII gehoben. Die schon vom Convent decretirte Catastrirung des Landes ist erst unter dem Kaiserreich begonnen, und hat 40 Jahre bis zur Vollendung beansprucht mit einem Kostenaufwand von 150,000,000 Francs, ungerechnet die Kosten der jährlichen Revision. Die Grundsätze der Bonitirung, der Berechnung des Reinertrags und die Veranschlagung der Steuer nach 15jährigem Durchschnitt mit Weglassung der beiden günstigsten und der beiden ungünstigsten Jahre sind vielfach als mustergültig nachgeahmt worden. Die Höhe der Gesammtsteuer hat nach dem Maßstab der politischen Machtverhältnisse gewechselt. Unter

der Restauration bis auf 150,000,000 Francs herabgesetzt, ist sie später langsam wieder erhöht, und durch die Steuerzuschläge für Communen und Departements ortsweise so angeschwollen, daß das Gesetz, welches ein Maximum dieser Zuschläge fixirt, zur dringenden Nothwendigkeit wurde. Die Vertheilung zwischen Gebäude und Landbesitz ergab bis in die neueren Zeiten ein Durchschnittsverhältniß von $^1/_4$ und $^3/_4$ der Gesammtsteuer.

Die deutschen Verhältnisse des Mittelalters bieten ein nach den Landschaften verschiedenes Bild dar. Das Lehnswesen bildet hier weder die ausschließliche, noch die hauptsächliche Quelle der Besteuerung, die vielmehr aus allerlei guts- und schutzherrlichen Verhältnissen in privatrechtlicher Weise ihren Anfang nahm. Das entstandene „Herkommen" wurde aber auch nach Bildung der landständischen Verfassungen als Recht des Landesherrn überall anerkannt. Neue außerordentliche Abgaben blieben grundsätzlich von einer Bewilligung der Stände abhängig, und bildeten das Hauptband der territorialen Landstände, freilich unter fortdauernder Scheidung von Rittern, Prälaten und Städten, welche zu einem durchgreifenden gemeinsamen Steuerfuß nicht zu gelangen vermochten. Die dabei vorherrschende Belastung des Grundbesitzes lag weniger in der Anlage dieser Steuern, als in den thatsächlichen Verhältnissen des mittelalterlichen Besitzes. Vertrag und längeres Herkommen, theilweise auch die Reichsverfassung bildeten allmälig ein System von „nothwendigen" Steuern, im Unterschied von den freiwilligen. Auch mit dem Verfall der landständischen Verfassungen dauerte doch die Bestätigung der Landesprivilegien und damit die Zusicherung fort, „keine neue Steuer von den Ständen ohne deren Zustimmung zu verlangen". Hatte schon die Zusammensetzung der drei Stände zu einer ungleichen Vertheilung der Steuerlast geführt, so wirkten im Verlauf der Zeit noch nachtheiliger jene negativen Privilegien zur Abwehr directer Besteuerung. Die wachsenden Staatsbedürfnisse wurden damit auf ein System indirecter Steuern, auf eine überwiegende Belastung des Bauerstandes und demnächst der Städte verwiesen. Die veralteten Kriegsdienste der Rittergüter wurden in sehr ungleichem Maße und selten mit einem wirklichen Aequivalent von Grundsteuern ersetzt. Es entstand daraus ein überaus ungleichartiges, zufälliges Verhältniß des Grundbesitzes zur Staatssteuerlast, dessen Ausgleichung auch in größeren Territorien theils durch die nominelle Fortdauer landständischer Verfassungen, theils durch feierliche Zusagungen der Landesherren beim Erwerb neuer Gebietstheile erschwert wurde, so sehr schon die staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Lehre des 18. Jahrh. einer Steuerausgleichung das Wort redete.

Verhältnißmäßig früh hat in Oesterreich die Theresianische und Josephinische Gesetzgebung eine gleichmäßigere Heranziehung des Grundbesitzes zur Staatssteuerlast ohne Rücksicht auf historische Privilegien durchgeführt, wenn auch mit provinziellen Ungleichheiten. Noch heute ragt Oesterreich mit einem verhältnißmäßig hohen Steuersatz des Grundeigenthums hervor Einzelne deutsche Mittelstaaten sind im 19. Jahrh. theils unter dem Einfluß französischer Herrschaft, theils selbständig in gleicher Richtung vorgegangen.

Verhältnißmäßig zurückgeblieben erschienen dagegen die Grundsteuerverhältnisse Preußens. Die zusammengesetzte Gestalt der Monarchie erklärt es, daß sich nach der Reconstruirung des Reichs (1815) eine lange Reihe widersprechender Systeme in Stadt und Land, in den mittleren und östlichen Provinzen 16 Hauptkategorien von Grundsteuern, im Ganzen über 100 besondere Grundsteuerarten vorfanden. Die Zusicherung der Ausgleichung und Aufhebung der Steuerprivilegien in den Edicten vom 27. Octbr. 1810 und 7. Septbr. 1811 war unausgeführt geblieben. Nach endlosem Streit und mit Bewilligung ansehnlicher Entschädigungen sind endlich die drei Gesetze vom 21. Mai 1861 zu Stande gebracht, durch welche eine für den Staat gleichmäßige Grund- und Gebäudesteuer (vielfach unter Benutzung des Musters der franz. Gesetzgebung) zu Stande gebracht ist. Seit 1866 ist durch besondere Gesetze eine gleichmäßige Gestaltung der Grundsteuerlast in den neu erworbenen Provinzen hinzugekommen.

Die durchgreifende Gleichmäßigkeit dieser neu geordneten Grundsteuern war erforderlich, um die historisch zufälligen Ungleichheiten und grundlos gewordenen Steuerbefreiungen zu beseitigen. Durch die nur zu lange geduldete Fixirung der Grundsteuer-

sätze im Einzelnen war ihre Steuernatur degenerirt und der Schein einer Reallast entstanden. Ein Theil der volkswirthschaftlichen Doctrinen war dadurch verleitet worden, den Steuercharakter dieser Lasten überhaupt zu bestreiten. Jede längere Fortdauer dieser Zustände machte ihre Correctur schwieriger und für den zeitigen Besitzer verletzender. Nach richtiger Auffassung der Steuerpflicht als absoluter Verpflichtung des Staatsangehörigen von wegen seines Besitzes ist die Berechtigung des Staats zur G. unbestreitbar. Da der Staat dies Recht auch als Regel in allen Landestheilen bereits ausübte, so wurde es nothwendig, die einzelnen Landestheile und die einzelnen Besitzweisen in verhältnißmäßiger Gleichheit heranzuziehen. Die Folge ist nun allerdings eine verhältnißmäßig starke Heranziehung der Boden- und Hausrente zu dem Gesammtbedürfniß des Staats, welche in ihrer heutigen Gestalt vielleicht nur einen Uebergangszustand bildet. Der natürliche Beruf des Grundbesitzes als dauernde Grundlage des Nachbarverbandes verweist die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialbedürfnisse vorzugsweise auf ihn. Trotz alles Streits der Steuerinteressen hat sich eine vorzugsweise Betheiligung des Grundbesitzes an den Communallasten in den meisten Theilen Europa's erhalten, zum Theil neu gebildet. Von einer anderen Seite aus führt die wachsende Richtung zu einer Decentralisation der Staatsverwaltung in nächster Zukunft wahrscheinlich zur Uebernahme erheblicher Staatslasten auf Provinzial- und Kreisfonds. Die angemessene Compensation dafür wird die Uebereignung eines entsprechenden Theils des Staatsgrund- und Gebäudesteuer sein. Bei einer weitergehenden Reform unseres Steuerwesens wird der Gesichtspunkt, die Personalsteuern vorzugsweise dem Staat, die Realsteuern vorzugsweise den Provinzial- und Communalbehörden zuzuweisen, sich geltend machen. Dies an sich richtige Ziel setzt aber die Anerkennung einer gleichmäßigen Steuerpflicht des Grundbesitzes, eine Unterwerfung unter die Staatsgesetzgebung voraus, während die wirthschaftliche Theorie, welche die G. als passive Grundrente behandelt, zur Zersplitterung des feudalen Systems zurückführen würde.

Lit.: Eichhorn, Deutsche Rechtsgesch., III. 436. Zachariä, Deutsches Staatsrecht, II. 218—228. v. Mohl, Würt. Staatsrecht, II. §. 295. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, II. §§. 481, 482. Gesetzentwürfe, betr. die Regulirung der Grundsteuer nebst Motiven, Berl. 1859. R. Gneist, Die engl. Grundsteuerverfassung, Berl. 1860.

Gneist.

Grupen, Christian Ulrich, geb. 1692 zu Harburg, wurde 1715 Advocat in Hannover, 1734 Consistorialrath und starb 1767.

Schriften: Tract. de virgine prae vidua ducenda, Jen. 1712, 1720. — De uxore Theotisca, Gott. 1748. — De test. mystic., Hanov. 1753. — Origines Germanicae, Lemgo 1764, 68. — Teutsche Alterthümer, Hann. 1746. — Disceptationes forenses, Lips. 1737.

Lit.: S. Adelung. Teichmann.

Guido, de Baisio, aus Baiso (Reggio), genoß den Unterricht des Guido de Suzaria und wurde 1296 Archidiaconus in Reggio, lehrte zu Bologna.

Er schrieb: Comment. ad Sextum libr. Venet. 1601. — Glossa ad Decretum.

Lit.: Savigny, III. 503; VI. 115. Teichmann.

Gundling, Nicolaus Hieronymus, geb. 1671 zu Kirchensittbach bei Nürnberg, studirte zuerst Theologie, später zu Halle Jurisprudenz, ward daselbst Prof. der Philosophie, dann der Rechte, königl. preuß. Rath und starb 1729.

Schriften: Abriß zu einer rechten Reichshistorie — Gundlingiana, Hal. 1751—52. — Rechtsfälle in den Consilia Halensia. — Allg. geistl. Recht der drei christl. Hauptreligionen, Frankf., Leipz. 1743—44.

Lit.: Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, 1867, S. 74, 75.

Teichmann.

Gutachten Sachverständiger — wichtig im Civilproceß, namentlich in Bau-, Grenz-, Pacht-, Entschädigungs-, Blödsinnigkeitserklärungs-Sachen, wichtiger im Strafproceß — Zurechnungsfähigkeit, Tödtung, Körperbeschädigung — sind mündliche oder schriftliche Beurtheilungen thatsächlicher Erscheinungen nach erfahrungswissenschaftlichen Grundsätzen. Sie haben im Rechtsleben zum Ziel die Entscheidung irgend einer für das Endurtheil wichtigen Vorfrage. Aehnlich dem richterlichen Erkenntniß zerfallen sie in 3 Ab-

schnitte, welche erörtern 1) von welcher thatsächlichen Grundlage auszugehen, 2) welche Erfahrungsregeln anzuwenden, — seien sie wissenschaftlicher, technischer, gewerblicher Natur oder doch sonst außerhalb des Kreises der allgemeinen Lebenserfahrungen und der Fachkenntniß des praktischen Juristen für das Recht seines Landes belegen —, 3) welcher Schluß daraus für die Beantwortung der vom Richter zur Begutachtung gestellten Frage zu ziehen sei? Der zweite Theil ist der wichtigste. Allein schon der erste kann nur in seltenen Ausnahmefällen dem Sachverständigen lediglich durch den Richter — mittelst Vorlegung von Gegenständen (zu taxirenden Kleidern u. dgl.) oder Mittheilung von Zeugenaussagen — gegeben werden; in den bei weitem meisten Fällen bedarf es nicht nur besondrer — dem richterlichen Augenschein sich anschließender — Besichtigungen, sondern auch noch eingehender Untersuchungen. (Bodenbeschaffenheit bei Expropriationsentschädigungen; mikroskopische, chemische Untersuchungen). Bei der Schwierigkeit, im praktischen Leben sachverständige Zeugen mit der Doctrin von beobachtenden und weiter von blos urtheilenden Sachverständigen zu unterscheiden, hat sich die Auffassung der letzten als Gehülfen des Richters nicht mit Erfolg zur Geltung bringen lassen. Wo derselben durchgreifende Bedeutung beigelegt worden, ist zur Besetzung der Richterbank mit Fachmännern vorgegangen (Handels-Gewerbe-Gerichte). Sachverständige als solche werden durchgängig formell als Zeugen behandelt, wenn auch mit einzelnen Abweichungen. Wesentlich verschieden gestaltet sich nur das materielle Gewicht ihrer Bekundungen. Während die Zeugen solche sinnliche Wahrnehmungen dem Richter zur Kenntniß bringen, welche dieser und Jedermann sonst hätte machen können, der zur rechten Zeit am rechten Ort gewesen wäre, so beobachtet und urtheilt der Sachverständige nach Regeln, die im Verborgenen liegen und ihre Gewähr in einer, von Geschlecht zu Geschlecht, von Meister zu Meister, von einem Zeitgenossen auf den andern übertragenen, aber veränderlichen Reihe reichhaltiger Erfahrungen besitzen. Eben mit der Veränderlichkeit der Wahrnehmungen hängt das Schwanken der Regeln zusammen, welches oft hervortritt bei historischer Beleuchtung derselben, um ihre Entstehung und damit ihre Zuverlässigkeit näher zu veranschaulichen. Im einzelnen Fall löst sich häufig ein, unter mehreren Sachverständigen zu Tage tretender Widerspruch durch näheres, wenn möglich durch Ergänzungsbeobachtungen vervollständigtes Eingehen auf die, der Begutachtung zum Grunde zu legenden thatsächlichen Einzelheiten. Liegt nicht darin ein, von den Sachverständigen selbst zu ermittelnder Einigungspunkt, so ist der Richter entweder auf formelle Beweisverstärkung durch Heranziehung eines Obmannes, Erfordern von G. der Provinzial-, der Centralbehörden, z. B. in Medicinalfragen, verwiesen, oder lediglich auf seine eigne Einsicht, auf die von ihm aus der Art der Begründung gewonnene Ueberzeugung davon, daß die Ansicht des einen Sachverständigen vor der des andern den Vorzug verdiene. Läßt sich auch so der Zweifel nicht lösen, so bleibt nichts übrig, als im Civilproceß — ohne Zulassung eines Erfüllungseides oder Reinigungseides, insoweit diese nur zur Feststellung von Thatsachen benutzt werden dürfen — den Probanten für beweisfällig zu achten, und im Criminalproceß der, dem Angeschuldigten günstigeren Meinung zu folgen. Ist andrerseits das übereinstimmende G. zweier oder mehrerer Sachverständiger unbedingt beweisend? ist es bindend auch für die Ueberzeugung, sei es der Richter oder der Geschwornen? Ob ihm gefolgt worden, läßt sich fast immer mit Sicherheit erkennen, auch da wo Gründe vom Schuldrichter nicht gegeben werden, wie bei den Geschwornen. Denn das Endergebniß des G. enthält stets einen Schluß von allgemeiner Verständlichkeit, der sich in Strafsachen fast immer unmittelbar auf ein wesentliches Merkmal des Thatbestandes, ein Wort innerhalb der zu stellenden Frage bezieht („getödtet", „vorsätzlich" u. dgl. m.). Ungeachtet des Widerstrebens vieler Sachverständiger kann nur gesagt werden, daß da, wo in die freie Ueberzeugung des Schuldrichters der Kernpunkt aller Beweisprüfung gelegt worden, von bindenden G. keine Rede sein kann, daß auch jeder der Vorschläge scheitern würde, welche eine Form aufzufinden bestimmt sind, um jene Ueberzeugung zu nöthigen, das abgegebene G. zum Ausgangspunkt zu nehmen, und erst von diesem Boden aus sich frei zu bewegen. Anders liegt die Sache im Civilproceß. Zwar darf der Beweis auch bei entschiedenem Vorherrschen der positiven

Beweistheorie nicht lediglich nach den Regeln des Zeugenbeweises behandelt werden; wegen mangelnder Ergänzung durch nothwendige Eide wird vielmehr das G. schon Eines Sachverständigen bei überzeugender Klarheit der Begründung vollen Beweis zu liefern im Stande sein; aber eben weil es hauptsächlich auf die Gründe ankommt, und aus diesen sehr erhebliche Bedenken gegen die Befähigung zur Abgabe eines sachgemäßen Urtheils ersichtlich werden können, so erwächst daraus dem Richter auch ein, für Zeugen nicht vorhandener Verwerfungsgrund, es müßten denn die Parteien trotzdem den Unbefähigten als Sachverständigen anerkennen und somit seiner Meinung sich unterwerfen. — Aus den vorangedeuteten Gesichtspunkten ergibt sich die Regelung der Fragen durch die Gsgb., welche im Strafproceß und im Civilproceß überall wiederkehren: 1) wer veranlaßt die Zuziehung von Sachverständigen? 2) wer wählt sie? 3) wie ist bei der Vorbereitung ihrer Abhörung und bei dieser selbst zu verfahren? — Im Strafproceß ist während des Vorverfahrens der Staatsanwalt, bei förmlicher Voruntersuchung der Untersuchungsrichter — hier also auch öfters nach Anträgen des Beschuldigten — befugt, die Zuziehung und Abhörung zu veranlassen, sowohl in Verbindung mit Augenscheinseinnahme (Hauptfall: Section) als auch ohne solche. Dasselbe gilt im Hauptverfahren für den zum Erkennen berufenen Richter. Den genannten Behörden steht die Wahl zu; die gestellten Anträge sind hiefür nicht bindend. Nur sollen bleibend angestellte Sachverständige (Gerichtsärzte, Taxatoren u. s. w.) nicht ohne besondere Gründe — wohin Gefahr im Verzuge gehört — übergangen werden; und dies gilt auch bei der Wahl eines Obmanns, insoweit hier ein behördlicher Instanzenzug vorgeschrieben worden. Nach der allgemeinen Regel, daß der Umfang des aufzunehmenden Beweises vom Gerichte der Hauptverhandlung und seiner Beschlußfassung abhängt, kann es dahin kommen, daß geladene Sachverständige nicht gehört, nicht vorgeschlagene zugezogen, auch solche zugelassen werden, die nach etwa vorhandenen Benennungsfristen formell für verspätet vorgebracht anzusehen sind. Richter, Gerichtsschreiber, Geschworne können in derselben Sache nicht als Sachverständige formell auftreten, obschon die letzten durch Benutzung des Fragerechts sich nicht selten in erfolgreicher Weise als solche materiell bewähren. Die Zwangspflicht zu erscheinen und sich auszulassen, gilt für Sachverständige, wie für Zeugen; bestritten indeß ist die Verbindlichkeit zur Uebernahme zeitraubender und zumal kostspieliger Untersuchungen (Gift). Das Verfahren des Gerichts bei der Zuziehung Sachkundiger zu Besichtigungen und Ermittelungen beschränkt sich auf die formelle Leitung des Verfahrens; auf die Hinweisung, worauf es nach den Gesetzen ankomme; und nach manchen Gsgbb. für gewisse Untersuchungen auf die Vorlegung bestimmter Fragen (Kindesmord u. dgl.). Auch sonst ist die Vorlegung solcher, die Cardinalpunkte in juristischer Fassung treffenden Fragen empfehlenswerth und den Sachverständigen meist sehr erwünscht. Die Vernehmung derselben zerfällt in dieselben Bestandtheile, wie das Zeugenverhör: allgemeine Fragen (Verwandschaft, Interesse, Beeinflussung), Aussage zur Sache, Eid, sei es vor oder nachher; übrigens mit einer andern Formel als bei Zeugen: „daß sie das — G. ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß nach sorgfältiger Prüfung unparteiisch und gewissenhaft abgegeben". — Auch im Civilproceß erfolgt die Vernehmung in dieser Art, und zwar da zu gerichtlichem Protocoll, wo nicht das Hauptverfahren auf die Beweisaufnahme mit erstreckt und gleichzeitig die Protocollirung erleichtert worden ist. In Bezug auf Anlaß und Wahl dagegen ist der Civilrichter an die Parteianträge wesentlich gebunden; er hat zwar die Befugniß, nach eignem Ermessen davon abzuweichen, und von Amtswegen G. einzuholen, doch wird dieselbe selten in Anwendung gebracht, und ist in ihren Voraussetzungen und ihrem Umfange gemeinrechtlich wie particulär mannigfach bestritten. Particularrechtlich sind die Richter für den Civilproceß bezüglich mancher Fragen an besondere Auskunftsbehörden gewiesen (Auslegung von Staatsverträgen Minist. des Auswärtigen; Consultativvotum der Regierungen, des Kriegsministerii in gewissen Fällen u. s. w.).

Gsgb.: Preuß. A.G.O. I, 9. §§. 38, 64 f.; I, 10. §§. 59, 151 f. (Schreibverständige). 383 f., Tit. 42 (Grenz-Bausachen), 43—46, 38, nebst Erg. — Crim.Ordn §§ 384 f., 328, 333 f. — Neue Prov. Verordn. v. 25. Juni 1867 §§. 221 f. u. a. — Str.Prc.Ordn.: Lübeck (1862)

§§. 63 f.; Bremen (1863) §§. 221 f.; Baden (1864) §§. 85 f., 220, 235 f.; Großh. Hessen (1865) §§. 161 f.; Würtemberg A. 171; K. Sachsen (1868) A. 174 f.

Lit.: Wetzell, Syst. des ord. Civ.Prc., §. 44, 10 f. bes. Walther, Archiv f. civil. Praxis 26, 5. 10. Zachariä, Handb. d. deutschen Str.Prc., §. 144 bes. Mittermaier in Goldtammer Archiv Bd. 11 u. 12. Schaper.

Gütereinheit, Gütergemeinschaft. Das deutsche R. hat der einigen Lebensgemeinschaft der Ehegatten auch einen rechtlichen Ausdruck für die Güterverhältnisse derselben gegeben und in dem größten Theile Deutschlands hat sich das nationale Recht gegenüber dem Eindringen des röm. (Total-) Rechts erhalten. Zwei Systeme sind es, in denen jene Auffassung hervortritt und auf welche als Grundtypen die buntscheckige Mannichfaltigkeit des deutschen ehelichen Güterrechts zurückgeführt werden kann, das zuerst von v. Gerber sog. System der Gütereinheit (auch als Güterverbindung bezeichnet, und das der sog. Gütergemeinschaft, das erstere das ältere, namentlich auch im Sachsensp. vorkommende, das zweite, wenn auch noch dem Mittelalter angehörig, doch neueren Datums (s. Th. I. S. 181).

Das Princip des ersteren Systems ist die juristische Getrenntheit hinsichtlich des Eigenthums der beiderseitigen Vermögensmassen, aber die faktische Beseitigung derselben dadurch, daß der Mann während der Dauer der Ehe dem Wesen der Ehe und seiner Stellung gemäß das Recht auf Besitz, Verwaltung, Benutzung und auch Verwendung des sowohl vor der Ehe als nach derselben erworbenen Frauengutes erhält und mit Rücksicht darauf, daß ihm auch die volle Verfügungsgewalt über sein Vermögen nicht durch die Ehe genommen wird, die beiderseitigen Massen, wenn auch aus zwei verschiedenen juristischen Gründen, in seiner Hand vereinigt. Demgemäß erwirbt der Mann an den Früchten und Zinsen des Frauenguts das Eigenthum, freilich mit der Verpflichtung, dieselben für den Unterhalt der ehelichen Gemeinschaft und die Lasten der Ehe zu verwenden, er kann ferner die bewegliche Habe der Frau beliebig veräußern, die Immobilien dagegen regelmäßig nicht (außer etwa dem Fall der ächten Noth) ohne Consens der Frau. In den von ihm eingegangenen Obligationsverhältnissen ist der Mann allein Gläubiger und allein Schuldner, aber oft ist auch seinen Gläubigern das Recht eingeräumt, das Frauengut, das unbewegliche freilich erst subsidiär, für seine Verbindlichkeiten anzugreifen. Die Ehefrau wird durch die Eingehung der Ehe nicht handlungsunfähig, sie kann sich daher gültig verpflichten. Während aber ihr Vermögen für ihr vorehelichen Schulden haftet, gilt das nicht nach Eingehung der Ehe, soweit die Frau durch ihre Willenserklärungen die Rechte des Mannes an ihrem Gute beschränkt. Wie sie deshalb für Delictsschulden haften muß und da wo die Rechte des Mannes nicht entgegenstehen, darf sie auch andererseits von Todes wegen über ihr Vermögen verfügen. Nur in einem Falle verpflichtet sie bei ihren Handlungen den Mann als gesetzliche Stellvertreterin, nicht sich selbst, nämlich kraft der sog. Schlüsselgewalt hinsichtlich derjenigen Geschäfte, welche für die laufende Führung des Haushalts nöthig sind. Der Vorbehalt besonderer Vermögensstücke zur Verwaltung und Verfügung der Frau, welcher aber ausdrücklich erfolgen muß, sofern nicht gewisse Sachen derselben durch particuläre Vorschriften gesetzlich zum Frauenvorbehalt bestimmt sind, ist mit diesem System nicht unverträglich. Mit der Auflösung der Ehe tritt die juristische Geschiedenheit der Gütermassen scharf hervor, denn in diesem Falle erhält die Frau ihr Vermögen zurück und hat zwar keinen Anspruch auf das in der Ehe ordnungsmäßig Verwendete, wohl aber auf Ersatz desjenigen, was der Mann zur Befriedigung seiner Gläubiger daraus fortgegeben und was durch seinen dolus oder Verletzung der diligentia quam suis abhanden gekommen ist. Mitunter ist aber der Anspruch auf Rückerstattung, — um die Weiterungen eines für diese Fälle meistens schwierigen Beweises abzuschneiden, — in das Recht verwandelt, bei Trennung der Ehe durch Tod, einen bestimmten Theil der gesammten Masse zu fordern, oder doch mindestens dem Ueberlebenden die Wahl zwischen dieser Quote oder Zurückforderung seines Vermögens gelassen (letzteres z. B. in der Mark Brandenburg, wo die Quote die Hälfte des beiderseitigen Vermögens beträgt). Wie man früher eine Reihe älterer Statuten, welche auf diesen Grundzügen ruhen, so das ältere hamburgische, bremische, lübische R. für Statuten mit Gütergemeinschaft erklärt hat, so

ist andererseits das Gütereinheitssystem da, wo einzelne auf die erstere hindeutende Normen fehlten, in früherer Zeit von der romanisirenden Jurisprudenz unter Heranziehung der römischen Grundsätze von der Dos zu dem besonderen Institut des sog. usufructus maritalis (ehemännlichen Nießbrauch) gestempelt worden, so z. B. in Holstein da, wo noch das sächs. R. (d. h. namentlich für die Landbewohner) gilt. Von den neueren Gesetzbüchern hat zunächst das Preuß. L.R. dieses System — neben der nach der Auffassung des Gesetzes die Ausnahme bildenden Gütergemeinschaft — adoptirt und im Ganzen nicht ungeschickt in den Einzelheiten fixirt (s. Th. II. Tit. 1. §§. 205 ff.), ebenso hat das neue sächs. G.B. §§. 1655 den ehemännlichen Nießbrauch als das gesetzlich, nur durch besondere Ehestiftungen zu beseitigende Güterrecht hingestellt, während das österr. G.B. §§. 1233 ff., wenngleich es in Einzelbestimmungen eine gewisse Annäherung an das System der G. zeigt, doch im Wesentlichen auf dem Boden des Totalrechtes steht und nach dem C. civ. a. 1530 ein dem usufructus maritalis ähnliches Güterverhältniß nur durch die Clausel: „portant que les époux se marient sans communauté" (wohl zu unterscheiden von der Clausel: „qu'ils seraient séparés de biens") vertragsmäßig begründet werden kann. (Ueber das weitere Vorkommen des Systems der G. und des usufructus maritalis in Deutschland vgl. übrigens Mittermaier, deutsches Priv.R. §. 391, s. auch §. 382 IV.; v. Gerber, deutsches Priv.R. §. 231. n. 1. u. §. 235).

Die allgemeine Gütergemeinschaft. Die enge Vereinigung des ehelichen Gutes in der Hand des Ehemannes hat die Praxis und die Gsgb. mehrfach dazu veranlaßt, an der zusammengebrachten Masse beiden Ehegatten gemeinschaftlich materielle Rechte beizulegen, und man hat ihnen bald das sog. Gesammteigenthum (s. Th. I. S. 382. 383) zugeschrieben, bald beide Ehegatten für eine juristische Person, bald für eine genossenschaftliche Verbindung mit Eigenthum an der Gesammtmasse erklärt. Indessen ist der klare Begriff des römischen Condominiums, resp. der communio juris vollkommen geeignet, das Institut seinem Wesen gemäß dogmatisch zu formuliren, sowie man sich nur vergegenwärtigt, daß mit diesem allein nicht auszureichen ist, sondern noch andere durch das Wesen der Ehe gegebene Gesichtspunkte dabei in Frage kommen, welche übrigens die Anhänger der übrigen Theorien ebenfalls mit heranziehen müssen. Die Gütergemeinschaft tritt — möge sie durch Gesetz oder Provinzialstatuten als das regelmäßige eheliche Güterrecht aufgestellt oder vertragsmäßig vor der Ehe unter den künftigen Gatten verabredet sein — für die Regel mit dem Zeitpunkt der rechtsgültigen Abschließung der Ehe (nach älteren Statuten mitunter erst nach Jahr und Tag oder erst von der Geburt eines Kindes an) ohne Weiteres von selbst ein. Mit diesem Moment fallen alle den Ehegatten eigenthümlich gehörigen Sachen (also z. B. nicht die Substanz der Lehen und der Familienfideicommisse) in eine Masse zusammen, an der ein Eigenthum der Ehegatten zu bestimmten, gewöhnlich gleichen Quoten entsteht, und zwar vollzieht sich der Erwerb des betreffenden Antheils für jeden Gatten, ohne daß es eines besonderen rechtlichen Uebertragungsactes bedürfte, lediglich durch die Eheeingehung. Ebenso werden die sonstigen, namentlich die Forderungsrechte gemeinschaftlich. Wegen der vorehelichen Schulden des einen oder anderen Ehegatten können sich die Gläubiger eines jeden derselben an das gemeinschaftliche Vermögen halten, ob auch an die Person des nicht ursprünglich verhafteten Ehegatten, ist unter den Lehrern des deutschen Privatrechts streitig. Während so die Gatten in Bezug auf das gesammte Ehevermögen in einer Rechtsgemeinschaft zu ideellen Theilen stehen, ist die Möglichkeit der Aufhebung derselben durch die actio communi dividundo auf eine bestimmte, d. h. auf die Dauer der Ehe — was dem Wesen der communio nicht widerspricht, andererseits aber durch die Natur der Ehe bedingt wird — ausgeschlossen. Das in der Mitberechtigung der Frau liegende Verwaltungs- und Verfügungsrecht hinsichtlich ihrer Quote wird ferner durch die Stellung des Mannes als des Hauptes und des Vertreters der ehelichen Genossenschaft suspendirt. Wie bei der Gütereinheit hat der Mann die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens und ist auch zur Veräußerung der zu demselben gehörigen einzelnen Gegenstände berechtigt. Nur hinsichtlich der Immobilien bedarf es — ob nach gem. R. ist streitig, jedenfalls aber nach vielen particularrechtlichen

Bestimmungen — der Zustimmung der Ehefrau; d. h. für seinen ideellen Antheil ist hier die Dispositionsbefugniß des Ehemannes durch die Rechte seiner Frau eingeschränkt und für den Theil der letzteren ihr aus ihrem Miteigenthum fließendes Verfügungsrecht nicht suspendirt. Vollkommen frei ist dagegen der Mann hinsichtlich der Begründung von Verbindlichkeiten während der Ehe. Für diese haftet jedenfalls seine Person, sowie das gemeinschaftliche Vermögen; für die Regel wird auch eine persönliche Verbindlichkeit der Frau für dergleichen Schulden angenommen, ihr dann aber die Möglichkeit gegeben, sich gleich nach Auflösung der Ehe feierlich von jedem Rechte am Gesammtvermögen (durch das sog. beneficium abdicationis) loszusagen und so sich der persönlichen Haftbarkeit den Gläubigern des Mannes gegenüber zu entledigen. Die Frau macht sich dagegen, soweit nicht etwa in Folge des noch bestehenden Mundiums ihre Handlungsfähigkeit gemindert ist, durch ihre Handlungen nur selbst, nicht die gemeinschaftliche Masse verbindlich; ausnahmsweise haftet aber diese letztere und der Mann, soweit sie innerhalb ihrer Schlüsselgewalt oder kraft eines sonstigen besonderen, diesen verpflichtenden Rechtsgrundes Geschäfte abgeschlossen hat. Ob für Delicte aus dem gemeinschaftlichen Vermögen Schadensersatz geleistet werden muß, ist streitig. Endlich wird alles das, was die Eheleute während der Ehe erwerben, unter ihnen gemeinsam. Bei der Auflösung der Ehe fällt dagegen die durch die Ehe hervorgebrachte, die Frau beschränkende Gebundenheit ihres Gemeinschaftsrechtes fort und die ideellen Antheile müssen nun ebenso wie bei jeder andern communio in reelle Antheile verwandelt werden, sofern nicht etwa Mangels vorhandener Kinder der überlebende Ehegatte ein Recht auf die Gesammtmasse hat oder mit den Kindern die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird (s. auch Th. I. S. 401). Oft hat auch bei der Trennung der Ehe durch Tod der Ueberlebende neben seinem Recht am gemeinschaftlichen Vermögen noch einen Erbanspruch auf eine gewisse Quote des für den Verstorbenen als Nachlaß ermittelten Antheils. — Von den vorhin erwähnten Civilgesetzbüchern hat das Preuß. L.R. Th. II. Tit. 1. §§. 345 ff. neben seinem System des usus fructus maritalis auch ein System der Gütergemeinschaft hingestellt, welches theils als Subsidiarrecht bei durch Vertrag festgesetzter oder kraft Provinzialgesetz (z. B. in westphälischen Districten) eintretender Gütergemeinschaft oder endlich auch (z. B. in der Provinz Posen) als Principalrecht gilt, während nach dem österr. (§§ 1233 ff.) und dem sächs. G.B. (§§. 1695 ff.), sowie dem C. civ. a. 1526 eine allgemeine Gütergemeinschaft nur durch Vertrag eingeführt werden kann.

Neben der sich auf das gesammte gegenwärtige und zukünftige Vermögen erstreckenden Gemeinschaft kommt endlich auch noch eine sog. particuläre Gütergemeinschaft vor, d. h. eine solche, bei welcher nur bestimmte Arten von Vermögensstücken gemeinschaftlich werden. Es kann dies der Fall sein in Bezug auf die sog. Errungenschaft, auf allen Erwerb während der Ehe (das durch Geschäftsthätigkeit oder Ersparnisse Erworbene, die Früchte des nicht in die Gemeinschaft fallenden Gutes, die gemeinschaftlichen Erwerbungen durch Schenkungen, Erbschaften ꝛc.) oder blos in Bezug auf die Collaboration, d. h. das durch Geschäftsthätigkeit oder aus Ersparniß Erworbene, oder in Bezug auf alle Mobilien, ein System, das freilich oft genug mit der Errungenschaft zusammen vorkommt, wie z. B. im Jütschen Lov und im C. civ. a. 1401 ff., nach welchem also auch die während der Ehe erworbenen Immobilien in die Gemeinschaft fallen. Immer sind bei der partikulären Gütergemeinschaft drei verschiedene Massen, das gemeinsame Vermögen, das sog. Sondergut oder das Propregut des Mannes und das der Frau zu scheiden. Gewöhnlich herrscht hinsichtlich des letzteren dann das Gütereinheitssystem. Die Verhältnisse compliciren sich hier dadurch, daß, weil je nach der Verschiedenheit der Fälle bald sämmtliche Massen, bald nur das Propregut, bald nur die gemeinschaftliche Masse und das Propregut des Mannes haften, eine vollkommene Etatwirthschaft für die verschiedenen Bestandtheile zu führen ist. Uebersichten über die Geltung dieser Systeme bei Mittermaier §§. 389 ff. 407. 408 und v. Gerber §. 234. Auch das Preuß. L.R. Th. II. Tit. 1. §§. 396 ff. hat ein neben den Provinzialrechten zur subsidiarischen Anwendung dienendes System der Errungenschaft aufgestellt.

Lit.. S. Th. I. S. 462. Dazu noch für das sächs. R.: v. Martitz, Das ehel. Güterrecht des Sachsensp., Leipz. 1867; A. Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des sächs. ehel. Güterrechts, Gotha 1869. — Ferner: Hasse, Revision der Theorie von der ehel. Gütergemeinschaft, Kiel 1808; Phillips, Die Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft, Berl. 1830; Deiters, Die ehel. Gütergemeinschaft, Bonn 1831; Pauli, Abhh. aus dem Lüb. R., Bd. 2; s. auch Dahn in der deutschen Ger.Ztg., N. F. Bd. 2, S. 175 ff. Eine Uebersicht über die verschiedenen Güterrechte ferner bei Mittermaier, §§. 387—391.

P. Hinschius.

Gutierrez, Johannes, aus Piacenza gebürtig, lebte zu Ende des 16. Jahrhunderts und war Theologal zu Ciudad-Real.

Schriften: Practicae quaestiones. — Quaestiones canonicae. — De juramento confirmatorio. — Practicarum rerum criminalium tract. nova, Antv. 1618. — Praxis civilis. — Praxis canonica. — Opera, Lugd. 1730.

Lit.: Allard, histoire de la justice criminelle au seizième siècle, Gand 1868, p. 462.

Teichmann.

Guy-Pape, (de la Pape), geb. zu St. Saphorin bei Lyon, lebte Ende des 15. Jahrhunderts, war Rath am Parlament zu Grenoble, starb nach 1540.

Schriften: Decisiones parlamenti Delphinatus Gratianopolitanae (1490?), Lugd. 1554 (Jurisprudence de Guipape), Francof. 1609. — Tractatus de appellationibus (Tract. juris, Lugd. 1544). — De compulsoriis literis — de I° et II° decreto.

Lit.: Schletter's Jahrbb. d. deutschen Rechtswissenschaft, 1868, S. 22, 23. — Allard, Histoire de la justice criminelle au seizième siècle, Gand 1868, p. 409, 410. — Savigny, VII. 491.

Teichmann.

H.

Häberlein, Karl Friedrich, geb. 5. Aug. 1756 zu Helmstädt, studirte daselbst, wurde 1782 Professor des Staatsrechts in Erlangen, 1786 in Helmstädt, Gesandter am Rastatter Congresse, 1799 Geheimer Justizrath, starb 1808.

Schriften: Pragmatische Gesch. der neuesten kaiserl. Wahlkapitulationen, Leipz 1792—93. — Handb. des deutschen Staatsrechts, Berl. 1793—1797. — Deutsches Staatsarchiv, 16 Bde., Helmst. 1796—1808.

Lit.: Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 91.

Teichmann.

Hach, Johann Friedrich, geb. 1769 zu Lübeck, wurde Protocollführer des Collegii der Rigafahrer, dann Anwalt, erhielt später das Doctordiplom, in Folge dessen er eine Abhandlung über Art. 3. Tit. 3. Lib. I. Stat. Lub. schrieb, die wohl nicht gedruckt worden ist. Er wurde Niedergerichtsprocurator, 1802 Justitiar von Westerau, 1805 in den Senat berufen, versah mehrfach diplomatische Missionen, wurde 1820 Rath am Ober-Appellationsgericht, trat 1850 in den Ruhestand, starb 29. März 1851.

Schrift: Das alte Lüb. R., Lüb. 1839.

Lit.: Mittheilungen aus dem Leben des O.A.G.Rathes J. Fr. Hach von Dr. H. W. Hach, Lüb. 1852.

Teichmann.

Hale, Sir Matthew, geb. 1609 zu Alderley, wurde Advocat-Consulent des Königs, sergent at law, 1653 einer der judges of Common Pleas, Chief baron of the Exchequer, 1671 Lord chief Justice, starb 1676.

Schriften: London liberties, Lond. 1682. — Original institution power and jurisdiction of Parliament, 1707. — History of the common law of England, 1713; 6. ed. 1820. — History of the pleas of the crown (historia placitorum coronae), 1739; v. Dogherty 1800. — Analysis of the law.

Lit.: S. Th. I. S. 225.

Teichmann.

Haller, Karl Ludwig von, geb. 7. Aug. 1768 zu Bern, flüchtete 1798 nach Oesterreich, kehrte 1806 nach Bern zurück, wo er den Lehrstuhl für Staatswissenschaften annahm, trat 1814 in den Rath der Stadt Bern, wurde jedoch in Folge des Uebertritts zur römischen Kirche 1821 seiner Stellen entsetzt; er ging nach Paris, zog nach der Julirevolution sich ins Privatleben zurück und starb 1854 in Solothurn.

Schriften: Ueber Domänen und Regalien, 1807. — Die Restauration der Staatswissenschaften. Winterthur 1816—34. — Handb. der allg. Staatenkunde, Winterthur 1808. — Politische Religion oder bibl. Lehre über die Staaten, 1811. — Mélanges de droit public et de haute politique, Par. 1839. — Ueber die Constitution der span. Cortes, 1820. — Die wahren Ursachen und die einzig wirksamen Abhülfsmittel der allg. Verarmung und Verdienstlosigkeit, Schaffhausen 1850.

Lit.: Bluntschli, IV. 622—629. — Mohl, II. 529 ff., 560. — Riedel, Bibliothek für moderne Politik, Heft 2, Darmst. 1842. — Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch., Tüb. 1870, Bd. 26, S. 93—105. Teichmann.

Haloander, Gregorius (Meltzer), geb. Anfang des 16. Jahrh. in Zwickau, ging wegen der Vorarbeiten zu einer berichtigten Ausgabe des Pandectentextes nach Italien und starb in Venedig 1531.

Er gab 1529 die Pandecten und Institutionen heraus (Nürnberg), 1530 den Codex, 1531 den griech. Text der Justin. Novellen.

Lit.: Ersch u Gruber. — Stobbe, II. 36, 37. — Schmidtii, Symbolae ad vitam Greg. Haloandri, Lips. 1866. — Gust. Hänel, Oratio de praecip. causis jur. in Saxonia exculti, Lips. 1853. Teichmann.

Hammerschlagsrecht ist das dem Grundeigenthümer zustehende Recht, behufs der Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung eines Gebäudes, resp. von Zäunen, Mauern, Planken das Nachbargrundstück zu betreten. Liegt in dem Recht zugleich die Befugniß, Gerüste auf dem Nachbargrundstück zu errichten, so wird es Leiterrecht (in französischen Coutumes tour d'échelle genannt. Das Rechtsinstitut gehört nicht dem gem. R. an, doch findet es in manchen Particularrechten seine Begründung. Hiernach entscheidet es sich auch, in welchem Umfang das Recht zusteht. Das Preuß. L.R. (Th. I. Tit. 8. §. 155) gewährt es nur bei Errichtung und Ausbesserung von Scheidewänden. Ueberall kann das Institut natürlich als Inhalt einer Servitut vorkommen.

Lit.: Prosch, Die Rechte der Nachbarn (Schwer. 1826) S. 76 f. Hesse, Ueber die Rechtsverh. zwischen Grundstücksnachbarn, Bd. II. Abth. 2 (1862) S. 222.

Lewis.

Handelsbücher. Wenn schon der Privatmann, welcher in seinen ökonomischen Verhältnissen Ordnung halten will, über sein Vermögen, seine Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung führt, so ist der ordnungsmäßige Betrieb eines Handelsgeschäftes kaum denkbar, wenn nicht der Kaufmann durch eine gewissenhafte Buchführung sich in die Lage versetzt, von seinem Vermögensstand, von seinen Rechten und Verpflichtungen jederzeit eine genaue Kenntniß und Uebersicht erlangen zu können; hiernach allein kann er beurtheilen, ob er mit Gewinn oder Verlust arbeitet, ob er sein Geschäft zu erweitern berechtigt oder einzuschränken verpflichtet ist. Die Gesammtheit derjenigen Bücher, welche vom Kaufmann zu dem gekennzeichneten Zweck geführt werden, nennt man H. (Handlungsbücher mit vorwiegender Specialisirung auf ein einzelnes Etablissement). Zu denselben gehört auch das Copirbuch, in welches die abgesandten Handelsbriefe nach der Zeitfolge abschriftlich einzutragen sind und schließt sich daran zur Ergänzung die Ansammlung der empfangenen Handelsbriefe. Ueber die Technik der Buchführung, das Inventar, die Bilanz ist unter „Buchführung" nachzulesen. Im Anschluß an die älteren Landesgesetzgebungen hat das A.D.H.G.B. in A. 28 dem Vollkaufmann (im Gegensatz zu den Handelsleuten ꝛc. des A. 10 des H.G.B.) die Verpflichtung zur Buchführung auferlegt, wogegen die gänzliche Unterlassung oder Vernachlässigung bei eingetretener Zahlungseinstellung als Bankerutt strafbar wird (Preuß. Str.G.B. §. 162, Str.G.B. f. d. Nd. Bund §. 281—283 Einf. Ges. §. 2.) Die Ueberzeugung von der Richtigkeit der in die H. gemachten Eintragungen ließ den Kaufmann in denselben bei Streitigkeiten über Handelssachen einen Stützpunkt für den obfallenden Beweis suchen, und wenn man auch bei der historischen Begründung in Verlegenheit gerieth, so steht doch, trotz des Satzes scriptura privata pro scribente non probat, bereits seit Jahrhunderten fest, daß den H. eine eigenthümliche Beweiskraft beiwohne; nur über das Maß derselben waltete Verschiedenheit ob, das A. D.H.G.B. regelt in A. 34 die Beweiskraft der H. dahin: „Ordnungsmäßig geführte H. liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis,

welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die H. der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei." Hiernach ist es sogar statthaft aus den vorgelegten in ordnungsmäßiger Führung befundenen H. einen vollen Beweis für die streitige Thatfrage zu entnehmen. Ein etwaiger Eid ist auf die streitige Thatfrage zu richten. Beweismittel kann das Handelsbuch jedoch nur für solche Geschäfte sein, welche sich zur Eintragung in dasselbe eignen; es muß das fragliche Geschäft bereits von einer Seite erfüllt sein, und also eine Buchung im Credit oder Debet des Anderen erfordern. Bestellungen, oder erst künftig auszuführende Geschäfte (Zeitkauf, Lieferung) sind noch nicht reif zur Eintragung. Der A. 34 setzt voraus, daß der Beweis durch die H. einem Vollkaufmann gegenüber geführt werden soll; für alle übrigen Fälle ist die Beweiskraft der Bestimmung der Landesgesetze überlassen. Im Königreich Sachsen und den sächsischen Herzogthümern sollen die H. nur weniger als halben Beweis liefern; in Preußen (einschließlich der Provinzen Hannover, Holstein-Schleswig, Hessen), Lippe, Oldenburg, Bremen kann der Kaufmann zum Erfüllungseide verstattet werden; für Baiern, Baden, Nassau, Waldeck, Großherzogth. Hessen, Frankfurt a. M. wird dies überwiegend als Regel gelten; in Oesterreich und Lichtenstein ist die Beweiskraft des A. 34 auf einen Zeitraum von einem Jahr und sechs Monaten seit Entstehung der Forderung eingeschränkt; in Lübeck und Würtemberg gilt der A. 34 unbedingt. Die H. können auch als Beweismittel von der Gegenpartei aufgerufen werden. Die Anschauung, daß die Eintragungen nicht lediglich Aufschreibungen zum eigenen Gebrauche seien, sondern in einem gewissen Grade im öffentlichen Interesse geschehen, daß Derjenige, welcher mit dem Kaufmann in Handelsverkehr steht, einen Anspruch auf das Vorhandensein eines Conto's im Handelsbuch habe, daß dieses Conto und die damit in Verbindung stehenden Vermerke in den Nebenbüchern den Charakter gemeinschaftlicher Urkunden annehmen, hat die Editionspflicht bezüglich der H. zur Anerkennung gebracht. Dieselbe hat in A. 37 des H.G.B. ihren Ausdruck gefunden; geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen. Gegen den Kaufmann werden seine H. häufig vollen Beweis liefern, doch ist auch hier das freie richterliche Ermessen nicht gebunden. Die Beweiskraft der H. ist in den meisten Fällen nach dem Gesetz des erkennenden Gerichts zu beurtheilen. Mit dem Anrecht Dritter an den H. des Kaufmanns hängt dessen Verpflichtung zur Aufbewahrung während zehn Jahren vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet zusammen. A. 33. 145. 246 des H.G.B. Aehnlich der Beweiskraft der H. ist die der sog. Gegenbücher, Lieferungsbücher und Receptbücher. Den H. der Kaufleute des A. 10 des H.G.B. wohnt bisher nur ausnahmsweise Beweiskraft bei (z. B. in Oesterreich, Lichtenstein, Baiern, Frankfurt a. M.) die nach §. 429. des Entwurfs einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Nd. Bund in Aussicht stehende Beseitigung der gesetzlichen Beweisregeln, wird für dieses Gebiet den H. allgemein eine gleichartige Beweiskraft geben.

Lit.: Die ältere Lit. findet sich bei Ebeling, Ueber die Beweiskraft der H., Hamb. 1815, §. 5. Die neuere in Linde's Lehrb. des Civ Prc., §. 277, Anm. 10; Osterloh, Der ordentl. bürgerl. Prc. nach K. Sächs. R., §. 277, Anm. 28. Vgl. ferner Endemann in Goldschmidts Ztschr., Bd. 2, S. 329. Anschütz, ebendas Bd. 1, S. 209. Keyßner in Busch, Archiv, Bd. 2, S. 301, und in Hinschius, Ztschr. für Gsgb. und Rechtspflege in Preußen, Bd. 1, §. 83. Pemsel, Die Fassung des Bucheides, Erl. 1866. Keyßner.

Handelsfrau, Kauffrau, ist dasjenige verheirathete oder unverheirathete Frauenzimmer, welches gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt; die Beihülfe in dem Handelsgeschäft des Ehemannes gibt diese Eigenschaft nicht. Unverheirathete, volljährige, aus der väterlichen Gewalt entlassene Frauenzimmer erlangen ohne Weiteres durch den Betrieb eines Handelsgeschäfts die Eigenschaft als Handelsfrauen, auch ist bei etwaiger Geschlechtsvormundschaft die Zuziehung des Geschlechtsvormundes bei Beginn des Geschäfts nicht

unbedingt nöthig. (Einf.Ges. z. Allg. D.H.G.B. in Holstein und Schleswig §. 5.). Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht H. sein; es gilt jedoch als Einwilligung, wenn sie mit Wissen und ohne Einspruch des Ehemanns Handel treibt A. 4. 6. 7. des H.G.B.). Kann der Ehemann wegen Abwesenheit, Geistesschwäche oder aus andern Gründen die Einwilligung nicht ertheilen, so ist nach der Einzelgesetzgebung der Richter den Handelsbetrieb zu gestatten ermächtigt. Die Frage, ob die Weigerung des Ehemanns auch in andern Fällen ergänzt werden kann, ist nach preuß. R. zu verneinen, nach §. 1644 des B.G.B. für das Königr. Sachsen, §. 6. des Einf.Ges. z. H.G.B. für Oesterreich zu bejahen. Hat eine Trennung der Ehe von Tisch und Bett, sowie gerichtlich verkündete Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse stattgefunden (Einf.G. z. H.G.B. für Hamburg §. 5), so bedarf es einer Einwilligung des Ehemanns nicht weiter. Die ertheilte Genehmigung kann unter Umständen auch vom Ehemann zurückgenommen werden (Dr. Löhr, Centralorgan N. F. Bd. 2. S. 180). Handelsfrauen mögen sie das Handelsgewerbe in eigener Person oder durch Procuristen und Handlungsbevollmächtigte betreiben, sowie Frauenzimmer, welche als Handelsgesellschafterinnen betheiligt sind, können sich im Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen; hier kommen namentlich in Betracht die Befreiung vom Personalarrest, welcher als Executionsmittel durch das Ges. des Nd. Bundes vom 29. Mai 1868 überhaupt aufgehoben ist, und die Bestimmungen über die Intercessionen der Frauen, welche durch das Ges. vom 1. Decbr. 1869 auch in Preußen beseitigt sind. Jede Beschränkung der Rechtsfähigkeit ist für die H. aufgehoben, sie kann in Handelssachen selbständig vor Gericht auftreten und sich gültig verpflichten. Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch, oder die sonstigen an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemanns. Soweit Gütergemeinschaft besteht, haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen (H.G.B. A. 8.). Nach §. 337. Th. 2. Tit. 1. Preuß. A.L.R. haftet der Ehemann; der §. 1678 des B.G.B. für das Königr. Sachsen schließt die Haftung aus. Ausgeschlossen sind die Handelsfrauen vom Börsenbesuch (Revidirtes Statut der Corpor. der Kaufmannschaft in Berlin vom 26. Febr. 1870, A. 6). sie müssen sich hier vertreten lassen. Keyßner.

Handelsgerichte. A. Geschichte. Der Ursprung der H. liegt im Mittelalter. Den Römern sind derartige Specialgerichte fremd geblieben, weil es bei ihnen nur ein allgemeines Verkehrsrecht gab, innerhalb dessen die aus dem Handelsverkehr hervorgehenden Rechtsverhältnisse keine Sonderstellung einnahmen. Im Mittelalter war dagegen das Handelsrecht ein Specialrecht und zwar zunächst in dem subjectiven Sinne eines Standesrechts für den corporativ abgeschlossenen Handelsstand. Die H. waren auf diesem Standpunkt wesentlich Gildengerichte, deren Aufgabe darin bestand, die Privilegien ihres Standes zu handhaben und Streitigkeiten unter den Genossen zu schlichten. Demnächst bildeten sich in der curia mercatorum auch eigenthümliche Rechtssätze für die Beurtheilung der Rechtsgeschäfte und ein besonderes Verfahren aus. Dem in die Gerichtshöfe eindringenden röm. und can. R. gegenüber empfand der Handelsstand aus verschiedenen Gründen das Bedürfniß, diese Besonderheiten in seinen eigenen Gerichten zur Geltung zu bringen. Die Vorzüge des röm. R. waren zur Zeit der Reception durch die spitzfindige, dem Leben entfremdete Scholastik der Commentatoren großen Theils verhüllt; dazu lasteten die canonischen Zinsverbote gleich einer lähmenden Fessel auf dem Verkehr. Es kam ferner hinzu, daß der schleppende Gang des schriftlich geheimen Verfahrens den Anforderungen des Handels unmöglich genügen konnte und daß die künstliche Beweistheorie dem Geiste desselben ebenfalls widersprach.

Diese Umstände bewirkten, daß der Handelsstand die gelehrte Jurisprudenz und ihre Gerichtshöfe mit Mißtrauen betrachtete und seine Gunst vielmehr den mit Berufsgenossen besetzten Schiedsgerichten zuwandte. Wo solche nicht vorhanden waren, setzten vielfach die

Könige und Landesherren eigene Behörden ein, die namentlich für Meß- und Marktsachen die Gewähr einer prompten Justiz darzubieten schienen.

Im Ganzen haben die hier hervorgehobenen Momente in Italien, Frankreich und Deutschland zu denselben Erscheinungen geführt. In Deutschland insbesondere sind schon seit lange Commerz-, Mercantil-, Wechsel-, Meß-, Markt-, Schrannen-, Börsengerichte an vielen Handelsplätzen nach den angedeuteten Richtungen wirksam gewesen. Noch deutlicher läßt sich diese Entwickelung in Frankreich nachweisen. Die heutigen französischen H. sind nach der Darstellung von Creizenach aus einer Vereinigung folgender Elemente hervorgegangen: 1) den Meßgerichten. Diese waren zweierlei Art: a) die Consulate: Schiedsgerichte der Landsmannschaften unter den Meßbesuchern, die sich hierdurch die Anwendung des einheimischen Rechts bei ihren auf der Messe auszutragenden Streitigkeiten sicherten; b) die eigentlichen Meßgerichte, die von den Königen im Interesse des Meßverkehrs eingesetzt waren. Hier kam es vorzugsweise auf eine schnelle Procedur und eine sofortige Vollstreckung an, damit die Unbequemlichkeit, den Schuldner in der Ferne verfolgen zu müssen (die früher noch weit drückender empfunden wurde als gegenwärtig) vermieden würde. Die Art des Verfahrens hatte viel Aehnlichkeit mit dem heutigen Wechselproceß und es ist anzunehmen, daß die Wechselstrenge, soweit sie processualischer Natur ist, hauptsächlich den Meßgerichten ihren Ursprung verdankt; 2) den Gilde- oder Innungsgerichten (juge et consuls). Dies waren die alten vorerwähnten Standesgerichte, also ursprünglich Gerichte für die Mitglieder der Gilde; ihre Competenz wurde aber schon im 16. Jahrh. auch auf Klagen gegen Nichtgenossen ausgedehnt. Ihre Thätigkeit ging indeß nur bis zum Urtheil, die Vollstreckung lag nicht ihnen ob, sondern war Sache der ordentlichen Gerichte, bei denen daher auch alle in der Executionsinstanz hervortretenden Incidentfragen erledigt wurden; 3) den Admiralitäten, ursprünglich Verwaltungsbehörden in Seehäfen, die dann aber auch mit Jurisdiction in Seesachen ausgestattet wurden. Eine Verschmelzung der zu 1 und 2 erwähnten Gerichte fand bereits durch die Ordonnanz von 1673 statt, die Admiralitäten dagegen sind erst durch die französische Revolution beseitigt und mit den neu errichteten H. vereinigt worden.

B. Heutiges Recht. Nicht alle handeltreibenden Nationen besitzen H. England, die Nordamerikanischen Freistaaten, Holland behelfen sich (abgesehen von den nur uneigentlich hierher gehörigen Admiralitätshöfen in den ersten beiden Staaten) mit ihren ordentlichen Gerichten auch in Handelssachen. Dagegen haben die H. auf der Grundlage des C. de comm. in den meisten romanischen Ländern Verbreitung gefunden. Die Handelsgesetzbücher von Spanien, Portugal, Italien, Brasilien u. a. sind dem Beispiel des französischen H.G.B. gefolgt, ebenso finden sich H. in Dänemark, Rußland, Griechenland. In Deutschland herrscht zur Zeit noch Verschiedenheit. H. bestehen in Rheinpreußen, Sachsen, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Oesterreich, Baiern, Würtemberg, Baden. Der größte Theil der preußischen Monarchie und mehrere norddeutsche Staaten sind augenblicklich noch ohne H. Doch ist eine gleichmäßige Einführung derselben für das ganze Gebiet des Nd. Bundes in dem veröffentlichten Entwurf der Proceßordnung in Aussicht genommen und bereits gegenwärtig ist für die norddeutsche Handelsrechtspflege eine einheitliche Spitze geschaffen in dem durch das Bundesges. vom 21. Juni 1869 errichteten Bundesoberhandelsgericht.

Nicht überall, wo H. bestehen, ist deren Charakter derselbe. Dieser letztere bestimmt sich wesentlich nach dem größeren oder geringeren Einfluß, welcher dem Laienelement, d. h. den Kaufleuten bei der Rechtsprechung eingeräumt wird. Nach dem französischen System besteht das H. ausschließlich aus kaufmännischen Richtern. Im Gegensatz hierzu werden bei den Commerz- und Admiralitätscollegien und bei den besonderen Gerichtsabtheilungen für Handelssachen, wie sie an einigen preußischen Handelsplätzen vorkommen (Königsberg, Danzig, Stettin, Memel, Elbing) zwar auch Kaufleute hinzugezogen, aber nur als Beirath für die rechtsgelehrten Richter, die allein ein Decisivvotum haben. Vorherrschend ist in Deutschland eine gemischte Zusammensetzung der H. aus kaufmännischen und gelehrten Richtern, so daß beiden Kategorien Stimmrecht zukommt. Hierbei finden wieder Verschie-

denheiten in Bezug auf das Zahlenverhältniß statt: ein rechtsgelehrter Vorsitzender und mehrere kaufmännische Beisitzer (Hamburg, Bremen, Nd. Entw.) oder mehrere Kaufleute und mehrere Juristen (2 und 3 oder 3 und 2: Braunschweig, Baiern, Würtemberg u. a.).

In Frankreich bestehen die H. nur für die erste Instanz, in der Appellations- und Cassationsinstanz entscheiden die ordentlichen Gerichte. In dieser Hinsicht sind die meisten Staaten dem franz. Beispiel gefolgt, so auch der Entw. der Nd. Proceßordnung. Verhältnißmäßig selten kommt es vor, daß auch für die zweite oder gar die dritte Instanz die Bildung eigener H. oder die Zuziehung kaufmännischer Sachverständiger angeordnet ist (Baiern, Würtemberg, Hamburg).

Die Wahl der kaufmännischen Handelsrichter erfolgt in der Regel (ebenfalls nach französischem Muster) auf eine Reihe von Jahren durch Notable aus dem Handelsstande. Die Listen der Wähler werden gewöhnlich durch die Staatsbehörde festgestellt, die Gewählten von derselben ernannt und vereidigt. Sie versehen ein unentgeltliches Ehrenamt.

Große Schwierigkeiten macht es, die Competenz der H. gesetzlich zu bestimmen. Die Grundlagen, die sich in den kaufmännischen Innungen und in der Abgrenzung der verschiedenen Berufsstände früher hierfür darboten, sind gegenwärtig weggefallen; deshalb ist es nöthig, von einem objectiven Begriff der Handelssachen und Handelsgeschäfte auszugehen. Dieser aber läßt sich unmöglich zweifelsfrei feststellen, vielfache Streitigkeiten über die Frage, ob das H. zuständig ist oder nicht, sind daher unumgänglich; sie bilden namentlich eine Hauptbeschwerde der franz. Handelsjurisprudenz und es ist nicht zu läugnen, daß die auf Grund angeblicher Unzuständigkeit des H. erhobenen Einwendungen häufig zu einer großen Verschleppung der Processe führen. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, es ist nur hervorzuheben, daß nach franz. R. die H. bei allen Transactionen unter Kaufleuten, ferner auch so weit es sich zwischen anderen Personen um actes de commerce handelt, zuständig sind, nach anderen Gesetzen ist ihre Competenz beschränkter, z. B. auf Ansprüche gegen einen Kaufmann aus dessen Handelsgeschäften (Bundesoberhandelsgericht) oder aus Klagen aus zweiseitigen Handelsgeschäften (Entw. d. Nd. Proceßordn.). Unabhängig hiervon pflegen gewisse Sachen, z. B. Wechsel- und Seerechtssachen den H. überwiesen zu sein. Andererseits sind zuweilen die Einzelrichtersachen den H. entzogen. Verschiedenheiten finden ferner statt in Betreff des Fallimentsverfahrens und der Executionsinstanz. Nach franz. R. gebührt die Leitung des ersteren den H., dagegen kommt ihnen die Vollstreckung der von ihnen gefällten Urtheile nicht zu.

Das Verfahren vor den H. selbst ist summarisch. Nach dem Nd. Entw. sind vorbereitende Schriftsätze ausgeschlossen, mit der Vertagung wird es strenger genommen, der Termin zur mündlichen Verhandlung wird mit kurzen Fristen anberaumt, einer Vorlegung von Urkunden vor demselben bedarf es nicht. Dazu kommt, daß in den Ländern, wo ein Anwaltszwang stattfindet, dieser bei den H. wegfällt; die Parteien können selbst ihr Wort führen oder sich kaufmännischer Vertreter bedienen. In Frankreich findet keine Zuziehung des öffentlichen Ministeriums statt und dem Zeugenbeweis ist mehr Spielraum gelassen, als im gewöhnlichen Verfahren. Als zweckmäßig wird auch gerühmt, die den H. eingeräumte Befugniß eines renvoi des parties devant des arbitres behufs eines Ausgleiches oder einer Expertise (C. d. proc. a. 429). Hiervon soll namentlich in Paris oft zum Zweck einer Abkürzung der Processe ersprießlicher Gebrauch gemacht werden.

C. Vom gesetzgeberischen Standpunkt ist die Frage, ob eigene H. zu errichten seien, neuerdings oft und lebhaft erörtert worden. Die Gegner der Institution machen namentlich geltend, daß derartige Sondergerichte der Idee der Rechtsgleichheit, also dem Princip des modernen Staates widersprechen; sie meinen ferner, daß das technische Element in Handelssachen nicht größere Schwierigkeiten darbiete, als in anderen Streitigkeiten, daß die Kaufleute, die man etwa als Richter zuzöge, doch immer nur in ihrer Geschäftsbranche genauer Bescheid wissen könnten und dabei häufig parteiische Anschauungen zu Tage fördern würden; daß es juristisch geschulten Richtern, die, wie freilich voraus-

zusetzen, dem Leben nicht entfremdet sein dürften, leichter sein würde, den Anforderungen des Verkehrs und den Usancen gerecht zu werden, als umgekehrt den Handeltreibenden juristisch zu denken und Rechtssätze anzuwenden. Man beruft sich endlich auf das Beispiel der praktischen Engländer, Nordamerikaner, Holländer, die, wie erwähnt, ohne H. auskommen.

Wir vermögen nicht, uns diesen Gründen anzuschließen. Die H. sind zwar Sondergerichte, allein man kann sie nach der heutigen Gestaltung des Handels und des Kaufmannsbegriffs unmöglich als Standesgerichte auffassen, welche das Postulat der Rechtsgleichheit verletzen. Sie sind Gerichte für ein besonderes Verkehrs- und Rechtsgebiet, welches dem übrigen Verkehr und dem allgemeinen Recht noch immer in eigenthümlicher Weise gegenübersteht. Innerhalb desselben aber hat sich die Mitwirkung der Laien bei der Rechtsprechung als ein gesundes der Förderung würdiges Element bewährt, welches sich des Zutrauens der Handeltreibenden selbst erfreut. Die Kaufleute haben das größte Vertrauen zu Rechtssprüchen, die aus ihrer Mitte hervorgegangen sind, dies beweist ihre Neigung, sich kaufmännischen Schiedsgerichten zuzuwenden. Ins Gewicht fällt nicht allein die größere Kenntniß der Usancen, welche den Kaufleuten zu Gebote steht, sondern auch, daß der Maßstab der Billigkeit und die Begriffe von Treu und Glauben, worauf es in Handelssachen vorzugsweise ankommt, mit mehr Sicherheit und zutreffender von Denen gehandhabt werden, die mitten im Verkehr stehen, als von gelehrten Richtern. Auf das Beispiel von England und Nordamerika kann man sich schon deswegen nicht berufen, weil hier auf anderem Wege Laien zur Rechtsprechung herangezogen werden und das Beispiel Hollands allein genügt nicht, um dem allgemeinen Zuge der Zeit zu widerstreben.

Dazu kommt, daß, wie die Dinge gegenwärtig liegen, die Frage in Deutschland höchstens noch für den Nd. Bund als eine offene betrachtet werden kann. Auch hier werden aber diejenigen Staaten, die bereits H. besitzen, dieselben nicht aufgeben wollen; die übrigen werden ihnen daher schon im Interesse der Rechtsgemeinschaft folgen müssen.

Von den sonst bei den H. in Betracht kommenden legislatorischen Fragen soll hier nur noch die nach der zweckmäßigsten Zusammensetzung derselben kurz berührt werden. In dieser Hinsicht scheint der Vorschlag des Entw. z. Nd. Prc.Ordn. (der sich in den Hansestädten auch bereits bewährt hat) den meisten Beifall zu verdienen. Ein rechtsgelehrter Vorsitzender von kaufmännischen Beisitzern umgeben, ist am besten geeignet, sowohl der Verhandlung und dem Verfahren den nöthigen Halt darzubieten, wie auch bei der materiellen Beurtheilung juristischen Gesichtspunkten Achtung zu verschaffen, ohne daß darum die Geltendmachung kaufmännischer Anschauungen zurückgedrängt zu werden braucht.

Lit.: Aus der sehr umfangreichen Lit. mögen hier nur erwähnt werden: Die gründl. histor. und dogmat. Untersuchung von Creizenach über die franz. H. im Beilageheft zum 4. Bd. v. Goldschmidts Ztschr.; die Abhandll. von Kompe in ders. Ztschr. Bd. 9, S. 75 fgg.; von Hauser in Pözl, Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 6—10; von v. Völderndorff in Busch, Arch., Bd. 11. S. 179 fgg.; die Gutachten von v. Holzschuher und Anschütz in den Verhandlungen des fünften deutschen Juristentags und die stenograph. Berichte über die Sitzungen der 2. Abth. ebendas. S. 134—185. Behrend.

Handelsregister. Die Offenkundigkeit gewisser die Rechtsverhältnisse handeltreibender Personen betreffender Thatsachen ist im allgemeinen Interesse geboten. Diesem Zweck dienen die von den Gerichten zu führenden H. Nur die durch das H.G.B. im Einzelnen angegebenen Thatsachen sind zur Eintragung geeignet; diese wird, so fern nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht sind, ihrem ganzen Inhalte nach durch jährlich im December vom Handelsgericht für seinen Bezirk zu bestimmende Blätter bekannt gemacht. A. 12—14 d. H.G.B. Die Art der Führung der H. ist in den einzelnen Staaten reglementarisch verschieden gestaltet. Die Sonderung des Procuraregisters hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. In drei Fällen ist von der Eintragung in das H. die Entstehung eines bestimmten Rechtsverhältnisses ausschließlich abhängig gemacht, nämlich die beschränkte Haftung eines Commanditisten A. 163; die Entstehung einer Commandit-

gesellschaft auf Actien A. 178, und einer Actiengesellschaft A. 211, woran sich für diese letzteren beiden Gesellschaftsformen die Eintragung als Voraussetzung für die Gültigkeit von Statutenänderungen anschließt. In allen übrigen Fällen ist die Eintragung in das H nur die Beurkundung einer auch anderweit zu beweisenden und wirkenden Thatsache, was namentlich bezüglich der Ertheilung und des Widerrufs einer Procura, der Begründung und Auflösung einer offenen Gesellschaft und der Vertretungsbefugniß der Gesellschaft zu beachten ist. Das H. ist öffentlich und die Einsicht der bei demselben niedergelegten Urkunden (Statuten) und Firmaunterschriften einem Jeden gestattet; auch werden Abschriften ertheilt. Ist die Eintragung in das H. und die Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die so kundbar gemachte Thatsache gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er die Thatsache weder gekannt habe, noch habe kennen müssen. A. 25. 46. 87. 115. 129. 135. 155. 171. 233. d. H.G.B. Wo nicht, wie in den oben angegebenen drei Fällen die Eintragung erst das Rechtsverhältniß zur Entstehung bringt, kann solche durch eine vom Handelsgericht von Amts wegen auszusprechende Geldstrafe, der eine Gefängnißstrafe nicht substituirt werden darf, erzwungen werden. Dieses Ordnungsstrafverfahren ist beim Mangel einer bestimmten Parteistellung bisher wenig geregelt. Es ist folgender Grundsatz festzuhalten: Stellt die in das H. einzutragende Thatsache ein unter den Betheiligten streitiges Recht dar, so kann das Ordnungsstrafverfahren nicht in Anwendung gebracht werden, vielmehr muß die Sache zum ordentlichen Verfahren verwiesen werden, und erst nach dort getroffener Entscheidung kann, sofern es noch nöthig, mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden. — Für die Beurkundung der Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft sind durch das Einf.Ges. z. H.G.B. besondere Register angeordnet. Für die Genossenschaften ist durch das Gesetz des Nd. Bundes, betr. die Stellung der Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 ein besonderes Register eingeführt.

Keyßner.

Handelsverträge. Was zunächst den Abschluß der H. betrifft, so ist nach preuß. Staatsrecht die Befugniß, Verträge mit fremden Staaten abzuschließen, zwar im Allgemeinen ein der Krone ausschließlich zustehendes Recht der vollziehenden Gewalt, doch besteht gerade hinsichtlich der H. eine Ausnahme, insofern die Zustimmung des Landtags zur Gültigkeit derselben erfordert wird (Preuß. Verfg.Urk. A. 48). Indessen hat das preuß. Staatsrecht in dieser Hinsicht seine formelle Geltung verloren, seitdem der preuß. Staat mit seinem ganzen Territorium zum Gebiete des Nd. Bundes, resp. zum Deutschen Zoll- und Handelsverein gehört, da diese Gebiete einheitliche Zoll- und Handelssysteme mit ausschließlicher Competenz über diese Gegenstände bilden (Nd. Bundes-Verfg. A. 4, Nr. 2 u. 7, A. 33, 35; Zoll- und Handelsvertrag vom 8. Juli 1867 A. 7). Materiell kommen jedoch auch jetzt dieselben Grundsätze in Betracht. Nach Nd Bundesrecht hat zwar das Bundespräsidium das alleinige Recht zum Abschluß von H., ist aber dabei an die Zustimmung des Bundesraths gebunden, während zur Gültigkeit derselben die Genehmigung des Reichstags erforderlich ist (Nd. Bundes-Verfg. A. 11 u. 37) und zwar bedarf es der Zustimmung des Bundesraths bereits vor, der Genehmigung des Reichstags erst nach dem erfolgten Abschlusse, so daß die versagte Genehmigung des letzteren nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen den abgeschlossenen Handelsvertrag zwar thatsächlich unvollziehbar machen, aber nicht direct annulliren kann, weshalb das Bundespräsidium dem auswärtigen Paciscenten gegenüber verpflichtet bleibt, den Vertrag zum Vollzuge zu bringen. Für die Beschlußfassung des Bundesraths ist in Gemäßheit von A. 7 der Bundes-Verfg. einfache Mehrheit der Stimmen maßgebend, so daß bei Stimmengleichheit das Präsidium den Ausschlag gibt (v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1869, Bd. I. Abth. 1. S. 467 ff.). Die gleichen Grundsätze gelten für das Zollpräsidium, den Zollbundesrath und das Zollparlament (Zoll- und Handelsvertrag vom 8. Juli 1867, A. 8, §§. 6 u. 12). Die staatsrechtlichen Grundsätze anderer Staaten über den Abschluß von H. sind vielfach abweichend; in Bezug auf England, Nordamerika, Frankreich und Belgien gibt die näheren Nachweisungen Gneist in seinem

Gutachten über die Auslegung des A. 48 der preuß. Verfg.Urk. (Anlage A zum fünften Bericht der Commission für Petitionen vom 2. Febr. 1869, betr. die mit Rußland abgeschlossene Cartell-Convention; vgl. auch Gneist, Justiz, Verwaltung, Rechtsweg ꝛc., Berlin 1869, S. 205 ff., 218 ff).

Hinsichtlich des Inhalts theilen sich die bestehenden H. in zwei große Gruppen. Auf der einen Seite stehen die H. mit solchen Staaten, welche bisher außerhalb des Völkerrechts der civilisirten Nationen standen, mit denen daher der internationale Verkehr überhaupt, der Handelsverkehr insbesondere, durch diese Verträge erst rechtlich zu schaffen ist. Von hervorragender Bedeutung sind in dieser Hinsicht die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge, welche Preußen theils für sich allein, theils für den Zollverein, theils für den Zollverein und die damals außerhalb desselben stehenden deutschen Staaten in den Jahren 1861 und 1862 mit Japan, China und Siam, und welche der Nd. Bund 1868 mit Liberia, der Zollverein 1869 mit Japan geschlossen hat. Maßgebend für den Inhalt dieser Art von H. ist insbesondere der preußisch-japanische Vertrag vom 24. Januar 1861 (preuß. Ges.Samml. 1864, S. 461 ff.). Derselbe stipulirt ewigen Frieden und beständige Freundschaft zwischen Regierungen und Unterthanen (A. 1), gegenseitige Zulassung von diplomatischen Agenten und Consularbeamten, mit dem Rechte, frei und ungehindert in den betr. Ländern umherzureisen (A. 2), die Oeffnung bestimmter japanischer Städte und Häfen für die Unterthanen und den Handel Preußens, das Recht des dauernden Aufenthalts und des Erwerbs von Häusern und Grundstücken, sowie der Erbauung von Häusern, das Verbot der Anlegung von Befestigungen, das Recht der freien Bewegung preußischer Unterthanen innerhalb eines gewissen Gebiets (A. 3); das Recht der freien Religionsübung mit der Befugniß, kirchliche Gebäude zu errichten (A. 4); die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit in Processen zwischen Preußen durch die in Japan constituirte preußische Behörde, in Processen zwischen Preußen und Japanern nach dem Grundsatze actor rei forum sequitur, unter gegenseitiger Zusicherung prompter Justiz und Execution (A. 5); die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nach der Nationalität des Angeschuldigten durch die preußischen und japanischen Behörden (A. 6); die Verhängung von Geldstrafen und Confiscationen wegen Zuwiderhandlungen gegen den Handelsvertrag durch die preußischen Consularbehörden, wogegen die erkannten Geldstrafen und Confiscationen der japanischen Regierung zufallen (A. 7); die freie Ein- und Ausfuhr aller Arten von Waaren in und aus den geöffneten Häfen, lediglich gegen die im Tarif vereinbarten Zölle, und Freiheit des Handels mit den Einzelnen ohne Dazwischenkunft japanischer Beamten (A. 8); die Verwendung japanischer Unterhanen zu allen Dienstleistungen, welche sie übernehmen und die Gesetze nicht verbieten (A. 9); die gemeinschaftliche Aufstellung von Reglements, welche zur Ausführung des Handelsregulativs geeignet und erforderlich sind (A. 10); die Befugniß der japanischen Behörden, Maßregeln gegen den Schmuggel zu verhängen (A. 11); die Gewährung von japanischen Lootsen für preußische Schiffe beim Verkehr mit den offenen Häfen (A. 12); die Versendung verzollter preußischer Waaren ohne nochmalige Verzollung in andere offene Häfen und in alle Theile des Landes (A. 13 u. 14); die Zulassung fremder Münzen und deren Annahme nach dem Gewicht, sowie die Ausfuhr japanischer Münzen und edler Metalle (A. 15); Bestimmungen über die Schlichtung von Differenzen bei der Verzollung (A. 16), über den Beistand bei Schiffbrüchen (A. 17), über die Zollfreiheit für preußische Kriegsschiffe (A. 18). Der A. 19 enthält sodann die in allen neueren H. vorkommende generelle Clausel: „Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Königl. Preuß. Regierung und ihre Unterthanen ohne Weiteres alle Rechte und Freiheiten genießen sollen, welche von Seiner Majestät dem Taikuhn von Japan an die Regierungen und Unterthanen irgend eines anderen Staates gewährt worden sind, oder in Zukunft gewährt werden sollen". Die A. 20—23 enthalten endlich Bestimmungen über die Kündigung des Vertrags, dessen Ausfertigung, den Beginn seiner Wirksamkeit, und über die Sprache des diplomatischen Verkehrs. Dem Vertrage selbst ist ein Handelsregulativ beigefügt, welches als ein integrirender Theil des Vertrags angesehen werden soll. Dasselbe enthält insbesondere Bestim-

mungen über den Tarif und die Zollabfertigung; danach sind beim Eingange gänzlich frei Gold und Silber, Kleidungsstücke, Hausgeräth und Bücher von Personen, welche sich in Japan niederlassen wollen; ein Eingangszoll von 5 Procent wird von allen zum Schiffsbau erforderlichen Gegenständen, von Brod und Brodstoffen, lebenden Thieren, Steinkohlen, Reis, Dampfmaschinen, Rohseide, Leinen, baumwollenen und wollenen Stoffen, Metallen, ein Eingangszoll von 35 Proc. von allen berauschenden, oder durch Destillation und Gährung bereiteten Getränken, ein Eingangszoll von 25 Proc. von allen übrigen Gegenständen erhoben; der Ausfuhrzoll beträgt regelmäßig 5 Proc. An diesem Vertrage ist durch den unterm 20. Febr. 1869 zwischen dem Nd. Bunde und dem Zollverein einerseits und Japan andererseits abgeschlossenen Vertrag (Bundes-Ges.-Bl. 1870 S. 1 ff.) im Ganzen wenig geändert. Der neue Vertrag besteht gleichfalls aus 23 Artikeln, die meist wörtlich denselben Inhalt haben. Doch finden sich, abgesehen von der Ausdehnung des Vertrags auf den Zollverein, einerseits manche Erweiterungen, wie die vermehrte Berechtigung der Consuln (A. 2 Al. 4), die Vergrößerung des offenen Gebiets (A. 3), die Anlegung von Leuchtthürmen und Feuerschiffen (A. 11. Al. 1), andererseits ist die Gegenseitigkeit zu Gunsten Japans mehr als in dem früheren Vertrage hinsichtlich des japanischen Handels nach Deutschland betont. (A. 8. Al. 4—6; A. 9. Al. 4). Vgl. dazu die Bekanntmachung des Kanzlers des Nd. Bundes vom 20. Decbr. 1869 und 19. Januar 1870 (Bundes-Ges.-Bl. 1870 S. 25, 31). Die übrigen Verträge mit den asiatischen Reichen (Vertrag mit China vom 2. Sept. 1861, Ges.Samml. 1863, S. 265; Vertrag mit Siam vom 7. Febr. 1862, Ges.Samml. 1864, S. 717), sowie die Verträge mit Chili vom 1. Febr. 1862 (Ges.Samml. 1863, S. 761) und mit Liberia vom 31. Oct. 1867 (Bundes-Ges.-Bl. 1868, S. 197) stimmen zwar im Großen und Ganzen hinsichtlich des Inhalts überein, doch weichen selbst die von derselben Gesandtschaft abgeschlossenen chinesischen und siamesischen Verträge nicht blos in der Form, sondern auch in den materiellen Bestimmungen von dem japanischen Vertrage sehr erheblich ab, so daß eine Angabe des durchschnittlichen Inhalts leicht ungenau werden würde.

Einen ganz anderen Inhalt haben dann diejenigen H., welche unter Staaten abgeschlossen werden, hinsichtlich deren es sich nur um eine Erleichterung des schon bestehenden internationalen, namentlich merkantilen Verkehrs handelt. Epochemachend ist in dieser Beziehung der Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. Aug. 1862 (Ges.Samml. 1865, S. 333). Derselbe stellt im A. 25 den Grundsatz auf, daß die Unterthanen der contrahirenden Theile gegenseitig in den beiderseitigen Gebieten für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit wie die Inländer genießen sollen, so daß sie insbesondere befugt sind, Grundstücke aller Art zu erwerben, ohne deshalb anderen Auflagen oder Verpflichtungen als die Inländer zu unterliegen, und in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen sich erfreuen sollen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen, ohne daß jedoch durch diese Grundsätze denjenigen besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staats bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden; indessen sollen in dieser Hinsicht die gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staats behandelt werden. Die Behandlung der gegenseitigen Unterthanen und Waaren nach Maßgabe der meistbegünstigten Nationen ist das beherrschende Princip aller späteren H., und enthält zugleich eine fortwährende Weiterbildung des internationalen Vertragsrechts ohne neue Vertragsabschlüsse, so daß der momentane Stand der Handelsbeziehungen mit einem beliebigen Staate nur aus der Gesammtheit aller später abgeschlossenen Verträge zu erkennen ist. Die wichtigsten H. des Zollvereins seit dem französischen sind der belgische vom 22. Mai 1865 (Ges.Samml. 1865 S. 857), der großbritannische vom 30. Mai 1865 (Ges.Samml. 1865 S. 865), der italienische vom 31. Decbr. 1865 (Ges.Samml. 1866 S. 85), der österreichische vom 9. März 1868 (Bundes-Ges.-Bl. 1868 S. 239), der spanische vom 30. März 1868 (Bundes-

Ges.-Bl. 1868 S. 322 u. 464), der kirchenstaatliche vom 8. Mai 1868 (Bundes-Ges.-Bl. 1868 S. 408), der schweizerische vom 13. Mai 1869 (Bundes-Ges.Bl. 1869 S. 603).

Lit. u. Quellen: v. Kaltenborn, Handelsverträge in Bluntschli's Staatswörterbuch, Bd. IV. (1859), S. 663 ff. Schäffle, Handel a. a. O. S. 634 ff. Primker, Der Handelsvertrag vom 2. August 1862 und das französische Fremdenrecht, Breslau 1863. Strauch, Das Fremdenrecht, bes. mit Rücksicht auf Handel und Gewerbebetrieb der Ausländer in den Großstaaten der Gegenwart nach den neuesten internationalen Verträgen in Goldschmidts Ztschr. für das ges. H.R. Bd. XIII., 1869, S. 1—34. v. Kamptz, Die Handels- und Schiffahrtsverträge des Zollvereins, gesammelt und mit Rücksicht auf der Fremdländer Gsgb. beleuchtet, Braunschw. 1845. Soetbeer, Schiffahrtsgesetze, sowie Handels- und Schifffahrtsverträge verschiedener Staaten, Hamb. 1848. (Uebersicht über die Handels-Gsgb. von 37 Staaten', Uebersicht über die Handelsverträge von 24 Staaten, Abdruck des vollen Textes der Handelsverträge der Hansestädte, Hannovers, Oldenburgs, Mecklenburgs). v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, Berl. 1852, S. 45 ff. Ernst Meier.

Handfesten willigt nach der Bremer Erbe- und Handfestenordnung vom 19. Dec. 1833, 30. Juli 1860 der Grundeigenthümer vor der Behörde in Summen, welche durch 50 theilbar. Er bestimmt durch Numerirung ihren Rang, und erhält sie nach einem Veröffentlichungsverfahren (Beispruchsfrist) ausgehändigt. Sie vertreten das Grundstück im Pfandverkehr für den ihnen durch die Nummer gegebenen locus; doch nur soweit sie begeben sind. Willigt also der Eigenthümer zu je 50 Thalern 1, 2, 3, 4, und benutzt zur Verpfändung zuerst Nr. 4, nach Wochen 3, nach Monaten 1, so rangiren beim Verkauf geschlossen hinter einander die Pfandgläubiger zu 1, 3, 4. Bei der Willigung werden Gläubiger nicht genannt, sie brauchen noch gar nicht vorhanden zu sein; die Handfeste kann liegen, bis gelegentlich das Grundstück verpfändet wird derartig, daß die Behörde, das Publikum davon nichts hört, was Kaufleute gern vermeiden. Durch Hingabe und Rückgabe kann die Handfeste der Reihe nach den verschiedensten Gläubigern vom Schuldner gegeben werden. Läßt der Gläubiger sich in das öffentliche Buch eintragen, so gibt dies einige besondere Vortheile, z. B. für das sog. Professionsverfahren. — Die früher üblichen H. boten processualische Vortheile, namentlich für das Rentengeschäft.

Lit.: Mittermaier, Arch. f. civil. Praxis, 18, S. 190 f. Heineken, das. 32, S. 83 f. (1849). Gildemeister, Abhandl. aus d. Handfestenrecht v. Bremen, 1794.

Schaper.

Hancton, Wilhelm, lebt im 16. Jahrh., war Rathsherr zu Dornick, nicht Oberregent zu Deventer noch Rath von Brabant (de Wal).

Er schrieb: Feudorum jura (ed. Havichorst 1543). — Tract. de ordine et forma judiciorum, Francof. 1543, deutsch Cöln 1585, Dornick 1570.

Lit.: S. Jöcher. Teichmann.

Harpprecht, Johann, geb. 1560 zu Wallenheim (Würtemberg), wurde 1590 in Tübingen Doctor, Hofrath und Assessor in Speier, lehrte zu Tübingen und starb 1639.

Schriften: Comment. zu den Institutionen, Tub. 1627; Francof. 1658, 1708; cura Vicati, Lausanne 1758; Genev. 1765. — Tractatus de proc. judiciario, Tub. 1596, 1620. — Opera, Tub. 1628; Francof. 1658.

Ferdinand Christoph H., geb. 1650 zu Tübingen, wurde 1680 Prof. das., Rath und Beisitzer des Tübinger Hofgerichts, starb 1714.

Schriften: Consilia jurid. Tubingensia, Tub. 1695—1701. — Consultationum criminalium et civilium vol. novum, Norimb. 1713. — Dissertationes academicae, Tub. 1692, 1737.

Johann Heinrich von H., geb. 1702 zu Tübingen, war Assessor am Reichskammergerichte, wurde 1750 Reichsfreiherr und starb 1783.

Schriften: Gesch. des Reichskammergerichts unter Karl V., Frankf. 1767—69. — Staatsarchiv des Kaiserlichen und Reichskammergerichts, Ulm 1757—60.

Lit.: Ersch u. Gruber. Teichmann.

Hasse, Johann Christian, geb. 24. Juli 1779 zu Kiel, wo er studirte und 1811 Doctor der Rechte wurde. Er ging noch im J. 1811 als ord. Prof. und Oberappellrath nach Jena, 1813 nach Königsberg, war 1818—21 zu Berlin und seit 1821 bis zu seinem Tode (18. Nov. 1830) in Bonn.

Schriften: Beiträge zur Revision der bisherigen Theorie der ehel. Gütergemeinschaft, Kiel 1808. — Diss. an novatio voluntaria esse possit citra stipulationem? Kiel 1812. — Die Culpa des röm. R., Kiel 1815; 2. Aufl. von Bethmann-Hollweg 1838. — Das Güterrecht der Ehegatten nach röm. R., Berl. 1824. — Er begründete mit Puchta, Blume, Puggé das Rheinische Museum.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 8, S. 801—803. — Arch. f. civil. Praxis, Bd. V 1—68; VII. S. 145—207. Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch. III. 53—72; IV. 60—111; 189—256; V. 311—337. Rhein. Museum I. S. 64—128; 185—248.

Teichmann.

Haubold, Christian Gottlieb, geb. 1766 zu Dresden, wurde 1786 in Leipzig Docent, 1788 Doctor, 1789 Prof., 1796 Prof. des sächs. R., 1821 Decemvir der Universität und Domherr zu Magdeburg und starb 1824.

Schriften: Historia juris Rom. 1790. — Caji Institutionum lib. II adj. genuin. fragm. ex rec. Schultingii, 1792. — Sexti Pomponii de origine juris fragm., 1792. — Praecognita jur. Rom. priv. noviss., 1796. — Elem. jur. priv. noviss. pars gener., 1797. — Instit. jur. Rom. litterariae, 1809. — Lehrb. d. sächs. Priv.R., 1820, 1829, 1847. — Instit. jur. Rom. privati epitome, Lips. 1821, 1825. — Doctr. Pandectarum lineamenta. Lips. 1820. — Opuscula acad. ed. Wenck, Lips. 1825; 29. — Anleitung z. Behandl. geringf Rechtssachen, 2. Aug. 1837.

Lit.: Otto, Nekrolog des Domherrn Haubold in Leipz. Liter.Ztg. 1824, N. 87. — Ersch u. Gruber. — Wenck, Anrede an seine Zuhörer, Leipz. 1824. Teichmann.

Hausandacht (devotio domestica), d. h. das Recht, im Kreise der eigenen Familie seine Religion auszuüben, also mit den Familiengliedern den Regeln derselben entsprechende Andachten und Erbauungsstunden abzuhalten. Darf dabei ein Geistlicher der betreffenden Religionsgemeinschaft zugezogen werden, so nennt man diese Art der H. devotio domestica qualificata. Während noch im Deutschen Reiche nach dem Westphälischen Frieden die Anhänger einer der drei Reichsconfessionen, welche nach dem letzteren keinen Anspruch auf Duldung in einem bestimmten deutschen Territorium hatten, sich im günstigsten Falle mit dem Recht auf Gewissensfreiheit und H. begnügen mußten, sind seit Ende des vorigen Jahrh. diese beiden Rechte auch den Anhängern anderer Religionsgesellschaften gesetzlich garantirt worden, ja vielfach ist die neuere Gsgb. noch darüber hinausgegangen. S. Th. I. S. 480, 496 und den Art.: Dissidenten.

P. Hinschius.

Hausarrest stellt die mildeste Gattung der Untersuchungshaft dar. Sind die Voraussetzungen der letzten gegeben, so ist doch für die Vollstreckungsart dem Richter vorgeschrieben, einmal den Zweck derselben im einzelnen Fall in Erwägung zu ziehen, sodann soweit als angänglich mit Schonung zu verfahren. Steht Verdunkelung durch Collusion zu befürchten, so wird es demnach bedenklich erscheinen, beim H. stehen zu bleiben; anders wenn es sich nur um die Gefahr der Entweichung handelt, welche um so geringer erscheint, je mehr Beziehungen den Verdächtigen an den Ort fesseln: starke Familie, besonderer Gewerbebetrieb u. dgl. m. Nicht nur bei geringen Vergehen, sondern auch bei schwereren Anschuldigungen kann das Mittel für ausreichend angesehen werden, sobald es nach dem Ermessen des Richters hinreichende Sicherheit darbietet. In dieser Weise ist der H. schon in den älteren Crim.Ordnn. geregelt. Er erscheint als Sicherheitsmaßregel in der Form bloßer Ankündigung des Haus- (oder auch nur Stadt-)Arrestes, der Observation, Bewachung in eigner Wohnung, neben Beschlagnahme der Reisepässe, der wichtigsten Effecten u. dgl. m. In neuerer Zeit ist die Vollstreckungsform fast ganz außer Anwendung gekommen Anscheinend weil ihre Handhabung leicht den Schein einer Berücksichtigung von Standesunterschieden an sich trägt, auf welche ältere Crim.Ordnn. ausdrücklich verwiesen hatten. Die Form des richterlichen Haftbefehls wird als unerläßlich betrachtet werden müssen, und an diese knüpft sich als regelmäßige Vollzugsart allerdings die wirkliche Gefängnißhaft. Gleichwohl ordnen auch neuere Gesetze vielfach an, daß, wenn der Haftzweck mit Sicherheit erreichbar, die Bewachung des Angeschuldigten in seiner oder einer anderen Wohnung angeordnet werden darf, sobald dieser es verlangt, und außerdem auch die Kosten vorschießt. — Als Stubenarrest — einfach oder geschärft —

erscheint der H. unter den militärischen Arreststrafen. Er findet als Strafe nur gegen Officiere statt.

Gsgb. u. Lit.: Preußen, Crim.Ordn. (1805) §. 223. Baiern, Str.G.B. II. A. 123. Thüringen, Str.Prc.Ordn. A. 134. Baden (1864), §. 177. Großh. Hessen (1865), A. 94. Würtemberg (1868), A. 90. Königr. Sachsen (1868), A. 154. — Preuß. Militär-Str.G.B. Th. I. 1. §. 13 f. — Zachariä, Handb. des deutschen Str.Prc., II. §. 93.

Schaper.

Hausfideicommiß. Drei Vermögensmassen treffen in der Person des Staatsoberhaupts zusammen, das eigentliche Staatsgut, das Familien- oder Hausfideicommiß und das reine Privatgut.

Das Familien- oder Hausfideicommiß ist eine Vermögensmasse, dessen Eigenthum der Familie, dessen Nutzung dem jedesmaligen Staatsoberhaupte zusteht. Die H. beruhen jedoch auf den Hausgesetzen und können daher wie diese selbst zeitgemäß umgestaltet werden. In Preußen steht übrigens seit dem Edicte vom 9. Octbr. 1807 jeder Familie das Recht zu, durch Familienschlüsse die Fideicommisse beliebig abzuändern oder gänzlich aufzuheben. Die Ausübung dieses mit dem ursprünglichen Wesen des Fideicommisses in schroffem Widerspruch stehenden Rechts regelt das Ges. vom 15. Febr. 1840, betr. die Errichtung von Familienschlüssen bei Familienfideicommissen. Es besteht also in Preußen der scharfe Gegensatz zwischen Fideicommiß und Autonomie, den Zolly (Hausgesetz der Grafen Giech, S. 373 ff.) hervorhebt, nicht mehr; im Wesentlichen ist vielmehr das Fideicommiß dem Grundsatze der Autonomie untergeordnet.

Die Bestimmungen der preuß. Verfg., welche einerseits die Umgestaltung der bestehenden Fideicommisse in freies Eigenthum geboten, unter Hinweis auf ein Gesetz, welches die Modalitäten dieser Umgestaltung regeln sollte, aber niemals ergangen ist, und andererseits die Errichtung neuer Fideicommisse verboten, haben nach ausdrücklicher Festsetzung auf die Fideicommisse des Königl. Hauses und auf die der ehemals Reichsunmittelbaren keine Anwendung gefunden, selbst nicht nach dem Entwurf der Nationalversammlung. Jene Verfassungsbestimmungen, soweit sie sich nur auf Fideicommisse (und nicht auch auf Lehen) beziehen, sind durch das die A. 40 u. 41 aufhebende, resp. abändernde Gesetz vom 5. Juni 1852 gänzlich aufgehoben.

Lit.: v. Gerber, Beiträge zur Lehre von den Familienfideicommissen, in v. Gerber u. Iherings Jahrbb. für Dogmatik rc., Bd. I. (1857), S. 53 ff. v. Gerber, Syst. d. deutschen Priv.R., 9 Aufl 1867, S. 203. Beseler, Syst. d. gem. deutschen Priv.R., 2. Aufl. 1866, S. 721 ff. Lewis, Das R. der Familienfideicommisse, Berl. 1868. v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, Th. I. Abth. 2 (1869), S. 136 ff.; Th. II. Abth. 1 (1865), S. 67 ff.; Th. II. Abth. 2 (1865), S. 434.

Ernst Meier.

Hausfriedensbruch. Während das röm. R. erst in einem Gesetze von Sulla de injuriis demjenigen, der sich über gewaltsames Eindringen in seine Wohnung beklagt qui domum suam vi introitam dicit, eine Injurienklage gab, stellte das deutsche R. zuerst den Begriff eines religiös bedeutsamen und staatlich geschützten Hausfriedens auf, der sowohl nach den leges Barbarorum, wie nach den späteren, namentlich particulären Rechtsquellen in doppelter Weise gestört werden konnte. Drang nämlich Jemand gewaltsam, ohne dazu berechtigt zu sein, in ein fremdes Haus oder einen fremden Hof ein, oder verweilte er darin trotz Verbotes, so nahm man einfache Hausrechtsverletzung an, während eine qualificirte in dem von einer zusammengerotteten Menge begangenen Ueberfalle, der Störung, ja Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der sog. Heimsuchung lag. Auch richtete sich die Qualification der Handlung öfters nach den Momenten der Bewaffnung, des Eindringens zur Tag- oder Nachtzeit in ein Haus oder der Verübung von Excessen vor einem solchen. Da die Carolina über dieses Verbrechen schwieg, behandelten die deutschen Criminalisten dasselbe als Fall des crimen vis, sei es publicae, sei es privatae und die schwereren Fälle als Landfriedensbruch. Von den neueren Strafgesetzen schweigt völlig das von Baden. Andere unterscheiden die einfache Hausrechtsverletzung, die sie milder oder strenger je nach der Bewaffnung, der Gewalt an Personen oder Sachen strafen, wie Baiern A. 156, 157 — Sachsen A. 151 —

Würtemberg A. 193 — Braunschweig §. 180 — Hamburg A. 154 — und die qualificirte, die bald als Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit gilt: Würtemberg A. 189 — Braunschweig §§. 102, 106 — Sachsen A. 148, bald als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit: Oesterreich §§. 83 u. 84. Das Norddeutsche Bundesstrafgesetz straft §. 123 jene erstere auf Antrag, §. 124 die letztere und erwähnt §. 342 der Beamten, die einen H. begehen.

Quellen: D. 47. 10 de injuriis. — Sachsensp. I. 63. §. 1. — Sächs. Weichbild A. 89. — Henrici R. const. gen. 1234. — Schwabensp. 301. 1. — C. p. a. 184. — C. p. belge a. 148, 439—442. — Codice penale italiano a. 205, 206.

Lit.: Osenbrüggen, Der Hausfrieden, Erl. 1857. — Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffh. 1860. — Wilda, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842. — Walch, Opuscula, Hal. 1785—93. Vol. II. — Arch. f. Crim.R. 1842. — N. Jahrbb. f. sächs. Strafrecht, Bd. II VII—IX. — Schwarze's Allg. sächs. Ger.Ztg., Bd. I. IV—X. Teichmann.

Hausgesetze. Man versteht unter H. autonomische Festsetzungen des deutschen hohen Adels zur Regelung des Vermögens-, Familien- und Erbrechts. Die H. enthalten demgemäß vorzugsweise Bestimmungen über das Kammergut, über das Successionsrecht und die Successionsordnung, insbesondere über Ebenbürtigkeit und Primogenitur, über die Voraussetzungen der Eheschließung, über Vormundschaft, über Hausfideicommiß, Apanage und die Vermögensrechte der Wittwen und Töchter.

Die H. enthalten zwar zum Theil lediglich Anwendungen bestehender Rechtssätze, Realisirungen vorhandener Rechtsinstitute, mithin bloße Rechtsgeschäfte, namentlich solche, welche auf dem Grunde des älteren deutschen R. beruhen, daneben aber gibt es in denselben andere Bestandtheile, welche sich nicht als Anwendungen des Bestehenden, oder als Bedingungen und Auflagen, die einem Rechtsgeschäfte beigefügt wären, erklären lassen, welche vielmehr als objectiv neue Rechtssätze, als wirkliche Rechtsnormen, die von dem gemeinen Landrecht abweichen, als Ausflüsse einer förmlichen Rechtserzeugung, als Schöpfungen einer wahren Selbstgesetzgebung betrachtet werden müssen, so daß die H. nicht blos als ein Inbegriff vertragsmäßiger Bestimmungen, sondern zugleich als wahre Rechtsquellen erscheinen, welche eigenthümlichen Rechtssätzen das Dasein verleihen. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich nicht blos aus einer Betrachtung der älteren H., die gerade deshalb entstanden sind, um einerseits den materiellen Inhalt der fremden Rechte, die Vorschriften über gesetzliche und testamentarische Erbfolge, über Vermächtnisse, Dotal- und Paraphernalgüter, welche die Vernichtung des Stammguts, die Auflösung der Familie und damit zugleich die Auflösung der damaligen Staatsordnung herbeigeführt haben würden, fern zu halten, und um andererseits die bestehenden deutschrechtlichen Grundsätze, wie z. B. die Theilbarkeit der Territorien, im Sinne einer entwickelteren Staatsidee fortzubilden, wobei man ganz offenbar von den Prohibitivgesetzen des römischen und von den Vorschriften des deutschen R. abwich; sondern dasselbe Resultat ergibt sich nun auch aus einer Analyse der neueren und neuesten H., in denen zwar vielfach Rechtsgeschäfte und Rechtsschöpfung in schwer zu unterscheidender Weise neben einander liegen, in denen sich doch aber jedenfalls, wie z. B. in dem H. des Grafen Giech, Bestimmungen finden, welche unter keinen Umständen auf das bestehende objective Recht zurückgeführt werden können, welche vielmehr wie die Festsetzung eines eigenthümlichen Volljährigkeitstermins, eigenthümlicher Normen über die Vormundschaft von dem gem. R. abweichen. (Ueber die hinsichtlich dieser Frage entstandene Controverse vgl. v. Gerber, Ueber den Begriff der Autonomie; Arch. f. civil. Praxis, Bd. 37 (1854), S. 35 ff. K. Maurer, Ueber den Begriff der Autonomie; Krit. Vierteljahrsschr. Bd. II. (1855), S. 229 ff. K. Maurer, Autonomie in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. (1857), S. 605 ff. v. Gerber, Das Hausgesetz der Grafen Giech, 1858. Jolly, Das Hausgesetz der Grafen Giech; Krit. Ueberschau, Bd. VI. (1859), S. 330 ff. Hermann, De autonomia juris Germanici fonte. Jena 1859. v. Gerber, Nachträgliche Erörterungen zur Lehre von der Autonomie, in v. Gerber und Ihering, Jahrbb. für Dogmatik 2c., Bd. III. (1859), S. 411 ff. v. Gerber, System des deutschen Priv.R., 9. Aufl. 1867, S. 65 ff.

Beseler, Syst. des gem. deutschen Priv.R., 2. Aufl. 1866, S. 702 ff.) Lewis, Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels (in Behrend, Ztschr für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Bd. III (1869) S. 687 ff.).

Subjecte dieser Rechtsbildung in früheren Zeiten sind die Familien des hohen Adels als solche, indem sich innerhalb dieses Standes die ursprüngliche Festigkeit der verwandtschaftlichen Verbindung, die Bedeutung derselben als Rechtsgenossenschaft, intact erhalten hatte; und zwar erfolgte solche Festsetzung in der Regel durch einstimmigen Schluß, seltener durch Mehrheit, noch seltener durch das Familienhaupt ohne Zuziehung der übrigen Familienglieder. In Folge der staatsrechtlichen Entwickelung dieses Jahrhunderts ist nun bei den souveränen Familien durch die volle Entwickelung der Landeshoheit aus einem Privatrecht der Familie zur Staatsgewalt, insbesondere auch durch die Unterordnung der übrigen Familienglieder unter den Souverän und unter die Landesgesetzgebung, sodann durch die Ausbildung der constitutionellen Verfassungen ein Theil derjenigen Materien, welche früher ausschließlich der hausgesetzlichen Regulirung unterlagen, derselben entzogen, und wegen seiner Bedeutung für das gesammte Staatsleben zum Gegenstande der Landesgesetzgebung, vielfach sogar des Staatsgrundgesetzes gemacht worden. Insbesondere hat die preuß. Verfg.Urk. in den A. 53, 54, 56—58 die Bestimmungen über die Thronfolge — dies jedoch unter Erwähnung der gleichlautenden hausgesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch mit dem Entwurf der Nationalversammlung — sowie die Bestimmungen über die Volljährigkeit und die Regentschaft der Sphäre hausgesetzlicher Normirung entzogen. Diese ist dagegen, wie die unbeanstandet erlassenen H. für Baiern vom 5. Aug. 1819, für Würtemberg vom 8. Juni 1828, für Hannover vom 19. Nov. 1836, für Sachsen vom 30. Dec. 1837 beweisen, in den von der verfassungsgesetzlichen Feststellung unberührten Materien noch immer zulässig. Für die Mediatisirten sind nach der ausdrücklichen Bestimmung der Bundesacte A. 14, Lit. c, sub Nr. 2 in Gemäßheit der früheren deutschen Verfassung nicht nur die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, sondern es ist ihnen auch die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; diese müssen jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei der höchsten Landesstelle zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. Es wird danach nicht zu bezweifeln sein, daß den mediatisirten Häusern auch noch gegenwärtig die Befugniß zusteht, eine vom gemeinen Landrecht abweichende wirkliche Rechtsschöpfung in Bezug auf ihre Güter und Familienverhältnisse vorzunehmen. Dagegen ist es bestritten, ob die Vorlage an den Souverän — die übrigens in einigen Ländern zu einem wenigstens thatsächlichen Bestätigungsrechte erweitert ist — eine Bedingung der Gültigkeit unter den Familiengliedern selbst, oder gegenüber dritten Personen sei, und ferner ob schon durch die Uebergabe an die höchste Landesstelle die allgemeine Kenntnißnahme als bewirkt zu betrachten, oder ob dazu noch eine besondere Verkündigung nothwendig sei. (Schlund, Die Gültigkeit der H. des hohen deutschen Adels, München 1842. Zöpfl, Grundſ. d. gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863, Th. II., S. 113 ff. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. 1865, Th. I., S. 522 ff.) Sehr viel beschränkter ist die der vormaligen Reichsritterschaft in A. 14 der Bundesacte zugesicherte Autonomie; diese darf nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden, so daß diese über den Umfang derselben entscheiden. Für die dem preußischen Staate angehörigen reichsritterschaftlichen Familien in der Rheinprovinz und in Westphalen ist durch Cabinets-Ordres vom 16. Januar 1836 und 21. Januar 1837, resp. vom 26. und 28. Februar 1837 die autonomische Dispositionsbefugniß dahin festgestellt, daß, mit Abweichung vom gem. und Provinzialrecht und insonderheit ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, die Erbfolge, Abfindung, Witthum rc. nach freiem Gutbefinden regulirt werden darf. (v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1869, Th. I. Abth. II., S. 314 ff.)

Quellensammlungen: Die älteren H. sind entweder noch gar nicht gedruckt (wie die Mehrzahl der H. der Mediatisirten) oder sie finden sich zerstreut in Lünigs Reichsarchiv, J. J. Mosers altem und neuem Staatsrecht, in den Werken über Staatsrecht und Gesch. der

einzelnen Länder, in speciellen Rechtsgutachten und Deductionen. Die neueren H aus diesem Jahrh. sind meist in den Gesetz- und Verordnungs-Sammlungen publicirt. H. Schulze, Die H. der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena 1862, hat eine Zusamenstellung und Auswahl dieses massenhaften Materials, mit Ausschluß der mediatisirten Häuser, unternommen, und die einzelnen Quellenstücke mit sehr werthvollen rechtsgeschichtlichen Einleitungen versehen. Der bisher erschienene erste Band enthält jedoch nur die H. von Anhalt, Baden, Baiern und Braunschweig (Hannover) Einen Ueberblick über die Preuß.-Hohenzollernsche Haus-Gsgb. gibt v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1869, Bd. I, Abth. 1, S. 61 ff.; vgl. auch v. Kamptz, Lit. der Verfg. des Königl. Hauses, Berl. 1824; auch abgedruckt in den Jahrbb. für die preuß. Gsgb., Bd. 25, S. 3—80. Ueber die Geschichte der Hausgesetzgebung vgl. H. Schulze in Stobbes, Geschichte der Rechtsquellen Bd. II. S. 498 ff. (Anhang).

Ernst Meier.

Hausirhandel — der Handel im Umherziehen, eine Species des Kleinhandels, obwohl unter Umständen das Hausiren auch in großem Maßstab stattfinden kann. Der Hausirer wandert von Ort zu Ort, um Gelegenheiten zum Kaufen oder Verkaufen zu suchen. Bekanntlich gibt es außer dem Handel noch eine große Zahl anderer Gewerbe, die im Umherziehen betrieben werden. Charakteristisch ist bei allen im Gegensatz zu den stehenden Gewerben der Mangel einer Handels- oder sonstigen gewerblichen Niederlassung, die als örtlicher Mittelpunkt der geschäftlichen Thätigkeit gelten könnte. Bei richtiger Erkenntniß erscheint der H. und überhaupt der Gewerbebetrieb im Umherziehen als wohlthätiger und bedeutender Factor des wirthschaftlichen Lebens, denn er vermittelt Verkehr und Umsatz an solchen Orten und in solchen Fällen, welche außerhalb des regelmäßigen Zusammentreffens von Angebot und Nachfrage liegen. Gleichwohl ist nicht zu leugnen, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen mancherlei Abnormitäten zeigt und daß Mißbräuche, die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit oder Sanitätspflege in sich schließen, hier eher zu besorgen sind, als bei dem Betrieb stehender Gewerbe. Die Besorgniß vor solchen Mißbräuchen, früher auch das Streben, Handel und Gewerbe in den Städten zu concentriren, hat häufig zu übermäßigen Beschränkungen, ja wohl gar zu einem Verbot des H. geführt; erst die neueren Gewerbe-Ordnn. sind von der Erkenntniß geleitet, daß die polizeiliche Controle nicht dahin führen dürfe, die Freiheit der Bewegung zu beeinträchtigen. Vortrefflich sind in dieser Hinsicht namentlich die Bestimmungen der Gewerbe-Ordn. für den Nd. Bund vom 21. Juni 1869 (§§. 55—63). Nach derselben muß, wer ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, einen Legitimationsschein lösen, zu dessen Ertheilung regelmäßig die höhere Verwaltungsbehörde, ausnahmsweise die Localbehörde des Ortes, an welchem der Gewerbtreibende wohnt, competent ist. Der Legitimationsschein darf im Allgemeinen keinem Bundesangehörigen versagt werden, der innerhalb des Nd. Bundes einen festen Wohnsitz hat und das 21. Lebensjahr überschritten hat. Ausgenommen sind nur solche Personen, die mit ansteckenden oder abschreckenden Krankheiten behaftet, wegen gewisser strafbarer Handlungen verurtheilt sind, die unter Polizeiaufsicht stehen oder wegen Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei berüchtigt sind. Den Legitimationsschein muß der Inhaber stets bei sich führen; er gilt nur für die Person, nicht für Stellvertreter und Gehülfen. Er wird immer nur auf ein Jahr ertheilt, aber verlängert, wenn nach Ablauf des Jahres die gesetzmäßigen Erfordernisse noch vorhanden sind. Gewisse, ausdrücklich genannte Gegenstände sind vom Handel im Umherziehen ausgeschlossen, doch kann der Bundesrath, sofern ein Bedürfniß obwaltet, auch in Bezug auf diese Gegenstände das Hausiren zulassen; ebenso steht demselben aber auch zu, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheitspflege ein zeitweises Hausirverbot anderer Gegenstände anzuordnen. — Vgl. den Art. Kleinhandel.

Behrend.

Haussuchung (perscrutatio domestica) ist die Durchsuchung von Wohnhäusern, Wohnungen, zu Wohnungen gehörenden Räumlichkeiten, einschließlich der in denselben befindlichen Behältnisse. In dieser Beschränkung bildet sie neben der Durchsuchung der Person, die das preuß. R. indeß nur gegen Gefangene zuläßt, eine Unterart der „Durchsuchung“, „Aufsuchung“ oder, wie die sächs. Str.Prc.O. sie bezeichnet, der „Aussuchung“ überhaupt. Wie diese hat sie ihren Zweck in der Auffindung und Verhaftung von Per-

sonen oder der Beschlagnahme von Sachen, nach der hann. Str.Prc.O. auch in der Ermöglichung des Augenscheins. Um dieses ihres Zieles willen wie gegenüber der durch die Verfassungen garantirten Unverletzlichkeit der Wohnung fordert sie richterliche Anordnung; der C. d'instr. aber gestattet sie bei frischer That (s. diesen Art.), die oldenb. und würt. Str.Prc.O. bei frischer That und Gefahr im Verzuge, den sämmtlichen Beamten der gerichtlichen Polizei; die preuß. Gsgb. den Polizeibehörden beim ersten Angriff, der Staatsanwaltschaft allgemein, nach erhobener Strafklage jedoch nur bei Gefahr im Verzuge. Die Anordnung ist, vom Fall der Verfolgung auf frischer That oder der Wiederverhaftung eines entsprungenen Gefangenen abgesehen, nach den neueren Str.Prc.Ordnn. nur dann gerechtfertigt, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die verdächtige Person oder die zu edirenden bez. der Beschlagnahme überhaupt unterliegenden Gegenstände sich in dem Hause befinden. Der Inquisitionsproceß verletzte diesen Grundsatz, wenn er eine specielle und eine generelle H., welche letztere sich auf ganze Häusercomplexe, ja ganze Ortschaften erstreckte, unterschied und die generelle beliebig, sogar um durch sie die specielle zu ermöglichen oder ihre Erfolglosigkeit, zu verdecken, gestattete. Die bad. und würt. Str.Prc.O. haben diese generelle H. noch beibehalten, indeß nur dem Namen nach, da sie dieselbe an die gleichen Voraussetzungen knüpfen, die sie für die specielle statuiren, so daß es sich hierbei in der That nur um eine Mehrheit specieller H. handelt. — Die mit einer H. verbundenen Störungen haben Beschränkungen derselben veranlaßt, die aber bei öffentlichen Localen, so lange sie offen stehen, bei den der Polizeiaufsicht unterliegenden Localitäten und durchweg auch gegenüber dem Verdächtigen in Wegfall kommen. Unter diesen Beschränkungen sind es namentlich zwei, die hervorzuheben sind, Beschränkung auf die Tageszeit, wo nicht Gefahr im Verzuge ist, und Zulässigkeit erst nach vergeblicher Aufforderung zu freiwilliger Herausgabe, so daß die H. also gegenüber dieser Aufforderung subsidiärer Natur ist. Eine gleiche Beschränkung kommt für die Ausführung der H. in Betracht. Wie sie ausnahmslos immer mit möglichster Schonung zu vollziehen ist, so ist eine Aufsperrung von Schlössern an Thüren, Kasten ꝛc. nur nach vorgängiger Aufforderung zu freiwilliger Eröffnung gestattet. Mit Rücksicht hierauf soll sie nicht ohne Zuziehung des Betroffenen erfolgen, wenn dieselbe nicht entweder den Zweck der H. gefährdet, oder der Betroffene abwesend ist, in welchem Falle Mitglieder seiner Familie, Hausgenossen oder Nachbarn zugezogen werden müssen, wenn es möglich ist. Ergibt die H. kein Resultat, so ist dem Betroffenen dies auf Verlangen zu bescheinigen.

Quellen: C. d'instr. a. 49 s. 87 ss. — Preuß. Verfg.Urk. A. 6. Ges. v. 12. Febr. 1850 §. 7 ff. Str.Prc.O. 1867 §§. 59. 62. 70. 73. 93 ff. 131 ff. Entw. 1865 §. 104 Anm. Nd. Ges. v. 21. Juni 1869 §. 30. — Braunschw. Str.Prc.O. §. 37. — Hann. Str.Prc.O. 1859 §. 110 ff. — Oldenb. Str.Prc.O. A. 92 ff. — Sächs. Str.Pr.O. A. 196 ff. — Bad. Str.Prc.O. §. 130 ff. — Würt. Str.Prc.O. A. 122 ff.

Lit.: Tittmann, Strafrechtswissenschaft §. 443. Bauer, Str.Prc. §. 87. Planck, Str.Verf., S. 225. Zachariä, Str.Prc., II. §. 96. Brauer, Arch. f. Crim.R., 1846. S. 583 ff. Löwe, Preuß. Str.Prc., §. 43. Oppenhof, Verf., §. 4. n. 8. 9; §. 43. n. 11. 12. 35. Schwarze, Comm. z. sächs. Str.Pr.O. I. 1.

K. Wieding.

Havarie. Die Bestimmungen über H. schließen sich an die Lehre vom Seewurf an, wie dieselbe durch die röm. Juristen in dem Titel de lege Rhodia de jactu (D. XIV. 2) entwickelt worden ist. Der Inhalt der lex Rhodia wird dahin angegeben: ut si levandae navis gratia jactus mercium factus esset, omnium contributione sarciatur quod pro omnibus datum est. Beitragspflichtig sollten Alle sein, die durch den Seewurf Nutzen gehabt hatten, quorum interfuisset jacturam fieri l. 2. §. 2 h. An den ursprünglichen Fall des Seewurfs schlossen sich bereits im röm. R. andere Fälle an, z. B. Kappen der Masten, Loskauf von Piraten, l. 5. §. 1; 2. §. 3 h. Durch weitere Ausdehnungen und Generalisirungen kam man zu sehr verwickelten Unterscheidungen, die dann im H.G.B. vereinfacht worden sind. Zu bemerken ist hierüber: Vor dem H.G.B. verstand man unter H. alle Schäden und Unkosten, die für Schiff oder Ladung im Verlauf der Seefahrt herbeigeführt werden, also sowohl die Schäden, die durch Unglücks-

fälle veranlaßt werden, wie die Unkosten, die gewöhnlich eintreten. Die H. wurde demgemäß eingetheilt: 1) in die besondere H. (avarie particulière), d. h. diejenige, die entweder nur vom Schiff oder nur von der Ladung zu tragen ist; 2) die gemeinschaftliche H. (avarie commune). Die letztere zerfiel wieder: a) in die kleine oder ordinäre H., d. h. die gewöhnlichen Unkosten, die eine Reise auch ohne besondere Unfälle mit sich bringt. b) Die große oder extraordinäre H. (avarie grosse), die durch besondere Unglücksfälle veranlaßt ist. Auf die Größe des Unglücks oder Schadens kommt jedoch nichts an. — Das H.G.B. hat die kleine oder ordinäre H. beseitigt, die gewöhnlichen Unkosten der Schiffahrt sind vom Verfrachter zu tragen (A. 622). Zunächst ist hiernach der Begriff der großen H. zu bestimmen, daraus ergibt sich der der besonderen. Zur großen H. gehört ein Zusammentreffen von drei Erfordernissen: a) es muß eine gemeinsame Gefahr vorhanden sein, ein Unfall, der Schiff und Ladung gemeinschaftlich bedroht. Die Gefahr muß eine wirkliche, keine blos eingebildete sein; gleichgültig ist es, ob sie veranlaßt ist durch einen casus, durch die Schuld eines Dritten oder eines Betheiligten. Ist ein Verschulden vorhanden, so tritt nur die persönliche Verantwortlichkeit des Schuldigen ein. Ist derselbe ein Betheiligter, so verliert er außerdem den Anspruch, als Berechtigter an der Contribution Theil zu nehmen; b) es muß zur Abwendung der Gefahr ein Opfer gebracht sein, und zwar vom Schiffer oder seinem Stellvertreter. Es muß also von diesen Personen entweder dem Schiff oder der Ladung oder beiden absichtlich ein Schaden zugefügt oder es müssen sonst Kosten oder Aufwendungen gemacht sein. Dadurch werden also alle blos zufälligen Beschädigungen ausgeschlossen. Die hierher gehörigen Hauptfälle sind, jedoch nur beispielsweise, im A. 708 aufgezählt. c) Das Opfer muß nicht gänzlich resultatlos geblieben sein, es muß eine gänzliche oder theilweise Rettung der bedrohten Gegenstände (Schiff und Ladung) stattgefunden haben. — Sind diese drei Bedingungen nicht sämmtlich vorhanden, so liegt nur particuläre H. vor, bei der keine Contribution des Schadens stattfindet, sondern bei welcher sich die Tragung des Zufalls, resp. der Anspruch auf Schadensersatz ganz nach gewöhnlichen civilrechtlichen Grundsätzen bestimmt. Liegt aber eine H. grosse vor, so findet eine Vertheilung des stattgehabten Schadens auf alle diejenigen statt, quorum interfuisset jacturam fieri. Es sind dies: der Rheder in Betreff des Schiffs, die Ladungsinteressenten in Betreff der Ladung, der Verfrachter in Betreff der verdienten Fracht. Die Vertheilung selbst geschieht nach folgenden Grundsätzen: Zunächst erfolgt die Ermittelung des Schadens, und zwar, wenn der Schaden am Schiff geschehen ist, unter Veranschlagung der Reparaturkosten und unter Berücksichtigung des Unterschiedes von alt und neu; wenn der Schade an der Ladung geschehen ist, nach dem Marktpreis, den Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort haben. Darauf erfolgt die Vertheilung selbst. Es contribuirt bei derselben a) das Schiff mit dem Werth, den es am Ende der Reise hat, plus dem als H. grosse in Betracht kommenden Schaden; b) die Ladung mit den bei der Löschung vorhandenen plus den wegen H. grosse geworfenen Gütern; c) die Fracht mit $^2/_3$ ihres Bruttobetrages (wegen der darauf haftenden Unkosten), plus $^2/_3$ des Bruttobetrages der durch die H. grosse verlornen Fracht. — Die Regulirung der H. grosse erfolgt durch die Dispache. Der Schiffer hat die Aufnahme derselben sofort nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen oder nach anderweitiger Beendigung der Reise zu veranlassen. Im Gebiet des H.G.B. bestehen hierzu eigene gerichtlich bestellte Personen (Dispacheurs, gewöhnlich zugleich Schiffsmäkler). Die Beitragspflicht haftet zunächst nur auf dem Gut und gewährt keinen persönlichen Anspruch. Will daher der Eigenthümer oder sonstige Berechtigte die Gegenstände nicht übernehmen, oder gehen dieselben vor der Empfangnahme in Folge einer particulären H. oder eines sonstigen Unfalles unter, so braucht er keinen Beitrag zu zahlen. Nur sofern ein Gegenstand übernommen ist, obwohl der Uebernehmer wußte, daß ein Beitrag darauf hafte, wird derselbe persönlich verpflichtet, aber auch hier nur so weit, als der Werth der Güter reicht.

Gsgb. u. Lit: H.G.B. §§. 702—735; dazu die Commentare von Makower u. Koch; Heise, H.R., §§. 184—190; Pohls Seerecht, S. 625—770; v. Kaltenborn, Seerecht.

Bd. 2, S. 1—231; Beseler, Deutsches PrivR., §. 258; v. Duhn in Goldschmidts Ztschr. Bd. 14, S. 203 fgg. Behrend.

Heerdienstpflicht. Als mit dem Ende des dreißigjährigen Krieges der große Kurfürst das stehende Heer schuf, beruhte die Bildung und Ergänzung desselben auf einem Systeme freiwilliger Werbung, die sowohl im Inlande als auch im Auslande ins Werk gesetzt wurde, indessen zu vielen Gewaltthätigkeiten gegen die eigenen Unterthanen, zu vielen Conflicten mit den übrigen deutschen Regierungen führte, und sich außerdem bei der Vermehrung des stehenden Heeres als unzureichend bewies. Zwei königliche Verordnungen Friedrich Wilhelms I. wegen des Enrollements vom 1. und 18. Mai 1733 hoben daher das Werbesystem im Inlande auf, und vertheilten sämmtliche in dem Lande befindliche Feuerstellen districtsweise unter die Regimenter, so daß ein Infanterie-Regiment 5000, ein Cavallerie-Regiment 1800 Feuerstellen erhielt. Das Canton-Reglement vom 15. Sept. 1733 (Droysen, Friedrich Wilhelm I. (1869), Bd. II. S. 417) erklärte principiell alle Einwohner des Landes für die Waffen geboren, befreite jedoch gleichzeitig die höheren Stände, insbesondere den Adel, sowie den höheren Staatsdienst, die eingewanderten Colonisten und eine Anzahl anderer Kategorien von der Zwangsaushebung. Die Ausgehobenen hatten die Verpflichtung, zwanzig Jahre zu dienen, wurden jedoch, nachdem sie eingeübt waren, regelmäßig ins Kanton auf Urlaub entlassen, und in den folgenden Jahren ihrer Dienstzeit nach dem Bedarf zu den verschiedenen Herbst- und Frühjahrsmanövern wieder einbeordert, auch aus mannichfachen Gründen vor Ablauf der Dienstzeit gänzlich entlassen; so daß z. B. nach einer Nachweisung über die Zeit von 1795—1800 nach zwanzigjähriger Dienstzeit nur 10,236, innerhalb dieser Zeit 21,585 wegen Annahme von städtischen Etablissements, 72,753 wegen Annahme von bäuerlichen Etablissements und als Unentbehrliche in den Dörfern, 29,034 ohne Uebernahme von Etablissements, endlich 3253 ausnahmsweise zum Studiren entlassen worden sind (v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg vor dem Ausbruch des Krieges von 1806, Leipz. 1847, S. 289). Außer den eingestellten Inländern hatte jedes Regiment noch eine bestimmte Anzahl von Mannschaften geworbener Ausländer; diese blieben bei den Fahnen, durften jedoch bis zu einer festgesetzten Zahl als sog. Freiwächter außer der Exercierzeit, wenn sie zum Wachtdienst nicht nothwendig waren, im Orte beurlaubt werden, um sich auf ihr Gewerbe oder mit sonstiger Handarbeit ihr Brod zu verdienen; sie erhielten während solcher Beurlaubungen weder Löhnung noch Kost, die daraus entstehenden Ersparungen gehörten zum rechtlichen Einkommen der Compagnie- resp. Escadronschefs. Das ursprüngliche Canton-Reglement war übrigens im Laufe der Zeit mannichfach modificirt; in den letzten Zeiten war maßgebend das Reglement vom 12. Febr. 1792, „wie in den Königl. Staaten, mit Ausschluß Schlesiens, bei Ergänzung der Regimenter mit Einländern verfahren werden soll." Das A.L.R. Th. II. Tit. 10. §. 52 enthält lediglich die Bestimmung: „Welche Klassen der Einwohner des Staats zu den Cantonisten gehören, und was in diesen Klassen für Entschuldigungsursachen vom wirklichen Kriegsdienste stattfinden, ist in den Cantons-Reglements verordnet". Dagegen zeigt das A.L.R. eine Reihe tiefgreifender Folgen, welche die Cantonpflicht allmälig auf das Unterthänigkeitsverhältniß ausgeübt hatte (II, 7. §. 534 ff.). Das Canton-Reglement war in der That nach Droysens Ausdruck der erste Schritt zum Staatsbürgerthum gewesen; in der Uebernahme dieser ersten staatlichen Pflicht traten die Gutsunterthanen zum ersten Male mit dem Staate in Berührung.

Bereits in den Kriegsartikeln für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten vom 3. Aug. 1808 hatte sich der König in A. 1 dahin ausgesprochen, daß künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen zum Kriegsdienste verpflichtet werden solle, und ebenso ist in der Verordnung wegen der Militärstrafen von demselben Tage hervorgehoben, daß die allgemeine Militärconscription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen stellen werde. Dessenungeachtet wurde in den folgenden Jahren hinsichtlich der H. Nichts geändert, das Canton-Reglement

von 1792 blieb in vollster Kraft. Selbst die Bekanntmachung vom 3. Febr. 1813 in Betreff der zu errichtenden Jägerdetachements trug noch Bedenken, den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht zur Durchführung zu bringen, denn diese Bekanntmachung wendet sich zwar „besonders an diejenige Klasse der Staatsbewohner, welche nach den bisherigen Cantongesetzen vom Dienste befreit sind", sie war aber weit davon entfernt, den Kriegsdienst dieser Klasse direct erzwingen zu wollen, und bedrohte die Säumigen nur mit dem Nachtheile des Ausschlusses von Stellen, Würden und Auszeichnungen, und sie verlangte außerdem den Kriegsdienst nur „in einer der Erziehung und den übrigen Verhältnissen dieser Klasse angemessenen Form", so daß die ausdrückliche Bestimmung nothwendig schien, „sie sind übrigens den allgemeinen militärischen Gesetzen unterworfen". (Vgl. auch die fernerweite Bestimmung über die Verhältnisse der Jägerdetachements vom 19. Febr. 1813.) Erst die Verordnung vom 9. Febr. 1813 hob die bisherige Exemtion von der Cantonspflichtigkeit mit der Maßgabe auf, daß diejenigen, welche sich nicht binnen 8 Tagen zum freiwilligen Dienst bei den Jägerabtheilungen melden — mit der Verpflichtung, sich selbst zu bekleiden — nach näherer Bestimmung der Militärbehörde bei einer beliebigen Truppenabtheilung eingestellt werden sollen. Diese Verordnung hatte jedoch nur Geltung für die Dauer des Kriegs. Zur Ausführung derselben ergingen die beiden Verordnungen vom 22. Febr. 1813 über das Ausweichen des Kriegsdienstes, und wegen Tragens der preuß. Nationalcocarde. Dieselbe wird ergänzt durch die Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 17. März 1813 (Ges.Samml. S. 36 u. 109). Als dauernde organische Einrichtung ist aber die allgemeine Wehrpflicht durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. Sept. 1814 begründet worden. Den bisher nur gesetzlichen Grundsatz hat dann die Verfg.Urk. A. 14 zu einem grundgesetzlichen erhoben, indem sie vorschreibt, daß alle Preußen wehrpflichtig sind, und hinzufügt, daß der Umfang und die Art dieser Pflicht durch das Gesetz bestimmt werden. Durch die Königl. Erlasse vom 13. Oct. 1866 und vom 12. Jan. 1867 wurde die allgemeine Wehrpflicht nach Maßgabe der für die übrigen Provinzen gültigen Bestimmungen auch in den neu erworbenen Landestheilen eingeführt. Die Nd. Bundes-Verfg. endlich hat im A. 57: „Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen", die allgemeine Wehrpflicht auf das ganze Gebiet des Bundes ausgedehnt. Obgleich aber nach A. 61 der Bundes-Verfg. die gesammte preuß. Militär-Gsgb. in dem ganzen Bundesgebiete ungesäumt eingeführt werden sollte, so ist doch die Publication des Ges. vom 3. Sept. 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste von Bundes wegen nicht erfolgt, sondern bereits dem ersten ordentlichen Reichstage mittelst Botschaft vom 23. Sept. 1867 der vom Bundesrathe beschlossene Entwurf eines derartigen Bundesgesetzes vorgelegt worden, und auf Grund dessen das Bundes-Ges. vom 9. Nov. 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, ergangen. Zur Ausführung desselben ist auf Grund von §. 19 die Militär-Ersatz-Instruction für den Nd. Bund vom 26. März 1868 erlassen worden.

Von der Wehrpflicht sind demgemäß nur noch befreit die Mitglieder regierender Häuser und die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen, und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. (Bundesacte A. 14 Lit. c. Nr. 3. Preuß. Verordn. vom 11. Juni 1815 §. 1. Nr. 3. Instr. vom 30. Mai 1820 §. 13. Lit. a. Verfg.Urk. A. 34. Ges. vom 10. Juni 1855 und Verordn. vom 12. Nov. 1855.) Demgemäß sind also insbesondere Mennoniten dienstpflichtig, obgleich erst durch die Verordn. vom 24. Juni 1867 ihre Befreiung nach Maßgabe der Cab.Ordre vom 16. Mai 1830 hinsichtlich der neuen Landestheile ausgesprochen war. (Ueber die sehr verwickelten Rechtsverhältnisse der Mennoniten s. Rönne, I. 1. (1869), S. 85 ff.) Diejenigen Wehrpflichtigen übrigens, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden, und die Cab.Ordre vom 2. März 1868 hat bestimmt, daß diejenigen Mennoniten, welche sich nicht freiwillig zum Waffendienst bereit erklären, zur

Genügeleistung ihrer Militärpflicht als Nicht-Combattanten, nämlich als Krankenwärter, als Schreiber, sowie als Oekonomie-Handwerker und Trainfahrer, auszuheben seien. Hinsichtlich der Theologen ist zwar die principielle Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht auch neuerdings anerkannt, durch den fortdauernden Mangel an Aspiranten für den Kirchendienst aber die thatsächliche Befreiung in dem bisherigen Umfange aufrecht erhalten. (Vgl. darüber die Erlasse des Kriegsministers rc. vom Januar 1870 im Ministerial-Bl. für die ges. innere Verwaltung, Jahrg. 1870, S. 87 f.)

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Jahr vollendet. Die Wehrpflicht trat früher erst nach Vollendung des zwanzigsten Jahres ein; die große Mehrzahl der Eingestellten hat aber auch bei der jetzigen Einrichtung das zwanzigste Jahr bereits vollendet, da die Einstellung erst mit dem 1. Octbr. zu geschehen pflegt; in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein beginnt die Wehrpflicht erst mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das einundzwanzigste Jahr vollendet wird.

Die Wehrpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre; während dieser Zeit sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet. Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, die aber jeden Reservisten nur zweimal und nicht über je acht Wochen treffen dürfen, oder nothwendige Verstärkungen und Mobilmachungen des Heeres, die jedesmal für eine Uebung zählen, die Einberufung zum Dienst erfordern. — Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere und ist von fünfjähriger Dauer. Die Landwehrmannschaften, mit Ausschluß der Landwehr-Kavallerie, die im Frieden zu Uebungen gar nicht einberufen wird, können während des Landwehrverhältnisses zweimal auf 8 — 14 Tage zu Uebungen einberufen werden, die bei der Infanterie in besonderen Compagnien oder Bataillonen, bei den Jägern und Schützen, der Artillerie, den Pionieren und dem Train im Anschluß an die betreffenden Linientruppentheile erfolgen. — Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem stehenden Heere noch der Landwehr angehören; und tritt auf Befehl des Bundesfeldherrn nur dann zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht. — Alle Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer und für die Landwehr gelten nur für den Frieden; im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer einzustellenden Rekruten.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten (sog. dreijährige Freiwillige). Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Qualification zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichenfalls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres (Reserve, Landwehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen

unterworfen; im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze, auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltes im In= und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein; reserve= und landwehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

Ueber die Kriegsdienstpflicht in der Marine (Flotte und Seewehr) vgl. den Art. Marine.

Lit.: v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1869, Bd. I, Abth. 2, S. 226 ff. Thudichum, Verfassungsrecht des Nd. Bundes, Tüb. 1870, S. 442 ff. Die neueren Wehrgesetze der süddeutschen Staaten, Frankreichs und Oesterreichs, sämmtlich aus dem Jahre 1868, bei Koller, Arch. des Nd. Bundes, Bd. I. S. 879—1191.

Ernst Meier.

Hehlerei. Eine Form indirecter Beförderung des Diebstahls und der ihm nächstverwandten Verbrechensarten. Dieselbe begreift: 1) Die Begünstigung im technischen Sinne rücksichtlich des Diebstahls, der Unterschlagung und des Raubs (an dessen Statt Würtemberg Betrug und Fälschung hat) (Nd. Strafges.: und der dem Raube gleich zu bestrafenden, Preußen: und ähnlicher Verbrechen, vgl. Sachsen) insofern sie um eignen Vortheils willen („in eigennütziger Absicht": Würtemberg) geübt wird. Hiebei sind also die gesetzlichen Erfordernisse der Begünstigung vorausgesetzt. Dementsprechend gilt, was in Betreff der letzteren bestimmt ist, auch in Betreff dieser Art der H., soweit nicht mit Rücksicht auf das ihr eigenthümliche Merkmal der Gewinnsucht abweichende Vorschriften gegeben sind. So z. B. gilt, was hinsichtlich der Begünstigung seitens naher Angehörigen des Thäters verfügt ist (Straflosigkeit, wenn es sich um die Sicherung der Person des letzteren handelt), auch hier, insofern sich nicht, wie im Nd. Strafges. (258 i. f.) das Gegentheil ausgesprochen findet. — Auch hier handelt es sich, was den Thäter betrifft, entweder darum, demselben die Vortheile aus der That zu sichern, oder darum, ihn den strafrechtlichen Folgen der letzteren zu entziehen; es ist aber, wie bei der Begünstigung überhaupt, zur Vollendung nicht erforderlich, daß die bezügliche Absicht ihr Ziel erreiche. — Der erstere Fall stimmt in wesentlichen Merkmalen mit der unter 2 zu besprechenden Art der H. überein, daher er mehrfach mit ihr unter Einer Bezeichnung (Sachsen: „Partirerei", Oesterreich: „Theilnehmung") und unter gleichen Strafbestimmungen (eine Ausnahme macht nur das Nd. Strafges.) zusammengefaßt wird. — Hinsichtlich des Strafmaßes ist für diese Species der Begünstigung wie für letztere überhaupt in erster Linie die Beschaffenheit des vorausgehenden Delictes wichtig (Nd. Strafges. 257). Jedoch ist der gravere Charakter des letzteren nur dann in Betracht zu ziehen, wenn der Begünstiger Kenntniß von demselben hatte, oder (Sachsen) wenigstens Grund hatte, ihn als gegeben anzunehmen. 2) Das wissentliche Ansichbringen, Verhehlen oder Verhandeln (Mitwirken bei dem Vertriebe) der durch die oben bezeichneten Verbrechen (Nd. Strafges.: „der mittelst einer strafbaren Handlung") erlangten Gegenstände, unabhängig von den Merkmalen der Begünstigung. In dem letzteren liegt, daß der Hehler den Dieb . . . nicht zu kennen brauche. Auch ist nicht vorauszusetzen, daß er wisse, welchem Verbrechensbegriff sich dessen Handlung subsumire (Baiern?) Es genügt, daß ihm die Unrechtmäßigkeit des Erwerbs und zwar im Momente des Verhehlens, Ansichbringens &c. bekannt sei, oder (Sachsen) doch von ihm vermuthet hätte werden sollen. Oesterreich droht für den letzteren Fall Uebertretungsstrafen (477, 473 ff.; vgl. den österr. Entw. §. 287). Auf den Vortheil des Diebes . . . braucht die Handlung nicht gerichtet zu sein. Dagegen fordern Würtemberg und das Nd. Strafges. auch hier, daß der Hehler durch den eignen Vortheil bestimmt werde. Anders Preußen, Baiern und Sachsen. — Hinsichtlich des Strafmaßes ist auch hier die Beschaffenheit des vorausgegangenen Delicts bedeutsam, wenn auch der Zusammenhang zwischen der Verschuldung des Hehlers und der des Diebes . . . der Voraussetzung nach hier eine minder enge ist. — Preußen bedroht die H. nur insofern die vorausgehende Eigenthumsverletzung sich den „Verbrechen" oder „Ver=

gehen" einreiht. Ist es ein Raub, ein schwerer Diebstahl oder eine Erpressung, so soll regelmäßig Zuchthaus verhängt werden. Aehnlich das Nd. Strafgesetz. Baiern unterscheidet H. in Bezug auf Verbrechen, — Vergehen, — Uebertretungen. Oesterreich behandelt die H. (Theilnehmung) in Bezug auf „Verbrechen" für die Regel ebenfalls als Verbrechen. Daneben aber urgirt es den Betrag des Verhehlten.

Meist wird die gewerbs- bzw. die gewohnheitsmäßige Betreibung der H., sowie (Preußen und Nd. Strafges.) der wiederholte Rückfall durch strenge Strafbestimmungen ausgezeichnet. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist wenn irgendwo so hier am Platze. — Oesterreich gedenkt der gewerbsmäßigen H. nicht (s. dagegen den österr. Entw. 286).

Mehrere Gesetzgebungen (Baden, Hessen, Thüringen) kennen die H. als ein von der Begünstigung verschiedenes Delict nicht, behandeln die letztere jedoch in einer Weise, daß sich eine Lücke nicht wohl ergeben wird. Doch dürfte eine mehr specificirende Normirung dieser Vergehen, speciell wie sie im Nd. Strafges. sich durchgeführt findet, den Vorzug verdienen. — Verkehrt ist es, mit Siebdrat (das Strafgesetz für Sachsen) da, wo die Merkmale sowohl der Begünstigung als der selbständig behandelten H. vorliegen, die Grundsätze über Concurrenz zur Anwendung bringen zu wollen.

Strafgesetzbb.: Nd. Strafges. §§. 257—62; Preußen 237—40 (dazu Oppenhoff); Baiern 308—13; Würtemberg 343, 50, 60; Oesterreich 185, 96, 464; Oesterr. Entw. 286, 87; Sachsen 292, 93; Hessen 88, 90; Belgien 505 u. 6; Frankreich 62.

Merkel.

Heimbach, Gustav Ernst, geb. 15. Nov. 1810 zu Leipzig, wurde 1830 Professor daselbst und starb 24. Januar 1851.

Schriften: De origine et fatis corporis quod 168 novellis constitutionibus constat, Lips. 1844. — Anonymi liber de actionibus, Lips. 1830. — Anecdota, Lips. 1838—1840. — Manuale legum s. Hexabiblos, Lips. 1851. — Die Lehre von der Frucht, Leipz. 1843. — Die Lehre vom Creditum, Leipz. 1849. — Ausgabe des Authenticum, 1846.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. 29, S. 130—133.

Teichmann.

Heineccius, Joh. Gottlieb, geb. 11. Sept. 1681 zu Eisenberg, studirte in Halle, wurde 1720 außerord., 1721 ord. Prof., ging 1723 nach Franeker, 1727 nach Frankfurt a. O., wo er 1731 geh. Rath wurde, 1733 kehrte er nach Halle und starb 1741.

Schriften: Antiquitatum rom. jurispr. illustr. syntagma, Hal. 1718, ed. Haubold Lips. 1822. ed. Mühlenbruch 1841. — Elementa jur. civ. secundum ordinem Instit., Amstel. 1725, ed. Biener, Lips. 1815, spanisch Par. 1847. — Elem. jur. civ. sec. ord. Pand., Amst. 1728, Lips. 1797. — Hist. jur. rom. et germ., Hal. 1733, ed. Schilter Argent. 1765. — Sylloge opusc. variorum, Hal. 1735, Neap. 1773. — Opera Omnia, Genev. 1765—79. — Opuscula posthuma (hist. Edictorum), Genev. 1748. — Elem. jur. naturae et gentium, Hal. 1738. — Antiquitates germ. jurisprudentiam patriam illustr. Hafniae 1772. — Jurisprudentia Rom. et Att., Lugd. Bat. 1738—41. — Elementa jur. camb., Amstel. 1743, ed. Gmelin Norimb. 1779. Er veranstaltete eine Ausgabe von Brissonii, Opusc. post., die sein Sohn herausgab (Hal. 1743).

Lit.: Hugo, Lehrb. d. Gesch. d. röm. R. — Martin, Jurist. Literargesch., Heidelb. 1824, N. 587. Teichmann.

Heise, Georg Arnold, geb. 2. Aug. 1778 zu Hamburg, studirte in Göttingen, Jena, Marburg, promovirte 1802 in Göttingen, wurde Assessor des Spruchcollegiums, 1804 außerordentl., 1808 ordentl. Prof. in Heidelberg, badenscher Justizrath, 1814 in Göttingen hannoverscher Hofrath, 1818 Oberjustizrath, 1820 Präsident des Oberappellgerichts in Lübeck, starb in Lübeck 6. Februar 1851.

Schriften: Diss. de successoribus necessariis, Gott. 1802. — Ueber die Gewissensfreiheit im Staate (Studien von Daub und Creuzer, 1805). — Grundriß eines Systems des gem. Civ.R., Heidelb. 1807, 4. Aufl. 1823. — Aufsätze in den Entscheidungen u. Rechtsgutachten von Heidelberg (herausgeg. von Martin), 1808.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. 29, S. 148, 149. — W. v. Bippen, Georg Arnold H., Mittheilungen aus dessen Leben, Halle 1852. Teichmann.

Held, Gustav Friedrich, geb. 28. Mai 1804 zu Meuselwitz (Altenburg), studirte zu Leipzig, wurde 1828 Advocat, 1832 Assessor am Schöppenstuhle zu Leipzig,

1835 Appellationsgerichtsrath in Dresden, war vom 25. Februar — 2. Mai 1849 sächs. Minister der Justiz, darauf Geheimrath im Justizministerium, starb am 24. April 1857 zu Dresden.

Schriften: Entw. eines Bürg. G.B. für das Königr. Sachsen, Dresd. 1852, mit Motiven 1853. — Der Entw. eines Bürg. G.B. für das Königr. Sachsen in seinem Entstehen u. seinem Systeme dargestellt, Leipz. 1852. — Erläuterungen zu dem Entw. eines Bürg. G.B. für das Königr. Sachsen, Leipz. 1853. — Mit Watzdorf begründete er 1839 die Jahrbb. für sächs. Str.R., die er seit 1841 mit Schwarze u. Siebdrat als „Neue Jahrbb." fortführte.

Lit.: Unsere Zeit, Bd. 1, Leipz. 1857, S. 733. Teichmann.

Hellfeld, Johann August, geb. 1717 zu Gotha, wurde 1753 Prof. in Jena und Beisitzer im Schöppenstuhle, 1755 Prof. der Pandecten und Hofrath, 1774 Präses im Hofgerichte, in der Facultät und Prof. des can. R., starb 1782.

Schriften: Jurisprudentia forensis sec. ordinem Pandectarum, Jen. 1764, 1787. 92, 1806. — Opuscula, Jen. 1775. — Opera min., Jen. 1789. — Elementa juris feudalis, ed. 2. Jen. 1777.

Lit.: Ersch u. Gruber. Teichmann.

Henke, Hermann Wilhelm Eduard, geb. 28. September 1783 zu Braunschweig, studirte in Helmstädt und Göttingen, habilitirte sich 1806 in Erlangen, 1808 in Landshut, 1813 Assessor in Nürnberg, wurde Mitglied des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel, 1833 Geh. Justizrath und Professor in Halle, 1857 emeritirt, starb 15. März 1869 zu Braunschweig.

Schriften: Grundriß einer Gesch. des deutschen peinl. R. und der peinl. Rechtswissenschaft, Sulzbach 1809. — Ueber den gegenwärtigen Zustand der Strafrechtswissenschaft, Landsh. 1810. — Ueber den Streit der Strafrechtstheorien, Regensb. 1811. — Beiträge zur Crim.Gsgb., Regensb. 1813. — Ueber das Wesen der Rechtswissensch. 1813. — Lehrb. der Strafrechtswissenschaft, Zürich 1815. — Darstellung des gerichtl. Verf. in Strafsachen, Zürich 1817. — Handb. d. Crim.R. u. der Criminalrechtspolitik, Berl. 1823—38. — Criminalist. Versuche, Berl. 1827. Teichmann.

Hepp, Karl Ferdinand Theodor, geb. 10. Dec. 1800 zu Altona, studirte in Heidelberg, Göttingen, Berlin und Kiel, habilitirte sich 1825 in Heidelberg, wurde 1833 Prof. in Bern, dann in Tübingen, starb 3. März 1851.

Schriften: Diss. qua inquiritur ex quo tempore hypotheca bona debitoris afficiat, Lips. 1825. — Ad legem 2 §. 5, D. de O. J. Heidelb. 1826. — Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft, 1827. — Krit. Darstellung der Strafrechtstheorien, Heidelb. 1829, 2. Aufl. 1843—1845 (Darstellung und Beurtheilung der deutschen Strafrechtssysteme). — Beiträge zur Lehre vom Hochverrathe nach gem. u. bernischem R., Bern 1833. — Ueber die Gerechtigkeits- und Nutzungstheorien des Str.R. des Auslandes und den Werth der Philosophie des Str.R. für die Strafgesetzgebungswissenschaft, Heidelb. 1834. — Actenmäßige Darstellung und Prüfung der Verfolgung des Berner Obergerichts, Tüb. 1834. — Das Strafensystem des neuen Entw. eines Strafgesetzes für Würtemberg vom J. 1835, Heidelb. 1836. — Ueber den gegenwärtigen Stand der Streitfrage über die Zulässigkeit der Todesstrafe, Tüb. 1836. — Die Theorie von der Zurechnung und von den Milderungsgründen der Strafe, Heidelb. 1836. — Die Zurechnung auf dem Gebiete des Civ.R., Tüb. 1838. — Bentham's Grundsätze der Criminalpolitik, Tüb. 1839. — Comment. über das neue Würtemb. Str.G.B., Tüb. 1839—42. — Anklageschrift u. Mündlichkeit des Strafverfahrens, Tüb. 1842. — Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen und Vergehen, Tüb. 1846. — Vergleichung des ursprünglichen Hann. Str.Ges.Entw. mit dem Rev. Entw., Heidelb. 1832. — Die nothwendige Reform der Freiheitsstrafen und Strafanstalten in Würtemberg, Frankf. 1847. — Er redigirte seit 1845 das Arch. d. Crim.R.

Lit.: Berner, Die Str.Gsgb. in Deutschland v. J. 1751 bis zur Gegenwart, Leipz. 1867, S. 113, 133. — Zur Erinnerung an K. F. Th. Hepp, Tüb. 1851. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. 29, S. 178—192. Teichmann.

Heuervertrag im weiteren Sinne ist der Dienstmiethsvertrag (locatio-conductio operarum), auf welchem die Verpflichtungen der „Schiffsbesatzung", d. h. des Schiffers und der Schiffsmannschaft, gegenüber der Rhederei beruhen, im engeren und gewöhnlichen Sinne der Vertrag, welchen der Schiffer als Vertreter der Rhederei mit der Schiffsmannschaft abschließt (s. Th. I. S. 437). Nur von dem letzteren ist hier die Rede. Als Handelsgeschäft bedarf derselbe nach dem Allg. D. H.G.B. nicht der schriftlichen Form. In den meisten übrigen Ländern (Frankreich, England, Nordamerika, Rußland rc.) wird Schriftlichkeit verlangt. — Der Vertrag enthält außer den Namen der Contrahenten

insbesondere die Zeit des Dienstantritts, die Dauer und die Art des Engagements, die Eigenschaft (Charge) des Gemietheten auf dem Schiffe und den Betrag des Lohnes (Heuer, Hauer, auch Volksheuer — zum Unterschied von der „Heuer" des Schiffers — Gage; franz.: loyer, engl.: wages); nach dem englischen Formular auch ein Verzeichniß der zu liefernden Nahrungsmittel und alle genehmigten Verhaltungsmaßregeln. — Die Heuer wird entweder in einer runden Summe (au voyage) oder — und dies ist heutzutage das Gewöhnliche — monatsweise (au mois) bedungen; doch gilt die monatsweise geheuerte Mannschaft immer als auf die ganze Reise gedungen. Es kommt auch vor, daß dem Schiffsmann statt des Lohnes ein Antheil an der Fracht oder an dem Gewinne (z. B. bei Fischereiunternehmungen) zugestanden wird; nach dem H.G.B. gilt dies nicht als Heuer. — Die Bestimmungen des H. sind, wie das H.G.B. verordnet, in die Musterrolle (d. h. ein obrigkeitlich beglaubigtes Verzeichniß der an Bord befindlichen Schiffsleute) aufzunehmen, wovon jedoch die Gültigkeit des Vertrages nicht abhängig ist. Jenes Document ist zunächst dazu bestimmt, die Nationalität der Equipage darzuthun. Durch die vorgeschriebene Verlautbarung des H. vor der Musterungsbehörde (in den nordischen Häfen: „Schout", „Wasserschout") erlangt dieselbe zugleich eine civilrechtliche Bedeutung als Mittel zur Vorbeugung und als Grundlage der Entscheidung von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaft, so daß zuweilen Musterrolle und H. geradezu identificirt werden. Der C. com. stellt die „rôle d'équipage" und die „convention des parties" auf eine Linie. In England muß der H. bei Strafe von dem Seemanne in Gegenwart des Vorstehers des Heuerbüreaus der localen Marinebehörde gezeichnet werden. Auch in Holland darf kein Schiff bei Strafe ohne Musterrolle abgehen. — Behufs Anfertigung der Musterrolle hat der Schiffer die Schiffsmannschaft bei der Musterungsbehörde vorzustellen, welche sich dabei die nöthigen Nachweisungen über die Persönlichkeit jedes Schiffmanns durch Vorlegung seiner Papiere führen läßt (Anmusterung). Auch bei der Entlassung ist die Schiffsmannschaft wiederum zu gestellen, um die Auflösung des Dienstverhältnisses zu verlautbaren. Bei dieser „Abmusterung" bietet sich der Behörde wiederum Gelegenheit zur Controle und zur vermittelnden und selbst entscheidenden Einwirkung. — Die Musterrolle kann sogar den unvollständigen oder unerweislichen H. unter Umständen ersetzen. Das H.G.B. bestimmt in dieser Beziehung, daß, wenn ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert wird, für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden gelten. In Frankreich ist man noch weiter zu gehen geneigt. Nach amerikan. R. hat in Ermangelung eines gehörigen Vertrages der Seemann den höchsten Lohn zu fordern, welcher im Ankunftshafen für ähnliche Reisen gezahlt wird.

Ueber das durch den H. begründete Rechtsverhältniß der Schiffsmannschaft zu dem Schiffer resp. zu der für die Heuer persönlich und dinglich verpflichteten Rhederei enthalten die Seerechte ausführliche Bestimmungen. Dasselbe ist im Ganzen dem Gesindeverhältniß analog; die Unterordnung ist jedoch noch schärfer ausgeprägt. Das H.G.B. verweist in vielen Punkten auf die Landesgesetze, von denen die sog Seemannsordnungen namentlich auch den polizeilichen Gesichtspunkt verfolgen. Neue Gesetze sind seit Erlaß des H.G.B. ergangen: in Preußen (1864) — ausgedehnt, auf die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein —, in Oldenburg (1864), Hamburg (1865). In Lübeck und Bremen gelten Gesetze von 1853 und resp. 1852. Neuerdings (1870) ist von mehreren dieser Nd. Staaten der „Entwurf einer Seemannsordnung für den Nd. Bund" in den Bundesrath eingebracht. In demselben wird besonders die Ausdehnung der fast in allen Seestaaten Norddeutschlands eingeführten Seefahrtsbücher der Schiffsleute und die Einrichtung von Seemannsämtern nicht blos für das Musterungswesen, sondern überhaupt zur Fürsorge für die Seefahrer projectirt. Außerhalb des Bundes sollen als Seemannsämter die Bundesconsulate fungiren, welche bereits nach dem Bundesconsulatsgesetze von 1867 (§. 32) für die Schiffe der Bundeshandelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde bilden.

Von den gegenseitigen Pflichten sind folgende hervorzuheben: Sogleich nach der Anmusterung (wenn nichts Anderes verabredet ist) hat die Schiffsmannschaft an Bord zu kommen und den Dienst aufzunehmen. Hierzu und zur Fortsetzung des Dienstes kann sie durch unmittelbaren Zwang (exec. ad faciendum) angehalten werden. In Ansehung des Schiffsdienstes steht der Schiffsmann unter ausgedehnter Disciplinargewalt des Schiffers und hat dessen Anordnungen jederzeit und überall zu befolgen, auch bei der Verklarung mitzuwirken. — Seinerseits erhält der Schiffsmann die Heuer von der Anmusterung ab; dieselbe ist in Ermangelung anderweiter Abrede erst bei Beendigung der Reise oder früherer „Abdankung" fällig; indessen ist dieses Princip landesgesetzlich (z. B. in Preußen) für Fälle, wo es zu Härten führen würde (Zwischenreisen ꝛc.) modificirt. In manchen gesetzlichen Fällen tritt eine Erhöhung der auf Zeit bedungenen Heuer ein (nach dem H.G.B. bei längerer als zweijähriger Reise, nach der Hamburger Seemannsordnung bei Verminderung der ursprünglichen Bemannung u. s. w.). Neben der Heuer erhält der Schiffsmann Kost und Logis für Rechnung des Schiffes nach Maßgabe besonderer „Speisetaxen" ꝛc. Der im Dienste Erkrankte oder Verwundete ist auf Kosten des Rheders wiederherzustellen und hat auf Fortbezug der Heuer Anspruch (unter gewissen Beschränkungen). — Bei zufälligem Verlust des Schiffes endet der H. (anders als der Dienstvertrag des Schiffers). Der Schiffsmann erhält alsdann die verdiente Heuer und wird frei zurückbefördert. Durch Desertion wird die verdiente Heuer verwirkt (neben strafrechtlicher Ahndung). In gewissen gesetzlich bestimmten Fällen kann jedoch von der einen oder andern Seite der Vertrag auch wider den Willen des anderen Theils vor der Zeit aufgehoben werden. Die Forderungen der Schiffsmannschaft verjähren binnen 1 bis 2 Jahren.

Zu erwähnen ist schließlich der im Börsenverkehr unter dem Namen H. (Heuergeschäft, Promessengeschäft) vorkommende Vertrag, bei welchem ein Contrahent (Verheuerer) gegen eine Vergütung (Heuergeld, Prämie) verspricht, daß der andere (Heuerer) den auf ein Loos fallenden Gewinn erhalten solle. In neuerer Zeit bemüht man sich, z. B. in Frankfurt a. M., dem Mißbrauch dieses an sich durchaus erlaubten Hoffnungskaufs zu steuern.

Gsgb. u. Lit.: Allg. D. H.G.B. A. 453, 528—556. Str.G.B. f. d. Nd. Bund §§. 297, 298. C. com. a. 250—272. Preuß. Einf.Ges. z. H.G.B. A. 56. 61, 3. Preuß. Ges, betr. die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf Seeschiffen, vom 26. März 1864, Ges.Samml. S. 693. Preuß. Ges. zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841, Ges.Samml. S. 64. Preuß. Ges. über die Bestrafung von Seeleuten preuß. Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, vom 20. März 1854, Ges.Samml. S. 137. Hamburger Seemannsordnung vom 22. Decbr. 1865, Verordnungsblatt S. 581 ff. Regl. für den Wasserschout zu Hamburg u. für den Wasserschout zu Cuxhaven vom 22. Dec. 1865, das. S. 570 ff. Engl. Merchant-Shipping-Act vom 10. Aug. 1854 a. 122 ff., 146 ff. und Nachträge vom 14. Aug. 1855 und 29. Juli 1862 (14—22). G.B. von Buenos-Ayres (1859) A. 1148 ff. — Pöhls Darstellung des H.R. III. (Seerecht) 1, §§. 395—406 (S. 248—359). Jacobsen, Seerecht, S. 180—224. Heise, H.R., S. 348—350. v. Kaltenborn, Seerecht, I. §§. 75—82 (S. 193—224). Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Priv.R., II. §. 544. Jebens, Ueber das preuß. Ges. vom 26. März 1864 bei, Löhr, Centralorgan für Handels- u. Wechselrecht, N. F. I. S. 525 ff. Ende bei Hinschius, Ztschr. f. Rechtspfl. I. S. 470 ff. v. Duhn, Die Revision des franz. Seerechts bei Goldschmidt u. Laband, Ztschr. f. d. ges. H.R., XIV. S. 106 ff. Pardessus, Cours de droit commercial, III. 667—701 (5. éd. p. 116—158). Kent, Commentaries on American law (Part. V. Lect. XLVI. 2. [1—8]). — Heuergeschäft, Promessengeschäft: Oesterr. Ges. v. 7. Nov. 1862. — Goldschmidt, Ztschr. VI. S. 532 ff. — Thöl, H.R, 4. Aufl. I. §. 103. (S. 561—563). Wolff, Das Heuer- oder Promessengeschäft in Frankfurt a. M. u. der Frankfurter Gesetzentwurf bei Goldschmidt u. Laband, Ztschr. XI. S. 297 ff.

R. Koch.

Hiersemenzel, Carl Christian Eduard, geb. 20. Juli 1825 zu Schönau in Schlesien, studirte in Breslau, wurde 1852 Assessor in Berlin, 1855 kurze Zeit in Bonn, 1859 Stadtrichter in Berlin, 1868 Rechtsanwalt und Notar, starb am 6. December 1869. Er war Mitgründer des deutschen Juristentags und gab heraus seit 1859 die Preuß. Gerichtszeitung (von 1861 an „Deutsche Gerichtszeitung").

Schriften: Vergleichende Uebersicht d. heut. röm. u. preuß. Privatrechts, Berl. 1852—54. — Ergänzungen u. Erläuterungen zum A. L.R., Berl. 1854. 1858. — Preuß. Handelsrecht, Berl. 1856. — Ergänzungen und Erläuterungen zur Prc.Ordn., Berl. 1858. — Zur Lehre vom kaufmännischen Commissionsgeschäft, Leipz. 1859. — Verfassung d. Nd. Bundes, Berl. 1868. 1869.

Lit.: Protokoll der 98. Sitzung d. jur. Gesellsch. zu Berlin v. 18. Dec. 1869. S. 1—5.

Teichmann.

Hillebrand, Julius Hubert, geb. 1819 zu Heidelberg, studirte in Gießen, kam 1850 als Privatdocent nach Zürich, wurde 1851 außerordentl. Prof. trat 1866 zurück, im Herbst wieder ein als Honorarprofessor in Breisgau, starb 1868.

Schriften: Lehrb. des heutigen gem. deutschen Priv.R., 1. Aufl. 1849, 2. Aufl. Zürich 1864. — Deutsche Rechtssprichwörter, Zürich 1858. — Lehrb. d. deutschen Staats- u. Rechtsgesch., Leipz. 1856. — Die gänzl. u. theilw. Entz. d. bürg. Ehre, 1844.

Teichmann.

Hippolytus a Lapide, (Joh. Hieronymus Chemnitz), geb. 1605 zu Stettin, trat in holländische und schwedische Kriegsdienste, später schwedischer Rath und Historiograph, starb 1678.

Schrift: Diss. de ratione status in imperio nostro Rom.-germanico, 1640, 1647.

Lit: Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, 1867, S. 62, 63.

Teichmann.

Hippolytus de Marsiliis aus Bologna, geb. 1450, Prof. daselbst, bekleidete Richterämter in mehreren Orten der Lombardei, starb 1529.

Schriften: Practica criminalis s. Averolda, 1535. — Singularia.

Lit.: Savigny, VI. 489. Teichmann.

Hobbes, Thomas, geb. 1588 in Malmesbury, studirte in Oxford, machte Reisen nach Frankreich und Italien, wo er Galiläi kennen lernte, ging 1640 nach Frankreich, wo er mit Descartes und Gassendi verkehrte, kehrte 1652 nach England zurück, zog sich von Karl II. in hohem Grade ausgezeichnet 1674 auf's Land zurück und starb 1679.

Schriften: Elementa philosophica de cive, 1642. — Leviathan s. de materia, forma et potestate civit. ecclesiasticae et civilis (1651 englisch), Amst. 1668 (Opera philosoph.), Deutsch Halle 1794. — The moral and political works of H., Lond. 1750.

Lit: Ersch u. Gruber. — Bluntschli, V. 193—200. — Th. Hobbes vita Carolopuli 1681. — Hinrichs, Gesch. der Rechts- und Staatsprincipien, Leipz. 1848, S. 114—186. — Anselm Feuerbach, Anti-Hobbes, Erf. 1798. — S. Th. I. S. 21. — v. Sigwart, Vergleichung der Rechts- und Staatstheorien von Hobbes und Spinoza, Tüb. 1842.

Teichmann.

Hochverrath ist der verbrecherische Angriff gegen den Landesherrn als Inhaber der Staatsgewalt, gegen die Verfassung des Staats und gegen das Staatsgebiet. 1. Verbrecherische Angriffe gegen die Person des Landesherrn fallen auch unter den Begriff der Majestätsbeleidigung. Soll ein Angriff auf die Person des Landesherrn den Charakter des Hochverraths haben, so muß dieser Angriff gegen den Landesherrn als Inhaber der Staatsgewalt, oder, wie man es auch ausgedrückt hat, gegen die Herrscherstellung des Monarchen gerichtet sein. Daß ein Angriff gegen das Leben des Landesherrn allemal auch ein Angriff gegen dessen Herrscherstellung ist, versteht sich von selbst. Die Gesetze begnügen sich aber nicht, den durch Angriffe gegen den Landesherrn begangenen H. auf Angriffe gegen das Leben des Landesherrn zu beschränken, sondern sie bezeichnen noch Handlungen anderer Art, durch welche die Herrscherstellung des Landesherrn, dauernd oder vorübergehend verletzt wird. (Pr.Str.G.B. §. 61: „Den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen.") Dasjenige, was von dem Landesherrn gesagt ist, findet auf den Regenten keine Anwendung; es müßte denn sein, daß ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen dies anordneten. Ebenso wenig kann diese Art des H. in den drei deutschen Republiken vorkommen. Durch die Gründung des Nd. Bundes ist der König von Preußen Inhaber der Bundesgewalt geworden, und, soweit dieselbe reicht, gebührt ihm innerhalb des gesammten Bundesgebietes eine Herrscherstellung. Wenn daher das bevorstehende Strafgesetzbuch des Nd. Bundes außer den Angriffen gegen den Landesherrn des Thäters auch noch den Inhaber der

Bundesgewalt als Object hochverrätherischer Angriffe hinstellen wollte, so würde dies gerechtfertigt sein. Dagegen würde der Begriff des H. zu weit ausgedehnt werden, wenn jedem Unterthan des Nd. Bundes jeder im Nd. Bunde existirende regierende Landesherr als Object eines hochverrätherischen Angriffes gegenübergestellt würde. 2. Wenn die Staatsverfassung als Objekt des hochverrätherischen Angriffes hingestellt wird, so ist damit die Thronfolgeordnung als ein integrirender Theil der Verfassung mit verstanden, wenn auch einzelne Strafgesetzgebungen die gewaltsame Aenderung der Thronfolge neben der gewaltsamen Aenderung der Verfassung nennen. Das Grundgesetz eines Staates hat aber mit anderen Gesetzen das gemein, daß es der Abänderung fähig und zu Zeiten bedürftig ist. Angriffe gegen die Verfassung, wenn sie den Zweck haben, eine Aenderung derselben im verfassungsmäßigen Wege herbeizuführen, und wenn sie die Discussion und gesetzlich zulässige Agitation nicht überschreiten, werden niemals strafbar sein können. Aus diesem Grunde ist denn auch nur derjenige Angriff auf die Verfassung, welcher gewaltsam geschieht, als H. bezeichnet. Aber auch unter dieser Voraussetzung wird es zweifelhaft bleiben, was unter „Verfassung" zu verstehen ist, wenn Angriffe auf die „Verfassung" den Thatbestand des H. ausmachen sollen. Denn einerseits reicht die Verfassung eines Staates weiter als das Grundgesetz, die Verfassungsurkunde, desselben; und andererseits können unmöglich alle und jede Bestimmungen des Grundgesetzes als solche bezeichnet werden, welche, wenn in gewaltsamer Weise gegen sie ein Angriff gerichtet würde, die Behauptung, daß ein H. begangen sei, rechtfertigen würden. Die gewaltsame Beseitigung der gesammten Verfassung zum Begriffe des H. fordern, hieße zu viel fordern; wogegen die Ausdehnung des Hochverrathsbegriffes auf die wesentlichen Theile der Verfassung zu Unbestimmtheiten des Begriffes führt, weil das die wesentlichen von den unwesentlichen Bestimmungen sondernde Kriterium nicht bestimmt zu formuliren ist. Es wird daher die Beantwortung der Frage, ob in einem bestimmten Falle „ein gewalsamer Angriff gegen die Verfassung" erfolgt sei, aus diesem Falle selbst (quaestio facti) und zwar mit Rücksicht darauf zu beantworten sein, ob das von der Staatsverfassung Verletzte als ein so integrirender Theil derselben zu betrachten sei, daß bei Verletzung dieses Theiles der Verfassung die Behauptung sich rechtfertige, es sei „die Staatsverfassung" verletzt worden. 3. Das Staatsgebiet. Die Losreißung eines Theiles des Staatsgebietes vom Ganzen, und zwar einerseits ohne Erregung eines Krieges mit einem fremden Staate, in welchem Falle Landesverrath vorliegen würde, andererseits aber doch unter Anwendung gesetzwidriger Mittel, da im Wege der Gesetzgebung ja auch Aenderungen des Staatsgebietes herbeigeführt werden können. 4. Die vielbesprochene Controverse, ob ein H. gegen den Deutschen Bund anzunehmen sei, namentlich in der Zeit, in welcher nach dem Jahre 1848 der Deutsche Bund wieder auflebte — die Frage drehte sich darum, ob das Bundesgesetz vom 18. August 1836 mit dem Deutschen Bunde gemeinschaftlich wieder für auferstanden zu betrachten sei — diese Controverse ist durch Beseitigung des Deutschen Bundes ebenfalls beseitigt worden. Daß aber zur Zeit außer dem Staatsgebiete und außer den Verfassungen der einzelnen Staaten auch der Nd. Bund selbst Object des H. sei, darüber kann kein Zweifel existiren, da dies ausdrücklich in der Verfassung des Nd. Bundes bestimmt ist — Art. 74. — („Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Nd. Bundes ..... wird in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetzen, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung ..... begangene Handlung zu richten wäre") A. 75: „Für diejenigen in A. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Nd. Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als H. oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz. Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf

das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen." In Betreff des Subjects des H. ist nur hervorzuheben, daß ebenso wenig wie die Existenz eines anderen Verbrechens davon abhängt, daß es gerade von dem Unterthan dieses Staates begangen sei, so auch die Existenz des H. keinesweges davon abhängt, daß dieses Verbrechen von einem Unterthan des angegriffenen Staates begangen sei. Auch der in einem Staate sich aufhaltende Fremde ist taugliches Subject nicht weniger zur Begehung des H. als zur Begehung des Landesverrathes. Die Behandlung, welche das Verbrechen des H. in den Gesetzgebungen erhalten hat, zeigt, daß dasselbe noch immer eine Ausnahmestellung einnimmt. Nicht nur die Strenge der Bestrafung — Todesstrafe, und selbst für leichtere Fälle der Vorbereitungshandlungen noch Zuchthausstrafe wenigstens neben der für zulässig erklärten milderen Freiheitsstrafe — weist auf das römisch-rechtliche crimen majestatis zurück (das Nähere hierüber, wie überhaupt über das auf den H. bezügliche Historische vergl. in dem Art.: Politische Verbrechen), sondern ebenso auch die Bestimmung, daß der H. nicht erst dann vollendet sei, wenn das hochverrätherische Unternehmen zur Ausführung gekommen, sondern daß vollendeter H. schon vor der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens anzunehmen sei; ferner die besondere Bestrafung des hochverrätherischen Complotts, der Aufforderung zum H., der Vorbereitungshandlungen, der unterlassenen Anzeige — das alles weist darauf hin, daß der H. noch immer das crimen exceptum unserer Gesetzbücher ist.

Gsgb.: Preußen §§. 61—66, 72—73. Braunschweig §§. 81—83. K. Sachsen A. 116—120. Baiern A. 101—103; 108—109. Hamburg A. 72, 74. Hessen A. 129—135, 139. Thüringen A. 77—82. Würtemberg A. 140—144. Baden §§. 586—596. Verfg. des Nd. Bundes A. 74, 75.

Lit.: Feuerbach, Philosoph. jurid. Unters. über das Verbrechen des H. (1798). Hepp, Beiträge zur Lehre vom H. (1833). Hepp, Die politischen und unpolitischen Verbrechen (1846). Mittermaier (Hochverrath im Staatslexikon von Rotteck und Welcker). Feder, Das Staatsverbrechen des H. nach den Rechtsbegriffen der Vorzeit und der Gegenwart (1850).

John.

Hofacker, Karl Christoph, geb. 1749 zu Böningsweiler (Würtemberg), wurde 1771 Doctor in Göttingen, 1773 Rath, 1783 Professor in Tübingen, starb 1793.

Schriften: Instit. jur. Rom., Gott. 1773 (1785 unter dem Titel: Elementa jur. civ. Rom.). — Principia juris civilis Rom.-germanici, Tub. 1788; continuavit Gmelin, 1794—98, 2. ed. 1800—1803.

Lit.: Ersch u. Gruber. Teichmann.

Hoffnungskauf (emtio spei) ist Kauf eines künftigen der Existenz nach als ungewiß vorausgesetzten Gegenstandes um bestimmten Preis; verschieden vom Kauf a) einer künftigen erst anzufertigenden oder vorhandenen aber erst anzuschaffenden Sache b) eines künftigen, der Existenz nach als gewiß, nur der Qualität und Quantität nach als ungewiß vorausgesetzten Gegenstandes (emtio rei speratae). Nicht Hoffnungskauf, sondern Wette oder Spiel liegt vor, wo das Wagniß beiderseits Zweck, nicht blos Mittel des Vertrages war. Der Hoffnungskäufer schuldet den Preis auch dann, wenn zufällig Nichts entsteht m. a. W. die Hoffnung als eitle, nicht vom Verkäufer vereitelte, sich erweist; nicht so der Käufer einer gehofften Sache. Zur letztgenannten Gattung gehört auch der Verkauf von ungeernteten Feldfrüchten (Früchten auf dem Halm), der gemeinrechtlich nur mit Beschränkung erlaubt ist, dessen unbeschränktes Verbot in Preußen (A.L.R.) durch neueres Gesetz, in Sachsen bereits vor dem B.G.B. durch Praxis beseitigt wurde. Im Zweifel ist Kauf eines Fischzuges, einer Jagdausbeute 2c. Hoffnungskauf, dagegen Kauf einer nichterworbenen Erbschaft Kauf einer gehofften Sache. Bedingung im technischen Sinne liegt in beiden Fällen nicht vor, vielmehr nur verschiedene Voraussetzung: dort der ungewissen Entstehung einer Waare überhaupt, hier nur der ungewissen Quantität und Qualität einer der Entstehung nach gewissen Waare. — Das Preuß. L.R. behandelt unter den gewagten Geschäften Kauf der bloßen Hoffnung und Kauf der gehofften Sache, und erklärt im Zweifel letzteren für beabsichtigt. Nach Sächs. G.B. soll im Zweifel der Kauf einer künftigen Sache, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zum Dasein gelangt, ein da-

durch suspensiv bedingter, dagegen der Kauf eines Gegenstandes von rein zufälliger Entstehung ein unbedingter sein.

Lit. u. Quellen: Glück, IV. S. 192 ff. Vangerow, Lehrb., III. §. 632. Windscheid, Lehrb., §§. 385. 387. — l. 8. D. 18, 1. l. 7. 11. 12. D. 18, 4. l. 11. i. f. 12. D. 19, 1. R.Pol.O. 1577. Tit. 19. §. 3. Preuß. A.L.R. I. 11. §§. 527 ff. 582 ff. II. 7. §. 12. Verordn. vom 9. Nov. 1843. Sächs. Bürg. G.B. §. 1083; vgl. §. 1244.

Schütze.

Hofgüter. Darunter versteht man einmal die alten, in den Bauergemeinden ursprünglich vorhandenen Bauernhöfe (Vollerbe) mit Rechten auf die Gemeindenutzung und auf die sonst aus der Gemeindeverfassung herfließenden Vortheile, mochten diese auch später getheilt worden sein (zu sog. Halbspänner-, Halbbauern- ꝛc. -Gütern) im Gegensatz gegen die späteren Ansiedelungen in der Gemeinde, welchen nur ein kleineres Stück Land und gar keine Theilnahme oder doch nur eine beschränkte an den Gemeinderechten zustand. Andererseits werden aber auch H. solche Bauergüter genannt, welche ursprünglich zu einem genossenschaftlichen Hofverbande und zu einem Haupthofe gehörten. Jedenfalls sind diese Güter nicht alle unfreie Güter gewesen, vielfach standen dem Haupthof nur bestimmte Rechte über dieselben zu. Sie können aber immer zu den vogteipflichtigen Bauergütern gerechnet werden, da ihre Belästungen größtentheils mit den älteren Gerichtseinrichtungen zusammenhängen. Ein Beispiel für derartige H., welche im vollen Eigenthum der Besitzer stehen, bilden die Hofhörigen, auch Hobs- und Behandigungsgüter, wie sie vielfach in Westphalen und am Niederrhein vorkamen, bis auch hier die neuere Gsgb. in Folge der Aufhebung mannichfacher, aus den früheren Verhältnissen herrührender Reallasten die eigenthümliche Natur dieser Bauergüter verwischt hat. Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse ist ein näheres Eingehen auf dem hier knapp zugemessenen Raum nicht möglich.

Lit.: Maurer, Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, S. 283 ff.; Rive, Ueber das Bauergüterwesen in den Grafschaften, Mark ꝛc., Th. I., Köln 1824, S. 24, 222, 301, 325; Eichhorn, Deutsches Priv.R., §. 246; Mittermaier, Deutsches Priv.R., §§. 480, 485.

P. Hinschius.

Holzfrevel, die wichtigste Species der Forstfrevel, d. i. der nach eigenthümlichen Grundsätzen und in besonderen Gesetzen behandelten Entwendungen und Schädigungen von unter Forstschutz stehenden Gegenständen. Dieselbe begreift nach preuß. R. den Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es 1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, 2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder 3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, wenn dieselben sich nicht in umschlossenen Holzablagen befinden. Diesen Entwendungen wird die von sonstigen noch unzubereiteten Waldproducten gleichgestellt. — Daß man hierbei von einem andern Diebstahlsbegriffe ausgegangen sei als im Strafgesetzbuche ist aus unzutreffenden Gründen mehrfach angenommen worden (vgl. Hahn, zu §. 1). Auch bei den bezeichneten Entwendungen ist eine auf rechtswidrige Zueignung gehende Absicht vorausgesetzt. Auch fehlt es bei ihnen nicht an der beweglichen Sache, da als solche auch die erst beweglich gemachte gilt (s. den Art. „Diebstahl“). — Es handelt sich hier also um wirkliche Diebstahlsfälle, die jedoch mit Rücksicht theils auf das Volksurtheil, welches sie als minder strafbar und infamirend ansieht, theils auf die besonderen Bedingungen des Forstschutzes eine singuläre Behandlung erfahren. — Dagegen zieht Oesterreich die fraglichen Handlungen unter die Bestimmungen seines Forstgesetzes ausdrücklich nur unter der Voraussetzung, daß die Begriffe und Bestimmungen des Allg. Str.G.B. nicht als anwendbar erscheinen. Damit aber sehen sich die Behörden auf eine an sich nicht gerechtfertigte einschränkende Auslegung der letzteren Bestimmungen hingewiesen, da diese, abgesehen von einer solchen Einschränkung hier durchaus als anwendbar erscheinen, und daher den einschlagenden Bestimmungen des Forstrechts ein Geltungsgebiet nicht übrig lassen. — Andere Gsgbb., wie z. B. die großherzogl. hessische, weichen

in entgegengesetzter Richtung von der preußischen ab, indem sie in das Bereich des Forststrafrechts auch die Entwendungen bereits zubereiteter Waldproducte hereinziehen.

Die Normalstrafe bildet eine dem mehrfachen Werthe des Entwendeten gleichkommende Geldbuße, die im Nothfalle in Gefängniß und bzw. in zu leistende Arbeiten verwandelt werden soll. — Als Erschwerungs- bzw. Schärfungsgründe gelten insbesondere der Gebrauch der Säge, die Verübung zur Nachtzeit oder unter Vermummungen, das Entwenden zum Zweck des Verkaufs, Hindernisse, welche der Pfändung entgegengesetzt werden, das Zusammenwirken Mehrerer und der Rückfall. — Preußen bedroht Versuch und Vollendung, Theilnahme und Thäterschaft gleich. — Besondere Bestimmungen finden sich ferner hinsichtlich der Pfändung und Confiscation der Werkzeuge des Vergehens und der (in Preußen nicht mehr erhobenen) Pfandgebühren; dann hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit des Frevlers, die nach dem preuß. Gesetz, insoweit es sich um den Werth des Entwendeten handelt, von Amts wegen festzustellen ist; hinsichtlich der Abschätzung dieses Werthes und bzw. des dem Berechtigten zugefügten Schadens; hinsichtlich der Haftung von Eltern, Vormündern und Dienstherrn für die in ihrer Gewalt oder in ihren Diensten Stehenden, welche Haftung sich auch auf die Geldbuße erstreckt; hinsichtlich der Verjährung; hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens. In Oesterreich urtheilen die politischen Behörden. Endlich ist der Vorschriften zur Verhütung der Holzdiebstähle zu gedenken.

Gsgb.: Preußen: Ges., den Diebstahl an Holz und andern Waldproducten betr., vom 2. Juni 1852. Ergänzende Verord. in der Ausg. des cit. Ges. von Hahn (Bresl. 1859). Oesterr. Forstges. vom 3. Dec. 1852, §. 59 ff. Vgl. den 8. Bd. der Manz'schen Taschenausg. der österr. Gesetze. Handb. der Ges. rc. für das Forststrafwesen im Großherz. Hessen (Darmst. 1863). Frankreich: C. forestier, 192 flg. Merkel.

Holzschuher, Rudolf Christoph Carl Sigmund, Freiherr von, geb. 22. Jan. 1777 zu Nürnberg, studirte in Altdorf und Jena, wurde 1799 Doctor, 1805 Rathsconsulent von Nürnberg, practicirte daselbst als Advocat, war öfters Landtagsabgeordneter und erwirkte die Uebernahme der Nürnberger Staatsschuld als integrirenden Theil der baierischen Staatsschulden, starb 20. Juli 1861.

Schriften: De poena extraordinaria deficiente plena criminis probatione neutiquam decernenda (diss. 1799). — Ein prüfender Blick auf die neuesten inneren Staatseinrichtungen der Reichsstadt Nürnberg, 1801. — Versuch vergleichender Gesetzeskritik des franz. mündlichen und gem. deutschen schriftlichen Processes (der Rechtsweg), 1831. — Theorie und Casuistik des gem. Civ.R, 1843, 1854, 2. Aufl. 1857, 3. Aufl. besorgt von Kuntze, Leipz. 1863, 1864.

Lit: „Correspondent von und für Deutschland", Nürnb. 1861, N. 398.

Teichmann.

Hommel, Ferdinand August, geb. 1691 in Leipzig, studirte in Leipzig, Halle, wurde Doctor 1721 in Leipzig, lehrte daselbst, wurde Assessor im Schöppenstuhle, 1736 Assessor in der Facultät, 1739 Prof. Instit., 1756 Prof. Pandect., starb 1764.

Schriften: Anleitung, Gerichtsacten geschickt zu extrahiren, 3. Aufl. Halle 1747. — Titii jurisconsulti dispp. juridd., Lips. 1729.

Sein Sohn Karl Ferdinand, geb. 1722 zu Leipzig, promovirte 1744, wurde 1750 ordentlicher Professor, 1756 Prof. Instit., 1763 Ordinarius der Facultät, starb 1781.

Schriften: Propositum de novo systemate jur. naturae et gent. concinnando, Lips. 1747. — Palingenesia librorum jur. veterum, Lips. 1767, 68. — Corp. jur. civ. cum notis variorum, Lips. 1768. — Oblectamenta jur. feodalis, Lips. 1755. — Progr. de jure canonico ex germ. legibus explicando, Lips. 1755. — Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium, ed. 4. cur. Rössig Byruthi, 1783. — Literatura juris, Lips. 1761, 1778. — Teutscher Flavius, Bayr. 1800.

Karl Ferdinand's Sohn: Rudolph, geb. 1767 zu Leipzig, wurde 1786 Oberhofgerichtsauditor, promovirte 1791, wurde 1794 Senator in Leipzig, 1804 Stadtrichter, starb 1817.

Schriften: Quid de poenis Roman. criminalibus jure Justin. obviis philosophice statuendum sit Diss. I. Lip. 1787. — Criminalist. Blätter, 1. Heft, Leipz. 1800.

Lit.: Ersch u. Gruber. Teichmann.

Hontheim, Joh. Nicolaus, geb. 1701 zu Trier, promovirte in Löwen zum Doctor der Rechte, wurde 1732 Prof. in Trier, 1735 Official in Coblenz, Dechant von St. Simeon, Procanzler in Trier, starb 1790.

Schriften: Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica, Trevir. 1750. — Prodromus hist. Trev. Trevir. 1757. — Just. Febronii de statu ecclesiae et legitima potestate Rom. pontificis liber singularis Ballioni (Francof.) 1763. — Just. Febronii Comment. Francof. 1781.

Lit.: Bluntschli, V. 267—271. Teichmann.

Höpfner, Ludwig Julius, geb. 1743 in Gießen, wurde 1767 Prof. in Cassel, 1771 Doctor in Gießen, 1778 Regierungsrath, 1781 Oberappellrath, 1782 Geh. Tribunalrath, starb 1797.

Schriften: Elementa juris civilis sec. ordinem Institutionum, Gott. 1782: Francof. 1798. — Naturrecht, 1796. — Theor.-prakt. Comment. über die Heineccius'schen Institutionen, 1783; Frankf. 1798; 8. Aufl. 1818.

Lit: Ersch u. Gruber. — Deutsche Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1868.

Teichmann.

Hostiensis (Henricus de Susa, cardinalis Ostiensis), lebte unter Innocenz IV., war Erzbischof von Embrun, dann Cardinal von Ostia, Lehrer des Durantis und starb 1281.

Er schrieb über den Codex und zu den Decretalen eine Summa.

Lit.: v. Stintzing, Gesch. der pop. Lit. des röm.-can. R., Leipz. 1867, S. 511, 512.

Teichmann.

Hotomanus, Franciscus, geb. 1525 zu Paris, wurde 1561 Professor in Straßburg, lehrte zu Valence, Genf, Lausanne und Bourges und starb zu Basel 1590.

Schriften: Comm. ad Instituta. — Epitomatorum in Pandectas lib. XXII. — Disputat. jur. civilis — Anti-Tribonianus — Franco-Gallia 1573. — Consilia 1582, 1586. — Opera cura Lectii, Genev. 1599—1600.

Lit.: Leyckher, Vitae JCtorum. — Dareste, Essai sur François Hotman, Paris 1850. — Stobbe, II. S. 15, Not. 26; S. 57, Not. 27. — Allard, Histoire de la justice criminelle au seizième siècle, Gand 1868, p. 497, 498.

Teichmann.

Huber, Ulrich, geb. 1636 zu Dockum, wurde 1657 Prof. in Franecker, 1660 Rector und Senator und starb 1694.

Schriften: Praelectiones jur. civ. (add. Thomasii), Lips. 1707; Neap. 1784. — Digressiones Justinianeae, Francof. 1670, 1688, 1696. — Praelectiones jur. rom. et hodierni ad Pand., Francof. 1689—90. — De jure civitatis, Leyd. 1674. — Opera minora, Utr. 1746.

Lit.: S. Jöcher. Teichmann.

Hufeland, Gottlieb, geb. 1760 zu Danzig, studirte in Leipzig, Göttingen, Jena, wurde 1785 Doctor, 1788 in Jena außerord. Prof., 1790 ord. Prof., 1793 Beisitzer des Schöppenstuhls, 1796 Justizrath, ging 1803 nach Würzburg, 1806 nach Landshut, 1816 nach Halle, wo er 1817 starb.

Schriften: De legum in Pand. interpret. subsidio, Jenae 1785 (diss.). — Versuch über den Grundsatz des Naturrechts, Leipz. 1785. — Lehrb. des Naturrechts, Jena 1790, 1795. — Institutionen des ges. positiven R., Jena 1798, 1803. — Lehrb. der Gesch. u. Encycl. aller in Deutschland geltenden positiven Rechte, Jena 1796. — Lehrb. des in den deutschen Ländern geltenden gem. oder subsidiären Civ.R., Gießen 1808—14. — Ueber den eigenthüml. Geist des röm. R., Gießen 1815, 16, 17. — Beiträge zur Berichtigung der pos. Rechtswissenschaften, Jena 1792. — Einl. in die Wissenschaft des deutschen Priv.R., Jena 1796. — Lehre vom Gelde und Geldumlaufe, Jena 1798; Gießen 1820. — Handb. der Staatswirthschaftskunst, Gießen 1807—20. — Darstellung der Rechtslehre des Besitzes, 1815.

Lit.: Seine Selbstbiographie in Walch: Reliquiae controversiae inter Bulgarum et Martinum Gosiam de praelatione dotis, Jen. 1785, p. 12—15. — Ersch u. Gruber.

Teichmann.

Hugo de Alberico de porta Ravennate, einer der 4 doctores aus Bologna, starb zwischen 1166—1171.

Er schrieb: Glossen — Distinctiones — Summula de pugna (Savigny, IV. 512—17). Sigle, U. Ug. Ugo.

Lit.: Savigny, IV. 155—170, 497—499, 504—511.

Teichmann.

Hugo, Gustav, geb. 1768 zu Lörrach in Baden, studirte in Göttingen, wurde daselbst 1788 Professor, 1819 Geh. Justizrath, starb in Göttingen 15. Sept. 1844.

Schriften: Dom. Ulpiani fragmenta, Gott. 1788. — De bonorum possessionibus, Hal. 1788. — De fundamento successionis ab intestato ex jure Rom. antiquo et novo, Gott. 1785. — Julii Paulli Sententiarum, libri V, Gott. 1795. — Institutionen des heutigen röm. R., Berl. 1789 (unter d. Titel: Lehrb. des heutigen röm. R., 7. Ausg. Berl. 1826). — Lehrb. u. Chrestomathie des class. Pand.R., Gött. 1790. — Lehrb. eines civil. Cursus, Berl. 1799—1826. — Lehrb. der Gesch. des röm. R., Berl. 1790, 11. Aufl. 1831. — Beiträge zur civil. Bücherkenntniß, Berl. 1829, 1845. — Civil. Magazin, Berl. 1791 — 1837.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. 22, S. 655—658. — Ztschr. für gesch. Rechtswissenschaft, IX. N. 13. — Eyßenhardt, Zur Erinnerung an G. Hugo, Berl. 1845.

Teichmann.

Hugolinus, Presbyteri aus Bologna, starb nach 1233.

Er schrieb: Glossen. — Summa der Digesten — des Codex. — Distinctiones. — Quaestiones. — Dissensiones Dominorum. — Zusätze zur Summa des Azo. — Summa des Lehnrechts.

Lit.: Savigny, V. 45—68. — Stobbe, I. 607. Teichmann.

Huldigung der Stände ist die feierliche Eidesleistung, durch welche die Landstände die Verpflichtung des Volks zu Treue und Gehorsam gegen den Souverän sofort nach dessen Regierungsantritt bekräftigen. In der Theorie eine eidliche Bestärkung, in der Praxis eine eidliche Uebernahme der Unterthanenpflichten war die H. frühzeitig zu einem Schutzmittel der meisten altlandständischen Verfassungen geworden: die Stände huldigten nämlich regelmäßig nur nach vorgängiger Bestätigung ihrer Gerechtsame durch den Landesherrn oder doch nur unter der Bedingung, daß der Landesherr ihre Freiheiten fortdauernd anerkenne, bzw. bestimmten von ihnen ausgesprochenen Wünschen genug thue. Auch war ein solches Schutzmittel nothwendig, da Theorie wie Praxis die Geltung der landständischen Befugnisse bei dem Wechsel des Herrschers sehr häufig in Frage stellten. Allein diese Bedeutung konnte der H. nur so lange bleiben, als einerseits das Verhältniß der Landstände zu dem Landesherrn als ein Vertragsverhältniß aufgefaßt wurde, und andererseits die jeden Thronwechsel überdauernde, den Staatsherrscher wie die Staatsbürger verpflichtende Geltung der Verfassung noch nicht feststand. Seitdem jedoch aus der Landeshoheit eine wirkliche, alle Klassen der Bevölkerung gleichmäßig und unmittelbar beherrschende Staatsgewalt, aus den Landständen eine wirkliche Volksvertretung geworden, und die Geltung der Verfassung als vollkommen unabhängig von jedem Regierungswechsel anerkannt ist, kann weder die H. der Stände noch diejenige des ganzen Volks als die Uebernahme der Unterthanenpflichten gedeutet werden: alle Staatsangehörigen sind nach dem gegenwärtig geltenden Staatsrechte dem Staatsoberhaupte vom Momente des Thronanfalls an zu Treue und Gehorsam verpflichtet, und die aus ihnen hervorgegangene Volksvertretung kann deshalb nicht wie die alten Landstände durch Gewährung oder Verweigerung der H. ihre Unterthanschaft begründen oder suspendiren.

Trotzdem haben einzelne deutsche Verfassungen die H. der Stände (so Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Waldeck, Oldenburg) oder aller Staatsangehörigen (so Baiern, Würtemberg, Braunschweig) als eine feierliche Beschwörung der Unterthanenpflichten nach der Thronbesteigung eines neuen Herrschers beibehalten. Doch ist die allgemeine Landeshuldigung in neuerer Zeit regelmäßig nicht mehr gefordert worden. Außer in Mecklenburg ist die Huldigung noch immer von der vorgängigen Beschwörung oder Bestätigung der Verfassung durch den Souverän abhängig; da jedoch nur zwei Verfassungen (von Coburg-Gotha und von Oldenburg) die Souveräne bis zu der der H. vorangehenden Beschwörung der Verfassung an der Ausübung der Regierungsrechte verhindern, die übrigen Verfassungen aber dem Souverän sofort nach seiner Thronbesteigung ohne Rücksicht auf die nachfolgende H. den vollen Genuß seiner Souveränetätsrechte geben, keine einzige Verfassung somit an die Leistung des Huldigungseides eine rechtliche Wirkung knüpft, so ist die H. staatsrechtlich irrelevant: sie gibt dem Souverän kein Recht, das dieser nicht bereits hatte, sie begründet keine Pflicht, die nicht schon vorher bestand.

Wenn häufig auch der Eid, welchen das einzelne Mitglied einer Volksvertretung bei seinem Eintritt in dieselbe zu schwören hat, Huldigungseid genannt wird, so ist dies eine

mißbräuchliche Anwendung des Wortes, da dieser Eid nur als eidliche Uebernahme der besonderen Pflichten angesehen werden kann, welche aus dem Eintritt in die Volksvertretung erwachsen.

Quellen: Weimar, Rev. Grundges. v. 15. Oct. 1850 §§. 67, 68. Meiningen, Grundges. v. 23. Aug. 1829 §. 107. Waldeck, Verfg.Urk. §§. 17. 18. Oldenburg, Rev. Staatsgrundges. v. 22. Novbr. 1852, A. 197, 198, §. 1. Baiern, Verfg.Urk. v. 26. Mai 1818, Tit. X. §. 3. Würtemberg, Verfg.Urk. v. 25. Septbr. 1819 §. 10. Braunschweig, Neue Landschaftsordn. v. 12. Octbr. 1832, §§. 4, 26. Coburg-Gotha, Staatsgrundges. v. 3. Mai 1852, §. 159. Mecklenburg, Erbvergleich v. 18. April 1755, §. 354

Lit.: Unger, Gesch. der deutschen Landstände, II. S. 243. F. A. v. Campe, Die Lehre von den Landständen, 2. Aufl., S. 179—183. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. S. 564. Vergl. auch Mohl, Staatsrecht des Kömgr. Würtemberg, I. S. 171—177. Pözl, Baier. Verf.Recht, 4. Aufl. S. 385. Ueber Preußen vergl. v. Rönne, Staatsr. d. preuß. Mon. 3. Aufl. Bd. I. Abth. 1. S. 161. H. Schulze, Preuß. Staatsr. Abth. 1. S. 204. 205. F. Brockhaus.

Humboldt, Karl Wilhelm Freiherr von, geb. 22. Jan. 1767 zu Potsdam, studirte in Frankfurt a. O. und Göttingen, machte große Reisen, wurde Legationsrath, lebte in Jena, 1797—99 in Paris, dann in Spanien, ging 1801 als preußischer Ministerresident nach Rom, 1806 bevollmächtigter Minister bis 1808, geh. Staatsrath im Ministerium des Innern, betraut mit der Leitung der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, wirkte für die Gründung der Universität Berlin, wurde 1810 geh. Staatsminister, außerordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister in Wien, nahm an den Congressen Theil, schied 1819 aus, wurde 1830 wieder in den Staatsrath berufen und starb am 8. April 1835.

Schriften staatswissensch. Inh.: Ueber die Aufgabe des Geschichtschreibers (Abh. d. Akademie zu Berlin, 1822, S. 305—22). — Ideen über Staatsverfassung durch die neue franz. Constitution veranlaßt (Berlinische Monatsschr. herausg. v. Biester, 1792, Stück 1). — Ueber die Sorgfalt des Staates für die Sicherheit gegen auswärtige Feinde (a. a. O. Stück 10). — Ueber die Sittenverbesserung durch Anstalten des Staates (a. a. O. Stück 11). — Ueber öffentl. Staatserziehung (a. a. O. Stück 12). — Wie weit darf sich die Sorgfalt des Staates um das Wohl seiner Bürger erstrecken? (Schiller's Thalia, 1792, Heft 5, S. 131—169). — Denkschrift über Preußens ständische Verfassung (Denkschr. v. Stein über deutsche Verfg., herausg. v. Pertz, Berl. 1848, S. 96—175). — Mémoire devant servir de réfutation à celui du comte de Capo d'Istria (Ges. Werke, 1841—52, Bd VII. S. 279 ff.).

Lit.: Schlesier, Erinnerungen an W. v. Humboldt, neue Ausg. Stuttg. 1854. — Haym, W. v Humboldt, Berl. 1856. — Steinthal, Gedächtnißrede auf W. v. Humboldt an seinem 100. Geburtstage, Berl. 1867. — Förster, Abhandl. über Gesch. u. Politik von W. v. Humboldt, Berl. 1869. — Oppenheim in der Nationalzeitung 1870, Nr. 281 vom 21. Juni. — Challemel-Lacour, La philosophie individualiste, étude sur Guill. de Humboldt (bibl. de philos. contemp.), Paris 1864. Teichmann.

Hunnius, Helfrich Ulrich, geb. 1583 zu Marburg, wurde 1608 in Gießen Doctor, 1613 Prof. daselbst, 1625 in Marburg, trat 1630 zur katholischen Kirche über, ging nach Cöln und starb 1636.

Schriften: Tractatus feudalis, Giess. 1616. — Variarum resolutionum libri IV., Francof. 1616, 1697.

Lit.: Ersch u. Gruber. Teichmann.

Hypothek, Hypothekenordnung. Die römische H. bedurfte keiner „Ordnung", d. h. besonderer justizhoheitlicher Einrichtungen. Enthoben der Beschränkungen der veralteten fiducia und des Faustpfandes ergreift sie als das Pfandrecht ohne Eigenthums- oder Besitzesübertragung alles Verkäufliche, alles Verwerthbare; auch Forderungsrechte, selbst Pfandrechte (als bedingte Cession?); und hat, wenn eine Sache ihr Gegenstand, die Bedeutung eines jus in re, was freilich neuerdings häufig bestritten ist. Nothwendige Voraussetzung ist das Bestehen einer Forderung; denn wie alle Pfandrechte, dient die H. nur dazu, einem Forderungsberechtigten einen Gegenstand für den Fall zu sichern, daß es an der rechtzeitigen vollständigen Erfüllung der Forderung gebricht. Ganz und ungetheilt haftet hiefür die H., wenn auch hinsichtlich des Gegenstandes wie der Forderung mit denjenigen Unterschieden, welche sich daraus ergeben, daß entweder eine General- oder Special-H. bestellt

worden, dies wieder an Sachgemeinschaften, fruchttragenden, oder einfachen Sachen; für Stamm, für Zinsen, für Verwendungen u. dgl. m Die Quelle der Entstehung liegt entweder in der Bestellung durch Uebereinkunft (Conventional-H., formlos (pactum h.), durch letztwillige Verordnung nach deren Formen; oder in richterlicher Bestellung bei adjudicatio auf eine Theilungsklage, während sonst Faustpfand entsteht (pignus in c. jud. captum, p. praetorium); endlich in einem Rechtssatz und zwar hier als General-H. (s. d. Art.) in sieben Fällen von theilweiser praktischer Wichtigkeit, oder als Special-H. in fünf Hauptfällen: 1) Special-H. für Baugelder, verwendet zur Wiederherstellung eines zerstörten, nach der Wiederherstellung dafür haftenden Gebäudes; 2) Special-H. an Sachen für die Ankaufsgelder, sofern diese aus dem Vermögen von Pupillen und Minderjährigen genommen sind und sie das Geld den Sachen vorziehen; 3) Special-H. des Verpächters eines zum Fruchtbau bestimmten Grundstücks wegen Pachtforderungen an den gebauten Früchten; 4) Special-H. des Vermiethers an den eignen, in die Miethsräume zur Benutzung gebrachten Sachen des Miethers wegen Miethsforderungen (nicht an den, dem Miether haftenden Sachen des Aftermiethers, doch an des Miethers Pfandrecht); 5) Special-H. des Vermächtnißnehmers wegen des Vermächtnisses an den Erbschaftsgütern des Belasteten. Unter den Endigungsgründen der H. (Erlöschen der Forderung, Verzicht, Zeitablauf u. dgl.) hat einerseits die Confusion, insoweit an besondere Fälle schon nach röm. R. die lebhaft bestrittene Annahme eines „Pfand"(?)-Rechts an der eigenen Sache geknüpft worden; andererseits der Verkauf des Pfandes durch den berechtigten Pfandgläubiger, der an bestimmte Fristen und Formen gebunden ist (zwei Jahre bei Privatverkauf, zwei Monate bei gerichtlichem, öffentlichem Verkauf) und unter Umständen durch Zuschlag (jus dom. imp.), seit Constantin 326 aber nicht durch Abrede des Verfalls (lex comm.) ersetzt werden darf, zu vielfachen Erörterungen Veranlassung gegeben. Ungeachtet der in den bisher berührten Punkten herrschenden großen Menge von Streitfragen hat doch für die praktische Handhabung des römischen Hypothekensystems noch weit mehr Schwierigkeiten der sehr häufige Fall der Collision verschiedener Hypothekgläubiger in Bezug auf die Befriedigung derselben aus dem Erlöse des Pfandes bereitet. Reicht die Summe zur Deckung aller begründeten Ansprüche nicht aus, so fragt sich: wer soll den Verlust tragen? oder was im Erfolg dasselbe ist: wer soll zuerst befriedigt werden? Das röm. R. privilegirt den Fiscus, die Ehefrau wegen der Dos, das Verwendungspfandrecht; doch nicht unbedingt. Der Fiscus geht mit den öffentlichen Abgaben allen vor, der Darleiher (Verwendungsdarleiher) zum Ankauf einer Militia geht der Ehefrau, dieser auch stets der Fiscus vor; die Verwender unter einander rechnen antheilsweise nach dem Maß der Verwendung. Allein ein anderweitiger Vorzug liegt in der Beglaubigung der H. durch eine öffentliche oder eine von drei Zeugen unterschriebene Privaturkunde. Hypotheken mit unvollkommeneren Urkunden könnten zurückdatirt sein und sind eben darum dem pignus publicum nachgesetzt. Im Uebrigen entscheidet das Alter der H, je nach dem Zusammentreffen der rechtsgültigen Existenz von Forderung, Gegenstand und Pfandrecht. Gleichberechtige H. müssen sich gleichmäßig Abzug gefallen lassen. Ueberall ist viel Streit, nicht minder über die Uebertragung der Priorität (hypothekarische Succession, besonders jus offerendi).

Vielfache Aenderungen im Hypothekenrecht sind eingetreten, nachdem dasselbe in Deutschland mehr und mehr zwischen die, auf ganz anderen Grundlagen erwachsenen deutschrechtlichen Pfandinstitute (bes. ältere, neuere Satzung) eingeschoben worden war. Die römische Pfandklage sollte dem Gläubiger Besitz verschaffen zur Ermöglichung der Uebergabe an den Käufer. Die neuere Pfandklage dient zur Vorbereitung des gerichtlichen Verkaufs, insbesondere bei Immobilien des sorgfältig geordneten Subhastationsverfahrens. Allein der Hauptunterschied entwickelte sich im Anschluß an die Einführung öffentlicher Bücher: Grundbuch, Pfandbuch. — Die eingetragene H. trat zwar zunächst als eine gewissermaßen gesteigerte Abart des p. publicum in die, durch die sog. Pfandseparatisten (Pfandrecht aus der Zeit des früheren Eigenthümers) von der Doctrin zeitweise vergrößerten Classificationsreihen. Allmälig aber wirkte sie umgestaltend auf das

gesammte Hypothekenrecht. 1722 in Preußen zur Geltung gebracht, erlangte sie durchgreifende Bedeutung zuerst in der chursächs. erläuterten Prc.Ordn. v. 1724. Das corp. jur. Fridericiani hatte noch folgende Concursklassen 1) Vindicanten, 2) creditores c. jure sing. praelationis, 3) hyp. publicae (d. h. eingetragene H.), 4) hyp. tacitae c. priv. exig., 5) hyp. tacita simplex und judicialis ohne Eintragung, 6) priv. exigendi, 7) hyp. conventionalis extrajud., 8) nudi chirographarii. Allein die chursächs. erläuterte Prc.Ordn. im Tit. 14 sagte bereits: „Es soll in Zukunft keine „General=H. — — constituirt werden — — sondern es ist in r. immobilibus die „Verpfändung jedesmal auf gewisse Grundstücke zu richten, und von dem Richter — „oder — Lehnherrn der Consens darüber zu ertheilen"; in Tit. 15 „die hyp. taci- „tas — — wollen Wir hiermit gänzlich aufgehoben haben"; in Tit. 16 „Diejenigen „Creditores, so eine gerichtliche Special=H., als welche in Zukunft allein vor beständig zu „achten, erlanget, sind sofort nach denen, so in die erste Klasse gehören, schlechterdings sec. „prioritatem temporis, jedoch ein jeglicher von demjenigen Gut, darauf er solche H. er= „halten, zu befriedigen." Damit war die Bahn gebrochen, um dem Satze Geltung zu verschaffen, daß jedes besitzlose Pfandrecht (H.) als gemeinschädlich — den Credit mehr gefährdend als fördernd — abzuschaffen, welchem allgemeine Erkennbarkeit nicht gegeben werden könne. Beseitigung der General=H., also auch der stillschweigenden H., und der H. an Mobilien war die nothwendige Folge. Mit dem Begriff der modernen H. verband sich fortan die Forderung der Specialität (Bestimmtheit nach Gegenstand und Schuldverbindlichkeit) der Priorität — festen Rangordnung — nach der Eintragung und als Grundlage von beidem: der Publicität, öffentlicher Kundbarmachung der Hypotheken. Diese rief die Anlegung öffentlicher und damit die Nothwendigkeit einer zuverlässigen Regelung ihrer Führung durch öffentliche Behörden hervor: — Eintragung als modus acquirendi. Daher seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die stets sich mehrende Zahl besonderer Hypothekenordnungen. Als ein Muster derselben für die Behandlung des Hypothekenwesens größerer Grundstücke galt lange Zeit die preußische H.Ordn. vom 20. December 1783. Sie behandelt in vier Titeln 1) Form und Einrichtung der Hypothekenbücher, 2) Verwaltung des Hypothekenwesens und Führung der Bücher bei den Obercollegiis, 3) Verfahren in Hypotheksachen bei den Untergerichten, 4) Verfahren bei Anlegung neuer Hypothekenbücher. Der zweite Titel zerfällt in sieben Abschnitte: 1) Verfahren in Hypotheksachen überhaupt, 2) Berichtigung und Eintragung des tituli possessionis. 3) Von den übrigen zur Eintragung qualificirten Handlungen, 4) von Cessionen, Verpfändungen, Subinscription und Arresten. 5) Von Löschungen. 6) Von Protestationen, 7) Von Hypothekenscheinen. Seither sind zahlreiche Abänderungen eingetreten; so ist die Führung der Hypothekenbücher 1849 ganz auf die Gerichte erster Instanz übergegangen. Fortgeschritten aber ist die Gsgb. vorzugsweise in einer immer weiteren Erhöhung der Rechtswirkungen der Form. Als Ziel wird die Entwickelung der H. zu einem selbständigen Realrecht hingestellt; die Entkleidung von der accessorischen Natur, mindestens in den Wirkungen, wenn auch nicht im Wesen, rücksichtlich dessen der Satz: „hyp. obligationis filia" sich in Geltung behauptet, wenn auch in mehr und mehr verringertem Umfange (H. des Eigenthümers!). Es ist namentlich die Beschränkung der gegen die hypothekarische Klage zulässigen Einreden nach Art der Wechseleinreden auf Diejenigen, welche dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen oder aus dem Hypothekenbuche sich ergeben, wodurch die H. von dem begründenden Schuldverhältniß losgelöst werden und den Hypothekenbriefen die höchste erreichbare Circulationsfähigkeit verliehen werden soll. — In Bremen ist zu diesem Zweck die Ersetzung des Hypothekensystems durch eine Handfestenordnung seit 1833 gesetzlich geregelt; doch pflegt die Uebertragbarkeit ihrer Grundsätze auf größere Staaten in Abrede gestellt zu werden. Hier wird vielmehr von der Erweiterung des Pfandbriefsystems die Beseitigung vieler Gefahren der Hypotheken für den Grundcredit erwartet, namentlich Derjenigen, welche aus dem Kündigungsrecht des Hypothekgläubigers entspringen.

Gsgb. u. Lit.: Bezügl. der modernen H. s. Art. Hypothekenbücher. Zahlreiche Schriften über Grundcredit und Hypothekenwesen nach nationalökonomischen Gesichtspunkten: vgl. Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaus (Syst. d. Volkswirthsch. II.), §. 128 f. Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes v. Rodbertus-Jagetzow, 1868: „Hypothekennoth des ländl. Grundbesitzes". Dr. Engel, Hypothekenversicherung (1858). Willmanns, Creditnoth der Grundbesitzer und deren Abhülfe durch eine Nd. Bundes-Hypothekenbank (1868). Dr. Becker, Die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des Nd. Bundes, 1867. — Hypothekengesetze, bes. Preuß A.L.R. I. 20. §§. 390—535. Bürg G.B. f. d. Königr. Sachsen §§. 369 f., 387—465. C. civ. a. 2114—2203. Oesterr. G.B. §§. 447—471. — H. nach röm. R. s. Dr. Dernburg, Das Pfandrecht nach den Grunds. d. heutigen röm. R. (1860—64). Dr. Bremer, Pfandrecht und Pfandobjecte (1867) mit Verweisungen auf die höchst umfangreiche Lit. Hierzu Dr. Bremer, H. u. Grundschuld (mit Berücks. d. preuß. Ges.Entw.) 1869, „Werthrecht".

Schaper.

Hypothekenbücher. In Griechenland zuerst ist die Bedeutung der Verpfändung ohne Besitzveränderung (*ὑποθήκη*), der Schrift hiefür (*ἰδιόχειρα*) und selbst der öffentlichen Beurkundung auf Steinen, in Büchern (Chios) erkannt worden. Nicht so in Rom. Weder die formula hypothecaria noch das Grundsteuersystem schuf öffentliche Grund- und Pfandbücher. In Deutschland ließ zuerst Karl der Große für Stifts- und Klostergüter Lagerbücher (polyptica) anlegen unter Verzeichnung des Inhabers, der Abgaben und Dienste; Bücher über beständige Lasten. Von den weltlichen Landesherren wurde dies für Lehns- und Allodialeigenthum nachgeahmt. Wahre Grundbücher entwickelten sich etwa 100 Jahre später in Mähren nach der Stiftung des großen mährischen Reichs. Das den Gemeinden überwiesene Grundeigenthum wurde vertheilt und von den Aeltesten das Besitzthum der Einzelnen auf fichtene Tafeln aufgezeichnet. Aus diesen Landtafeln hat sich das, gegenwärtig fast ganz Oesterreich, seit 1855 auch Ungarn beherrschende „Tabularwesen" — Grundbuchswesen — entwickelt. Erst etwa zu Anfang des 13. Jahrhunderts wurde im nordwestlichen Deutschland in Köln, Lübeck, Hamburg und anderen größeren Städten nach Vorgängen in Belgien, Frankreich, der Schweiz eine andere Art von Grundbüchern vorbereitet, welche frühzeitig zugleich die Bedeutung von Schuld- und Pfandbüchern erhalten zu haben scheinen. Nachdem an Stelle der Auf-, d. h. Ueberlassung der Grundstücke vor der Gemeinde die Auflassung vor dem Vogt und den Schöffen oder andern Beamten getreten war, wurden die Verlassungsprotocolle in Grund-, Erb-, Schreins- und ähnlich benannten Büchern gesammelt, und diesen gegen das 16. Jahrhundert eine Uebersicht in der series possessorum gegeben. Dieselbe verzeichnete die Grundstücke, die Besitzer und auch die vor Gericht bewilligten Belastungen auf gesonderten Folien unter Bezugnahme auf die Protocolle. Die Belastungen empfingen eine neue und eigenthümliche rechtliche Bedeutung, als mit dem Eindringen des röm. R. dem altdeutschen Pfand- und Satzungssystem das, auf ganz anderen Grundanschauungen beruhende römische Pfand- und Hypothekensystem vollberechtigt zur Seite getreten war. Die unorganische Vermischung von Rechtssätzen und Einrichtungen von theilweise widersprechendem Charakter hatte das Aufkeimen neuer Institute zur Folge. Es entwickelte sich die moderne Hypothek auf den Grundlagen der Publicität, Specialität und Legalität, und gab damit den modernen H. ihre Gestalt. Ihrem Hauptzwecke nach stellen sie die Creditbücher für den Grundbesitz dar. Den Gläubiger, der auf Hypothek leihen will, interessirt für seine Prüfungen aber nicht blos die Frage, ob etwa besser berechtigte Hypotheken vorhanden, sondern in nicht minderem Grade die Fragen, ob beständige Lasten den Werth des Grundstücks beeinträchtigen, welchen Realcomplex die Buchbezeichnung umfasse, und namentlich wem das Verfügungsrecht über das Eigenthum oder mindestens für den Pfandverkehr zustehe. So finden sich in den neueren H. alle, in den Büchern und Tafeln der älteren Zeit verfolgten Ziele berücksichtigt, allerdings in sehr verschiedener Weise. Der Kern der Unterschiede liegt in der Beantwortung der Frage, in wie weit der Staat — die Justizhoheit — dafür zu sorgen habe und dafür verantwortlich sei, daß der Gläubiger vollständig und zuverlässig aus den öffentlichen Büchern Aufschluß über alle Einzelheiten erhalte, welche für die Prüfung der Creditwürdigkeit jedes Grundstücks zu jeder Zeit von Belang bleiben.

Am übersichtlichsten und sichersten dienen jenem Zweck diejenigen H., welche die einfachste Form mit durchgreifender rechtlicher Wirksamkeit verbinden. Jedes Grundstück hat ein sog. folium; dies zerfällt in drei Rubriken, d. h. neben einander geheftete Blätter (oder als auf eine lange Reihe von Jahren und Geschäften berechnet: Blattfolgen), bestimmt für 1) den Gegenstand, 2) den Besitzer, 3) die Hypotheken und ähnliche Lasten. Rubrik 2 bezeichnet entweder den Eigenthümer (Grundbuchsystem) oder den urkundlich zur Verfügung berechtigten — titulirten — Besitzer. Alsdann wird in Rubrik 1 das Gut (Bergwerk, Gerechtigkeit) bezeichnet nach Kreis, Dorfschaft, Catasternummer, Karte, Flächenmaß, auch wohl nach Culturgattung, Grundsteuerbetrag, Schätzungswerth, Brandversicherungswerth — sowie mit Aufzählung von Zubehörungen (nach dem Flurbuch), Ab- und Zuschreibungen — ferner wird die Rechtsqualification als Rittergut, cöllmisches Gut, Lehn, Fideicommiß angegeben — endlich die unabänderlichen Lasten (onera perpetua) Zinsen und Abgaben an Kirchen, andere Grundstücke u. s. w., selbst Realservituten. — In Rubrik 2 wird der Eigenthümer oder titulirte Besitzer (juristische Person; Firma) eingetragen, auch meistens der Erwerbstitel, der Uebernahmepreis, Kaufpreis, sowie etwaige Beschränkungen im Verfügungsrecht (Minderjährigkeit, Vorkaufsrechte). Rubrik 3 endlich ist für die Schulden und vorübergehende Lasten (Altentheile, Wohnungsrechte und ähnliche zeitliche Reallasten) bestimmt, welche möglichst in festen Summen auszuwerfen, ferner Arreste, Cautionen u. dgl. neben eigentlichen Hypotheken nebst Zinsen, denen der locus des Stammes bis zur Höhe von 5 Proc. zuweilen gesetzlich gesichert worden. Die Zeitfolge der Eintragung bestimmt die Rangordnung. Ueberall ist für übersichtliche Eintragung von Veränderungen gesorgt, insbesondere in Rubrik 3. Durch Längsstriche werden Colonnen auf den Blättern jeder Rubrik gebildet. Die bisher angedeuteten Eintragungen fallen in die Hauptcolonnen. Rubrik 1 enthält für Ab- und Zuschreibungen wichtige Nebencolonnen; wichtiger noch sind diejenigen der Rubrik 3: 1) für Cessionen, Prioritätseinräumungen, Erhöhung des Zinsfußes auf 5 Proc. und andere Veränderungen 2) für Löschungen, die indeß auch durch Unterstreichung der zu löschenden Eintragung mit rother Tinte oder auf andere Weise theils schärfer hervorgehoben, theils dargestellt werden. — In dieser Weise sind die H. z. B. angelegt in Oesterreich (Stadt-, Grund-, Landtafelbuch), Königr. Sachsen, Herzogth. Gotha, Sachsen-Altenburg, Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen, Mecklenburg für die Rittergüter, Domänentheilbesitzer, Erbpächter; auch Baiern (nur H., nicht Grundbücher, trotz der viel bestrittenen Bestimmung des Grundsteuergesetzes, daß nach 3 Jahren die Grundsteuercataster als Real- und Lagerbücher gelten sollten mit Beweiskraft nicht nur für die Steuern, „sondern auch für die Rechte und Verbindlichkeiten für die Zukunft"). Im Nassauischen sind die aus den Steuercatastern hervorgegangenen „Stockbücher" (1851) so angelegt, daß auf zwei gegenüberstehenden Seiten in neun Rubriken die Eintragungen erfolgen. —

Minder übersichtlich als die in drei Rubriken angelegten sind die in vier Rubriken angelegten H. — mögen sie auch nur drei Rubriken mit diesem Namen, die ihnen vorausgeschickten aber mit der Bezeichnung: Titelblatt versehen. Der Unterschied liegt in der Aussonderung einer Rubrik für die Reallasten, welche vor der letzten Rubrik zu stehen kommt, und aus dieser die vorübergehenden Lasten — Altentheil, Wohnungsrechte, doch auch Pachtrechte, Antichresen — aus den anderen Rubriken aber theils die dauernden Reallasten (Kirchenabgaben, Grundzinsen, Grundrenten, auch Realservituten), theils endlich Verfügungsbeschränkungen in sich aufnimmt (Beschränkungen des Besitzers über den Volljährigkeitstermin hinaus, Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrechte, Fideicommißstiftung, fideicommissarische Substitutionen u. dgl.). In vier Glieder geordnet ist das H. in Altpreußen (Abweichungen für sog. walzende Grundstücke) auch nach den neuen Entwürfen, in Neuvorpommern und Rügen, in Ostfriesland, in den Mecklenburgischen Städten.

Andere Gsgbb. wiederum haben Grundbuch (Eigenthum) u. Hypothekenbuch (Pfand) von einander getrennt. Die H. gewinnen und verlieren hier an Zuverlässigkeit, je sicherer sie mit den Eigenthumsbüchern in Verbindung gesetzt sind. So im Großherzogth. Hessen

(Mutationsbücher — H., worin A. Grundstück nach der Nummer, B. Schulden), in Baden (Gewährbücher — Unterpfandbücher für Privilegien und Hypotheken), in Würtemberg (Güterbuch — Unterpfandsbuch mit Eintragung der Parteien, des Pfandes, der Pfandsumme, des Bestellungstages unter Unterschrift von mindestens fünf zustimmenden — dadurch in gewissem Umfang für die Sicherheit haftbaren — Mitgliedern der Pfandbehörde), in Sachsen-Meiningen (Grundbücher, H.); in Frankfurt a. M. (Transscriptionsbuch nebst Registern, „Restkaufschillingsbuch“ — Hypotheken- oder „Insatz“-Buch), auch in Hamburg, wo das „Consensprotocoll“ (Erbebuch) und das „Schuld- und Rentebuch“ im „Hauptbuch“ ihre Vereinigung finden. — Wesentlich verschieden sind die, der allgemeinen Einsicht durch die Forderung von Abschriften geöffneten H. des französischen R. Die Eintragungen sind gegen die Person des Schuldners gerichtet, genau nach dem Antrage des Gläubigers im Eintragungsgesuche (bordereau) gefaßt, nur von zehnjähriger Kraft, falls nicht für ihre Erneuerung gesorgt wird; zulässig für die gesetzliche Hypothek der Ehefrauen, Bevormundeten, des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten auf unbestimmte (künftige) Gegenstände und unbestimmte Summen; die H. enthalten weder alle Veränderungen des Grundeigenthums, noch auch alle darauf haftenden Lasten. Die Eintragung gegen die Person erheischt die größte Genauigkeit in der Bezeichnung, damit Verwechselungen und Nichtigkeiten vermieden werden. Daher strenge Strafen bei Versehen der gerichtlich nach Bürgschaftsleistung vereidigten, aber den Verwaltungsbehörden (Steuerdirection) unterstellten Hypothekenbewahrer, deren Amt allerdings dadurch gegenüber dem der deutschen Hypothekenrichter sehr vereinfacht wird, daß es niemals ihre Sache ist, Eintragungsvermerke durch kurze erschöpfende Auszüge des rechtlich Wesentlichen aus den eingereichten Urkunden zu bilden, sondern nur getreue Abschriften in die öffentlichen Bücher zu bringen, so auch bezüglich des Eigenthumserwerbs an Grundstücken. (Transscriptionsregister als öffentliches Contractsabschriftsbuch. Inscriptionsregister zu Hypothekeinschreibungen. Repertorium. Formular zum bordereau: „Zum Vortheil des A... gegen „den B... auf Grund der Obligation vom... zur Sicherheit einer Summe von... „auf das Wohnhaus zu... N... eingetragen im Cataster unter Flur...“). Das französische System herrscht am linken Ufer des Rheins (Rheinpreußen, Baiern, Hessen, Oldenburg, Birkenfeld). Die Wahl zwischen Personal- und Realfolien ist in Sachsen-Weimar gelassen. In Kurhessen besteht für jede Stadt und Landgemeinde 1) ein Special- a) Wirthschafts-, b) Hypothekenprotocoll, 2) ein General-Währschafts- und Hypotheken-„Protocoll“. Verwickelter sind die Bücher in Schleswig-Holstein-Lauenburg (Schuld- und Pfandprotocolle) wegen ihrer zahlreichen Verschiedenheiten, während im Hannöverschen die Anlegung vollständiger Realhypothekenbücher noch nicht hat durchgeführt werden können. Da, wo der Grundbesitz stark zersplittert ist, erfordert die erste Anlegung solcher Bücher selbst bei größter Einfachheit und vorhandenen Catastern große Kosten. Ueberall werden neben ihnen Belagsacten gehalten zur Sammlung der den Eintragungen zum Grunde liegenden Urkunden (Grundacten, Urkundenbücher, Instrumentenbücher), sowie für Sammlung von Einspruchserklärungen, Aufgeboten u. dgl. Die revidirte Erb- und Handfestenordnung in Bremen insbesondere erheischt solche Acten von verschiedener Bedeutung neben dem Angabe-Eintragungs-„Handfesten“-Buch, das zur Verdrängung der Hypotheken bestimmt ist.

Gsgb. höchst reichhaltig; Uebersicht bis 1869 bei Dr. Mascher, Das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen; bis 1866 bei Dr. Beseler, Syst. d. gem. deutschen Priv.R., zugleich für die Lit., §. 97. Wichtig die preuß. Ges.Entww. über Grundeigenthum und Hypothekenrecht nebst. Motiven (1869). Entw. einer Grundbuchordn. f. d. Gebiet des Nd. Bundes (1868). — Wichtig die vergleichenden Uebersichten von Dr. Mittermaier im Arch f. civil. Praxis, Bd. 18, 19, 22, 29, 32—39. — Demuth, Gesch. der mähr. Landtafel, 1856. Dr. Lührsen, Krit. Vierteljahrsschrift von Pözl, 1859, S. 243 (Hamburg). Dr. Götze, Reform des Hypothekenwesens, 1856. K. Reck, Ueber das deutsche Credit- und Hypothekenwesens (1832). Dr. Aussez, Handb. der Tabularverfg. in Oesterreich, 1857. Dr. Klebsch, Oesterr. Tabularecht, 1862.

Schaper.

Hypothekenscheine im w. S. sind alle Bescheinigungen, welche über Eintragungen im Hypothekenbuche ertheilt werden; also auch Auszüge über einzelne Vermerke, Benachrichtigungen über Eintragungen, und andere abschriftliche Mittheilungen der Hypothekenbehörde. Im e. S. werden darunter Auszüge verstanden, welche geeignet sind, die Vortheile der modernen Hypothek für den Verkehr nutzbar zu machen. Beglaubigte Abschriften oder Ausfertigungen, welche den wesentlichen Inhalt des Hypothekenbuchs wiedergeben, lösen den Geschäftsverkehr von der Hypothekenamtsstube ab, und geben ihm Lebensfähigkeit. Dies aber nur dann, wenn sie in der That die Einsicht in das Hypothekenbuch zu ersetzen geeignet. Darum schrieb die ältere Gsgb. die getreue, vollständige, der Ordnung der Rubriken folgende Abschrift aller Folien vor, doch mit Weglassung der, dem gegenwärtigen Eigenthümer oder titulären Besitzer vorausgehenden Vermerke, und mit dem bloßen Vermerk „N . . . ist gelöscht" für gelöschte Eintragungen in den Lasten- und Schuldrubriken. Entweder diente der Schein „pro informatione", oder er wurde „in vim recognitionis" ertheilt, im letzten Fall also wegen einer geschehenen Eintragung. Dies war ersichtlich zu machen. Zur letzten Klasse gehörten alle eigentlichen H., d. h. Scheine über eingetragene Hypotheken. Allein hier genügte die Abschrift des Hypothekenbuchs noch nicht. Sie enthielt nothwendig in der Abschrift des Eintragungsvermerks die Bezugnahme auf die Schuld- und Pfandurkunde, welche die Hypothek begründet hatte. Dies doc. relatum war in Ausfertigung mit jenem doc. referens durch Anheften und Besiegeln zu verbinden. Mit der Zeit — bei Häufung der hypothekarischen Eintragungen, oder auch bei Cessionen, Vererbungen u. dgl. — schwollen solche Documente zu dicken, unübersichtlichen Foliobündeln an. Es ist daher fortgesetzt auf deren Vereinfachung Bedacht genommen; insbesondere a) durch Ersetzung aller abschriftlichen Mittheilung von solchen Eintragungen, die nur zur Beurtheilung der Sicherheit und Rangordnung der Hypotheken dienen, durch Auszüge (Hypothekeninstrumente: aus der Begründungsurkunde und dem Hypothekenbuchauszug bestehend), b) noch weiter durch Unterlassung jeder Verbindung oder Bezugnahme auf das begründende Schuldgeschäft nebst Urkunde. Auf diesem formellen Wege soll die eingetragene Hypothek zu einem selbständigen Realrecht, der Hypothekenschein allmälig zu einem indossabeln Inhaberpapier umgestaltet werden. Bei Löschung der Hypothek erfolgt Cassation des Scheins.

Gsgb.: Preuß. Hyp.O. (1783), §. 301 f. Ges. vom 24. Mai 1853 §. 14 f. Ges. f. Neu-Vorpommern vom 21. März 1868 §. 112 f. (Hyp.Urkunden). Baiern, Hyp.Ges. (1822) §§. 115 f., 170 f. (Schuld- u. Hyp.-Briefe, Hyp.-Recognit.-Scheine). Königr. Sachsen, Ges. vom 6. Nov. 1843 §. 189 f. (Hyp.-Brief neben bloßen Recognit.-Scheinen). Großh. S. Weimar, Pfand-Ges. vom 6. Mai 1839 §. 260 (Consense, Pfandscheine). — Wichtig Mecklenburg, s. Dr. Götze, Reform des Hyp.Wesens (1856). — Preuß. Entw. 1869. Hyp.Ordn. §. 114 f. (Hyp.Brief). Würtemberg (Pfandschein — Informativpfandschein). Schaper.

I.

Illation der Dos. Wie bereits in dem Artikel „Dos" ausgeführt worden, nimmt nach röm. R. nicht alles, was der Frau gehört, durch Eingehung der Ehe den Charakter der Dos an, vielmehr bedarf es dazu eines Illationsacts. Gleichviel ob die Frau selbst oder ein Dritter die Dos bestellt, die Bestellung erfordert eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung, die darauf abzielt das Vermögen des Ehemanns dotis causa zu vermehren, und mit der diese Vermehrung verbunden ist. Daß andererseits jeder Act, welcher eine Vermögensvermehrung des Ehemanns zu jenem Zwecke bewirkt, als Illationsact wirksam ist, wird durch den Satz „dos aut datur aut dicitur aut promittitur" ausgedrückt. Dotis datio war die directe Hingabe ohne vorgängiges Versprechen, dotis promissio das Versprechen in Stipulationsform, dotis dictio das Versprechen ohne vorhergehende Frage, an dessen Stelle demnächst das ganz unförmliche Versprechen, nuda pollicitatio, getreten ist, also ein Versprechen, für dessen Wirksamkeit

es der Annahme nicht bedarf. Letzteres ist bestritten. Der Ausdruck Pollicitation soll nicht im technischen Sinne gebraucht sein und ein formloses Versprechen bedeuten, das der Annahme, wenn auch nur stillschweigender Annahme bedürfe. — Die Dos kann wirksam vor Eingehung der Ehe, zur Zeit derselben und später bestellt werden, letzteres auch durch die Ehefrau selbst; dem steht das Verbot der Schenkungen unter Eheleuten nicht entgegen. Für die Verbindlichkeit des Bestellungsacts ist die Rechtsgiltigkeit der bestimmten Ehe, für welche die Dos constituirt wird, stillschweigende Bedingung. Kommt die Ehe bei vorgängiger Bestellung der Dos nicht zu Stande, so kann die Dos condicirt werden. — Aus dem Versprechen der Dos berechtigt wird der Ehemann. Früchte und Zinsen kann er jedoch erst von zwei Jahren nach Eingehung der Ehe beanspruchen. Das klagbare Recht des Ehemanns auf die Dos ist durch ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des Verpflichteten gesichert. — Die modernen Codificationen beruhen zumeist rücksichtlich der Bestellung einer Dos durch die Ehefrau, selbst auf dem deutsch-rechtlichen Illatensystem. Es bedarf keines besondern Illationsactes; das gesammte Vermögen der Frau, soweit es nicht ausdrücklich oder gesetzlich vorbehalten ist, wird durch die Ehe selbst dem Nießbrauch des Ehemanns unterworfen, sowohl was die Frau bei Eingehung der Ehe besitzt, als was sie nachher erwirbt. Dies gilt in Preußen und in Sachsen; im Bereich des C. civ. bedarf es aber, auch wenn sich die Eheleute vertragsmäßig dem Dotalrecht unterworfen haben, noch der weitern Beredung, welche Sachen Dotalqualität haben sollen, einer Beredung, die nur vor Eingehung der Ehe getroffen werden kann. Vgl. die unter Dos aufgeführten Schriften.

Quellen: C. de dotis promissione et nuda pollicitatione 5. 11. — Preuß. A.L.R. Th. II. Tit. 1. §§. 210. — Sächs Civ.G.B. §. 1655. — C. civ. a. 1391. 1540 ff.

Eccius.

Imbert, Jean, geb. gegen 1522 zu La Rochelle, war 30 Jahre lang Advocat, dann lieutenant-criminel zu Fontenay-le-Comte.

Er schrieb: Institutionum forensium Galliae pene totius quae moribus regitur communium libri IV. 1538. 1545. Paris 1573 — auch französisch, Paris 1612, mit Noten von Pierre Guenois et Bernard Automne; ferner Enchiridion (bref receuil du droit écrit gardé, observé ou abrogé en France).

Lit.: Allard, Histoire de la justice criminelle au seizième siècle. Gand 1868 p. 449—454.

Teichmann.

Immission ist jede richterliche Einweisung in den Besitz einer Sache. Im röm. R. wurde dieselbe als missio in possessionem von einem mit Imperium versehenen Magistrat überaus häufig ertheilt, zu verschiedenen Zwecken und mit verschiedener Wirkung, und bald in ganze Vermögenscomplexe, bald in einzelne Gegenstände. Gemeinsam war allen Fällen nur der provisorische Charakter. Hauptsächlich gehören dahin die missiones, welche dem Immittirten Sicherheit gewähren und vom Gegner die Erfüllung einer Rechtspflicht erzwingen sollen (rei servandae causa) z. B. gegen den indefensus und gegen den iudicatus, deren Güter demnächst zur Befriedigung verkauft werden durften. Ferner die missiones in den Fällen einer bonorum possessio decretalis, um dem Erben vorläufig den Genuß des Nachlasses zu verschaffen. Endlich gewisse Besitzeinweisungen zu dem Zwecke, um dem Immittirten in einem bevorstehenden Proceß die Beklagtenrolle zu sichern. Z. B. die missio scripti heredis ex lege ult. Cod. VI. 33 und die translatio possessionis zum Nachtheil des den Besitz verläugnenden Beklagten. Heute sind von diesen Fällen die in der zweiten und dritten Klasse genannten noch unbedingt praktisch, nur daß dabei seltener der Ausdruck J., als vielmehr Besitzeinweisung oder dergleichen gebraucht wird. In den Fällen der ersten Art dagegen pflegt anderweit geholfen zu werden. Und zwar tritt bei einfacher contumacia eines Beklagten seit dem J.R.A. die Fortführung des Processes ohne Rücksicht auf sein Ausbleiben ein, bei Nichterfüllung einer sonstigen Rechtspflicht aber Execution, die bald durch Wegnahme von Gegenständen, bald durch Ergänzung der dem Schuldigen obliegenden Mitwirkung vollstreckt wird. Nur in einem dieser Fälle wird auch heutzutage noch allgemein von J. gesprochen, wenn nämlich den Gegenstand der Execution ein Im-

mobile bildet. Dann wird der Exequendus aus demselben durch den Gerichtsdiener entfernt (exmittirt), und der Executionssucher eingeführt (immittirt). Ein besonderes Verfahren findet dabei weder nach gem., noch nach preuß. Proceßrecht statt. §§. 58—61, Allg. G.O. I. 24.

Lit.: Ueber das röm. R. Bethmann-Hollweg, Civ.Prc. II. §. 120. Ueber das heutige Wetzell, System des ordentl. Civ.Prc., §. 49, S. 560 ff. Eck.

Immunität (immunitas ecclesiastica, libertas ecclesiast.) ist die von der kathol. Kirche beanspruchte Freiheit der zu ihr gehörigen geistlichen Personen und des ihr zustehenden Eigenthums von allen öffentlichen (staatlichen und communalen) Verpflichtungen, auch versteht man unter i. ecclesiae oder localis das Asylrecht der Kirchen und gewisser anderer kirchlichen Gebäude. Wenngleich jene Freiheit katholischerseits vielfach (freilich nicht ohne mannigfachen Widerspruch) auf unmittelbare göttliche Anordnung zurückgeführt wird, so ergibt doch die Geschichte auf das Klarste, daß die I. durch die weltliche Gsgb. eingeführt worden ist. Schon im röm. Reich erlangten die Geistlichen seit Kaiser Constantin Befreiung von der Uebernahme von Staats- und Municipal-Aemtern, von Vormundschaften und von gemeinen Lasten (munera sordida), während andererseits weder eine allgemeine Steuerfreiheit der Geistlichen noch des kirchlichen Gutes anerkannt war. Im fränkischen Reich erhielten sich zwar die persönlichen Befreiungen der Geistlichen und ebenso war es anerkannt, daß das eigentliche Totalgut der Kirchen keinen Lasten unterworfen sein sollte, indessen brachte es die politische Stellung der geistlichen Würdenträger mit sich, daß sie sich der Uebernahme gewisser Lasten (Gewährung der üblichen Geschenke an den König, Aufnahme und Beherbergung des letzteren und seiner Beamten, Leistung der Heerfolge) nicht entziehen konnten. Im Verlaufe des Mittelalters wurden aber trotz der wiederholt in kirchlichen Gesetzen beanspruchten I. und der für ihre Verletzung angedrohten Strafen die Geistlichen und die kirchlichen Güter nicht nur seitens der einzelnen Landesherrn und der einzelnen Städte, sondern auch von Reichs wegen bald mit, bald ohne päpstliche Indulte zu den öffentlichen Lasten herangezogen. Da die Kirche heute und im modernen Staat eine andere Stellung als im mittelalterlichen Feudalstaat hat, und sich nicht mehr darauf berufen kann, daß die I. ein Aequivalent für die früher von ihr geleistete Erfüllung einer Reihe eigentlich dem Staate obliegender Pflichten ist, vielmehr den staatlichen Schutz in demselben Umfange genießt, wie jeder andere Unterthan, so erscheint der Standpunkt der modernen Staatsgesetzgebungen, welche die Kirche und die Geistlichen gleichfalls zu den staatlichen Lasten heranziehen, vollkommen berechtigt, um so mehr als dieselben immerhin noch manche Privilegien haben bestehen lassen. So sind z. B. in Oesterreich die Kirchen, Pfarrgebäude und Wohngebäude der Bischöfe nicht der Gebäudesteuer unterworfen, in Preußen die Kirchhöfe von der Grundsteuer, sowie die Kirchen, Kapellen und Diensthäuser von der Gebäudesteuer befreit. Ebenso ist die persönliche I. der Geistlichen von einer Reihe von staatlichen Lasten und Functionen noch heute bestehen geblieben, so von der Militärpflicht (in Baiern, Baden und Würtemberg), von der Uebernahme von Gemeindeämtern (Preußen, Sachsen), des Geschwornenamtes (Preußen, Sachsen, Baiern, Oldenburg) und von Vormundschaften (Preußen, Oesterreich, Baiern, Sachsen); auch genießen die Geistlichen hinsichtlich der Communalsteuern mitunter (so in Preußen) dieselben Privilegien, wie die Staatsbeamten. — Die evangelische Kirche hat die I. im Princip nie gefordert, jedoch gelten für sie in den einzelnen deutschen Staaten dieselben Privilegien, wie für die katholische Kirche und die Geistlichen derselben.

Quellen: Tit. X. de immunit ecclesiar., coemiterii etc. III. 49; VIti. eod. III. 23; Clem. eod. III. 17; Extrav. comm. III. 13, conc. Trident. Sess. XXV. c. 20. de reform.; Syllabus errorum Pii IX v. 8. December 1864. Nr. 30.

Lit.: Fattoli, Theatrum immunitatis et libertatis ecclesiasticae, Romae 1704; Schulte, Kathol. K.R. 2, 160 ff. 501 ff.; Richter, K.R. 6. Aufl. S. 322 ff. 946 ff.; P. Hinschius, K.R. 1, 123 ff.

P. Hinschius.

Impensen umfassen Alles, was der Besitzer einer fremden Sache für Verbesserungen, Vermehrungen, Abwendung von Beschädigungen aufwendet. Diese Verwendungen,

impensae werden als auf oder in eine Sache selbst gemachte Ausgaben gewöhnlich von den **Kosten**, **expensae**, als den sonstigen Ausgaben um einer Sache willen geschieden. Die J. werden eingetheilt: 1) in **nothwendige**, impensae necessariae, die gemacht werden müssen, um eine Sache in ihrem dermaligen Zustande zu erhalten und sie gegen Verschlechterung zu schützen, impensae quae si factae non sint aut res peritura aut deterior futura sit — 2) in **nützliche**, impensae utiles, Meliorationen, durch die der Nutzen und Ertrag einer Sache oder ihr Kaufpreis erhöht wird, 3) in **Luxusaufwendungen**, impensae voluptuosae s. voluptuariae, die nur dem Vergnügen, der Annehmlichkeit dienen oder unzweckmäßig, unwirthschaftlich gemacht sind. Von höchster Bedeutung sind diese 3 Kategorien für die Frage nach der Art und Höhe des Ersatzes, den der Verwender für sie beanspruchen kann, wobei es bald darauf ankommt, daß wirklich der Aufwand die Sache in ihrer früheren Gestalt oder in ihrem Werthe erhalten hat, bald nur darauf, daß der Aufwand derartig war, daß mit demselben, wenn auch vergeblich, die Erhaltung einer Sache bezweckt wurde. Besonders kommt es hiebei auf den guten oder schlechten Glauben an, indem jeder Besitzer, mit Ausnahme der Diebes, für nothwendigen Aufwand Ersatz verlangen kann, dagegen bei sonstigem Aufwande der unredliche Besitzer nur das Recht hat, die gemachten Auslagen wieder fortzunehmen (jus tollendi) sofern dies sich nicht als bloße Chicane herausstellen oder der frühere Zustand nach Wegnahme derselben nicht mehr herstellbar sein sollte oder endlich der Eigenthümer den Werth ersetzen wollte, den das Weggenommene nach der Wegnahme haben würde. Der redliche Besitzer hingegen hat Anspruch auf Ersatz selbst der nützlichen Verwendungen in Höhe der Verbesserung und unter Anrechnung des Werths der etwa zurückbehaltenen Früchte. Für die sonstigen hat er nur das jus tollendi Sollen Früchte von Jemandem herausgegeben werden, so können die Kosten der Gewinnung dabei abgerechnet werden.

Während das röm. R. die Geltendmachung der J. nur im Wege einer aufgestellten exceptio doli generalis oder Retention kannte, gestattete das gem. R. auch noch eine besondere Klage wegen derselben, die man theils als Zurückforderungsklage, theils als eine Klage aus einer Geschäftsführung ansah und die denn auch in das A.L.R. überging.

Quellen: D. 25. 1 de impensis in res dotales factis. — l. 79. D. 50. 16 D. V. S. — A.L.R. Th. I. Tit. 7. §. 204 ff. — I. 13 §. 262—280 — I. 21. §. 124 ff. — Th. II. Tit. 1. §. 586. — Oesterr. Ges. §. 331—336. 391—396. 403. 483. 517. 641. 690. 837. 1042. — Sächs. Ges. §. 75. 77. 242. 251. 312 ff. 333. 344. 410. 473. 616. 640 ff. 913. 1096. 1201. 1245. 1352. 1448. 1690. 1953. 2314 ff. — C. civ. a. 1137. 1375. 1378. 1381. 1886. 1890. 1947. 2080. 2102[3]. — C. civ. italiano 1866 a. 705. 1144. 1148. 1150. 1862. 1885.

Lit.: W. **Sell**, Versuche im Gebiete des Civ.R., Gießen 1833. 1834. — B. W. **Leist**, Civilistische Studien, Th. 2: Das erlaubte ungerufene Eingreifen in fremde Vermögensangelegenheiten (Impensen, actio de in rem verso, neg. gestio). Jena 1855. — **Dernburg**, Die Compensation nach römischem R. 2. Aufl. 1868. — **Witte**, Die Bereicherungsklagen des gem. R., Halle 1859. — **Jacobi**, Die nützliche Verwendung nach dem A.L.R., Jena 1861. — F. **Fabricius**, Diss. de impensis sec. jus Romanum Vratisl. 1861. — Jahrb. f. Dogm. B. IV. — **Sell's** Jahrbb. B. III. (1844).

Teichmann.

Incestuosus ist eigentlich Derjenige, welcher sich des Verbrechens der Blutschande schuldig macht. Mit dem gem. Civilrecht hat dieser Begriff nichts zu thun, da die frühere Testirunfähigkeit im Justin. R. nicht mehr existirt. Vgl. Preuß. A.L.R. I., 12, §. 35. — Unter dem Namen incestuosi verstehen aber die neueren Schriftsteller gewöhnlich die in der Blutschande erzeugten Kinder, ex nefando incesto damnato coïtu, ex nefandis nuptiis procreati. Gegen diese hat die Praxis verschiedene Zurücksetzungen statuirt, welche nicht nur innerlich ungerechtfertigt sind, sondern auch bei unbefangener Prüfung als gesetzlich nicht begründet erscheinen. Allerdings schloß eine Constitution von Arcadius und Honorius, l. 6. C. de incestis et inutilibus nuptiis V., 5, die in blutschänderischer Ehe erzeugten Kinder von der elterlichen Erbschaft aus; dieses Gesetz ist aber, wie mit Vangerow anerkannt werden muß, durch Nov. 12 implicite aufgehoben worden. Indessen wird die Unfähigkeit noch von Mehreren aufrecht erhalten, für den Fall wenigstens wo

die Eltern, ehelich oder außerehelich, **wissentlich** in Blutschande gelebt haben. — Die viel verbreitete Annahme einer Erbunfähigkeit der incestuosi der Mutter und den mütterlichen Verwandten gegenüber stellt sich bei richtigem Verständniß der Nov. 12 als durchaus unbegründet heraus; so **Roßhirt**, **Keller**, **Vangerow**, **Tewes**. — Auch von der Legitimation hat man sie ohne Grund ausgeschlossen.

Sehr hart gegen die incestuosi ist das franz. R.: sie gelten im Ganzen als vater-, mutter-, verwandtenlos, ihre Ansprüche sind auf ein Minimum reducirt, sie dürfen weder legitimirt noch anerkannt werden. Das Preuß. L.R. hingegen zeichnet sie als besondere Klasse nicht aus. S. d. Art. adulterini.

Quellen: C. V, 5. De incestis et inutilibus nuptiis. Nov. 12, c. 1; 74, c. 6; 89, c. 15. C. N. 335, 342, 762—764. Rivier.

Incidentsachen (Civilproceß). Quaestiones incidentes nennt das röm. R. in den Zusammenhang eines Processes gehörige materielle Fragen und Verhältnisse, mögen sie in diesem Processe ihre Erledigung finden oder eine besondere Verhandlung erfordern. Der mittelalterliche ordo judiciarius adoptirte diesen Begriff, gelangte dann aber von der Frage, wie weit über eine solche quaestio incidens erkannt werden müsse, zum Begriffe der Incidentverhandlung, deren Gebiet processuale quaestiones, z. B. de teste recipiendo, de appellatione recipienda, nicht minder umfaßte, wie materiell-rechtliche. Das franz. R. und im Anschluß an dasselbe auch die hann. Prc.O. und der Nd. Entw. halten an dieser Auffassung fest: abgesehen vom incident als „evenement, qui interrompt le cours de l'affaire pendant un temps“ definirt das franz. R. das incident als „une contestation accessoire, qui s'eleve sur un autre, qui est principale“, unterscheidet auch eine demande incidente von der Klage, der demande principale. Die gemeinrechtliche Connexitätsdoctrin, der die preuß. A.G.O. sich anschließt, definirt J. dagegen als Nebensachen, welche durch Verhandlung der Hauptsache oder bei Gelegenheit derselben entstehen. Diese Definition hat im Grunde wohl die Incidentverhandlung zu ihrem Ausgangspunkte; sie läßt sich aber, wie überhaupt der Begriff der Proceßsache in der Connexitätslehre bald Proceß und Verhandlung, bald materiell-rechtliche Ansprüche und Verhältnisse bezeichnet, auch auf incidenter verfolgte Ansprüche und materiellrechtliche Verhältnisse beziehen, eine Möglichkeit, die der schwankende Gebrauch von Worten, wie J., Incidentstreitigkeiten, Incidentpunkte, auch nicht ausschließt, sondern bestätigt. Diese Unbestimmtheit überträgt sich auf die für die Behandlung der J. aufgestellten Regeln. Lehrt man, daß J. im Forum der Hauptsache anzubringen sind, so ist diese Regel für wirkliche Ansprüche, die wie Honorar-, Cautions-, Arrestansprüche auch vor einem anderen Forum geltend gemacht werden könnten, verständlich, für Verhältnisse und Rechtsfragen, die lediglich in den Zusammenhang der „Hauptsache“ gehören, wie Sachlegitimation und Fristgesuche, nichtssagend, weil selbstverständlich. Lehrt man, daß J. nach den Regeln der summarischen Cognition (s. **Bescheinigung**) auszutragen sind, so gilt das für die Incidentverhandlung allerdings, für J. als Ansprüche ebenfalls, für J. als Verhältnisse, die lediglich in den Zusammenhang der „Hauptsache“ gehören, dagegen nur dann, wenn sie in einer besonderen Incidentverhandlung erörtert werden. Die Begriffsbestimmung der Connexitätsdoctrin ist daher verwerflich. Vielmehr ist zwischen der Incidentverhandlung und ihren Objecten zu scheiden. Letztere zerfallen in eigentliche Ansprüche und bloße Rechtsfragen, die bald in den Zusammenhang der materiellen Rechte gehören, bald blos für processuale Maßregeln in Betracht kommen. Will man erstere J. nennen, so wird man die bloßen Rechtsfragen passend als Incidentpunkte bezeichnen können. Auf alle Fälle aber hat man die Verhältnisse zu unterscheiden, für welche jene Regeln berechtigt, und für welche sie ausgeschlossen sind.

Quellen: Titt. C. 3, 8. 7, 19. c. 9. X. 1, 41. — C. d. proc. a. 337 ss., 406. — Hann. Prc.O. §§. 143. 383. — Nd. Entw. §. 178. 396. 398. 458. — Preuß. A.G.O. Th. 1. Tit. 10. §. 156. Tit. 13. §. 36. Tit. 14. §. 3. Tit. 23. §. 23.

Lit.: Bulgari, Summa de judic. §. 9. Haenel, Dissens. Domin. p. 570. Pillius, De ord. jud. P. II. §. 22. Danz, Ordentl. Prc. §. 53. Gönner, Handb. Bd. I Abh. 25. §. 11 ff. Linde, Lehrb. §§. 55 ff. 94. A. C. J. Schmid, Handb. I. §. 22.

Planck, Mehrheit S. 312 ff., 530 ff. Wetzell, System, §§. 29. 64. Briegleb, Einleitung, S. 297 ff. — Grävell, Comm. z. preuß. A.G.O., Bd. 3. S. 16. Pigeau, la proc. civ. T. I. p. 386 ss. K. Wieding.

Incompetenz im Strafproceß, Unzuständigkeit des Gerichts zur Untersuchung oder Entscheidung begründet nicht ohne Weiteres die Ungültigkeit der vorgenommenen Gerichtshandlung, obwohl dem Richter und vorgängig auch der Staatsanwaltschaft von den Gesetzen die Pflicht auferlegt ist, sowohl die örtliche (for. delicti, domicilii, deprehensionis, nebst Modificationen durch Connexität, besondern Auftrag) als auch die sachliche Zuständigkeit (comp. rat. materiae, Einzelrichter=, Collegialgerichts=, Schwurgerichtssachen) zu prüfen. — Die Einrede der Unzuständigkeit wird in den Gesetzen verschieden behandelt. Will der Beschuldigte die örtliche Zuständigkeit in Abrede stellen, so hat er dies bei Verlust der Einrede bei der ersten verantwortlichen Vernehmung im Vorverfahren — worauf Gerichtsbeschluß, der im Beschwerdewege anfechtbar —, oder falls kein Vorverfahren stattfindet, in der Hauptverhandlung vor dem Beginn des Beweisverfahrens zu thun, — worauf bei Verwerfung Erkenntniß zugleich mit der Hauptsache ergeht. Die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit dagegen ist an keine Vorbringungszeit gebunden und enthält die Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes. Bei den Gerichten wird die Frage der örtlichen Zuständigkeit selten zur Entscheidung durch Erkenntniß kommen; wohl aber je nach einer Veränderung im Thatbestande oder der Rechtsauffassung desselben die Frage der sachlichen Zuständigkeit. Findet das Gericht, daß eine, seine Zuständigkeit überschreitende strafbare Handlung begangen sei, so fällt es ein Incompetenz=Erkenntniß, — wogegen die gewöhnlichen Rechtsmittel. Dasselbe hat für Schwurgerichtssachen gleiche Bedeutung mit der Versetzung in Anklagestand. Erfolgt diese gesetzlich durch das Untergericht nur vorläufig, und der zur definitiven Beschlußnahme berufene Anklagesenat hält dann das ergangene, nicht angegriffene, also rechtskräftig gewordene Erkenntniß für nicht begründet, vielmehr die Sache nicht für eine vor das Schwurgericht gehörige, so löst der höchste Gerichtshof diesen „negativen Competenzconflict", und es bleibt dann seine Rechtsansicht für die fernere Verhandlung und Entscheidung dieser einzelnen Sache maßgebend. — Ist in Appellationssachen der zweite Richter der Meinung, daß der Unterrichter zu Unrecht sich für competent gehalten, so darf er nicht in der Sache selbst erkennen; er darf dies nur nach vollständiger unmittelbarer Beweisaufnahme, wenn der Unterrichter zu Unrecht sich für incompetent gehalten.

Gsgb.: Preuß. Ges. v. 3. Mai 1852, A. 5 f. 102. 108. Ges. v. 25. April 1853, Comp. d. Kammerger. f. Staatsverbrechen, §. 11. Neue Prov.Verordn. v. 25. Juni 1867. §. 43 f. 371 (Staatsanwaltschaft. rat. loci) 403 f. Baden (1864) §. 23. 247. 248. 314. Königr. Sachsen (1868) A. 110. 246. 256. Schaper.

Incorporation ist eine im Mittelalter häufig vorgekommene Art der Vereinigung (unio) der kirchlichen Beneficien, in der Weise, daß Pfarrämter mit einzelnen Klöstern, Stiftern oder einzelnen Stellen (z. B. der des Probstes, des Decan rc.) — gewöhnlich zur Aufbesserung der Einkünfte — dauernd verbunden wurden. Die I. war eine incorporatio quoad temporalia, wenn das Pfarrbeneficium bestehen blieb, aber das Kloster das Recht auf den Bezug aller Einkünfte erhielt gegen die Verpflichtung, dem zur Ausübung der Seelsorge erforderlichen, vom Bischof auf Präsentation einzusetzenden Vicar den standesgemäßen Unterhalt (die congrua) zu zahlen. Bei der andern Art der I. der incorporatio quoad temporalia et spiritualia oder pleno iure erlosch die Pfarrei als selbständiges Beneficium dadurch, daß sie ein für allemal mit dem Kloster rc. vereinigt war. Dieses wurde selbst Pfarrer und hatte einen nur vom Bischof in Bezug auf die Seelsorge zu approbirenden Vicar einzusetzen. Die dritte Art der incorporatio, die sog. inc. jure plenissimo endlich bestand darin, daß das Pfarramt und mit ihm die ganze Parochie von der bischöflichen Jurisdiction eximirt und einem Kloster als Inhaber der jurisdictio quasi episcopalis unterstellt wurde. Schon das Tridentinum (Sess. XXIV. de reform. c. 13) hat für die Folgezeit die Vornahme von Unionen und damit auch von Incorporationen der Pfarrkirchen an die obengedachten Institute und Aemter verboten. In Deutschland sind die gedachten Verhältnisse in Folge der Säcularisationen

des Jahres 1803 unpraktisch geworden und sind heute nur noch von praktischer Wichtigkeit für die Frage nach der Succession der Staaten in die auf jenen Incorporationen beruhenden Besetzungsrechte.

Lit.: Foesser, De unione, speciatim de incorporatione beneficiorum in Moy, Arch. f. kath. K.R. 21, 353 ff.

Incorporation auf dem Gebiete des Staatsrechts ist die Vereinigung eines bis dahin selbständigen Staatswesens oder eines Theiles desselben mit einem andern Staat in der Art, daß das erstere seine bisherige Selbständigkeit verliert und nicht nur Bestandtheil des anderen wird, sondern auch die Verfassung des letzteren erhält. Ein Beispiel bietet die Vereinigung von Hannover, Nassau, Kurhessen, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. mit Preußen in Folge des Krieges von 1866. Eine Verschiedenheit der Civil-, Straf-Gesetzgebung, der provinciellen und Communal-Verfassung in den beiden früheren, durch die J. vereinigten Staatsgebieten, wofür Preußen ebenfalls als Beispiel dienen kann, schließt den Begriff der J. nicht aus. P. Hinschius.

Indemnität. Der Begriff der Indemnitätsacte hat sich in der englischen Staatsverfassung ausgebildet, seitdem ihr Grundcharakter als der einer Regierung nach Gesetzen sich festgestellt hatte. Das 17. Jahrhundert war dafür insofern entscheidend, als die Regierung der Stuarts alle offenen Stellen der Verfassung der Reihe nach bloßgelegt hatte. Jede dieser vier Regierungen führte deshalb zu einer Versicherung der verfassungsmäßigen Rechte. Den Schluß bildet die „Declaration der Rechte", welche nach der Vertreibung Jacobs II. 13 „prätendirte Gewalten" für illegal erklärt. Obenan steht der entscheidende Satz, „daß die behauptete Gewalt Gesetze oder die Ausführung von Gesetzen aus königlicher Machtvollkommenheit zu suspendiren, oder davon zu dispensiren, illegal ist". Es war damit der Hauptpunkt der Verantwortlichkeit der unmittelbaren Diener des Königs festgestellt. Aller Schwerpunkt der rechtlichen Ministerverantwortlichkeit liegt in der Ueberschreitung des königlichen Verordnungs- und Regulativrechts in solche Gebiete, welche durch Parlamentsgesetz festgestellt sind. — Es zeigte sich aber alsbald, daß nach einem revolutionären Dynastiewechsel eine gesetzmäßige Regierung nicht buchstäblich festgehalten werden konnte. Schon in 1 Will. et M. c. 7 wurde durch förmlichen Gesetzbeschluß die Habeas-Corpus-Acte auf eine Zeit suspendirt, und zugleich bestimmt, daß Personen, welche während jener Zeit unter ministeriellem Haftbefehl verhaftet sind, ohne Zulassung von Bürgschaft in Haft behalten werden können. In 1 Will. et M. sess. 2 c. 8 ergeht, in Erwägung, daß zur Zeit des Regierungsantritts Wilhelm's III. mehre mißvergnügte Personen ohne gesetzlichen Haftbefehl gefangen gesetzt worden, „eine Acte zur Verhinderung chicanöser Processe gegen Diejenigen, welche sich bei der Einsetzung Ihrer Majestäten betheiligt, oder in ihrem Dienste gehandelt haben." Aehnlich in 2 Will. et M. sess. 2 c. 13: „eine Acte zur Verhinderung chicanöser Processe gegen Diejenigen, welche im Dienste Ihrer Majestäten zur Vertheidigung des Königreichs handelten." Noch einmal erfolgt eine Suspension der Habeas-Corpus-Acte in 7 et 8 Will. III. c. 11. Von da an liegen die Suspensionsacten — 6 Anne c. 15, sowie die unter Georg I. II. und III. — weiter auseinander. Mehrmals gaben namentlich Rebellionen in Irland Veranlassung zur Suspension, deren Wirkung aber immer nur darin bestand, daß die Verhafteten „kein Recht darauf haben, während der Zeit der Suspension zur Bürgschaftsbestellung zugelassen, processirt oder in Freiheit gesetzt zu werden." Dabei blieb jedoch die obrigkeitliche Person, welche den Haftbefehl erließ, immer noch verantwortlich, wenn sich ergab, daß der Haftbefehl „ohne genügenden Grund" erlassen worden, oder daß ein Mißbrauch der Amtsgewalt gegen den Verhafteten stattgefunden hatte. Deshalb wurden auch noch „Indemnitätsacten" nachträglich erlassen, um die Beamten gegen solche Klagen zu schützen, indem man annahm, daß sie verhindert seien zu ihrer Vertheidigung gewisse amtliche Verhältnisse offen zu legen, während doch ihr Verfahren „durch die Noth des Augenblicks" gerechtfertigt gewesen, (z. B. in 57 Geo. III. c. 3. 55; 58 Geo. III. c. 6). — Eine weitere Gruppe von Indemnitätsacten wurde veranlaßt durch Ueberschreitungen des könig-

lichen Verordnungsrechts im Gebiet der Seekriegs-Prärogative wie im Jahre 1766 wegen eines Embargo über alle mit Weizen zur Ausfuhr beladenen Schiffe in Zeiten der Hungersnoth, und in einigen späteren Fällen; in den Jahren 1807 und 1808 wegen der Blockade der französischen Häfen. — Im Jahre 1797 und 1858 sind wegen einer Abweichung ministerieller Maßregeln von den Gesetzen für die Bank von England Indemnitätsacten ertheilt worden. — Eine jährlich wiederholte Indemnitätsacte wurde durch die veraltete Form gewisser Amtseide veranlaßt; sie erging in dem Sinne, daß Alle, welche solche für Uebernahme ihres Amts gesetzlich erforderlichen Eide versäumt haben, von den dafür verwirkten Strafen entbunden werden. Ueberall handelt es sich in der J. um Dispensation von Gesetzen durch Gesetz. Dem Erfolge nach kann allerdings eine Ministeranklage sich auch dadurch erledigen, daß das Unterhaus die Anklage nicht erhebt, oder auch ausdrücklich beschließt, einen Strafantrag nicht zu stellen, wie dies in einem Präcedenzfall gegen den Earl Macclesfield geschehen ist. Allein diese absichtliche Unterlassung der Strafverfolgung wird nicht unter den Begriff der „J." gestellt, und entbehrt überhaupt der rechtlichen Wirkung, da das Haus durch einen späteren Beschluß auf eine Anklage zurückkommen könnte.

Bei den Nachbildungen der parlamentarischen Verfassung auf dem Continent blieb der Zwischenbau des englischen Staats, welcher eine Regierung nach Gesetzen und eine rechtliche Verantwortlichkeit der Beamten dafür garantirt, größtentheils weg. Es fehlte an einer selbständigen Jurisdiction über das öffentliche Recht, an einer Gewöhnung, ja selbst an einer Möglichkeit einer streng innegehaltenen Regierung nach Gesetzen, wo neue gesellschaftliche Interessen in stetigem Widerspruch mit einer althergebrachten Rechtsordnung lagen. In stärkstem Maße galt dies von Frankreich seit der Revolution. Man ließ daher den Grundsatz der juristischen Verantwortlichkeit des Beamtenthums überhaupt fallen, und beschränkte den Begriff der Ministerverantwortlichkeit auf solche Fälle, wie sie in England zuerst unter Carl II. vorgekommen waren, wegen Mangels der „honesty, justice and utility" einer ministeriellen Maßregel, „un mauvais usage de la puissance, que la loi confert." Ein solcher jeder rechtlichen Bestimmtheit entbehrender Begriff ging alsbald in den der sogenannten „politischen" Verantwortlichkeit über — einer Censur oder Mißbilligung der Ministerverwaltung durch die Kammern —, und führte damit zu dem System des Ministerwechsels. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Diener der Krone wurde daneben so sehr in Hintergrund gestellt, für „unzeitgemäß" oder „unpolitisch" erklärt, daß in den Verfassungsurkunden sogar systematisch ein „Nothverordnungsrecht" gegen die Gesetze einen Platz fand. Diese grundsätzliche Negation der Hauptgrundlage des Rechtsstaats führte consequent zu einer großen Leichtigkeit in Zulassung von Ueberschreitungen des Verordnungsrechts in das Gebiet der Gesetze überhaupt. Man sah nunmehr alle Arten der Abweichung der Ministerverwaltung von den Gesetzen als Acte an, welche durch eine „Indemnitätserklärung" der Kammern zu decken seien. Man ertheilte solche Indemnitäten ebenso im voraus wie nachher. Man hielt dafür selbst bloße Resolutionen der Kammern ausreichend. Die völlige Haltlosigkeit eines solchen Begriffs würde zur Erscheinung kommen, wenn ein späterer Kammerbeschluß, trotz der ertheilten J., auf Erhebung der Ministeranklage lauten sollte, wogegen eine Resolution kein Hinderniß bildet. Diese Art von Indemnitätserklärungen gilt für besonders politisch und staatsmännisch, während sie in der That nur ein Ausdruck des mangelnden Verständnisses für eine gesetzmäßige Regierung ist, und den Mangel wirksamer Garantien für das Verfassungsrecht ausdrückt.

Lit.: Blackstone, Commentaries, I. 136. 270. 271. — Cox, Institutions of British Government, II. c. 5. — Benjamin Constant, La Responsabilité des Ministres. — v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, I. §. 47. Gneist.

Indignität ist die rechtliche Unwürdigkeit einer zum Nachlaß berufenen Person, das ihr gesetzlich oder letztwillig Angefallene oder Erworbene zu behalten. Nach röm. R. wird nämlich in zahlreichen Fällen, welche größtentheils auf Impietät gegen den Erblasser oder dessen Willen sich zurückführen lassen, einem Erben bzw. Vermächtnißnehmer als Un-

würdigem die Erbschaft bzw. das Vermächtniß, zu Gunsten bald des Fiscus (so meist die älteren Fälle) bald zunächst anderer würdigen Personen (neuere Fälle) entrissen. Die Ereption wegen J. setzt Anfall an den indignus voraus, wird aber durch bereits geschehenen Erwerb nicht ausgeschlossen; das ereptorium mit Vortheilen und Lasten fällt im ersteren Falle dem ereptor von selbst an, im letzteren hat der indignus das Erworbene herauszugeben, obwohl er an sich Erbe bzw. Vermächtnißnehmer bleibt. Die zu seinem Nachtheil eingetretene Confusion wird zur Strafe nur da nicht wieder aufgehoben, wo dem indignus doloses Handeln zur Last fiel. Die Indignitätsgründe beziehen sich theils zugleich auf directe und indirecte Succession, theils nur auf eines von beiden, und waren im Justin. R. auf mehr als zwanzig Fälle angeschwollen. — Die neueren Rechte beschränken die Zahl der Unwürdigkeitsgründe, lassen das Entzogene nicht dem Fiscus, sondern den zunächst Berufenen bzw. dem Onerirten zufallen, und behandeln den Unwürdigen zu dessen Vortheil wie Nachtheil so, wie wenn ihm das Entzogene nie angefallen wäre. So schon der C. civ. und das Preuß. L.R., welches indeß noch neun Fälle zählt. Das Sächs. B.G.B. beschränkt sich auf drei Fälle, läßt aber den Beweis der Verzeihung des Erblassers offen und die Unwürdigkeit nicht amtshalber berücksichtigen, und behandelt den Unwürdigen (gleich dem Ausschlagenden) wie einen vor dem Erblasser Verstorbenen, so daß die nachrückenden Abkömmlinge nicht ausgeschlossen werden.

Quelen: D. 34, 9. 29, 6. C. 6, 35. Nov. 1. 115. Preuß. A.L.R. I. 12. §§. 599 ff. 605 ff. II. 16. §. 18. II. 18. §§. 218 ff. C. civ. a. 727 ff. 954 ff. 1046. Sächs. B.G.B. §§. 2277 ff. (vgl. 2261). 2425.

Lit.: Dewes, System des Erbr. II. §. 60. Schütze.

Indossament. Das J., Giro, ist ein Rechtsgeschäft, welches dadurch abgeschlossen wird, daß ein Wechselgläubiger durch eine gewöhnlich auf die Rückseite (in dorso) eines eigenen oder trassirten Wechsels gesetzte, mindestens in seiner Unterschrift bestehende Erklärung den Wechselschuldner anweist, die Wechselsumme für ihn, den bisherigen Gläubiger, an eine andere Person oder deren Ordre zu bezahlen, den Wechselbrief alsdann an diese Person, den neuen Wechselgläubiger, übergibt und dieser ihn als Gläubiger annimmt. Dieses Rechtsgeschäft, mit welchem die dabei wesentliche schriftliche Erklärung den gleichen Namen trägt, hat die Wirkung: 1) daß das Recht, welches dem ersteren Wechselgläubiger, nun Indossanten, aus dem Wechsel zustand, durch das J. auf einen neuen Gläubiger, den Indossatar als neues, selbständiges Recht übergeht (Transportfunction des J.), — es müßte denn sein, daß der vorhergehende Schuldner ausdrücklich sich nicht „an Ordre“ verpflichtet, d. h. sich nur dem ersten Wechselgläubiger, nicht aber einem beliebigen Indossatar gegenüber haftbar machte dadurch, daß er dem Wechsel die Worte: „nicht an Ordre“ oder gleichbedeutende beisetzte; 2) daß nunmehr der bisherige Gläubiger als Indossant in die Reihe der Wechselschuldner eintritt und für die Einlösung des Wechsels in derselben Weise haftet, wie der Trassant oder Aussteller des Wechsels (Garantiefunction des J.), — es müßte denn sein, daß er seiner Unterschrift den Zusatz „ohne Obligo“ anfügt, in welchem Falle er einfach sein Recht an einen neuen Gläubiger überträgt, ohne selbst eine Wechselverbindlichkeit aus dem J. auf sich zu nehmen. Ist der Wechsel ausdrücklich „nicht an Ordre“ gestellt, so hat eine trotzdem vorgenommene Indossirung gar keine wechselmäßige Wirkung, auch nicht gegen den Indossanten, der jedoch in diesem Fall dem Indossatar unter Umständen als Cedent haften muß. Uebrigens unterscheidet sich das J. wesentlich von der Cession: in Bezug auf die Form: das J. muß auf dem Wechselbrief, einer Copie desselben oder einem mit dem Wechsel oder der Copie verbundenen, dessen Rückseite fortsetzenden Blatte (Alonge) geschrieben und so begeben und angenommen worden sein, und wenigstens die Unterschrift des übertragenden Gläubigers enthalten (s. unter „Blancoindossament“), während die Cession zu ihrer Giltigkeit keiner schriftlichen Erklärung, überhaupt keiner besondern Form bedarf; in Bezug auf den Inhalt und die Wirkung: der Indossatar ist Wechselgläubiger mit einem neuen, selbständigen, einer denunciatio an den debitor „cessus“ nicht bedürfenden, von dem Rechte seines Indossanten, in der concreten Wirksamkeit wenigstens, unabhängigen

Rechte gegen den Aussteller, die Indossanten, Acceptanten und Avalisten und es stehen ihm daher die aus der Person des Indossanten oder eines anderen seiner Vorgänger geschöpften Einreden nicht entgegen, während der Cessionar nur Rechtsnachfolger des Cedenten ist und sich regelmäßig die aus der Person dieses fließenden Einreden vom Schuldner gefallen lassen muß. Der Indossant wird Wechselschuldner und haftet beim J. einer Tratte, wie der Aussteller derselben, für die Regreßsumme, beim J. eines Eigenwechsels wie der Aussteller eines solchen für die Wechselsumme; daher wird das J. nicht mit Unrecht (nicht eine neue Ausstellung des Wechsels, sondern) Ausstellung eines neuen Wechsels und zwar einer (neuen) Tratte, wobei die im J. nicht speciell vorhandenen Erfordernisse eines Wechsels, wie das Wort „Wechsel", die Wechselsumme u. s. w. aus dem Wechsel selbst ergänzt gedacht werden S. Borchardt, W.O. Zus. 170, S. 105, Thöl, H.R. II. Aufl. §. 250. Inwiefern das J. eines eigenen Wechsels, namentlich eignen Rectawechsels eine Tratte genannt werden könne s. Thöl, §. 291; J. auf Duplicaten s. ebend. §. 300; falsche J. ebend. §. 306 ff.

Die bisher besprochenen Grundsätze treten nicht ein, wenn das J. ein Rectaindossament ist; während jedoch, wie bemerkt, aus dem J. eines Rectawechsels gar keine wechselmäßigen Wirkungen entstehen, hat ein auf ein Rectaindossament folgendes Giro alle gewöhnlichen Wirkungen eines J. gegen die Vor- und Nachmänner des Rectaindossanten, nur nicht gegen diesen selbst (Art. 15 d. D. W.O.). Inwiefern ein Trassant, Trassat, Acceptant oder ein früherer Indossant ein Interesse haben kann, Indossatar und (bzw. neuerdings) Indossant zu werden, s. Dahn in Bluntschli's D. Priv.R., S. 533—534. Keine Uebertragungen des Wechsels zu eigenem Rechte des Indossatars, sondern nur die Bevollmächtigung zur Einziehung, Einklagung, Protestirung des Wechsels und zur Notification liegt in dem Incassoindossament oder Procuraindossament und dergl. S. A. 17 d. W.O.; Kuntze, W.R., S. 86 ff. Ob Theilindossamente statthaft sind, ist bestritten s. Thöl, H.R. §. 264. Kuntze, W.R. S. 84 und die dort cit. Lit. Ueber Nachindossamente, d. h. nach Verfall des Wechsels entstandene J. s. Thöl, H.R. §. 264 C. Hoffmann, W.R. §. 21 und die dort cit. Lit. Ladenburg in Goldschmidt's Ztschr. f. H.R. Bd. V. S. 415 ff. Ueber die Geschichte des J. s. Kuntze, W.R. S. 178 ff. und die dort cit. Werke. — Nach denselben Grundsätzen wie Wechsel können auch andere Handelspapiere durch J. übertragen werden, so Anweisungen, Conossemente u. s. w. A. 301—305 d. A.D.H.G.B.

Gareis.

Infamie. 1) J., infamia juris, ist die durch gewisse Handlungen oder Zustände gesetzlich herbeigeführte Ehrenminderung einer Person, woraus Zurücksetzung dieser Person in einzelnen rechtlichen Beziehungen folgt. Hier soll nur von der privatrechtlichen Zurücksetzung die Rede sein.

Das röm. R. knüpfte J. an gewisse Handlungen, theils unmittelbar (i. immediata), theils vermittelt (mediata) durch Verurtheilung oder einen die Verurtheilung abwendenden Vergleich, aber stets so, daß die Handlung selbst, nicht die Verurtheilung als Grund der J. erschien. Solche Handlungen waren Verbrechen, Vergehen, auch Privatdelicte, gewisse Unordnungen in Beziehung auf die Ehe, wie: zu frühe Wiederverehelichung der Wittwe, Doppelehe, Doppelverlöbniß, sodann Gewissenlosigkeiten in einzelnen Geschäftsverhältnissen, Fiducia, Gesellschaft, Mandat, Depositum, Vormundschaft, wozu unter den christlichen Kaisern eine Anzahl anderer Fälle, ohne inneren Zusammenhang und meist arbiträr hinzukam, welche vom can. R. und von den Reichsgesetzen noch vermehrt wurde.

Zustände, welche J. nach sich zogen, waren unehrliche Gewerbe: gewerbsmäßige Unzucht beider Geschlechter, Kuppelei, Schauspiel u. dgl.

Vangerow zählt 5 Kategorien von Gründen der i. mediata und 25 Gründe der i. immediata auf.

Die privatrechtlichen Wirkungen der J. betrafen theils das Eherecht, indem Männern von Stande die Ehe mit unehrlichen Weibern untersagt war, theils den Civilproceß, indem die Unehrlichen absolut oder relativ unfähig waren, vor Gericht als Anträger zu

erscheinen, zu postuliren. Im Justin. R. besteht die letztere Zurücksetzung allein fort, und nur insofern der Richter selbst sie geltend macht. Heutzutage ist auch sie, bei ganz veränderter Gerichtsverfassung, als aufgehoben anzusehen.

Auch jene Gründe der J. sind jetzt theils weggefallen, theils in neue, nach anderweitigen Grundsätzen normirte Begriffe (Verlust der Ehrenrechte als Strafe verschiedener Vergehungen!) aufgegangen, sodaß sich von einer privatrechtlich wirkenden J. des gem. R. kaum mehr reden läßt. Die römische Theorie wenigstens hat für uns jede praktische Bedeutung verloren, wie namentlich Savigny dargethan hat. Indessen ist man darüber noch keineswegs einig; Vangerow z. B. findet weder einen inneren noch einen äußeren Grund, „diesen Theil des Justin. R. für weniger praktisch zu halten als irgend einen anderen".

2) Eine größere Realität hat gemeinrechtlich der verwandte, freilich weniger juridische Begriff der turpitudo, levis notae macula, infamia facti, bewahrt. Bei einigen Rechtsverhältnissen nämlich wird Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Person berücksichtigt, so bei Ernennung zum Vormunde, im Falle der Enterbung von Geschwistern (s. d. Art. Enterbung), u. a. m.

Quellen: D. III, 2. de his qui notantur infamia. C. II, 12. ex quibus causis infamia irrogatur. X, 57. de infamibus. Dazu: R. A. von 1551, §. 80; R.P.O. von 1577, Tit. 23, §. 2; R.A. von 1670, §. 10.

Lit.: Marezoll, Ueber die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung u. theilweise Schmälerung, Gießen 1824. — Schomburg, De turpitudine s. infamia facti, Cassel 1840. — Savigny, System II. Rivier.

Informativproceß (processus informativus oder inquisitionis), d. h. dasjenige Verfahren, welches im Auftrag der römischen Curie vor der Verleihung der Bisthümer und der dem Papst zur Besetzung reservirten (s. g. Consistorial=) Abteien vorgenommen wird, um die Tauglichkeit der Person des Candidaten, sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit seiner Wahl, resp. der landesherrlichen Nomination festzustellen. Es werden zu diesem Behufe an dem Orte des Domicils des Candidaten und den Orten, wo er früher sich aufgehalten, studirt, Aemter bekleidet hat, Nachforschungen durch Verhör geeigneter Zeugen, durch Einsicht seiner Ordinationsurkunde und anderer in Frage kommender Documente und Protocolle angestellt. Muß dieses Verfahren außerhalb der Curie vorgenommen werden, so wird damit ein Legat oder Nuntius oder der Ordinarius des Candidaten oder ein seinem Domicil benachbarter Bischof betraut. In Oesterreich und Baiern führen die Nuntien zu Wien, resp. München, in Preußen stets ein preußischer Erzbischof, in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz ein Bischof oder ein eine Dignität innehabender Domherr des Landes, resp. der Provinz diese Untersuchung. Die Acten des Processes werden demnächst mit dem von dem Candidaten eigenhändig unterschriebenen, in beglaubigter Form aufgenommenen Glaubensbekenntniß nach Rom geschickt, und nach einer nochmaligen Prüfung der Acten (sog. processus definitivus) erfolgt bei stattgehabter Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und vorliegender Tauglichkeit des Candidaten die Verleihung der Stelle durch Verkündigung (praeconisatio) in einem geheimen oder ordentlichen Consistorium seitens des Papstes. Letzterer ist übrigens nicht verpflichtet, den J. abhalten zu lassen und der Candidat hat also darauf kein Recht.

Quellen u. Lit.: c. 3. X. de elect. I. 6. conc. Trident. Sess. XXIV. c. 1. de reform.; Const. Gregorii XIV: Onus apostolicae v. 1591, Urbani VIII instructio particularis v. 1627 und Const. Benedicti XIV: Gravissimum v. 18. Januar 1757; A. Lutterbeck, Der Informativproceß, Gießen 1850; Die Mainzer Bischofswahl und der Informativproceß; der Informativproceß, eine kirchenrechtliche Abhandlung; Beleuchtung der Schrift: Der Informativproceß 2c., sämmtlich zu Mainz 1850. P. Hinschius.

Inhaberpapiere. Das J. (Papier au porteur, franz. billet au porteur, holl. brengers brief) ist ein formelles, schriftliches Schuldversprechen, durch welches der Aussteller sich gegen jeden, der ihm das Papier überbringen werde, zu einer gewissen Leistung verpflichtet. Im Gegensatz zu den Schuldurkunden die auf den Namen eines bestimmten Gläubigers oder auf Ordre lauten, wird hier die Person, der geleistet werden soll, erst durch die Präsentation des Papiers bestimmt. Wesentlich ist darum dem J. der Inhaber=

vermerk oder doch eine derartige Form der Ausstellung, daß hieraus der Wille des Ausstellers jedem Präsentanten zu zahlen ersichtlich wird. Eine unvollkommene Art von J. sind die Namenpapiere mit eingeschalteter Inhaberclausel, in welchen der Aussteller einem benannten Gläubiger oder sonst jedem Briefsinhaber zu leisten verspricht. Geschichtlich reichen sie bis ins 13. Jahrhundert hinauf, während die vollkommenen J. erst seit dem 17. Jahrhundert als ausgebildet erscheinen.

Das Rechtsverhältniß, das durch die Ausstellung des J. begründet werden soll, muß nach seiner praktischen Seite hin aus dem Papiere erkennbar sein. Nebenverabredungen, die der Aussteller etwa mit dem ersten Nehmer getroffen hat, kann jener dem dritten Präsentanten gegenüber nicht geltend machen. Doch kann der Inhalt der Urkunde in einer allgemeinen Rechtsvorschrift oder in einem notorischen Gebrauche seine Ergänzung finden. Namensunterschrift des Ausstellers ist in der Regel nothwendig. Doch gelten bei Staatspapieren und bei den Billets und Marken des täglichen Verkehrs Ausnahmen, die in der Natur der Sache liegen.

Die Forderung, welche mit dem J. geltend gemacht wird, zählt zu den abstracten (formellen) Obligationen, welche im Gegensatze zu den individuellen oder materiellen Obligationen unabhängig sind von dem Rechtsgrunde des Versprechens. Während diese erst durch die causa promittendi ihren juristischen Charakter erhalten (Kauf, Tausch, Darlehen u. s. w.) und der Nachweis derselben zur Beweislast des Klägers gehört, ist dort durch die Form, an welche die Obligation gebunden erscheint, selbe von dem concreten Schuldgrunde juristisch losgelöst. Der Schuldner ist verpflichtet, weil er in einer bestimmten Form versprochen. Das „Warum", der Rechtsgrund des Versprechens ist für den Bestand des Rechtsverhältnisses irrelevant.

Die Leistungen, zu welchen sich der Aussteller eines J. verpflichtet, sind der mannigfaltigsten Art. Im Allgemeinen läßt sich unterscheiden zwischen Credit- (Geld-) Papieren, welche die Zahlung einer Summe Geldes versprechen, und J., die auf irgend eine andere speciell bestimmte Leistung gerichtet sind. Unter den Credit- oder Geldpapieren sind hervorzuheben: 1) Einzelpapiere, Privatschuldscheine auf den Inhaber, welche durch vereinzelte Ausstellung, nicht durch Massencreation erzeugt werden. Sie sind im Handelsverkehr fast vollständig durch das Ordrepapier (Wechsel, Anweisungen) verdrängt. 2) Partialobligationen, wie sie vom Staate, von Corporationen oder von Einzelnen zur Aufnahme eines umfassenden Anlehens emittirt zu werden pflegen. Dem Hauptpapiere sind zugleich auf eine Reihe von Jahren hinaus die Zinsscheine (Zinsabschnitte, Coupons) beigegeben, durch welche der Zinsanspruch als selbständige vom Schicksal der Hauptforderung unabhängige Obligation geltend gemacht werden kann. Anweisungen auf den Bezug einer neuen Reihe von Zinsscheinen sind die sog. Zinsleisten, Zinsnoten oder Talons, deren Gültigkeit übrigens von dem Bestande der Hauptforderung abhängig ist. 3) Bestritten ist es, ob die Banknoten zu den J. zu rechnen seien. Von dem Papiergelde unterscheiden sie sich dadurch, daß sie auf den Ueberbringer gestellt sind und eine Zahlungsverbindlichkeit des Ausstellers zur Grundlage haben. Freilich kann die Banknote thatsächlich dem Papiergelde gleichgestellt werden, indem der Staat den Noten einer Bank Zwangscurs im ausgedehntesten Sinne verleiht und die Bank von der Einlösungsverbindlichkeit zeitweilig enthebt, ein Act, der als Gewährung eines Moratoriums zu betrachten ist. 4) Prämienscheine (Obligationen von Lotterieanlehen), 5) Promessen, 6) Lotterieloose, 7) Bodmereibriefe, wenn sie auf den Inhaber lauten. Eine zweite Gruppe von Inhaberpapieren bilden die Billets und Marken des täglichen Transport- und Gesellschaftsverkehrs, Passagierkarten (Eisenbahn-, Dampfschiffahrtsbillets u. dgl.), Eintrittskarten (Theater-, Concert-, Ausstellungsbillets, Speisemarken, Bademarken) und Anweisungen auf ähnliche Leistungen. Einen differirenden Charakter haben die Stammactien. Sie bedingen einerseits die Mitgliedschaft an dem Actienverein. Da aber die Mitglieder als solche Ansprüche gegen die Unternehmung haben, ist die Stammactie andererseits das Mittel, diese Forderungen geltend zu machen. Der Kreis der J. ist mit den angeführten Beispielen nicht erschöpft. Die Neubildungen des Verkehrs trotzen der Schematisirung. Namentlich

läßt sich im Geschäftsleben die Tendenz nicht verkennen, bloße Legitimationspapiere als J. zu behandeln.

Was die Begründung des Rechtsverhältnisses aus dem J. betrifft, ist zwischen der Creation und Emission desselben zu unterscheiden. Erstere erscheint als einseitiger Formalact des Creators, durch welchen er sich verpflichtet, dem Präsentanten zu zahlen oder zu leisten. Damit die Möglichkeit einer praktischen Verwirklichung dieses Versprechens gegeben werde, muß zur Creation die Nehmung des Papiers von Seite eines Anderen hinzutreten. Diese wird in der Regel durch den Creator selbst vermittelt, indem er das Papier emittirt, begibt. Ob auch ohne Emission von Seite des Ausstellers, ob auch im Fall unbeabsichtigten Auslaufs des Papiers derselbe zur Zahlung an den eventuellen Präsentanten verpflichtet sei, ist controvers. Die Frage wird natürlich von jenen verneint, welche das ganze Verhältniß auf einen zwischen dem Aussteller und ersten Nehmer abgeschlossenen Vertrag zurückführen. Allein abgesehen von der principiellen Auffassung spricht zum mindesten bei jenen Inhaberpapieren, welche von vornherein auf Circulation angelegt sind, das Bedürfniß des öffentlichen Credits dafür, die Haftung des Creators nicht von der selbst veranlaßten Emission, sondern von der Creation abhängig zu machen.

Bestritten ist es ferner, ob jeder Einzelne ohne Weiteres die Befugniß habe, J. in rechtlich wirksamer Weise auszustellen oder ob hierzu die Autorisation der öffentlichen Gewalt erforderlich sei. Manche halten letztere für unbedingt nöthig, Manche verlangen sie bei eigentlichen Geldpapieren, Manche im Fall beabsichtigter Massencreation von J. Als gemeinrechtlich dürfte das Erforderniß der staatlichen Genehmigung nicht zu betrachten sein. Doch haben die Particularrechte in diesen Beziehungen Beschränkungen durchgeführt. Das sächsische G.B. verlangt (§. 1040) die Genehmigung des Staates bei J. die auf eine Geldsumme lauten.

Die juristische Behandlung des in Umlauf gesetzten J. hat zu unterscheiden zwischen dem Rechte an dem Papiere oder auf das Papier einerseits und dem Rechte aus dem Papier andererseits. Das Papier als solches ist Gegenstand des Besitzes, des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte. Im Fall des Verlustes ist das Papier Gegenstand der Vindication. Jedoch ist zu Gunsten des Verkehrs die Ausnahme statuirt, daß die Vindication gegen den redlichen Besitzer ausgeschlossen wird, vielmehr der gutgläubige Erwerb des Papiers sofort Eigenthum begründet (H.G.B. A. 307, sächs. G.B. §. 296, 297). Das Papier kann wie eine andere bewegliche Sache zu Nießbrauch oder zu Pfand gegeben oder sonst zum Gegenstand von Obligationen auf Rückerstattung gemacht werden. Werden J. verpfändet, so sind die in Particularrechten vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf die Geltendmachung des Faustpfandrechts nicht anzuwenden. Es ist vielmehr der Gläubiger eventuell befugt, das Papier entweder zu veräußern oder das Recht aus dem Papier durch Präsentation desselben geltend zu machen.

Das Recht aus dem Papier. Die herrschende Meinung schreibt jedem Inhaber eine Forderung gegen den Aussteller zu. Nach einer anderen Ansicht ist das Gewicht nicht sowohl auf die Innehabung, die für das Rechtsverhältniß praktisch genommen indifferent ist, als vielmehr auf die Präsentation zu legen. Der Besitz ist thatsächlich nur insofern von Bedeutung, als er die ausschließliche Möglichkeit gewährt, das Papier zu präsentiren. Andererseits ist der Aussteller verpflichtet, Jedem zu zahlen, der im eigenen Namen präsentirt. Nur von dem Präsentanten, der alieno nomine auftritt, mag er den Beweis der Vollmacht, resp. Caution verlangen. Abgesehen hiervon ist er ebenso wenig befugt als verbunden, den Besitztitel des Präsentanten zu prüfen. Denn durch die Creation hat er seinen Willen kundgegeben, jedem Präsentanten gegenüber Schuldner zu sein. Auch wenn er dem Diebe zahlt, ist er liberirt. Einreden, welche von der Person eines Vorbesitzers hergenommen sind, können gegen den Ueberbringer nicht geltend gemacht werden. Der Schuldner kann Aushändigung des Papiers verlangen. Verweigert sie der Ueberbringer, so braucht jener nicht zu zahlen. Nur vom Schuldner hängt es ab, ob er das Papier in den Händen des Präsentanten belassen und sich mit der Anbringung des Zahlungs-

vermerks begnügen wolle (Kuntze, Inhaberpapiere 619). Durch die Zahlung wird die Obligation, wie sie durch Präsentation des Papiers perfect geworden, in ihrem Bestande getilgt. Jedoch verliert hierdurch an sich das Papier nicht seine Fähigkeit, eine (neue) Obligation zu begründen, so lange die Möglichkeit abermaliger Präsentation desselben Papiers offen bleibt. Tritt eine solche ein, so kann sich der Aussteller nicht auf die bereits erfolgte Zahlung berufen. Vor dieser Eventualität kann sich der Aussteller nur durch Vernichtung des Papiers oder durch Contrascriptur oder sonst durch einen Act schützen, der die wiederholte Präsentation unmöglich macht.

Die Zulässigkeit der Compensation, welche von Einigen behauptet wird, ist zu verneinen. Die Streitfrage hat übrigens praktisch nur eine geringe Bedeutung, da es ja dem (juristischen) Besitzer des Papiers freisteht, schlimmstenfalls das Papier durch eine getreue Hand präsentiren zu lassen.

Der Inhaber des Papiers kann unter Umständen ein Interesse haben, das Papier festzumachen und in ein Namenpapier umzuwandeln, um hierdurch den Gefahren vorzubeugen, welche der Besitzverlust herbeiführen würde (z. B. die Depositenbehörde, wenn Mündelgelder in J. angelegt sind). Die Festmachung geschieht durch den Vermerk: Außer Curs gesetzt für N. N. oder zahlbar nur an N. N. oder ähnlich. Ist ein Papier in wirksamer Weise auf einen Namen festgemacht, so wird einerseits der Aussteller, nur durch Zahlung an den Genannten liberirt, andererseits sind die Vindicationsbeschränkungen ausgeschlossen, welche für das J. gelten. Controvers ist, ob der Inhaber ohne Wissen und Willen des Ausstellers hierzu befugt sei. Die gemeinrechtliche Gültigkeit einseitiger Festmachung muß aus dem Wesen des J. heraus geleugnet werden (Beseler), da nicht einzusehen ist, wieso der Inhaber befugt sein sollte, den in der Creation des J. manifestirten Willen des Ausstellers in der Weise abzuändern, daß dieser, wenn er trotz der Festmachung einem Dritten als Präsentanten zahlen würde, nicht liberirt sein solle. Particularrechtlich wird die Wirksamkeit der Festmachung von der Mitwirkung des Ausstellers oder der Behörde (!) abhängig gemacht. Das festgemachte Papier kann wieder in Curs gesetzt, wieder frei gemacht werden („Wieder in Curs gesetzt von N. N." oder ähnlich). Particularrechte verlangen hierfür mitunter gerichtliches Attest.

Das J. kann auf Begehren desjenigen Nehmers, dem es abhanden gekommen oder in Verlust gerathen ist oder auch auf Verlangen des Creators amortisirt werden. Die Mortificabilität des ersten Falls liegt nicht in dem Wesen des J., da sie aus dem das Rechtsverhältniß bestimmenden Willen des Ausstellers nicht hergeleitet werden kann. Demnach erscheint die allgemeine Zulässigkeit der Amortisation vom Standpunkte des gem. R. nicht als gerechtfertigt. Doch sprechen Gründe der Billigkeit dafür, dieses Auskunftsmittel zu gewähren und der unmöglich gewordenen Präsentation die Amortisation als Surrogat zu substituiren. Bei den Staatspapieren kommen außerdem finanzpolitische Gründe zu Gunsten der Mortificabilität in Betracht. Einzelne Particularrechte haben die allgemeine Zulässigkeit der Amortisation von J. anerkannt (sächs. G.B. §. 1043).

Die Ansichten über die juristische Construction des Rechtsinstitutes gehen sehr weit auseinander. Daher auch die große Zahl offener Detailfragen in dieser Lehre, deren Lösung im Wege einheitlicher Gesetzgebung dringendes Bedürfniß ist. Wohl die meisten Anhänger zählt jene Theorie, welche das Inhaberpapier unter den Gesichtspunkt der Vertragsobligation stellt. Schwierigkeiten macht es aber, den Uebergang der Forderung im Falle des Besitzwechsels zu erklären. Savigny nimmt darum einen Vertrag cum incerta persona an. Renaud operirt mit dem Begriffe einer Singularsuccession in Forderungen. Unger faßte den Uebergang der Forderung als Delegation auf. Kuntze betont den einseitigen formellen Charakter des Begründungsactes und erklärt den Erwerb der Obligation von Seite des Papierbesitzers durch eine an die Thatsache des Besitzwechsels geknüpfte Novation. Gerber reiht die J. unter die Zustandsobligationen ein, betrachtet sie aber zugleich als Urkunden über ein bestimmtes Rechtsgeschäft und kommt sonach, da die Zustandsobligation jene Obligation ist, quae ex re fit, zu der sonderbaren Annahme zweifacher Vaterschaft für die Obligation. Bekker nimmt zu einer Personifica-

tion des Papiers seine Zuflucht und betrachtet dieses als den Gläubiger. Ihering warf den Gedanken auf, daß die Obligation erst durch die Präsentation erworben werde und bis dahin suspendirt sei. Leider ist diese Lösung des Problems nur angedeutet und nicht im Detail ausgeführt worden. Jedenfalls scheint es gerathen, den Ton mehr auf die Präsentation denn auf die Innehabung des Papiers zu legen und demnach das I. (billet au porteur) als Präsentationspapier aufzufassen und zwar als solches, bei welchem die Präsentation nicht nur als wesentliche Bedingung der Leistung erscheint, sondern zugleich die Person bestimmt, der zu leisten ist.

Lit.: Ueber die umfangreiche Literatur der I. vergl. den dogmengeschichtlichen Theil der Untersuchung von Kuntze, Lehre von den I. 1857, ferner Duncker, Ztschr. f. deutsch. R. V, 30 ff., Eigenbrodt in Ihering und Gerbers Jahrbüchern für Dogmatik II, 181. — Thöl, H.R. I, §. 54, Savigny, Obligationenrecht II, 93 ff. Renaud, Ztschr. f. deutsch. R. XIV, 315, Unger, Rechtliche Natur der I. 1857, Ihering in seinen u. Gerbers Jahrbüchern f. Dogm. I, 49, Bekker in seinem und Muthers Jahrbuch I, 266. — Schumm, Die Amortisation verlorener oder sonst abhanden gekommener Schuldurkunden, 1830, Beilageheft z. Archiv f. civil. Praxis XIII. — Poschinger, Lehre von der Befugniß zur Ausstellung von I. 1870. — Sächs. G.B. §. 1039 ff. Oesterr. B.G.B. §. 371 und §. 1393, Preuß. L.R. I, 15, §. 47 ff.

Heinrich Brunner.

Inhibitorialien (litterae inhibitoriales), d. h. schriftliche Anweisungen des Oberrichters an den Unterrichter, mit dem weiteren Verfahren einzuhalten; ihre regelmäßige Anwendung haben sie im gemeinen Proceß in der Rechtsmittelinstanz, wenn der Unterrichter entweder von der Einlegung eines suspensiven Rechtsmittels keine Kenntniß besitzt (z. B. die Appellation vor Notar und Zeugen interponirt ist), oder das Rechtsmittel nicht ohne weiteres Suspensivkraft hat, diese vielmehr in besonderen Fällen erst ausgesprochen werden muß oder endlich Gefahr vorhanden ist, daß der Unterrichter widerrechtlich mit der weiteren Procedur vorgeht. Materiell können dergleichen Verfügungen in jedem andern, auch nicht auf gemeinrechtlicher Grundlage ruhenden Proceßverfahren vorkommen. Als technischer Ausdruck wird das Wort indessen nur im gemeinen Verfahren und den sich an denselben eng anschließenden Particularprocessen gebraucht.

P. Hinschius.

Innungen nennt man heute, während das Wort ursprünglich nichts als „Einungen" bedeutete und dann vorzugsweise auf die Kaufmannsgilden und Handwerkerzünfte angewandt wurde, die nach Einführung der Gewerbefreiheit und Aufhebung der Zunftvorrechte fortbestehenden oder neu gebildeten Corporationen von Gewerbtreibenden gleicher oder verwandter Gattung. I. in diesem Sinne sind also von den „Zünften" durch den Mangel gewerblicher Vorrechte unterschieden. Die deutsche Gewerbegesetzgebung hat in Bezug auf I. sehr verschiedene Wege eingeschlagen. In manchen Staaten sind die alten Gewerbskörperschaften direct aufgehoben und ihr Vermögen mehr oder minder als öffentliches Gut behandelt, während die etwaige Neubildung gewerblicher Vereinigungen ganz der freien Association überlassen und dem gewöhnlichen Vereinsrecht unterstellt ist. So verfuhr man, von der dem französischen Vorbild von 1791 folgenden Rheinbundsgesetzgebung abgesehen, i. J. 1862 in Baden und Würtemberg und neuerdings (1868) auch in Baiern, wo früher (1825 und 1862) mit geringem Erfolg staatlich organisirte Zwangsverbände für die Förderung gewerblicher Interessen an die Stelle der Zünfte gesetzt waren. Dagegen hat man in Oesterreich noch 1859 den Versuch gemacht, eine genossenschaftliche Organisation des ganzen Gewerbestandes von Staats wegen zu gründen und den nach Art von Communalverbänden eingerichteten I. als gewerblichen Selbstverwaltungskörpern eine gewisse öffentliche Competenz in Gewerbesachen zu übertragen. Sehr verschiedene Wege schlugen vor der neuen Bundesgewerbeordnung die Gesetze der einzelnen norddeutschen Staaten ein. Hier wurde bald (z. B. in Oldenburg, Bremen, Hamburg, Lübeck) den alten Gewerbskörperschaften die Wahl gelassen, sich aufzulösen und ihr Vermögen zu theilen oder als freie Genossenschaften fortzubestehen, die Neubildung aber der freien Association überlassen; bald wurden die alten Corporationen als öffentlich-rechtliche Verbände mit bestimmter

gewerblicher Competenz conservirt, während die Neubildung ähnlicher Verbände unter staatliche Oberaufsicht gestellt wurde (so in Sachsen, Braunschweig und mit Rücksicht auf die etwa beanspruchten Corporationsrechte auch in den kleinen sächsisch-thüringischen Staaten); bald endlich wurde, wie in Preußen bes. seit 1849, die Form der I. gewählt, um Reste des alten Zunftwesens in Verbindung mit einem weitgehenden Concessions- und Aufsichtswesen zu conserviren oder wiederherzustellen. Einen Mittelweg schlägt jetzt die Gewerbeordnung des Nd. Bundes ein. Sie garantirt allen gesetzlich bestehenden I. oder Zünften den Fortbestand und läßt ihre Statuten, soweit sie nicht der Gewerbeordnung widersprechen, in Kraft; es wird indeß jedem Mitglied der Austritt jederzeit freigestellt und es kann andererseits der Eintritt in die Innung nur bei Nichterfüllung der im Statute vorgeschriebenen Bedingungen, unter denen sich die Ablegung einer Prüfung nur für die noch nicht seit Einem Jahre selbständigen Gewerbtreibenden befinden darf, und in bestimmten gesetzlichen Fällen (Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Concurs) versagt werden. Auch kann jede I., wenn sämmtliche Mitglieder gehörig unter Verzeichnung des Gegenstandes geladen sind, mit absoluter Mehrheit der Anwesenden ihre Auflösung beschließen. In ähnlicher Weise können unter den selbständigen Gewerbtreibenden gleicher oder verwandter Art neue I. mit dem Hauptzweck der Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen und den Nebenzwecken gegenseitiger Unterstützung u. s. w. gebildet werden und erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten seitens der höheren Verwaltungsbehörden die Rechte einer Corporation. Alle I. werden durch einen im Zweifel frei zu wählenden Vorstand nach außen vertreten, während das Recht der Beschlußfassung der von allen stimmberechtigten Mitgliedern gebildeten Innungsversammlung zusteht. Auf die Wittwe oder minderjährigen Erben eines verstorbenen Genossen gehen, wenn sie dessen Gewerbe fortsetzen, alle Rechte mit Ausnahme des Stimmrechts über. Als öffentlichrechtliche und mit einer gewissen Autorität und Competenz in Gewerbesachen bekleidete Corporationen stehen die I. unter Aufsicht der Gemeindebehörde, an deren Genehmigung namentlich Verträge über Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften und die Aufnahme größerer Darlehen gebunden sind. Doch fällt die früher erforderliche Bestätigung des Vorstands und die Beschickung der Versammlung durch obrigkeitliche Deputirte, außer wenn es sich um Statutenänderung oder Auflösung handelt, fort. Als Beschwerdeinstanz steht über der Gemeindebehörde die höhere Verwaltungsbehörde. Das Vermögen einer aufgelösten I. kann nur soweit, als es aus Beiträgen der Mitglieder entstanden und nicht bisher für öffentliche Zwecke bestimmt war, vertheilt werden: im Uebrigen fällt es an die Gemeinde zur Verwendung für gewerbliche Zwecke.

Quellen: Preuß. Gewerbeordn v. 17. Jan. 1845, §. 88—124, Verordn. v. 9. Febr. 1849 u. Ges. v. 15. Mai 1854; Oesterr. Gew.O. v. 20. Dec. 1859, §. 106—130; Brem. v. 4. April 1861, §. 1, 5. 6; Oldenb. v. 11. Juli 1861 a. 39—42; Sächs. v. 15. Oct. 1861, §. 87—100; Weimar. v. 30. 1862, §. 75—76; Württemb. v. 12. Jan. 1862, A. 58—62; Bad. v. 20. Sept. 1862, a. 24—27; Braunschw. v. 3. Aug. 1864, §. 86—101; Hamb. v. 7. Nov. 1864, §. 1. 8—12; Lüb. v. 5. Oct. 1866, §. 15, 20—22; Bair. Ges. v. 11. Sept. 1825, Instr. v. 20. Mai 1862, u. Gew.Ges. v. 30. Jan. 1868, A. 25—27; Gewerbeordn. des Nd. Bundes v. 21. Juni 1869, §. 81—104.

Lit.: Gierke, Rechtsgesch. der deutsch. Genoss. §. 68.

O. Gierke.

Inrotulation der Acten, d. h. Verzeichnen der in einem Proceß gesammelten Acten. Ein solches findet im gem. Proceß reichsgesetzlich vor der Actenversendung und im Appellationsproceß vor der Actenedition, nach der Reichshofrathsordnung auch vor der Zuertheilung der Acten an den Referenten statt. Die Parteien sollen von der Vornahme der erwähnten processualischen Schritte zu einem sog. Inrotulationstermin vorgeladen werden, um unter Vorlegung der Acten und des Verzeichnisses die Vollständigkeit der letzteren prüfen und ihre etwaigen Einwendungen geltend machen zu können. In der Praxis kommt indessen heute für die Regel ein solcher Inrotulationstermin nur noch im ersten, nicht aber in anderen Fällen vor.

P. Hinschius.

Insinuation (Civilproceß) bedeutet die Zustellung eines für einen Proceß in Betracht kommenden Schriftstücks an denjenigen, für welchen es bestimmt ist. Die I. hat ihre Bedeutung namentlich in praktischer Beziehung, sofern die Insinuanda, also z. B. Klagschrift und Ladung, der Partei für die Wahrnehmung ihrer Rechte im Proceß die erforderliche Instruction gewähren und die Insinuationshandlung selbst für die rechtzeitige Wahrnehmung der Rechte und die Vermeidung der Ungehorsamsnachtheile von entscheidender Bedeutung ist. (Vgl. den Art. Ungehorsamsverfahren.) Die I. stammt aus dem röm. R., dessen Grundsätze über die I. der Klaglibelle und magistratischen Ladungsdecrete auf den ital. Proceß des Mittelalters und so in den heutigen Proceß übergegangen sind, nicht ohne indeß in verschiedenen Beziehungen Erweiterungen und Modificationen erfahren zu haben. Eine Erweiterung zunächst liegt insofern vor, als die I. heutzutage bei Schriftstücken aller Art und nicht blos im Parteienverkehr, sondern auch in Beziehung auf Zeugen und andere Personen gebräuchlich ist. Den Insinuirenden angesehen, ist sie im röm. Proceß Sache der Partei, im gem. und preuß. Proceß erfolgt sie durch die Gerichte, im C. de proc. und Nd. Entw. überwiegt die Partei-I.; der Nd. Entw. statuirt die gerichtliche nur für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen, Verfügungen des Vorsitzenden und gleichgestellter Richter, Beschlüsse des erkennenden Gerichts, die nicht publicirt sind, Beschlüsse, die in berathender Sitzung gefaßt sind. Insinuirt ward im röm. R. anfänglich durch die Partei in Gegenwart von Zeugen, in der späteren Kaiserzeit unter Assistenz eines Executors, auch wohl durch diesen allein; der gemeine Proceß bewirkt sie durch Gerichtsdiener oder Notar und Zeugen, der preuß. durch Gerichtsdiener oder Postboten, im Auslande durch die Post oder diplomatische Behörden, überdies im Inlande wie Auslande durch Requisition. Der Nd. Entw. schließt sich hierin dem preuß. R. an, fügt aber einestheils die I. durch den Notar hinzu, sodann die französische Zustellung von Anwalt zu Anwalt, und wo die I. durch die Gerichtsdiener oder Postboten erfolgt, geschieht sie unter Vermittelung der Gerichtsschreiberei. (Vgl. Ladung). Ueber die Vorgänge der I. ward im älteren röm. Proceß eine testatio der Zeugen aufgenommen, später von der competenten Behörde auf Bericht ihres Executors eine testatio publica, eine Bescheinigung, ausgestellt. Im gemeinen Proceß bescheinigt sie der Gerichtsdiener, der Notar nimmt eine Urkunde auf. Im preuß. Verfahren erfolgt die Bescheinigung durch den Gerichtsdiener auf einem mit den geeigneten Rubriken versehenen Formular, bzw. unter Empfangsbescheinigung des Insinuaten, sonst durch Atteste der Diplomaten, der Post. Der Nd. Entw. fordert bei Zustellung von Anwalt zu Anwalt Empfangsbekenntniß, bei I. durch Notar, Gerichtsdiener, Postboten Zustellungsurkunde, im Uebrigen diplomatische und anderweite Atteste. Insinuirt wird dem Insinuaten, für den das Insinuandum bestimmt ist, bei Streitgenossen jedem einzelnen. Bei Handlungs- und Dispositionsunfähigen wird den gesetzlichen Vertretern insinuirt. Das heutige R. stellt die I. an die processualischen Vertreter, den Anwalt, den procurator ad acta oder Insinuationsmandatar des gemeinen R. oder Zustellungsbevollmächtigten des Nd. Entw., das preuß. R. und der Nd. Entw. für active Unterofficiere und Soldaten die I. an den Compagnie-, Escadrons- &c. Chef der I. an den Insinuaten selbst gleich. Die I. geschieht dem Insinuaten persönlich und zwar in seiner Wohnung, Geschäftsleuten, Behörden &c. im Geschäftslocal; sie soll ihm zu entsprechender Zeit, nicht an Sonn- und Festtagen &c. geschehen. Ist der Insinuat abwesend, nach röm. R. vom Wohnorte, nach heutigem R. und Gebrauch von der Wohnung, so muß sie, vom Fall absichtlicher Verbergung abgesehen, nach röm. R. seiner Familie, seinem Hausgesinde, eventuell durch Anschlag an Wohnhaus, Grundstück oder an öffentlichen Orten geschehen, um auf diese Weise Uebermittelung des Insinuandums oder Benachrichtigung des Insinuaten oder Vertretung durch Freunde zu veranlassen; das heutige R. folgt hierin dem röm. R., wenn auch das franz. unter Substituirung von Anschlag im Gerichtslocal und I. an Ortsbehörde und Staatsanwaltschaft, der Nd. Entw. von Anschlag einer Nachricht an der Wohnung und Deposition des Insinuandums bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts und der Ortsbehörde.

Quellen: l. 4. §§. 5. 6. D. 39, 2. l. 6 pr. C. J. 8, 4. l. 2. C. Th. 2, 4. l. un. §. 6. C. Th. 2, 27. Nov. 53 c. 3 — c. 10. X. 2, 14. c. 1. Cl. 2, 1. — Rot.Ordn. v. 1512 Tit. 2. 3, 1. K.G.O. Th. 1. Tit. 38. 39. Th. 2. Tit. 10. — C. d. proc. a. 4. 52. 61. 68 ss. 75 ss. 83. 123. 155 ss. 160. — Hann. Prc.Ordn. §§. 118 ff. 188. 191. 377. 406. — Preuß. A.G.O. Th. 1. Tit. 7. Verordn. v. 5. Mai 1838. Ges. v. 20. Sept. 1862. Entw. v. 1864. Mot. S. 37 ff. — Nd. Entw. §§. 171. 221 ff. 335 ff. 697. 749. 751. 813. 840.

Lit.: Bayer, Ord. Prc. §. 135. Bethmann-Hollweg, Bd. 3. S. 249. Wieding, Libell-Prc. §§. 19. 20. 25. 34. Münch, Krit. Vierteljahrsschr. XII. S. 248 ff. 280 ff. Koch, Preuß. Civ.Prc. §. 143. Prc.Ordn. l. l. Anm. 4 ff. Leonhardt, Comm. z. hann. Prc.Ordn. §§. 118. 140.

K. Wieding.

Institution, im katholischen K.R. im Allgemeinen die Uebertragung eines kirchlichen Amtes seitens des geistlichen Oberen in denjenigen Fällen, wo sein regelmäßiges freies Verleihungsrecht beschränkt ist. Wenn es sich um ein dem Patronatsrecht unterworfenes Beneficium handelt, so nennt man die Verleihung desselben an den Präsentirten institutio collativa, dagegen heißt die Genehmigung des Papstes, welche auf die landesherrliche Nomination eines Candidaten für ein höheres kirchliches Amt, namentlich für ein Bisthum, erfolgt, institutio canonica. Unter dem Ausdruck: institutio autorisabilis wird endlich die Uebertragung der Seelsorge verstanden, welche jedoch heute kein von der I. des Pfarrbeneficiums verschiedener Act zu sein pflegt. Die juristische Wirkung der I. besteht darin, daß der betreffende Candidat das Amt selbst, also alle mit demselben verbundenen Rechte, so z. B. die Jurisdiction und das Recht auf die Einkünfte (Temporalien) der Stelle, das sog. jus in re, erhält, welches er nach can. R. durch eine der actio confessoria nachgebildete actio in rem verfolgen kann. Ferner gibt die institutio auch ein Recht auf den Besitz des Amtes und der damit verbundenen Gerechtsame. Ersterer wird dem neuen Amtsträger bei den niederen Beneficien unter bischöflicher Autorität jetzt gewöhnlich durch den betreffenden Landdechanten übertragen in der Weise, daß ihm die Kirchenschlüssel, das Pfarrhaus, Inventar, Kirchenarchiv &c. übergeben werden. Der betreffende Act heißt institutio corporalis oder realis, investitura, installatio. Häufig (so z. B. in Baiern) concurrirt dabei auch ein weltlicher Beamter als staatlicher Commissar für die Einweisung in den Besitz der Temporalien.

In der evangelischen Kirchenrechtsdoctrin werden die Ausdrücke: institutio als Uebertragung des Amtes auf den Präsentirten (hier aber durch die Consistorien oder die sonst verleihungsberechtigte Behörde) und für die Besitzeinweisung ebenfalls gebraucht. Eine institutio canonica ist dagegen in der protestantischen Kirche wegen der verschiedenen Verfassung nicht denkbar.

P. Hinschius.

Intercalarfrüchte, d. h. die Einkünfte vacanter Beneficien während der Zeit von der Erledigung bis zur Wiederbesetzung derselben. Während im Mittelalter die Bischöfe auf die Früchte der Vacanz des ersten Jahres (fructus annales, annatae) später auch die Päpste auf einen bestimmten Theil bei gewissen Beneficien Anspruch machten (sog. ius deportuum), galt gemeinrechtlich der Satz, daß die Einkünfte der Vacanzzeit dem Vermögensstock des Beneficiums oder dem Nachfolger zufielen. Das letztere ist auch heute gemeines Recht, nur fließen in einzelnen Ländern (Oesterreich, Würtemberg, Baden) die Zwischenzeitsfrüchte bestimmten, zur Bestreitung allgemeinerer kirchlicher Bedürfnisse dienenden (sog. Religions-, Intercalar-, Centralkirchen-) Fonds (Th. I. S. 476) zu. Was die Feststellung des Betrages der I. betrifft, so sind einmal als nicht zu ihnen gehörig die von dem abgehenden Beneficiaten verdienten, noch nicht abgesonderten Früchte abzuziehen, ferner müssen aber auch die als Sterbemonate oder Sterbequartal an die Erben des Beneficiaten und die an den Verwalter der vacanten Pfründe für die Administration derselben zu entrichtenden Gebührnisse aus den I. bestritten werden.

Quellen: c. 4. X. de off. ordin. I. 31; c. 40 in VI^to de elect. I. 3; c. 9. eod. de off. ordin. I. 16.

P. Hinschius.

Interdict, im katholischen K.R. so viel wie Untersagung des Gottesdienstes, eine der von demselben entwickelten sog. censurae. Das I. kommt vor zunächst als interdictum locale und bedeutet dann die Einstellung der Thätigkeit der Kirche für einen bestimmten

Bezirk. Je nachdem dieser ein ganzes Land, eine Provinz, eine Diöcese oder eine Stadt ist, oder blos eine einzelne Kirche von der Maßregel betroffen wird, spricht man von i. generale und i. particulare. Während früher das I. das Verbot der Vornahme aller gottesdienstlichen Handlungen, namentlich der Administration der Sacramente, der Feier der Messe und der Gewährung des kirchlichen Begräbnisses (nur mit Ausnahme der Predigt) enthielt, hat man schon im Mittelalter Milderungen eintreten lassen, weil diese Censur Schuldige und nicht Schuldige gemeinschaftlich trifft. So ist die Spendung der Taufe und der Firmung, sowie des Bußsacraments (nur nicht an die Personen, wegen deren Handlungen das I. ausgesprochen worden), ferner des Abendmahls an Kranke und Sterbende, die Lesung einer täglichen stillen Messe und die feierliche Celebrirung einer solchen an den höchsten Festtagen und ähnliches gestattet worden. In dieser Anwendung ist das I., welches im Mittelalter eine furchtbare Waffe der Kirche gegen weltliche Große und Fürsten war, um deren Renitenz durch Aufregung des der gottesdienstlichen Functionen beraubten Volks zu brechen, mit den veränderten Verhältnissen jetzt aus der kirchlichen Praxis verschwunden. Wohl aber ist das I., heute noch als sog. i. personale, gebräuchlich. Als solches schließt es die Person, gegen welche es verhängt ist, von der Theilnahme an den öffentlichen feierlichen Acten des Gottesdienstes und dem kirchlichen Begräbniß aus. Während es gegen Laien in dieser Form ausgesprochen, eine mildere Art der Excommunication ist, bildet es gegen Geistliche in der Form der sog. interdictio ingressus in ecclesiam, auch poena interdicti ingressus ecclesiae angewendet, eine mildere Art der Suspension, indem es dem betreffenden Geistlichen die Möglichkeit entzieht, öffentliche gottesdienstliche Functionen vorzunehmen. Das Recht zur Verhängung des I. besitzen die mit der jurisdictio ordinaria ausgestatteten kirchlichen Oberen, also namentlich der Papst und die Bischöfe, ebenso sind dieselben auch zur Wiederaufhebung competent. Eine jetzt nicht mehr vorkommende dritte Art des I. war das sog. interdictum ambulatorium, d. h. ein I., welches in der Weise verhängt wurde, daß es jeden Ort traf, an welchem sich eine bestimmte Person aufhielt, wobei diese letztere selbst dem Personal-I. unterliegen konnte oder nicht. — Die evangelische Kirche kennt das I. nicht.

Lit.: Kober, Das Interdict in Moy, Arch. für kath. Kirchenrecht, 21, 3 ff. 291 ff.; 22, 3 ff. P. Hinschius.

Interesse. A. Als Erforderniß der Verbindlichkeiten. Die Leistung, welche den Gegenstand einer Obligation ausmachen soll, muß für den Gläubiger einen ökonomischen Werth haben, muß in Geld schätzbar sein: l. 9. §. 2. De statu liberis XL. 7. l. 8. §. 6. Mandati XVII. 1. Deswegen kann in der Regel weder gültig bindend versprochen werden, nie spazieren zu gehen u. dgl., noch kann man zu Gunsten eines Dritten wirksam stipuliren, ein Satz der im röm. R. für bonae fidei negotia nicht unbeschränkt galt und an welchem heutzutage überall weniger fest gehalten wird. Durch Wegfall des pecuniären I. hört die Verbindlichkeit auf. — In einigen Fällen indessen lassen die Römer auch ein blos moralisches I., affectus, als Grundlage einer Verpflichtung zu, doch stets nur ausnahmsweise, um menschliches Wohlwollen, nie aber um Uebelwollen zu begünstigen. Beispiele: l. 54. pr. Mandati XVII, 1. l. 6. l. 7. De servis exportandis XVIII, 7. — S. den Art. Affectionsinteresse und die dort angeführte Literatur. Vgl. übrigens Heyer, Abhandlungen aus verschiedenen Theilen der Rechtswissenschaft, Gießen 1841, und in Linde's Zeitschrift. N. F. III.

B. I. als Gegenstand des Schadensersatzes ist der Werth des zu ersetzenden Schadens, id quod interest (creditoris, actoris), sc. hoc esse vel non esse factum, solutum non esse, rem evictam esse u. dgl. —

1. Der Beschädigte soll eine Summe Gelds erhalten, die dem Unterschiede entspricht zwischen seinem Vermögensbestande, wie er nach erfolgter Schädigung ist, und seinem Vermögensbestande wie er sein würde, wenn die Schädigung nicht stattgefunden hätte. Darin liegt schon, daß das I. sowohl eine positive Vermögensminderung (quod mihi abest), damnum emergens, als auch die Vereitelung eines sicheren Gewinns (quod lucrari potui), lucrum cessans, negativer Schaden, begreifen kann. Dem Schaden, welcher aus dem

beschädigenden Ereignisse unmittelbar hervorgeht, entspricht das oft mit quanti ea res est bezeichnete directe J. Z. B. zu einem Bau wird schlechtes Material geliefert, das Gebäude ist minder werth, als wenn es aus vertragsmäßigem Material gebaut wäre, muß reparirt werden, stürzt ein. Oft wird dieses directe J. einfach mit dem Sachwerth zusammenfallen, vera rei aestimatio, utilitas quae circa rem ipsam consistit. Beim indirecten J. dagegen (untechnisch utilitas quae extra rem consistit) wird auch der Schaden mit in Anschlag gebracht, der sich erst durch Vermittelung anderer Ereignisse, besonderer Umstände auf das beschädigende Ereigniß zurückführen läßt, z. B. beim Einsturze jenes aus schlechtem Material gebauten Hauses gehen Menschen, Thiere, Sachen zu Grunde.

2. Die Beantwortung der Frage, welches J. zu leisten sei, ob alles J., oder nur das directe, oder gar nur Sachwerth, ob das positive oder auch das negative, kann schon durch das Gesetz selbst (Delicte, Quasidelicte, Noxalklagen u. s. w.), oder durch Vertrag gegeben sein (stipulatio duplae, Conventionalstrafe u. A.), so daß es im concreten Fall einfach auf Anwendung der gesetzlichen Bestimmung oder auf Ermittelung des Vertragswillens ankommt.

3. Ist dies aber nicht der Fall, so läßt sich, freilich unter sehr freiem Ermessen des Richters, die Regel aufstellen, daß der verantwortliche Urheber der widerrechtlichen Schädigung das gesammte J. schuldet für allen und jeden Schaden, welcher als wirkliche Folge der beschädigenden Handlung oder Unterlassung angesehen werden kann, insofern nur, wenn diese Handlung oder Unterlassung Nichterfüllung einer Vertragsobligation ist, diese Folge bei Eingehung des Vertrags vorhergesehen wurde oder werden mußte.

a) Der Schaden der nicht aus der fraglichen Handlung oder Unterlassung folgt, kommt selbstverständlich nicht in Betracht; z. B. das schlecht gebaute, baufällige Haus wird vor dem imminenten Einsturz vom Blitz getroffen und brennt nieder; der Lieferant des schlechten Materials ist frei, s. l. 4. De impensis XXV, 1.

b) Hingegen ist das J. nichtsdestoweniger geschuldet, wenn auch ohne die widerrechtliche Handlung oder Unterlassung der Schaden eingetreten sein würde, z. B. das Haus stürzt ein, weil schlecht gebaut, und gleich darauf brennt der ganze Stadttheil nieder, s. l. 27. §. 2. De R. V. VI, 1. l. 11. §. 3. Ad legem Aquiliam IX, 2. l. 7. §. 4. Quod vi XLIII, 24.

c) Daß nicht nur das positive J. für damnum emergens, sondern auch das negative, für lucrum cessans, geschuldet wird, bezeugen viele Gesetzesstellen, wobei aber festzuhalten ist, daß nur der mit Gewißheit erwartete Gewinn zum lucrum cessans gehört.

d) Zwischen directem und indirectem J. wird in der Regel nicht unterschieden.

e) Wo die Ersatzpflicht durch Nichterfüllung eines Vertrags begründet ist, da können nur diejenigen Folgen in Anschlag kommen, welche bei Schließung des Vertrags vorhergesehen werden konnten oder sollten. Dies folgt schon daraus, daß das J. das ökonomische Aequivalent der ausfallenden ursprünglichen Leistung sein soll, auf welche allein der Consens des Schuldners bei Eingehung des Vertrags gerichtet war. Was nicht vorherzusehen war, konnte darin nicht begriffen sein, wie andererseits wieder Alles inbegriffen ist, was bestimmt vorher gesehen wurde, so daß dieses Erforderniß der Voraussicht bald einschränkend bald aber auch erweiternd wirken kann. Beispiele nach beiden Seiten hin finden sich in l. 2. §. 8. De eo quod certo loco, XIII, 4; l. 13. §. 1 ff., l. 21. §. 3. De A. E. V. XIX, 1. l. 19. §. 1. Locati XIX, 2.

f) Gleichgültig ist es im Ganzen für das Maß des J., ob der Ersatzpflichtige dolos oder culpos gehandelt hat. Nur ausnahmsweise wird in einzelnen Verhältnissen der Dolus strenger verhaftet, z. B. bei Eviction nach l. 45. §. 1. De A. E. V. XIX, 1. — Ist der Beschädigte in culpa, indem er den Schaden abwenden konnte und schuldvoller Weise nicht abgewendet hat, so kann die Ersatzpflicht ganz wegfallen.

4. Die Schätzung des J. kann zum voraus von den Parteien geschehen sein. Wenn nöthig, wird sie vom Richter mit den gewöhnlichen Beweismitteln, Zeugen, Exper=

ten, Eid, vorgenommen, wobei stets nur die ökonomischen Elemente, niemals der in Geld unschätzbare Affectionswerth zu berücksichtigen sind, s. Affectionsinteresse. Für den besonderen Fall, wo eine aus einem obligatorischen Grunde geschuldete quantitativ oder qualitativ bestimmte Sache nicht geleistet wird, hat Justinian verordnet, daß das J. den doppelten Preis nicht übersteigen darf. Dieser willkürlichen Verordnung wird oft ungerechtfertigter Weise eine größere Tragweite beigelegt, indem man sie auch auf Ersatzpflicht aus Delicten ausdehnen will; so u. A. Mühlenbruch. Dagegen Keller, Vangerow u. a.

5. In einigen Ausnahmefällen von Ungehorsam, bösem Willen oder grobem Verschulden des Ersatzpflichtigen wird dem aus der Beschädigung Klagenden gestattet, den Schaden, den er erlitten hat, selber zu schätzen und seine Schätzung durch Eid zu bekräftigen. Dieser Schätzungs- oder Würderungseid, jusjurandum in litem, setzt voraus, daß die Existenz des Schadens bereits anderweitig feststeht. Eine offenbar übertriebene Schätzung darf der Richter moderiren, wie er auch schon von vornherein ein Maximum festsetzen kann, das der Kläger nicht übersteigen darf: jus jurandum in litem cum taxatione im Gegensatze zum jus jurandum in litem in infinitum.

Im besonderen Falle, da körperliche Sachen gewaltsam weggenommen, zerstört, beschädigt worden sind, hat Kaiser Zeno 477 dem Beschädigten erlaubt, in Ermangelung anderweiter Beweismittel auch über die Existenz des Schadens zugleich mit dessen Schätzung cum taxatione zu schwören, sog. j. zenonianum.

Nach Preuß. A.L.R. wird das ganze oder volle J., für lucrum cessans wie für damnum emergens, geschuldet, wenn einer ausdrücklichen Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, stets auch von Kunst- und Sachverständigen, sonst aber nur im Falle von dolus und grobem Versehen. Im Falle von mäßigem und geringem Versehen wird allein das damnum emergens, als wirklicher Schaden, berücksichtigt. Nach franz. R. begreift das J. wie nach gem. R. allgemein das lucrum cessans, was schon das Doppelwort dommages-intérets zeigen soll. Auch hier wird übrigens das J. abgestuft, je nachdem der Ersatzpflichtige in dolo oder in culpa war: in der Regel wird das directe J. allein geleistet, und zwar, außer im Falle von dolus, nur insofern der Schaden bei Eingehung der Verbindlichkeit vorherzusehen war. Ist der Gegenstand der Obligation eine Geldsumme, so beschränkt sich das in der Regel schon in Folge der Verzögerung, ohne Nachweis eines Schadens, geschuldete J. auf die gesetzlichen Verzugszinsen.

Quellen: C. VII, 47. De sententiis, quae pro eo quod interest proferuntur. D. XII, 3. C. V, 53. De in litem jurando. R.D.A. von 1600. §. 139. A.Pr.L.R. I, 5, §§. 285 ff., 11, §. 664, 12, §. 313 u. a. m. — C. N. 1146, 1155, 1846, 2028 ꝛc.

Lit.: Von den älteren Schriftstellern de eo quod interest sind jetzt noch zu benutzen Du Moulin (Molinaeus) † 1566, Hotman † 1590, Doneau (Donellus) † 1591 — Schömann, Lehre vom Schadenersatz, Gießen 1806; Hänel, Versuch einer kurzen und faßlichen Darstellung der Lehre vom Schadenersatz, Leipzig 1823; Wening-Ingenheim, Die Lehre vom Schadenersatz nach röm. R., Heidelberg 1841. — Jetzt aber hauptsächlich die bei dem Art. Affectionsinteresse citirten Schriften von Mommsen, Nußbaumer und Cohnfeld. Ueber die Schätzung: Büff, im Archiv für civ. Praxis XXXIII. W. Sell, in Sell's Jahrbüchern I. Ueber die eidliche Selbstschätzung, v. Schröter, in Linde's Ztschr. VII, VIII. Gensler, im Archiv für civ. Praxis IV. Rivier.

Interimswirthschaft (Setzwirthschaft) ist die Verwaltung eines Bauerguts, welche während der Minderjährigkeit des Anerben eine dazu bestellte Person selbständig und für eigene Rechnung führt. Dagegen fällt nicht unter diesen Begriff die Administration, welche Jemandem auf Grund des ehelichen Güterrechts (also dem überlebenden Ehegatten) oder in Folge der väterlichen Gewalt (dem Vater des Anerben) zusteht. Dem Institut liegt zu Grunde die Sorge für eine möglichst gute Bewirthschaftung des Guts, welche mit derselben Sicherheit weder durch Verpachtung noch durch vormundschaftliche Administration erreicht werden könnte. Die Bestellung des Interimswirths erfolgt unter Mitwirkung des Richters, welchem eine causae cognitio und Bestätigung zusteht. Bei abhängigen Bauergütern ist die Mitwirkung der Gutsherrschaft erforderlich. Am häufig-

sten erscheint als Interimswirth der zweite Ehemann der Wittwe des verstorbenen Hofeigenthümers, und manche Particularrechte sprechen demselben geradezu ein Recht darauf zu. Doch wird hierbei vorausgesetzt, daß derselbe zur ordentlichen Bewirthschaftung fähig ist. Dem Interimswirth steht nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Vertretung des Guts (auch dem Staat und der Gemeinde gegenüber, wie im Proceß) während seiner Regier= oder Mahljahre zu. Zu Veräußerungen jedoch, soweit sie nicht aus dem gewöhnlichen Wirthschaftsmodus folgen, ist er nicht befugt. Der Ertrag des Guts fällt ihm zu. Dagegen hat er die Verpflichtung, den Anerben und dessen noch unversorgte Geschwister zu alimentiren, und die letzteren auszuraden, wie dies der Anerbe selbst thun müßte. Er hat ferner die Lasten des Guts zu tragen, auch fällige Schulden zu berichtigen. Die von ihm contrahirten Schulden hat der Anerbe anzuerkennen, soweit sie zum Besten des Guts und zu Ausgaben aufgenommen sind, welche nicht aus den Einkünften bestritten werden können. Das von ihm etwa eingebrachte Vermögen kann der Interimswirth bei Beendigung seiner Verwaltung nicht wieder herausverlangen. Es kommt dies dem Hofe zu gut. Dagegen hat er nach Ablauf seiner Regierjahre Anspruch auf eine Leibzucht für sich und seine Frau, wie er auch verlangen kann, daß seine Kinder auf dem Hofe erhalten und aus demselben ausgeradet werden. Ein eventuelles Erbrecht steht ihm, wie seinen Kindern jedoch nur dann zu, wenn dies ausdrücklich vertragsmäßig festgesetzt ist. Der Interimswirth hat die Verwaltung wie ein guter Hausvater zu führen und muß demgemäß Deteriorationen ersetzen. Zur Rechnungslegung ist er jedoch nicht verpflichtet. Der Interimswirth hat nur die Verwaltung des Bauerguts, nicht des etwaigen sonstigen Vermögens des Anerben. Eben so wenig steht ihm, als solchem die Vormundschaft über den letzteren zu. Die J. erlischt mit der erreichten Volljährigkeit des Anerben, nicht aber mit dem Tode desselben, weil der Interimswirth ein Recht auf die Verwaltung des Guts während der Mahljahre hat.

Lit.: Chr. L. Runde, Abhandl. der Lehre von der J. auf deutschen Bauergütern, 2. Ausg. Gött. 1832. Heise u. Cropp, Jurist. Abhandl. II. N. 3. Pfeiffer, Das deutsche Meierrecht (Kassel 1848) §. 29. Lewis.

Interpellation, Mahnung. Der Schuldner ist in der Regel nicht verpflichtet, Erfüllung der Obligation von selbst anzubieten, ultro offerre. Er darf vielmehr ruhig abwarten, bis ihm der Gläubiger anzeigt, daß er bezahlt sein will. Diese Anzeige heißt J., ist an keine Form gebunden, soll aber weder zu unrechter Zeit noch an unrechtem Ort stattfinden, was quaestio facti ist; sie kann auch vom Mandatar des Gläubigers an den Specialmandatar des Schuldners gemacht werden. Ausnahmsweise ist keine J. erforderlich in einigen Fällen, in welchen in Folge gesetzlicher Bestimmung Verzug des Schuldners unmittelbar stattfindet: mora fit ex re ipsa, lex interpellat pro homine. So wenn die Mahnung wegen Abwesenheit des Schuldners unmöglich ist, was wohl kaum auf andere ähnliche Fälle ausgedehnt werden darf. Auch ist Derjenige, welcher sich durch ein Delict in den Besitz einer fremden Sache gesetzt hat, in Beziehung auf die Restitutionspflicht vom Anfang seines Besitzes an im Verzuge: fur semper moram facere videtur.

Außerordentlich bestritten ist seit Jahrhunderten die Frage, ob bei den betagten Verbindlichkeiten der Eintritt des Termins an und für sich hinreiche, den Schuldner in moram zu versetzen (dies interpellat pro homine?), oder ob auch hier eine Mahnung erforderlich sei? Einige, namentlich französische Romanisten des 16. Jahrhunderts erklärten sich für letztere Ansicht, und ihnen ist der C. N. gefolgt, insofern J. nur dann überflüssig sein soll, wenn im betagten Vertrage ausdrücklich bestimmt ist, daß durch den bloßen Ablauf der bestimmten Zeit und ohne daß es einer weiteren Handlung bedürfe, der Schuldner in Verzug sein solle. Dagegen stellten schon die Glossatoren und Commentatoren das Princip diem interpellare pro homine auf, und dasselbe haben die Niederländer und Deutschen vom 17. und vom 18. Jahrh. wenigstens in der Doctrin des gem. R. vollständig obsiegen lassen, von wo es in verschiedene neuere Gsgbb. Eingang gefunden hat, so z. B. in das Preuß. L.R., wonach Aufforderung zur Er=

füllung nur dann nöthig ist, wenn die Zeit der Erfüllung weder durch Willenserklärung noch durch besondere Gesetze bestimmt ist. — Dieser Satz scheint übrigens bereits im 7. Jahrh., wenn nicht schon unter Justinian, in Constantinopel gegolten zu haben. Für das classische Recht aber muß er entschieden verworfen werden. Denn der Eintritt des dies kann doch nur die Wirkung haben, daß die Verbindlichkeit praesens wird; der Schuldner einer obligatio praesens ist aber nicht verpflichtet ad ultro offerendum; sollte ihn nun der dies ungünstiger stellen, welcher doch in der Regel zu Gunsten des Schuldners wirken soll? Die Quellen sprechen sich in keinem Sinne concludent aus.

Quellen: S. Mora. A.Pr.L.R. I, 16. §§. 20, 67. C. N. 1139.

Lit.: S. auch die Lit. von Mora und bes. Vangerow, §. 588, Anm. 2. — Hervorzuheben sind gegen den Satz D. i. p. h.: Neustetel im Arch. für civ. Praxis, V.; Schröter in Linde's Ztschr., IV. VII; Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen, V. Für den Satz D. i. p. h.: Thibaut im Arch. für civ. Praxis, VI. XVI; Beckendorff, Dies interpellat pro homine, Heidelb. 1835, u. A. m. — Die Lehrbücher sind getheilt.

Rivier.

Interusurium (commodum repraesentationis), ist der Vortheil, welcher dem Gläubiger einer unverzinslichen Summe Geldes daraus erwachsen kann, daß ihm diese Summe vor der Verfallzeit bezahlt wird. Offenbar besteht dieser Vortheil im Genusse der Zinsen in der Zwischenzeit von der Zahlung bis zum Verfalltermin. Die frühzeitige Zahlung, repraesentatio, berechtigt den Schuldner nicht, einen dem Zinsgenusse entsprechenden Abzug, Disconto, Rabatt, zu machen; vertragsmäßig kann aber ein solcher bestimmt sein, oder der Gläubiger kann sich bei der Zahlung damit einverstanden erklären. Sehr bestritten ist die Art der Berechnung des Abzugs. Es handelt sich darum „einerseits eine Summe zu bestimmen, welche, mit Hinzurechnung des inzwischen möglichen Zinsgewinns, zur Zeit der Fälligkeit das Capital ergibt, welches dann zu zahlen wäre, oder andererseits die Summe zu bestimmen, welche, ebenfalls mit Hinzurechnung des inzwischen davon möglichen Zinsgewinns, am Ende der Zahlungsfrist so viel ausmacht, als der Schuldner durch das bis dahin noch ihm gebührende J. der Schuldsumme hätte gewinnen können." (Arndts). Arithmetisch offenbar ganz unrichtig und doch für sehr kurze Zeiträume praktisch ist die Pinkhard-Carpzov'sche Methode, wonach, wenn z. B. 500 ein Jahr vor Verfall bezahlt werden, das J. einfach einen Jahreszins beträgt, also zu 5 Proc. 25. Richtig hingegen ist die in Preußen gesetzlich anerkannte Leibnitz'sche Methode, welche die Summe ermittelt, die mit Zinsen und Zinseszinsen nach einem Jahre 500 sein wird. Eine dritte von G. A. Hoffmann (1731) vorgeschlagene Methode nimmt auf Zinseszinsen keine Rücksicht, verkürzt also ungerechter Weise den Schuldner. Ob diese oder die complicirtere Leibnitz'sche juristisch den Vorzug verdiene, will Keller von der Frage abhängig machen, ob der Discontirende auf zusammengesetzte Zinsrechnung Anspruch hat, oder nicht. Nach Vangerow dürfte eine den concreten Verhältnissen des einzelnen Falls entsprechende Combination beider Methoden das Richtigste sein. Eine neue Berechnungsart von Oettinger stimmt in ihren Ergebnissen mit der Leibnitz'schen überein.

Quellen: l. 88. §. 5. de legatis 2 (XXXI). l. 3. §. 2. l. 88. §. 3. D. ad legem Falcidiam XXXV, 2. Aus diesen Stellen läßt sich kein Schluß zu Gunsten der einen oder der anderen Berechnungsart ziehen.

Lit.: Carpzov, Decisiones Saxonicae, III, 275. Leibnitz, Meditatio juridico-mathematica..., in Acta Eruditorum, 1683. Hoffmann, Klugheit, Haus zu halten, Leipz. 1731. — Schrader, Abhandl., 1808. F. Zachariä, Ueber die richtige Berechnungsart des J., Greifsw. 1831. — Weiske's Rechtslexicon V. — L. Oettinger im Arch. f. civ. Praxis XXIX. — Keil, Das J., Jena 1854. Rivier.

Intervention, im Allgemeinen das Eintreten eines Dritten in einen schon schwebenden Proceß, um in demselben sein rechtliches Interesse geltend zu machen. Die J. kann eine sog. interventio principalis oder eine sog. int. accessoria sein. Die erstere besteht darin, daß der Dritte (Intervenient), welcher auf das im Hauptproceß streitige Object (Sache oder Recht) einen Anspruch ganz oder theilweise erhebt, eine Klage bei dem Gericht, wo der erste Proceß geführt wird, gegen die beiden Parteien an-

hängig macht. Jedoch muß er vor Zulassung der Klage erst in einem Gesuche sein Interesse bescheinigen und das Gericht nach Anhörung der Parteien des Hauptprocesses, der sog. Interventen, die Statthaftigkeit der Principalintervention aussprechen. Erlaubt ist die J., so lange noch kein rechtskräftiges Erkenntniß im Hauptproceß vorliegt, und es entsteht dadurch ein neues selbständiges Streitverfahren zwischen dem Intervenienten einerseits und beiden oder nur einem der Interventen andererseits, je nachdem diese beide oder nur der andere dem Begehren des Intervenienten Widerspruch entgegenstellen. Nicht mit der Hauptintervention zu verwechseln ist der Fall, wo Jemand ein dingliches Recht auf eine im Wege der Execution bei einem andern abgepfändete Sache gegen den Executionssucher geltend macht. Das Institut, dessen Berechtigung für den gemeinen Proceß von Einzelnen in Frage gestellt wird, findet sich auch in den Particularproceßordnungen, so in der preuß. Allg. Ger.O., in der hannov. Prc.O. und dem Nd. Entw. wieder, und auch die französische Praxis hat es im Anschluß an a. 466 C. de proc. ausgebildet.

Die ebenfalls dem gemeinen und den erwähnten Particularprocessen bekannte accessorische J. besteht darin, daß Jemand, welcher ein Interesse daran hat, daß eine Partei in einem anhängigen Proceß obsiegt, in diesen eintritt, und neben derselben deren Rechte geltend macht oder vertheidigt, um ihr zum Siege zu verhelfen. Zulässig ist eine solche J., so lange nach Lage der betreffenden Proceßordnung der Intervenient noch mit seinen Anführungen gehört werden kann. Im Uebrigen entstehen dieselben Verhältnisse, wie bei der Litisdenunciation (s. d. Art.).

Die von einigen gemeinrechtlichen Juristen angenommene, sog. gemischte J., d. h. eine J., welche theils Principal= oder accessorische J. sein soll, ist zu verwerfen. Sind auch Fälle denkbar, in denen der Intervenient in der Lage ist, eine Principal= oder accessorische J. anzustellen (z. B. er behauptet die Nullität der Eigenthumstradition der von ihm an B. übergebenen Sache, welche A. dem B. abvindicirt, so daß er hier seinerseits gegen A. und B. mit der Vindication auftreten, aber auch vorläufig blos zur Beseitigung des A. dem B. assistiren kann), so ist doch beides, weil eins das andere wegen der widersprechenden Richtungen der Principal= und accessorischen J. ausschließt, gleichzeitig nicht möglich.

Quellen u. Lit.: Preuß. Allg. Ger.O. Th. I. Tit. 18; hann. Prc.O. §§. 35 ff.; C. de proc. a. 339 ff., 466; Nd. Entw. §§. 87 ff. — J. J. Lang, Die J. nach den Grundsätzen des gem. Civ.Proc.; Linde, Abhandl., II. S. 148 ff.; Planck, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, S. 439 ff., 160 ff.; J. Maxen, Die sog. accessor. J., Gießen 1864.

P. Hinschius.

Inventarium bedeutet sprachlich ein Verzeichniß über Vorgefundenes schlechthin, namentlich über den Bestand eines solventen oder insolventen Vermögens, im engsten Sinn aber das vom Erben, vom Erbschaftscurator, oder von der Erbregulirungsbehörde angefertigte Nachlaßverzeichniß. Nach vorjustinianischem Recht war die Prüfung und Verzeichnung des Nachlaßbestandes vor dem Erbantritt bloße Vorsichtsmaßregel; ob beobachtet oder nicht, immer haftet der Erbe aus seinem Antritt für die Erbschaftschulden unbeschränkt. Nur der miles als Erbe haftet nie weiter, als beweislich der Nachlaß reicht. Letzteres Privilegium erweiterte Justinian im J. 531 zu der allgemeinen Begünstigung, daß jeder Erbe durch vorschriftsmäßige und rechtzeitige Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses seine Haftung auf den Nachlaßbestand zu beschränken vermöge (beneficium inventarii), unter genauer Festsetzung der dabei zu beobachtenden Formen und Fristen, während welcher weder Nachlaßgläubiger noch Vermächtnißnehmer ihn behelligen dürfen. Eine Antrittserklärung mit dieser Rechtswohlthat fordert Justinian nicht; vielmehr liegt in der Benutzung der Inventarwohlthat im Zweifel ein Aufschub der Erklärung über Antritt oder Ablehnung. Den antretenden Erben aber, welcher die Inventarwohlthat nicht benutzt oder dabei die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet hat, trifft den Nachlaßgläubigern gegenüber nach wie vor der Nachtheil unbeschränkter Haftung ultra vires hereditatis, Vermächtnißnehmern gegenüber seit Nov. 1. c. 2. die Strafe des Quartverlustes, nicht aber, wie die gemeine Meinung lehrt, Haftung über den Erbschafts=

bestand hinaus. Die Vermächtnisse sind vielmehr begriffsmäßig stets auf letzteren beschränkt; woran nach richtiger Auslegung auch die angezogene Novelle nichts ändert, vielmehr nur die Warnung ausspricht, es drohe dem Erben, welcher den Nachlaßbestand zu erweisen nicht vermöge, die factische Gefahr die Vermächtnisse vollaus entrichten zu müssen. — Das neuere gem. R. neigt dahin, an die Stelle des Privatinventars ein öffentliches zu setzen, errichtet entweder von der Behörde selbst, oder vom Erben, aber unter Niederlegung bei der Behörde, und zwar nachdem der Erbe erklärt hatte, nur cum beneficio legis (der gesetzlichen Ueberlegungsfrist) et inventarii antreten zu wollen (Beneficialerbe). Doch begnügte man sich vielfach auch mit eidlicher Privatspecification des Erben selber. Diesen Grundsätzen schließt im Wesentlichen auch der C. civ. sich an, sowie das Pr.A.L.R., welches Antritt mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars genau unterscheidet. Für Particularrechte wie das sächsische, welche nach deutschrechtlichem Grundsatz die Haftung des Erben schlechthin auf den Nachlaßbestand beschränken, hat natürlich jene Rechtswohlthat und deren Vorbehalt keinen Sinn. Das im Sächs. B.G.B. erwähnte, innerhalb Jahresfrist öffentlich oder privat errichtete, im letzteren Falle aber bei Gericht überreichte und auf Erfordern eidlich zu bestärkende Nachlaßverzeichniß hat daher nur diese Bedeutung: es verschafft dem Erben das Recht, im Falle der Nachlaßsolvenz, Gläubiger und Vermächtnißnehmer ohne Rücksicht auf Vorzugsrechte, sowie auch sich selbst als Gläubiger, zu befriedigen und nachträglich sich Meldende auf Regreßklage gegen die Befriedigten zu verweisen.

Lit. u. Quellen: Glück, 41, S. 355 ff. Heimbach im Rechtslex. I. S. 909 ff. Windscheid, Lehrb. §. 606. — l. 22. C. 6, 30. §. 6. I. 2, 19. Nov. 1. c. 2. cf. Nov. 48. c. 1. Preuß. A.L.R. I. 9. §§. 413—456. I. 16. §§. 456 ff. C. civ. a. 793 ff. C. de proc. civ. a. 941 ff. Sächs. B. G.B. §§. 2331 ff. Schütze.

Investitur (deutsch Gewere) bezeichnete ursprünglich den formellen Act der Einweisung in den Besitz einer unbeweglichen Sache und dann in übertragener Anwendung die thatsächliche Ausübung des Besitzrechts, den Besitz selbst (Encycl. I, 177). In der Terminologie des langobardischen Lehnrechts hat die Bedeutung des Wortes eine neue Brechung erfahren, indem es auf den Act der Belehnung bezogen wurde. In dieser Anwendung ist der Begriff der I. für das heutige Lehnrecht praktisch geblieben.

Die Function der I. besteht entweder in der Lehnserrichtung oder in der Lehnserneuerung, je nachdem ein neues Lehen begründet oder in Bezug auf ein bereits bestehendes wegen Wechsels in der Person des Lehnsherrn oder Vasallen die Belehnung erneuert wird. Im ersten Falle geht der I., welche — soweit es sich um die dingliche Seite des Lehnsverhältnisses handelt — als ein dinglicher Vertrag erscheint, ein vorbereitendes Rechtsgeschäft, der Lehnsvertrag voraus, der als Kauf, Tausch oder Schenkung u. dgl. die Willenseinigung der Parteien bezüglich der Lehnserrichtung zum Gegenstande hat und einen persönlichen Anspruch auf Vornahme der I. gewährt. Der Lehnsvertrag enthält zugleich die näheren Feststellungen über das Rechtsverhältniß des zu begründenden Lehens und wird insofern lex investiturae genannt. Der Versuch, den Lehnsvertrag als ein die I. in sich schließendes Rechtsgeschäft hinzustellen, was nur unter Verwechslung des dinglichen und obligatorischen Vertrags geschehen konnte, hat in dem Gebiete dieser Lehre unter den älteren Feudisten vielfache Controversen hervorgerufen, die in der juristischen Scheidung des Lehnscontractes und der I. ihre Erledigung fanden. Der Act der I. schließt nach heutigem R. nicht blos, wie man nach dem Wortsinne erwarten sollte, die Leihe, sondern auch die Huldigung in sich, welche mit jener zu Einem Rechtsgeschäft zusammengezogen ist. Die Huldigung besteht in der Zusage der Treue von Seite des Vasallen, der seinem Herrn eidlich gelobt, ihm treu und hold und gewärtig zu sein, worauf hin der Herr gleichfalls die Lehnstreue zusichert. Die Leihe hat ihre frühere reiche Symbolik abgestreift (Fahne bei Fahnlehen, Scepter bei Scepterlehen, Handschuh, Schwert, Lanze, Hut, Zweige bei anderen Lehen). Die Förmlichkeiten sind particularrechtlich vorgeschrieben, doch begnügt man sich häufig mit der Erklärung des Lehnsherrn dem Vasallen das Lehen zu überlassen, und mit der Uebergabe des Lehnsbriefes.

Gemeinrechtlich können sich sowohl der Lehnsherr als der Vassall bei der J. vertreten lassen. Particularrechtlich ist mitunter die Gegenwart des Vassallen vorgeschrieben.

Die Wirkung der J. besteht darin, daß sie dem Vassallen das dingliche Recht am Lehen überträgt. Unabhängig davon ist die Erlangung des Besitzes. Wo öffentliche Bücher bestehen, muß die J. durch die Intabulation ergänzt werden, um absolut (gegen jeden Dritten) wirksam zu sein.

Anläßlich der J. pflegt eine öffentliche Urkunde, der Lehenbrief (literae investiturae) ausgestellt zu werden, welcher das durch dieselbe begründete Lehnsverhältniß möglichst vollständig bezeugt. Andererseits gibt der Vassall einen sog. Gegenbrief, Lehnsrevers über die empfangene Belehnung. Hiermit manchmal in derselben Urkunde verbunden ist die Lehnsspecification (dinumeramentum feudale, ein Verzeichniß der Bestandtheile des Lehns und ihres Zubehörs.

Lit. u. Gsgb.: Beseler, Deutsches Privatrecht S. 411. Gerber, §. 111. Pfeiffer im Art. Lehenrecht in Weiske's Rechtslex., VI. 401. J. G. Bauer, De indole et natura investiturae feudalis, Leipz. 1746. Schnaubert, Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, S. 81 ff., 339 ff. G. M. Weber, Handb. des in Deutschland üblichen Lehnrechts nach den Grundsätzen G. L. Böhmers, III. 141 ff.; II, 47 ff. Roth, Mecklenb. Lehnrecht, §. 19. — Preuß. A.L.R. I. 18. §. 88 ff. Bair. Lehenedict §§. 2, 42 ff. Bad. Lehenedict §. 6.

Heinrich Brunner.

Irnerius (Warnerius, Guarnerius) aus Bologna, war in Diensten Heinrichs V. um 1116.

Er schrieb: Glossen u. Authentiken. — Formularium tabellionum. — Quaestiones. — De actionibus. — Sigle J. G.

Lit.: Savigny, IV. 9—67. Teichmann.

Irregularität (irregularitas) bedeutet im kathol. K.R. das Vorhandensein eines Hindernisses, welches eine Person von dem Empfange der Weihe überhaupt, resp. einen Geistlichen von der Ausübung der Functionen seines Weihegrades und von der Erlangung eines höheren ausschließt. Die Schule theilt die verschiedenen derartigen Hindernisse in zwei Hauptklassen, die sog. irregularitates ex defectu und irregularitates ex delicto, ein, je nachdem sie auf einem Mangel beruhen, welcher geeignet ist, der Würde und dem Ansehen des Geistlichen beim Volke Eintrag zu thun oder ihn zur Verwaltung der geistlichen Functionen untauglich erscheinen läßt, oder je nachdem die betreffende Person wegen bestimmter, von ihr früher begangener Vergehen von der Ordination fern gehalten wird. Die einzelnen Fälle der irregularitates sowohl ex defectu, wie ex delicto sind Th. I. S. 460, 461 aufgezählt. Die Beseitigung der J. tritt mitunter von selbst ein, dadurch, daß die dieselbe begründenden Verhältnisse sich von selbst ändern, z. B. wird die aus dem Mangel des gesetzlichen Alters entstehende J. durch Erreichung desselben, die aus gewissen Krankheiten hervorgehende durch Wiedererlangung der Gesundheit gehoben. Die regelmäßige Art ist aber die Aufhebung der J. durch Dispensation, welche dem Papste und nur in gewissen Ausnahmefällen den Bischöfen zusteht. Weil die Vorschriften über die J. nur den Zweck haben, ungeeignete Individuen vom Eintritt in den Clericalstand fern zu halten oder dieselben an der Ausübung der Weiherechte zu hindern, haben die Staatsgesetzgebungen der Kirche überall freie Hand in der Handhabung der betreffenden Normen gelassen. Freilich können einzelne Staatseinrichtungen, so z. B. die allgemeine Zeugnißpflicht und die allgemeine Wehrpflicht, hier Conflicte herbeiführen, weil der Geistliche, der in einer Capitalsache durch sein Belastungszeugniß die Verurtheilung und Hinrichtung des Angeklagten herbeiführt oder im Kriege als Soldat Jemanden tödtet, ex defectu perfectae lenitatis irregulär wird. Dasselbe tritt dann ein, wenn der Staat für die Geistlichen im Widerspruch mit der Kirche das Erforderniß einer höheren allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie das z. B. in Baden geschehen ist, vorschreibt. Gestattet hier der Staat keine Ausnahmen oder Erleichterungen, wie das meistens hinsichtlich der allgemeinen Wehrpflicht geschehen ist, so bleibt der Kirche nichts Anderes übrig, als nöthigenfalls durch Dispensation zu helfen. — Die evangelische Kirche hat den Begriff der J. nicht in ihr Recht aufgenommen.

Lit.: Fr. E. a Boenninghausen, Tractat. iurid. canon. de irregularitatibus, Monasterii, 1863—1866, 3 fasciculi. P. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Berl. 1869, 1, 7—63. P. Hinschius.

Irrengesetzgebung ist die Gesammtheit der Gesetze und Verordnungen, welche in einem Staat bezüglich der öffentlichen Fürsorge für Geisteskranke, ihres rechtlichen Schutzes, ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erlassen worden sind. Sie begreift speciell die Verfügungen über die Bedingungen der Aufnahme Geisteskranker in öffentliche und Privatanstalten und deren Entlassung aus solchen in sich, die öffentliche Fürsorge für die Irren außerhalb der Anstalten und ihre staatliche Beaufsichtigung, endlich die Bedingungen, unter welchen Asyle für Irre von Privaten errichtet werden dürfen und die staatliche Ueberwachung der öffentlichen und Privatirrenanstalten.

Eine eigentliche J. haben nur Frankreich (Ges. v. 30. Juni 1838), einzelne Cantone der Schweiz, Norwegen und Schweden, Belgien und Holland, deren Gsgb. fast ganz mit der franz. übereinstimmt. In den übrigen europäischen Staaten bestehen nur einzelne ad hoc erlassene Verordnungen. Der Mangel einer umfassenden Gsgb. macht sich in denselben immer mehr fühlbar.

Das franz. Irrengesetz bestimmt den Modus der Ueberwachung der öffentlichen und privaten Irrenanstalten, ordnet regelmäßige Visitationen derselben durch Staatsbeamte an und überläßt die Concession zur Errichtung von Anstalten der Entscheidung der Staatsbehörde. Die Bestimmungen über Aufnahme in und Entlassung aus Irrenanstalten sind in demselben folgendermaßen geregelt:

Der Vorstand der Anstalt ist zur Aufnahme eines Kranken nur ermächtigt, 1) wenn ein Aufnahmegesuch ihm vorliegt, in welchem die Person, welche die Aufnahme für eine andere nachsucht, ihre eigenen Relationen zu dieser, wie auch dieser selbst, angibt; 2) ein ärztliches Certificat über die Natur der Krankheit und die Begründung der Nothwendigkeit der Aufnahme. Der Arzt darf in keiner Weise mit der aufzunehmenden Person oder dem Anstaltsarzte verwandt sein. 3) Paß oder andere Documente, welche die Identität der aufzunehmenden Person nachweisen.

Binnen 24 Stunden nach der Aufnahme in eine öffentliche Anstalt müssen die Papiere nebst einem Certificat des Anstaltsarztes der Administrativbehörde, in deren Bezirk die Anstalt liegt, vorgelegt werden.

Fand die Aufnahme in ein Privatasyl statt, so hat die Behörde binnen 3 Tagen vom Einlaufen der Papiere an Sachverständige abzuordnen, die sich vom Gesundheitszustand des Internirten überzeugen und sofort davon der Behörde Bericht erstatten.

Binnen der gleichen Zeit hat die Behörde von jedem Aufgenommenen die Personalien und Motive seiner Aufnahme sowohl dem Staatsprocurator des Bezirks, in dem der Betreffende domicilirte, als dem, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, mitzutheilen. 14 Tage nach der Aufnahme hat der Anstaltsarzt ein zweites Certificat über den Aufgenommenen der Behörde einzureichen.

Jede Anstalt hat ein von der Behörde controlirtes Journal über ihre Kranken mit Angabe der Belege der Aufnahme, der Personalien, Abgänge &c. zu führen, welches den die Anstalt inspicirenden Beamten jeweils vorzulegen und von diesen zu unterzeichnen ist.

Die Entlassung aus der Anstalt erfolgt auf die Erklärung der Anstaltsärzte, daß der Kranke geheilt sei, oder auf Verlangen des Curators, der Person, welche die Aufnahme beantragt hat, eines Verwandten oder sonst vom Familienrath Bevollmächtigter. Bei Minderjährigen oder Entmündigten kann blos der Curator die Entlassung beantragen; hält der Anstaltsarzt die Entlassung für bedenklich aus Gründen der öffentlichen oder persönlichen Sicherheit des Kranken, so setzt er den Maire in Kenntniß, der die Entlassung sistiren kann, jedoch den Präfect binnen 24 Stunden zu benachrichtigen hat. Der Sistirungstermin des Maire erlischt binnen 14 Tagen, wenn inzwischen der Präfect nicht anders verfügt hat; binnen 24 Stunden nach der geschehenen Entlassung hat der Anstaltsbeamte der Behörde Bericht davon zu erstatten mit Angabe, wohin der Entlassene gebracht wurde und von welchen Personen, sowie in welchem Geisteszustand sich der Betreffende zur Zeit der Entlassung befand.

Dies in nuce der Wortlaut des franz. Irrengesetzes über Aufnahme und Entlassung in Anstalten, das wesentlich aus dem Interesse der Gesellschaft hervorgeht, daß kein Geistesgesunder widerrechtlich in einer Irrenanstalt seiner Freiheit beraubt werde. In den deutschen und anderen europäischen Staaten finden sich analoge Verordnungen und Bestimmungen. So verschieden ihr jeweiliger Wortlaut, stimmen sie sämmtlich in dem Grundsatz der staatlichen Controle der Aufnahmen in Irrenanstalten überein und betrachten die Einsperrung eines selbst notorisch Irren in eine Anstalt als eine widerrechtliche und strafbare, sofern nicht mindestens das Mitwissen der öffentlichen Behörde, oder Nachweis der Geistesstörung durch einen ärztlichen Sachverständigen vorliegt. Die Bedingungen der Aufnahme (Aufnahmsverfahren) von Irren in die öffentlichen Anstalten in Deutschland kommen im Wesentlichen darin überein, daß von den Angehörigen oder dem Vormund eines Aufzunehmenden bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Antrag auf Versetzung in ein Irrenhaus gestellt, von einem approbirten Arzt (nach einigen Ländern auch Staatsarzt) der Gemüthszustand untersucht wird. Die dadurch erwachsenen Acten sendet die Behörde an die Irrenhausdirection, welche die Nothwendigkeit der Aufnahme (Hilflosigkeit, Gefährlichkeit oder Heilbarkeit) prüft und nach Ermessen die Genehmigung der Oberbehörde zur Aufnahme einholt und nachdem diese erfolgt ist, den Kranken einberuft.

Wo Gefahr auf dem Verzug, kann die Irrenhausdirection eine provisorische Aufnahme auf Grund eines ärztlichen Attestes vornehmen, muß aber sofort davon der Behörde Anzeige machen und nachträglich deren Genehmigung erwirken.

Endlich kommen Fälle vor, wo Kranke freiwillig sich stellen (meist mit Selbstmordhang behaftete) oder auf der Straße aufgegriffen werden. Hier kann der Kranke ebenfalls ohne alle Belege einstweilen aufgenommen werden, aber die Polizeibehörde ist sofort zu benachrichtigen und der Geisteszustand von dem nächsten Gerichtsarzt festzustellen.

Ein Geisteskranker kann in der Regel nur mit Zustimmung seiner Verwandten oder seines Vormunds in eine Irrenanstalt aufgenommen werden, indeß gibt es Fälle, wo auch gegen den Willen dieser Personen von der Polizeibehörde als Sicherheitsorgan die Aufnahme eines Irren verfügt werden kann.

Der Art. 18 des franz. Irrengesetzes gibt diese Befugniß der zuständigen Polizeibehörde in allen Fällen, wo der Kranke die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet, nach Aufnahme eines Protokolls, in welchem die Motive der nothwendigen Internirung enthalten sind. In einem dringenden Fall, der durch einen Arzt oder durch eine öffentliche Thatsache constatirt sein muß, kann die Polizei sofort den Irren interniren, hat aber binnen 24 Stunden dem Präfect Anzeige zu erstatten, der dann das Weitere verfügt. Im ersten Monat jeden Halbjahrs hat der Anstaltsarzt dann einen Bericht über den Kranken dem Präfect zu erstatten, der über weitere Belassung in der Anstalt oder Entlassung bestimmt. Hält der Arzt in der Zwischenzeit schon die Entlassung für statthaft, so hat er unverzüglich den Präfect zu benachrichtigen, der dann die Entscheidung gibt. Die Spitäler und Asyle sind verpflichtet, solche polizeilich zugewiesene Kranke provisorisch aufzunehmen. Befindet sich im Ort kein solches, so hat der Maire für vorläufige Versorgung in einem Gast- oder Privathaus Sorge zu tragen. Nie darf ein solcher Kranker in einem Gefängniß vorläufig internirt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen einiger deutschen Länder kann ebenfalls gegen den ausgesprochenen Willen der Angehörigen ein Irrer polizeilich eingewiesen werden, wenn er sich oder Anderen gefährlich oder gänzlich hilflos ist. Ueber die Behandlung geisteskrank gewordener Sträflinge differiren die gesetzlichen Bestimmungen. In einigen Ländern, wo mit der Strafanstalt ein Asyl für irre Verbrecher verbunden ist, wird er in dasselbe transferirt, in anderen auf Grund eines Attestes des Gefängnißarztes von dem Justizministerium in die öffentliche Irrenanstalt des Landes eingewiesen. In England bestehen eigene hospitalartige Anstalten für irre Verbrecher (criminal lunatic asylums), in denen er so lange, als die Königin es für gut findet (during her majesty's pleasure), verpflegt wird. (In einzelnen Staaten wird dem Verbrecher die Dauer seiner Krankheit in die Strafzeit eingerechnet.)

Die Aufnahmsbestimmungen für Privatirrenanstalten variiren sehr, stimmen aber darin überein, daß kein Kranker ohne ärztliches Attest aufgenommen und keiner ohne Mitwissen der vorgesetzten Behörde darin verpflegt werden darf. Dieser steht die Befugniß zu, nach jeder Richtung sich über die Statthaftigkeit der Aufnahme zu informiren. Bezüglich der Entlassung von Pfleglingen aus Irrenanstalten gilt der Grundsatz, daß die Initiative dazu dem Anstaltsarzt zu überlassen ist, der die Verpflichtung hat, sobald er Jemand für genesen oder nach den Statuten der Anstalt ihrer nicht mehr für bedürftig hält, denselben aus ihr zu entfernen. Aber auch sonst muß der Kranke jederzeit entlassen werden, wenn sein Curator oder seine Familie dies wünschen, vorausgesetzt, daß er nicht sich selbst oder gemeingefährlich ist. Wenn dies der Fall, so hat der Anstaltsarzt sich dem Entlassungsgesuch zu widersetzen und die zuständige Behörde zu informiren, welche dann die weitere Verfügung über Belassung oder Entlassung trifft. Der nicht seltene Fall, daß unverständige Angehörige den Kranken vor seiner Heilung zurückfordern, wodurch diese dann in Frage gestellt wird, ist gesetzlich nicht vorgesehen. In jedem Fall von Entlassung ist der Arzt verpflichtet, in gegebener Frist den Behörden von deren Erfolgtsein Anzeige zu machen.

Bezüglich der Entlassung geheilter oder ungefährlich gewordener Kranker besteht in einigen Ländern die Einrichtung, daß sie eine blos provisorische ist und der Entlassene in einem gewissen Verband mit der Anstalt bleibt, welche von den Ortsbehörden über das Befinden desselben zeitweilige Berichte erhält. Während dieser provisorischen Entlassungszeit kann der Betreffende, wenn er rückfällig geworden ist, auf ein einfaches ärztliches Attest hin wieder aufgenommen werden, wovon die Behörde zu benachrichtigen ist. Der Ersatzbetrag für die Verpflegungskosten ist für die öffentlichen Anstalten gesetzlich normirt und in dem Statut derselben enthalten. Nach allgemeinen Grundsätzen des Armenrechts hat die Gemeinde, wenn der Kranke unbemittelt, für ihn Zahlung zu leisten. Bei Ausländern ist Deckung durch Deponirung einer Summe oder die Bürgschaft eines Inländers erforderlich.

Durch einen Vertrag vom 11. Juli 1853 zu Eisenach hat sich die Mehrzahl der deutschen Regierungen zu gegenseitiger kostenfreier Verpflegung ihrer Staatsangehörigen, wenn sie in einem der der Uebereinkunft beigetretenen Staaten erkrankt sind, bis zu dem Zeitpunkt verpflichtet, wo ihre Rückkehr in den zu ihrer Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

Die staatliche Beaufsichtigung der Irrenanstalten ist gesetzlich vorgesehen und geregelt. Die öffentlichen Anstalten sind Staatsinstitute, ihre Vorstände Staatsbeamte und für alle Vorgänge in der Anstalt verantwortlich. Die Staatsbehörde hat Recht und Pflicht, in gesetzlich bestimmten Terminen, wenn sie es für nöthig findet, jederzeit durch abgeordnete Beamte nicht nur den Stand der ökonomischen Verwaltung des Instituts, sondern auch die Gesundheitsverhältnisse desselben, die Art der Behandlung und Verpflegung der Kranken, die Belege ihrer Aufnahme zu prüfen, ihre Klagen und Wünsche entgegenzunehmen, ihren Geisteszustand zu untersuchen und darüber zu wachen, daß Niemand unrechtmäßig in die Anstalt aufgenommen oder länger als nöthig zurückgehalten werde. Der Befund dieser Commission ist der Behörde vorzulegen.

Das franz. Irrengesetz bestimmt die Verpflichtung der Präfecten, Gerichtspräsidenten, Oberprocuratoren, Friedensrichter zu Visitationen der Irrenhäuser und verfügt, daß der Oberprocurator dieselben in öffentlichen Anstalten halbjährlich, in privaten vierteljährlich vorzunehmen hat. — Außerdem existiren Generalinspectoren des Irrenwesens und Commissionen zur Ueberwachung der Anstalten, welche vom Präfect ernannt werden.

In England ist die staatliche Aufsicht des Irrenwesens einer mit ausgedehnten Vollmachten versehenen Behörde, welche ihr Mandat vom Lordoberkanzler empfängt, übertragen. Sie wird vorwiegend aus Aerzten und Sachwaltern zusammengesetzt. Diese commissioners in lunacy haben weitgedehnte Befugnisse, die gesammte Aufsicht über das Irrenwesen des Landes und die Jurisdiction über das gesammte Personal, welches mit der Irrenpflege beschäftigt ist, steht ihnen zu. Sie ertheilen auch die Concession für

Errichtung von Anstalten, können jederzeit an jedem Ort, wo sich Irre befinden, Visitationen vornehmen, müssen jedes concessionirte Haus 2—4 Mal jährlich besuchen, alle 6 Monate dem Lordkanzler Bericht abstatten, zugleich sorgen sie für Veröffentlichung ihrer reports.

Die deutschen Staaten entbehren bezüglich einer staatlichen Aufsicht über die Asyle einer Gesetzgebung. Dieses Bedürfniß ist nur durch Verordnungen vorgesehen. Die öffentlichen Staats- und provinzialständischen Irrenanstalten werden jährlich von einer durch die zuständige Oberbehörde ernannten Commission von Regierungs- und Medicinalbeamten einer Visitation unterworfen. Das Gleiche gilt nach Bedürfniß für die Privatanstalten, die außerdem alljährliche statistische Mittheilungen über ihr Asyl der Behörde vorzulegen haben. Diese Bestimmungen sind einer Verbesserung fähig und einer Revision bedürftig. Ein Fall einer widerrechtlichen Einsperrung eines Geisteskranken in einer Anstalt ist bis jetzt nicht bekannt geworden.

Die Concession zur Errichtung von Privatasylen ertheilen überall die Staatsbehörden, in England die commissioners. Sie kann nur patentirten Aerzten oder Privaten, die sich zur Anstellung eines solchen verpflichtet haben, ertheilt werden. In Frankreich und Oesterreich bestehen bezüglich der Qualification der Gründer und der Einrichtung solcher Asyle besondere Bestimmungen. Das franz. Gesetz belastet den Unternehmer mit einer bei der Behörde zu hinterlegenden Caution. Nach königl. sächs. Bestimmungen bedarf es bei Errichtung eines Privatasyls durch einen Arzt nur einer Anzeige an die Kreisdirection und keiner Concession. Im Uebrigen sind die Bestimmungen die gleichen, wie in andern Staaten.

Die staatliche Fürsorge und Beaufsichtigung der außerhalb der Anstalten befindlichen Irren ist nur da und dort und nur unvollkommen durch Verordnungen durchgeführt, so wichtig sie wegen der Gefährlichkeit, Heilbarkeit, Hilflosigkeit und des Schutzes solcher Kranker wäre. In Frankreich und England sind es die Generalinspectoren und Commissionen, welchen auch dieser Theil der staatlichen Aufsicht über Irre zusteht. In den deutschen Staaten sind einzelne Verfügungen getroffen, nach welchen die Irren außerhalb der Anstalten Staatsaufsicht durch die Administrativbehörden und die Staatsärzte genießen.

Eine Verpflichtung zur Anzeige einer ausgebrochenen Geistesstörung besteht in Oesterreich laut Regierungscircular für die Umgebung eines Menschen, an dem sich Symptome einer heftigen Sinnesverwirrung zeigen.

Die Aufsicht über nicht internirte Irre erstreckt sich auf eine Statistik derselben im betreffenden Regierungsbezirk, die Art ihrer Verpflegung und Ueberwachung, ihren öffentlichen Schutz gegen Vernachlässigung, Verunglimpfung und Mißhandlung, wegen welcher nach Umständen über die Schuldigen und die zur Pflege Verpflichteten Strafe verhängt werden kann. Die Staatsärzte haben sich durch gelegentliche oder eigens dazu unternommene Visitationen in ihrem Bezirk von dem Stand der Irrenfürsorge zu verlässigen und etwaige Ungehörigkeiten der Behörde anzuzeigen, die im Fall von Gefährlichkeit oder Hilflosigkeit die zwangsweise Versetzung in eine Anstalt verfügen kann. Aus bloßen Heilgründen kann die Aufnahme eines Irren in eine Anstalt nicht zwangsweise verfügt werden, denn die Art der Fürsorge für erkrankte Verwandte steht den Angehörigen privatrechtlich zu. Sollte aber eine erhebliche Vernachlässigung in gesundheitlicher Beziehung constatirt sein, so kann die Behörde die Verbringung in eine Anstalt oder sonst wie über den Kranken verfügen.

Das belgische Irrengesetz bestimmt, daß Niemand im eignen oder einem fremden Hause internirt werden darf, wofern sein Geisteszustand nicht von 2 Aerzten, von denen der eine von der Familie, der andere vom Friedensrichter des Cantons ernannt ist, die Seelenstörung constatirt hat.

Auch die fernere Beaufsichtigung aus Anstalten ungebessert Entlassener oder solcher Genesenen, bei denen ein Rückfall zu befürchten ist, ist Aufgabe der Bezirksbehörde und öffentlichen Aerzte des Districts. Der Anstaltsarzt hat in diesen Fällen die betreffenden

Behörden vom Zustand des Entlassenen zu unterrichten und Vorschläge für die Beaufsichtigung und Pflege desselben (Localversorgung) zu machen. Da wo nach dem Statut der Anstalt der Pflegling nur provisorisch aus derselben ausscheidet und die Anstaltsdirection durch Berichte in Verband mit ihm bleibt, ist diese öffentliche Fürsorge wesentlich erleichtert. In Oesterreich ist die Bestimmung getroffen, daß die Verpflegung unheilbarer Irrer außer den Anstalten nur Leuten überlassen werden soll, welche Mittel und Fähigkeit zu solcher Pflege haben, auch müssen Polizeibehörde und Polizeiarzt davon verständigt und zu einer gehörigen Ueberwachung angehalten werden.

Lit.: Irrengesetze in Deutschland, Supplementheft z. XIX. Bd. d. allg. Ztschr. f. Psychiatrie (Berlin, Hirschwald 1862); in Frankreich, Genf, Niederlanden, England, Norwegen, Belgien, Schweden ebendas. Supplementheft z. XX. Bd., 1863; Irrengesetze der Schweiz, Annales médico-psychologiques, 1867, Juillet, Sept., Nov.; Sander, Staatliche Beaufsichtigung der preuß. Irrenanstalten, Horns Vierteljahrsschr. 1865, Nr. 2. Brefeld, Zum Rechte der Geisteskranken (Beiträge zur Reform des Sanitätswesens in Westfalen, Nr. 1), 1849. Foville, Les Aliénés; étude pratique sur la législation et l'assistance publique, qui leur sont applicables, 1870. — Bertrand, Études de la législation anglaise sur les aliénés, comparée à celui des autres pays im Bulletin de la societé de la législation comparée Mars, 1870. v. Krafft-Ebing.

Irrthum im Civilrecht kann nicht als Gegenstand einer selbständigen und in sich abgeschlossenen Lehre, sondern nur als einzelnes Moment sehr verschiedener Rechtsmaterien in Betracht kommen. Vorhanden ist ein J., so oft einer Person die Erkenntniß der objectiven Wahrheit fehlt. Rechtliche Bedeutung wird ihm in folgenden Verhältnissen beigelegt. I. Es gibt eine Reihe von Rechtsinstituten, für deren Anwendung der J. als solcher eine thatsächliche Voraussetzung bildet. Dahin gehört vor allem die Ersitzung, die restitutio in integrum u. s. w. Es gibt auch Rechtsinstitute, deren Anwendung umgekehrt durch das Dasein eines J. ausgeschlossen wird; so z. B. das SCtum Velleianum und das Macedonianum durch einen J. des Gläubigers über die Eigenschaft der sich verpflichtenden Person als Weib oder Hauskind. II. Bei allen Rechtsgeschäften ist es denkbar, daß die ihren Willen erklärende Person zu diesem Wollen durch einen J. bestimmt worden ist. (Sog. J. im Beweggrunde.) Hier sind die rechtlichen Wirkungen des Geschäfts zunächst dieselben, wie wenn kein J. obgewaltet hätte. Falsa causa non nocet. l. 52. l. 65. §. 2. D. de cond. ind. XII. 6. Seuff. Arch. IV. 233. Doch gibt es eine Reihe von Geschäften, bei denen das Recht auf Grund des J. die indirecte Entkräftung der Willenserklärung gestattet. Dies trifft allgemein zu bei Willenserklärungen auf den Todesfall. Wenn bei diesen anzunehmen ist, daß der Erblasser ohne den J. nicht so verfügt haben würde, so hat die Verfügung keinen Bestand, l. 72. §. 6. D. de cond. XXXV. 1. l. 28. D. de inoff. V. 2. l. 4. 7. C. de hered. inst. VI. 24. Bei Rechtsgeschäften unter Lebenden dagegen ist das Gleiche nur in Ausnahmsfällen anerkannt; so z. B. bei Leistung einer Nichtschuld und Kauf einer Sache mit heimlichen Mängeln. Windscheid will dies auf alle Fälle erstrecken, wo die (irrige) Voraussetzung, auf Grund deren gewollt worden ist, auch von demjenigen erkannt werden konnte, zu dessen Gunsten gewollt wurde. (Die Lehre von der Voraussetzung.) Arg. l. 32. §. 27. fin. D. de don. i. v. e. u. XXIV. 1. l. 43. §. 1. D. de adm. et per. XXVI. 7. Doch erscheint diese Lehre äußerst bedenklich, da meistentheils der Mitcontrahent die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der von dem andern gemachten Voraussetzung nicht zu übersehen vermag. Uebrigens ist in allen bisher erwähnten Fällen, wo der J. als solcher zur Erlangung eines Vortheils oder zur Abwendung eines Nachtheils geltend gemacht werden kann, nicht jeder J., sondern nur ein verzeihlicher oder entschuldbarer ausreichend. Die Quellen sehen als regelmäßig verzeihlich den J. über Thatsachen an, wenn er nur nicht aus grober Nachlässigkeit entstanden ist, l. 3. l. 9. §. 2. D. de iur. et facti ignor. XXII. 6; als unverzeihlich dagegen den J. über Rechtsregeln, sofern nicht etwa die Ermittelung derselben mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft war, l. 9. §. 3. D. eod. (Juris ignorantia cuique nocet, facti non nocet.) Doch wird gewissen Personen auch der Rechtsirrthum nachgesehen: und zwar allgemein den Minderjährigen, in engeren Grenzen

den Frauen, Soldaten und Ungebildeten überhaupt, l. 8. 9. pr. §. 1. D. eod. l. 1. C. de rest. mil. II. 51. l. 8. C. qui admitti VI. 9. Endlich erfährt bei Rechtsgeschäften eine besondere Behandlung der I., der von dem Gegner in widerrechtlicher Absicht (dolus, Betrug) erweckt worden ist. Hier ist unabhängig von der Entschuldbarkeit des Irrenden die Willenserklärung desselben anfechtbar, und zwar sowohl mittelst Einrede (exceptio doli) als mittelst Klage auf Ersatz für die aus dem Betruge erwachsenen Nachtheile (actio doli, oder aus dem betr. negotium bonae fidei), l. 1. §. 2. D. de iur. et fact. ign. XXII. 6. III. Bei Rechtsgeschäften kann der I. der ihren Willen erklärenden Person auch derart sein, daß er eine Uebereinstimmung zwischen dem Willen und der Erklärung ausschließt. Hier ist die Willenserklärung nichtig, aber keineswegs wegen des I. als solchen, sondern wegen der Nichtübereinstimmung von Willen und Willensäußerung, also aus demselben Grunde, aus welchem auch die simulirte Erklärung nichtig ist. Der I. als solcher verhält sich zu diesem Grunde nur wie eine zufällige Veranlassung, und seine eigenthümliche Wirkung ist nur die, daß dem Erklärenden die Nichtigkeit seiner Erklärung nicht zum Bewußtsein kommt. Hiervon ist die Hauptconsequenz, daß Nichtigkeit des Geschäfts auch bei unentschuldbarem I. dieselbe bleibt; und aus diesem Gesichtspunkt sind denn auch die allgemein lautenden Quellenaussprüche (errantis nulla voluntas est u. s. w.) zu rechtfertigen, l. 20. D. de aq. pluv. XXXIX. 3. l. 8. C. de jur. et fact. ign. I. 18. Savigny (Syst. III. S. 441) nennt den I. von der hier besprochenen Art „unechten I.", schwerlich passend; im Uebrigen scheinen die von ihm gegebenen Ausführungen durch die Angriffe von Bekker (in Pözls krit. Vierteljahrsschr. III. S. 187 ff. V. S. 395) und Andern nicht erschüttert. Als einzelne Punkte eines Rechtsgeschäfts, welche so wesentlich sind, daß ein I. über sie sofort die Uebereinstimmung des Willens und der Erklärung ausschließt, gelten nach Savigny namentlich vier. Und zwar 1) die Natur des beabsichtigten Rechtsgeschäfts überhaupt. Wird z. B. ein Kaufvertrag unterzeichnet, während der Unterzeichner als Inhalt der Urkunde einen Miethsvertrag voraussetzte, so ist das Geschäft nichtig wegen error in negotio, l. 5. C. plus valere IV. 22. 2) Die Person, auf welche der Wille des Erklärenden sich bezieht, l. 32. D. de R. C. XII. 1. l. 9. pr. D. de her. inst. XXVIII. 5. Seuff. Arch. V. 271. Ein I. über die Person (error in persona) liegt vor, wenn der Erklärende das eine Individuum bezeichnen will und ein anderes wirklich bezeichnet; dagegen nicht, wenn er bei dem Individuum, welches er mit Willen bezeichnet, Eigenschaften voraussetzt, welche demselben fehlen, z. B. einen Namen, §. 29. I. de leg. II. 20, Noth oder Blindheit eines Bettlers, verwandtschaftliche Beziehung zu einem Dritten u. s. w. In diesem Falle kann das Geschäft aus andern Gründen anfechtbar sein (I. im Beweggrund, Betrug u. s. w.). Ein I. über die Person aber wird durch die Voraussetzung von Eigenschaften nur dann vermittelt, wenn das bezeichnete Individuum lediglich als Träger gewisser Eigenschaften gemeint und bestimmt wurde. l. 14. §. 3. D. de in diem add. XVIII. 2. Wächter, Würt. Priv.R. II. S. 746. 747. 3) Der Gegenstand, welchen die Willenserklärung betrifft. Ein I. hierüber (sog. error in corpore) ist z. B. vorhanden, wenn Jemand eine andere Sache, als die von ihm gewollte, übergibt oder in einem Schriftstück bezeichnet u. s. w. l. 9. §. 1. D. de hered. inst. XXVIII, 5. l. 10. C. de donat. VIII. 54; Seuff. Arch. XIX. 14, nicht auch wenn bei der Bezeichnung nur ein unrichtiger Name oder sonst ein unrichtiges Merkmal resp. Accessorium angegeben ist. l. 4. pr. D. de leg. I. l. 10. 34. pr. D. contr. emt. XVIII. 1. Bei quantitativer Bestimmung des Objects schließt der I. das Dasein einer Willenserklärung nur für einen Theil des Gegenstandes aus. l. 9. §§. 3. 4. D. de hered. inst. XXVIII. 5. 4) Die Eigenschaften der Sache, welche „nach den im Verkehr herrschenden Begriffen" das Wesen derselben bestimmen (Savigny). Die irrthümliche Voraussetzung einer solchen Eigenschaft, insbesondere einer gewissen stofflichen Beschaffenheit (sog. error in substantia) läßt die Sache dem Erklärenden ökonomisch als ein ganz anderes Object erscheinen, als sie wirklich ist. Daher wird auch hier eine Uebereinstimmung von Willen und Erklärung nicht anerkannt. Als Eigenschaften der ge-

dachten Art gelten z. B. bei metallenen Gefäßen die edle Natur des Metalls (ob Silber oder Blei), bei Sklaven das Geschlecht u. s. w.; dagegen nicht auch bei Holzgegenständen die Holzart (ob Citronen= oder Kirschholz), bei Sklavinnen die Jungfräulichkeit u. s. w. Doch wird man die Beschränkung hinzufügen dürfen, daß die betreffende Eigenschaft der Sache auch in concreto für den Erklärenden wesentlich und also sein Wille durch den J. bestimmt sein mußte; weshalb z. B. die Veräußerung eines alterthümlichen Kunstwerkes, bei dem der Stoff Nebensache ist, oder eines Gegenstandes, der von geringerer Wesenheit ist, als man annahm, nicht für nichtig zu halten ist. l. 21. §. 2. D. de act. emt. vend. XIX. 1. l. 10. 11. 14. 41. §. 1. D. de contr. emt. XVIII. 1. IV. Schließlich kann bei Verträgen ein J. des einen oder des anderen Contrahenten auch dahin führen, daß er die Uebereinstimmung der beiderseits abgegebenen Willenserklärungen ausschließt. Dann ist natürlich ein Vertrag nicht vorhanden, weil es am Consense fehlt, und der J. hat wieder nur die Wirkung, daß er die Nichtigkeit des Vertrages verdeckt. l. 18. D d. R. C. XII. 1. l. 32. D. eod. l. 9. pr. D. d. C. E. XVIII. 1. Doch ist bei Verträgen über eine Quantität der Consens bis auf den geringeren Betrag anzuerkennen, folglich das einseitige Versprechen insoweit giltig, der zweiseitige Vertrag nur dann, wenn der die Gegenleistung versprechende Theil das geringere Quantum will. l. 1. §. 4. D d. V. O. XLV. 1. l. 52. D. loc. XIX. 2. Seuff. Arch. XVI. 34.

Quellen: Tit. de iuris et facti ignorantia D. XXII. 6. C. I. 18 und die einzelnen citirten Stellen.

Neuere Lit.: Savigny, Syst. III. §§. 115, 135—139 und Beil. VIII. Unger, Oesterr. Priv.R. II. §§. 77, 81, 89. Windscheid, Pandectenrecht, I. §§. 76—79, wo auch die weitere Lit. angegeben ist. Eck.

Irrthum im Strafrecht. Im Strafrecht kommt der J. entweder in Betracht als ein sog. J. in Thatsachen, factischer J. (error facti), oder als ein Rechtsirrthum (error juris). Doch muß man den letzteren, wenn er als ein strafrechtlich erheblicher Gegensatz zu dem ersteren hingestellt werden soll, nur auffassen in dem engeren Sinne eines auf das bestehende Strafrecht sich beziehenden J. (error juris criminalis, ignorantia jur. crim.), da der J. in Bezug auf andere Rechtssätze als die strafrechtlichen, sowie auf (öffentliche oder private) Rechte, welche außerhalb des Strafrechtsgebietes ihre Existenz haben, für das Strafrecht dieselbe Bedeutung hat, wie ein J. betreffs bloßer Thatsachen. Fassen wir demnach 1) den J. in Thatsachen (in diesem weiteren Sinne) ins Auge, so ergibt sich, daß sein Vorhandensein sehr verschiedenartigen Einfluß auf die Strafbarkeit einer Handlung üben kann. Besteht der J. blos in einer Verwechselung eines für die Verübung des Verbrechens tauglichen Angriffsobjects mit einem anderen (error in objecto, error in persona), so hat er keinen Einfluß auf die Strafbarkeit, wenn nur wirklich das verletzte Object die gleiche criminalistische Bedeutung für den Thatbestand hat, wie dasjenige, mit dem es verwechselt wurde. Wenn A aber seinen herannahenden Vater tödtet, weil er ihn für den C hält (welchem A auflauerte), so fällt durch den J. der Dolus des A betreffs des Vatermordes weg, und es liegt nur gemeiner Mord vor. Die herrschende Ansicht ist bezugs der Verwechselung des Gegenstandes im Wesentlichen in der angegebenen Weise zur Einigung gekommen. Auch Geib, früher anderer Ansicht, hat sich ihr angeschlossen; nur Böhlau will eigenthümlicherweise in solchen Fällen einen doppelten Dolus und daher Zusammentreffen von Versuch und Vollendung annehmen. Was dagegen die sog. Ablenkung oder Abirrung der Handlung (aberratio actus) betrifft, welche vorliegt, wenn die Handlung wider Willen des Handelnden eine von diesem gegen das verletzte Object nicht (sondern gegen ein anderes) beabsichtigte Verletzung herbeiführt (z. B. A, der nach dem B schießen will, trifft den C), so herrscht großer Streit unter den Schriftstellern und Uneinigkeit unter den Gesetzbüchern. Von der einen Seite wird behauptet, die Abirrung sei ebenso zu behandeln, wie die Verwechselung (so Wächter, Henke, Jarcke, Oersted, Pfotenhauer, Breidenbach, Köstlin, Ortloff, Walther, hess. Str.G.B. A. 62, bad. § 100, österr. §. 134), wogegen die andere (wohl vorherrschende und meines Erachtens

richtigere Ansicht dahin geht: es sei bei einer Abirrung hinsichtlich des wirklichen verletzten Gegenstandes jedenfalls nicht Dolus, sondern höchstens Fahrlässigkeit anzunehmen, während hinsichtlich des Objectes, welches getroffen werden sollte, aber nicht getroffen ward, ein bloßer Versuch vorliegt (dieser Ansicht sind Jenull, Gesterding, Geib, Zachariä, Luden, Bauer, Temme, Hufnagel, Hye, Goltdammer, Bierer, Geßler, Gengler, Dollmann, Mittermaier, Berner, Häberlin, Schütze, österr. Str.G.B. §§. 140, 152). Abgesehen von diesem Fall (der Abirrung), welchen man unter den J. in Thatsachen nur subsumiren kann, wenn man den Begriff des letzteren sehr weit faßt, herrscht im Wesentlichen Einigkeit über die strafrechtliche Bedeutung des error facti. Soweit ein vorhandener J. bewirkt, daß Jemandem die verletzende Richtung seiner Handlung nicht zum Bewußtsein kommt, schließt natürlicherweise der J. das Wollen der Verletzung und somit den Dolus aus. Eine Fahrlässigkeit aber kann vorliegen, s. hierüber und über vermeidlichen und unvermeidlichen (unentschuldbaren oder entschuldbaren, überwindlichen oder unüberwindlichen) J. den I. Th. S. 517.

2) Der Einfluß des Rechtsirrthums im engern S., d. h. der Unkenntniß oder irrigen Auffassung des Strafgesetzes auf die Strafbarkeit, wird von Schriftstellern und Gesetzen sehr verschieden gewürdigt. Daß die Unkenntniß bezugs der Art und Höhe der auf das Verbrechen gesetzten Strafe nicht entschuldige, ist heutzutage unbestritten. Dagegen wird der Satz error juris nocet (der Rechtsirrthum ist nicht zu berücksichtigen) im Uebrigen gerade von neueren Schriftstellern und Gesetzen mit einem ganz unhaltbaren Rigorismus durchzuführen gesucht (so namentlich von Berner, Hälschner, im Ganzen auch von Köstlin, vom braunschw., hess., bad., thüring., österr., sächs., baier. und hamb. R.). Richtiger ist es, wenn man den Unterschied zwischen Verbrechen, deren Strafwürdigkeit auch ohne Gesetzeskenntniß einleuchtend ist (sog. delicta juris naturalis) und den übrigen, die bloße sog. delicta juris civilis sind, ins Auge faßt. Bezugs der letzteren muß der Rechtsirrthum entschuldigen, und da sich der Unterschied zwischen Delicten der einen oder der anderen Art nicht wohl gesetzlich feststellen läßt, ist es am besten, wenn das Gesetz (wie das preuß.) über den Rechtsirrthum schweigt und so dem vernünftigen Ermessen des Richters freie Hand läßt. Die richtige Ansicht wurde besonders gut von Heffter, Osenbrüggen und Schwarze vertreten. Andere suchen sie durch verschiedene Clauseln abzuschwächen und einzuschränken; indem sie namentlich behaupten, bei einem vermeidlichen Rechtsirrthum müsse, auch wenn ein del. jur. civilis in Frage steht, Strafe (wegen der vorliegenden Culpa — eine Verkennung des Begriffs der Culpa!) eintreten, und es sei blos eine Strafmilderung am Platz (so z. B. Temme, Dalcke, Geßler, Geib, auch Wächter u. A.).

Lit. u. Gsgb.: Heffter im N. Arch. des Crim.R. XII. Pfotenhauer, Einfluß des Irrthums und der sog. Verirrung auf die Strafbarkeit vollendeter Verbrechen, 1839. Geib im N. Arch. des Crim.R. 1837, 1838. Schwarze, N. sächs. Jahrbb. VI. Dalcke, Goltdammers Arch. VI. Hälschner, ebenda VII. Böhlau, ebenda VIII. Böhlau, Der Criminalproceß Rose u. Rosahl, 1859. Geßler, Gerichtssaal 1858. Bierer, ebenda 1860. Heinze, ebenda 1861. Wächter, ebenda 1864. Häberlin, ebenda 1865, Beilageheft. Walther, ebenda 1866; Derselbe in der Münchener krit. Vierteljahrsschr. IV. VI. Osenbrüggen, Abhandl. S. 23 ff. Geyer, Erörterungen, S. 26 ff. — Preußen §. 44. Oesterreich §§. 2 litt. e, f, 3, 233. Sachsen, A. 95, 97. Baiern A. 69, 70. Hamburg A. 28, 29. Oesterr. Entw. §§. 14, 15. Nd. Str.G.B. §. 59. Geyer.

Isambert, François André, seit 1818 als Advocat am Cassationshof thätig, starb 13. April 1857.

Schriften: Recueil complet des lois et ordonnances du royaume à compter du premier avril 1814, Paris 1820—30 (17 Bde.). Recueil général des anciennes lois françaises depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1798, Paris 1821—33 (29 Bde.). — Annales politiques et diplomatiques ou manuel du publiciste et de l'homme d'état, Paris 1823, 1826. — Code électoral et municipal, 2. éd. Paris 1823. — Pandectes françaises, Paris 1843. — Uebersetzung der Anecdota des Procopius von Cäsarea, Paris 1856.

Lit.: Unsere Zeit, Bd. I., Leipz. 1857, S. 733. Teichmann.

Jod.

Jacobson, Heinrich Friedrich, geb. 8. Juni 1804 zu Marienwerder, studirte zu Königsberg, Berlin und Göttingen, habilitirte sich zu Königsberg, wo er 1831 außerordentlicher, 1836 ordentlicher Professor wurde, starb 1869.

Schriften: Kirchenrechtl. Versuche, Königsb. 1831—33. — Gesch. der Quellen des K.R. des preuß. Staats, Königsb. 1837—44. — Ueber die gemischten Ehen in Deutschland, besonders in Preußen, Leipz. 1838. — Ueber das österr. Concordat vom 18. August 1855 und die kirchl. Zustände der Evangelischen in Oesterreich, Leipz. 1856. — Das evangel. K.R. des preuß. Staates und seiner Provinzen, Halle 1864. Begründete mit Richter die Ztschr. für das Recht und die Politik der Kirche, Leipz. 1847, sowie mit Bobrik eine Ztschr. für Theorie und Praxis des preuß. R. in seinem ganzen Umfange, Marienwerder 1834.

Lit.: Ztschr. f. K.R., herausgeg. v. Dove u. Friedberg, VIII. 1869, S. 375 ff.

Teichmann.

Jacobus (de porta Ravennate), erster der 4 doctores aus Bologna, starb 1178.

Er schrieb Glossen. Sigle Ja. Jac.

Lit.: Savigny, IV. 141—154.

Jacobus de Ardizone aus Verona, lebt unter Friedrich II.

Er schrieb: Summa feudorum, 1518, Venet. 1584 (Tract. univ. jur.).

Lit.: Savigny, V. 80—88.

Jacobus de Arena, aus Parma, lehrte in Padua, 1296 in Neapel.

Er schrieb: Comm. in univ. jus civile, Lugd. 1541. — De positionibus, Venet. 1584. — De praeceptis judicum, Lugd. 1549, Venet. 1584. — De excussionibus bonorum, Lugd. 1549, Col. 1591. — De sequestrationibus, Lugd. 1549. — De expensis in jud. factis, Lugd. 1549. — De commissariis, Lugd. 1549. — De quaestionibus, Lugd. 1549. — De bannitis, Lugd. 1549. — De cessione actionum, Lugd. 1549. — Opera, Francof. 1587.

Lit.: Savigny, V. 399—407.

Jacobus de Ravanis, geb. zwischen 1210—1215 in Revigny aux Vaches bei Bar-le-Duc, lehrte in Toulouse, war auditor Rotae, dann Bischof in Verdun, starb 1296 in Florenz.

Schriften: Repetitiones. — Dictionarium. — Summa de feudis.

Lit.: Savigny, V. 605—614.

Jacobus de Theramo (Trani, de Ancharano), geb. 1349, lehrte zu Padua, war Bischof von Florenz, Spoleto, Erzbischof von Taranto, starb 1417.

Er schrieb: Lis Christi contra Belial sive processus judiciarius, Augsb. 1472; Strassb. 1488.

Lit.: Stobbe, II, 178. N. 44. Teichmann.

Jagdrecht. Das Wild ist herrenlos und herrenlose Sachen sind Gegenstand der Occupation. Nach röm. R. hatte diese an sich die Wirkung des Eigenthumserwerbs an dem occupirten Thiere. Der Grundbesitzer war zwar befugt, Andere factisch von der Jagd auf seinem Grund und Boden auszuschließen (ius prohibendi ne quis ingrederetur). Wenn aber Jemand trotzdem auf fremdem Besitzthum Jagdbeute machte, so erwarb er durch die Occupation das Eigenthum des Wildes. Andere Grundsätze befolgte von jeher das deutsche R. In diesem hat die Occupation an sich keine eigenthumbegründende Kraft. Sie erlangt diese nur dann, wenn ihr ein Occupationsrecht zur Seite steht. Ein solches ist in Bezug auf die wilden Thiere das J. Dieses besteht nicht etwa in einem Eigenthum an den Jagdobjecten, sondern nur in dem ausschließlichen Rechte, sich derselben zu bemächtigen. Occupationshandlung und Occupationsrecht müssen also zusammentreffen, um im gegebenen Falle ein Eigenthum zu begründen.

Nach älterem deutschen R. ist das J. Ausfluß des Grundeigenthums. Der Thierfang auf fremdem Grund und Boden wird schon nach den Volksrechten als eine Abart des furtum bestraft. Doch kommt in Betracht, daß nicht alles Land Sondereigenthum war, sondern ein großer Theil von Grund und Boden und namentlich des

Waldlandes, zur gemeinen Mark gehörte, innerhalb welcher die Jagdbefugniß den Markgenossen zustand. Den Keim zu einer Aenderung dieser Verhältnisse legte das fränkische Königthum, indem es anfing einzelne ausgedehnte Waldungen einzuforsten, d. h. bei Strafe des Königsbanns (60 solidi) zu verbieten, daß irgend ein Anderer darin jage. Bei Waldungen, die im Eigenthum des Königs standen, wirkte die Einforstung nur höheren Schutz gegen Jagdfrevel. Da aber auch Wälder eingeforstet wurden, welche Theile von gemeinen Marken bildeten, fielen von da an Grundbesitz und J. nicht mehr völlig zusammen und gab es — wenn auch nur sehr ausnahmsweise — ein J. auf fremdem Grund und Boden. Die in der fränkischen Periode eintretende Verminderung der Zahl der freien Grundbesitzer und die Ausbildung mannigfaltiger dinglicher Abhängigkeitsverhältnisse hatten andererseits zur Folge, daß die Grundherren in Consequenz des Eigenthumsprincips die Jagd auf den Lehngütern ihrer Hintersassen ausübten und somit eine Scheidung des Jagdrechts von den übrigen unmittelbaren Nutzungen des Gutes eintrat. Mit dem 16. Jahrh. entwickelte sich in den meisten Territorien Deutschlands der Begriff eines landesherrlichen Jagdregals, dem zufolge das J. ohne Rücksicht auf das Grundeigenthum in größerem oder geringerem Umfange ausschließliche Befugniß des Landesherrn wurde. Das Forstbannrecht war nämlich aus den Händen der deutschen Könige in die der geistlichen und weltlichen Territorialherren durch Verleihung übergegangen oder auch von diesen usurpirt worden. Im Anschluß an dasselbe schuf die im Solde der Landesherrn schreibende Publicistik das Jagdregal, indem sie ein allgemeines Recht des Fiscus auf herrenloses Gut behauptete, unter das auch die wilden Thiere gerechnet wurden, und indem sie die staatliche Jagdhoheit und Jagdpolizei zu einem subjectiven Jagdrechte des Landesherrn ausdehnte. Das J. des bäuerlichen Grundbesitzers ist durch die Ausbildung des Jagdregals so gut wie vollständig beseitigt worden, zumal da gleichzeitig in dem größten Theile von Deutschland die alten Markgenossenschaften in Verfall geriethen. Dagegen haben sich der niedere Adel und zum Theil auch die Städter ein beschränktes J. in der Regel zu bewahren gewußt. Die Regalitätstheorie unterschied nämlich zwischen hoher und niederer Jagd, mitunter auch zwischen hoher, mittlerer und niederer Jagd. Die gegenseitige Abgrenzung dieser Begriffe schwankte nach localem Herkommen. Gewöhnlich wurden Bären, Wildschweine, Hirsche, Auerhähne, Fasanen zur hohen Jagd gerechnet (Preuß. L.R. II, 16. §. 37). In den einzelnen Ländern Deutschlands war der Umfang des Jagdregals ein verschiedener. Fast allenthalben wurde die hohe Jagd als Regal behandelt und zwar wurde sie manchmal, sonderbar genug, als Appendix der Criminaljurisdiction in Anspruch genommen (Wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehört der Hirsch mit dem Fange). Nur selten umfaßte das Regal alle jagdbaren Thiere, öfter hohe und mittlere Jagd. Soweit die Jagd Regal war, konnte sie nur durch den Landesherrn oder durch dessen Stellvertreter oder durch Jenen, dem er die Jagdgerechtigkeit verliehen hatte, rechtmäßig ausgeübt werden, während die niedere Jagd in der Regel ein Realrecht der größeren Grundbesitzer bildete.

Als gemeinrechtlich ist das Jagdregal nicht zu betrachten. Wo und soweit ein J. auf fremdem Grund und Boden noch besteht, ist der Grundeigenthümer als solcher nicht befugt, das Wild auf waidmännische oder nichtwaidmännische Art zu fangen und zu erlegen. Er ist daher dem Wildschaden gegenüber fast wehrlos. Eine allgemeine Verbindlichkeit des Jagdberechtigten, den Wildschaden zu ersetzen, läßt sich, wo nicht eine positive particularrechtliche Vorschrift besteht, nicht begründen, da der Jagdherr nicht Eigenthümer des ungefangenen Wildes ist. Eine gemeinrechtliche Ersatzpflicht besteht nur, wenn der Jagdherr in culpa ist, z. B. durch Hegung eines übermäßigen Wildstandes. Dieser unzulängliche Schutz gegen den Wildschaden, die Jagdfrohnden, die nicht selten frivole Handhabung der Jagdpolizei und die harte Bestrafung der Jagdfrevel wirkten zusammen, um das J. auf fremdem Grund und Boden in hohem Grade verhaßt zu machen. In Frankreich war dasselbe bereits durch Ges. vom 3. Nov. 1789 und vom 30. April 1790 aufgehoben worden. In Deutschland blieb diese Aufhebung geraume Zeit auf jene Landestheile beschränkt, in welchen franz. R. galt. Erst das Jahr 1848 hat auf diesem Ge-

biete den Anstoß zu einer allgemeinen Reform gegeben. In etwas übereilter Reaction gegen den überkommenen unleidlich gewordenen Zustand wurde dieser in einzelnen Ländern dadurch beseitigt, daß man die Jagd jedem Grundeigenthümer auf seinem Grund und Boden freigab. (Preuß. Ges. vom 31. October 1848, §. 3). Allein eine kurze Erfahrung lehrte, daß das selbständige J. des kleinen Grundbesitzers mit zahlreichen Uebelständen verknüpft sei. In mehreren Staaten fand daher in den folgenden Jahren eine Reform der Jagdgesetzgebung statt, welche die Anforderungen des Rechts und des praktischen Bedürfnisses zugleich in vermittelnder Weise befriedigte.

Das Princip der modernen Jagdgesetze beruht darin, daß das J. im Allgemeinen Ausfluß des Grundeigenthums ist und die Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden aufgehoben sind. Die Aufhebung dieser Jagdgerechtsame erfolgte zumeist ohne Entschädigung. Was die Ausübung des J. auf eigenem Gebiete betrifft, so ist diese von dem Besitze einer größeren zusammenhängenden Bodenfläche abhängig gemacht worden. Die bezüglichen Minimalsätze sind in den verschiedenen Jagdgesetzen verschieden normirt. Preußen verlangt zum mindesten einen Grundbesitz von 800 Morgen, Oesterreich von 200 Joch, Sachsen von 300 Acker, Baiern von 240 resp. (im Hochgebirge) von 400 Tagwerken. Auf kleineren Grundstücken ist dem Eigenthümer die selbständige Ausübung des J. versagt. Diese sind vielmehr zu Jagdbezirken zusammengelegt, sei es nun, daß die Jagd zum Nutzen der Grundeigenthümer von der politischen Gemeinde ausgeübt wird oder daß besondere Jagdverbände, Jagdgenossenschaften bestehen wie in Sachsen. In letzterem Falle bilden die Besitzer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke in Bezug auf alle die Jagd und die Vertheilung der Jagdnutzungen betreffenden Angelegenheiten eine Gemeinheit (Jagdgenossenschaft), innerhalb welcher die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit sich zu unterwerfen hat (sächs. Verordn. vom 13. Mai 1851, §. 13.). Anderwärts hat die politische Gemeinde in Vertretung der Grundeigenthümer das Recht die Jagd zu verpachten oder durch eigene Jäger ausüben zu lassen. In Enclaven, welche zu klein sind, um einen selbständigen Jagdbezirk zu bilden, wird das J. gegen Entgelt dem Eigenthümer oder der jagdberechtigten Corporation jenes Bezirkes überwiesen, von dem jene eingeschlossen sind.

Eine rein polizeiliche Beschränkung, an welche die Ausübung des J. gebunden ist, liegt in dem Erforderniß gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr eine Jagdkarte zu lösen, welche in gewissen gesetzlich normirten Fällen verweigert werden muß, in anderen nach dem Ermessen der competenten Behörde mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Impetranten verweigert werden kann. Doch ist der Mangel einer Jagdkarte, wenn er auch eine polizeiliche Ordnungsstrafe nach sich zieht, ohne Einfluß auf die privatrechtlichen Wirkungen der Jagd. Die von Seite des Jagdberechtigten vorgenommene Occupation gibt das Eigenthum an dem erlegten Thiere, mag er nun mit oder ohne Jagdkarte ausgezogen sein. Eine schwierige Frage ist es dagegen, ob und wem durch die Occupationshandlung des Wilddiebs ein Eigenthum erworben worden. Dieser erwirbt es nicht, weil er kein J. hatte. Der Jagdberechtigte scheint es gleichfalls nicht zu erwerben, weil bei ihm die Occupationshandlung fehlt. Es bleibt wohl kein anderer Ausweg übrig, als zu Gunsten des letzteren eine singuläre Erwerbsart des Eigenthums anzunehmen, wenn man nicht mit Gerber ihm nur eine Forderung auf Darbringung des trotz der Occupation herrenlos gebliebenen Thieres beilegen will.

In der Wildschadensfrage gehen die neueren Gesetze zum Theil noch weit auseinander. Einige bestimmen, daß jeder Wildschaden am Grundbesitze und dessen Erzeugnissen ersetzt werden müsse (Baiern, Oesterreich und Hannover). In Preußen besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens im Allgemeinen nicht. Die Fürsorge gegen denselben wird den Bestimmungen der Jagdverpachtungsverträge überlassen. Zum Theil wird dem Wildschaden durch polizeiliche Präventivmaßregeln vorgebeugt.

Lit: Stieglitz, Geschichtl. Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. Weiske, Rechtslexikon s. v. Jagdrecht. Bening, Ueber das Jagdrecht im (ehemal.) Königr. Hannover, Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. XIII, 431. Brater in Bluntschli's

manns Gsgb. des Königr. Baiern, III. 1. Heft, S. 89. Berchtold, Jagd- und Fischereirecht in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch, V. 380. v. Wächter, Das J. und die Jagdvergehen in der Sammlung von Abhandl. der Mitglieder der Juristenfacultät zu Leipzig, I. Band, 6. Heft 1870.

Gsgb.: Deutsche Grundrechte §. 37. Preußen: Preuß. L.R. I, 9. §. 107 ff.; II, 16. §. 30; Ges. vom 7. März 1850 (Hannover: Ges. v. 29. Juli 1850 und v. 11. März 1859). Sachsen: Verordn. v. 13. Mai 1851; Ges. v. 27. Nov. 1858. Baden: Ges. v. 12. Dec. 1850. Baiern: Ges. v. 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.; Ges. v. 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr.; Ges. v. 25. Juli 1850, die Bestrafung des Jagdfrevels betr. Würtemberg: Ges. v. 27. Oct. 1855. Oesterreich: Patent v. 7. März 1849; Ministerialerlaß v. 31. Juli 1849; Ministerial-Verordn. v. 15. Dec. 1852. Heinrich Brunner.

Jarcke, Karl Ernst, geb. 1801 in Danzig, studirte in Bonn und Göttingen, wurde 1825 ordentl. Professor in Berlin; 1831 trat er in österreichische Dienste und wurde Rath bei der Hof- und Staatscanzlei in Wien, wo er 1852 starb.

Schriften: De summis principiis Romanorum de delictis eorumque poenis, Gott. 1822. — Versuch einer Darstellung des Censor. Strafrechts der Römer, Bonn 1824. — Handb. d. gem. deutschen Str.R., Berl. 1827—30. — Die franz. Revolution, Berl. 1831. — Prinzipienfragen, Paderborn 1854. — Staat und Kirche in Oesterreich vor, während und nach der Revolution von 1848, Wien 1849. — Vermischte Schriften, München 1839.

Lit.: Mohl, II. 578—592. — Oesterr. Blätter f. Lit. u. Kunst, 1855, N. 11—13. — Hitzig, Ztschr., Heft 5, 21—23. Hitzig, Annalen, Bd. 1, Heft 11—13. Arch. d. Crim.R. IX. 1. Teichmann.

Jason de Mayno, geb. 1435 in Pesaro, lehrte in Pavia, Padua, Pisa und starb 1519 nach 52jähriger Lehrthätigkeit.

Schriften: Ueber D. vetus, Mediol. 1507. — Infortiatum, Mediol. 1508. — D. novum, Mediol. 1509; Lugd. 1582. — Codex, Mediol. 1507. — 414 Consilia, Francof. 1609. — De actionibus. Papiae 1483. — Singularia juris, Papiae 1489.

Lit.: Savigny, VI. 397—418. Teichmann.

Johannes Andreae, geb. nach 1270 im Thal von Mugello, lehrte in Bologna, starb 1348 an der Pest.

Schriften: Novella in Decretales, Venet. 1489, 1581. — Glossa in Sextum. — Novella in Sextum, Venet. 1499. — Quaest. Mercuriales, Venet. 1584. — Glossa in Clementinas (1326). — Additiones ad Durantis speculum (1346), Par. 1522. — Summa de sponsalibus et matrimonio. — Lectura arboris consanguinitatis, Nor. 1477. — Proc. juris (s. Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch. XI. 99—109). — Summa super II° libro Decretalium.

Lit.: Savigny, VI. 98—125. — Wunderlich, Joa. Andreae summula proc. judicii, 1840. — Ztschr. f. Rechtsgesch. IV. 188 ff. — Stobbe, II. 165.

Johannes de Imola aus Imola gebürtig, auch de Nicoletis genannt, wurde 1397 Doctor, 1402 Professor in Ferrara, 1406 in Padua, 1416—22 in Bologna, später wieder in Padua, starb zu Bologna 1436.

Schriften: Comm. zum Digestum novum und Infortiatum, Venet. 1580. — Comm. über die 3 ersten Bücher der Decretalen, Venet. 1575. — Comm. über die Clementinen. — Consilia, Lugd. 1539. — Repetitiones, Lugd. 1553, Paris 1507.

Lit.: Savigny, VI. 277—280.

Johannes Monachus, Franzose aus der Zeit des Joh. Andreae, Cistercienser, später Cardinal, nicht Verfasser des defensorium juris, das vielmehr von Gerardus herrührt.

Er schrieb: Glossen z. Sextus und den Extravaganten. —

Lit.: Savigny, VI. 115, 488. Note a. — Ztschr. f. Rechtsgesch. IV. S. 187.

Johannes Teutonicus (Semeca), studirte unter Azo in Bologna, war später Propst in Halberstadt und starb gegen 1240.

Er schrieb: Apparatus Decretorum.

Lit.: Stobbe, I. 627, Note 54. — Glück, Praecogn. jurisp. eccl. 1786, p. 162. Teichmann.

Juden. Während die J. in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt im römischen Reich noch als vollkommen rechtsfähig galten, traten seit der Anerkennung des Christenthums durch Constantin für sie eine Reihe von rechtlichen Beschränkungen ein. So wird der Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum und die

Ehe zwischen J. und Christen verboten, ferner werden sie für unfähig zu öffentlichen Aemtern und zum Kriegsdienst erklärt. Dagegen blieb ihnen der Eintritt in die Advocatur und die städtischen Curien offen. Ebenso war die Verletzung ihrer Synagogen durch strafrechtliche Verbote bedroht, wenngleich sie freilich nur die vorhandenen restauriren, aber keine neue über die Zahl der bereits bestehenden hinaus errichten durften. — Im fränkischen Reich waren die J. zwar auch nicht fähig, Aemter zu erlangen und ebenso wenig hatten sie Connubium mit den Christen, indessen besaßen sie noch sonst die volle Rechtsfähigkeit, ja sogar die Berechtigung zum Besitz von Grundeigenthum und befanden sich keineswegs in gedrückter Stellung, vielmehr waren sie es wohl hauptsächlich, welche als Kaufleute Handel durch das ganze Reich und mit den angrenzenden Völkerschaften trieben. Erst später im Mittelalter verschlechterte sich die Stellung der J. und namentlich traten erst in Folge der Kreuzzüge und den durch sie erregten religiösen Fanatismus allgemeine blutige Verfolgungen der J. ein, welche sich namentlich vom 12. bis 14. Jahrhundert mehrfach wiederholten, die aber oft nicht nur durch religiöse Motive, sondern auch durch den Aberglauben und die Habgier nach den Schätzen der unglücklichen Opfer hervorgerufen wurden. In Verbindung damit steht die Ausbildung der sog. Kammerknechtschaft der J. in Deutschland, d. h. der Idee, daß die J. nur kraft des kaiserlichen Schutzes ein Recht zum Aufenthalt in Deutschland haben und dafür dem Kaiser und Reich Abgaben zahlen müssen. Seit dem 14. Jahrhunderte wird daraus der Satz hergeleitet, und er ist oft genug auch praktisch verwerthet worden, daß den J. ihr Vermögen nur precario gehöre und ihnen jeder Zeit genommen werden könne. Außer den gewöhnlichen Abgaben, welche sie zu zahlen hatten, legte man den J. schon im 12. Jahrhundert noch eine besondere Auflage beim Beginn der Regierung des jedesmaligen Königs auf. Ludwig der Baier führte dann noch den sog. goldenen Opferpfennig, d. h. einen jährlichen Leibzins von einem Gulden für jeden erwachsenen Juden und jede Jüdin mit einem Vermögen von je 20 Gulden ein. Mit der Verwaltung des Judenschutzes, welcher nunmehr, weil er ein nutzbares Recht war, als Regal angesehen wurde, war seit dem 13. Jahrhundert der Erzbischof von Mainz als Reichskanzler betraut und derselbe erhielt dafür den Judenzehnt, d. h. $^{1}/_{10}$ dessen, was der Kaiser von den J. bezog. Wie andere Regalien und Reichseinkünfte wurde der Judenschutz über die an bestimmten Orten ansässigen Judenschaften vom Kaiser auf andere Personen, namentlich auf die Landesherren und Städte, theils definitiv, theils zu Lehn, theils durch Verpfändung übertragen und die Stellung des Kaisers zu den J. auch dadurch lucrativ ausgenutzt, daß einzelnen Landesherren oder Städten, in deren Gebiet bisher keine J. saßen, gegen Entgelt oder andere Aequivalente das Privileg ertheilt wurde, J., sei es auf eine gewisse Zeit, sei es in bestimmter Zahl, sei es ohne solche Beschränkungen aufzunehmen. Gerade die Verringerung der Einkünfte des Judenregals durch die gedachten Maßnahmen der Kaiser und die Zuerkennung desselben an die Kurfürsten in der goldenen Bulle von 1356 war die Veranlassung zu steten neuen Besteuerungen und Bedrückungen der J. durch den Kaiser und die Fürsten. In Folge der vorhin gedachten Entwickelung wurden die J., welche nunmehr allein durch den Schutz der Kaiser, resp. der Landesherrn rechtsfähig und des Friedens theilhaftig waren, diesen aber gegenüber so gut wie rechtlos dastanden, vom eigentlichen Handel, dem Welthandel wie dem Marktverkehr ausgeschlossen und allein auf den Schacher und Wucher beschränkt. Mit Rücksicht auf das canonische Verbot, welches den Christen die Ausleihung von Capitalien gegen Zins untersagte, waren sie im Mittelalter allein Diejenigen, welche den geldbedürftigen Kaisern, Fürsten, Städten und anderen Personen Geld gegen Zins leihen durften, und wegen der Unsicherheit ihrer Stellung und der Schwierigkeit, ihr Geld von den Schuldnern wieder zu erlangen, für die Regel nur gegen Pfänder liehen. Bei der großen Zahl der Capitalsuchenden und bei der steten Gefahr, in welcher die J. schwebten, ihr Vermögen einzubüßen, erreichte der Zinsfuß eine uns heute enorm erscheinende Höhe, und wenn sich die Erbitterung über den Wucher der J. nicht stets in blutigen Verfolgungen Luft machte, so wurden doch seit dem 14. Jahrhunderte gemäß der oben hervorgehobenen Auffassung von der Stellung der

J. seitens des Kaisers, der Landesherren und der städtischen Obrigkeiten ihre Forderungen oft genug reducirt, ja ganz aufgehoben oder zu Gunsten der Gewalthaber confiscirt. Von einer Theilnahme am öffentlichen Leben war für sie selbstverständlich nicht die Rede, nicht einmal das Bürgerrecht besaßen die meist den städtischen Lasten unterworfenen J. und sie mußten sogar für die von ihnen vorgenommenen Reisen ein Geleitgeld, den sog. Judenleibzoll, zahlen. Privilegirt waren sie, abgesehen von dem Recht zu wuchern, nur insofern, als sie vielfach unter eigenen Obrigkeiten mit Gerichtsbarkeit über sie bei Streitigkeiten unter einander (oft auch für den Fall competent, daß der Beklagte ein Jude war) standen, für ihre Beziehungen zu einander das jüdische Recht zur Anwendung kam und für sie ferner der talmudische Grundsatz auch Dritten gegenüber galt, daß sie fremdes Gut auf die Eigenthumsklage eines Dritten nur gegen Erstattung des von ihnen dafür Gegebenen zu restituiren, endlich auch nicht eines Christen Gewährsmann zu sein brauchten. Andererseits bestanden aber eine Reihe von auch durch die Kirche gebilligten Bestimmungen, in welchen sich die Verachtung gegen das verfolgte und mißhandelte, aber für den Geldverkehr des Mittelalters unentbehrliche Volk abspiegelt. Die J. sollten keine christlichen Dienstboten halten, besondere Abzeichen (meistens gelbe Ringe) an ihren Kleidern tragen, die Christen nicht mit ihnen gemeinsam essen und sich nicht von jüdischen Aerzten behandeln lassen. Ihre Eide mußten die J. unter besonderen, oft gerade zur Verhöhnung ihrer Religion dienenden Formalitäten ableisten und unterstanden sie auch im Allgemeinen dem weltlichen Strafrecht, so wurden sie doch, eben weil sie J. waren, vielfach mit höherer Geldbuße als die Christen in gleichem Falle belegt und die Leibesstrafen an ihnen auch in besonders beschimpfender Weise vollzogen. Daß der Uebertritt zum Judenthum im Mittelalter als weltliches und kirchliches Verbrechen galt, war selbstverständlich und ebenso, daß die Christen in roher Weise trotz der fortbestehenden Verbote ihre Synagogen und Kirchhöfe beschimpften und zerstörten. — Die Versuche der deutschen Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts, welche das Wucherprivilegium aufhob, dafür den J. aber die Ernährung durch „ziemliche Handthierung und Handarbeit“ gestattete, den J. eine bessere Stellung zu geben, waren erfolglos, da man andererseits an einem Theil der sie herabwürdigenden Vorschriften festhielt, und noch in den Acciseordnungen deutscher Länder und den sächsischen Judenordnungen des 18. Jahrhunderts wird der Jude wegen des zu entrichtenden Leibzolls unter den Waaren und unter dem Zug- und Schlachtvieh aufgeführt. Erst in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts erhoben namentlich L. K. W. v. Dohm und Mirabeau ihre Stimmen für die Verbesserung der bürgerlichen Lage der J. Während der Leibzoll schon in Oesterreich 1782, in Preußen 1787 und in Baiern 1799 abgeschafft wurde, gab dann die französische Revolution den Anstoß zu der bürgerlichen Gleichstellung der J. mit den Christen, welche in Folge der Einführung der franz. Gesetzgebung in den Rheinlanden auch in den letzteren eintrat und ferner schon im Jahr 1811 in Frankfurt a. M., im Jahr 1812 in Preußen erfolgte. Die deutsche Bundesacte vom Jahr 1815 erklärte im Art. 16, daß „die Bundesversammlung in Berathung ziehen werde, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von (im Gegensatz zu in, wie die erste vorgeschlagene Formulirung lautete) den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“ Aus der Fassung des letzteren Satzes erklärt es sich, daß die J. theilweise wieder schlechter als durch die französische Gesetzgebung gestellt werden konnten. Auch führte die erwähnte Bestimmung der Bundesacte, welche durch den deutschen Bund niemals zu näherem Vollzug gebracht worden ist, nicht die völlige Gleichstellung der J. mit den Christen herbei, nur in einzelnen deutschen Staaten (so z. B. Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar) wurde den ansässigen J. das Staatsbürgerrecht beigelegt, während ihnen sonst vielfach nur besondere einzelne Berechtigungen ertheilt wurden. Erst die Bewegungen des Jahres 1848 haben für die J. in einer Reihe von deutschen Staaten die volle

Emancipation und den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte herbeigeführt, da die Verfassungen derselben (so von Preußen, Baden, Oldenburg, Koburg-Gotha) den Grundsatz der deutschen Grundrechte von 1849 sanctionirt haben, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt werde; wiewohl freilich die Staatspraxis sie mitunter (so in Preußen) noch von manchen Staatsämtern bis in die jüngste Zeit ausgeschlossen hat. Wo jener Grundsatz nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, haben die J. aber doch meistens auf dem Wege der Specialgesetzgebung die Gleichstellung mit den Christen selbst hinsichtlich einer Reihe von politischen Rechten, so namentlich hinsichtlich des Gemeindebürgerrechts, des Wahlrechts zu den Volksvertretungen, des Geschworenenamtes erlangt. In Folge davon hat jetzt fast überall die über das Mittelalter hinaus dauernde Geltung des jüdischen Rechts ebenfalls aufgehört, nur kommt das jüdische Eherecht noch in manchen Staaten (s. z. B. sächs. B.G.B. §§. 1588. 1621.) für ihre Ehen in einzelnen Beziehungen zur Anwendung. Das Connubium mit den Christen endlich ist ihnen noch ebenfalls (so z. B. in Preußen nach der Praxis, in Sachsen ausdrücklich (a. a. O. §. 1617) mitunter versagt. S. Th. I. S. 477 und die Art.: Ehehindernisse und Eheschließung.

Lit.: Isid. Kaim in Weiske's Rechtslexikon, Bd. 5, 813 ff. O. Stobbe, Die J. in Deutschland während des M.A., Braunschw 1866. C. K. W. v. Dohm, Ueber die bürgerl. Verbesserung der J., 2 Thl., Berl. 1781, 1783. Mirabeau, Sur la réforme des Juifs., Londres 1787. v. Rönne u. Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der J. in sämmtl. Landestheilen des preuß. Staats, Bresl. 1843. C. Sidori, Gesch der J. in Sachsen, Leipz. 1840. Ferner zu vgl. die Lehrbücher des deutschen Staats- u. Privatrechts.

P. Hinschius.

Justitium, d. h. Stillstand der Thätigkeit der Gerichte in Folge von Ereignissen, welche vom Willen derselben unabhängig sind, also in Folge von Krieg, allgemeinen Landescalamitäten, von Ueberschwemmungen, Epidemien u. s. w. Da unter diesen Umständen den Parteien die Möglichkeit entzogen ist, ihr Recht zu verfolgen, so muß ohne Weiteres auch für die Dauer solcher Ereignisse eine Suspension aller auf die Unterlassung der Parteithätigkeit gerichteten Nachtheile, also auch Erstreckung der vorher begonnenen Fristen, selbst der Nothfristen eintreten. Wie der hier in Rede stehende Punkt sehr selten in der Doctrin des gemeinen Processes besonders hervorgehoben wird, ebenso selten ist er in der Particularproceßgesetzgebung berührt. Eine Ausnahme macht die Preuß. Allg. Ger.O., welche Sistirung des Processes durch den Richter anordnet und der Nd. Entw. der eine solche ohne Weiteres kraft Gesetzes eintreten läßt. Für das Gebiet des Civilrechts hat das J. für seine Dauer das Ruhen der Verjährung und Ersitzung zur Folge, ein Grundsatz, welcher gleichfalls in Oesterreich und Sachsen zur Anwendung kommt, während in Altpreußen solche Ereignisse nur den Anfang der Verjährung und Ersitzung, für die Regel aber nicht den schon begonnenen Lauf derselben hindern.

Quellen: c. 13. 14. C. XVI. qu. 3; c. 10. X. de praescr. II. 26; Preuß. A.G.O. Th. I. Tit. 20. §. 8; A.L.R. Th. I. Tit. 9. §§. 523, 530; Nd. Entw. §. 373; österr. G.B. §. 1496; sächs. G.B. §§. 157, 273.

Lit.: Marezoll, Ztschr. f. Civilr. u. Proc. 7, 8. P. Hinschius.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google